3 2044 020 162 459

WIDENER

HN I2JJ C

Digitized by Google

er 38.8

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Digitized by Google

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage
der
Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften
besorgt
durch
deren Secretär
Privatgelehrten **Joh. Karl Otto Jancke,**
Bibliothekar der Naturforschenden Gesellschaft und mehrerer anderer Gesellschaften Mitglied.

Siebenundzwanzigsten Bandes
1. und 2. (Doppel-) Heft.

Görlitz,
Verlag von G. Heinze & Comp.
1850.

Digitized by Google

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage

der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften

besorgt

durch

deren Secretär

Privatgelehrten **Joh. Karl Otto Jancke,**

Bibliothekar der Naturforschenden Gesellschaft und mehrerer anderer Gesellschaften Mitglied.

Siebenundzwanzigster Band.

(Mit 3 lithographirten Tafeln.)

Görlitz,

Verlag von G. Heinze & Comp.

1850.

Digitized by Google

Ger 38.8

Harvard College Library
APR 13 1910
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Nachträge und Verbesserungen.

Nachdem das Mitgliederverzeichniß bereits gedruckt war, ging die Nachricht ein, daß Herr Landtafelingrossator M. W. Hager (Nachr. S. 95) von Prag, als: Landgerichtssekretär und Kanzleidirektor nach Reichenberg versetzt sei.

Seite 20 Zeile 28 lies: bisllaren. S. 76 Z. 34 l. Krawarsky. S. 83 Z. 29 l. moderatione. S. 83 Z. 31 l. navavit. S. 85 Z. 24 l. Frageberge. S. 104 Z. 35 l. Gunst. S. 105 Z. 36 l. Jary. S. 107. Z. 5 l. Knauth's. S. 107 Z. 22 l. Wiegner. S. 112 Z. 29 l. Lochmann. S. 116 Z. 14 l. Jentsch. S. 173 Z. 13. l. wahrlich. S. 174 Z. 43. l. cap. S. 176 Z. 29 l. Rüthner. S. 177. Z. 39 l. Mscpt., Z. 41 l. Monatsschrift 1805. S. 178 Z. 20 l. Wanscha, Z. 23 l. Halbendorf. Z. 34 l. abgewonnen. S. 180 Z. 33 l. cap. 4. Knauthe's. S. 185 Z. 4 l. Gnaschwitz, Z. 39 l. Leonhardi's. S. 187 Z. 22 l. Bannrechte. S. 189 Z. 43 l. Collect. Werke. S. 199 Z. 11 l. verklagt, der die Zittauer Deputirten in einen Thurm setzen ließ, wo der gelehrte Paul Niavis. S. 200 Z. 27 l. 1768. S. 201 Z. 11 l. Passivhandel. S. 204 Z. 39 l. alten. S. 205 Z. 3 l. Daubitz. S. 233 Z. 15 l. An acatholici. S. 239 Z. 20 l. Schömberg, Z. 31 l. Marr. S. 243 Z. 20 l. Anecker's. S. 243 Z. 32 l. Möhne. S. 244 Z. 11 l. Pfeiffer. — Nachrichten, S. 11 Z. 9 l. Baselitz. S. 61 Z. 30 l. poetische. S. 67 Z. 1 l. beider. — In der dritten Abtheilung S. 20 Z. 1 von unten l. Mascov statt: Mascon.

Digitized by Google

Druck von Julius Köhler in Görlitz.

Digitized by Google

I. Die Rodewitzer Bracteaten.

Im Sommer 1844 wurde beim Dorfe Rodewitz (Rodecy) unweit Pommeritz in der Sächsischen Oberlausitz, ein sogenannter Wendenkirchhof, serbischer Begräbnißplatz planirt und hierbei eine Urne (?) mit 141 Bracteaten gefunden, von denen einige durch Güte unsers Mitgliedes Herrn Mosig von Aehrenfeld zu unserer Kenntniß gekommen sind. Es sind dies folgende:

I. deutsche Kaisermünzen:

1. Friedrich I. (1152 — 1190.) Umschrift **FRDIERICVS † IMPERATOR DEI G o**

In Götz's Werke „Deutschlands Kaiser-Münzen des Mittelalters" (Dresden 1826.) ist derselbe Bracteat unter No. 357. beschrieben und Tafel XXX. abgebildet. Götz's Abbildung ist jedoch ungenau und hat er wahrscheinlich ein Exemplar vor sich gehabt, welches weniger scharf erhalten ist, als das Rodewitzer. Die Umschrift, wie wir sie oben gelesen haben, ist ganz deutlich.

2. Friedrich I. Brustbild des Kaisers, unter einem Baldachin mit der Krönung einer romanischen Kuppel. In der Rechten einen Liliencepter, in der Linken einen Reichsapfel, worauf ein Kreuz (bei No. 1. eine Lilie.) Umschrift: **FRIDERICVS IMPERATOR.**

Dieser Kaiserbracteat ist bei Götz nicht zu finden.

3. Friedrich I. Der Kaiser in ganzer Figur, sitzend auf dem Regenbogen (als Richter der Völker) rechts und links ein Thurm; Liliencepter und Reichsapfel, letzter ohne Kreuz und Lilie. Ohne Umschrift.

Götz hat diese Kaisermünze (s. No. 381.) beschrieben, und Taf. XXXI. abgebildet. Auch diese Abbildung ist nicht treu: es fehlen auf der Krone die drei Kugeln und auch sonst ist die Nachbildung nicht gerathen. Ohne Umschrift.

Digitized by Google

4. Friedrich I. Bruſtbild des Kaiſers in einem Rahmen, wie ihn Götz (ſ. No. 367. Taf. XXX.) abgebildet hat.

Dieſe Abbildung bei Götz, vielleicht nach einem undeutlichen Exemplare, iſt ſehr mißrathen. Auf dem Reichsapfel iſt deutlich ein Kreuz, der Scepter iſt nicht gerade, ſondern nach Außen gebogen. Ohne Schrift.

5. Der Kaiſer, ſitzend auf dem Regenbogen, ganze Figur, in der Rechten einen Lilienſcepter, in der Linken die heilige Lanze*). Die Leeren der Münze ſind mit Laubwerk verziert, unter dem Regenbogen rechts und links zu Füßen des Kaiſers iſt ein Gegenſtand dargeſtellt, welcher wie ein Waarenballen ausſieht. Auf dieſem Bracteat iſt der Bart des Kaiſers angedeutet. Auf ſeinen Siegeln iſt der lange Bart immer angegeben.

Dieſer Bracteat, wohl unzweifelhaft dem Kaiſer Friedrich I. zuzuſchreiben, iſt von Götz nicht beſchrieben worden. Bei Mader iſt ein Solidus abgebildet (No. 50.) ebenfalls von Kaiſer Friedrich I., auf welchem der Kaiſer die Lanze in der Rechten trägt (Kritiſche Beiträge.)

II. Königs-Münzen.

1. Münze des böhmiſchen Königs Wladislaus II. (gekrönt 1158). Ueber einer, rechts und links mit Thürmen verſehenen Stadtmauer ſteht in halber Figur links (vom Beſchauer) der König, gekrönt und im Ornat, beide Hände erhoben halten einen Lilienſcepter; ihm gegenüber, nach ihm gekehrt die Königin, gekrönt, am linken Arme ein Körbchen. An der Mauer ſtatt der Zinnen eine Leiſte mit der Schrift: **WATISIAVS REX.**

Man könnte nun annehmen, die Münze rühre vom Könige Wratislaus her, welcher 1086 vom Kaiſer Heinrich IV. als König von Böhmen gekrönt wurde und 1092 ſtarb. Es wäre dann ſeine Gemahlin die Swatawa, mit der er Judith erzeugte, die nachmals ſich mit Wiprecht von Groitz vermählte, dem ſie das Land Budiſſin als Mitgift zubrachte. (Schelz, Geſammt.-Geſch. der Ober- u. Niederlauſitz. I. S. 79.) Der Styl, in welchem die Münze ge-

*) Vergl. Annalista Saxo a. a. 925.

prägt iſt, paßt jedoch nicht auf eine ſo frühe Zeit und ſo nehme ich an, daß ſie dem Zeitgenoſſen Friedrich's Rothbart, dem Könige Wladislaus I. angehört. Die Schrift iſt übrigens auf dem Rodewitzer Exemplar ganz deutlich. Es iſt das L vom Stempelſchneider falſch geſchnitten, ſo daß der untere Arm nach links ſteht. Er kann auch anſtatt eines D ein T geſchnitten haben.

Im Jahre 1158 am 18. Januar, auf dem Reichstage zu Regensburg, erlaubte der Kaiſer dem Herzog Wladislaus von Böhmen, an gewiſſen Tagen „einen goldenen Reif um das Haupt" zu tragen. (Böhmer, Regesta No. 2386.) Die eigentliche Krönung erfolgte aber am 8. September, als der Herzog mit dem Kaiſer nach Mailand zu Felde gezogen war und bei Eroberung der Stadt ſich vorzüglich ausgezeichnet hatte.*)

Das Henkelförbchen am Arme der Königin iſt übrigens ganz deutlich. Sie ſcheint mit derſelben Hand nach den Händen des Königs zu faſſen.

2. Ein Bracteat von der Größe des vorigen. Auf demſelben iſt ein Thurm auf einem Regenbogen ſtehend; links (vom Beſchauer) ein ſitzender König mit dem Schwerdte und der Fahne, links ebenfalls ſitzend die Königin, in der Linken eine Lilie, dargeſtellt.

Ich vindicire dieſen Bracteaten ebenfalls dem Könige Wladislaus, ſchon wegen der Aehnlichkeit des Gepräges. Doch fehlt der Anhalt zur ſichern Beſtimmung.

---

*) Imperator ipsam civitatem per novem menses obsedit. Quam cum capere non potuisset, dux Bohemiæ, cum x millibus virorum pugnatorum, attendens quod innumerabilibus angariis imperio erat obligatus, imperatori ait: si vis me a servitiis imperialibus absolvere et ex duce me regem coronare, ego solus cum gente mea arcum romanum promitto. Spondet imperator. Tunc dux Bohemiæ ex sua gente tres ordinavit acies, quarum prima pugnaret contra arcum a mane usque ad nonam, secunda a nona usque ad noctem, tertia pugnaret per totam noctem, nec cessaret talis pugna, donec unus ex Bohemis superesset vivus. Et duravit talis pugna tribus diebus et tribus noctibus continuis. Sicque populus, qui per novem menses cum imperatore pugnaverat, superveniente bello novo, succubuit, et derelicto arcu in civitate se conclusit. Tunc imperator in ecclesia S. Ambrosii extra civitatem ducem Bohemiæ coronavit in regem. — Gualvaneo de la Flamma Chronica Mediolani. cap. 189. Muratori XI. 643. Hier iſt aber das Jahr (1162) falſch angegeben. vgl. den Anhang.

III. Fürſtliche Münzen.

1. Herzog Sobieslaus von Böhmen. Der Herzog mit dem Helme auf dem Haupte, ſitzend, in der Rechten eine Fahne, in der Linken ein Schild. Umſchrift: **SOBELAV.** Das Uebrige undeutlich. Nach einem † **.VA.** Rechts des Kopfes ein Kreuz.

Entweder dem Erbauer der Burg Görlitz Sobieslaw I. (1130 bis 1140) oder Sobieslaw II. (1174—1178) angehörig. Das Kreuz läßt auf eine Theilnahme an einem Kreuzzuge ſchließen.

2. Markgraf Conrad von Meiſſen († 1157). Ein Kreuz, an deſſen Spitzen Halbmonde, worüber Ringe, zwiſchen den Kreuzarmen abwechſelnd ein Palmenzweig und eine Roſe am Stengel. Umſchrift † **CONRADVS o M.**

Auch hier iſt das Kreuz auf einen Kreuzzug zu beziehen. In Markgraf Conrad's Reiterſiegel, abgebildet bei Schöttgen, (Geſch. Conrad des Gr. S. 114.) hat er das Kreuz im fliegenden Panier. Er hat 1145 eine Wallfahrt nach Jeruſalem unternommen.

3. Ebenfalls ein Kreuz, an den Spitzen Ringe, zwiſchen den Armen abwechſelnd einen Doppelpunkt und einen Stern.

Wohl ebenfalls von Markgraf Conrad dem Großen gemünzt. Umſchrift fehlt.

4. Ganze männliche Figur, ſtehend, in der Rechten ein Schwerdt, in der Linken eine Fahne, ohne Umſchrift.

Unbekannt.

5. Stehender Mann, in der Rechten ein Schwerdt, in der Linken eine Fahne, um das Haupt vier Sterne, rechts unten die Buchſtaben **VO.** Auf dem Haupte einen Grafenhut.

Wahrſcheinlich dem Markgrafen Berthold von Vohburg, welcher 1169 vorkömmt und 1204 oder 1209 geſtorben iſt, angehörig.

6. Eine männliche Figur, ſtehend, mit einer Fahne, zwiſchen zwei Thürmen, links vom Haupte ein Stern.

Unbekannt.

7. Zwei ſitzende Figuren. Links vom Beſchauer ein Graf mit Schwerdt und Fahne, rechts eine männliche Perſon mit Scepter, ohne Krone.

Unbekannt.

IV. Sonſtige Bracteaten.

1. Bracteat der Stadt Bautzen. Zinnenmauer mit 3 Thürmen.

Das älteſte Stadtwappen von Budiſſin war eine Mauer mit Zinnen ohne weitere Beizeichen, wie es noch jetzt als Wappen des Markgrafthums Oberlauſitz (früher Land oder Mark Budiſſin) beſteht. Das älteſte mir bekannte Siegel, welches ebenfalls nur die Mauer enthält, hat mir unſer verſtorbenes Mitglied, v. Zehmen, aus dem ſächſ. Staatsarchive zu Dresden mitgetheilt; es hängt an einer Urkunde vom 23. Juli 1283, deren Regeſt ſo lautet: Frater Hermannus Guardianus in Budesyn, Lutherus de Scribersdorph, Reynhardus de Themeritz, milites, et scabini universitatis civitatis Budesynensis, causam que vertebatur inter dominum abatem et conventum de Cella et Nicolaum dictum de Borc, super villa Ditherichsbach et media villa Nuendorph sedatam esse notificant. dat. Budesyn. anno MCCLXXXIII. decimo Kalend. Augusti. Testibus: Fratre Wernero gardiano Sittaviensi. Fr. Bertoldo de ordine fratrum minorum fratre Nicolai prelibati. Gregorio de Coperitz et Nicolao fratre ipsius. Alberto de Porsitz. militibus et Nicolao fratre suo. Gerhardo et Johanne fratribus de Bolberitz. Dithmaro de Borc castellano in Budesyn et alüs quam plurimis tam clericis quam laycis Fide dignis. — Das Siegel, Zinnen-Mauer mit zwei Thürmen und offenem Thor, hat die Umſchrift: † Sigillum o Bvrgensium o de o Bvdisin * Außerdem hangen an der Urkunde die Siegel: 1) der Franziskaner in Budiſſin; 2) des Lutheri de Patow, und 3) des Reinsconis de Temeriz.

Da wir nach den voranſtehenden Zeugniſſen der Rodewitzer Bracteaten zu der Annahme berechtigt ſind, daß dieſer in Budiſſin von dem mit dem Münzrechte belehnten Miniſterialen geprägte Groſchen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ſtammt, ſo giebt dieſe Münze einen ſchätzbaren Beitrag zu unſerer Städte-Geſchichte, über die erſt ſeit dem 13. Jahrhundert einiges Licht verbreitet iſt.

2. Ein Bracteat, darſtellend eine runde Stadtmauer, aus der zwei Thürme ragen, zwiſchen denen eine Sonne; von der Umſchrift iſt nur deutlich † * **EP** * **OLMV**, wogegen die folgenden Buchſtaben **AVGONO** nicht zu enträthſeln waren.

Vielleicht eine biſchöflich Olmützer Münze.

3. Zwei Thürme, zwiſchen denſelben ein dreifacher Baum und darüber ein fliegender Greif.

Unbekannt.

4. Eine ausländiſche, wahrſcheinlich ungariſche Münze. Zwei gekrönte Könige, beide tragen Gewänder, welche nach ungariſcher Art verziert ſind. Ueber ihren Häuptern ein Baldachin mit einer Kuppel und zwei Thürmen. Zwiſchen beiden Geſtalten eine Lilie. Eine Umſchrift in fremden Schriftzügen. Scheinbar hebräiſch.

In wiefern dieſe Münzen mit dem alten Begräbnißplatze im Zuſammenhange ſtehen, ob das Gefäß, in dem ſie gefunden, eine Urne (Grabgefäß) oder überhaupt nur ein thönernes Gefäß geweſen, hierüber können noch keine Mittheilungen gemacht werden, da uns die nähern Umſtände des Fundes und die Beſchaffenheit des Fundplatzes noch nicht bekannt worden ſind. Es muß alſo namentlich die Frage: ob noch zur Zeit Kaiſer Friedrichs I. in dieſer Nähe von Budiſſin heidniſche Wenden gewohnt, welche ihre Todten verbrannten und die Aſche nebſt allerlei Geräthen beerdigten, unberührt bleiben. Wir haben oben nur angeben können, was Herr Moſig v. Aehrenfeld mitgetheilt hat. Das Nähere muß eine Unterſuchung an Ort und Stelle ergeben und wäre es nur zu wünſchen, wenn der Eigenthümer dieſer Münzen ſolche an unſer Münzcabinet käuflich abtreten wollte und zwar, wo möglich, mit dem Gefäße, in dem ſie gefunden wurden.

Bei dieſer Gelegenheit ſei es verſtattet, die Erklärung eines Bracteaten des Wolkenberger Fundes nach der Nummer der von Erbſtein in dieſer Zeitſchrift*) gelieferten Abbildungen beizufügen, da er mit obigen Bracteaten nicht außer Zuſammenhang ſteht. Es iſt nehmlich der unter Nummer 42., eine Krone darſtellend. Es iſt dies unzweifelhaft ein Bracteat der Stadt Görlitz. Vergleiche den größern Bracteaten mit der Umſchrift **GORLIZ**, in der Lauſitz. Monatsſchrift 1793. S. 78. No. 43. ſcheint derſelbe, jedoch nur zur Hälfte, zu ſein.

No. 62. iſt ein Bracteat der Grafen von Welpe.

Köhler.

---

*) XXIII. S. 411.

Anhang.

Die Krönung Wladislaus I.

Die Geſchichte der Königskrönung des Herzogs Wladislaus oder Wladislaw von Böhmen iſt noch dunkel. Der gleichzeitige Chroniſt Vincenz, Kaplan des Biſchofs Daniel von Prag erzählt beim Jahre 1158 (Dobner. Monum. I. p. 48.):

> eodem anno Wladislaus dux Bohemiæ Ratisbonam ad curiam imperatoris, marchionibus et aliis principibus indictam cum suis venit principibus, ubi, quod clanculo agebatur, in publicum producitur: nam dominus imperator prædictum ducem ob fidele ejus servitium coram omnibus suis principibus, 3 Idus januarii regio ornat diademate, et de duce regem faciens, tanto exornat decore. Pro tanti sui ducis exaltatione omnes principes et proceres lætantur Bohemiæ, canonici et totus clericalis ordo cum suo præsule Daniele maximo tripudiant gaudio, omni populo applaudente tanto decori. *Rex* itaque Wladislaus, tantis se decoratum videns honoribus — ad obsidendum Mediolanum — Se pugnaturum promittit . . .

Die Worte: „ubi, quod clanculo agebatur, in publicum producitur" beziehen ſich darauf, daß der Kaiſer Friedrich dem Herzog Wladislaw ſchon im Jahre 1157 die Krone verſprochen hatte. Vincenz:

> talis oritur machinatio, quodsi dux Wladislaus in persona sua et militia sua, prout melius potest ad obsidendum Mediolanum imperatori auxilium præbere promiserit, cum regio diademate decorare et in augmentum honoris sui ei castrum Budissin se reddere promittit et hoc nullis Bœmorum scientibus præter supradictos duos viros iuramento confirmavit. (p. 45.)

Es war dies ein Act der Verſöhnung. Denn als der König Friedrich bei ſeiner Thronbeſteigung 1152 ſeine Vaſallen zum Hoftage nach Merſeburg berief und darunter auch den Herzog von Böhmen, verweigerte dieſer zu erſcheinen, tanquam novellæ creaturæ obaudire nolens (Vincent. p. 42.) Er wurde mit der Oberlauſitz (dem Lande Budiſſin) als einem Reichslehen nicht belehnt und ging deſ-

sen verlustig, bis bei dem Vermählungsfeste des Kaisers 1157 auf dem Reichstage zu Würzburg die Versöhnung eintrat. Was damals heimlich (weil ohne Genehmigung der böhmischen Herren) verheißen und versprochen worden war, ward 1158 öffentlich vollzogen. Der Kaiser stellte darüber, daß er den Herzog Wladislaw begnadigt habe, an gewissen Tagen einen goldenen Reif um das Haupt zu tragen (circulum aureum) am 18. Januar eine Urkunde aus, welche sich gegenwärtig im Wiener Staatsarchiv befindet. (Gedr. Ludewig Reliq. XI. p. 272.) Die böhmischen Herren, denen Wladislaw auf einem General-Landtage zu Prag das Geschehene eröffnete, waren zum Theil erzürnt, daß der Herzog den Feldzug nach Mailand ohne ihren Beirath versprochen habe. Quidam nobiles de senioribus Bohemiæ — non bene hoc factum esse dicunt, quod sine eorum consilio tale quid actum esset. (Vincent. p. 48.) Es scheint also, als ob der Widerwille der böhmischen Herren, gegen jede Abhängigkeit vom deutschen Reich die Ursache gewesen sei, daß der Herzog sich die Krone erst nur heimlich versprechen, sodann das Recht an gewissen Tagen einen goldenen Reif zu tragen zusprechen ließ, bis endlich am 8. September 1158, nachdem Mailand sich ergeben hatte, der Kaiser die Krönung wirklich vollzog. Vincenz war Augenzeuge und erzählt dies z. B.:

> Dominus autem imperator imperiali diademate exornatus in medio tentorio suo tribunali residens, ubi hæc fiebant divina, quod ei rex Angliæ miserat maximum et de opere mirabili, dominum Wladislaum regem Bohemiæ — coram tot tam Allemanniæ quam Italiæ principibus *regio donat et exornat diademate* (p. 60.)

Palacky (S. 447.) erklärt dies so, als ob Wladislaus seine Krone in Prag zurückgelassen habe, es habe der Kaiser daher mit feinem Tacte die Gelegenheit ergriffen, ihm eine so schöne Krone zu schenken. Eine Erklärung, die mir nicht eingehen will. Daß man die Zeit und den Ort der Krönung Wladislaw's vielmehr auf den Tag der Uebergabe Mailands setzte, beweiset die oben aus der Chronik des Gualvaneo mitgetheilte Nachricht. Bei der spätern Zerstörung Mailands war der König von Böhmen nicht zugegen.

II. Proben aus dem Sagenbuche der Lausitz von L. Haupt.

1. Die Landeskrone und der Limasberg.

(Monatsblatt für den Kunst- und Geschichtliebenden Bürger und Landmann. Görlitz 1797. 2tes Stück. S. 6. Wegweiser 1835, No. 28, 30—35. N. L. Magazin 1833, S. 589. 1839, S. 1. Berger, der christliche Familienbote. Cottbus 1845, 1. Heft, S. 52. Hosmann pompa regii ingressus in Lusatiam, in der Dedicationsschrift.)

Einst zierten die beiden Gipfel der Landeskrone zwei stattliche Schlösser sammt einem Meierhofe. Eine alte Grundmauer an der Mitternachtseite des Berges bezeichnet noch den Umfang des einen Schloßhofes, von dem andern gegen Mittag gelegenen ist keine Spur mehr vorhanden. Ihr Erbauer war Ziscibor, Herr auf Biska, Obristlieutenant vom longobardischen Regiment, ein sehr kluger und tapferer Heerführer der Sorben und Abkömmling eines Wendenkönigs, den seine eignen Leute im Jahre 856 ermordeten. Der Bau wurde im Jahre 952 nach Christi Geburt begonnen, da Otto I. römischer Kaiser und Gero Markgraf der Lausitz war und mit vieler Mühe und großen Kosten 954 zu Ende gebracht. Um die Baumaterialien auf den Berg zu schaffen wurden in dem nahe gelegenen Dorfe Biska, welches jetzt Biesnitz heißt, zwei ganze Jahre lang zwölf Pferde gehalten. Das Holz holte man aus der markgräflichen Heide Stambulum; die Steine brach man theils an der Landeskrone selbst, theils bei dem Dorfe Gerlois, woraus später die Stadt Görlitz entstand. Der Kalk wurde bei den Dörfern Hennsdorf und Ludwigsdorf, damalen Lumannsdorf genannt, gegraben und von einem Bauer Namens Markus Sprengel erkauft. Nachdem alles Nöthige herbei geschafft und ein wohlgebahnter Weg auf die Landeskrone geführt worden war, fing man an das Holzwerk auszuarbeiten, und das geschah unten am Berge an der Mittagseite. Die Steine, welche sehr groß waren, wurden größtentheils im Bruche schon zugerichtet und man schätzte sie auf hundert Stöße. Im Jahre 953 um Weihnachten und Lichtmeß wurde alles auf Schleifen, vor welche man sechs Pferde spannte, hinaufgeschafft. Man brauchte dazu achtzehn Wochen. Nun gingen im Monat April die Maurer an die Arbeit und bauten zuerst das Wohnhaus in dem Meierhofe, zwei Stockwerke hoch, mit vier Stuben und einem sehr großen Pferde-

ſtalle. Dann ward gleich das erſte Schloß auf dem höchſten Gipfel gegen Abend gebaut. Es hatte drei Stockwerke und ein welſches Dach, viele köſtliche Gemächer und ſtarke Gewölbe, und man wendete alle erſinnliche Mühe darauf, es ſo feſt als möglich zu machen. Daher miſchte man den Mörtel zu gleichen Theilen aus Kalk und Gyps, den man aus Schleſien herbeiſchaffte, und verankerte alles mit ſtarken eiſernen Bändern. Die Gitter an den Fenſtern der beiden untern Stockwerke beſtanden aus armsdicken Eiſenſtangen. Die drei Hauptthüren waren aus Bohlen zuſammengefügt und von innen mit Eiſen beſchlagen und mit eiſernen Schienen verfeſtigt. Jede Thür hatte drei eiſerne Riegel von der Stärke eines Mannesbeins. Die Gewölbe verwahrte man mit ganz eiſernen Thüren und der Eingang dazu war auf eine verborgene und geheime Weiſe angebracht.

Bald aber wäre der ganze Bau gleich im Anfange unterbrochen worden und liegen geblieben, weil die Handwerksleute ſich weiter daran zu arbeiten weigerten, und das geſchah alſo: Bald nachdem die Gewölbe fertig geworden, hat Ziscibor alle ſeine goldenen und ſilbernen Schätze, die überaus reich und koſtbar geweſen, in einer Nacht hereinſchaffen laſſen. Am folgenden Tage, gegen Abend, iſt ein alter, gräßlicher zauberiſcher Mann mit dem Bauherrn den Berg herauf und in's Schloß gegangen. Den Maurern aber die eben Feierabend gemacht hatten, iſt ſtreng befohlen worden, in den Meierhof zu gehen. Keiner ſollte ſich unterſtehen ihn zu verlaſſen, bei Verluſt ſeines Lebens. Der Maurermeiſter aber, mit Namen Jocant Fauſt, ein Sorbe und ſächſiſcher Unterthan, ein verwegener und vorwitziger Mann, geht doch hinauf, unter dem Vorwande ſich den Abriß von dem Schloſſe, den er im Vorhauſe hatte liegen laſſen, herunter zu holen. Als er nun herauf kommt da ſteht die Thüre zu dem Schatzgewölbe offen, und der Bauherr iſt mit dem Zauberer drinnen und reden ſo grauſam ſtark mit einander, daß dem Meiſter die Haut ſchauert und er nicht weiß, wie er hurtig genug davon kommen ſoll. Das geſchah am Abende vor Jakobi im Jahre 954. Des andern Tages, da der Meiſter wieder auf den Bau gekommen und ſich nach der Thüre umgeſehen, hat er von dem Eingange zu dem Schatzgewölbe keine Spur mehr gefunden und iſt über die Maßen darob erſchrocken. Noch mehr: Mittags um zwölfe als alle Handwerker auf dem Bau beſchäftigt

waren, verspürten sie einen unterirdischen Stoß, der das ganze Haus erschütterte und das wiederholte sich drei Tage hinter einander. Da wurde allen ganz unheimlich zu Muthe und der Meister begehrte seinen Abschied, erhielt ihn aber nicht. Auch die Gesellen und die andern Handwerker wurden aufsätzig und wollten nicht mehr arbeiten. Viele liefen fort, unter den übrigen entstanden Händel und Schlägereien und es ward da eine große Verwirrung, also daß der Obristlieutenant Ziscibor viel Noth hatte.

In seiner Bedrängniß schickte er eilig einen reisigen Knecht an den General Tugomir, welcher mit seinem ganzen Regimente in Pörtsch bei Budissin stand und ließ ihn um seine Hülfe und Beistand bitten. Tugomir, so wie er den Brief gelesen hatte, ertheilte seinen Reitern sogleich Befehl zum Aufbruch und kam bei Nacht und Nebel unterhalb der Landeskrone an, umzingelte sie und bewachte sie so gut, daß kein einziger von den Arbeitern entrinnen konnte. Die Fortgelaufenen ließ er einfangen und brachte sie so alle wieder zusammen, an der Zahl hundert und funfzig, die arbeiteten nun fleißig den ganzen Sommer hindurch. Die Reiter aber verschafften sich ihren Unterhalt in den umliegenden Dörfern Mardorf, Holtendorf, Griesendorf, Eberhardsdorf, Compersdorf u. s. w. und plagten die armen Bauern weidlich.

Nun ward auch der Anfang mit dem andern Schlosse gemacht. Das ward nicht so prächtig gebaut wie das erste, aber auch sehr fest mit Gyps und Kalk drei Stockwerke hoch aufgemauert. In dem ersten und zweiten Stockwerke befanden sich die schönsten Zimmer und Kammern, und an dem dritten waren anmuthige Söller und Erker angebracht. Von außen führte ein Gang rings um das Schloß herum. Es stand wie gesagt auf dem niedern Gipfel an der Mittagseite des Berges. Noch baute man daran einen Stall und einen Wagenschuppen und umgab das ganze mit einer Mauer.

Nachdem Alles fertig war zog der General Tugomir mit seinem Kriegsvolke wieder ab, nach Friedland in die Winterquartiere und die Handwerksleute kehrten ein jeder in seine Heimath zurück, mit Ausnahme der Tischler, die noch sehr viel zu arbeiten hatten. Von den bei dem Bau beschäftigten Meistern ist der Maurermeister, Jocant Faust, schon genannt worden. Der Zimmermeister war von Gabel aus Böhmen und hieß Marcus Dorheide. Der Tischlermeister war aus Prag und hieß Hans Scabino. Der

Schlossermeister war auch aus Prag und hieß Franz Ziska. Der Maler aber, mit Namen Andreas Haborvormius, war aus Frankreich.

In der zweiten Woche vor Weihnachten zogen der Obristlieutenant Ziscibor und der Herr Zenco von Wartemberg mit ihren beiderseitigen Familien und ganzem Hofstaat auf der Landeskrone ein. Funfzig Mann Sorben wurden zur Bedeckung in den Meierhof gelegt.

Um dieselbe Zeit im Jahre 960 ward auch die Burg auf dem Limasberge erbaut. Dieser Berg liegt nicht weit von Königshain und sein jetzt ziemlich abgetragener Gipfel besteht ganz aus festem Granitstein. Der Erbauer war ein vornehmer Sorbe aus edlem Geschlecht, ein Heerführer der Sorben und stand mit Ziscibor in einer genauen Verbindung. Die Geschichtsbücher nennen ihn Crescentius. Das mag aber wohl nur eine Uebersetzung des slavischen Namens Pschibislav, oder Pribislav, sein, welcher so viel bedeutet, als der Wachsende. Auch dieses Schloß ward über die Maßen fest und ganz in derselben Art wie das auf der Landeskrone gegen Abend erbaut. Das Gewölbe ganz in Stein gehauen war noch fester als jenes.

Es ward auch ein vornehmer Götze dahin gesetzt, den die Sorben Porovit nannten. Er stand in dem Erker des Vorhauses der Kapelle, welche oberwärts des Schlosses ebenfalls ganz in Stein gehauen war. Die Sorben strömten da zu Tausenden herzu und brachten dahin zum Opfer Gold und Silber und Menschen, die zu Ehren des Götzen verbrannt wurden. In böhmischen alten Schriften ist zu lesen, daß da viele hundert, ja tausend Menschen geopfert worden sind. Vor der Kapelle stand ein Altar, darauf wurden sie gelegt und verbrannt.

Als nun der deutsche Kaiser solcher gräulichen Abgötterei in diesen Gegenden ein Ende machen und die Sorben zum christlichen Glauben bekehren wollte, kamen die kaiserlichen Kriegsvölker auch im Jahre 970 hierher und griffen zuerst die Landeskrone an, fanden aber harten Widerstand und vermochten es nicht sie zu erobern. Da wendeten sie sich gegen den Limasberg. Als dies Crescentius erfuhr, welcher mit 5000 Mann auf den Königshainer Bergen stand, nahm er 3000 Mann und rückte bis an sein Schloß um dasselbe zu vertheidigen. Allein dort vernahm er von einem Landkundschafter, daß ein großer Trupp kaiserlicher Völker

durch Reichenbach auf Königshain zu marschire. Demnach schickte er die 3000 Mann diesen entgegen auf der Hoyerswerdeschen Straße und ließ sie auf einer Anhöhe eine Stellung einnehmen. Doch von zwei Seiten angegriffen merkte er wohl, daß die Sache kein gutes Ende nehmen würde, übergab den Befehl dem General Reußner, eilte mit seinem Leibdiener, Andreas Winding aus Friedland, in sein Schloß und befahl sein ganzes Vermögen in das Gewölbe zu schaffen. Nachdem alles fertig war schickte er alle seine Bedienten fort um ihm Nachricht zu holen, wie es draußen aussähe und behielt nur den Leibdiener bei sich. Doch auch dem befahl er, sich dreihundert Schritte weit weg zu begeben. Den trieb jedoch die Neugier, aus einem Verstecke seinen Herrn zu belauschen und da sah er wie derselbe einem alten grauen Manne in einem altmodischen Rocke alle seine Schätze übergab. Er hat es nachher, als er brod- und dienstlos umherirrte, gar vielen erzählt.

Nun entspann sich eine sehr hitzige Schlacht zwischen den Deutschen und Sorben, in welcher viel Blut von beiden Seiten floß. Trotz der tapfersten Gegenwehr mußten des Crescentius Leute weichen und sich auf den Limasberg zurückziehen, wo sie sich in dem Gebüsche festsetzten und eine Weile hielten, bis sie in ihre Befestigungen zurückgeworfen wurden. Es war da nämlich an der Morgenseite eine Schanze, von wo aus die Bogenschützen und Schleuderer sich wohl vertheidigen konnten und auch viele Kaiserliche tödteten und verwundeten. Gegen Morgen stand ein großes Gebäude in welchem wohl 100 Pferde Raum hatten. Von der Schanze an bis an die Abendseite des Gipfels war eine stark befestigte Mauer, viele hundert Schritte im Umfange, so daß einige Tausend Mann innerhalb derselben aufgestellt werden konnten. Außerhalb der Mauer waren große Gruben gegraben und Pfähle mit eisernen Spitzen eingeschlagen, darüber aber Stangen und Aeste gelegt und Erde darüber geschüttet, so daß die Feinde hinein fallen und sich spießen mußten. Das Thor, welches an der Mittagseite in den Hof ging, war mit sehr starken eisernen Riegeln verwahrt und von Außen mit eisernen Schienen beschlagen. Darüber war ein Thorhaus, auf dem wohl zwanzig Mann sich vertheidigen konnten.

Und die Sorben vertheidigten sich hartnäckig auf allen Seiten und wollten den Deutschen nicht weichen. Selbst

das in die Feſte geworfene Feuer that ihnen keinen Schaden, denn ſie hatten einen köſtlichen Brunnen im Hofe, dahinein konnten ſie das Waſſer in bleiernen Röhren durch eine geheime Kunſt die niemand gewahr wurde, leiten und von unten auf den Berg ziehen, alſo daß es ihnen an Waſſer zum trinken wie zum löſchen niemals gebrach. Zudem war auf dem Berge eine gemauerte Ziſterne, welche ſie ſtets voll Waſſer hatten. So hielten ſie ſich fünf Tage lang bis ihnen die Lebensmittel ausgingen und ſie ſich ergeben mußten, auf Gnade und Ungnade. Da war aber von keiner Gnade die Rede. Die Deutſchen, die ſelbſt viel Leute verloren hatten, ſchonten nichts, ſondern hieben Alles nieder, ſo daß nur ſehr wenige dem Blutbade entrannen. Crescentius ſelbſt aber ſtürzte ſich auf der Mitternachtſeite von der Burg herab. Einige ſagen, er ſei dort von den Kaiſerlichen in Stücken gehauen worden. Im Spreewalde aber erzählt man ſich noch heute, daß er auf wunderbare Weiſe erhalten worden ſei und ſich bis an die Spree geflüchtet habe. Dort ſetzte er ſich auf ein aus Weidenruthen zuſammengeflochtenes Floß, ſchwamm den Fluß hinab und kam wohlbehalten in der Niederlauſitz an. Hier erbaute er das Schloß zu Burg und herrſchte über die niederlauſitzer Wenden als ein König, der Botmäßigkeit der Deutſchen in dem unzugänglichen Spreewalde ſich entziehend und ihren Waffen trotzend.

Nachdem dieſe nun die Limasburg erobert hatten, zerſtörten ſie dieſelbe und brannten ſie nieder. Hierauf wandten ſie ſich gegen die übrigen Sorben, die ſich noch auf den Königshainer Bergen in der feſten Stellung hielten, konnten ihnen aber nicht viel anhaben, da ſie ſich gar gut verſchanzt hatten. Endlich aber beſiegten und zerſtreuten ſie die Tapfern mit Hülfe des Markgrafen Gero, der von der andern Seite anrückte, ſo daß die Heiden von zwei Seiten angegriffen, gänzlich umringt und auf eine große Wieſe zuſammengetrieben wurden, wo ſie nach muthiger Gegenwehr erlagen. Mittlerweile hatte Ziscibor die unter des General Tugomir Befehl ſtehenden Sorben herangezogen und fiel die vom Streit ermüdeten Deutſchen mit 3000 Mann ſo heftig an, daß ſie das Feld räumen und ſich zurückziehen mußten. Bei dieſem ſchrecklichen Blutbade kamen von beiden Seiten über 2000 Mann um.

Nachdem Ziscibor den Feind in die böhmiſchen Wälder und Berge getrieben hatte, kam er zurück und entſendete

einen Theil seiner Krieger auf die Landeskrone. Mit den übrigen zog er auf den Limasberg in großer Trauer um seinen Freund Crescentius und das schöne Schloß, fand aber dort nichts als eine Brandstätte und wüste Mauern. Er machte sogleich Anstalt, die Burg wieder aufzubauen, und berief dazu die bei Hoyerswerda stehenden Kriegsvölker und das war um die Erndtezeit. Die Truppen wurden auf allen Bergen herum vertheilt, um den Bau in diesen unruhigen und gefahrvollen Kriegszeiten zu beschützen. Eine Abtheilung blieb auf der Straße gegen Morgen stehen, die zweite stellte sich auf der Anhöhe bei Ebersbach, die dritte auf dem Königsteine, und eine vierte auf dem Hohensteine auf.

Der Bau wurde schnell vollendet: denn die Mauern waren stehen geblieben und nur das Holzwerk war heruntergebrannt. In einigen Wochen war Alles wieder in den alten Stand gesetzt. Aber die Kapelle, worin der Abgott stand, wurde von Grund aus abgebrochen und ein neuer Altar auf den königshainer Bergen errichtet, auch ein neuer Abgott verfertigt und aufgestellt. Die Spuren davon sind noch heutigen Tages auf dem hohen Granitfelsen zu sehen, welchen das Volk im Andenken an die, dort dem Abgott Flins geschlachteten, Menschenopfer den Todtenstein nennt.

Ziscibor war nunmehr Befehlshaber über die Schlösser auf der Landeskrone und dem Limasberge. Wie lange er es blieb wissen wir nicht, denn die oberlausitzer Sage erzählt uns weiter nichts mehr von ihm, als daß er, aber schon vor diesen Kämpfen mit den Deutschen, im J. 956, einmal viele tausend runde Steine zurichten und auf die Landeskrone schaffen ließ, um seinen Feind, den Hannen, damit zu bewillkommnen, wenn er ihn belagerte. Nach der niederlausitzer Sage aber ward er König der niederlausitzer Wenden und hatte seinen Sitz auf dem Schloßberge bei Burg. Ob er seinem Freunde und Kampfgenossen Crescentius nachgezogen sei und nach dessen Tode die Regierung übernommen habe, wissen wir freilich nicht, denn darüber schweigt die Sage. Sie meldet uns nur, daß er dort ein grausames Regiment führte. Er ließ die Deutschen, die in seine Hände fielen, nackend ausziehen, aus ihrem Rückenfleisch Riemen schneiden und die so Gemißhandelten laufen, um seinen Feinden Furcht und Schrecken einzujagen. Die gefangenen Frauen schickte er mit abgeschnittenen Brüsten wieder heim. Schöne Christenkinder ließ er rauben und in der heidnischen

Religion auferziehen. Denn noch nicht ganz vier Stunden vom Schloßberge entfernt lag schon damals das erste christliche Dorf mit Namen Drenow. Es streckte sich lang hin an der Malpa, einem Nebenflüßchen der Spree, und seine letzten Wiesen und Felder grenzten an die Gegend, wo die Landleute wieder anfangen mit Wagen zu fahren, während sie im Spreewalde nur auf Kähnen zu einander kommen können. Auch die Einwohner von Drenow, welche sich zum Theil mit Fischerei ernährten, hatten drei Kähne. Der größte hieß Hecht und wurde zur Fischerei gebraucht, der schmälste hieß Schwalbe und war zur geschwinden Fahrt in den Spreewald bestimmt, der breiteste hieß Bienenkorb und auf ihm wurden Holz, Gras und Getreide herbeigeführt. Die Bilder, wovon die drei Kähne ihre Namen hatten, waren an dem Vordertheile zierlich geschnitzt zu sehen.

In dem Dorfe, dort wo jetzt Bruchatzens Nahrung ist, wohnte ein ehrlicher Förster mit seiner Familie und der hatte zwei wunderschöne Kinder, einen Knaben und ein Mädchen. Als diese einst der Wendenkönig erblickte, liebte er sie und beschloß sogleich sie zu rauben, um sie an Kindesstatt anzunehmen; denn die Königin war unfruchtbar und hatte ihm nie weder einen Sohn noch eine Tochter geboren und er sah mit sich sein Geschlecht aussterben, worüber er sehr unmuthig war. Deshalb wollte er sich wenigstens in einem Pflegekinde einen Nachfolger erziehen. Kaum in seine Königsburg zurückgekommen, gab er einigen seiner Diener Befehl, seinen Willen zu vollbringen und die Kinder heimlich ihren Eltern zu entführen. Diese schlichen sich auf einem Kahne nahe an das Dorf und nachdem sie einige Tage und Nächte gelauert, zeigte sich eine günstige Gelegenheit. Es war ein sehr heißer Tag und die Kinder kamen an die Malpa um sich darin zu baden. Kaum aber waren sie im Wasser, so wurden sie von den bösen Männern ergriffen und in Säcke gesteckt und fort ging es mit ihnen mitten in den Spreewald hinein. Doch ein Knabe, der hoch auf einer Erle gesessen, um ein Elsternest auszunehmen, hatte Alles mit angesehen und lief so viel er konnte und sagte es der Mutter an, daß ihre Kinder geraubt wären; der Förster aber war nicht daheim, sondern im Walde. Die liebende Mutter besann sich nicht lange. Schnell band sie die Schwalbe los, das schnellsegelnde Fahrzeug und ruderte mit allen Kräften den Räubern nach. Diese hatten aber schon einen gro-

ßen Vorsprung gewonnen und befanden sich bereits mitten im Spreewalde, auf einer Wiese. Dort hatten sie, todtmüde von der Anstrengung der flüchtigen Fahrt und den Nachtwachen, sich in's hohe Gras gelegt und waren fest eingeschlafen, neben sich die armen Kinder in den Säcken. Da fliegt der Kahn der geängsteten Mutter heran: von weitem schon erspäht ihr geschärftes Auge die schlafende Gruppe: behutsam führt sie das Ruder, daß kein Plätschern sie verrathe: leise steigt sie aus, leise schleicht sie heran, leise flüstert sie den lieben Kleinen zu: still! rührt euch nicht! es ist eure Mutter, nimmt unter jeden Arm ein Kind und dahin fliegt die Schwalbe mit der süßen Last, zur Eile getrieben von dem Ruderschlage der entzückten Mutter. Die Kinder waren gerettet und zu Hause geborgen, ehe es die Räuber merkten und ehe noch das Gewitter losbrach, das schon den ganzen Tag gedroht hatte. Und das war ein schweres Gewitter; seit Menschengedenken hatte ein solches nicht im Spreewalde getobt. Furchtbar raste der Sturm, rollte der Donner, zuckten die Blitze. Sie verschonten das glückliche Försterhaus, aber in das Schloß des finsteren Wendenkonigs fuhr ein Wetterstrahl herab und schlug den grausamen zu Boden, daß er nicht mehr aufstand. So endete Ziscibor, der Erbauer der beiden Schlösser auf der Landeskrone.

Auf dieser hatte sich nach und nach die Mannschaft so vermehrt, daß alle Stuben und Kammern voll waren und sie oben keinen Raum mehr hatten. Um das Jahr 1000 beschlossen daher die Bewohner an der Neisse bei dem Dorfe Garlois ein neues festes Schloß aufzubauen, was auch alsobald in's Werk gesetzt ward. Rings um das Schloß herum bauten sich immer mehr Leute an und so entstand die Stadt Görlitz. Aber bald brachen Streitigkeiten zwischen den Bewohnern von Görlitz und den Landskrönern aus und es kam zu einer Fehde, worin die Görlitzer die Oberhand behielten. Von da an verübten die Ritter von der Landeskrone viele Räubereien und beschädigten rings umher das Land. Sie verbanden sich dazu mit denen von der Limasburg und gaben sich gegenseitig Zeichen durch ausgesteckte Fahnen, so daß ihnen kein auf der Straße herankommender Kaufmannswagen entgehen konnte. Auch mit den Raubrittern auf dem Oybin standen sie in Verbindung, und es war damals in der Oberlausitz eitel Rauben, Morden, Sen-

gen und Brennen, bis nach Jahrhunderten erst durch die Zerstörung der Raubnester dem Unwesen ein Ende gemacht wurde. Doch das ist keine bloße Sage, das gehört der Geschichte an.

Es giebt von der Erbauung der Landskronenburg noch eine andere Sage, die in einer alten Chronik des meißner Domstiftes aufbewahrt worden ist.

In Böhmen war einst ein Herzog, Bertzel (Bretislaw?) genannt, der hatte einen Sohn, mit Namen Siegfried, welchem er das Markgrafthum Lausitz übergab. Dieser Markgraf Siegfried verliebte sich in eines vornehmen Bürgers Tochter zu Görlitz, welche gar wunderschön war, und wollte nimmermehr von ihr lassen, ja sie zu seinem ehelichen Gemahl nehmen. Doch weil solche Ehe wegen allerhand schwerer Ursachen öffentlich nicht mochte vollzogen werden, so hat er ein geheimes Liebesbündniß mit ihr gemacht und mit ihr einen Sohn gezeuget. Für diesen hat er nachmals auf einem hohen Berge, wo schon einmal eine Burg gestanden hatte, die von Kaiser Heinrich zerstört worden war, ein wunderschönes Schloß erbaut, das die Landeskrone genannt worden, weil es gleichwie eine strahlende Krone in das Thal herab glitzerte. Von Siegfrieds Sohne stammt das edle Geschlecht der Bibersteine ab, als welchen Namen er von der Mutter Seite erhalten und geführt. Markgraf Siegfried selbst aber hat das Land einundzwanzig Jahre löblich regiert, jedoch niemals sich verehelicht, sondern dieselbe Herzensliebe, die er zu der Jungfrau gefaßt, bis an seinen Tod nicht ändern wollen. Er soll auf der Landeskrone begraben liegen.

III. Neue lausitzische Literatur.

C. Th. Wetzke, Cyrus, der Gründer der persischen Monarchie, war nicht der Befreier der Juden, sondern der Zerstörer Jerusalems. Ein Beitrag zur Rechtfertigung der Bibel und zur Berichtigung der bisherigen Darstellung der Geschichte vom babylonischen Exil. Bautzen, 1849.

E. Th. Noack: Predigt bei der Einweihung der Annenkirche in Camenz, 1850.

Meteorologiſche Beobachtungen in Zittau, (v. Dreverhoff) im Jahre 1849. 22. Jahrgang, 1850. gr. 8.

Schleſiſche Zeitſchrift für evangeliſche Kirchengemeinſchaft, herausgeg. von Prof. S. Räbiger, in Verbindung mit Senior Schmeidler und den Paſtoren Gerhard u. Handel. Breslau, 1849. 1850. 4. wöchentl. ½ Bogen.

C. D. v. Witzleben (in Bautzen) über die Wahlreform in Sachſen. In Bülau's neuen Jahrbüchern der Geſchichte u. Politik, 1849.

Briefe von Fichte, im literariſchen Nachlaſſe der Frau v. Wolzogen, Leipz. 1849. p. 438—448.

Freiherr v. Seckendorff, Beitrag zur Enthüllung der für räthſelhaft gehaltenen Contagioſität der Cholera. In den Abhandl. der naturf. Geſ. zu Görlitz, V. 2. 1 ff.

Derſelbe, über die Polarität in einigen Stamm- oder Grundbegriffen des Verſtandes, Kategorieen genannt, daſ. 26 ff.

D. Moritz, über die Selbſtentzündung und Verbrennung menſchl. Körper, daſ. 44 ff.

Vegetationsbericht vom Jahr 1849, v. Burkhardt in Riesky, daſ. 92 ff.

Struve über Bildung u. Umbildung organiſcher Körper, daſ. 100 ff.

S. Emil Wolf: das Keimen, Wachsthum u. die Ernährung der Pflanzen. Ein populärer Vortrag, gehalten vor den Mitgliedern des landwirthſchaftl. Vereins zu Klix. Bautzen, 1849.

Abhandlungen der naturforſchenden Geſellſchaft in Görlitz. Band V. Heft 2. Görlitz, 1850.

Zinzendorf, der Paſſagier, auch ein Büchlein aus der innern Miſſion, zu neuem Dienſt herausgegeben. Jena, 1850.

Hermann Juſt, das Geſetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfriſt für gewiſſe Forderungen. Eine Warnungstafel für den täglichen Verkehr. Zittau, 1849.

Lindemann, Aphorismen über oft vorkommende Fehler in deutſcher Schrift u. Rede. (Programme zum Juſtiſchen u. Keimannſchen Gedächtnißaktus beim Gymnaſium.) Zittau, 1849. 4.

F. E. Petri, Sinnverwandtſchaften der deutſchen Sprache, mit gedrängten Erläuterungen u. vielen Beiſpielen begleitet. Sondershauſen, 1847. 306 S. kl. 8.

Erdmann Müller (aus Leutersdorf), Graf Günther und sein Kutscher (Kinderschrift). Stuttgart.

Loßnitzer (aus Zittau) Blüthen kindlichen Frohsinns, auch mit dem Titel: das Buch der Spiele u. Kunststücke. Leipzig.

Loßnitzer u. Wende, Kindertheater; kleine Lustspiele für Kinder. Leipzig.

E. Willkomm, Sagen und Mährchen aus der Oberlausitz. Hannover, 2 Thle. Zweite Auflage.

C. E. Hering (Organist in Bautzen,) Musik zu dem Gedicht von L. Wückert: Weihnachtsnähe, für Deklamation, vierstimmigen Gesang u. Pianoforte. Bautzen, bei Reichel, 1849.

Einweihung des Nikolai-Volksschulgebäudes zu Görlitz. Görlitz, 1849. (Mit Reden von Jochmann, Kaumann u. Bürger.)

Worte gesprochen in der Kirchenruine auf dem Oybin am 9. Sept. 1849, gerichtet an eine Versammlung von Brn. von einem Br. aus dem Oriente, B. 1849. 4.

Struve, Programm: Lucian von Samosata, und die Zustände seiner Zeit. Görl. 1849. 4.

Lausitzer Zeitung, Fol. Görlitz, bei Heinze, 1850 (neu begonnen).

Klemm, die Demokratie in der Kirche. In Zimmermann's Kirchenzeitung, 1849.

Lange, de facetiis Homericis. (Prüfungsprogramm, nebst Schulnachrichten.) Zitt. 1850. 42 S. 4.

Dietzel, die Theorie der bitilaren Aufhängung. (Gewerbsschulprogramm.) Zittau 1850. gr. 8.

Kämmel, die Nationalversammlung in Frankfurt, während der Monate April u. Mai 1849. Zittau, 1849.

Kämmel, zur Geschichte des Unterrichtswesens der Jesuiten. I. Ueber den Unterricht im Griechischen. Programm, Zittau, 1849.

Dr. Neumann, Geschichte von Görlitz in 4 Büchern, nebst einem Wegweiser durch Görlitz. Görlitz, 1850. 730 S. 8.

Bröfing, Nachrichten von der allgemeinen Stadtschule in Zittau. 37. Stück. Zitt. 1850. gr. 8.

Moritz Aler. Zille: das Reich Gottes. Gleichnisse. Leipz. 1850. 8.

Erinnerung an den Eisgang des Queißflusses bei Markliffa 1850.

Bericht über Begründung und Verwaltung der Kleinkinderbewahranstalt in Zittau, nebst Statuten. Zittau, 1850. gr. 8.

Maurice Willkomm, Recherches sur l'organographie et la classification des Globulaires. Leipz. 1850. 32 S. p. Fol. mit botanischen Kupfern.

Patzig, der praktische Rieselwirth. 3. Aufl. Leipz. 1849.

Derselbe: Katechismus der Landwirthschaft. Nebst Anhang über Obstbaumzucht u. Bienenzucht. 2. Aufl. Leipz. 1849.

Derselbe: der praktische Oekonomieverwalter, nach den Anforderungen der jetzigen Zeit. 2. Aufl. 1849.

M. J. G. Schneider (aus Zittau) evangelisch-lutherisches Missionsblatt. Leipzig 1850.

Statuten des Zittauer Missionsvereins. Zittau, 1850.

Wildenhahn, Erzählungen. Stuttgart, 1850.

Bericht über die Spinnschulen in Schönbach und Königshayn. 1850.

Dr. Bernard Bolzano's Erbauungsreden an die akademische Jugend, herausgegeben von einigen seiner Freunde, bevorwortet von Dr. Friedr. Prihonsky, (von Budissin) Prag, 1849.

D. C. J. Rückert, sechs Zeitpredigten. Jena, 1850. gr. 8.

C. J. Dreßler, de auctoritate academiae francogallicae in grammaticis caute sequenda. Budiss. 1850. 4.

V. F. Curie (in Berthelsdorf) Anleitung, die im mittleren und nördlichen Deutschland wildwachsenden Pflanzen, auf eine leichte und sichere Weise, durch eigene Untersuchung zu bestimmen. 7. Auflage, besorgt von Dr. Reichenbach. 1850.

Verzeichniß der von dem Magistrate zu Görlitz verwalteten milden Stiftungen. Görlitz, 1849.

Anton, Materialien zu einer Geschichte des görlitzer Gymnasiums im 19. Jahrhunderte. Görlitz, 1850.

Anton, Erinnerungen u. Gefühle am 15. Okt. 1849. Eine Rede am Geburtstage des Königs gehalten. Görlitz, 1849.

Anton, dissertatio de lingua graeca ad usum literarum latinae praeferenda. Programma Sylverstainianum. Gorl. 1850.

Für Freunde des Obstbaues. Eine Zeitschrift zur Beförderung des Obstbaues in Deutschland. Herausgegeben

unter Leitung des Obſtbauvereines in der Oberlauſitz durch C. W. Dornick. Zweiten Bandes drittes Heft. Leipzig 1850. gr. 8.

Tagebuch des D. Petzold von Bautzen, jetzt in New-York. Im bautzner Erzähler, 1849. Nr. 30 f.

Predigten: von Kirſch in Königsbrück, über das Verhalten der Menſchen gegen die ewige Wahrheit; und: Wie leicht ſich die Liebe verirre, wenn ihr die Weihe des Glaubens fehlt. Von D. Peſcheck in Zittau: Was ſoll am Abende des Gründonnerstages unſer Gemüth erfüllen? Von Apelt in Cunewalde: von Jeſu Liebe zu den Verlorenen; und: Was Gott an dem lange unbußfertigen Sünder thut, ehe er ihn fallen läßt. Sämmtlich in dem von Haſſe und Naumann herausgegebenen „ſächſiſchen Haustempel.“ Grimma, 1849. Jahrgang 1.

IV. Bücheranzeigen und Recenſionen.

Ad examina anni MDCCCXXXVIII.*) verna in Gymnasio Luccaviensi rite celebranda et ad audiendas aliquot adolescentium qui publice discessuri sunt declamationes ea qua par est observantia invitant Director Gymnasii et magistri. Luccaviae, impressit Joannes Entleutner.

Daſſelbe Programm zum Oſteractus 1841. Vorgeſetzt iſt beiden: Disquisitionis de veterum Tarentinorum rebus gestis specimen I. et II., auctore *Rudolpho Lorentz* philosophiae doctore, gymnasii directore.

Herr Direktor Rudolph Lorentz übergiebt dieſe vortreffliche antiquariſch-hiſtoriſche Abhandlung mit einer kurzen Vorrede, aus welcher wir erſehen, daß der Verfaſſer ſchon früher, wahrſcheinlich in ſeiner Stellung als Schulmann der Rheinprovinz über den Urſprung der Stadt Tarent, über deren bürgerliche Inſtitutionen, über die religiöſen und Kunſt-Verhältniſſe der alten Tarentiner geſchrieben hat. Die erſte Be-

*) Die Redaktion hält es für ihre Pflicht, die längere Zeit wenig berückſichtigten Schulprogramme der lauſitziſchen Gymnaſien wieder völlig in das Bereich der Beſprechungen dieſer Zeitſchrift zu ziehen. Deshalb kommen wir hier auf einige Programme zurück, welche ſchon vor einem Jahrzehnt erſchienen ſind, aber ein ſchönes Bild von der Thätigkeit unſerer Pädagogen geben.

trachtung bezieht sich auf die Quellen der Geschichte des ersten Abschnittes (quo quid veteres Tarentini, antequam Pyrrhum epirotam in Italiam arcesserent, gesserint exponitur.) Wenn sonst in den Städtegründungen (κτίσεις) die meisten Städte der bekannten alten Welt geschildert werden, ist merkwürdigerweise über die blühenden und reichen Ortschaften Groß-Griechenlands keine solche, über Tarent nur beiläufige Brocken, mehreres jedoch bei Aristoteles und Theophrast vorhanden.

Kap. 1. Kriege welche gegen die Japygen geführt wurden. Schon seit der Gründung Tarents durch den Heros Phalantus im 1. Jahr der 18. Olymp. mußte der angebaute Boden, die neue Kolonie gegen die umwohnenden Völkerstämme vertheidigt und zur Behauptung des Errungenen das Gebiet ausgedehnt werden. Dies führte zu Fehden mit den Brundusinern. In einem Zeitraume von ungefähr 200 Jahren war ihnen ein großer Theil der Halbinsel Messapia und Japygia unterworfen. Letzteres geschah erst nach vielen Unfällen. Der erste Angriff auf die c. 20,000 Mann starken Japyger endigte mit völliger Niederlage der Tarentiner und ihrer Bundesgenossen der Rheginer. Ein zweiter Krieg gegen die Messapier war glücklich, wie aus Geschenken an den delphischen Tempel des Apollon geschlossen werden muß und mag in die 78. Olympiade fallen. Die Tarentiner sollen ihren Sieg damals durch große Ausschweifungen befleckt haben. In einer dritten Fehde wurden die Peucetier (c. in der 80. Olympiade) überwunden.

Kap. 2. Perserkriege. Die Tarentiner betheiligten sich hierbei freilich nicht, weshalb die Ueberschrift: Persarum bella nicht ganz genau ist, bekamen aber 15 vornehme Perser, welche einen früheren Crotoniaten, einen Arzt Demokedes zum Führer genommen und die Seestädte Groß-Griechenlands inspicirt hatten, sammt dem Schiffe in ihre Gewalt. Die Crotoniaten zwangen jene Perser, den Demokedes zurück zu lassen, und weder Tarentiner noch Crotoniaten gestatteten ihnen die Abfuhr, bevor die Auslieferung geschehen war.

Kap. 3. Die Zwistigkeiten mit Siritis waren von keinem besonderen Belange (im 1. Jahre der 84. Olympiade) und endeten mit der Begründung von Heraklea.

Kap. 4. gibt einige Erläuterungen über die res Siritarum. Es soll dort hauptsächlich die Minerva Poliades

Iliaca verehrt worden sein und daher auch die Stadt den Namen *Πολίειον* erhalten haben. Jonische Einwanderer begründeten die Stadt, nach Anderen Bewohner von Rhodos. Die Stadt scheint zwischen der 30. und 50. Olympiade geblüht zu haben und wurde zur Zeit der Perserkriege zerstört, als die Metapontiner mit den Sybariten und Crotoniaten beschlossen hatten, alle Griechen aus Italien zu vertreiben. Die Nachrichten über diese alte ionische Kolonie sind ungemein dunkel und verworren.

Kap. 5. Die Fehde wegen der Gründung von Heraklea. Die Tarentiner wurden hierbei vom Könige der Daunier und Peucetier unterstützt. Der Verfasser setzt diesen Kampf c. 87. oder 88. Olymp.

Kap. 6. Die ersten Jahre des peloponnesischen Krieges waren die glücklichsten für Tarent und seine Bewohnerschaft. Die weise Benutzung guter Institutionen förderte den Wohlstand der Tarentiner ungemein, und die damaligen Parteikriege unter den großgriechischen Städten, der auch hier wüthende Zwist zwischen dorischen und ionischen Stammesgenossen, blieb den Tarentinern fremd. Als Alcibiades (Olymp. 91. 1.) auf dem Zuge nach Sicilien begriffen, mit seiner Flotte in Unter-Italien landen wollte, verweigerten ihm die Tarentiner und Locrenser, die Einfahrt in ihren Hafen, so daß er erst bei Rhegium ein Lager aufschlagen konnte. Doch führte dies keinen Krieg herbei und auch bei des Lacedämoniers Gylippus Bemühungen Bundesgenossen für Syracus zu werben, blieben sie neutral.

Kap. 7. In den Kriegen, welche die beiden Dionyse gegen die Griechen in Unter-Italien führten, war zwar Tarent auch betheiligt, keineswegs aber besonders gefährdet.

Kap. 8. beendet den ersten Theil der gelehrten Abhandlung mit Schilderung der Kriege gegen die Lucaner und Bruttier. Es zerfällt in fünf Unterabschnitte, deren: a) die Zeiten des Archytas berührt. Ueber den Ruhm des Archytas als Staatsmann und Krieger kommen die Alten einstimmig überein. Seine Blüthezeit fällt kurz nach der 100. Olympiade. Gegen Lucaner und Messapier führte er glückliche Kriege; b) des Archidamas Krieg. Nach Archytas Tode scheinen die Tarentiner sehr verweichlicht worden zu sein, wie daraus hervorgeht, daß sie die See- und Landtruppen des Archidamas von Lacedämon, Agesilaus Sohn förmlich in ihren Sold nahmen. Archidamas fiel in der

Schlacht bei Manduriuм, und bald darauf wurden die unter ihm gestandenen Krieger von den Lucanern erschlagen. c) Der Krieg des Alexander Molossus. Nach dem Falle des Archidamas riefen die Tarentiner, von Neuem durch Lucaner und Bruttier bedroht, Alexander, König der Epiroten, zu ihrem Schutze nach Italien. Er kam gern, einigte sich nach kurzer Fehde, wie es heißt, durch einen Orakelspruch veranlaßt, mit den Apulern, eroberte dann mehrere Städte der Lucaner und Bruttier, darunter die tarentinische Kolonie Heraklea, und ging endlich mit den Metapontinern, Pediculern und Römern im Anfange der 112. Olymp. (c. 422. der Stadt Rom) ein Bündniß ein. Alexander fiel in erneuertem Kampfe mit den kriegerischen Lucanern bei Pandosia am Acheron. d) Das Beispiel, welches vom Vorigen her die Tarentiner hätte belehren sollen, keine fremden Tyrannen zu Hülfe zu rufen, welche nachher ihrer Freiheit gefährlich wurden, indem sie sich selbst im beschützten und vertheidigten Lande festsetzten, verhinderte sie nicht, den Agathokles v. Syracus zum Schutze zu rufen. Es kam der Feldherr der Syracusaner, Sosistratus, um das hart bedrängte Croton von den Bruttiern zu befreien. Agathokles wußte den Sosistratus zu verdrängen. Die Ankunft des Lacedämoniers Akrotatus mit wenigen Schiffen zu Agrigent änderte die Sachlage. Er kam nach Apollonia und Tarent; letztere Stadt gab ihm zu seinen Unternehmungen 20 Schiffe, rief solche aber zurück, als Acrotatus, durch Ausschweifungen zu Agrigent verhaßt geworden, flüchtig werden mußte. Der c. Olymp. 120. erfolgende Einfall des Agathokles betraf mehr die Bruttier als die Tarentiner. e) Während des Krieges Agathokles mit den Bruttiern, kämpften die Tarentiner mit ihrem Erbfeinde, den Lucanern, wobei sich sogar die Römer betheiligten. (Olymp. 119, 2.) Als der nach Tarent gerufene Lacedämonier Cleomenes mit 5000 erlesenen Spartanern ankam, und durch Bundesgenossen Tarents verstärkt, bald ein Heer von 20,000 zu Fuß und 2000 zu Roß zusammen gebracht hatte, schlossen die erschreckten Lucaner mit ihm Frieden. Cleomenes gebehrdete sich bald als Herr und wurde Feind der Römer. Seine Maßregeln trafen wiederum mehr die anderen Städte als Tarent. Er kehrte nach dem Jahre der Stadt 452 (a. u. c.) nach Lakonien zurück. — Der zweite Theil dieser Abhandlung (1841) fährt fort:

1) mit der Betheiligung der Tarentiner an den

Samnitenkriegen gegen die Römer. Der wachsende Einfluß Rom's auf der hesperischen Halbinsel veranlaßte die Tarentiner zum Bündnisse mit den trotzigen Samniten. Die Zeit des Abschlusses eines solchen ist ungewiß. Die Intriken der Tarentiner entfremdeten die Lucaner dem römischen Bunde und führten solche in die Arme der Samniten. Wie im Süden, so wußten die Tarentiner im Norden die Völkerschaften: Etrusker und Gallier gegen die Römer aufzuwiegeln und die Samniten beständig zum Kampfe gegen Erstere anzufeuern.

2) Bei Schilderung des Pyrrhus-Krieges gegen die Römer, führt der Verf. a) die Quellen an: Plutarch im Leben des Pyrrhus, Dionysios v. Halicarnaß, Plutarch: über das Kriegswesen ꝛc.; b) die Gründe des Krieges und dessen Anfang. (Da dieser Krieg sehr bekannt ist führen wir kurz nur die Ueberschriften der Kapitel an); c) der erste Zug des Pyrrhus nach Italien (a. u. 473.); d) Zweiter Zug desselben (a. u. 478. 479.); e) des Krieges Ende und Ausgang war bekanntlich gänzliche Besiegung Unter-Italiens.

3) Beim ersten punischen Kriege blieben die Tarentiner den Römern, in deren Bündniß ihr Handel sehr gewann, treu, und stellten ihnen Schiffe.

4) Der zweite punische Krieg brachte viele Wechselfälle. Im Abschn. a) ward Tarent als wichtiger Punkt von 4000 Römern besetzt. Nach der Schlacht von Cannä (a. u. 538.) fiel ganz Unter-Italien von Rom ab, nur Tarent war zu stark besetzt um die Farbe wechseln zu können. Im Jahre a. u. 542 ging Tarent endlich durch Verrath von 13 tarentinischen Jünglingen vermittelst einer nächtlichen Ueberraschung der Römer, an die Carthager über, nur die Burg blieb in römischer Gewalt und wurde von Hannibal durch einen Graben von der Stadt abgetrennt. b) Durch Verrath fällt Tarent wieder in die Hände der Römer, und zwar des Fabius Maximus Cunctator (a. u. 545.) c) Das Schicksal Tarents ist nun bekannt; es mußte viel Strafe bezahlen und wurde sehr ausgeplündert, erhielt aber später alle seine Rechte zurück.

5) Wenn gleich Tarent später nicht mehr die Selbständigkeit als früher besaß, war doch die Stadt, als solche reich und blühend unter den folgenden Zeiten der Römer, Langobarden und Gothen. Ihre übrigen Schicksale gehören

in die neapolitanische Geschichte. — Die Abhandlung ist in elegantem Latein geschrieben und durch eine große Menge Citate überall Gelegenheit zum Nachschlagen gegeben. Die Prüfung der Daten ist mit großer Sorgfalt geübt und ein glänzendes Zeugniß für die Belesenheit des gelehrten Verfassers in den Schriftstellern des Alterthums.

Dr. Neumann.

Sechzehnter Bericht über das Gymnasium zu Lauban von Ostern 1842 bis Ostern 1843, womit zu der am 3., 4. und 5. April 1843 mit den Schülern aller Klassen abzuhaltenden öffentlichen Prüfung und zu der darauf folgenden Entlassung der Abiturienten ehrerbietigst und ergebenst einladet Dr. Wilhelm Schwarz, Rektor des Gymnasiums.

Voran steht eine Uebersetzung des damaligen Conrektor Dr. Falk der Reden des Dinarch wider Aristogeiton und Philokles.

Nach Eroberung Babyloniens hatte Alexander der Große den Harpalos zum Statthalter dieses Landes zurück gelassen, während er selbst sich auf den Heereszug nach Indien begab. Harpalos, in der Hoffnung, Alexander werde niemals zurückkehren, verschwendete die für seines Königs Schatz bestimmten Summen mit athenienſischen Buhlerinnen, entwich, als Alexanders Rückkehr bekannt ward, mit 5000 Talenten Silbers und 6000 Mann Söldnern nach Griechenland, und ging nach Athen, in der Hoffnung, mit seinen Schätzen die Griechen zum Abfalle zu bewegen. Philokles, welcher als Strateg den Oberbefehl im Pyräos führte, gestattete ihm die Landung, nach welcher Harpalos die hauptsächlichsten Volksredner nicht ohne Erfolg zu bestechen versuchte. Alexander's Statthalter Antipatros und des Königs Mutter Olympias, sendeten, vom Erscheinen des Harpalos in Hellas benachrichtigt, Gesandte nach Athen, und forderten die Auslieferung des verrätherischen Harpalos. Er entfloh nach Kreta und wurde dort von Thimbron, einem seiner Freunde, wegen seines Reichthums ermordet. Die Athener, um einer macedonischen Untersuchung vorzubeugen, beschlossen, gegen die bestochenen Redner einen Prozeß anhängig zu machen, und übertrugen die Verhandlungen dem Areiopagos; das Volk ernannte zehn Ankläger. Deinarchos gehörte mit zu

diesen und sind drei Klagereden von demselben wider Philokles, Demosthenes und Aristogeiton vorhanden. Der Prozeß selbst ist im Jahre 324 a. Ch. verhandelt.

Der Herr Uebersetzer bringt zuerst die Rede wider den Aristogeiton.

Aristogeiton war als ein höchst unmoralischer, frecher Mensch bekannt, wird von Plutarch geradezu ein Sykophant genannt, wurde aber dennoch vom Gerichtshofe, nach einer Angabe des Demosthenes freigesprochen.

Diese Rede, wie die folgende, ist in derselben meisterhaften Treue übersetzt, als die vortreffliche Uebertragung der Reden des Lysias Seitens desselben gelehrten Verfassers. — Wir entnehmen der Einleitung zur Rede wider den Philokles folgendes:

Philokles genoß vollständig das Vertrauen seiner Mitbürger; er war früher mehrmal Befehlshaber der Reiterei gewesen und zur Zeit seiner Anklage das zehnte Mal Stratег; er war im Jahre 325, bei Landung des Harpalos, Aufseher über die Schiffswerften und den Hafen. Da er wider sein der Volksversammlung gegebenes Versprechen, die Landung zu hindern, dem Harpalos den Hafen geöffnet hatte, wurde er auch der Bestechung angeklagt, obschon von ihm der Antrag auf Anklage der bestochenen Redner mit gestellt worden war. Er ward von der Volksversammlung des Amtes eines Epheben, welches er im Jahre 324 bekleidete, entsetzt, im Prozesse selbst verurtheilt, und ist wahrscheinlich im Exil gestorben. Diese zweite Rede ist breiter als die vorige und auch der Periodenbau nicht so gewählt, wie jener der ersten Anklagerede.

Den Schulnachrichten entnehmen wir, daß im Jahre 1843 das laubaner Lehrer-Kollegium aus den Herren: Dr. Schwarz, Rektor; Dr. Falk, Conrektor; Wicher, Oberlehrer; Haym, Oberlehrer; Flade, Kollege; Dr. Prüfer, Kollege, bestand. Die 5. Stelle war durch den am 17. März 1843 gestorbenen Oberlehrer Cantor Böhmer erledigt und dessen Stunden wurden theilweise durch den Schulamtskandidaten Kloßmann mit versehen. Auf S. 30. ist eine Uebersicht der milden Stiftungen des Gymnasiums gegeben. Es waren 1843 vorhanden: I. für Lehrer: a) das Kirchbach'sche mit 2666 Thlr.; b) das Günther'sche mit 950 Thlr.; c) das Kosche'sche mit 400 Thlr.; d) das Nirdorf'sche mit 100 Thlr.; e) das Jördens'sche mit 50 Thlr.

Summa: 4166 Thlr. Die beiden letzten Stiftungen sind für diejenigen Lehrer bestimmt, welche 25 Jahre am hiesigen Gymnasium gewirkt haben. II. für Schüler: a) das Böttner'sche mit 550 Thlr.; b) Kirchhof'sche mit 212 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.; c) Fischer'sche mit 1000 Thlr.; d) Brotschülergeld 408 Thlr.; e) Simon-Seyfert'sche mit 110 Thlr.; f) Hofmann'sche mit 200 Thlr.; g) Legat für das Singechor mit 80 Thlr.; h) Harrer'sche mit 10 Thlr.; i) Scab. Vogt'sche mit 150 Thlr.; k) Ramming'sche mit 200 Thlr. = 2920 Thlr. 9 Sgr. 2. Pf. — Entlassen wurden fünf Schüler, darunter ein Extraneus. Die Schülerzahl war im Ganzen 110, nämlich in Prima: 14, in Sekunda 14, in Tertia 33, in Quarta 21, in Quinta 28.

Dr. N.

Siebzehnter Beitrag über das Gymnasium zu Lauban von Ostern 1843 bis Ostern 1844, womit zu der am 25. 26. u. 27. März 1844 mit den Schülern aller Klassen abzuhaltenden öffentlichen Prüfung und zu der darauf folgenden Entlassung der Abiturienten ehrerbietigst und ergebenst einladet Dr. Wilhelm Schwarz, Rektor des Gymnasiums. Lauban, gedruckt bei den Gebr. Scharf. 26 S. 4.

Voran steht eine Rede des Direktors zur Geburtstagsfeier Sr. Maj. Friedrich Wilhelm IV. Der Redner knüpft an dieses freudige Fest die Entwickelung des Wunsches, daß es Licht werde in Geist, Herz und Leben.

An Stelle des verstorbenen Oberlehrer Böhmer übernahm der Schulamts-Kandidat Kloßmann gegen eine Remuneration einstweilen die Verwaltung dieses erledigten Amtes. Der Konrektor Dr. Falk legte freiwillig, zum großen Verluste der Anstalt seine Stelle nieder, um sich ganz in das Privatleben zurück zu ziehen. Der Schulamts-Kandidat Dr. Beissert aus Breslau übernahm einstweilen seine Lehrstunden, und der S.-A.-Kandidat Dr. R. E. Reichenbach aus Sorau bestand seit dem 29. Mai 1843 sein Probejahr am laubaner Gymnasium. Fünf Zöglinge des Gymnasiums und zwei Extraner bestanden am 27. u. 28. März 1844 die Maturitätsprüfung. Schüler waren im Laufe des Schuljahres anwesend im Ganzen 106, nämlich: 14 in Prima, 16 in Sekunda, 26 in Tertia, 22 in Quarta, 28 in Quinta.

Zu den im Jahre 1839 am Gymnasium zu Luckau zu veranstaltenden Oster-Feierlichkeiten ladet im Namen der Lehrer ergebenst ein Dr. Rudolph Lorentz, Direktor.

Programm, durch welches zu den am Schlusse des Schuljahres Ostern 1844 bis Ostern 1845 bei dem Gymnasium zu Luckau stattfindenden Schulfeierlichkeiten ehrerbietigst einladet G. Kreyenberg, Direktor.

Diese beiden Programme enthalten in ihrem ersten Haupttheile die Fortsetzung der vortrefflichen Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz, vom Herrn Licentiaten der Theologie, Konrektor u. Oberlehrer Dr. W. J. Vetter, ein um so dankbarer von der wissenschaftlichen Welt anzuerkennendes Geschenk, als über diese Materie für die Niederlausitz noch keine zusammenhängende Darstellung erschienen ist. Indem wir hier die Inhaltsübersicht dieser: Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz mittheilen, fügen wir nur den Wunsch hinzu, der Herr Verfasser möchte sich bereit finden lassen, seine Beiträge im Zusammenhange im Neuen Lausitzischen Magazine mitzutheilen, wodurch sie jedenfalls eine weitere Verbreitung erhalten würden, als durch den einfachen Abdruck in Schul-Programmen, welche, mag der Inhalt der dort mitgetheilten Abhandlungen noch so werthvoll sein, sehr selten die verdiente Würdigung erhalten, da ein großer Theil derselben von Historikern ungelesen aufgespeichert wird, weil man überhaupt, weniger historische, als rein antiquarische Aufsätze in denselben zu suchen pflegt. Die im Jahre 1839 erschienene 3. Abtheilung bietet: Der Niederlausitzischen Reformationsgeschichte I. Periode. Vom Anfange der Reformation bis zu der Einsetzung des ersten Luther. Official's des Markgrafthums. 1545. § 1. Verbindung der Niederlausitz mit der Universität Wittenberg. § 2. Luther's Lehren werden in der Niederlausitz bekannt und finden Eingang. S. 2. § 3. Durch die Familie v. Biberstein wird in den Herrschaften Forst u. Pförten, sowie in Sorau, die evangel. Lehre eingeführt. S. 5. § 4. Die Herren v. Minkwitz auf Sonnewalde u. Caspar v. Köckritz auf Seese, eifrige Beförderer der Reformation. S. 7. § 5. Dr. Johann Briesemann hält evangelische Predigten in

Cottbus. S. 9. § 6. Was in den Städten Guben und Calau für die Reformation geschah. S. 11. § 7. Der Rath zu Luckau übernimmt die Kirchenreformation mit Hülfe der Wittenberger Theologen. S. 13. § 8. Anfang der Reformation in Lübben und andern Orten. Das Kloster Dobrilugk. S. 15. § 9. Der Bischof von Meißen sucht die Kirchenverbesserung in der Niederlausitz zu hindern. S. 17. § 10. Verfahren der weltlichen Oberherren des Markgrafthums hinsichtlich der Neuerungen im Kirchenwesen. S. 19. § 11. Warum die Ausbreitung der evangelischen Lehre in der Niederlausitz nicht verhindert werden konnte. S. 21. § 12. Der Offizial zu Lübben, Erasmus Günther, bekennt sich zur evangelischen Lehre, und der Landvogt Graf Schlick befördert die Reformation. 1540 ff. S. 25. Anhang. Interessante Briefe der Reformatoren an Niederlausitzer nebst anderen Schreiben (acht Stück.). Das Oster-Programm 1845 enthält: Der niederlausitzischen Reformationsgeschichte II. Periode. Von der Einsetzung des ersten luther. Officials 1545 bis zu der Ertheilung des Majestätsbriefes 1609 (1611.). § 1. Versuch das evangelische Kirchenwesen zu ordnen. Viele Kirchengüter gehen verloren. S. 1. § 2. Antheil der Niederlausitzer an dem Schmalkald. Kriege. Das Interim. Die Convocationsartikel. S. 7. § 3. Streitigkeiten des Officials mit dem Landvogte. S. 11. § 4. Aufhebung des Kloster's Dobrilugk. Fortgang der Reformation in den Städten Guben und Lübben. S. 14. § 5. Fortgang der Reformation in Luckau, Calau, Cottbus. Das Kloster Neuzelle. S. 18. § 6. Fortgang der Reformation in den Herrschaften des Markgrafthums. Die evangelische Lehre unter den Wenden. S. 24. § 7. Kampf des Officials in Lübben mit dem Dekan in Bautzen über die geistl. Oberaufsicht im Markgrafthume. S. 29. § 8. Kryptocalvinistische Streitigkeiten. Absetzung des Officials Perlitius. Die Lübbener Kirchenordnung. S. 33. § 9. Verfahren der Oberherren des Markgrafthums gegen ihre evangelischen Unterthanen. Der Majestätsbrief. Entstehung mehrerer Consistorien.

Den angehängten Schulnachrichten entnehmen wir, daß im Jahre 1838 — 1839 die Gesammtzahl der Schüler des Luckauer Gymnasiums sich auf 254, nämlich 22 in der I., 21 in der II., 19 in der III., 25 in der IV., 59 in der V., 53 in der VI., 55 in der VII. Klasse

belief. Michaelis 1838 wurden drei Schüler auf die Universität entlassen.

Die statistische Uebersicht im Osterprogramme 1845 ergibt folgende Lehrer: G. Kreyenberg, Direktor, Dr. Vetter, Licentiat der Theologie, Oberlehrer und Konrektor, Dr. Töpfer, Oberlehrer und Subrektor, Dr. Junghann, Mathematikus, Dr. Tischer, Quartus, Oberreich, Cantor, Wenzel, Sertus, Vogt, Auditor, Lipsius, Lehrer der französischen Sprache, Steffen, Zeichnenlehrer. Zu Anfange des Schuljahres 1844 waren in den 7 Klassen 277 Schüler, davon ging einer zur Universität, 29 zu anderem Berufe, es blieben somit Ende des Schuljahres Ostern 1845; 257, nämlich in der I. Klasse: 11, in der II.: 15, in der III.: 13, in der IV.: 41, in der V.: 46, in der VI.: 64, in der VII.: 67 Schüler. Drei Zöglinge wurden Ostern 1845 entlassen. Die Anstalt erhielt von dem „wohlthätigen Vereine zur Unterstützung unbemittelter Gymnasiasten im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. O." 48 Thlr. — Zur Vertheilung an das Gymnasialsänger-Chor kamen vermittelst freiwilliger Spenden 94 Thlr. aus der Mitte der Einwohnerschaft zusammen. Dr. N.

Ad auspicia novorum docendi officiorum in Gymnasio Zittaviensi adeundorum, quae pridie Kalendas Aprilis CIↃIↃCCCXLV in Gymnasii aedibus hora antemeridiana octava audita peragentur, observatissime invitat Fridericus Lindemannus.

(Inest memoria Ernesti Friderici Haupti olim consulis Zittaviensis. Accedit tabula lapide exscripta, manum defuncti repraesentans.)

Zittaviae, ex officina Seyferti. 14 S. hoch Med. 8.

Diese Lebensbeschreibung unseres unvergeßlichen Haupt in Lindemann's classischem Stil ist ein großer Genuß für denjenigen, welchen die markigen Worte Latiums im rein sallustianischen Stile ansprechen. Auf die Beschreibung selbst brauchen wir nicht einzugehen, da diese Zeitschrift bereits vor längerer Zeit die Biographie eines ihrer würdigsten Mitglieder gebracht hat. Das beigegebene Facsimile enthält den Vers:

Es gibt ein Glück! — wir können's fassen,
Es keimt und blüht aus ernster Pflicht Gebot!

Und wenn des Lebens Farben blassen
Es leuchtet noch im sanften Abendroth,
Und leitet, unberührt vom Erdentande
Den Wandrer treu zum unbekannten Lande!

Der Aktus selbst, bei welchem zwei Gymnasiasten, außer dem Direktor, Reden hielten, fand statt bei Gelegenheit der feierlichen Einführung des Heinr. Moritz Rückert als Konrektor, des Heinr. Jul. Kämmel als Subrektor, und des Carl Friedr. Ferd. Lachmann als sechsten Kollegen.

Zu der Hauptprüfung des Gymnasium's zu Zittau welche den 22. März 1847 und folgende Tage gehalten werden soll, ladet hierdurch ergebenst ein

Friedrich Lindemann, Direktor.

Wir nehmen hier zunächst die Schulnachrichten über das Schuljahr von 1846—1847. Es sind in demselben vom Direktor fünf und vom Subrektor Kämmel zwei Schriften erschienen. Die Schulbibliothek wurde durch Kauf um eine Menge guter Bücher vermehrt, die Ausgabe für dieselbe betrug in den Jahren 1845 u. 1846: 121 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. — Die Schülerzahl war im ganzen Jahre 1846—1847 überhaupt: 114 an Ostern 1847: 109. Nämlich in Prima: 18, Secunda: 16, Tertia: 16, Quarta: 18, Quinta: 25, Sexta: 10. Die Maturitätsprüfung bestanden: elf Schüler. Die Entlassung der Abiturienten fand am 29. März im Saale des neuen Rathhauses statt.

Den Schulnachrichten geht voran eine historische Abhandlung des Subrektor Kämmel: Die Reformirten in Frankreich während der ersten Regierungsjahre Ludwigs XIII., wie es scheint, aus den Quellen geschöpft. Sie schildert den französischen Protestantismus seit dem J. 1602 und die verschiedenen reformirten Concile bis zum Jahre 1621 in der ersten großen Verfolgung. Die Tendenz des elegant und anschaulich geschriebenen Aufsatzes ist am deutlichsten im Schlusse ausgesprochen: „So mußte die reformirte Kirche Frankreichs fallen. Als geistige Macht hätte sie nicht blos gegen alle Machinationen sich behaupten, sondern auch einen wahrhaft regenerirenden Einfluß auf das ganze Volk ausüben können, als politischer Körper und gelenkt von einer erhitzten Partei mußte sie im Zusammenstoße mit der Staatsgewalt zerschellen." R.

Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus. Oster-Programm 1847.

Der Chronik des Gymnasiums im verflossenen Schuljahre geht eine Abhandlung des Dir. Gymn. Reuscher voran. Sie ist betitelt:

„Umrisse — zu einer Anordnung und Gliederung des historischen Lehrstoffes für die Mittelklassen von Gymnasien und für höhere Bürgerschulen." In § 1. entwickelt der Verfasser den Begriff der Geschichte, als das was geschehen ist, oder geschieht. Auf besondere Objekte bezogen erscheint sie als: Naturgeschichte, als Geschichte der Menschheit im Allgemeinen, auf speziellere angewendet als: Religions-Geschichte, Geschichte der Wissenschaften überhaupt (Physik, Mathematik, Physiologie, Geographie) Kunstgeschichte. Hierauf wird zum Wesen des Staates übergegangen und dessen Wesen als Gesetz und Gesetzlichkeit angegeben, welche durch Gewalt aufrecht erhalten werden muß. Daher an der Spitze ein Oberhaupt steht je mit verschiedenen Namen. Dieses Oberhaupt ist ein redendes Gesetz und das Gesetz ein stummes Oberhaupt. Als die höchste Spitze herangebildet durch die Humanität wird der christliche Staat angenommen. § 2. bringt die Eintheilung der Geschichte durch den Hauptabschnitt — Christus — in alte und neue getrennt und die Eigenschaften, welche eine Geschichte, vor allen Wahrheit, haben muß. Daher vor Erfindung der Schreibekunst nur Sagen, Mythen-Geschichte, später erst glaubwürdigere, aus Vergleichung der aufgeschriebenen Zeugnisse von erzählenden Zeitgenossen geschöpft und geflossen. § 3. geht über auf die spezielle Perioden-Zerlegung der Weltgeschichte — Jahre der Welt, Jahre Rom's, Jahre der christl. Aera. — § 4. Aelteste Geschichte oder Ur- und Vorgeschichte vom Anfange des Menschengeschlechts —, alte Geschichte, vom Beginne des historischen Alterthums. Sie wird vom Verf. ausgedehnt bis auf den Sieg des Christenthums u. Untergang des römischen Reiches. § 5. Die neue Geschichte, theils die romanischen, theils die germanischen Völkerstämme betreffend. Die Geschichte des Mittelalters rechnet der Verf. c. bis zum J. 1000 n. Chr. § 6. Periodeneintheilung der neuen Geschichte seit 500—1500. § 7. Neuere Geschichte, Perioden bis zur 1. franz. Revolution. § 8. Die neueste Geschichte bis auf unsere Tage. Der Abhandlung wird noch eine weitere Fortsetzung zugesagt. Sie bietet im Ganzen einen Schematis-

mus des Geschichtsmaterials. Diese wird hoffentlich auch eine Nachricht über die pädagogische Ansicht des Verfassers, betreffend die Vertheilung des Geschichtsstoffes auf die verschiedenen Jugendalter u. Klassenstufen bringen. Die Begriffe sind scharf und bestimmt angegeben, die Gegensätze prägnant aufgestellt.

Am Gymnasium zu Cottbus wirkten im J. 1847: a) Direktor Dr. Reuscher, Prorektor Dr. Rauck, Mathematikus Dr. Boltze, Oberlehrer Braune, Lehrer Dr. Klir, Kantor Stäber als ordentliche Lehrer; b) der französische Sprachlehrer Weisflog als wissenschaftl. Lehrer; c) der Schreiblehrer Schultze u. Zeichnenlehrer Münch als technische Hülfslehrer; d) der Hofprediger Feldmann als Religionslehrer. — Die Zahl der Schüler hob sich im Schuljahre 1846/1847. Es waren in Prima: 17, Secunda: 21, Tertia: 48, Quarta: 48, Quinta: 56, im Ganzen 191, davon 86 auswärtige. Die ganze Schrift ist 30 Seiten stark; Druck u. Papier sehr gut Dr. N.

Rede bei der Einweihung des neuen Friedhofes zu Görlitz am 27. September 1847, gehalten von Karl Rudolph Emil Bürger, Archid. design. an der Hauptkirche zu St. St. Petri u. Pauli. Zur Erinnerung für die Gemeinde. Görlitz, Druck u. Verlag von G. Heinze u. Comp. 12 S. 8.

Diese Rede behandelt das Thema Joh. Ev. II. 1.: „die Welt vergehet mit ihrer Lust; wer aber den Willen Gottes thut, der bleibet in Ewigkeit," welches entwickelt wird in den Sätzen als: Ein Wort ergreifender Weisheit; ein Wort wohlthuenden Trostes; und ein Wort unabweisbarer Wahrheit. — Die Ausstattung ist gut.

Beschreibung der Landeskrone bei Görlitz nebst den Sagen und der Geschichte dieses Berges. Görlitz, 1847. Verlag von G. Heinze u. Comp. 82 S. 16.

Dies in Folge einer Buchhändlerspekulation, zur Erinnerung für Besucher des Berges entstandene Werkchen, enthält von S. 5 ab die statistischen, mineralogischen Merkwürdigkeiten des Berges, denen sich ein neuer Abdruck der Hortzschansky'schen Aussichtsübersicht vom Berge anreiht. Der 2. Theil bringt, freilich in etwas burleskem Gewande

die Sagen der Landeskrone, die drei Schatzsagen und die Sage vom Teufel auf der Landeskrone, letztere in Knittelversen, dem ehemaligen görlitzer Wochenblatte: „der Wegweiser" entnommen. Der 3. Theil enthält die Geschichte des Berges: 1. Abschn.: Muthmaßliche Schicksale der Landeskrone bis zur urkundlich begründeten ersten Erscheinung der Burg im J. 1268. Der 2. Abschnitt: Die Burg Landeskrone unter den Rittern gleiches Namens bis zum Uebergange der Burg von diesen Rittern unter böhmische Oberlehnshoheit, vom J. 1268—1357. Die dort aufgestellte Hypothese, die Burg Landeskrone sei von den rheinischen Rittern von Landskron gebaut worden, bleibt, so lange bestätigende Urkunden fehlen, eben — eine Hypothese. Der 3. Abschnitt: Die Burg Landeskrone unter der Lehnsoberhoheit des Königs von Böhmen bis zur Zerstörung des Schlosses durch die Bürger von Görlitz von 1357—1440. Der 4. Abschnitt endlich enthält: „Schicksale des Berges Landeskrone von Zerstörung der Burg bis auf unsere Tage, von 1440—1847," und bietet eine Zusammenstellung der verschiedenen Begebenheiten, welche mit der Landeskrone seit dem Hussitenkriege in Verbindung stehen. Der Anhang gibt v. S. 78 ab den Auszug: aus einem Recesse zwischen der Stadt-Kommune Görlitz einerseits u. dem Dominio Biesnitz andererseits, über Eigenthums- u. Nutzungs-Rechte an der Landeskrone, u. Aufhebung der Laudemialverpflichtung.

Zu der Schulfeierlichkeit des Gymnasiums zu Guben, welche am 26. März 1847 von 8 Uhr Vormittags an stattfinden wird, laden gehorsamst und ergebenst ein Direktor und Lehrer-Kollegium.

Guben, Druck von F. Fechner.

Vorangeht: Variarum lectionum particula altera, qua aliquot Ciceronis loci expediuntur e libris de finibus bonorum et malorum.

Der Direktor gibt hier in elegantem Latein als Fortsetzung einer früheren Abhandlung seine Ansicht über drei Stellen jenes Buches, nämlich: lib. I. cap. 7. §. 23., wo alle Ausleger über eine Lücke klagen hinter den Worten: Confirmat autem illud vel maxime. Sie geht dahin, daß nichts fehle, was bis S. 8. ausführlich erklärt und bewiesen wird. — Die zweite Stelle ist lib. II. cap. 23.: „Ami-

citiae vero locus ubi esse potest aut quis amicus esse cuiquam, quem non ipsum amet propter ipsum? Quid autem est amare, e quo nomen ductum amicitiae est, nisi velle bonis aliquem affici quam maximis, etiamsi ad se nihil ex iis redeat? — Et prodest, inquit, mihi eo esse animo. — Immo videri fortasse. Esse enim, nisi eris, non potes. Qui autem esse poteris, nisi te amor ipse ceperit? quod non subducta utilitatis ratione effici solet, sed ipsum a se oritur et sua sponte nascitur.“ Hier ſind beſonders wunderbar die geſperrt gedruckten Worte. Der Verfaſſer ſchlägt vor, an deren Stelle zu ſetzen: Et prodest, inquit, mihi eo esse animo. — Immo videri fortasse. Esse enim, nisi videris, non prodest. Qui autem esse poteris, nisi te amor ipse ceperit etc.

Die dritte Stelle wird von S. 13. an erläutert. Lib. V. c. 27. vergleicht Cicero nachdem er die Beſtändigkeit der Stoiker gelobt mit jenen die Unbeſtändigkeit der Epikureer: Dixerit hoc idem Epicurus, semper beatum esse sapientem; quod quidem solet ebullire nonnunquam; quem quidem, quum summis doloribus conficiatur, ait dicturum: Quam suave est! quam nihil curo! Non pugnem cum homine, cur tantum habeat in natura boni: illud urgeam, non intelligere eum, quid sibi dicendum sit, quum dolorem summum malum esse dixerit. Die geſperrten Worte ſind der Stein des Anſtoßes. Sie werden verſtändlich wenn ſtatt ſie geſetzt wird: cur tantum habeat **si uratur**, boni. — Da S. 16. frei blieb beim Satze, füllt der Verfaſſer ſolche mit einem Trauergedichte an einen Freund beim Verluſt eines geliebten Söhnchens aus, und überträgt ſolche daneben ins Deutſche, damit auch der Mutter des Kindes dieſe feine Elegie verſtändlich ſei.

Den Schulnachrichten über das Gubener Gymnaſium im Laufe des Schuljahres 1846—1847 entnehmen wir Folgendes.

Seit dem Jahre 1833 waren am Gubener Gymnaſium für diejenigen Knaben, welche ſich nicht dem gelehrten Stande widmen wollten, Parallelklaſſen eingerichtet und ſolche bis Michaelis 1846 ohne weitere Abänderung fortgeführt worden, wodurch das Gymnaſium zugleich den Charakter einer Bürgerſchule in ſich vereinigte. Im Laufe der Zeit ſtellten ſich jedoch, weil namentlich für die klaſſiſchen Sprachen in

den unteren Klaſſen der Unterricht ſehr beſchnitten worden war, bedeutende Nachtheile für die Gründlichkeit der Kenntniſſe dieſer Art in den mittlern, ſelbſt oberen Klaſſen heraus. Es fehlte den Schülern die gehörige grammatikaliſche Unterlage welche allein die Möglichkeit gewährt, den Schüler der höheren Klaſſen in das innere Heiligthum der alten Welt, in den Geiſt des römiſchen und helleniſchen Alterthums einzuführen. Eine räumliche Trennung der Gymnaſialſchüler und Realſchüler in beſondere Klaſſen war wegen des mangelnden Raumes nicht durchzuführen, und würde mindeſtens die Anſtellung eines elften Lehrers erforderlich gemacht haben. Nach der Lehrverfaſſung von 1833 (S. 26.) ſtand für den lateiniſchen Unterricht folgendes Verhältniß feſt. 1) Es beſtand die Verbindlichkeit zur Theilnahme am lateiniſchen Unterricht für alle Realſchüler durch alle Klaſſen. Dieſes Verhältniß blieb. 2) Vollſtändige Gemeinſchaft des lateiniſchen Unterrichtes für Realſchüler und Studirende beſtand durch Serta, Quinta und Quarta; theilweiſe Gemeinſchaft in Tertia; in Secunda Trennung. Dieſes Verhältniß wurde dahin abgeändert, daß die vollſtändige Gemeinſchaft auch durch Tertia und Secunda hinaufgeführt iſt. 3) Die Zahl der Lehrſtunden betrug in Serta und Quinta anfänglich 6, ſeit 1836 aber 4 Stunden; in Quarta immer 6 Stunden. Dieſe Zahlen ſind in Serta und Quinta auf je 9, in Quarta auf 8 Stunden erhöht worden. — Das Griechiſche (S. 29.) iſt in Quarta ſtatt mit 3 nunmehr mit 5 Stunden, in Tertia ſtatt mit 4 nunmehr mit 6 Stunden beſetzt. Dadurch iſt der Realunterricht der untern Klaſſen (das wichtigſte) jedoch nicht geſchmälert, ſondern vermehrt worden, indem im Griechiſchen die bisher nicht beſtandene Trennung vollſtändig eintrat. Die Realſchüler haben

jetzt beſonderen Unterricht,		ſtatt früher:	
in Quarta	5 St.	in Quarta	3 St.
in Tertia	6 St.	in Tertia	6 St.
in Sekunda	8 St.	in Sekunda	12 St.
Zuſammen	19 St.	Zuſammen	21 St.

Im Deutſchen haben in den zwei unterſten und zwei oberſten Klaſſen Aenderungen ſtattgefunden. In Serta iſt einer der Oberlehrer mit einer einſtündigen deutſchen Lection eingetreten, um gemiſchte Uebungen im deutlichen Denken und richtigen Sprechen anzuſtellen, in Prima und Sekunda hat

der nicht besonders fruchtbare Unterricht im Altdeutschen einer Vermehrung der deutschen Aufsätze und ihrer Erläuterung bei der Rückgabe weichen müssen. Im praktischen Rechnen sind für die Realschüler in Quarta zwei, in Tertia eine Stunde besonderen Unterrichts angesetzt worden; in der Physik wird in Quarta und Tertia der Unterricht Realschülern und Studirenden zu gleicher Zeit nunmehr ertheilt; der Unterricht in der Naturbeschreibung endlich ist in die Hand eines Lehrers von Fach gelegt worden.

Michaelis 1846 legte der seit 1833 als Direktor wirkende Reimnitz sein Amt freiwillig nieder und an dessen Stelle ward der Prorektor Dr. Graser gewählt. In das Prorektorat rückte der Conrektor Dr. Sausse, in das Conrektorat der Subrektor Richter, in das Subrektorat Dr. Scheibel, welcher zuletzt am Pädagogium zu Charlottenburg angestellt war.

In diesem Jahre trat auch der Turnunterricht neu ins Leben und wurde durch den bisher am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle als Hilfs- und Turnlehrer wirkenden C. A. Müller übernommen. „Am 5. September 1846 (S. 42.) ward die Einweihung des Turnplatzes gemeinschaftlich für Gymnasium und Bürgerschule mit einer Feierlichkeit begangen, welche durch die erfreuliche Theilnahme, die derselben von dem Gubener Magistrate, den geehrten Eltern der Jugend und zahlreichen Einwohnern aus allen Ständen zu Theil ward, wie den Charakter eines Volksfestes gewann und der Turnlust der Jugend von vorn herein einen kräftigen Schwung gab. Dem Festzuge der beiden Schulen — voran ein von der Stadt gestelltes Musikchor, dann der neue Turnlehrer von den Vorstehern der beiden Schulen geführt, darauf die Schüler mit allen ihren Lehrern, nicht ohne Turnerfahnen; die Gymnasiasten durchaus und von den Bürgerschülern ein großer Theil im Turneranzug — schlossen sich vom Rathhause aus der Magistrat und ein weiteres zahlreiches und angesehenes Gefolge an. Auf dem Turnplatze angekommen, wo den Zug eine durch die Gymnasiasten beschaffte grüne Ehrenpforte mit den vaterländischen Flaggen empfing, stellte sich der Zug in ein weites Geviert auf, und hierauf hielt nach einem Festliede der Dr. Graser eine Ansprache, in welcher nach Hinweisungen auf die Bedeutung des Turnunterrichtes für das Wohl der Jugend vor allem der schuldige Dank ausgesprochen ward für die

Allerhöchste Fürsorge in allgemeiner Anordnung dieses Unterrichts und für die besondere edele Freigebigkeit, mit welcher in dieser Stadt die Behörde für Ausführung des hohen Willens Sorge getragen; woran dann angemessene Ermahnungen an die Jugend zu verständigfröhlicher Benutzung der neuen Wohlthat geknüpft wurden und zuletzt die Einweisung des neuen Turnlehrers in seine Funktionen. Den Beschluß der Feier machte wiederum Gesang, und nun folgte unmittelbar die Eröffnung der Turnübungen, zunächst in leicht zu ordnenden Spielen, bei welchen sich große Massen in verschiedenen Gruppen wohl neben einander beschäftigen ließen. Tausende theilnehmender Zeugen zerstreuten sich erst spät mit dem Ende der Spiele."

Am 20. März 1847 erhielten drei Abituri das Zeugniß der Reife.

Als Lehrer werden im Jahre 1847 aufgeführt: Direktor Dr. Graser, Prorektor Oberlehrer Dr. Sausse, Konrektor Oberlehrer Richter, Subrektor Oberlehrer Dr. Scheibel, Oberlehrer Niemann, Gymnasiallehrer Quartus Michaelis, Gymnasiallehrer Collaborator Heydemann, Gymnasiallehrer Cantor Holtsch, Gymnasiallehrer Organist Roch, Schreib- und Zeichnenlehrer Candidat Wollmann, Turnlehrer Müller.

Im Sommerhalbjahr waren Schüler: in I. 5, in II. 10, in III. 39, in IV. 40, in V. 42, in VI. 56 = 183.; im Winterhalbjahr dagegen: in I. 5, in II. 9, in III. 43, in IV. 42, in V. 40, in VI. 50 = 189.

Die Abiturienten wurden am 26. März entlassen.

Dr. N.

Zwanzigster Bericht über das Gymnasium zu Lauban, von Ostern 1846 bis Ostern 1847, womit zu der am 22. u. 23. März 1847 mit den Schülern aller Klassen abzuhaltenden öffentlichen Prüfung und zu der am Tage darauf folgenden Entlassung der Abiturienten ehrerbietigst und ergebenst einladet Dr. Wilhelm Schwarz, Rector des Gymnasiums und Ritter des R. A. O. IV. Kl. — Lauban, gedr. bei den Gebr. Scharf. 32 S. 4.

An der Spitze des Programmes steht ein Aufsatz des Konrektor Haym: „Ueber die Kunstbestrebungen der Griechen nach den Zeiten Homer's."

Daß schon zu den Zeiten Homer's der plastische Sinn der Griechen sich der Kunst zugewendet, u. wenn auch in beschränktem Maaße Bildwerke und verzierte Gefäße des gewöhnlichen Lebens vorhanden gewesen sind, geht unläugbar aus der Iliade hervor. Wir nennen hier die Iliade vorzugsweise, weil die Kritiker ihr in Bezug auf höheres Alter den Vorrang vor der Odyssee geben.

Erst als die ionischen und dorischen Wanderungen und Heerfahrten abgeschlossen waren, konnte an Ausbildung des Kunstsinnes, der dem empfänglichen Sinne insbesondere des beweglichen ionischen Stammes innewohnte, zu denken sein.

Die Formung von Götterbildern u. zwar aus Holz, wird von dem Verf. als Ursprung der hellenischen Bildnerkunst angenommen — ihr Name war ξόανα. Man bewahrte diese Schnitzwerke, steif bei der alten Form beharrend, ursprünglich allein in den Tempeln auf, die somit zugleich Alterthums- und Kunstsammlungen wurden. Erst zwischen der 50. u. 70 Olympiade wurde der Zauber gelöst und man begann nun auch die Götter in Erz und Marmor zu formen. Das Modelliren soll Rhökos und sein Sohn Theodoros im J. 538 v. Ch. erfunden haben, das Löthen c. 600 Glaukos von Chios. Nach den Perserkriegen stellte man nicht blos Statuen der Götter, sondern auch der Heroen auf öffentlichen Plätzen auf. Die sogenannten Kunstgeschlechter, welche die Kunst handwerkmäßig betrieben und von Generation zu Generation forterben ließen, hörten allmälig auf und machten den wirklichen Künstler-Talenten Platz. Die Gymnastik gab Gelegenheit schöne und natürliche Formen des Körpers zu studiren und den Künstlern Muster zu produciren. Die Philosophie trug noch mehr zur Veredelung der Bildnerkunst bei, welche die Künstlerschulen zu Sikyon, Korinthos und Aegina zu pflegen und vervollkommnen wußten. Die Nothwendigkeit der Individualisirung, besonders seitdem der Brauch aufkam die Sieger zu Olympia durch Bildwerke zu verewigen, nöthigte zur unwillkürlichen Erlernung des Portraitirens. Die Tyrannen, welche sich der Herrschaft in den Staaten bemächtigt hatten, trugen wesentlich zur Förderung der Kunst bei, indem sie durch Anlage großer Bau- und Bildnerwerke das Volk zu beschäftigen und von der Betrachtung über ihre Verwaltung abzulenken bemüht waren. Der Verfasser führt am Schlusse seiner Abhandlung eine Anzahl Beispiele letzterer Art an und schließt mit der Malerei,

welche in Homer's Zeiten sehr schwach vertreten war, und überhaupt erst zu der Zeit des großen Perikles einen solchen Aufschwung gewann, daß sie mit der Plastik und Baukunst wetteifern konnte.

Den Schulnachrichten entnehmen wir, daß am Schlusse des Schuljahres 1846 der Schulamts-Kandidat Kloßmann, seit fünf Jahren an der Anstalt wirkend den Unterricht aufgab und dem zum ordentlichen Lehrer erwählten Dr. H. V. R. Peck aus Görlitz Platz machte; als neugewählter Kantor und Musikdirektor für Lauban übernahm G. Böttger aus Hirschfelde bei Zittau, als technischer Hülfslehrer den Gesangunterricht am Gymnasium. Seit dem 14. Mai 1846 hielt der Schulamtskandidat R. Matthäi sein Probejahr ab. Ueber die Einführung des Turnunterrichts ist schon in dieser Zeitschrift Jahrgang 1847, Nachrichten S. 151 gehandelt worden. Den katholischen Schülern ertheilte Religionsunterricht der Kaplan des laubaner Kloster's Herr Kahlert. Am 7. September 1846 fand eine Maturitätsprüfung statt, bei welcher ein Schüler des Gymnasiums und drei Extraner das Zeugniß der Reife erhielten. Ein Zögling starb im Laufe des Schuljahres. Am 17. u. 18. März 1847 fand die Osterprüfung der Abiturienten statt, welche (sieben Laubaner und ein Extraner) sämmtlich das Zeugniß der Reife erhielten. Im Schuljahre waren anwesend 102 Schüler, d. h. 20 in der I., 20 in der II., 22 in der III., 20 in der IV. und 20 in der V. Klasse.

Dr. N.

Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Cottbus. Oster-Programm 1848. Berlin, gedruckt bei J. Petsch. 26 S. hoch 4.

Inhalt: I. Die Abhandlung des Prorektor Dr. Rauck: Spicilegium philologicum enthält Erklärungen und Erläuterungen über die Stellen: a) Extricatus Herodoti locus de Croeso Thaletis auxilio Halym nullis factis pontibus transgresso. I. 75. b) Explicatus Herodoti locus de Aegypto nec Arabiae nec Libyae nec Syriae simili. II. 12. c) Vindicata cum Virgilio Quintiliani auctoritas. Virgil. Ecl. IV. 62. 63. coll. Quint. IX. 3, 8. d) De poetica quadam volvendi potestate vulgo nescio quo modo extenuata ac disperdita. „Volvere casus“ Aen. I. 9. et „sic volvere Parcas“ ibid. v. 22, qua verbi proprietate dictum

esse videatur. e) Hic multum fleti ad superos. Aen. VI. 481. f) Caesuram, quae dicitur, in explicandis poetis minime negligendam esse aliquot Homeri Virgiliique versiculis ostenditur. g) Quo consilio Horatius illud ad Neobulen carmen III. 12. scripsisse videatur. Symbolae quaedam ad nomenclationem Horatianam collatae. h) Moriendi verbum Cic. Tusc. I. 8. 15. a conjecturarum temeritate vindicandum videri. i) Patricidam inter et parricidam quid interesse videatur. De illa verbi forma injusto exsilio veterum scriptis expulsa. k) Emendatus Nepotis ex Hannibale locus, ubi de repentino visu hostibus objecto agitur. V. 2. l) De duobus quibusdam locis ejusdem auctoris non satis recte distinctis. m) Restitutus Velleji locus, qui est de Lysippo Alexandri M. jussu statuas equestres fabricato. n) Quo jure quamque recte Vellejus de Metello, qui semel triumphavit ex Macedonia, plurali numero „excellentis triumphos" praedicasse videatur. I. 11, 6. o) Roma urbs hoc ordine an uspiam dictum esse reperiatur. p) Adjectivum dignus quaeritur unde et ortum sit et unde Ablativum adsciverit. De discendi dicendique cognatione additamentum. q) *Αἰθωνα λέοντα*, ab Homero non semel memoratum, qualem tandem intelligendum esse videatur. De nomine *λῖς* recte interpretando corollarium.

Die angehängten Schulnachrichten geben Folgendes: Das Lehrer-Kollegium zu Cottbus bestand seit Michaelis 1847 aus folgenden Personen: 1) Direktor Dr. Reuscher; 2) Prorektor Dr. Rauck; 3) Mathematikus Dr. Boltze; 4) Oberlehrer Subrektor Braune; 5) Dr. ph. Klir; 6) Kantor Stäber; 7) Fachlehrer im Französischen Dr. Koch; 8) Hofprediger Feldmann als Religionslehrer der 1. Klasse; 9) Hülfslehrer Schulze für das Schreiben; 10) Hülfslehrer Münch für den Zeichnenunterricht.

Im Allgemeinen ist mit großem Erfolge das Fachsystem auf der Schule, wie aus dem Berichte des Direktors hervorgeht, eingeführt worden.

Die Zahl der Zöglinge Ausgang 1847 war 183, nämlich in Prima: 21, in Sekunda: 21, in Tertia: 45, in Quarta: 45, in Quinta: 51.

Die Errichtung einer Serta stand 1848 in Aussicht.

Zu der Schulfeierlichkeit des Gymnasiums zu Guben, welche am 14. April 1848 Vormittags von 8 Uhr an stattfinden wird, laden gehorsamst und ergebenst ein der Direktor und das Lehrer-Collegium. Guben, Druck von F. Fechner.

Das Programm wird begonnen durch eine höchst ansprechende Disputation: „De Melanippide Meliodithyramborum poeta“ vom Subrektor Dr. Scheibel. Arbeiten dieser Art haben ein besonderes Interesse für den Leser und Verfasser zugleich; durch solche specielle Abhandlungen wird die Literaturgeschichte wesentlich aufgeklärt und gesichtet, es wird, um mit einem vulgären Ausdrucke zu reden dadurch: auf einem Punkte aufgeräumt. Der Verfasser aber erweitert in dem mühsamen Nachspüren seine Kenntnisse und prüft seinen Scharfsinn. Ein großer Theil der vorliegenden Abhandlung erstreckt sich auf die Prüfung der Frage, hat es zwei Melanippides gegeben? und lehnt sich an die Stelle bei Suidas (S. 3.): I. *Μελανιππίδης, Κνίτωνος γεγονὼς κατὰ τὴν ξέ Ολυμπιάδα, Μήλιος. ἔγραψε δὲ διθυράμβων βιβλία πλεῖστα, καὶ ποιηματα ἐπικὰ, καὶ ἐπιγράμματα, καὶ ἐλεγείους (ἐλέγους), καὶ ἄλλα πλεῖστα. — Μελανιππίδης, θυγατριδοῦς τοῦ πρεσβυτέρου, παῖς δὲ Κρίτωνος, λυρικοῦ καὶ αὐτοῦ. ὃς ἐν τῇ τῶν διθυράμβων μελοποιίᾳ ἐκαινοτόμησε πλεῖστα, καὶ διατρίψας παρὰ Περδίκκᾳ τῷ βασιλεῖ ἐκεῖ τὸν βίον κατέστρεψεν. ἔγραψε δὲ καὶ αὐτὸς ᾄσματα λυρικὰ καὶ διθυράμβους.* Das Resultat der Prüfung jener Stelle ist dem Verfasser: daß es überhaupt nur einen Melanippides und zwar von Melos gegeben habe (S. 7). Die Zeit seiner Geburt käme in die 75. Olymp., die seiner Blüthe in die 85. Olymp. zu Athen, seine letzten Lebensjahre in die Zeit nach dem Tode des Perdikkas (Olymp. 91, 3.) Plutarch (s. p. 11. Note 57. d. Abh.) sagt sogar, daß Melanippides noch gern bei Perdikkas II. gesehen worden sei. In Bezug auf die Kunstleistungen des Melanippides sagt der Verfasser (S. 13.): Atqui is musicus fuit idemque poeta. Bipartita igitur esse debebat disputatio nostra, quam tamen pro arctissima musices et poeseos apud Graecos conjunctione in unam fere coaluisse non admiraberis. Ut autem uno verbo poetae nostri ingenium describam, Melanippides novator fuit, irrisus quidem hic illic, sed minime contemptus a severis antiquae dis-

ciplinae patronis. Et primum quidem musicam inflexit, auctis citharae nervis. Aristodemos der Xenophonteer fällt über ihn ein sehr gutes Urtheil indem er (Memor. Socr. I. 4, 3.) sagt: *Ἐπὶ μὲν τοίνυν ἐπῶν ποιήσει Ὅμηρον ἔγωγε μάλιστα τεθαύμακα, ἐπὶ δὲ διθυράμβῳ Μελανιππίδην, ἐπὶ δὲ τραγῳδίᾳ Σοφοκλέα, ἐπὶ δὲ ἀνδριαντοποιίᾳ Πολύκλειτον, ἐπὶ δὲ ζωγραφίᾳ Ζεῦξιν.* Der Stil der Abhandlung ist offenbar sehr gesucht, weniger gewählt, geschrieben und nicht eine bestimmte Periode der lateinischen Sprache darin festgehalten, sondern manche nicht ciceronianische Wörter benutzt. Auffallend, da hier keine Versverbindung obwaltet und, wenn wir nicht irren dem Plautus vornehmlich angehörig, sind die Worte: repperrerit, repperisse (p. 6.), für repererit, reperisse, rettulit für retulit (p. 9.), hucusque statt huc usque, ein Ausdruck der regelmäßig erst bei Plinius so vorkommt, petisse dichterisch und sallustianisch für petiisse (p. 9.), obscuratae (p. 10.) statt des natürlicherern obscurae, (p. 12.) abisse statt abiisse, fabella (p. 12.) kommt auch nur sehr selten bei Cicero, für: fabula, vor, novator (p. 13.) ist eine Form welche bei Gellius regelmäßig gebraucht wird. Möchte der gelehrte Verfasser seine Abhandlung wie am Schlusse versprochen wird, bald vollenden!

Im Lehrplane trat in diesem Jahre keine Aenderung ein, nur daß der Unterricht im Hebräischen und Englischen, welcher eine Reihe von Jahren hindurch für Prima und Sekunda gemeinschaftlich ertheilt ward, seit Ostern 1847 getrennt ist. Den 10. April 1848 wurden vier Abituri für reif zum Universitätsbesuche erklärt. Sie wurden den 14. April feierlich entlassen. Das Lehrerkollegium blieb unverändert. Der Schulbesuch war im Wachsen begriffen gegen das vorige Jahr. Es waren nämlich im Sommerhalbjahr 1847: in I. 10, in II. 13, in III. 39, in IV. 45, in V. 46, in VI. 48, = 201; im Winterhalbjahr: in I. 9, in II. 13, in III. 50, in IV. 43, in V. 45, in VI. 47, = 207 Schüler.

Dr. R.

Kirchenordnung für die evangelische Parochie der Stadt Görlitz. Görlitz, 1848, gedruckt bei Gotth. Heinze u. Comp. 22 S. gr. 4.

Am 1. December 1847 u. 15. Februar 1848 wurde **in Görlitz eine neue** Kirchenordnung publizirt, nachdem das

königl. Konsistorium der Provinz Schlesien seine Genehmigung zur Einführung derselben gegeben hatte. Dieses Statut beginnt mit 11 §§ Vorbemerkungen, welche feststellen, daß die Stadt nebst den Ortschaften Ober- und Nieder-Moys die evang. Kirchgemeinde von Görlitz bilden, daß die St. Peter u. Pauls-Kirche, Haupt- u. Pfarrkirche ist und 5 Geistliche überhaupt angestellt werden. Der I. Th. (S. 2.) enthält die Ordnung des Gottesdienstes und zwar a) in Bezug auf Geläute; b) Kanzel u. Altarbekleidung. Vasa sacra; c) Anfang des Gottesdienstes; d) Liturgie, Kirchengesang; e) Aufgebote u. Abkündigungen; f) Beichthandlung u. Kommunion; g) Passionspredigten; h) Katechismus-Predigten, Katechisationen; i) Halbe Feiertage; k) Wochengottesdienst; l) Einsegnung der Wöchnerinnen; m) Aufstellung von Becken an den Kirchthüren (für den aufgehobenen Klingelbeutel). Der II. Theil enthält (S. 4) besondere Bestimmungen: a) über Sonn- u. Festtage, b) über die Wochentage. Ueber die kirchl. Handlungen in den übrigen Kirchen: St. Georgen-Kapelle, zur heil. Dreifaltigkeit, Hospitalkirche zu U. L. Frauen, Hospitalkirche zu St. Jakob, Hospitalkirche zum heil. Geist u. der Kirche zum heil. Grabe sind S. 7 Verordnungen enthalten. Der II. Haupttheil bietet eine Geschäfts-Ordnung für die Geistlichen in 11 §§. Der III. Haupttheil enthält die Taufordnung in 8, der IV. die Trauordnung mit 4 Klassen in 5 §§. Die erste Klasse zahlt Alles in Allem: 30 Thlr., die zweite: 15 Thlr., die dritte 6 Thlr., die vierte 3 Thlr. 15 Sgr. Der V. Haupttheil umfaßt die Begräbniß-Ordnung, welche für Abschaffung sehr viel allmälig entstandener Mißbräuche sehr wichtig ist. Die Beerdigungen erfolgen in fünf Klassen. Die erste hat 40 Thlr., die zweite 20 Thlr., die dritte 8 Thlr., die vierte 3 Thlr., die fünfte 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Kosten zu tragen. Je nach der Höhe des Preises sind mehr oder weniger Ceremonien. Für ein Ehrengedächtniß nebst entsprechenden Läuten sind 9 Thlr. zu zahlen. Auf Seite 17 ist eine Begräbnißgebührentare für Nichtevangelische aufgestellt. Von Seite 18 ab ist die besonders auf den im Jahre 1847 eingeweihten „Neuen Nikolai-Kirchhof" bezügliche neue Friedhofsordnung abgedruckt. Dort sind nähere Bestimmungen über: Schließung der jetzigen Kirchhöfe, Begräbnißkirche und Anlagen, den neuen Nikolaikirchhof, Bestimmung der einzelnen Abtheilungen des Friedhofs, Größe der Gräber, Form u. Aus-

schmückung der Gräber, Familiengräber und Epitaphien, Grüfte und gemauerte Gräber, Grabe-Regiſter, Friedhofs-Aufſeher aufgeführt. Der lithographirte Situations-Plan des neuen Friedhofs iſt der ſplendid gedruckten Schrift beigegeben.

Catalogus personarum regularium sacri ordinis Cisterciensis, quae per Bohemiam ac Lusatiam in singulis utriusque sexus coenobiis Deo militant. Litomeriz, 1848. 8.

In Hinſicht der Lauſitzer Kloſterſtatiſtik ſind folgende Nachrichten daraus intereſſant. Von den Kloſterjungfrauen in Marienthal ſind nur 6 Lauſitzerinnen, aus Bautzen, Wittgenau, Kuckau, Oſtritz und Seitendorf. Die große Mehrzahl iſt aus Böhmen, nämlich 27; aus Oeſterreich 1, aus Heſſen 1, aus Mecklenburg 1, aus Schleſien 3. Der Herr Probſt Kolomi iſt ein Böhme, ebenſo die beiden Herrn Capelläne u. Mädchenlehrer Holley und Pokorny.

Zu Marienſtern ſind im Kloſter 8 Lauſitzerinnen aus Seitendorf, Roſenthal, Oſtro, Miltitz, Kroſtwitz, Kaſnitz, Piscowitz, Kuckau. 31 aber ſind aus Böhmen gebürtig, 2 aus Sachſen, nämlich aus Dresden und Leipzig, 1 aus Oſtfriesland, 1 aus Schleſien. Der Hr. Probſt Cron iſt ein Böhme, ebenſo der Beichtvater Rödl, die Katecheten Müller und Gamperle in Marienſtern, der Katechet Nitſch in Roſenthal, der Katechet Dreßler in Kuckau; nur der Pfarrer in Roſenthal, Hr. Benno Krahl iſt ein Lauſitzer.

Ein und zwanzigſter Bericht über das Gymnaſium zu Lauban, von Oſtern 1847 bis Oſtern 1848, womit zu der am 10., 11. und 12. April 1848 mit den Schülern aller Klaſſen abzuhaltenden öffentlichen Prüfung und zu der am Tage darauf folgenden Entlaſſung der Abiturienten ehrerbietigſt und ergebenſt einladet Dr. Wilhelm Schwarz, Direktor des Gymnaſiums und Ritter des R. A.-O. IV. Klaſſe. Lauban. 1848. 32 S. 4.

Den Schulnachrichten ſteht voran die pädagogiſche Abhandlung des Collega Dr. Peck: „Unter welchen Bedingungen kann durch die Jugendbildung am ſicherſten eine beſſere Zukunft vorbereitet werden?“

Der Umstand, daß im Jahre 1848 wo plötzlich alle Verhältnisse, alle Berufsarten eine Umgestaltung erfahren sollten, auch das Schulwesen in die allgemeine Discussion gezogen wurde, bewog den Verfasser vorliegender Schrift zur Beantwortung obiger Frage. Sie sei vornehmlich aus der allgemeinen Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Zukunft eines jeden Staates vorzugsweise auf seiner heranwachsenden Jugend beruhe. Er bemerkt ganz richtig, daß hier nicht der Unterricht allein ein bedeutendes Moment, sondern namentlich die Hauserziehung die sittliche Bildung befördern, das Werk der Schule stützen und ausbilden müsse. Unter wahrer, nicht Schein-Bildung, kann hier nur diejenige verstanden werden, welche auf fester wissenschaftlicher Grundlage, stets das Wesen von der Form, das Zufällige von dem Nothwendigen, die Person von der Sache, kurz die Wahrheit von dem Schein zu unterscheiden weiß und unterscheidet. Der Hauptfehler liege nun darin, daß man, wegen der Vergrößerung und wachsenden Veredlung aller Fächer, die allgemeine Bildung hinter der Fachbildung zurückgesetzt habe, daß man dem Kinde nicht mehr Zeit gönne, seinen Geist auf formalem Wege zur Aneignung jeder Erkenntniß, jedes Gewerbes zu befähigen, sondern seinen Geist zu einer Zeit wo derselbe noch gar nicht durch den allgemeinen Unterricht dazu gereift ist, schon diesen bei Seite zu schieben und sich dem Brodfache zu widmen zwinge. Aus diesem Grunde hält der Verfasser auch die höheren Bürgerschulen neben den Gymnasien für überflüssig, indem durch Erweiterung des Lehrmaterials der Gymnasien und Errichtung zweckmäßiger Parallelklassen derselbe Zweck erreicht worden wäre. Er hält die Begründung auch dem Geiste der Zeit widersprechend, indem dadurch in den kindlichen Gemüthern ein Zwiespalt zwischen Gymnasium und Bürgerschule, die Idee, als sei das eine besser, das andere weniger besser angeregt und von Anfang an ein Kastengeist gebildet werde. Die oberflächliche Bildung der unteren Volksschichten sei hauptsächlich in dem neueren Abrichtungssystem begründet, wo Vielerlei aber nicht Vieles den jugendlichen Gemüthern in einem Alter eingepfropft werde, in welchem sie die geistige Speise nicht zu verdauen im Stande seien. Ein Hauptübelstand liege auch darin, daß die Kinder zu zeitig von der Schule genommen würden und daß eine Abkürzung der Lehrzeit dereinst der Schul-Lernzeit zu Gute kommen möge. Endlich wird den

Eltern die Wichtigkeit der häuslichen Erziehung wiederholt ans Herz gelegt und sie namentlich gewarnt die Kinder nicht zu zeitig an sinnliche Genüsse zu gewöhnen, deren Mangel ihnen dereinst in anderen Verhältnissen sehr drückend, ja selbst gefährlich, zu Ueberschreitungen anlockend, werden könne.

Im Lehrerpersonale änderte sich in diesem Jahre nichts, nur daß der Schulamtskandidat Scholtz aus Bernstadt bei Oels sein Probejahr abhielt. In der am 17. und 18. März 1848 abgehaltenen Abiturientenprüfung wurden 4 Laubaner und zwei Extranei für reif zur Universität befunden. Der Schulbesuch war gegen frühere Jahre im Abnehmen, im Ganzen nämlich 86 Zöglinge. Es wurden 14 in der I., 17 in der II., 20 in der III., 13 in der IV. und 22 in der V. Klasse unterrichtet.

Die reine deutsche Stoßfechtschule nach E. W. B. Eiselen ausführlich bearbeitet von A. M. Böttcher, Turn-, Fecht- und Schwimmlehrer zu Görlitz. Mit 25 Abbildungen. Görlitz 1849, bei G. Heinze u. Comp.

bringt uns eine gründliche und genaue Beschreibung des Fechtzeuges, der einzelnen Stöße mit ihren Paraden und eine praktische Zusammenstellung der Schule in ihrem ganzen Umfange, gleich verständlich für Lehrer und Schüler, für Fechtkundige und Fechtunkundige. Wir begrüßen dieses Buch freudig, weil wir dadurch endlich eine Aufklärung über den Abriß des deutschen Stoßfechtens von Eiselen erhalten, welcher bisher nur dem in dieser Schule ganz Eingeweihten verständlich war; wir begrüßen es freudig, da wir dadurch endlich dem Uebelstande überhoben sind, eine rein deutsche Sache mit fremden Ausdrücken bezeichnen zu müssen; wir begrüßen es um so freudiger, da wir in ihm einen sicheren Grund finden, daß die deutsche Stoßfechtschule wieder mehr in's Leben treten werde, eine Schule, welche so bestimmt den Deutschen charakterisirt und welche gezeigt hat, daß sie ein bedeutendes Uebergewicht über die französische hat. Die Abbildungen sind gut gewählt und ausgeführt und tragen zur Verständlichkeit viel bei. Der Preis des Buches ist nur 15 Sgr.

Auch sind in demselben Verlage die Abbildungen in besonderen Exemplaren zu haben und zwar auf einem Bogen so zusammengestellt, daß sie sich zum Aufhängen in

Turn- und Fechtſälen und in Zimmern eignen. Der Preis dieſer Abbildungen iſt 2½ Sgr.

Dr. N.

Bohumil aby Boze rukowanje na ßyrotach. Rjane powedanczko ſtſize ziljetneje wojny wot biblije ſa nabozny ch kſcheſzijanow, po njemſkim ſlozene wot K. Kulmana. Wojerezach ſalozene a cziſchczane wot W. Erby. 1849.

iſt eine neue liebliche Erſcheinung, welche gewiß verdient von jedem Freunde der wendiſchen Literatur und überhaupt Allen denen, die in wendiſcher Sprache eine erbauliche Unterhaltung ſuchen, willkommen geheißen zu werden. Sie führt uns aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges eine Familiengeſchichte vor, welche dem wirklichen Leben nacherzählt iſt, und in lebendigen Beiſpielen zwei hochwichtige Sätze: daß Gott den Frommen nicht verläßt und daß das göttliche Wort unter der leitenden Hand des Höchſten den wohlthätigſten Einfluß auf Herz und Leben des Menſchen äußert, — vor die Augen ſtellt.

Man ſieht ſchon aus dem eben Geſagten, daß die vorliegende Schrift, nicht blos den Zweck einer vorübergehenden Unterhaltung hat, ſondern ſie will durch eine anziehende, ja rührende Erzählung das Herz des Leſers ergreifen, erbauen und für die großen Lehren, welche ſie darſtellt, gewinnen. Wer die Schrift lieſt, wird nicht umhin können, zu geſtehen, daß es dem Verfaſſer, der übrigens durch mehrere wendiſche Schriften ſchon berühmt iſt, und wie man ebenfalls ſchon weiß, in leicht verſtändlicher ungekünſtelter Sprache ſchreibt, recht gut gelungen iſt, ſeinen Zweck zu erreichen.

Die Geſtalt und der Druck, in welchem die Schrift erſcheint, iſt angemeſſen, und was beſonders letzteren betrifft, deutlich. Im Ganzen glauben wir verſichern zu können, daß das Büchlein ſowohl für Erwachſene, als auch für die reifere Jugend eine ſehr dankenswerthe Gabe iſt und es wird gewiß Niemanden gereuen ſich dieſelbe für den mäßigen Preis von 4 Sgr. angeſchafft zu haben. Ja es iſt zu wünſchen, der Bohumil möchte von recht Vielen geleſen und die guten Lehren beherzigt werden.

(Hoyerswerd. Wochenbl.)

Verzeichniß der von dem Magistrate zu Görlitz verwalteten milden Stiftungen. Görlitz, 1849, gedruckt bei Dreßler.

Dieses 57 Seiten gr. 8. umfassende Büchlein enthält eine Uebersicht aller Stipendien, geordnet nach den Jahren der Stiftung und zwar in folgenden Rubriken: I. Universitäts-Stipendien, im Ganzen 21, wovon 15 (das älteste vom 13. September 1551) vorzugsweise für Verwandte und bestimmte Personen ausgesetzte. p. 4—13. II. Schulstipendien: 14, davon sind 9 für das Gymnasium, 2 für die höhere Bürgerschule und 3 für die niederen oder Volksschulen legirt. p. 13—18. III. Zu allgemeiner Unterstützung für Verwandte und bestimmte Personen. Unter dieser Rubrik, die Seiten 18—39 umfassend, finden sich 11, zum Theile sehr bedeutende Kapitale, deren Zinsen zur Verwendung kommen. Die größte ist die Hertel'sche Stiftung mit 41,000 Thlr. IV. Zu bestimmten Zwecken, sind 9 Stiftungen aufgezeichnet, als bedeutendste die der Frau Louise v. Gersdorf geb. v. Hochberg mit 10,800 Thlr. Die Rubrik umfaßt die Seiten: 40—48. V. Zu Unterstützung für Arme. (S. 48—53), davon A) bei der Armen-Kasse: 8, B) bei der Hospital-Kasse: 12, C) bei der Waisen-Anstalt: 10 desgleichen. VI. Stiftungen bei dem Aerar der evangelischen Kirche: 5, großentheils zum Besten unvermögender Wittwen hiesiger evangelischen Geistlichkeit und der Predigtamts-Kandidaten, welche von den Zinsen für ihre Vertretung der hiesigen evangelischen Geistlichen honorirt werden.

Man vermißt hierbei die größeren Stiftungen für die Hospitäler; doch ist dem Vernehmen nach, bereits durch Herrn Oberbürgermeister Jochmann zur Ausfüllung dieser Lücke eine Schrift ausgearbeitet worden.

Die Zusammenstellung obiger Schrift ist unter Oberaufsicht des Herrn Bürgermeisters Syndikus Fischer erfolgt.

Druck und Papier geben zu keiner Ausstellung Veranlassung. N.

Bürgerhalle. Anstalten und Einrichtungen zur gewerblichen, so wie zur allgemeinen Fortbildung des Bürgerstandes. Von Karl Preusker. Meißen, 1850. Druck und Verlag von C. E. Klinkicht und Sohn. Heft I.: Die gewerbliche und allgemeine

Fortbildung des Bürgerstandes überhaupt und die Gründung und Einrichtung von Sonntags- und anderen Fortbildungsschulen insbesondere. (10 Sgr.) Heft II.: Gewerbvereine, Bürgervereine für bildende Unterhaltung, Gesellen-, Lese- und Unterhaltungsvereine. (10 Sgr) Heft III.: Bürgerbibliotheken und andere für besondere Leserklassen erforderliche Volks-Bibliotheken, so wie Gewerb-Museen, öffentliche Vorlesungen, Lese- und andere Bildungsvereine zur Wohlfahrt des Bürgerstandes. (12 Sgr.)

Wenn wir jetzt, wie wir es endlich einmal doch wohl können und sollen, mit ruhig kalter Prüfung auf die leidenschaftlich ungestümen, ihr Ziel — falls ein solches von der einen oder der anderen Partei wirklich erkannt war — meistens weit überrennenden politischen Bewegungen in unserem deutschen Vaterlande seit den gerühmten Märztagen des Jahres 1848 zurückblicken; so müssen wir, mag uns der Wahrheit die Ehre zu geben auch sauer werden, offen eingestehen, daß wir uns vor jenen Ereignissen in der ungefähren Abschätzung der mittlen politischen Bildungsstufe des deutschen Volkes bitter getäuscht haben. Die Kenntniß der Ursachen dieser Täuschung, welche sich immer mehr enthüllen, entschuldiget den begangenen Rechnungsfehler. Beschränken wir uns hier auf einen Umstand. Der richtige und gewissenhafte Gebrauch politischer Rechte und Befugnisse setzt vor allen Dingen Selbständigkeit voraus. Ist diese etwa in Aeußerlichkeiten, wie in der gesellschaftlichen Stellung, dem gewerblichen Einflusse, den Einkünften, der Höhe der Besteuerung, u. s. w. bei einer Person zu suchen? Gewiß nicht! Selbständig ist offenbar der Mensch, welcher das Maaß geübtes Verstandes, formell ausgebildetes Urtheils und für eine bestimmte Frage erforderlicher Kenntnisse besitzt, um sich selbst zu bestimmen, auch sittliche Inkräftigkeit und gereifte Erfahrung genug, um dem Einreden und Bereden von fremder Seite zu widerstreben, wenn in einem Falle aus Gründen eine Ueberzeugung gewonnen werden soll. Nach Maaßgabe sattsam bekannter Erscheinungen aus den beiden letzten Jahren fürchten wir sehr, daß die Anzahl solcher wahrhaft und allein selbständiger Männer hinsichtlich der Beantwortung staatswissenschaftlicher Fragen in Deutschland nicht beträchtlich sei. Auch ist es klar, daß den vorzugsweise so-

genannten Volksmännern, welche bisher zur Erreichung ihrer mitunter höchst wunderlichen Absichten nur eine Horde gebraucht haben, deren Vorderster sie führt, mit einem aus durchaus politisch selbstständigen Gliedern bestehenden Volke nicht sonderlich gedient sein möchte. Gleichwohl kann die Wohlfahrt unseres theuren Volkes, unseres gesammten deutschen Vaterlandes nur dann erst begründet, befestiget und gefördert werden, wenn jeder Urwähler oder, falls dies viel zu viel gefordert scheint, doch mindestens jeder Wahlmann in dem oben angegebenen Sinne selbständig ist, d. h. sein gesundes Urtheil von Einredereien und Beredereien unabhängig zu erhalten weiß und von seiner Handlungsweise, die aus der eigenen tiefsten Ueberzeugung entspringen muß, seinen Vollmachtgebern Rechenschaft mit dem deutlichsten Bewußtsein abzulegen vermag.

Die zahllosen politischen Vereine, welche die über Nacht uns zugekommene Freiheit des Jahres 1848 urplötzlich hervorrief und emporwachsen sah, haben trotz der guten und redlichen Absichten, die wir gern gelten lassen und rühmen, der politischen Selbständigkeit der weit überwiegenden Mehrzahl der Glieder des deutschen Volkes wenig genützt, aber sehr viel geschadet, weil die von unbezähmtem Mißtrauen gegen Machthaber leidenschaftlich beherrschte Menge Vorurtheilen und phantastischen Schönredereien ein geneigteres und willigeres Ohr lieh, als ruhig gründlichen Untersuchungen und verständig kalten Prüfungen, welche sich freilich niemals auf der Stelle durch Abstimmung nach beliebter Stimmenmehrheit abthun lassen. Die bisher schon leider zu gedankenlose Menge gewöhnte sich in der ihr eigenen Trägheit und Faulheit gar bald daran, mit einem gewissen Scheine äußerer Thätigkeit dem Wortführer, welcher den Ohren mit hochtönenden Redensarten geschmeichelt hatte, Beifall zuzurufen, übrigens ziemlich unbekümmert darum, was mit dem Gehörten weiter anzustellen oder wie den etwaigen Beschlüssen Folge und Nachdruck zu geben sei. Dies war schlechterdings nicht der rechte Weg, die Selbständigkeit des Volkes im politischen Urtheile auszubilden und zur Reife zu bringen; Aufklärung über die großen politischen Fragen der gewaltigen Zeit zu verbreiten, bei denen die Mehrheit des Volkes immer noch mehr von einem dunklen Triebe, als von deutlichen Einsichten in das Wahre, das Rechte, das zeitgemäß Erreichbare, daher auch Erstrebbare geleitet wird.

Seit vielen Jahren arbeitet Herr Rentamtmann Preusker durch zahlreiche Schriften mit Eifer daran, die kostbarste Perle der Menschheit, geistige, sittliche, politische Selbständigkeit zu einem Gemeingute des deutschen Volkes zu machen. Die neueste seiner Schriften, welche uns eben vorliegt, hat er Bürgerhalle betitelt, „weil, wie er selbst sagt, in derselben Anstalten geschildert sind, welche in einer von des Baumeisters kunstfertiger Hand errichteten Bürgerhalle in der Wirklichkeit gegründet und fortgeführt werden können; — Anstalten zu Gunsten der Fortbildung und Berufsförderung des gewerblichen Bürgerstandes; Hallen, welche zugleich Raum für seine Versammlungen zur Berathung wie Erholung darbieten."

Die Gewinnung der bürgerlichen und der gewerblichen Selbständigkeit durch Fleiß, Anstrengung, Ausdauer, Nachdenken, mündliche und schriftliche Belehrung ist der Zweck der Bürgerhalle Herrn Preusker's. Möge er überall im reichsten Maße erreicht werden! Zu weiterer Empfehlung fügen wir das Verzeichniß des Inhaltes der drei Hefte bei.

Heft I.: § 1. Zweck der Schrift. § 2. Die gewerbliche Fortbildung des städtischen Bürgerstandes. § 3. Die ebenfalls von demselben möglichst anzueignende allgemeine Menschen- oder Humanitätsbildung. § 4. Die Fortbildungsschulen (auch in Hinsicht für nicht gewerbtreibende junge Leute, Copisten ꝛc.) § 5. Allgemeine und gewerbliche Sonntagsschulen, deren Unterrichtsgegenstände. § 6. Gründung und Fortführung derselben. § 7. Höhere Fortbildungsanstalten für Jünglinge, (zugleich über letzterer Nacherziehung und Selbstbildung). — Heft II.: § 8. Gesellen-Lese- und Unterhaltungsvereine. § 9. Gewerbvereine in Städten (wie in andern, technische Gewerbe treibenden Orten); deren Einrichtung. § 10. Gewerbvereins-Bibliotheken, mit Rücksicht auf Schriften für Gesellenvereine, Sonntags- und Gewerbschulen, zum Theil auch für höhere Bürger- und Realschulen ꝛc.; erste und zweite Abtheilung, die gewerblichen Haupt- und Vorbereitungs-Wissenschaften umfassend. § 11. Nutzen der städtischen Gewerbvereine für Ort und Vaterland. § 12. Fortsetzung der Gewerbbibliothek, dritte Abtheilung; die gewerblichen Grund-, oder mathematischen, physicalisch-chemischen und artistischen Wissenschaften betreffend. § 13. Förderungsmittel zu vermehrter Verbreitung und Belebung der Gewerbvereine. § 14. Fortsetzung der Gewerbbibliothek, vierte Abtheilung; die ge-

werblichen Hülfs-, oder politisch-historisch-geographischen Wissenschaften betreffend. § 15. Bürgervereine für bildende Unterhaltung. — Heft III.: § 16. Bürger-Bibliotheken; Stadt-Bibliotheken, hauptsächlich für den Bürgerstand. § 17. Einrichtung und Fortführung derselben (Instructionen ꝛc.) § 18. Systematische Bücheraufstellung; I. Schriften, alle Wissenschaften betreffend, und von den II. über einzelne Fächer: A. allgemeine Bildungswissenschaften; a) die Menschen- (oder die Lebens-Sprach- und Geschichts-) Wissenschaften. § 19. Bücherauswahl zur Anschaffung und rathsamen Lectüre; (Verleih-Regulativ ꝛc.) § 20. Fortsetzung der Bücheraufstellung; b) die Meß- und Natur- und c) die Kunst-Wissensch. und B. die Berufswissenschaft. § 21. Wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen, Ortschroniken, Gewerbmuseen; (die Stadtbibliothek zu Hain). § 22. Lesezirkel für bildende Unterhaltung; (und Literatur des Bibliothekwesens, zumal in Bezug auf Bürgerbibl.) § 23. Uebrige Volksbibliotheken, mit Uebersicht sämmtlicher Bibliothek-Gattungen; (auch für die weibliche Jugend, für Soldaten, Fabrikarbeiter, Dienstleute, für Hospitäler, Gefängnisse ꝛc.) § 24. Oeffentliche Vorlesungen und wissenschaftliche Fortbildungsvereine. § 25. Bürger-Bildungsvereine und belehrende Unterhaltungsabende für die minder unterrichteten Klassen. S.

Zur Einführung der Herren Stadträthe: Geh. Ober-Justizrath a. D. Starke, Leinwebermeister Adolph Müller und Apotheker Mitscher in das Magistrats-Kollegium zu Görlitz, den 16. Februar 1850. Görlitz, Druck von Julius Köhler. 1850. 10 S. 4.

Eine Rede des Herrn Oberbürgermeister Jochmann bei oben erwähnter Gelegenheit vorgetragen im Prätorium des görlitzer Rathhauses. Der ebenso gemüthvolle als herzliche Vortrag deutet den Weg an, auf welchem der treue Beamte mit Freudigkeit und Segen wirken könne, welche Wirksamkeit um so schwieriger sei, je näher der städtische Beamte durch sein Verhältniß der Masse des Volkes stehe; überdies erschwere sein Amt die doppelte Verantwortlichkeit, dem Staate und der Gemeinde gegenüber. Diese Schwierigkeiten verdoppeln sich wenn unruhige Zeiten eintreten. Sie lassen sich allein überwinden durch den selbstlosen, aufopfernden Gemeinsinn, der nur vom religiös-christlichen

Standpunkte aus möglich ist. Dieser Gedanke wird weiter ausgeführt, und den neuen Stadträthen empfohlen ihr neues Amt mit diesem frommen Vertrauen auf die höhere Macht, mit Gemeinsinn anzutreten.

Materialien zu einer Geschichte des görlitzer Gymnasiums. 52. Beitrag von Dr. K. G. Anton Königl. Professor und Rektor. Oster-Programm des görl. Gymnas. 1850.

Nach einem allgemeinen Ueberblicke der politischen Begebenheiten des vergangenen Jahres, geht unser hochverehrtes Ehrenmitglied zu den Schulangelegenheiten über, und erwähnt zunächst seine Jubelfeiern, wie solche wenigen Menschen zu Theil werden dürften. Dann folgt die alljährliche Chronik des Gymnasiums, die deutschen und lat. Aufgaben für Sekunda und Prima im Schuljahre 1849/50, die Verordnungen des geistl. Ministeriums und anderer Behörden, welche sich auf das Schulwesen beziehen, Bibliothek-Vermehrungen und Geschenke, Schüleranzahl und Abiturienten, der Lehrplan für das neue Schuljahr, zum Schlusse die Ordnung der Oster-Prüfung.

Das Reich Gottes. Gleichnisse, von Moritz Aler. Zille. Leipz. 1850. 50 S. 8. Mit einem schönen Titelkupfer.

Dies Büchlein eines Lausitzers enthält kleine zum Lehrzweck erfundene Geschichten, welche diese oder jene Wahrheit deutlich machen sollen. Es ist daher wohl geeignet, von Eltern und Lehrern im Gespräch mit Kindern benutzt zu werden. Manche jener Gleichnisse sind nach den Parabeln des neuen Testaments geformt, andere wieder den bekannten Krummacher'schen ähnlich. Sie haben die Ueberschriften: das Bild, das Erntefeld, die Reise in die Stadt, die Sänger des Waldes, der Rosenstrauch, die beiden Wanderer, die Wittwe, die Trauerweide u. dgl. Wir wollen dem Werkchen nicht allen Werth absprechen, können aber auch nicht unbemerkt lassen, daß es die Tendenz hat, manche moderne Ansichten zu rechtfertigen, denen nicht eben das Wort geredet werden möchte. Sollte es z. B. richtig sein, was S. 9 von Freiheit gesagt wird: sie sei das erste Grundgesetz im Reiche Gottes, und indem alle thäten, was sie wollten, thäten sie zugleich was Gott will? S. 36

heißt es: „will die Kirche kein Mauthhaus, sondern eine Herberge für die in das Land des Christenthums Reisenden und wollen die Diener der Kirche keine Grenzaufseher, sondern hilfreiche Geleitsmänner sein: so darf man kein Glaubensbekenntniß von neu eintretenden Gliedern fordern."

Wirklich nicht? Fordern nicht auch politische Gemeinschaften, beim Eintritt in Vereine, oder bei Wahl von Landtagsdeputirten, Glaubensbekenntnisse und Erklärung über die Grundsätze die einer hat? Wir sollten bei Taufe eines Juden oder Muhamedaners nicht fragen, ob er sich zu unserm Verein eignen wolle? S. 18 hat eine Parabel die Ueberschrift: der Zündhölzchenverkäufer. Von ihm wird gesagt, er habe mit seiner Waare immer an einem Orte gestanden und sei da nur spärlich aufgesucht worden; drauf sei er aber den Leuten in die Wohnungen gerückt, und da sei sein Handel weit glücklicher gegangen. Daraus soll man nun lernen, auch die Pfarrer sollen nicht immer auf der Kanzel stehen und nur warten, wer zu ihnen käme; sie sollten sich selbst aufmachen und in die Häuser dringen. Dieser Rath harmonirt gar nicht mit den sonstigen Behauptungen des Verfassers, der nur der Freiheit das Wort redet und nicht zudringliche Geistliche haben will und wohl die Leute der Neuzeit nicht tadeln würde, welche immer sprechen: „mein Seelenzustand geht keinen Menschen etwas an." Endlich lehrt der Verfasser: ein Lehrer des Himmelreichs solle nicht Einen Arbeitstag und sechs Feiertage in der Woche haben. Es ist keck, wenn der Verfasser dem unwahren Volksglauben das Wort redet, daß die Prediger in der Woche Müßiggänger seien. Bedenkt er denn nicht, wie so viele Geistliche jede Woche auf eine Menge Vorträge studiren müssen; wie sie ferner durch Studium in der Bibel, in theologischen Werken und in Zeitschriften immer für neuen Predigtstoff sorgen, wie Schulinspection und Konfirmandenunterricht so viele Tage besetzen; wie viel Zeit das Kirchenbuch- und das viele Tabellenwesen in Anspruch nimmt; wie unzählige Geistliche auch als Schriftsteller dem Vaterlande die größten Dienste gethan haben, und wie andre täglich eine Menge Stunden dergestalt auf ihre jungen Söhne gewendet haben, daß sie dem Vaterlande sehr bedeutende Männer bildeten und erzogen? — Weg also mit jenem unwahren und gehässigem Vorwurfe! Dr. P.

Adreßbuch der Stadt Görlitz. Görlitz in Commission der Heyn'schen Buchhandlung (E. Remer). 1850. 52 S. 8.

Es war bei der wachsenden Bevölkerung hiesigen Ortes dieses Unternehmen ein höchst dringendes Bedürfniß. Der Verfasser, Polizei-Expedient Anton hierselbst, wird bei dieser Bearbeitung, welche allerdings Uebung erheischt, bei der neuen Auflage für das Jahr 1851 mehrere Verbesserungen anbringen müssen. In der That, bei keiner anderen literarischen Arbeit, als der eines Adreßbuches findet der Satz: Erfahrung macht klug! mehr Anwendung. Die erste Abtheilung enthält eine alphabetische Zusammenstellung sämmtlicher Einwohner der Stadt Görlitz, mit Ausschluß der Dienstboten und auf Schlafstelle befindlichen Personen, unter Angabe des Standes und der Wohnung; die zweite (S. 41.) Verzeichniß der Mitglieder der städtischen Behörden und Deputationen; die dritte einen Nachweis der wichtigsten Gewerbtreibenden; die vierte einen Nachweis der exekutiven Polizeibeamten der Stadt Görlitz und ihres Wirkungskreises; die fünfte ein Verzeichniß der sich hier an bestimmten Tagen aus der Umgegend aufhaltenden Boten. — Das Büchlein ist in der neuen Druckerei von Julius Köhler gedruckt. Ausstattung und Druck gut.

Sächsisches Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Von Hugo von Bose, Oberlieutenant. Jahrgang 1849. Dresden, b. Raumann, 1850. 197 S. Gr. 8.

Es wird diese Schrift, da sie auch die halbe Oberlausitz angeht, auch hier zu erwähnen sein. Es soll hier jedes Jahr übersichtlich zusammengestellt werden, was im Lande merkwürdiges geschehen ist. Dazu sind 11 Rubriken aufgestellt worden, nämlich folgende: Ueberblick der politischen Ereignisse von 1848 und 1849 und ihrer Literatur. Königl. Haus. Statistisches über Größe, Grenzen und Bevölkerung. Meteorologische Gesammtergebnisse. Staatsverhältnisse und Gesetze von jedem Ministerium. Gewerbe. Handel und Verkehr, Wissenschaft und Kunst (hier Berichte von der Universität, von den wissenschaftlichen Gesellschaften und Bibliotheken, von den Lehranstalten, von der Göthefeier, von Baukunst und Musik, von Land- und Forstwirthschaft

und ökonom. Vereinen. Neues in Religionsangelegenheiten. Medicinalwesen, Bäder.

Wir erkennen solche Zusammenstellungen für sehr nützlich; doch hätte eine gewisse Geschwätzigkeit können vermieden werden.

S. 120. referirt der Herr Herausgeber auch über unsere Gesellschaft und deren Preisfragen. Ohne auf das Sächsische weiter Rücksicht zu nehmen, extrahiren wir einige Nachrichten aus unserer Provinz. Nachdem S. 142 ff. über die Organisation der neuen landwirthschaftlichen Vereine gesprochen ist, werden diejenigen auch genannt, welche der Oberlausitz angehören. Der Vorsitzende des Kreisvereins in Bautzen ist D. Herrmann aus Weidlitz. Die Unterabtheilungen befinden sich zu Neupurschwitz, Gr.-Naschwitz, Klix, Königsbrück, Neu-Oppach, Camenz, Zittau, Löbau, unter der Direktion der Herren Rittergutspachter Ochernal aus Rachwitz, von Heynitz auf Weicha, Rittergutspachter Stöckhardt aus Brösa, Graf v. Hohenthal-Königsbrück, v. Zenker auf Steinigtwolmsdorf, Obendorfer auf Rohnsdorf, Rittmeister v. Nostitz-Drzewicky auf Wendisch-Paulsdorf, Rittergutsbesitzer Schmalz auf Bischdorf. Genannt ist auch der Obstbauverein in Zittau unter Dir. Lindemann und der Forstverein zu Zittau, unter Oberförster Walde in Wuischke.

Ferner heben wir eine Arealberechnung aus, vom Kreisdirektionsbezirk Budissin (wozu jedoch außer der Oberlausitz auch Stolpen und Bischofswerda gehören) pfluggängiges Land 184397 Acker, Wiesen 46164, Gärten 11726, Weiden 13743, Privatwaldungen 106528, Staatswaldungen 2985, Teiche 7374 und Weinberge nur 1.

Die Verhältnisse der oberlausitzer Waldungen sind wesentlich verschieden von denen der anderen Provinzen. Der niedere Theil, namentlich um Camenz und Königsbrück enthält meist absoluten Waldboden, von dem bereits zuviel dem Pfluge übergeben ist. Erblickt man hier zum Theil traurige Ernten im Felde: so ist die Freude am Walde noch geringer. Er soll den Dünger für das arme Feld liefern und wird mit diesem erschöpft. Die Cultur scheint in den kleineren Hölzern erst jetzt allmählig Eingang finden zu wollen. Besser, aber auch wenig befriedigend, stellen sich die Verhältnisse in der mittleren Lage. Hier ist der Boden meist ein kräftiger und zum Feldbau geeigneter Niederwald herrschend; und hier ist's, wo der Ackerbau seine Ausbrei-

tung finden muß und kann. Die Höhen eignen sich für solchen nicht, sie sind wenig angebaut und es werden hier nur die Hölzer, welche sich in die Niederungen herabziehen, zum Acker- und Wiesenbau verwendet werden können. Wenn eine Gegend des Landes in der nächsten Zeit rasch in der Beurbarung vorschreiten wird: so ist es diese, weil man hier am meisten in der Kräftigung des Bodens durch zugekaufte Düngmittel geleistet hat, folglich auch am ersten zur Düngung von Neuländern gelangen kann."

Endlich ziehen wir noch eine statistische Angabe über die Aerzte aus. In der Kreisdirektion Budissin giebt es 44 Civilärzte erster Klasse und 41 zweiter Klasse. Civilwundärzte 57, Apotheken 21. Dr. P.

V. Lausitzer Miscellen.

Die lüneburgisch-wendischen Präpositionen, ein Auszug aus Hennings handschriftlichen Wörterbuche dieser ausgestorbenen slaw. Mundart.

Das Lüneburgisch-wendische, sonst auch genannt Polabische, ist eine Mundart, die Vocalspaltungen und Vocalumlaute vor den übrigen slawischen Dialecten liebt, daher häufig u in au, i in ej, y in oj, o in ö, u in ü übergehen läßt, ohne jedoch streng an diesem Metaplasmus zu halten; denn au alternirt wieder mit aj, oj mit ej, ö mit ü. Außerdem hat es einen eigenthümlichen Diphthong in dem oa, das einsylbig, etwa wie das franz. oi in choisir, moiré, noisette etc. zu sprechen ist, und bald o bald a vertritt. Soviel glaub' ich dieser kurzen Darstellung vorausschicken zu müssen, und füge noch für die der slaw. Zunge unkundigen Leser die Bemerkung hinzu, daß ö und ü nicht langgedehnt, sondern kurz zu sprechen sind, wie sie gewöhnlich im Deutschen vor zwei oder mehr Consonanten lauten, z. B. fördern, dürsten, Hülfe, Spötter ꝛc. Die slaw. und litauischen Wärter sind hier mit böhmischen Schriftzeichen geschrieben, aber auch die poln. ą und ę sind als zur Bezeichnung polab. Laute unentbehrlich gebraucht worden. Die Reihenfolge ist die alphabetische.

1. Dö oder dü, in allen slaw. Mundarten do = deutsch: zu, niederd. to, schwed. at, åt, lat. ad, gr. suffires δε, wie

ἀλα-δε, ἐρας-δε, Ἀθηνας-δε, δομον-δε, ὀυρανον-δε, χαμας-δε, ὀικα-δε.

a) Als getrennte Präpoſ. kommt ſie im Wörterbuche nicht vor; dagegen gibt dieſes

b) von der verbundenen einige Beiſpiele, wie döstj = lat. ad fatim, wend. p. dostj, dütjünčetj = nlw. dokonjcytj, poln. dokonjčytj = vollenden, düpejte = verſoffen, in activer Bedeutung.

2. ej = dem nlw. hu, pol. böhm. u und au,

a) als getrennte Präpoſition mit dem Genit. conſtruirt, in der Bedeutung bei (= dem franz. chez) und an. Beiſp. ej snidrja = beim Schneider (niederd. Sſnider), ej smadja = beim Schmid (niederd. Sſmid), ej sjebje = an ſich, ej tjebje = an dir;

b) als verbundene Präpoſition in der Bedeutung des deutſchen: ent= ab= er= wie: ejplotitj = bezahlen, ejbitj = erſchlagen, ejsect = abſchneiden, ejtinetj = abpflücken, ejplotjen = bezahlt, ejdowitj = erwürgen, ejtüpitj = erſäufen.

3. ka, k' = dem ſlaw. ku, ke, k', nur getrennt und mit dem Dativ conſtruirt, wie in den übrigen Dialecten. Beiſpiele: ka sjebje tągnątj = an ſich ziehen, ka bůžej dejstje = zu Gottes Tiſche, ka zjemaj = zur Erde, ka starnje = zur Seite, ka wejkam (plur.) = in die Stadt, ka Wastrůwje = nach Wuſtrow p.

4. no = dem ſlaw. na. Es kommt

a) getrennt vor, und zwar ſowohl mit dem Accuſ. verbunden, wie in: no bůg = an Gott, no warą = auf den Degen, no tů = auf dieſer, no rat = auf den Mund, no tjölů = auf das Rad, no jůg' starną = auf deſſen Seite, no ljewą = zur Linken, als mit dem Local, wie no gordje = auf dem Schloſſe, no swatje = auf der Welt;

b) verbunden, wie in: nolejte = aufgegoſſen, nowaučen = gewöhnt, nodoamatj = aufblaſen;

5. per, pyr = durch, lit. per, lat. per, pol. böhm. pre, wend. pšje,

a) als getrennte Präpoſ. mit dem Accuſ. conſtruirt, wie: per tů = durch dies, darum, wend. pšje to;

b) als verbundene in perstrjelitj = durchſchießen, pyrwartjetj = durchbohren, pyrtągnątj sa = ſich

recken, perdawatj = verkaufen, permjesatj = vermengen.

6. pö, pü = nach ꝛc., in allen ſlaw. Dial. po, lit. po, ſchwed. på, Spreewald. auch pö, kommt vor
   a) als getrennte, z. B. po djola (genit?) = nach der Arbeit,
   b) als verbundene (lit. pa-) wie in pökrejte = bedeckt, pöstulja = Bettgeſtell, püzeratj = beſehen, pödraug = Gefährt, Geſell, pöslaušatj = zuhören, pöslatj = ſchicken, püstawatj = hinſtellen, püsljod = hinten ꝛc.
7. pöd oder püd, pöde oder püde = unter, ſlaw. pod, pode, auf nlw. ſpreewäld. pöd, pöde,
   a) als getrennte Präpoſ. mit Accuſ. und instr., wie pöd sją = unter ſich, püd zjemją = unter der Erde,
   b) als verbundene, wie in püdejšaw = Unternaht, Sohle, püdkowa = Hufeiſen;
8. prjed, prjede = vor, ſlaw. prjed, prjede, wend. pšjed, pšjede, mit dem accus. u. instr.
   a) als getrennte, wie in: prjed sją bitj = vor ſich ſchlagen, prjed tją vor dich, prjed, radlu püwoditj = vor den Haken ſpannen, prjed tjenją zoam = vor dem Herrn.
   b) als verbundene, z. B. prjedewejtjaj, pl. = Vorſtadt.
9. prej = bei, neben, ſlaw. pri, wend. pši, lit. pri und prjeg, hat
   a) als getrennte Präpoſ. kein Beiſpiel bekommen, aber
   b) als verbundene findet ſie ſich öfter, z. B. prejwabitj = anlocken, prejbitj = anſchlagen, prejrüstj = anwachſen, prejwjązatj = angürten ꝛc.;
10. prjetje, prjetjaj = nlw. prjeki, pol. w'prjek und poprjek = querüber, die Quere, eigentlich Adverb, wird auch als Präpoſition gebraucht, z. B. prjetje wejtjaj = über die Stadt, pütjenątj prjetje nüdje = über den Fuß ſtoßen;
11. prjez, prjeze = ohne, ebenſo pol., nlwend. pšjez, pšjeze, mit dem Genitiv und nur als Separata gebraucht, wie in prjez rątji = ohne Hand, prjeze grjechüw = ohne Sünden, prjeze mjor (mjorej) = ohne Maaß;
12. röz und röze, oder rüz und rüze = pol. böhm. wend. ꝛc.

roz, roze = zer- entzwei, eine inſeparable Präpoſition. Beiſp. rüzdaljen = zertheilt, rüzemjesatj = einſäuern, rözeznatj = unterſcheiden;

13. sljod, pösljod, poln. sljad, posljad, nlw. sljed, posljed = Hintertheil, alſo eigentlich Subſtantiv, daher mit dem Genit. verbunden, im nlw. als Präpoſ. sljezy. Beiſp. sljod manje = hinter mir, sljod süg' = nach dieſem, jadan sljod draugag' = einer hinter dem andern, püsljod trjetig' danja = nach dem dritten Tage.

14. są und sa = mit, pol. są, se, s', böhm. sau, se, s', wend. su, se, s', lit. są, su, sa, gr. συν, συ, ξυ, kommt vor
   a) als getrennte Präpoſ. mit dem Intrumental, z. B. sa bügom = mit Gott, sa spetjom (aus dem Deutſchen) = mit dem Spieße, sa lüchtjom = mit dem Ellenbogen, sa omarjom (aus dem Deutſchen) = mit dem Hammer, sa pjęstą = mit der Fauſt, sa wobima rękoma = mit beiden Händen;
   b) als verbundene, wie in sąsod = Mitſaſſe, Nachbar, salączen = gebogen, samaknątj = verſchließen.

15. wa = in, in Compoſ. ein, hinein ꝛc., wend. wo, wö, w', mit dem accus. und local.,
   a) als getrennte: wa chladje = im Schatten, wanüc, wenüc = Nachts, adv., wa dülje = im Thale, wa müjem mjestje = an meiner Stelle, wa sjemje = in der Erde; mit dem Accus.: wa lodą plüsitj = in den Sarg legen, wa darą = ins Loch, Gefängniß, wa tjerejtö = in den Trog, wa lonü wastj = in den Arm nehmen, wa mjech = in den Sack;
   b) als verbundene: wapauslitj = einlaſſen, wasoditj = einſetzen, wawitj = einwickeln, waljetj = eingießen, wawlact = einegen, wabitj = einſchlagen, wamaknątj = einſchließen ꝛc.

16. waz, woaz, ruſſ. woz, pol. böhm. wz, wend. 'z = empor, auf; nur in Verbindung gebraucht, beſonders bei Zeitwörtern, wie auch in den übrigen Dialecten, z. B.: woazbauditj = aufwecken, wazwjązatj = aufbinden, waztaknątj = aufſtecken, wazljestj = aufſteigen, wazsoditj = aufſetzen, wazbüstj = aufſtechen ꝛc.

17. wiz, ruſſ. ſlowen. iz, pol. böhm. wend. 'z, 'ze, lit. uz = aus, kommt vor:

a) als getrennte Präpoſ. mit dem genit., wie in den Beiſpielen: wiz pątja = aus dem Wege, wiz wježe = aus dem Hauſe, wiz ląda = aus dem Lande, wiz doli = von Ferne ꝛc.;
b) als verbundene, wie in wizstraljon = zerſchoſſen, wiztaučitj = zerſtoßen, wizdjejbjen = verloren ꝛc.

18. wöb und wüb, wö und wü (wöbe, wübe) = umb, um, pol. böhm. ob, o, wend. hob, ho, wob, wo. lit. apje und ap. lat. amb, gr. ἀμπι, αμφι, kommt
a) als getrennte Präpoſition in den gegebenen Beiſpielen nicht vor, dagegen häufig
b) als verbundene, wie in wübwason = umhangen, wübwartitj sa = ſich umdrehen, wübrjazen = beſchnitten, wökrüpitj = beſprengen, wörąbitj = beſäumen, wöbpljetjen = umzäunt, wübrojt = umgraben, wübbitj = behauen, wökrostj = beſtehlen, wökrodjen = beſtohlen, wükęsatj = benagen, wübjod = Umeſſen, gemeinſames Mahl, woagord = Garten (?), wübartitj = umwenden ꝛc.

19. woj, wej, wy = aus, wend. hu, wu, wy, pol. böhm. wy, eine untrennbare Propoſition. Beiſpiel: wojtüpatj = ausſchmelzen, wejplawitj = ausjäten, wojpejtj = austrinken, wojljetj = ausgießen, wejdotj = ausgeben, wejkrostj = beſtehlen, wojretj = ausgraben, wojmjetatj = auswerfen, wojsedatj = ausſitzen, ausbrüten, wojpočejwatj = ausruhen, wojrowatj = ausrauben, ka wejdonje = zum Ausgeben. ꝛc.

20. wöt, wüt, wöte, wüte = wend. wot, wote, pol. böhm. od, ode = von, in Compoſitionen auch = wieder, zurück, los, lit. at, wird conſtruirt mit dem Genitiv; Beiſpiele ſind:
a) von der getrennten: wüt wyšokag' chudag' = von allem Uebel, wüt sjebje = von ſich, wüt tüg' tejda = von dieſer Zeit, wüt zjorna = aus dem Kerne, deržotj sa wüt pejwa = ſich enthalten vom Biere;
b) von der verbundenen: wütmaknątj = aufſchließen, wütedatj = zurückgeben, wütkąd = woher.

21. zo, za, wend. pol. böhm. ꝛc. za, lit. uz = für, hinter, während; ꝛc.

a) als getrennte mit dem accus. und instrum., z. B. zo tü = für das, dafür, zo sobą = hinter ſich,

b) als verbundene: zakritj = verbergen, zomaknątj = verſchließen, zatarjetj = abwiſchen, zawjązatj = zubinden, zopitj = vertrinken, zojautra = frühe morgens.

Außerdem vertraten noch Subſtantiva und Adverbia (ſogar deutſche) zuweilen die Stelle der Präpoſitionen. Dergleichen waren:

wakoarst = lat. in gyrum, circum, = ringsum, z. B. wjedrü ejdje wakoarst zjemją (sic) = die Sonne geht rings um die Erde;

likoam = neben, zugleich mit, (vom niederd. like = gleich, mit ſlawiſirter Adverbialendung) z. B. likoam bjeżatj = Wettelaufen, toj njemoš mjetj draudzych bogüw likoam manje = du haſt nicht zu haben andere Götter neben mir;

to hope, mit Kraſis t' hope = zu Hauf (niederd. to Hope) = zuſammen, z. B. t' hope soditj = zuſammenſetzen;

endlich wurden hin und wieder auch deutſche Präpoſitionen gebraucht, wie:

to = zu, niederd. to, z. B. woalitj to = zuwälzen, topejtj = zu trinken;

bowen = empor, niederd. bowen, z. B. stüjetj bowen = emporſtehen,

wör = d. vor, z. B. rüstj wör = hervorwachſen;

wech = d. weg, z. B. tągnątj wech = wegziehen.

Es iſt unmöglich, jetzt zu entſcheiden, ob dieſe deutſchen Wörter in der lüneburg-wend. Mundart wirklich gäng und gäbe geweſen ſind, oder ob der einzige Dolmetſch und Gewährsmann, welchen Henning als lebendiges Lexikon benutzt, dieſelben durch ſchlechte Ueberſetzung eingeſchmuggelt hat. Henning ſelbſt hat vom Wendiſchen ganz und gar nichts verſtanden; aus dieſem Grunde war er, indem ihm ſowohl ſlaw. Zunge, als ſlaw. Gehör und ſlaw. Feder mangelte, ein ſchlechter Concipient der Sprache, deren Kenntniß er bemüht war, auf die Nachwelt zu bringen. Darum darf es nicht auffallen, wenn er ein und daſſelbe Wort, zu verſchiedenen Zeiten gehört, auch verſchieden ſchreibt. Wer ſeine Sammlung benutzen will, wird unabläſſig bemüht ſein

müſſen Henning durch Henning zu corrigiren. Dies iſt auch von mir in dieſem Aufſatze geſchehen, und muß von einem Jeden geſchehen, der aus ſeiner, wenn auch verdienſtlichen, doch liederlichen Sammlung einigen Gewinn für die Sprachkunde ziehen will. So hart dieſer Tadel ſcheint, ſo mild iſt er dennoch, ja zu mild, um gerecht zu ſein; denn es muß noch ein zweiter hinzukommen: Henning iſt im Allgemeinen ſo wenig Sprachkenner geweſen, daß er nicht einmal verſtanden hat, ſeinen Gewährsmann recht zu fragen, und ſich aus deſſen Antworten eine nothdürftige Theorie der Sprache, für die er doch ſo viel Intereſſe zeigt, zu conſtruiren. Als einem Lüneburger mußten ihm beſonders die ſlaw. Laute š, ž, č fremd ſein (denn ein Hochd. ſch kennt weder der Hannoveraner, noch der Weſtfale; beide ſprechen s und ch getrennt aus), und wofür er in ſeiner Mutterſprache weder Laute noch Buchſtaben hatte, das hörte er entweder gar nicht, oder nahm es für eine unbedeutende Sonderbarkeit in der Ausſprache, und ſein deutſches Alphabet, das ihm hinreichend ſchien, aller Welt Zungen zu dienen, wurde der fremden Sprache zu Gefallen auch nicht um ein Jota vermehrt. Dafür aber ſchob er oder ſein Gewährsmann (denn an dem einen kann die Schuld ſowohl liegen, als an dem andern) willkürlich Vocale zwiſchen Mitlaute, wo urſprünglich keine waren, um ſich die Ausſprache und Schreibung zu erleichtern, und wählte zu dieſem dem Hebr. Schwa ähnlichen Dienſte am liebſten das a; daher ſein manje ſt. mnje, sammatona ſt. smjatana ꝛc. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß vorſtehendes Verzeichniß nur diejenigen Präpoſitionen enthält, die Hennings unvollſtändiges Wörterbuch aufweiſt. Vielleicht iſt noch hier und da eine oder die andere aus dem Verſteck hervorzuziehen. So könnte nad in dem Worte nétnosa = Strümpfe (sic) liegen*), wenn dieſes richtig nadnoža, pl., alſo lüneb. nödnoža, gedeutet werden darf, und eine andere, mir unbekannte, in der Phraſe: wadde güsti ejditj = zu Gaſte gehen, wenn dieſes nicht falſch geſchrieben iſt ſtatt wa djüstją ejditj**).

Broniſch.

---

*) vergl. jedoch volab. brükoza, = lit. buksos, pl. = lat. braccae, deutſch: Buchſen = Hoſen.

**) djüstja, f. Gaſterei, = djüstina.

Dolmetſchung der im N. L. M. 3. 4. Heftes des 21. Bds. 1843 S. 378—379 von Herrn Schumann aufgezeichneten Feld- und Perſonennamen in Sagritz und Zützen.

Um der deutſchen Leſer willen ſind die wend. Wörter mit deutſchen Lautzeichen geſchrieben worden, ſo weit dieſe ausreichen; doch merke man: cž lautet wie ital. ci, dž wie ital. gi, ż wie franz. j, i wie ji (hell), y wie ein ſtumpfes i (Bild, Sinn, Witz), e und o ſtumpf, wie in Zelle, Zoll.

I. Sagritzer Feldmark. Der Name Sagritz ſelbſt kann von sa = hinter und gora, f. = Berg abgeleitet werden und zwar ſo, daß er ein Compoſitum Sa-gorjez, m. bildet = lat. Transmontanus sc. locus oder fundus oder vicus: aber ganz ſicher iſt dieſe Erläuterung doch nicht. Er kann auch wend. Sa-krjewz, m. = Verbuſchung, Verſtrauchung gelautet haben, wie noch heut Wadelsdorf (bei Spremberg) von den Wenden genannt wird.

1. Sahmken bedeutet entweder w. samk, m. Verſchluß, auch Thürſchloß, oder samok, m. Verwäſſerung, oder samjenk, m. Vertauſchung, oder iſt endlich Diminutiv von No. 11.
2. Kraatzen, w. krotzyze, n. pl. = Kürzlinge, d. i. kurze Beete, ein Feldname der ſehr häufig vorkommt.
3. Scheßbuhlen, viell. = scheszc polja, n. pl. = ſechs Felder, oder wsche sspoljne, pl. = alle (Aecker) gemein, am wahrſcheinlichſten = pschjespoljne, pl. = die auswärtigen, fremden (Ländereien.)
4. Potzdaun, entweder postawne, n. = das anſehnliche, ſtattliche (Feld), oder = pod-stawne, n. pl. die vor dem Teichdamme (staw) gelegenen (Aecker).
5. Wublitzen, viell. wob-ljessne, pl. die um den Buſch (gelegenen), oder woblizne, pl. = die anſichtigen, freiliegenden, oder wob-lyssene, pl. = die kahl gemachten, oder wob-ljazone, pl. = die bekleideten (?) oder wu-wljazone, pl. = die verſchleppten, (?) oder wob-lizone, pl. = die überzählten (Stücke) — alles unſicher.
6. Riebſchen, w. rjepischczo, n. = das Rübenfeld.
7. Wohken, viell. w. wogon, m. = Schweif, oder wugon, m. Viehtrift, oder wowki, m. pl. = lowki = Fiſch-, Vogel-, Wild-Fang.
8. Guhrken, w. gorki, f. pl. = die Hügel.

9. Welle-niewen, w. entweder wjdje niwy, f. pl. = die großen Aecker, oder wjelje nowiny, f. pl. = die großen Neulande.
10. Buhdegaſchen, w. pod gaschinu = dieſſeit des Dammes. Nämlich pod = unter bedeutet bei Ortsbeſtimmungen die dieſſeitige Lage, weil ſich das Nähergelegene dem Auge als das Niedrigere zeigt.
11. Sahmen, w. sa-mjenne, f. pl. = die vertauſchten Aecker = niwy oder rolje), oder sa-jamne = die weggenommenen oder verpfändeten.
12. Wieberitzen, viell. w. wy-borjezk, m. = wybjerka, f. = kleine Auswahl, Auserleſenes, oder wy-porjezki, m. pl. = die Ausſchnittchen.
13. Kutchen, w. kutk, m. = Winkelchen.
14. Dickslieden, viell. deutſch: Dir (Benedicts) Lehden, oder w. Dykowa ljeda n. pl. in derſ. Bedeutung.
15. Scheſchken, w. schjeżke, pl. = die ſchweren (Aecker).
16. Kuhſmus, w. ku ssmuse = zum Streif (der Hutung oder Wieſen), nämlich hinlaufend.
17. Glieden, wahrſ. w. k'ljedam = zu den Lehden hin (gelegen).
18. Delinge, w. dolinka f. oder plur. dolinki = Thälchen.
19. Zwittomarien, w. sswjeto-marine, n., sc. poljo = heiliges Marienfeld oder der heiligen Maria, — wahrſcheinlich einem Kloſter oder Altarſtift gehörig.

II. Zützener Feldmark. Der Name Zützen ſelbſt läßt, da ſeine wend. Form nicht mehr bekannt iſt, mancherlei Deutungen zu. Unter dieſen iſt diejenige, welche ihn mit einer vollkommen apokryphiſchen Göttin der Wenden, die Zyza geheißen und als Ernährerin entweder der Säuglinge oder aller lebenden Weſen in großem Anſehen geſtanden haben ſoll, in Verbindung bringt, die allerletzte und allerſchlechteſte. Zyz, m. heißt wohl wend., poln., böhm. die Bruſtwarze, aber ein Femininum Zyza giebt es in allen drei Mundarten nicht. Götter- und Göttinnen-Namen zu ſchaffen iſt den Schreibern alter Chroniken, die ebenſo ſtark an Phantaſie als ſchwach an hiſtoriſchem Gewiſſen zu ſein pflegten, eine leichte und angenehme Arbeit geweſen; dergleichen gelehrt ſcheinende Phantaſiegebilde, zu deutſch Faſeleien, ſind in die Rumpelkammer der veralteten Dinge zu verweiſen und der Vergeſſenheit zu übergeben. Zützen, in

älteren Urkunden Zutzin, gehört vermöge seiner Endung wahrscheinlich zu den adjektivischen Ortsnamen auf — in oder — yn, die in der Lausitz so häufig sind. Angenommen, daß diese Voraussetzung richtig, concurriren dennoch mehrere slaw. Wörter, welche diesem offenbar germanisirten Namen das Dasein gegeben haben können. Obenan steht: Ssudzyn. m. adj. = richterlich, von Ssudza, m. = Richter; es folgt ssuzyn, m. oder pssyzyn, m. adj. von ssuka oder pssyza = Hündin, zolzyn oder zowzyn, m. adj. vom niederl. w. zolka, zowka = Biene, ssowzyn, m. adj. vom w. ssowka, f. = Käutzlein, žyzyn, m. adj. von žyza, f. = Löffel, žytzyn, adj. m. von žytko, n. = das liebe Getreide, džowzyn, adj. von džowka = Mädchen. Aber schon die Menge dieser Concurrenten zeigt, wie schwer es ist, mit der Erläuterung des Namens aufs Reine zu kommen. Sicherer sind die Namen der Zützener Feldmark zu deuten.

1. Wanskeniewen, pol. lanske oder wanske niwy, f. pl. = Hufenäcker oder w. nowiny, pl. f. = Hufen-Neuäcker, oder ersteres Wort pol. wąske = w. wuske = schmale.
2. Diebenskeniewen, wend. dubinske niwy (od. nowiny) pl. f. = Eichwaldsäcker (Neuland.)
3. Doweniwike, entweder dolne niwki, f. pl. = niedere Aeckerchen, oder wdowje niwki, pl. Wittwenäckerchen pol.
4. Niewike, pol. niwki, f. pl. = Aeckerchen, oder nowinki, f. pl. = Neuländchen.
5. Schurkeniewen, wend. schuroke (schyroke) niwy, f. pl. = breite Aecker.
6. Wutzke, w. wuzki = luzki, f. pl. = Wieschen.
7. Klien, w. klin, m. = Keil, Zwicke, längliches Dreieck.
8. Wahsen, w. wăs, m. = lăs, kommt häufig als Feldname vor. Ob es, wie das pol. głăs, m. einen großen Feldstein, oder, wie das deutsche Wasen (fr. gazon), Rasenland bedeutet, kann ich nicht sagen; denn es ist aus der lebenden wend. Sprache wahrscheinlich verschwunden.
9. Wuhzellenzen, w. wu (hu) zoljenjza (= hu zolnizy) = am Bienenstande, oder wol-seljenz, m. wieder grün gewordenes Land.

10. Kahrlinge, w. gorjelinki, oder sgorjelinki, f. pl. = kleine Brandſtellen. Ob dies auf ſogenannte Brandflecke im Acker, oder auf alte busta vom Leichenbrande, oder auf Wald- und endlich Torfbrand zu beziehen iſt, muß dahin geſtellt bleiben.
11. Sernſcherſe, w. ssernje žerdze, f. pl. = Rehſtangen (zur Abwehr der Rehe), oder ssrjene žerdže, = mittelſte Stangen, als Ackereinfriedigung.
12. Schiſchkedahl, w. schježki dol, m. = das ſchwere Thal, der ſchwere Grund.
13. Schehlske, viell. w. sselisko, n. = ssedlischczo, n. Anſiedelung, alte Dorfſtätte.
14. Saspchen, w. sassypki, pl. = Sandſchütten, Sanddünen.
15. Kutchen, w. kutk, m. = Winkelchen.
16. Kuſchen, das Wort kann niederdeutſch ſein = die kauſchen (Beete), aber auf wend. kusche, pl. in gleicher Bedeutung, wenn es nicht koscheny = gemäht, oder k' huschynje = zur Anhöhe heißt.
17. Nieſchken, w. niske, pl. = die niedrigen (Aecker).

Was die Namen der bäuerlichen Wirthe des Dorfes betrifft, ſo ſind dieſe, weil ſie ſich leichter mit jenen vergleichen laſſen, die in wendiſchen Gegenden gäng und gäbe ſind, ſicherer zu deuten. So iſt z. B. Schesz = w. kschjeszć = Chriſt (hier Eigenname), Skurik = w. Schrjok, d. i. Rothtanne (kommt als Perſonenname vor), Bahle = Dbal, d. i. der Sorgfältige (kommt oft vor), Thunge = w. Tonk, d. i. Anton (ſehr häufig), Skomde = w. Sskomuda oder Ssomda, d. i. Säumniß (obgleich ein Abſtractum, dennoch häufiger Perſonenname, wie manche ähnliche, z. B. Sajdžowa = Hinderniß, Wogawa = Gräuel), Wirwing = w. wjerbinka, d. i. Weidenhölzchen (unter w. Perſonennamen findet man ſogar Dubrawa = Eichwald), Zoch = w. Zoch und Zöch, d. i. Böhme (ſehr häufig), Kleje = w. Chljew, d. i, Schafſtall, Handrak = w. Handrowk, d. i. der kleine Andreas = Handrow, Zamper = w. Ssambor, ein alter ſlawiſcher Perſonenname. Br.

„Leopold von Ledebur, das königl. Muſeum vaterländiſcher Alterthümer" im Schloſſe Monbijou zu Berlin 1838." Wenige Freunde der vaterländiſchen Geſchichte beſuchen

bei ihrem Aufenthalte in der an Schätzen aller Art so reichen Königsstadt das deutsche Museum, obgleich sie, wenn sie nach Dresden kommen, es sich nicht vergeben würden, hätten sie das alte Kuriositätenkabinet, grünes Gewölbe genannt, nicht besucht. Und doch ist kein Vergleich zwischen beiden Sammlungen bezüglich des Werthes, namentlich des wissenschaftlichen. Eine neue Welt geht vor uns auf, betrachten wir diese berliner Sammlung von deutschen und slawischen Alterthümern, die stummen Zeugen der frühesten Zeit unserer Geschichte. Keine zweite Sammlung dieses Umfanges ist in der Welt vorhanden. Hier kann man Urgeschichte studiren und der Geist der Vorzeit tritt an uns heran und zeigt seine Züge in ungeahnter Klarheit. Ledebur hat das große Verdienst diese Sammlung mit sachverständiger Feder beschrieben zu haben; er war es besonders würdig, derselben als Hüther und Wahrer des Heiligthums vorzustehen. Auch die Lausitz ist in dieser Sammlung vertreten und es soll zur eigenen Beschauung einladen, wenn wir Einiges unsere Provinz speziell Angehende daraus mittheilen.

Am Ufer des Bober und Queis, also an der Grenzscheide von Polen (nachmals Schlesien) und der Lausitz fangen wir an. (S. 57.) Von hier stammen mehre Grabgefäße, worunter ein glänzend schwarzes. (I. 1413.)

Hier müssen wir berichtigen, daß Preuskers Werk (Oberlausitzer Alterthümer, 1828. 8.) keinesweges über die Alterthümer der naturforschenden Gesellschaft, sondern über die unserer Gesellschaft, der Oberlaus. Gesellschaft der W. gehörigen, berichtet. Von den verschiedenen in der O.L. gefundenen Broncebildchen besitzt das Museum Abgüsse, welche Hofrath Förster 1832 schenkte.

Sonst findet sich aus der Oberlausitz nichts vor, deren Findlinge zumeist in unsre Sammlung, theils nach Dresden in das dasige von Klemm mit besonderem Glücke vermehrte Cabinet gekommen sind. Dagegen hat die Niederlausitz, [hier in ihren alten Grenzen genommen] sehr reiche Ausbeute gegeben. (S. 72.) Wir bezeichnen hier nur Fundort und Gegenstand des Fundes. 1) Alt-Golm, Urne, darin Korallen von blauem Glas; bronzene Fragmente. 2) Chossewitz, 3 eiserne Pfeilspitzen, wovon einer mit Widerhaken. 3) Luckau (Hölleberg.), 1 eiserne Scheere, 1 eisernes Messer, 1 dergl., 1 Stift, 1 sogenannter Aderlaßschnepper, 4) Freesdorf (Burgwall), 1 Spindelstein von glasirtem Thon; 5)

Tretbus, 1 Schaale mit Henkeln. 6) Nach diesen weniger wichtigen Sachen, kommen wir zu einem sehr bedeutenden Gegenstande. Im Jahr 1810 fand man im Skirrteiche bei Senftenberg eine goldene Krone, in Form eines Stirnbandes $8^1/_4$ Dukaten schwer. (M. s. Liebusch's phantasiereiche aber unrichtige Beschreibung im N. L. Magazin VIII. S. 532 flgde.) Dieses kostbare Stück erwarb das Museum für 10 Frdor. im Jahre 1832. Es hat die No. II. 302. 7) Senftenberg, mehrere Thongefäße. 8) Klein-Gagelow, Urnen, broncene Nadel, Meissel von Feuerstein. 8) Die Sammlung des Major v. Maltitz zu Pförten, gefunden 1831—1834 in zwei Grabhügeln bei Pförten (dem Töpferberge und dem Hügel bei der Babe.) 300 Stück, eine wohlerhaltene, reiche Auswahl von Thongefäßen der kleineren Art, zum Theil gelb und schwärzlich gefleckt, auch schwärzlich gebrannt, schwarzbraun, schwarz, röthlich und grau. Eiserne Geräthfragmente, broncene Ringe, Nadeln, Stangen. Diese schöne Sammlung erwarb das Cabinet im Jahre 1834.

Vom rechten Ufer der schwarzen Elster, also früher zum Gau Lusici gehörig: Arnsnesta 1 Urne und 1 Gefäß; Collochau, 1 broncene Framea; Frankenheim*) 1 Urne, 1 br. Nadel. Ledebur ließ hier 1837 graben und fand mehre zum Theil reichverzierte Urnen. Malitschkendorf. Hier ist ein 9 bis 12 Ellen hoher Burgwall, in welchem man fand: Scherben, Thierknochen und Geweihe, Elenschaufeln, Näpfe, Schaalen, Wörtel, Glaskorallen, Streitkeile von Stein, Mahlsteine, Steine von Fischernetzen, 1 Reibstein von Porphir, 1 Quarzkugel oder Schleuderstein, 1 Streitart aus Hornblende, Pferdeknochen u. s. w. (vgl. Wagners Tempel und Pyramiden, ferner dessen Aegypten), von Eisen Messerklingen, broncene Ringe und Nadeln, geröstetes Getraide. Hier will Dr. Wagner (der diese Sachen nach Berlin lieferte) auch Ueberreste von Menschenknochen und somit den Beweis der Menschenopfer gefunden haben, nämlich einen in drei Theile zerlegten Menschenschädel, an dem eine Hiebwunde sichtbar ist. Die Unterkiefer in der noch die Backenzähne stecken, ist erhalten. Bei Schweinitz: 1 Streitart und 1 Streithammer (auf der Mark Steudnitz).

Sehr reich ist das Cabinet an Schmuck von Gold: so

*) alte fränkische Colonie.

z. B. Armring, gefunden bei Drühof in der Priegnitz; Bügel eines Degens, 97 Dukaten schwer, gefunden im Sandlande auf einem Acker. Die obere Seite ist mit Reliefs verziert. Wahrscheinlich aus dem Mittelalter. Fingerring, bei Crossen gefunden (Tommendorf) nebst 1 Ringsteine von Carneol, 1 goldenen Spirale, mehrere goldene Fragmente vom Feuer zerstört, 1 Goldstange mit Silber eingelegt, 1 kleines Schloß von Silber, 1 goldene Scheere u. s. w. Das größte Stück von Gold ist der bei Stabelwitz bei Lissa gefundene goldene Ring, 227 Dukaten schwer. Auf demselben Felde wurde eine gediegene Goldbarre gefunden. Auch Sachen von Silber sind vorhanden.

Die drei höchst merkwürdigen Urnen mit eingeritzten Figuren (gefunden bei Danzig), von welchen die Staatszeitung 1836 No. 234. Nachricht giebt, werden hier aufbewahrt.

Ferner sei noch auf die werthvollen arabischen Alterthümer, Münzen u. s. w. aufmerksam gemacht, welche von den Ostseeländern stammen und Zeugniß von den Handelsverbindungen mit dem Orient geben. (S. 20—22.) Kufische Münzen sind auch in der Oberlausitz gefunden worden.

Zum Schlusse die Bemerkung, daß auch die Nachweisungen dieser Schrift es bestätigen, daß man an Orten, welche im Volke mit den Namen: Töpferberg, Höllenberg, Teufelsberg, Teufelskeller u. s. w. bezeichnet werden, Hunderte von Alterthümern suchen darf. Eine Reihe Hügel mit solchen Namen bietet das linke Ufer des Queises, eine Gegend, welche noch auf die Wünschelruthe eines Alterthumsfreundes wartet und große Ausbeute verspricht, wie namentlich auch die vor einigen Jahren hier gefundene Broncestatue eines Jupiter tonans beweiset, welche ich vergeblich für das Cabinet der Gesellschaft zu erwerben suchte. — Demnächst aber verdient die Gegend um Muskau einer Nachforschung, wo bereits viele Alterthümer erhoben wurden, die zum Theil der Fürst Pückler besitzt. An der Neisse bei Kleinpriebus sind sechs Hügel, offenbar von Menschenhand, im Volke die „Königsgräber" genannt. Sie würden wahrscheinlich interessante Ergebnisse bieten.

K.

Zu Camenz ward am 1. Jan. 1850 die neuhergestellte wendische oder Kloster-Kirche neu geweiht. Diese schön ge-

baute Kirche ſtammt aus dem 16. Jahrhunderte und hatte durch Brände viel gelitten. Mit einem Aufwande von mehr als 13,000 Thlr. gelang nun eine ſchöne Herſtellung, aber nicht allein für wendiſchen, ſondern auch für deutſchen Gottesdienſt. Man ſchaffte eine neue Glocke und eine neue Orgel und ſtellte eins der alten Altäre ſchön her. Am Weihetage wurde, nach Vollendung des Gottesdienſtes in der Hauptkirche, in einer feierlichen Proceſſion hingezogen, voran die drei Geiſtlichen, welche die heiligen Gefäße trugen, den Lehrern der Parochie, den Rathsherren u. ſ. f. Am Hauptthor übergab Herr Bürgermeiſter Haberkorn dem Herrn Primar. Richter die Kirche, dieſer aber den Schlüſſel dem Diakonus Noack, der nun den Tempel aufſchloß. Das erſte Gebet ſprach Herr Prim. Richter, den erſten Vortrag hielt Herr Diac. Noack wendiſch. Dann folgte deſſen Weihepredigt, und Archidiac. Lehmann ſprach den Segen. Groß aber war die Theilnahme der Gemeinde.

Die Ordinationen der Geiſtlichen vor ihrer Gemeinde haben ſich in ihrer Zweckmäßigkeit bewährt. Den tiefſten unvergeßlichſten Eindruck machte am 1. Sonnt. nach Epiph. 1850 die Ordination und Inſtallation des neuen Diaconus K. G. Lieske. Man denke ſich eine der größten und herrlichſten Kirchen, vor wenigen Jahren herrlich reſtaurirt, eine ungeheure chriſtliche Volksſchaar (Zibau hat an 5000 Gemeindeglieder; ſie füllen außer dem Schiff der Kirche, drei übereinander angebrachte Emporkirchen und bei Feierlichkeiten auch die Gänge), in tiefſter Stille und Aller Augen dem Altar zugewandt; man denke die unbeſcholtene Würdigkeit des Ordinandus und die überall bewährte Trefflichkeit des Ordinators, des Herrn Prim. Dr. Klemm von Zittau, der goldne Aepfel in ſilbernen Schaalen bot und in heiligſter Begeiſterung, Würde und Kraft ſprach; ferner, daß in dieſer Kirche ſolche Feier noch nie ſtattgefunden, und man wird ermeſſen, welche Stunden das geweſen ſind. Die große Gemeinde war auch die letzten beiden Menſchenalter hindurch (durch die auf einanderfolgenden Pfarrer, M. Göſſel, Vater und Sohn) in erfreulichſter Kirchlichkeit erhalten worden, ſo daß jeder befürchten mußte, daß es, wenn ſeine Stelle in der Kirche leer bliebe, ſogleich allgemein auffallen würde, und bei dieſer neuen Begeiſterung iſt auch ſolche fernerweit

zu hoffen, zumal da beide junge Geistliche höchst tüchtige und achtbare Männer sind. Beide, Past. Krebs von Groß-Schönau herberufen und Diac. Lieske, seither Bürgerschullehrer in Zittau, haben fortan wechselsweise zu predigen und ihr Wetteifer kann nur gut sein. Die Gemeinde ist der Collatur sehr dankbar für diese Wahlen. Eibau hat 5 Schullehrer und ihre neuen Inspektoren sind selbst sehr erfahrne Pädagogen. Zum Andenken an ihre Antrittszeit empfingen die Geistlichen zum Geschenk goldne Gedenkringe und neue Barette und der Altar einen neuen Kelch und eine neue Agende. Dr. P.

In Zittau ward am 10. Dec. 1849 ein Missionsverein begründet. Vorsteher: Dr. Klemm. Stellvertreter: Dr. Peschek. Sekretaire: Conrektor Rückert und Gerichtsdirektor Jentsch. Kassirer: Postmeister Röntsch.

Spinnschulen. Der Hülfsverein für die oberlausitzer Weberdörfer hat am Anfange des August 1849 in Schönbach bei Löbau und in Königshayn bei Ostritz zwei Spinnschulen ins Leben gerufen. Auf sein Ansuchen gewährte das königl. Ministerium des Innern unentgeltlich einen Spinnlehrer und eine Spinnlehrerin. Beide Anstalten haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens die erfreulichsten Erfolge gehabt. Die Spinnschule in Schönbach zählt jetzt 48 und die in Königshayn über 30 Zöglinge vom 5—14. Jahre. Der Unterricht in der Spinnschule beginnt, wenn der Unterricht in der öffentlichen Schule zu Ende ist. Jedes Kind hat sein eigenes Spinnrädchen, erhält den Flachs zugewogen und führt sein Garn unter einer besonderen Nummer: so daß die Fortschritte von jedem Kinde und die gelieferten Strähne von Woche zu Woche genau übersehen werden können. Der Flachs, der bearbeitet wird, ist nach belgischer Art geröstet, gebottet, geschwungen und gehechelt, und der Rocken nicht gewunden, sondern nach der Länge des Flachses angelegt. Nach dem Ausspruche Sachverständiger ist das Garn bei den meisten Kindern sehr schön, zum Theil vorzüglich gut. Von einigen Spinnern wiegt der Strähn bereits weniger als ein Loth, ja nur $^3/_4$ Loth. Es ist für den Menschenfreund eine wahre Freude, die Kinder bei ihrer heitern Thätigkeit zu beobachten. Besonders gilt dies von

der Spinnschule in Schönbach, wo der Spinnlehrer Zickmantel, ausgezeichnet durch Strenge wie durch Milde, die rege Thätigkeit und den gegenseitigen Wetteifer der Spinner von Zeit zu Zeit mit heitern Gesängen und Körperbewegung abwechseln läßt. Einer der größten Vortheile, die daraus hervorgegangen sind, ist in Schönbach der gänzliche Wegfall des Herumtreibens der Kinder und des Bettelngehens. Selbst das Bettelngehen der Kinder aus fremden Orten hat dadurch fast ganz aufgehört, daß die Bewohner von Schönbach ihnen angemuthet haben, in die Spinnschule zu gehen und dort sich die Unterstützung zu verdienen. Die Spinnschule zu Schönbach wird fast täglich von Fremden besucht und es ist in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Kreisverein in Budissin eine Deputation niedergesetzt worden, um die Frage über die Vermehrung von Spinnschulen einer weitern Besprechung zu unterwerfen. Hier könnte mit wenigen Opfern unendlich viel Gutes gestiftet werden. Anerkennen muß man hierbei, wie nicht nur die Herren Ortsgeistlichen und Gemeindevorstände an beiden Orten, sondern auch der Schullehrer in Königshayn, sich mit vieler Wärme der jungen Anstalten annehmen; auch daß Menschenfreunde auch ohne Aufforderung milde Beiträge gegeben haben, wodurch es möglich wird, theils den Kindern hier und da eine kleine Freude zu bereiten, theils auch den ärmern Kindern eine Unterstützung zu gewähren. Dr. P.

In der neubegründeten Kinderbewahranstalt in Zittau fand am Abende des 4. Adventsonntags die erste Weihnachtsbescheerung an die armen Kinder statt. Viele wohlthätige Damen waren selbst zugegen und dabei sehr thätig gewesen, unter ihnen die Vorsteherin, Frau Prim. Klemm.

Im November 1849 bildete sich in Zittau ein naturwissenschaftlicher Verein, in der Weise der Dresdner Isisgesellschaft. Die Sache fand, unter Leitung des Herrn Dr. med. Küchenmeister lebhaften Anklang, und am 10. Dec. fand die erste wissenschaftliche Vorlesung statt, und zwar über den Erdmagnetismus.

Den 25. September 1850 steht den Naturforschern eine Feitlichkeit bevor. Da werden es gerade 100 Jahr sein, daß der große Lausitzer Abraham Gottlieb Werner, der Bergrath in Freiberg und der Vater der Geognosie, geboren ward. Bereits werden Einleitungen getroffen.

In Zittau und den eingepfarrten Dorfschaften (welche ½ der Gemeinde geben) wurden im Kirchenjahr 1849: 588 Kinder geboren, nämlich 310 Söhne und 278 Töchter. Unter den Kindern waren 7 Paar Zwillinge, 28 todtgeborene, 92 uneheliche. Verstorben sind 545 Personen (wobei an 60 an der Cholera). Communicanten waren 8181.

Im Kirchspiel Löbau waren im Kirchjahre 1849: 278 geboren, nämlich 143 Söhne und 135 Töchter. Gestorben sind 188. Getraute Paare 48. Communicanten 5375. Unter den Geborenen waren 3 Zwillingspaare, uneheliche 49, todtgeborene 13. Der Kirchner Eckhart in Löbau verdient wegen seiner höchst sorgfältig bearbeiteten Jahreszettel besonderes Lob.

Das Werk von Gotthard: Predigtparallelen, Friedberg in der Wetterau, 1848, enthält das sechste Heft kleine Biographieen der in den Parallelen vorkommenden Homileten. Da werden von Lausitzern folgende Männer besprochen: v. Albertini, Alt, Apelt, Bürger, Erler, Fischer, Hirche, Klemm, Lommatzsch, Mößler, Petri, Seltenreich, Seybt, Siebenhaar, Steinert, Voigtländer, Wildenhahn, Zille — die theils in der Lausitz beamtet waren oder sind, oder in der Lausitz geboren wurden.

Bemerkung zu Magazin 1837. In meiner daselbst abgedruckten literarischen Reise nach Böhmen ist vorzüglich das so hochmerkwürdige alte Schluß Bürglitz besprochen, Es war mir um so wichtiger, da ich damals vermuthete, daß der Jesuit, der bei der Gegenreformation meinen standhaften Urvater Christoph Pescheck zu Tode quälte, jener Pater Kramarsky gewesen sei, der in Bürglitz den Schauplatz seiner großen Thätigkeit hatte. (S. Balbinus.) Ich habe mich seitdem überzeugt, daß die Burg der Marter Eph. Pescheck's eine andere und zwar bei Königingrätz gewesen sein muß. In dem vortrefflichen böhmischen Burgen-

werke von dem leider jetzt verstorbenen Heber (dessen vorzüglichste Mitarbeiter meine Freunde, Karl Brantl in Prag (auch Mitglied unserer Ges. d. Wiss.) und Franz Benesch zu Sukdol sind), kommt die Sache, im 7. Bande bei Bürglitz, zur Sprache, und indem Brantl zeigt, daß der Ort jener Qual nicht Bürglitz gewesen sein könne, referirt er doch jene Martergeschichte: so daß also das Andenken jenes ehrwürdigen Zeugen der Wahrheit dadurch auch in ganz Böhmen gelesen wird, wie es gegenwärtig in England und Nordamerika bekannt geworden ist, weil nämlich meine Geschichte der böhmischen Gegenreformation nun in einer englischen Uebersetzung zu London erschienen ist.

Dr. Pescheck.

Das neuste Portrait unsers großen Lessing, das die Breitkopfische Bildersammlung großer Deutschen 1849 eröffnet, ist nach einem Original von Graff gearbeitet.

Obstbau. In den Obstalleepflanzungen auf den Chausseen im Bereich der zweiten sächs. Amtshauptmannschaft stehn nun Apfelbäume 15,769, Birnbäume 2157, Pflaumenbäume 1266, Kirschbäume 898, Nußbäume 1128. Da giebt es 123 Aepfelsorten und 55 Birnensorten. — Eine glänzende Obstausstellung in Zittau, 17.—21. Oktbr. 1849 im Schöbel'schen Saale, mit mehr als 400 Tellern, veranstaltete der Obstbauverein daselbst, dessen Interessen jetzt durch den Amtshauptmann v. Carlowitz, Prof. Lindemann, Pastor Dornick, Oekonomieverwalter Ende und Bürger Schulze vertreten werden, und dessen in Dresden in der Arnold'schen Buchhandlung erscheinende Zeitschrift vom Pastor Dornick redigirt wird.

Geschwornengericht. Um dem Wunsche nach solchem vorläufig einigermaßen entgegen zu kommen, ward es jüngst in Sachsen zur Beurtheilung von Preßvergehen eingerichtet. Seine erste Anwendung geschah am 22. Oktbr. 1849 auf der Ortenburg zu Bauzen. Dabei fungirten: als Präses der Appell.-Gerichts-Präsident Dr. Weiß, als Staatsanwalt, Edelmann. Die Angeklagten waren die Redakteurs Winter von Stolpen, Hohlfeld von Löbau und Hiecke in Bauzen wegen Aufnahme eines Artikels in ihre

Zeitschriften, der für einen hohen Fürsten höchst beleidigend war. Als Anwalt der Angeklagten sprach Advokat Höckner in Bauzen. Die Sitzung wurde sehr ernst und würdig gehalten; doch sprachen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit das Nichtschuldig aus.

Gustav-Adolphsfest. Am 8. Aug. 1849 ward die Hauptsitzung des Dresdener Vereins zur Gustav-Adolph-Stiftung in Zittau gehalten. Die Zweigvereine waren vertreten und namentlich Dresden durch Herrn Finanzprokurator Küttner. Außer zwei Sitzungen und Besprechungen fand auch eine Feier in der Hauptkirche zu Zittau statt, wobei Herr Primar. Fischer aus Löbau und Herr Küttner einen berichtenden Vortrag hielt. Der Altar war herrlich geschmückt, die Procession aus dem Bürgersaale in die Kirche sehr ansehnlich, die Kirche von Theilnehmern voll.

Neue Apotheke. Zu Zittau ward die Etablirung einer zweiten Apotheke errungen. Sie besteht unter dem Namen Johannisapotheke, durch Herrn Bernhard Kaiser, seit dem 1. September 1849.

Garnspinnmaschine. In Hirschfelde ward an der Neiße ein höchst großartiges Maschineninstitut angelegt, durch Herrn Kaufmann Müller in Zittau, und zwar bei der Mühle am Neißthal, zwischen Rohnau und Rosenthal.

Münzschätze wurden neuerdings bei Zittau gefunden, zu Herwigsdorf, Pethau und Oberseifersdorf.

Ein neuer oberlausitzer Componist tritt in Herrn Aug. Ferd. Riccius auf, der 1841 vom Zittauer Gymnasium nach Leipzig ging. Jetzt erschien zu Leipzig bei Hofmeister sein neuntes Werkchen: Das Waldweib, Liederkreis von Jul. Mosen. Die illustrirte Zeitung berichtet, es sei mit schönem Erfolg in Musik gesetzt und man habe lange etwas Gelungneres dieser Art in Leipzig nicht gehört. Opus 3

enthielt Lieder, Op. 4. Ritter Olaf, Op. 5 und 8. Balladen für Barytoniſten.

Die landwirthſchaftliche Lehr- und Bildungsanſtalt zu Bröſa bei Budiſſin. Den tüchtigen Direktor dieſer Anſtalt, Herrn Pachter Stöckhardt (Sohn des Schriftſtellers Paſt. Secundar. Stöckhardt in Budiſſin), veranlaßte zu Begründung jener Anſtalt die Wahrnehmung, daß der gewöhnl. Gang der Heranbildung junger Landwirthe, auf einem größern Gute ſogleich in die Praxis einzutreten, dieſelben allzuſehr der Liebe zu geiſtigen Fortſchritten, ihr Beſuch rein wiſſenſchaftlicher Anſtalten ſie dagegen allzuhäufig dem landwirthſchaftlich-praktiſchen Leben entfremde. Er ſuchte deshalb die Vereinigung theoretiſcher und praktiſcher Unterweiſung ſo viel als möglich herbeizuführen, indem er den Zöglingen Gelegenheit bot, alle Vorgänge in ſeiner eigenen Wirthſchaft zu durchleben und ſelbſtthätig mitzuwirken und daneben wiſſenſchaftliche Vorträge über ihr Fach zu vernehmen. Dem theoretiſchen Unterricht ward vorzugsweiſe der Winter, den praktiſchen Uebungen mehr der Sommer gewidmet, und zu letzteren ſcheint das von dem Unternehmer erpachtete Gut zweckmäßig geeignet. Die jungen Leute haben es hier mit keinen durch beſondere Opfer geſchaffenen künſtlichen Muſterwirthſchaftsverhältniſſen, ſondern mit Verhältniſſen und mancherlei Schwierigkeiten zu thun, wie ſolche eben gewöhnlich im Leben vorkommen. Als Baſis für den theoretiſchen Unterricht dienen die Naturwiſſenſchaften, weshalb Herr Stöckhardt ſich mit einem, dieſen Wiſſenſchaften in jeder Beziehung gewachſenen Manne, Herrn Dr. Emil Wolff, in Verbindung geſetzt und dieſen zur Ertheilung des naturwiſſenſchaftlichen Unterrichts vermocht hat. Die Belehrung über die rein landwirthſchaftlichen Gegenſtände ertheilt der Direktor und für die Mathematik iſt Herr Paſtor Räde, für den Wieſenbau und die techniſchen Gewerbe die Herren Kommiſſar Polenz und Kondukteur Voigt, für die Thierheilkunde Herr Thierarzt Wittig und für die Feldmeßkunſt Herr Förſter Schöne gewonnen worden. Mit Hülfe dieſer ehrenwerthen Männer eröffnete der Unternehmer ſeine Anſtalt zu Michaelis 1847. Die Landwirthſchaftslehre im engern Sinne wird mit Berückſichtigung der neueſten Fortſchritte und mit Zugrundlegung der Werke der vorzüglichſten Männer des Fachs vom

Direktor Stöckhardt in systematischer Folgerung auf die faßlichste und gründlichste Weise vorgetragen. Der Anstalt stehen eine Mineraliensammlung, eine Pflanzen- und Saamen-Sammlung, die nöthigen chemischen Apparate, ein kleines Laboratorium, die nöthigen Abbildungen von Geräthen und Maschinen, die besten landwirthschaftlichen Zeitschriften, das Versuchsfeld und die gesammte Gutswirthschaft zu Gebote. Sie ist bereits von zahlreichen jungen Männern besucht worden, welche theils nur den Winterkursus benutzten, theils auch im Sommer den praktischen Uebungen sich unterzogen und die mit Erkenntlichkeit den guten Geist und das rege angelegentliche Streben, das in dieser Anstalt zu ihrem Besten waltet, verehren. Der Preis von 200 Thlr. jährlich für Unterricht, Kost, Wohnung, Feuerung und Beleuchtung dürfte als ein Beweis der Uneigennützigkeit des Unternehmers anzusehen sein, der, ohne Prunk und Selbstanpreisung in aller Stille sein Werk verdienstlich und gedeihlich fortführt, der aber seine Anstalt mit Hilfsmitteln noch besser ausstatten würde, wäre er nicht allein auf seine eigenen Mittel gewiesen. Was aber an materiellen Unterstützungsmitteln abgeht, sucht derselbe und suchen die Mitarbeiter durch Anspannung ihrer geistigen Kräfte zu ersetzen.

Von dem oberlausitzer Maler Rolle (aus Reichenau, zu Dresden) waren bei der jüngsten Ausstellung des sächsischen Kunstvereins zu Dresden, im Januar 1850 mehrere Blätter und Zeichnungen dargeboten, zu einer in Dresden auszuführenden Dichterhalle, für deren Errichtung der Göthe-verein besorgt gewesen war. Sie zeigen von Erfindungsgabe und geistreicher Auffassung des jungen Künstlers.

Der oberlausitzer Bildhauer Rietschel (zu Dresden), meißelt jetzt die Büste des großen Theologen Dr. Gesenius für die academische Aula zu Halle.

Die Literatur über große Lausitzer hat sich neuerdings sehr vermehrt. Außer dem, was wir fast in allen Magazinheften über unsern Lessing nachgetragen haben, erwähnen wir jetzt noch den 13. Abschnitt im 1. Bande von

Hagenbachs Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Leipzig. 1849. Und über Zinzendorf dasselbe Werk, wo im 2. Bande die Abschnitte 18. und 19. ihm gewidmet sind. Der Verfasser bespricht die Biographieen des großen Mannes, v. Spangenberg, Schraubenbach, Müller, Varnhagen, Zinzendorfs Jugend und Verheirathung. Christian David, Gründung von Herrnhut. David Nitschmann. Zinzendorfs Reisen, Schicksale, Tod und Begräbniß. Charakteristik. Weitere Ausbreitung der Brüdergemeinde. Nähere Beleuchtung und Beurtheilung Zinzendorfs. Sein Charakter. Seine Theologie. Bengel als Gegner. Spangenbergs Idea fidei fratrum. Zinzendorfs freiere Ansichten über die Schrift. Die Lieder der Brüdergemeinde. Zinzendorf als Gemeindestifter. Bedeutung der Brüdergemeinde für die Zeit. Societäten. Herrnhuther in der Schweiz und in Basel. Ueber Zinzendorf sprechen sich auch folgende neue Werke aus: Hagenbachs Vorlesungen über die Reformationsgeschichte. s. 393 ff. Guerikes Handbuch der Kirchengeschichte. II. 1097. (in der 3. Auflage.) Lebensbeschreibung Zinzendorfs von Verbeck. Gnadau, 1845. Geistliche Gedichte des Grafen v. Zinzendorf (mit Lebensskizze und Bildniß.) Herausgegeben von Albert Knapp. Tübingen 1845. (Vergl. Kölbings lehrreiche Anzeigen dieses Werks, in Tholucks literarischem Anzeiger, 1848 No. 6. 7. und in den theologischen Studien und Kritiken, 1848. Heft II.). Das allerneueste aber ist: Der Graf v. Zinzendorf, dargestellt aus seinen Gedichten. Eine Skizze, von F. W. Kölbing. Gnadau, 1850. 8.

Der von Lessings eigner Hand geschriebene Entwurf Nathans des Weisen, ist bei einem Privatmann in Berlin aufgefunden und von dem Rechtsgelehrten Dr. R. dem Professor Lachmann, Herausgeber der Lessingschen Werke, zur Benutzung überlassen worden. Es war dies Autographon gleich nach dem Druck verschwunden und nicht wieder herbei zu schaffen gewesen.

Im Mai 1849 weilte in Bautzen ein Priester der griechisch-slavischen kathol. Kirche, Herr Dr. Hippolyt Terlecky und hielt in der Petrikirche einen Gottesdienst nach slavischem Ritus. Bei dem Dresdner Maiaufstande gerieth er dort

33 Tage lang in Gefangenschaft. S. f. Bericht im Budissiner Erzähler. 1849. No. 41.

In Zittau ward am 2. April das Advokatenjubiläum*) des Hrn. Stadtrichter Friedrich Christian Bergmann (in Görlitz 1800 recipirt) festlich begangen. Am Morgen durch eine ansprechende Melodie und die Glückwünsche der Deputirten aller Stände begrüßt, folgte er Mittags der Einladung zu einem Advokatengastmahl, wobei die hiesigen Rechtsgelehrten und die von Herrnhuth, Ostritz, Marienthal und Reibersdorf sich versammelt hatten. Die theils feierlichen, theils fröhlichen Stunden dieses Mahls werden allen Theilnehmern unvergeßlich bleiben. Es sandte auch die Juristenfakultät zu Leipzig dem hochverdienten Jubilar ein Doctordiplom, die hiesigen Advokaten überreichten einen herrlichen silbernen Pokal und ein vom Aktuar Pescheck verfaßtes Festgedicht. Die lateinischen Carmina waren vom Gerichtsrath Reichel u. Adv. Döring, andere deutsche vom Cand. Pescheck gedichtet. Votivtafeln, Tafelgesänge, Toaste u. s. w. bezeugten die allgemeine freudigste Theilnahme. Der gelehrte Herr D. Bergmann, seit Kurzem auch Ritter des sächs. Verdienstordens, war seit 1801 Gerichtsactuar, seit 1808 Senator, 1810 Syndicus, 1832 Stadtrichter, auch vieljähriger Deputirter zu den Landtagen in Bautzen und Dresden. Seine Arbeiten und Verdienste waren immer groß. Treffend drückt sich das Doctordiplom folgendermaßen darüber aus: qui eximiam juris legumque scientiam ac singularem in jure dicundo solertiam, fidem, integritatem sapientissima judicii urbani Zittaviensis modecatione, per longam annorum seriem comprobavit, comitiis tam provincialibus Lusatiae, quam generalibus totius regni, operam strenue novavit, peritia, prudentia, auctoritate reipublicae praefuit. Mitglied unserer Gesellschaft der Wissenschaften ist er seit 1821.

Um das Braunschweiger Lessing-Comité bei Errichtung eines Denkmals für Lessing, dessen Büste der Ober-

---

*) Merkwürdig ist, daß binnen 6 Jahren in Zittau fünf Advokatenjubiläa vorkamen: 1846 Bgmst. Just u. Stadtrath Stremel, 1847 Adv. Rohr, 1848 Zollrath Köhler u. 1850 Stadtrichter Bergmann.

lauſitzer Rietſchel aufs gelungenſte dazu ausgeführt hat, zu unterſtützen, ward im Dresdener Hoftheater, im vorigen März, Leſſings Emilia Galotti gegeben. Nach der Darſtellung und einer ernſten Symphonie, hob ſich wieder der Vorhang und es erſchien eine Darſtellung von Leſſings Büſte mit einem goldenen Kranze. Der berühmte Schauſpieler Emil Devrient ſprach trefflich einen von Berthold Auerbach gedichteten Prolog, welcher in abwechſelndem Rhythmus die Verdienſte Leſſing's um die Literatur, das Vaterland, die Befreiung von Oberflächlichkeit und Verfinſterung ſchilderte und ihn beſonders als den Prieſter der Humanität aufſtellte. Der allgemeinſte Beifall lohnte den Dichter, wie den Sprecher.

Ueber den einſt (um 1770) berühmten Dichter, Carl Friedrich Kretſchmann in Zittau — Barde Rhingulf genannt, ſpricht ſich mehrmals Göthe aus, namentlich in den Briefen an Fräulein Oeſer. S. Göthe's Brief an leipziger Freunde, herausg. von Otto Jahn. Leipz. 1849. Bereits hatte er ſich über Rhingulf luſtig gemacht in den „Frankfurter Anzeigen." S. Wecke, XXXII. 48. In den Oeſerſchen Briefen ſagt er: es iſt nichts, als ein wenig Gedonner der Schlacht, die Glut, die im Muth aus dem Auge blitzt, der goldne Huf mit Blut beſpritzt, der Helm mit dem Federbuſch, der Speer, ein Paar Dutzend ungeheure Hyperbeln, ein ewiges hah, ah! wenn der Vers nicht voll werden will, und wenns lang währt, die Monotonie des Sylbenmaßes, das iſt zuſammen nicht auszuſtehen: Lärm und Geſchrei ſtatt des Pathos, der thuts nicht. Flittergold! Und das iſt Alles!" — Es war Gleim geweſen, der den Kretſchmann nachdem er den „Geſang Rhingulfs des Barden, als Varus geſchlagen war," Zittau 1769 und die Klage Rhingulfs des Barden, Zittau 1770, herausgegeben hatte, ſo rühmend empfahl, in der neuen Bibl. der ſchönen Wiſſenſchaften, 1769. VIII. Kretſchmann's Bardenlieder ſcheinen älter, als Klopſtocks zu ſein, und er war eine Zeit lang gefeiert und berühmt.

In dem ſchönen neuen Werke von D. T. F. Scholl: die letzten 100 Jahre der vaterländiſchen Literatur, in ihren Meiſtern dargeſtellt und auf den Geiſt der Gegenwart be-

zogen, in 2 Lieferungen, Schwäbisch Hall, 1850 — steht unser Lessing oben an und das Werk beginnt mit den Worten: „so mag er denn vor uns aufsteigen, der Morgenstern, der Prophet des Jahrhunderts, der mit sicherem Kiel alle die Linien zum voraus gezogen hat, an denen wir auch jetzt noch hinwandeln. Ich wenigstens bin der Meinung, daß wir wohl in unzähligen Einzelnen, nicht aber in Ganzen die Ideen überflügelt haben, für welche Lessing in die Schranken gegangen ist!"

Unserm Jakob Böhme ist jetzt wieder ein ganzer Abschnitt gewidmet in Carrières Buch: die philosophische Weltanschauung der Reformationszeit in ihrer Beziehung zur Gegenwart. Tübingen, 1847. Der Verfasser hatte erst nur eine Monographie über Böhme und Brunus geben wollen.

In den neusten Heften von Dr. Puttrichs Denkmalen der Baukunst im Mittelalter findet man lithographirt den Eingang zum Rathhause in Görlitz, und die Kirchen von Dobrilugk und Luckau, jener romanisch, diese germanisch.

In dem Werke: Handbuch der vorzüglichsten, in Deutschland entdeckten Alterthümer aus heidnischer Zeit, beschrieben, und versinnlicht durch 1390 lithographirte Abbildungen v. Sam. Eph. Wagner, Weimar, 1842, ist aus der Oberlausitz Folgendes berücksichtiget: Bautzen, mit 9 Abbildungen, (Bildchen, Gefäße,) Cunewalde wegen der Freyeberge; Görlitz, wegen der Sammlungen unserer Gesellschaft; Königshain, wegen des Todtensteines und des bekannten Bildchens. Lausitz, wegen Freyeberg, Kosel, Ilias und Schanzen; Zittau, wegen des Oybins, der aber fälschlich ein heidnisches Alterthum genannt wird, bevor er Raubschloß und Kloster gewesen. Zur Heidenzeit war sicher hier nur öder Wald. — Wagners Arbeit ist zum Nachschlagen und zur Uebersicht sehr brauchbar. Es muß dem Verfasser ungeheuren Fleiß gekostet haben, ist aber vieler Supplemente fähig.

Auf den 25. September 1850 sind es 100 Jahre, daß der große Lausitzer, der Mineralog Abraham Gottlieb Wer-

ner*) zu Wehrau geboren ward. Freiberg, wo er so lange gewirkt, will, nach jetzt üblicher Weise, 1850 diesen Tag festlich begehen. Ein dazu zusammengetretenes Comitée hat eine Einladung zur Feier erlassen. Den 24. September soll eine Vorfeier an seinem Grabe stattfinden, Tags darauf soll die Hauptfeier Gelegenheit bieten zu einer Vereinigung lang und weit getrennter Studiengenossen, zur Erinnerung an die einzelnen Lebensperioden der Bergakademie, und zu gegenseitigen Mittheilungen aus dem Gebiete der Forschungen und Erfahrungen. An den folgenden Tagen werden Fremde die Sammlungen und Apparate der Bergakademie und die Veranstaltungen auf Gruben und in Hütten in Augenschein nehmen können.

Vom Maler M. Müller in München, Sohn des Zeichnenlehrers Müller in Zittau, kamen jüngst zur Kunstausstellung des Herrn del Vecchio in Leipzig folgende Gemälde: Die arme Wittwe am Sylvesterabend, und Abendunterhaltung in einer Tyroler Sennhütte.

Von Alterthümern aus der Oberlausitz (meist aus der sächsischen), wurden jüngst in die Sammlung des königl. Alterthümervereins nach Dresden folgende eingeliefert:

Eine 7 Zoll lange Framea von Bronce, aus einem Steinbruche bei Löbau.

Ein Solidus aus der Zeit Otto's des Großen, gefunden bei Camenz, und zwei ähnliche.

Ein Paar eiserne an den obern Ringen gekuppelte Schellen von birnförmiger Gestalt mit 2 Schalllöchern an den Seiten und siebartigen kleinen Oeffnungen am Boden, geschmiedet und vermuthlich sehr alt, gefunden zu Pethau bei Zittau, beim Eisenbahnbau.

Gypsabguß eines bei Königsbrück gefundenen schönen Madonnenköpfchens aus gebranntem Thon, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

Eine broncene Haarnadel, mit schön verziertem Knopf und Strichornamenten, in einem Grabe bei Görlitz gefunden.

---

*) S. s. Leben, von Frösch. Nebst 2 Abhandlungen über Werner's Verdienste um Oryktognosie und Geognosie von Weiß. 1825.

Ein eiserner nagelähnlicher Gegenstand, nämlich eine runde fünfviertel Zoll im Durchmesser starke Platte, durch welche drei gleich lange Nägel gehn und die oben vernietet sind. Aus einer Lehmgrube bei Bautzen.

Ein broncenes Spiralgewinde, $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser; beim Roden gefunden zu Oberseifersdorf.

Ebendaher folgende 5 Münzen: ein einseitiger Pfälzer Silberpfennig, aus Moosbach, von Otto II. (s. Götz Groschenkabinet No. 1733). Ein Mansfelder Groschen von den Grafen Gautho III., Gebhard VI. und Vollrath II. von Mansfeld, aus der Zeit 1440—1450. (S. Götz N. 3000.) Ein gemeinschaftlicher Groschen des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen und seiner Gemahlin Margaretha; (ähnlich bei Götz, No. 3714.) Zwei görlitzer Silberpfennige (ähnlich bei Götz No. 7276.)

Ein broncenes Opfermesser mit Griff, ebendaher.

Fragment eines kleinen Hufeisens, ohne Griffstollen, gefunden auf der Landeskrone.

Bruchstück eines Sporns, mit dünnen Schenkeln und ungewöhnlich heruntergebognem Dorn, ebendaher.

Eine kleine etwas defecte Urne aus der Gegend von Bautzen.

Eine große gut erhaltene schwarze Urne, mit 4 im Umkreis angebrachten Bogeneindrücken, aus der bautzner Gegend.

Ein alter broncener Halsring in der Art eines Schraubengewindes gearbeitet, beim Eisenbahnbau in der Lausitz gefunden.

Unser Jakob Böhme bekam auch wieder eine Stelle in Hennings Ehrentempel deutscher Schriftsteller. Hamburg, 1850, mit Proben von ihm, p. 10 ff.

Franziskaner-Kloster zu Görlitz.

Im Todtenbuche der Franziskanermönche zu Görlitz sind die milden Stiftungen ungeordnet wiedergegeben. Wir bieten hier eine nach den Jahren geordnete Uebersicht.

Die Väter im Kloster zu Görlitz erhielten, obgleich sie eigentlich nur vom Betteln existiren sollten, doch auch verschiedene Vermächtnisse, theilweise in baarem Gelde, theil-

weise in Kelchen und Gewändern; auch Stiftungen von regelmäßigen Lebensmittel-Lieferungen wurden angenommen.

Wenn wir annehmen dürfen, daß die Namen der Wohlthäter des Klosters im Todtenbuche regelmäßig verzeichnet wurden, so können wir bis zum Jahre 1538 ziemlich genau dieselben aufweisen.

Im Jahre 1341 sammelte der damalige Guardian Nikolaus v. Bernhardesdorf die Namen der Wohlthäter und schrieb dieselben im Todtenbuche ein, welches angelegt werden mußte, wie er sagt, nach päbstlichen Bestimmungen, damit die folgenden Mönche wüßten, was sie zu leisten hätten und kein Geber in Vergessenheit gerathe. Denn größtentheils, bei großen Stiftungen und Geschenken regelmäßig, wurden die Mönche dazu verpflichtet, Messen für das Seelenheil der Vermächtnißgeber zu lesen. Das Jahr der Stiftungen bis zum Jahre 1341 ist von Nikolaus v. Bernhardesdorf nicht beigesetzt worden, bei den späteren Geschenken nach 1341 sind wir im Stande die Daten, bis auf geringe Ausnahmen anzugeben.

Zeichnen wir hier zuerst die Stiftungen bis zum J. 1341 auf, so finden sich folgende:

Cristan v. Gerhartsdorf vermachte zum St. Katharinenaltare zu einer Messe für die Seele Conrad Böler's und desgl. für einen gewissen Haseler 8 Mark, Agatha v. Welkow für die Seele ihres Mannes Heinrich, seines Vaters Hans und ihres Vaters Gunther v. Redern 25 Groschen zu einem Jahresgedächtniß am Tage Philippi Jakobi und an Martini; Heinrich Steinrucker, Richter 1 Mk. jährlich an Michaelis zu zahlen zu einer täglichen Messe auf den St. Johannesaltar; Cristina Hospitalschwester 5 Mk. zu einer täglichen Messe, und stiftete Letztere noch drei andere Messen auf eine Woche; Adalheid im Hospital 5 Mk. zu einer täglichen Messe; ebensoviel gab Gertrudis Kolbin zu einer Messe für die Seele ihres Gatten, Elisabeth Hut für sich und ihren Mann eine tägliche Messe mit dem Wunsche daß die Stiftung ins Todtenbuch eingetragen und einmal in der Kirche vorgelesen werde; Nikolaus Schulz von Langenau zum St. Petersaltar Geld zu zwei täglichen Messen, einer für die Seele seines Bruders Johannes, einer für seine Eltern und die Eltern seiner Gattin; Guncelin eine halbe Mk. zu einem Jahresgedächtniß der Clara Otmar; Heinrich Messerschmidt 10 Mk. zu einer Messe

am Altar St. Franciscus; Elisabeth Helle eine Messe an den h. Kreuzesaltar; Conrad Ermilreich Priester 2 Mk. zu einer Messe für drei Seelen am Michaelisfeste; Katharina 4 Mk. zu einer Messe; Kunze Wisinberg 2 beständige Messen an den St. Peter und Paul-Altar 9 Mk., Walther v. Welkow 3 Mk. zu einer beständigen Messe; Elisabeth v. Rotinburg 7 Mk. zu einer Messe; Jutta Wider 4 Mk. zu einer Messe, ebenso Clara Kelner für sich, die Seele ihres Mannes und ihrer Tochter Margaretha; Peter Stolze eine Messe für sich und die Seele seiner Gemahlin; Elge Meinhart 10 Mk. zu zwei Messen für sich und ihren Mann Ticzo; Conrad Sworn für 4 Mk. Theilnahme an einer Messe für sich und seine Gattin Clara.

Nach dem Jahre 1341 sind folgende Schenkungen bekannt:

1360, am Abende vor St. Thomastage Thiele v. Markersdorf 5 Mk. für drei Seelenmessen;

1392, Nitsche Schönborn 3 Mk. Gr. für die Brüder;

1395, Nikolaus v. Guben Conventor in der Kirche zu Ludwigsdorf 5 Mk.;

1403, Katharina Reichenbach gab dem Convent 3 Mk. und jedem Bruder einen Groschen;

1418, setzte Peter Beyer, der eine Pfründe im Kloster besaß, demselben alle seine Güter aus;

1451, Paul Libig mit seiner Frau Barbara legirt dem Kloster eine gewisse Summe;

1464, den 12. September vermachte Nickel Wayn und seine Gattin Katharina der Franziskanerkirche 2 Mk.;

1470, wird Nikolaus Pöselt ein treuer Gönner der Brüder gen. In demselben Jahre schenkte Peter Weise in Leuba 20 Mk., wovon 10 für Getränk, 5 Mk. für die kleinen Bedürfnisse der Klosterbrüder und 5 für den Bau des Refektoriums bestimmt waren;

1471, der im Kloster wohnende Heinrich v. Beinwitz schenkt sterbend dem Kloster 10 Floren; bei demselben Jahre heißt Theoderich ein großer Freund der Klosterbrüder;

1474, Johannes Deutzmann gibt ein gutes Almosen;

1475, Anton Schmidt legirt dem Kloster 20 Mk.;

1476, wird Katharina Rimer eine große Wohlthäterin der Klosterbrüder genannt; es vermachte außerdem Michael Mann 40 Mark;

1478, Margar. Weidner schenkt sterbend dem Kloster 4 Mk.;

1480, am 30. November vermachte Peter Meye 200 Mark; ebenso werden Nikolaus Hiltmann u. seine Gattin Barbara wegen ihres Testaments belobt;
1482, wird Simon Kalpfel ein großer Wohlthäter genannt;
1484, Nikolaus Molitoris von Moholz schenkt 12 Mark;
1485, macht ein gewisser Nikolesch ein gutes Testament;
1486, wird Katharina Rodestock belobt, ebenso
1487, Margaretha Borisch mit ihrem Manne Nikolaus; Hans Thomas und Barbara Stellmacher, welche letztere während ihres Lebens den Klosterbrüdern viel geschenkt hatte;
1490, Thomas v. Budissin, als Wohlthäter genannt;
1496, starb am 14. November Hieronymus Molitoris, Priester, welcher nebst Paul Tagelöhner viel vermachte;
1498, vermachte Barbara Fichtener 300 ungarische Goldgulden;
1500, starb Margaretha Weider und legirte 30 Floren;
1502, Jocuff Jeutener u. seine Frau Katharina werden wegen großen Almosens belobt;
1503, am 11. Februar vermachte Andreas Robroth dem Kloster 55 Mark;
1506, Frenzel Heine von Zodel 4 Mark;
1508, starb in der Pestperiode Georg Schulze ein großer Gönner der Brüder; ebenso Johannes Kemelitz, welcher 30 Mark und Michael Weidner, welcher 50 Mark legirte;
1511, Hans Welet 80 Mark;
1517, Margaretha Seiffart 20 Mark;
1518, Martin Faber, Pfarrer in Görlitz 20 Mark;
1519, Hans Schwemcke und Katharina seine Gattin hinterlassen ein schönes Almosen;
1522, Mats Hilscher u. seine Frau Katharina ebenso;
1538, Paul Jone schenkt den Klosterbrüdern viel.

Unbekannt sind die Testamente des Matthias, Pfarrer's in Seifersdorf, seines Schwagers Kunck Meye mit 10 Mark, des Nikolaus Kretschmar mit 7 Mark und des Pfründeninhabers Caspar Eichhorn.

Der bestimmte Zweck eines Jahresgedächtnisses und von Messen überhaupt ist ausgesprochen in folgenden Vermächtnissen.

1342, am 25. April ſtattet ein gewiſſer Walther eine tägliche Meſſe für ſich, ſeine Frau und mehrere Andere aus;
1346, gibt Johannes v. Gerhartsdorf 10 Mk. an den Altar beate virginis zu Meſſen für ſeine Eltern Rulo und Agnes; Germanus Carpentarius u. Kunegunde 5 Mark zu einer Meſſe. In demſelben Jahre am 24. Mai wird eine Meſſe für Peter Breydenberg und deſſen Gattin Katharina in Folge eines Geſchenkes von 7 Mk. an den Altar des h. Kreuzes eingerichtet; ebenſo für Eliſabeth Meye zwei Meſſen um 7 Mk.. für Friedrich Lorenz eine zu 6 Mk. u. für Tzyphil v. Zodel um 4 Mk.;
1347, ſtiftet ein gewiſſer Nikolaus mit ſ. Gemahlin am h. Kreuzesaltare eine tägliche Meſſe;
1348, eine Meſſe zum St. Franziskus-Altar von einer gewiſſen Gerdrud und ihrem Manne Michael um 12 Mark;
1370, am 9. April wird für Johann Schulz von Lomcz und deſſen Frau Nice für 2 sexagenae eine Meſſe geſtiftet;
1371, Konrad Schonenberg 2 Mk. zu einer Meſſe; ebenſo 2 Mk. von Gunzil Ermilreich;
1372, Heinrich Schäfer und Heinrich Bär erhalten, Jeder um 6 Mark, 2 Meſſen am Altar des h. Kreuzes und der Mutter Gottes; für eine Meſſe gab noch Nikol Volkmar in Moys drei Seragenen Groſchen und einen Malter Waizen;
1377, am 14. September gibt die Schweſter Maye Schenzelin 12 Mk. zu einem Seelengedächtniß;
1378, Johann Ulmann erhält an drei Meſſen Antheil, ebenſo die Wittwe des Nyczo Eimut von Konradsdorf (bei Görlitz) um den Preis von 4 Mark;
c. 1379, Nickel Lange und ſeine Frau Kunigunde werden für 10 Mk. einer Meſſe theilhaftig gemacht;
1380, Jutta Libiſtein, Nikolaus Lange und ſeine Frau Kunigunde bekommen Antheil an einer Meſſe. Dieſelbe Jutta zahlte in dieſem Jahre noch 2 Mk. für eine andere Meſſe, ſpäter noch 16 Mark zu einer Meſſe am h. Kreuzesaltare;
1386, ſtiftet Anna v. Friedersdorf 2 Meſſen und Katharina Murer ſchenkt 10 Mark zu der 1. Meſſe beim Marienaltare, am 3. Oktober;

1387, wurde ein Jahresgedächtniß für Georg Wolf, seine Frau Margaretha und deren Kinder gestiftet;
1425, erhielt der Konvent 20 ungar. Goldgulden von Margaretha Schneider und deren Manne zu einer Gedächtnißmesse;
1438, am 27. September gab Clara Beckel 47 Mark unter der Bedingung daß bei den jährlichen Vigilien der Name ihres Mannes Nikolaus und seiner Brüder genannt werde;
1441, zwei wöchentliche Messen zum Gedächtniß Johannes Richter's von Diehsa werden gestiftet;
1451, am 4. Januar gab Nikolaus Köpferer 10 Mark zu einer Seelenmesse für seine Vorfahren;
1475, erhielt Simon Kretschmar Theilnahme an einer Messe mit seiner Gattin Margaretha; ebenso geben Nikolaus Streit mit seiner Frau Katharina 65 Mark dem Kloster zu Vigilien und einer Messe für die Todten;
1479, für Nikolaus Stellmacher und John Losemann werden seit der Zeit jährlich Messen abgehalten;
1488, das Jahresgedächtniß des Jakob Jungnickel findet am 1. Juni statt mit Namennennung vom Altare;
1491, der frühere Bürgermstr. Peter Walde legirt 160 Mk. dem Kloster zu einem Jahresgedächtniß;
1499, Johannes früher Stadtschreiber, erhielt ein Jahresgedächtniß;
1503, von da an fand am 31. März die Gedächtnißfeier des Hans Dittmann mit Gattin statt, welche 20 Floren vermachten;
1508, noch bei ihren Lebzeiten schenkte Margaretha Seyffart 40 Mk. zu einer Messe; sie vermachte nach ihrem Tode noch 20 Mark;
1510, Katharina Landreiter gab 50 Mark bei Lebzeiten und nach ihrem Tode noch 50 Mk. zu einem Gedächtniß für ihre Seele und die ihres Mannes Caspar; in demselben Jahre schenkte zu demselben Zwecke Hans Dittmann 60 Seragenen;
1516, Nikol Scholz mit seiner Gattin Katharina, von Zodel, schenken dem Convent 13 Goldgulden zu einer Messe;
1518, Gertrud Schorling schenkt 3 Mk. für sich und ihren Mann zum Gedächtniß; später gab sie noch 12 Mark:

1521, Rulo v. Gerhardsdorf ſtattet eine beſtändige Meſſe am Marienaltare aus;

Von unbekannten Jahren und Tagen ſind die nachſtehenden Legate:

Anna Thomas vermacht 12 Mk. und eine Seragene mit der Bedingung des Antheils an einer Meſſe;

Hildegund Jener ſtiftet eine Meſſe am h. Kreuzesaltare;

Peter Zins und ſeine Frau Katharina ſchenken zu einem Gedächtniß am Sonntage nach Peter u. Paul (in Monat Juli) 20 Mk. und einen vergoldeten Kelch.

Kelche und Gewänder vermachten:

c. 1340, Heinrich Töpfer;

1403, Nikolaus Weller und ſeine Frau Margaretha einen Ueberwurf für die Sakriſtei 8 Mk. an Werth, und außerdem 5 Mk. für die Kloſterbrüder;

1405, Peter Skorl und ſeine Frau Katharina, einen guten Kelch, 10 Mk. an Werth zu einem Jahresgedächtniß;

1408, Clara Martin einen ſilbernen, gut vergoldeten Kelch, 2 Mk. 3 Loth ſchwer zu einer Meſſe für ihre Familie;

1411, erhielten Nikolaus Mölner, Eliſabeth ſeine Frau und mehrere Familienglieder das Verſprechen einer Meſſe für das Geſchenk einer Decke von 5 Mk. Werth;

1470, ſchenkt Dorothea Roll zu ihrem und ihrer Familie Gedächtniß einen ſilbernen, vergoldeten Kelch;

1471, gab einen ſolchen Barbara Kamenz zu einer Seelenmeſſe;

1476, ebenſo ſchenkte Peter Scheffel einen Kelch zu einer Meſſe für ſeine Familie;

1483, Auguſtin v. Hirsberg gab ein ſchönes Sammtgewand und 50 Floren zu Büchern;

1486, verehrt Barbara Hilliſcher zu ihrem und ihres Mannes Gedächtniß eine rothſammtene Chorkappe;

1487, Wenzel Scheuner mit ſeiner Gattin gibt für die Sakriſtei zur Ehre Gottes einen Kelch und andere Almoſen;

1506, am 11. Februar gibt der Fiſcher Hans Kirſten zu einer Familienmeſſe einen Kelch;

1508, ſchenkt die Jungfrau Anna Eilinberger einen Perlenkranz 20 Seragenen an Werth, unter der Bedingung, daß ſolcher nicht veräußert werden dürfe;

1513, Ludwig Walde verehrt einen Kelch, mit dem Wunſche, daß ihm und ſeiner Gattin Chriſtina ein Jahresgedächtniß abgehalten werde;

Unbekannt ist das Jahr, in welchem Peter Dorre mit seiner Tochter Anna dem Kloster ein 7 Mk. werthes Gewand verehrt haben zum Zwecke einer Seelenmesse.

Zu anderen Zwecken wurden geschenkt:

1478, von Bartholomäus v. Hirsberg, gegen ein Jahresgedächtniß, jährlich eine Tonne Häringe für die Klosterbrüder;

1491, schenkte Peter Walde zu demselben Zwecke eine solche;

1492, gelobt Bartel Hirsberg zu Königshayn, der oben genannte, eine zweite Tonne schoonenscher Häringe, von den Einkünften zweier Teiche in Schönbrunn;

1504, am 31. Januar übergab Hans Wolf dem Rathe zu Görlitz seinen Theil am Gute Pfaffendorf bei der Landeskrone, mit der Bestimmung, daß die Klosterbrüder jährlich 2 Pfund Wachs und den nöthigen Kirchenwein vom Rathe erhielten, wofür eine neue jährliche Messe für ihn gelesen werden sollte. Derselbe bestimmte im J. 1506, daß sämmtlicher Wein für das Kloster aus einem gewissen Legate geliefert würde.

Endlich finden wir noch beim Jahre 1372 daß Niklas Volkmar aus Moys außer Geld auch einen Malter Waizen dem Kloster zu 2 Messen schenkte.

Namen von Mönchen des görlitzer Klosters können wir verhältnißmäßig viel anführen, obgleich eine absolute Vollständigkeit den mangelhaften Quellen nach, nicht zu erzielen ist. Sowohl bei Schenkungen, als in den Annalen und dem Todtenbuche der Franziskaner kommen eine Anzahl von Namen vor, die wir der Jahrzahl nach hier überliefern wollen.

1340 Johannes, laicus sutoris et novicius, Johannes Rychardus, Prediger; 1364 Jakob und Johannes, Mönche; 1379 Johannes v. Budissin, Prediger und Confessor; 1381 Johannes v. Löwenberg, Lektor; 1383 Peter Besint, Lektor, ebenso Otto Bezow; 1402 Johannes Bornen, Pred. und Confessor; 1411. Nikolaus Aldinburg, Pred. u. Confessor; 1412 Franz v. Krakau, Prediger und Confessor, Peter Rencz desgl., Johannes Döring dgl., Franz Kogeler dgl.; 1435 Lukas Stenzel; 1439 Johannes Nickerosch, Pred. und Con-

ſeſſor; 1474 ſtarb der Bruder und Subdiakonus Johannes Biſchofswerde zu Berlin, ferner zu Görlitz der Profeß Andreas Heynicke; 1475 Georg Brocker, Prediger u. Confeſſor, ebenſo Caspar Schrotreder; 1477 Mgr. Johannes, Rektor der Schule, Petrus Carpentarii, Subdiakonus, Bruder Ulrich Lektor auch Schibeler genannt, Bruder Nikolaus Vlogil, Matthias, Laicus und Noviz, Nikolaus, Laienbruder; 1478 Bruder Nikolaus Burckard, Prieſter; 1479 Peter Büthner, Laienbruder; 1480 Auguſtin Criſchow, Prediger und Confeſſor; 1482 Johannes v. Oſſeg, Prediger und Confeſſor; 1484 Gregor v. Olmütz, Prediger und Confeſſor, welcher in Sorau begraben liegt; 1486 Franz Eichhorn, Prediger und Confeſſor, ebenſo Johannes Zemiln, Bruder Tilingharth und Nikolaus Kirchhof; 1488 Gregor Spilner, Prieſter; 1493 Wenzel Smerle, Laienbruder; 1490 Nikolaus Scheder, Prieſter und Organiſt; 1496 zur Peſtzeit ſtarben: Johannes Molitoris Diakonus, Johannes Röſeler, Subdiakonus, Franz Hanke, Diakonus, Georg Hofmann, Pred. u. Confeſſor, Sylveſter Behme, Prieſter; Donatus Fabri, Noviz, Martin, Laienbruder; 1497 Peter Schilling und Thomas Conrad, beide Prediger und Confeſſor, Balthaſar Börger, Prieſter, Urban Sartoris, welcher in Oſchatz begraben iſt; 1500 Georg Carpentarius, Pred. u. Confeſſor; 1501 Jakob Schüſſel, Prieſter, Johannes Gundram und Andreas Lehmann, Prediger und Confeſſor, letzterer damals älteſter Bruder des Convents; 1502 Caspar, Laienbruder; 1503 Franz Frauenburg, Noviz; 1504 Bonaventura und Johannes Munter, Pred. und Confeſſor, letzterer lange Zeit terminarius des Convents; 1505 Martin Fiſcher, Subdiakonus; 1507 Philipp Töler, Prediger und Confeſſor auch terminarius; 1508 ſtarben 10 Mönche an der Peſt, von ihnen ſind bekannt die Namen: Johannes Schulz, Senior des Kloſters; Hieronymus Jungnickel, Diakonus; Raphael Zelis, Prieſter; Criſtophorus Gruntmann, Subdiakonus; Martin und Leonhard, Laienbrüder; 1509 Bruder Felix, und Jakob Spanzel, Prieſter, Prediger und Confeſſor; 1513 Bruder Bartholomeus, Prediger und Confeſſor; 1514 Matthias Scheuner, Prediger und Confeſſor; 1518 Peter Schuſter, Senior des Convents; Peter Lubenau, Prediger und Confeſſor; Johannes Hunger,

Lektor; 1519 Thomas, Laienbruder; Georg Richter, Lektor der Theologie; 1520 Georg Pannewiſch, Prediger u. Confeſſor; 1521 die Prediger Bartholomeus (Thürſteher), Ludwig Strauß, Peter Schwarz; 1522 Johann Neumann, Johannes Gunther, Matthias Pulſenitz, Wenzel Hofmann, ſämmtlich Prediger und Confeſſor; 1523 Johannes Myſchke; 1524 Criſtophorus Born, Prediger u. Confeſſor; Kaspar Krüger, Laienbruder; 1526 Johannes Gleyche, Prediger und Confeſſor; 1530 Franz Carpentarius, Lektor der Theologie; 1531 Matthias Fritſche, Gregor Schuſter, Prediger und Confeſſor; 1536 Johannes Colwitz, lange Zeit Viceguardian; 1538 Bruder Markus, Prieſter und Confeſſor, Dietrich Schößnitz, Prediger, Urban Weißbach.

An unbekannten Tagen ſtarben folgende: Johann Cruzeger, Viceguardian; Wenzel, Nikolaus Criſchow, Bartholomeus Haulzſchuer, Franz Ringenhayn, Heinrich Rychenau, Martin Jenner, Diakonen; Emmeler, Jakob Kunzel, Peter v. Löbau, Bartholomeus Braſiator, Subdiakonen; Günther Hunger, Nikolaus Donirſteyn, Johann Ruſſus, Johannes Jawirnick, Peter Rudewitz, Nikolaus Geier, Heinrich Koch, Peter Horn, Franz Octinhayn, Andreas Schluckenau, Wenzel v. Reichenbach, Nikolaus Tornau, Thimo v. Schönforſt, Renczko, Auguſtin Magebeyn, Peter Gedan, Nikolaus Florin, Conrad Schomberg, Lorenz Poley Johann Geßner, Nikolans v. Görlitz, Peter Ruffi, Peter Lopez, ſämmtlich Prediger und Confeſſoren; Franz Fichtener, Franz Maurer, Johannes Suldenheym, Prieſter; Jodokus Hollant (aus Preußen), Andreas Döring, Gregorius, Konrad, Laienbrüder.

VI. Trinkſpruch bei dem Sr. K. H. dem Prinzen Albert vom Stadtrathe und den Kommunvertretern am 13. Januar 1850 in hieſiger Weintraube gegebenen Diner, wobei Sr. K. H. ein alter ſilberner Trinkkrug, mit Münzen von Joh. Georg I., II., III. und IV. ausgelegt, zur Erinnerung verehrt wurde, im Namen der Wenden vorgetragen von Dr. Klien.

Ronczko. (Trinkſpruch.)

Tam džež sso hordži Budyschin na Hori skalnej,
Džež Schpreja k Morju nesse Zołmy ssljeborne,
Džež Praschiza a Hromadnik stej nepowalnej,
A Czorny-Bóh sastarsku Knejstwo mjejesche;
Tam, džež sso Hona, Łuki smiłym Woczkom ssmjeja
A Boża Stopa Tuk a Zołnowanje je;
Džež modre Nebessa tam Horki, Doły kryja,
A Woko krassne Ljessy, Haje wuhladne:

Wo Budiſſin ſich ſtolz erhebt auf Felſenhöhen,
Die Spree zum Meere ſilberhelle Wogen trägt:
Wo einſt der „Czorny-Boh“ als finſtre Gottheit thronte,
Der Frageberg und Schmoritz ſtehen unbewegt;
Wo Flur und Au' mit mildem Auge freundlich lächeln,
Und reicher Gottesſegen täglich niederthaut;
Wo Berg und Thäler deckt ein lieblich blauer Himmel,
Und Hain und Waldesgrün das Auge allwärts ſchaut:

Tam bydli Lud, tak pjekny, mjerny, sprawny,
Pod sachskej Kronu, młodnej, ruczanej;
Lud sprozniwy, po Pobożnoszi sjawny,
A smyssliczku tak ssławnej, sradomnej.
We Khoroji, kiž nadnim smahuje,
Tam steji Pissmo słote, błychczate:

Cžesz sswojoh' Knesa werschneho,
A Krala naschoh' žohnuj Bôh! —

Dort wohnt ein Völkchen friedlich, treu und bieder,
Geſchützt von Sachſens grüner Rautenkron';
Ein Volk, das Fleiß mit frohem Sinne einet
Und Frömmigkeit erhoben auf des Herzens Thron.
In ſeinem Banner, das die Winde wiegen,
Strahlt eine Flammenſchrift in goldnen Zügen:
„Fürcht', ehr' den Herrn und halte ſein Gebot.
Sei deinem König treu, ihn ſeg'ne Gott!" —

Schto pyta Budyschin ssej Pychu kwassnu?
Schto bježa Ludžjo won na Dwornischczo?
Hej! widžisch Myssl sradomnu a jassnu
Na Wschitkich Wobleczu sso smjewajo?
Pst! — Pst! — Ssłyschicže Schumenje?
Ton Doczakany dže, won dže! —

Was ſchmückt ſich Budiſſin mit Feſtgewanden?
Was eilt das Volk ſo ſchnell zum Bahnhof hin?
Sieh! wie ſich ſtrahlend hell und freundlich ſpiegelt
In aller Angeſicht ein heit'rer Sinn!
Pſt! — Pſt! — Hört ihr das ferne Brauſen nicht?
Er kommt! Er kommt! So jubelnd Jeder ſpricht.

Njetk ſisda hižom! Njetk te Wosy steja! —
A sjenoh' wustupi Muž wojerski.
To je nasch Prynz! To je nasch Albert! Ssława!
Kiž bes Bojoszje stał je we Bitwi.
A Ssława! Ssława! hrimoze,
Kiž nima žane Skonczenje.

Nun pfeift es ſchon! Jetzt ſteh'n die Wagen ſtille!
Sie öffnen ſich! — Ein Krieger tritt heraus.
Der iſt der Prinz! Ja das iſt unſer Albert,
Der muthig ſtand im wilden Schlachtgebraus.
Und Hoch! und Hoch! tönt es aus voller Bruſt,
Nicht enden will des frohen Volkes Luſt.

Też Sserbjo ssu Cže s Wess'lom powitali,
A sprawnu Ruku Tebi skiczeli,
Ssu pola Tebe sso nuts namakali,
Ssu zyłoh' Luda „Witaj" pschinessli.
Też dżensa widžisch Mužow tu,
Kiž k serbskom' Ludu ssłuscheju.

Auch Wenden freuten ſich aus Herzensgrunde,
Und reichten bieder Dir die treue Hand;
Vertrauungsvoll ſind ſie zu Dir gekommen,
Zu grüßen Dich, vom Volke abgeſandt.
Auch heut' beim Mahle ſitzen Männer hier,
Die Wenden ſind und bleiben für und für.

Chzył miłje horje wsacž, schtož džens Czi sskiczi
Ta Lubosz naschoh' Luda łužiskoh'. —
Laj Karanczk! — Kak sso błychczi, sswjeczi!
Pij Strowosz, dołhe Ziwenje sneho!
Bydž dyrbja k Piczu Ssadžaki,
Duž snim te ssame ssobu wsmi.

Nimm gütig auf, was heut die treue Liebe
Der beiden Stämme brachte freundlich dar.
Ein Krüglein! Sieh', wie's glänzt und gleiſſet!
Geſundheit trink' daraus noch manches Jahr;
Und weil zum Trinken nöthig macht ſich Geld,
Das Krüg'lein ſelbſt auch ſolches mit enthält.

Je Karanczk też sso trochu wulki radžił,
Schto by to wadžiłe a schkodžiłe? —
To wele Poredženja salutuje.
A ssylne neje Piwo budysske.
To czini, praja tam a tu,
So Pinzy trochu mokre ssu.

Zwar iſt das Küffchen etwas groß gerathen;
Daß dies nichts ſchade, zweifelt Niemand ſchier.
Man braucht ja ſeltner ſo nur einzuſchänken,
Auch iſt nicht allzu ſtark das Bautzner Bier.
Woher das kommen mag, erräth man leicht;
Man ſagt, die Keller ſeien meiſt zu feucht.

Tak husto, hacž ton Karanczk Tebe kschewi,
Chzył sswjernych Sserbow Ty sso dopomnicž.
Wschak Twoja Lubosz k sserbskom, Ludu sjewi
Sso w'tym, so nesazpisch tu sserbsku Ryczž.
Nech pija' schczžen Ljet stotetka
Czi Twoji stutoh' Karanczka!

So oft des Krügleins Inhalt Dich erquicket,
Denk' auch an's Wendenvolk und Wendenland;
Du liebſt es ja, wie Du auch ſeine Sprache

Selbſt üb'ſt und knüpfeſt ſo ein neues Band.
Es mögen trinken noch in ſpätſter Zeit,
Die Enkel aus dem Küffchen, Dir geweiht.

Kaž Nadzija na Lud a Fjerschtu kryje
Džens Mjera Palmy a Lisz woljowy,
Tak do Wjecžnoszje neswjadny nech kcžjeje
Na sachskej Króni Wjenz ton ruczany!
Ach, so by sachska Swjernosz nekhabłała
We Wjetrach a we straschnych Wichorach!
Ach, so by twerdzje, kaž te Skały, stała
Ta Lubosz nehnuta we Newedrach!

Wie heut auf Volk und Fürſt die Hoffnung breitet
Des Friedens Palme und den Oelzweig grün,
So mög' ſich immerdar um Sachſens goldne Krone
Der Rautenkranz in Jugendfriſche ziehn.
O, mög' der Sachſen Treue nimmer wanken,
In Sturm und Wogendrang bewegter Zeit;
Und unerſchüttert ſtehen, wie die Felſen;
Sie, die des Königshauſes Glück und Freud'.

Tom' Swjaskej Luboszje, kiž Krala s Ludom jedna,
Tej sachskej Sswjernoszi, kiž Wjetrach nekhabła,
A Ludu Sachskemu, kiž sswojich Fjerschtow Radoszje,
Nech' Ssława, tsi krocž Ssława njetk sso wunesse!

Drauf ſei dem Liebesband das Volk und Fürſt verbindet,
Der Treue, die nicht wankt im Wetterſturm und Nacht,
Dem ganzen Sachſenvolk, das gut und treu und bieder
An Vaterland und Fürſten hält, ein dreifach „Ssława“ dargebracht!
Ssława! (Hoch!) Ssława! (Hoch!) Ssława! (Hoch!)

W Budyschinje 13 wulkjeho Rožka 1850.
Budiſſin, am 13. Januar 1850.

VII. Grundlage*) zu einer Sammlung von Portraits von Lauſitzern, von Dr. theol. Peſcheck.

Es wäre eine würdige Aufgabe für die Geſellſchaft

*) Die Redaktionskommiſſion hat dieſem Verzeichniſſe die Aufnahme in's Magazin gern bewilligt, in der Hoffnung, daß Ergänzungen und Vervollſtändigungen nachfolgen werden.

die Kupferbildnisse von Oberlausitzern wirklich zusammenzubringen.

Als Grundlage zur Sammlung dienen Verzeichnisse, wie ich schon 1812 in der Fielitz'schen Monatschrift habe abdrucken lassen (p. 398 ff.) und wie ich hiermit vermehrt und bereichert gebe. Freilich mögen mir manche noch entgangen sein.

Schon vor vielen Jahren schenkte ich der Gesellschaft eine Menge dieser Portraits; aber ich habe längst gehört, daß sie nicht mehr aufzufinden sind. Leider!

Daß wir von vielen verdienten Lausitzern gar keine Bildnisse besitzen, z. B. vom Kanzler Herrmann, Bischof Lock, Bgmst. Zobel, Brescius u. a. kommt daher, weil im Zeitalter von 1800—1830 das Stechen von Portraits gar nicht mehr Mode, und die leichtern Lithographieen noch nicht erfunden waren. Dr. Peschcck.

Zittau, 21. Juli 1849.

Aus Budissin.

Nikel. Freiherr v. Gersdorf, Landvoigt, starb 1751. Fol. gestochen v. Bernigeroth.

Gottlob Adolph Ernst v. Nostitz u. Jänkendorf, Oberamtshauptmann, und vieljähriger Präsident unserer Gesellschaft der Wissenschaften, gest. als Staatsminister. Gemalt v. Vogel, lithographirt v. Rau, gr. Fol.

Caspar Christoph v. Nostitz, Amtshauptmann.

Ernst Gust. v. Nostitz, Kreisdirektor, st. . . . ., lith. v. Lutherer.

Friedr. Casp. Graf v. Gersdorf, Oberamtshauptmann, st. 1751. Fol.

Wolf Abr. v. Gersdorf, Amtshauptmann, st. 1710, gest. v. Bernigeroth. Fol.

Joachim Hildebrand v. Hund und Altengrottkau, Landesältester, st. 1721, gest, v. Mylius, gr. Fol.

Karl Gotthelf Freiherr v. Hund, des vorigen Sohn, Landesältester, auch Oberhaupt der deutschen Freimaurer, st. 1776. Bildniß im Freimaurertaschenbuch auf 1800.

Hans Rudolph v. Metzrad, Landesältester, st. 1721, gest. v. Bodenehr, Fol.

Hans Christoph v. Schweinitz, Landesältester, st. 1722, gest. v. Strahowsky, Fol.

Heinr. Aug. Erdmann v. Thielau, Landesälteſter, lithogr. v. Lutherer, Fol.

Karl Wilh. Traug. v. Mayer, Gegenhändler (?), lithogr. v. Lutherer, Fol.

Dr. Johann Gottlob Platz, Ob.Amts-Kanzler, ſt. 1731, geſt. v. Bernigeroth, Fol.

Aug. Magnus Prinz, Kammerprokurator ſeit 1708, geſt. v. Bernigeroth, gr. Fol.

Hieron. Treutler v. Kroſchwitz, Synd. und Kammerprokurator, in Frehers Theatrum p. 962.

Joh. Otto Tabor, Landſyndikus, geſt. 1674 zu Frankfurt a. M. als Kanzler der Univ. Gießen, geſt. v. Wolfgang, Fol.

Joh. Peter Henrici, Bürgermeiſter, ſt. 1723, geſt. v. Roßbach, gr. Fol.

Chriſtian Henrici, Bgmſt., ſt. 1736, geſt. v. Bernigeroth, gr. Fol. Auf demſelben Blatte ſind ſein Vater, Casp. Heinrich, Kämmerer, und ſein Großvater, Peter Heinrich, Bgmſtr.

D. Joh. Gfr. Steudner, Bgmſtr. ſt. 1744, geſt. v. Bernigeroth, Fol.

Joh. Chriſtoph Koppe, Bgmſt. ſt. 1747, geſt. v. Syſang, Fol.

D. Heinr. Gottl. Schmidt, Bgmſt. ſt. 1750 geſt. v. Bernigeroth, Fol.

D. Zach. Acoluth, Syndicus, geſt. 1719, geſt. v. Bodenehr, Fol.

D. Joh. Adam Brescius, Cap. Syndik. ſt. 1748. geſt. v. Syſang, Fol.

D. Georg Marsmann, Synd. ſt. 1702, geſt. v. Dürr, Fol.

D. Ernſt Friedr. Harz, Bürgermeiſter jetzt Regierungsrath in Zwickau.

D. Georg Wirth, Dekanus, ſt. 1724, geſt. v. Winkler, 8.

Laurenz Mauermann, Dekan u. Biſchof, ſt. 1845. In der illuſtrirten Zeitung 1845.

D. Johann Leiſentritt, Dekan, ſt. 1586. Kpf. in 8, und in Schöttger's Nachleſe, VI.

M. Chriſtian Conſtans Frenkel, Kirchenrath geſt. als Hofprediger ...., Kpf. v. Gränicher und v. Bärſch.

D. Gottlob Leberecht Schulze, Kirchenrath, Fol.

M. Joh. Cellarius, P. Prim. geſt. 1542 als Superint. in Dresden. Kpf. 8.
M. Mart. Gumprecht. Past. Prim., ſt. 1679, geſt. v. Höckner, in Fol. u. 4.
M. Mich. Liefmann, Past. Prim. ſt. 1702, geſt. v. Tſchern ing, Fol.
M. Joh. Baſil. Zeidler, Past. Prim., ſt. 1703. Fol.
M. Andr. Wilh. Lange, Past. Prim., ſt. 1742, geſt. v. Bodenehr, 4.
Joh. Chriſtoph Lange, Past. Prim., ſt. 1758, geſt. v. Bernigeroth, 4.
M. Jakob Friedr. Krahl, Past. Prim., ſt. 1764, geſt. v. Bernigeroth, 4.
M. Nik. Haas, Past. Prim. ſt. 1715, geſt. v. Bodenehr u. v. Brühl, 8.
D. Valent. Sittig, Past. Secund., ſt. zu Merſeburg 1705, geſt v. Böhlin, kl. 8.
M. Paul Prätorius, Archidiak., ſt. 1709. Fol.
M. Karl Gottlob Hergang, Archid. Lithogr. in Fol.
M. Joh. Theile, Rect. Gymn., ſt. 1679. in 4.
Balthaſ. Kademann, Rect. dann Hofprediger, in Gleich's Hofpredigergeſchichte, 4.
M. Joh. Roſenberg, Rect. ſt. 1713, Fol.
M. Chriſtoph Jerem. Roſt, Rect. Bild vor ſeinen Epigrammen.
K. Aug. Böttiger, Rect., geſt. als Hofrath in Dresden.
M. Karl Gottfr. Siebelis, Rect.
Dan. Friedr. Janus, Konrektor, in Biedermann's Actis scholast. VII.
D. Elias Lehmann, Landphyſikus, ſt. 1691, Fol.
Der gegenwärtige Dekan, Biſchof Dittrich. Fol.
M. Karl Gottfr. Gebauer, Gymnaſ. Lehrer.

Aus Görlitz.

Caspar Beſſer, Bürgermeiſter, geſtorb. 1696, geſtochen von Böhlin, Fol.
Chriſt. Moller v. Mollerſtein, Bgmſtr., ſt. 1723, geſt. von Krügner, Fol.
Daniel Riech, Bgmſtr. ſt. 1676, Kupf. in kl. Fol.
M. Barthol. Scultetus, Bgmſtr. ſt. 1614, Kupf. in kl. 4.
Dan. Gottlieb Hartmann, Bgmſtr., ſt. 1809, geſt. von Brummer, kl. Fol.

Gottlob Ludwig Demiani, Bgmſtr. ſt. 1846. lith. v. Schertle.
Georg Emmerich, Bgmſtr. und Stifter des heil. Grabes, ſt. 1587. Kupf. in Fol. u. 8. v. Menzel, auch lithographirt bei Heinze und ſonſt.
D. Joh. Mart. Moller, Stadtrichter ſt. 1714, geſt. von Bodenehr, Fol.
D. Tob. Granz, Stadtr., geſt. v. Krügner, Fol.
D. Karl Gottlob v. Anton, Skabinus, ſt. 1818, geſt. von Gottſchick, in 8.
G. Köhler, Stadtrath, lith. 1848.
M. Ottomar Epplin, Past. Prim. ſt. 1567. Kpf. in 8.
Martin Moller, Past. Prim. ſt. 1606. Kpf. in 8.
M. Chriſtoph Seyfert, Past. Prim. ſt. 1702, geſt. v. Romſtet, Fol.
M. Melch. Schäfer, Ordinarius, ſt. 1738, geſt. v. Böhmer, 8.
Chr. Conſtans Frenkel, Diac. ward ſchon bei Budiſſin als Kirchenrath genannt.
Eſaias Heidenreich, Diac., ſt. 1589 als Past. zu Breslau. Holzſchnitt in Fol.
Joach. Leop. Haupt, Ordinarius, lith. v. Schertle, 1842. Fol.
Mich. Wiedemann, Mitgl. des Predigerkollegiums, ſt. als Hofprediger zu Stolberg 1719.
Joh. Maaß, Mitgl. des Pred. Coll. ſt. 1822. Lithogr.
Hermann Förſter, deutſch-kathol. Paſtor, 1846, lithogr. v. Weingärtner.
Chriſtian Funke, Rect. Gymn. ſt. 1695, in 8.
M. Sam. Großer, Rect. ſt. 1736, mehr als einmal in 8.
M. Friedr. Chriſtian Baumeiſter, Rect., ſt. 1785, geſt. v. Bernigeroth, in 8.
Valent. Trozendorf, Coll. Schol., geſt. 1556 als Rektor zu Goldberg. Alter Holzſchnitt, und neue Bilder.
Joh. Gottfr. Neumann, Lehrer der Mathematik zu Görlitz, geſt. zu Greifenberg um 1837, als emeritirter Rektor von Löwenberg, lith. von Grüſon in gr. 4.
Jakob Böhme, ſt. 1614, geſt. von Gurſt, in kl. Fol. und noch vielfach.

Aus Zittau.

Dr. Chriſtian v. Hartig, Bürgermeiſter, ſt. 1677, geſt. von Sandrart. Fol.
Alb. Giriſch, Bürgermeiſter ſt. 1699, geſt. von Bodenehr. Fol.
Joh. Phil. Stoll, Bürgermeiſter ſt. 1717, geſt. v. Schenk. Fol.

Dr. Joh. Jak. v. Hartig, Bürgermeiſter, ſt. 1717, Kupf. in gr. Fol.

Dr. Kaſp. Chriſtian Seligmann, Bürgermeiſter, ſt. 1711, geſt. von Bernigeroth, gr. Fol.

Joh. Chriſtian Reſen, Bürgermeiſter, ſt. 1727, geſt. von Bernigeroth, gr. Fol.

Heinrich Joh. Leupold, Bgmſt., ſt. 1720, geſt. von Bernigeroth. Fol.

Ernſt Wilh. Friedr. Juſt, gegenwärtiger Bgmſt., lith. nach Wieland, von Hanfſtängl. Fol.

Joh. Chriſtian Meyer, Stadtrichter, ſt. 1709. Kupf. in Fol.

Friedr. Chriſt. Bergmann, gegenwärtiger Stadtrichter, lith. von Lutherer. Fol.

Heinr. Georg Leupold, Skabin., geſt. von Bernigeroth. Fol.

M. Lorenz Heidenreich, Past. Prim., ſt. 1557. Kupf. in gr. 8.

M. Joachim Paſcha, Past. Prim., ſt. 1618. Kupf. in 8.

M. Joh. Franze, Past. Prim., ſt. 1695. Kupf. in Fol. u. 8.

M. Joh. Ernſt Herzog, Past. Prim., ſt. 1715, geſt. von Menzel in 4.

M. Aug. Poſſelt, Past. Prim., ſt. 1728, geſt. v. Menzel in 8.

M. Gottfr. Benj. Martini, Past. Prim., ſt. 1733, geſt. von Wolfgang. Fol.

M. Joh. Gottfr. Häntſchel, P. Prim., geſt. 1742. Kupf. von Broſch. Fol.

M. Urban Gottlieb Hausdorf, P. Prim, ſt. 1762. Kupfer in Fol.

Dr. Karl Jul. Klemm, gegenwärtiger P. Prim., gez. von Lauterbach, geſt. von Zöllner und von K. Peſcheck.

M. Mich. v. Lankiſch, Archidiak., ſt. 1674. Bild ganz ſelten.

M. Zacharias Seligmann, Archidiak., ſt. 1687, geſt. von Böhlin. Fol.

M. Michael Scholze, Archidiak., ſt. 1711. Kupf. in Fol.

M. Martin Grünwald, Archidiak., ſt. 1716. Kupf. in 4.

Dr. Karl Heinr. Gottfr. Lommatzſch, Diak., ſt. als Sup. in Annaberg um 1840.

Adam Simonides, ſt. 1726, desgl. Joh. Jerg, ſt. 1757.

M. Joh. Georg Dolansky, böhm. Prediger, ſt. 1719, lith. von Gabriel.

Johann Borott, böhm. Prediger, ſt. 1832, lith. von Gabriel.

Andreas v. Broda, eigentlich Domherr in Prag, aber während des Huſitenkrieges lange Jahre im Zittauer Klo-

ſter lebend, um 1430, geſt. von Balzer in 8. und in Pelzels Abbild. böhm. Gelehrten.

Joh. Thaddäus, Pred. aus Prag, in Z. im Exil, ſt. 1652.

M. Chriſtian Weiſe, Rect. Gymn., ſt. 1708, geſt. von Böhlin und Bernigeroth, in 8.

M. Gottfr. Hoffmann, Rektor, ſt. 1712, geſt. von Menzel, 4. und in 8.

Dr. Joh. Chriſtoph Wenzel, Dir. Gym., ſt. 1723. Kupf. in 8.

Adam Dan. Richter, Dir. Gymn., ſt. 1782. Kupf. in 8.

M. Adam Erdmann Mirus, Konrektor, ſt. 1727. Kupfer in 8, und 12.

M. Chriſtian Peſcheck, Schulkollege und Mathematikus, ſt. 1744, geſt. von Brühl in 8. und ſchlechter von Menzel.

Karl Wilh. Burdach, Direktor der Bürgerſchule, geſt. 1842, lith. von Gabriel und von Baiſch. Fol.

Andr. Hammerſchmidt, Organiſt und Komponiſt, ſt. 1675.

Dr. Karl Schröter, Arzt, ſt. 1716, geſt. von Menzel, 8.

Karl Friedrich Kretſchmann, Gerichtsaktuar und Dichter, (genannt Rhingulph), ſt. 1809, geſt. von Bolt, 8.

Oskar Julius Grohmann, gegenwärtiger Steuerſekretär, lith. von Gabriel.

Melch. Kaspar Winkler, Cand. jur., ſt. 1677. Kupf. in Fol.

Aus Lauban.

Joh. Chriſt. Gotthelf Scultetus, ſt. . . . geſt. v. Schenk. Fol.

Jak. Coler, P. Prim., ſt. 1612 zu Güſtrow. Kupfer in 8.

Mart. Bohemus, P. Prim., ſt. 1622. Kupfer in 12 und mehrmals.

Gottlob Friedrich Gude, P. Prim., ſt. 1756. Kupfer in 8.

Joh. Paul Gumprecht, Rect. Lycei, ſt. 1743, Kupf. in 8.

M. Gottfr. Böttner, Rektor, ſt. 1740, geſt. von Strahowsky. 8.

Georg Wend, Rektor, geſt. von Romſtett. 4.

M. Karl Ludw. Bauer, Rektor, ſt. 1799 als Rektor zu Hirſchberg, geſt. von Neſtling.

Aus Kamenz.

M. Jerem. Freyberg, P. Prim., ſt. 1729, geſt. von Bodenehr. 4.

Tobias Freygang, Rect. Lycei, ſt. 1669, geſt. von Schneider. 4.

Dr. Johann Gottfried Böniſch, Arzt, geſt. 1831, lith. in Fol.

Aus Löbau.

Jodokus Willich, P. Prim., ſt. 1693, in Frehers Theatrum Tab. 55.

Johann Gottlob Brückner, P. Prim., ſt. 1835.

Hieronymus Opitz, Rect. Lycei, in Kauth's altcelliſcher Chronik.

Aus einigen Städtchen.

Muskau. Kurt Reinecke, Graf v. Callenberg, Landvoigt, ſt. 1709, geſt. von Schenk. Fol.

Hermann Ludw. Heinr. Graf v. Pückler, gemalt von Cäcilie Brand und geſt. von Jacqueminot. Fol. Auch mehrmals, z. B. in der Leipz. Modenzeitung.

Leopold Schefer, Schriftſteller in Muskau, nach Cäcilie Brand lith. von Kneiſel. Fol.

Mart. Francisci, Superint, ſt. 1698. Kupfer in 4.

Bernſtadt. M. Sal. Hausdorf, Paſt., ſt. 1715. Kpf. in Fol.

Königsbrück. Graf Peter Karl Wilh. v. Hohenthal.

Ruhland. M. Joh. Gottfr. Hirſch, Diak., ſt. 1759, geſt. von Syſang. 4.

Elſtra. M. Georg Leffler, Paſtor, ſt. 1731, geſt. von Menzel. Fol.

Wigandsthal. M. Gottlob Gerber, Paſtor, ſt. 1724. Kupf. in Fol.

M. Abr. Wingner, Paſtor, ſt. 1751. Kupfer in 4.

Reichenbach. Chriſtian Gottlieb Käuffer, Paſtor und Superintendent, ſt. 1830, in 4.

Aus den Klöſtern.

Franz Saleſius Krügner, Probſt in Marienſtern, geſt. als Abt in Oſſeg um 1842, nach Vogel lith. von Grünwald. Fol.

Von Herrnhuth.

Nik. Ludwig Graf v. Zinzendorf, ſt. 1760, geſt. von Tyroff, in Fol., von Honbraken in Fol., von Tyroff auch in 4. auch mehrmals in 8. und eine neue Lithographie.

Frh. Joh. v. Wattewille, ſt. 1788, geſt. von Stubenrauch. 8.

Karl Auguſt Baumeiſter, Pfarrer und Biſchof, geſt. von Gottſchick. 4.

Friedrich Martin, Miſſionär in Weſtindien, ſt. 1750, lith. nebſt einem Neger.

Friedrich v. Wattewille, ſt. 1777.
Johann Leonhard Dober, ſt. 1766.
David Nitſchmann, erſter Biſchof der Brüderkirche, ſt. 1772.
Joh. Berk, Miſſionär nach Grönland, ſt. 1777, lith. in grönländiſcher Tracht.
Benj. Gottl. Kohlmeiſter, Miſſionär nach Labrador, um 1825.
Chriſtian David, Begründer von Herrnhuth, ſt. 1751.
Friedr. Böhniſch, Miſſionär nach Grönland, ſt. 1763.
Matthäus Stach, erſter Miſſionär nach Grönland, dieſe letzten 9 in ſehr ſchönen neuen Lithographien in Fol.
Joh. Baptiſt v. Albertini, Biſchof, ſt. 1835, lith. von Meurer. Fol.
Aug. Gottlieb Spangenberg, Biſchof, ſt. 1792, geſt. von Müller in Fol. und von Risler in 8.
Dr. Chriſtoph Kaufmann, Arzt, ſt. 1795, geſt. in Lavaters Fragmenten.

Von Dörfern.

Joh. Manitius, Paſt. in Rammenau, ſt. 1702 zu Weſenſtein, geſt. von Romſtett, Fol. auch in gr. 8.
Adam Gottlob Schirach, Paſt. in Kleinbautzen, ſt. 1773, (der Bienenmeiſter), geſt. von Neſtler. 8.
M. Joh. Chriſtoph Lehmann, Paſtor in Göda, auch über lauſitziſche Orte, ſt. 1731. Kupfer in 4.
M. Joh. Chriſtoph Schwedler, Paſtor in Niederwieſe, ſt. 1730, geſt. von Syſang. 8.
Kaspar Döring, Paſtor in Niederwieſe, ſt. 1784. Kupfer vor ſeinen Epiſtelpredigten.
M. Joh. Baſilius Fleuter, Paſtor zu Kießlingswalde, ſt. 1730 als General-Superintendent des Fürſtenthums Querfurt, geſt. von Bodenehr in 4.
Ehrenfr. Walther v. Tzſchirnhaus auf Kießlingswalde, ſt. 1700. Kupfer in Fol.
M. Georg Gottlob Pitſchmann, Paſtor zu Siegersdorf, ſt. 1703. Kupfer in 4.
Imm. Gottfr. Rothe, Paſt. zu Sohra, ſt. 1809. Kupf. in 4.
Georg Petermann, Paſtor zu Uhyſt an der Spree, dann bei den Erulanten zu Dresden, ſt. 1792. Kupfer vor ſeinen Predigten.
Chr. Auguſtin Pfalz, Pfarrer in Seitendorf, dann Canonicus in Prag. Kupfer in gr. 8. in Pelzels Abbildungen böhm. Gelehrten. IV.

Joh. August v. Ponikau, auf Pohla bei Elstra, geheimer Kriegsrath, gest. von Rasche, kl. Fol.

Gottlob Erdmann Kurt, Frh. v. Huldenberg auf Neukirch, Landesältester, st. 1812. Kupfer in 12., gest. in Paris.

Adolph Traugott v. Gersdorf auf Meffersdorf, st. 1807, gest. v. Gottschick, in gr. 8.

Dan. Ernst Freiherr v. Huldenberg auf Neukirch, braunschweigischer Rath und Gesandter nach Wien, st. 1733, gest. von Vogel, gr. Fol.

Fr. Kasp. v. Schönberg auf Kuhna, Geheimrath, st. 1695, gest. von Bodenehr. Fol.

Joh. Jakob Pötschke, Diakonus in Kittlitz, st. um 1827. Kupfer in 8.

Andr. Ritsche auf Mengelsdorf, Hofrath, st. 1795. Steindruck von Levin, in 4.

Laurent. Otto Lasius, Probst in Zibelle, st. 1750, gest. von Strahowsky.

Joh. Eichorius, Pastor in Oßlingen, st. 1669. Kupfer in 4. vor seiner Leichenpredigt.

Bildnisse andrer nicht zum Gelehrtenstande gehöriger Männer.

Wolf Christoph v. Arnimb auf Malsitz, Kammerherr, gest. von Bodenehr. Fol.

Karl August v. Gersdorf, General.

Karl Fr. Wilh. v. Gersdorf, Generallieutenant der Kavallerie, st. zu Dresden 1829, aus Glossen, lith. nach Vogel. L. Magaz. 1829. 445 ff.

Otto Ludwig v. Kanitz auf Haynewalde, Kavallerie-Obrist, gest. von Bodenehr. Fol.

Fr. Wilh. v. Kyaw auf Strawalde, Kommandant vom Königstein und Generallieutenant, gest. von Brühl. 8.

Christoph Abraham v. d. Sahla auf Sohland, sächsischer Obrist, gest. von Bernigeroth. Fol.

Friedr. Ludw. v. Hund auf Ebersbach, Obrist, st. 1719, Kupfer in Fol.

Gustav Adolph Mar. v. Mücke auf N. Rennersdorf, st. 1846, gut lithographirt.

Hans Friedr. Wilh. Raschke auf Nieder-Moys, Kriegsrath, Kupfer in Fol.

Joh. Christoph Prenzel auf Lehna, Kaufmann und Oberkämmerer in Bautzen.
Gottlob Heinrich v. Minkwitz auf Preititz, sächs. Ober-Kammerherr, lith. von Lutherer. Fol.
Augustin Kober, Kaufm. in Görlitz, st. zu Leipzig 1693, gest. von Böcklin. 4.
Dan. Andr. Fischer, Kaufmann und Gerichtsassessor in Lauban, st. 1750, gest. von Bernigeroth.
C. W. F. v. Fehrentheil und Gruppenberg, Stiftsverweser in Joachimstein, lith. von Franck. Fol.
Friedr. Arnst, Buchhändler in Bautzen, st. 1709. Kpf. in 8.
Dan. Richter, Buchhändler in Bautzen, gest. von Beck. 8.
Kasp. Ender, Maler in Görlitz, 1615. Holzschnitt in 12.
Andr. Noack, Kaufmann und Senator in Zittau, st. 1701. Kupfer in Fol.
Andr. Geyer auf Oberneukirch, sächsisch. Steuerbuchhalter, st. 1662. Kupfer in Fol.
Ludw. Wenzel v. Hund auf Unwürde, st. 1718 als Ritterakademist. Kupfer in Fol.
Joh. Friedrich Junge, Kaufmann und Stadtrichter in Zittau, st. 1718. Fol.
Sam. Lossa, Kaufmann in Zittau und Fundator, st. 1707.
Christian Hänisch, Kaufmann und Skabin. zu Görlitz, st. 1734, gest. von Bernigeroth. Fol.
Hans Jakob Benade, Rathskämmerer in Bautzen, st. 1726, gest. von Menzel. Fol.
Johann Georg Benade auf Schmöllen, Kaufm. in Bautzen, st. 1746. Kupfer in Fol.
Joh. Gottlob Kirchhof, Kaufm. und Stadtrichter in Lauban, st. 1716, gest. von Bernigeroth. Fol.
Karl Friedr. Steinbach, ein Jüngling, st. 1781, gest. von Gayser.
J. G. Wollkof, Salzinspektor zu Görlitz, st. um 1845, lith. von Schertle. 4.
Gottlieb Scholze, Bauer und Landtagsdeputirter in Olbersdorf, gest. in der illustrirten Zeitung 1847.
David Wäntig, Fabrikant zu Großschönau, st. um 1844, und dessen Sohn.
Hedemann, Bauinspektor zu Görlitz.
August Christian Erner, Kaufmann in Zittau, st. 1848.
Graf v. Hohenthal auf Königsbrück.

Bildnisse oberlausitzischer Frauen.

Frl. Charlotte v. Gersdorf, a. Meffersdorf, st. 1729, gest. v. Bernigeroth.

Lukretia Sophie Prinz, geb. Venus, st. 1729, gest. v. Bernigeroth.

Henr. Louise, Gräfin zur Lippe. geb. Gräfin v. Callenberg, eine Gelehrte, st. 1799. Bildniß in Lavater's physiognomischen Fragmenten, Bd. 11, u. auch gest. v. Schachmann.

Erdmuthe Dorothea, Gräfin v. Zinzendorf, st. 1756, lith. in Fol.

Katharina v. Falkenheyn, geb. v. Löben, auf Kießlingswalde.

Agnes Fingerin, Emrich's Begleiterin, im 15. Jahrhunderte, zu Görlitz, gest. in Fol.

Viktoria Tugendreich v. Canitz, geb. v. Kyaw, auf Heynewalde, st. 1717, gest. v. Bernigeroth. Fol.

Anna Margaretha Platz, geb. Leddin, in Bautzen, Kanzlerswittwe, st. 1747. gest. v. Bernigeroth. Fol.

Henr. Kath. v. Gersdorf, gelehrte Gemahlin d. Landvoigts Nik. v. Gersdorf, st. 1726, gest. v. Roßbach. Gr. Fol.

Karoline Leonhardt, Dichterin, von Zittau, gest. in 8.

Geborene Oberlausitzer.

Andreas v. Kohlo, Vicekanzler zu Brandenburg, geb. zu Zittau, Kupf. in 4.

M. Sam. Schmidt, Rektor zu Quedlinburg, geb. zu Zittau, 1632, gest. von Romstett u. von Böck. 8.

M. Balthas. Kindermann, Past. zu Magdeburg, geb. zu Zittau, 1636. Kupf. in Fol. u. 8.

Dr. Joh. Wilhelm Hoffmann, Prof. zu Wittenberg, geb. in Zittau, 1710. Gest. in 8.

Joh. Benjamin Michaelis, Dichter, geb. in Zittau 1746, gest. bei Gleim. Gest. v. Sturm, in 12.

Dr. Johann Georg Weber, Generalsuperintendent in Weimar, geb. zu Herwigsdorf bei Zittau, 1687. Kupf. in Fol. und 8.

Johann Hübner, Rektor in Hamburg, geb. zu Türchau, 1668. Kpf. in 8.

Dr. Paul Anton, Prof. d. Theol. in Halle, geb. zu Hirschfelde, 1661.

Joh. Friedrich May, Prof. der Moral in Leipzig, geb. zu Türchau, 1697.

Siegmund Hofemann, Sup. in Gifhorn im Lüneburgſchen, geb. zu Lauban, 1630. Kpf. in 12.

Jak. v. Salza, Biſchof v. Breslau, geb. zu Schreibersdorf, 1481. Kpf. in 8.

Dr. Casp. Peucer, Kurfürſtl. Leibarzt, geb. 1525 zu Bautzen bekannt als Schwiegerſohn Melanchthons und wegen ſeiner Gefangenſchaft. S. Otto's Lexikon, II. 785 ff.

Dr. Gottlob Friedrich Seligmann, ſächſ. Oberhofprediger, geb. zu Heynewalde, geſt. v. Böcklin, in 4, auch in Fol.

Barthol. Ziegenbalg, Miſſionär in Tranquebar in Indien, geb. zu Pulsnitz, 1683, geſt. v. Weigel, 8.

Dr. Johann Schmidt, Prof. der Theol. in Straßburg, geb. 1594 in Bautzen, geſt. v. Romſtett u. Amberg.

Dr. Chriſt. Gottfried Hoffmann, Prof. der Rechte zu Leipzig, geb. zu Lauban, 1692.

Johann Friedrich Polack, Prof. der Rechte zu Frankfurt, geb. in Bernſtadt, 1700, geſt. in 8.

Chriſt. Gottlieb Buder, Prof. der Geſch. in Jena, geb. zu Kittlitz, 1693, geſt. v. Heid in Fol. und v. Syſang, 8.

Dr. Gottfried Lange, Bgmſtr. u. Kriegsrath in Leipzig, geb. in Schwerta, 1672, Kpf. in 4. u. 8.

Dr. Imman. Horn, Paſt. an der Thomaskirche zu Leipzig geb. 1652 zu Neukirch, geſt. v. Bernigeroth in 4, auch in 16.

Immanuel Traugott Jerichow, geb. zu Löbau, 1696, Pfarrer zu Oſternburg bei Kopenhagen. Kpf. in 8.

Dr. Joh. Chriſtian Lachmann, Prof. der Phyſik in Leipzig, geb. zu Bautzen, 1675. Kupf. in 8.

Gottlob Kranz, Rektor zu Breslau, geb. zu Haugsdorf, 1660, geſt. v. Strachowsky in 4, auch in Fol.

Johann Steinberg, Prof. der Rechte in Gröningen, geb. zu Görlitz, 1592. Kupf. in Fol.

Juſtus Dan. Heering, Diak. zu Nürnberg um 1646, geb. zu Kamenz, Kpf. in 4.

Georg Bartiſch, Augenarzt, geb. zu Königsbrück 1535. Kupfer in ſ. Ophthalnodalia.

Gottfr. Ludowici, Rektor zu Schleuſingen, geb. zu Baruth 1670, geſt. von Oberdorfer. 8.

Tobias Opitz, Diak. in Lützelſtein im Elſaß, geb. in Bautzen, auch daſelbſt 1650 geſtorben. Kupfer in 4.

Gotthold Ephraim Leſſing, Bibliothekar zu Wolfenbüttel, der berühmte Schriftſteller, geb. zu Kamenz 1729, geſt. von Schlegan, Sturm, Bauſe, Beck u. a.

Friedrich Gottlob Leonhardi, Prof. der Oekonomie zu Leipzig, geb. zu Dürrbach bei Jahmen, 1757. Kupfer im Leipziger Jubelbuch von 1809, in 16.

Dr. Johann Samuel Traug. Gehler, Prof. der Rechte zu Leipzig, geb. zu Görlitz 1751, geſt. von Thönert. 8.

Dr. Joh. Karl Gehler, Prof. der Medizin zu Leipzig, geb. zu Görlitz 1732. Kupfer in 8.

Chriſtian Adolph Krahmer, Pfarrer in Stürza, geb. zu Großhennersdorf. Bildn. b. ſ. Katechismus. 8.

Dr. Johann Friedrich Burſcher, Prof. der Theol. und Prälat in Leipzig, geb. zu Kamenz 1732. Bild. in 12.

Friedrich Auguſt Carus, Prof. der Philoſophie in Leipzig, geb. in Bautzen 1770, geſt. von Rosmäsler. 8.

Abraham Gottlob Werner, Bergrath in Freiberg, geb. zu Wehrau 1743, geſt. von Rosmäsler, 4. Müller, Vogel und Demiani. S. N. L. Magaz. 1843, 37 f.

Johann Gottfried Schicht, Organiſt und Komponiſt zu Leipzig, geb. zu Reichenau 1753, geſt. von Riedel in kl. Fol. auch lithographirt.

Eleazar Schenau, (eigentlich Zeiſig), Prof. an der Malerakademie zu Dresden, geb. in Großſchönau 1734, geſt. von Stölzel, 4. und von Böttger.

Dr. Chriſtian Friedr. Benedikt Ettmüller, Medizinalrath in Delitzſch, geb. in Gersdorf bei Zittau 1773, geſt. in Fol.

Johann Gottlieb Fichte, Prof. der Philoſophie zu Berlin, geb. zu Rammenau 1762. Nach einer Wichmann'ſchen Büſte lith. von Mayer.

Auguſt Gottlieb Meißner, Dir. Gymn.. in Fulda, geb. in Bautzen 1763, geſt. v. Krüger in 8. und von Scharf in 4.

Karl Heinr. v. Seibt, Prof. der Philoſophie zu Prag, geb. zu Marienthal 1735. Kupfer in 4.

Dr. Nathanael Friedr. Morus, Prof. der Theologie in Leipzig, geb. in Lauban 1736, geſt. in 12.

Joh. Chriſtian Friedr. Schneider, Kapellmeiſter und Komponiſt in Deſſau, geb. in Waltersdorf 1786. Kpf. in 8.

Johann Adam Hiller, Kantor und Komponiſt in Leipzig, geb. zu Deutſch-Oſſig 1728.

Heinrich Marſchner, Kapellmeiſter und Komponiſt in Hannover, geb. in Zittau 1795.

Karl Gottlieb Plato, Direktor der Freiſchule zu Leipzig, geb. zu Halbau 1757, lith. in Fol.
Karl Benjamin Preusker, Rentamtmann und Schriftſteller in Großenhayn, geb. zu Löbau 1786, lith. in Fol.
Karl Auguſt Küttner, Prof. in Mitau, geb. zu Görlitz 1748, Kupfer nach Tiſchbein, von Tſchoch. 8.
Johann Schneider, Hoforganiſt zu Dresden, geb. in Gersdorf bei Zittau.
Moritz Haupt, Prof. der deutſchen Literatur in Leipzig, geb. in Zittau.
Heinrich Göſſel, Kaufmann zu Wien, aus Eibau.

Ein ungleich dürftigeres Hilfsmittel ſind in Kupfer geſtochne Profile im Schattenriß, dergleichen man z. B. von folgenden Männern hat:
Auguſt Adolph v. Below, Gegenhändler, ſt. 1787.
Dr. Johann Karl Heffter, Stadtphyſikus in Zittau.
M. Johann Auguſt Grünwald, Archidiakonus in Zittau.
M. Chriſtian Wilhelm Spatzier, Pfarrer zu Waltersdorf.
Friedrich Chriſtian Baumeiſter, Rektor zu Görlitz.
Chriſtian Auguſt Schwarze, desgl.
Muſikdirektor Hiller in Leipzig.

Niederlauſitzer.

(Vergl. N. L. Magazin 1832, 343 f.) Scheinen weniger in Bildniſſen zu haben zu ſein, z. B. folgende:
Paul Gerhard, Paſtor in Lübben, ſt. 1676, geſt. von Buchhorn, 8. und mehrmals.
Aug. Wilh. v. Trosky, Regierungspräſident in Lübben, ſt. 1808, geſt. von Arnſtorf, Fol.
Chriſtoph Haubold v. Houwald auf Straupitz, ſt. 1693.
Joh. Chriſtian Gueinz, Schulrektor in Halle, ſt. 1650, gebürtig aus Kohlo.
Dr. Friedr. Auguſt Meyer, Pfarrer, Superintendent und Kirchenrath in Chemnitz, geſt. 1846, gebürtig aus Pförten.
Johann Chriſtian Dolz, Schuldirektor in Leipzig.
Gottfried Muſſigk, Conſiſt. Rath in Lübben, um 1700, guter Stich v. Blosdorf.
Johann Chriſtian v. Schmidt, aus Altgolßen, Regierungsrath in Lübben um 1751. Fol.

Martin Canabäus, Superint. in Forſte, ſt. 1698. Kupf. in 8.

M. Johann Chriſtian Adami, Diak. in Luckau um 1720, geſt. v. Brühl. 8.

Friedrich Ernſt Peter Graf v. Solms, auf Sonnewalde, ſächſ. Geheimrath, geſt. v. Buſch. Fol.

Abr. Rothe, a. Sorau, ſt. 1730, Pfarrer zu Freiſtadt in Schleſien.

Dr. Georg Wolfgang Wedel, Prof. der Medicin in Jena, ſt. 1721, gebürtig von Golßen.

Erdmann Neumeiſter, Superint. in Sorau, dann Paſtor in Hamburg, um 1730, geſt. v. Bernigeroth, 8.

Dr. Joh. Friedrich Bahrdt, Superint. in Lübben, dann zu Leipzig, ſt. 1775, nach Hausmann geſtochen v. Bernigeroth, 8.

Benjamin Lindner, Pfarrer, in ſpäterer Zeit Hofprediger in Saalfeld.

M. Johann Georg Hutten, Generalſup. in Lübben, um 1683, geſt. v. Bartſch.

Dr. Chr. Siegm. Georgi, aus Luckau, Prof. der Theologie, zu Wittenberg, um 1736.

Chriſtoph Chriſtian Sturm, um 1767 in Sorau, dann Paſtor in Hamburg, geſt. nach Stöttrup, und Liebe, 8.

Otto Georg v. Wiedebach, auf Beitſch, Oberſteuereinnehmer, ſt. 1703, geſt. v. Böcklin, in Fol.

Siegmund Caſimir, Graf v. Lynar, zu Lübbenau, geſt. v. Berßheim.

Graf v. Brühl?

Johanne Sophie, Freifrau v. Gersdorf, geb. v. Houwald, ſt. 1725, geſt. v. Wortmann, Fol.

Der Oberpfarrer S. F. W. Sämiſch in Golßen, † 1846.

VIII. Neue Lauſitziſche Literatur.

Dr. Wildenhahn, erzgebirgiſche Dorfgeſchichten, Leipzig, 1848. 1849.

Marſchner, Oper: Adolph von Naſſau. 1849.

H. M. Rückert, Programma: de linguarum romanarum, quaa dicuntur, vocabulis a latino horae vocabulo derivatis. Zitt. 1850.

M. A. Zille: Julius Kell, eine Lebensſkizze. Grimma, 1850.

Dr. Wildenhahn, Paul Gerhard, kirchengeschichtliches Lebensbild aus der Zeit des großen Kurfürsten. Zweite Auflage. Leipzig, 1850. 2 Bde.

Dr. Aug. Knobel, die Völkertafel der Genesis. Gießen, 1850. gr. 8.

K. H. Nicolai, (Direktor des Landeswaisenhauses zu Großhennersdorf), das Armenkindererziehungshaus, oder Materialien, die Begründung ländlicher Armen-Kinder-Waisenerziehungs- u. Rettungs-Anstalten mit landwirthschaftl. Beschäftigungen zu befördern. Leipzig b. Meyer, 1850.

Förster, Predigt beim deutsch-kathol. Gottesdienste in Zittau. Zittau, 1849.

M. Jankfch, (Pastor in Kohren, aus Zittau) Predigt bei der allgem. Lehrerkonferenz in der Ephorie Penig: „wohin sollen wir gehen?" Leipzig, 1850.

Dr. Neumann, Wegweiser durch Görlitz u. Umgegend mit dem neuesten Situationsplane der Stadt. Görlitz, 1850. 6½ Bogen (Separatabdruck aus der Geschichte von Görlitz mit einem kurzen gedrängten Abriß der Stadtgeschichte).

A. A. Heinze, Oberlehrer in Görlitz: Theoretisch-praktische Anleitung zum Disponiren. Eine Vorschule für logisch-richtiges Denken, für geordnete schriftliche Darstellung und für freien mündlichen Vortrag. Görlitz, Verlag der Heyn'schen Buchhandlnng (E. Remer). 1850. 8.

Herzog, Dr., Winke für junge Frauen. Bautzen, 1844. Schlüssel.

Krause, J. G. Die Holz-Taration oder Anweisung den Werth, Nutzen u. Gebrauch aller Arten Bäume, als Nutz- oder Brennholz im stehenden und gefällten Zustande nach ihrer Beschaffenheit und Quantität möglichst genau zu bestimmen. Löbau, Breyer. 1850.

Apelt, Karl Friedrich Gottlob, Pfarrer zu Cunewalde. Die Christen ein Volk von Priestern. Predigt, am 14. Juli 1850 gehalten. Bautzen, Schlüssel. 1850.

Raue, G., Die neue Seelenlehre Dr. Beneke's nach methodischen Grundsätzen für Lehrer bearbeitet. Zweite Auflage vermehrt und verbessert vom Direktor Dreßler. Bautzen, Weller. 1850.

Gilbert, Rob. Otto, ev. Kirchen- u. Schulrath zu Budissin. Daß jede Missionsfeier zunächst eine Erinnerung an

die überschwängliche Gnade Gottes in Christo gegen uns selbst sei. Predigt, gehalten bei der Missionsfeier in der Kirche zu Neukirch am Hochwald am 29. Juni 1850. Leipzig, Naumann. 1850.

Jakus, E. T., Domascha Kempenskeho Schtwore Knihi wot Khodzenja sa Khrystußom. S Laczonskeho do Sserskeho pschelozi J. E. Wanak a. Predyspomnenje pschistaji. 8. eleg. broch. Bautzen, 1845. Weller. Ist auf 7½ Ngr. herabgesetzt.

Anleitung zur schnellen Ausbildung im höhern Justiz-Subaltern-Dienst v. L. F. Schmidt K. Kreis-Gerichts-Aktuarius (zu Sorau) 2. Aufl. Sorau, J. D. Rauert. 1850.

Land- u. Forstwirthschaftliches Wochenblatt. Herausgegeben vom landwirthschaftlichen Kreisverein für das K. S. Markgrafthum Oberlausitz. Bautzen, 1850.

Landwirthschaftliche Zeitung, herausgegeben vom landwirthschaftlichen Verein hoyerswerdaer Kreises. Hoyerswerda, 1850. 1. Jahrg. wöchentl. ½ Bogen.

Grundgesetz für den Verein zu gegenseitiger Viehversicherung. Festgestellt durch den landwirthschaftlichen Verein zu Kamenz und gebildet für den Bezirk desselben. Kamenz, Krausche. 1850.

Geistesblüthen, Album zur Erinnerung an die Jahre 1840—1849 auf dem Gymnasium zu Lauban. Redigirt von Herrmann Höfig, stud. phil. Lauban, 1850. Köhler.

Greiner, H. Das lange Parlament in England. Eine Warnungsstimme für unsere Tage. Lauban, 1850. Köhler.

Greiner, H. Die Berechtigung der Demokratie innerhalb der konstitutionellen Monarchie. Lauban, 1850. Köhler.

Dr. August Wildenhahn, Der Segen Gottes in seinem Evangelio, Predigt am Sonntage Exaudi. Leipzig, 1850. Gebhard und Reisland.

Dr. F. Prihonsky, neuer Anti-Kant oder Prüfung der Kritik der reinen Vernunft nach den in Bolzano's Wissenschaftslehre niedergelegten Begriffen. Bautzen, 1850 in Commission bei Weller.

Die sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen und ihr wühlerisches Treiben der Neuzeit zum Umsturz aller staatlichen Verhältnisse in Deutschland, so wie Darstellung der Betheiligung des Volkes hierbei. Be-

lehrungsschrift für alle Demagogen. Herausgegeben von L...., Löbau, 1850, in Kommission bei J. Breyer.

IX. Bücheranzeigen und Recensionen.

Anniversariam probationem Gymnasii Zittaviensis ab a. d. XVIII. M. Martii MDCCCXXXIX. faciendam atque Solemnia valedictionis a. d. XXV. mens. Martii celebranda indixit Fridericus Lindemannus Dir. Gymnasii. Zittaviae ex officina Seyferti. 1839. 54 S. hoch 4.

Die ersten 42 S. bringen eine höchst schätzenswerthe Uebersicht des Unterganges der Skulptur bei den Alten vom gelehrten Verfasser des Programms. Sie ist betitelt: dissertatio de interitu operum artis statuariae apud Veteres, und beigegeben in Steindruck eine Tafel der Orte Europa's, welche die besten archäologischen Kabinette in der Gegenwart besitzen.

Programm, durch welches zu den am Schlusse des Schuljahrs Ostern 1842 bis Ostern 1843, den 6. und 7. April 1843 bei dem Gymnasium zu Luckau Statt findenden Schulfeierlichkeiten im Namen seiner Amtsgenossen ehrerbietigst einladet G. Kreyenberg, Direktor. Luckau gedruckt bei Johann Entleutner. 1843. 44 S. 4.

Den Anfang macht der Aufsatz: Quaestionum Empedoclearum specimen scripsit Dr. Herrm. Tischer. In der Einleitung ergeht sich der Verfasser in Kritik über die bis herigen Ausgaben der Fragmente des Empedokles. Der erste Theil der Abhandlung behandelt die Integritäts-Frage der empedokleischen Dichtungen unter dem Titel: Empedoclis carmina ad quam usque aetatem servata vel potius lecticata esse integra videantur, und zwar in der Art, daß die Zeugnisse der wichtigsten Alten geprüft werden, in § 1 des Aristoteles, § 2 der Schüler dieses größten hellenischen Gelehrten, § 3 der Stoiker, des Diodor v. Sikilien, des Lucretius, Sallustius, Cicero. Es werden ferner beigebracht im § 4 Schriftsteller aus dem ersten und zweiten

Jahrhundert nach Chriſtus, welche Verſe des Empedokles citiren: Strabo, Cornutus, Probus, Quintilian, Plutarchos, Sextus Empiricus, Clemens Alexandrinus und Diogenes Laertius. Daſſelbe geſchieht § 5 in Bezug auf Schriftſteller des 3. 4. u. 5. Jahrh. (Lactantius, Hieronymus, Stobäus), endlich in § 6 der letzten Zeiten (Simplicius und Philoponus). Der zweite Theil von pag. 17 ab ſpricht: De locis quibusdam Empedoclis primariis und zwar Fragm. V. 26 etc. (Ausgabe v. Sturz), die Verſe 54 u. 55 ibid., v. 34 sqq. ibid. u. andere, vorzugsweiſe diejenigen, welche die Grundgedanken der Philoſophie des merkwürdigen Mannes enthalten, welcher im Krater des Aetna das Ende ſeiner Tage gefunden haben ſoll.

Die Schul-Nachrichten des Direktors beginnen mit S. 29. Zum Lehrer-Collegium gehörten Oſtern 1843: Direktor: Kreyenberg, Conrektor: Dr. licent. theol. Vetter, Oberlehrer, Subrektor: Dr. Töpfer, Oberlehrer, Mathematikus: Junghann, Quartus: Dr. Tiſcher, Cantor: Oberreich, Sextus: Wenzel, Auditor: Vogt, Lehrer der franzöſiſchen Sprache: Lipſius, Candidat des höh. Schulamts: Gaſt (hielt ſein Probejahr ab), Zeichenlehrer Steffen. Die Schülerzahl betrug Oſtern 1842:

in I: 8, in II: 13, in III: 16, in IV: 22, in V: 55, in VI: 59, in VII: 49 = 222. Dagegen Oſtern 1843:

in I: 15, in II: 10, in III: 20, in IV: 14, in V: 61, in VI: 57, in VII: 53 = 230.

Zur Univerſität wurden zwei luckauer Schüler Michaelis 1843, und drei Extranei entlaſſen; Oſtern 1843: ſechs.

Die Schule ward in dieſem Jahre unterſtützt:

a) durch den frankfurter Verein mit 57 Thlr. für arme Schüler; b) durch eine freiwillige Sammlung für das Sänger-Chor mit 80 Thlr.; c) durch verſchiedene Freitiſche.

Die Entlaſſung der Oſter-Abiturienten fand am 7. April 1843 ſtatt.

Ad anniversariam lustrationem Gymnasii Zittaviensis diebus III. IV. V. mensis Aprilis MDCCCXLIII instituendam atque ad Solemnia valedictionis in eodem Gymnasio a. d. X. Aprilis celebranda

humanissime invitat Fridericus Lindemannus. Dir. Gymn. Zittaviae ex officina Seyferti. 1843. 30 S. hoch. 4.

Den Schulnachrichten geht eine lateinische Abhandlung des Herrn Direktors: De fide historica voran. Zu Bearbeitung dieses Thema's wurde der gelehrte Verfasser durch den Umstand geführt, daß ihm in den am häufigsten auf Schulen benutzten geographischen Handbüchern, in dem kleinen Theile Deutschlands, welchen der Verf. genau kennt, sehr bedeutende Unrichtigkeiten aufstießen, daß dies in Bezug auf Landkarten, die Gebirgssysteme und Flußnetze, noch auffälliger war, daß endlich unsere Zeit erst mit größerer kritischer Gründlichkeit an eine Menge bis dahin dunkler oder leichthin geglaubter historischer Objekte gegangen ist. Die Abhandlung selbst zerfällt in die Untersuchung, was die historische Glaubwürdigkeit ist und sein muß, die Gründe, welche so oft eine Verletzung derselben herbeiführen und die vielseitigen Schwierigkeiten, welche dem Geschichtsschreiber hemmend entgegentreten, endlich Betrachtungen über den schädlichen Einfluß der verletzten historischen Glaubwürdigkeit. Der Eintheilungssatz lautet wörtlich (S. 2): „Quod argumentum ita partiri visum est, ut primum exponere studerem, fides historica quid sit et quid esse debeat: tum ut ostendere conarer, fides historica quibus de causis saepe laedatur et quid impediat quo minus servetur; tertio loco ut exemplis docere aggrederer, quantum calamitatis afferat quantumque cladis faciat laesa fides historica.“ —

Den Schulnachrichten entnehmen wir, daß am 10. April 1843 vier Abituri entlassen wurden. Bei Beginn des Schuljahres 1842/1843 betrug die Schülerzahl nach Aufnahme von 11 Zöglingen 78, am Schlusse desselben 77 und zwar in I. 10, in II. 8, in III. 14, in IV. 22, in V. 17, in VI. 6.

Zu der öffentlichen Prüfung, Redeübung u. Entlassung der Scholaren des Sorauer Gymnasiums, welche am 10. u. 11. April 1843 in dem Gymnasialgebäude stattfinden werden, ladet Gönner und Freunde der Schule ehrerbietigst ein Dr. Adler, Rektor. Sorau, 1843. Druck der J. D. Rauert'schen Buchdruckerei, 24 S. 4.

Die ersten elf Seiten füllt eine Rede des Rektors: De beneficiis in gymnasium Soranum collatis eorumque auctoribus, bei welcher wir nur bedauern, daß sie nicht spezieller auf die Stipendien, die Stiftungsworte und Bestimmungen eingeht, sondern sich nur im allgemeinen Kreise bewegt, der dem Nicht-Sorauer keine nähere Aufklärung über den Umfang der Stiftungen gewährt.

Im Jahre 1842 wurden 29 Scholaren aufgenommen, davon ging im Laufe desselben einer zur Universität und 14 zu anderen Bestimmungen. Am Schlusse des Jahres 1842 saßen: 13 in I., 19 in II., 24 in III., 23 in IV. u. 16 in V.

Zu der öffentlichen Prüfung, Redeübung u. Entlassung der Scholaren des Sorauer Gymnasiums, welche am 1. u. 2. April 1844 in den beiden oberen Klassen des Gymnasialgebäudes stattfinden werden, ladet Gönner und Freunde der Schule ehrerbietigst ein, Dr. Adler, Rektor. Sorau, 1844, gedruckt bei J. D. Rauert. 28 S. 4.

Voran bis p. 17 geht eine in gutem Latein geschriebene Abhandlung des Dr. Klinkmüller: De principatu Agathoclis, Siciliae tyranni, Justino duce.

Aufgenommen wurden im J. 1843 fünfunddreißig Scholaren. Dagegen gingen ab zur Akademie mit dem Zeugniß der Reife acht und zu anderen Bestimmungen 27, so daß die Schülerzahl am Schlusse des Jahres 93 war, worunter 7 in I., 19 in II., 17 in III., 27 in IV., 23 in V.

Zu den öffentlichen Prüfungen, Vorträgen, Recitationen und Deklamationen der Scholaren des Sorauer Gymnasiums, welche am 17. u. 18. März 1845 in dem oberen Auditorio der Schule gehalten werden ladet Beschützer, Gönner und Freunde der Schule ganz ergebenst und ehrerbietigst ein Dr. Adler, Rektor. Sorau, 1845. Druck der J. D. Rauert'schen Buchdruckerei. 3 Bog. 4.

Voran geht eine Abhandlung des Dr. Moser: Gedanken über den Charakter der germanischen Welt im Vergleich zur romanischen, nebst einem geschichtlichen Ueberblick bis 1740. —

Von besonderen Ereignissen, welche die Schule im J. 1844 berührten, ist nur noch zu bemerken, daß die Schule am 2. Juni als Se. Maj. der König auf der Durchreise von Görlitz nach Guben, Sorau besuchte, drei lateinische Gedichte überreichte, deren zwei unter Leitung des Kantors bei Tafel abgesungen wurden. Das eine lautet:

In Regem per Soraviam proficiscentem.

Quamdiu curas animis inanes
Volvitis Patri Patriae timentes
Proficiscenti? — Nihil est pericli
O populares!

Invios princeps poterit per agros
Ire securus, sociisque missis
Civico cara in gremio quieti
Tradere membra.

Sitis imo forti animo! Tuetur
Integri vitae scelerisque puri
Jova de coelis iter. Haec revelant
Biblia sacra.

Aufgenommen wurden bis zum Schlusse des Schuljahres 1844, 29 Schüler. Es gingen 2 mit dem Zeugniß der Reife zur Akademie, 19 zu anderen Bestimmungen. Am Schlusse des Jahres 1844 war daher die Frequenz 101 Schüler, und zwar 16 in I., 15 in II., 26 in III., 27 in IV., 14 in V. Vier Abiturienten wurden am 18. März 1845 entlassen. N.

Anniversariam probationem Gymnasii Zittaviensis a. d. III. Kal. Apr. pridie Kal. et Kal. April. more solemni instituendam itemque Solemnia valedictionis a. d. VIII. Idus April. celebranda indicit Fridericus Lindemannus Gymn. Dir. Zittaviae ex officina Seyferti, 1846. 30 S. hoch 4.

Der gelehrte Verf. theilt hier zwei früher vor dem Coetus scholasticus gehaltene, auf die damals vornehmlich das deutsche Leben berührende Fragen bezügliche Reden mit.

Nachdem in der ersten derselben über die christliche Freiheit, der Redner die Zustände der Gegenwart beleuchtet und die schmähliche Knechtschaft, welche gerade die absolut so-

genannten christlichsten Völker Seitens der Jesuiten erduldeten, berührt hat, geht er näher auf sein Thema ein.

Er spricht zunächst über die menschliche Freiheit im Allgemeinen (de libertate humana in universum, qualis illa sit et esse debeat), und erklärt, daß die Freiheit absolut nicht möglich sei, wegen des die Seele fesselnden Körpers und des fesselnden Staates, unter dessen sociale Gesetze sich jedes Individuum beugen muß. Die Hauptfreiheit des Menschen liegt in dem freien Willen, das Gute zu thun, das Böse zu lassen. Animus humanus, licet a voluntate Dei suspensus, tamen immensum habet libere se movendi spacium, ita quidem, ut quidquid suspiciat, id in divinae sapientiae consilio nihil mutationis aut vicissitudinis efficere possit: — Der zweite Theil handelt über die christliche Freiheit. Die hauptsächlichste liegt in der Sündlosigkeit und der Reinheit des Gemüthes (animi integritas). Da viele Fehler aus dem Irrthum entspringen, müssen wir uns vor ihm schützen und das Joch der Unkenntniß von uns entfernen. Jenes Ziel erreichen wir durch Prüfung und Studium der heil. Schriften. Diese Erklärung muß uns als das Höchste dastehen, und wird nimmermehr in jenen neuen Irrthum stürzen, welchen das Festhalten an veralteten Schriften, vornehmlich am Heidelberger und Luth. Katechismus, an der Augsburg'schen Konfession und Konkordienformel gebiert. Daher müsse man sich auch vor dem Joche hüten, womit die Geistlichkeit stets die Bekenner eines Glaubens zu bestricken bemüht gewesen, und noch bemüht sei. Die elegante Rede schließt mit den Worten: „Quemadmodum Christus ipse disciplinam Pharisaeorum, a patribus acceptam, relinquendam esse censuit, exemplo suo comprobans, divinam legem hominum commentis praeponendam, vetusta, si erroribus obnubilata sint, esse inprobanda ac mutanda; quemadmodum Paulus ac Barnabas, sub ipsa primordia ecclesiae Christianae cerimonias legis Mosaicae deserere maximeque circumcisionem et ciborum discrimina missa facere docuerunt; quemadmodum Lutherus, Calvinus, Cinglius, aliique sacrorum emendatores, meliora instituerunt, juramenti religionem, quod juraverant, pontifici Romano Romanaeque ecclesiae, non extimescentes: ita nobis quoque eadem libertate frui, a vetusta symbololatria decedere ad librorum sacrorum sinceram doctrinam redire licere, veri-

tatis inquirendae iusiurandum unice reverentibus, nemo negabit, nisi qui nos libertatis a Christo partae et crudelissima morte sua confirmatae participes esse noluerit.“

Auf p. 9. beginnt die zweite Rede: De civitate Christiana. In ihren zwei Theilen handelt der Redner über die freie Form des christlichen Staates und die christliche Verwaltung. Es scheint am zweckmäßigsten diese Punkte hier nicht spezieller zu berühren, da sie das Gebiet der Politik betreffen. Die Anschauung des Verfassers ist vollständig die liberale der neuesten Zeit. Er endet seine Betrachtung folgendermaßen:

„Quae omnia quum ita se habeant, Auditores, quid est, quod dubitemus, vix ullam esse hodiernarum in Europa civitatum, quae re vera atque ex omni parte Christiana possit appelari, aut quae isto nomine sit plane digna; multas contra esso, in quibus multum barbariei adhuc regnet. O terram illam beatam, quae tandem aliquando Christianae disciplinae ingenium in omnes partes reipublicae tractandae civitatisque administrandae receperit! O populum illum felicem, qui primus Christum etiam pro se extrema passum esse, institutis civilibus, non paucis tantum, sed omnibus comprobaverit! O civitates illas egregias, quae primae non armis nec bellum gerendo, sed caritate mutua et vicissim benefaciendo quam commercia inter se invicem agenda instituerint tum res suas domesticas Christiane constituerint!“

Die angehängten Schulnachrichten bringen die kurze Biographie des neugewonnenen Collegen Dr. W. Jahn, welcher für den 1844 abberufenen Dr. theol. Rückert, obwohl nicht in dessen Stelle, eintrat. Das Gymnasium erhielt Antheil am Turnunterricht und wohnte am 10. September 1845 der allgemeinen Eröffnung des Turnplatzes zu Zittau bei. Am 18. Februar 1846 wurde Seitens des Gymnasiums der dreihundertjährige Todestag Luther's im Verein mit der allgemeinen Stadtschule in den Räumen des neuen Rathhaus-Saales begangen. Am 6. April 1846 wurden sieben Schüler auf die Universität entlassen. Der Klassenbesuch war nachstehend: in I.: 19, in II.: 10, in III.: 20, in IV.: 18, in V.: 11, in VI.: 18 = 96.

Zu den öffentlichen Vorträgen, Recitationen und Deklamationen der Scholaren des Sorauer Gymnasiums, welche am 6. u. 7. April 1846 in den oberen Klassen-Lokalien gehalten werden, ladet Beschützer, Gönner und Freunde der Schule ganz ergebenst und ehrerbietigst ein Dr. Adler, Rektor. Sorau, 1846. Druck der J. D. Rauert'schen Buchdruckerei. 28 S. hoch 4.

An der Spitze des Programmes steht eine lesenswerthe historische Abhandlung des Konrektor Lennius über: „Sorau's Zustände in den früheren und frühesten Zeiten." Die Ueberschriften der einzelnen Betrachtungen werden zeigen, daß der Verf. versucht hat, freilich, wie er in der Einleitung selbst gesteht, nicht auf Dokumente, sondern nur Lokalzustände gestützt, Schlüsse auf die Vergangenheit zu ziehen.

1) Welches waren die ältesten Bewohner Sorau's und der Umgegend? — Nach der Ansicht des Verf. Deutsche. 2) Welchen Namen führten die ältesten Bewohner Sorau's und der Umgegend? — Die Argumentation aus Dedosese (schl. Gau) abzuleiten in Dedonen, Teutonen, Deutsche, hat mehr Wahrscheinlichkeit als die Schlüsse in Abschn. 1. 3) Welche Bedeutung hatte der Name Sorau ursprünglich? — Wald (skogr, skagr, skagra, skara, Zara (Tietmar). — 4) Was war das heutige Sorau und besonders der in Ringmauern eingeschlossene Theil desselben? — eine Sumpffestung. Die Berufung auf noch sichtbare Schloßtrümmer von Groß-Särchen ꝛc. scheint uns jedoch nicht zu passen, denn diese Ruinen sind wie alle derartigen im östlichen Deutschland höchstens aus dem XIV. u. XV. Jahrh. — 5) Welches war Sorau's Geschick seit dem Beginn der Völkerwanderung bis zur Wiedervereinigung mit dem fränkisch-deutschen Reiche? — enthält nur Behauptungen, keine Beweise. 6) Wann kam Sorau wieder an das deutsche Reich? — nach der Ansicht des Verf. c. 840 u. Ch. — 7) Sorau's kirchliche Verhältnisse im 9. u. 10. Jahrh.? — ein Gott wird Suarasici genannt. Als Sorau christlich wurde stand es unter Bautzen und gehörte zum Bisthum Meißen. — 8) Sorau's Stellung zum deutschen Reiche während des 11. 12. 13. u. 14. Jahrh. Ausbildung des innern Lebens. —

Von Schulnachrichten ist zu bemerken, daß Ostern 1846:

in I. 16, in II. 16, in III. 29, in IV. 25, in V. 25, im Ganzen 110 Schüler waren. Abiturienten wurden am 7. April 1846 zehn entlassen.

Der Bund der Sechsstädte der Oberlausitz, eine Jubelschrift von Gustav Köhler. Görlitz. Druck und Verlag von G. Heinze u. Komp. 1846. 42 S. Fol. (Mit fünf zum Theil kolorirten Tafeln und einem Titelblatte in Buntdruck.)

Der denkwürdige 26. August 1846 würde, da die in Löbau projektirte größere Feier dieses Tages wegen eines Brandes in jener Stadt unterblieb, ganz ohne ein Zeichen besonderen Interesses der Lausitzer vorübergegangen sein, wenn nicht im August desselben Jahres obige Denkschrift erschienen wäre, welche, soviel uns bekannt, bisher nur durch eine kurze Empfehlung in der Leipz. Ztg. 1846 dem weiteren Publikum kommunicirt, aber in dieser der Lausitz vorzugsweise angehörenden Zeitschrift noch nicht angekündigt und beurtheilt worden ist.

Schade daß dem Verfasser derselben wegen seiner vielen Amtsgeschäfte nicht vergönnt war, eine ausführliche Geschichte des für unsere Gegenden, deren Gesittung und Kultur so wichtigen Bundes zu schreiben, da er durch vieljährige Studien der Geschichtsquellen der Oberlausitz, durch gründliche Kenntniß der Rechtsgebräuche und Sittengeschichte, die Schärfe und Sicherheit seines kritischen Blickes, vorzugsweise dazu befähigt erscheint. Unter einer solchen Geschichte des Städtebündnisses würden wir freilich nicht einen Kompler von bisher zerstreuten Notizen, eine Sammlung der sechsstädtischen Einzelgeschichte, sondern eine Darstellung der inneren Entwickelung des Bundes, Erläuterung der gemeinsamen Institute, besonders der bis jetzt ungeachtet ihrer Wichtigkeit so wenig berührten Städtetage und desfalsigen Verhandlungen verstehen. Die Käufer'sche Geschichte der Oberlausitz, wie werthvoll und fleißig gearbeitet sie auch ist, erscheint nur als eine Sammlung von Notizen über eine Menge einzelner Objekte und Händel, ohne deren Vermittelung und Uebereinkunft im Sechsstädtischen Bunde nachzuweisen; sie stellt nicht, wie die Geschichte angibt, die Städte auf der einen, Landschaft und Prälaten auf der andern Seite

gegenüber, erzählt endlich faſt ohne Nachweis des inneren Zuſammenhanges, die verſchiedenen feindſeligen Berührungen beider Stände-Gruppen, welche die Geſchichte ſelten, und nur in der höchſten Gefahr vor Feinden oder zugemutheten drückenden Steuern, einig findet. Denſelben Zweck verfolgt die Scheltz'iſche Geſammtgeſchichte, ein Werk gründlichen Fleißes, auf dem vorgeſchrittenen Standpunkte der neueſten Geſchichtſchreibung. Auch Herr Paſtor Scheltz wird ſchwerlich im Stande ſein neben den vielen andern Materien welche ihm ſein reiches Thema zur Bearbeitung bietet, die Geſchichte des ſechsſtädtiſchen Bundes in einer ſolchen Weiſe zu gruppiren, daß deſſen Ausbildung, Höhepunkte und Untergang aus dem ganzen Umfange ſeines Werkes als ein plaſtiſches erhabenes Bild, um uns ſo auszudrücken, hervor treten könnte. Da bis jetzt nur der erſte Band dieſes Werkes in unſern Händen iſt, kann kein ſicherer Schluß auf die Fortſetzung gemacht werden und ſelbſt des Verfaſſers Erklärung, daß während im erſten Theile vorzugsweiſe die Niederlauſitz in äußeren Ereigniſſen hervorgetreten ſei, im zweiten die Oberlauſitz dieſen Platz einnehmen werde, ſcheint uns nicht auf eine Ausführung unſerer Idee hinzudeuten, denn es ſcheint uns die Abſicht ſchwer durchführbar die ganze neuere Geſchichte, ſo mannigfach in ihren Richtungen und Beſtrebungen, ſo verwickelt in ihren äußeren und inneren Verhältniſſen, wie verſprochen iſt, erſchöpfend in einen Band zuſammenzudrängen. Zweifellos würde eine beſondere ausführlich dokumentirte Geſchichte des Bundes der Sechsſtädte bis zu ſeiner Trennung im J. 1815 ein höchſt dankbares Thema zur Bearbeitung, und vorzugsweiſe von der Hand des Stadtrath Köhler wünſchenswerth ſein. Doch wollen wir nun zur angezeigten Schrift ſelbſt übergehen. Die den Ständen der Oberlauſitz beider Antheile gewidmete Schrift bringt in Kap. 1 die Ueberſicht der Regentgeſchichte in gedrängten aber klaren Sätzen. Kap. 2 beleuchtet den Urſprung der Sechsſtädte, ihr erſtes Verhältniß zum Landesherrn und deſſen Beamten, die Stellung der Standesherren zum Landvoigte, den Einfluß, welchen das Verhältniß der Mittelbar- und Unmittelbarkeit auf die innere Entwickelung der Stadtgemeinden übte, die Bevölkerung der Städte durch deutſche Einwanderer und deren mitgebrachte Induſtrie, die Standesunterſchiede innerhalb der Städte, endlich die Wirkungen des eingeführten Sachſenrechtes. Sie ſchildert die

wachsende, Seitens der Landesherren bevorwortete und gehobene Sebstständigkeit der Kommunen und wie solche aus den Privilegien der Mitleidenheitsgüter ihren Zwangs- und Bann-Rechten, weitere Kräftigung sogen. Von diesen Städten behaupteten seit 1268 Bautzen und Görlitz den Hauptrang, als Hauptorte besonderer Gaue. Beide Orte wurden durch den Zustand des Landes zu einer Einigung gezwungen, und gaben gemeinsam den Impuls zur Begründung des Städtebundes.

Das 3. Kap. geht von den königl. Begnadungen der Städte mit Privilegien, weiter auf die Acht und deren rechtliche Bedeutung, je nachdem sie von einzelnen Städten oder vom Könige ausgesprochen war, ein, berührt die Handelsstraße, dann die Wirren im Innern der Kommunen, welche zunächst das Achtsbündniß von 1339 bewirkten. Es schließt mit Darstellung der politischen Lage der Dinge zur Zeit des Bund-Abschlusses, des äußeren trostlosen unsicheren Zustandes der Oberlausitz als Land gegenüber den Städten gedacht, der innern stets wachsenden, blutige Früchte erzeugenden Zwietracht zwischen Berechtigten und Unberechtigten, Geschlechtern und Handwerkern, resp. Innungen und Kürberechtigten im Bereich der Stadtmauern.

Kap. 4 gibt die von der Stadt Lauban für Görlitz ausgestellte Ausfertigung, (Montag, Marien Würzweihe.) 1346 wörtlich. Der erneuten feierlichen Bekräftigung dieser Einigung im J. 1350 wird p. 22 gedacht. Kap. 5 erklärt die Bedeutung der sechsstädtischen Acht, welche seit Karl's IV. Begnadung, daß die sechsstädtische Acht des Königs Acht gleich sein solle, aufkam, und verbreitet sich dann etwas weiter über die Formen des Bundes, die Quote für gemeinsame Auflagen und Kosten des Bündnisses, die Städtetage und die Landtage, sowie die energische Kraftentwickelung des Städtelebens der Oberlausitz im 14. Jahrh. unter dem böhmisch-luxemburgischen Fürstenbanner. Kap. 6 ist lediglich Fortsetzung des Vorigen und bringt in markigen Pinselstrichen die Geschichte des Bundes bis auf die neuere Zeit und das Jahr 1815. Was Kap. 5 u. 6 für die auswärtige Geschichte des Bundes, ist Kap. 7 für die innere, die geistige, religiöse, wissenschaftliche.

Von p. 39—41 erläutern einige angehängte Anmerkungen einzelne nur allgemein angedeutete Beziehungen der Schrift genauer.

Taf. I—III. bringen die gegenwärtigen Wappen der Sechsstädte in Buntdruck und zwar I. Bautzen und Görlitz, II. Zittau und Lauban, III. Camenz u. Löbau. Taf. IV. u. V. die alten Siegel der Städte.

Wir können uns nicht enthalten, die letzten Blätter der verhältnißmäßig wenig bekannten Schrift hier mitzutheilen: „Dem Protestantismus (S. 36) sind die Sechsstädte vom Anfang an eine feste Stütze gewesen. Nur in Budissin, wo das Domstift dem alten Glauben eine sichere Zuflucht bot, und in der Nähe der Klöster erhielten sich katholische Kirchen. Nachdem die Jesuiten in Böhmen ihre Streitkraft entwickeln konnten, seit sie König Rudolph II. vermochten, die Religionsfreiheit in Böhmen aufzuheben, seit der dreißigjährige Krieg die Konfessionen in weiter Kluft getrennt hatte; seitdem wachten die Städte eifersüchtig darüber, daß selbst kein Katholik Bürgerrecht gewinnen durfte. Dagegen nahmen sie ihre aus Böhmen, Mähren, Ungarn und Schlesien von den Jesuiten und ihren Dragonern vertriebenen Glaubensgenossen mit freudigem Herzen auf, und wie sich die im langen Zerstörungskriege verödeten Dörfer durch die Auswanderer wieder schnell bevölkerten, so gewannen die Städte viele ausgezeichnete Gewerbetreibende und Beamte, insbesondere auch Geistliche und Lehrer. Man beobachtete übrigens hinsichtlich der Konfessionen seit der Tradition der Oberlausitz an Sachsen den sogenannten status quo, nämlich daß da, wo seither nur Katholiken gewohnt hatten, jeder Protestant entfernt gehalten wurde (wie in Ostritz), und umgekehrt kein Katholik zugelassen wurde, wo zur Traditionszeit nur Protestanten vorhanden waren. Hierüber wurde von beiden Theilen mit fast lächerlicher, mehr noch betrübter Aengstlichkeit gehalten.

Handel und Gewerbe blühten in den Sechsstädten trotz der vielen schweren Zeiten, welche das Land trafen, in hohem Grade. In Görlitz war es die Tuchfabrikation und der Handel damit, in Zittau und Lauban die Leinen- und Damastfabrikation und der Handel damit, welche den Städten großen Wohlstand verliehen. Minder glücklich war der Zustand der Künste in den Sechsstädten; Malerei und Skulptur verloren mit der Reformation und mit der Abschaffung der Heiligenbilder, des kirchlichen Pompes und der reichen geistlichen Gestifte aller Art den nahrunggewährenden Boden. Die Baukunst hat in den Sechsstädten manches herrliche

Denkmal gesetzt, namentlich in erhabenen Kirchengebäuden; aber seit der Reformation fand sie wenig Gelegenheit zu großartigen und reichen Ausführungen. Die deutsche Dichtkunst wurde zwar auch in sogenannten Meistergesängerschaften geübt, ebenso gab es musikalische Gesangvereine hier und da in den Sechsstädten; Hohes wurde aber nicht geleistet, hier sowenig als anderwärts. Erst Lessing stellte den Geschmack im Reiche der schönen Künste auch hier wieder her. Der Kirchengesang allein, der treue Gefährte des Protestantismus, wurde fleißig und glücklich geübt, und die Zahl der geistlichen Liederdichter aus den Sechsstädten ist nicht klein. Eine Kunst aber, die zur Befreiung des Geistes von Gott gesandte Buchdruckerkunst, fand auch in den Sechsstädten, zuerst in Budissin und Görlitz, ihre fruchtbare Stätte, und der Budissiner Wollrab sowie der Görlitzer Ambrosius Fritsch wetteiferten mit den berühmtesten Officinen Deutschlands.

Die Verwaltung des Stadthaushaltes und der Polizei in den Städten war aristokratisch monarchisch. Der Rath, der sich selber durch Wahlen aus den rathsfähigen Geschlechtern, dem reichen Bürgerstande, ergänzte, bildete gleichsam das Dominium und verwaltete das Vermögen der Kämmerei ohne Rechnungslegung für die Gemeinde und war Inhaber der Jurisdiktion und der Polizei; er vertrat die Stadt mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo neue Steuern auferlegt werden mußten, wobei die Bürgerschaft durch die Zunft-Aeltesten und durch Deputirte der sogenannten Großbürger, der Brauhofsbesitzer und Kaufleute vertreten ward. Diese mangelhafte Einrichtung, an der mit eiserner Strenge gehalten wurde, war ein beständiger Zankapfel zwischen dem Rathe und den Bürgern und hinderte auch ein gedeihliches Gemeindeleben, wie wir es jetzt so kräftig erblühen sehen, seitdem die Städteordnungen den Bürgern eine selbständige Vertretung, eine Mitwirkung bei der Stadtverwaltung und Ueberwachung derselben gewährt und das alte aristokratische System vernichtet haben. Durch Stiftungen reich ausgestattete, meist gewissenhaft verwaltete Anstalten für Arme, Waisen, Kranke und Unterstützungsbedürftige, finden wir in den Sechsstädten schon seit den ältesten Zeiten, sowie auch sie gleich den Städten überhaupt, für Befriedigung der Bequemlichkeit, des Luxus und der Geselligkeit die erforderlichen Anstalten und Einrichtungen begründeten und erhielten.

Was anderwärts namentlich in fürstlichen Residenzstädten von den Landesherren begründet und geschaffen ward, das schufen die Sechsstädte durch den Reichthum, welchen Fleiß und Thätigkeit erwarben, das schützten und erhielten sie in den gefahrvollen Zeiten durch die Kraft, welche ihnen die Vereinigung und das treue Zusammenhalten am alten Sechsstädtischen Bunde verlieh. Dieses Bewußtsein und die Erinnerung an die herrlichen Thaten der Vorfahren im alten schönen Bunde mußte daher die völlige Auflösung des Bundes, im Jahre 1815 als ein trauriges Ereigniß erscheinen lassen. Der Bund hatte seine Zeit zwar verlebt und das Verschmelzen der Sonderinteressen der Städte mit der allgemeinen Wohlfahrt des ganzen Staates, die Unmöglichkeit für jeden einzelnen Ort besondere Rechte und Verfassung bestehen zu lassen, die Begründung des Staatsbürgerthums, das Aufgehen der Mutterstadt im großen, alle Stände und Klassen umschließenden Vaterlande ließ das alte städtische Partikularwesen nicht ferner mehr aufkommen, aber ein unvergeßliches, dankbares Andenken dem alten Bunde zu widmen, uns als Anverwandte in dieser Erinnerung anzuerkennen und gern zu erzählen und zu hören die Geschichte des Bundes der Sechsstädte, das wird uns immer eine liebe, theure und hehre Pflicht sein, — eine Pflicht, die keine Trennung durch politische Grenzen aufheben kann.

In diesem Sinne feierten die Vierstädte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau am 31. Mai 1835 zu Löbau das Jubelfest der Tradition an das Haus Sachsen, und in diesem Sinne wollen wir, wenn auch ohne äußeres Gepränge, am 21. August 1846 das Jubelfest des alten Bundes der Sechsstädte begehen: ihm verdanken die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau ihre Bedeutung, ihren Wohlstand und die ehrenvolle Stelle, die ihnen in der Geschichte des Städtewesens aufgehoben ist; denn wo vom Kampfe für Selbständigkeit des Städte- und Bürgerstandes die Rede ist, da wird der Bund der Sechsstädte, welcher der dauernste aller Städtebunde geblieben ist, niemals übergangen werden.

Mögen die Städte, ferner eingedenk der alten Bundesgenossenschaft, ferner als getreue Nachbarn neben einander wohnen, der alten blutsverwandten Freundschaft eingedenk und unvergessen."

Ausstattung und Papier ist sehr schön.

Kurze Nachricht über die Begründung des Budiſſiner Gymnaſiums, deſſen Einäſcherung im Jahre 1639, u. Wiederherſtellung im Jahre 1646. — Eine Einladungsſchrift zu dem, den 14. Dezember 1846 in der Schule zu veranſtaltenden Redeaktus von Dr. Fr. Ad. Klien, als Vorſtand der Gymnaſialkommiſſion. Budiſſin, gedruckt bei Ernſt M. Monſe. 14. S. 8.

Dieſes kurze Schriftchen, welches eine Anzahl Notizen über die Geſchichte des bautzener Gymnaſiums zuſammenſtellt, ein um ſo anerkennenswertheres Unternehmen als Bautzen, der ſchönſte Geſchichtsſtoff in der Oberlauſitz, bis jetzt noch unverzeihlich vernachläßigt iſt, enthält den auf die Kaiſerl. Genehmigungsurkunde geſtützten richtigen Nachweis, wie die dreihundertjährige Säkularfeier des Gymnaſiums erſt mit dem 2. Oktober 1856 zu feiern, und alle andern bisher angenommenen Stiftungstage falſch ſeien.

Dr. N.

Abriß der Geſchichte des Dorfes Gerlachsheim im Laubaner Kreiſe der Oberlauſitz mit einer kurzen einleitenden Ueberſicht der älteſten Landesgeſchichte von Moritz Käuffer, Kandidat des Predigtsamts. Görlitz 1847. Druck und Verlag von Gotth. Heinze und Comp. 54 S. 8.

Obige Schrift des jetzigen Herrn Paſtor subſtit. Käuffer zu Gerlachsheim gehört zu den erfreulichſten Erſcheinungen der lauſitzer Geſchichtsſchreibung in neueſter Zeit; ſie iſt zugleich ein lebendiger Ausdruck des innigen Heimathsgefühls der Lauſitzer, eine Erſcheinung welche beiden Lauſitzen, trotz der Verſuche ſie durch alle äußern Mittel mit den Provinzen Brandenburg und Schleſien zuſammenzuſchweißen und den Namen Lauſitz zu verwiſchen, eigenthümlich iſt. Insbeſondere die ſtudirende Jugend liefert den Beweis hierzu. Noch heute halten die Studirenden der Lauſitzen auf den von ihnen am meiſten beſuchten Univerſitäten Leipzig, Breslau und Berlin auf das innigſte zuſammen, noch heute finden ſie ſich, ein kleines Häuflein unter der Menge anderer Studenten, im Schutze des Namens: Lauſitzer eins, wenn gleich ihnen ſelbſt in den Studentenverzeichniſſen der beiden preuß. Univerſitäten die unſchuldige

Freude der Bezeichnung des Geburtslandes: „Ober und Nieder-Lausitz" mit Ausdauer gestrichen und durch den der Provinzen „Brandenburg und Schlesien" ersetzt wird. Wenn den Niederlausitzer, welcher wenig erhabene Erinnerungen der Vergangenheit aufzuweisen hat, diese Konsequenz minder schmerzlich berührt, ist dies um so mehr bei dem Oberlausitzer der Fall, dem die Erinnerung an den Sechsstädte-Bund und seine Geschichte, die einstige Bedeutung seines kleinen Vaterlandes, als es sich selbstständig regierte, endlich die bemerkenswerthe Verschiedenheit der Sitten und Gewohnheiten von den schlesischen, ein noch größeres und stärkeres Selbstbewußtsein einflößt.

Dieser Unterschied ist nicht ein eingebildeter und blos innerer, ein durch Eitelkeit und kleinlichen Provinzial-Patriotismus bedingter — denn der Oberlausitzer ist ein ebenso guter Deutscher und preuß. Patriot als er an den Erinnerungen seiner Heimaths-Vergangenheit mit Zähigkeit und Unbeugsamkeit hängt — sondern auch äußerlich auffallend und von Bedeutung, wie Demjenigen, welcher mit Aufmerksamkeit Schlesien und die Oberlausitz bereist, die Beobachtung der Sitten und Gebräuche, die abweichende, solidere Bauart der Städte und Dörfer, der Reinlichkeit ꝛc. belehrt. Diesseit und jenseit des Queißes zeigt sich ihm bald eine nicht unwesentliche Verschiedenheit. Die vorliegende Schrift ist von demselben Geiste diktirt, in demselben Sinne des lausitzer Selbstbewußtseins in gewissermaßen blühendem Stile geschrieben, zu welchem das anmuthige Bergland, welches wir bewohnen, unwillkürlich den Schriftsteller hinleitet.

Die Einleitung ist, wie schon der Titel des lesenswerthen Schriftchens ergibt, der Urgeschichte gewidmet und finden wir darin nichts zu berichtigen, als die Angabe auf S. 8. daß die Oberlausitz nach Herzog Heinrich's von Jauer Tode erst an Böhmen gekommen sei. Dies geschah viel früher, im Jahre 1329, wenigstens mit dem größten Theile, insbesondere dem görlitzer Bezirke. Auf S. 4 hätte bei Erwähnung des Isisbildes noch die Bemerkung hinzugefügt werden können, daß die Römer die Freia Isis nannten, nach Tacitus Vorgange.

Die Seiten 9—11 bringen umfassend die Schilderung der Lage Gerlachsheims, seine Umgebung, Andeutungen über die Sagen, insbesondere des Queißerberges und Weißsteins, und Betrachtungen über die Bevölkerung und den Namen

des Dorfes. p. 11 — 28 bieten neben der allgemeinen Geschichte im Ueberblicke spezielle Notizen, in Bezug auf Gerlachsheim. Kap. 3. Kirche, Pfarre und Schule. p. 32 folgen — 36 die Namen der Pfarrer. Kap. 4 bringt die Schullehrer und Kantoren — p. 39 woselbst auch Kirchenväter aus den Kirchenrechnungen aufgezählt werden. Kap. 5. unter der Ueberschrift: Dominien und ihre Besitzer, von p. 41 die von Ober-Gerlachsheim, p. 42 von Mittel-Gerlachsheim, p. 44 von Nieder-Gerlachsheim, p. 46 von Nieder-Gerlachsheim im Winkel. Kap. 6 verzeichnet die Richter seit dem Jahre 1800. Kap. 7 (S. 48) liefert die Geschichte der Erbauung von Karlsdorf. — p. 50 schließt das Büchlein mit einer Chronik von Dorf-Merkwürdigkeiten und Unglücksfällen seit dem Jahre 1512.

Zu den öffentlichen, freien und memorirten Vorträgen der Scholaren des Sorauer Stadt-Gymnasiums welche am 17. und 18. April 1848 im Klassen-Lokal der Prima und Secunda abgehalten werden sollen, ladet Beschützer, Gönner und Freunde der Schule, so wie die Eltern der Zöglinge ganz ergebenst ein Dr. Adler, Rektor. Sorau, 1848. Druck der J. D. Rauert'schen Buchdruckerei 6 Bg. 4.

Die ersten 40 Seiten enthalten eine höchst interessante Abhandlung des Oberlehrer Dr. Paschke über: „Sprache der Poesie und Poesie der Sprache," die man im Zusammenhange lesen muß und aus welcher sich einzelne Bemerkungen nicht herausheben lassen.

Ostern 1847 wurden vier Abiturienten entlassen, am Schluße des Jahres waren 123 Zöglinge vorhanden, nämlich: 9 in I, 22 in II, 29 in III, 33 in IV, und 30 in V. Aufgenommen wurden überhaupt 37. Die Entlassung der Abiturienten fand am 18. April 1848 statt.

Flora der Oberlausitz von C. A. Fechner. Görlitz 1849. Heyn'sche Buchhandlung (E. Remer)

Eine Lokalflora, welche sich hauptsächlich auf die Umgegend von Görlitz beschränkt, und daher mit Recht die Niederlausitz nicht berührt, auch das nahe Böhmen nicht

in ihren Bereich zieht, sollte billig auch Liebwerda, den Jeschken und Kleisberg, Kreibitz, Haindorf und den Hammerstein ausschließen. In der Vorrede sagt der Verfasser: „Sie wäre nicht geschrieben worden, wenn Rabenhorst seine Flora lusatica in deutscher Sprache abgefaßt, oder wenn Wimmer in seiner Flora von Schlesien auch die Oberlausitz berücksichtigt hätte." Soll das Buch zum Gebrauch für Schüler dienen, so möchte die richtigere lateinische Terminologie ihnen eher förderlich seyn; es soll ein Hülfsbuch zum Gebrauch für Anfänger bei botanischen Exkursionen abgeben; demnach soll es uns freuen, wenn diese dadurch Liebe zur Wissenschaft, und eine Hülfe für ihr Studium gewinnen.

Nach den Vorarbeiten, welche bereits die Flora unsers Landes erhalten, und einem Vorgänger wie Kölbing, konnte diese neue Flora nicht viel Neues bringen, und es bedurfte nur einer kritischen Auseinandersetzung schwieriger Gattungen und Arten, und einer spezielleren Angabe der Wohnorte der Pflanzen. In wiefern dieses erreicht worden, soll das Weitere lehren.

Auf die Synonymie und auf Varietäten ist zu wenig Rücksicht genommen worden, und gerade die letzteren machen dem Anfänger die Kenntniß einer Pflanze oft sehr schwer; der Kenner weiß alsbald mit Varietäten fertig zu werden.

Wenn die alten Linnéischen Gattungen durch ihr Alter und allgemeine Geltung ehrwürdig, beibehalten wurden, wie z. B. Schönus, Scirpus, Tormentilla, Spartium, so können wir dies nur loben. Wozu aber dagegen die neueren Gattungen Knautia, Succisa, Arctostaphylos, Odontites, Alectorolophus, Armoracia, Coringia, Antennaria dem Anfänger dienen sollen, sehen wir nicht ein. Das Zerreißen der Gattungen in ihre neuen schwerfälligen Benennungen erleichtert nichts. Koch, die größte Autorität, hat auch schon manche, z. B. Armoracia, wieder fallen lassen, und auch Ervum wieder hergestellt. Daß Armeria nach Willdenow beibehalten worden, läßt sich rechtfertigen; diese bildet eine im Habitus von Statice verschiedene Gattung.

Wir wenden uns noch zu einzelnen Gattungen und Arten. Daß manche Pflanzen, nicht blos neu aufgefundene, oder erst jetzt unterschiedene, fehlen z. B. Avena praecox, Campanula latifolia, Carex pillulifera, ist nicht gut, manche neuere gute Art hätte der Verfasser ebenfalls nicht übersehen

und bemerken sollen; dahin gehören Valeriana sambucifolia, Plantago arenoria, Viola sylvestris, Oxalis corniculata. Dagegen sind mehrere doppelt aufgeführt. als Sagina procumbens, Holosteum umbellatum, Radiola Millegrana; eine sorgfältige Korrektur hätte dieses vermieden.

Verwandte Arten erfordern eine gründlichere Diagnose, welche für den Anfänger nicht mit wenig Worten abgethan ist; dieser wird z. B. Rumex conglomeratus von Nemolapathum schwer unterscheiden, weil beide nicht gehörig charakterisirt sind, und die Natur Uebergänge zu machen geneigt ist.

Manche Pflanzen sind aufgeführt, welche in unseren Zeiten Niemand mehr gefunden hat; dieses fatale olim trifft Köleria, Villarsia, Thesium, Epipogium. Manche sind nach den alten Verzeichnissen wieder abgeschrieben, die wohl nie existirt haben, wie sie z. B. die görlitzer Haide ernähren soll: z. B. Acer campestre, Prunus Mahaleb, Sorbus Aria und torminalis, und Myrica Gale. Sollte wirklich eine dieser Raritäten vorkommen, so wäre es der Mühe werth zu sagen wo?

Wir gehen jetzt noch zu einzelnen Bemerkungen der Reihenfolge nach.

Callitriche autumnalis ist wahrscheinlich C. hamulata Ktzg. Die Gattung ist eben so häufig eingeschlechtig als zwittrig, und kommt besser in die 21. Klasse.

Lemna, findet sich wohl nur in stehenden Wassern.

Ligustrum ist nur angepflanzt und verwildernd.

Veronica Teucrium ist nur Var. von latifolia.

Lycopus, an alten Mauern (?) ist Sumpfpflanze.

Rosmarinus ist Topfgewächs, und gehört nicht zur Flora unseres Landes.

Valeriana officinalis ist wohl exaltata Mik.

Gladiolus communis ist nicht einheimisch.

Außer Montia fontana ist Montia minor, eine species vera nach Koch. Diese ist die Ackerpflanze.

Cyperus flavescens und fuscus sind nicht wie angegeben, erstere liebt die trocken gelegten Teiche.

Bei Sataria fehlt italica, welche in den Haidegegenden wie Hirse und statt derselben gebaut wird.

Phleum pratense ist durch Kultur jetzt überall verbreitet.

Bei Avena sativa verdient auch A. orientalis als angebaut Erwähnung.

Bromus arvensis, ist gewiß nur einzelne Erscheinung.

Bromus asper ſteht ſchon unter Festuca aspera, beides iſt eins.
Dipsacus sylvestris, iſt zu ſelten hier, verdiente alſo ſpeziellen Standort.
Galium hercynicum iſt wenigſtens bei Königshayn nicht, und wohl überhaupt kein lauſitzer Bürger.
Cuscuta gehört in die fünfte Klaſſe.
So gut als Cornus mascula verdient Cornus alba genannt zu werden; ſie wird in Anlagen gepflanzt.
Potamogeton lacens und perfoliatus verdienten Angabe des Standortes. Letztere iſt wohl Rabenhorſt nachgeſchrieben.
Asperugo. Hier gilt daſſelbe wie bei Dipsacus.
Lithospermum officinale iſt ein Fehler; es ſoll wohl arvense heißen.
Phyteuma orbiculare iſt uns zweifelhaft.
Herniaria gehört zur zweiten Ordnung 5. Klaſſe.
Eryngium campestre wäre gleich dem Polycnemum majus eine Bereicherung der Flora.
Meum athamanticum. Flinsberg iſt richtig, aber Friedersdorf nicht, wohl auch Biesnitz nicht. Daher wäre dieſe wohl nicht als lauſitzer Pflanze zu rechnen.
Bei Angelica verdiente Archangelica genannt zu werden, ſo gut als Levisticum oder Foeniculum.
Anthriscus vulgaris Pers. in Dörfern gemein, iſt nicht wahr. Unſere arme Lauſitz frägt wo?
Dagegen iſt Hydrocotyle nicht blos bei Niesky, ſondern in allen Sümpfen der Haide.
Sambucus Ebulus gewiß nicht bei Oſtritz wild.
Drosera longifolia iſt zuverläſſig eine falſche Angabe, wir haben ſie in Lusatia nie geſehen, und ſind in gar viele Sümpfe gekommen.
Berberis, wie Ligustrum nur angepflanzt.
Anthericum ramosum. Niesky olim!
Gagea arvensis. Auf Aeckern gemein (!) wir haben ſie nur ſelten geſehen: alſo wo?
Juncus compressus Jacq. wohl überall zu Hauſe. Die bei Kunnersdorf und Diehſa angeführte iſt wahrſcheinlich J. Gerar di Lois, wir haben ſie wenigſtens auffallend verſchieden gefunden.
Colchium autumnale, auf feuchten Wieſen (?) wo?
Rumex pratensis M. K. iſt ein Baſtard von crispus und obtusifolius. Baſtarde kommen nur als vereinzelte Erſcheinungen vor.

Rumex hastifolius M. B. ist Gartenpflanze hier, und wild im Süden Europa's.

Polygonum amphibium ändert nicht im Wasser ab, wohl aber außer demselben, wie manche Amphibien.

Monotropa Hypophegea Wallr. ist nur Varietät.

Silene inflata Sm. gehört zu den gemeinen Pflanzen und verdient keinen besonderen Standort.

Eben so ist Spergula nodosa nicht blos bei Riesky, sondern an vielen Orten.

Lychnis diurna und vespertina sind nicht α u. β zu dioica L. sondern besondere verschiedene Arten. Vater Linné würde sie jetzt wohl auch dafür halten.

Pyrus Malus kommt nirgends in der Haide vor.

Rosa cinamomea wie Ligustrum und Berberis.

— rubiginosa L. ist wohl canina sepium.

Dagegen kommt R. pomifera verwildert vor.

Fragaria. Hier verdient F. virginiana Ehrh. eine Erwähnung, welche viel in Gärten gebaut wird, und aus denselben verwildert.

Papaver Rhoeas L. Wo? Sie wächst wohl nur im Oberlande, und auch da nicht viel.

Thalictrum nigricans Jacq. ist unsere Pflanze nicht, sondern angustifolium Jacq. und zwar β heterophyllum.

Ranunculus aeris, (in Gärten kultivirt und gefüllt,) ist's nicht, sondern R. repens.

Alectorolophus. Hier fehlt A. hirsutus All. welche im Oberlande wächst.

Odontites verna Rehb. ist ein sehr unpassender Name. Koch nennt sie wie Linné lieber Euphrasia Odontites.

Brassica Rapa L. Hier verdiente wie bei Napus die Var. oleifera biennis genannt zu werden, welche viel gebaut wird.

Corydalis lutea Dc. Hier gilt dasselbe wie bei Rumex hastifolius.

Bei Cytisus sollte auch C. Laburnum genannt werden, welcher in allen Gartenanlagen sich findet.

Bei Vicia lathyroides fehlt Wohnort.

Hypochaeris glabra L. Ihr eigentlicher Platz sind die Getreidefelder des Sandbodens.

Leontodon hispidus ist jetzt als hastilis α anerkannt, und hastilis ist die Form β. glabra derselben Art.

Bei Taraxacum fehlt unter den Var. die Form palustre,

welche von allen ausgezeichnet ist, und in Sumpfwiesen bei uns sich findet.

Crepis biennis L. verdiente nähere Angabe des Wohnortes.

Hieracium sylvaticum Gouan. ist eine ganz zweifelhafte Pflanze. Wir möchten sie sehen.

Hierac. sabaudum L. ist nicht laevigatum W. Das ächte sabaudum haben wir nicht.

Filago montana L. heißt jetzt richtiger minima Fries.

Gnaphalium sylvaticum L. haben wir hier häufig genug an Wegen und in Wäldern.

Arnica montana L. Im Niederlande sind fast alle schlechten Wiesen davon voll.

Dagegen findet sich Matricaria Chamomilla nur im Oberlande heimisch.

Centaurea paniculata wird jetzt als maculosa Lam. bezeichnet.

Bei Orchis latifolia L. hat sich ein großer Fehler eingeschlichen: E. viridiflora soll wohl bei Epipactis stehen. Dagegen ist die angustifolia eine gute, aber seltene Art.

Zu den Orchideen gehört als eine für die Ob.-Lausitz neue Art, Malaxis paludosa Sw. von Burckhardt in einem tiefen Sumpfboden zwischen Sphagnum, vor ein paar Jahren, entdeckt.

Aristolochia Clematitis ist eine nur verwilderte Pflanze.

Bei Pinus verdiente P. Strobus, als angepflanzt, Erwähnung.

Carex caespitosa ist nunmehr C. vulgaris Fries.

— fulva Good. und Hornschuchiana Hopp. sind zwei Arten.

— paludosa und riparia sind nicht überall, daher die Standorte anzuführen.

— filiformis ist auch um Riesky häufig.

Atriplex hastata L. ist eine seltene Pflanze, und wohl mit angustifolia verwechselt. Die Gattung gehört besser in die 5. Klasse neben Chenopodium.

Bryonia dioica Jaq. haben wir noch nicht in der Lausitz gesehen, und zweifeln billig an dieser Angabe.

Bei Salix alba fehlt die gemeine Var. vitellina.

Salix acuminata Sm. ist nicht Smithiana Koch.

— rubra Huds. ist Bastard von viminalis und purpurea.

— cinerea L. ist bei uns an Bächen die gemeinste Art.

Bei Populus verdienen Erwähnung P. pyramidalis, monilifera und balsamifera, welche überall angepflanzt werden.

Ueber die speziellen Standorte wäre noch viel zu berichtigen und nachzutragen, doch wir übergehen dies, um nicht zu weitläufig zu werden.

Daß die vielen neuen Arten von Rubus nicht aufgenommen sind, ist nur zu loben, sie verwirren den Anfänger.

Wir wünschen aufrichtig daß die Absicht des Verfassers bei diesem Büchlein wirklich erreicht werden möge.

Sch.

Seinen lieben Konfirmanden aus den Jahren von 1826 an zum geneigten Andenken und zur ernsten Beherzigung widmet dieses Büchlein Karl Hüttig, evang. Pfarrer zu Leopoldshayn, Görl. Kreises. o. J. (1849.) Druck von J. G. Dreßler. 24 S. kl. 8.

Eine Ansprache an die Konfirmanden in sehr herzlichem väterlichem Tone gehalten.

Zur Erinnerung an den früh vollendeten Herrn Ernst Wilh. Hirche, Rektor der Stadtschule in Markliſſa. Manuscript für seine zahlreichen Freunde und Schüler. Görlitz, Druck von Julius Köhler. 1850.

Diese elegant gedruckte 1⅛ Bogen starke Schrift bringt 1) die an dem Bestattungstage des Verewigten am 2. Januar 1850 vom Pastor Gamper am Sarge gehaltene Standrede; und 2) die Lebensumstände Hirche's, vorgetragen vom Archidiakonus Bundesmann. In der zweiten Abtheilung des Magazins ist ein oft wörtlicher Auszug derselben mitgetheilt.

Cyrus der Gründer des persischen Reichs, war nicht der Befreier der Juden, sondern der Zerstörer Jerusalems. Ein Beitrag zur Rechtfertigung der Bibel und zur Berichtigung der bisherigen Darstellung der Geschichte vom babylonischen Exile

von C. Th. Wetzke, Diakonus an der St. Michaelis-kirche zu Budissin. Bautzen 1849.

Unter diesem Titel ist eine kleine, aber wichtige Schrift erschienen; wichtig besonders darum, weil sie viele Widersprüche, welche man bei Behandlung der Geschichte des babylonischen Exils in der Bibel finden wollte, hinwegräumt, und nachweiset, daß nicht die Bibel sondern Josephus, dem man nur zu treu folgte, geirrt hat.

In sechs Abschnitten, denen ein Vor- und ein Schlußwort beigegeben, ist der Inhalt kurz, bündig und übersichtlich abgehandelt. Der erste Abschnitt gibt eine Darstellung der bisherigen Erzählung, der zweite zeigt die Widersprüche dagegen aus biblischen Büchern, der dritte weiset auf die überraschenden Resultate hin, die gefunden werden, wenn man den biblischen Schriften folgt, der vierte gibt Zeugnisse alter Schriftsteller für die Richtigkeit der gefundenen Resultate; im fünften wird die richtige Aufeinanderfolge der Begebenheiten angebahnt, die Esra und Nehemia erzählen; und der letzte gibt eine Uebersicht der gefundenen Resultate, ändert die bisherige Zeitbestimmung ab, und weiset auch durch Zahlen die Richtigkeit der gewonnenen Resultate nach.

Darum sei diese Schrift Jedem, der das Dunkle und Widersprechende dieser Geschichtspartie fühlt, besonders auch allen Freunden der Bibel, hiermit herzlich empfohlen.

(Bud. Nachr.)

Orationes Sylverstainianas die XXIX. Maji MDCCCL. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. Gorlicii. ex officina Heinziana.

Praemittitur brevis dissertatio de lingua graeca ad usum literarum latinae praeferenda:

Nachdem der gelehrte Verfasser des Programms den früheren Gebrauch der lateinischen Sprache durch die Gelehrten, welcher allein die Erhaltung der alten Denkmäler der deutschen, französischen und englischen Sprache ermöglicht, gelobt und gewünscht hat, daß sich die Gelehrten aller Länder über eine Schriftsprache vereinigen möchten, um in derselben ihre Forschungen niederzulegen und solche dadurch

zum Gemeingut der Gelehrten aller Völker- und Sprachstämme zu machen, geht er auf das eigentliche Thema, die Beweisführung, daß sich die griechische Sprache vor der lateinischen zur Gelehrtensprache eigne, über.

Zunächst wird die Frage: warum gerade eine todte Sprache zur Gelehrten-Schriftsprache vorgeschlagen werde?, dahin beantwortet, daß eben jede Sprache, welche im Volksmunde ist, sich beständig umwandelt, abschleift, und zweitens, daß es stets schwer halten würde, sich über eine der lebenden zu verständigen, weil jedes Volk dasselbe Recht hätte zu dem Verlangen, seine Sprache zur Gelehrtensprache zu erheben.

Zum eigentlichen Thema übergehend, bemerkt der Verf. zuerst, die griechische Zunge sei wortreicher als die lateinische, welche gewisse Begriffe auszudrücken nicht im Stande gewesen sei, wie ja selbst Cicero sich daher genöthigt sah, um sich verständlicher zu machen, zu griechischen Worten seine Zuflucht zu nehmen. Es werden nun als Belege aus Cicero's Schriften notirt die Begriffe: *ἀδιάφορον*, *προηγμένον*, *ἀποπροηγμένον*, *τελικὰ*, *ὠφελήματα* u. *βλαμματα*, *ὁρμὴ*, *ἐξωτερικὸν*, *εὐθυμία*, *ἀγέλαστος*, *κατόρθωμα*, *καθῆκον*, *εὐκαιρία*, *ἡδονὴ*, *πάθη*, *ἐπιγεννηματικὸν*, *καταλήψεις*, *ἀδιαφορία*, *ἀπάθεια*, *ἐπιδεικτικόν*. Solche Beispiele bei Cicero. Der Verf. führt einige griechische Wörter aus Xenophon über die Reitkunst an, welche sich nicht in Einem Worte lateinisch wiedergeben lassen, nämlich: *βάδην*, *διατροχάζειν* (traben) *ἐπιφαβδοφορεῖν* (galopiren). Cicero bestätigt das Urtheil des Verf. selbst de fin. III. 15. 51. „Zeno *προηγένον* contraque *ἀποπροηγμένον* nominavit, quum uteretur in lingua copiosa factis tamen nominibus ac novis; quod nobis in hac inopi lingua non conceditur.“ (p. 8). — Wie viel griech. Worte Kant in die Philosophie zur Bezeichnung und schärferen Prägnanz aufzunehmen genöthigt war, ist bekannt. Griechisch sind die Wörter: Aesthetik, Logik (analytische und dialektische), Kategorien, theoretisch, praktisch, Autonomie, Heteronomie, Homogeneitas, Hylozoismus. Wie viel Worte sind in der Medizin griechisch! Osteologie, Myologie, Angiologie, Splanchnologie, Neurologie, Adenologie, Syndesmologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathognostik, Nosologie, Symptomatologie, Semiotik, Therapie,

Chirurgie, Botanik. Sie ſind alle nicht durch ein einziges lateiniſches Wort, ohne daß Umſchreibung nöthig würde, anzuwenden.

Der zweite Grund liegt in der größeren Fülle der griech. Schriftſteller, welche die lat. an Zahl weit übertreffen, und in der Mannigfaltigkeit der behandelten Materien.

Es iſt bei der griechiſchen Sprache als großer Vorzug vor der lateiniſchen hervorzuheben, daß man durch die Wortſtellung und einzelne Worte die Begriffe ganz ohne Zweideutigkeit in ihr entwickeln kann. Sie übertrifft die lateiniſche durch den Dualis, und im Genus durch das Medium, den Optativus ꝛc.

Weiter hat die griechiſche Sprache mehr Tempora als die lateiniſche. Hier iſt zu merken der Aoriſtus, das tempus historicum in zwei Formen neben dem Imperfektum, zwei Futura (nur fehlt den Griechen futurum exactum). Daher vermag die griechiſche Sprache das Geſchehene ganz beſtimmt in ſeinen Phaſen zu entwickeln, was das lat. Perfektum und Imperfektum nicht ſo prägnant kann. (Sed quod praecipuum graeci sermonis esse videtur, hoc est, quod peculiare tempus habet, quo quae gesta sunt narret. Ergo nec perfecto ut apud Latinos, nec imperfecto, ut apud nos, duplex et ambigua est significatio.) Auch im Participial- und Infinitiv-Gebrauch iſt die griechiſche Sprache ſubtiler als die lateiniſche, wie p. 13 sq. bewieſen wird.

Ein Vorzug der griechiſchen Sprache iſt der Articulus praepositivus, der freie Gebrauch der Wörter οὐ u. μὴ, ἄν, bei den Dichtern κέν, ἴσως, πού u. τέ, ἦ u. δή. Sehr wichtig ſind die Accente, denn z. B. ἔστι iſt etwas anderes als ἐστί u. a.

Das vierte Argument iſt: linguam graecam doctis maximo eo (p. 17) commendari quod ingeniosa compositione notionum vel tropico usu ex similitudine lepide petito novam notionem accommodatissime extricat. Hierzu werden auf p. 17 u. 18 eine Menge Beiſpiele beigebracht und ſcharf erläutert.

Endlich iſt die griechiſche Sprache in ihrer Bildungsfähigkeit für neue Wörter auch heute noch grammatiſch die geeignetſte. Auch hierzu folgen die Belege.

Zum Schluſſe bemerkt der Verf. daß allerdings vor allen Sprachen die deutſche eine ähnliche Bildungsfähigkeit entwickelt habe und beſtändig entwickele. So habe die deutſche Sprache auch die griechiſche Reduplikation ge (gegeben) und eine Menge Wörter, welche ſie mit der griechiſchen gemeinſam beſitze. Ein Verzeichniß ſolcher Worte beendet die Abhandlung, welche in dem bekannten fließenden Latein des Herrn Prof. Dr. Anton geſchrieben und außerordentlich lehrreich iſt. Dr. N.

Die neue Seelenlehre Dr. Beneke's nach methodiſchen Grundſätzen in einfach entwickelnder Weiſe für Lehrer bearbeitet von G. Raue. Bautzen, 1850. 2. Auflage (beſorgt vom Seminardirektor Dreßler). Verlag von (Weller) G. Schlüſſel.

Auf keinem Felde der Wiſſenſchaft iſt wohl ſo viel experimentirt worden, als auf dem Gebiete der Philoſophie und Pſychologie. Während die andern Wiſſenſchaften, Theologie, Medizin, Jurisprudenz ꝛc. bald einen ſoliden Grund und Boden fanden, tappte die Pſychologie und Philoſophie noch im Dunkel einher. Ein Syſtem nach dem andern wurde aufgebaut, und eins ſtürzte das andere über den Haufen. Wer vermag die Reihe der Syſteme zu zählen, welche von Plato bis auf Herbart und Hegel herab aufgeſtellt und wieder verworfen worden ſind? Jeder große Denker der Zeit machte ſein eigenes Denkgeſetz, ſeine eigene Denkform, und dieſer gemäß den Anfangspunkt, das Princip ſeines philoſophiſchen Syſtem's. Da aber nun keiner derſelben den rechten ſoliden Anfangspunkt, keine gute Grundlage fand, ſo konnte es auch nicht anders kommen, als daß das aufgeführte Gebäude nur ſo lange ſtand, bis nicht die Luftſtrömung eines anderen Syſtems es über den Haufen warf. Es wurde viel ſpekulirt, aber keineswegs philoſophirt. — Da trat der geniale Beneke auf und zeigte der philoſophirenden Welt, wie man auf viel einfacherem Wege zum Ziele gelangen könne. Er legte ſich die Fragen vor: Welche der Wiſſenſchaften gibt uns wohl die ſicherſten Reſultate? Auf welchem Wege gelangt denn die Naturwiſſenſchaft zu dieſer Evidenz? Geſchieht's durch Spekulation oder durch einfache Beobachtung des Seienden und Geſchehenden? Die Erfahrung war alſo die Lehrmeiſterin und

sicherste Führerin durch das Labyrinth des naturwissenschaftlichen Stoffes. Sie müßte es auch auf dem Gebiete der Psychologie und Philosophie sein. Beneke war es, der seine psychologischen und philosophischen Grundsätze zuerst auf den Boden der äußeren und inneren Erfahrungen baute, und siehe da, es entstand ein sicher auf Felsen gegründeter Bau, den kein spekulativer Wind umzustoßen vermag. Beneke hat nun diesen Grundsatz der Erfahrung und Beobachtung auf alle Zweige des philosophischen Wissens angewendet und in zahlreichen Schriften niedergelegt.

Wenn auch die Sprache in Beneke's philosophischen Werken eine einfache und keineswegs eine so kauderwelsche bombastische*) ist, wie z. B. in den Schriften der Hegel'schen Schule, so dürfte sie doch für Viele, die nicht an philosophische Sprech- und Denkform gewöhnt sind, zu ungenießbar sein, zumal darin eine Menge neuer Benennungen für Dinge vorkommen, die sonst gar nicht in der Sprache der Philosophie gäng und gäbe waren.

Es sind darum Männer aufgetreten, wie z. B. der scharfsinnige Seminar-Direktor Dreßler, der gemüthvolle Subrektor Kämmel, der wackere Wurst, welche sich die Aufgabe gestellt, das System Beneke's gemeinfaßlich und anschaulich darzustellen, um damit den Uneingeweihtesten in dasselbe einzuführen.

Ein gleiches Verdienst hat sich der ehemalige Lehrer G. Raue, jetzt Doktor der Medizin zu Philadelphia, um Popularisirung der Beneke'schen Psychologie erworben. Er schrieb im Jahre 1847 eine Schrift unter dem Titel: Die neue Seelenlehre Dr. Beneke's nach methodischen Grundsätzen in einfach entwickelnder Weise für Lehrer bearbeitet von G. Raue. Bautzen, 1847. Verlag von (Weller) G. Schlüssel. Diese Schrift war geeignet, auch den Unwissenschaftlichsten in die Vorhalle des Systems zu geleiten und die weiteste Verbreitung zu erlangen. Sie war auch in kurzer Zeit vergriffen. Der Herr Seminar-Direktor Dreßler übernahm die Besorgung einer zweiten: „verbesserten und vermehrten Auflage." Der

*) Obige Revision ward aufgenommen zur Ergänzung des literarischen Apparats. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß damit nicht jedem Worte der Bücheranzeige die spezielle Anerkennung gegeben ist. D. Red.

Kopf und Vorderfüsse schlank, gestreckt und die Hinterfüsse sehr lang. Die Ohren sind mittelgross, ziemlich breit, mit abgerundeten Spitzen und ohne Haarbüschel. Der Schwanz ist ungefähr so lang wie der Körper, dünn, mit einer Endquaste. Die Behaarung ist weich und dicht, das Haar ziemlich lang. Die Färbung ist oben gelbbraun, unten weiss. Die Schwanzquaste ist weiss. Die Schädel sind gestreckt, mit schwachen Leisten, die Nasenbeine lang, die Jochbogen schwach, die Gehörblasen klein, die Backenzähne klein, die Eckzähne schwach.

Fig. 1. Dipodillus Simoni. Nach Thomas.

Fig. 1 stellt Dipodillus Simoni dar, eine Art, die in Algerien, Tunis und Tripolis vorkommt. Sie lebt in Gesellschaften, die sich in Sandgegenden Gänge graben, in denen sie auch ihre Nahrung, Samen und Kräuter, finden. Sie ist sehr scheu. Auf der Flucht springt sie mit grossen Sätzen, wie die Springmäuse. Sie wirft im Frühjahr und Sommer 3—4 Junge. Ihre Feinde sind Schlangen, Eidechsen, Raubvögel und Füchse. Sie ist ein Schädling der Kulturen.

Feliciter. Juvante Jehova, rege regum, dominorum domino, imperii romani fascibus Francisco I. Lotharingico, Germaniae et Hierosolymorum regi, magno duci Hetruriae submissis. Utriusque Lusatiae marchione, patre patriae Friderico Augusto etc. etc.

Hier folgen nun die Namen des Landvoigts und aller Glieder des Zittauer Senats — die wir hier weglaſſen. Merkwürdig aber iſt folgende Schilderung des Zeitalters 1748.

Ea temporum periodo ad seram posteritatem commemorabili, quo Europa christiana per tria fere lustra, si justum adhibueris computum, bellorum agitata injuriis, repetita incolarum strage cruentata, suis tantum non exhausta viribus, tot lacrymas inter sedens et suspiria, tandem aliquando pacem et socio et hosti exoptabilem, Aquisgrani, lento quidem et sufflaminato subinde nisu parturiens, obstetricantibus tamen Austriae, Franciae, Britanniae Belgiique, Hispaniae item et Longobardiae legatis ibidem collectis partui videbatur proxima. De generibus interim et seditiosis ecclesiae lutheranae privignis, Herrnhuthianae scilicet Heterodoxias et Hypocriseos mancipiis, priscam fratrum Moravorum et fidem et disciplinam sine fronte mentitis, matri jam tum satis afflictae bellum adhuc inferentibus; imo post sopitas maxima ex parte hominum Europaeorum lites, insectis adeo, locustis nempe, non per Transsylvaniae tantum, Hungariae Bohemiaeque terras contiguas, sed per remotam etiam Britannorum insulam et nunc tandem per vicinas quoque Silesiarum regiones exercitus suos ad stuporem numerosos, dira voracitate abominabiles, portentoso ac inaudito volatu longe lateque explicantibus, et sic herbae juxta et segeti, si qua fuerit, omni certum minitantibus interitum, ast piorum tamen quorumlibet animis collocata in Deo nostro fiducia ad invictam spem formandae in melius, qua ecclesiam, politiam, oeconomiam rerum faciei fortiter erectis, aedes haec publico divini numinis cultui dicata, post instauratum turris suae tectum globo etiam noviter inaurato, condecorata est, anno redditae per Christum vitae 1748 mensis Septembris die 18. Feliciter!

Drauf folgt ein deutſcher Vers alſo:

„Du Hüter Israel, der ſtets für uns gewacht, die

Güte täglich neu, die Treue groß gemacht, und beide, Kirch' und Staat, und Land und Stadt erhalten. Ach, fahre gnädig fort, so über uns zu walten! Laß uns dein Licht und Recht, und steh' uns immer bei, auf daß dein Feur und Heerd auch in Kleinschönau sei. Laß auf Augustus Haupt sich deine Gnade legen, und setze Rath und Volk in Zittau stets zum Segen. Ja, wenn die Christenheit jetzt Fried' und Heil begehrt: so achte, Friedensfürst, auch uns des Glückes werth! daß deine Güte so, wie Hermon auf uns schaue! WohL Vns! Wie WIrD Das LanD zV einer sChönen AVe. Jer. VI. 2. M. Immanuel August Wenzel, Diak. in Zittau und Pfarrer in Kl. Schönau. — Diese Schrift ist auf einem großen Pergamentbogen, vom Kalligraph Scholze 1748 prächtig geschrieben. Dabei waren 13 Münzen, 1712, 1748 u. 1794 in den Knopf gethan. 1) Ein Vikariatsgulden mit einer schönen Reiterstatue August's des Starken. 2) Ein Gulden mit dem Portrait Karl's XII. von Schweden. Auf der Rückseite ein Löwe mit einem Kelch, und der Inschrift: Plaudite Silesii, 1707. monstrando restituit rem. 3) Ein Gulden auf die Vermählung des Dauphin Ludwig mit Maria Josepha von Sachsen. Altar, mit Wappen und Inschrift: amor murtuus. 1747. 4) Ebenso auf die Vermählung Friedrich Christians von Sachsen und Antonia von Baiern mit einem Genius Spei publicae. 5) Eine kleinere Münze auf die Krönung Karl's VI. Constantia et fortitudine, 1711. 6) Ein Vikariats ¼ Thlr. 7) Ein Speciesthaler von 1748 von Friedrich August von Sachsen. 8) Ein dänischer Thaler, mit dem Reiterbild Friedrich's IV. 1711. Dominus mihi adjutor. 9) Ein Gulden auf die Vermählung Karl's von Sicilien mit Marie Amalie von Sachsen, 1748. Ein Altar mit brennendem Herzen und Krone. Coronam merentur. 10) Ein 15 Kreuzer des Kaisers Franz I. 1748. In te, Domine, speravi. 11) Einer von Maria Theresia. 12) Eine Heuschreckenmedaille. Auf einer Seite eine Heuschrecke. „Ein ungebetener Gast aus fremden Landen." Auf dem Revers: ein Heuschreckenschwarm, „kommt Feld und Wald zur Last." 1748.

Aus der Zeit anderer Knopfaufsetzungen in Klein-Schönau sind andere Schriften.

1) Eine von 1653. AD Chrlstl gLorlam. Dann folgen die Namen von Kaiser Ferdinand III., Kurfürst Johann Georg, Landvoigt v. Callenberg und mehrerer Rathsherren,

mit dem Wunſche: Deus O. M. averruncatis omnibus malis et incommodis, religionis sinceritatem, pacisque patriae nuper redditae felicitatem ad seram usque posteritatem propagari clementer indulgeat, patres patriae benigne prosperet, ac ecclesiam his in terris semper habeat, a qua, et in hac et in altera vita, perpetuo celebretur ac laudetur. Der Knopf iſt, damals neu vergoldet, aufgeſetzt worden am 25. Nov. 1653.

Eine andere Schrift iſt die von der Knopfaufſetzung 1712, 11. Oktob. Sit felix ac faustum. Celebrat praesens aetas, repetet grata posteritas, quod etc. etc. Tempus hoc, variis rebus memorabile spectabat imperatorem Augustum; Carolum VI. etc. etc. Pastorem M. G. B. Martini, omnes denique bonos, qui conantur votis secundis adversa mala avertere, bona convertere, conjunctis vocibus exoptant, ut floreat in posterum pietas in ecclesia, pax in Saxonia, salus in aedibus, tempusque posteritati absenti eam indulgeat felicitatem, quam praesens aetas desiderat, futurae spei et devotionis plena serio apprecatur. (Verfaßt vom Konrektor M. Ad. Erdmann Mirus.)

Eine ſpätere Schrift, von 1794, war am ſchlechteſten erhalten. Sie enthält die Namen von Kaiſer Franz u. ſ. f. der Rathsbeamteten, des Pfarrers M. Richter und die Notiz: vetere turri ruinosa ac deformi nova haecce turris longe firmior et formosior, ex imis suis fundamentis intra biennium assurrexit, cui globus noviter inauratus impositus est 1794, mens. Nov. die 12. Dabei eine deutſche Inſchrift:

„Vollendet ſehn wir dich, du, unſrer Kirche Schmuck, du Zierde unſrer Auen. In deiner Schönheit dich, hier nah, dort fern zu ſchauen, freut jeder Wandrer ſich. Wie ein Berg Gottes ſteht: o Thurm, ſo ſtehe du, den Fuß in Ungewittern, das Haupt im Sonnenſtrahl. Nichts müſſe dich erſchüttern! Durch Gottes Schutz erhöht, ſteh durch Jahrhunderte, daß dann noch deine Glocken die Chriſten dieſes Orts zur Feier Gottes locken" u. ſ. f. Unterzeichnet vom Paſtor M. J. D. Richter, Schulmeiſter Andreas Göttlich, Richter Gottfr. Zimmermann, Gemeindeälteſten Gottfr. Herfurth, Kirchvater Chriſtian Falz, und den Gerichtsälteſten Auguſtin, Kratzer und Schuſter.

Die Münzen waren in einem Papier mit folgender

Inschrift: memorabilia praeteriti anni romano-germanica paucis his nummis adjicere voluit ac debuit C. I. Grohmann. J. U. L. 11. Oct. 1812.

Ein Blatt von 1748 sagt noch Folgendes:

„Herr, laß dein Aug' und Herz in diesem Hause sein! Was Kirch' und Lande droht: dem halte mächtig ein; daß beides, Herr und Volk, in deinem Segen leben, und schlage nie den Knauff, daß unser Pfosten beben!" Bei Wiederaufsetzung des neu vergoldeten Knopfes wünschen dieses nachgesetzte Personen, den 18. Sept. 1748. Gfr. Kahlenberg, Schulmeister, Jac. Kirsch, Kirchvater, Joh. Christph. Zimmermann, Erbrichter und einige Gerichtsältesten, deren Namen nicht mehr lesbar sind.

In der Zeitschrift: „Für Freunde des Obstbaues" finden sich im Jahrgang 1850 p. 173 ff. Verzeichnisse der auf den Alleepflanzungen der Bautzen-Löbauer, Löbau-Rumburger und Löbau-Zittauer Chaussee vorkommenden Aepfel- und Birnsorten, nebst tabellarischem Verzeichniß der Baumpflanzungen auf den Chausseen im 2. amtshauptmannschaftlichen Bezirke der bautzener Kreisdirektion, 1849.

Ueber den ersten Hottentottenmissionär Georg Schmidt, gestorben zu Niesky 1785, und seinen höchst merkwürdigen Lebensweg, s. den Berliner Missionsfreund, 1850, No. 5. 6.

In dem Werke: Sonntagsbibliothek, oder Lebensbeschreibungen frommer Männer, herausgegeben von Freunden des Reiches Gottes, eingeleitet von Tholuck, Bielefeld 1850, sind folgende Lusatica:

Leben Paul Gerhards, von Victor Strauß.

Leben Zinzendorfs, von Brauns.

In Knesche's Geschichte der Rathsbibliothek zu Zittau wird als vorhanden genannt (p. 138): ein Band Briefe von Melanchthon. Es sind jedoch nur die beiden ersten von Melanchthon's Hand; auch bereits benutzt für Bretschneiders Corpus reformatorum, durch Abschrift des Kand.

Held in Zittau. Die übrigen Briefe sind von anderen berühmten Theologen, z. B. Martin Geier, Adam Scherzer, Konrad Dietrich, Valentin Alberti, meist an den Rektor Theil in Bautzen, manche an Diak. Janke in Zittau, meist aus der Zeit der projektirten Doktorpromotion dieses unruhigen Kopfes. Die meisten an Theil sind von dem gelehrten Jakob Thomasius (dem Vater des großen Christian Thomasius) alle lateinisch, voll gelehrter Bemerkungen. Zwei Briefe sind von dem berühmten Gregorius Mättig in Bautzen.

Jetzt kommt es uns wunderbar vor, wenn in alten Schulprogrammen, z. B. zu Görlitz 1747, die Aeltern adliger Söhne dadurch getröstet werden, daß ihnen versichert wird, daß ihre Kinder es besser haben sollen. Da heißt es: „Ohnerachtet ein Jeder, der in unser Gymnasium aufgenommen werden will, sich die Ordnung und Einrichtung, in welcher wir stehen, gefallen lassen muß: so setzen wir doch niemals, bei dem Bezeigen gegen die Untergebenen, diejenigen Vorzüge aus den Augen, so einigen die Geburt oder der Stand ihrer Aeltern gegönnet. Wir unterscheiden demnach adlige und vornehmer Leute Kinder von andern, so niedriger Geburt sind, auch dadurch, daß wir ihnen theils einen nähern, liebreichern und vertrauteren Umgang mit den Lehrern, unter Bezeigung aller anständigen Höflichkeit, gestatten; theils auch, daß sie von gewissen Verrichtungen ausgenommen sind, denen sich andere nach der Verfassung des Gymnasii unterziehen müssen, z. E. Leichenbegleitungen. Doch wollen wir diese Freiheiten nicht bis aufs Degentragen gedeutet wissen."

Auf dem Oybin findet jetzt auch der Ornitholog seine Rechnung. In einem Gemach ist eine vollständige Sammlung aller Vögel dieser Gebirge aufgestellt, durch Jungmichel von Waltersdorf.

Kanzelanekdote. Der Sohn des Zittauer Reformators Heidenreich, der einst berühmte Esaias Heidenreich, (s. Otto's Lexikon s. v.) hatte 1556 vom weltlichen Inhaber der

Pfarreipfründe zu Schweidnitz, Wolfgang Droschka, die Erlaubnitz zu predigen erhalten. Dies geschah zuerst am 19. Juli unter großem Beifall und Zulauf. Da reute den Droschka seine Vergünstigung und er trat am Ostermontage 1557 unvermuthet selbst auf die Kanzel. Aber das Volk fing an zu singen und zu schreien, daß er nicht zum Worte kommen konnte. Da sagt nun die Chronik, er sei von der Kanzel wieder „herabgesungen" worden, s. das ungemein reichhaltige Manuskript: „Buckisch schles. Religionsacten", wovon ein herrliches Exemplar in 7 Bänden die Zittauer Rathsbibliothek besitzt. Wir machen hiermit kirchengeschichtl. Forscher darauf aufmerksam.

Auf dem Oybin wurde von Alterthümern 1850 folgendes zufällig wieder aufgefunden: aus der Ritterzeit eine eiserne Pfeilspitze und 1 Bruchstück eines Hufeisens, aus der Klosterzeit ein etwa 4 bis 5 Zoll breites feines Thonrelief, darstellend die Gefangennehmung Jesu, vielleicht Theil eines quadrirten Tisches.

Sehr interessant mußte für die Lausitz die Erzählung sein, welche die lausitzer Gesandten vom Empfange des Winterkönigs (14. Okt. 1624) zu Waldsassen mitgebracht haben. Man fuhr in 18 6spännigen Kutschen, in den 3 ersten die Böhmen, im 4. die von Mähren, im 5. die Schlesier, im 6. die Oberlausitzer, im 7. die Niederlausitzer. Eine genaue Beschreibung aus der Feder eines Augenzeugen steht in Buckisch schles. Religionsacten. IV. 631 ff.

Ueber Bau und Einrichtung der Kirchen im Eigen'schen Kreise finden sich viele sehr spezielle Nachrichten im Chronicon Frenzelianum im Pfarrarchiv zu Jauernick.

Hoyerswerda. Die No. 29—32 des Hoyerswerdaer Wochenblattes, Jahrgang 1850, beiläufig eines der am besten redigirten Lokalblätter in beiden Lausitzen, bringen eine Menge Notizen zur Geschichte dieses Ortes, welche

wir in Betracht der wenigen Nachrichten über Hoyerswerda, hier im Auszuge mittheilen. Diese Notizen knüpfen sich an den Abbruch der deutschen Kirche zu Hoyerswerda, welcher im Juli 1850 begonnen ward.

Die Nachrichten über die Erbauung der deutschen Kirche zu Hoyerswerda sind sehr mangelhaft, wie gewöhnlich bei alten Kirchen, und auch hier die Begründung nicht bekannt. Nach dem Baustile des abgebrochenen Gebäudes zu schließen, mußte solches drei verschiedene Entwickelungsperioden gehabt haben.

Vom Thurme aus rechts ist zuerst die sogenannte Schloßkapelle angebaut worden, zu dem Zweck der Thurm selbst auf der rechten Seite durchbrochen, so daß eine kleine Thüre an der Front des Thurmes den Eingang in den untern Raum zur Schloßkapelle bildete. Zu dem Chore der Kapelle, welche für die Herrschaft früher allein gedient haben soll, wurde von dem sogenannten Amtschore der wendischen Kirche aus eine Verbindung vermittelst Durchbruch der Giebelmauer der wendischen Kirche und Einsetzen einer Thür hergestellt. Diese Thür ist nach dem Schluß der deutschen Kirche wieder zugemauert worden. Um auf das erwähnte Amtschor zu gelangen, wurde von der rechten Seite der wendischen Kirche ein Treppenhaus mit einer Wendeltreppe von Sandstein angelegt. So war nun der untere Eingang und zum Chore der Schloßkapelle hergestellt; es fehlte noch an der Kanzel und dem Aufgange zu derselben. Man brach zu Herstellung des Predigtstuhles eine Oeffnung an der hintern Seite des Thurmes nach der wendischen Kirche zu durch, desgleichen wurde in der rechten Thurmmauer selbst eine Treppe eingebrochen und die Kanzel unter dem rechten Thurmbogen angebaut. Beim Abbruch der alten deutschen Kirche und Untermauerung des Thurmes wurde die Treppenöffnung zu bezeichneter Kanzel von außen nur leicht zugemauert gefunden. In späterer Zeit nöthigte die Vermehrung namentlich der deutschen Bevölkerung, zu Vergrößerung der Schloßkapelle und Erbauung der deutschen Kirche links am Thurme. So wie der Thurm auf der rechten Seite, wie angegeben zur Schloßkapelle durchgebrochen war, ist später derselbe auf der linken Seite durchgebrochen und die deutsche Kirche angebaut worden, welche ursprünglich ohne Chöre und Emporen gewesen sein muß. Letzteres ist daraus zu schließen, weil zuletzt und in neuester Zeit nach

der Stadt zu ein massives Treppenhaus zu den Emporen angebaut worden ist, durch welches der Haupt-Eingang zur deutschen Kirche hergestellt wurde. Nach vorstehender Beschreibung ist nun zuerst die Kapelle rechts vom Thurm, zweitens die Kirche selbst links vom Thurm, drittens das Treppenhaus am nördlichen Ende der deutschen Kirche gebaut worden. Vor Erbauung der Kirche links dem Thurme muß an demselben Platze ein Beinhaus gestanden haben, indem sich nach Aufnahme des Steinpflasters und Aufgrabung des Grundes an dieser Stelle nur vermorschte Gebeine vorfanden.

Am 11. Juli Abends $^1/_2$8 Uhr wurde der Thurmknopf von dem Thurme (welcher am 28. September c. wieder aufgesetzt ist), abgenommen, und am 17. Juli geöffnet. Es fanden sich in demselben folgende Urkunden:

1. „Als für etzlichen Jahren durch Verhengnis Gottes des Allmächtigen das Wetter in den Kirchthurm allhier geschlagen, und viel Bandwerks in der Spitzen verterbet, hat Zuvorkommunge konftiges Schadens die Nothdurft erfordert diesen nvwen Turm aufzurichten, welcher erstlichen abgetragen, vnd dann folgendes zu bawen angefangen worden durch Meister Lucas Tiebeln, Zimmermann zu Camentz, als man zehlett nach Christi unsers Herrn vnd einigen Sehligmachers Geburt, Ein tausentt fünf hundertt vnd neun vnd achtzigk. Vnd ist das folgende Neunzigste Jahr, dieses Werk durch angeregtten Meister verfurret und geferttigett bei Regierungk des Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten vnd vnüberwindlichsten Herrn Rudolphi, des andern Röm. Kayfers p. auch zu Hungern vnd Behemen Königs pp." — Der neue Thurmknopf ward durch Seyfried von Promnitz geschenkt.

2. „Als für vorschienenen Jahren durch Verhengnuß Gottes ein mechtiger Sturmbwind das Kreutz von dem großen Thurm-Knopf dieser Kirchen vberbogen, also daß es eine Vnzier gegeben, auch Gefahr doneben zu vorwenden gewesen; ist ein Erbar Rath dieser Stadt bewogen worden, solches beneben dem Knopf abheben, vnd es mit beßerer Verwahrung wiederumb aufsetzen vnd richten zu lassen. Geschehen den Tag Michaelis, im Jahr nach Christi vnsers Sehligmachers Geburt. 1608.

Ich, Jakob Lehmann dieser Zeit regierender Burgemeister

und Kirchenvorsteher itzo ins zehnte Jahr bekenne diß mit meiner eigenen Hand.

Anno. 1608, 26. Sept.

Ich, George Mischkan, Burgermeister vnd 45 Jahr im Rathstuhl gewohnet, bekenne diß mit meiner eignen Handt.

Jakob Bohußlaw, dieser Zeit verordnete Stadtrichter bekenne solches mit meiner eignen Hand.

Andreas Richter, der Geburt von Witchenau vor dreysigk Jahres alhier gewesener Schulmeister, hernach Schößer, vnd nunmehr in die 20 Jahr dem Rathstuhl alhier beygewohnet.

Hans Schuster, mein eigen Handt, Rathsperson vnd Hofschneider.

Hans Bergan, der Zeit Rathsperson, vnd Balbier mein eigen Handt."

1637 ist abermals eine Abnahme des Thurmknopfes erfolgt, worüber die Urkunde sagt: „An welchem Tage (Novembris Anno Domini 1637) der Kirchthurmknopf (so erstl. Ao. 1590 auf den newen Thurm, ganz new aufgesetzt, ferner Ao. 1608 angericht) im Stock verbessert vnd new eisern Rücken verfaßt, de nowo illuminirt, durch Mstr. Thomas Leschen, Zimmermann von der Polßnitz, ist aufgesetzt worden. 1783 war die letzte Abnahme und Aufsetzung des Thurmknopfes worüber folgende zwei Protokolle vorhanden:

3. Primariat Hoyerswerda, den 30. Juni 1783.

„Da es die Nothwendigkeit erfordert und zu Verhütung alles Schadens eine Reparatur hiesigen Kirchthurmes von einer löblichen Kirchen-Inspektion beschlossen worden, als ist mit Mstr. Joseph May aus der Herrschaft Hanspach in Böhmen in soweit contrahiret, daß er alles vorgefundene Schadhafte ausbessern, mit Zuziehung des hiesigen Rathszimmermeisters David Krell, das verfaulte Bandwerk herausnehmen und neues einziehen, von Neuem anstreichen und den Knopf vergolden wolle. — Dem zu Folge ist am besagten Tage gegen Abend der alte zersprungene Knopf im Beysein des Amts und Stadt Obrigkeit herunter gebracht worden, worinnen sich in einer verpichten kupfernen Kapsel nachstehende Urkunden und Schriften befunden. —

1) Drey verschiedene schriftliche Nachrichten und Urkunden dieser Stadt und besondere Begegnisse Nr. A. de ao. 1590. Nr. B. 1608. Nr. C. 1637.

2) Drey Copeyen hiesiger Stadt Privilegien, als 1. von

Kayser Karl dem 4ten; 2. Kayser Rudolph dem 2. und 3. Seyfried, Freiherr von Promnitz zur Pleß,

3) Die Augsb. Confession gedruckt durch Hans Luft zu Wittenberg.
4) Athanasii Episcopi Alexandrini Symbolum auf Pergamen geschrieben.
5) Lateinische und Griechische Gedichte nebst 2 Zedduln, worauf angemerket, daß 2 Wohlthäter beim vorigen Thurmbau 12 Ggr. contribuiret.

Besagte Schriften werden von Vorgedachten genau revidiret und nach vorgängiger Specification dahin angetragen, daß das mehreste hiervon in Abschrift zu nehmen und sollen gedachte einstweilen auf dem Primariat verwahret werden; bis die schadhafte Kapsel ausgebessert und alles nebst denen neu darzukommenden Nachrichten wieder in den Knopf eingelegt werden könne, so auch geschehen und bezeuget wird"

Johann Gottlob Contius, P. Pr.

4. Primariat Hoyerswerda, den 29. Juli 1783.

„Da unter göttlichen Gnaden Beystande, Schutz und Schirm, der hiesige Kirchthurm-Knopf am 29. Juli des Nachmittags gegen 3 Uhr wiederumb aufgesetzt worden; So hat man in Gegewart der Churfürstl. Sächs. Amts-Kirchen Inspection und E. E. Raths Collegii auf dem Primariat in einer dazu besonders aus Kupfer gefertigten Büchse, neben der vorigen und worinnen sich die alten Urkunden befinden, nachstehende Schriften vor die liebe Nachkommenschaft eingeleget". Als:

1) Eine Continuation sämmtlicher hiesiger Höchsten, hohen und niedern Amts und Stadt Obrigkeiten, nebst einigen Begegnissen diese Stadt betreffend.
2) Ein richtiges Verzeichniß der Kirchen- und Schullehrer von der Reformation dieses Ortes an, bis auf gegenwärtige Zeit.
3) Ein nervoeses Gedichl, die trüben Tage damaliger Zeit betreffend.
4) Ein Gedicht von dem Herrn Archi Diac. M. Bormann. Lateinisch.
5) Das Verzeichniß der Namen aller Wohlthäter*) in der

*) Es kamen damals aus der Stadt ein: 78 Thlr. 22 Ggr. 9 Pf., und auf dem Lande: 60 Thlr. 13 Ggr.

Stadt und auf dem Lande, die zu diesem Bau eine milde Beysteuer dargereichen, nebst einem Anhang zweier Oden von dem Herrn Rektor Stange. — Und endlich

6) Einige gedruckte Teutsch und wendische Piecen Theol. Inhalt.

Alles dieses wurde sorgfältig eingewickelt und nebst dem alten vorgefundenen nochmalen genau besehen und in den Knopf gelegt.

Hora, die, mense et anno uti supra testatur
Johann Gottlob Contius P. Pr.

Dasselbe Blatt enthält in No. 32 vom 9. August einen Bericht über Feuersbrünste in Hoyerswerda. So weit die Nachrichten gehen, hier ein kurzer Auszug. — 1449. am Tage Lorenz war ein großer Brand in der Stadt, welcher einen Abgabenerlaß auf 6 Jahr zur Folge hatte. 1515 brannte die Stadt, bis auf Schule und Kirche völlig ab, ebenso 1531 und 1571. Am 9. November 1585 legte ein in der Spremberger Gasse entstandenes Feuer 5 Wohnhäuser und 14 Scheunen in Asche. Am 30. Januar 1589 brannte das Schloß völlig nieder. Den 9. Juli 1593 ging die Hälfte der Stadt in Flammen auf; am 24. Januar 1625: 22 Scheunen durch Brandstiftung. Den 19. Mai 1636 kam in einem Brauhause Feuer aus, wobei die beiden Kaplaneien, 34 Wohnhäuser, 6 Scheunen und drei Melzhäuser niedergingen. Folgenden Jahres, am selben Tage wurden 16 Scheunen und 5 Wohnhäuser ein Raub des Feuers, welches angelegt war. — Den 11. März 1642 wurde bei einer Plünderung der Schweden die halbe Stadt durch Feuer verwüstet. Den 23. Sept. 1679 verbrannten 128 Wohnhäuser, den 2. Oktober 1735: 118 Häuser, ein Malzhaus und 16 Scheunen. Dies waren die letzten größeren Brände.

Bei der christkatholischen Gemeinde zu Görlitz wurden im J. 1849 geb. 23 Kinder, getraut 6 Paar, gestorben sind 8 Personen, ferner;

In der kath. Pfarr-Gemeinde wurden in derselben Periode geboren: 25 Kinder, getraut: 5 Paare; gestorben sind 20 Personen.

In der evan. dagegen hierselbst getraut: 182 Paare, geboren 705 Kinder; begraben 511 Personen.

Am ersten Januar 1850 erhielt der vormalige Landrath Görl. Kreises Rittmeister von Oerzen den Ehrenbürgerbrief der Stadt Görlitz überreicht, der Erste überhaupt, dem diese Ehre zu Theil geworden ist.

Bautzen. Im Jahre 1849 sind in den Kirchenbüchern der Stadt Bautzen aufgezeichnet worden 539 Geborene, 94 Paar Getraute und 417 Begrabene; Kommunikanten waren 14,898. — Der dortige Frauen-Bibel-Verein nahm vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1849 ein: 179 Thlr. 6 Ngr., die Ausgabe betrug 100 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf., Kassenbestand am 1. Januar 1850: 69 Thlr. 2 Ngr. 1 Pf.

Lauban. Bei der Zählung im Dezember 1849 belief sich die Seelenzahl dieser Sechsstadt auf 6269; im Jahre 1849 wurden in Lauban mit Nieder-Kerzdorf 210 Kinder geboren, 29 Paar getraut und 166 Personen starben.

Sommerfeld. Dort wurden im J. 1849 geboren: 107 Kinder, getraut 22 Paare; gestorben sind 61 Personen. In den eingepfarrten Orten dagegen: Schönfeld, wurden 76 Kinder geboren, 11 Paare getraut, 53 Personen begraben; in Hinkau, 66 Kinder geboren, 34 Personen begraben, 16 Paare getraut.

Luckau. Dort wurden im J. 1849 zwar 53 Paare aufgeboten, aber nur 30 Paare getraut. Geboren wurden 192 Kinder, gestorben sind 122 Personen, öffent. Kommunikanten waren: 2220.

Am 29. Januar ereignete sich bei Sorau ein großes Eisenbahnunglück indem die Maschine des Berlin-Breslauer Personenzuges auf dem Kunzendorfer Damme aus den Schienen kam und den Damm hinabstürzte. Glücklicherweise rissen die Ketten nach den Wagen hin, so daß die Personenwagen nicht nachgestürzt wurden. Der Maschinist und Heizer jedoch fanden beide einen entsetzlichen Tod bei dieser Gelegenheit.

Hoyerswerda. In den evangelischen Parochien des Kreises: Bluno, Ruhland, Groß-Särchen, Schwarz-Kollm, Tätzschwitz, Groß-Partwitz, Geierswalde, Spreewitz, Lohsa, Uhyst, Merzdorf, Hohenbocka mit Bernsdorf, Hermsdorf bei Ruhland, Kroppen und Lindenau, sind im J. 1849 getraut: 207 Paare, geboren 982 Kinder, gestorben 606 Personen. Kommunikanten waren 28847 und konfirmirt wurden 531 Alumnen.

Lübben. Die Jahresrechnung des dasigen Kinder-Rettungs-Vereins für 1849 ergibt, daß im Jahre 1849 eingingen: 125 Thlr. 6 Sgr., dazu kam ein Bestand von 69 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., die Zinsen der Stiftung des Geh. Rath v. Patow mit 20 Thlr. im Ganzen: 214 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Die Ausgabe betrug: 125 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Es waren daher beim Kassenabschluß noch 50 Thlr. in der Sparkasse und 39 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. baar vorhanden.

Markliſſa wurde Ende Januar d. J. dadurch in Gefahr gebracht völlig vom Wasser des Queisses vernichtet zu werden, indem das ganze Bleichthal mit so großen Eisblöcken gesperrt war, daß das Wasser des Flusses im Laufe gehemmt und nach der Stadt zurück gedrängt wurde. Glücklicherweise kam die zum Sprengen kommandirte Pionier-Abtheilung aus Glogau nebst Geschützen aus Sagan noch zeitig genug an, um die Eismassen beseitigen zu können, ehe das Gebirgswasser eintraf.

Zittau. Ende Januar fand auch dort eine Ueberschwemmung statt, welche vorzüglich die Vorstadt vor der Wasser- und Mandau-Pforte. die Pappel- Bader- und Globengasse betraf. Am 29. Januar setzte eine plötzliche Fluth einen Theil der böhmischen Vorstadt unter Wasser.

Kottbus. Aehnliches Unglück traf die Ortschaften Frauenburg, Sandow, und Scadow im Spreewalde durch Austreten des Spree-Flusses.

Bautzen. Die am 3. Dez. 1849 aufgenommene Zahl der Bevölkerung ergab (ohne den Bestand der Militärkaserne) 9914 Personen, 4749 männliche und 5166 weibliche in 2509 Haushaltungen, dem Glaubensbekenntnisse nach: 9104 Lutheraner, 766 Katholiken, 41 Reformirte, 2 Deutsch-Katholiken und 1 Israeliten.

Görlitz. Baustatistik. Hier wurden im Jahre 1849 neuerbaut: 13 Hauptgebäude, 19 Nebengebäude. Verkaufsläden entstanden 9, abgeputzt wurden 27 und 13 Häuser mit Ziegeln bedacht.

Der Jahresbericht des oberl. Vereins zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder, wurde unterm 22. November 1849 veröffentlicht. Bei Kassenabschluß befanden sich 11 Knaben in der Anstalt. Der Vermögenszustand war ungeachtet das Jahr 1848 vielen Schaden gebracht, befriedigend. 1891 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. Einnahme, 1660 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Ausgabe. mithin 210 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. Bestand.

Burg bei Kottbus. Dieses Dorf erhielt die Bewilligung eines Kram- und Viehmarktes, abzuhalten Freitag vor dem Lorenzmarkte zu Guben.

Lübben. Im dortigen Kreise wurden zur Unterstützung der bei Guhrau durch die Ueberfluthung der Oder verunglückten Einwohner überhaupt gesammelt: 135 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Pulsnitz. Bis Ende December 1849 befanden sich in hiesiger Sparkasse inkl. des früheren Bestandes: 5832 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. Es wurden überhaupt neu eingelegt: 2570 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Berthelsdorf bei Herrnhut. Am 11. April wurde dort feierlich die neubegründete Spinnschule eingeweiht.

Lübben. Die Verwaltungs-Ueberſicht der Hauptſparkaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz am Schluſſe des Jahres 1849 ergibt einen Reſerve-Fonds von 62354 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. und auf 19,416 Quittungsbücher 1,366,369 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Einlagen. Neue Einlagen ſind im Jahre 1849: 164,798 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. auf 1763 Quittungsbücher gemacht.

Görlitz. Ein ſeltener Unglücksfall ereignete ſich hier am 23. April. Der Schloſſermeiſter Pinger in der Nonnengaſſe wollte eine ſcheinbar leere Granate, welche auf görlitzer Feldern aufgefunden worden war, für eine Maſchine bearbeiten. Da ihm die hohle Kugel ſehr voll Staub dünkte, fuhr er mit einer glühenden Eiſenſtange hinein um ſolche vor der Benutzung zu reinigen: die Granate explodirte, zerſchmetterte mit furchtbarem Getöſe ſämmtliche Fenſter der Werkſtatt, wodurch glücklicherweiſe weiterer Nachtheil vom Gebäude, in deſſen oberen Räumen mehrere Perſonen verweilten, abgewendet ward. Der Unglückliche ſelbſt wurde eines Auges beraubt, ihm durch ein Stück anprallendes Eiſen ein Stück Bruſt weggeriſſen und mehrfache kleinere Beſchädigungen zugefügt. Der neben ihm ſtehende Geſelle blieb merkwürdigerweiſe ganz unbeſchädigt, nur war er mehrere Wochen lang taub.

Die vier Kreiſe der preuß. Oberlauſitz hatten im Jahre 1848 folgende Bevölkerung. Görlitz: 60,162, Lauban: 65,645, Rothenburg: 44,769, Hoyerswerda: 28,362. Dies gibt Geſammtzahl: 198,938 Seelen, die ſich bis zur Zählung von 1849 auf c. 200,000 Köpfe vermehrt haben dürften.

In Görlitz wurde am 1. Juni durch den Baumeiſter, Maurermeiſter Kießler der Grund zu einem auf Koſten der Stadt zu erbauenden Theater gelegt. Am 17. Auguſt konnte ſchon gehoben werden. Der Bau befindet ſich auf dem Demianiplatze.

Lauban. Für die durch die Queis-Ueberſchwemmung im Januar beſchädigten Bewohner von Markliſſa, Beerberg

und Schadewalde waren bis Anfang Mai h. 157 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. eingegangen.

Ein Görlitzer, Namens Wilhelm Hille ist in Bukarest zum muhamedanischen Glauben übergetreten. Wohl der erste Fall einer derartigen Verirrung aus der Oberlausitz.

In der Sitzung des görl. Schwurgerichts vom 13. Mai wurden zwei Männer, Riemergesell Hansbach aus Klein-Beerberg und Schneider Hüttig aus Nieder-Moys des Mordes für schuldig befunden und „zum Tode durch das Rad von unten" verurtheilt.

Die Kriegs-Schulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz pro 1848 weist nach: eine Ist-Einnahme von 36,413 Thlr. 13 Sgr.; die Soll-Einnahme, 37,152 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.; die Ausgabe betrug 19,899 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., und die zu tilgende Summe der Schulden noch: 368,507 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

Als die erschütternde Kunde von dem Mordanfalle auf Sr. Maj. den König von Preußen nach Görlitz kam, begaben sich am 23. Mai Oberbürgermeister Jochmann und Stadtverordneten-Vorsteher Hecker nach Charlottenburg, um Namens der Stadt Görlitz die Freude über die glückliche Rettung Sr. Maj. aus dieser großen Gefahr zu bezeugen.

Der Stadt Görlitz wurde durch den Kultusminister ein Exemplar des in Berlin erscheinenden großen (nach Vollendung c. 400 Thlr. kostenden) Prachtwerkes: „Lepsius, Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien" geschenkt. Solches wird in der Milich'schen Bibliothek aufbewahrt.

Bautzen. Bei dem am 12. Juni abgehaltenen Wollmarkte waren im Ganzen 8008 St. Wolle (3906 St. 10 Pf. sächs., 3258 St. 7 Pf. preuß., 843 St. 5 Pf. böhm.) aufgestellt. Es wurden davon verkauft 7213 St. 9 Pf.,

unverkauft deponirt: 576 St. 2 Pf., unverkauft ausgeführt: 218 St. 11 Pf. Die Wolle ward meistens verkauft an Fabrikanten aus Bischofswerda, Kamenz, Bernstadt, Zittau, Löbau und Görlitz.

Lübben. Die Einnahmen des Gustav-Adolfs-Vereins auf das Jahr 1849 bestanden im Ganzen in der Summe von 39 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.; die Ausgabe in 39 Thlr 10 Sgr.

Hoyerswerda. Am 22. August c. fand daselbst auf dem Schloßplatze ein Thierschaufest, verbunden mit Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände und einer Verloosung statt.

Löbau. Am 21. Juni wurde durch Verordnung der Kreisdirektion zu Bautzen der völlig politisch unschädliche Lausitzer Turnerbund aufgelöst.

Durch Amtsblattverordnung der k. Regierung zu Liegnitz wurde Pastor Kilian (aus Kotitz) gegenwärtig Pfarrer der luther. Gemeinde Weigersdorf-Klitten Rothenb. Kr. als solcher anerkannt und ihm die Befugniß zu rechtsgültigen geistl. Amtshandlungen ertheilt.

In Görlitz wurde im Juli 1850 der Bau einer katholischen Kirche begonnen. Der Bauplatz ist an der Weberthorstraße und wird durch diesen Bau unsere reizende Promenade einen schönen Schmuck, eine neue Verzierung erhalten. Nach der Zeichnung wird die Kirche einen guten, würdevollen Eindruck machen. Das Projekt ist vom Oberbaurath Soller in Berlin. Der Grundstein ward am 27. August durch Herrn Pfarrer Stiller gelegt, welcher von der Kapelle der hiesigen kath. Parochie in der Krischelgasse Fischmarktecke belegen, in Prozession mit der Schule und den Gemeindegliedern auszog, und eine der Feier des Tages und Ereignisses für die hiesige Parochie angemessene Weiherede dabei hielt. Die Mittel zum Bau sind theils von der Patronin hiesiger Parochie dem Kloster Marienthal bewilligt, theils durch eine Kollekte in den Schwestergemeinden der Provinz Schlesien herbeigeschafft worden.

Am 11. Juli Vormittags 9 Uhr ereignete sich in der Bluno Kr. Hoyerswerda ein bedauernswerthes Unglück. Emil Liebusch, ein lebensfroher und hoffnungsvoller Knabe von 8 Jahren, eilte, wiewohl unaufgefordert, einem zweiten Knaben in den Glockenthurm der dortigen Kirche zuvor, um die Glocke zur Schule zu läuten. Freudig und rasch zieht er das Seil, und kaum, daß einige Schläge der Glocke erklingen, stürzt er blutend und betäubt zu Boden. Der Klöpfel der Glocke war geborsten und die abgesprungene größere Hälfte, wohl an 5—6 Pf. schwer, hatte, von der Höhe zweier Etagen herabfallend, mit der unebenen gebrochenen Fläche den Schädel des Knaben auf dem Wirbel getroffen, Haut, Kopfknochen und Hirnhäute durchbohrt, so daß der Schädel nach verschiedenen Richtungen hin von der Wunde aus zersprungen war. Der arme Knabe starb am folgenden Morgen.

Am 22. und 23. Juli fand in Görlitz ein Volksfest, ein Fest aller Handwerksgesellen statt. Besonders hervorzuheben war der große Festzug mit den Handwerksemblemen am ersten Tage und ein glänzender Fackelzug zum Schlusse des Festes am zweiten Tage.

Am 1. Juli c. wurde zu Hoyerswerda durch den Kreis-Physikus Dr. Timpf eine Privat-Kranken-Anstalt eröffnet.

Am 5. August fand auf der Landeskrone ein großes Musikfest statt, welches eine enorme Menge Menschen nach Görlitz zog. Die ausführlichste und genaueste Beschreibung desselben findet sich in der zu Leipzig erscheinenden, von einem Görlitzer (G. Heintze) redigirten Illustrirten Zeitung vom 31. Aug. Die dort gegebenen beiden gelungenen Abbildungen sind vom Porzellanmaler Kiesewetter in Görlitz entworfen.

Königlicher Besuch. Im August machte der König Friedrich August von Sachsen, eine Erholungsreise nach Zittau, wo er drei Tage lang theils den Naturschönheiten dieser Gegend, theils neuen industriellen Anstalten große Aufmerksamkeit widmete. Am 12. August kam der König mit

einem besondern Zuge auf der Eisenbahn, in Begleitung des Herrn Gen. Lieut. v. Pegel, Herrn Major v. Witzleben und Herrn Kreisdirektor v. Könneritz. Im geschmückten Gasthofe zur Sonne ward er von den Behörden und der Communalgarde festlich empfangen, folgte dann einer Einladung zu dem eben stattfindenden Schießfeste und beschenkte die Gesellschaft mit einem schönen silbernen Pokal, besuchte das prächtige Gewerbe-Schulgebäude und die neuen Orleansfabriken, reisete dann nach Hirschfelde, um die großartige Müller'sche Spinnfabrik seiner Aufmerksamkeit zu würdigen, besuchte die Flachs- und Spinnanstalten zu Drausendorf und Königshayn, und die neuerbaute, bald zu weihende Kirche zu Dittelsdorf. Abends, wo die Stadt reich und prächtig illuminirt war, sah er Gäste bei sich. Den 13. August reisete derselbe, bei herrlichstem Wetter, nach Waltersdorf, bestieg die Lausche und genoß mit größtem Wohlgefallen der herrlichen Aussicht auf diesem schönen Grenzberge. Von hier ging die Reise nach Jonsdorf und Olbersdorf und überall fanden ehrerbietige und frohe Begrüßungen statt. In Jonsdorf war noch nie ein Regent gewesen. Hier war auch die dasige Kommunalgarde aufgestellt und Abends ward auf dem Hieronymusfelsen ein großes F. A. illuminirt. Der König bestieg einige der herrlichen Felsen zu Neujonsdorf*) und eilte dann auf den Oybin, wo er viele Jahre nicht mehr gewesen war. Wie freute er sich doch der Schönheiten dieser Thäler, Felsen und Ruinen! In der herrlichen Kirchenruine ergötzten ihn ungemein die Gesänge eines Zittauer Gesangvereines, auch die ihm (dem Botaniker) durch Dr. Peschek überreichten seltenen Felsenpflanzen. Hier ward ein frohes Mittagsmahl gehalten und zahllose Zuschauer umgaben die Tafel, im Freien. Der König bestieg auch den Gipfel, mußte aber dann bald weiter eilen, weil den Abend noch die böhmische Stadt Reichenberg besucht werden sollte. Der Weg ging zu Pferde über die Lückendorfer Gebirge, wo die neuen Bergstraßen in Augenschein genommen werden sollten. Auch in Böhmen wurde Sr. Majestät alle Aufmerksamkeit erwiesen. Von Reichenberg aus ward am Morgen des folgenden Tages der Jeschkenberg bestiegen und nach Zittau zurückgekehrt, von wo, nach den Abschiedsaudienzen, die Reise nach den berühmten Fabrikort Großschönau angetreten ward,

*) S. Lauf. Magazin, 1834. 488—518.

wo man sich ebenfalls beeiferte, den guten König zu erfreuen. Zur Nacht aber ward nach Oppach gereist.

Neudorf-Schönbach bei Zittau. Am 9. August d. J. fand dort die Grundsteinlegung zur Vergrößerung des Gotteshauses und der Erbauung eines Glockenthurmes unter angemessenen Feierlichkeiten statt.

Kottbus. Am 22. August rückten hierselbst der Stab und zwei Schwadronen des 3. badischen Reiter-Regiments in Garnison ein und wurden freudig empfangen. Im Dorfe Ströbitz eine halbe Stunde von der Stadt, wurden sie vom Magistrate, den Stadtverordneten und der Schützengilde empfangen, von denselben und der versammelten Menge laut begrüßt und mit Frühstück bewirthet. Für das Offizierkorps war ein besonderes Zelt aufgestellt. Darauf begann der Hereinmarsch, voran die Schützengilde und nachher die Badenser. Auf dem Marktplatze angelangt, brachte der Kommandant der Schützengilde, Ferd. Krüger, ein Lebehoch auf die „neue Garnison" aus, welches der Regiments-Kommandeur durch Händedruck und ein „Hoch" auf die Stadt Kottbus erwiderte. Nachmittags 4 Uhr fand ein Prämienschießen und Festessen zu Ehren der badischen Truppen auf dem Schießhause statt, wozu das Offizierkorps derselben eingeladen war.

Am 27. August hielt der Missionär Gützlaff aus China in der Peterskirche zu Görlitz einen Vortrag. Tags darauf sprach er auf der Reise nach Dresden begriffen, in Löbau.

Gewerbe-Gericht zu Görlitz. Ein solches ward am 29. Juli von Sr. Maj. dem Könige durch Kabinetsordre genehmigt. Binnen Jahresfrist ist dieses Institut neben der Handelskammer und dem Gewerberathe das dritte neu in's Leben getretene.

In Kamenz und den eingepfarrten deutschen und wendischen Ortschaften: Lückersdorf, Petershain, Liebenau, Cunnersdorf, Wiesa, Hennersdorf, Gelenau, Schwosdorf, Brauna mit Rohrbach, Schönbach, Hausdorf, Biehla, Bernbuch, Tzschiedel, Tzschornau, Jesau, Deutsch-Baselitz, Spittel und

Bullritz wurden im Laufe des Kirchenjahres 1849 geboren: 280 Kinder, getraut: 53 Paare, begraben: 230 Personen. Kommunikanten waren in allem: 6233.

Jubiläum. Der 9. Juni d. J. war ein froher Festtag für die verbundene evangelische Kirchgemeinde Holzkirch und Ober-Kerzdorf, denn an diesem Tage, als an dem 2. Sonntage post Trin. feierte Pastor Scholz sein 50jähriges Amtsjubiläum. Nachdem derselbe in seiner Behausung die Glückwünsche der beiden Kirchenpatrone, v. Reibnitz und des Probst Anter zu Lauban, sowie des Regierungsraths und Landrathamtsverweser Deetz, ferner einer Deputation von Seiten seiner Amtsbrüder, desgleichen die des Ortsschullehrers und der Gemeindevorsteher empfangen hatte, bewegte sich der trotz der ungünstigen Witterung doch sehr zahlreiche Festzug unter Glockengeläute und Choralmusik durch mehrere Ehrenpforten in die mit dem wohlgetroffenen Bilde des Jubilars geschmückte Kirche. Nach einem Morgenliede, Liturgie und Gloria hielt Superintendent Dehmel aus Friedersdorf die Weih- und Festrede, die Worte des Sonntagsevangeliums Luc. 14, 22.: „Herr es ist geschehen, was du befohlen hast; es ist aber Raum noch da" auf den Jubelgreis anwendend, überreichte demselben dann die Beglückwünschungsschreiben der Königl. Regierung, des Konsistoriums, sowie die Insignien des Roth. Adlerordens 4. Klasse. Nach wohlgelungener Aufführung einer sehr ansprechenden Kirchenmusik und nach dem Liede: „Ach! bleib' mit deiner Gnade!" bestieg der Jubilar die Kanzel und verkündete seiner Gemeinde mit gewohnter Rüstigkeit das Evangelium, indem er auf Grund des Bibelwortes Psalm 71, 5—9 vornehmlich seinen Lebenslauf und die in seinem langen amtlichen Wirken gemachten geistlichen Erfahrungen zu dem Gegenstande seiner Jubelpredigt machte und die Gnade Gottes auch fernerhin auf sich herabflehte. Den ganzen Gottesdienst beschloß eine von dem Musikdirektor Böttger aus Lauban besonders dazu komponirte und aufgeführte, erhebende Festkantate, worauf Pastor Boche aus Steinkirch kollektirte und der versammelten Gemeinde den Segen ertheilte. Nach beendeter kirchlicher Feier vereinte die Gastfreundlichkeit des Herrn v. Reibnitz den Jubilar und mehrere Festgenossen auf dem Schlosse zu einem festlichen Mahle. (Laub. Anz.)

Am 1. Oktober wurde der neu gebaute prachtvolle Packhof an der Bahnhofsstraße zu Görlitz eingeweiht. Eine neu angelegte Straße wurde nach ihm hinführend: Packhofsstraße getauft.

Als Nachtrag zu dem S. 168 u. folg. des 24. Bds. des N. Lauf. Mag. gegebenen Berichte über die in der Gesellschaft der Wissenschaften vorhandenen Knauth'schen historischen Manuskripte, möge nachstehendes Inhalts-Verzeichniß eines Knauth'schen Manuskripts, welches genealogica enthält, seine Stelle finden:

1) historische Geschlechtsgeschichte des alten und berühmten Geschlechts derer Schnitter, gens Schnitteriana; vorher Schneider genannt.
2) Geschlechtsgeschichte der von Warnsdorff, mit dem Motto: floreat Illustris Warnsdorfiana domus und einer kolorirten Stammtafel der Warnsdorffe bis auf Ernst Gotthardt Adolph v. Warnsdorff auf Tzchocha, Weidlich und Pannewitz.
3) Ehrenspiegel derer v. Nostitz. Angehängt sind: Extrakte aus dem Neukirchischen Kirchenbuche das hochadliche Nostitzische Geschlecht betreffend auf Verlangen extrahirt 1764 d. 16. Jan. von Karl Adolph Reichel, Pfarrer daselbst.
4) Von dem Wappen derer von Nostitz, aus H. Johann Friedrich von Christell Manuskript von dem Nostitzschen Geschlechte.
5) Von dem Mollersteinischen Geschlechte.
6) Geschichte des Geschlechts derer Kober.
7) Genealogische Tabelle des Gehler'schen Geschlechts.
8) Personalia des Hrn. Samuel Knorr von Rosenroth.
9) Einiges über die von Gablentz.
10) Tabula III. genealogica specialis gentis Zetschwitianae vorstellend derer ersten Hauptlinie des Sebastiani und zwar von dessen Sohne Henrico erste Abstammung mit Johanne Ernesto.
11) Lebensgeschichte des P. Prim. Moller zu Görlitz und Verzeichniß seiner Schriften.
12) Nachrichten über das Geschlecht der Vitzthume.

Jancke.

I. 1.

I. 2.

I. 3.

I. 4.

I. 5.

II. 1.

Digitized by Google

II. 2

III. 1.

III. 2.

III. 3.

III. 4.

III. 5.

Digitized by Google

III. 6.

III. 7.

IV. 1.

IV. 2

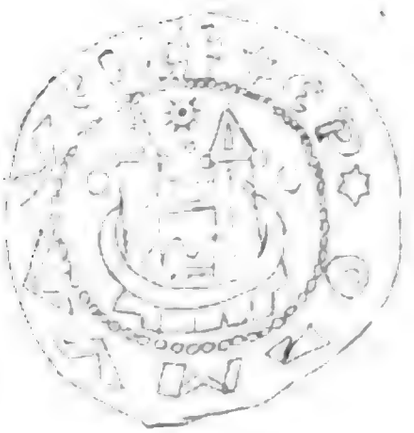

IV. 3.

IV. 4.

C. Köhler del.

Digitized by Google

Nachrichten aus der Lausitz.

1850. Erstes u. zweites Stück.

A. Nachrichten aus der Gesellschaft.

I. Protokoll der Haupt-Versammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften am 1. Mai 1850.

In Anwesenheit der Herren:
Präsident, Graf v. Löben. Vicepräsident, Stadtrath Köhler. v. Zetzschwitz auf Beselitz bei Camenz. Pastor Hirche aus Cunnersdorf. Pastor Hanke aus Bellmannsdorf. Oberlehrer, Bibliothekar Tzschaschel. Oberbürgermeister Jochmann. Pastor Holscher aus Horka. Dr. v. Gersdorf auf Ostrichen. Stadtrath Dr. Klien aus Bautzen. Diakonus Hergesell. Prorector Dr. Sausse aus Guben. Archidiakonus Haupt. Dr. Glokke. Stadtrath Mitscher. Justizrath Sattig. Dr. theol. Peschek aus Zittau. Dr. phil. Neumann. Oberlehrer Heinze. Stadtrath Struve. Oberlehrer Dr. Rösler. Oberlehrer Hertel. Buchdruckereibesitzer Köhler. Stadtrath Pape. Oberlehrer Fechner. Bauinspektor Hedemann. Pastor Kosmehl als Gast. Professor Kaumann. Pastor Schade aus Hennersdorf.

§ 1.

Herr Präsident Graf v. Löben eröffnete die Versammlung durch eine kurze Ansprache, worin er andeutete, welches der Zweck dieser Hauptversammlung, nämlich die Gedächtnißfeier der Stiftung der Gesellschaft sei. Außerdem jedoch lägen noch andere Gegenstände vor, welche sofort vorzunehmen seien.

Es wurde daher alsbald laut Programm zur Wahl des Präsidenten und Repräsentanten des Hauses geschritten. Man kam überein, daß die Wahl auf einem Stimmzettel durch a) für den Präsidenten und durch b) für den Repräsentanten des Hauses vollzogen werde.

Nachdem sie vorgenommen worden war und die beauftragten Mitglieder Oberl. Tzschaschel und P. Hirche die Stimmzählung vollbracht hatten, wurde folgendes Resultat verkündet. Es hatten votirt 15 Mitglieder: der derzeitige Präsident Graf v. Löben erhielt 14 und der bisherige Repräsentant des Hauses, Stadtrath Mitscher 15 Stimmen, ersterer als Präsident der Gesellschaft, letzterer als Repräsentant des Hauses; beide wurden also einstimmig gewählt.

Der Präsident Gr. v. Löben erklärte sich zur Annahme bereit. Der Repräsentant des Hauses Hr. Mitscher war noch nicht gegenwärtig, wird aber seine Erklärung abzugeben veranlaßt werden, sobald er erscheinen wird.

§ 2.

Es wurde zur Stellung einer Preisaufgabe geschritten. Da in der combinirten Versammlung der Beamten und Repräsentanten vom 26. April, bereits der Antrag Annahme gefunden hatte, Jakob Böhme zum Gegenstande der Preisaufgabe zu machen, so wurde die Hauptversammlung damit bekannt gemacht und um eine Erklärung hierüber ersucht, nachdem der von der combinirten Versammlung beauftragte Herr P. Hirche eine Reduction der Aufgabe zur Erwägung vorgetragen hatte. Es hatte dies eine Debatte zur Folge, an welcher sich mehrere Mitglieder betheiligten, und einigte man sich dahin, die Aufgabe so kurz als möglich zu fassen und zwar in folgender Weise:

„Kritische Geschichte des Lebens und der geistigen Entwickelung Jakob Böhme's."

Der Termin der Einlieferung ist der 1. Januar 1852 und der gewöhnliche Preis 50 Thlr., welcher so fern zum angesetzten Termine keine genügende Abhandlung einginge, auf 100 Thlr. erhöht werden soll.

§ 3.

Hierauf kam die Angelegenheit und der Druck der Scriptores rerum Lusaticarum in Vortrag und referirte

hen Dr. Reumann darüber*). Er schickte eine genaue Beschreibung der Hasse'schen Annalen voran und würdigte ihren Inhalt und Werth. Hieran knüpfte sich der Antrag der letzten combinirten Versammlung der Beamten und Repräsentanten, daß die Hauptversammlung der Kommission zur Herausgabe der Scriptores einen Vorschuß von Einhundert Thalern machen wolle, um zur Herausgabe des dritten Bandes schreiten zu können, von welchem die ersten 10 Bogen bereits gedruckt vorgezeigt wurden. Herr Vicepräsident Köhler motivirte diesen Antrag mit Sorgfalt und der begehrte Vorschuß wurde genehmigt.

Ebenso wurde Heft 3 und 4 des 25. Bandes Jahrg. 1849 des Lausitzischen Magazins vorgelegt, so daß nunmehr an den Druck des Bandes für das laufende Jahr ernstlich gegangen werden kann.

§ 4.

Herr Stadtrath Mitscher, welcher sich eingefunden hatte, wurde mit seiner Wiedererwählung als Repräsentant des Hauses bekannt gemacht, und um seine desfalsige Erklärung ersucht. Er nahm die auf ihn gefallene Wahl als einen Beweis des Vertrauens an.

§ 5.

Hierauf trug der Sekretär statutengemäß die biographische Skizze und Würdigung eines vormaligen Gesellschaftsmitgliedes, welches um die Gesellschaft sich verdient gemacht, vor. Er besprach in einem längeren Vortrage das Leben und die Verdienste des im Jahre 1831 zu früh vollendeten Bürgermeisters und Polizeidirektor Neumann, und wurde dessen Vortrage die Anerkennung einer wahrheitgetreuen Schilderung zu Theil.

§ 6.

Hierauf producirte Herr Oberlehrer Hertel mehrere Vorstellungen mit dem elektromagnetischen Rotations-Apparate, und reihte daran einige magnetoelektrische Versuche, wobei er sich über die elektrischen Strömungen aussprach.

Diese Versuche und der angeknüpfte Vortrag erndtete den allgemeinen Beifall der Versammelten und trug nicht wenig zur Belehrung durch Veranschaulung bei.

---

*) S. zum Hauptversammlungsprotokoll in Beilage I.: Bericht über die Fortsetzung der Scriptores rerum Lusaticarum.

§ 7.

Als Gesellschaftsmitglied hatte sich der Herr Prediger Kosmehl hierselbst schriftlich gemeldet. Die Versammelten erklärten sich mit der Aufnahmsqualifikation vollständig einverstanden und wurde derselbe sonach einstimmig als wirkliches Mitglied aufgenommen.

Vor dem Schluß der Versammlung ergriff das verehrliche Mitglied Herr Stadtrath Klien das Wort und sprach sich in bestimmten Ausdrücken dahin aus, wie den Wünschen der Gesellschaft, durch die Wiederwahl des Herrn Präsidenten Grafen v. Löben so genügend nachgekommen worden sei. Er begleitete den heut noch in's Bad Reisenden mit den freundlichsten Wünschen, woran sich die übrigen Gesellschaftsglieder reiheten.

Da weiter Nichts zu verhandeln war wurde das Protokoll geschlossen und wie nachsteht unterzeichnet, von den noch Anwesenden:

Gr. v. Löben. Köhler. Hirche. Schade. Hertel. Mitscher. v. Zetzschwitz. v. Gersdorf. Kaumann. Holscher. Dr. Neumann. J. Köhler. Jochmann. Hancke. Sausse.

a. u. s.

Jancke.

II. Protokoll*) der 98. Haupt-Versammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften am 21. August 1850.

In Anwesenheit der Herren:

Vicepräsident, Stadtrath Köhler. Privatgelehrte Jancke, Sekretär. Bauinspektor Hedemann. Buchdruckereibesitzer Köhler. Oberlehrer Hertel, Kassirer. Oberpfarrer M. Joh. Dan. Schulze aus Dresden. Oberlehrer Heinze. Stadtrath Mitscher, Inspektor des Hauses. Prof. Kaumann. Oberlehrer Fechner. Oberlehrer Tzschaschel, Bibliothekar. Professor und Rektor Dr. Anton. Stadtrath Struve. Professor der Chemie Dr. Rose aus Berlin, als Gast.

§ 1.

Der Sekretär trug den Jahresbericht vor. Er hatte

---

*) Die ausgelassenen §§ enthalten Personalia, die sich nicht für den Druck eignen.

in demſelben zugleich die Berichte der Inſpektoren der verſchiedenen Sammlungen aufgenommen.

§ 2.

Der Kaſſirer gab eine ſummariſche Ueberſicht aus der Jahresrechnung für 1849 und erſuchte um die übliche Decharge, welche demſelben ertheilt wurde.

§ 3.

Der Kaſſirer legte den Etat für 1851 vor und erläuterte denſelben. Der Etat wurde in allen ſeinen Poſitionen genehmigt und angenommen.

§ 4.

Zum Kaſſirer wurde auf drei Jahre Herr Oberlehrer Hertel einſtimmig wiedergewählt.

§ 5.

Zu Ehrenmitgliedern wurden vorgeſchlagen die bisherigen correſpondirenden Mitglieder:

Herr Profeſſor Zeune in Berlin.
Herr Profeſſor Doctor Rafn in Kopenhagen.
Herr Hofrath und Profeſſor Dr. Böttiger in Erlangen.
Herr Profeſſor der Chemie Dr. Roſe in Berlin.

Sämmtliche Vorgeſchlagene wurden einſtimmig zu Ehrenmitgliedern gewählt. Zum wirklichen Mitgliede wurde:

Herr Vermeſſungsreviſor Wäge hierſelbſt

und zum correſpondirenden:

Herr Dr. Wedekind, Conrektor an der höheren Bürgerſchule zu Kroſſen,

durch einſtimmige Wahl aufgenommen.

§ 6.

Laut Separat-Protokoll wurden zu Repräſentanten auf 3 Jahre gewählt:

Herr Stadtrath Struve.
Herr Conrektor Dr. Struve.
Herr P. Hirche zu Kunnersdorf.
Herr Stadtrath Dr. Klien in Budiſſin.

§ 8.

Den Antrag der Herren Inſpektoren der Naturalien-, Münz- und Alterthümerſammlung anlangend, trat die Verſammlung dem Gutachten des Repräſentanten-Kollegii bei, den Termin der Befreiung von den Suſtentationsbeiträgen mit dem Zeitpunkte des Beſchluſſes eintreten zu laſſen.

§ 12.

Der Antrag des Herrn P. Hirche, die Befreiung der Repräsentanten von den Jahresbeiträgen betreffend, soll mit einem von dem unterzeichneten Protokollführer eingebrachten Amendement an das Repräsentanten-Kollegium zurückgehen und nach reiflicher Prüfung der nächsten Hauptversammlung vorgelegt werden. Das Amendement des Unterzeichneten wird besonders formulirt dem Präsidenten überreicht werden.

§ 14.

Der Oberpfarrer M. Joh. Daniel Schulze erklärte, daß er das von ihm verfaßte Niederlausitzische Schriftsteller-Lexikon bis an seinen Tod noch fort vervollständigen wolle und es dann testamentarisch zu übereignen beabsichtige. Als das ihm dafür zu gewährende Honorar proponirte derselbe die Summe von: hundert Thalern. Diese Angelegenheit geht zur näheren Erörterung und Vorbereitung an das Repräsentanten-Kollegium

§ 15.

Die beiden Staatsschuldscheine der Gesellschaft, im Betrage von 1000 Thlr., sollen nicht verkauft werden.

§ 16.

Herr Bauinspektor Hedemann stellte zwei Anträge:

1) In Betreff der Anfertigung des Kataloges der Bibliothek, und
2) In Betreff einer baulichen Revision des Hauses.

Beide Anträge wird derselbe schriftlich einreichen, und soll der erstere der Bibliothekkommission der andere dem Repräsentantenkollegio zur Begutachtung übergeben werden.

§ 17.

Der Herr Vicepräsident schloß die Versammlung mit einem Vortrage.

V. G. U.

Köhler. Kaumann. Jancke. M. Joh. Dan. Schulze, P. e. Hedemann. Fechner. Struve. Tzschaschel. Mitscher. Heinrich Rose. Jul. Köhler. Hertel.

a. u. s.

Haupt.

Bericht über die Fortsetzung der Scriptores rerum Lusaticarum. Vorgetragen von Dr. Neumann. Beilage zum Protokoll I. S. 3.

Das ungetheilte Wohlwollen, mit welchem die gelehrte Welt die ersten Bände dieses von der Gesellschaft herausgegebenen Werkes begrüßte, war vollständig geeignet die Fortsetzung desselben dringend wünschenswerth zu machen.

In der Beamten-Versammlung vom 6. November 1845 wurde dieser Gegenstand in Anregung gebracht, und die Herren Professor Dr. Moritz Haupt in Leipzig, Protodiakonus Dr. Peschek in Zittau, Stadtrath Köhler und Privatgelehrter Jancke in die Redaktions-Kommission für den 3. Band gewählt.

Die Kommission konstituirte sich am 29. November 1845 und beschloß in das 1. Heft des dritten Bandes den Codex diplomaticus Dobrilucensis aufzunehmen, die Herren Pastor Scheltz in Tzschecheln und Bürgermeister Neumann in Lübben aber anzugehen, die Bearbeitung der Erläuterungen zu übernehmen. Herr Privatgelehrter Jancke übernahm am 6. Dec. 1845 die Kollatur der Abschrift aus dem Jenenser Codex mit dem Abdruck in den v. Ludewig'schen Reliquiae Manuscriptorum, und vollendete einen Theil dieser Arbeit.

Es wurde mit dem Drucke begonnen, welcher leider wegen dringender Geschäfte der Redaktoren in's Stocken gerieth und schon mit dem 2. Bogen gänzlich einschlief.

Nach mehrjähriger Unterbrechung, wurde in der Beamten-Versammlung vom 16. Mai 1849 das Unternehmen der Scriptores wieder angeregt, und von der Kommission, in welche inzwischen Herr Archidiakonus Haupt und Referent dieses gewählt worden waren, eifrig in Angriff genommen. Referent dieses hatte den ersten und zweiten Band der Hasse'schen Rathsannalen vollständig abgeschrieben und kollationirt.

Dieser Umstand, und die Erwägung, daß beim ursprünglichen Plane der Scriptores beschlossen worden war, vorläufig nur ungedruckte Geschichtsquellen herauszugeben, veranlaßte die Kommission in ihrer Sitzung vom 20. December 1849 einstweilen die frühere Absicht auf Abdruck des codex diplomaticus Dobrilucensis aufzugeben, an dessen Stelle

aber ungesäumt mit dem Druck der Hasse'schen Rathsannalen zu beginnen.

Referent dieses erhielt Seitens der Kommission, auf sein desfalsiges Gesuch, den Auftrag, Hasse's Rathsannalen mit Anmerkungen und Erläuterungen zu versehen und konnte Ende Januar mit dem Drucke begonnen werden, bei welchem Herr Archidiakonus Haupt die Güte hatte eine Revision zu übernehmen.

Es scheint hier nicht unangemessen, den geehrten Mitgliedern einige nähere Mittheilungen über den Verfasser der Handschrift, über Form und Inhalt des Werkes, endlich über den Redaktionsplan vorzulegen.

Johannes Hasse war im Jahre 1473 zu Görlitz geboren, erhielt seinen ersten Unterricht in der damaligen Schule; wahrscheinlich auch in der Klosterschule, und begab sich dann auf die Akademien zu Prag und Leipzig, woselbst er Magister der Philosophie wurde. Von Leipzig kam er nach Zwickau und war dort Baccalaureus senior an dasiger Schule. Im Jahre 1509 wurde Hasse Ober-Stadtschreiber und Syndikus zu Görlitz und hat diesen wichtigen Posten, als ein ganz vorzüglicher Diplomat, wie damals bei den verwickelten Rechtshändeln und Verhandlungen der Stadt nothwendig war, zum Wohle seiner Vaterstadt viele Jahre ausgefüllt.

Aus den drei Bänden von seiner Hand geschriebenen Rathsannalen ersieht man, daß er gewöhnlich als Unterhändler gebraucht wurde; bei keiner wichtigen und bedeutungsvollen Angelegenheit, bei keinem schwierigen Rechtsfalle und Sendung an die Höfe der Fürsten und Bischöfe fehlt sein Name. Er wurde dreimal Bürgermeister, in den Jahren 1536, 1539 und 1543, und starb nach beinahe fünfunddreißigjähriger segensreicher Wirksamkeit, in Görlitz, am 15. April 1544, im 69. Jahre seines Alters. In der großen Reformationsbewegung, deren Eintritt er schmerzlich bedauerte, hielt Hasse unwandelbar an dem Glauben seiner Väter fest und starb als treuer Katholik, obgleich er, wie aus seinen Schriften hervorgeht, keineswegs die Mängel der katholischen Kirche verkannte, keineswegs das ungebundene Benehmen der ausschweifenden Geistlichkeit ganz verschwieg. Wie schon angegeben, finden sich drei Folianten amtlicher Stadtchronik auf hiesiger Milichscher Bibliothek vor, welche

im Zusammenhange stehen, und sämmtlich von seiner Hand geschrieben, eine Fortsetzung der Melzer'schen Annalen bilden.

Der erste Band enthält 363 foliirte Blatt auf weißes starkes Papier, ist in Holzdeckel mit Schweinslederüberzug gebunden, mit fünf messingenen Buckeln, vier, an jeder unteren und oberen Seite, eine in der Mitte geziert, und ehemals mit zwei Klammern versehen gewesen. Auf der vorderen Seite des Einbandes fehlt links unten der Messingbuckel, auf der hinteren Seite ist nur die in der Mitte befindliche noch vorhanden. Die Klammern sind abgebrochen.

Zwischen fol. 336b. und fol. 337a. sind 16 Blatt nicht paginirt, davon die Blätter 1, 15 u. 16 unbeschrieben; die übrigen aber geben ein Inhaltsverzeichniß des ganzen Bandes bis f. 336a. Dieses Inhaltsverzeichniß ist bei der Abschrift übergangen worden, da ja ohnehin der Druckausgabe ein ausführliches Namen- und Sachregister beigegeben werden muß. Der Band selbst zeigt am untern Schnitte die Worte: liber 3 Annalium, Andeutung genug daß er als Fortsetzung der beiden früheren im 2. Bande der Scriptores abgedruckten Rathsannalen angesehen ward. Im Einzelnen ist über diesen Band zu bemerken, daß die ersten beiden Blatt nicht paginirt sind, weshalb in der Ausgabe die Bezeichnung 1abcdef nothwendig wurde. fol. 1b. ist nur halb beschrieben; fol. 1c. ganz weiß gelassen. Bis fol. 6 sind die Blätter mit arabischen, von fol. 7 ab mit römischen Ziffern signirt. Auf der Seite sind durchschnittlich 36—40 Zeilen, rechts und links sind dreiqueerfingerbreit, unten vierqueerfingerbreit, oben nur zweiqueerfingerbreit Raum gelassen, und dieser weiße Raum von der Schrift durch mit Tinte gezogene vergilbte Linien geschieden. Die Ueberschriften der betreffenden chronikalischen Nachrichten sind in diesem, wie überhaupt in allen drei Bänden, eingerückt. Blatt 55b. ist nur zum vierten Theil beschrieben, Blatt 56a. ganz leer. Blatt 172 ist zweimal gezählt, ebenso Blatt 324. Blatt 273b. ist halb, 274a. ganz unbeschrieben, auf dem letzten Folium, 363, stehen nur auf der Vorderseite vier Zeilen, die Kehrseite ist ganz frei von Schrift. Vom Anfange bis Blatt 122, und von Folium 316 an bis an den Schluß des Bandes zeigen sich Spuren des Wurmstiches, welche sichtbarer werden, je näher die Blätter den bedeutend zernagten Holzdeckeln eingeheftet sind.

Der Band bietet eine große Fülle von Verhandlungen über die Landgewässer, Steuerzahlungen an die böhmischen Könige, Straßenveränderung und Straßenraub besonders von Heinrich Kragen und seinen Spießgesellen, Streit mit dem Herrn von Biberstein auf Friedland wegen unbefugter Eingriffe der Stadt in seine Gerichte, das Münzwesen, Wirren mit der Geistlichkeit, Zwiste mit den Herzögen zu Sachsen und der Stadt Breslau wegen des Waidhandels und Niederlagrechtes, endlich große Uneinigkeit mit einem ehemaligen Bürger, Hans Emmerich, welcher die Stadt verlassen wollte, ohne auf den üblichen und durch Privilegien gestatteten Loskauf vom görlitzer Bürgerrechte einzugehen. Die Unterhandlungen, mit Reden und Urkunden vielfach durchwebt, führen den Leser nach Breslau, Krakau, Ofen, Dresden, Berlin, Erfurt, Stolpen, am häufigsten nach Prag, und sind für die damaligen Zeitverhältnisse sehr lehrreich. Der Band begrenzt die Jahre 1509 bis 1517.

Der zweite Band trägt am unteren Schnitte, wie der vorige eine Aufschrift, und zwar: liber 4 Annalium, ist eingebunden in Holzdeckel, überzogen mit zierlich gepreßtem, vom Wurmstiche stark durchlöchertem Leder, an den vier Vorderecken und am Rücken mit Messing beschlagen, und durch zwei gut fassende Messing-Klammern zusammengehalten. Unter den oberen Rosetten des vorderen Deckels stehen die Worte: liber annalium 1516. Das erste Blatt ist unbeschrieben und der ganze Band im Innern an einen beschriebenen Pergamentstreifen geheftet. Das Volumen enthält 393 Blatt ähnlichen festen Papieres, wie das erste, ist aber nur bis fol. 119 b. beschrieben. Bis f. 118 gehen die römischen Pagina's von der Hand des Chronisten. Wie beim ersten ist namentlich Anfang und Ende dieses Bandes vom Wurmstiche zernagt, im Uebrigen aber gut gehalten.

Auf Blatt 1 a. stehen mit großen Buchstaben die Worte: Liber Annalium secundus inceptus et scriptus per Joannem Hassz protonotarium, sub rectoratu Frantz Schneiders. Anno domini millesimo quingentesimo decimo sexto. 1516.

Der Band reicht bis zum Jahre 1520, und ist gleichzeitig, bald nach den Ereignissen und Verhandlungen, geschrieben.

Er enthält die fortlaufende Geschichte der großen Münzverwirrung vom Jahre 1516 ab (fol. 1—88). Dann folgt

die Erzählung vom Erwerbe des Dorfes Sehnitz, der Schluß jener Verhandlungen über Hans Emmerich, viele Nachrichten über Altäre der Kirche zu St. Peter und Paul in Görlitz, das Jubiläum des Pfarrers M. Faber und Schilderung seines Todes, Händel über die Landstraße, Freikaufung Hans Frenzel's vom ſtädtiſchen Geſchoß, Primarienverſuche des Biſchofs zu Meißen, Einführung eines neuen Landvoigts, Waidhändel mit Herzog Georg zu Sachſen, Beſuch des Biſchofs von Meißen in Görlitz, Gründung eines Pfarrhauſes für die St. Annenkirche daſelbſt, Einſetzung eines neuen Pfarrers in der Perſon des M. Rotbart oder Rupertus, und ſchließt mit Schilderung von Bauten an der St. Nikolaikirche. Die Münzhändel, obgleich etwas weitſchweifig geſchildert, häufen ein ſchönes Material zur Geſchichte der Städtetage in Löbau und der böhmiſchen Landtage in Prag an, auch geben ſie genauen Aufſchluß über das Verhältniß der Landſchaft zu den Städten.

Band III. iſt, weil ſein Aeußeres zu ſehr vom Zahne der Zeit ergriffen war, in neuerer Zeit umgebunden worden und daher nur in Pappdeckel geheftet. Das Format deſſelben iſt um zwei Zoll höher und breiter als der eben geſchilderten Bände. Links und am unteren Rande ſind dreiqueerfingerbreit Raum gelaſſen, rechts und oben nur einqueerfingerbreit; durchſchnittlich 36 Zeilen auf dem Folium. Während in den erſten Bänden meiſtens nur Nachträge und Einſchaltungen an den Rand geſchrieben waren, finden ſich in dieſem Dritten faſt regelmäßige auf den Inhalt des Erzählten bezügliche Marginalien. Der Band umfaßt 195 foliirte und 9 unfoliirte Blätter, welche letztere vom Wurmſtiche ſehr zerfreſſen ſind.

Dieſer dritte Band iſt die Krone der ganzen Chronik. In Luther's Weiſe und Luther's Sprache geſchrieben iſt er nicht minder ein vortreffliches Denkmal der deutſchen Sprache des 16. Jahrhunderts, als ein Muſter in der Auffaſſung des hiſtoriſchen Stoffes und kann kühn den berühmteſten derartigen Chroniken jener Periode zur Seite geſtellt werden. Der Verfaſſer wurde durch die ſich drängenden Ereigniſſe während der aufkeimenden lutheriſchen Kirchenreformation, vom Jahre 1521 ab, verhindert, der ihm obliegenden Pflicht die Stadtchronik zu führen, nachzukommen, und begab ſich erſt wieder am 19. März 1534 an dieſe Arbeit. Die Fülle des Materials zwang ihn zu engerer Begrenzung und grö-

ßerer Concentrirung der geschilderten Ereignisse; er war genöthigt Ursache und Wirkung im Ueberblicke, nicht mehr, wie früher in ganz specieller Darstellung zu entwickeln; er wurde in diesem Bande unwillkürlich pragmatisch — ein großer Gewinn für den behandelten Stoff.

Nach einem allgemeinen Referate über die Verhältnisse in den Anfängen der Reformation und Darstellung seiner Ansichten über das Lutherthum, schildert Hasse ausführlich die Bewegung in Görlitz, die Bestrebungen der zur lutherischen Lehre überleitenden Geistlichen, Stimmung und Geist unter der Bürgerschaft; erzählt sehr gründlich den Tuchmacheraufruhr des Jahres 1527 und hebt die wichtigsten Momente des sich daran anschließenden ausgedehnten Aufruhrprozesses hervor, wobei die einzelnen Aussagen der Angeklagten angeführt werden. Bei dieser Gelegenheit kommen nebenher viel Erläuterungen über die Namen ehemaliger Häuser und Straßen, über damalige Gesittung und Stadtgebräuche zur Erwähnung. Die Schilderung dieses Prozesses endet auf Blatt 59a unten, mit den besonders fett geschriebenen Worten: Finis huius Tractatus de frigidis et maleficiatis. Blatt 59b und 60a, bringen die zweite Vertreibung des Pfarrers Rotbart, weil er sich vermählt hatte. Von f. 60 an, wird die Thronbesteigung König Ferdinands und die Vertheidigung der Sechsstädte gegen die boshaften Anschuldigungen der Ritterschaft behandelt; diese Materie, welche bis Blatt 135a ausgesponnen ist, giebt viel Aufklärung über die geschichtlichen Verhältnisse älterer Zeit, wiewohl nicht Alles unbedingt zu glauben ist. Denn es sind mehrere Nachrichten in diesem Aktenstücke, welche den Urkunden widersprechen, und schließen lassen, daß bei Abfassung desselben, zuweilen auch der Sage ein Plätzchen eingeräumt sei. Die folgenden Folien sind mit kleineren Fehden und Zwistigkeiten gefüllt; gehen aber auch über den kleinen Kreis der Oberlausitz hinaus, und bringen vielfache Berichte über die Kriege in Ungarn gegen die Türken. Die Notizen hierzu erhielt Hasse sowohl am Prager Hofe, als durch die Lausitzer, welche gegen den Erbfeind der Christenheit ihr Schwert gezogen hatten. Diese Erzählungen der Türken-Schlachten sind meistentheils an Notizen über die Türkensteuern angeknüpft, welche die Oberlausitz von Land und Städten mehrmals aufbringen mußte. Der weitere Inhalt des Bandes bringt Berichte über einzelne Gebäude

in Görlitz, über die Priesterzinsen (v. f. 147 b), Veränderungen des geistlichen Ritus, Verfolgung der Städte durch den böhmischen Hof seit Ferdinands I. Thronbesteigung, Händel über die königlichen Gerichte, mit Teschnisky und von f. 183—189 die Beschreibung des Einzuges und Aufenthalts Königs Ferdinands von Böhmen im Jahre 1538 zu Görlitz. Der Schluß beim Jahre 1542 handelt ausführlich über den Steuermodus und die Höhe der Besteuerung zur Zeit der Türkengefahr in den königlichen Erblanden sowohl, als auch in der Oberlausitz.

Bei der Herausgabe liegt es im Plane, so wenig als möglich Erläuterungen und auch diese hauptsächlich nur aus den Briefbüchern zu geben, wenn Mag. Hasse bei wichtigen Verhandlungen sich auf solche beruft. Noten unter den Text werden nur gesetzt bei dunklen Wortwendungen, insbesondere bei Provinzialismen und Gorlicismen. Der Abdruck schließt sich wörtlich an das Original an und bringt daher auch offenbare Schreibfehler, welche unter dem Texte verbessert werden. Um eine Gleichmäßigkeit mit den schon gelieferten beiden Bänden zu haben, werden auch in diesen Bänden nicht die Jahreszahlen, wie in einigen Recensionen gewünscht wurde, über den Text regelmäßig gesetzt. Diesem Mangel kann durch eine kurze chronologische Anführung vor dem Register leicht abgeholfen werden.

Nach den Erfahrungen beim Druck und ungefährem Ueberschlage wird der erste Band 56 Halbbogen, der zweite c. 26 Halbbogen geben und daher diese beiden Volumina den dritten Band der Scriptores vollständig ausfüllen. Band III. wird im Laufe dieses Sommers abgeschrieben und druckfertig gemacht werden. Es liegt im Plane, erst nachdem dieser dritte Band vollständig gedruckt ist, die Erläuterungen folgen zu lassen, welche wahrscheinlich mit Volumen III. der Hasse'schen Rathsannalen den ganzen vierten Band der Scriptores umfassen dürften.

Da jetzt immer ein Setzer regelmäßig in den Scriptores arbeitet; und das Manuscript für den ersten Band vollständig druckfertig ist, kann sonach die Hoffnung ausgesprochen werden, daß zur Ostermesse 1851 der 3. Band vollendet werden könne. Ihre Commission wird keine Mühe sparen um dieses Resultat zu erzielen.

III. Beschluß die Herausgabe des Magazins betr.

In der combin. Versammlung vom 12. Juni 1850 war der Antrag gestellt worden dem lausitzischen Magazine insonderheit den demselben beigegebenen Nachrichten aus der Lausitz eine nöthige Umgestaltung zu geben, um so den Wünschen mehrerer Mitglieder zu entsprechen. In Folge dessen trat, am 26. Juni, die mit der Herausgabe des Magazins beauftragte Commission zusammen und genehmigte nachstehende vom Vice-Präsidenten Herrn Stadtrath Köhler vorgelegte Urkunde:

1. Vom neuen Bande XXVII. Jahrg. 1850 des N. Lauf. Magazins an sollen folgende Veränderungen eintreten:

a) Um nicht aus Mangel an neuem Material in Verlegenheit zu gerathen, sollen die noch nicht gedruckten älteren Abhandlungen im Gesellschaftsarchive vorgenommen, ausgewählt, wo nöthig auch umgearbeitet werden.

b) Die zweite Abtheilung, Nachrichten enthaltend, soll so weit beschränkt werden, daß nur solche Nachrichten, welche ein wissenschaftliches Interesse haben, ingleichen Nekrologe verdienter Lausitzer daselbst Aufnahme finden.

c) Der Herr Bibliothekar wird in jeder Sitzung die neu eingegangenen Werke vorlegen und soll dafür gesorgt werden, daß sie im Magazin kritisch, oder doch wenigstens den Inhalt resumirend angezeigt werden.

d) Am Schlusse jedes Heftes soll, mit fortgehender Paginirung der diplomatisch getreue Abdruck oberlausitzischer Urkunden erfolgen, um diese Sammlung der Welt endlich nach und nach mitzutheilen.

2. Um die Redaktion des Magazins zum Gegenstand einer gemeinsamen Thätigkeit zu machen, wird solche in den wissenschaftlichen Versammlungen geschehen, wobei auch die der Redaktionskommission nicht angehörenden Mitglieder ein berathendes Votum haben werden.

Die Abhandlungen werden vorher an Mitglieder der Redaktionskommission vertheilt und von dem Referenten in der wissenschaftlichen Versammlung Inhalt und Votum vorgetragen werden.

Genehmiget am 26. Juni 1850.

Köhler. Haupt. Hergesell. Jancke.

IV. Societati literarum Lusaticae, quae Gorlicii floret, d. XXVIII. Aug. anni superioris decreto publico honoris caussa adscitus sodalis demum d. XIV. Mart. seculi XIX. anno L gratias agit
M. Jo. Daniel Schulze, Past. emer.

Auspiciis, Köhlere, Tuis, qui praesidio ornas
Sedem — quo laeta est sospite tota cohors —
Praesenti unanimi Vos decrevistis honorem
Assensu et docti jura sodalitii:

Quod Tua, mi Jancki, decus ac tutela tuorum,
Litera significans plena favoris erat.
Scilicet illa aliquid, cupidi quae scripsimus olim,
Esse putabatis dignaque laude nova.

Ast equidem Vestris, dum quid superesset agendum,
Nil me egisse putans laudibus obstupui.
Nec mora, continuo dignas persolvere grates
Mente agito memori, qua ratione queam.

En! subiti in misero deprensa potentia morbi,
Nec procul a stygiis rebar abesse locis.
Lethe multarum visa est oblivia rerum
Officiique in Vos me facere immemorem.

Si sero sapuisse Phryges fert fama priorum
Hoc accusari crimine dignus ego.
Criminis, o socii, veniam sasso date, quaeso!
Nec me propterea pergite amare minus.

V. Wissenschaftliche Versammlungen.

Wegen Mangel an Besuch konnten die Versammlungen am 19. Sept. und 10. Oktobr. 1849 nicht abgehalten werden, dagegen fand die am 31. Oktbr. angesetzte statt. Zugegen waren Herr Oberbürgermeister Jochmann, Archidiakonus Haupt, Dr. Kallenbach und der Sekretär. Das verehrliche Mitglied Haupt setzte seine Vorträge über Schildsagen fort und behandelte den Ursprung der Wappen der von Pflug, v. Prittwitz, Rheinbaben, von Schindel, v. Skopp und anderer adlicher Geschlechter Schlesiens und der Lausitz.

Vorgelegt wurden mehrere Münzen, welche das verehrliche Mitglied Stadtrath Klien in Bautzen vom Gold-

schmidt Reymond zu Seidenberg für die Gesellschaft erworben. Es waren 4 Meißnische und 1 böhmischer Groschen aus dem 14. und 15. Jahrh. und 6 kleinere sehr merkwürdige Münzen, mehrere der Münchener (bairischen) Linie. Der vom Herrn Stadtrath Köhler erstattete Bericht wird jedenfalls im Magazin mitgetheilt werden. Diese Münzen sind in dem Dorfe Gablenz, auf dem Wege von Seidenberg nach Markliffa in einem Acker gefunden und aus dem Boden durch die Pflugschaar zu Tage gefördert worden.

Die nächste wissenschaftliche Versammlung wurde am 21. Novbr. 1849 in Anwesenheit der Herren Graf v. Löben, Stadtrath Köhler, Oberlehrer Fechner, P. Hirche, Archidiakonus Haupt, Bau-Inspektor Hedemann, Oberlehrer Tzschaschel und des Sekretärs abgehalten. Seinem Versprechen gemäß trug Herr Professor Kaumann eine Abhandlung über „Symbolik der germanischen Baukunst" vor, welche das allgemeine Interesse der Anwesenden fesselte. Nachdem er zuerst den Baustyl der Hindu und Hebräer durchgegangen und die so charakteristische Einfachheit ihrer der Gottesverehrung geweihten Tempel hervorgehoben, ging der Vortragende auf den christlichen Baustil, den im Urchristenthum und der nachurchristlichen Zeit gebräuchlichen, über, worauf die mittelalterliche insonderheit deutsche Baukunst besprochen ward. Es knüpfte sich hieran passend eine Debatte über die Bedeutung der hochstrebenden Kirchthurmbauten des Mittelalters an, welche an allen, der Gottesverehrung bestimmten Bauten der christl. Vorzeit vermißt werden, führte jedoch zu keinem genügenden Resultate, wiewohl Mehrere dieselbe in der sich mehr oder weniger ostendirenden Hierarchie wieder zu finden glaubten.

Am Schlusse ersuchte man den geehrten Herrn Verfasser seinen anziehenden Vortrag baldigst fortzusetzen.

In der am 5. Decbr. 1849 statthabenden Versammlung, wozu sich Herr Graf v. Löben, Stadtrath Köhler, Oberbürgermeister Jochmann, Apotheker Mitscher, Oberlehrer Hertel und P. Hirche eingefunden hatten, kamen, da kein besonderer Vortrag angesagt war, nur allgemeine wissenschaftliche Gegenstände zur Sprache. Herr P. Hirche theilte einen Extract aus No. 277. der Kölnischen Zeitung vom 18. November 1849 mit, über Versuche der Experimental-Physik unter Leitung des Prof. Pflücker zu Bonn. Die Notiz, daß die benannten Herren die Hände in geschmolzenes Gußeisen

eingetaucht und mit der Hand Eisen aus den Pfannen geschöpft, ohne sich im Geringsten zu verletzen, führte die Unterhaltung auf die Feuer-Proben des Mittelalters, auf die Ordalien, worüber man die Ansichten austauschte. Die anwesenden Chemiekundigen sprachen sich über die im beregten Artikel beschriebenen Experimente ausführlich aus.

Am Schlusse ward Bericht abgestattet über eine Anzeige unsers Mitgliedes Dr. Pescheck, worin die Gesellschaft auf 20 Urkundenabschriften aufmerksam gemacht ward, welche er in einem Zittauer chronicon eines gewissen v. Lankisch aufgefunden und welche in der unserer Gesellschaft angehörigen schriftlichen Oberl. Urkundensammlung fehlen. Man kam dahin überein, an Herrn Dr. Pescheck das ergebene Ersuchen zu stellen, Abschriften anfertigen zu lassen, um sie der Gesellschaft zu übermachen*).

In der Versammlung vom 19. Decbr. 1849 waren anwesend die Herren: Oberbürgermeister Jochmann, Stadtrath Köhler, Oberlehrer Fechner, Dr. Neumann, Dr. Struve, Buchdruckereibesitzer Köhler, P. Hirche, Oberlehrer Tzschaschel; als Gäste: Herr Kand. Kadelbach, Kand. Ohneforge, Kantor Teusler, die Vermesser Reiche und Kulisch.

Herr Professor Kaumann hatte die Güte seinen Vortrag über „Symbolik der germanisch-christlichen Baukunst" fortzusetzen und ging auf die Struktur der Kirchen in ihrem Innern, auf das Symbolische ihrer Verzierungen ein; er erläuterte die innere Einrichtung der alten Tempel als eine Darstellung des Weltalls, um die Idee der Zukunft und Unsterblichkeit in den Fenstern zu repräsentiren. Er sprach über die Bedeutung der Fensterverzierungen und der farbigen Scheiben, welche sich in so vielen alten Kapellen und Kirchen finden, als Symbole; ging die wesentlichen Bestandtheile der Kirchen, als solche, durch und reihte hieran die Besprechung über die allegorischen Figuren und deren religiöse Bedeutung. Er verbreitete sich über die Darstellung historischer Allegorien, den heil. Georg, als Repräsentanten des Kampfes des Christen hienieden; den heil. Christophorus, als den des Christenthums und dessen Sieg durch Bekehrung und Buße; die Darstellung des Sündenfalls, und schloß mit den allegorischen Figuren im Allgemeinen, insonderheit des Thierreiches, den Thiergestalten welche man

*) siehe das Verzeichniß derselben S. 20.

sich Gottes Thron umgebend dachte, die Darsteller des Weltalls und des Erdkreises, den Löwen, den Stier, die Kuh, den Adler, die Attribute der Apostel und Heiligen berücksichtigend.

Nachdem Prof. Kaumann angelegentlichst um Fortsetzung seiner interessanten Abhandlung ersucht worden war, knüpfte Stadtrath Köhler einige kurze Betrachtungen über die in so vielen Kirchen befindlichen unterirdischen Kapellen, Krypten ꝛc., an. Am Schlusse trug Herr P. Hirche einige vom unvergeßlichen Bürgermeister Haupt in Zittau ins lateinische übersetzte Kirchenlieder vor, die in dessen gedruckter Collection nicht stehen.

Bei der am 6. Februar 1850 abgehaltenen Versammlung war kein besonderer Vortrag angemeldet. Die Anwesenden unterhielten sich mit Einsicht in das neu erworbene Werk: „Herculanum u. Pompeji oder vollständige Sammlung der daselbst entdeckten, zum Theil noch nicht bekannten Malereien, Musivischen- und Bronce-Werke, gestochen von Henri Roux ainé mit erklärendem Text von L. Barré. Hamburg 1841 ff. VI. Thle." 8.

In der am 20. Februar stattfindenden wissenschaftlichen Vereinigung las Dr. Neumann ein in seiner Geschichte von Görlitz (S. 88 ff.) abgedrucktes Magdeburger Schöffenurtel Besitzstreitigkeiten die Rechenberger Haide belangend vor, und zeigte zugleich das der Schöffen-Urtel-Sammlung auf hiesigem Rathhause entnommene Original des Pergamentbriefes. Nach einigen erläuternden Worten des Stadtrath Köhler zur Ergänzung des Neumann'schen Vortrages, zeigte der Vorsitzende Köhler ein dem v. Nostitz'schen Geschlechtsarchive zu Ullersdorf ehemals angehöriges Manuscript. Dasselbe enthält Ober-Lausitzer Landtagsangelegenheiten, besonders Beschwerden der zwei Stände (von Städten und der Landschaft) über den Landvoigt Hans von Schleinitz (von 1572 bis 1595). Der Klagepunkte waren 108. Bei dieser Gelegenheit wurden mehrere Stimmen laut die Kloß'sche Geschichte der Landvögte in der Oberlausitz im Besitze der oberl. Gesellschaft umzuarbeiten oder zum Stoff einer Preisaufgabe zu machen, um diesem verdienstlichen Werke endlich durch den Druck die angemessene Verbreitung zu geben.

Die Absicht in der Versammlung vom 6. März, die in den Jahren 1781, 1787, 1793, 1797, 1800, 1830 und 1842 wiederholt angeregten topographischen Arbeiten wieder

zu beleben, blieb erfolglos, da die Sitzung zu schwach besucht war. Die wissenschaftlichen Versammlungen vom 26. Juni und 10. Juli beschäftigten sich mit Besprechungen über zur Aufnahme in das Neue Lausitzische Magazin bestimmte literarische Eingänge.

VI. Eingegangene Abhandlungen verehrlicher Mitglieder seit der August-Hauptversammlung 1849 bis 1. Juli 1850.

1. Vom Herrn Apotheker Schumann in Golssen: Ueber die Auffindung einer muthmaßlich deutschen Frame (Framea) auf dem Sagritzer Berge bei Golssen. Mit Zeichnung. Fol.
2. Vom Herrn Dr. Neumann: Materialien zur Geschichte des Herbstfeldzuges in Sachsen im Jahre 1745, bestehend in Briefen, Armeebefehlen u. dergl. Friedrich des II., des Fürsten von Anhalt-Dessau und anderer an den General-Lieutenant v. Geßler, aus dem Originale entlehnt. 4.
3. Vom verehrl. Mitgliede Wenzel Hoyer in Prag: Beiträge zur Kirchengeschichte von Glatz. gr. 4.
4. Die Beiträge an liter. Nachrichten u. Miscellen, überhaupt von Nachrichten aus der Lausitz, gingen in reichlichem Maße ein von Dr. Peschek, Dr. Neumann und andern verehrlichen Correspondenten uns. Lausitz.
5. Bericht über die Fortsetzung der Scriptores rerum Lusaticarum, vorgetragen in der Hauptversammlung am 1. Mai 1850.
6. Proben aus dem Sagenbuche der Oberlausitz, vom Archidiakonus Haupt. Die Landeskrone und der Limasberg.
7. Die milden Gestifte des Franziskaner-Minoritenklosters in Görlitz, zusammengetragen aus dem necrologio fratrum und den Annal. Franciscanorum. Angehängt ist ein Verzeichniß der im Kloster vorkommenden Mönche; von Dr. Neumann chronologisch geordnet.
8. Regesten über Kirchen, Hospitäler und Brüderschaften in Görlitz bis auf die Reformation. 48 Bl. 4. Vom Dr. Neumann.

9. Ueber den schwedischen Obristlieutenant Wanke, aus Wecke's Geschichte von Dresden. Von Dr. Neumann.
10. Ueber die Rodewitzer Bracteaten, vom Vicepräsidenten, Stadtrath Köhler.
11. Von demselben: Ueber das königl. Museum vaterländischer Alterthümer zu Montbijou in Berlin, unter v. Ledebur.

Letzte Abhandl. eing. 3. Juli 1850.

Zu erwähnen sind auch die von unserm verehrl. Mitgliede Peschek zugesendeten Urkunden-Abschriften, aus einem alten zittauischen Chronicon, welches gewöhnlich als chronicon v. Lankisch citirt wird. Es sind deren zwanzig und zwar:

1. de anno 1522. Donnerstag nach Eraudi. Der Rath bestätigt die Zeche der Lohgerber in Zittau.
2. 1549. 5. März. Der Kaiser Ferdinand stellt den Kaufbrief aus für Otto von Nostitz auf Ruppersdorf, Hauptmann zu Budissin, wegen Ankaufs von Oderwitz, Groß Schweidnitz und Georgewitz. Prag.
3. 1567. Mittwoch nach Omn. Sanct. Raths-Instruktion für den Zirkelmeister in Zittau.
4. 14..*) in die Jakobi des heiligen czwelff Boten. Jagdberechtigung von Friedrich, Ernst und Jan von der Duba dem Pfarrer zu Colm ertheilt. Huvrzwerde.
5. 1601 d. 6. Juli, Receß mit dem Stifte Marienstern wegen der Hufengelder im Eigenschen Kreise. Budissin.
6. Schutzbrief für die Görlitzer und Zittauer in Bezug auf die Abführung ihrer Biere auf Eigensche Dörfer. Prag, 15. Aug. 1620.
7. Adelsbrief für die Familie Hartig in Zittau, ausgestellt von Kaiser Friedrich zu Linz, 15. Okt. 1645.
8. Grenzberichtigungsurkunde zwischen Zittau u. Gräfenstein im Härter Gebirge. 1655 1. Decbr. desgl mit Rumburg, 1657. Zittau.
9. Meffersdorf erhält durch Churfürst Johann Georg, Marktrecht. Dresden, 1667 d. 10. Nov.
10. Rescript an den Amtshauptmann zu Görlitz vom 16. Mai 1705 wegen einer Kranken-Kommunion in Ostritz. dat. Budissin.

---

*) Die Einer oder Zehner sind im Originale nicht zu entziffern gewesen. Vermuthlich aber fällt die Urkunde um 1408 oder 1412.

Patent des Landvoigts von Callenberg für die Evangeliſchen in Oſtritz, daß ſie evangeliſche Pfarrer zu ſich kommen laſſen können. Budiſſin, 6. Nov. 1668.

11. Beſcheid des Oberamtsverwalters von Gersdorf wegen Dienſten und Leiſtungen zu Schönau auf dem Eigen, vom 12. Aug. 1684. Budiſſin.
12. Kaufbrief eines Gartens zu Reichenau, vollzogen von der Aebtiſſin zu Marienthal, Reichenau den 15. Juni 1707.
13. Kaiſer Ferdinands Inſtruktion für den Landvoigt, vom 27. Septbr. 1539 gegeben zu Pardubitz.
14. Promiſſionsſchein des Landvoigts von Dohna, Budiſſin am Tage Andreä, 1539.
15. Inſtruktion des Landshauptmanns 1543, 4. nach Leonardi, gegeben zu Budiſſin.
16. Inſtruktion deſſelben nach dem Pönfall, v. 19. Oct. 1549. Prag.
17. Bierſtreit Acta des Hertwig von Noſtitz. 1577 gegeben zu Ollmütz.
18. Inſtruktion des Schirrmeiſters in Zittau. 1665.
19. Inſtruktion des Bauſchreibers in Zittau, 1670.
20. Des Obriſt Lieutenant Buchner, Defenſionsplan für Zittau. Dresden, 1683.

VII. Verzeichniß der ſeit dem Auguſt 1849 zur Bibliothek gekommenen Werke.

A. Geſchenke (bis zum 1. Mai 1850).

1. Von der betr. Geſellſch.:
Memoires de la société d' archéologie et de numismatique de St. Petersbourg. Vol. III. H. II. St. Petersbourg, 1849. 8.
2. Ueberſicht der Arbeiten und Veränderungen der Schleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur im J. 1848. Bresl. 1849. 4.
3. Von dem hiſtoriſchen Vereine in Oberfranken zu Bamberg:
12. Bericht über das Beſtehen und Wirken deſſelben. Bamberg, 1849. 8.
4. Von demſelben:
Quellenſammlung für fränkiſche Geſchichte, 1. Thl. des

Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten brandenburgiſcher (hohenzollerſcher) Fürſten, herausgeg. von Dr. Conſtantin Höfler. Bayreuth, 1849. 8.

5. Vom Verf. Profeſſor und Dr. Maximil. Oertel in Meiſſen:
Das Münſter der Auguſtiner Chorherren zu St. Afra in Meiſſen. Lpz. 1843. 8.

6. Von demſelben:
Die 3 Säcularjahre der kgl. Sächſ. Landesſchule zu St. Afra in Meiſſen. Rede geh. an der Jubelfeier derſelben am 4. Juli 1843. Meiſſen, 1843. 8.

7. Das Jahr 1848. Dritter Nachtrag zu den genealog. Tafeln des 19. Jahrh. Meiſſen. quer 4.

8. De chronologia Homerica commentatio II. Misn. 1834. 4.

9. Zwölfter Jahresbericht über die höhere Bürgerſchule zu Görlitz von 1848/49. Inh. Aphorismes de Lexicographie française. (fin.) par Dr. E. Tillich. Schulnachrichten. Görlitz, 1849. 4.

10. Vom Direktorio des Leſevereins am Johanneum in Grätz:
Steiermärkiſche Zeitſchrift. Neue Folge, Jahrg. VIII. Heft 2. Jahrg. IX. H. 1. Grätz, 1846. 1848. 8.

11. Vom Verf. P. Hübner in Pleß:
Einige Nachrichten über die Herrſchaft und Kirche zu Pleß. Pleß, 1846. 8.

12. Vom Verf.:
Bürgerhalle von Karl Preusker. Heft 3. Meiſſen, 1850. 8.

13. Von dem betr. Vereine:
Mittheilungen des kgl. Sächſ. Vereines für Erforſchung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer zu Dresden. Heft 5. Dresden, 1849. 8.

14. Vom Verf.:
Ausgewählte Werke von Leopold Schefer. 12 Thle. in 6 Bden. Berl. 1845. 8.

15. Von Hrn. Diak. Weickert in Chemnitz:
Illgen: Christ. Friedr. Quae cura ei adhibenda sit, qui aliorum de rebus divinis sententias rite exponere velit. Lips. 1833. 4.

16. de ἐυκαιριας homileticae observatione oratoribus sacri nostri temporis maximopere commendanda.

Dissert. theol. auct. Victor. Godofr. Facilides P. et Sup. Rochlitiensis. Penig. 1830. 4.

17. Collectanea quaedam de strangulationibus intestinorum internis, adjecta nova intestini coli contorti summeque dilatati observatione. Dissert. inaug. med. hab. 21. Febr. 1825. auct. Frider. Eduardo de Seckendorf, Med. Baccal. Lips. 4.
18. De futuri exacti et formularum: videro, tu videris etc. ratione et usu, auct. M. Friedr. Ad. Heinichen, Rect. Chemnitz. 4.
19. Programm zur 300jähr. Reformat. Jubelfeier der Universität Leipzig d. 31. Oft. 1817. Inest: Ecclesiae et Academiae Evangelicorum quid mutuo sibi debeant. Lips. 1817. 4.
20. Henr. Theoph. Tzschirner, solemnia quibus Candidati doctissimi inter ipsa sacra ecclesiae instauratae saecularia summos in Theologia honores consequuntur d. III. Nov. hor. II. et d. IV. ab h. IX. celebranda observantissime indicit. Inest: de claris veteris ecclesiae oratoribus comment. I. Lips. 1817. 4.
21. Joh. Aug. Heinr. Tittman, ord. theol. Lips. Dec. virum max. rever. Theoph. Sam. Forbigerum scholae Nicol. Rectorem post L a Baccalaureatu impetrato annos, Theol. Doctorem rite creatum esse indicit. Inest.: de animis juvenum in gymnasiis ad pietatem christianam formandis. Lips. 1827. 4.
22. Dissert. theol. exeget. ad locum Luc. XVI. 9. auct. Christ. Fried. Enke. Lips. 1799. 4.
23. Von demſelben:
Dissertat. ad memor. lib. Bar. de Sylverstain in Univ. Lips. IX. Aug. 1821. Inest: de claris ecclesiae veteris oratoribus. comment. IX. Lips. 1821. 4.
24. Programm zur Feier des Reformationsfeſtes d. 31. Oft. 1829 an der Univerſität zu Leipzig vom Prof. Chriſt. Friedr. Illgen. Inest: recolitur memoria utriusque catechismi Lutheri. comment. I. 4.
25. Programm zur Weihnachtsfeier der Univerſität Leipzig im J. 1829 vom Prof. Illgen; inest: recolitur utriusque catechismi Lutheri memoria comment. II. 4.
26. Programm zur Oſterfeier der Univerſität Leipzig 1830, von Chr. Friedr. Illgen. Inest: recolitur utriusque catechismi Lutheri memoria. comment. III. Lips. 4.

27. Programm zum Mättigſchen Schulakt den 22. Febr. 1818. Inest: comment. ad Pausaniae locum I. 27. 5. de vocabulis *ἀγαλμα*, *ξοανον*, et *ἀνδρειας* apud Pausaniam, auct. M. Car. Godofr. Siebelis. Budiss. 4.
28. Desgl. Programm vom 14. März 1819. auct. Car. Godofr. Siebelis. Inest: quaestio de Pausaniae Periegetae patria et aetate et qualis scriptor esse videatur hic Pausanias. Budiss. 4.
29. Solennem Doctorum Philos. et Magistr. liberal. art. creationem renunciationem in consessu ordinis a. d. V. mens. Febr. 1848. peractam nunciavit Christ. Dan. Beck, Dec. Inest: de philologia saeculi Ptolemaeorum. Lips. 1848. 4.
30. Memoriam illustriss. Comitis de Bestucheff-Rumin e gente Carlovicia die 30. Oct. 1837. in auditorio juris Consult. oratione recol. indicunt IV. ordines in Univ. Lipsiensi interpr. Joh. Friedr. Illgen. Inest: ex Collegio philobiblico Lipsiensi primis ab ejus origine temporibus dua alia ejusdem nominis collegia in hac ipsa Academia prodiisse, probatur. Lips. 4.
31. Ad solemnia Lycei Schneebergensis saecularia d. 23. Jul. 1823. rite instituenda invitat, Aug. Voigtlaender. Schneeberg. 4.
32. In gratulatione Saxoniae regi Frider. Augusto vero patriae patri ob rempublicam his L annis bene gestam publice decreta Gymn. Budissinum pium animum testificatur, d. 12. ante Cal. Octobr. 1818. interpr. Carol. Godofr. Siebelis. Budiss. 4.
33. De historiae graecae primordiis, dissert. auct. Godofr. Hermanno, hab. 6. Febr. 1818. Lips. 4.
34. Comment. de Catharina Guilielmi III. ducis Saxoniae filia Henrici jun. ducis Münsterbergensis conjuge, auct. Gottfr. Aug. Arndt. Lips. 1807. 4.
35. De philosophiae Judaeorum Sacrae vestigiis nonnullis in epistola ad Hebraeos conspicuis libellus, quo viro Christ. Frider. Enkio S. Theol. D. sacra semisecularia muneris ecclesiastici Dom. 3. Advent. a. 1833. celebrata, pie gratulati sunt Collegae Lips. Lips. 4.
36. Viro etc. Frider. Aug. Ungero eccles. Chemnit. cathedral. P. Prim. ejusdemque dioeceseos Ephoro dig-

nissimo, summos in Theol. honores inter ipsa August. Confess. saecularia sacra ab ipso ordine Theol. Lipsiensi impetratos officiosissime gratulantur, Ephoriae Chemnitiensis socii, interpr. Ad. Christ. Kretschmar, eccles. Mitweidensis P. Praefixa sunt nonnulla de temporis pristini recordatione observatiuncularum fragmenta. Chemnit. 1817. 4.

37. Rector Universitatis Lips. D. Joh. Chr. Aug. Clarus sacra instauratae ecclesiae et solemnia inaugurationis successore in summo magistratu Academico Maur. Guil. Drobisch d. 31. Oct. 1840. concelebranda indicit, interpr. D. Christ. Fried. Illgen. Inest; historiae Collegii philobiblici Lipsiensis p. III. Lips. 4.
38. Pfingstprogramm der Universität Leipzig vom J. 1830. Inest: recolitur memoria utriusque catechismi Lutheri comment. IV. Lips. 4.
39. Viro etc. etc. D. Henr. Guil. Bermann eccles. Penigensis Past. Prim. Dioeces. Ephoro inter Sacra Saecularia traditae olim Confess. August. III. a S. theol. Ord. in Acad. Lips. summos in theol. honores adepto observantissime gratulantur Dioecesani, interpr. Carol. Aug. Rentzsch, Penig. Archid. Inest: dissert. de indole quam nostris temporibus orationes sacrae habere debeant. Penig. 4.
40. Pfingstprogramm der Universität Leipzig vom 30. Mai 1819. Inest: Num quid discriminis inter *τὸν λόγον* Joanni Apostolum dictum et *το πνεῦμα* intercedat, denuo quaeritur. Lips. 4.
41. Pfingstprogramm der Universität Leipzig vom J. 1841. Inest: historia Collegii Philobiblici, part. IV. auct. Illgen.
42. Praecepta Pauli Apostoli de tradenda religionis doctrina commentatio, qua viro etc. Joh. Ern. Rud. Kaeuffero Philos. Doct. art. libb. Mag. munus Subrect. in Gymn. Budiss. gratulatur Colleg. Concionatorium magnum, interpr. M. Carl. Gust. Kuechlero, Minist. Cand. Lips. 8.
43. De rhetorica epistolae Jacobi indole. Commentat. qua Carol. Christ. Kuechler, Eccles. Gosecae prope Numburgum Pastori praeclare merito munus per 25 annos uberrime administratum amicorum suisque verbis gratulatur Carol. Gust. Kuechler. Lips. 1818. 8.

44. Suspiciones quaedam Horatianae, actui valedictorio in Lyceo Chemnit. die II. April. 1822. h. IX. rite instituendo praemissae, auct. Frid. Liebeg. Bechero, Rect. Chemn. 8.
45. Ad solemnia in schola Schneebergensi III. Id. April. et seqq. diebus rite instituenda invitat Aug. Voigtlaender, Lyc. Rect. Inest: brevis de locis nonnullis Lycurgi in Socratem orationis disputatio. Schneeberg. 1835. 8.
46. De loco Virgilii Maronis in Aeneid. VI. 259—265. a Chr. Heynio perperam interpretato, auct. Fr. Liebeg. Becher. Chemnitz. 8.
47. Aug. Voigtlaender: Brevis de locis nonnullis Xenophontis disput. Schneeberg. 1826. 8.
48. De finibus et praesidiis artis Paedagogicae secundum principia doctrinae Christianae, dissert. auct. Frieder. Guil. Lindner. Lips. 1826. 8.
49. De simplicitate scriptorum sacrorum in commentariis de vita Jesu Christi comment. I. auct. Car. Gust. Kuechlero.
50. *πανηγυριν ἡν το ἐν Βουδισσῃ γυμνασιον δια της μαλιγγενεσιαν της των Χριστιανων ἐκκλησιας και παιδειας την προ τριακοσιων ἐτων ἀρχομενην ἀυριον ἐν τῳ της πολεως βουλευτηριῳ ἀξει, προειπε, κ. τ. λ. Καρ. Γοδοφρ. Σιεβελις, ἐν Λιπσια.* 1817. 4.
51. Christi Valet, oder die sieben letzten Worte so Christus am Stamm des Kreutzes kurz vor seinem Ableben gesprochen in sieben Predigten einfältig erklärt durch M. Casp. Stillern von Leipzig, damals Diener am Worte Gottes zu Freistadt jetzund Pfarrer zu Herwigsdorff. Leipz. 1614. 4.
52. Ordinationsfeierlichkeit bei Weihung dreier Missionarien in der Kirche zum heil. Kreuz in Dresden am 6. März 1822. 4.
53. Worte der Liebe bei der Beerdigung M. Joh. Wilh. Weineck's, Oberpf. zu Kohren, gesprochen den 7. Mai 1846. Penig. 8.
54. Ein Wort an alle diejen. Christen die sich ihres Christenthums nicht schämen, sondern rühmen, aus Römer X. 12—15. von K. Graul. Dresden, 1844. 8.
55. Welche Aufforderungen macht die Evangel. Kirche in unserer Zeit an ihre Bekenner. Predigt am Refor-

mationsfeste 1831 gehalten in der Universitätskirche zu Leipzig von M. Karl Ed. Weicker. Lpz. 1822. 8.

56. Worte des Troſtes und der Ermuthigung am Sonntag Quasimodog. 1837 nach dem großen Brande zu Annaberg geſprochen von M. Schumann. Annab. 8.
57. Kirchenlieder zum Reformationsfeſt 1817. 8.
58. Erinnerungspredigt am Weihnachtsfeſte 1831, über die vorzüglichſten Wohlthaten unſerer neuen Landesverfaſſung; geh. von P. Behr in Schwarzenberg. Schneeberg, 1832.
59. Dieſelbe. 3. Aufl. Schneeberg, 1843. 8.
60. Letzte Anrede eines Lehrers an ſeine Katechumenen. Neuſtadt an der Orla. 1815. 8.
61. Worte der Belehrung und Ermunterung zu zwei jungen Freundinnen der Religion bei ihrem Uebergange aus der Schule ins Leben, geſpr. am 15. Sept. 1819. M. A. G. Küchler. Lpz. 1819. 8.
62. Der Chriſt im Kampfe mit ſich. Antrittspr. am 15. Sept. 1816 von M. K. H. G. Lommatzſch. Dresden. 8.
63. Predigt am Sonntag Epiphanias 1824 in der Johanniskirche zu Niederzwönitz gehalten von Facius. Schneeberg, 1824. 8.
64. Brandpredigt auf das in Sitten bei Leißnig am 4/5. Juni 1826 ſtattgehabte Brandunglück, von M. J. Fr. Sandhoff. Lpz. 1826. 8.
65. Predigt am Reformationsfeſte 1830 in der Univ. Kirche zu Leipzig gehalten von Dr. Illgen. Lpz. 8.
66. Predigt bei der im Königreich Sachſen wegen der Rückkehr des Königs Friedrich Auguſt ins Vaterland am 18. Juni 1815 veranſtalteten Feier in der Dreifaltigkeitskirche zu Zittau gehalten von M. Lommatzſch. Zittau. 8.
67. Gott macht Alles wohl. Predigt am Feſte Epiph. d. 6. Jan. 1806 gehalten von M. Karl Heinr. Gottfr. Lommatzſch. Zittau. 8.
68. Alſo hat Gott die Welt geliebet ꝛc. Predigt am 10. Juni 1816 in der Sophienkirche zu Dresden, gehalten von M. Lommatzſch. Zittau. 8.
69. Geiſtliche Reden gehalten am Kommuniontage und Ausmarſche des 1. Bataillons vom Infanterie-Regiment Prinz Maximilian. Chemnitz, 1794. 8.
70. Luther der große Wohlthäter der Jugend. Predigt ge-

halten zur Schulfeier am 2. Feiertage des Reformationsfestes d. 1. Nov. 1817 von M. Karl Ernst Rädel. Lpz. 8.

71. Predigt am Sonntag Sexages. d. 22. Febr. 1829 gehalten von einem evangel. Prediger zum Besten der Abgebrannten in Köstritz. Waldenburg. 8.
72. Ernste Worte des Herrn an unsere lutherische Kirche. Predigt über Apocl. II. 1—7, gehalten am Reformat. Feste d. 31. Okt. 1832 in der Kirche zu Friedrichstadt-Dresden, von Dr. J. G. Scheibel. Dresden. 8.
73. Ermunterung zur Treue gegen die heiligen Ueberzeugungen, welche die evangel. Kirche von der römisch-katholischen geschieden haben. Predigt am Reformat. Feste 1824. geh. von M. Petri in Zittau. Zittau. 8.
74. Der Christen Theilnahme am Geschick anderer. Predigt am 18. p. Trin. 1835 zu Chemnitz gehalten, vom Diak. Eger. Chemnitz. 8.
75. Predigt am 1. Sonntag nach Trinit. 1836 nach dem am Sonntag vorher durch Blitz entzündeten Brande der Pfarre zu Weißbach, gehalten von Karl August Rentzsch. Chemnitz. 8.
76. Rede am 16. Jan. 1815 bei der Gedächtnißfeier Hrn. Ernst Aug. Rud. v. Kyaw, gewesenen Amtshauptmann des Fürstenth. Görlitz gehalten zu Haynewalde von M. Lommatzsch. Zittau. 8.
77. Nachrichten über die Friedrich-August-Schule zu Dresden. 1 St. Einladungsschreiben von Dr. Krug. o. J. 8.
78. Schulfeier zur Einweihung der neu errichteten zwei Lesezimmer und der öffentlichen Prüfung und Entlassung der abgehenden Schüler am 3. u. 4. Novbr. 1828 an der Bürgerschule zu Löbau, von M. Junge. Bautzen, 1828. 8.
79. Cajetan v. Weiller: über die religiöse Aufgabe unserer Zeit. Rede am Schlusse des Studienjahres im Sept. 1819. München. 8. Desselben: Was ist Christenthum? Rede bei Eröffnung der Lehrvorträge an der Studien-Anstalt in München d. 1. Nov. 1819. 2te Aufl. München. 8.
80. Die Einführung der Reformation in Chemnitz. Eine Denkschrift zum 31. Oct. 1839 von Hunger. Chemnitz 1839. 8.
81. Die falsche Erklärung des Wortes Religion, die bis-

herige Hemmkette zur Vereinigung aller christlichen Confessionen. o. O. 1818. 8.

82. Kurzgefaßte Gedanken über die in unserem Zeitalter so sehr gewünschte Verbesserung des christlichen Cultus. o. O. 1817. 8.

83. Freimüthige Fragen, wie dem im Argen liegenden Schulwesen überhaupt, besonders in der preußischen Oberlausitz abgeholfen werden könne. o. O. 1817. 8.

84. Gedenkbuch an die Uebergabe der Augsburgischen Confession von M. Kuntze. Grimma, 1830. 8.

85. Der jüngste Tag, oder wie und wann er kommen wird? in physischer, politischer und theologischer Hinsicht aus der Natur und Bibel, von Dr. Tinius. Zeitz, 1836. 8.

86. Noch ein Wort zu dem Dreßlerschen Worte über Beneckes Seelenlehre, mit einem Anhange von Calinich. Dresden und Leipzig. 1843. 8.

87. Die Taubstummenanstalt in Dresden. Ein Wort zu deren Besten in Sachsen. 1831. 8.

88. Abschiedsworte beim Schluß seiner dogmatischen Vorlesungen, gesprochen von Georg Benedict Winer. Leipzig. 1822. 8.

89. An M. Dähne, Archidiak. und Ephorie-Vikar zu Döbeln, als er Jubilar ward, von Aug. Friedr. Holst Chemnitz. 8.

90. Rede bei der Stiftungsfeier des evangelischen Missionsvereines zu Leipzig, gehalten von M. Stephani P. zu Beucha. Leipzig. 1834. 8.

91. Einweihungsrede und Segensworte bei Eröffnung des Barmherzigkeitstifts zu Kamenz am 8. Jan. 1826 von Archidiak. Lehmann und Bönisch. Kamenz. 8.

92. Aufruf zur Wohlthätigkeit. Predigt am Bußtage den 10. März 1815 über 2. Korinther VIII, 9. in Zittau gehalten von M. Karl Heinrich Gottfr. Lommatzsch. Zittau. 8.

93. Jahresbericht über den Handwerkerverein zu Chemnitz aus d. J. 1836—1838 und 1839. 4.

94. Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1841. Lief. 3. Chemnitz. 4.

95. Nachrichten über die neue Bürgerschule zu Leipzig, nebst einer Zuschrift an diejenigen Eltern die derselben jetzt oder künftig ihre Kinder anvertrauen wollen, von Gedicke. Leipzig 1803. 4.

96. Programm der Gewerbeschule zu Chemnitz für d. J. 1837. 1838. 1840. Chemnitz. 8.
97. Vom Dr. theol. Peschek:
De fabulosa Semiramidis inprimis contra Ctesiam Cnidum et Diodor. Siculum dissert. auct. Joh. Friedr. Stübelius. Leip. 1713. 4.
98. Von demselben:
Origines Marchiae Brandeburgicae ex monumentis antiquis investigabit M. Joh. Frid. Schroeder. Witeb. 1722. 4.
99. Von demselben:
De diis deabusque veterum gentilium Milichiis, auct. Joh. Gottl. Milichio. Suidnic. Lips. 1699. 4.
100. Dissert. hist. architect. De Artemisia et Mausoleo, auct. M. Jo. Christ. Avenarius. Lips. 1714. 4.
101. Wernodorff, E. Fr., de sedibus primis Marcomannorum et tropaeis Drusi, spec. I. Witeb. 1761. 4.
102. De Almo duce, deque ducibus Hungarorum in universum, Diss. hist. auct. C. Andr. Bel. Lips. 1765. 4.
103. De Semnotheis veterum Germanorum philosophis, auct. J. Joach. Schwabe. Lips. 1765. 4.
104. Von P. Hirche in Kunnersdorf:
Monatsblatt für die Enthaltsamkeitssache. Herausgeg. von G. T. L. Hirche. Jahrg. 3. No. 1—12. Görlitz 1847. 4.
105. Vom Stadtrath Apotheker Mitscher:
Neueste Berichte über den Kurort Kissingen und seine Mineralwasser, von Welsch. Frankf. a. M. 1842. 8.
106. Nachrichten von dem Selterser Mineralwasser. Wiesbaden. o. J. 8.
107. Nachrichten von dem Fachinger Mineralwasser. Wiesbaden 1834. 8.
108. Nachrichten von dem Weibbacher Mineralwasser. Wiesbaden 1834. 8.
109. Das Mineralwasser von Geilnau an der Lahn im Herzogthum Nassau. Wiesbaden o. J. 8.
110. Kurze Darstellung der Analysen, Wirkungen und Anwendung der Mineralquellen zu Kaiser Franzensbad bei Eger, von Jos. Aug. Hecht. Prag, 1835. 8.
111. Die neuesten Erfahrungen über die versendeten Mineralwässer von Eger Franzensbad, von Jos. Aug. Hecht. Prag, 1847. 8.

112. Sources minerales de Kissingen décrites par J. Wendt Kissingen, 1839. 8.
113. Kurze Nachricht von Marienbad mit beſonderer Beziehung auf den Nutzen und Gebrauch des Kreuz- und Ferdinandbrunnens daſelbſt. Eger. 1845. 8. 8te Aufl.
114. Experiences sur l'efficacité des eaux minerales exportées de Carlsbad, par Fr. Czykanek. s. a. 1845. 8. ½ B.
115. Struve's Mineralwäſſer. o. J. u. O. 8.
116. Das Püllnaer Bitterwaſſer in kurzer Ueberſicht von Dr. Karl Müller. Wien, 1844. 8. 2 B.
117. Wirkung der verſendeten Eger Salzquelle bei chroniſch-entzündlichen Leberinſarct mit ſympathiſchen Bruſtbeſchwerden, von Ludwig Tognio. Peſth 1843. 8. ¼ B.
118. Ueber den Nutzen und Gebrauch der verſendeten Franzbader Heilquellen von Dr. K. R. Zimmermann in Hamburg. o. J. 8. ½ B.
119. Einige Worte über die verſendeten Karlsbader Wäſſer, von K. D. Schroff. Aus der öſterr. mediciniſchen Wochenſchr. 1845. No. 7. Daſſelbe franzöſiſch.
120. Verſendung der Karlsbader Mineralquellen, ihre Wirkung auf den menſchlichen Organismus ꝛc. von Dr. Löſchner in Prag. 1847. 8.
121. Bemerkungen und Erfahrungen über den Nutzen und die Heilwirkungen des Karlsbader Mineralwaſſers von Adam Barach. Karlsbad. o. J.
122. Bemerkungen über die Heilwirkungen der verſendeten Franzensbader Mineralwäſſer von Prof. Dr. Oppolzer. Prag. 8.
123. Beobachtungen über die Wirkſamkeit der Franzensbader Mineralwäſſer, von Dr. Cartellieri. 8.
124. Bemerkungen über die verſendeten Heilwäſſer im Allgemeinen und die verſendete Eger Franzensquelle insbeſondere, nebſt Beobachtungen von Barrach. o. J. 8.
125. Bemerkungen über die heilſame Wirkung des verſandten Eger-Franzensbader-Mineralwaſſers und Mineralmoores, von Dr. Allé. o. J. 8.
126. Ueber den Gebrauch der verſendeten Franzensbader Mineralwäſſer als Nachkur der verſendeten Karlsbader Wäſſer, von Dr. Cartellieri. o. J. u. O. 8.
127. Beobachtungen über die Wirkſamkeit der verſendeten Franzensbader Heilquellen von Dr. Creutzer. 1843. 8.

128. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Eger Wiesenquelle zu Franzensbad von Dr. Sterz. 8.
129. Heilsame Wirkung der versendeten Eger Wiesenquelle bei einem chronischen Magenübel von Dr. Hirschel in Dresden. Aus d. allg. medicinischen Centralzeitung No. 65, Jahrg. 1842.
130. Außerordentliche Beilage zur österr. medicin. Wochenschrift No. 11. Bemerkungen über die Heilquelle zu Franzensbad bei Eger in Böhmen, von Dr. Theod. Helm. 1 B. 8.
131. Beilage zur medicinischen Wochenschr. No. 11. Bemerkungen über die versendeten Franzensbader Wiesenquellen, von Dr. Karl Sigmund.
132. Vom Verf. Hammer-Purgstall in Wien:
Ueber einen halb budhistischen, halb moslimischen Talisman. Wien, 1849. Fol.
133. Von demselben:
Abhandlung über die Siegel der Araber, Perser und Türken. Vorgetragen in der historisch-philologischen Klasse der kaiserlichen Akademie zu Wien am 9. März 1848. kl. Fol.
133. Von demselben:
Bericht über Herrn Reinaud's französische Uebersetzung von Abulfedas Geographie. Aus dem Juliheste des Jahrg. 1849 der Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie abgedruckt. 8.
134. Geschenk des Vereins:
Jahrbücher und Jahresbericht des Vereines für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. XIV. Schwerin, 1849. 8. XV. I. Schwerin, 1849. 8.
135. Von dem betr. Vereine:
Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. X. Heft 2. 3. Würzburg, 1850. 8.
136. Vom Prorektor Dr. Sausse in Guben:
Gubener Wochenblatt No. 45—52. Guben, 1849. 4.
137. Vom Herausgeber Aloys Klar in Prag:
Libussa, Jahrbuch. Prag, 1850.
138. Von demselben, auf Verlangen zu Ergänzung.
Libussa, Jahrgang 1843, 1844, 1845.
139. Von demselben:
König Ottokar. Tragödie in 5. Akten und mit einem Vorspiele von Uffo Horn. Prag 1845. 8.

140. Von der kgl. Akademie der Wiſſenſchaften in München: Abhandlungen der hiſtoriſchen Klaſſe der königl. baierſchen Akademie der Wiſſenſchaften, Band V. Abth. 2 u. 3. München, 1849. 4.

141. Von derſelben:
Annalen der königlichen Sternwarte bei München. Band II.; der vollſtändigen Sammlung Band XVIII. Mit einem aſtronomiſchen Kalender für 1850. München, 1849. 8. Derſelben III. Band, mit aſtronomiſchem Kalender für 1851. München, 1849. 8.

142. Von derſelben:
Die ſtaatliche Entwickelung bei den Völkern der alten und neuen Zeit. Geleſen in der öffentlichen Sitzung der Akademie der Wiſſenſchaften am 28. März 1849. Von Georg Martin Thomas. München, 1849. 8.

143. Von derſelben:
Almanach der königlich baierſchen Akademie der Wiſſenſchaften für das J. 1849. München, 1849. 8.

144. Von derſelben:
Bülletin der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften. No. 1—25. München, 1849. 4.

145. Vom Herausgeber:
Meteorologiſche Beobachtungen zu Zittau für das Jahr 1849. Zittau, 1850. 8.

146. Vom Verf.:
Dizionario enciclopedico tecnologico-popolare, compilato da Gaetano Brey. Volume V. Milano. 1849. gr. 8.

147. Von der ſchweizeriſchen geſchichtforſchenden Geſellſchaft in Baſel:
Die Regeſten der Archive in der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, herausgegeben von Theodor v. Mohr. Erſten Bandes 1. Heft: die Regeſten der Benediktinerabtei Einſiedeln. Erſten Bandes, 2. Heft: die Regeſten der Klöſter und kirchlichen Geſtifte des Kanton Bern. Chur, 1848. 1849. 4.

148. Vom Verf.:
Compendium der populären Mechanik und Maſchinenlehre, von Adam Burgk, Prof. in Wien. 2. verbeſſerte Auflage. Wien, 1849. 8. Nebſt 20 Kupfert. Wien, 1848. 4.

149. Von demſelben:
Supplementband zum Compendium der populären Mechanik und Maſchinenlehre. Nebſt 10 Kupfertafeln in queer 4. Wien, 1850. 8.

150. Von demſelben:
Verzeichniß der bis zum Jahre 1849 erſchienenen und nach ihrer Zeitfolge geordneten literariſchen Arbeiten des Adam Burgk. 1 B. gr. 4.

151. Geſchenk des Superintendent Frühbuß in Prittag:
Geſchichte der Parochie Prittag, mit 3 lithographirten Abbildungen. Grünberg, 1841. 8.

152. Von demſelben:
Worte der Liebe und des Glaubens d. 12. Febr. 1837 am Grabe des P. P. Meurer geſprochen von Oswald Frühbuß. Grünberg. 8.

153. Von demſelben:
Einweihungsrede bei Errichtung eines Denkmals auf dem Standorte der ehemaligen Grenzkirche im Tzſchicherziger Oderwalde am 22. Juli 1838, gehalten von O. Frühbuß. Berl. 1838. 8.

154. Von demſelben:
Die Wunder des göttlichen Worts. Predigt am Bibelfeſte zu Sorau d. 6. Okt. 1841, geh. von O. Frühbuß. 2. Aufl. Grünberg, 1841. 8.

155. Von demſelben:
Wachet und betet. 3 Predigten bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeitsvereines in der Paſſionszeit gehalten von O. Frühbuß. Berl. 1838. 8.

156. Von demſelben:
Der Chriſt am Grabe ſeines Königs. Predigt am 14. Juni 1840, geh. von O. Frühbuß. 2. Auflage. Grünberg, 1840. 8.

157. Von demſelben:
Predigt über Jakobi 1, 12. am Tage der Gedächtnißfeier Sr. Hochſeel. Majeſtät Friedrich Wilhelm III. gehalten v. O. Frühbuß. Grünb. 1840. 8.

158. Von demſelben:
Glück zu dem Könige! Huldigungspredigt über 1. Sam. 10, 24. 25. am 15. Okt. 1840, in der Dreifaltigkeitskirche zu Neuſalz gehalten, von O. Frühbuß. Grünberg. 8.

159. Von demſelben:

Es ist ein Segen darin. 3 Predigten auf Veranlassung der Anfang Mai dieses Jahres angetretenen Auswanderung der sogenannten Altlutheraner nach Australien, gehalten von O. Frühbuß. Grünberg, 1841. 8.

160. Von demselben:
Der fliegende Brief. Predigt über Sacharja V, 1—4. am Bibelfeste zu Sorau d. 23. Oct. 1849 geh. von O. Frühbuß. Grünberg. 8.

161. Von demselben:
Ein Wort gegen Wort und Gegenwort in der Berliner Sonntagfeierangelegenheit, von einem evangelischen Geistlichen. Glogau, 1842. 8.

162. Von dems.: Sendschreiben an Herrn P. Schöne in Rothenburg von O. Frühbuß. Grünberg. o. J. 8.

163. Von demselben:
Achter Jahresbericht des Missions-Hülfsvereins am Nieder-Bober. Enthaltend: Was das weibliche Geschlecht dem Evangelio schuldig ist. Als Einladung zur Feier des Missionsfestes welches den 7. Sept. zu Sommerfeld gefeiert werden soll. Grünberg, 1843. 8.

164. Von demselben:
Einsegnung Sr. Hochwürden des Consistorial-Assessors, Schloßpredigers und Schul-Inspektors Herrn Dr. Karl Benj. Schade und seiner Gemalin Fr. Christ. Juliane geb. Witwer am Tage ihrer goldenen Hochzeit d. 24. Oct. 1849 von O. Frühbuß. Grünberg. 8.

165. Von Herrn P. Hirche in Kunnersdorf:
Zur Erinnerung an den früh vollendeten Herrn Ernst Wilhelm Hirche, Rektor der Stadtschule in Marklissa.
1) Standrede am Sarge gehalten von P. Gamper.
2) Lebensumstände, vorgetragen vom Archidiakonus Bundesmann. Görlitz, 1850. 8.

166. Vom Verf.:
Grundriß der unorganischen Chemie, mit häufigen Beziehungen auf technische Anwendung, nebst einem Anhange über Gährungsprozesse, zum Gebrauche für Schüler der Lycealklassen und für Anfänger von Dr. Leopold Schlecht. Wien, 1850. 8.

167. Vom betr. Vereine:
Mittheilungen des königl. sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Dresden. Heft 2. 3. 4. Jahrg. 1842. 1846. 1847. 8.

168. Von der betr. Gesellschaft:
Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz. V. Bds. 2. Heft. Görlitz 1850. 8.

169. Von dem betreffenden Vereine:
Achter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins in Oberfranken zu Bamberg. Bamberg. 1845. 8.

170. Von der betreffenden Gesellschaft:
Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. Heft XIV. Enthaltend: Fünfter Bericht über die Verrichtungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich vom 1. Juli 1848 bis 1. Juli 1849. 4.

171. Vom Herrn P. Hirche in Kunnersdorf:
Die ernste Predigt welche die anhaltende Dürre dieses Jahres an uns richtet. Predigt am 13. p. Trin. gehalten von Gottlob Traug. Leber. Hirche. Zur Unterstützung der Abgebrannten in Kamenz. Görlitz, 1842. 8.

172. Von demselben:
Statuten für die Begräbnißsorge der Kunnersdorfer Kirchfahrt. Görlitz, 1840. 8.

173. Von demselben:
Predigt zum 1000jährigen Jubelfeste deutscher Einheit und Selbständigkeit am 6. Aug. 1843 gehalten von Gottl. Traug. Leber. Hirche. Görlitz. 8.

174. Von demselben:
Erster Jahresbericht des Mission-Hülfsvereins am linken Ufer der Neiße, für das J. 1842. Görlitz. 8.
Von dems.: Kleines politisches Wörterbuch. Ein Rathgeber für den Bürger und Landmann. Aachen, 1848. 8.

175. Von demselben:
Predigt bei der ersten Missionsfeier des Missionshülfsvereins am linken Ufer der Neiße in O. L. d. 31. Aug. 1842 in der evangelischen Kirche zu Rothenburg gehalten von Gottlob Traug. Leber. Hirche, nebst einem Altargebete gesprochen von Joh. Gottfr. Richter, P. in Ebersbach. Rothenburg. 8.

176. Von demselben:
Das Kafferland und seine Bewohner, von Jakob Ludwig Döhne, Missionar zu Bethel im Kafferlande. 2te mit einem Anhang vermehrte Auflage. Berl. 1844. 8.

177. Von Dr. Peschek:
Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der königl.

Gewerbschule und Baugewerkenschule zu Zittau, welche den 21. und 22. März 1850 gehalten werden soll. Inhalt: Die Theorie der bistilaren Aufhängung, von Franz Dietzel. 2) Schulnachrichten vom Direktor, Professor Dr. Lindemann.

178. Von demselben:
Annuam lustrationem solennem Gymn. Zittaviensis inde ab XVIII. Mart. A. MDCCCL. instituendam et valedictionem publicam Alumnorum qui Academiam petunt XXV. Mart. agendam indicit Frid. Lindemannus. Inest: de facetiis Homericis Commentationis p. I. et II. auct. C. E. Lange, Coll. V. Zittav. 4.

179. Vom Verfasser:
Lateinische Votivtafel, auf das 25jährige Amtsjubiläum des Oberpfarrer Karl Samuel Ehrlich zu Rothenburg, überreicht von den Diöcesanen, am 8. Aug. 1841. gr. Fol.

180. Von P. Hirche:
Tagesblatt der 2. Generalversammlung der deutschen Vereine gegen das Branntweintrinken. No. 1. Berlin 1848. 8.

181. Geschenk der Gewerbe- und Baugewerkenschule in Zittau:
Osterprogramm der königl. Gewerbe- und Baugewerkenschule zu Zittau, vom Direktor Lindemann. Zittau, 1844. 1847. 1848. 1850. Zittau. 8.

182. Von demselben:
Zur Prüfung der königl. Gewerbe- und Baugewerkenschule, welche den 29. und 30. März 1849 abgehalten werden soll, ladet ein Prof. und Direktor Lindemann. Zittau, 1849. 4. Mit 4 Zeichnungen.
Abschluß mit d. 29. April 1850.

B. Kauf (bis zum 8. Mai 1850.)

1. Zum 18. August 1849, dem 100jähr. Geburtsfeste Göthe's. Denkschrift von Chr. Wenig. (Repertorium der von seinen Zeitgenossen bekannt gewordenen Urtheile über ihn.) Weimar, 1849. 8.
2. Das Kloster, Weltlich und geistlich, von J. Scheible. XII. Bd. die Sitten u. Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker. Stuttg. 1849. 8.
3. Graham-Ottos Lehrbuch der Chemie. 2. vermehrte Aufl. Bd. II. Lief. 20—23. Braunschweig, 1849. 8.
4. Sagen, Legenden, Mährchen und Erzählungen aus der

Geschichte des sächsischen Volks, von Ad. Segnitz. 2 Bd. 3. 4. 5. Lief. Meissen, 1846. 8.

5. Bibliothek der gesammten deutschen National-Literatur. Bd. XXVII. Theophilus der Faust des Mittelalters in niederdeutscher Sprache, herausg. von Ettmüller. Quedlinburg u. Lpz. 1849. 8.
6. Gieseler, Dr. I. C. L. die protestant. Kirche Frankreichs von 1787—1846. Lpz. 1848. 2 Bde. 8.
7. Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, aus den Quellen bearbeitet von Dr. J. W. Bensen. Erlangen, 1840. 8.
8. Hallesche allgemeine Literatur-Zeitung. Jahrg. 1848. Halle u. Lpz. 4.
9. Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur. 6. Jahrg. Leipz. 1848. 8.
10. Göttingische gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1848. Gött. 1848. 8.
11. Pädagogische Revue, herausg. von Dr. Mager. Jahrg. 1809. Zürich, 1848. 8.
12. Encke, J. F., Berliner astronomisches Jahrbuch für 1852. Berl. 1849. 8.
13. Puttrich: Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen. II. Abthlg. Lief. 8 u. 9. Sachsen-Coburg-Gotha. Lpz. 1849. Fol.
14. Ansichten der Natur von Aler. v. Humboldt. 2 Bde. 3. verb. u. vermehrte Aufl. Stuttgart u. Tübingen, 1849. 8.
15. Amtsblatt der kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a O. Jahrg. 1848. Frankf. a. d. Oder. 4.
16. Heinsius Bücher-Lexikon. X. Bd. Lief. 12. Leipz. 1849. 4.
17. Pertz, G. H. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Band X. 1. 2. 3. Heft. Hannover, 1849. 8.
18. Die Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jakob's II. von Thom. Babington Macaulay. Uebers. vom Prof. Fr. Bülau. I. Bd. 1. u. 2. Abth. Lpz. 1849. 8.
19. Gottfried Ephraim Lessing, sein Leben u. seine Werke, von Th. W. Danzel. Nebst einigen Nachträgen zur Lachmannschen Ausgabe. 1. Bd. Lpz. 1849. 8.
20. A. L. Crelle, Journal für die reine u. angewandte Mathematik. Bd. 39. Heft 2. Berlin, 1849. 4.
21. Ersch u. Gruber, allgem. Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste. Abth. I. Lief. 49. 50. Lpz. 1849. 4.

22. Gottsched und seine Zeit. Auszüge aus seinem Briefwechsel erläutert von Th. W. Danzel. Lpz. 1848. 8.
23. Indische Alterthumskunde, von Christ. Lassen. I. Band. II. Band. 1. Hälfte. Bam. 1847. 1849. 8.
24. Geschichte der deutschen Reformation, von Dr. Ph. Marheinecke. 2. verbesserte u. vermehrte Aufl. Berl. 1831. IV. Thle. 8.
25. Handbuch der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie von Chr. Traug. Brandis. I. und II. Bd. 1. Abtheilung. Berl. 1835. 1844. 8.
26. Gehler's physikalisches Wörterbuch. Bd. VI. nebst Kupfern zu Bd. VI. Bd. IV. Bd. III. u. Bd. X. 1—9. Tafel in 4. Leipzig, 1831.
27. Külb: Länder- und Völkerkunde in Biographien. Lief. 21. Berlin o. J. 8.
28. Die Geschichte Englands seit Jakob II. von Macaulay, übersetzt von Prof. Bülau. Bd. 2. Leipz. 1849. 8.
29. J. H. v. Wessenberg, die Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh. 4 Bde. Constanz, 1840. 8.
30. Oberlausitzer Anzeiger. Jahrg. 1849. N. 1—59. 4.
31. Gubner Wochenblatt Jahrg. 1848. N. 1—52. Guben. 4.
32. Laubaner Anzeiger. Jahrg. 1848. N. 1—48. 50—78. 80—96.
33. Ritters Erdkunde. Thl. VIII.—XIV. 2te stark vermehrte und umgearb. Auflage. Berlin, 1838—1848. 8.
34. Aus einer Leipziger Auktion:
Herculanum u. Pompeji. Vollständige Sammlung der daselbst entdeckten, zum Theil noch unedirten Malereien. Mosaiken und Broncen. Gestochen von H. Roux Ainè, mit Text von Barré. Deutsch bearbeitet von Herrmann G. Hamburg, 1841. VI. Thle. gr. 8.
35. La Russie en 1839. Par le Marquis de Custine. Bruxelles, 1844. IV tomi 8.
36. A. Beier: Boethus. Opusculorum juridico-fabricensium periculum novum. Der Handwerks-Gesell. Jenae, 1685. 4.
37. Codex Diplomaticus Moeno-Francofurtanus. Herausgegeben von J. Fr. Böhmer. Frankf. a. M. 1836. 1ster Thl. 4.
38. J. F. Herbarts kleinere philosophische Schriften und Abhandlungen, nebst dessen wissenschaftlichen Nachlasse. Herausgegeben von G. Hartenstein. Lpz. 1842. III, 8.

39. Die milden Stiftungen der Stadt Budiſſin, zuſammengeſtellt von K. A. Heßler. Budiſſin, 1847. 1849. 1. 2. Heft.
40. Verſuch einer vollſtändigen Thierſeelenkunde. Von P. Scheitlin. Stuttg. u. Tübingen, 1840. II. Thle. 8.
41. Laubaner Anzeiger, Jahrg. 1849. No. 1—103.
42. Amtsblatt der königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Jahrg. 1849. 4.
43. Herbart: Analytiſche Beleuchtung des Naturrechts und der Moral. Göttingen, 1836. 8.
44. Zur Lehre von der Freiheit des menſchlichen Willens. Briefe von Herbart. Göttingen, 1836. 8.
45. Corpus Scriptorum historiae Byzantinae. Historia politica et patriarchica Constantinopoleos epirotica. Bonae. 1849. 8.
46. Crelle, Journal für reine und angewandte Mathematik. Band XXXIX. Heft 3. Berlin 1850. 4.
47. Zittavia, oder Zittau in ſeiner Vergangenheit und Gegenwart dargeſtellt und herausgegeben von Mor. Gabriel und L. G. Moraweck. Zittau, 1848. 4.
48. Die milden Stiftungen der Stadt Budiſſin von K. A. Heßler. Heft 3. Budiſſin, 1850. 8.
49. Aus einer leipziger Auktion:
Görlitziſche Chronica von A. 1131 bis 1756. Mſc. 4.
50. Fürſten und Völker von Süd-Europa im 16. und 17. Jahrh. Vornehmlich aus ungedruckten Geſandtſchaftsberichten, von Leop. Ranke. 2te Aufl. Berlin 1837—1845. 4 Bde. 8.
51. Das Leben des Miniſters Freiherrn v. Stein, von G. H. Pertz. I. Band, 1757—1807. Berlin, 1849. 8.
52. Neuer Nekrolog der Deutſchen. Jahrg. 26. Weimar, 1850. II. Thle. 8.

B. Kirchenweſen.

Statuten des Vereins für die kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Gemeinden in der preuß. Oberlauſitz.

§ 1.

Der Verein für die kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Gemeinden in der preuß. Oberlauſitz hat im All-

gemeinen den Zweck, sich über diese Angelegenheiten zu berathen und zu verständigen.

Er begreift unter den evangel. Gemeinden in der preuß. Oberlausitz alle in diesem Landestheile befindlichen Kirchengemeinden, welche nach der bisherigen Kirchenverfassung von dem Provinzial-Consistorium zu Breslau ressortiren.

§ 2.

Er wird namentlich die Artikel 12—19. der Staatsverfassung vom 31. Januar d. J. und deren Anwendung zum Gegenstande seiner Verhandlungen machen und seine Thätigkeit darauf richten, die Aneignung und Ausbildung der in Art. 15. zugesicherten kirchlichen Selbständigkeit zu fördern, die Gefahr kirchlicher Zersplitterung zu verhüten und das Bewährte in unserm oberlausitzischen Kirchenwesen zu erhalten.

§ 3.

Mitglied des Vereins wird jeder männliche, irgend einer der gedachten Gemeinden angehörige Erwachsene, welcher seinen Beitritt ausdrücklich erklärt und bleibt es so lange, als er seine Beitrittserklärung nicht zurückgezogen hat.

§ 4.

Sämmtliche Vereinsmitglieder haben als solche dieselben Rechte und übernehmen dieselben Pflichten, namentlich üben sie das Stimmen- und Wahlrecht und sind wählbar. Die Geldbedürfnisse des Vereins werden durch Sammlung freiwilliger Beiträge gedeckt.

§ 5.

Der Verein hält regelmäßige monatliche und in besondern Fällen auch außerordentliche Versammlungen. Sie sind in der Regel öffentlich, d. h. es ist auch die Theilnahme von Nichtmitgliedern gestattet.

§ 6.

In den Vereinsversammlungen werden alle Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Glaubens- und Lehrbestimmungen sollen jedoch niemals zur Abstimmung gebracht werden.

§ 7.

Der Verein wählt einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, zunächst auf 3 Monate, dann auf je 1 Jahr. Er überträgt demselben die Berufung

und Leitung der Versammlungen, sowie überhaupt die Geschäftsführung.

§ 8.

Abänderungen der Statuten können von den Vereinsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen werden, wenn der Gegenstand der Beschlußnahme in der vorhergehenden regelmäßigen Versammlung von dem Vorstande angekündigt worden ist.

Geschäftsordnung für den Verein.

I. Vom Vorstande.

§ 1.

Der Vorstand, dessen Vorsitzender der mit den meisten Stimmen von der Versammlung Erwählte ist, wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Kassirer, einen Sekretär und für denselben einen Stellvertreter.

II. Von den Versammlungen.

§ 2.

Der Vorstand macht die Termine der Versammlungen in öffentlichen Blättern bekannt und theilt die von ihm festzustellende Tagesordnung mit.

§ 3.

In den Versammlungen werden für die Mitglieder des Vereins und für die Zuhörer besondere Plätze bestimmt.

§ 4.

Jede Versammlung beginnt mit einem religiösen Gesange, woran sich ein Gebet oder eine kurze Ansprache anschließt.

§ 5.

Vor der Tagesordnung wird das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen. Sodann werden etwaige Anträge zu Abänderungen der Geschäftsordnung erledigt und den Verein betreffende Nachrichten von dem Vorsitzenden mitgetheilt.

§ 6.

Für die Debatte gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder sich bei der Debatte Betheiligende hat sich beim Ordner zum Worte zu melden.
2. Die Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Doch ist das Wort sofort zu geben denen, welche

über die Frageſtellung ſprechen, auf die Geſchäftsordnung verweiſen, eine Thatſache berichtigen oder auf Uebergang zur Tagesordnung antragen wollen. — Perſönliche Bemerkungen können erſt nach der Abſtimmung vorgebracht werden.

3. Die Redner können nur vom Vorſitzenden unterbrochen werden.
4. Jeder Redner wendet ſich bei der Rede an den Vorſitzenden, nie aber an Einzelne in der Verſammlung.

§ 7.

Anträge können von jedem Mitgliede der Verſammlung geſtellt, müſſen aber vorher beim Vorſtande mündlich oder ſchriftlich angemeldet werden.

Beziehen ſie ſich auf die Tagesordnung, ſo werden ſie ſofort erledigt. Sind ſie der Tagesordnung fremd, ſo entſcheidet der Vorſtand über ihre ſofortige und künftige Zulaſſung. Gegen die Entſcheidung des Vorſtandes ſteht dem Antragſteller in der nächſten Sitzung die Berufung an die Verſammlung offen.

§ 8.

Ueber den Schluß der Debatte entſcheidet die Verſammlung. Den Antrag auf Schluß kann jedes Mitglied ſtellen. Iſt der Schluß von der Verſammlung genehmigt, ſo kann der Berichterſtatter noch einmal das Wort ergreifen.

§ 9.

Die Abſtimmung geſchieht in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben. Eine andere Art der Abſtimmung kann nur von der Verſammlung beſtimmt werden, wenn ein Mitglied darauf anträgt.

Vor der Abſtimmung iſt die Frage durch den Vorſitzenden noch einmal vorzutragen und ſo zu ſtellen, daß ſie einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Alle Wahlen geſchehen durch Stimmzettel.

§ 10.

Der Schluß der Verſammlung erfolgt, wenn die Tagesordnung erledigt und der Termin der nächſten Verſammlung beſtimmt worden iſt.

§ 11.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches abwechſelnd vom Sekretär und deſſen Stellvertreter geführt wird.

Dasselbe muß enthalten:

1. die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
2. die Resultate der Abstimmung,
3. die Ergebnisse der Wahlen.

Das Protokoll wird der Versammlung vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorstande vollzogen.

§ 12.

Der Vorsitzende hat die Ordnung in den Versammlungen aufrecht zu erhalten und die, welche sie verletzen sollten, zur Ordnung zu rufen.

C. Todesfälle und Lebensbeschreibungen.

a) Todesfälle.

Am 5. Sept. 1849 starb Johann Conrad **Hübner**, Pfarrer zu Rennersdorf, geb. zu Markliſſa, 1. Nov. 1771, früher, seit 1800, Lehrer an der Rathsfreiſchule zu Leipzig, seit 1803 Cantor am Lyceo zu Löbau, dann an der Bürgerschule daſelbſt, Landpfarrer seit 1820. Nachdem sein einziger Sohn als Gymnaſiaſt in Zittau verſtorben, blieben ihm nur 2 Töchter, von welchen eine an den Paſtor Fritſche in Oberkunnersdorf, die andere an den Schullehrer Biſchof in Dittelsdorf verheirathet iſt.

Am 26. Nov. 1849 starb in Zittau der hochverdiente Arzt und Geburtshelfer, Dr. Heinrich Adolph Hirt im 58. Jahre.

Am 28. Dec. 1849 starb zu Dresden der vormalige Appellationsrath Ernſt Moritz **Rehrhoff** v. Holderberg, alt 63 Jahre.

Am 18. Jan. 1850 verſchied zu Zittau Ernſt Siegmund Wilhelm **Kühn**, erſter Stadtrath, im 69. Jahre.

Am 2. Dec. 1849 entſchlief Ehrenfried Auguſt **Martini**, königl. Landgerichtsaſſeſſor in Löbau.

Am 16. Febr. 1850. starb zu Altenburg vor Merſeburg der daſige Paſtor Guſtav Immanuel **Menzel**, gebürtig aus Friedersdorf bei Zittau.

Am 30. Apr. 1850 starb Hans Karl Friedrich v. **Noſtitz**-

Drzewiecky, Zoll- und Steuerdirektor zu Dresden, zuvor Oberzollinspektor in Zittau, ein religiöser, humaner und amtstreuer noch junger Mann, der weit betrauert wird.

Johann Gottlieb Neumann, Bürgermeister in Bernstadt, starb d. 16. Mai 1850, 77 Jahr alt.

Am 28. April 1850 starb Karl Benedikt Rimmele, Wundarzt und Geburtshelfer zu Marienstern im 70. Jahre.

Karl Fr. Benj. Gregor, Mitglied der Direktion der Brüderunität zu Berthelsdorf, entschlief am 16. April 1850, 63 J. alt.

Zu Zittau entschlief am 31. Mai Christian Gotthelf Roscher, Advokat (gebürtig von Herwigsdorf), im 41. Jahre.

Den 27. April 1850 verschied Conrad Wilhelm Leonhard, emeritirter Pastor Primarius in Lauban, in dem hohen Alter von 88 Jahren.

Am 14. Sept. 1849 starb M. Karl Gottlob Willkomm, Pfarrer zu Herwigsdorf bei Zittau, über dessen Leben und Verdienste ein längerer Bericht folgen soll. Zu Berlin entschlief im Sept. 1849 der Kandidat des Predigtamtes, Wilhelm Lommatzsch, Sohn des vormaligen Diakonus K. H. G. Lommatzsch in Zittau.

---

b) Lebensbeschreibungen.

1. Johann Christian Gottlob Paul,
Pastor sen. zu Jänkendorf, geb. 1764 † 1844.

Es ist das Gefühl der Dankbarkeit, das mich die Feder ergreifen läßt, dem in der Ueberschrift genannten Vollendeten ein schriftliches, wenn auch schwaches, doch wohlverdientes Denkmal zu setzen. Sein Lebenslauf, von ihm selbst in Kürze für seine Kinder, im Jahre 1838, aufgesetzt, liegt dieser Darstellung zu Grunde. Johann Christian Gottlob Paul wurde 1764 den 1. April zu Plauen im Vogtlande geboren und, Schwächlichkeit halber, noch desselbigen Tages getauft. Sein Vater, Johann Joseph Paul, war damals Reitknecht beim Major, nachherigen General v. Langenau, und seine Mutter, Katharina Sophie geb. Kaltwasser, stammte aus Weißenfels. „Mein Vater," schreibt er, „war Katholik, aber im Herzen und Wandel ein wahrer Christ,

die Mutter evangelisch fromm." Nach zehnjähriger Dienstzeit beim Herrn v. Langenau wurde der Vater zu Bieberstein bei Freiberg, einem Gute des Schwiegervaters seines Herrn, Brückenzoll-Einnehmer. Dies geschah „am 19. Mai des denkwürdig theuern Jahres 1772." Ich lasse jetzt des Vollendeten eigene Worte folgen. „Schon 8 Jahr alt hatte ich, namentlich in Dresden, guten Unterricht, jedoch nur etwa ¾ Jahr, genossen, besonders sagte mir aber der Religions-Unterricht des braven Schulmeisters Thieme in Bieberstein zu, den ich heute noch dankbar hochachte. Neigung zu den Wissenschaften und vorzüglich der Wunsch, einst Prediger zu werden, entwickelten sich zwar, aber jede Aussicht zur Verwirklichung verschwand bei meiner Eltern höchst beschränktem Vermögenszustande, obschon ich das einzige Kind war. Jedoch die Vorsehung selbst öffnete durch wohlgesinnte Männer Wege, daß ich am 1. Mai 1780 in die Landschule St. Afra zu Meißen aufgenommen wurde, nachdem ich bereits etwa ¾ Jahr Schreiber bei einem Advokaten in Rossen gewesen und ein Jahr vorher im Freiberger Gymnasium darauf vorbereitet worden war. Während der sechs Schuljahre in Afra erfuhren meine Eltern den bittern Verlust ihres durch Fleiß und Ordnung gesammelten baaren, obschon nur kleinen, jedoch ganzen Vermögens, sämmtlicher Wäsche und Kleidung, durch Diebstahl. Schon fürchtete ich gänzliche Vereitelung meines Vorhabens zu studiren, aber der Herr wollte es und half durch gute Menschen. Im März 1786 zog ich öffentlich und feierlich von der Schule ab und Ostern darauf ging ich, mit geringer Baarschaft und dürftiger Habe, nach Leipzig, nach einem kurzen Aufenthalt im väterlichen Hause und einer Dom. Miseric. Dni. in der Biebersteiner Kirche glücklich gehaltenen Predigt, als Versuch meiner Kanzelgabe. Die fast 4jährige Universitätszeit floß mir unter vielen Proben der göttlichen Güte, welche mir theilnehmende Herzen erweckte, recht angenehm, obschon höchst eingezogen, dahin. Den vortrefflichen Lehrern — Morus, Beck, Rosenmüller ꝛc. und edeln Menschen werde ich in der Ewigkeit meinen Dank sagen." —

Zu Ende des Jahres 1789 trat er in die Flach'sche Familie auf dem Eisenhammerwerke Keula bei Muskau als Hauslehrer ein, wo er, nach seiner eigenen Aussage, die beiden angenehmsten Jahre seines Lebens verlebte. Als Pastor nach Podrosche berufen, wurde er von dem Mus-

lauer Konsistorium examinirt und vom dasigen Sup. Vogel ordinirt*), worauf er seine Anzugspredigt den 4. März 1792 hielt. — Am 13. Febr. 1793 ward er mit Jungfrau Christiane Friderike, des weil. Herrn Johann Gottfried Schulze, damaligen Besitzers des Gutes Gablenz bei Sommerfeld, ältesten Tochter ehelich verbunden. „Unsere 36jährige Ehe ward am 9. Juli 1829 durch einen Nervenschlag, welcher meine Gattin auf einer Besuchsreise bei unsern Kindern in Bellmannsdorf überraschte, plötzlich getrennt. Ich verlor eine thätigst fleißige, wirthschaftverständige treue Gattin und unsere 8 Kinder die sorgsamste Mutter." Die Freude, ihre Kinder versorgt zu sehen, erlebte sie nur an den beiden ältesten. —

Außer Paul hatte 1809 auch der jetzige Hauptpastor Dr. Schmalz in Hamburg Probe gepredigt in Jänkendorf; Paul aber wurde am 1. Aug. 1809 dahin vocirt und er zog schon am 11. d. M. in Jänkendorf an. Mit Rührung schreibt er, eine ihn liebende, aber durch das neue Kirchen-System des bisherigen Gastdorfes Leippa fast um die Hälfte geschwächte Gemeinde habe er verlassen und glaube er, auch die Achtung seiner neuen Gemeinde sich erworben zu haben. Seine Gattin konnte ihm erst einige Wochen später nach Jänkendorf folgen, welches sie nur mit vielen Thränen betreten konnte, weil sie die durch ihrer Hände Fleiß gefüllten Truhen rein ausgeleert wiederfand, denn Diebe hatten alle Wäsche und andere werthvolle Habseligkeiten geraubt. Wie entmuthigend muß ein solcher Willkomm auf den neuen Pfarrer und seine Gattin gewirkt haben! „An Sorgen, Kummer und mancherlei Noth," schreibt er, „hat es auch unserer Ehe nicht gefehlt, ich danke aber Gott und Jänkendorf lebenslang, daß ich alle meine Kinder anständig erzogen habe und meine drei Söhne studiren lassen konnte; denn der Herr hat immer treulich geholfen und auch die Folgen meiner Unvorsichtigkeit beim Ankauf eines Grundstücks im Jahre 1815 erträglich gemacht. Nie war mir in den Sinn gekommen, daß meine, um 8 Jahre jüngere thätige Gattin vor mir sterben könnte, vielmehr lag ein gewisser Glaube in mir, daß ich ihr gewiß vorangehen würde, zumal da ich 2 Jahre vorher, bei einer harten

*) S. Lauf. Magazin, 1792. S. 145 f.

Krankheit, dem Tode nahe gebracht worden war. Aber Gott hatte es anders beschlossen." —

Hier ist der Ort, wo ich selbstredend auftreten muß. Als Freunde und Zeitgenossen des jüngsten Sohnes, des jetzigen Pastors Emil Paul in Jänkendorf, war es mir vergönnt, in seiner Eltern Hause in Ferienzeiten oftmals zu verweilen. Die würdige und gewinnende Art, mit welcher der Vollendete nicht blos mir, sondern Allen, die mit ihm verkehrten, stets entgegentrat, macht mir noch jetzt das Gefühl der Dankbarkeit für von ihm in aller Stille mir erwiesene Wohlthaten zum wahrhaft wohlthuenden. In seinem Amte sahe ich ihn immer rüstig und in gleichmäßiger Thätigkeit, die mit Freudigkeit, würdevoller Haltung und mildem Sinn sich geltend machte. Auf der Kanzel und am Altare sprach er in verständiger Klarheit mit gläubiger Ueberzeugung und dem treffenden Wohllaut der Stimme eines Vaters. Seine theologische Richtung war die seiner Bildungszeit, ein milder Rationalismus. Er schrieb und dachte klar, hatte einen scharfen Verstand, eine schöne und deutliche Handschrift und wußte noch in seinem Alter ein zierliches Latein zu schreiben. Seine erste Gattin, die ihm und seinen Kindern nach menschlicher Ansicht viel zu früh entrissen wurde, war eine edle Frau, eine unermüdlich thätige und aufopferungstreue, gottesfürchtige Mutter, die mit einem reichen Liebesherzen an ihren Kindern hing. Ganz besonders zeichnete sie sich durch eine entschiedene Willenskraft aus, mit welcher sie auch in den Kriegsjahren lästiger Einquartierung zu imponiren wußte. Nur Ein Mal gelingt es ihr nicht bei plündernden Russen; ihr Mann, der eben von einem Ausgange zurückkehrt, sucht die schlimmen Gäste fortzubringen, aber umsonst; da geht er in sein Zimmer und tritt wieder unter die Russen im Ornate. Schnell werden sie andere Menschen, ganz demüthig, sprechen „ah, Pope!" küssen ihm die Hand und entfernen sich, ohne geplündert zu haben.

Im Jahre 1832 den 2. Januar schloß er eine zweite Ehe mit Fr. Amalie Henriette Dorothea verw. P. Posselt geb. Pusch in Nieder-Seifersdorf. In demselben Jahre ward sein zweiter Sohn Julius Pastor in Freiwaldau, seit 1837 bekleidet derselbe das Pfarramt in Markersdorf. Schon früher war sein ältester Sohn Ludwig in Görlitz Landgerichtsrath geworden, und der jüngste Sohn wurde ihm am 19. Juli 1836 als Substitut an die Seite gesetzt.

In dem Jahre 1837 begab er sich mit seiner Gattin nach Weißenberg, wo er derselben schon früher ein Haus angekauft hatte. Sie ließ es ihm nie an der Sorgsamkeit und Pflege fehlen, die dem alternden Manne so wohlthut. Auch war er Gott täglich dankbar für die ihm verliehene Gesundheit und Kraft, welche es ihm bisweilen noch möglich machte, seinen Sohn in Jänkendorf in Amtsgeschäften zu unterstützen. Er selbst schreibt 1838: „Bis hierher hat der Herr geholfen, er wolle auch ferner bis ans Ende gnädiglich helfen! und mich in ruhiger Ergebung und Geduld meinem Abruf entgegensehen lassen." —

Meines Wissens hat er nie Etwas in Druck gegeben, außer einem Gebete, das er am 22. Okt. 1839 sprach und das ich in die Beschreibung der Jänkendorfer Glockenweihe aufgenommen habe*) — Im September des Jahres 1842 hatte er in Wendisch-Ossig an einem Tage zweimal Gottesdienst gehalten; eben als er am Ende des zweiten die Gemeinde mit dem Segen entlassen wollte, wurde er vom Schlage getroffen und dabei sehr beschädigt; allein er erholte sich doch wieder, und auch, als später in Weißenberg der Schlag sich wiederholte, blieben die Folgen desselben unbedeutend. Am 1. April 1844 beschloß er sein 80stes Lebensjahr; von dieser Zeit an verließen ihn die Kräfte immer mehr, Altersschwäche war seine Krankheit. An's Krankenlager gefesselt ertrug er sein Schicksal mit großer Geduld und Ergebung und sah sich auch von seiner Gattin mit liebevoller Aufopferung gepflegt. Mit Sehnsucht sah er seinem Ende entgegen und mochte Worte, welche ihm ein Besserwerden in Aussicht stellten, nicht gern hören. Am 17. Mai 1844 rief ihn der Herr in die ewige Heimat. Er war 1 Monat 16 Tage über 80 Jahre alt geworden. Am 21. Mai wurde sein entseelter Leib in Weißenberg zur Erde bestattet, wobei der Ortspfarrer Kappler**) die Parentation hielt.

Ich schließe diesen Nekrolog mit den Schlußworten der Selbst-Biographie des Vollendeten. „Mit dankbarem Herzen für alle mir bewiesene Liebe, Freundschaft und Achtung er-

*) S. (Görlitzer) Wegweiser 1839. S. 759 f.

**) P. Kappler legte im Frühjahr 1847 sein Amt nieder und wanderte mit seiner Familie nach Australien aus, wo er jetzt Pastor einer deutschen Auswanderer-Gemeinde (Tanunda) ist. —

bitte ich meinen beiden Kirchgemeinden, Podrosche und Jänkendorf, ihren Herrschaften, meinen Kindern und Freunden, geistlichen und leiblichen Segen von Oben, vereint mit göttlicher Gnade und Schirm, daß wir uns — von aller menschlichen Schwäche geläutert — selig und ewig dort wieder vereinigen mögen! Amen." —

See. Horter.

---

2. Georg Daniel Lebrecht Lahode,
Past. emer. zu See † 1848.

Da in der Regel der eigene Gedankenausdruck der Spiegel ist, in welchem Derjenige, dessen Bild man darstellen will, am Besten zu erkennen, so lasse ich die eigenhändige Lebensschilderung des G. D. L. Lahode, wie er sie bei seiner Berufung ins Pfarramt dem Patronus eingereicht hat, hier wörtlich folgen. „Zu Klir war es, in der Oberlausitz, wo ich 1768 den 19. Dezember geboren wurde; die Vorsehung hatte mir Eltern geschenkt, die sich meine frühere Erziehung und Bildung herzlich angelegen sein ließen. Mein Vater, der in obgenanntem Dorfe als Schulmeister lebt, sparte ohnerachtet seiner geringen Einkünfte keine Mühe und Fleiß, die Mittel anzuwenden, die zur Beförderung meines künftigen Glückes nöthig waren. In der Absicht unterrichtete er mich selbst in den wichtigsten Kenntnissen des Christenthums, im Schreiben, Rechnen und Musik, auch brachte er mir einige Anfangsgründe des Lateinischen bei, welches letztere ich bei dem damaligen Katechet in Niedergurick und nunmehrigen Prediger in Nochten, Herrn Junghänel, ein Jahr lang, täglich ein paar Stunden mit gutem Nutzen fortsetzte. Nachher übergab er mich dem würdigen Prediger des Orts, Herrn Diakonus Tzschachmann, der sich freiwillig dazu erbot, und unter dessen Anführung ich es in den nöthigen Wissenschaften und Sprachkenntnissen so weit brachte, daß ich 1786 unter göttlichem Beistande die Universität Leipzig beziehen konnte, wo ich $3^1/_2$ Jahre dem Studio der Theologie oblag. Als eine besondre göttliche Providenz habe ich es zu betrachten, daß Gott hohe Gönner und Freunde mir erweckte, die sich meiner annahmen, und mein Vornehmen unterstützten, unter andern die hochreichsgräfliche Herrschaft derer Güter Klir ꝛc. ꝛc., die Frau Gräfin v. Reuß, wo ich ein jährliches Stipendium von 20 Thlr. genoß.

Einen ganz besondern Wohlthäter fand ich an des Herrn Reichsgrafen v. Hohenthal Erzellenz durch die gnädige Gewährung des Freitisches. Meine Lehrer waren hauptsächlich in der Philosophie der sel. Herr Dr. Pezoldt, in der Geschichte Herr Dr. Burscher, in der Exegesi und Dogmatic der mir stets unvergeßliche Herr Dr. Wolf und in der Moral Herr Dr. Morus. — 1789 zu Michaeli verließ ich die Akademie, und begab mich, da ich keine Condition hatte, zu meinen Eltern, wo ich bis Ostern 1790 zubrachte und meine Collegia repetirte, bis mich Gott ganz unvermuthet in das hochadelig v. Löben'sche Haus nach Limberg (in der Niederlausitz) führte, wo ich 4 Kinder zum Unterricht bekam, und auch Gelegenheit fand, den dasigen Gemein-Versammlungen mit beizuwohnen, die für mich stets von großem Nutzen bleiben werden." — Lahode hielt den 5. Febr. 1792 (Dom. Septuages.) seine Probepredigt in See, welche er, wie mir 1841 ein 80jähriger Mann aus der Gemeinde erzählte, mit etwa folgenden Worten schloß: Gott, ist es mir gut, daß ich dieses Amt erhalte, so gieb' es mir, wo nicht, so versag' es mir! Noch ein anderer Kandidat, der mit ihm Probe gemacht, hatte, wie Lahode mir selbst erzählte, gleichen Beifall gefunden. Der Patron, Ober-Consistorial-Vice-Präsident Graf v. Hohenthal, unschlüssig, welchen er wählen solle, läßt das Loos entscheiden. Es trifft den Lahode, welcher sodann in Dresden ordinirt und am 9. Febr. confirmirt, am 19. Febr. (Dom. Estomihi) aber vom Pastor Wenzel aus Baruth in der Kirche zu See installirt wurde. Aus den Wahlpapieren geht hervor, daß man auf einen, der Brüdergemeinde geneigten Kandidaten Rücksicht genommen hat. Lahode blieb 16 Jahre lang unverheirathet; eine Tante, Jgfr. Eleonore Gottlrau Zschabran († 1814), führte ihm das Hauswesen. Auch seine verwittwete Mutter, Fr. Johanne Charlotte geb. Zschabran, hatte er bis zu ihrem Tode (1825) bei sich. Erst 1808 den 15. Febr. trat er in die Ehe mit Jungfrau Wilhelmine Henriette Göcker, des weil. Karl Franz Ludwig Göcker, Kauf- und Handelsmannes in Grimma, jüngster Tochter, die im Chor der ledigen Schwestern zu Niesky lebte. Aus dieser Ehe sah er 3 Söhne und 2 Töchter. Der älteste Sohn, Gustav Lahode, ist gegenwärtig Polizei-Anwalt in Sprottau, der zweite Sohn, Hermann Lahode, Handelsmann in Rotterdam. — Unter allen bekannten Pfarrern zu See ist er am längsten im

Amte gewesen, nämlich 49 Jahre. Altersschwäche halber legte er zu Weihnachten 1840 sein Amt nieder und zog als Pastor emeritus nach Niesky, wo er bald mit seiner Frau der Brüdergemeinde beitrat. — Als Schriftsteller ist Lahode niemals aufgetreten. Ueberschauen wir sein Leben, so ist Folgendes hervorzuheben. Da er, ohne ein Gymnasium zu besuchen, durch Privat-Unterricht vorbereitet, schon mit 17 $^1/_4$ Jahren die Universität beziehen konnte, so muß er mit guten Geistesgaben ausgestattet gewesen sein. Mit 23 Jahren schon ward er Pastor in See. Bis zum Reformations-Jubiläum 1817 hatte er noch jeden dritten Sonntag wendischen Gottesdienst zu halten; von da an aber fiel derselbe weg und ist See eine deutsche Parochie. Lahode war somit der letzte wendische Pfarrer daselbst. Unter seinen Amtshandlungen war gewiß die merkwürdigste die am Abend des 12. September 1827 vollzogene Taufe von Drillingen, die freilich nur 5—7 Tage lebten. Wie schon sein Vater, Georg Lahode, „geschickt" genannt wird*), so war er es nicht minder; denn als Pfarrer in See hat er sich selbst ein Fortepiano gebaut. — Zu Niesky, wo er, wie gesagt, den Feierabend seines Lebens zubrachte, vollendete er den 7. Juni 1848 Morgens $^1/_2$5 Uhr, in dem Alter von 79 Jahren 5 Monaten 19 Tagen. Am Abend des zweiten Pfingsttages (12. Juni) ward er auf dem Nieskyer Friedhofe unter zahlreicher Begleitung zur Erde bestattet. Und am nächsten Sonntage wurde ihm in unserer Kirche zu See ein feierliches Ehrengedächtniß gehalten. Sein Andenken bleibe gesegnet!

See. Horter.

---

3. M. Karl Adolph Gössel.
Pfarrer zu Eibau.

Geb. 9. Sept. 1790, gest. 6. März 1849.

Geboren war derselbe zu Eibau, am 9. Sept. 1790. Sein Vater war der dasige Pfarrer M. Karl Traugott Gössel, die Mutter Christiane Amalie, geb. Noack aus Zittau, und er war das älteste unter ihren 9 Kindern. Anfangs von einem Hauslehrer unterrichtet, genoß er höhern Unterricht auf dem Gymnasium zu Zittau, unter den Leh-

*) s. Lauf. Magaz. 1792. S. 76.

rern Rudolph, Kneschke und Lachmann; trieb aber seit 1809 zu Leipzig Theologie, wo er sich besonders Dr. Tittmann angeschlossen hat und gründliche Kenntniß aller theologischen Wissenschaften erlangte, so wie er auch fleißig im Predigen sich übte. In die Heimath zurückgekehrt, ward er 1813 Hilfslehrer an der allgemeinen Stadtschule in Zittau, schon 1818 aber Pfarrer zu Jonsdorf bei Zittau, wo seine homiletischen Talente weit und breit große Anerkennung fanden. Im Jahre 1827 ward ihm, nach seines Vaters Tode, das große Pfarramt Eibau anvertraut, das er mit großer amtlicher Thätigkeit und Gewandtheit bis an seinen Tod verwaltete. Zeugniß für seinen Werth ist der Umstand, daß er bis ans Ende seine große herrliche Kirche stets voll hatte. Ueberdies war er stets thätig für die Kranken, ein verdienstvoller Schulinspektor und zu Organisirung der Armenversorgung ungemein eifrig. Sehr glücklich war auch sein häusliches und eheliches Leben. Er hatte eine treffliche Gattin gewonnen an Cölestine Therese Mros, jüngster Tochter des alten wendischen Pastors Johann Mros zu Wilthen, seit 1821. Von Kindern überlebten ihn 2 Söhne und 3 Töchter, nämlich Karl Eduard Gössel, Candidat des Predigtamts in Zittau, Karl Herrmann Gössel, Student der Rechte zu Leipzig, Emilie Cölestine, Gattin des Kaufmann Pfeiffer in Zittau, Amalie Cölestine, Gattin des Gerichtsaktuar Kühn ebendaselbst und Marie Cölestine, noch unmündig. Bei dem Unwohlsein seiner letzten Jahre suchte er Linderung zu Teplitz, wo er einer der zuerst dort auftretenden lutherischen Prediger war. Nach mehrwöchentlichen Leiden entschlief er am 6. März 1849 und empfing seine Grabesruhe neben seinem guten Vater. Er war der letzte, der jenes große Pfarramt ungetheilt zu verwalten hatte, und that es zu großer Zufriedenheit seiner Gemeinde. Gedruckt hat man von ihm Folgendes: Eine Predigt: Worauf gründet sich die Hoffnung, daß alle Völker der Erde das Christenthum annehmen werden? 1821. Eine Glückwünschungsschrift an Dr. Pescheck, über einen Ausspruch des Aristoteles, 1841. Parentation auf M. Ettmüller in Gersdorf, in der prakt. Predigerzeitung, 1834. No. 10. Einige Bedenken gegen die von M. Stein, in der exegetisch-dogmatischen Abhandlung von der Sünde wider den heil. Geist ausgesprochnen Ansicht. In der allgem. Kirchenzeitung, 1835. N. 11.

4. Clementine Fürstin Reuß, Durchlaucht,
geb. 20. Februar 1805 † 1849, d. 10. Juni.

Ueberall, wo frisches wohlthätiges Leben, sei es langsam oder plötzlich, für diese Welt aufhört, wird man von einer Trauer des Herzens befallen, die in der Liebe zum Ewigen gründet. Wenn nun gar eine Persönlichkeit, in der Leben und Liebe in Wahrheit vereint zum anmuthigsten Ausdruck christlicher Milde und Freundlichkeit sich erhoben, wider Erwarten früh unserem Gesichtskreise enthoben wird, so ist's, als grüb der Tod in unser eigenes Herz eine tiefschmerzende Wunde, für die der heilende Balsam nur schwer gewonnen werden könne. So ging es allen, von welchen die Fürstin Reuß zu Jänkendorf gekannt war, als sie die Nachricht von deren am 10. Juni 1849 erfolgten Tode traf. Clementine Sophie Amalie Ernestine Gräfin von Reichenbach, aus dem Hause Geschütz, ist geboren 1805 den 20. Februar, unter 12 Geschwistern das älteste Kind. Ihr Vater, Heinrich Wilhelm Leopold Graf v. Reichenbach, kön. preuß. Obristlieutenant und Landrath, der am 15. Juni 1834 starb, war zwei Mal vermählt: a) 1803 den 22. März mit Ernestine geb. v. Czetteritz und Neuhaus a. d. H. Pilzen, welche den 29. Mai 1816 starb, und b) mit Julie v. Thadden am 3. Jan. 1818. Die Gräfin Clementine wurde am 14. März 1825 die Gemahlin Sr. Durchlaucht Heinrich LXXIV. Fürsten von Reuß-Köstritz auf Neuhof und Jänkendorf. Zwei Kinder, Prinzeß Marie, geboren 1826 d. 31. Januar, und Prinz Heinrich IX., geboren 1827 d. 3. März, beglückten unnennbar das reiche, liebende Mutterherz der frommen und edlen Fürstin, welche ihre Kinder als ein Geschenk aus Gottes Vaterhand ihm in Jesu Christo, dem Heiland reuiger, gläubiger Sünder, täglich auf's Neue mit Gebet und Liebeswärme an sein gnadenreiches Herz legte. Eine vom Segen des Herrn geweihte Liebe war das Band, das sie und die ihrigen in wunderbar beglückender Weise umschloß. Zur Jungfrau erwachsen, war das Herz, das ganze Gemüth der Tochter so glaubensvoll und so in christlich keuscher Liebe thätig, daß es ein Tempel des Geistes Gottes und die volle Freude der liebenden Eltern war. Darum konnte man in Wahrheit sagen, ein Engel verließ die Stätte, als am 8. März 1843 dieser guten Tochter das Herz im Tode brach. Wehmuth, tiefe Wehmuth erfaßte das Herz der

trauernden Eltern. In ergreifend zarter Weise ehrten sie das Andenken der frühvollendeten Tochter, nicht etwa bloß dadurch, daß ihre Schlummerstätte als ein frisches, blühendes Gartenbeet voll Leben unter den Todten, sondern vorzugsweise darin, daß ihre gläubige Liebe als eine verklärte unter den Lebenden lebendig erhalten wurde. Mit gewissenhafter Sorgfalt erfüllte die fürstliche Mutter die von der scheidenden Tochter geäußerten Wünsche für das Wohl Anderer. So war sie, wie schon immer, noch in erhöhterem Maaße den Armen und Bedürftigen eine tröstende und helfende Mutter, besonders den Kindern Jänkendorfs. Eine Kleinkinderschule wurde von ihr angelegt, unterhalten, geleitet und gepflegt, so daß sie der Mahnung des Heilandes „Lasset die Kindlein zu mir kommen" mit vollem Gehorsam in der Liebe entsprach. Jede andere Gelegenheit, wo sie nah und fern mit der Arbeit und den Gaben der Liebe zur Ehre ihres Herrn und Heilandes dienen konnte, nahm sie mit Freuden wahr, und eine in dieser Beziehung gethane Bitte erfüllte sie stets herzlich gern. So hat sich die vollendete Fürstin in dieser und anderer Weise, freilich nicht durch prunkende Werke, sondern durch die That der rettenden Liebe in vielen hundert dankbaren Herzen ein rührendes Gedächtniß ihres Namens gestiftet. Mit Recht nannte sie der Trauerredner*) an ihrem Sarge „die viel zu früh vollendete weise Versorgerin aller in dem Kreise ihres Wirkens lebender Menschen," und mit der Nacht der Wahrheit wirkten auf alle Anwesende folgende seiner Worte: „Es hat dem Herrn allerdings ein Schweres, ach! recht Schweres für Sie und viele Andere wohlgefallen, schwerer wohl als es jetzt schon vor uns zu Tage liegt, ein Leben in den Jahren weitgreifenden, weise besonnenen Wirkens zu enden, ein Herz voll treuer sorgender Mutterliebe für Viele, recht Viele, still stehen zu lassen, und darum erstreckt sich auch die Trauer weit über ihren Familienkreis, tiefgebeugte Angehörige, in Palästen und Strohhütten auf Greise und Kinder, — aber ist auch das Leben geendet, steht auch das Herz still —, sein Wirken, seine Liebe ist nicht geendet steht nicht still, denn „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben von Nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach!" Auch der Verewigten folgt — dank-

*) Pastor E. Paul in Jänkendorf.

bar für die Gnade Gottes, die ihr gegeben war, erkennen wir es an — manch schönes, gutes Werk nach — hin vor des Ewigen Thron, wo sie ihr liebstes Werk, das sie gepflegt mit treuster, zarter Mutterliebe, den reinen keuschen Geist der theuren Tochter trifft. Und eben deshalb, weil sie so schöne, gute, kräft'ge Wegzehrung mitgenommen hat in's ew'ge Heimathsland, deren Summe ist der Glaube an Jesus den Sünderheiland, drum wird auch ihrer Liebe Geist fortzeugend unter uns manch' schönes gutes Werk noch treiben und ihr Gedächtniß in die fleischernen Tafeln vieler Herzen graben!"

Es war im Herbste 1841, als die Vollendete von Stonsdorf aus, wo sie die Trauer um ihren, in diesen Tagen verstorbenen Schwager, Heinrich LXIII. Fürsten von Reuß, weilen ließ, an eine Freundin Folgendes schrieb: „Von uns Allen habe ich Ihnen den innigsten Dank zu sagen für Ihre liebevolle Theilnahme an Dem, was der Herr über uns beschlossen; wir waren ihrer wohl gewiß, aber es thut dem wunden Herzen wohl, dieselbe ausgesprochen zu sehen, — und diese Linderung hat uns der Herr in reichem Maße geschenkt. Sie, liebe Gräfin, werden es glauben, da Sie ja auch wissen, wie mein theurer, seliger Schwager von Jung und Alt, Hohen und Niedern, geliebt und geachtet wurde. Ich freue mich, Ihnen, wenn wir erst wieder in Jänkendorf sind, von den letzten Tagen des Vollendeten zu erzählen; der Herr hat es sehr gnädig mit ihm gemacht — also auch so mit uns! Und möchte er nur immer willige Kinderherzen finden, die sich gern unter die gewaltige Hand ihres Gottes beugen! Bis jetzt ist der Herr uns mit seinem Frieden nahe gewesen, und er wird ihn nicht von uns nehmen." — In diesen Worten liegt die kindlichfromme Seele der Verklärten klar vor unserem Blick. Als dieselbe hat sie sich bewährt in den vielen und langen Leiden, die bald nach jener Zeit über sie kamen. Die lange Krankheit und der Tod ihrer Tochter, sowie ihre eigene halbjährige schwere Niederlage haben sie in aller Tiefe den Frieden Gottes, in welchem sie am 10. Juni 1849, an einem Sonntage, wenige Stunden vor Sonnenuntergang ihr leibliches Auge auf immer schloß, an ihrem Herzen erfahren lassen. Ein schönes, beglückendes Eheleben ward durch diesen Tod getrennt und gar manche Thräne der aufrichtigsten Liebe und Dankbarkeit als Traueropfer hervor-

gerufen. Unter der allgemeinsten Theilnahme aus allen Lebenskreisen fand am Vormittag des 15. Juni, des Todestages ihres Vaters, zu Jänkendorf die einfache, aber würdige Begräbnißfeier der vollendeten Fürstin statt. Selig sind, die da Leid tragen, schrieb sie einst; ja selig auch sie, die Leid getragen und nun den ewigen Trost im Friedensreiche des Herrn gefunden hat! Heiter und tröstend wie ihre persönliche Anmuth im Leben bleibe Allen, die sie kannten, ihr Andenken als ein Segen von Oben! —

See. Horter.

---

5. M. Becher,

geb. 18. April 1795. † 18. Juli 1849.

Am 18. Juli 1849 starb zu Dresden der Lehrer M. Huldr. Becher, geb. zu Lauban, am 18. April 1795 als Sohn des dasigen Rektors Friedrich Liebegott Bechers, einst eines fleißigen Schriftstellers (S. Otto's Lexikon und Schulzes Supplemente). 1809 kam er mit seinem Vater nach Chemnitz, studirte daselbst und auf der Ritterakademie zu Liegnitz unter seinem Oheim, dann 1814—16 in Leipzig, war dann Hauslehrer und seit 1826 zweiter Lehrer am Freimaurerinstitut zu Dresden-Neustadt. 1842 an Michaelis legte er jedoch sein Amt nieder und beschäftigte sich mit Privatunterricht und Schriftstellerei, besonders als Mitarbeiter der Schneemann'schen Jugendzeitung. An seinem Todestage ging er munter in die Elbe, zu baden, aber beim Aussteigen traf ihn ein Blutschlag und endete schnell sein irdisches Leben.

---

6. Karl Gottlieb Freudenberg,

geb. 4. Juni 1812, gest. 23. September 1849.

Am 23. Sept. 1849 starb zu Löbau der Bürgerschullehrer Karl Gottlieb Freudenberg, geboren zu Gelenau bei Kamenz, 4. Juni 1812. Er hatte ein weiches Gemüth und machte als Knabe schon hübsche Gedichte. Im Schullehrer-Seminar zu Bautzen seit 1830 zeichnete er durch Fleiß und Sittlichkeit sich aus, beschäftigte sich auch mit Dichtkunst, so daß nun seine Freunde Gedichte von ihm (bei Dümmler in Löbau) zum Besten seiner Wittwe und 3 Kinder herausgeben können. 1834 ward er Schullehrer in Gelenau, 1838 aber Bürgerschullehrer in Löbau, wo ein bösartiges Ner-

venfieber sein junges Leben endigte. Die Achtung seiner Vorgesetzten, die Theilnahme seiner Kollegen und die Liebe seiner Schüler folgten dem Entschlafenen nach. Seine Treue, seine Bescheidenheit, seine Musterhaftigkeit als Gatte und Vater werden in seinem Kreise noch lange unvergessen bleiben.

---

7. Karl Gottlieb August Jüttler,
Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe,
geb. zu Eibau 18. Aug. 1822, gest. das. 16. Aug. 1849.

Groß ist der Verlust, den unsere Provinz durch den frühen Tod dieses hoffnungsvollen jungen Arztes erlitt, der bereits das größte Vertrauen erworben hatte. Sein Vater ist Herr Christian Gottlieb Jüttler, Medicinae Practicus in Eibau bei Zittau. Seine ihm vor vier Jahren im Tode vorangegangene Mutter war Frau Joh. Rosina, geb. Kießling. Als ein Knabe von ausgezeichneter Fähigkeit und Wißbegierde kam er auf das Gymnasium zu Zittau, wo er bald einer der Lieblinge der Lehrer wurde und besonders in den mathematischen Wissenschaften sich hervorthat. Seit 1842 studirte er zu Leipzig mit größtem Fleiße und glücklichstem Erfolge Medizin, besonders geleitet von dem gelehrten Professor Weber, mit dem er 3 Jahre in naher Verbindung arbeitete. Nächst diesem waren die Professoren Erdmann, Lehmann, Kühn, Schwägrichen, Kneschke, Lotze, Kunze, Brandes, Pöppig, Neumann, Bock, Radius, Braun, Cerutti, Ritterich, Jörg und Wendler seine Lehrer; zuletzt auch Oppolger. Hoch wurde von ihnen der so talentvolle und fleißige Jüngling geschätzt. Am 16. Mai 1846 bestand er rühmlich das Examen als Baccalaureus und 1848 die übrigen Prüfungen mit der ersten Censur, am 5. März 1849 vertheidigte er unter Clarus seine Dissertation de complicatione ani praeternaturali cum hernia mit Beifall und dem Erfolg des Doktorats. Schon hatte er auch reiche Erfahrungen an Krankenbetten gemacht, indem er den Dr. Sickel unterstützte. Endlich empfing ihn unsere Oberlausitz wieder und der beste Ruf ging ihm voran. Man erkannte seine helle Einsicht, seine Vorsicht und Geistesgegenwart, seine Freundlichkeit. Zum Wohnort erwählte er Nieder-Leutersdorf bei Zittau und zur Braut Fräulein Emilie Agnes Elker, eine Tochter des jüngst verstorbenen Senator

Eifer zu Zittau, mit der er am 17. Juli am Traualtar verbunden werden sollte. Am 10. Juli aber erkrankte er in seinen Berufsgeschäften und erkannte selbst am 29. Juli das Gefährliche seines Zustandes, bei dem die Bemühungen seines Vaters und mehrerer ausgezeichneter Aerzte vergeblich waren. Die Krankheit, rheumatisch, gastrisch und gallig, nahm auch einen nervösen Charakter an und Bewußtlosigkeit kam hinzu. Er war nicht zu retten und verschied 2 Tage vor seinem 27. Geburtstage. Bei seinem Begräbniß auf dem Gottesacker zu Eibau wurden dem trefflichen Manne tausende von Thränen geweiht.

---

8. Johann Christian Kowar,
geſt. 10. November 1849.

Am 10. Nov. 1849 starb im Landeshospital zu Hubertsburg der älteste aller Lausitzer, Johann Christian Kowar, in dem Alter von 106 Jahren 7 Monaten und 19 Tagen. In dürftigen Verhältnissen, als der Sohn eines armen Schäfers zu Weißig bei Kamenz geboren und erzogen, in frühester Jugend als Dienstbote jeder Witterung ausgesetzt, später durch Pachtung kleiner Wirthschaften seinen spärlichen Unterhalt findend, lieferte er den Beweis, daß Einfachheit der Lebensweise und ein ruhiger, zufriedener und gottesfürchtiger Sinn, der Dauer des irdischen Lebens selbst günstig sind, welche an ihm die Schrecken weder des siebenjährigen, noch des französischen Krieges zu kürzen vermochten. Bis zwei Tage vor seinem Ende ging er aufrecht, blos auf einen Stab gestützt, spazieren, und eine muntere Gesichtsfarbe und volles Silberhaar zeichneten ihn vor vielen, die weit jünger als er, vortheilhaft aus. Aller seiner Sinne und seines Bewußtseins mächtig konnte er sich mit seiner Umgebung über sein vergangenes Leben, das er ohne Unterbrechung in Sachsen zugebracht, unterhalten. Dreimal war er verheirathet, und alle drei Gattinnen verlor er wieder durch den Tod. Zwei Kinder überleben ihn, deren eins ihn zu seiner letzten Ruhestätte begleitete.

---

9. D. Heinrich Adolph Hirt,
Arzt und Geburtshelfer in Zittau,
geb. daſ. 26. Dec. 1791, geſt. 26. Nov. 1849.

Der Vater dieses hochverdienten Mannes war der Dr. Friedr. Wilh. Ludwig Hirt, ein allbeliebter Frauenarzt

in Zittau, die Mutter eine geb. Akoluth aus Bautzen. Er war der zweite Sohn dieser Eltern, studirte auf dem Gymnasium in Zittau unter dem würdigen Dir. Rudolph, dann in Leipzig, Jena, Göttingen, Berlin und Wien und ward Dr. med. zu Schmiedeberg 1815, wo damals die Wittenberger Fakultät hingeflüchtet war. Seine Inaugural-Dissertation handelte de cranii fissuris ex partu naturali. Hierauf wendete er sich in seine Vaterstadt, assistirte erst seinem würdigen Vater, und gewann nach dessen Tode eine ausgebreitete Praxis, besonders im Fach der Geburtshilfe, als besoldeter Stadtaccoucheur auch den Armen zu dienen verpflichtet. Seine reiche Wissenschaft und Erfahrung, sein liebreiches Wesen und sein edler Charakter hatten ihn allen sehr werth gemacht, so daß besonders die Frauen den gewohnten Freund in der Noth vermissen werden. Schon seit ein Paar Jahren wurde ihm seine Thätigkeit schwer. Badekuren leisteten nur wenig Hilfe, und an den Folgen von Lungensucht starb er plötzlich an genanntem Tage, wurde ungemein betrauert und am Grabe durch eine schöne Rede des Past. prim. Dr. Klemm gefeiert. Verheirathet war er zweimal, zuerst mit Amalie Brückner, Tochter des Steueraktuar Brückner. Er verlor diese Gattin bald, und eine ihm hinterlassene Tochter Amalie starb schon jung als Gattin des Lehrers der Chemie an der Gewerbschule, Hrn. Preßlers. Die zweite Gattin Henriette war die älteste Tochter des Scabin Adolph und von ihr leben 3 Kinder, Pauline, Ernst und Louise. Erstere ist bereits an Hrn. Advokat Haupt vermählt, und der Sohn wird nächstens als Mediciner Leipzig beziehen.

---

10. Otto Friese,
Diakonus in Hirschfelde bei Zittau.

geſt. zu Hirschfelde 1849.

Sein Vater war der vormalige Pastor Johann Gottlieb Friese in Ebersbach bei Zittau, die Mutter Frau Charlotte, geb. Mros, aus Wilthen. Unterricht empfing er von seinem Vater, dann auf dem Zittauer Gymnasium, unter Lindemann, Lachmann und Rückert, und dann die theologische Bildung zu Leipzig. Von da heimgekehrt, lebte er anfangs im Vaterhause zu Ebersbach, wirkte dann als Lehrer

an der allgemeinen Stadtschule in Zittau und ward vom Magistrate dieser Stadt mit dem Diakonat zu Hirschfelde betraut, wo er bald die Liebe der Gemeinde erwarb und bestimmt war, nach der Auspfarrung von Dittelsdorf mit dahin zu ziehen, als erster Pastor. Sein redliches Herz, sein freundschaftlicher Sinn erwarben ihm Aller Achtung und Liebe und man darf sagen, er habe nirgends einen Feind gehabt. Leider war ihm im Pfarramte nicht das Gut Gesundheit beschieden; er litt an einer Magen- und Leberkrankheit, hatte ungemein viel zu erdulden in den letzten Lebenswochen und starb zur größten Betrübniß seiner Mutter, seiner Freunde und der ganzen Gemeinde. Zu Grabe begleiteten ihn 22 Prediger und Tausende aus den Gemeinden. Verheirathet war er noch nicht. Bei seiner Bestattung sprachen die vormaligen Diakonen von Hirschfelde, nämlich Hr. Katechet Eschke in Zittau, Hr. Pastor Willkomm in Ebersbach und Hr. Pastor Knothe am Orte.

---

11. Daniel August Böhland,

geb. 1782 † 1849.

Im Jahre 1849 verstarb zu Budissin der emeritirte dritte Oberlehrer, Daniel August Böhland. Geboren war derselbe in der nämlichen Stadt am 30. März 1782 (oder 81) und es war sein Vater der Schuhmacher Johann Martin Böhland. Er studirte in Budissin (seit 1804) und Leipzig (seit 1811), jedoch erst spät, indem er zuvor Schuhmachergesell war. 1815 ward er Privatlehrer in seiner Vaterstadt, seit 1818 dritter Oberlehrer, und arbeitete mit Liebe 30 Jahre auf diesem Posten. S. Lauf. Monatsschrift, 1806, 1, 216 ff. Lauf. Mag. 1822. 98 f. Gedruckt hat man von ihm: Praktische Versuche eines armen Handwerkers. Dresden 1806. Gedichte zur Unterstützung seines Vaters herausgegeben. Bud. 1816. Ueber alte Kirchengebäude; im Lauf. Mag. 1832. 109 ff. Die merkwürdigsten Schicksale der Oberlausitz und ihrer alten Hauptstadt Budissin, nebst einer kleinen Topographie der letzteren. Bud. 1831. 8. Nachträge dazu. Bud. 1839. Dieses Werkchen ist für den Ungelehrten genügend, und um so schätzbarer, da Budissin kein größeres Werk über seine Geschichte besitzt. Er hat sich dadurch um seine Mitbürger sehr ver-

dient gemacht und es wird den Namen des ehemaligen armen Handwerksgesellen auf künftige Jahrhunderte bringen.

---

12. Elias Lehmann,

Oberpfarrer in Meffersdorf, und Superintendent,

starb 30. December 1849.

Dieser treuverdiente Diener des Herrn wurde am 9. April 1772 zu Nieder-Langenau bei Görlitz geboren; sein Vater Elias war ein armer Häusler und Zimmermann und seine Mutter, Anna Elisabeth, eine geborne Diener. Die mittellosen Eltern fanden an dem damaligen Ortspfarrer, Joh. Friedr. Kaspar Stephani, einen wahren Freund, indem sich derselbe des Knaben auf das Aufopferndste annahm, und ihn nicht nur selbst unterrichtete, sondern auch durch Fürsprache frühzeitig in die Armenschule des Waisenhauses zu Görlitz brachte; er hatte des Knaben Fähigkeiten recht wohl erkannt, welcher sich anfangs dem Schuldienste widmen wollte. Da sein väterlicher Freund jedoch tiefere Fähigkeiten in ihm sich entwickeln sah, bestimmte er ihn auf das Gymnasium überzugehen, auf welchem er seinen Cursus von 1795 bis 1798 zur Zufriedenheit aller seiner Lehrer zurücklegte. Er verbrachte diese seine Schulzeit, wie so viele andere kümmerlich, und ernährte sich durch Stundengeben, war auch Chorschüler; sein Fleiß jedoch war höchst rühmenswerth und zu mehreren Malen erhielt er die ausgesetzten Prämien. Mit guten Kenntnissen ausgerüstet, gewöhnt an Anstrengungen und Entbehrungen, bezog er im 24. Jahre seines Alters die Universität Leipzig, um unter Rosenmüller und Keil Theologie zu studiren. Nebenbei hörte er aber auch medicinische Collegia und beschäftigte sich mit der altklassischen Literatur. Nach zurückgelegten Studien ging er sofort als Hauslehrer in Condition, wurde jedoch im Jahre 1803 bereits als Collaborator an das Görlitzer Gymnasium berufen und trat in das Prediger-Collegium zur heil. Dreifaltigkeit ein. Er verwaltete dieses sein neues Amt mit großer Treue, wurde aber im J. 1805 bereits von Adolph Traugott v. Gersdorf auf Meffersdorf und Schwerta als Pastor nach Volkersdorf berufen, wo er in einer zwölfjährigen Amtswirksamkeit sich mancher Frucht als Prediger, Seelsorger und Schul-Revisor zu erfreuen hatte. Im J.

1817 wurde er als Diakonus nach Meffersdorf vocirt und verſah dieſes Amt mit unermüdlicher aufopfernder Treue bis zum Jahre 1831. In dieſer ſeiner amtlichen Stellung machte er ſich zur beſonderen Aufgabe das tiefgeſunkene Weſen der ihm anvertrauten Schule in Grenzdorf von Grund aus zu beſſern. Die Ausdauer mit welcher er an's Werk ging, führte ihn recht bald an das erwünſchte Ziel und mit Freuden ſah er die Früchte ſeiner Bemühungen im Gedeihen dieſer Anſtalt erblühen. Am 16. April 1819 wurde ihm von dem hochwürdigen Conſiſtorium zu Breslau die Verwaltung der Superintendentur der 2ten Laubaner Diöceſe anvertraut, welcher bald die wirkliche Beſtätigung nachfolgte. Faſt 27 Jahre, bis zu Anfang des Jahres 1846 fungirte er als königl. Beamter und beſorgte trotz ſo vieler Mühwaltungen ſein eigentliches Pfarramt mit gewiſſenhafter Treue. Im Jahre 1831 wurde er Oberpfarrer und erlebte das 25jährige Jubiläum als Superintendent, welches zwar von der betr. Oberbehörde nicht beachtet, deſto inniger dagegen und herzlicher von ſeiner Gemeinde, Diöceſanen und der Lehrerſchaft begangen wurde. Sein Pfarramt verſah er faſt ununterbrochen mit der treueſten Sorgfalt bis Monat September 1849, wo ſeine geſchwächte Geſundheit ihn nicht mehr thätig ſein ließ und er ſich von ſeinen geiſtlichen Amtsverrichtungen zurückzuziehen genöthigt ſah. Nach langen Leiden erlöſte ihn der Herr und nahm ihn am 30. December 1849 Nachts 12 Uhr in ſeine himmliſche Heimath auf, nachdem er ſein Alter gebracht auf 77 Jahr 8 Monate und 21 Tage. Seine 1806 mit Jgfr. Johanna Chriſtiana, geb. Schiller von Volkersdorf eingegangene Ehe blieb kinderlos und ging ihm dieſe ſeine Ehegattin aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit voran. Lange wird ſein Andenken bei der Gemeinde Meffersdorf in Segen fortbeſtehen.

Jancke.

---

13. Johann Friedrich Neumann,
Paſtor zu Langenau, görlitzer Kr.
ſt. 16. Jan. 1850.

Im Glauben an ſeinen Erlöſer und Herrn, welchen er aus voller Ueberzeugung gelehrt und verkündet hatte, entſchlief am 16. Jan. d. J. Abends halb 11 Uhr in einem Alter von 74 J. u. 27 Tagen der treuverdiente Paſtor zu Lan-

genau Hr. Johann Friedrich Neumann. Er war zu Penzig görl. Kr. geboren, wo sein Vater, Johann Christoph Neumann und seine Mutter, Anna Elisabeth geb. Büchner ein Bauergut besaßen. Seine frommen Eltern wandten das Möglichste auf seine Erziehung und Fortbildung in der dasigen Ortsschule, ließen ihm auch auf Zureden des damaligen Ortspfarrers Hrn. Christ. Traugott Rothe, der des Knaben Fähigkeiten wohl erkannte, Unterricht im Lateinischen und anderen Wissenschaften ertheilen, worauf er, nach erhaltener Confirmation 1789 auf das Gymnasium zu Görlitz, in die erste Abtheilung der damaligen Quarta kam. Er verblieb 9 Jahre von 1789 bis 1798 daselbst, und rühmte die Kollegen Lubisch, Hortzschansky, Kantor Petri, Subrektor Tzschoppe, Konrektor Schwarze und Rect. Neumann noch in späteren Jahren als seine Lehrer. Seine Schulzeit verbrachte er, da seine Eltern ihm nicht die ausreichenden Sustentationsgelder gewähren konnten, außer den Schulstunden mit Stundengeben, hatte sich aber vielfacher Unterstützungen Seitens der Bürgerschaft zu erfreuen. Durch die Fürsorge des Magistrats in Görlitz, welcher von jeher das Beste des Gymnasiums vor Augen gehabt, erhielt er bei seinem Abgange ein Stipendium und bezog 1798 als Theologe die Universität Wittenberg, welche er 3 Jahre lang frequentirte und die Vorlesungen der Professoren Nitsch, Schleussner, Schröckh, Krug und Dresde mit anhaltendem Fleiße hörte.

Nach absolvirtem Triennium übernahm er zunächst eine Hauslehrerstelle beim Lieutenant Schmidt auf Ober-Ludwigsdorf und verblieb daselbst als Freund und Jugendlehrer 6 Jahre. Im Jahre 1807 vertauschte er, um seinem Ziele näher zu rücken und sich zu seinem künftigen Berufe mehr auszubilden, seinen bisherigen Aufenthalt mit dem in Görlitz und errichtete eine sogenannte schola collecta; das Jahr 1811 ließ ihn in das Predigerkollegium an der Kirche zur H. Dreifaltigkeit eintreten und 1814 wurde er als Kollaborator an das Gymnasium berufen. Immer jedoch behielt er seine Anstellung als Pfarrer vor Augen und wurde ihm diese erwünschte Versorgung als Seelsorger, durch den im J. 1817 erfolgten Wegzug des P. Samuel Friedrich Lubisch von Kohlfurth nach Rothwasser zu Theil. Nachdem er nach wohlbestandenem Examen vor dem kgl. Konsistorio in Breslau und am 13. p. Trin. gehaltener Probepredigt vom Ma-

giſtrat die Vokation nach Kohlfurth erhalten hatte, wurde er am 16. Jan. 1818 Domin. Sexages. in ſein neues Pfarramt in Kohlfurth eingewieſen. Hier verband er ſich mit Jgfr. Amalie Friederike Löſch aus Lützen, in welcher Ehe ihn der Herr mit 7 Kindern beſchenkte, von denen blos noch 2 am Leben ſind. Am 6. Juni 1827 wurde ihm dieſe ſeine Ehegattin in Folge einer Zwillingsgeburt durch den Tod entriſſen. Daſſelbe Jahr, welches ihm ſeinen häuslichen Frieden geſtört entſchädigte ihn andererſeits durch Verbeſſerung ſeiner eben nicht glänzenden ökonomiſchen Lage dadurch, daß er nach dem Ableben des Paſtor und Superintendent M. Chriſt. Aug. Menzmann in Langenau, welcher am 24. Decbr. ſtarb, vom Patrone zu einer am 6. p. Trin. daſelbſt abzuhaltenden Gaſtpredigt eingeladen wurde. Die wirkliche Berufung ging ihm nicht fehl und er trat ſein neues Amt am 13. Juli 1828 an. In demſelben Jahre verehelichte er ſich am 6. Okt. mit der älteſten Jgfr. Tochter des P. zu Ludwigsdorf bei Görlitz, M. Johann Gottfried Tamm, Chriſtiane Amalie, aus welcher Ehe ihm 9 Kinder wurden von welchen 8 am Leben ſind. Mit dem Verluſt des einen im zarten Alter von $^7/_4$ Jahren verband ſich für die trauernden Eltern der Schmerz, daß das Kind in einem Waſſerbehälter des Pfarrgartens umkam.

Wiewohl der Entſchlafene einer ziemlich dauerhaften Geſundheit ſich zu erfreuen hatte, ſo wurde dieſe doch in den Jahren 1836 u. 1843 durch Schleimfieberanfälle um ein Merkliches untergraben. Ein wiederkehrendes derartiges Uebel feſſelte ihn auch ſeit dem 8. Jan. dieſes Jahres an das Krankenbette und ſein vorgerücktes Alter vermochte den Kampf, wie in jüngeren Jahren geſchehen, nicht zu bewältigen. Die zärtlichſte Pflege der Seinen konnte das Unvermeidliche von der trauernden Gattin und den unverſorgten Kindern nicht abwenden. Unter Gebet und Ermahnungen an die umſtehenden Freunde und Familienglieder, verließ er das Zeitliche an demſelben Tage, an welchem er vor 32 Jahren ſein Pfarramt in Kohlfurth angetreten hatte.

Aus
dankbarer Erinnerung ein ehemaliger
Schüler des Entſchlafenen.

Görlitz, 15. April 1850. Jancke.

---

14. Ernſt Siegmund Wilhelm Kühn,
erſter Stadtrath in Zittau,

geb. daſ. 7. Aug. 1781, geſt. daſ. 18. Jan. 1850.

Der ſeiner irdiſchen Thätigkeit nun plötzlich entriſſene Hr. Stadtrath Kühn war der einzige Sohn von Wilh. Adolph Kühn, Kaufmann in Zittau und Sophie Eleonore geb. Bürger. Seine Schulbildung empfing er auf dem Gymnaſium der Vaterſtadt unter den Direktoren Sintenis und Rudolph, ſeine juriſtiſche zu Leipzig ſeit 1800 beſonders unter den gefeierten Rechtslehrern Haubold und Erhard. Nach ſehr glücklich, im Hauſe des berühmten Dir. Plato verlebten akademiſchen Jahren kehrte er nach 4 Jahren zurück nach Zittau, ward Advokat 1805, Waiſenamtsaktuar 1808, Rathsaktuar 1810, Senator 1814, Skabinus 1826, Stadtrichter 1828, und bei der neuen Verfaſſung 1832 erſter Stadtrath. In dieſen mannigfaltigen Aemtern hat er, ganz zum Geſchäftsmann geboren und nur fürs Rathhaus lebend, mit unermüdeter Treue gearbeitet und viele damit verbundene Geſchäfte geleitet, die wahrlich nicht zu den angenehmen gehören z. B. als Polizeidirektor, als Zuchthausinſpektor, als Vorſtand der Armendeputation, außerdem als Präſes der Schulkommiſſion, als Mitglied der Gymnaſialkommiſſion, als Inſpektor der großen Gemeinde Groß-Schönau u. a. Auch hatte er zuweilen die Stelle des Bürgermeiſters zu vertreten. Im Jahr 1811 verheirathete er ſich mit Karoline Amalie Göſſel, Tochter des Paſtors M. Karl Traugott Göſſels in Eibau, lebte mit ihr in der glücklichſten Ehe und ward Vater von 7 Kindern, Erneſtine Amalie, Johanne Amalie, Karl Wilhelm, Heinrich Ferdinand, Ernſt Adolph, Emilie Louiſe, Marie Auguſte. Von dieſen leben noch das dritte, vierte und ſiebente. Karl Wilhelm ſah er als Gerichtsaktuar in Zittau. Kühn war ein ſehr tüchtiger, höchſt arbeitſamer und thätiger Geſchäftsmann, lebte nur für das Rathhaus unermüdet und unverdroſſen, und war immer freundlich gegen Verwandte und Freunde, gefällig und dienſtfertig gegen jeden. Krankheit der Lungenſucht beſchwerte ihn die letzten Monate; doch war er ſo glücklich, bis wenig Tage vor ſeinem Dahinſcheiden ſein Amt verwalten zu können und nur wenige Tage krank liegen zu müſſen. Unerwartet war ſein Tod nicht, aber plötzlich, am 18. Januar 1850. Er fand, nach einer höchſt zahlreichen

Begleitung, seine Ruhe in einer Familiengruft in der Klosterkirche.

---

15. Karl Gottlob Hergang,

geb. 23. Oktober 1776 † 14. Februar 1850.

Zu Budissin entschlief am 14. Febr. 1850 der Dr. theol. Karl Gottlob Hergang, Archidiakonus daselbst. Sein Geburtsort war Zittau, wo sein Vater, Mstr. Karl Gottlob Hergang, Bürger und Beutler, auch Hochzeitbitter war. Sein Geburtstag war der 23. Oktbr. 1776. Er studirte auf dem vaterstädtischen Gymnasium, unter Sintenis, Müller und Kneschke; dann in Leipzig unter Rosenmüller, Keil, Platner, Plato u. a. und bildete sich nicht allein zum guten Prediger, sondern auch zu einem ausgezeichneten Pädagogen, 1797—1801. Im zuletztgenannten Jahre kam er als Kandidat in die Vaterstadt, ward Mitglied der Prediger-Kollegien und stand als Lehrer in mehrern angesehenen Familien in hoher Achtung. 1806 ward in Zittau das Schulwesen von Grund aus zu reformiren angefangen. Bei einer provisorischen Bürgerschule unterrichtete Hergang die Mädchen einstweilen, in einem Lokal des Waisenhauses, auf eine ausgezeichnete Weise und 1811 ward er, bei Errichtung der allgemeinen Stadtschule erster Oberlehrer und zwar für die erste Mädchenklasse. Vollkommen hätte er verdient, erster Direktor der Anstalt zu werden; aber er war ja nur ein Einheimischer! Der Oberamtskanzler Hermann, der damals als Revisionskommissar viel Einfluß auf Zittau hatte, war nun einmal in der Idee befangen, daß Pestalozzi's Wesen in die Lausitz verpflanzt werden müsse und wollte den von ihm bei Pestalozzi kennen gelernten J. F. A. Krug in Zittau angestellt haben. So ward Hergang verdrängt, der die gerechtesten Ansprüche auf das Direktorat hatte und demselben ganz vollkommen gewachsen gewesen wäre. Da er in solcher untergeordneten Stellung sich nicht glücklich fühlte, verließ er seine Vaterstadt und ging nach Budissin als Katechet und Prediger zu St. Maria und Martha. Hier wurde er als Prediger sehr gern gehört und als Pädagog gebührend geehrt, rückte 1831 ins Archidiakonat auf, ward 1841 Doktor der Theologie und lebte in sehr rüstigem Alter bis 1850. Verheirathet war er mit Viktoria, einer Tochter des Bürgermeisters Dr. Joh. Fr. Scholze in Zittau. Das ein-

zige Kind dieser Ehe ist M. Karl Theodor Hergang, geb. 1808, früher Lehrer an der Bürgerschule zu Chemnitz, jetzt Pfarrer zu Ober-Lichtenau. Mitglied unserer Gesellschaft der Wissenschaften war er seit 1810. Es war dieser Gelehrte ungemein thätig bis in sein hohes Alter (von 74 Jahren), und gar sehr auch als Schriftsteller in seinem Lieblingsfache, der Pädagogik, darin er sich einen anerkannten Namen erworben hat. Seine vielen gedruckten Predigten und Katechisationen (in Zerrenners Zeitschriften), sind verzeichnet in Otto's oberlausitzer Schriftstellerlexikon, IV. 161 ff. Außer den hier genannten Predigten, Katechesen und kleinen pädagogischen Schriftchen, nennen wir noch Folgendes: Andenken an A. G. Taube, Bud. 1821. Ueber F. G. Franke u. s. Stiftungen. 1822. Ueber Ursprung u. Werth der geistl. Lieder, 1823. Ueber Barmherzigkeitsanstalten und wohlthätige Stiftungen, 1824. Ueber Vereine zur Unterstützung von Missions- und Bibelgesellschaften, in den Budiss. Nachr. 1824. No. 6. — Beiträge zu Dolze's Bildungsblättern. — Ueber Schuldisciplin. Leipzig 1819. Stimmen der Religion an junge Christen, bei ihrer Konfirmation. 2 Bdch. Sulzbach, 1828 f. Vorschläge zu Einrichtung von Prediger-Seminarien, im Lauf. Magaz. 1829. 392 ff. Jubelpredigt u. Rede, 1830, in der sächs. Jubelbeschreibung. Abendmahlsrede, 1835, in Röhr's Magazin, Bd. VIII. Literarisches Wochenblatt für Volkslehrer. Grimma, 1837. Vertraute Briefe eines Vaters an seine Tochter. Sulzbach, 1830. Stimmen der Religion an denkende Verehrer Jesu bei ihrer Abendmahlsfeier. Leipz. 1837. Ueber die Stellung der Schule zum Leben, 1833. Zehn Jahre aus meinem Schulleben, Sulzb. 1833. Predigt über die Kirchenscheu unserer Zeit. Bud. 1839. Handbuch der pädagogischen Literatur, Leipz. 1839. Rede am Stiftungsfeste einer längst Entschlafenen, in Röhr's Magazin für Prediger, 1839. Pädagogische Realencyklopädie. Grimma, 1840 ff. gr. 8. (ein Werk von großem Fleiße.) Abendmahlsreden, 1841. Biographieen ausgezeichneter Pädagogen, und wohl noch mehreres andere.

---

16. M. Hans Friedrich Pohl,
Professor der Oekonomie und Technologie, zu Leipzig,
geb. 19. Juli 1776, gest. 19. Febr. 1850.

In der Niederlausitz, zu Benau bei Sorau war

dieſer verdiente Mann am 19. Juli 1776 geboren. In der Jugend weihte er der praktiſchen Landwirthſchaft Kraft und Zeit, ſtudirte aber dann in Leipzig die Kameralwiſſenſchaften. Nachdem er dann wieder der Praxis gelebt, zog er nach Leipzig im Jahr 1810 und ſetzte ſeine ſchon 1797 begonnene ökonomiſche Schriftſtellerei fort. Im Jahr 1814 habilitirte er ſich als Docent bei der Leipziger Univerſität und erhielt daſelbſt am 7. Febr. 1816 die Profeſſur der Oekonomie und Technologie, die er 34 Jahre lang bekleidete. Seine Verdienſte um einen rationellen Betrieb der Land- und Hauswirthſchaft wurden im In- und Auslande anerkannt und ſeine zahlreichen Schriften wurden weit verbreitet. Eine reiche Sammlung land- und hauswirthſchaftlicher Erfahrungen und Projekte enthält das von ihm ſeit 1820 herausgegebene „Archiv der deutſchen Landwirthſchaft“ und die ſeit 1829 erſchienenen „hauswirthſchaftlichen Neuigkeiten.“ Er verſchied, in dem hohen Alter von 81 Jahren, zu Leipzig am 19. Febr. 1850.

---

17. Johann Chriſtian Gotthelf Müller,

geb. 26. September 1782 † 16. März 1850.

Zittau verlor durch den Tod am 16. März 1850 einen ſeiner verdienteſten Männer, Herrn Johann Chriſtian Gotthelf Müller, Zeichnenlehrer am Gymnaſium, an der allgemeinen Stadtſchule, an der Gewerbſchule, an der Baugewerkenſchule und an der Sonntagsſchule. Geboren war derſelbe am 26. Sept. 1782 zu Friedrichsſtadt-Dresden, wo ſein Vater, Johann Chriſtian Müller, Kaufmann war. Seine Bildung empfing er in der Realſchule und im Seminar, unter den Direktoren Nikolai und Dinter, dann auf der Malerakademie zu Dresden. Hier waren ſeine Lehrer ausgezeichnete Künſtler, nämlich im Landſchaftszeichnen und Kupferſtechen der Prof. Adrian Zingg, und im Figuren- und Architekturzeichnen die Profeſſoren Schubert, Graſſi und Seydelmann in den akademiſchen Kunſtſälen und Kabinetten. 1808 kam er nach Zittau und gab mit vielem Beifall Privatunterricht im Zeichnen und Malen, am 16. Jan. 1809 aber ward er Zeichnenlehrer am Gymnaſium. Die nach und nach in Zittau entſtandenen obengenannten neuen Schulen vertrauten alle ihre Schüler ſeinem Unterrichte an und

es mußte daher seine Thätigkeit eine reiche sein. Nicht einmal die Sonntage waren sein, da er auch die Sonntagsschüler zu unterrichten hatte; auch daheim war seine Thätigkeit immer eine gemeinnützige, weil er stets Zöglinge aus der Fremde hatte, deren er mit Vatertreue sich annahm. Auch hat er als Kupferstecher eine Menge radirter Blätter geliefert, besonders den Oybin betreffend. Jedermann liebte den rechtschaffenen, gefälligen Mann und tausende von Schülern von so langen Jahren werden immer mit Liebe an ihn gedenken. Nach einigen Tagen schwerer Leiden entschlief er unter treuer Pflege seiner zweiten guten Gattin, Frau Emilie Auguste geb. v. Besser. Seinen ältesten Sohn bildete er für seine Kunst. Er lebt in München und hat durch seine Leistungen als Maler schon einen nicht unbedeutenden Ruf erlangt, besonders als Maler solcher Scenen, wo Feuer- oder Fackelbeleuchtung vorkommt, daher er auch der Feuermaler genannt wird.

---

18. M. Johann Friedr. Wilhelm Döring,
Direktor der Rathsfreischule zu Leipzig,

geb. zu Luckau, 17. Febr. 1773, gest. zu Leipzig, 17. April 1850.

Wie die ausgezeichneten Leipziger Pädagogen Plato und Dolz Lausitzer waren: so auch Döring. Nach seinen Studien in Luckau und Leipzig ward er 1794 Mitarbeiter an der Leipziger Schule, doch erst 1797 mit Gehalt. Am 9. Juli 1800 wurde er als ordentlicher Lehrer confirmirt und 1813 ihm das Direktorat übertragen. Von 1835—38 war er auch Mitglied der königlichen Prüfungskommission für Schulamtskandidaten. Er wirkte an der Anstalt 56 Jahre mit seltener Gewissenhaftigkeit und wahrer christlicher Frömmigkeit. Drei Generationen von Schülern hatten seinen Unterricht genossen und sein Begräbniß bezeugte ihre Liebe und Dankbarkeit. Mit Plato und Dolz hatte er seine Schule zu einer Musterschule für Deutschland erhoben.

Die Biographieen des Stadtrichter K. Gtlob. Heinr. Edelmann zu Bautzen, des Hauptmanns K. Fr. Chr. Allmer, (der 1813, 1820, 1821 u. 1830 in der Lausitz wirkte), des Professor Ernst Johann Traugott Lehmann zu Frei-

berg, (aus Baruth), des Professor Gottfried August Benedict Wolff zu Schulpforte (vormals Konrektor in Guben), befinden sich im Weimarschen Nekrolog auf 1847, p. 337. 100. 735. 670.

Literarische Anzeige.

Wie verdient sich der jetzt zu Dresden als Emeritus lebende M. Joh. Daniel Schulze um die oberlausitzische Literaturgeschichte durch Herausgabe des Supplementbandes zu Otto's O. Lauf. Schriftsteller Lexikon gemacht, ist längst anerkannt.

Es macht derselbe durch unterzeichnete Redaktion bekannt, daß noch viele Exemplare desselben bei ihm zu billigen Preisen zu haben sind und bittet Freunde der Literatur sich an ihn deshalb zu wenden.

Görlitz, d. 22. August 1850.

Die Redakt. des N. Lauf. Mag.

Ingleichen wünscht derselbe nachstehenden Aufruf im Magazin abgedruckt:

Zur Vollendung meines Niederlausitzischen Schriftsteller- und Künstlerlexikons, an welchem ich seit 45 Jahren arbeite, bitte ich Alle, welche in der Niederlausitz geboren sind, oder doch daselbst eine Zeit lang gelebt haben, oder noch daselbst *leben*, mir gelegentlich und wo möglich kostenfrei darüber genaue Nachricht zu geben: wo? in welchem Jahre? an welchem Monatstage? und von welchen Eltern sie geboren wurden? wo sie sich bildeten? wo und in welcher amtlichen oder sonstigen Stellung sie wirkten, oder noch wirken? nebst genauer Angabe der von ihnen in Druck gegebenen Schriften (auch Dissertationen, Abhandlungen, Aufsätze in Zeitschriften, Musikalien ꝛc.) auch Erwähnung der von ihnen etwa vorhandenen Bildnisse.

M. Johann Daniel Schulze, P. e. in Dresden.

Nachrichten aus der Lausitz.

1850. Drittes Stück.

A. Nachrichten aus der Gesellschaft.

I. Sammlungen der Gesellschaft.

1) Mineralien-Kabinet.

Solches hat bis jetzt im Laufe dieses Jahres keine Bereicherung erhalten, doch steht eine Sendung von 50 Stück Mineralien in Aussicht, welche unser verehrliches Mitglied Dr. Zipser als bereits gepackt angemeldet hat. Die in diesem Jahre stattgefundene Reinigung der Mineralien nahm die im Etat zu neuen Ankäufen ausgeworfenen 10 Thlr. so ziemlich vollständig in Anspruch.

2) Physikalisches Kabinet.

Dasselbe ist nicht vermehrt, jedoch im verflossenen Jahre Seitens der Herrn Aerzte und Privatleute mehrfach zu medizinischen Zwecken in Anspruch genommen und die Erlaubniß dazu bereitwillig ertheilt worden.

3) Die Alterthümersammlung

erhielt zwei Wörtel, deren eine auf dem Heidenkirchhofe zu Langengrassau bei Luckau, der andere bei Freiwaldau zwischen Golssen und Lübben gefunden ward. Auf Antrag der combinirten Versammlung vom 15. August c. ist beschlossen über unsere schöne Alterthümersammlung ein spezielles, wissenschaftlich geordnetes Inventarium aufzunehmen.

4) Die Münzsammlung

wurde durch eine Anzahl Münzen bereichert, welche unser geschätztes Mitglied Stadtrath Dr. Klien zu Bautzen in Seidenberg gekauft hatte. Solche waren im Dorfgebiete von Gablenz, auf dem Wege von Seidenberg nach Markliffa beim Pflügen an das Tageslicht befördert worden. Es sind darunter sechs größere meißnische und böhmische Münzen von Heinrich von Meißen und Thüringen (1324 — 1381), Friedrich dem Streitbaren († 1438), Wenzel IV. von Böhmen. Ueber einen Münzenfund bei Rodewitz s. Abth. I. S. 1 ff. dieses Jahrganges eine spezielle Mittheilung. Die Versuche der Gesellschaft die hauptsächlichsten Theile dieses schönen Fundes käuflich an sich zubringen, sind leider gescheitert. Außerdem verehrte unser geehrtes Mitglied Herr Pastor Holscher zu Horka 27 verschiedene ältere und neuere Münzen, und Herr Pastor Hirche zu Kunnersdorf eine römische von Caesar Augustus.

5) Naturhistorisches Kabinet.

a) Das Naturalienkabinet wurde durch eine Sendung Blitzröhren (Fulgarit) vom rauhen Berge auf der Gehmlitz bei Golssen, eingeliefert durch Herrn Apotheker Schumann zu Golssen, vermehrt,

b) Die Pflanzensammlung, hat Herr Apotheker Struve im verflossenen Jahre revidirt.

c) Die ornithologische Sammlung wurde bereichert durch Ankauf eines falco rufus Rohr-Weihe (masc. u. fem.), durch ein kleines Rohrhuhn (gallinula pusilla) fem., und einen Goldregenpfeifer (charadrius auratus). Unterm 9. Januar wurde die Anschaffung des im Sommer 1849 auf Zodler Feldern erlegten karpathischen vultur cinereus (um 13 Thlr.) genehmigt. (Vergl. Neues Lauf. Magaz. Band XXVI. Jahrg. 1849 S. 222.)

d) Entomologische Sammlung. Für solche wurden 20 Exemplare, worunter mehrere nichteuropäische erworben. Die nachbezeichneten Exemplare sind vom Herrn Konservator Hirte, welcher eine eigene höchst werthvolle Schmetterling- und Käfersammlung besitzt — die Gesellschaft möchte solche zu der ihrigen machen, da sie dem Inhaber feil sind, — angekauft: A. Inländer. Pap. Hermione, Phaedra, Bryseis, Statilinus, Myrmidone, masc., Myrmidone, fem. Geometor. Hirtaria. B. Ausländer. Pap.

Anchises aus Surinam, Hersilia aus Amerika, Chrysippus aus Oſtindien, Phyllis aus Surinam, Hesperia, Unferina masc., Unferina, fem., Diaphana aus Virginien. Sphinx. Hasdrubal, Unbeſtimmtes Exemplar, Ello, Unbeſtimmtes Exemplar, Tantalus.

6) Die Kupferſtich- und Karten-Sammlung

hat ſich in der letzten Jahresfriſt keiner Vermehrung zu erfreuen gehabt.

Mitglieder. Die Geſellſchaft beſteht dermalen aus 20 Ehren-, 72 wirklichen und 107 korreſpondirenden und iſt die Korreſpondenz mit den verbundenen Geſellſchaften des In- und Auslandes, und Privaten, inſonderheit in den k. k. Staaten auf's lebhafteſte unterhalten worden.

II. Etat für die Kasse der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1851.

Etats-Ansätze pro 1851. Rtl. Sgr. Pf.	Einnahme.	Gegen den vorigen Etat mehr Rtl. Sgr. Pf.	Gegen den vorigen Etat weniger Rtl. Sgr. Pf.
	Tit. I. Eintrittsgeld neuer Mitglieder.		
15 — —	Von 3 Personen à 5 Thlr. Fraktion.	— — —	— — —
	Tit. II. Jahresbeiträge der Mitglieder.		
203 10 —	Im Jahre 1850 sind 72 wirkliche Mitglieder, Hiervon zahlen 61 die Beiträge à 3 Thlr. 10 Sgr.	— — —	10 — —
141 10 —	Korrespondirende Mitglieder dagegen 106 à 1 Thlr. 10 Sgr.	— — —	14 20 —
	Summa Tit. II. 344 Thlr. 20 Sgr.		
	Tit. III. Verkauf des 1. u. 2. Bds. der Script. rerum lusaticarum.		
100 — —	Aus dem Verkaufe von Exemplaren des 1. 2. u. 3. Bandes.	— — —	— 12 7
	Summa Tit. III. 76 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.		
5 — —	**Tit. IV. Verkauf von den übrigen Verlagsbüchern (Magazine, Kataloge, Doubletten).**		
	Tit. V. Kapitalzinsen.		
4 15 —	1) Von 100 Thlr. auf dem Häuslergrundstück No. 50. in Nieder-Moys zu 4½ %	— 15 —	— — —
31 15 —	2) Von 700 Thlr. auf der Gartennahrung No. 40 in Ober-Schönbrunn zu 4½ %.	3 15 —	— — —
35 — —	3) Von 1000 Thlr. Preuß. Staatsschuldscheine zu 3½ %.	— — —	— — —
238 15 —	4) Von 5300 Thlr. auf dem Dominium Mittel-Heidersdorf zu 4½ %.	26 15 —	— — —
15 — —	5) Von 300 Thlr. freiw. Pr. Anleihe.	— — —	— — —
6 21 8	6) Von 200 Thlr. Görl. Sparkasse.	— — —	2 10 4
	Summa Tit. V. 331 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.		

Haus-Nr.	Einnahme.	Wegen des laufenden Gefälls mehr	weniger
Kr.		Kr.	Kr.
	Tit. VI. Ginsgattungen aber aufgenommene Kapitalien.		
	Tit. VII. Nutzung der Gesellschaftshäuser.		
197	1) Herr Graf v. Törring I. z. 1. Stock.		
198	2) Die Hofmarksherrschaft I. z. 2. Stock.		
199	3) Herr Kaufmann Widmer für den Gartenhaus.		
475	4) Herr Kaufmann Ziener für das Gartenhaus rechts.		
3	5) Herr Kaufm. Widmer für das Gartenhaus links.		
4	6) Herr Gastwirth Bürger für den untern Boden.		
7	7) Herr Bäckermeister Sare für einen Keller.		
11	8) Herr Kaufmann Widmer für den Oberstock Nr. 2.		
12	9) Herr Kaufmann Widmer für den Oberstock Nr. 3.		
14	10) Hofmeister Rosenbaum für eine Stube in Gartenhaus z. Graf.		
	Summa Tit. VII. dieses Titl.		
	Tit. VIII. Insgemein.		

Haus-Nr.	Betrag								
	Kr.	Hr.							
Wiederhohung.									
Tit. I. Gerichtsgefäll einer Stadt.	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Jahresbeiträge der Stadt.	344	30	—	—	—	—	34	30	—
Tit. III. Gefäll der Beiträge.	100	—	—	—	—	—	—	12	7
Tit. IV. Gefäll z. übrigen Beitrag.	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. V. Kapitalzinsen.	331	8	9	28	1	8	—	—	—
Tit. VI. Ginsgattungen aber aufgenommene Kapitalien.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. VII. Nutzung der Gesellschaftshäuser.	918	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. VIII. Insgemein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahme	1441	38	9	28	4	8	35	2	7
					35	2	7		
					3	2	11		
Bleibt									

Etats-Jahr pro 1901.		Ausgabe.	Wegen des nächsten Etat weder		weniger	
Mk.	Pfg.		Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
		Tit. I. Remuneration der Gesellschafts-Beamten.				
50	—	1) Dem Schreiber, s. 3. Herr Privatsekretär Jandt,				
10	—	2) Dem Bibliothekar, s. 3. Herr Christian Schmidt,				
40	—	3) Dem Kassirer, s. 3. Herr Oberlehrer Dr. Lange,				
3	—	4) Dem Revisor für Jahresrechn.				
3	—	5) Dem Kassirer der ernsthaft. Kollekte, s. 3. Herr Lehrer Schmidt,				
6	—	6) Dem Kassirer der Kasse,				
20	—	7) Dem Aufseher, s. 3. Wit. Hinz,				
		Summa Tit. I. 175 Thlr.				
		Tit. II. Requisiten und Inventargegenstände.				
40	—	Fruktus.				
		Tit. III. Buchbinderarbeit und Schreibmaterialien.				
40	—	Fruktus.				
		Tit. IV. Porto u. Botenlohn.				
25	—	Fruktus.	5	—		
		Tit. V. Beheizung und Beleuchtung.				
25	—	a) Beheizung.				
5	—	b) Beleuchtung.				
		Summa Tit. V. 30 Thlr.				
		Tit. VI. Meubilar, Inv. Erhaltung, Verwaltung und Meublirung.				
15	—	Tit. VII. Die Gesellschaftshäuser.				
73	18	1) Abgaben.				
		a) Steuer				
		b) Fruktus.				
15	—	2) Einquartierungsgefälle s. 3. Ver-				

Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
				mehr	weniger	
				Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	
			vida-Commission nach Bilna zur Vergütigung.	5		
15	—	—	7) Remuneration für Gouvernementsbote nach Wilna Zulage.			
100	—	—	8) Herr Bauer Honorarium.			
			Summa Tit. VII. des Etats. 19 Sgr. 4 Pf.			
			Tit. VIII. Unterhaltung u. Vermehrung d. Sammlungen.			
9	—	—	1) Naturhistorische Sammlung.			
3	—	—	2) Münzsammlung.			
3	—	—	3) Bibliothek.			
3	—	—	4) Apothekerie.			
3	—	—	5) Physikalische Sammlung.			
3	—	—	6) Alterthümer-Sammlung.			
7	—	—	7) Instrumenten-Sammlung.			
6	—	—	8) Alterthümer-Sammlung.			
			Summa Tit. VIII. des Etats.			
			Tit. IX. Bibliothek.			
			Zur Beschaffung der Verlagsbogen u. neuer Bücher und Journale.			
30	—	—	1) Für die laufenden Periodischen Schriften.			
				50		
			Einer Woche nach der L. Kaiserl. Verordnung zahlbar.			
10	—	—	Tit. X. Zur Herausgabe der Scripta, rerum bonat.			12
			Tit. XII. Druckkosten und Beiträge zur Herausgabe des Baltischen Magazins.			
			1. Beitrag.			
75	—	—	Dem Gehilfen als Honorar für die Correctur.			
			2. Beitrag.			
75	—	—	Druckkosten von 200 Exemplaren, der Rede p. 40 Bogen à 15 Sgr. 30 Sgr. — Stückzahlen w. nicht mit übergeben.		15	
			Summa Tit. XII. des Etats.			
			Tit. XIII. Zinsen von erborgten Capitalien.			

Digitized by Google

Monat-Tag	Ausgabe.	Gegen den vorigen Etat	
		mehr	weniger
Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
— —	Tit. XIV. Zurückzahlbare oder außerordentliche Ausgaben.		
— —	Tit. XV. Kosten der beiden Haupt-Versammlungen.		
35 8	Tit. XVI. Insgemein.	5 14	6 —
	Betrag.		
	Wiederholung.	Thlr. Sgr.	
	Tit. I. Remunerationen der Geschäfts-Beamten.	450 —	
	Tit. II. Acquisitien und Inventarien-Bedürfnisse.	178 —	
	Tit. III. Buchdruckereikosten und Schreibmaterialien.	450 —	
	Tit. IV. Porto und Botenlohn.	175 —	5 —
	Tit. V. Heizung u. Beleuchtung.	30 —	— —
	Tit. VI. Miethen.	300 —	— —
	Tit. VII. Die Geschäftsbedürfnisse.	203 18	8 5
	Tit. VIII. Unterhaltung und Reparaturen.	100 —	— —
	Tit. IX. Zinsen und Provisionen.	10 —	— —
	Tit. X. Steuerausgabe.	— —	50 —
	Tit. XI. Zur Herausgabe der Serapeum.	100 —	12 7
	Tit. XII. Zur Herausgabe der Magazine.	275 —	13 —
	Tit. XIII. Kapitalzinsen.	— —	— —
	Tit. XIV. Kapitalien.	— —	— —
	Tit. XV. Kosten der beiden Haupt-Versammlungen.	— —	— —
	Tit. XVI. Insgemein.	35 8	5 14 8 —
	Summa der Ausgabe	1451 26	13 14 8 — 62 12 5
	ab		5 14 8 —
	Saldo		56 27 5

Abschluß:

Die Einnahme beträgt 1451 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
Die Ausgabe 1451 26 8 -

Bilanzirt sich.

Bemerkungen

zu vorstehendem Entwurfe des Etats pro 1851.

Tit. III. Einnahme an Verkauf der Script. vorläufig, da mir noch keine Vorlagen zugekommen sind, zu 100 Thlr. angenommen; und demgemäß entsprechend die Ausgabe Tit. XI.

Tit. V. Einnahme. Durch Erhöhung des Zinsfußes der auf Grundstücke ausgeliehenen Kapitalien von 4 % auf 4½ % hat sich die Einnahme um 30 Thlr. 15 Sgr. vermehrt. Auf der Sparkasse befindet sich noch die Summe von 369 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., von welcher 169 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. zur Zahlung der noch rückständigen Hefte des vorigen Jahrganges des Magazins, welche in diesem Jahre erscheinen sollen, gerechnet sind; daher wurde im Etat nur die Summe von 200 Thlr. unter No. 6 dieses Tit. aufgenommen.

Tit. IV. Ausgabe. Porto und Botenlohn mußte um 5 Thlr. erhöht werden, da den ausländischen Mitgliedern nach Beschluß die Einladungen zu den Haupt-Versammlungen portofrei zugesendet werden sollen.

Tit. VII. Gesellschaftshäuser. Die Einquartierungskosten wurden von 10 Thlr. auf 15 Thlr. erhöht, da bei der Vertheilung von jetzt ab, mehr der Ertrag der Grundstücke, als es bisher geschehen war, berücksichtiget werden soll, den Gesellschaftshäusern demnach eine größere Einquartierungszahl zugeschrieben werden wird.

Tit. XII. Magazin. Nach den bis jetzt erschienenen Heften wird die Bogenzahl eines Bandes im mittleren Durchschnitt auf 36 Bogen kommen; der Berechnung wurde der mit der Heinze'schen Buchhandlung abgeschlossene Kontrakt zum Grunde gelegt.

Görlitz, den 15. März 1850.

Hertel, Kassirer.

B. Beförderungen.

1. Im geistlichen Amte.

Der Hilfsprediger Mor. H. Wilhelmi wurde ev. Pfarr-Adjunkt cum spe succedendi für die Pfarre zu Droskau bei Sorau; Predigt-Amts-Kandidat C. A. Tschirch Archidiakonus an der Hauptkirche zu Guben; Predigt-Amts-Kandidat Förtsch evang. Prediger zu Weißagk mit Gahro Bergen und Drinitz, Kreis Kottbus; Predigt-Amts-Kandidat Zürn Pastor secundarius und Diakonus zu Meffersdorf Kr. Lauban; Predigt-Amts-Kandidat Lehmann zu Finsterwalde evang. Prediger zu Schönwalde mit Friedersdorf in der Niederlausitz. Moritz Leberecht Räde, zweiter Lehrer am Seminar zu Bautzen Pfarrer zu Rennersdorf; Ernst Anton Oehler (Pfarrer von Beyersdorf) Prediger zu Altenberg, Ephorie Dippoldswalde; Ludwig Eduard Rosenkrantz (aus Zittau) früher Diakonus zu Seifthennersdorf Pastor zu Großzöbern Ephorie Oelsnitz im sächs. Voigtlande; Christian Dietrich Junghänel, Pastor zu Weißenberg; Michael Domaschke Prediger zu Nostitz; Rudolph Albert Gustav Krebs (seither Diakonus in Großschönau) und Karl Gotthelf Lieske, wurden Diakonen zu Eibau; Karl Heinrich Fleck Diakonus in Hirschfelde; Theodor Emil Wilke Pastor zu Prietitz; Justus Ludwig (bisher Pfarrer zu Lückendorf und Oybin) Prediger in Herwigsdorf bei Zittau; K. A. L. Thomsch (aus Ober-Friedersdorf) Pfarrer zu Lückendorf und Oybin; in Reibersdorf wurde Pastor Hoffmann emeritirt und an seine Stelle Pastor Leupold am 1. Adv. 1849 installirt. — Dr. Rudolph Buchheim, bisher außerordentlicher Professor der Medizin in Dorpat rückte 1849 als ordentlicher ein, und wurde 1850 kaiserl. russ. Hofrath. (Seine Vorträge betreffen die Geschichte der Medizin, medizinische Literatur, Diätetik und priv. Chemie.) — Der Seminardirektor Krüger von Neuzelle wurde Regierungs- und Schulrath zu Danzig; in seine Stelle rückte der Oberlehrer jener Anstalt, Prediger Lehmann. — Heinrich Moritz Willkomm ward 1850 zu Leipzig Doktor der Philosophie. Er ist am 29. Juni 1821 zu Herwigsdorf geboren, wo sein Vater Pfarrer war, studirte in Leipzig, machte dann auf Veranlassung des Königs von Sachsen eine botanische Reise ins südliche Spanien und kehrte mit befriedigenden Notizen zurück. Er hat in diesem Jahre, nachdem

die Beschreibung der ersten Reise gedruckt, eine zweite angetreten.

2. Im Schulfache.

Bei der Bürgerschule in Zittau ascendirten die Oberlehrer Seidemann, Ferber, Hormann, Albrecht, und Kindscher, Jeder um eine Stelle; in Unterlehrerstellen rückten: Hefster und Venus; neu angestellt wurden als Hilfslehrer: H. O. Ehrentraut, E. M. Ferd. Krohn Kand. des Predigtamts, K. A. L. Randig, Predigtamtskandidat K. Ed. Gössel und Predigtamtskandidat G. A. Brösel.

3. In der Jurisprudenz und dem Justizwesen.

Ernst Gustav Jul. Pfeiffer aus Dittersbach und der Aktuar Robert Feller zu Bautzen wurden Dr. jur. zu Leipzig. — Advokaten wurden: Karl August Seiffert und Moritz Ed. Korselt in Zittau, C. Ed. Rüger zu Bautzen, Dr. K. F. H. Sare zu Kamenz, Fr. Gust. Freundel in Löbau, Gottl. Aug. Ruffini in Königsbrück. Fr. Mor. Grauer Auditeur 1. Kl. beim k. sächs. 2. Linien-Inf. Reg., wurde im Dezember 1849 Landgerichts-Direktor in Bautzen; Cäsar Dietrich v. Witzleben, Referendar bei der Kreisdirektion daselbst; endlich der ehemalige Referendar Karl Mar v. Vieth (aus Golsenau) von der Kreis Direktion zu Bautzen als Regierungsrath nach Zwickau befördert.

4. Im Medizinalwesen.

Heinrich Häring und Mar Schmidt aus Görlitz wurden Doktoren der Medizin und bestanden im Sommer 1850 den Staatsexamen als praktische Aerzte und Wundärzte. — Hermann Oskar Ludwig aus Ebersbach bei Zittau wurde Doktor der Medizin, Wilhelm Otto Peschek aus Zittau Baccalaureus der Medizin in Leipzig.

C. Todesfälle und Lebensbeschreibungen.

a) Todesfälle.

Am 30. Dezember 1849 starb der Rektor an der Stadtschule zu Markliffa Cand. theol. Ernst Wilhelm Hirche, im Alter von noch nicht 43 Jahren.

Am 31. Mai 1850 starb Christian Wilhelm Hecht, Diakonus an der deutschen Kirche zu Lübben im Alter von 70 Jahren 4 Monaten 30 Tagen.

Prediger Korn zu Klein-Döbbern, Superintendentur zu Kottbus starb an unbekanntem Tage im Jahre 1850.

Den 21. Juni starb zu Franzensbad in Böhmen E. W. A. Ritter, Kreisgerichtsrath zu Kottbus, 38 Jahre alt.

Johann Gottlob Donath, Oberlehrer an der Bürgerschule zu Sorau, starb den 22. Juni, alt 60 Jahr 9 Monate 14 Tage.

M. Karl Friedrich Barth, starb den 24. Mai 1850 zu Klein-Hähnchen in der sächs. Oberlausitz, alt 71 Jahr.

Ernst Friedrich Behrnauer, Advokat und Gerichtsdirektor zu Bautzen, starb den 10. September, alt 51 Jahr.

Im Juli starb zu Leipzig Dr. med. Richter aus Groß-Schönau, woselbst sein Vater Schullehrer ist; wenige Tage nach seiner Doktorpromotion.

Wilhelm Jul. Beyer, Oberlehrer an der Bürgerschule zu Bautzen, starb den 15. Sept. 42 Jahr 5 Monate alt am Typhus.

---

b) Lebensbeschreibungen.

1. Ernst Wilhelm Hirche,

Rektor der Stadtschule zu Markliſſa.

Geb. d. 22. Februar 1807. Gest. d. 30. Dezember 1849.

Die Redaktion entnimmt diesen Lebenslauf größtentheils dem Erinnerungsblatte, welches nach dem Begräbniß des Verewigten gedruckt wurde und im ersten Theile die Standrede am Sarge, im zweiten die Lebensumstände enthält.

Ernst Wilhelm Hirche, Kandidat der Theologie und wohlverdienter Rektor und erster Lehrer an der Stadtschule zu Markliſſa, wurde am 22. Februar 1807 in dem görlitzer Haidedorfe Rauscha geboren. Seine achtbaren, noch lebenden, hochbetagten Eltern sind der frühere Kramer und Ortsrichter, jetzt Gedingehäusler Johann Traugott Hirche in Rauscha, die Mutter Johanne Eleonore, eine geborene Kloß. Von acht großgezogenen Kindern war der Verewigte das dritte, von fünf Söhnen der zweite. Unser Hirche besuchte

bis Oſtern 1819 die Schule ſeines Geburtsdorfes. Im Alter von 12 Jahren kam er zu ſeiner weitern Ausbildung auf das Gymnaſium nach Görlitz, wo er ſich bis zum Jahre 1827 zum Beſuch der Univerſität gründlich vorbereitete. Er zeichnete ſich auf der Schule ſtets als einer der talentvollſten, fleißigſten und ſittlich beſten Schüler aus. Mit den beſten Zeugniſſen beehrt, bezog er drei Jahre lang bis 1830 die Univerſität Breslau, in welcher allen edlen ſtudirenden Jünglingen unvergeßlichen ſchönen Zeit er mit noch glücklicherem Erfolge nach Wahrheit und Tugend rang, denen er ſein Leben geweiht hatte, ſo zwar, daß er ſtets übte und that, was er als recht, wahr, ehrbar und gut erkannte und wußte. War er auch arm und fühlte auch er auf Schule und Univerſität die Noth des Lebens: die Wiſſenſchaft entſchädigte ihn, und er fühlte ſich reich durch ſie, nach der er einen edlen, unerlöſchlichen Durſt empfand. Darum ſtudirte er nicht blos Theologie, ſondern ſtrebte unermüdlich nach einer möglichſt allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung.

Seine erſte theologiſche Prüfung beſtand er rühmlichſt am 19. April 1833. Um dieſe Zeit nahm er eine Hauslehrerſtelle in Wronin bei Ratibor in Oberſchleſien an. In dieſer faſt ganz katholiſchen Gegend war er viel auf den Umgang mit nicht-evangeliſchen Geiſtlichen angewieſen. Mit freiem unbefangenen Geiſte ſuchte er dieſen, bildete ſeinen an ſich ſchon religiöſen duldſamen Sinn gegen fremde Religionsgenoſſen noch mehr aus und machte ſich durch Darlegung dieſes Sinnes ſo beliebt, daß man mehr noch ihn ſuchte, als er Andere. — Kürzere Zeit weilte er dann zu gleichen Zwecke in Roes bei Rothenburg, ſo lange nämlich, bis er im April dieſes Jahres in Görlitz das Knaben-Inſtitut des älteren Bruders, der als Paſtor nach Kunnersdorf bei Görlitz zog, übernahm. Von hier aus einmal ſeinen Freund Hergeſell, damals Archidiakonus zu Markliſſa, beſuchend und ihn durch Uebernahme einer Predigt vertretend, wurde er von dieſem aufgefordert, ſich um das eben vakant gewordene Rektorat daſelbſt zu bewerben. Er that es nach gehaltener Predigt perſönlich beim damaligen Patron Hauptmann Giersberg, und hier zeigte es ſich, ein wie tüchtiger, wohlvorbereiteter Schulmann er ſchon damals war, obſchon er bis zu jener Zeit es lediglich auf die Ueberkommung eines geiſtl. Amtes abgeſehen hatte. Denn gleich Morgens darauf hielt er zu ſolcher Zufriedenheit die Probelektion, daß

der Patron ihm sofort die Vokation ausfertigen ließ. Obschon er zur Rektoratsprüfung erst auf den 23. und 25. März 1835 nach Bunzlau gerufen wurde, die er ebenfalls rühmlich bestand, wurde er doch schon am 1. Juli des Jahres vorher in sein hiesiges ihm stets hochwichtiges Amt eingewiesen, welches er an seinem Sterbetage gerade 15½ Jahr verwaltete. In demselben wirkte er mit Kraft, Liebe, Ausdauer, Umsicht und seltenem Geschick, darum auch mit sichtbarem Segen. Die Schule hob sich je länger, je mehr zu großer Freude Aller, die darauf achteten. Die Kinder lernten in jeder Beziehung etwas Tüchtiges, hauptsächlich in der Christenthumslehre, weil ihm auf diesem Gebiete seine theologische Durchbildung ganz vorzüglich zu Statten kam. Daher war das Klagen und die liebevolle Besorgniß um den theuren, in seinem Werthe anerkannten Lehrer allgemein, als er im Sommer 1843 in eine todesgefährliche Krankheit fiel und Eltern damaliger Schüler haben es nach diesem Tage versichert, wie inbrünstig sie in jener Angstperiode Gott gebeten, den Schwerleidenden wieder gesunden zu lassen, damit nur ihre Kinder das Glück seines Unterrichts und seiner väterlichen Erziehung voll genießen könnten. Solche Bitten erhörte Gott und gab ihm Kräfte noch erfolgreicher und schöner die nächsten Jahre zu wirken.

Freund, inniger verehrungsvoller Freund (bei seiner Stellung ohne eigene Familie), war er besonders auch von Gottes schöner, wundervoller Natur, die er oft und mit wahrer Seelenlust in ihrem innersten Leben beobachtete, zu ergründen und immer völliger zu verstehen suchte, wobei er seine Beobachtungen gern mit einigen vertrauten Begleitern besprach, und mit diesen oft Berg und Thal (was er sich zu einem der höchsten irdischen Genüsse rechnete) durchwanderte, und immer reich beladen mit Gaben der freundlichen Mutter Natur zu seiner stillen Wohnung zurückkehrte.

Am heiligen Weinachtsabende 1849 ergriff ihn plötzlich ein neuer Krankheitsanfall. Die Wenigen, die an sein Krankenlager gelassen werden konnten, erkannten bald die ernste Lage der Dinge. Schon sechs Wochen vorher klagte er in Folge erlittener Erkältung, achtete es aber wenig, sondern warf sich mit neuem Eifer in das fortschreitende Studium der Naturwissenschaft, dem er sich seit einigen Jahren mit besonderer Liebe ergeben hatte. Obschon nun ärztlicher Rath und Sorgfalt in möglichst ausgesuchter Weise sogleich erfolg-

ten, dieſelben auch eine Freude verbreitende Wendung herbei führten, ſchlug die Krankheit doch nach fünf Tagen in der Mitternacht vom 28. zum 29. Dezember um und geſtaltete ſich immer gefährlicher. Der Geiſt des an einem gaſtriſch-gallig-nervöſen Fieber Leidenden, wurde von Zeit zu Zeit auf Stundenlänge unklar und wirr, und er fühlte plötzlich in klaren Augenblicken und gab es durch Zeichen zu verſtehen, daß er wohl erkenne, wie es ein Ende mit ihm nehmen müſſe. Am letzten Sonntage des zu Ende eilenden Jahres am 30. Dezember Morgens 6¾ Uhr ſchlummerte er ſanft zum beſſern ewigen Erwachen ein, der ſein Leben nur auf 42 Jahr 10 Monate 8 Tage gebracht hatte. Am 2. Januar 1850 erfolgte ſeine Beiſetzung, bei welcher Paſtor Gamper die Standrede am Sarge hielt, Archidiakonus Bundesmann aus Markliſſa aber den Lebenslauf vortrug. Have pia anima.

---

2. Auguſt Graf v. Wackerbarth,

geſt. 19. Mai 1850.

Der Morgen des erſten Pfingſttages rief einen der edelſten ehemaligen Schüler des Kamenzer Lyceums in das Land des Friedens. Es war dies Herr Joſeph Auguſt Graf v. Wackerbarth, aus dem Hauſe Kuſchendorf bei Kottbus. Mit Dank und Liebe erinnerte er ſich noch am ſpäten Lebensabend ſeiner Studien in Kamenz, und ſein Stolz war es noch in ſeinem 80. Jahre, dort ſeinen Unterricht genoſſen zu haben, wo einſt Leſſing, den er ſo hoch in ſeiner Walhalla feierte, ſtudirte. Graf Wackerbarth war einer der edelſten deutſchen Männer, er brachte der Kunſt und der Wiſſenſchaft die größten Opfer, und war wohlthätig und liebenswürdig wo er es ſein konnte. Er hat ſich um die deutſche Geſchichte ſehr verdient gemacht und viele ſchätzbare Notizen über die Lauſitz und ihre Geſchlechter geſammelt. Sein Erbe iſt ſein Sohn Graf Deut, welcher ſchon als Knabe bei der Einweihung des Leſſingſtiftes in Kamenz gegenwärtig war, und hier aus kindlichem Herzen einige Worte ſprach. Er war Beſitzer des Rittergutes Zſchillichau bei Bautzen und iſt jetzt nach Amerika übergeſiedelt, wo nun das alte Geſchlecht der wackern Barden, denn dieſe Bedeutung ſpricht ſein Name aus, im Staatsbürgerthum eines großen, freien und glücklichen Volkes friſche Wurzeln faſſen, neu aufblühen wird. (Kam. Wochenſchr.)

Digitized by

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilnng.

		Seite
I.	Die Rodewitzer Brakteaten vom Stadtrath Köhler	1
II.	Proben aus dem Sagenbuche der Lausitz von Leopold Haupt	9
II..	Neue Lausitzische Literatur	18
IV.	Bücheranzeigen und Recensionen	22
V.	Lausitzer Miscellen	60
VI.	Dr. Klien, Wendischer Trinkspruch	97
VII.	Grundlage zu einer Sammlung von Portraits von Lausitzern von Dr. theol. Pescheck	100
VIII.	Neue Lausitzische Literatur	115
IX.	Bücheranzeigen und Recensionen	118
X.	Lausitzer Miscellen	146

Zweite Abtheilung.

Nachrichten aus der Lausitz. 1850. 1. u. 2. Stück

A.	Nachrichten aus der Gesellschaft	1—40
	Bericht über die Fortsetzung der Scriptores rerum Lusaticarum von Dr. Neumann	7
	Beschluß die Herausgabe des Magazins betreffend	14
	Lat. Gedicht des Prof. M. Schulze	15
B.	Kirchenwesen	40
C.	Todesfälle und Lebensbeschreibungen.	40—72

Nachrichten aus der Lausitz. 1850. 3. Stück.

A.	Nachrichten aus der Gesellschaft	73
B.	Beförderungen	82
C.	Todesfälle und Lebensbeschreibungen	83

Geschlossen am 8. Oktober 1850.

Druck von Julius Köhler in Görlitz.

Neues Baustylisches Magazin.

Ein Beitrag
zur
Architektonischen Literatur der Gegenwart.

Herausgegeben
von
Prof. Dr. Carl Heinr. Wolff,
Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife.

Erster Band.

Berlin.
Verlag von Ernst & Korn.
1857.

XI.

Geſchichte der Induſtrie und des Handels in der Oberlauſitz.

Eine gekrönte Preisbewerbungsſchrift

von

Dr. theol. **Peſcheck** in Zittau.

Floreat Lusatia.

Vorrede.

Eine Lücke war auszufüllen in der Geschichte der Oberlausitz. Darum stellte die Gesellschaft der Wissenschaften am 21. April 1847 folgende Preisfrage auf:
„Geschichte der Industrie und des Handels der Oberlausitz, nebst Angabe der Handelsstraßen und der darüber entstandenen Streitigkeiten,"
worüber Preisbewerbungsarbeiten zum 31. Januar 1849 eingesendet werden sollten. Ein Freund der Geschichte hat sich dadurch bewogen gefühlt, die industriellen Bestrebungen der Provinz in eine Uebersicht zu bringen und das alles geschichtlich zu erläutern. Er ist überzeugt, daß, bei aller darauf gewendeten Mühe, die Arbeit freilich viel zu wünschen übrig gelassen haben mag; denn wer vermöchte doch alles zu wissen? Wäre es dem Verfasser möglich gewesen, eine besondere Reise durch die ganze Provinz zu machen, so würde sich freilich alles vollkommener gestaltet haben. Es kann aber nun diese grundlegende Arbeit, da es ja bessere Sachkenner giebt, von denen gewiß so manche Ausstellungen zu erwarten sein werden, Veranlassung geben theils zu Ergänzungen und Zusätzen, theils zu Berichtigungen; und so kann wohl eine rechte Vervollkommnung in Aussicht stehen.

Das Wort Industrie hat der Verfasser (und gewiß nicht zum Schaden der vaterländischen Geschichte) in einem weitern Sinne genommen, als es vielleicht in der Preisaufgabe gemeint gewesen, die vielleicht nur die Fabrik- und Handelsindustrie beabsichtigt haben mag. Er hat fast alle Arbeiten (auch Feldbau, auch Kunstindustrie) besprochen, welche die Thätigkeit der Bewohner leistet, und wodurch Produkte erzeugt werden, doch hauptsächlich insofern sie mit wachsender Intelligenz, mit Geschicklichkeit und mit Erwerb verbunden sind. Es sind daher fast alle Nahrungszweige erwähnt.

Am ausführlichsten glaubte er erörtern zu müssen:

1) Die Oekonomie, weil über diesen Industriezweig noch wenig geschichtlich geschrieben worden ist.
2) Die Brauerei, weil diese fast immer als eine Hauptsache gegolten hat.
3) Die gewebten Waaren und den Handel damit, weil das eine Haupteigenthümlichkeit der Provinz ist.
4) Das Innungswesen und die gewerblichen Bestrebungen der neusten Zeit.

So manches Andere ward nur erwähnt, insofern es (z. B. das Literaturwesen) zugleich auch industrielle Nahrungszweige bildete; manches minder wichtige auch nur kurz, um es nicht ganz zu übergehen, oder weil irgend eine historische Bemerkung beizubringen war.

Beigefügte Noten und Nachweisungen haben einen zweifachen Zweck, theils: Beweis von dem Gesagten zu geben, theils den Suchenden anzudeuten, wo über das, was in dieser Geschichte besprochen wird, ausführlichere Nachricht zu finden sein würde; so daß die Arbeit zugleich als ein Repertorium aller Literatur über oberlausitzisches Gewerbswesen gelten kann.

So wollte also der Verfasser es wagen, unter die Konkurrenten sich zu stellen, und empfiehlt die Arbeit einer milden Beurtheilung.

I. Nahrungsinduſtrie.

1. Ackerbau.

Die Geſchichte der Induſtrie in der Oberlauſitz mit dem Ackerbau zu beginnen, könnte dem unnöthig ſcheinen, der das Wort Induſtrie in dem jetzt oft angenommenen Sinne braucht, daß es die Verfertigung kunſtreicher Waaren und durch Handel damit gewonnenen Erwerb bezeichnet. Wer nur dieſe Bedeutung will, wird höchſtens zugeben, daß man beim Ackerbau nur dann von Induſtrie reden möge, wenn man theils von ſeiner Veredlung, theils von Erwerbs- und Handelsſpekulation in Anſehung ſeiner Produkte ſpreche.

Doch, wer mag es verwehren, den erſten Anbauern der Oberlauſitz wahrſcheinlich auch industria zuzuſchreiben und nachzurühmen, zumal wenn man bedenkt, daß hier, namentlich in den Gebirgsgegenden, die Verwandlung auch von Bergrücken, Berglehnen und waldigen, ſteinigen Thälern in Ackerfeld wahrlich den emſigſten Fleiß gekoſtet hat. Die Benutzung der Ebenen in der Mitte der Lauſitz iſt gewiß uralt, aber die Einführung von Ackerbau und Bodenkultur im gebirgigen Süden, und im bewaldeten Norden weit jünger. Während wir noch vieles geſchichtlich wiſſen von Urbarmachung des wilden Bodens in den Bergthälern z. B. von Lückendorf, Neuwaltersdorf, Oybin, Jonsdorf im Queiskreiſe[1]) und in der nördlichen Haide[2]) ſo wiſſen wir dagegen von den Ebenen der Mitte weder Jahrzahlen noch Namen; nur daß wir hier die Bruchſtücke der einſt regſa-

[1]) Friesſche's Anbau des Queiskreiſes, Lauban, 1787.
[2]) Lauſ. Magazin, 1822 p. 548.

men Glieder der Feldbauer noch mit Augen ſehen können in den Todtenurnen, welche an den Rändern der Landſtraße von Budiſſin nach Hoyerswerda noch häufig die Erde birgt [1]), ſowie auch alte Getraidekörner aus der vorchriſtl. Zeit z. B, am Brodſchenberge [2]).

Wenn es überhaupt zur Zeit noch unentſchieden iſt, ob Germanen oder Slaven die früheren Bewohner der Oberlauſitz waren, (doch wahrſcheinlich die erſteren [3]), ſo iſt auch kaum zu ſagen, von welchem Volksſtamme, und zu welcher Zeit, freilich wohl ſchon vor 2000 Jahren, zuerſt der Ackerbau hier getrieben worden iſt, nachdem es hier ſo wild ausgeſehen hatte, wie Tacitus Germanien ſchildert. Mögen es nun Deutſche oder Wenden geweſen ſein: ſo iſt doch gewiß, daß ſchon mit vielem Fleiß in uralten Tagen von dieſen Völkern, und vorzüglich von den Slaven der Ackerbau getrieben worden iſt [4]).

Dank ſei noch heut jenen Unbekannten, welche die guten Ebenen, mit vorzüglicher Erde und mit Lehmboden (um Budiſſin und Zittau) und Sand im Norden durch Pflug und Düngung, die Niederungen durch Austrocknung, waldige Hügel, Berglehnen, Bergthäler und andere ſteinige Plätze (um Kamenz, Königsbrück, im Queiskreiſe und im Zittauer Gebirge) in fruchtbares Land verwandelten [5]).

Wir haben hier nicht eine ausführliche Geſchichte des

---

[1]) Lauſ. Mag. 1827 p. 401. 1824 p. 3. Monatſchr. 1798 p. 210 ꝛc. Scheltz Geſch. der Lauſitz I., 3.

[2]) Böhland's Budiſſin, 236.

[3]) Scheltz, im Lauſ. Mag. 1841, 225 ff. v. Oertzen. Mag. 1823, 31 u. ff. Preusker, Mag. 1827, 105 ff. 1768, 34. Scheltz, Geſch. der Lauſitz I., 2 und über Preisfragen, Mag. 1781 u. 1839. Lauſitzer Provinzialblätter 120 und in Köhler's Vorrede zu der auch beſ. abgedruckten Arbeit von Scheltz.

[4]) Radlof, Bildungsgeſch. der Germanen. Kalina, Winke zur älteſten Geſchichte der Landwirthſchaft in Böhmen, in der n. patr. ökon. Geſch. v. Böhmen B. VI. Heft 2, auch beſonders abgedruckt. Anton's Geſchichte der Landwirthſchaft.

[5]) Wie unſer Hiſtoriker Großer jenen vielfältigen Fleiß preiſt, ſ. in deſſen lauſ. Merkwürdigkeiten, V., 21. — Ueber Boden und Fruchtbarkeit, daſſ. 20. Gerbers unerkannte Wohlthaten Gottes in der Lauſitz. Dresden 1720. Schumann's Lexikon von Sachſen, VII., p. 279 — Kölbing's Flora der Oberl. Böniſch's Geſchichte von Camenz, 345 ff. — Grünwald in sing. lusat. IX., 559. — Manlius apud Hoffmann. I., op. 20. — Zittauer Obſtbauzeitſchrift, II., 77—84. Bodenſchilderung von einzelnen Ortſchaften z. B. in Miſchke's Geſchichte von Schadewalde p. 8.

oberlauſitzer Ackerbaues zu leiſten, theils weil bei dieſer Preisaufgabe die Geſchichte der Ackerbau-Induſtrie nur eine kleine Abtheilung des Ganzen ſein ſoll, und bereits Männer von Fache uns vieles darüber geſagt haben [1]), theils weil die alte Zeit zu geſchichtlicher Erzählung faſt gar keinen Stoff bietet, indem in früheren Jahrhunderten der Ackerbau faſt nur ein ſtetes Einerlei geweſen iſt, beſonders auf den Bauergütern, da Vervollkommnung und induſtrielle Verbeſſerung, und Bemächtigung und Einführung neuer Hilfsmittel mannichfaltigſter Art nur eine Sache unſres ſtrebſamen Zeitalters und der neueſten Generationen geweſen iſt. Doch wird, ehe wir in die neueſte Zeit gehen, wenigſtens Etliches geſchichtlich zu bemerken ſein, namentlich über Perſonen, über Produkte und über die Arbeit.

Die Perſonen, die den Ackerbau trieben und treiben ließen, waren und ſind noch dreifach, die Rittergutsbeſitzer, die Stadtbürger, und viele der Landbewohner, von welchen dreien die Geſchichte folgendes zu bemerken hat.

Im Beſitz der großen Güter oder Rittergüter war ſonſt der Adel, die bevorzugten Nachkommen der Männer, die in uralter Zeit, entweder durch Ackerbaufleiß oder durch Belohnungen der Fürſten, dieſe Ländereien als Beſitzthum, (zum Theil nur als Lehngüter oder Mannlehne) erlangt hatten, und die ſo ausſchließlich das Recht zu ſolchen zu haben glaubten, daß ſie bis ins vorige Jahrhundert Bürgerliche dieſe Güter gar nicht kaufen ließen und ein Vorkaufsrecht geltend machten, dergeſtalt, daß ein bürgerlicher Käufer im erſten Jahre ſeines Beſitzes noch verdrängt werden konnte und ein Bürgerlicher, um ſicher zu ſein, Erhebung in den Adelſtand beim Kaiſer ſuchen mußte [2]).

---

[1]) S. im Archive der Geſellſch. der Wiſſenſch. die Abhandlungen: Anton, über Vorzüge und Nachtheile der Landwirthſchaft in der Oberlauſitz. Rieſchke über die Landwirthſchaft in der Haide im Vergleich mit der im Gefilde u. a.

Lauſ. Monatſchrift, 1804, I., 310 ff. u. Nachtrag v. Schröer daſ. II., 221 ff., 329 ff. Rieſch, praktiſche Bemerkungen über die oberlauſitzer Landwirthſchaft, beſ. des Bautzner Kreiſes, Dresden, 1805. S. Lauſ. Monatſchr. 1805, II., 215 ff. — Stölzer, von der oberlauſ. Landwirthſchaft in den Mögelin'ſchen Annalen. — Klien, über die Oekonomie bei den Wenden, Lauſ. Magaz. 1838, 277 ff. Ueber die ſogen. Treifelderwirthſchaft ſ. Lauſ. Monatſchr. 1804, I., 315, II., 231.

[2]) So geſchah es z. B. um 1795 zu Gießmannsdorf, wo Graf Georg v. Einſiedel den bürgerl. Käufer weichen hieß. Vergl. auch Miſchke's Geſchichte von Schadewalde, 21.

Zu solchen Rittergütern gehören die größten und reichsten Gefilde, und zwar meist in der mittlern und nördlichen Lausitz. In der südlichen hatten die größern Städte gelegentlich Edelleuten ihre Rittergüter (z. B. Großschönau, Bertsdorf, Eibau u. a.) abgekauft. Der dadurch entstandene Neid des Adels brachte es 1547 dahin, daß in dem bekannten Pönfalle[1]) die Städte jene Güter verloren, und nur zum Theil theuer wieder einlösen konnten.

Die Stadtbürger besaßen und besitzen die Fluren in der Nähe ihrer Städte, die sie selbst bewirthschaften, so daß es in den Vorstädten noch viele Scheuern giebt. Natürlich waren die Bürger, welche Acker besaßen, die ältesten, zuerst gekommenen. Meist nur denen, welche zugleich Bierhöfe haben, gehört auch Acker, den man z. B. in Zittau Hofestücke nennt. Solche Bürgeräcker vermehrten sich sogar durch Ankauf aus geistlicher Hand nach der Reformation, wenn z. B. Zittau nach Abgang des Johanniterkomthurs und der Oybiner Cölestiner (deren Vorwerke in Drausendorf und Olbersdorf) deren Aecker ankauften[2]). Auch Bewohner der Vorstädte die in vorigen Jahrhunderten vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, besitzen Feld, das aber weniger zu Getraide als zu Gartenfrüchten benutzt wird.

Von den Bauergütern auf dem Lande ist nur zu sagen, daß betriebsame Männer allmälig das pfluggängige Land vergrößerten, und daß die Dörfer, welche keine eigentlichen Bauern haben, Ausnahmen sind, z. B. Oybin, Altgersdorf, Jonsdorf. Zu bemerken sind noch die Namen: Begüterte, Bespannte, Hüfner, Halbhüfner, Freibauern, Reithner[3]).

Gärtner heißen die Besitzer kleiner Grundstücke in den Dörfern, Häusler haben meist gar keinen Acker, zumal in den häuserreichen Fabrikdörfern der südlichen Oberlausitz. Hier ist es nur eine Ausnahme, wenn auch Häusler Acker und Wiesen besitzen. In den minder volk- und häuserreichen

---

[1]) Laus. Magaz. 1835, 1 ff.

[2]) Geschichte von Zittau II., 36 ff. Geschichte der Cölestiner, 90. Notizen zur Gesch. der Camenzer Aecker. Bönisch's Camenz, 214 ff. Angaben der Rothenburger, Holscher's Geschichte von Rothenburg, 2. Ueber den Ackerbau der Bürger von Hoyerswerda, s. Schuster's Gesch. dieser Stadt, 116.

[3]) Ueber die Einrichtungen bei den Wenden s. Haupt's wend. Volkslieder II., 214 ff.

Gegenden aber ist wohl meist auch die Umgebung der Häuser ihr Eigenthum.

Viele Aecker waren ehedem in geistlichen Händen, so die Hospitalfelder bei den Städten, die geistlichen Wiedemuthen der Pfarrer in Städten (z. B. Löbau, während in Zittau die Pfarrfelder (Comthuräcker) einst dem Johanniterorden in Böhmen von der Kommun abgekauft worden sind), Städtchen und Dörfern; in letzteren, wo oftmals, besonders um 1800 zugleich denkende, verbessernde Oekonomen waren, mit Recht noch heut. In Klosterhand sind in der Oberlausitz nur wenige liegende Gründe, da die meisten Klöster nur den unbegüterten Orden angehörten. Oybin hatte zu Olbersdorf und Drausendorf viel Feld, die noch bestehenden Cistercienserinnenklöster haben es noch.

Der Artikel Pachtfelder verdient nur in sofern eine historische Erwähnung, als in dieser Hinsicht eine neue Klasse Feldbauern entstand, die auf Erbpacht standen, und zinsbare oder Laßäcker haben, die sie einst gegen geringe Abgaben anvertraut erhielten, z. B. zu Großschönau, Oybin u. s. w. Da nun bei Steigerung freier Pachtgelder ihre Sätze die alten blieben: so haben solche einen Vorzug, und es ist sogar hier und da Streit entstanden, ob die eigentlichen Besitzer ihr Recht beweisen könnten, z. B. neuerdings in Hirschfelde [1]).

Geometrische Vermessungen der Güter gehören auch der neuern Zeit an, und sind nun vollkommen geschehen. (Vergl. Schulze von der Vermessung und Aufnahme der Landgüter in Bezug auf die Oberlausitz [2]).

In diesem Aufsatze von Schulze erfahren wir folgendes: Schon im 17. Jahrh. machte der Obr. Lieut. v. Buchner einen Riß von Uhyst an der Spree, an den Landesältesten von Metzrad. Im 18. Jahrh. besorgte der Ingenieur Bräuer dem Grafen von Gersdorf Risse von Klix, Salza, Kaupa, und Jetscheba. 1727 ließ der General v. Gersdorf sein Messersdorf und sein Schwerta durch den Feldmesser Wehrfeld ausmessen und für dessen Bruder ward 1732 Rengersdorf ausgemessen (wobei auf einen Acker 300 Quadratruthen zu 7½ Elle 2 Zoll gerechnet wurden,) so wie 1735 Gö-

[1]) Beispiele von der Nützlichkeit, Güter und Vorwerke lieber gegen Erbpacht zu vertheilen, als im Ganzen zu verpachten, Misc. bei der Gesellsch. der Wissensch. 1793.

[2]) Lauf. Monatschr. I., 211 ff., wo auch S. 214 ff. die Maaße gründlich besprochen werden.

beln, Kleinleichnam und Uhyst, durch Wießner, 1735 und 1745 besorgt wurde. Derselbe maß auch Collm bei Klix, dann auch Milkel und Gutta und die Klixer, Salzer, Leichnamsche und Göbelnsche Haide. Dessen Arbeit setzte Döring fort, der auch Kommerau, einen Theil von Klix und Mönau mit der Haide abmaaß. 1752 ließ Herr v. Lüdecke durch Reuter, Stannewisch und Spreehammer messen und 1756 Herr v. Damnitz durch Kessler, Lodenau, Neusorge und Zoblitz, von Kiesewetter durch denselben Weicha und Leippa. Mehreres maaßen Petzold und Herrmann mit den saubersten Rissen, namentlich von Schmerlitz und Schönau für den Bürgermeister Hering in Bautzen. Im 18. Jahrh. arbeiteten in diesem Fache auch Jäger, namentlich unter ihnen anfangs Elster aus Rothenburg, der auch Oberneundorf und Großkrausche für Herrn v. Anton besorgte, nachdem seit 1731 der berühmte sächs. Geometer Zürner viel geleistet hatte. Die Messungen der muskauer Haide besorgte der Preuße Charnier, und an genannter Stelle der laus. Monatschrift führt Herr v. Nostitz auch die vollendeten Messungen von Luga, Werda, Gruna, Wenscha, Reutnitz, Oppach, Taubenheim, Tschilchau, Radibor mit Quos und Bornitz, Pannewitsch, Kleinseitschen, Straßgräbchen, Lohsa und Mortke, Waldau und Halbende auf. In neuerer Zeit sind alle diese Arbeiten über Felder und Wälder reichlich vermehrt worden, oft durch landesherrliche Beamte.

Genauere Vermessungen wegen gerechterer Regulirung der Grundsteuer geschah in der sächs. Oberlausitz in neuster Zeit, 1840. Flurbücher sind nun auch zweckmäßige Einrichtungen. Sehr genaue Bonitirung des Bodens aber ward in der sächs. Oberlausitz durch eine sachverständige Kommission, um die Grundsteuer gerechter zu reguliren, 1842 veranstaltet.

Wenden wir nun unsern Blick auf die Erzeugnisse, die man den lausitzer Fluren immer abgenommen hat: so ist historisch zu bemerken, daß in dieser Hinsicht die Zeit auch manches verändert hat. Neben den stehenden Artikeln, Korn (in Gebirgsdörfern auch viel Sommerkorn) Hafer, Waizen und Gerste (letztere beide besonders zu der sonst so starken Brauerei), ferner den stets gebauten, Kraut, Rüben und Flachs, ist auch so manches in spätern Zeiten eingeführt worden. Kartoffeln und Klee machen Epoche in der Geschichte der Ackerbauindustrie. Erstere werden seit etwa

140 Jahren gebaut, wurden wegen der so sehr großen Bevölkerung in der südl. Oberlausitz ungemein wichtig und wohlthätig, waren in Mißjahren der Trost der Armen, werden nun seit etwa 50 Jahren in größter Menge angebaut und machen gegenwärtig durch ihr mehrjähriges Mißrathen und Verderben die größten Sorgen. Aber Landwirthe, die vor 200 Jahren lebten, würden, wenn sie wieder aufständen, nicht kennen, was unsere Fluren so grün macht. Regeln für den Bau wurden schon in der Zittauer an ökonomischen Vorschlägen reichen gewerbl. Zeitschrift 1772 zusammen gestellt[1]). Das zweite Neuere ist der Kleebau, der etwa erst seit 50 Jahren stark betrieben wird, die sogenannte Stallfütterung und in Folge derselben reichlichere Düngergewinnung möglich machte und ungemein durch die seit etwa 40 Jahren übliche Braunkohlen-Düngung gefördert wird.

Von dem, was allmälig auch angebaut wurde, aber nur hier und da,nennt schon 1714 Großer in s. lausitz. Werken V., 21. Folgendes: Erbsen, Wicken, Linsen, Hirse, Haidekorn[2]) und Schwaden, letztere an feuchten Orten bei Muskau. Auch manches andere ist in neuern Zeiten vorgeschlagen und versucht worden, besonders neue Sorten an Gerste, Klee u. dergl. Rapsbau ist wohl nicht neu. 1788 ward er, so wie Kümmel- und Fenchelbau, durch Prämien empfohlen. Hirse wird bei Thommendorf erbaut[3]).

Wie Saat und Ernte sich von Zeit zu Zeit, jedoch nicht zureichend, vermehrt hat, läßt sich aus vorhandenen Tabellen beweisen. Großer bekennt in seinen Merkw. seine Freude darüber, daß die Oberlausitz sich genug erbaue. Allein seit jener Zeit ist in den Fabrikdörfern die Bevölkerung so gestiegen, daß dieses Zureichen schon längst nicht mehr zutrifft und wechselnd schlesisches und böhmisches Getraide aushelfen muß. Ueber die Quantitäten von Aussaat und Ernte haben wir von den ersten Jahrhunderten natürlich gar keine Nachricht; aus dem 16. und 17. Jahrhundert mögen in den Ar-

---

[1]) Ueber die jetzigen Sorgen wegen der Kartoffeln überhaupt, s. v. Anton's Geschichte des Kartoffelwesens in den Anzeigen der Leipziger ökonom. Societät, 1790.

[2]) S. Abhandl. der naturf. Gesellschaft zu Görlitz II., 87.

[3]) Ueber die Versuche mit fremden Pflanzen s. Lausitz. Monatschr. 1802, 89—106. Leindotter und chinesischer Oelrettig s. Abh. der naturf. Gesellsch. zu Görlitz II., 88. Anton in der Lausitz. Monatschr. 1804, I., ii., II., 321.

chiven mancher Rittergüter wohl noch Nachrichten vorhanden sein, zugänglich aber sind solche Tabellen von Jahren des 18. Jahrhunderts von gleichzeitigen Zeitschriften z. B. Zittauer Tagebuch 1773, 15. Lauf. Mag. 1773, 56. Dr. Peschecks sen. „blaues Büchlein" 57 ꝛc. Lauf. Monatschr. 1804, II., 94. 1794. I., 51 ff.[1]) Preise um 1400 Fielitz, lauf. Wochenblatt 1811, 8 ff. Im 17. Jahrh. Lauf. Monatschr. 1800, II, 445, und aus neuester Zeit in gedruckten statistischen Tabellen, die auf offiziellen Angaben beruhen. Aus Tabellen des sächs. statistischen Vereins von 1837 ersieht man, daß die höchsten Erträge gewonnen wurden vom Waizen mit 9 Schffl. von 1 Schffl. Aussaat zu Ohorn und Tiefendorf; Winterkorn mit 4 bis 5 Schffl. zu Königsbrück, Glauschnitz, Kemnitz. Sohland, Kleinseitschen, Bernstadt u. a.; an Sommerwaizen 4 Schffl. um Königsbrück; an Sommerkorn 4—5 Schffl. ebendaselbst und zu Ohorn, Glauschnitz, Bernstadt, Neukirch; an Gerste 7 Schffl. zu Löbau, Nedaschitz; an Hafer 8 Schffl. zu Löbau, Schönau, Altbernsdorf, Tiefendorf, Königsbrück u. s. f.; Kartoffeln 42—46 Schffl. um Bernstadt. Als goldne Aue der Oberlausitz gilt die Gegend von Bautzen bis Weißenberg und von Hochkirch bis Klix, die an Werthe der Gegend von Marienstern gleich ist.

Die Preise des Getraides und anderer Feldfrüchte erfahren wir aus den alten wohlfeilen Zeiten nur durch zufällige Angaben in alten Chroniken[2]), und viele Zeitschriften des 18. und 19. Jahrh. haben auch aus gewöhnlichen Zeiten die Marktpreise aufbewahrt[3]).

---

[1]) Ernte von 1800, Monatschr. 1801, II., 66 u. 1804. II., 94.

[2]) S. gesammelte Nachrichten aus älteren Zeiten in Müller's Geschichte der Theuerung, Pescheck's Geschichte v. Zittau über Theuerung und Wohlfeilheit II., 452 ff. Oberl. Nachlese 1772, 21 ff. Theuerung und Hungersnoth bes. 1316. Meister ap. Hoffmann, II., 7. Manl. ibid. VI., p. 4 etc. Krausche's Andenken der vorigen theueren Zeiten. Görl. 1737. Frenzel, das in Zeit von 600 Jahren mit Theuerung und Hungersnoth heimgesuchte Markgrfth. Oberlausitz 1771. Alte Preise im 17. Jahrh. Lauf. Monatschr. 1800, II., 445. Gerber und Hennig in den Breslauer Sammlungen, 1719, 102. 1725, 293. Anton in der Lauf. Monatschr. 1804, I., ff., II., 321.

[3]) S. z. B. Lauf. Magaz. 1768, 32 ꝛc. u. vom statistischen Verein in Dresden herausgegebene Tabellen. Görlitzer Uebersichten von 1804—1812, im 21. Bande der Abhdl. der naturf. Gesellsch. zu Görlitz. Getreidepreis-Tabellen in den Schriften der naturf. Gesellsch. in Görlitz.

Ein Punkt, der in der alten Geschichte des oberl. Ackerbaues nicht übergangen werden darf, ist die Bearbeitung der Felder des Adels und der Geistlichen durch Hofedienste der Unterthanen und Gemeindeglieder, welche den Schaden hatten, daß theils vieles zu langsam und zu schlecht gemacht wurde, theils daß dadurch die Leute überhaupt an träges Arbeiten sich gewöhnten [1]). So waren auch die Huthungsrechte der Herrschaften auf den Brachen der Bauern — so gerecht auch ihr Ursprung gewesen sein mag — der guten Wirthschaft der letzteren sehr hinderlich und freiheitbeschränkend.

Ferner mochte wohl auch in alten Zeiten der Aberglaube des Landvolkes manchem Guten im Wege stehen [2]).

In Ansehung des Gesindewesens erschien ein besonderes Gesetz 1689 [3]).

Den neuen und neusten Zeiten war es vorbehalten Verbesserungen aller Art beim Ackerbau zu versuchen und einzuführen. Wie es vor zwei Menschenaltern in der Oberlausitz war: darüber haben wir viele uns historisch lehrreiche Nachrichten in dem sehr schätzbaren Werke unsers Leske: Reise durch Sachsen in Rücksicht der Naturgeschichte und Oekonomie Leipzig 1785, 8. Es ist nur der erste Band erschienen, und dieser bespricht einige Gegenden der Oberlausitz, theils den alten Zustand, theils aber auch schon Verbesserungen auf den großen Gütern denkender Herren z. B. v.

---

[1]) Die Literatur der Hofedienstrechte in Meißner's Materialien 533 ff. „Vom harten Zustande der Unterthanen in Laußnitz," in Misander's (Adamis) deliciis biblicis III., 1098. Von Dienstbefreiung der Unterthanen im Markgrfth. O.-Lausitz in Singul. Lus. XVI., 244—61. Von Uechtritz über Grundherrnverhältnisse und Unterthanen-Dienste mit Rücksicht auf die Aufhebung der letztern, Görl. 1816. Beleuchtung dieser Schrift von Stölzer, Görl. 1816. Nährhof von Holderberg, Proceß wegen des Dienstzwanges in Pulsnitz. Richter's Geschichte von Pulsnitz 178. Ueber frühere Gestalt der Hofedienste s. Leske's Reise 147, 192, 319, 379, wo auch überhaupt über damalige Erbunterthänigkeit und Laßgüter Notizen stehen; in Fragmenten des laus. Privatrechts p. 19 ff. Laus. Magaz. 1838, 279 und die Unterthanenordnung in cod. jur. lusat. 390 ff. Hockaufs v. Marienthal tractatus de servitute Lips. 1757 und Kermes Darstellung des Rechts- und der Lehnsverhältnisse der Rittergüter in Sachsen und der Lausitz, Leipz. 1829.

[2]) S. Laus. Magaz. 1843, 313 ff.

[3]) S. Corp. juris Lusat. 417 und eine besondere Tagelöhnerordnung erließ der Rath in Zittau 1613. S. Carpzov's Fasti, IV., 154. Auch Kaiser Matthias gab dem Rathe Befehl wegen Verhaltung des Gesindes etliche Artikel zu verfassen 1613. Urk. Verz. II., 280.

Einsiedel, v. Gersdorf, v. Rostitz u. a. ausgezeichneter Oekonomen. Dort ist z. B. die Rede von der mit Nachahmung englischer Einrichtungen geführten Oekonomie zu Reibersdorf[1]). Es gibt auch sonst manche gedruckte Nachricht über ausgezeichnete Oekonomien, z. B. über Lauske, in Elßners Briefen auf einer Reise durch Schlesien in Sachsen, 182 ff. Ueber Leopoldshayn und den trefflichen Landwirth, den Bauer Göldner: Stölzer in s. Abhandlung von der oberl. Landwirthschaft, in den Mögelin'schen Annalen[2]).

Beschreibung der Rittergüter ist auch in sofern häufig gedruckt zu finden, als bei Verkäufen in Wochenblättern genaue Anzeigen darüber standen, z. B. über Althörnitz im Zittauer Wochenblatte 1822, 328 ff. Wuischke, das. 1828, 260 und so vielfältig.

Die Preise der Landgüter waren im Zeitalter 1804 und 1847 sehr hoch, und mit Ausnahme Englands, höher als in andern Landschaften.

Allerdings hat es auch vor den beiden letzten Menschenaltern einzelne Oekonomen von besonderer Intelligenz (Rittergutsbesitzer, Inspektoren und Verwalter, Pachter, Bauern und manche unter den lauf. Landpfarrern,) gegeben, und es haben unsere Fluren, wo auch Boden und Lage vorzüglich waren, schon in alten Jahrhunderten viel Freude und Ertrag gebracht[3])! aber vorzüglich der Strebsamkeit der letzten 70 Jahre war es vorbehalten, durch Abweichung von alten minder zweckmäßigen Gewohnheiten, durch Versuche und Vorschläge (wie z. B. die schon angeführten gedruckten vom

---

[1]) S. 490 ff. von Rengersdorf; 184 ff. von Messersdorf; 157 ff. von Schweinitz; 38 ff. von Ullersdorf; 358 ff. von Lauterbach; 446 ff. von Brauna; 35 ff. Gegend von Lauban, 339 ff.

[2]) Ueber die Feldwirthschaft in der görl. Haide, Lauf. Magaz. 1822, 544 ff. und die schon angeführten Manuskripte im Archiv der Gesellsch. der Wissensch. Ueber die Oekonomie der Herrschaft Muskau, Schumann's Lexikon von Sachsen VI., 650 ff. Ueber die Wirthschaft zwischen Camenz und Bautzen, Wiesand in den Schriften der ökon. Soc. in Sachsen, 1843. Ueber die Herrschaft Hoyerswerda, Lauf. Monatschr. 1791, 294 ff. und Engel's ökon. statist. Reise durch Sachsen 1803, sowie über die Landwirthschaft in der Herrschaft Königsbrück. Ueber Radmeritz, Leske 426. Ueber Ackerbau unter den Wenden, Lauf. Magaz. 1738, 278. In den Brüdergemeinden, Frohberger's Brief über Herrnhut, Anhang 6. Landwirthsch. und Vegetationsberichte von 1835 u. 1844 (von v. Ohneforge und Burghardt haben wir in den Schriften der naturf. Gesellsch. zu Görlitz II., 1, 81 ff. u. IV., 2, 59 ff.

[3]) Vergl. über Bauernwohlstand 1538; Lauf. Magaz. 1834, 473.

Grafen v. Riesch) Verbesserungen in allen Zweigen, vervollkommnete Einrichtungen und Anstalten, geschlossene Verbindungen, fortzuschreiten: das ist der Segen eines langen Friedens. Auch vermehrte Brauereien und Brennereien machten Absatz und Lust, lieferten mehr Viehfutter, folglich auch mehr Dünger.

So darf man wohl also nicht mehr sagen, wie v. Anton in einer in der Gesellsch. der Wissensch. gehaltenen Rede: „unsre Vieh- und Ackerwirthschaft ist wahrlich noch nicht viel werth[1]," worin er auch die sogenannte Dreifelderwirthschaft tadelt.

Es hat also die Geschichte der Industrie der neuen Zeit vieles nachzurühmen, und es mögen hier mehrere Resultate der Neuzeit nacheinander zusammen gestellt werden.

a) Vermehrung des Ackers, nicht sowohl auf den Rittergütern, die keine solche bedurften und auch Plätze zu Gehölz und Huthung nöthig behielten; vielmehr auf kleinern Bauergütern und bei Häuslerwirthschaften, wo man, wie in den Bergdörfern um Zittau, an den Buschrändern immer mehr Platz für Ackerbeete gewann (in Johnsdorf, Oybin, Lückendorf u. a.): ferner da wo Gemeindeviehwege und Weideplätze parcellirt und an Häusler verkauft oder verpachtet wurden (z. B. in Hartau, Hörnitz, Strawalde, Spitzkunnersdorf, Leuba, Neupurschwitz, Siebitz, Kronförstchen, Blösa u. s. f.), oder herrschaftliche Huthungen an daneben wohnende Häusler zu Ackerbau abgelassen, und Vorwerke bei Städten getheilt wurden[2]). Es ist eine Freude der Armen wenigstens einige Beete zu Kartoffeln zu haben. Auf weise Theilung und Urbarmachung der gemeinschaftlichen Koppelhuthungsplätze und Viehwege setzte schon 1781 die Regierung Prämien[3]), sowie auf Verbesserung unfruchtbarer Aecker mit Mergel oder Schlamm, Reinigung von Steinrücken und Anlegung von Abzugsgräben[4]).

b) Verbesserung in der Bearbeitung, durch neue

---

[1]) Lauf. Monatschr. 1804, I., 315. s. auch dort die Gegenbemerkung von Schröer.

[2]) Lauf. Magaz. 1846, 16. Nach einer Berechnung von Anton sind zwischen 1772 und 1804 10,000 Schfl. Landbes. zwischen Görlitz und Bautzen urbar gemacht worden. S. Lauf. Monatschr. 1804, I., 7.

[3]) Lauf. Magaz. 1788, 303—315.

[4]) Nachrichten von Dismembrationen im rothenburger Kreise 1841 s. in v. Ohneforge's Statistik dieses Kreises, p. 25.

Einrichtung mancher Pflüge z. B. der Erstirpator, durch Walzen und durch Spatenkultur [1]).

c) Versuche mit Verbesserung der Düngung [2]).

Außer den früher bekannten andern Düngungsmitteln Asche und Kalk [3]) ward manches Neue versucht, nämlich:

Mergeldüngung [4]), Kohlendüngung, wie seit etwa 40 Jahren, seit der Entdeckung der Braunkohlen in Olbersdorf und der Schwefelkohlen in Oppelsdorf [5]) stark getrieben und es ist dadurch der Kleebau, statt dessen man in Sandgegenden Knörich oder Ackerspargel baut, der ein ganz vorliches Futtergewächs ist und an Milcherzeugung den Klee noch übertrifft, zu großer Vollkommenheit gebracht und die Viehzucht sehr befördert, mithin auch mehr Dünger für das Getraide gewonnen worden, insonderheit durch die Bemü-

---

[1]) S. Zille in Reibersdorf, Erfindung eines neuen Pfluges, Leipziger Intelligenzblatt 1796 No. 43. Ueber Ackerbauinstrumente s. Vorschläge in den oberl. Arbeiten II., 24 ff. Oberlauf. Versuche über das Graben der Felder oder Aecker statt des Pflügens. Leipz. Intelligenzbl. 1790 No. 6. In Großhennersdorf begann man jüngst die Verwendung der Knaben in dem dasigen neuen Institute für verwaiſete und verwilderte Söhne zur Betreibung von Spatenkultur. S. Nicolai's Beschr. und Geschichte dieſer Anstalt, 1847. Graf zur Lippe: Fortgesetzte Versuche der Drillkultur oder von dem Pferdehackſyſtem in der Oberl. In den Schriften und Verhandlungen der sächs. Societät, 1823, IX., 46 ff. Versuche des Herrn v. Löben mit Staudenkorn, Leske's Reise, 319.

[2]) S. Abhandlung über die Behandlung des Kuhdüngers während des Winters, bei Beantwortung der Frage: ob die in der Oberl. gewöhnliche Art den Viehdünger den ganzen Winter im Stalle aufzubehalten, oder wie es im Meißnischen hergebracht sei, selbigen wöchentlich aus dem Stalle in den Hof zu bringen, vorzuziehen sei? In dem Leipz. Intellgbl. 1789 No. 11. Ueber die Preise des Düngers und des Ackerlandes in der Gegend von Bautzen das. 1790 No. 24. Auf Düngerverbesserung durch Anlegung zweckmäßiger Düngerstätten setzte der ökonom. schlesische Centralverein 1846 eine Prämie. Abhandlg. der naturf. Gesellsch. III., 1, 37.

[3]) Z. B. zu Rengersdorf, s. Leske's R. 161 und Moys s. Großer's Lauf. Merkw. V., 21.

[4]) S. Blume, über Mergel und dessen Anwendung, nebst einigen verwandten Gegenständen bes. in der Oberl. in Pohl's Archiv für Landwirthsch. Bd. 29, S. 14—29. Lauf. Magaz. 1826, 19—35. Bereits 1771 und 1789 hatte die sächs. Regierung Prämien auf Entdeckung von Mergel, der zur Feldverbesserung tauglich wäre, in der Oberl. gesetzt, und über Gipsdüngung waren schon in dem Zittauer gewerbl. Wochenblatte von 1771 s. 176 ff. und 1772 S. 1 und ff. Belehrungen gegeben. S. Ende's Werke über Landwirthsch. Zittau 1811, I., 203 ff.

[5]) S. Blume in den Schriften der sächs. ökon. Societät 1818.

hungen Blumes in Reibersdorf, der die Sache immer in Wochenblättern empfahl[1]). Knochendüngung ward gefördert durch sorgfältige Sammlung derselben und Knochenmühlen z. B. in Olbersdorf, Hainewalde, Greschwitz, Rothenburg und mehren Dörfern der nördl. Oberlausitz[2]). Guano oder besser Huanho ist in neuester Zeit einzuführen versucht worden. Es ist Vogeldünger von wüsten Inseln ferner Meere, der, früher unbenutzt, dort in großen Massen zu haben ist.

d) Verbesserung der Erntemethode. Die Weise, das gehauene Getraide sogleich in Garben zu binden und so genannte Puppen daraus, zur vieltägigen Austrocknung, zu setzen, brachte Graf v. Einsiedel aus England vor 50 Jahren mit, führte sie auf seinen Gütern ein, und fand später, da es sich bewährte, allgemeine Nachahmung.

e) Dreschmaschinen und deren Verbesserung. Sie scheinen jedoch sich nicht zu bewähren, und würden nur arme Familien ihres Verdienstes berauben[3]). Die Peßler'sche ward verbessert vom Pfarrer Berger in Lissa[4]), eine andre hatte Herr v. Gersdorf zu Meffersdorf. In neuerer Zeit kam die Gottschling'sche zur Sprache. Andre neue Werkzeuge kamen zuweilen bei Gewerbeausstellungen, in ökon. Versammlungen und im Kreise der naturf. Gesellsch. zu Görlitz zur Sprache.

f) Verbesserung der Ackerpferde. Wohl hatten Rittergutsbesitzer und große Bauern immer gute Pferde, arme Bauern geringere Pferde und oft nur Ochsen, und Gärtner und Häusler ackerten mit ihren Kühen. Aber in neuster Zeit ist die Erzeugung edler Pferde von der Regierung selbst durch Beschälstationen, und zwar in der sächs. Oberlausitz, wie in der preußischen, so sehr gefördert worden, daß man nur selten noch geringe Pferde erblickt. An Pferden und Fohlenhuthungsplätzen fehlt es aber seit den Gemeinheitstheilungen immer mehr.

g) Verbesserung der Gebäude, Verwandlung

---

[1]) S. z. B. Zittauer wöchentl. Nachrichten 1805, 381 ff., 475 ff.

[2]) S. Leschke über Knochenmehldüngung, in den Schr. der naturf. Gesellsch. zu Görlitz III., 81 ff.

[3]) S. Bernhardi's Erdbeschr. II., 665. Laus. Magaz. 1822, 547 ff. Laus. Monatschr. 1808, 271 ff. (Langenau).

[4]) S. Laus. Monatschr. 1798, 268 u. Karsten's Schrift über die Peßlersche Maschine (mit Pferden), Celle, 1799, S. 6 ff.

der Wirthschaftsgebäude in feuerfeste und schöne. Darin haben seit 100 Jahren die Besitzer der Rittergüter viel gethan, z. B. in Reibersdorf, Messersdorf, Ullersdorf bei Niesky Hainewalde u. a. und nach den Kriegsverwüstungen von 1813 ist in der Umgegend von Bautzen viel großartiger und sicherer gebaut worden, sowie nach Bränden in den kleinen Städten und in den Vorstädten der größern die hölzernen Scheuern steinernen haben weichen müssen. Hierbei ist überhaupt ein Umstand zu erwähnen, der uns mit Mitleid auf die alte Zeit sehen heißt: die Kriegsverwüstungen im Mittelalter, bei dessen Chronisten unzähligemal geschrieben steht, daß der oder jener Fürst die Gegend meilenweit habe verwüsten und entvölkern und alles niederbrennen lassen, so daß viele Jahrzehnte dazu gehörten, wieder rechtes ökonomisches Leben möglich zu machen.

h) Assekuranzen, sowohl bei Brand- als Hagelschaden sind auch eine Einrichtung neuerer Zeit, wodurch der schöne Zweck erreicht ist, daß beiderlei Unglück einen Oekonomen nicht ruiniren kann[1]).

i) Allgemeine Verbreitung ökonomischer Kenntnisse und Erfahrungen durch:

aa) besondere Lehranstalten namentlich zu Guteborn, 1814, in neuester Zeit zu Ullersdorf b. Zittau unter dem ausgezeichneten Oekonomen Gühler, zu Brösa unter Stöckhardt u. a.

bb) mündliche Besprechungen, Vorträge, Erfahrungsmittheilungen, Fragen u. dgl. Solches ist zwar von jeher bei zufälligen Zusammenkünften von Rittergutsbesitzern, Verwaltern und Bauern geschehen, wird aber gegenwärtig durch besondere Landwirthschaftliche Vereine, deren in der preußischen Monarchie 2 bis 300 bestehen, wovon die ökon. Sektion der naturforschenden Gesellsch. in Görlitz der erste war, und Convente gefördert, die bald da, bald dort wechselnd regelmäßig gehalten werden. Zeit und Ort und Thema werden in den Wochenblättern angezeigt. Der Zweigverein zu Königsbrück ward vom Standesherrn Peter Alfred Graf v. Hohenthal begründet, der sich ungemein verdient macht. Die preußischen Lausitzer stehen in Verbindung mit einem ökonom. Centralkollegium in Breslau. Im Jahre

---

[1]) Ueber die Hagelassekuranz s. Laus. Magaz. 1825, 16 ff.

1844 begründeten die Stände der Oberlauſitz einen lauſ. Oekonomieverein, und eine Ackerbauſchule wird beabſichtigt.

cc) ſchriftliche Belehrungen, durch eifrige Verbreitung neuer Erfahrungen und Vorſchläge in gangbaren Zeitſchriften [1]), durch ökonom. Leſebibliotheken [2]), durch eigne Schriften auch einheimiſcher denkender Oekonomen, auch durch viele ungedruckte Lehren, Beobachtungen und Rathſchläge, wie ſie nebſt zahlreichen Druckſchriften bei der naturforſchenden Geſellſchaft in Görlitz, bei welcher auch eine beſondere ökonomiſche Sektion ſehr thätig iſt [3]), die oft wichtiges über den Ackerbau drucken ließ [4]), — theils circuliren, theils in Ordnung aufbewahrt liegen. Nachrichten ſollten auch verbreitet werden durch ein lauſitziſches, ökonomiſches Intelligenzkomtoir [5]).

k) Prämien, wie ſie z. B. 1771 und 1788, ebenſo in neueſter Zeit von der ſächſ. Regierung auf Verbeſſerung der Aecker geſetzt wurde. S. die gleichzeitigen Zeitſchriften.

l) Ablöſungen von drückenden Frohndienſten, vom Geſindezwang [6]), von Huthungsbedrückungen [7]), ja ſelbſt von manchem Decem, in dem ſächſ. Ablöſungsgeſetz von 1832. (Beſtimmungen über Aufhebung und Ablöſung der Zwangs- und Baurechte in der preuß. Oberlauſitz wurden auf dem breslauer Landtage 1837 beſprochen [8]). Dabei ſind die Maaßregeln ſo getroffen, daß in zwei Menſchenaltern die Zah-

---

[1]) Keine lauſitziſche war ſo zweckmäßig und reichhaltig als das in Böhmen ſeit 1837 erſchienene „Unterhaltungsblatt für den Landmann," redigirt von dem erfahrenſten und umſichtigſten Landwirth, dem Ritter v. Kalina, das ſowohl böhmiſch als deutſch erſchien. 1843 wünſchte die naturf. Geſellſchaft eine ökonomiſche Zeitſchrift für den Landmann in der Oberl. herauszugeben.

[2]) Stiftung von zwei ökonom. Leſebibliotheken für lauſ. Landleute, ſ. Budiſſiner Nachrichten, 1831 p. 246.

[3]) Vergl. Görl. Wegweiſer, 1833, 713. 1834, 310, 745 ꝛc.

[4]) Z. B. eine wichtige Abhandlung von Lippmann: „Aufgeſchloſſenes Arkanum des Ackerbaues," in den Abhandl. der naturf. Geſellſch. III., 75 ff. Auch bei der Geſellſch. der Wiſſenſchaften beſtand um 1800 eine beſondere ökon. Deputation.

[5]) S. den Vorſchlag in der Lauſ. Monatſchr. 1797, 145, 261, 335.

[6]) Vergl. Haupt's wendiſche Volkslieder II., 216.

[7]) Ueber welche ſchon in den lauſ. Provinzialblättern, z. B. von Leske, geklagt wurde, namentlich dem Servitut, bis Walpurgis die herrſchaftl. Schaafe auf den Fluren dulden zu müſſen.

[8]) Ueber den Hergang in der preußiſchen Oberlauſitz ſ. Lauſ. Magaz. 1832, 338 ff. Namentlich in der Herrſchaft Muskau, ſ. Pückler's Schrift: Tutti frutti, Stuttg. 1834, Bd. 1.

lungen aufhören können und die Grundstücke frei werden. Ein frühes Beispiel von Frohndiensterlaß gab schon Georg v. Döbschitz auf Markliſſa um 1630[1]).

m) Vertretung nicht allein der Rittergutsbeſitzer sondern auch des Bauernstandes auf den Landtagen bei der Gesetzgebung, und zwar zahlreich: wobei auch zu bemerken ist, daß Jahre lang ein Lausitzer Bauer, (Scholze aus Olbersdorf) als die Hauptperson unter den sächs. Bauern auf den Landtagen zu Dresden galt.

Endlich gehört zur Geschichte des oberlauſ. Ackerbaues die Erwähnung der Expropriationsgesetze, nach welchen Acker verkauft werden muß, wenn solcher zu Gradelegung der Chausseen und zur Anlegung von Eisenbahnen nothwendig erforderlich ist. Dabei werden den Ackerbesitzern, wo es nöthig ist, Durchfuhren gewölbt, entweder über den Eisenbahnen oder unter ihnen. Den Einfluß der Eisenbahnen auf den Handel mit Ackerprodukten wird die Zeit lehren.

Wollen wir endlich Männer nennen, die um rationellere Oekonomie in der Oberlausitz in neuern und neusten Zeiten sich durch Wort, Schrift oder That verdient gemacht haben: so sind es die Namen v. Anton, (über dessen ökon. Schriftstellerei s. Otto I. 23,) v. Gersdorf, v. Stölzer, Graf v. Einsiedel[2]), Graf v. Breßler, Graf v. Riesch, Zille, Gühler, Blume, Lippmann[3]), Schröer. Viele Arten und Versuche von oberl. Ackerbau beschreibt Leske in seinen bekannten Reisemerkwürdigkeiten an vielen Stellen. —

2. Wiesenbau.

Sogleich neben dem Ackerbau wird der Wiesenbau zu nennen sein. Bei diesem kann, mit Ausnahme der Neuzeit, deshalb nicht von Geschichte die Rede sein, weil er wohl 1000 Jahr sich nicht verändert hat[4]) und erst nun zu einem

---

[1]) Mischke's Geschichte v. Schadewalde, 13. — Wie z. B. in Malsitz die Frohnablösung gut gegangen, s. die Zeitschr. „Biene," 1832, 370. Historisches über die Hofedienste s. in unsers Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. II., 186 ff. III., 140 ff. und dessen Schrift über die Rechte der Herrschaften über ihre Unterthanen. Eine Freikaufung ist vorlängst zu Weissenberg geschehen.

[2]) S. Lauſ. Magaz. 1829, 57.

[3]) Vergl. Lauſ. Magaz. 1835, 244 ff.

[4]) Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft II., 287. III., 332 ff.

Gegenstande der Industrie geworden ist. Doch schon längst hat man viele Teiche in Wiesen verwandelt, als nach Aufhebung des katholischen Fastenwesens nicht mehr so viel Fische nothwendig waren. Als vor 300 Jahren unterm Oybin sich ein Dorf anbaute, ließen die Häusler aus den Teichen der Cölestiner, deren Dämme noch stehen, mit Recht nützlichere Wiesen werden. So ist's mit vielen Teichen um Zittau längst, im Jahre 1847 mit den alten Burgteichen, und 1848 mit dem großen Teiche bei Kleinporitzsch, so auch an vielen andern Orten geschehen, auch in der nördlichen Oberlausitz, wo viele ehemalige Teiche jetzt dem Feldbau gewichen sind. Auch setzte die sächs. Regierung schon 1771 besondere Prämien auf Wiesenbewässerung und auf Futterkräuteranbau. So z. B. 1788[1]) und 1841, wo die Herrschaft von Königsbrück wegen Kunstwiesenbau eine Prämie empfing; eben so die Herrschaften von Pulsnitz, Kittlitz, Rothneuslitz, Thumitz. Während ehedem Verbesserung durch Aschedüngung und Streben nach Entwässerung wohl das einzige war, was geschehen ist: ist in neuester Zeit die vortheilhafteste Anwendung fließender Gewässer zum Besten der Wiesen mehr als sonst[2]) zur Sprache und zur Anwendung gekommen, und es hat das Werk eines lausitzer Oekonomen[3]) Aufsehn gemacht und gewirkt, während schon 1805 unser Graf von

---

[1]) S. Laus. Magazin 1788, 315.

[2]) Schon im 15. Jahrhunderte war Streit darüber, daß Bauern in der Gegend von Horka aus dem neuen Graben das Wasser trieben, ihre „Wiesen zu feuchten" und andern dadurch schadeten. N. Script. II., 387. So beschwerten sich auch 1848 die Müller über das neue Wiesenbewässerungswesen. Einen Landtagsbeschluß über Wässerung, Stromableitung und Fluthbäume finden wir 1668 (Urk. Verz. II., 350).

[3]) Patzig, „der praktische Rieselwirth," oder Anleitung durch Bewässerung natürliche Wiesen in ihrem Ertrage zu erhöhen und unfruchtbare Ländereien in fruchtbare Wiesen umzuwandeln. Leipz. 1848, 3. Aufl. — Patzig gab auch heraus: den praktischen Oekonomieverwalter nach den Anforderungen der jetzigen Zeit, 2. Aufl. Leipzig 1848. und: Katechismus der Landwirthschaft, 1847. Ueber den großen Kunstwiesenbau zu Janowitz s. Görlitzer Wegweiser 1839, 45. Ueber einigen Kunstwiesenbau um Zittau s. Krause, im Zittauer Gewerbschulprogramm 1841. Darüber aber, daß Herrnhuth anderen Brüdergemeindeorten schon mit dem Beispiel der Wiesenbewässerung voranging, s. Frohberger's Briefe über Herrnhuth, Anhang p. 62. Auch schon vom 14. Okt. 1684 haben wir ein Gesetz, daß viermal jährlich die Wiesen möchten gewässert werden, jedoch mit Meldung an den Nachbar. Gollert Werke I. 551, u. jedesmal Sonnabends Mittags bis Sonntags Mittags 1665 das. I. 549. 1679 das. 550. 1705 s. Corp. jur. Lus. 378.

Rieſch in ſeinen gedruckten Aufſätzen über die Mängel des oberlauſ. Wieſenbaues geklagt und unſer Pohlenz darüber geſchrieben hatte. Das auf dem Dresdner Landtage von 1847 beſprochene Geſetz über der fließenden Wäſſer Benutzung verdient hier eine beſondere Erwähnung, und zur Literatur unſers Wieſenbaues iſt nur einiges wenige anzuführen [1]). An die Namen von Wieſen knüpfen ſich oft hiſtoriſche Erinnerungen [2]), z. B. bei den Väterwieſen die Erinnerung an die Cöleſtiner des Dybins, an die Comthurwieſen bei Zittau das Andenken an den Johanitercommendator, und bei dem Zittauer Namen „Wieſenherrn" die Erinnerung an einen großen Aufruhr 1487 [2]).

3. Gartenbau nebſt Obſtkultur.

Der Gartenbau, zwar minder hierher gehörig als Luſtgartenbau (denn auch mehrere Männer als Ziergärtner finden ſich, deren Geſchäft es iſt, Gartenfreunde mit ihrer Arbeit zu bedienen,) und Sache der ſchönen Gartenkunſt iſt ein ſehr bedeutender Gegenſtand der Oberlauſ. Induſtrie, indem der Bau und Verkauf der Gartenwaaren tauſende von Menſchen beſchäftigt und ihnen den Erwerb giebt [3]). In den Gaſſen der Vorſtädte haben die Häuſer große Gärten, wo fleißige Hände ſich um die Bevölkerung ſehr verdient machen und den Beſitzern wie den Pachtern ihren Verdienſt erwerben. Der Bau der Gartenfrüchte in fruchtbaren Gegenden mag wohl ſchon ſehr alt ſein, und ſoll um Zittau beſonders durch böhmiſche Exulanten ſehr gefördert worden ſein.

Schon unſere älteren Hiſtoriker, Carpzov und Groſſer rühmen ſolchen Gartenbau [4]) und es ſind auch heute die Kohlgärtner bei Bautzen [5]) noch ſehr zahlreich, ſo wie bei

---

[1]) Die Wieſen von Janowitz bei Rothenburg ſ. Holſcher's Geſch. von Rothenb. 2. Lauſ. Magaz. 1842, 215. Berechnung der Wieſen in der Görl. Haide, wo man durch Raſenbrennhaufen ſie verbeſſerte (ſ. Lippmann in der Abh. der naturf. Geſellſch. zu Görlitz III., 89 ff.), daſ. 1822, 530 ff. 1823, 340.

[2]) Geſch. von Zittau I. 196 ff. — Geſch. von Zittau I. 521.

[3]) Zu deſſen Geſch. ſ. viele Notizen Geſch. von Zittau II., 313, und Verzeichniß der im Mittelalter gebauten Gewächſe: Anton's Geſch. d. deutſch. Landwirthſch. I., 234, 253, 266.

[4]) S. Carpz. Faſt. Zitt. I., 37. Groſſer's Merkw. V., 23.

[5]) Vrgl. Gartenmerkwürdigkeiten v. 1557—1674, im Regensburger Obſtbaumfreunde: 1819, 326.

Görlitz und Zittau[1]). Auch in mehreren Dörfern z. B. Hörnitz und Reibersdorf bei Zittau, und in mehreren Gärten der Ritterſitze iſt der Gemüſebau, wozu man oft guten Saamen aus Erfurt zu verſchreiben pflegt, in Flor und eine Erwerbsquelle. Denn in ungemein großer Menge werden Sallat, Gurken, Kohl, Möhren, Karviol u. drgl. zum Verkauf gebracht, nicht allein auf die Marktplätze der Städte, ſondern auch in der volkreichen Gegend beſonders um Zittau, und von da auch nach Böhmen geſandt, ſo daß dieſe Induſtrie nicht allein die Gärtnerfamilien, ſondern auch ſehr viele damit herumfahrende Männer und herumtragende Weiber ernährt. Schon im Frühlinge wird ungemein viel verkauft, was mit großem Fleiße in Glasbeeten oder ſogenannten Frühbeeten gezogen wird. In Zittau z. B. wird die Zahl ſolcher Fenſter über Beeten auf 8000 berechnet. Zu dieſer Induſtrie gehören große Glas- oder Gewächshäuſer, von denen man in Zittau weiß, daß Chriſt. v. Hartig, der in Italien geweſen, ſie eingeführt hat, und die auch die Gärtner der Ritterſitze haben z. B. zu Reſchwitz[2]), Reibersdorf, Gaußig, Arnsdorf, Gutenborn, Rammenau, Uhyſt, und beſonders Muskau u. ſ. f.

Der Ananasbau blüht ebenfalls an ſolchen Orten, beſonders zu Reibersdorf und wird neuerdings zum Handel nach Dresden in zwei großen Anſtalten zu Zittau betrieben. Der Blumenbau, den ſchon Groſſer a. a. O. ſchildert, iſt auch zur Handels- und Induſtrieſache geworden, z. B. in Zittau der Nelkenhandel[3]), und der ſehr großartige Levkoyhandel, Rosmarinhandel und viel Blumenhandel aus mehreren Gewächshäuſern der Ritterſitze und aus den Gärten der Vorſtädte. Die Kultur der Kardendiſtel (Tuchmacherkarden) veranlaßte z. B. in Zittau die ehedem blühende Tuchmacherei. Lauban aber trieb ſonſt einigen Röthebau, ſo daß man ſagte: „Bier und Röthen hilft Lauban aus Nöthen“. Daher heißen mehrere Gärtner noch jetzt Röthe-

---

[1]) Geſchichte von Zittau II., 95.

[2]) Vrgl. Vogel, von den natürlichen Schönheiten der Gegend bei Muskau, Bud. 1769. Der Clementinengang bei Muskau, Görlitz 1784. Lauſ. Magaz. 1769, 382. 1785, 19. Fürſt Pückler's Schrift: Tutti frutti, Stuttg. 1834, B. 1.

[3]) So in Klitten, ſ. Peſcheck's Monatſchr. 1791, 148 ff. Ueber Roſenbau ſ. Franke im L. M. 183$^{0}/_{1}$, 38.

gärtner[1]). Runkelrübenbau zur Zuckerfabrikation ist bei uns wohl noch nicht in's Große getrieben worden[2]). Prämien setzte 1771 die sächs. Regierung auf den Waidbau.

Tabaksbau ist schon in ältern Zeiten in der Oberl. versucht, und während im benachbarten Böhmen der Bau eignen Tabaks höchst strafbar sein würde, in neuester Zeit ziemlich eifrig betrieben worden. 1714 geschahen die ersten Versuche zu Görlitz und Zodel[3]). Darauf 1768 in Kleinwelka, aus Saamen von Straßburg, der Uckermark und N. Amerika, doch mit wenig Gewinn, ferner zu Hoyerswerda, Königsbrück und Muskau. Dann wiederholt an andern Orten[4]), und jetzt nicht selten in Zittau. Bereits 1771 setzte die sächs. Regierung eine Prämie darauf.

Der Bau des Hopfens, den man lieber aus Böhmen, wo schon im 13. Jahrhunderte viel Hopfenbau war[5]), bezieht, ist nie stark gewesen. Doch sagt die Geschichte, daß er in früher Zeit schon vorkam. Hopfenbau auf der Viehweide in Zittau im Zeitalter 1300, erwähnt schon Johann de Gubin 55, und ausdrücklich wird Zittauer Hopfen genannt in einer Auseinandersetzung der Zittauer und Görlitzer wegen der Straße 1378, in Collectione Frenzeliana, V, 36. Man konnte solchen sogar bis Hirschberg in Schlesien ausführen. 1577 wird in Zittau berichtet, daß ein Hagelschlag vielen Schaden am Hopfen gethan habe, und noch im vorigen Jahrhunderte trieben ihn einige Gärtner. Getrieben wird er auch in Reibersdorf, Muskau, Wittgenau, Kamenz, Bernstadt, doch nirgends bedeutend[6]). Die Regierung hat neuerdings dazu aufgemuntert, 1788 und auch mehrmals.

Im Jahre 1771 enthielt eine Zittauer gewerbliche Zeitschrift viel Lehren darüber[7]), und neuerdings hat ein Mitglied der naturf. Gesellschaft in Görlitz, der Gutspachter Hoffmann,

---

[1]) Manl. apud Hoffm. I., 1, 128. Grosser V., 21. Römer's Staatskunde, II., 827.

Neue Versuche damit hat der Laubaner Weber Großmann gemacht. S. Schumann's Lex. V., 365.

[2]) Lauf. Mag. 1836. Nachr. 61.

[3]) Grosser V., 22.

[4]) Staats- und Reisegeographie I., 910. Leske's Reise 42. Rößig's Staatskunde von Sachsen, 33. Schumann's Lexikon v. Sachsen, IV., 680.

[5]) S. Kalina's Landwirthschaft Böhmens, p. 15.

[6]) Staats- und Reisegeographie I., 912. Lauf. Monatschr. 1791, 41.

[7]) Spikermann's Wochenbl. zur Aufnahme des Nahrungsstandes, 1771, 165 ff.

den Hopfenbau durch eine besondere Schrift und Vorschläge zu Hopfenanlagen fördern wollen.

Obstbau rühmen schon die älteren Schriftsteller Carpzov und Grosser. Letzterer nennt (V, 29) schon viele Sorten, ersterer spricht von Menge der Bäume. Gewiß ist er aber uralt, sowie das von Böhmen erwiesen ist [1]). Wohl hatte man im 15. Jahrh. schon edlere Sorten von Aepfeln und Birnen, weil 1434 in Zittau verordnet ward, daß Frauen ihren Besuchen welche vorsetzen sollten [2]). Gesetze förderten den Obstbau, namentlich das sächs. Mandat von 1728. § 15. und 1810. Befehle einer Revisionskommission in Zittau, daß der Stadtgärtner jungen Leuten, namentlich Seminaristen Unterricht in der Obstkultur geben solle, was um 1835 Dr. Lindemann in Zittau mit besonderer Vorliebe mehrere Jahre lang that. Großen Schaden litten die Obstgärten im 30j. Kriege, wo der reiche Obstbau der Vorstädte von den Soldaten zerstört ward, und im harten Winter 178$^{8}/_{9}$, wo der Frost viele verdarb. Die Geschichte hat auch angemerkt, in welchen Jahren der Obstsegen ganz besonders groß gewesen ist und die Pflanzer sehr belohnt hat, z. B. 1556, 1570, 1605 u. s. w. [3]). Feinere Sorten zog man besonders in städtischen Gärten und von den Dörfern geben ihre gedruckten Geschichten auch manche Notiz, z. B. Geschichte von Großschönau, 232; Gesch. v. Jonsdorf 52. Baumschulen waren seit Jahrhunderten vorhanden und groß an vielen Orten, z. B. um 1800 zu Crostau, N. Rengersdorf, Grödiz, wo Pastor Krüger sich sehr verdient machte, Jonsdorf [4]), Leuba, Rostitz. Herrliche Obstgärten waren und sind fast überall bei Städten und auf dem Lande, namentlich bei Rittergütern (z. B. Grödiz, Crostau, Ullersdorf b. Niesky, Hoyerswerda [5]), Hörnitz, Mehltheuer), und manche andre Orte zeichneten sich durch etwas andres aus z. B. Jonsdorf durch späte edle Kirschen, die immer an die königl. Tafel nach

---

[1]) S. Kalina's Winke über den Zustand der Landwirthschaft Böhmens in der heidnischen Zeit, 19 ff. Vrgl. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft, III., 420.

[2]) Gesch. v. Zittau I., 728; II., 97. Welche Sorten man um 1700 hatte, s. Lauf. Magaz. 1838, 205.

[3]) Geschichte von Zittau, II., 890.

[4]) S. Zittauer Tagebuch, 1770, 113.

[5]) Wo der Prediger Benade jüngst als Pomolog sich einen Namen gemacht hat.

Pillnitz verhandelt werden. Der Bedarf an Obst wird jedoch auch aus Böhmen und aus dem Meißnischen gebracht, wo alles eher reift. Für große Baumschulen bot 1788 die Regierung Prämien aus. Seit etwa 30 Jahren haben durch Fürsorge der sächs. Amtshauptmänner die Lausitzer Alleen herrliche regelmäßige Obstbaumpflanzungen[1]). Von manchen Orten haben wir gedruckte Obstbaumrechnungen z. B. von Großschönau, in Richters Geschichte dieses Dorfes 232[2]). In neuester Zeit bildete sich in Zittau, außerdem, daß in der görl. naturf. Gesellschaft Pomologen mit wirken[3]), wo auch besprochen wird, welche Sorten in der Oberlausitz gedeihn oder nicht gedeihen können, ein oberlausitzer Obstbauverein, nach dem Muster des Gubener[4]), besonders durch die eifrigen Pomologen Dir. Lindemann in Zittau und Pfarrer Dornick zu Hainewalde, 1833[5]). Er wirkte viel Gutes durch Besprechungen, Korrespondenz, Unterricht, Obstausstellungen, Herausgabe zweier Obstbauzeitschriften und zweier pomologischen Lehrbücher, (wobei sich besonders Dir. Lindemann in Zittau und der Prediger Dornick verdient machten), Herschaffung fremder Sorten, Veredlung vieler Bäume, Obstbaumhandel, Musterpflanzung, Obstweinbereitung, pomologische Sammlung, Anlegung einer pomologischen Bibliothek, konnte aber seine Wirksamkeit nicht im gewünschten Maaße fortsetzen, weil es in der Natur der Sache lag, daß die ersten Jahre der Aufwand weit größer sein mußte, als die Einnahme und die freiwilligen Beiträge, welche nicht lange genug gegeben wurden. Obstwein ist auch in unsrer Provinz mehrmals ein Gegenstand der Industrie gewesen.

Der Weinbau will in der Oberlausitz nur mit zeitigen Sorten an Mauern und mit der Mittagssonne gedeihen. Weinbergpflanzung ist nach dem Vorgange Böhmens schon in uralter Zeit[6]) oft versucht worden, hat aber, harter Winter wegen immer wieder aufgegeben werden müssen. Es

---

[1]) Vrgl. Laus. Mag. 1834, 443.

[2]) Ueber die Obstsorten von 1692, s. Laus. Mag. 1838, 205.

[3]) S. Abhandl. dieser Gesellsch. Bd. I., 127 ff. u. an andern Stellen.

[4]) Der v. Buckatsch im Laus. Mag. 1824, 40 ff. ausführlich geschildert ist.

[5]) Dessen Geschichte s. in der Gesch. v. Zittau II., 97 ff. Laus. Magaz. 1834, 147, 259. 1835. Nachr. 8. 1838, Nachr. 28.

[6]) S. Kalina's Landwirthschaft Böhmens, 14.

ist bereits alles historisch genügend erörtert und ist zu verweisen auf Hering [1]). Noch nennt man Weinberge und sieht Spuren davon z. B. zu Eckardtsberg, vor Görlitz [2]), Bautzen, Kottmarsdorf, Gleina, Neida b. Bischoffswerda, Horka, Zilmsdorf, Doberschütz, Königshain b. Görlitz, Bihain [3]). Gutenborn, am meisten in neuer Zeit zu Collm, durch Hrn. v. Oertzen [4]). Warum der Weinbau namentlich um Görlitz nicht gedeihlich war s. Wegweiser [5]). — Maulbeerpflanzung war zu künftiger Seidenzucht einst landesherrlich befohlen, ward da und dort in's Werk gesetzt z. B. in Zittau (nachdem 1771 die Landesregierung eine besondere Prämie darauf gesetzt hatte) und Görlitz [6]), ward aber wieder vergessen [7]). Seit 1840 betrieb solches aufs neue der Zittauer Gewerbeverein, und die jetzt da und dort stehenden Maulbeerbäume sind durch dessen Vermittelung gepflanzt [8]). —

4. Viehzucht.

Wir gehen nun über zur Viehzucht-Industrie und besprechen zuerst die Rindviehzucht.

Freilich ist diese von jeher stark betrieben worden, nur in den früheren Jahrhunderten mit weniger Intelligenz und Industrie [9]). —

Im Großen blühte und blüht sie in den Höfen der Rittersitze und der Bauern, im Kleinen sonst auch in den Städten, nun in den Vorstädten und Häusern der Landleute [10]).

---

[1]) Lausitz. Monatschr. 1805, II., 75—93, 220 ff.; 1808, 262, und in der Zittauer Zeitschr. zu Beförderung des Obstbaues, 1816, II., 236 ff.

[2]) 1379 bepflanzt mit Elsasser Reben. S. Görl. Wegweiser 1837, 542, 555.

[3]) S. n. Script. rer. Lus. II., 386, 205.

[4]) S. gesch. Notizen in den Nov. Script. lus. II., 386. Grosser's Merkw. II., 23. Gesch. v. Zittau II., 99. Görlitzer Wegweiser 1832, 107; 1837, 555. Böhland's Gesch. v. Bautzen, 214. Lausitz. Magaz. 1833, 590. Leske's Reise 13.

[5]) S. Görl. Wegweiser 1832, 186 ff., 313 ff. Oberl. Wein bekam 1789 sein Accisgesetz (Coll. Werk XVIII. 496).

[6]) Lausitz. Magaz. 1778, 15.

[7]) Leonhard's Geogr. II., 675. Canzler tableau, 586.

[8]) Ueber Lausitz. Versuche mit fremden Pflanzen s. Lausitz. Monatschr. 1793, II., 89—106.

[9]) Historisches über die Viehzucht s. in Anton's Gesch. der deutschen Landwirthschaft I., 109 ff.; II., 290 ff., 381 ff.; III., 342 ff., 376 ff.

[10]) S. Grosser's Merkwürd. II., 45. Ueber die Viehstände auf den Rittersitzen, wie sie im vorigen Jahrh. waren, giebt Leske in Hin-

Auch bei den Bauern war und ist sie oft sehr bedeutend. Sogenannte Gärtner auf dem Lande, die auch einige Grasgärten, Wiesen und Ackerstücke haben, hielten immer wenigstens einige Kühe, Häusler auch wo möglich, und in Buschdörfern, selbst bei Mangel eigner Wiesen, in so fern der Fleiß der Hausfrauen (z. B. in Lückendorf und in Oybin) täglich in den Büschen Futter, und Laub und Moosstreu für eine Kuh oder ein Paar Ziegen zusammen sucht. Aber in den Städten ist die Viehzucht nun fast ganz verschwunden. Doch geschichtlich ist hier an die alte Zeit zu erinnern. Es hatten die Städte außen freie Räume als „Viehweiden," die z. B. in Zittau geschichtlich vorkommen, wenn es heißt, König Wenzel II. habe im J. 1300 auf der Viehweide ein glänzendes Turnier gegeben [1]), und im 17. Jahrh. habe man den böhmischen Erulanten die Viehweide zum Anbau überlassen. Viehweidenstreit war nicht selten [2]). Ein besonderer Hirt sammelte die Kühe auf den Gassen. Ein solcher kommt z. B. historisch vor, wenn im Görlitzer Achtbuche 1428 genannt wird: Gertraut, „des Hirten Tochter von der Sittaw." Von Kuhställen in dieser Stadt ist noch 1632 die Rede, und noch 1634 konnten die Soldaten des 30jährigen Krieges beim Rektor des Gymnasiums eine Kuh nehmen. Das Kommen und Gehen des Viehes war ein so stehender Artikel, daß man, vor Einführung der Uhren, Zeitangaben findet, wie die; „wenn das Vieh eingetrieben wird." Aber auch zur Fütterung daheim mußte Gras von städtischen Wiesen herein geholt werden. Noch 1590 ziehen die Töchter angesehener Bürger mit Körben voll Gras durch die Stadt, wie wir namentlich von einer Person wissen, die in Zittau schon mit 18 Jahren die Gattin des Bürgermeister Gebhardt und eine sehr gebildete Frau ward [3]).

So waren also immer die Produkte der Rindviehzucht,

---

ficht der nördl. Lausitz und des Queiskreises reiche Nachrichten. Leske's R. z. B. S. 102, 149, 166, 192, 318, 370, 445. Ueber die Viehzucht in der Görl. Haide s. Laus. Mag. 1822, 344, und in der Gegend von Muskau, v. Ohnesorge's Statistik des Rothenburger Kreises 6. Ueber das Viehwesen bei den Wenden: Haupt's wend. Volkslieder II., 215. Tadel der Laus. Viehzucht: von Anton, Laus. Monatschr. 1804, I., 317.

[1]) Joh de Gubin, in N. Script. Lus. I., 5. Gesch. v. Zittau II., 363.

[2]) S. z. B. in Camenz 1618 Urk. Verz. II., 205. Görlitz 1693 Urk. Verz. II., 349.

[3]) Gesch. v. Zittau, II., 100; I., 702.

Milch, Butter, Käse und Fleisch hinlänglich vorhanden, und besonders gewann durch industriöse Ausbeutung das Volk in den Vorstädten und in den nahe bei den Städten liegenden Dörfern viel Erwerb durch den Handel mit jenen Erzeugnissen ihrer Wirthschaft und ihres Fleißes. Käsebereitung[1]) auf kunstvollere Weise ward auch da und dort mit besonderer Industrie getrieben, z. B. neuerdings in Ullersdorf bei Zittau.

Erwähnen muß nun die Geschichte drei besondere Umstände, nämlich Förderungen, Hindernisse und etliche eigene Vorfälle.

In's Gebiet 1.) der industriösen Förderung glücklicher Viehzucht gehört:

a) Die bereits erwähnte Wiesenverbesserung, die Einführung reichen und durch Kohlendüngung geförderten Baues von Klee und andern Futterkräutern[2]), deren Anbau die Regierung 1788 durch Prämien empfahl, so wie Verschonung der Wiesen mit Huthung und Einführung von Stallfütterung[3]). Schon dringend empfohlen, nebst Abschaffung der Brache, von unserm Leske in seinem Magazin für Naturkunde und Oekonomie[4]).

b) Die Einführung besserer Viehracen z. B. zu Reibersdorf, Ullersdorf.

c) Die größere Aufmerksamkeit auf Viehkrankheiten, durch Verdrängung von Pfuscherei und Aberglauben[5]) im Kuriren, in neuster Zeit durch Anstellung, Verbreitung und Wirksamkeit geprüfter Thierärzte, die nun auch bei Viehseuchen bessere Maaßregeln treffen. Zu erwähnen ist hier noch die Theilnahme an „Viehversicherungsanstalten", die jedoch nicht ganz neu sind, da wir schon 1789 ein solches Institut in der Lausitz finden[6]).

d) Der veranstaltete Wetteifer der Viehzüchter, durch Vieh-Ausstellungen und Thierschau[7]) nachdem schon

---

[1]) Grosser, V., 26.

[2]) Vergl. Leske, 370 u. f. f.

[3]) Laus. Mag. 1788, 304. 315. 351.

[4]) S. Leipz. 1781 und von Reichel im Laus. Provinzbl. 1782, 165 ff.

[5]) Vrgl. Laus. Mag. 1843, 313 ff. Görl. Wegweiser 1834, 390; 1837, 16. 110. Laus. Provinzialblätter 1782, 257. Haupt's wendische Volkslieder II., 259.

[6]) Laus. Magaz. 1789, 293 ff.

[7]) S. über die zu Bautzen abgehaltene Thierschau im J. 1842: Leipz. Zeitung 1842, 1. Juni.

1771 die Regierung zu Verbesserung des Viehstammes durch Prämien gewirkt hatte.

Ueber Viehmärkte s. weiter unten im Artikel vom Handel.

2.) Hindernisse gedeihlicher Viehzucht waren:

a) Die verwüstenden, schonungslosen Kriege des Mittelalters, wo man oft in weiten Gegenden die Wirthschaften gänzlich zerstörte, und die Plünderungen und Durchmärsche in den Kriegen der neuern Zeit, wo wenigstens auf mehrere Jahre große Störung eintrat.

b) Die manchmal eine Gegend schwer treffenden Viehseuchen[1]), bei denen man ehedem die Maaßregeln nicht streng genug nahm.

c) Die Huthungsrechte der Herrschaften, wodurch die Besitzer von Wiesenverbesserung und Kleebau abgehalten wurden.

3.) Einige besondere die Viehzucht betreffende Vorfälle dürfen wir auch nicht mit Stillschweigen übergehen, den berüchtigten Ochsenraub und den großen Kuhraub im 15. Jahrhunderte[2]).

Es war nämlich 1418 einigen Culmbach'schen Ochsenhändlern im Zittauer Weichbilde Vieh geraubt worden. Diese klagten es ihrem Herrn, dem Bischof von Bamberg und dieser dem Papste zu Costnitz, der die Zittauer und Görlitzer deshalb citirte. Da mußten die genannten Städte einen Gesandten hinsenden und wählten dazu den Görlitzer Geistlichen Tabernator, der ein guter Sprecher war und es dahin brachte, daß der anwesende Kaiser Siegmund die Parthei der Verklagten nahm. Als auch in Costnitz die Angelegenheit nicht bis zum Schluß kam, mußte sie endlich in Rom selbst ausgemacht werden.

Noch in demselben Jahrhunderte hat sich die zweite Viehgeschichte 1496 ereignet. Jede Stadt bewachte eifersüchtigst ihre Bierrechte. Zittau sandte Bier bis Görlitz, weil dort der Pfarrer, dem es der Rath nicht wehren durfte, Zittauer Bier nicht allein trank, sondern auch andern abließ. Da zogen 1491 einst Görlitzer den Biertransport bis in den Ostrit-

---

[1]) S. z. B. Oberl. Arbeiten III., 54. Lauf. Monatschr. 1790, II., 1.

[2]) Käuffer's Gesch. I., 468 f. Lauf. Provinzialbl. I., 71—82. Gesch. v. Zittau II., 22, 887; I., 363. N. Script. Lus. I., 210, 349; II., 7, 241, 428 ff. Manl. apud Hoffm. I., 1, 411. Altes Spottlied in Peschek's Monatschr. 1791, 134—139. Görl. Wegweiser 1832, 111—115, 129—131, 142—145. Büsching's Nachrichten für Freunde des Mittelalters I., 28—31. Käuffer's Gesch. I. 466, III. 21.

ger Busch entgegen, zerschlugen die Fässer und ließen das Bier auslaufen, so daß man heut noch dort von einer Bierpfütze spricht. Endlich sandte das erzürnte Zittau an Görlitz einen förmlichen Absagebrief[1]) mit Ankündigung der Feindschaft und Wiedervergeltung. Nun zogen die Zittauer aus, nahmen in Deutsch- und Wendischossig viel Vieh aller Gattung weg, das vermuthlich Görlitzer Bürgern gehört haben muß, wandten sich später nach Heidersdorf, wo man einige Zittauer erschlug, und nach Linda und nahmen das Vieh mit heim[2]). Dafür wurden sie von den Görlitzern beim König Wladislaw in Prag verklagt, wo der Gelehrte Paul Niaris sie losgebeten hat[3]), und 300 Thlr. Strafe dictirte. Der Geistliche von Wendischossig aber, dem man auch das Vieh genommen, verklagte die Zittauer sogar beim Papst Alexander der eine Bulle gen Zittau sandte. Die Stadt bekam Spottlieder und Spottnamen, weigerte sich aber die Strafe zu bezahlen, und drohte aus dem Sechsstädtebunde zu treten und sich wieder an Böhmen anzuschließen. Um dies zu verhüten gaben für sie die andern Sechsstädte das Schadengeld an Görlitz[4]). Einen Raub von Pferden, Kühen, Schweinen machten früher 1363 die Prager Bürger in unserm Dorfe Ruppersdorf, nach dem Chronikon Joh. de Gubin[5]).

Der Pferdezucht[6]) haben wir schon beim Ackerbau gedacht, und bemerken nur noch, was schon Großer in den Lauf. Merkw. (V, 25 ff.) davon berichtet, nämlich, daß an verschiedenen Orten feine Pferde, namentlich bei den Wenden, auferzogen würden, auch bei Bauern ansehnliche und dauerhafte, daß man wegen des Fuhrwesens[7]) auch auf starke Pferde halte, und die Stadträthe für ihre Marställe auch gehörig sorgten. Aus neuester Zeit ist die Einführung arabischer Hengste durch den Fürsten v. Pückler in Muskau

---

[1]) Abgedruckt in Grosser's Merkw. I., 156. Hoffm. Script. I., 2, 22. Altes Gedicht, abgedruckt in Büsching's Nachr. für Freunde des Mittelalters, I., 28 ff.

[2]) N. Script. rer. Lus. II., 204—212.

[3]) Otto's Schriftstellerlexikon II. 715.

[4]) S. Urk. im 9. Bande der Sammlung. Carpzov's Fasti I., 200. Geich. von Zittau II. Beilage 38.

[5]) S. N. Script. rer. Lus. I., 16.

[6]) Ueberhaupt s. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft II., 297; III., 370.

[7]) Ueber eine Zugviehassekuranz zu Pulonitz s. Lauf. Magaz. 1789, 392.

(1841) zu erwähnen und die Einrichtung königl. Beschälanstalten zu Großhennersdorf, Kleinschweidnitz und Kanitz Christina.

Esel für den Mühlbedarf pflegt Bautzen zu halten, wie auch Grosser schon erwähnt. Auch fehlen sie um Muskau nicht ganz.

Die Schaafzucht mag schon von den ältesten Lausitzern, besonders von den Wenden betrieben worden sein, um Fleisch und Wolle zu erzielen[1]). In den Städten haben die Fleischer große Schöpszucht und gewisse Rechte, sie da und dort weiden zu lassen. Gegen Betrügereien und „Praktiken" der herrschaftl. Schäfer erschien 1696 ein bes. Oberamtspatent[2]). Ueberhaupt sollten „Wirthschaftsbediente" vereidet werden, nach dem Patent von 1714[3]). An die Lämmer des Johanniterkommendator in Zittau erinnert noch der Name der Lämmergasse beim Komthurhofe. Bauern konnten wegen herrschaftlicher Huthungsrechte nur an wenigen Orten viel Schaafe halten, (das sogenannte Brachvieh). Stark getrieben ward und wird die Schaafzucht auf vielen Rittersitzen, wo sie eine Hauptrevenue sein muß, z. B. Lauske und Reibersdorf[4]), Grödit, Gutenborn, Collm, Baruth, Reschwitz, Niedergurig, Haynewalde, Radibor, in der Herrschaft Hoyerswerda[5]), Rothenburg, Muskau[6]), Rengersdorf, Königsbrück, Königswartha[7]).

Veredlung durch spanische Stähre ward möglich, als der sächsische Hof für die Schäfereien bei Stolpen aus Spanien merinos durch besondere Gunst erlangt hatte. 1568 ward schon in Königshain dafür gesorgt. Als Sonderbarkeit ist noch zu erwähnen, daß die Schäfer ehedem nicht für ehrliche Leute gehalten wurden, gleich den Badern.

---

[1]) Canzler tableau, 527 582. Ueberh. s. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft II., 317; III., 402. Die Laus. Schaafwirthschaft tadelt er in der Laus. Monatschr. 1804, I., 317 ff.

[2]) Corp. jur. Lus. 297.

[3]) Ebendas. 249. Ueber Laus. Schäfergesetze s. Fragmente des Laus. Privatrechtes p. 45.

[4]) S. Eißner's Briefe auf einer Reise durch Schlesien und Sachsen.

[5]) S. Schreiber's Schriften, I., 113.

[6]) S. v. Ohneforge's Statistik des Rothenburger Kreises, 6.

[7]) Rathschläge zur Verbesserung s. in unsers Grafen v. Riesch Bemerkungen über die oberlausitzer Landwirthschaft, 1805.

Ziegen werden von Häuslern zahlreich gehalten, wo die Frauen in den Bergen und Wäldern Futter zusammen suchen können.

Die Schweinezucht[1]) scheint einen historischen Stoff nicht darzubieten[2]), ebenso wenig wie Geflügelzucht; nur daß hier hervor gehoben werden muß, daß von den Wenden großer Fleiß auf die Gänsezucht[3]) gewendet wird und sie reichen Handel mit diesen Thieren und ihren Federn treiben können, abgesehen von dem eigenen Gebrauch derselben[4]) Einige Fasanenzucht wird in der Weinau bei Zittau getrieben. Nebenbei sind die Fasanen ein Zweig des Passirhandels aus Böhmen[5]). Die Hühner und Taubenzucht scheint geschichtlichen Stoff nicht darzubieten.

5. Jagd und Fischerei.

Demnächst wird Jagd, Fischerei und Bienenzucht unsere Aufmerksamkeit verdienen.

Das Wildpret und Jagdwesen ist freilich großartiger gewesen in jenen alten Zeiten, wo die Gebirge im Süden noch wenig bewohnt und die Haiden im Norden der Provinz noch minder gelichtet waren. Wir haben aus Süden und Norden uralte Kunde; dort von den Jagden der alten Herren Berka von der Leippa, im Oybiner Gebirge, und wie da um 1300 bei Verfolgung eines Bären der Oybin entdekt und dann bebaut ward[6]); hier in den Sagen vom wilden Jäger, der beim Volke noch unvergessen[7]). Von

---

[1]) Sie wird getrieben auf den Rittergütern bei Bautzen, im Einzelnen bes. in Mühlen. Häusler achten die Haltung eines Schweines für ein freudenvolles Glück. Im Rothenburger Kreise ward um 1835 eine großartige Schweinzucht angelegt. Daß so viel Geld in's Ausland gehe, beklagt schon Anton in der Lauf. Monatschr. 1804, I., 319.

[2]) Weitläufig handelt historisch über dieselbe Anton in der Geschichte d. deutschen Landwirthsch. II., 305 ff., III., 387 ff.

[3]) Lauf. Gänseanekdoten f. in den Schriften der naturf. Gesellsch. zu Görlitz, I., 2, 144 ff.

[4]) Vrgl. Grosser's Merkw. V., 27. Berechnungen über den Viehbestand z. B. von Ohneſorge, Stat. d. Rothenb. Kr. p. 7.

[5]) Fasangärten hat oder hatte Hoyerswerda. Wegen Schonung erschien am 28. Okt. 1764 eine besondere Oberamtspublikation — Histor. über Federviehzucht, Anton, III., 412.

[6]) Joh. de Gubin in N. Script. Lus. I., 6. Geschichte der Cölestiner I., 5. Lauf. Magaz. 1825, 183.

[7]) Köhler im Lauf. Mag. 1839, 222 ff., Mag. 1838, 385. Gros-

jeher machten auch die Lauſitzer das Wildpret zur Nahrung und wegen des Fells ſich zu nutze, und ſchoſſen Bäre, Wölfe, (welche jetzt ſehr ſelten ſind, doch noch 1665—1845 in der Görlitzer Haide und bei Muskau geſchoſſen worden ſind[1]),) und Füchſe; Haſen, Rehe und Hirſche; Luchſe, wilde Katzen und Dachſe; Adler und Falken, Auerhühner und Haſel- und Birkhühner, Rebhühner und Schnepfen, und ſingen Droſſeln und allerlei Zugvögel[2]), eine Beute der Vogelſteller und auf Vogelheerden z. B. in Jonsdorf; während andern Vögeln, wegen ihrer Schädlichkeit, nachgeſtellt ward[3]).

Das kunſtreiche Ausſtopfen von Vögeln iſt auch als Gewerbe bei einer Familie in Hirſchfelde zu nennen, und in Görlitz iſt Tobias ein Meiſter. Otto's Lex. II. 589.

Noch bekannt iſt das Jagdrevier der weltlichen Johanniterkomthure in Zittau[4]), und in Starke's Beſchreibung der görlitzer Haide[5]) iſt das Wildpretweſen genug beſprochen[6]). Die Wolfsgruben wurden 1716 abgeſchaft[7]).

Auch gegenwärtig ſind die Reviere genau begränzt, da und dort z. B. in Zittau[8]) verpachtet, und oft iſt auch

---

ſer's Merkwürdigk. V., 14. Und über Dziwica, die wendiſch. Diana, Haupt's wend. Volkslieder II., 269 und über die Volksſage vom böſen Jäger zu Horka ſ. Lauſ. Mag. 1839, 358. Urk. Verz. II., 266.

[1]) S. Lauſ. Nachleſe 1765, 90. Lauſ. Monatſchr. 1802, I., 76. Lauſ. Mag. 1846, Nachricht. 62.

[2]) Vrgl. Groſſer V., 10. Cantzler tableau, 527. Leske's Reiſe, 128. Gerber's unbekannte Wohlthaten der Oberl. 285. Geſch. v. Zittau II., 317.

Ein altes Lobgedicht auf Zittau, von Juſt, 1612 ſagt von der Jagd:

Sylva etiam, multos paulum truncata per annos,
Et patriis alimenta focis et ligna ministrat.
Hinc dat apros cervasque agites, leporesque fugaces
Pennigerumque pecus, quod vis manifesta velustus
Implicat et dapibus praebet consumere dente.

[3]) Wie Finkenheerd erlaubt war, ſ. Verz. d. Urk. II., 11, 151, 194, 216. Vogelſtellerei in Königsholz, 1365. Carpzov's Fasti II., 309. Ueber Vogelweiden ſ. Peſcheck's Monatſchr. 1791, 355. Finkenheerd von 1626 ſ. Görl. Wegw. 1839, 27 (wo Taagels nicht Netze, ſondern Reißig bedeutet). Geſetze gegen Raubſchützen Coll. Werk. II., 134.

[4]) Geſch. v. Zittau I., 392. Geiſtliche liebten auch die Jagd. Script. rer. Boh. II., 61.

[5]) Wo z. B. 1499 der Landvogt Siegm. v. Wartenberg jagte. Urk. Verz. II., 48, wie bei Zittau der Oberjägermeiſter von Böhmen, deſſen Leute den Oybin entdeckten.

[6]) Lauſ. Mag. 1822, 1—17; 1823, 328 ff.

[7]) Coll. Werk II., 542, 550, 554. Beiſpiele von Wildgrubenzins ſ. in Miſchke's Geſchichte v. Schadewalde p. 6.

[8]) Geſchichte v. Zittau II., 318.

Streit gewesen über Jagdrechte [1]), und geklagt worden theils über Industrie der Wildschützen, theils über Eigenmächtigkeiten von Unterthanen und Anmaßungen der Herrschaften, oder Unannehmlichkeiten von Jagdfrohndiensten beim Hasentreiben, auch von Anwohnern über Wildschäden an Kleefeldern, oder Hasenschaden an Baumpflanzungen, auch gelobt die Sorgfalt der Jäger mit Rehfütterung in harten Wintern. Jagdgesetze und Jagdrechte haben auch ihre besondere Literatur [2]).

In lauf. Städten ließen sich auch, sonderbarer Weise, Fürsten Hirsche aufbewahren zu künftigen Jagdvergnügen [3]).

Die Fischerei mag auch schon frühzeitig ein Gegenstand der Industrie der oberl. Bewohner gewesen sein [4]). Man machte sich Angeln, Hamen, Reusen und Netze, und arme Leute fangen in den Gebirgsbächen ihre Forellen in Milchtöpfen vor den Häusern, wenn auch eigentlich Forellenfang ein Recht der Grundherrn war [5]). Dazu kam schon in früher Zeit die Anlegung, Regulirung, sorgfältige Erhaltung von Fischteichen in den Niederungen, zum Theil auch im Gebirge, z. B. die Fischteiche der Mönche des Oybins. Teichwirthschaft, von der wir auch schon viele, uralte, Nach-

---

[1]) Jagdstreit in Lauban s. Gründer's Geschichte 166, 170. Bestätigung der Laubaner Jagdrechte durch Matthias 1474. Urk. Verz. II., 121. Vertrag wegen Jagdgerechtigkeit zu Rohnau, das. II., 105. Streit Zittau's mit dem Adel, Gesch. v. Zittau II., 318. Kaiser Rudolph's Befehl, daß die Abbatissin in der Jagd nicht bedrängt werden solle. Urk. Verz. II., 267.

[2]) Lauf. Magaz. 1823, 285. Ueber Jagdverträge um 1300, Lauf. Mag. 1829, 470, u. wie die Namen Königshayn und Königsholz auf Jagddomainen deuten, und in See u. Ebersbach (auch auf dem Oybin) Jagdschlösser waren. Das. über die Landesordnung auch wegen Waidwerk u. Fischerei 1574 s. Urk. Verz. II., 216. Historisches über die Jagdverhältnisse in Deutschland, s. Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. II., 345 ff., III., 490 ff. Meißner's Materialien, 554 u. Collection der Lauf. Gesetze. In jedem Bande handelt die 5. Abtheil. von Jagd- u. Fischereirechten. Wider Raubschützen, Krebs- und Fischdiebe erschienen mehrmals Gesetze z. B. 1662 Coll. Werk II., 543. 1613, das. 534? 1694. II., 136. 1703, II., 537. Corp. jur. Lus. 320.

[3]) Ueber einen Thiergarten zu Görlitz Hoffm. Script. I., 2, 65; über Dornspach's unglückl. Hirschjagd in Zittau. Gesch. von Zittau II., 316.

[4]) Historisches über die Fischerei in Deutschland überhaupt s. Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. I., 479; II., 359; III., 511.

[5]) S. Urkunden in Jonsdorf, 1687.

richten haben[1]), ward zu einer besondern ökonomischen Wissenschaft und Teichfischerei in bestimmten Zeiten ein Volksfest, wo oft beim Ankaufe lustiges Gedräng entstand, bald an den Teichen, bald um die Fischhälter, die in Zittau 1492 gebaut wurden und der Hältergasse den Namen gegeben haben.

Wir unterscheiden Teich- und Flußfischerei, und können über lausitzer Fische viel Literatur nachweisen[2]).

Hat man auch in neuen Zeiten viele Teiche eingehen lassen, besonders um Zittau[3]), indem man den großen Seifhennersdorfer Teich, nachdem er 1803 am 4. Juli ausgerissen, und 1847 den Burgteich, 1848 in Wiesen verwandelte; so ist doch noch in der Mitte der Oberlausitz und im Norden große Teichwirthschaft, und ihre Produkte sind unter dem Namen der wendischen Karpfen allbekannt und gesucht. Ansehnlich ist die Industrie der Teichwirthschaft in der Görlitzer Haide[4]), Rengersdorf[5]), Ullersdorf bei Niesky, Radibor, Reichswalde, Friedersdorf bei Görlitz, Geibsdorf, Guteborn, Gutta, Königswartha, Königsbrück, Hoyerswerda (mit 70 Teichen, welche 800 Ctr. Fische geben)[6]), ferner Rietschen, Muskau[7])

---

[1]) S. z. B. Nov. Script. Lus. II., 379. Lauf. Mag. 1825. 332, 335. Gesch. der Cölestiner 69, 60. Grosser, Merkw. V., 7.

[2]) Sigismund über die Reißfische. In der Oberl. Nachlese, 1766, 104—106. Leske's Reise 109, 150, 161, 192, 456. Mayer's Verzeichniß der oberl. Fische, Lauf. Monatschr. 1797, 422—432. Grosser's Merkw. V., 5. Die Queisfische, Monatschr. 1793, II., 339 ff. Mandaufische, Eckardt's Herwigsdorfer Chronik. S. Fische in der Reiß- und Weinlache bei Görlitz. Schmidt in der L. Monatschr. 1795, I., 81. In der Haide, Starke im Lauf. Mag. 1823, 10 ff. Neumann's Manuskr.: Zoologiae Lusat. prodromus, Class. II., pisces Manuskr. bei der Gesellsch. der Wissensch. Man sehe auch die Sammlung getrockneter Fische bei der Ges. d. Wissensch. zu Görlitz. S. Leske's Reise, 146 über v. Mayers Verdienste um unsere Ichthyologie. Eine besondere Fischerinnung giebt es zu Görlitz.

[3]) Gesch. v. Zittau II., 859.

[4]) Starke im Lauf. Magaz. 1822, 537 ff. Lauf. Monatschr. 1795, I., 81. und merkwürdige Ertragsberechnung von 1587. G. Wegweiser 1837, 366 Fischerei und Streit darüber zu Lauban, Gründer's Geschichte dieser Stadt 166, 170, 240, 286; auch über allen Streit wegen Benutzung der Wässer zu Teichen. N. Script. Lusat. II., 386 und Verträge über Teiche kommen in unserm Urkundenverzeichniß häufig vor z. B. II., 435 u. öfter.

[5]) Leske, 167.

[6]) Lauf. Monatschr. 1791, 263. Schumann's Lexikon v. Sachsen IV., 218 ff.

[7]) Schumann VI., 653.

mit Fischhandel nach Dresden, Berlin, Sagan, Kottbus, Guben und in die sächs. Oberlausitz, Hähnichen, Spree, Quolsdorf, Deubitz. Saamenteiche mit bedeutendem Handel haben Baarsdorf und N. Seifersdorf. Der Ruhlander Aalhandel ist ein Passivhandel. Die Schmerlenfischerei blüht an der Mandau und der Krebsfang gelingt da und dort besondrer Industrie. Auch die Fischerei hat ihre besondern Grenzen und Gesetze[1]), indem sie Stadtkommunen, Hospitälern[2]), Rittergütern, Gemeinden und Einzelnen gehört[3]), und oft haben nach Streitigkeiten besondere Verträge geschlossen werden müssen[4]).

6. Gewinnung von Waldprodukten.

Als Gegenstand besondern Fleißes für arme Alte und für Kinder gilt in Gebirgsdörfern der Handel mit Beeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren und Pilzen jährlich wochenlang. Aus den böhmischen Grenzbergen, auch von den Jonsdorfer und Oybiner Bergen kommen viele Arme mit solchen Producten nach Zittau, und es ist allemal ein Kummer für dir armen Familien, wenn zuweilen die Heidelbeerblüthe erfriert.

7. Bienenzucht.

Die Industrie der Bienen ward natürlich, wie in Böhmen schon in uralter Zeit[5]) wegen des großen Honiggebrauchs, ehe der Zucker zu haben war, und wegen des vielen Wachses für die Kirchen, auch in der Oberlausitz von der menschlichen Industrie genützt, welcher jene fleißigen Thiere ihren Honig und ihr Wachs liefern mußten und noch liefern[6]). Auch schon der uralte Familienname

---

[1]) Laus. Mag. 1823, 197.

[2]) Gesch. v. Zittau II., 241, 895.

[3]) Z. B. der Stadt Löbau die Fischerei im Löbauer Wasser s. Urk. Verz. II., 120 u. das. 121 über Lauban.

[4]) S. 1654 im Görl. Wegweiser 1838, 36 ff. 1374 Urk. Verz. I., 94 und in Ende's Werke über Landwirthschaft, Zittau 1811, findet man darüber Bd. II., S. 261 ff. ausführliche Belehrung. Aus den Teichen wird auch das Schilf ein Gegenstand der Industrie.

[5]) S. Kalina's Winke über den Zustand der Landwirthsch. Böhmen's in der heidnischen Zeit p. 16 ff.

[6]) Beispiele reicher Wachsgewinnung im 17. Jahrh. s. in d. Gesch. v. Zittau I., 360.

Zeiselmeister zeugt für das Alter unserer Bienenzucht[1]). Theils benutzte und förderte man die Waldbienenarbeit[2]) in der nördlichen Oberlausitz, als die Waldungen noch minder gelichtet waren; theils stellten Liebhaber der Sache zum Theil zahlreiche Bienenstöcke auf, z. B. in Ebersbach bei Görlitz, Oybin, Jonsdorf, Haynewalde, Königshayn ꝛc.

Besteuert war die Honigwirthschaft schon um 1300 durch den „Honigzins" der bekanntlich häufig an Klöster gegeben werden mußte.

Wie groß die Oberl. Industrie in diesem Fache war, zeigt die einst sehr thätige und weitberühmte, ehemalige, Zeidler- oder Bienengesellschaft, welche am 12. Febr. 1766 zu Klein-Bautzen gestiftet worden, und deren Hauptperson der Pastor Adam Gottlob Schirach gewesen ist. Er hat darüber vieles drucken lassen, bekam aus fremden Landen Ehrenmedaillen, und mußte einst zwei ihm zugesandte Russen unterrichten[3]).

---

[1]) Urk. Verz. I., 2, 32.

[2]) Beitrag zur Geschichte der wilden Bienenzucht in der Oberlausitz, von Walther, in der Laus. Monatschr. 1793, II., 277—289. Desgl. v. Zobel, das. 340—346. Vogel, von der wilden Bienenzucht in Muskau und Hoyerswerda, in Schirach's Waldbienenzucht, 1774, II. cap. 14 ff. Laus. Mag. 1769, 312. Oberl. Nachlese, 1766, 46 ff. 1767, 10 ff. 1768, 177 ff. 1770, 143. 1771, 135. 1772, 177. Laus. Mag. 1768, 92 u. 220. 1769, 94, 183. 1770, 109. Schelz, Gesch. d. Lausitz I., 573. Köhler, über die Zeidlerinnungen der Lausitz. Laus. Mag. 1839. 277. Wie um 1600 schon Bienenbücher in der Oberl. gedruckt worden sind, s. dessen Geschichte der Buchdruckerei in Görlitz 22.

[3]) S. die Statuten und die Geschichte dieses Vereins in den analectis Saxonicis 1767, 274—283, 295—304. 1768, 168—192. 199—208. Schirach selbst gab heraus: Oberl. Bienenvermehrung in Wohnstuben 1761. Der sächs. Bienenvater 1765 (in's russische übersetzt). Sächs. Bienenmeister 1769 (in welchem Jahre auch die bestätigten Statuten erschienen). Ausführliche Erläuterung der Kunst junge Bienenschwärme zu erzielen 1770 (in's französische übersetzt). Waldbienenzucht nach ihren großen Vortheilen 1774. Abhandlungen und Erfahrungen der oberl. Bienengesellschaft für Sammlungen, 1766—1771, (wo auch 110 Mitglieder verzeichnet sind), und Aufsätze im 1. Bande der gemeinnützigen Arbeiten der oberl. Bienengesellsch. 1773. (S. Otto's Lexikon der oberl. Schriftsteller III. 144 ff.) Weinart's Rechte I. 647. Landesherrliche Confirmation der Artikel dieser Bienengesellsch. 1769. In der oberl. Nachlese 1770, 148. (Vrgl. 1766, 46.) Mag. 1770, 109 ff. Artikel der Zeidler in der Herrsch. Muskau 1648 u. 1718 in Vogel's Vorrede zu Schirach's Waldbienenzucht, Schumann's Lex. v. Sachsen VI., 651. Ueber die Bienenzucht bei den Wenden s. Haupt's wend. Volkslieder II. 215. Mehreres enthalten auch die Schriften der naturf. Gesellsch. in Görlitz. Ueber Geschichte der

Auf Bienenzucht im Großen setzte 1788 die Regierung Prämien[1]). Ein neuer Bienenverein zu gegenseitiger Besprechung und Aufmunterung entstand jüngst in Oderwitz. Besonderer Wachsmarkt war ehedem in Hoyerswerda.

(Fortsetzung folgt.)

XII. Handwerksgebrauch.

Die poetische Seite des deutschen Wanderlebens der jungen Handwerker ist von unseren Dichtern nicht unbenutzt geblieben: jemehr die alte Sitte und der Handwerksgebrauch von dem jetzt schon nur ältere Meister noch zu erzählen wissen, in den Hintergrund treten und endlich vergessen werden in den Kreisen denen sie sonst eigenthümlich waren, desto freundlicher und lustiger erscheinen die Bilder jener fahrenden, wallenden und wandernden Gesellen, deren Heimath so groß ist, als die deutsche Erde, die überall, in jeder Stadt und jedem Städtchen einen Vater und eine Mutter haben, sammt einer Schwester und vielen Brüdern; die durch geheimnißvolle Zeichen und Sprüche sich gegenseitig be- und erkennen und wo sie sich zu erkennen gegeben haben, überall finden was sie brauchen, vornehmlich:

einen freundlichen Trunk,
einen guten Willen,
ein freundlich Nachtlager,
ein freundlich Geleit zum Thore hinaus.

Aber mehr und deutlicher als aus Liedern und Geschichten unsrer neuern Dichter, taucht die lustige Poesie des Wanderlebens: über grüne Haide und Weide aus den Sprüchen und Formeln und dem Ceremonial der Handwerker auf, wie es seit uralten Zeiten in ganz Deutschland bekannt war und geübt ward und wie es, aus dem Gedächtnisse der Wissenden aufgezeichnet worden ist. Diese Denkmäler des alten deutschen Handwerkerlebens sind es werth aufbehalten zu werden. Darum hat auch unser Jacob Grimm schon früh sein Auge auf sie gerichtet und aus einem selten gewordenen Werke: der vornehmsten Künstler und Handwerker

---

Bienenzucht in Deutschland überhaupt s. Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. II. 365. III. 530. Ueber die Verfassung der oberl. Zeidlergesellschaften, über Zeidelhaide, Zeidelrichter, Zeidelzins s. Fragmente des lauf. Privatrechts p. 50 ff.

[1]) Lauf. Mag. 1788, 352.

Ceremonialpolitica, von Magister Fr. Frisius (Leipz. 1705.) und einige der ergötzlichsten Handwerksgebräuche und Sprüche wiederum zugänglich gemacht.

Ich habe seit Jahren für diesen Gegenstand gesammelt und es sind mir von älteren Handwerksmeistern, welche meine Klage, daß, wenn diese alten Herrlichkeiten nicht bald gesammelt würden, sie mit den Altmeistern zu Grabe gehen würden, beherzigten, auch viele Sprüche, selbst sonst als tiefes Geheimniß bewahrte, zur Niederschrift mitgetheilt worden. Auch sind die Handwerksgebräuche mehrerer Gewerbs-Genossen gedruckt worden, als fliegende Blätter, wie man sie auf den Jahrmärkten feil hält, unter den „Neuen Liedern, gedruckt in diesem Jahr" und den schönen Sagen und Legenden, von Eulenspiegel, der heiligen Melusine u. s. w. Solche Drucke besitze ich mehrere. Z. E.

Verbesserter Müller Ehrenkranz, oder recht gemessene Urkund, von dem wahrhaften Cirkels Grund so dem Mühlhandwerk zu Ehren gethan. Ein Mühlknapp Namens Georg Bohrmann u. s. w. In Versen und ziemlich modern. (48 Seiten.)

Des Ehrlöblichen Beckenhandwerks Gewohnheiten, wie sich ein jeder auf der Herberg und bei dem Handwerk zu verhalten hat. Nebst zwei schönen Liedern,

das Erste: Frisch auf zu aller Zeit, zu Wasser
das Zweite: Warum solt' ich nicht Frisch und Fröhlich ꝛc.

Allen denen, so sich auf die Wanderschaft begeben wollen zum Besten in Druck gebracht. Neu gedruckt. (Ohne Paginirung. 8. Fol.)

Löblicher Handwerksgebrauch und Gewohnheit für die Jungen Weber Gesellen, sammt beigefügten Regeln, wie man in Nürnberg einen zum Gesellen machen thut. Neu gedruckt. (8. Fol.)

Ferner bewahrten die Wander-Gesellen viele handschriftliche Sammlungen ihrer Sprüche und Gewohnheiten, aus welcher sie von einer Hand in die andere gingen und von schreibenskundigen Gesellen vervielfältigt wurden. Man trifft

sie bei älteren Meistern an, welche sich ihrer, als theure Erinnerungen an die schönste, frischeste Zeit ihres Lebens aber ungern entäußern.

Wieviel von dem alten Ceremonial noch jetzt beobachtet wird, ist mir nicht bekannt worden. Viel mag nicht geblieben sein, wenn auch das Leben auf den Herbergen noch jetzt sein Eigenthümliches hat. Es hat sich jedoch Alles auch in diesen Kreisen verfeinert und viele Gesellen schämen sich der alten Sitten mehr als der neuen Unsitten. Bei den Böttchern, den Hufschmieden, den Schlossern, den Müllern soll das Ceremonial noch am meisten erhalten sein.

Es folge nun:

1. Des Becken-Handwerks-Gewohnheit.

1) Wenn ein freier*) Bursch auf die Herberge kommt, so soll er sein Bündel sammt dem Mantel auf beiden Achseln tragen und nach Handwerksgebrauch den Gruß in das Haus und in die Stube bringen und sagen:

„Guten Tag. Gott ehre das Reich. Gott ehre das Gelag. Gott ehre den Herrn Vater**), die Frau Mutter, Bruder und Schwester und alle fromme Beckerknechte wie sie versammelt sein, es sei gleich hier oder anderswo."

2) Man muß den Herrn Vater nicht alsbald in der Stube um Herberg ansprechen, sondern den Gruß vorher in die Stube bringen, und dann dernach, wenn der Herr Vater nicht in der Stube ist, sollst du die andern Brüder fragen und sagen:

„Mit Gunst ihr Brüder, wo oder welches ist der Herr Vater?"

3) Alsdann werden sie ihm Bescheid geben und wann man die Antwort vernommen, so kann man hernach den Herrn Vater oder die Frau Mutter um Herberge ansprechen

„Mit Gunst, ich will den Herrn Vater und die Frau Mutter gebeten haben, sie wollen mich und meine Mitconsorten beherbergen, wir wollen uns verhalten, wie es einem

---

*) frei, arbeitlos, auch feirich, Feiergesell.
**) Der Herbergsvater, der Herbergswirth.

frommen Beckenknecht zusteht und gebühret, es sei gleich hier oder anderswo."

4) So man den Bündel ablegen thut:

„Mit Gunst, wir wollen den Herrn Vater angesprochen haben, er wolle uns vergönnen unsere Bündel abzulegen."

5) Es soll auch ein freier Bursch nicht hingehen und das Zeichen*) selbst von der Wand nehmen, sondern zuvor den Herrn Vater oder die Frau Mutter ansprechen und sagen:

„Mit Gunst, ich wolle den Herrn Vater angesprochen haben, daß er uns das Zeichen geben wolle; wir wollen bei den Meistern zusprechen um Arbeit."

6) Alsdann wirst du es schon bekommen und wann du den Meistern zugesprochen hast, so sollst du dem Herrn Vater das Zeichen wieder überantworten und dich bedanken.

7) Es soll auch der zuletzt eingewandert kommt, zu rechter Zeit um das Bruderbett**) ansprechen; wann er es nicht weiß, soll er die andern fragen und sagen:

„Mit Gunst, ihr Brüder, um wie viel Uhr wird hier um das Bruderbett gebeten."

Sie werden es ihm schon sagen, alsdann kann er um solche Zeit hingehen und sprechen:

„Mit Gunst, ich will den Herrn Vater und die Frau Mutter gebeten haben, sie wollen mir und meinen Mitconsorten vergönnen, in der frommen Brüder Bett zu schlafen, wir wollen uns verhalten wie einem frommen Beckenknecht zustehet und gebühret, es sei gleich hier oder anderswo."

8) Wann du willst zu Bett gehen so sprich:

„Mit Gunst, daß ich mich mag in der frommen Bruder Kammer ausziehen, von oben bis unten, von unten bis oben, so wie es einen frommen Beckenknecht zustehet, es sei gleich hier oder anders wo."

Es soll sich auch keiner hineinlegen, der nicht rein ist an

---

*) Das Zeichen, eine Marke, wodurch der fremde Geselle beweiset, daß er wirklich eingewandert ist.

**) Das Bruderbett, Nachtlager, er soll fragen: wann gewöhnlich ist zu Bett zu gehen.

seinem Leib. Es soll sich auch keiner eher darein legen als Glock acht und nicht länger darin bleiben als bis Glock sechs. Wenn er Abends zu Bett gehet, so soll er seine Kleider und Schuh von Bett legen, wann er sich will ausziehen.

9) Wann du dich in das Bett legest, so sprich:

„Mit Gunst, daß ich mag in der frommen Brüder Bett schlafen."

Wenn einer etwas bei dem Ehrlöblichen Handwerk anzubringen hat, soll er also anfangen und sagen:

„Mit Gunst ihr großgünstigen Herren Geschworenen, Beisitzer und Altknechte, wie auch fromme Brüder jung und alt, ich will euch gebeten haben, ihr wollet mir vergönnen, ein Wort, zwei, oder drei zusprechen, daran ich nicht möge gebrechen."

Alsdann wird der Altknecht sagen:

„Rede mit Bescheidenheit, daß ein Jeder dein Wort vernehmen kann, es soll dir vergunt sein, wie mir und andern Brüdern ist vergönnet worden."

„Mit Gunsten ihr groß günstigen Herrn Geschworenen, Beisitzer und Altknechte, sowohl auch fromme Brüder, jung und alt, ich will euch gebeten haben, ihr wollet mich in euer hochlöblichen Brüderschaft auf- und annehmen, ich will das hochlöbliche Handwerk helfen stärken und nicht schwächen, ich will mich auch dabei verhalten, wie es einen frommen Beckenknecht wohl ansteht, es sei gleich hier oder anderswo."

Wie man den Herrn Vater um einen saubern Tisch ansprechen soll.

„Ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle mir und meinen Mitconsorten vergönnen, einen saubern Tisch zu machen, wir wollen uns verhalten, wie es ehrlichen Beckenknechten wohl anstehet, es sei gleich hier oder anderswo."

Wie man sich bei einem saubern Tisch verhalten muß.

„Wenn du zu einem saubern Tisch kommen thust, so mußt du den Mantel nehmen und vor die Thür hinaus gehen, und mußt dei-

nen Gruß hinaus bringen, darnach mußt du sprechen: mit Gunst und hinter dem Tisch sitzen."

Wie man das Wort führen soll.

Wenn du das Wort führen willst mußt du oben an den Tisch sitzen und also sprechen:

„Mit Gunsten ihr Herren Beisitzer, sowohl auch fromme Brüder jung und alt, ihr werdet euch ziemlicher Maaßen wissen zu erinnern, daß wir den Herrn Vater haben um den frommen Brudertisch angesprochen weil uns dann der Herr Vater solchen vergunt hat, daß bei uns frommen Brüdern kann vertragen werden das Böse abzustrafen und das Gute fort zu pflanzen, als will ich die Umfrag thun: Zum Erstenmal, ist ein guter Bruder da, der etwas wieder mich oder einen andern zuklagen, oder zu gedenken hat, der stehe auf von dem frommen Brudertisch und bringe sein Wort ordentlicher Weis und mit Bescheidenheit vor, es soll ihm verholfen werden wie einem andern Bruder ist geholfen worden, es sei gleich hier oder anderswo."

Wie man sich bei der Anklage verhalten soll.

Tritt vor den Tisch und sprich:

„Mit Gunst ihr Herren Beisitzer, sowohl auch frommen Brüder, jung und alt, ich will das zu erkennen geben, ob das Handwerksgebrauch und Gewohnheit ist, so einer das, oder das thut."

Darauf wird geatwortet:

„Mit Gunst, du wollest diesem Bruder zu verstehen geben, wer er ist?"

Alsdann muß der Beklagte mit Gunst sprechen und hervortreten und so er der Klage geständig, so muß er und seine Kläger abtreten und den Bescheid erwarten, bis daß er wieder hinein berufen wird und muß der Beklagte zuerst in die Stube treten, alsbald wird eine gnädige Strafe gemacht und mit einem guten Trunk Bier beigelegt.

Wie man das Strafbier abdanken soll.

„Mit Gunst ihr Herren Beisitzer, sowohl auch fromme Brüder jung und alt, ihr werdet euch ziemlicher Maaßen wissen zu erinnern,

daß wir heutiges Tages haben einen saubern Tisch gehabt und frommer Brüder Strafbier getrunken, weil nun mehr die Zeit verflossen und wir frommer Brüder Strafbier genossen und nichts vergossen, so wollen wir auf diesmal einen frischen und fröhlichen Feierabend machen, zum Erstenmal laßt uns ehren Gott, den Allmächtigen, zum Andern den Herrn Vater, Frau Mutter Brüder und Schwester und ehre ein guter Bruder den andern, so werden wir alle wohlfahren im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wer will weiter trinken, der laß klingen sein Pfennig jung Gesell."

Wenn einer den Abtritt nimmt und kommt wieder in die Stube, so muß er sagen:

„Mit Gunst, was haben sich die frommen Brüder berathen? mir zu Nutz und ohne Schaden, das wäre mir lieb zu erfahren."

Wie man die Kost abdanken soll.

„Ich danke Gott, dem Gerechten und allen frommen Beckenknechten, die mir die Kost und Mahlzeit erworben haben und noch werden erwerben müssen, solches stehet heute oder morgen wieder zu verschulden, es sei gleich hier oder anderswo."

Wie man zu Nürnberg als ein Altknecht bei einer Laden abdanken soll.

„Also mit Gunst, ihr Herren Geschworenen Meister Becken und Müller, Altknechte und Beisitzer, weil ich ehedessen von einer Ehrlöblichen Brüderschaft zu einem Altknecht bin erkiest und erwählet worden, als will ich verhoffen, ich werde mich bei offener Lade verhalten haben wie es einen ehrlichen Bruder wohl anstehet, so nun ein andrer ehrlicher Bruder etwas wieder mich zu klagen hat, thue er solches weil die Lade noch offen und ich noch gegenwärtig bin, zum Erstenmal, zum Andernmal, zum Drittenmal, so nun keiner nichts zu klagen weiß, so thue ich mich als

ein Altknecht gegen die Ehrlöbliche Brüderschaft ganz freundlich bedanken, alsdann wollen wir einen frischen, fröhlichen Feierabend machen, im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes."

II. Das Geschenk der Drechsler.

Der Oertgesell. Mit Gunst ist ein fremder Drechsler vorhanden?

Der Fremde. Mit Gunst ich verstehe mich's.

D. O.-G. Sei willkommen wegen des Handwerkes.

D. F. Ich sage Dir Dank. Meister und Gesellen lassen Dich freundlich grüßen, allenthalben wo ich herkomme, wegen des Handwerkes.

D. O.-G. So mit Gunst, hast Du ihnen auch gedankt?

D. F. Mit Gunst, ich versehʼ mich's, habʼ ich's nicht gethan, so will ich hinziehen und noch danken. Mit Gunst habe ich ausgeredet.

D. O.-G. Ich sage Dir Dank anstatt Meister und Gesellen, die Dir diesen Gruß anbefohlen, sei mir willkommen allhier. So mit Gunst, ich weiß mich noch guter Maßen zu erinnern, daß Du nach mir und meinen Mitgesellen geschickt hast, so will ich Dich gefragt haben, was weiter Dein Begehren sei, auf daß ich und meine Mitgesellen sich darnach zu richten wissen, desselben gleichen Du auch. Mit Gunst habe ich ausgeredet.

D. F. So mit Gunst! ich weiß mich wohl zu erinnern, daß ich nach Dir und Deinen Mitgesellen geschickt habe, thu mich also freundlich bedanken, daß Ihr mir erschienen seid und seid mir willkommen, am Tisch. So ist mein Begehren vor dieses Mal, von einem ehrlichen Gesellen einen freundlichen Trunk, freundliches Ausschenken, von einem ehrlichen Meister ein freundlich Nachtlager, heute oder morgen von einem freundlichen Gesellen das Geleit zum Thor hinaus. Kann mir solches widerfahren, so stehet es heute oder morgen wieder zu verschulden. Mit Gunst habe ich ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst! ich habe es mein Tage keinem ehrlichen Gesellen abgeschlagen, will auch an Dir

nicht anfangen noch aufhören, sondern es soll Dir von mir gesagt sein, einen freundlichen Trunk, freundliches Ausschenken, das Nachtlager wirst Du bei dem Meister haben, heut oder morgen das Geleit zum Thor hinaus. Mit Gunst, so habe ich ausgeredet.

So mit Gunst, Ihr günstige Gesellen Ihr werdet Euch nach guter Maßen zu erinnern wissen, daß wenn 2 oder 3 Gesellen zusammenkommen, daß man pflegt eine öffentliche Umfrage zu halten. Eine ist keine, zwei ist auch keine, drei ist eine öffentliche Umfrage. Darum will ich Dich gefragt haben, wieviel Du Umfragen begehrst, so sollen sie Dir nach Handwerks-Gebrauch und Gewohnheit gehalten werden. Mit Gunst ich habe ausgeredet.

D. F. So mit Gunst, was ich zu verrichten habe, das könnte ich wohl mit einer Umfrage verrichten, es möchte aber ein anderer ehrlicher Meister und Geselle am Tische sitzen, der etwas Mehreres zu verrichten hätte, als ich, doch sollen meine Worte nicht allein gelten, sondern mein Wille und Meinung sollen auch dabei sein. Mit Gunst ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst, Ihr günstige Gesellen, Ihr werdet Euch noch günstiger Maßen zu erinnern wissen, daß wenn zwei- oder dreierlei Gesellen beisammen sein, daß man pfleget zu verbieten Alles was zu verbieten steht, als Messer, Würfel-, Degen- und Kartenspiel, welcher dasselbe bei sich behält, soll in der Meister und Gesellen Strafe sein. So will ich auch verboten haben, daß derjenige, welcher ohne Gunst aufstehet oder niedersetzet, in der Meister und Gesellen Strafe sein soll, welcher fluchet, schwöret oder Gott lästert, soll in der Meister und Gesellen Strafe sein, welcher sich an des Herrn Vaters Tisch, Stühlen oder Bänken vergreift, mehr Bier oder Wein zu sich nimmt, als sein Leib vertragen kann, soll in der Meister und Gesellen Strafe sein. So mit Gunst ich möchte viel verbieten und der erste Verbrecher sein, was ich mir nicht verbiete, das verbietet Handwerksgewohnheit. Ein jeder halte sich auf's beste als er kann, desselben gleichen steht es mir auch wohl an. Habe ich etwas vergessen, so verhoffe ich, ein Mitgeselle wird aufstehen und solches verbieten. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

Der jüngste Oertengesell. So mit Gunst, Ihr günstige Gesellen ich verhoffe, mein Mitgeselle wird verboten haben, was zu verbieten steht; ein jeder halte sich auf's

Beste als er kann, desselben gleichen stehet mir auch an. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst, ich will zum ersten Male gefragt haben, wie gute ehrliche Gesellen einander fragen. Ob Dir in Deinem Ein- oder Auszug nichts bewußt oder anbefohlen wäre, daß dem Hochlöblichen Handwerk nicht zu dulden oder zu leiden stünde, das wolleſt Du anmelden und nicht verschweigen, oder hernachmals reden, sonst wirst Du Deinen eigenen Schaden erfahren. Darum bedenke Dich wohl, Schaden thut weh, hernachreden gilt nicht, ich sehe Dich aber vor denjenigen Gesellen an, der sich wird vor Schaden und Unkosten zu hüten wissen. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. F. So mit Gunst. Es ist billig und recht, daß Du mich fragst, so bin ich auch schuldig Red und Antwort davor zu geben; Dir zwar nicht allein, sondern allen rechtschaffenen Meistern und Gesellen, die mich fragen, oder hernachmals fragen werden; es sei gleich hier oder anderswo. Weiß also zum ersten Male nichts, als daß alles Liebes und Gutes auch rechtschaffenen Meistern und Gesellen und was der Ehren wohl an und zustehet; weiß aber einer etwas auf mich der stehe auf oder bleibe sitzen und klage mich an nach Handwerksgewohnheit und Gebrauch, so fern ich recht habe, will ich mich verantworten, so ich aber unrecht habe, will ich meine gebührliche Strafe darum leiden und ausstehen, was gute ehrliche Meister und Gesellen daraus schließen und erkennen können, doch viel lieber mit Gnade als Ungnade. Ich versehe mich der Meister Gnade. Diese gehet alle Zeit vor Recht. So mit Gunst, daß ich aufstehe und mit Ehren wieder niedersitze.

Als ich zum nächsten bin angezogen, ist mir von allen rechtschaffenen Meistern und Gesellen ein freundlicher Ehrengruß anbefohlen worden, ich versehe mich, ich werde denselben beobachtet haben bis in diese Hochlöbl. Stadt allhier, habe ich solches nicht gethan, so will ich, wie vorher gemeldet, meine gebührliche Strafe darum ausstehen. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst, so will ich zum ersten und andern Male fragen, ob Dir in der Zeit nichts wäre eingefallen, das den löbl. Handwerke nicht zu dulden, oder zu leiden stünde, das wolleſt Du anmelden und nicht verschweigen. Mit Gunst ich habe ausgeredet.

D. F. So mit Gunſt. Was ich zum erſten Male gemeldet, das melde ich auch zum andern Male. Ich weiß auch, ehrliche Meiſter und Geſellen nichts, als alles liebes und gutes; fällt mir aber zum dritten Male und zum Beſchluß insgemein etwas ein, ſo will ich's melden und nicht verſchweigen. Mit Gunſt, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunſt. Du wirſt Dich gutermaßen zu erinnern und zu entſinnen wiſſen, daß Du von mir und meinen Mitgeſellen begehrt haſt einen freundlichen Trunk, ein freundliches Ausſchenken, daſſelbe iſt Dir von mir und meinen Mitgeſellen zugeſagt, aber noch nicht gewähret. Nun hält man nicht viel von einem ehrlichen Geſellen, der einem viel zuſagt und wenig hält, ſondern vielmehr von einem ehrlichen Geſellen, der wenig zuſagt und viel hält. Denn Zuſagen und Halten ſtehet wohl, bei Jungen und Alten. So ſieheſt Du wohl, daß ich derjenige Geſelle bin, der ſeinen Waffen will Kraft und Macht geben und bin verſehen mit zweien Schänkkännelein Bier, dasliebe Brod oben darauf, wie auch die große Schenkkanne daneben und was dabei ſein ſoll, iſt es nicht dabei iſt es doch im Heber, iſt es nicht im Heber, iſt es doch im Faß, iſt es noch nicht genug, ſo wollen wir einen ſchleſiſchen Bauer kommen laſſen mit ein Paar Waſſerſtiefeln, der ſoll mit einer Leiter von 24 Sproſſen in ein Faß ſteigen: was er mit einem oder zwei Schneider-Spitzen wird herausbringen, ſoll mein und Dein Gewinnſt ſein. Ich verhoffe Du werdeſt mit mir zufrieden ſein. Mit Gunſt', ich habe ausgeredet.

D. F. So mit Gunſt, ich weiß mich wohl zu erinnern und zu entſinnen, daß ich von Dir und Deinen Mitgeſellen begehrt habe einen freundlichen Trunk und freundliche Ausſchenkung, daſſelbe iſt mir zwar von Dir und Deinen Mitgeſellen zugeſaget, aber von keinem noch gewährt worden. Ich ſehe aber wohl daß Du derjenige Geſelle biſt, der ſeinen Waffen Kraft und Macht giebet; und biſt verſaſſet mit zwei Schänkkännlein Bier, die große Schenkkanne daneben, das liebe Brot oben darauf. Was den Schlaftrunk anbelanget, verſtehe ich mich er wird hernach kommen. Mit Gunſt, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunſt, daß ich aufſtehe, ſo mit Gunſt, nimm Du das Eine, ſo behalt ich das Andere, ſo mit Gunſt, behalt ich ſie alle Beide.

D. F. Wann Du mir vor Schaden und Unkosten willt gut seyn.

D. O.-G. Vor Schaden, der Dich und mich nicht trifft.

D. F. Wir wollen uns in der Güte vertragen, die linke Hand geht von Herzen.

Mit Gunst, daß ich mich niedersetze, so mit Gunst, daß ich aufstehe, so mit Gunst, ich bedanke mich ganz freundlich Deiner Schenke oder guten Willen, so mir von Dir wiederfahren ist. Führ ich heute oder morgen zum Thore hinaus, so will ich Dir besser danken. So mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst. Du darfst nicht danken meines Schenkens meines guten Willens. Hast Du nicht getrunken, so trinke noch, schlage die Kannen und Gläser nicht auf den Tisch, auch mir und meinen Mitgesellen nicht auf den Kopf. Denn Bader und Barbier sind gar theuer, sie geben gar wenig Pflaster um einen Dreier, das Geld, welches wir Badern und Barbieren geben, wollen wir in Bier und Branndtewein vertrinken. So mit Gunst. Was ich gemeldet habe zum ersten Male, das melde ich zum andern Male, desselben gleichen auch zum dritten Male zum Beschluß und in's gemein soviel Häupter noch blos oder die Hüte auf dem Tische sein, ob Dir in der Zeit nichts wäre eingefallen, daß dem hochlöblichen Handwerk nicht zu dulden oder zu leiden stünde, das wolleſt Du melden und nicht verschweigen. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. F. So mit Gunst. Was ich zum ersten Male gemeldet habe, das melde ich zum Andern und Drittenmal zum Beschluß und insgemein. Ich weiß auch ehrlichen Meistern und Gesellen nichts, als alles liebes und gutes; und was der Ehren wohl an- und zustehet. Ich weiß zwar viel, es ist aber das von mir selber, ist es also besser daß ich lieber schweige. Schweiget mein Hut, so schweiget mein Mund; ich verhoffe, mein Hut mird wol schweigen, wenn nun der Mund schweiget, werde ich mich selber melden, wird es meinen eignen Beutel gelten. Ich weiß ein Mädchen mit 100 Ducaten, hätt ich das Geld, ich wollte das Mädchen wohl entrathen. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst, es soll hiermit die freie Schänke aufgehoben sein. Ein Jeder mache sich lustig. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. F. So mit Gunst. Ich will mich auch dieſes

Mal ganz freundlich bedanken, Deines Schenkens und Deines guten Willens, so wie es keinem Mitgesellen wiederfahren ist. Kommst Du oder die Deinigen wieder zu mir, es sei zu Weg oder Steg, zu Wasser oder zu Lande, wo uns der liebe Gott zusammen führt, hab ich nicht Geld, so hab ich Geldeswerth, hab ich nicht Geldeswerth, so hab ich vielleicht einen reichen oder armen Meister der mir so viel vorstreckt, daß ich Dir und Deinen Mitgesellen soviel wieder erzeigen kann, was mir von den Meistern und Gesellen wiederfahren ist. Ich habe zu bitten, wenn Du meiner gedenkest, so gedenke meiner allezeit im Besten, desselben gleichen will ich auch thun. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

D. O.-G. So mit Gunst. Du darfst nicht danken für mein Geschenk und guten Willen, so Dir von mir und meinen Meistern wiederfahren ist. Nimm den guten Willen vor die That, zieh hin in Gottes Namen, grüße Meister und Gesellen wo das Handwerk redlich ist, wo es aber nicht redlich ist, nimm Geld oder Geldeswerth, laß strafen wer Fug und Macht dazu hat. Ich habe zu bitten, was Du meiner gedenkest, so gedenke meiner im Besten, desselben gleichen will ich auch thun. Mit Gunst, ich habe ausgeredet.

XIII. Die Münzen Sorau's*).

Unter dieser Aufschrift findet sich im zweiten Jahrgange der Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde von Köhne, ein sehr gründlicher Aufsatz vom Herrn Herausgeber selbst, zu welchem ich mir in Nachstehendem einige ergänzende Bemerkungen erlauben möchte. — Dieselben beziehen sich zunächst und zumeist auf die lange Regierungszeit des Johann v. Biberstein [1360—1424]**). — Dr. Köhne vermuthet, daß diesem das Münzrecht von Kaiser Karl IV. erst „in den letzten Jahren" seiner Regierung verliehen worden sei. Es ist indeß nicht ersichtlich, worauf diese Meinung sich gründet. Ich möchte vielmehr das Gegentheil annehmen, weil die betreffenden Münzen eine Mannigfaltigkeit

---

*) Wir entnehmen diesen unsere Lausitz angehenden Aufsatz der Numismatischen Zeitung. Februar 1848. No. 4.

**) Die in jener Zeit gewöhnliche Schreibart war indeß nicht Biberstein, sondern Bebirstein. Conf. z. B. Stenzel's Scriptt. rer. Sil. I. p. 190.

und einen Fortschritt im Gepräge darstellen, welche durchaus auf eine verhältnißmäßig lange Zeit der Ausübung des bezeichneten Rechtes schließen lassen. Herrn Dr. Köhne lag allerdings nur ein einziges und dabei höchst unvollkommenes Exemplar der Biberstein'schen Münzen aus der Sammlung des Herrn Cappe vor, aus welchem allein sich unmöglich ein irgend haltbarer Schluß auf die muthmaßliche Zeit der Münzrechtsertheilung machen ließ. Das bezeichnete Exemplar enthält auf dem Av. nur die Buchstaben ..NNE.. und das Hirschgeweih, auf dem Rev. hingegen die Buchstaben ....BERS... und ein S (orau). Beweis genug, daß wir hier wirklich eine Münze der in Rede stehenden Art vor uns haben. Bezweifeln indeß möchte ich das E auf dem Rev., weil, wie oben bemerkt wurde, die Schreibart Biberstein durchaus einer bei weitem spätern Periode angehört, und meine sämmtlichen nachstehend beschriebenen Münzen aus der Zeit des Johann v. Biberstein (über 44 verschiedene deutliche Gepräge) durchweg die Schreibart Bebirstein beobachten. Auch die Conjektur des Herrn Dr. Köhne, nach welcher die Umschrift des Av. IOHANNES DNS und die des Rev. A. BIBERSTEIN möglicherweise geheißen haben könne, mag im nachstehenden Verzeichnisse ihre Berichtigung finden. — Die Größe dieser Münzen beträgt nach dem Appel'schen Münzmesser zwischen 7 bis $8\frac{1}{2}$, der Gehalt des Silbers ist dem Striche nach achtlöthig, die Verschiedenheit der Gepräge sind folgende:

1) Av. Das Biberstein'sche Hirschgeweih mit einem Punkte in seiner Krümmung im Perlenkranze. Umschrift: o IOHANNES. Rev. S. im Perlenkranze. Umschrift ebenfalls. IOHANNES.*)

2) Av. Desgl., aber: BEBIRSTEIN. Rev. Wie No. 1, aber o IOHANNES.

3) Ganz wie No. 1, aber mit x o im Rev.

4) Av. Hirschgeweih ohne Einfassung. Umschrift: x o IOHANNE ∞. Rev. S im Perlenkranze. Umschrift: x o BBIR ∞TEIN.

5) Av. Hirschgeweih im Perlenkranze ohne Punkte.

---

*) Das vor diesem Worte befindliche Zeichen, ebenso wie bei No. 10 u. 33 befindliche Zeichen mußte wegfallen, wegen Mangels in der Druckerei. D. R.

IOHANNES DE Rev. S im Perlenkranze, aber bedeutend kleiner. BEBIRSTEIN.

6) Desgl., aber BEBIRRSTE.

7) Desgl., aber BEBIRSTƎIN.

8) Av. Wie No. 1, aber: IOHANNES x. Rev. BEBIRSTEIN o †.

9) Desgl., aber im Av. mit ooo x.

10) Av. Wie No. 1. Umschrift aber: IOHANNES o D † Rev. Wie No. 1, aber: BIBIRSTEIN o †.

11) Desgl., aber: BEBIRSTEIN.

12) Av. Wie No. 1, aber: x IOHANNES. Rev. Wie No. 1, aber: x BEBIRSTEIN.

13) Desgl., im Av. aber: o statt x.

14) Desgl., im Av. aber: † HANS o BEBIRSTEIN.

15) Av. Wie No. 1, aber: † statt o Rev. o BEBIRSTEIN.

16) Desgl., aber im Av. IOHA—NNES.

17) Desgl., aber: IOHAN—NES.

18) Wie No. 15, aber o im Av.

19) Av. Wie No. 1, aber im Rev. o BIBIRSTEIN.

20) Desgl., aber im Av. † statt o.

21) Av. Wie No. 1, aber ohne Punkte. † HANS o BEBIRSTEIN. Rev. † BEBIRSTEIN.

22) Desgl., aber mit dem Punkte neben dem Hirschgeweih.

23) Wie No. 21, aber im Av. † HAN ᔕ o BEBIR ᔕT.

24) Wie No. 21, aber im Av. † IOHANNES.

25) Desgl., aber der Punkt neben dem Hirschgeweih und im Rev. andere Schrift.

26) Desgl., aber Av. † IOHANNIS o

27) Desgl., aber: IOHANNES. u. im Rev. BƎBIRSTƎIN †

28) Wie No. 21, aber ohne Punkt. † HANS o BEBIRS. Rev. Eben so.

29) Wie No. 1, aber Av. † HANS o BEBIRSTEIN. Rev. Eben so.

30) Av. Desgl. Rev. aber: † HANS o BEBIRᔕ TƎN.

31) Av. Wie No. 1, aber Av. IOHAN—NES ooo x. Rev. S im Ringe und † BEBIRSTEIN.

32) Desgl., nur im Av. oooo x.

33) Desgl., nur im Av. x

34) Desgl., nur im Av. o x, die S auf beiden Seiten liegend und die Schrift gröber.

35) Av. IOHANNES. Rev. S im Ringe und † BEBIRSTTEIN.

36) Av. Hirschgeweih ohne alle Einfassung, zur Seite der Punkt. Umschrift: IOHANNES x o Rev. S ohne Einfassung. Umschrift: BIBIR ⌒TEIN x o.

37) Desgl., aber BIB⌒ TEIN.

38) Desgl., aber BBIR ⌒TEIN

39) Desgl. aber x ◻ BIR⌒ TEIN.

40) Desgl., aber BIBRSTEIN.

41) Av. Hirschgeweih im Perlenkranz. IOHANNES o D x Rev. S im Ringe BIBIRSTEIN

42) Av. Desgl., nur im Av. o D o

43) Desgl., aber Av. IOHANNES † Rev. S im Perlenkranze und BEBIR⌒ TIN †

44) Desgl., aber HANS o x DE † im Av. —*).

Was ferner die Sorauer Münzen aus der Promnitz'schen Periode anlangt, so dürfte es nach den Mittheilungen des Herrn Dr. Köhne fast den Anschein gewinnen (namentlich mit Rücksicht auf den sub No. 2 von ihm beschriebenen Brakteaten), als wenn die falschen Groschen des J. J. Huser an dem halben Monde und dem sechsstrahligen Sterne zu erkennen wären. Dies wird indeß keineswegs die Meinung des Herrn Verfassers sein, da ganz vollhaltige Groschen dieses Gepräges und Münzmeisterzeichens sich noch aus den letzten Jahren der Regierungszeit Kaiser Ferdinand's II. vorfinden, wo Huser Sorau längst verlassen hatte. Die große Geringhaltigkeit ist also das einzige charakteristische Merkmal jener Groschen, die daher, — wenn gleich das Machwerk eines damals in Sorau sich aufhaltenden Falschmünzers, — in einem Verzeichnisse der Münzen der Herrschaft Sorau kaum eine Stelle verdienen dürften. Dagegen kann ich dieses Verzeichniß aus der gedachten Periode vervollständigen mit einer auch sehr geringhaltigen

45) Groschenklippe, welche auf dem Av. den Reichsapfel mit der Werthzahl 24 und die Umschrift: MO. NO. CIVI. SORA. 1622 hat, auf dem Rev. den böhmischen Löwen mit der Umschrift: DO. PROT. * NOST. —

In einem vollständigen Verzeichnisse der die Herrschaft Sorau betreffenden Gepräge dürfte endlich wohl auch nicht fehlen

---

*) Von den bei Weitem meisten dieser seltenen Münzen besitze ich Doubletten und bin sehr gern bereit, Liebhabern dieselben tauschweise zu überlassen. Ich bitte, mich daher von den eventuellen Wünschen und Offerten franco in Kenntniß setzen zu wollen. Fr.

46) Die Denkmünze, welche im Jahre 1654 auf den Tod des Grafen Siegemund Seifried v. Promnitz geprägt wurde. Die nähere Beschreibung derselben, von der sich zwei Exemplare in meiner Sammlung befinden, siehe bei Kundmann Silesii in nummis pag. 69.

Prittag bei Grünberg in Schlesien,
den 23. Februar 1848.

Frühbuß, ev. Prediger.

XIV. Umriß einer Theorie der ältesten Beschaffenheit der Oberlausitz. Eine Reliquie von Dr. v. Anton.

I.

Wenn man ehemals die Geschichte eines Landes entwarf, so fing man gewöhnlich mit der Schöpfung an, und hüllte seine Unwissenheit in Fabeln ein. Jetzt hat man eine bessere Methode erwählt. Erst sucht man die physische Beschaffenheit der Provinz auf, und schließt aus gegenwärtigen Umständen auf die älteren; dann wendet man sich zur Nation, und findet in ihrer Sprache ihre Geschichte.

II.

Wenn ich es wage, meine Muthmaßungen über die ehemalige Beschaffenheit unseres Vaterlandes vorzulegen, so will ich weder eine vollkommene Theorie entwerfen, noch meine Meinung für unumstößlich ausgeben, sondern mich glücklich schätzen, wenn diese Skizze die Naturforscher in unserem Vaterlande auf die Gedanken brächte, die Wahrscheinlichkeit derselben zu untersuchen, oder eine andere Hypothese glaubwürdiger zu machen.

III.

Meines Erachtens war die älteste Beschaffenheit folgende.

1) Ein Theil der Oberlausitz war mit Vulkanen durchschnitten.

Dieses beweisen:

a) der Steinberg bei Lauban; die Landeskrone bei Görlitz; der Deutsch-Paulsdorfer Spitzberg; der Georgenberg und Rothberg; der St. Bernhardsberg bei Schönau; der Löbauer Berg; der Hutberg bei Herrnhuth, denn

α) alle diese Berge haben Basalt, oder große Basaltsäulen,

β) die Landeskrone hat über dieses eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Vesuv,

γ) an der Westseite der Landeskrone scheinen auch Spuren einer verwitterten Lava da zu sein.

b) Kein Vulkan steht allein; es würde alsdann, wenn man nur einen Berg mit Basalt fände, immer ein betrüglicher Schluß auf einen Vulkan sein, der aber es hier nicht ist, da sich ein so großer Strich zeigt.

2) Der übrige Theil war wahrscheinlich ganz mit Wald bedeckt. Denn
dieses zeugt unter andern das Alaunbergwerk in Muskau, wovon weiter unten.

3) Die Niederlausitz bis hinter Wehrau in der Oberlausitz, war nicht Land, sondern das baltische Meer.
Dieses bezeugen die große Menge von Versteinerungen, welche lauter Geschöpfe enthalten, die die gegenwärtigen Bewohner dieses Meeres sind.
S. Joh. Phil. v. Carosé, Beiträge zur Naturgeschichte der Niederlausitz. Leipz. 1779. 8.

IV.

Nun kam die schreckliche Revolution, die wir in allen Ländern wahrnehmen.

Sie zeigte sich auf eine doppelte Art, und brachte also auch doppelte Wirkungen herfür, durch die sie die gegenwärtige Oberfläche des Landes bildete.

1) Zuerst kam eine erstaunende Ueberschwemmung. Dadurch wurden
a) die Königshainischen Berge in ihre gegenwärtige Gestalt versetzt.
b) Dieses beweist auch der sehr tiefe Sand, der auf der Viehweide und in der Unterkahle bei Görlitz sich sehr tief befindet. u. a. a. O.
c) Die Flüsse erhielten ihren jetzigen Lauf zwischen Bergen, die sie noch mehr ausspülten. Man sieht es an der Neiße und der Spree, an mehreren Orten, wo sie tief geht, daß die beiderseitigen Berge, die jetzt nur Flächen zu sein scheinen, so bald man sich den Fluß wegdenkt, einst zusammen gehörten.

2) Hierauf kam ein sehr großes Erdbeben, welches diese

Revolution vollends zu Stande brachte. Dadurch geschah es:

a) daß große Massen von Erdreich in einander stürzten.

Dieses geschah z. E. bei Muskau, wo sich hernach das Alaunerz bildete. In den tiefsten Schachten findet man noch ganze Bäume.

b) Daß das Baltische Meer zurücktrat und die Niederlausitz, und der Theil der Oberlausitz welcher daran stößt, hervorstieg.

c) Daß durch dieses Zurücktreten des Meeres in der Oberlausitz die oben genannten Vulkane aufhörten zu brennen, und sich zu den jetzigen festen Massen bildeten.

Diese Wirkung brachte das Zurücktreten des Meeres in Nivarais und in andern Ländern stets hervor.

Und so entstand die gegenwärtige Oberfläche unseres Vaterlandes.

XV. Ehrengedächtniß, weiland Hrn. Samuel Traugott Neumann's, Bürgermeisters zu Görlitz, gehalten am 97. Stiftungstage der O. L. G. d. W. W. am 1. Mai 1850 vom derzeit. Sekretair.

Die oberlausitzische Gesellschaft der W. W., meine hochgeehrten Herren, hat von jeher, es als heilige Pflicht, als schuldiges Opfer treuer Pietät betrachtet, an ihrem Stiftungstage das Andenken derer zu bewahren und zu segnen, die früher in diesen unseren Hallen ein und ausgingen, welche vor uns und für uns im Gebiete der Wissenschaften wirkten und nach Kräften dahin anstrebten, nicht nutzlos gelebt zu haben, sondern den Zwecken, welchen sie ihrer Bestimmung, und nach dem Willen der Vorsehung sich geweiht, pflichtgetreu nachgekommen zu sein. Pflicht ist es daher auch für uns, das Andenken derer in uns fortleben zu lassen, welche in einer Verbindung von Männern standen, die sich zu einem gemeinsamen literarischen Zwecke verbanden, doppelte Pflicht, diejenigen, welche aus unserer Mitte abgerufen worden sind, und wäre es vor langen, langen Jahren, nicht nur mit stiller Bewunderung zu betrachten, sondern selbe unter uns

auch gegenwärtig zu erhalten, und aus ihrer dargethanen anhänglichen Zuneigung, die ihnen Achtung erwarb, oder aus ihrem Eifer, mit welchem sie das Beste der Gesellschaft leiteten oder besorgten, für uns Antrieb zur Nachahmung oder Geschäftsthätigkeit, zu entnehmen.

Denn, meine Herren, was ist unsere Gesellschaft anderes, als ein socialer Verein gleichgesinnter Männer, welche der Trieb zur Wissenschaft, und zum Wissen überhaupt, zusammenführte, um durch gegenseitige Verständigung höher anzustreben im Leben, zum geistigeren Sein und Wirken. Und unsere, seit dem 21. April 1779 bestehende Gesellschaft, bietet sie uns nicht Vorbilder genug dar, welche uns als Muster zur Nachahmung in wissenschaftlichen und sittlichen Anstrebungen dienen, welchen wir unsere innigste Achtung nicht versagen können?

Gehen wir nur auf unsere Stifter zurück, auf den freisinniggelehrten v. Anton, und den fleißigen Sammler für Kunst und Wissenschaft v. Gersdorf, auf sie, die durch Aufopferungen jeder Art, unserer, zu einer Zeit sehr in Stillstand gerathenen Gesellschaft, ich meine die Periode von 1784—1790, wieder aufhalfen, und von denen Letzterer durch Schenkung seiner mineralogischen und anderer Sammlungen und eines Kapitals von 6000 Thlr., Ersterer durch Ueberweisung unseres jetzigen Gesellschaftshauses sich so unsterbliche Verdienste um uns und unsere Nachfolger erwarben. Ehre ihnen daher und Danksagung in dieser Feierstunde, ihnen, die auf uns eben jetzt so freundlich herabzublicken scheinen und uns mit neuer Kraft beleben.

Wären aber sie es einzig, die biederen theueren Wohlthäter und Freunde, die wir in unserem Gedächtnisse fortleben zu lassen uns gedrungen fühlen? o nein! es waren auch andere, die ihre geistigen Kräfte der Gesellschaft darbrachten und deren Andenken von uns in Segen behalten zu werden verdient. Ich erinnere daher an die Namen v. Callenberg, Nostitz-Jänkendorf, v. Meyer zu Knonow, v. Schachmann, Zobel, Hortzschansky, Meissner, Petri, Schwartze, R. Neumann, Grudelins, Seifert, Kloß, Käuffer, Worbs, Jancke, Diak. Neumann und andere, deren Namen alle aufzuzählen zu lange dauern würde, deren Andenken aber uns allen ebenso werth und theuer, als unvergeßlich sein wird.

Unter diese, meine hochgeehrten Herren, gehört auch

Art. 1. Ort und ab Windstoss einige Worte über Wetter, Wind und Barometer, ein Beitrag zur Wetterkunde. Von Dr. Ludwig Ambronn. Mit 1 Tafel. Gotha, Justus Perthes. 1886. 8°. 1 Bl. 48 S.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Wetterkunde in einer Weise zu behandeln, welche auch dem Laien das Verständniss der Wetterprognosen ermöglicht. Er hat sich dabei auf die Darstellung der Verhältnisse in Mitteleuropa beschränkt. Nach einer Einleitung, in welcher die Bedeutung der Wetterkunde für die Landwirthschaft, Schiffahrt und Industrie hervorgehoben wird, folgt eine Besprechung der Luftdruckverhältnisse, der Luftströmungen, der Temperatur, der Feuchtigkeit, der Niederschläge, der Gewitter und Hagelfälle, der Wolken und der Sichtigkeit. Dann wird die Wetterprognose behandelt und zum Schluss eine Anleitung zur Anstellung meteorologischer Beobachtungen gegeben. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich, so dass das Buch seinen Zweck vollkommen erfüllen wird.

Art. 2. Ueber die Bestimmung der Constanten der Aberration und der Nutation. Von Dr. Ludwig Ambronn. Mit 1 Tafel. Gotha, Justus Perthes. 1886. 8°. 1 Bl. 48 S.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Wetterkunde in einer Weise zu behandeln, welche auch dem Laien das Verständniss der Wetterprognosen ermöglicht. Er hat sich dabei auf die Darstellung der Verhältnisse in Mitteleuropa beschränkt. Nach einer Einleitung, in welcher die Bedeutung der Wetterkunde für die Landwirthschaft, Schiffahrt und Industrie hervorgehoben wird, folgt eine Besprechung der Luftdruckverhältnisse, der Luftströmungen, der Temperatur, der Feuchtigkeit, der Niederschläge, der Gewitter und Hagelfälle, der Wolken und der Sichtigkeit. Dann wird die Wetterprognose behandelt und zum Schluss eine Anleitung zur Anstellung meteorologischer Beobachtungen gegeben. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich, so dass das Buch seinen Zweck vollkommen erfüllen wird.

verlor, aber auch ein entscheidendes, indem er nach bereits zurückgelegten juridischen Prüfungen zu Regulirung seiner ökonomischen Angelegenheiten in seine Heimath zurückkehrte und seinen bleibenden Wohnsitz daselbst zu nehmen veranlaßt wurde. Im J. 1783 wurde er unter die Zahl der Oberamts-Advokaten aufgenommen und betrieb nebenbei die Praris eines Justitiars über 14 Dorfschaften. Nachdem er außerdem ein Jahr als Stadtsteuerkassirer amtirt hatte, ward er 1790 in's Rathskollegium als Senator gezogen, worauf er 1796 Stadthauptmann und 1797 Skabinus wurde; 1803 ward er Stadt-Richter und 1806 Bürgermeister, welche Würde er wechselnd bis 1818 bekleidete, wo er städtischer Polizeidirektor wurde.

Wir sahen also unseren entschlafenen Freund die höchsten städtischen Würden bekleiden und betrachten ihn zuförderst als städtischen Beamten. Daß er alle Posten, zu welchen ihn das Vertrauen der Stadt und Bürgerschaft erhob, mit Würde und Ernst gehandhabt, werden ihm alle diejenigen bezeugen, die ihn kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben; sein Aeußeres schon trug würdevolle Haltung an sich, und lebten wir noch in der alten Römer Zeit, so würden die fasces an dem Manne mit den ernsten Mienen und dem Adlerauge einen Imperator kennend gemacht haben. Diese Würde behauptete er in allen seinen Amtsführungen und wurde sie ihm nicht selten als Hochmuth ausgedeutet, womit jedoch sein männlich biederes Verfahren in allen seinen Handlungen nicht in Einklang gebracht werden konnte. Und war der von ihm beobachtete Ernst nicht ein nothwendiger, durch die Umstände gebotener? Man denke sich, und Sie wissen das am Besten, meine Herren, wie oft die äußere Erscheinung, das äußere Auftreten, derartigen Effekt macht, daß der Erfolg, bei nicht gleichem Geriren, ein weniger entscheidender gewesen wäre. Nie jedoch würde sich der Verstorbene, und Keiner je vor und nach ihm, dadurch allein blos Geltung verschafft haben, wenn nicht die öffentliche Meinung und das kompetente Urtheil seiner Herrn Kollegen, ihm zugleich das Zeugniß der gründlichsten und gelehrtesten Kenntniß des Gesetzes, und seines hohen ausgebildeten Geistes hätten geben können. Außerdem war das unparteiischste moralische Rechtsgefühl das Motiv, welche alle seine Handlungen bestimmte und die Umsicht, welche er sich durch Handhabung der verschiedenartigsten Aemter bei der Stadt,

Ich habe es nicht gesehen, aber ich kann mir denken, daß es ein Gefühl ist, wie wenn man in einem Gebirgsthale steht, wo die Felsen ringsum in die Höhe ragen, und wo man nur ein Stück Himmel über sich sieht.

seine Sammlung historischer und literargeschichtlicher Schriften und diejenigen Urkunden, welche er in reichlicher Anzahl mit eigener Hand in dem der Gesellschaft gehörigen Oberlausitzischen Urkundenwerke, (XVIII Theile in Fol.) niederlegte, zeugen von seinem rastlosen Bestreben, den bisherigen namhaftesten Geschichtschreibern und Kompilatoren nicht unwürdig zur Seite zu stehen.

Die umfangreiche Collection der Neumannschen Manuscripte, meistens höchst werthvolle Ausarbeitungen des wackern Kloß, z. B. die Geschichte der Hussitenkriege in der Oberlausitz, welche in den lausitzischen Provinzialblättern abzudrucken angefangen wurden: die Geschichte der Landvoigte in der Oberlausitz, ein großes Urkundenwerk, und andere genealog. presbyterolog. und specialgeschichtliche Lusatica, weit über Hundert in fol. und 4., kamen nach dem Willen des Sammlers, der keine Zeit, Mühe und Kosten gespart hatte, durch die Wittwe unseres theuern Mitgliedes, an die Milichsche Bibliothek und stehen daselbst als Bibliotheca Neumanniana besonders aufgestellt. Andere Drucksachen des Verstorbenen, worunter viele geschichtliche und Gelegenheitsschriften, auch literarhistorische Abhandlungen, kamen an unsere Gesellschaft auf dem Wege der Auktion.

Neumann beschäftigte sich außer seinen historischen Studien, auch mit Numismatik und Heraldik und war in diesen Wissenschaften ein gründlicher Kenner; die meisten seiner Münzen, insonderheit Bracteaten, sind in unseren Sammlungen aufbewahrt und haben in neuester Zeit erst die rühmendste Anerkennung von Kennern, wie Erbstein in Dresden und P. Leitzmann in Tunzenhausen gefunden. Seine Bracteatenkunde legte er auch durch Beschreibung mehrerer derartigen Funde dar, z. B. der bei Reutnitz 1793 in der lauf. Monatschr. und im lauf. Magazin, Jahrg. 1822, der in Linda 1791 gefundenen in der lauf. Monatschr. 1794; der bei Niederbiela im J. 1741 und in Unwürde 1794 ausgegrabenen in der lauf. Monatsschrift 1796, der Reichenbacher vom J. 1800 in demselben Jahrg. der lauf. Monatsch. so wie der Zoblitzer im Jahrg. 1801.

Sonst hat sich unser Neumann noch durch Herausgabe eines Verzeichnisses der Rathspersonen binnen 5 Jahrh. Görlitz, 1801 32 S. 4. verdient gemacht und durch eine Denkschrift auf den 1819 in Niesky in einem Alter von 84 J. verstorbenen höchst geschickten Zeichner, Inspektor Joh. Gottf.

Klein, Herr und Bildner, und Gott Dein Herr, Du Herr Deiner Knechte, Du Herr Deiner Mägde, Du Herr Deiner Kinder, Du Herr Deiner Kinder Kinder, Du Herr Deiner Enkel, Du Herr Deiner Urenkel, Du Herr Deiner Ahnen, Du Herr Deiner Vorfahren, Du Herr Deiner Nachkommen, Du Herr Deiner Geschlechter, Du Herr Deiner Stämme, Du Herr Deiner Völker, Du Herr Deiner Nationen, Du Herr Deiner Rassen, Du Herr Deiner Sippen, Du Herr Deiner Familien, Du Herr Deiner Verwandten, Du Herr Deiner Freunde, Du Herr Deiner Bekannten, Du Herr Deiner Nachbarn, Du Herr Deiner Gäste, Du Herr Deiner Fremden, Du Herr Deiner Feinde, Du Herr Deiner Gegner, Du Herr Deiner Widersacher, Du Herr Deiner Verfolger, Du Herr Deiner Peiniger, Du Herr Deiner Quäler, Du Herr Deiner Mörder, Du Herr Deiner Henker, Du Herr Deiner Richter, Du Herr Deiner Ankläger, Du Herr Deiner Zeugen, Du Herr Deiner Verteidiger, Du Herr Deiner Fürsprecher, Du Herr Deiner Anwälte, Du Herr Deiner Gesetzgeber, Du Herr Deiner Gesetze, Du Herr Deiner Gesetzbücher, Du Herr Deiner Bücher, Du Herr Deiner Schriften, Du Herr Deiner Schriftsteller, Du Herr Deiner Dichter, Du Herr Deiner Künstler, Du Herr Deiner Maler, Du Herr Deiner Bildhauer, Du Herr Deiner Architekten, Du Herr Deiner Baumeister, Du Herr Deiner Handwerker, Du Herr Deiner Arbeiter, Du Herr Deiner Bauern, Du Herr Deiner Hirten, Du Herr Deiner Jäger, Du Herr Deiner Fischer, Du Herr Deiner Kaufleute, Du Herr Deiner Händler, Du Herr Deiner Krämer, Du Herr Deiner Wirte, Du Herr Deiner Köche, Du Herr Deiner Kellner, Du Herr Deiner Diener, Du Herr Deiner Sklaven, Du Herr Deiner Herren, Du Herr Deiner Könige, Du Herr Deiner Kaiser, Du Herr Deiner Fürsten, Du Herr Deiner Prinzen, Du Herr Deiner Grafen, Du Herr Deiner Barone, Du Herr Deiner Ritter, Du Herr Deiner Edelleute, Du Herr Deiner Adligen, Du Herr Deiner Bürger, Du Herr Deiner Beamten, Du Herr Deiner Soldaten, Du Herr Deiner Offiziere, Du Herr Deiner Generäle, Du Herr Deiner Admirale, Du Herr Deiner Polizisten, Du Herr Deiner Gefängniswärter, Du Herr Deiner Gefangenen, Du Herr Deiner Verbrecher, Du Herr Deiner Sünder, Du Herr Deiner Heiligen, Du Herr Deiner Propheten, Du Herr Deiner Priester, Du Herr Deiner Bischöfe, Du Herr Deiner Kardinäle, Du Herr Deiner Päpste, Du Herr Deiner Mönche, Du Herr Deiner Nonnen, Du Herr Deiner Pfarrer, Du Herr Deiner Prediger, Du Herr Deiner Missionare, Du Herr Deiner Gläubigen, Du Herr Deiner Ungläubigen, Du Herr Deiner Atheisten, Du Herr Deiner Agnostiker, Du Herr Deiner Skeptiker, Du Herr Deiner Zweifler, Du Herr Deiner Spötter, Du Herr Deiner Lästerer, Du Herr Deiner Gotteslästerer, Du Herr Deiner Ketzer, Du Herr Deiner Abtrünnigen, Du Herr Deiner Verräter, Du Herr Deiner Judasse, Du Herr Deiner Kreaturen, Du Herr Deiner Geschöpfe, Du Herr Deiner Tiere, Du Herr Deiner Haustiere, Du Herr Deiner Nutztiere, Du Herr Deiner Schlachttiere, Du Herr Deiner Opfertiere, Du Herr Deiner Schafe, Du Herr Deiner Ziegen, Du Herr Deiner Rinder, Du Herr Deiner Kühe, Du Herr Deiner Stiere, Du Herr Deiner Ochsen, Du Herr Deiner Kälber, Du Herr Deiner Pferde, Du Herr Deiner Esel, Du Herr Deiner Hunde, Du Herr Deiner Katzen, Du Herr Deiner Mäuse, Du Herr Deiner Ratten, Du Herr Deiner Schweine, Du Herr Deiner Hühner, Du Herr Deiner Gänse, Du Herr Deiner Enten, Du Herr Deiner Vögel, Du Herr Deiner Adler, Du Herr Deiner Falken, Du Herr Deiner Habichte, Du Herr Deiner Sperber, Du Herr Deiner Geier, Du Herr Deiner Aasgeier, Du Herr Deiner Raben, Du Herr Deiner Krähen, Du Herr Deiner Eulen, Du Herr Deiner Tauben, Du Herr Deiner Schwalben, Du Herr Deiner Störche, Du Herr Deiner Reiher, Du Herr Deiner Schwäne, Du Herr Deiner Pinguine, Du Herr Deiner Papageien, Du Herr Deiner Kolibris, Du Herr Deiner Paradiesvögel, Du Herr Deiner Strauße, Du Herr Deiner Kiwis, Du Herr Deiner Fische, Du Herr Deiner Haie, Du Herr Deiner Wale, Du Herr Deiner Delfine, Du Herr Deiner Schildkröten, Du Herr Deiner Krokodile, Du Herr Deiner Alligatoren, Du Herr Deiner Schlangen, Du Herr Deiner Giftschlangen, Du Herr Deiner Kobras, Du Herr Deiner Klapperschlangen, Du Herr Deiner Boas, Du Herr Deiner Pythons, Du Herr Deiner Eidechsen, Du Herr Deiner Leguane, Du Herr Deiner Warane, Du Herr Deiner Frösche, Du Herr Deiner Kröten, Du Herr Deiner Salamander, Du Herr Deiner Molche, Du Herr Deiner Insekten, Du Herr Deiner Bienen, Du Herr Deiner Wespen, Du Herr Deiner Hornissen, Du Herr Deiner Ameisen, Du Herr Deiner Termiten, Du Herr Deiner Käfer, Du Herr Deiner Schmetterlinge, Du Herr Deiner Raupen, Du Herr Deiner Fliegen, Du Herr Deiner Mücken, Du Herr Deiner Stechmücken, Du Herr Deiner Malariamücken, Du Herr Deiner Gelbfiebermücken, Du Herr Deiner Dengue-Mücken, Du Herr Deiner Flöhe, Du Herr Deiner Läuse, Du Herr Deiner Wanzen, Du Herr Deiner Zecken, Du Herr Deiner Milben, Du Herr Deiner Spinnen, Du Herr Deiner Skorpione, Du Herr Deiner Würmer, Du Herr Deiner Bandwürmer, Du Herr Deiner Fadenwürmer, Du Herr Deiner Spulwürmer, Du Herr Deiner Hakenwürmer, Du Herr Deiner Peitschenwürmer, Du Herr Deiner Trichinen, Du Herr Deiner Leberegel, Du Herr Deiner Schistosomen, Du Herr Deiner Plattwürmer, Du Herr Deiner Rundwürmer, Du Herr Deiner Weichtiere, Du Herr Deiner Schnecken, Du Herr Deiner Nacktschnecken, Du Herr Deiner Gehäuseschnecken, Du Herr Deiner Muscheln, Du Herr Deiner Austern, Du Herr Deiner Tintenfische, Du Herr Deiner Kraken, Du Herr Deiner Gliedertiere, Du Herr Deiner Krebstiere, Du Herr Deiner Krebse, Du Herr Deiner Hummer, Du Herr Deiner Garnelen, Du Herr Deiner Krabben, Du Herr Deiner Langusten, Du Herr Deiner Asseln, Du Herr Deiner Tausendfüßler, Du Herr Deiner Hundertfüßler, Du Herr Deiner Pflanzen, Du Herr Deiner Bäume, Du Herr Deiner Sträucher, Du Herr Deiner Büsche, Du Herr Deiner Hecken, Du Herr Deiner Wälder, Du Herr Deiner Urwälder, Du Herr Deiner Regenwälder, Du Herr Deiner Nadelwälder, Du Herr Deiner Laubwälder, Du Herr Deiner Mischwälder, Du Herr Deiner Obstbäume, Du Herr Deiner Nutzbäume, Du Herr Deiner Zierbäume, Du Herr Deiner Palmen, Du Herr Deiner Kokospalmen, Du Herr Deiner Dattelpalmen, Du Herr Deiner Ölpalmen, Du Herr Deiner Zuckerpalmen, Du Herr Deiner Sagopalmen, Du Herr Deiner Fächerpalmen, Du Herr Deiner Eichen, Du Herr Deiner Buchen, Du Herr Deiner Kastanien, Du Herr Deiner Linden, Du Herr Deiner Ahorne, Du Herr Deiner Birken, Du Herr Deiner Pappeln, Du Herr Deiner Weiden, Du Herr Deiner Trauerweiden, Du Herr Deiner Nadelbäume, Du Herr Deiner Tannen, Du Herr Deiner Fichten, Du Herr Deiner Kiefern, Du Herr Deiner Lärchen, Du Herr Deiner Zedern, Du Herr Deiner Zypressen, Du Herr Deiner Wacholder, Du Herr Deiner Eiben, Du Herr Deiner Mammutbäume, Du Herr Deiner Sequoias, Du Herr Deiner Redwoods, Du Herr Deiner Gräser, Du Herr Deiner Getreide, Du Herr Deiner Weizen, Du Herr Deiner Roggen, Du Herr Deiner Gerste, Du Herr Deiner Hafer, Du Herr Deiner Reis, Du Herr Deiner Mais, Du Herr Deiner Hirse, Du Herr Deiner Sorghum, Du Herr Deiner Buchweizen, Du Herr Deiner Quinoa, Du Herr Deiner Amaranth, Du Herr Deiner Teff, Du Herr Deiner Wildreis, Du Herr Deiner Kolbenhirse, Du Herr Deiner Rispenhirse, Du Herr Deiner Fingerhirse, Du Herr Deiner Perlhirse, Du Herr Deiner Sudangras, Du Herr Deiner Zuckerrohr, Du Herr Deiner Bambusse, Du Herr Deiner Riesenbambusse, Du Herr Deiner Schilfgräser, Du Herr Deiner Seggen, Du Herr Deiner Binsen, Du Herr Deiner Simsen, Du Herr Deiner Wollgräser, Du Herr Deiner Rohrkolben, Du Herr Deiner Igelkolben, Du Herr Deiner Froschlöffel, Du Herr Deiner Kalmusgewächse, Du Herr Deiner Aronstabgewächse, Du Herr Deiner Wasserlinsengewächse, Du Herr Deiner Entengrützengewächse, Du Herr Deiner Laichkrautgewächse, Du Herr Deiner Hahnenfußgewächse, Du Herr Deiner Wasserhahnenfußgewächse, Du Herr Deiner Sumpfdotterblumengewächse, Du Herr Deiner Seerosengewächse, Du Herr Deiner Teichrosengewächse, Du Herr Deiner Nymphäengewächse, Du Herr Deiner Schutzgewächse, Du Herr Deiner Mohngewächse, Du Herr Deiner Schlafmohngewächse, Du Herr Deiner Opiumgewächse, Du Herr Deiner Kreuzblütengewächse, Du Herr Deiner Kohlgewächse, Du Herr Deiner Rapsgewächse, Du Herr Deiner Rübsengewächse, Du Herr Deiner Senfgewächse, Du Herr Deiner Meerrettichgewächse, Du Herr Deiner Kressegewächse, Du Herr Deiner Gartenkressegewächse, Du Herr Deiner Brunnenkressegewächse, Du Herr Deiner Ackerkressegewächse, Du Herr Deiner Wasserkressegewächse, Du Herr Deiner Rettichgewächse, Du Herr Deiner Radiesgewächse, Du Herr Deiner Rettichgewächse, Du Herr Deiner Meerrettichgewächse, Du Herr Deiner Kressegewächse, Du Herr Deiner Gartenkressegewächse, Du Herr Deiner Brunnenkressegewächse, Du Herr Deiner Ackerkressegewächse, Du Herr Deiner Wasserkressegewächse, Du Herr Deiner Rettichgewächse, Du Herr Deiner Radiesgewächse, Du Herr Deiner Rettichgewächse

allen Fällen vom strengsten Rechtlichkeitsgefühle leiten ließ, und daher rücksichtsvoll sich in seinen bürgerlichen und kollegialischen Verhältnissen zu bewegen wußte.

In Conversation mit Freunden und Bekannten galt er stets als bieder und gesellig, wurde daher gern gesehen, da er nicht selten, der in ihm rinnenden Witzader zu allgemeiner Heiterkeit der Anwesenden den ungezwungensten Spielraum ließ, wozu seine äußere Haltung und seine lebhafte Gestikulation das ihrige beitrugen. Sein Herz erkannten, die ihm näher standen, als theilnehmend und ohne Arg, obwohl er oftmals bittere Täuschungen erfahren mußte, von solchen, die das gerade Wesen, des oft in gerechtem Eifer aufbrausenden, nicht vertragen konnten; nichts desto weniger leitete seine Handlungen Menschenfreundlichkeit und Rechtlichkeit. In allen Lagen seines viel bewegten Lebens, worunter insonderheit die Kriegsperiode 1813 bis 1815 zu rechnen ist, wo er in seiner Stellung zur Stadt und nach Aussen in die unangenehmsten Berührungen mit den befreundeten sowohl, als feindlichen Kriegsschaaren, oder deren Führern kam, und oftmalige Unbilde erfahren mußte, bewährte er den Gleichmuth, der dem Manne, welcher einen so hohen Posten im Stadtregiment einnimmt, eigen sein muß, wenn er in so verschiedenen Lagen sein Ansehen nach Außen gesichert wissen will.

Auch als Vorgesetzter wußte er den nöthigen Ernst zu behaupten und diejenigen die mit ihm in Schul- und Kirchensachen zu verhandeln hatten, rühmen den Ueberblick, den er bei den verschiedenartigsten Vorkommnissen sofort entwickelte und die Energie mit der er nöthigenfalls einzuschreiten wußte.

In seinem häuslichen Leben bewegte er sich ziemlich eingezogen, doch entbehrte er seiner eigenen Aussage nach das eigentliche Familienglück, da seine 1784 mit Jgfr. Joh. Charlotte Juliane Geißler, Tochter des verdienten Arztes Herrn Johann Ehrenfried Geißler geschlossene Ehe, kinderlos war.

Dies meine hochzuverehrenden Herren sind die Lebensumstände und Verdienste des verewigten Neumann, der in Bezug auf unsere Societät, von 1783 abwärts bis an das Ende seiner Tage, in unermüdeter Thätigkeit seine Mitgliedschaft bewährte. Möge uns sein Andenken heilig sein und er in dieser Feierstunde mit Freudigkeit auf uns herab

blicken und unsere Unternehmungen, zur Ehre der Wissenschaft, in ihrem Fortgange segnen. Er thue dies und leite uns mit seinem Geiste!

XVI. Neue lausitzische Literatur.

Die Geschichte des Jahres 1848. Ein Volksbuch für die Mit- und Nachwelt. Nach den besten und zuverlässigsten Quellen bearb. von Dr. E. L. Wedekind, Konrektor zu Guben. Crossen, Vogt, 1849, 233 S. 8.

Das Jahr 1848. Eine Revue der Ereignisse dieses denkwürdigen Jahres. Zusammengestellt von R. v. B. Bautzen, Helfer, 662 S. gr. 16.

Das Jahr 1849. Vierter Nachtrag zu den genealogischen Tafeln des 19. Jahrh. von Dr. Fr. Mar Oertel. Meissen, Klinkicht u. Sohn, 1850, 16 S. gr. Lexik. 8.

Vogt, Polyk. Jos. Anacatholici secundum principia juris canonici impedimentis juris mere ecclesiastici teneantur nec ne quaeritur? Vratisl. Storch et Socii. 1848, 35 S. gr. 8. Juristische Doktordissertation.

Apelt, Predigt: die Christen, ein Volk von Priestern. Bud. 1850.

Aug. Fr. Leupold, Predigt zu Reibersdorf gehalten: von der gottgefälligen Genügsamkeit. Zittau, 1850.

R. D. Gilbert (Kirchenrath zu Budissin) Predigt bei der Missionsfeier zu Neukirch: daß jede Missionsfeier zunächst eine Erinnerung an die überschwengliche Gnade Gottes in Christo gegen uns selbst sei. Dresden, 1850.

Reglement der öffentl. Pfandleihanstalt zu Görlitz. 1849.

Jahresbericht der Armendirektion zu Görlitz. 1849.

Programm zur feierl. Einweihung des neuen Gotteshauses zu Dittelsdorf. Zittau 1850.

Lieder zum Missionsfeste in der Kreuzkirche zu Zittau, am 18. Sept. 1850.

Die Herrnhuther, oder die böhmisch-mährische Brüder-Unität augsburgischer Konfession. Eine historisch-biographische Skizze nach den besten und zuverlässigsten Quellen und nach eigenen Anschauungen entworfen und allen Wahrheitsfreunden gewidmet, von einem freisinnigen Herrnhuther. Bautzen, 1849.

Gfr. Fr. Löſchke (in Bautzen) vom rechten Gebrauch der Konjunktionen quod, ut, ne, quo, quominus, quin. ac, ſowie des accusativi cum infinitivo, mit Rückſicht auf die Betonung der durch ſie zu bildenden Sätze. Leipzig, 1850.

Dr. Käuffer: das chineſiſche Volk vor Abrahams Zeiten; zu gutem Theile als Spiegel für die Völker des 19. Jahrhunderts. Dresden, 1850.

Jahresbericht der Filialbibelgeſellſchaft zu Görlitz. 1850.

Kaumann, 13. Jahresbericht über die höhere Bürgerſchule zu Görlitz. 1850. (Inhalt: Symbolik der germaniſchen Baukunſt des Mittelalters, vom Direktor, außerdem Schulnachrichten.)

XVII. Lauſitziſche Miscellen.

Zur Geſchichte der unglücklichen Benigna Horſchel, welche der reiche Patricier, nachmalige Bürgermeiſter Georg Emrich von Görlitz entehrte, untreu verließ und verſtieß, findet ſich in Sebaſtian Franke's Genealogia ciuium Gorlicens. s. v. Genealogia Hurschel folgende denkwürdige Nachricht:

Benigna viciata ab Emerico. anno 1464. May 20. Sontag pentecostes, in camera supra cistam. Post facta uxor Balthasar Salfeldter."

Nach der Tradition ſoll die Benigna in ein Kloſter gegangen und dort verſtorben ſein. Franke's Nachricht iſt, obgleich weniger poetiſch, dennoch die richtige. Aus den noch vorhandenen Geſtändniſſen Horſchel's und ſeiner Freunde geht ganz deutlich hervor, daß die Entehrung der Benigna die Urſache der blutigen Feindſchaft zwiſchen den Patriciern und Handwerkern war, welche ſo weit ging, daß die Horſchel'ſche Partei die Stadt Görlitz an Georg Podiebrad verrathen, an allen vier Ecken anzünden und ſo den Böhmen die Erſtürmung ermöglichen wollte. Die Geſtändniſſe wurden auf der Folter erpreßt. Auch ſind Zeugniſſe vorhanden, wonach dieſe Menſchen unſchuldig hingerichtet worden wären. Vgl. Neumann's Geſch. v. Görlitz, S. 193. Der Richter hieß aber nicht Mehefleiſch, ſondern Mehlfleiſch. Horſchel iſt nicht hingerichtet worden, alſo wohl vorher entwichen. K.

Im Vaticaniſchen Archive finden ſich u. a. folgende Urkunden vor:

1348. November 1. Gorlicz. K. Karl IV. ſchenkt dem Papſte alle Lehne, Rechte ꝛc. in Avignon.

1348. Novemb. 2. Gorliczii. Karl IV. ſchenkt dem Papſte das supremum dominium von Avignon. (Pertz. Archiv. IX. S. 435)

Bei dieſer Anweſenheit in Görlitz hat der Kaiſer für die Stadt keine Urkunde ausgefertigt. Er befand ſich damals auch in Zittau, ſodann in Budiſſin. K.

Die hieſigen Kirchenrechnungen (ad S. Petr. et Paul.) benennen beim Jahre 1624 folgende aus Böhmen vertriebene evangeliſche Geiſtliche, welche als Exulanten nach Görlitz kamen und hier aus der Kirchenkaſſe Unterſtützung erhielten: Gregorius Gaudalin, Wenzeslaus Callas, Johannes Zadolski, Johannes Stribrski. Sie erhielten 36 Xr. Melchior Hornel von Oſchitz, 18 Xr., Martin Fiſcher, geweſener Pfarrer v. Wildſchütz, Daniel Ambroſius und Johann Kinſki 36 Xr., Caspar Zedlitz von Hünerwaſſer und Matthias Crocius a. Reichenau. 1625 Thomas Becker 24 Xr. (14. Juni), Heinrich Kilian, Ulrich und Wilhelm Pannier (15. Juli) 36 Xr. M. Fabian Gippan, geweſener Pfarrer zu Brandeis, Chriſtoph Hanekamp, gew. Prediger zu Lennſchitz (12. Auguſt) 36 Xr., desgl. Andreas Kind. K.

George Plönſch ſchrieb 1613 Anagrammata, incluti Lusatiae Gorlicii luminum lucidissimorum honoribus sacrata. Er ſingt von M. Bartholomaeus Scultetus:

Multa es perpessus, multorum dicta tulisti
Aspera, permultis laesus et injuriis.
Aeterni bene sed cincto munimine Jovae
Haud potuit tibi vis ulla parare necem.

Gaukelei (Gokelei, Gökelei) bedeutet Zauberei, welche mittelſt Feuer oder Licht getrieben wurde. Gökelhahn oder Gokelhahn iſt der feurige Drache. Er fliegt über das Dach, ſetzt ſich darauf und brennt es an, bringt aber auch Geld, welches er durch die Eſſe in das Haus wirft. Daher ein altes Fibelbuch für Kinder das Bild eines Gökelhahnes auf

dem Deckel hatte: wenn das Kind fleißig gelernt, fand es einen Pfennig in dem Fibelbuche, welchen der Gökelhahn gebracht hatte. Gokeln oder gökeln heißt in der Oberlausitz „unvorsichtig mit Feuer und Licht umgehen." — Gökelsberg, Gickelsberg, Namen, welche viele Berge der Lausitz führen, sind Zauberberge; man findet in ihnen alte Töpfe (Urnen und Geräthschaften). Das Volk legte sie den Erdmännchen, Feenmänneln, Zwergen u. s. w. bei. Wahrscheinlich von den Opfertänzen der serbischen Priester auf diesen Bergen hat sich dieser Name erhalten, da diese Tänze entweder um Opferbrände gehalten wurden, oder die Priester vielleicht Feuerbrände in den Händen hatten. In Nikol. Wurm's (noch ungedruckter) Blume des Rechts (Fol. 42. der Görl. Handschrift) finde ich unter der Rubrik „Wy man clagen sol uber giftiger vnd Zouberer." die Klageformel so lautend: „ich clage (wider N. N.) zcu seiner snoden bosen kunst, daß er mit seine kokelfure meyn lybes kind bekokelt vnd betrogen hot, daz iz an im nyndert blyben mag." Nach Grimm (Mythol. S. 584.) lautet althochdeutsch coucalari, gougalari, choucelari, goukaluom; mhd. gougel. Wie das Kokelfeuer, Gaukelfeuer bereitet wurde, darüber belehrt uns die berüchtigte Kriminalgeschichte von Weller-Nickel. Nickel Weller, seine Ehefrau, Nickel John und seine Mutter „haben sich uncristlichs handels understanden domit das sie eine rore von einem arme eines ungetaufft verstorben kindeleyns mit wachse und weyroch von der osterkertzen gefullet, ein Licht gemacht und also bey Nacht damit gekaukelt und getzobert haben." — Wellernickel wurde deshalb 1486 aus der Stadt gejagt (in der Stadt Acht gethan) und seine Güter eingezogen, weshalb er, der selbst ein echter rechter Freischöppe des heiligen Reiches war, die Stadt beim freien Stuhl zu Brakel (also dem Vehmgerichte) verklagte, worauf der Vehmrichter Jhan van Hulschede die Stadt vor das Vehmgericht lud. Görlitz antwortete: die Krone Böhmen sei von den heimlichen Gerichten gefreiet und die Stadt würde der Vorladung nicht folgen. Das Vehmgericht sprach darauf über alle männliche Einwohner von Görlitz die über 18 Jahr alt wären, die strenge, schwere Sentenz der Acht über Leib, Leben und Ehre aus, zugleich auch über die Stadt Breslau, welche Wellernickel auch angeklagt hatte. Auf dem Markte zu Leipzig war diese Sentenz angeschlagen, görlitzer Kaufleute nahmen sie ab und

brachten sie nach Hause. Dies geschah 1490. Erst 1492, nachdem man den Bischof von Köln, den Landgrafen von Hessen und andere Fürsten zu Hülfe gerufen, konnte dieser Handel beseitigt werden. Vgl. Script. rerum Lusatic. II. Görlitzer Rathsannalen S. 20. 362—369.

Weller-Nickel machte also das Gokelfeuer aus der Armröhre eines ungetauft verstorbenen (vom Satan noch besessenen) Kindes, in welche er Wachs und Weihrauch von der Osterkerze that und dies anzündete,

Im Capitulare Caroli magni vom J. 789 heißt es: Ideo praecipimus ut nec cauculatores nec incantatores, nec tempestarii vel obligatores non fiant et ubicunque sint emendentur.

Walther von der Vogelweide braucht Gougelere, Gaukler schon im milden Sinne als Taschenspieler:

Genuoge herren sint gelich den gougeleren
die behendekliche kunnen triegen vnd veren.
Der sprichet: 'sich her, was ist unter disem huote?
'nu zufke in uf': — da stet ein wilder valke in sinem muote.
'zuke uf den huot': — so stet ein stolzer pfawe darunder.
Frund ich erkenne ouch das haha, haha, haha.
Hab din valschen gougel buhsen da ....

Hier ist also Gaukler ein solcher der durch Behendigkeit betrügt, der Kunststücke macht, indem er unter einem leeren Hute bald einen Falken, bald einen Pfau hervorbringt — Gaukeleien die auch unsere Taschenspieler noch als neue nie gesehene Kunststücke produziren.

Niederdeutsch heißt es: kakeln, böhmisch heißt kauzlo und polnisch gusla, Zauber. K.

In Bayern und im benachbarten Böhmen malt man bekanntlich den heiligen Florian an die Häuser, damit er sie vor Feuer schütze, schreibt auch wohl darunter:

Heiliger St. Florian
Behüt' dies Haus
Zünd andre an.

In Schwaben ist der heilige Veit der Schutzheilige den die kleinen Kinder anbeten, wenn sie das Bett nicht verunreinigen wollen. Sie beten:

Heiliger Sct. Vit.
Weck mi zu rechter Zit.

Nit z' fruo nit z' spot, (nicht zu früh, nicht zu spät)
dass nit ins Bett goht.
Das sind Beiträge zur christlichen Sittengeschichte.

Einweihung einer neuen Kirche zu Dittelsdorf bei Zittau. Der 16. September 1850 war der herrliche Tag, wo in dem genannten Dorfe eine Kirche geweihet wurde; nicht eine neue zum Ersatz einer alten, sondern eine in einer Gemeinde, die bisher noch keine gehabt hat. Nur von einem Altar zum heil. Kreuz, das vermuthlich in einer Kapelle gestanden, giebt es eine urkundliche Spur von 1410, aus der katholischen Zeit. Da soll jährlich viermal Messe gelesen worden sein, von einem Geistlichen der Johanniterkommende in dem benachbarten Hirschfelde. Das Dorf Dittelsdorf (von etwa 1500 Einwohnern) war bisher im Flecken Hirschfelde, nicht fern davon, eingepfarrt. Daselbst aber schien Kirche und Kirchhof nicht mehr geräumig genug, so daß der Wunsch nach einer eigenen Kirche laut wurde. Die Schwierigkeit einer Auspfarrung ward dadurch gehoben, daß der Diakonus von Hirschfelde mit als eigner Pfarrer nach Dittelsdorf ziehen sollte. Es ward die Erlaubniß zum Kirchenbau erlangt und am 21. Sept. 1848 unter großen Feierlichkeiten der Grundstein hoffnungsvoll gelegt, nachdem ein schöngelegenes Areal dazu gekauft worden war. Beiträge gaben die begüterten Bewohner. Zwei Jahre währte der Bau, geleitet durch den Maurer Tannert von Hayneswalde, unter Oberleitung des berühmten Architekten, Baudirektor Schramm in Zittau.

Der geschmackvolle Bau, auch mit einem schönen Thurme und mit Glocken (seit 20. August) bereits versehen, ward im September 1850 fertig und der 16. Sept. ward zur Weihung festgesetzt. Hatte schon die Grundlegung und die Glockenaufziehung zahllose Zuschauer herbeigezogen: so war dies um so mehr beim Weihetage der Fall. War doch ein solcher Tag seit ähnlichen zu Jonsdorf, das sich 1731 aus Bertsdorf und zu Oberfriedersdorf, das sich 1801 aus Spremberg auspfarrte, im Zittauer Gebiet nicht dagewesen; denn die zwei andern neuen Kirchen, zu Seifhennersdorf und Oberoderwitz waren nur an die Stelle alter getreten. Sogleich nach der Vollendung hatte die Gemeinde die Freude, den schönen Bau dem Könige zeigen zu können, der eben

vorbeireiſte, ſich des Baues freute, ſelbſt den Thurm beſtieg und dann ein Geſchenk von 200 Thlr. ſandte. Nach wochenlangem rauhen Wetter beſcheerte der Himmel zur Weihe den ſonnigſten, lieblichſten Tag und mit unendlicher Freude blickten die Beförderer des Baues, vor allen der wackere Gemeindevorſtand, der Schmidt Baſt und der verdiente Schullehrer Biſchof auf den ernſten und herrlichen Tag. Das Dorf war mit Ehrenpforten und Kränzen herrlich geſchmückt, die Jugend in lieblichem Schmuck und von allen Seiten ſtrömten fremde Zuſchauer herbei. Eingeladen waren die hohen Vorgeſetzten und alle benachbarte Geiſtliche.

Ein feierlicher Zug, voran Jünglinge und Jungfrauen und Schulkinder, mit Fahnen und Muſik, ging vom Schulhauſe den mehrere hundert Schritte langen Weg zur Kirche, an den Seiten von einem bunten Zuſchauergewühl umgeben. Von obrigkeitlichen Perſonen waren der Amtshauptmann v. Carlowitz, der Kloſtervoigt v. Heynitz (als Deputirter des Kloſters Marienthal, dem ein Theil von Dittelsdorf gehört), der Bürgermeiſter Juſt, der Stadtrath Püſchel, der Ober-Stadtſchreiber Schämberg, der Aktuar Göſſel, der Stadtrath Oehme und mehrere Glieder der Stadtverordneten zugegen, der Actor der Gemeinde, Advokat Döring. Dann waren in der Prozeſſion 30 Geiſtliche, von denen manche die ſchönen neuen Kirchengefäße im Zuge trugen. Dieſe Männer waren der bekannte Oberhofprediger Dr. Harleß von Dresden, der Kirchenrath Dr. Gilbert von Bautzen, der Superintendent Dr. Leopold von Vegau, von Zittau der Primar. Dr. Klemm, die Diakonen Dr. Peſcheck und Schuell, der Katechet Eſchke und die Paſtoren Knothe von Hirſchfelde, der Jubelgreis P. Kloß von Burkersdorf, Tzſchoppe von Wittgendorf, Leupold von Reibersdorf, Linke von Friedersdorf, Max von Türchau, Götz von Leuba, Reiz von Kemnitz, Bourquin und Wiliſch von Großhennersdorf, Kießling von Jonsdorf, Geißler von Bertsdorf, Walther von Berzdorf, Böhme von Dittersbach, Ludwig von Herwigsdorf, Frietzſche von Oberkunnersdorf, Tobias und Franz von Reichenau, Schulze von Ober-Seifersdorf, Sperling von Schönau, Steudel von Weigsdorf, Entel von Ullersdorf und Fleck für Dittelsdorf ſelbſt.

Am Portal der Kirche übergab der Bürgermeiſter von Zittau im Namen der Grundherrſchaft und Kollatur die Kirchenſchlüſſel dem neuen Paſtor Fleck, der nun die noch leere Kirche aufſchloß. Neue Geſänge hatte das Volk, in

zahlloser Menge gedruckt in den Händen. Nach dem ersten Verse sprach der Prim. Dr. Klemm, während die anderen 29 Prediger ums Altar knieten, ein Weihegebet. Dann folgten von Gesängen unterbrochen, durch denselben die Weihung des Tempels und der Geräthe, in einer ergreifenden Rede und die Einweihung des neuen, ersten Pastors. Die Altarverlesungen geschahen durch die Pfarrer von Friedersdorf und Dittersbach. Dann folgte die Predigt des Past. Fleck, eines von der Gemeinde geliebten Mannes und begabten Kanzelredners, der von der Jugend zum Andenken eine herrliche Uhr und einen schönen Ring erhielt. Nach der Predigt waren 3 Taufen, welche der bisherige Seelsorger, der würdige Pastor Knothe von Hirschfelde, nach einer Rede hielt. Taufstein und Taufschüssel waren von den Pathen der ersten Kinder geschenkt. Dann trat, nach einem Gesange ein Bräutigam (Namens Merche) mit seiner Jungfrau Braut an's Altar und der Pastor von Wittgendorf hielt die Trauung. Drauf folgte Musik, Segen und Schlußvers. Freilich hatten die Festbesucher nicht alle Raum in der Kirche gefunden. Dieselbe ist jetzt schon mit zwei herrlichen Kronleuchtern geschmückt. In der dritten Stunde folgte ein fröhliches Festmahl, an welchem die obrigkeitlichen Personen, die Geistlichen, die Schullehrer, die Baumeister und andere Theil nahmen, und zwar in dem Schulsaale. Darauf war noch auf dem Schulplatze reges, loses Leben der erwachsenen und kleinen Jugend, unter Blüthenschmuck und Musik. Der folgende Tag war, bei ebenso herrlichem Wetter, der Jugend insbesondere geweiht. In der Kirche fanden fromme Gesänge und eine Altarrede, dann im Freien heitere Lust statt. So werden allen diese schönen Tage unvergeßlich bleiben. Nach der Grundsteinlegung gab der Schullehrer Bischof ein erstes Heft der Geschichte der Kirche zu Dittelsdorf heraus; dem wird nun ein zweites folgen. Derjenige Geistliche, Diakonus Friese in Hirschfelde, der bei der Grundsteinlegung amtirte, ist seitdem jung ins Grab gesunken, daher erst sein Nachfolger der erste Pfarrer von Dittelsdorf werden konnte. Freilich giebt es nun in der Gemeinde eine Kirchenbauschuld; aber es ist ja billig, daß auch noch Kinder und Enkel an ihrer Tilgung arbeiten müssen. Die Diakonatäcker zu Hirschfelde werden nun dem neuen Pastor von Dittelsdorf zu gute kommen müssen, indem die Gemeinde zu Hirschfelde sie nicht als zu ihr gehörig

betrachten kann. Denn einst hat sie der Stadtrath zu Zittau, als einer Johanniterkommende angehörig, dem Johanniterorden baar abgekauft und damit die Pfarrei und das Diakonat zu Hirschfelde ausgestattet. Nun wird ein Theil dem Pfarrer zu Dittelsdorf zu übergeben sein.

Wie freut sich nun die Gemeinde, daß ein Kirchthurm ihre Bäume überragt, Glockentöne im Dorfe erschallen und der Kirchweg nach Hirschfelde und das Leichentragen dahin aufhört. Diejenigen unserer leichtsinnigen Zeitgenossen, welche lieber alle Kirchen niedergerissen sähen (?), werden an jenem Tage sich nicht gefreut haben.

Missionsfest in Zittau. Ein solches ward am 10. September 1850 in der Kreuzkirche begangen. Die Predigt hielt Hr. Pastor Leupold aus Reibersdorf. Zugegen waren viel Prediger und eine nicht geringe Volkszahl, meist Landleute, aus der Stadt meist nur Frauen. Missionsstunden werden öffentlich jeden ersten Sonntag eines Monats in der Dreifaltigkeitskirche gehalten, wobei ein Prediger oder Kandidat eine kurze Rede hält und dann von einem andern Missionsberichte vorgelesen werden.

Im Herbste 1850 wurden in Zittau mehrere Turnfeste gefeiert, besonders am Michaelistage, wo ein Jungfrauenverein der Turnerschaar eine prächtige Fahne geschenkt hatte. Man veranstaltete Aufzüge der Jünglinge und Jungfrauen, ein Schauturnen (wobei die Görlitzer Gäste sich auszeichneten) und einen Ball. Die Weiherede des Vorstandes des Turnvereins, (Coll. F. Lachmann) fand großen Beifall.

Die Feste zu Ehren des großen Oberlausitzers Abraham Gottlob Werner zu Freiberg. Der große Mineralog Werner, der Schöpfer der neuen Oryktognosie, von allen Wissenschaftsgenossen hochgeehrt, war zu Wehrau, wo sein Vater Hammerwerksinspektor war, am 25. September 1750 geboren und ist, als Bergrath, zu Freiberg am 30. Juni gestorben. S. über ihn Otto's oberl. Schriftstellerlexikon III., 510 ff., IV., 472 ff., auch s. Biographie in den „Zeitgenossen", im Conversationslexicon u. a. und besonders von Frisch 1826. Er war Mitglied unserer Gesellschaft. Zu Freiberg beschloß man, als eben 100

Jahre nach seinem Geburtstage verflossen waren, ein großes Wernerfest zu begehen, dem viele Veranstaltungen und Einladungen vorangingen. Der 24. September war zur Vorfeier, der 25. zu Reden und einem Festmahl und der 26. zur Betrachtung seiner Sammlungen, auch der Freiberger Gruben und Hütten bestimmt. Weit entfernte Fremde, in ganz Europa zerstreute Schüler meldeten sich an, und namhafte Wissenschafts-Genossen erschienen aus Petersburg, Schemnitz, Eichstädt, Bern. Am Abend des 24. September waren Bergamt und Knappschaft, Professoren und Akademisten in Parade. Die Gäste empfing der Berghauptmann v. Beust. Ein langer Zug bewegte sich bei Fackelschein durch die erleuchteten Gassen zur Hauptkirche, wo im Kreuzgange Werner's Grab ist, das jetzt mit reichem Blüthenschmuck umgeben war.

Mit entblößtem Haupte stand man feiernd am Grabe und die Kirche war gedrängt voll. Bergmusik spendete einen Choral und einer von Werner's liebsten Schülern, der Professor Breithaupt hielt eine Rede über des Todten Verdienste. Dann ging der Zug in großem Volksgedränge auf den Markt, wo alle Bergleute in Parade standen. Aller Blicke waren auch gerichtet auf den ehrwürdigen Greis Leopold v. Buch, den berühmten Geognosten, der einst mit dem großen Alexand. v. Humboldt Werner's Schüler gewesen war und jetzt viel von jener Vergangenheit sprach. Am 25. versammelten sich die Festgenossen in einem Saale, der schön decorirt war. Die Männer saßen der Tribüne gegenüber, die Damen auf der Galerie. Professor Naumann von Leipzig eröffnete die Versammlung, indem er in einem interessanten Vortrage den gegenwärtigen Standpunkt der Geognosie entwickelte. Darauf folgte ein Vortrag des Prof. Breithaupt, dem auch diesen Morgen der König den Verdienstorden gegeben hatte. Der Redner gab einen Ueberblick über die gegenwärtige Entwickelung der Krystallogie, darauf folgten Vorträge über ungarische Mineralogie von Petko und dem Hrn. v. Beust, der einen kurzen Abriß der Verbesserungen des praktischen Bergbaues und des Hüttenbetriebs seit Werner's Tode, namentlich in Sachsen, gab. Sodann übergab ein Deputirter der kaiserl. naturwissenschaftlichen Gesellschaft zu Moskau, der Staatsrath v. Hermann ein Glückwünschungsschreiben. Von den sächsischen Staatsministern waren v. Friesen und Behr

zugegen. Darauf folgte ein Festmahl im herrlich geschmückten Kaufmannssaale am Markte, wo für 500 Theilnehmer die Tafeln gedeckt waren. Die Tafel ward durch Gesänge und Toaste gewürzt. Außer Werner's Andenken ward jetzt besonders Leop. v. Buch gefeiert, und viele sinnvolle Worte sprachen Prof. Reich, Bergrath Stiller, Oberhüttenverwalter v. Manteuffel, Gerichts-Direktor Glöckner, Berghauptmann v. Beust, Minister Behr u. A. Alterthümlich gekleidete Bergleute trugen einen Gesang vor. Die Bergleute bekamen sogenannte Berglieder und erst spät in der Nacht endete das frohe Wesen in der Stadt.

Am 26. desgl. begannen wieder Vorträge im Saale der Bergakademie, meist durch Fremde, und von hohem Interesse. Dann wurden die Sammlungen in Augenschein genommen. Mittlerweile hatten manche Fremde die Berg- und Hüttenwerke in Augenschein genommen, so auch das Amalgamirwerk, die Arsenikhütte u. s. f. Dann war ein Mittagsmahl für die Fremden bei dem Berghauptmann v. Beust. Abends ward in einem Konzert Döring's und Auecke's „Bergmannsgruß" gegeben und eigenthümliche Bergmannsmusik gemacht. Allen wird die Feier des großen Oberlausitzers unvergeßlich bleiben. Feiern wollte den Wernertag auch jede österreichische Bergstadt und die von Jameson, einem der ältesten noch lebenden Schüler Werner's gestiftete Wernerian Society of naturalhistory in Edinburgh. Auch in Mähren ist ein Werner-Verein.

Predigerconvent. Einen solchen hielten 62 Geistliche aus der Lausitz am 21. August 1850 zu Löbau. Zeitgemäße und ansprechende Vorträge hielten Dr. Klemm aus Zittau, Dr. Wildenhahn zu Bautzen, Pastor v. d. Trenk aus Neukirch, Oberpfarrer Kirsch aus Königsbrück, Pastor Thieme von Baruth. Der Vorsitzende war Pastor Möser aus Hochkirch. Eine Fortsetzung der Berathungen soll 1851 in Bautzen gehalten werden. Erwählt wurden zum Präses Dr. Klemm, zum Vicepräses Dr. Wildenhahn und zu Sekretairen Pastor Klien von Kittlitz und Archid. Schneider von Löbau.

Jubiläum. Am 25. August 1850 ward das Amtsjubiläum des Herrn Pastor Kloß zu Burkersdorf festlich und um so freudiger begangen, da der Jubilar gewiß zu

den würdigsten Geistlichen der Provinz gehört. 6 Jahre ist derselbe Diac. in Bernstadt, 44 Jahre aber in seinem jetzigen Pfarramte gewesen, wo auch vor wenigen Jahren der Bau einer ganz neuen Kirche zu seinen Amtsfreuden gehörte. Groß war bei einem seltenen Feste die Theilnahme, die Kirche aber schön geschmückt. Mit Rüstigkeit hielt der ehrwürdige Jubilar die Jubelpredigt und empfing viele Beweise der Hochachtung, z. B. vom König den Verdienstorden aus der Hand des Hrn. Kirchenrath Dr. Gilbert von Bautzen, ein Glückwünschungsschreiben von der Kreisdirektion, von der Gutsherrschaft (Herr Weisser) einen silbernen Lorbeerkranz, auch von der Jugend schöne Geschenke. Im Dorfe waren Ehrenpforten und Abendbeleuchtung veranstaltet und alles wetteiferte den Greis zu ehren und zu erfreuen. Auch seine Söhne waren aus der Ferne (aus Schlesien) gekommen.

Der höchste Berg der Oberlausitz, die Lausche bei Zittau, ist jüngst durch Anlegung eines sehr zweckmäßigen Zickzackweges, viel leichter zu ersteigen als früher. Dieses Wegs bediente sich auch der König von Sachsen am 13. Aug. 1850, worauf er die ebenfalls zugänglicher gemachten Felsen zu Neu-Jonsdorf (die Nonnenberge, vergl. Magazin 1828, 340, 1834, 497) und den Oybin bestieg.

Am 27. August hielt der berühmte Chinesen-Missionar Gützlaff einen Vortrag im Betsaale zu Herrnhut, wie früher zu Görlitz.

Ein Panorama von der Lausitz befindet sich lithographirt in dem Werkchen: die sächsische Schweiz und der Oybin, von Edwin Müller. Leipzig 1850.

Eine Biographie und ein Bildniß des um Industrie und Musik so verdienten Kaufmanns Aug. Chr. Erner in Zittau befindet sich in der „illustrirten Zeitung", 1850, No. 370.

Ein Werk über Leſſing, von Rodnagel, erſchien als erſtes Heft des Werks „die Männer des Volks," herausgegeben von Duller. Frankfurt a. M. 1848.

Schutzbrief vom Feldmarſchall Banner an einem Zittauer. *)

„Der Königl. Majeſtät und Reiche Schweden, wie auch deren Conföderirten, reſpective Rath, General und Feldmarſchall in Deutſchland, auch Generalgubernator in Pommern, Herr zu Mühlhauſen, Werder und Norby etc. Ritter Johann Banner, demnach im Namen höchſtermeldet Ihrer Königl. Majeſtät und Cron Schweden von hochgedachter Ihrer Excellenz, Herr Gottfried von Lankiſch deſſen Hauß in Zittau vnd Forbergh zu Hörnitz ſambt allen Pertinentien Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben vnd belegen ſein mögen, muß gewiſſen Urſachen vnd Bewegniſſen, in dero ſonderbaren Schutz, Schirm und Protection auf- und angenommen worden, maſſen ſolches Crafft dieſes beſchiehet. Als befehlen hiermit Ihro Excellenz allen vnter dero Commando ſich befindenden Hohen und niedere Officierern vnd Befehlichshabern, wie auch ſämptlichen Soldaten zu Roß vnd Fuß, daß ſie obgedachten Herrn Gottfried v. Lankiſch, deſſen hauß in Zittau vnd Forberg zu Hörnitz, ſampt allen Pertinentien, an Perſonen, Gebäuden, Pferde, groß vnd klein, Wieſe, Getraide beerlichen Mobilien, auch allen andern Zugehörungen, wie das ſeinen Namen haben mag, von jetzo an vnd hinfüro, allerdings ruhig, unperturbiret, auch unverkränckt ſein vnd bleiben laſſen vnd hierwieder, vnter was Schein vnd Prätert es ſein möchte, im geringſten nicht betrüben, preſſiren vnd beleidigen, viel weniger mit eigen thätiger Einquartier- vnd Einlogirung, ſelbſt angemeſſener Contribution, Brandſchatzung, oder andere Eraction, Beſtreitungen, Brand, Plünderung, Abnahme oder andern Inſolentien vnd Gewaltthätigkeiten inſeſtiren vnd beſchweren, oder dieſe Salva-Gardi vnd Schutzbrief in einigerlei Weiſe violiren, ſondern ſelbige oder deren vidimirte Copie, in allewege, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung vnd Verlegenheit, auch, nach Befindung, des

*) Aus den Collectaneis Pitzschmannianis, in der Rathsbibliothek zu Zittau.

Verbrechens, vnaußbleiblicher Leib- und Lebensstraffe gebührlich respectiren vnd in beharrliche Obacht unverbrüchlich halten, auch vor ihre Person und Vermögen, dieselbe ohne einiges Entgeld mainteniren und handhaben wollen vnd sollen wornach sich männiglich zu richten vnd vor Schaden zu hüten wissen wird." Signatum im Hauptquartier Altenpurgk, den 8. Julii 1639. Johan Banner, mpr.

Ueber die Familie von Nostitz bietet, außer dem Knauthe'schen Mscpt über dieselbe, im Archiv der Gesellschaft der Wissenschaften und außer der großen Müller'schen handschriftlichen Arbeit im Archiv zu Ullersdorf bei Niesky, auch das jetzt näher zu bezeichnende Volumen von H. Chr. Gottlob Pitzschmann, einst Subrektor, dann Prediger in Zittau, gearbeitet im Zeitalter 1720—1740 reiche Nachrichten dar.

Es finden sich bei diesen handschriftlichen Arbeiten drei projektirte Titel.

1) Fortis prudens Nestor, oder der staatskluge und heldenmüthige Herr v. Nostitz; die accurate und aus Lehnbriefen, Geschlechts-Actis Annalibus der Familie und andern Documentis und übrigen Genealogien, wie auch aus Grabschriften, Leichenreden, Personalien, Kirchenbüchern und wahren Scriptoribus historisch verfertigte Genealogie im XXII. Band nebst nöthiger Ausführung des uralten Geschlechts v. Nostitz.

2) Kurzer Entwurf von dem, was von Verfertigung einer vollkommenen und historischen Genealogie des uralten und in fast unzählbare Branches abgetheilten hochreichsgräfl. Freiherrn und ritterlichen Geschlechts derer v. Nostitz, unter hoher Direktion des Hrn. Generals und Reichsgrafen v. Nostitz, theils zu Stande gebracht, theils mit Gott vollbringen will, derer v. Nostitz, respective unterthänigster gehorsamer und verbundenster Diener

M. C. G. Pitzschmann.

3) Kurzer Abriß der gründlich und aus mehren Documentis abzufassenden Nostitzschen Genealogie, nebst der Historie dieses illustren und hoch berühmten Geschlechts. Zur Ueberlegung überlassen.

Das Werk ist nicht vollendet, aber es sind darin reiche Materialien, Stammbäume, Correspondenzen, u. s. f. Voll-

endet und auf's Reine geschrieben sind Genealogien des Hauses Nostiz-Loden, Tschochau, Gassendorf, Tormersdorf u. a.

Anfrage. In manchen uralten Kirchen findet man in den Mauern inwendig ganze Reihen von Vertiefungen angebracht, und man hat einmal vermuthet, daß solches die Alten aus akustischen Rücksichten gethan hätten. Ob das gegründet sein mag?

Ueber den Inhalt des v. Nostitz'schen Archivs im Schlosse zu Tzschocha, s. Pitzschmann's Mscpt. über das Geschlecht v. Nostitz, p. 73 ff. In der Rathsbibliothek zu Zittau.

Im Jahre 1577 am 10. Dezember hielten die von Nostitz zu Görlitz einen Geschlechtstag, eine Erbeinigung und Willkür. Zur Sittengeschichte höchst merkwürdig ist darin folgender Prolog.

„Damit nicht Uebelstand in der Adels- und Geschlechtsehre einreiße, wird festgesetzt: daß einer von N. der noch unter väterlicher Gewalt wäre und sich in unadeligen, geringen Stand verheirathete, oder auch eine adlige Geschwächte nähme: dem kann der Vater seine Verlassenschaft usque ad legitimam nehmen und soll ihm durch den Schild unten ein schwarzer Balken zum Unterschied gezogen werden. Einem v. Nostitz außer des Vatern Gewalt soll, auf solchen Fall, der Schild auch ausgezeichnet und darneben um einen fünften Theil seiner Güter in cassam zu erlegen, gestraft werden, damit den Künftigen dieses Geschlechts auszuhelfen. Eine von N. die unter ihrem Stande geheirathet, verliert zwei Drittel ihres Brautschatzes, so dem Vater und, wo dieser verstorben, deren Brüdern und Schwestern zu gleichen Theilen zuwächst. Auch soll eine solche sich hinfort des N. Wappens allerdings enthalten. Einer von N. so in concubinate lebt, soll von den ältesten Vettern des Geschlechts zu drei malen erinnert werden. Bessert er sich nicht: so verliert er das Wappen. Eine von N. so leichtfertig und ärgerlich lebt, ist aller ihrer väterlichen und

mütterlichen Erbschaft verlustig. So aber eine von einem rittermäßigen Manne geschwächet worden oder dann von ihm geehlicht würde, bekommt sie nur einen dritten Theil ihres Heirathsguts. Einer von N. so eine Nothzucht begangen, wird so lange im Geschlechte nicht geduldet, bis er durch eine ritterliche That sich wieder habilitiret, jedoch der obrigkeitlichen Strafe ohne Schaden, welcher von N. Diebstahls, Frauen- oder Jungfrauen-Entführung, Siegelbruchs, Meineids, Kirchen-, Klöster-, Hospital-, Wittwen- und Waisenberaubung oder gewaltiger Vorenthaltung, eigenen Ehebruchs mit fremdem Eheweibe, oder geistlichen Personen oder sonst Frauen oder Jungfrauen öffentlicher Schwächung, Straßenraubes oder dergleichen ehrloser Stücke beschuldiget und überwiesen wird, item seine adlige Ehre und guten Leumuth (doch so weit es denen Landes mandatis nicht zuwider), gebührlich nicht vertheidigt, desgleichen welcher wider landesfürstliches Verbot dem Feinde dienet, in so lange, bis er völligen landesfürstlichen Pardon erlanget: der soll des Geschlechts Privilegien, auch des Wappens verlustig, soll auch aller väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft benommen werden. Wer sich auch seines Mann- oder Erblehns, kleiner oder großer Herrn Soldes und Eigenthums nicht nährete, sondern vortheilhafte Kaufmannschaft und Gewerbe triebe: der soll nach Befindung deren Herrn Vettern bestraft werden."

Wir haben schon manches neue Urtheil über unsern großen Lessing im Magazin niedergelegt, und fahren damit fort. In der trefflichen Schrift von Wilh. Aßmann: Göthe's Verdienste um unsere nationale Entwickelung, Leipzig 1849, heißt es also:

„Als Lessing als Kritiker und Musterdichter hervortrat, warnte er mit hellem Bewußtsein vor den falschen Regeln und Mustern, von denen unsere Literatur sich immer völliger abhängig gemacht hatte. Er erkannte nur die Regeln an, welche die Natur selbst dem Menschengeiste vorgezeichnet hat und die uns in den Originalwerken der großen Genien aller Zeiten entgegentreten. In diesem Sinne forderte er von der Kunst Wahrheit und Natur und wies uns auf Sophokles und Shakespeare, als die edelsten Muster der Nachahmung hin. Er wurde der große Wegweiser der Nation und erhielt, wie Göthe sagt, „das

große Vertrauen der Nation." Er überschaute das ganze Feld des Schönen, er unterschied mit durchdringendem Scharfsinn die Bedeutung, die jeder Gattung der Kunst und jeder Art des Kunstwerkes, ihrem eigensten Wesen nach, zukommt. Aber, in richtiger Schätzung seines eigenen Geistes, hütete er sich, die Pfade zu beschreiben, auf denen ihm zu wandeln nicht bestimmt war. Er bildete unsere Sprache und lehrte Deutschland die Kunst des prosaischen Styls, aber er wußte, daß ihn die Natur mehr zum Kritiker als zum Dichter geschaffen hatte. Er wußte, daß er ein kalter Denker war und daß ihm der Enthusiasmus fehlte, den er die Spitze und Blüthe der schönen Kunst nennt." Und als die Zeit neuer poetischer Schöpfungen gekommen war, die er herbeisehnte, hielt er sich an Göthe, dessen Genius das Ziel anflog, das Lessing's Scharfblick aus der Ferne gezeigt hatte. Doch schon strebte alles, mit mehr oder minder hellem Bewußtsein, nach demselben Ziele hin."

Nachtrag zu Bd. 26, 3. und 4. Heft, S. 225—230 des N. Lauf. Mag. Unter dem Titel Zeitglossen findet man lat. Epigramme von Midspe (M. Joh. Daniel Schulze, Past. emer.) im Dresdner Journal und Anzeiger, redigirt vom Advokat Siegel, Jahrg. 1849, No. 292, S. 2342; No. 294, S. 2359; No. 296, S. 2374; No. 298, S. 2390; No. 300, S. 2406; No. 301, S. 2414; No. 302, S. 2422; No. 303, S. 2430; No. 304, S. 2438; No. 305, S. 2446; No. 325, S. 2606; No. 326, S. 2694.

XVIII. Der Kampf um die Landeshoheit in der Oberlausitz.

Der Bischof von Meissen rühmte sich des Rechtes, daß innerhalb der Grenzen seines Bisthumes, welche das Land der Serben zwischen Elbe und Oder umfaßten, die Zehenten von allen Früchten der Erde, von allem Vieh, von Silber und Gewand, Honig und Pelzwerk, bei Kauf und Zahlung der Leibeigenen u. s. w. an die bischöfliche Kirche zu Meissen fließen müßten. Die vielfach gedruckten Stiftungs-Urkunden des Kaisers Otto, angeblich vom J. 958

oder 948 oder auch 965, ferner des Papstes Johann XIII. vom J. 968; endlich vom K. Otto, vom J. 968 sind unächt. Der erste meissnische Bischof Burchard, wurde, nach dem Zeugnisse Thietmar's, erst 970 geweiht. Wahrscheinlich fällt auch die Stiftung des Bisthumes selber in dieses Jahr. Aber die in den Urkunden enthaltenen Thatsachen, die Bestimmung und der Umfang der Grenzen des Bisthumes Meissen und das Zehentrecht innerhalb derselben, werden wohl nicht zu bezweifeln sein. Zu diesem Zehentrechte erwarb das Bisthum Meissen nach und nach, durch Kauf, Tausch und Schenkung viele Güter und Ländereien in der Provinz. In der Zeit der deutsch-polnischen Kriege, welche den Besitz der Oberlausitz und Meissens zum Gegenstande, die Oberlausitz auch mehrentheils zum Schauplatze der blutigsten Kämpfe hatten, also das erste Viertheil des 11. Jahrhunderts mögen die, damals noch nicht für das Christenthum gewonnenen Serben (Wenden) der Oberlausitz, ihren Zehentverpflichtungen wenig oder gar nicht entsprochen haben. Neue Irrungen aber entstanden, als im J. 1076 König Heinrich IV. dem Könige Wratislaw von Böhmen die Oberlausitz als Lehen übergab. Diesem Vasallen des Reiches gegenüber und seinen Nachfolgern wollte der mächtige Kirchenfürst, der Bischof von Meissen, nichts nachgeben, so wenig als dem Markgrafen von Meissen. Was meissnisches Kirchengut war, das sollte der weltlichen Vogtei des Markgrafen von Meissen, ebenso wie der Könige, resp. Herzöge von Böhmen nicht unterworfen sein. Das war der Beginn der Kämpfe um die Landeshoheit in den neu germanisirten Ländern. Selbst diejenigen Dienste, welche die Einwohner der Oberlausitz zur Bewachung und Instandhaltung der Landesfeste Budissin zu leisten hatten, wollte der Bischof von seinen Unterthanen nicht leisten lassen und im J. 1144 mußte der König Konrad III. einen Streit hierüber schlichten. Er entschied: daß die bischöflichen Dörfer in der Provinz der Milzaner drei Stuben in der Burg Budissin zu bauen und die Wachtdienste nach der Landesgewohnheit zu leisten, daß dieselben in der Provinz Zagost aber bei dem Baue markgräflicher Schlösser frei sein und nur Wachtdienste zu leisten hätten*). Es scheint sonach als hätte der Bischof

*) Die Urkunde im Original im Dresdener Geh. Staats-Archiv. cf. Tittmann, Heinrich der Erlauchte, S. 46, 47.

sich sowohl über den Herzog von Böhmen als den Markgrafen von Meissen beschwert, da nicht zu begreifen ist, wie letzter hätte Bau- und Wachtdienste aus der Oberlausitz fordern können. Da der Markgraf nicht nachgab, wurden — damals das gewöhnliche geistliche Hülfsmittel — er und sein Land mit dem Interdikte belegt. Erst 1283 wurden diese Streitigkeiten der Markgrafen und der Bischöfe von Meissen verglichen*). In der Oberlausitz bestätigte Kaiser Friedrich I. im J. 1165 die Abtretung von Prieschwitz, welches der böhmische König Wladislaw dem meissnischen Bischof schon 1160**) überlassen hatte „pro dampno misnensi ecclesiæ illato.“ Also als Sühne und Entschädigung. Auch die kleineren weltlichen Herren vergriffen sich an den Gütern der Kirche. Burchard von Kittlitz wurde 1186 exkommunicirt, weil er Seidenberg und andere bischöfliche Güter in Zagost gewaltsam an sich gerissen hatte***). Wahrscheinlich wegen solcher Zwistigkeiten, die aus der Unsicherheit der Grenzen der Stiftsgüter und der landesherrlichen entsprangen, ernannten der König Otokar von Böhmen und der Bischof Bruno von Meissen eine Kommission ehrbarer Männer, welche sowohl die Grenzen der beiden Gaue Budissin und Zagost, als auch die Grenzen der Burgwarde oder Burgwardiate darin aufnahmen und bestimmten. Dennoch waren damit die Streitigkeiten noch nicht behoben. Die Frage von welchen Neuländern, d. h. neu-urbargemachten Ländern (novalia) der Bischof den Zehnten, der Markgraf die Grundsteuer zu erheben habe, gab die Veranlassung, daß der König Wenzeslaus von Böhmen im J. 1241 auf Grund der Otokar'schen Grenzbestimmung eine neue Urkunde ausfertigte, deren Inhalt der ist:

> daß man sich hinsichtlich der schon bebauten und noch zu bebauenden Ländereien streng nach den von der Kommission angegebenen Grenzen zu richten habe.

Dies ist nun die so viel besprochene Grenz-Urkunde, welche noch in vier, jedoch unter sich nicht überall übereinstimmenden Exemplaren im Geh. Archiv zu Dresden vorhanden ist.

---

*) Tittmann, S. 47. Die Mittheilung der Urkunden von 1252 und 1258 wäre sehr erwünscht.

**) Calles, 133. Palacky IIa. S. 9.

***) Calles, 154.

Dieſe Urkunde hat drei Theile, nämlich:

A. den Eingang, ſo lautend:

† In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Nos Uuencezlaus iunior rex Boemie. Cum karissimus pater noster Otacarus rex illustris cum uenerabili domino Brunone Misnensis ecclesie Episcopo bona fide limites inter terras Zagost et Budisin viris honestis, Burchardo de Gnaswitz. Bernhardo de Camenz. Reinhardo de Wichowe. Heydenrico de Dobrus. Friderico Wertes, Suikero de Ztræle, Cristano et Gerlacho de Landescrone. Rudolpho de Godow. Hermanno de Lubchow. Florino de Zgorlitz. Henrico de Woysitz. sub debito prestiti sacramenti commiserit distinguendos. quia viri idem burgwardos terrarum ipsarum uniformiter distinxerunt. nos factum idem gratum habentes et ratum. presentis scripti et sigilli nostri munimine roboramus. auctoritate nostra regia districte mandantes ut eadem distinctio inuiolabiliter obseruetur in cultis et colendis et uniuersis pertinentiis sub notatis.

B. den Text der Otokar'ſchen Urkunde ohne Anfang und Schluß:

C. den Schluß von A., ſo lautend:

In quibusdam autem locis ubi limites contra terram Budissin se extendunt distinctionis mentio necessaria non fuit quia ea antiquitus obtinebat. Extremitates uero propter novalia que dubium generant sunt distincte. Quia vero ad seruandam distinctionem predictam mouetur fidelitas nostra intentio et uoluntas. in bonis omnibus cultis et incultis et pertinentiis uniuersis que infra limites prenotatos Misnensi noscuntur Episcopatui pertinere firmamus per regium bannum pacem sub obtentu gracie nostre districtissime inhibentes ne quis omnino Misnensem ecclesiam aut rectores eius Episcopos in posterum perturbare audeat. in eisdem si indignationem nostram et proprii corporis et rerum periculum uoluerit euitare. Testes huius rei

sunt Albertus illustris dux Saxonie. Theodericus comes de Bren. Erchimbertus Burgrauius de Starkinberch. Hoyerus de Frideberch. Henricus de Baruth. Guntherus et Rodolphus fratres de Biberstein. Henricus de Liebintal. Bernhardus de Camenz. Wilricus de Landescrone. et alii quam plures. Datum in Lapide regis ao. dominice incarnacionis M°CC°XLI°. Nonas Mai. Indictione XIIII. proximo die post festum beati Johannis ante portam latinam.

Historisch wird also im Eingange der Urkunde erwähnt, daß

a) eine Grenzregulirung zwischen Zagost und Budissin unter König Otokar († 1230) geschehen sei. Die Urkunde hierüber ist bis jetzt noch nicht zu Tage gekommen. Fabricius, in den Meissner Annalen, giebt die Zeit wo dies geschehen, auf 1213 an und seitdem ist diese Annahme, — welche jedoch noch schwankend genug ist — beständig geblieben.

b) daß dieselben Kommissarien auch die Grenzen der Burgwardien beider Provinzen berichtigten. Ob dies zu derselben Zeit, in derselben Verhandlung geschehen ist, wie die Regulirung der Grenzen zwischen Zagost und Budissin? kann man nicht entnehmen.

c) Sodann wird vom Könige Wenzeslaus im J. 1241 am 7. Mai, auf Grund dieser alten Grenzbestimmung festgestellt, von welchen Landstrichen in der Oberlausitz (Zagost und Budissin) der Bischof die Zehnten erheben darf. Bei der Beschreibung des Umfanges dieser Ländereien sind jeden Falles die Namen und Bezeichnungen der alten Grenzzustände an- und aufgenommen worden, welche zum Theil so entstellt sind, daß ihre Entzifferung nicht möglich ist. Daß es sich wiederum um einen Hoheitsstreit handelte, nämlich ob und in welchen Bezirken der Bischof den Zehnten von den Neuländern erheben dürfe, beweisen mehrere Urkunden, welche auf diesen Streit Bezug haben.

Sehr zu bedauern ist, daß uns das Attest verloren ist, welches der Erzbischof Siegfried von Mainz am 11. Febr. 1228 in dieser Angelegenheit ausstellte. Wir kennen diese Urkunde nur aus den Regesten welche Calles (Series episc. Misnens. p. 160.) aus einem 1581 vollendeten Regestenwerke:

„Regiſtratur aller Brieff des Stiffts Meiſſen" mittheilt:

> Primislaus Ottocarus ejus nominis I. rex Bohemie Brunoni II. Misn. episcopo restituit bona quædam, videlicet Goldbach, Jurkersdorff, Geisselbrechtsdorff et alia, quæ Henricus Godobe vasallus regius ab ecclesia Misnensi in feudum accepit: concessit praeterea ut episcopo Misnensi decima ex novalibus in provincia Budissinensi, imo etiam ex melle regio*) quemadmodum decessores ejus habuerunt penderentur. Hoc vero anno cum Primislaus Ottocarus ejusque filius Wenceslaus, Bohemiæ reges, in recognitione limitum in provincia Budissinensi inter regnum Bohemiae et episcopatum Misniae controversorum, provincialium quorumdam instinctu, novas difficultates movissent, Sifridus Moguntinus Archiepiscopus apud eosdem reges precibus obtinuit, non modo ut designati limites rati haberentur, sed ut vades etiam quos pro CC. marcis Bruno II. episc. dedit, liberi abire permitterentur. Qua de re Sifridus Archiep. Moguntinus testimonium scriptum reliquit III. Id. Febr. An. MCCXXVIII.

Hier haben wir offenbar die Regeſten zweier verſchiedenen, jedoch nach dem Gegenſtande zuſammenhängenden Urkunden. Die erſte iſt uns noch in einem Fragmente bekannt, welches ſo lautet:

> Domino patri reuerendo in Christo Brunoni dei gr. venerabili Missnensis ecclesie episcopo. Ottocarus d. gr. Boemerum rex cum affectu sincere dilectionis obsequium. Cum constet nobis quod bona Goldbahe, Uuikerisdorf, Giselbregtisdorff et alia que ministerialis noster Henricus de Godowe de manu nostra tenuit, contra justiciam vobis aligenata sint, ipsa bona cum suis attinentibus vobis gratanter remittimus. Gratum eciam habemus ut per terram Budeshyn in decimis novalium vobis respondeatur. Pre-

*) Die Waldbienenzucht wurde auch in den landesherrlichen Forſten von den Zeidlern betrieben.

terea volumus ut decimas mellis nostri sicut ex antiquo predecessores vestri perceperunt, ut at vos eas similiter percipiatis*). —

Man ſetzt dieſe Urkunde auf das Jahr 1226, weil in der obenbezeichneten Regeſtenſammlung angegeben iſt, ſie ſei paulo ante MCCXXVIII. ausgeſtellt worden.

Die zweite Urkunde, vom 11. Februar 1228 dagegen iſt leider nicht mehr vorhanden, wenn nicht (was ich bezweifle) die deutſche Ueberſetzung, welche Schöttgen abdruckte, den Inhalt derſelben aufbewahrt hat.

Noch waren die Streitigkeiten durch die Verordnung des Königs Wenzel vom 7. Mai 1241 nicht völlig behoben worden; ſchon im J. 1272, zur Zeit als die Markgrafen von Brandenburg Johann II., Otto mit dem Pfeil und Conrad das Land Budiſſin beherrſchten, erhob ſich ein neuer Zwiſt mit dem Biſchofe von Meiſſen, über die in der Oberlauſitz belegenen Meiſſen'ſchen Stiftsgüter. Gegenſtand des Streites war die Vogtei über dieſe Güter (welche der Biſchof durch ſeinen eigenen Advokaten, den Vogt von Stolpen verwalten ließ) und demnächſt wieder über die Zinſen (Zehnten) von den Neuländern. Zur Schlichtung des Streites wurde ein Schiedsgericht, beſtehend aus markgräflichen und biſchöflichen Vaſallen niedergeſetzt, deren Entſcheidung ſodann in folgender Urkunde verfaßt und bekräftigt wurde:

Nos Johannes dei gr. Brandenburgensis marchio tenore presencium protestamur. quod super discordia que orta fuerat inter venerabilem dominum W. (itegonem) Misnensem Episcopum**) et capitulum suum ex una et nos et fratres nostros Ottonem et Conradum ex parte altera. judiciorum que advocati nostri in terra Budesinensi in possessionibus et proprietate ecclesie Misnensi exercuerant. quorum etiam occasione divina in predicta terra iam dudum suspensa fuerant***), ad que concordanda in Budesin una

*) Schöttgen's Meiſſn. Biſchofsgeſch. Ms.

**) Witego aus dem Geſchlechte der Freih. von Kamenz.

***) Schon 1247 war die Provinz Budiſſin im Banne, worauf ſich die von Palacky im Vatikaniſchen Archive gefundene päpſtliche Bulle bezieht: (6. Juli.) Innocentius papa IV. electo Olomucensi (praecipit) ut dispenset cum clericis terrae regis Boemie in Budisin,

cum predicto Episcopo convenimus in hac forma. Quod quatuor personis fide dignis. videlicet domino Ekhardo de Milbuz*), domino Sifrido de Bischopheswerde militibus ex parte domini Episcopi et capituli sui. Petro de Kazowe et Gotfrido de Guteke militibus ex parte nostra comisimus ad hoc deputatis. ut a senioribus**) et melioribus terre inquisita plenius intrare dicerent et diffinerent an super bonis et proprietate ecclesie Misnensis aliquid juris vel judicii haberemus. qui quatuor, fide data et prestita corporali juramento investigato negotio coram nobis et predicto Episcopo. multis adstantibus nobilibus et fide dignis fuerunt publice protestati. quod nos et fratres nostri in tota terra Budissinensi et terminis illis. quos rex Bohemie progenitoribus nostris dedit in bonis et proprietate Episcopi et ecclesie Misnensis tam in pheodatis quam liberis. nihil iuris et iudicii haberemus. sex villis duntaxat exceptis pertinentibus ad ecclesie Misnensis proprietatem. quarum nomina sunt hec. Muszlewitz Kupztitz Konewalde Beyerstorp Sprewenberc Vrederichstorp. in quibus villis dixerunt ad nos iudicium pertinere. Super decimis quoque novalium circa villam Zlepe inter nos et dictum Episcopum est taliter ordinatum. quod quilibet mansus dabit domino Episcopo et suis successoribus. tempore census Budesinensis monete tres denarios nomine decimarium. De decimis vero in Hoyerswerde quas vir nobilis dominus Hogerus de Vredeberc a memorata ec-

---

qui metu regis durante interdicto divina officia celebraverant. Der König versöhnte den Klerus durch die Stiftung der Probstei zu Budissin mit 12 Kanonikatstellen, was der Papst in demselben Jahre (29. Oktober) dem Bischofe von Meissen zu bestätigen befahl. (Italien. Reise 31. 32.) und die Schenkung mehrerer Dörfer. (Urk. Verz. 50.)

*) Sifridus de Milbuz kommt 1218 als Vasall von Meissen vor. Märker, das Burggr. Meissen S. 405.

**) Die erste Spur von Landesältesten, jedoch hier wohl nicht nach Wahl, sondern wirklich dem Alter nach.

clesia et Episcopis Misnensibus in pheodo tenuit. sic etiam est tractatum. ut nos et fratres nostri eundem episcopum et successores nunquam impediamus quia ei et suis successoribus sine diminucione modo debito persolvantur. De decima in Gorche que vacabat domino episcopo de morte duorum fratrum s. Reynardi et Hermanni taliter etiam est tractatum. quod deinceps Episcopo. qui pro tempore fuerit. sine impedimento integro persolvatur. quidquid etiam est retentum de dictis decimis dictus Episcopus pro bono pacis et concordie relaxavit. Quidquid etiam dampni vel injurie per advocatos nostros predicto Episcopo et sue ecclesie usque nunc est illatum, ad consolidandam amiciciam majorem quantum ad ipsum pertinet ex mera relaxavit animi pietate. Nos quoque si in aliquo turbati sumus relaxamus similiter puro corde. Hunc quoque tenorem*) ad presens nostro sigillo mandavimus sigillari. volentes nichilominus procurare. ut ante mediam quadragesimam proxime nunc venturam nostro et fratrum nostrorum Ottonis et Conradi sigillis idem tenor transmittatur dicto Episcopo sigillatus. qui videlicet Episcopus tunc etiam nobis eandem tenorem sub suo sigillo et capituli sui transmittet in Budesin sigillatum. Actum et datum in Budesin. Anno dom. M°CC°LXXII°. in die beate Agnetis. presentibus nobili viro Gunthero de Lindowe. Bernhardo de Wardenberc. Heinrico de Bardeleve. Johanne de Wstrowe. Heinrico de Frisag. Johanne de Pollest. Theodorico de Wusterbusch. militibus nostris. Item domino Bernhardo decano Misnensi. domino Sifrido preposito Bude-

*) Bis hierher geht das Bruchstück der Urkunde, welches in Gercken cod. dipl. Brandenb. IV. 584. abgedruckt worden ist, jedoch fehler- und lückenhaft, daher wir die Urkunde, nach einer Abschrift von dem Originale im dresdner Geh. Archive hier vollständig geben wollten. Sehr merkwürdig für die Geschichte der Erwerbung der Oberlausitz Seiten Brandenburgs ist die Stelle: „terminis illis quos rex Bohemie progenitoribus nostris dedit.“ — Die Schlußstelle über die Besiegelung der Urkunde ist nicht minder interessant. —.

sinensi. magistro Theodorico scholastico Misnensi. magistro Johanne Misnensi canonico. domino Bernhardo milite dicto de Kamenz. Gunthero de Bevirstein. Heinrico de Wakowe quondam advocato in Budesin. Reynhardo de Temeritz. Friderico de Metzenrode. Bachmanno de Kazowe. Wilrico de Landescrone. Luthardo de Scriverstorp. Heinrico iuniore de Zcerin. Sebaslao de Penzk. Alberto de Porcitz. Heinrico filio domini Witegonis de Kamenz, Ottone de Polsnitz et quam pluribus aliis fide dignis. Nos quoque Otto et Conradus marchiones dei gracia Brandenburgenses. fratres supradicti Johannis marchionis rata et grata habentes omnia supradicta per dictum fratrem nostrum ordinata, in testimonium huius composicionis cum sigillo nostri fratris nostra sigilla similiter decrevimus apponenda.

Nach der genaueren Betrachtung der Urkunde von 1241 ist also klar, daß dieselbe nicht die Bestimmung der Grenzen zwischen Zagost und Budissin, vielmehr nur einen Vergleich über gewisse streitige Landstriche in Bezug auf die davon entweder an den Bischof oder an den König zu entrichtenden Steuern, namentlich die Zehnten von den Neuländern, dem Honig u. s. w., sowie auf die Vogtei enthält. Da wir den status controversiae nicht kennen, bleibt uns auch unbekannt, welche Ländereien oder Bezirke zu bestimmen gewesen sind. Die meisten der beschriebenen Bezirke werden für bischöfliches Gebiet erklärt (omnia limitibus hiis inclusa Episcopi sunt Misnensis — omnis fundus terminis hiis inclusa ad Misnensem pertinet Episcopatum — ad misnensem Episcopum pertinent que hiis terminis includuntur) — wo der bischöfliche Vogt zu Stolpen, nicht der königliche Landvogt zu gebieten hatte. Es muß sich hierbei um bischöfliche Güter, welche von königlichen umschlossen waren, gehandelt haben. In einem Falle dagegen, wo mitten im bischöflichen Gebiete ein königliches Besitzthum lag, wurde dieses beschrieben und dem Könige zugeschrieben: omnia limitibus his inclusa pertinent domino regi. Den Schluß macht eine Beschreibung der Grenzen zwischen dem bischöflichen Burgwardiat Gödaw und dem königlichen Gebiete, (item hi sunt limites qui distinguunt Godow et terram

regis) sowie endlich des bischöflichen Territoriums in der Kamenzer Gegend. Dem ganzen in der Urkunde beschriebenen Gebiete des Bischofs wird fernerhin ungestörter Besitz zugesichert, (in bonis omnibus cultis et incultis et pertinentiis universis, que infra limites prenotatos Misnensi noluntur Episcopatui pertinere, firmamus per regium bannum pacem.

Was die vielen slavischen Namen, womit die Bestimmungen der Grenzlinien bezeichnet werden, anlangt, (Kamenitopkidua, Nakuthipozcaki, Rokitowikeren u. s. w.) so will ich die Zahl der Erklärungen nicht vermehren. Aber daß es wirkliche uralte Grenzbezeichnungsnamen waren, kann ich beweisen. In einer Urkunde, welche im Urkundenbuche gedruckt erscheinen wird, mittelst welcher der in Schönberg anwesende Bischof „Heinrich von Meissen seinem Vasallen, dem edlen Herrn Zaslaw von Schönberg gewisse bischöfliche Zehnten zu Lehen giebt, werden die Grenzen der zehentpflichtigen bischöflichen Ländereien so bezeichnet: „ex alio latere Nize inter limiter qui uulgariter Joswiken et Duckamnegorke et Tyzowe nuniupantur.“ Diese Urkunde ist vom Jahr 1234. Die limita Tyzowe kommen in der Urkunde von 1241 ebenfalls vor, jedoch in einer andern Gegend. Ebenso dürfte Duckamnegorke nichts anderes sein als der Name Camenaghora. Wenn wir so glücklich sein sollten, den ganzen Schatz der alten Meißner Stiftsurkunden einmal kennen zu lernen, so würde sich auch vielleicht noch über diese uralten Grenz-Namen etwas Bestimmteres aufstellen lassen,

G. Köhler.

XIX. Bücheranzeigen und Recensionen.

Zweiter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz von Michaelis d. J. **1838 bis dahin 1839**, womit zu der am 24. und 25. September zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung ergebenst einladet **Ferdinand Wilhelm Kaumann**, Königl. Professor und Direktor. Görlitz, gedruckt bei Gotthold Heinze & Comp. Diese 32 Seiten starke Schulschrift bringt vom Herrn Direktor Kaumann eine ausführliche Entwickelung des Lehrplanes, welcher seit jener

Zeit für die mit der höheren Bürgerschule zu Görlitz verbundene Mädchenschule in Anwendung gekommen und mit allseitig anerkanntem Erfolge ausgeführt worden ist. Wir empfehlen das Studium dieses sorgfältig gearbeiteten Lehrplanes allen denen, welche sich für Pädagogik interessiren, und namentlich auch jener Gattung von Eltern, welche behaupten, ihre Mädchen wüßten genug, wenn sie kochen, stricken, sticken und plätten könnten, mehr sei für sie vom Uebel. — Von Seite 21 ab werden die Schulnachrichten auf das Schuljahr $18^{38}/_{39}$ gegeben. Angehängt ist ein lithographirter Grund- und Aufriß des Mädchenschulgebäudes auf dem Fischmarkte zu Görlitz.

Dritter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz von Michaelis d. J. **1839 bis dahin 1840**, womit zu der am 22. und 23. September zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung ergebenst einladet Ferdinand Wilhelm Kaumann, Königl. Professor und Direktor. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. Den, vom Prof. Kaumann gegebenen Schulnachrichten geht eine in französischer Sprache geschriebene interessante Abhandlung des Oberlehrer Dr. E. Tillich: Fragment de goniométrie élémentaire, voran. Wir beschränken uns hier, um auf solche aufmerksam zu machen, auf Angabe der Ueberschriften dieser bis Seite 24 incl. gehenden mit zwei Lithographietafeln versehenen Abhandlung herzusetzen.

§. 1. Du sinus d'un arc ou d'un angle. §. 2. Des sinus des arcs moindres ou plus grands que 90°. §. 3. Des sinus des arcs contenus entre 180° et 360°. §. 4. Des sinus du deuxième, du troisième et du quatrième quart de cercle rapportés aux sinus du premier quart de cercle. §. 5. Des sinus des arcs négatifs. §. 6. Des tangentes trigonométriques. §. 7. Des tangentes trigonométriques des arcs positifs en général. §. 8. Des tangentes trigonométriques d'arcs plus grands que 90° rapportées à celles d'arcs entre 0 et 90°. §. 9. Des tangentes des arcs négatifs. §. 10. Des sécantes trigonométriques. §. 11. Des sécantes des arcs négatifs. §. 12. Des limites d'accroisement et de décroissement des sécantes. §. 13. Des sinus verses. §. 14. Des

sions verses des arcs négatifs. §. 15. Du changement de position de la base supposée fixe jusqu'à présent. §. 16. Du cosinus, de la cotangente, de la cosécante, et du cosinus verse en général. §. 17. Du cosinus en particulier. §. 18. De la cotangente en particulier. §. 19. De la cosécante en particulier. §. 20. Du cosinus verse en particulier. §. 21. Résumé général. Un Appendice bringt: Theorèmes généraux sur les sinus et les cosinus de la somme et de la différence de deux angles quelconques.

Zur Feier des vereinigten von Gersdorffschen und Wolf'schen Gedächtniß-Actus, welcher Mittwochs den 18. November 1840, Vormittags 9 Uhr, in der Aula Carolina des Gymnasiums gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Dr. Theodor Hertel, Oberlehrer am Gymnasium. Görlitz, gedruckt bei Christian Gerhard & Comp. Theile 16 Quartseiten Schrift ist ein wichtiger Beitrag zur Topographie der Oberlausitz. Es werden nämlich in derselben alle Orte von Görlitz und einiger in der Umgegend liegender Dörfer über dem Spiegel der Neisse* nach sorgfältigen Barometer-Beobachtungen bestimmt, und dies bisher der Fall war. Es sind 39 Orte und über den Resultaten Bemerkungen angehen. Die Frage von Görlitz selbst ist unter 51° 9′ der Breite und 31° 41′ Länge. — Die Orte, welche Obermarken an Görlitz ergab über dem Neissespiegel: 69,1 par. ℔, wahrend der Neissespiegel selbst über der Nordsee 1017,5 par. ℔ steht. Die höchste Orte Spitze der Landesthurm liegt nach den neuen Messungen: 657 par. ℔ über dem Spiegel der Obermarken, 726,5 par. ℔ über dem Spiegel der Neisse bei Görlitz und 1303,6 par. ℔ über der Nordsee. — Klein-Biedung am Fuße der Landeskrone, zwar der tiefste Ortsthein, liegt 244,6 par. ℔ über dem Neissespiegel und 821,4 par. ℔ über der Nordsee. — Der Kreuzberg bei Jauernick ragt 1003,4 par. ℔ Höhe über der Neisse und 1143,4 par. ℔ über der Nordsee; der Ober- oder Buschberg zeigen bei Kunnerwitz 615,4 par. ℔ über der Neisse und 1016,0 par. ℔ über dem Spiegel der Nordsee erhalten. — Die

---

so weit sichtbare Kirche von Kunnerwitz liegt 272,5 par. F. über der Neisse und 849,7 par. F. über der Nordsee. Die letzte Berechnung betrifft die Höhe beim Hennersdorfer Kalksteinbruche. Die Beobachtungen ergaben 110,2 par. F. über der Neisse und 687,4 par. F. über der Nordsee. Möchte Herr Oberlehrer Hertel seine Messungen zur Aufklärung der in Bezug auf unsere Gegend noch herrschenden Irrthümer fortsetzen!

Orationes Sylverstainianas die XXIV. Jun. MDCCCXL. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. etc. Gorlicii ex officina Heinziana. Programm zu demselben Actus am XXI. Juni MDCCCXLI. Von demselben, bei demselben. Beide Programme bringen die particula II. und III. einer Abhandlung: comparatur mos recens hieme expulsa aestatem cantu salutandi cum similibus veterum moribus, als Fortsetzung der ersten Abhandlung über denselben volksthümlichen Gegenstand im Jahre 1839 bei Gelegenheit derselben Schulfeierlichkeit veröffentlicht. In beiden werden namentlich ähnliche Lieder aus dem Griechischen beigebracht, Lieder, welche theilweise noch bei den Neu-Griechen gäng und gäbe sind. Der Mittheilung werden stets grammatisch-kritisch-antiquarische Erläuterungen und Bemerkungen beigegeben. Interessant war uns die Bemerkung auf (part. II.) p. 5. daß ein in des Knaben Wunderhorn I. p. 115 aufgenommenes Volkslied nichts ist als die durch Joh. Prätorius im 17. Jahrhundert veranstaltete Uebersetzung des griechischen Liedes, welches auch Hermann Elementa doctrinae metricae (1816) p. 461 abgedruckt hat. In part. III. werden zunächst einige Zusätze der Erläuterung jenes Liedes in part. II. beigegeben, und dann von pag. 4 ab das Lied erklärt, was gewöhnlich unter den kleineren dem Homer zugeschriebenen Gedichten abgedruckt gefunden wird, und zwar hier das Lied, welches in der Ausgabe von Ilgen (Halle 1796) p. 101 das dritte, bei Ernesti und Wolf das 15., bei Hermann in seiner Ausgabe (Leipzig 1806) das 16. ist.

Vierter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz von Michaelis 1840 bis dahin 1841, womit zu der am 30. September und 1. Oktober zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung ergebenst einladet Ferdinand Wilhelm Kaumann, Königl. Professor und Direktor. — Inhalt: I. Versuch einer Naturgeschichte der Umgegend von Görlitz vom Oberlehrer Fechner. II. Schulnachrichten. — Görlitz, gedruckt bei G. Heinze und Comp. 24 S. 4. Die Behandlung des geographischen Unterrichts auf Schulen hat sich in neuester Zeit aus dem Sumpfe mißbräuchlicher alter Methoden oder vielmehr aus der Methodelosigkeit auf einen Punkt hingearbeitet, wo die Naturkunde nicht mehr vermißt werden darf beim Vortrage. Der Lehrer pfropft nicht mehr das Gedächtniß mit einem Wuste von Städte- und Ländernamen voll und begabt diese Namen mit einem ungeheuren Ballast von einzelnen Merkwürdigkeiten, sondern er belebt sein Bild der Erde mit den Wundern der Natur, er schildert im Allgemeinen die Länder — deren spezielle Conturen das regelmäßige System des Kartenzeichnens durch fünf Klassen ihm einprägen läßt, — in ihren Flußnetzen, Tiefebenen, Höhenzügen, in ihrem Anbau, ihrer Thier- und Pflanzenwelt. Der Lehrer verläßt die Oberwelt auf Augenblicke, um sich mit seinen Zöglingen in die Unterwelt zu versenken, ihnen die Zusammensetzung der Gebirge, ihr Anwachsen u. s. w. zu erläutern. So wird allmälig ein Terrain geschaffen im Geiste des Zuhörers, daß er sich unwillkührlich in ferne Länder versetzt, dort nicht bloß die todten Massen, sondern auch das Leben der Wesen, welche ihnen die Beweglichkeit giebt, schaut und eifrig lernt. Denn hier ist im Ganzen ein Zusammenhang, hier ruft das eine Merkmal unwillkürlich das andere in das Gedächtniß zurück, während Dank der früheren geschmacklosen Methode, alles nebeneinander ohne Halt und leitende Idee stand, und jedes in seiner Sonderung und Einzelheit gemerkt werden mußte, weshalb es sehr leicht vergessen ward. — Was eben vom allgemeinen geographischen Unterrichte gesagt wurde, wird in Bezug auf die Geographie unserer Umgegend durch die höchst anerkennenswerthe Abhandlung des Herrn Oberlehrer Fechner geleistet. Der hier mitgetheilte Versuch, dessen Fortsetzung wir recht bald wünschen, ist eine wahre Bereicherung

der Lokalgeographie der Oberlauſitz. Dieſer mineralogiſche Theil verbreitete ſich über den Grund und die Steinarten. Beinahe der ganze ſüdlich von Görlitz gelegene Landſtrich an beiden Neiſſeufern iſt mit Granit bedeckt, deſſen Oberfläche meiſtens von aufgeſchwemmtem Lande verhüllt iſt. Doch wir wollen dem Leſer nicht vorgreifen und bemerken nur noch, daß hauptſächlich außer der nächſten Umgebung der Stadt die Königshainer Berge, (Kämpfenberg, Hochſtein, Todtenſtein, Fürſtenſtein, Schwalbenberg, Wachberg, Steinberg, Schornſteine), Limasberg, Landeskrone, die Jauernicker Berge, Paulsdorfer Spitzberg, Sohlander Rothſtein, die Löbauer Berge, der Hutberg bei Herrnhut, Bitterlingsberg bei Dittersbach, Quergelberg bei Oberkiesdorf, Schönberger Berg, Schönauer Hutberg, Heidersdorfer Spitzberg und verſchiedene andere bedacht ſind.

J. Brix, De Plauti et Terentii prosodia. Wratislav. 1841.*)

Der Verfaſſer geht mit lebendiger Friſche und äußerſt anerkennenswerther Genauigkeit und Sorgfalt zu Werke. Er ſpricht p. 7 den Grundſatz, nach welchem er in der Unterſuchung verfahren habe, aus, indem er ſagt: man dürfe nicht an die Feſtſtellung von Gattungen proſodiſcher Licenzen von vorn herein denken: das römiſche Volk habe ſich bei der Ausſprache der Worte nicht von beſtimmten Regeln leiten laſſen. Man müſſe alſo alle einzelnen Worte an allen Stellen, wo ſie ſich finden, betrachten, ſammeln, zählen, ſo daß ſich durch beſtimmte Zahlen das Ueberwiegen des einen oder andern Gebrauchs feſtſtellen laſſe. Dieſes Verfahren, welches wir bisher auch als das einzig richtige erkannt hatten, weil als das einzige, durch welches man aus ſtetem Schwanken zu einer endlichen Sicherheit gelangen konnte, möchten wir gleichwohl jetzt nicht mehr als unumgänglich nöthig betrachten. Denn abgeſehen davon, daß wir in der Verſchiedenheit des Gebrauchs z. B. derſelben Conſonanten-Verbindungen, wie in den von Herrn Brix angeführten Beiſpielen ille und villa, ſchon eine ratio erkennen, daß wir dort in dem viel gebrauchten,

---

*) Die Redaktion entlehnt dieſe Beurtheilung der Schrift eines Görlitzer's Seitens des Herrn Dr. A. Liebig zu Liegnitz, dem 58. Bande 4. Hefte (Jahrgang 20) der Neuen Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausgegeben von Klotz und Dietzſch. p. 408.

oft nicht viel bedeutenden Demonstrativum ille die Positionskraft nicht ohne Grund geschwächt, hier im Nomen villa die Position in der Stammsilbe in voller Kraft sehen, sehen wir jetzt jenes Verfahren als zu äußerlich und zu ermüdend an und glauben überdies, daß mit Hülfe theils eines nach den besten und ältesten Codicibus genau revidirten Textes (die Varr. sind bisher zu zerstreut, nirgends beisammen gewesen), theils der Sprachvergleichung (ich mache auf die Bergk'sche Recension des 1. Theils von Ritschl's Plautus in Zeitschrift für Alterth. Wiss. 1848, h. 12 aufmerksam) gute Resultate für Prosodie und Metrik der Komiker zu erzielen sind. Wir geben jetzt den Gang an, welchen Hr. Br. in dieser Arbeit genommen, und wenden uns sodann zu dem, was uns als Hauptresultat der Schrift hervorzuheben zu sein scheint. Der Verf. geht von der 1. Scene der Asinaria des Plautus aus, welche unter den 112 Versen, aus denen sie besteht, auch nicht einen Vers hat, der ein Wort mit falschem, schlechtem Accente enthalte. Was in dieser Scene aber sonst etwa nicht recht beifallswerth erscheint oder ist, nimmt er p. 12 ff. durch. Er berührt 1) die in dieser Scene vorkommenden 6 Hiaten, 2) die prosodischen Licenzen. An V. 52 knüpft er die Untersuchung der Quantität von quippe bei Plautus, nach welcher das Wort als Trochäus erkannt wird; über 4 Verse, wo Zweifel obwalten, werden nähere Aufschlüsse gegeben (wir übergehen dies, da es uns mehr um das Allgemeine, besonders aber um das den Terenz betreffende zu thun ist.) Gegen das aus Terenz gewonnene Resultat, daß quippe bei diesem Dichter nie anders wie als Trochäus gebraucht sei, ist nichts zu erinnern. Daran reiht sich die Betrachtung der Quantität von nempe, inde, unde, hercle, immo p. 19—30, deren Resultat ist, daß die ersten drei bei Plautus sehr oft, bei Terenz wenig oder gar nicht mit kurzer Penultima sich finden, in hercle dagegen und immo bei Plautus die Penultima sich nie kurz finde, während sonderbarer Weise Terenz sich bei immo die Freiheit der Verkürzung nehme. Wir finden diese allerdings Hec. IV. 4, 104, V. 4, 37. Phorm. V. 8, 43, indessen dadurch, wie ich meine, entschuldigt, daß in der Verbindung von immo mit vero die Naturlänge in vero mit der Positionslänge in immo concurrirt. Was die 4. Stelle, Andr. V. 2, 13 betrifft, so muß, falls Hr. Br. wegen des doppelten Ictus

auf indignum die Verkürzung von immo nicht annehmen zu dürfen glaubt (jenes iſt übrigens nicht ungewöhnlich) ſtatt Chreme — Chremes geleſen werden, ſo daß dann ein Schein-Bacchius ſtatt eines Anapäſt an der 4. Stelle des trochäiſchen Tetrameter ſtände. Denn der Vocativ Chreme, der ſich an ungefähr 38 Stellen bei Terenz zu Ende des Verſes findet, in der Mitte an 2 Stellen (Andr. V. 3, 24. Phormio V. 5, 58) Eliſion erleidet, an 6 anderen Stellen (Andr. IV. 4, 44. V. 4, 42. Eun. IV. 5, 4. Heaut. I. 1, 23. III. 3, 24. Phorm. IV. 3, 4) in der Mitte lang iſt, dürfte nicht mit Recht hier in der ultima kurz gebraucht ſein, eben ſo wenig als Phorm. IV. 3, 4. An die obigen Wörter ſchließt ſich endlich autem an, wovon Hr. Br. gegen Weiſe den Beweis führt, daß es nie ſeine Vorletzte verkürzt habe. — Weiter wird ſodann eine weitere Unterſuchung der Poſition von muta c. liquida angeſtellt, welche ſich an die p. 24 zu Persa IV. 3, 23 gemachte Behauptung der nicht ſtatthaften Verlängerung der Penultima von lucrum als Beweis anſchließt (p. 33 bis 44). Dieſer Theil der Arbeit von Br. ſcheint uns der bedeutendſte zu ſein, da damit der Anfang gemacht wird, eine Hauptſchwierigkeit in der Proſodik und Metrik der Komiker, die Frage über die Bedeutung der Poſition für die Quantität der Sylben, zu beſeitigen. Das Reſultat dieſer Unterſuchung iſt, daß die Conſonanten-Verbindungen pr, br, cr, gr, tr, cl, pl, weder bei Plautus noch bei Terenz Poſition machen. Indem wir vor der Hand dieſes Reſultat in ſeinem ganzen Umfange als richtig annehmen, fügen wir hinzu, daß, wenn das Reſultat auch vorerſt als ein geringes erſcheinen möchte, doch der große Werth deſſelben nicht zu verkennen iſt, und zwar liegt er beſonders darin, daß es ein ſehr richtiger Anfang zu ſein ſcheint. Die liquidae ſind ihrer Natur nach durchgängig mehr ſo gebraucht, daß ſie keine Poſition machen. Von den liquidis aber ſind wieder r und l ihrer Natur nach die flüſſigſten, ſo daß das oben aufgefundene Reſultat mit der Theorie der Laute ganz übereinſtimmt. Eine fortgeſetzte Unterſuchung der Poſitionsfrage würde zunächſt die Verbindung der mutae mit den übrigen liquiden Buchſtaben m und n, dann die der liquidae unter einander, dann die Verbindung von liquidis mit mutis, ſo daß dieſe jenen nachfolgen, nicht wie oben vorangehen, ferner wie ſich i und u als Conſonanten, j und v in Bezug auf vorhergegangene

Vokale verhalten, zu betrachten haben; dann auf die Verbindung der mutae unter einander und endlich noch auf die Verbindung s—s und des s mit anderen Consonanten eingehen müssen, in welchem letzten Theile die Verbindung, wo das s nach anderen Consonanten steht, den Schluß bilden müßte. Sollte der hier einer solchen Untersuchung vorgezeichnete Weg, der mir der naturgemäße zu sein scheint, nicht zum Ziele führen, so bliebe immer noch jener äußerste von Br. vorgeschlagene übrig. Wir haben nun noch einiges in Bezug auf obiges Resultat mitzutheilen. Gegen die durch dasselbe begründeten Veränderungen der Bentley'schen Accente an einigen Stellen z. B. Andr. I. 1,32. Heaut. II. 3, 45, mediocriter statt mediócriter, ist nichts zu bemerken. Hr. Br. hat sich aber an einigen Stellen Veränderungen erlauben zu müssen geglaubt. Ob und in wie weit diese gerechtfertigt sind, wollen wir in Kurzem angeben. Gegen die aus den besten und meisten Mss. herrührende Lesart nullá malám rem esse exp. m. Heaut. II. 3, 48, deren sich Hr. Br. gegen Bentley annimmt ist nichts einzuwenden; sie ist richtig und um so passender als so die Beschreibung der Kleidung auf die Angabe der Beschaffenheit der Gesichtsfarbe folgt. Auch hat Hr. Br. Adelph. IV. 2, 38, (cf. p. 38) richtig illi statt illic gesetzt und so die erste in caprificus als kurz restituirt. Zweifel stießen uns dagegen gegen des Verf. Erklärung bei Heaut I. 1, 11 auf, wo eo beibehalten und agrum mit kurzer penultima gelesen werden soll. Beides möchten wir gern zugeben, wenn wir nicht Hrn. Br. folgend die metrische Richtigkeit und Eleganz aufzuopfern glaubten. Wie soll conjicio dreisylbig gelesen werden? Soll das i in der Endung consonantisch werden und die vorhergehende Sylbe lang machen? Es scheint so, aber das möchte gewagt sein. Und doch wie anders? Bleibt conjicio viersylbig, so haben wir einen Proceleusmaticus statt Trochäus gegen die Regel: aut | plus e | o, út con jicio; agrum in | his regi | ónibus. Hätte man statt conjicio—concludo, so wäre geholfen. Das Metrum würde dann ganz gut von Statten gehen: aut | plús e | o út con | clúdo; agrum | in his regi | ónibus. Vor der Hand wissen wir nicht anders zu helfen. — Wegen Heaut. prol. 6, wozu duplici als gegen die aufgestellte Regel verstoßend angemerkt und diese Lesart verworfen wird, verweisen wir auf Ritschl Parerga p. 387

Anm. — Zu dem oben bezeichneten Wege für die Positionsbehandlung und Aufstellung von Gesetzen für dieselbe sei noch bemerkt, daß sich an die Untersuchung der Verbindung von muta c. liquida, wie sie Br. angestellt hat, d. h. in den Fällen, wo muta c. liqu. zur folgenden Sylbe gehört, sich noch im Besondern die Betrachtung der Fälle anreihen muß, wo Sylben oder Worte mit mutis schließen und die folgenden Sylben oder Worte mit liquidis beginnen. In welchen Fällen das von Br. aufgestellte Gesetz nicht stichhaltig sein möchte. Als Schluß knüpft sich an Obiges p. 45 ff. die Bemerkung, daß jam in der Verbindung nunc jam stets zweisylbig — iam von Plautus wie von Terenz gebraucht werde.

Fünfter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz, von Michaelis d. J. **1841 bis dahin 1842,** womit zu der am 26. und 27. September zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung ergebenst einladet Ferdinand Wilhelm Kaumann, Königl. Professor und Direktor. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 20 S. 4. Den Inhalt dieses Berichtes bildet neben den gewöhnlichen Schulnachrichten ein Aufsatz des Oberlehrer Tzschaschel über die Partizipialien und deren Gebrauch in der englischen Sprache. Der Aufsatz soll nur Andeutungen geben und eine Veranlassung zu tieferer und gründlicherer Erforschung seines Gegenstandes bilden. Während früher die Formen und deren Bildung zur Grundlage der Sprachlehren gemacht wurden, ist man jetzt bemüht, die letzteren mehr auf den Gedanken und dessen Entwickelung zu basiren und in dieser Richtung den Ausdruck des Gedankens, Wort und Form, nach der Eigenthümlichkeit jeder Sprache aufzusuchen und darzustellen. Der Aufsatz handelt in einem ersten Theile von dem Wesen und der Bedeutung der Partizipialien, und zwar wesentlich nur soweit, als sich in dem Gebrauche desselben die englische Sprache von der deutschen unterscheidet. Dabei finden die besonderen Nebenformen der Zeit Berücksichtigung, welche im Englischen vermittelst der Hilfszeitwörter: to be, to do u. s. w. in Verbindung mit den Partizipialien, dem Infinitiv und Partizipium ausgedrückt werden, während sich die deutsche Sprache zu ihrer Bezeichnung

besonderer Wörter, wie: fertig sein, beschäftigt sein, im Begriff sein, bedienen muß. Der zweite und Haupttheil des Aufsatzes enthält den Gebrauch der Partizipialien bei der Satzverkürzung. Nach den besonderen Arten der Nebensätze, den Substantiv-, Adjektiv- und Adverbialsätzen, sind hier die verschiedenen Weisen zusammengestellt worden, in welchen die englische Sprache durch den Infinitiv und das Partizip seine Nebensätze abkürzt. Diese Zusammenstellung ist ebenso logisch als erschöpfend, und bringt den so mannigfaltigen und verwickelten Gebrauch, welchen die englische Sprache von dem Infinitiv und Partizip, sehr verschieden von der modernen deutschen Sprache macht, auf eine lichtvolle und äußerst vollständige Weise zu einer übersichtlichen Darstellung.

Zur Feier des vereinigten v. Gersdorf'schen und Gehlerschen Gedächtniß-Aktus, welcher Montags, **den 28. November 1842**, Vormittags 9 Uhr, in der ersten Klasse des Gymnasiums gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Karl Wilhelm Kögel, Oberlehrer am Gymnasium. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 16 S. 4. Der Verfasser des Programms giebt unter der Ueberschrift: Lehrgang und Ergebnisse beim Unterricht in der französischen Sprache, eine genaue Erläuterung über die Methode seines französischen Sprachunterrichts in den drei ersten Klassen des Gymnasiums. Es ist über die Eintheilung dieses Unterrichts um so weniger etwas einzuwenden, als sich das pädagogische Talent des Verfassers bereits vollständig an einer Reihe von Schülern bewährt hat. Die Schüler werden als Abiturienten vollständig reif entlassen, jedes französische Buch ohne Schwierigkeit und ohne besonders häufige Anwendung des Lexikons zu verstehen und einen französischen Brief zu schreiben. Sie haben Kenntniß von so viel Worten, daß sie bald sprechen können, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird dazu, sich erst an das Hören des schnellsprechenden Franzosen zu gewöhnen. Jedenfalls bleibt das Resultat des Kögel'schen Unterrichts, wenn man annimmt, daß das Französische auf den Gymnasien so zu sagen nur nebenbei gelernt wird und nur kümmerlich wöchentlich mit je zwei Stunden in Tertia, Sekunda und Prima bedacht ist, höchst anerkennenswerth.

Schüler Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz, von Michaelis d. J. 1842 bis dahin 1843. Görlitz, in der von Zobelitz'schen Buchhandlung. Am 28. und 30. März dieses Jahres werden hier unter Leitung des Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wiese die öffentlichen Prüfungen stattfinden, welche Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December v. J. für die Abiturienten-Examina der höheren Bürgerschulen in seinen allgemeinen Landesgesetzen vorgeschrieben hat. Diese Prüfungen werden unter Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wiese von den Herren Professoren Dr. Lachmann, Dr. Lindner, Dr. Schmidt, Dr. Schneider, Dr. Schönborn, Dr. Schubert, Dr. Schulze, Dr. Wagner, Dr. Wiese, Dr. Zeune, Dr. Zobel, Dr. Zobelitz, Dr. Zwick, Dr. Zwirner, Dr. Zwirner, Dr. Zwirner

lern Klassen sowohl zu den bürgerlichen Berufsarten, als auch zu den meisten Realakademien übergehen können. Vielmehr haben sie von dem längern Aufenthalt auf der Schule den Nachtheil, daß sie sich in ihrer praktischen Laufbahn verspäten." — In Abschnitt 5. (S. 10. ff.) will der Verfasser als Basis des Unterrichts in der höheren Bürgerschule die Mathematik angenommen wissen: „Sie selbst (S. 11.) ist das gelungenste Meisterstück des menschlichen Verstandes. Ihre Erkenntnisse haben, wie die keiner andern Wissenschaft, einzig und allein eine apodiktische Gewißheit, denn sie beweist sie mit einer Strenge, die keinen Zweifel zuläßt. Daher schärft sie auch mehr, als jede andere Wissenschaft, den Verstand, und ist anerkannt eins der vorzüglichsten Bildungsmittel für denselben. In der elementaren Gestalt, die sie nach und nach durch Pestalozzi, Tillich, Lindner, v. Türk, Diesterweg und andere ausgezeichnete Pädagogen erhalten hat, nimmt sie unter den bildenden Elementen der Elementarschulen schon längst eine der ersten Stellen ein."

Sie ist dazu um so mehr geeignet, als die technischen Berufsarten des bürgerlichen Lebens die Natur mit ihren Schätzen und Kräften für menschliche Zwecke benutzen, sich die Natur dienstbar machen und die Wirkung ihrer zusammenwirkenden in die Gewerbe hineingezogenen Kräfte berechnen müssen, was einzig und allein nur die auf die Natur angewandte Mathematik lehren kann. Nach dem Willen des Verf. ist nun, da die Mathematik an sich, wegen ihres Zusammenhanges mit der Natur, auf diese zurückzuführen und eine ihr subordinate Wissenschaft ist, der Unterricht in zwei Hauptgruppen zu theilen, welche sich auf die Natur und auf den Geist beziehen.

Zur ersten Hauptgruppe, der der Natur, ist zu rechnen: die Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, zu der des Geistes: der Sprachunterricht, die Geschichte und die Religion. Die Mathematik ist der Ausgangspunkt (Pol) in der ersten, der deutsche Sprachunterricht der Pol in der zweiten Sphäre (p. 15.).

Von S. 16. ab motivirt der Verfasser die Bedeutung in Bezug auf den Umfang, in welchem die Mathematik zu den Naturwissenschaften zu behandeln ist. Es heißt S. 17.: „Bei dieser Beschaffenheit der Mathematik ist ihr Zahlengerüste gleichsam der Schematismus für die zeitlich-räumlichen Grundformen alles Bestehenden, worein wir, wie in

einen Rahmen, die ganze Natur mit der reichen Fülle ihrer Kräfte einfassen, sie umfassen, und zugleich jeder ihrer Erscheinungen die äußere Signatur ihrer innern Wesenheit durch die geeignete Zahlenformel aufdrücken können. — Die Mathematik ist von den Naturwissenschaften unabhängig; denn sie baut ihr kühnes Zahlengerüste auf eine durchaus selbstständige, ihr allein eigenthümliche Weise auf, ohne dazu irgend einer andern Wissenschaft als der Logik zu bedürfen, die sie auf eine ihr eigenthümliche Weise anwendet. Dagegen sind die Naturwissenschaften von der Mathematik abhängig, sowie es darauf ankommt, die Natur für die Zwecke der Menschen zu benutzen. Denn in der Erkenntniß der Naturkräfte und der Gesetze, nach welchen sie wirken, wodurch die Benutzung der Natur bedingt ist, kann die Naturwissenschaft keinen Schritt vorwärts thun, ohne die Mathematik zu Hülfe zu rufen. Dieser Meisterin der Zahl genügt eine einfache, unscheinbare Thatsache oder Beobachtung, die ihr die Naturwissenschaft an die Hand giebt, um sofort ihren Kalkul anzusetzen, durch den sie die auf ihre Gründe zurückgeführte Erscheinung in einer geeigneten Endformel darstellt. Dem Techniker giebt sie dann in jeder Formel gleichsam ein Rezept in die Hand, welches ihm die Anweisung giebt, wie er den Prozeß der Natur in seinem Geschäft und für seine Zwecke im kleineren oder größeren Maßstabe widerholen kann."

Der Umfang der vorzutragenden Wissenschaften wird nun verhältnißmäßig geringer. Die bedeutendste nach der Mathematik ist die Physik, als die auf die Natur angewandte Mathematik, dann die Naturbeschreibung mit der bei ihr zur Anwendung kommenden Technologie.

Abschn. 8 von S. 19 ab handelt über die Lehrobjekte in der Sphäre des Geistes. Hier ist die erste Stufe der Sprachunterricht: „Der in diese Sinnenwelt eingebannte Menschengeist hat zunächst das Bestreben, in den Formen derselben sich selber objektiv zu werden, d. h. sich selber äußerlich, wie er innerlich lebt und ist, darzustellen, sein eigenes Innere zu einem Aeußeren zu machen, und darin anzuschauen, um in dieser Entäußerung seines Wesens sich selbst sicherer zu fassen und über seine eigenen Gedanken und Empfindungen mehr ins Klare zu kommen."

Schön heißt es auf S. 20:

„Die Sprache ist eine Plastik des Geistes, in der er

ſich ſelbſt mit dem ganzen Reichthum ſeiner individuellſten Gedanken und Empfindungen verkörpert hat; ja ſie iſt mehr als das, eine Plaſtik, die ſelber Geiſt und Leben iſt, wie der Geiſt, der darin ſein Selbſt auf eine geiſtige Weiſe entäußert hat. Indem daher der Schüler eine Sprache ſich aneignet, lernt er denken im lebendigen Geiſt der Sprache, und er nimmt dieſen Geiſt in ſich auf, der der Geiſt des Volkes iſt, das die Sprache redet. Aber indem er ſie gebrauchen lernt, lernt er zugleich ſich ſelbſt innerlich erfaſſen durch die Vermittelung der Sprache. Hierin liegt hauptſächlich das hochwichtige Bildungsmoment des Sprachunterrichts, welches um ſo bedeutender und größer iſt, je vollendeter der Bau der Sprache, und je ſinnreicher ſie in ihren Ausdrücken iſt, wodurch ſie des Geiſtes inneres Leben treulich darzuſtellen ſucht."

Hier iſt es nun zunächſt der deutſche Sprachunterricht, welcher den Reigen führen muß und zwar mehr in realiſtiſcher, als in formeller Bedeutung, um dieſe Begriffe hier als Gegenſätze aufzufaſſen.

„Die Geſchichte (S. 22) tritt hinzu und erweitert die Ausſicht in die Welt des Geiſtes; die Religion folgt und hebt den Geiſt in die überſinnliche Geiſtwelt empor."

Dies die Reihenfolge, in welcher die Wiſſenſchaften in der zweiten Sphäre im Organismus der höheren Bürgerſchule behandelt werden müſſen.

Der letzte Abſchnitt des geiſtreichen, höchſt belehrenden Aufſatzes iſt eine: Vertheidigung der realiſtiſchen Humanitätsbildung der höhern Bürgerſchule ſofern ſie auf den vorherrſchenden mathematiſch naturwiſſenſchaftlichen Unterricht gegründet iſt.

Wir fügen zum Schluſſe dieſer Betrachtungen die Erklärung des gelehrten Verfaſſers über das Verhältniß des Gymnaſialunterrichts zum Unterricht der höheren Bürgerſchule bei:

„In den Gymnaſien bildet das Studium der alten klaſſiſchen Sprachen den vorherrſchenden Hauptpol und die Baſis des Unterrichts, gegen welchen das Studium der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften, als der entgegengeſetzte, die harmoniſche Bildung ergänzende Pol in einer untergeordneten Stellung zurücktritt. Im Unterrichtsorganismus der Bürgerſchule dagegen werden dieſe Pole geradezu umgekehrt, ſo daß da die Mathematik in ihrer Verbindung

mit den Naturwissenschaften den Hauptpol, und das Studium der Sprachen, besonders das der deutschen, den ergänzenden Pol bildet."

Die im zweiten Theile des Programms gegebenen Mittheilungen sind schon in dem gleichzeitigen Jahrgange des Magazins unter den Nachrichten besprochen und benutzt worden. Von Seite 25 ab sind durch ein Druckversehen die pag. mit S. 33 ff. gezählt, statt 25 ff.

Zur Feier des vereinigten v. Gersdorf'schen und Gehlerschen Gedächtniß-Aktus, welcher Mittwoch den 20. Dezember 1843, Vormittags 9 Uhr, in dem Hörsaale der ersten Klasse des Gymnasiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Ernst Emil Struve, Dr. phil. und Conrektor am Gymnasium. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 12 S. 4. Diese Schrift enthält einen Vortrag des Verfassers: „Ueber den Beruf des Schülers und der Schule," welcher am 29. November 1841 gehalten ward. Der geehrte Redner äußert in den einleitenden Worten mit Recht, daß gerade Feierlichkeiten, wie der eben begangene Schulakt recht geeignet dazu seien, den Schülern Aufklärung zu spenden über ihre Pflichten, sie zu belehren über den eigentlichen Zweck des Schul- insbesondere des Gymnasiallebens und fügt hinzu, daß solche pädagogische Ermahnungen nicht oft genug der Jugend in's Gedächtniß gerufen werden können. Der Vortrag bemüht sich mit überzeugender Klarheit den Schülern nachzuweisen, wie gerade das Ziel des Gymnasialunterrichts es sei den Geist auszubilden für jeden Beruf, und wie schädlich und zweckwidrig es wäre, wenn Schüler auf Gymnasien von vorn herein sich auf einen bestimmten Beruf, ein auserlesenes Brodstudium vorbereiten, und demgemäß, in ihrer geistigen Beschränktheit eine Auswahl in den Schuldisciplinen machen, dies oder jenes als ihnen später nutzlos zu ihrem Berufe ausschließen wollten. Mit Recht wird die Idee bekämpft, als seien die auf den Gymnasien betriebenen Wissenschaften nur philologische, nur einseitig beschränkte, welche den Jüngling mit unnöthigem Gedächtnißballast beschwerend, ihm fernerhin gänzlich unfruchtbar und darum besser nicht zu erlernen seien. In Bezug hierauf heißt es

Seite 7: „Auch vor der Vorstellung Philolog zu werden, braucht man sich nicht zu scheuen. Die Philologie ist nicht ein Conglomerat antiquarischer oder gar antiquirter Gelehrsamkeit, sondern sie ist in neueren Zeiten zur ächten Wissenschaft geworden, und ist dies vielleicht mehr als andere sogenannte. Seitdem ein Grimm, ein Humboldt, seitdem das ganze Gefolge der Sprachforscher, Alterthumsforscher, Geschichtsforscher in diesen Kreis eingezogen und die Philosophen selbst den Reigen führen, ist die Philologie nicht mehr jene alternde Sibylle, welche ihre Orakel auf dürre Blätter kritzelt, die der Wind entführt, sondern sie ist die jugendliche Muse, die mit dem einen Arm der Vergangenheit Urne umfaßt und mit dem andern den Griffel hält, der die Zukunft schreibt." Das Wort wissenschaftliche Ausbildung wird als Endzweck des Gymnasialunterrichts im Vortrage wiederholt betont und wissenschaftliche Ausbildung, wie die aus ihr erspriessende Befähigung, sich auch auf eigenem Wege methodisch in neuen Fächern einzuarbeiten braucht der Jurist und der Mediziner, nicht weniger als der Philolog von Fach und der Theologe. Darum möge jeder Schüler sich befleißigen in allen vorgetragenen Lehrgegenständen eine gleichmäßige Ausbildung zu erlangen!

Siebenter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz von Michaelis d. J. 1843 bis dahin 1844, womit zu der am 27. und 28. September zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung ergebenst einladet Ferdinand Wilhelm Kaumann, Königlicher Professor und Direktor. — Inhalt: I. Materialien zur Theorie des Disponirens vom Oberlehrer Heinze. II. Schulnachrichten. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. Da Herr Oberlehrer Heinze in neuester Zeit über denselben Gegenstand ein Buch veröffentlicht hat, welches hier auch seine Besprechung finden wird, enthalten wir uns jeder weiteren Mittheilung über den Aufsatz, welcher die Blätter des Programms von p. 1—28 ausfüllt. — Die Schulnachrichten sind bereits in früheren Bänden dieser Zeitschrift benutzt. Sie gehen von S. 29—35.

Zur Feier des vereinigten von Gersdorf'schen und Gehler'schen Gedächtniß-Aktus, welcher Mittwochs den 20. November 1844, Vormittags 9 Uhr, in dem Hörsaale der ersten Klasse des Gymnasiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Karl Gottfried Wiedemann, Gymnasial-Oberlehrer. — Inhalt: Ein Blick auf die Verdienste des erhabenen Preuß. Königshauses um Kunst und Wissenschaft. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 20 S. 4. Dieser Vortrag ist eine enthusiastische Rede, welche am 15. Oktober 1842 vom Verfasser gehalten und behufs des Abdrucks mit verschiedenen Anmerkungen versehen worden ist. Nur wundern wir uns warum der Verfasser überhaupt die Censur-Instruktion vom 10. Januar 1842 mit in diesen Vortrag gebracht und solche gepriesen hat. Doch ist eben die Auffassung in der ganzen Rede eine so verschiedene von der unserer Gegenwart, und auch durch die Censur, welcher sie selbst unterlag, so bedingt, daß wir jeder weiteren Betrachtung derselben entsagen.

Orationes Sylverstainianas die XVII. Maji MDCCCXLIV. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. etc. — Praemittitur brevis expositio doctrinae de categoriis, quas statuerunt philosophi. — Gorlicii ex officina Heinziana. 16 p. 4. Die oben angegebene Betrachtung über die Kategorieen bringt so zu sagen eine vollständige Geschichte ihrer Entstehung und weiteren Ausbildung von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten und eine Prüfung der Richtigkeit der verschiedenen aufgestellten Sätze über dieses Thema, indem die aristotelischen Kategorieen schließlich mit den von Kant aufgenommenen verglichen werden.

ΣΚΙΑ ΤΩΝ ΜΕΛΛΟΝΤΩΝ apud Romanos h. e. sententiae Romanorum ad indolem Christianae religionis prope accedentes. — Dissertatio theologica, quam summe venerabili theologo-

rum ordini Lipsiensi ad rite capessendos summos in theologia honores die XVIII. m. Februarii a MDCCCXLVI. offert auctor Christianus Adolphus Pescheck, Philos. Dr. et A. L. Mag., ad aedem parochialem st. Joh. Zittaviensem diaconus, pastor ad s. Theclam, civis honor. et societ. liter. Gorlic. Dresd. Lips. Prag. Vratislav. etc. sodalis. — Lipsiae typis F. A. Brockhausii MDCCCXLVI. 28 Seiten, hoch 4. Eine ausführliche Kritik dieser Promotionsschrift findet sich im theologischen Literaturblatte zur allgemeinen Kirchenzeitung Nr. 12 pro 1847.

Zur Gedächtnißfeier des Freiherrn Rudolph Ferdinand v. Sylverstain und Pilnickau, welche am 18. April 1845, Vormittags um 9 Uhr, in dem Hörsaale der ersten Klasse des Gymnasiums gehalten werden soll, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Dr. Karl Gottlieb Anton, Königl. Professor und Rektor. — Voraus geht ein Vortrag über die Lehren, welche der 26. Julius und 14. Dezember des verflossenen Jahres uns predigen. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 20 S. 4. Der 26. Juli 1844 war bekanntlich der Tag des ersten Mord-Attentates auf Sr. Maj. den König von Preußen, und der 14. Dezember 1844 der Hinrichtungstag des verbrecherischen Urhebers jenes Anschlages, des Bürgermeister Tzschech. Der Verfasser dieses Programms hielt obigen Vortrag am 6. Januar 1845 bei Gelegenheit des alljährlich vom Görl. Gymnasium begangenen sogenannten Lob- und Dank-Aktus oder der Gregoriusfeierlichkeit. Nachdem bis S. 7 die historischen Thatsachen, welche das Thema einleiten, reich durchwebt mit vielfachen Vergleichungen ähnlicher Verhältnisse, besprochen worden, entwickelt der Redner die Folgerungen zu welchen ihn die Erinnerung an die berührten Tage bewegt. Diese sind: Nicht immer tragen die Eltern die Schuld, wenn ihre Kinder zu Verbrechern reifen und auf der Richtstätte sterben; Starrsinn führt zum Unglück; verabscheuungswürdig ist die Rache; Friedrich Wilhelm IV. ist nicht nur durch seine Geburt allein zum Throne berufen, sondern hat am 26. Juli 1844 einen zweiten göttlichen Ruf den Thron noch ferner zu besitzen, erhalten. Zum Schlusse wird nach-

gewiesen, wie jener verbrecherische Anfall bei Sr. Maj. dem Könige Tugenden enthüllte, von deren Vorhandensein bis dahin die Allgemeinheit der preuß. Staatsbürger weniger Kenntniß haben konnte.

Zur Feier des vereinigten v. Gersdorf'schen und Gehler'schen Gedächtniß-Aktus, welcher Mittwoch den 26. November 1845, Vormittags 9 Uhr, in dem Hörsaale der ersten Klasse des Gymnasiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Ernst Emil Struve, Dr. phil. und Conrektor am Gymnasium. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 14 S. 4. Vorstehende Schrift des Hrn. Conrektor Dr. Struve behandelt abermals ein pädagogisches Thema in einer Abhandlung „über Gedächtnißwissen und Gedächtnißübungen, in Bezug auf den Unterricht in Gymnasien." Nachdem die traurige Thatsache, daß leider ein großer Theil des auf Schulen Gelehrten, selbst während des Unterrichts, gleichsam wie ein Schatten, verloren gehe und in wahrer Sysiphusarbeit immer wieder von Neuem wiederholt und unermüdlich aufgefrischt werde, weitläufig erwogen, zugleich aber mit Bestimmtheit nachgewiesen worden ist, wie dem wissenschaftlich Gebildeten eine Anzahl Begriffe in Zahlen und Namen durchaus stets zu Gebote stehen und von ihm gefordert werden müßten, wird über die neuern Versuche den verschiedenen mnemonischen Methoden Eingang auf den Schulen und Gymnasien zu verschaffen, gehandelt. Das Ergebniß, insbesondere der Frage, wie der Unterricht einzurichten sei? sind dem Herrn Verfasser nachstehende Sätze, deren allgemeine Anwendung erst die Mnemonik wahrhaft fruchtbringend machen werde. „Die fraglichen Uebungen des Gedächtnisses müssen: 1) Nicht gelegentlich, sondern durchgängig und in umfassender Weise angestellt werden. 2) Sie müssen nicht in Form einer abgesonderten Behandlung, sondern als eigentliche Unterrichtsmethode für alle Gegenstände ins Werk gesetzt werden, und dies: 3) Nach dem Grundsatze, daß Alles, was in der Schule vorkommt, nicht bloß gefaßt, sondern auch behalten werden müsse. 4) Daher fortwährende Unterscheidung des Behaltbaren und Nichtbehaltbaren, Hervorhebung des einen, Zurückstellung des

andern! 5) Deshalb Eintheilung des Unterrichtstoffes in Kurse, in welchen die jedesmaligen Pensa vollkommen von einander zu unterscheiden sind! 6) Wie in anderer Beziehung der Grundsatz feststeht: Es soll nichts getrieben werden, was über die Fassungskraft der Schüler hinausgeht, so wird hier, hinsichtlich der Gedächtnißübungen, festgesetzt werden müssen: Es soll nichts getrieben werden, was nicht geübt werde. 7) Es gehe stets das Allgemeinere dem weniger Allgemeinen und dem Besonderen voraus. 8) Das Einzelne werde nie vereinzelt, sondern nur in Verbindung mit dem Ganzen vorgenommen. Vereinzeltes und Abgerissenes läßt sich nicht merken. Es muß Alles im Zusammenhange, theils mit dem Gelernten überhaupt, theils mit dem Ganzen, wenn es ein Theil ist, festgehalten werden. 9) Ueberhaupt muß der Lehrer zugleich mitlernen, will er durch die Schüler und mit den Schülern gemeinsam und fortwährend und nicht nur gelegentlich für die Methode Erfahrungen sammeln!"

Orationes Sylvertainianas die XXVII. Maji MDCCCXLVI. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. — Praemittitur responsio ad quinque Wisliceni quaestiones et nova verborum Exod. III. 21. 22. et XII. 35. 36. interpretatio. Gorlicii ex officina Heinziana. 16 S. 4. Nach einigen kurzen Betrachtungen über Wislicenus und dessen Buch: Ob Schrift, ob Geist? geht der Hr. Verfasser auf die Prüfung über, indem er zunächst die fünf Stellen folgendermaßen angiebt (p. 4): Legi autem plura in bibliis, quibus fides neganda sit, quinque quaestionibus propositis effecisse sibi videtur. Quaerit igitur (Wislicenus): quis est, qui credat, 1) Gabaone solem cursu suo impedito substitisse (Josua X. 13)? 2) Balaami asinam angelum vidisse ac locutam esse (Num. XXII. 28. seq.)? 3) deum jussisse Israelitas Aegyptios vasis aureis argenteisque defraudare (Exod. III. 21. 22. et XII. 35. 36)? 4) Magos Jesum recens natum veneraturos astro quodam antecedente et super domo, in qua infans erat, consistente ductos esse (Matth. II. 9)? ac denique 5) staterem inventum esse

in ore piscis, quem Jesus capi jusserat (Matth. XVII. 27)? — Der Umstand, daß Wislicenus sich auf diese Sätze stützend, den Menschen nur nach den Gesetzen der Vernunftreligion folgend und was mit dieser in der Bibel nicht übereinstimmt, verworfen wissen will, veranlaßt den Hrn. Verf. eine genaue Prüfung der Stellen vorzunehmen, indem seiner Ansicht nach die noch bei den Menschen vorhandene Moral sich großentheils nur auf das Ansehen der heiligen Bücher stützt, daß aber, wenn jenes gestürzt, die Menschen nur allein ihrer Vernunft fernerhin noch folgen sollten, da diese oft durch schädliche Begierden verdüstert werden dürfte, traurige Zustände, etwa wie in Frankreich beim Ausgange des vorigen Jahrhunderts eintreten könnten. Er hält es nun mit Recht für wichtig nachzuweisen, ob Wislicenus durch seine Fragen die Autorität der heil. Schrift geschwächt, und ob Stellen in der Bibel zu finden, denen man keinen Glauben schenken könne. Unter die erste Folgerung fallen die 1. 2. 4. und 5. Frage und zwar in dem Satze: num credis, deum facere posse et fecisse miracula? Es wird nun mit Recht nachgewiesen, daß in der Natur Vieles wunderbar sei, was an sich gewiß einem Naturgesetze folge, ohne daß die Beschränkung des menschlichen Geistes solches zu ergründen vermöge. Man habe früher vieles für wunderbar gehalten, was die Fortschritte der Wissenschaft später als natürlich nachgewiesen habe. Was sei überhaupt wunderbarer als die Schöpfung der Welt, eine Thatsache, welche Niemand läugnen könne. Es sei klar, daß wer diese geschaffen habe, Alles schaffen könne, was er wolle. Nur habe Gott als das ewig Gute stets nur den Willen Gutes zu schaffen, niemals Böses. Der Begriff eines Wunders stelle sich daher am sichersten so fest, daß man prüfe, was habe Gott Gutes durch dasselbe bewirkt. (Est vero illud signum veri miraculi in eo, quod ducit ad consilium dei majestate dignum assequendum). Auf diese Auslegung gestützt wird p. 7 nachgewiesen, welche nützliche Zwecke das höchste Wesen verfolgte, als der Lauf der Sonne unterbrochen wurde, als die Eselin Worte aussprach, als den Weisen aus dem Morgenlande der Leitstern zu Christi Geburtsstätte schien, als die Münze im Rachen des ergriffenen Fisches gefunden wurde.

In dem folgenden Absatze werden nun diese angeblichen Wunder und ihre Interpretation bis auf die grammatische

Bedeutung der bei ihrer Erzählung angewendeten Wörter näher in Augenschein genommen.

Bei spezieller Erwägung der ersten Stelle im Josua, ergiebt sich nichts anderes, als daß dort gesagt wird die Schlacht ward gewonnen zu einer Zeit als die Sonne noch nicht untergegangen, der Mond aber schon am Himmel aufgegangen war, eine Sache die nach jedem Mondwechsel vorkommt. Der dichterische Beschreiber drückte weiter nichts aus, als daß die Schlacht noch vor Untergang der Sonne entschieden war. Wenn dabei steht, der Tag wäre damals doppelt so lang gewesen wie gewöhnlich, so ist dies nichts weiter als eben eine der dichterischen Auffassung angemessene Vergrößerung. Welchen Schwung die jüdischen wie überhaupt alle orientalischen Dichter vor den occidentalischen haben, davon sind die Psalmen, das hohe Lied Salomonis, der Prediger Salomo die glänzendsten Beispiele. Und wer möchte wohl alle dort gebrauchten Ausdrücke gerade ganz wörtlich nehmen?

Aehnlich gilt dies von der sprechenden Eselin. Der Fall, daß der poetische Schwung der Juden den Gedanken Worte unterlegt bei Thieren, ist schon vorher Gen. III. beim Sündenfall zu finden, wo durch die Schlange Eva verführt wird. Die große Aufregung des Balaamus und seine Zweifel, wie er sich gegen die Israeliten verhalten solle, konnten, indem er seine Eselin schärfer anspornte und rauher als gewöhnlich behandelte, schmerzhafte Blicke in ihren Augen hervorrufen, welche für ihn eine Sprache des Bedauerns waren. Ist es nicht Thatsache und allen bekannt, daß Pferde und ähnliche Thiere, wenn sie gemißhandelt oder geliebkost werden in ihren Augen ihr Mißvergnügen oder Vergnügen aussprechen?

Was bei dieser Gelegenheit von Erscheinung eines Engels gesagt wird, muß auch nicht wörtlich, sondern figürlich aufgefaßt werden. Da die Eselin gleichsam sich sträubte vorwärts zu gehen, legte die göttliche Vorsehung in den Geist des Balaamus Zweifel über die Richtigkeit seiner Handlungen, und indem nun solche eine Aenderung seines Entschlusses bewirkte, manifestirte sich ein göttlicher Einfluß, der Einfluß eines guten Geistes, eines Engels.

In derselben Weise wird zu vollständiger Befriedigung auch des Rationalisten die oben gestellte 4. und 5. Frage beantwortet.

Auf pag. 11 wird zu der unter 3. aufgeworfenen Frage übergegangen, deren Beantwortung unter eine andere Kategorie als die erwähnten gehört. In ihr ist nämlich nicht von einem zu bezweifelnden Wunder, sondern davon die Rede, daß Gott nach der beregten Stelle eine schlechte Handlung gethan haben solle, was doch für einen verständigen Mann unglaublich erscheinen und worin die heilige Schrift irren müsse.

Der Verfasser überträgt die hebräischen Worte wörtlich ins Lateinische, wonach sie lauten: Favorem Aegyptiorum vobis conciliabo, ne vacui egrediamini. Mulieres enim a vicinis et hospitibus vasa argentea atque aurea et vestes rogent, quibus liberos vestros oneretis, atque ita Aegyptum servabitis (III. 21. 22). — Rogaverat populus Aegyptios vasa argentea atque aurea et vestes. Et Jova favorem Aegyptiorum ei conciliaverat, ut darent rogata. Atque ita Aegyptum servarunt. (XII. 35. 36.) — Dies lautet freilich anders als die sonst so sorgfältige, hier aber wunderbare Uebersetzung Luther's, der zufolge Gott die Juden zur Beraubung der Aegypter aufgefordert hätte: „Und ich will diesem Volke Gnade geben vor den Aegyptern, daß, wenn ihr ausziehet, nicht leer ausziehet, sondern ein jeglich Weib soll von ihrer Nachbarin und Hausgenossin fordern silberne und güldene Gefäße und Kleider, die sollt ihr auf euere Söhne und Töchter legen, und den Aegyptern entwenden. — Und die Kinder Israel hatten von den Aegyptern gefordert silberne und güldene Geräthe und Kleider. Dazu hatte der Herr dem Volke Gnade gegeben vor den Aegyptern, daß sie ihnen leiheten und entwandten's den Aegyptern." — Zunächst wird nun bewiesen, daß das hebräische Wort welches in den angegriffenen Stellen vorkommt, nichts weiter bedeutet, als bitten (rogavit), eine Bedeutung, wie sie in der Erklärung dieser Stelle bei Josephus Antiqq. Jud. II. 5. 13. (*δώροις τε τοὺς Ἑβραίους ἐτίμων, οἱ μὲν ὑπὲρ τοῦ τάχιον ἐξελθεῖν, οἱ δὲ κατὰ γειτνιακὴν πρὸς αὐτοὺς συνήθειαν. καὶ οἱ μὲν ἐξίεσαν κλαιόντων καὶ μετανοούντων, ὅτι χρήσαιντο καλεπῶς αὐτοῖς, τῶν Αἰγυπτίων*) ganz hervorstechend erscheint. Mit Aufklärung über die Wortbedeutung fällt aber der schmähliche Sinn dieser Stelle, wie ihn Luther's Uebersetzung aufgefaßt hat.

Die Gunst der Aegypter, welche den Israeliten zu Theil

wurde, bestand eben darin, daß ihr Herz von Gott hoch bewegt war, eine Wandelung ihrer Gemüther, welche sie dazu veranlaßte, die abziehenden Israeliten mit Schmuck und ähnlichen Sachen als Abschiedsgeschenken zu überhäufen.

Daß nun das wichtigste Wort das sei, welches berauben bedeuten soll, dürfte unzweifelhaft sein. Herr Professor Anton beschäftigt sich daher von p. 13 ab gründlich mit dem hebräischen Worte. Ein Kal davon kommt in der Bibel nicht vor; hier erscheint es im Piel und bedeutet allerdings: eripuit, extraxit. Nun giebt es aber zwei Constructionen. Ist das Wort einfach mit dem Zeichen des Dativs verbunden, so heißt es, wie 2. Chron. XX. 25. allerdings: eripere alicui aliquid, wird es dagegen mit dem Accusativ verbunden gefunden, ist die Bedeutung wie Ezech. XIV. 4. (eripient animam, vitam suam Noachus, Daniel et Jobus sc. ex periculo) sich retten, sich bewahren = eripere aliquem vel aliquid ex periculo, calamitate i. e. aliquem vel aliquid servare. In der angeführten Stelle ist letzteres der Fall, indem jedesmal die betreffende Bezeichnung des Accusativ's dabei steht. Der Verfasser schließt nun mit den Worten:

Sic rerum conditio, quae accuratissime descripta legitur, nostram interpretationem probat; nam satis declarat, calamitates Aegypto a deo immissas cessare non potuisse, nisi post discessum Israelitarum, quo quidem Aegyptii ab illis malis re vera liberati et servati sunt, atque etiam ex interpretatione verborum, quam dedimus, simul apparet, cur Aegyptii ad res pretiosas Israelitis largiendas promti fuerint, quia his largitionibus se calamitatibus liberatum iri sperabant. Dr. N.

Zur Feier des vereinigten von Gersdorf'schen und Gehler'schen Gedächtniß-Aktus, welcher Montags den 29. November 1841, Vormittags 9 Uhr, in der ersten Klasse des Gymnasiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Ernst Emil Struve, Dr. phil. und Conrector Gymn. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. Inhalt: Verzeichniß und Beschreibung einiger Handschriften der Milich'schen Gymnasialbibliothek. Appendix: Incerti auctoris versus heroici de figuris et de prosodia, fragmenta.

Zur Feier des vereinigten von Gersdorf'schen und Gehler'schen Gedächtnißaktus Montags den 14. Dezember 1846, Vormittags 9 Uhr, in der ersten Klasse des Gymnasiums ladet ergebenst ein Dr. Ernst Struve, Conrector Gymnasii. — Inhalt: Nachricht über eine ältere Handschriften-Bibliothek in Görlitz. Görlitz, gedruckt bei Gotth. Heinze & Comp. Herr Conrektor Struve hat bereits in einer Anzahl Programme aus den Jahren 1836, 1837, 1839, 1840 die Milich'sche Bibliothek zum Gegenstande seiner Forschungen gemacht und vielfache Betrachtungen über die dort vorhandenen Manuscriptenschätze mitgetheilt.

In dem ersten der oben stehenden Programme ist nun eine Fortsetzung dieser Verzeichnungen, und zwar werden einzelne italienische, einzelne lateinische, ihrem Inhalte nach verzeichnet mit Mittheilung einzelner Stellen und literaturhistorischen Notizen über die Verfasser. Die abgedruckten Fragmente: de figuris et de prosodia finden sich auf S. 15—19.

Die ältere Handschriften-Bibliothek, von welcher das zweite Programm vom Jahre 1846 Nachrichten spendet, besteht aus denjenigen Bänden der ehemaligen Franziskaner-Bibliothek im Kloster, welche später zur Milich'schen Bibliothek geschlagen wurde, weil im Kloster kein hinlänglich trockner Raum war und die Bücher dort vollständig unbeachtet lagen. Der Herr Verf. theilt auf p. 7 den alten Katalog mit und giebt in Noten unter dem Texte literarische Erläuterungen, wie er oben in der ersten Schrift geliefert hatte. Eine vollständige genaue Verzeichnung aller Handschriften fehlt noch. Es sind sehr schöne Exemplare selbst aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts darunter. Möchte einst die Zeit kommen, wo einmal eine systematische Ordnung in jene Bände gebracht werde, von denen ein großer Theil noch nicht einmal mit pagina's und genauen Inhaltsangaben versehen ist.

Orationes Sylverstainianas die X. Maji MDCCCXLVII. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. etc. — Addita est commentatio de discrimine inter Aristotelicum.

τί ἐστι et τί ἡ εἶναι. Gorlicii, ex officina Heinziana. — Das Ergebniß der scharfen Untersuchung möchten wir im Folgenden finden. τί ἐστιν ist universal und affirmativ, und weicht dadurch von τί ἡ εἶναι ab, daß letzteres nur gedacht werden kann, daß man darunter versteht eine Kraft oder Eigenschaft, welche bewirkt, daß eine Sache eben nur diese und keine andere sein kann. So würde, wenn wir die Frage richtig aufgefaßt haben, wenn das Beispiel einer Kugel gebraucht wird, bei einer Kegelkugel oder einer ähnlichen Kugel nur der Ausdruck τί ἐστιν gebraucht werden können, weil wir Alle im Stande sind sie zu sehen in ihrer Kugelgestalt, dagegen bei Erwähnung des Erdkörpers als Kugel nur der Ausdruck τὸ τί ἦν εἶναι, denn wir können nur aus dem und jenem, aus dieser und jener Erscheinung schließen, die Erde habe Kugelgestalt, können uns aber nicht speziell davon durch körperliche Anschauung (wo wir den Erdkörper eben so von allen Seiten müßten beschauen können, wie jene Kegelkugel) überzeugen.

Neunter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Görlitz von Michaelis d. J. 1845 bis dahin 1846, womit zu der am 25. und 26. September zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung ergebenst einladet Ferdinand Wilhelm Kaumann ꝛc. ꝛc. Görlitz, gedruckt bei Gotth. Heinze & Comp. Die ersten 32 Seiten bringen eine wohl durchdachte Abhandlung des Herrn Oberlehrer Fritsche: Beiträge zur lateinischen Wortstellung. Den Schluß des Programms machen, wie regelmäßig, die Schulnachrichten vom Herrn Direktor zusammengestellt.

Zur Feier des vereinigten v. Gersdorfischen und Gehler'schen Gedächtniß-Aktus, welcher Freitag, den 10. Dezember 1847, Vormittags 9 Uhr, in dem Hörsaale der ersten Klasse des Gymnasiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Ernst Struve, Dr. ph. und Konrektor. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. Die Einladungsschrift bringt unter der Ueberschrift: „Ueber den Zustand der Welt zur Zeit der Erscheinung

Christi, ein Vortrag“ Reflexionen über die Zeit des Augustus, mit Seitenblicken auf unsere Tage. Die Einleitung enthält eine ziemlich scharfe Polemik gegen die Auffassung der neutestamentlichen Schriften im Sinne der supernaturalistischen Schule.

Das 1. Heft enthält: Ueber das Verhältniß der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, der von ihr ergriffenen Bearbeitungsmethoden. Dieß müssen wir uns etwas ausführlicher ausdrücken. Wir stimmen der Auffassung des geehrten Verfassers in dem obersten Grunde bei, daß wir jede eingehige, von einer bestimmten Zeit ausgehende, um einen allgemeinen Gedanken als Stamm, so zu sagen, sich rankende Darstellung der Begebenheiten, wie Herr Dr. Strume tadelt mit Recht die Absichten Schiller's und Hessing's, wonach die Wichtigkeit von Staatsaufte der Gegenwart, dynamitischen Explosionen und ihre Barbiere alle Ereignisse in der Art gruppiren müssen, daß sie zuletzt Folge und der Gegenwart Ursache zu sein wahr zu ergeben hilm. In dem Streben, dieses Ziel zu erreichen, wurde der Forscher sich mühen, in der Summe aller dargebotenen Thatsachen nur diejenigen zu entdecken, dabei würde er aber manchen übersehen, ja vielleicht absichtlich übersehen und übergehen müssen, welche mit dem auf gekommenen Geschichtsmuslem dieser Ansicht entgegenstünden, er würde sie vielleicht bestreiten, weil sie in seinem Kopfe nach seiner vorgefaßten Meinung sich gestalten, nicht wahr sie gewesen ist. Das aber die Wahrheit das erste sei, welche Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung suchen, dürfte wohl unbestritten sein. Wenn wir dieß, freilich sehr hohe und vielleicht unerreichbare menschlichen Bestrebungen niemals zu erreichen, obgleich mit allem Eifer unausgesetzte Ziel der Wahrheit anzustreben verpflegen, um zwar einer Gesinnung zu dienen, die sich daraus von selbst der Sag ergeben, das Gutes Gott die Geschichte der Menschheit durch den ihm zur unerforschlichen Weisheit leiten. Nur auch von diesen Gedanken, als solchen, nicht ausgegangen werden. Denn die Ereignisse der Weltgeschichte bewegen sich, wie Stengel treffend in seiner trefflichen Geschichte so richtig sagt, gleichsam in einer Spirale; die Ereignisse drehen sich um Mittelpunkte, der Geschichte, der schönsten Grundsätze oft völlig zu verneinen, doch scheinen sie nur so, denn das höchste Wesen findet in seinem unerforschlichen Rathe Mittel und Wege, jene Mittelpunkte doch scheine zu verwandeln. Wenn aber der Mensch mit seiner

beſchränkten Fähigkeit dieſe unerforſchlichen Pläne des Höchſten zu entwickeln ſuchen wollte, würde er offenbar ſchon darum ſicher fehlen, weil eben der Menſch niemals abſolut gut, ſondern immer von ſeinen menſchlichen Leidenſchaften und Neigungen, von ſeinen ſchwachen Erfahrungen mißleitet ſein, und daher auch fehlen wird, er mag mit noch ſo groſſer Demuth aus dem faſt unergründlichen Borne der Geſchichte zu ſchöpfen ſtreben.

Orationes Sylverstainianas die II. Junii MDCCCXLVIII hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. etc. — Praemittitur interpretatio effatorum Christi, quae multis offensioni erant, inprimis de jurejurando omnino vetito. — Gorlicii ex officina Heinziana. Nachdem der Verfaſſer in der weiteren Einleitung mehrere Ausſprüche Chriſti angeführt, welche mit dem gemeinen Leben im Widerſpruche ſtehen und durchaus unanwendbar erſcheinen, wird in der engeren Einleitung über die Anwendung des Eides in den Schriften des alten Teſtaments geſprochen. Es wird nicht verhehlt, daß in mehreren angezogenen Stellen ſelbſt von Jehovah als einem Schwörenden geſprochen wird; daß die ſogenannten Patriarchen der Juden ſchwuren; daß Moſes den Eid den Israeliten anbefahl. Dieſe Beiſpiele werden bis auf Chriſti Erſcheinung fortgeſetzt, und der Phariſäer ſowohl, als Eſſäer theologiſche Meinungen über den Eid beleuchtet.

Auf p. 6 kommt der Verfaſſer auf ſein eigentliches Thema: Sed ad haec praecepta diligentius examinanda transeamus ut demonstremus, ea neque cum consuetudine, quae hodie in civitatibus christianis obtinet, neque cum ipsius Christi factis pugnare, esse tantum speciem repugnantiae.

Der Verfaſſer führt nun von p. 6 — 10 eine Menge Stellen an, aus denen hervorgeht, daß Chriſtus wirklich einen Eid leiſtete, wobei auch die ſind, wo er auf die Frage: ich beſchwöre dich bei dem lebenden Gotte, mit: Ja! antwortete. An dieſe Stellen werden die Auslegungen mehrerer Gelehrten angeknüpft, des Pottius, Grotius, Michaelis, Ammon, Erasmus v. Rotterdam, G. Chr. R. Matthäi ꝛc.

Auf S. 12 folgt die Erklärung Prof. Anton's, mit der Behauptung, daß Christus in allen den Fällen, wo seine Vorschriften mit dem gewöhnlichen Leben nicht in Einklang zu bringen seien, nicht die Handlung selbst gemeint und verlangt habe, sondern die geistige Gesinnung, der zufolge seine Schüler stets bereit sein möchten, Beleidigungen ohne Rachgefühl zu erleiden u. s. w. Wir schließen hier mit den Worten des Verfassers:

Quodsi eadem ratione Christi praeceptum, qua jurare omnino vetat, interpretaris, omnia sunt luculenta neque explicatu difficilia. Si Christus dicit jurandum omnino non esse, neque per coelum, quae dei sedes sit, neque per terram, ejusdem dei velut scabellum, neque per Hierosolyma, urbem magni regis, neque per caput hominis, cujus ne unum quidem pilum album nigrumve reddere possis, neque ulla alia formula, his verbis jusjurandum omnino, nihil excipiens, improbat, sed non actionem, quae sub quaque conditione illud respuit, intelligit. Nam si omnes christiani hoc praeceptum ad literam intelligere atque ita intellectum sequi vellent, civitatem unico, quod inter homines ad mentiendum propensos aliquam vim habet, subsidio verum explorandi privarent. Igitur Cbristus manifesto non ipsam jurisjurandi detrectationem jubere voluit, sed animi affectionem veri studiosissimam, quae ubi civibus inest salvam facit civitatem sine jurejurando, idque ipsum reddit supervacaneum. Voluit omnes christianos tam veraces esse, ut si quid affirmaverint, hoc quasi jurando affirmatum, si quid negaverint, hoc velut jurando negatum haberetur ab omnibus.

Zur Feier des vereinigten von Gersdorfischen und Gehler'schen Gedächtniß-Aktus, welcher Mittwochs den 19. Dezember 1849, Vormittags 9 Uhr, in dem Hörsaale der ersten Klasse des Gymnasiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigst und ergebenst ein Ernst Emil Struve, Dr. phil. und Conrektor. Görlitz, gedruckt bei Gotthold Heinze & Comp. 14 S. 4. Die Einladungsschrift bringt uns eine sehr treffende Darstellung der Zustände zur Zeit des Lucian von Samosata, eine Fortsetzung

des bei Gelegenheit derselben Schulfeierlichkeit vom Herrn Verf. veröffentlichten Vortrages über den Zustand der Welt bei Erscheinung Christi. Wenn in letzterem Vortrage nur gleichsam die Anfänge der neuen Zeit sich zu entwickeln begannen, so geben ein Jahrhundert später diese Betrachtungen schon ein bedeutend klareres Bild der kommenden Entwickelung. Mit Recht wird vom Verf. Lucian als ein Hauptrepräsentant jener merkwürdigen Periode in der Geschichte des verfallenden römischen Reichs, vorzugsweise für berufen erachtet, Aufschlüsse zu spenden.

Solche kleinere Skizzen wie sie Lucian bietet, sind oft von viel größerem Vortheile für den Historiker als große zusammenhängende Geschichtswerke; die Ausbeute aus Lucian gleicht hier der Ausbeute, welche die Briefsammlungen aus Cicero's Zeit für die Ansichten der letzten Jahre der Republik, die Briefsammlungen aus dem Mittelalter insbesondere der karolingischen, und später der luxemburgischen Zeit für die intensive Entwickelung der verschiedenen Begebenheiten bieten. Aus kleinen Anekdoten lernt der sorgsame Beurtheiler zur Charakteristik von Persönlichkeiten, ihren Anschauungen und ihrer Denkungsweise häufig bei weitem mehr, als aus langen Abhandlungen und künstlichen Reden, welche nur zu oft vom Parteigeiste diktirt, die wahren Begebenheiten mehr zu verschleiern als zu enthüllen geeignet sind. Vorstehende Abhandlung ist in letztgedachter Weise aufgefaßt und giebt mit zahlreichen Vergleichungen der Verhältnisse der Gegenwart verwebt, einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Philosophentreibens unter den Antoninen.

Orationes Sylvertainianas die XI. Maji MDCCCXLII. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton, Dr. phil. Rector gymnasii etc. etc. — Praemittitur comparationis librorum sacrorum V. F. et scriptorum profanorum graecorum latinorumque eum ad finem institutae, ut similitudo, quae inter utrosque deprehenditur, clarius appareat, pars XI. Gorlicii ex officina Heinziana. 16 p. 4.

Orationes Sylverstainianas die XXXI. Maji MDCCCXLIII. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. etc. — Praemittitur comparationis librorum sacrorum V. F. et scriptorum profanorum graecorum latinorumque eum ad finem institutae, ut similitudo, quae inter utrosque deprehenditur, clarius appareat, pars XII. — Gorlicii ex officina Heinziana.

Orationes Sylverstainianas die XXIII. Maji MDCCCXLIX. hora IX. antemeridiana in Gymnasii auditorio primae classis habendas indicit Carolus Theophilus Anton etc. etc. — Praemittitur comparationis librorum sacrorum V. F. et scriptorum profanorum graecorum latinorumque eum ad finem institutae, ut similitudo quae inter utrosque deprehenditur, clarius appareat, pars XIII. — Gorlicii ex officina Heinziana. — An der Spitze des ersten Programm's wird ein Nachtrag gegeben über eine frühere Betrachtung, daß der hebräische Ausdruck (Levit. XVII. 7. 2. Chron. XI. 15. Jes. XIII. 21. XXXIV. 14) dasselbe bedeute, was die Waldgeister, Satyrn, in erster Bedeutung Böcke (hircus), dann Cercopen bei den Griechen, wie solche auf Vasen abgebildet wurden, und mit Annahme einer andern Lesart in Bezug auf die von Hanno erwähnten *ΓΟΡΙΑΔΑΙ* (in *ΓΟΡΓΑΔΑΙ* zu verwandeln) wahrscheinlich gemacht, daß unter allen diesen Bezeichnungen große Affen zu verstehen seien. — Von Seite 9 handelt der Verf. über die Meinungen der Hebräer, Griechen und Römer in Bezug auf die Erschaffung der Welt. Er vergleicht vorzüglich die Schöpfungsgeschichte der Genesis mit den Hesiodischen und Ovidischen Auffassungen und findet, daß mit wenigen Unterschieden allen dreien die Hauptidee gemeinsam sei, die Welt habe vor dem Schöpfungstage aus einem ungeheuren mit Nacht bedeckten wüsten Raume bestanden, aus dem sich das Wasser und die Luft erhob, und zunächst die Nacht vom Tage schied durch das entstehende Licht. Ja die Aehnlichkeit der verschiedenen Auffassungen (wir möchten wohl

glauben, daß Ovid's Ansicht hier nicht als ureigne gelten möchte, da Ovid zweifellos den Hesiod und dessen Theogonie kannte) wird bis auf die Ausdrücke und Worte nachgewiesen, die bei Hesiod und der Genesis wahrhaft überraschend sind. Die Betrachtung hierüber setzt Herr Prof. Anton in der part. XII. (von 1843) fort. Auf p. 8 kommt derselbe auf die Ideen über den ersten Aufenthalt der ersten Menschen. Die Vorstellung des Paradieses stimmt mit den Sagen der Griechen und Römer vom goldenen Zeitalter. Doch weichen die Ansichten darin von einander ab, daß die Hebräer ihre Vorstellung nicht unmittelbar goldenes Zeitalter nennen, und daß die heil. Schrift das Paradies mit einemmale wegen eines Verbrechens untergehen läßt, während Ovid's Ansichten zufolge in stets fallender Verminderung des angenehmen seligen Zustandes, auf das goldene Zeitalter ein silbernes und ehernes folgte, bis letzteres zum bösen eisernen Zeitalter herabsank. So wurden die Menschen erst nach und nach elend, während dies der Bibel zufolge auf einmal geschah. Das Eden des Paradieses ist von Huetius unrichtig mit den horti Adonidis (Plat. Phaedr. ed. Ast. I. p. 244) verglichen, wie S. 10 gesagt wird. Denn die κῆποι Ἀδώνιδος bezeichnen nur Gefäße, während Eden — Garten ist. Ebenso unrichtig ist die Hypothese, daß Ate (Hom. Ilias XIX. 90—95) mit Atthan dasselbe bedeute, welchen letzteren Namen Onkelus auf Eva zurückführen will. Die Erzählung vom verbotenen Apfel im Paradiese hat mit dem Diebstahl des olympischen Feuers Seitens des Prometheus in den Folgen einen Einigungspunkt: Klugheit bewirkt Böses. An den Eingang zum Paradiese stellte Gott zwei Engel mit flammenden Schwertern (Gen. III. 24); ähnlich sind die Wächter der Sterblichen bei Hesiod (ἔργα καὶ ἡμέραι V. 160 ff.) Die Idee von den Schutzengeln der Menschen kommt überein mit dem griechischen Gedanken, jeder Mensch habe seinen Genius, wie Socrates es nannte δαιμόνιον. Daß das Weib erst nach dem Manne geworden sei, behauptet auch der hellenische Mythus vom Promethens und der Pandora. Der Apfel im Paradiese leitet auf die goldenen Früchte in den Gärten der Hesperiden hin.

Das dritte Programm giebt zunächst noch einige Beisätze über die Weltschöpfung, indem die Bedeutung des hebr. und griechischen, als Heil (weil das Licht den Men-

Das Kreuz wurde auf Befehl des Landes-Hauptmannes von Steiermark, Ulrich von Eyzing, in Gegenwart des Landes-Verwesers Wilhelm Wispeck, des Bürgermeisters Hans Grabner und des Stadtrichters Hans Pfeffinger, unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten, durch den Stadtpfarrer Dr. Johann Fabri, Bischof von Wien, geweiht. Die Kosten betrugen 1000 Gulden. Die Inschrift lautet: Anno Domini 1522 Jar ist dis Creutz durch Ulrich von Eyzing Ritter Landshauptmann in Steyr, Wilhelm Wispeck Landsverweser, Hannsen Grabner Burgermeister, Hannsen Pfeffinger Statrichter, Hannsen Fabri Bischof zu Wien, Hannsen Hasenpichler Pfarrer, Hannsen Hueber Caplan, Hannsen Pfeffinger Kirchmeister, Hannsen Hueber Schulmeister, Hannsen Hueber Mesner, Hannsen Hueber Organist, Hannsen Hueber Schreiber

handelt hauptsächlich nach einer kurzen historischen Einleitung über den Bildungszustand jener Zeiträume, welche man gewöhnlich mit dem Ausdrucke: Mittelalter zu bezeichnen pflegt, von den Baubruderschaften und Bauhütten und von der beim Bauen beobachteten Symbolik, wo auch alles dorthin gehörige besprochen wird. Das jüngste Programm dagegen geht näher auf diese Symbolik ein. Diese unerschöpfliche Materie — weil noch eine große Zahl Bauwerke aus der besprochenen Periode auf uns gekommen sind, in denen die mannigfachsten Abweichungen von der Regel zu bemerken —, wird in drei Abschnitten behandelt. Der erste, die Symbolik des Ganzen, bespricht die Bauwerke früherer Zeiten, den indischen, ägyptischen, griechischen, römischen, arabischen und türkischen Baustyl, und geht dann auf die germanischen über. Von S. 8—10 werden diese allgemeinsten Ideen angegeben. S. 10 handelt Abschnitt II. von der Symbolik der Theile. S. 18 wird Abschnitt III. die Symbolik der Verzierungen begonnen und dessen Fortsetzung in Aussicht gestellt. Ein Auszug aus diesem Aufsatze ist nicht möglich, weil der Natur der Sache nach eine Menge Einzelheiten erläutert und hervorgehoben werden, welche einander ergänzen, und nicht zu trennen sind. Wir müssen uns daher damit begnügen auf die lehrreiche und interessante Behandlung des vorliegenden Stoffes einfach hinzuweisen.

Die Mängel des preußischen Vermessungswesens und Ansichten über deren Abhilfe. Aufgestellt von W. Wäge, Vermessungs-Revisor für die preuß. Oberlausitz und Mitglied der oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften. — Görlitz, Heynsche Buchhandlung (E. Remer) 1850. 74 S. 8. — Die unerläßlich scheinenden Reformen im Vermessungswesen, oder besser: in der Ausbildung und amtlichen Stellung der Vermessungsbeamten, hatten schon längere Zeit die Aufmerksamkeit der Landesregierung auf sich gezogen. Wie wir vernehmen, stehen eben jetzt hierauf bezügliche Gesetz-Entwürfe in naher Aussicht. Es verdient daher alle Anerkennung, wenn Männer von so reicher Fachbildung und bevorzugter praktischer Erfahrung, wie der Verfasser, Zeit und Mühe nicht scheuen, um durch die Presse sowohl den

zur Legislation unmittelbar Berufenen, als auch dem sonst hierbei interessirten Publikum Fingerzeige an die Hand zu geben, welche die Gesetzgebung vor neuen Mängeln schützen helfen. In diesem Sinne hat der als Fachschriftsteller schon bekannte Verfasser, nachdem er zuförderst die Wichtigkeit des Vermessungsfaches für die administrativen Zwecke des Staats, so wie für das grundbesitzende und gewerbthätige Publikum kurz angedeutet, eine geschichtliche Uebersicht der hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften vorausgeschickt. Wir können uns nicht versagen, den überaus zweckmäßigen auf langjährige Erfahrungen begründeten Reform-Vorschlägen des Verfassers fast überall beizupflichten, und das Werkchen, welches sich nebenbei durch faßliche Anordnung und präcisen Styl, so wie durch guten correcten Druck auszeichnet, zu empfehlen.

Wie allseitig und reiflich der Verf. seinen Stoff verarbeitete, davon zeugt folgende Uebersicht des Inhalts, welche wir hier anhängen.

Einleitung. Wichtigkeit des Vermessungsfaches für die administrativen Zwecke des Staates, für das grundbesitzende und gewerbthätige Publikum. — Geschichtliche Uebersicht der bis jetzt erschienenen gesetzlichen Vorschriften. S. 4. Erste Abtheilung. Mängel und Vorzüge der Gesetzgebung. 1. Mängel, welche aus der bisher bestandenen Verbindung des Vermessungsfaches mit dem Baufache hervorgingen, und welche auch nach deren Trennung noch längere Zeit fortwirken. a) Mängel, die vorzugsweise den Architekt berührten. S. 16. b) Mängel, die das Vermessungsfach allein benachtheiligten. S. 18. 2. Zweifel, die nach aufgelöster Verbindung beider Fächer entstehen. a) Ueber den Umfang der erforderlichen schulwissenschaftlichen Vorbildung. S. 22. b) Zweifel über die Abnahme der Staatsprüfung. S. 24. 3. Mangel der Berufs-Ausbildung. a) Allgemeine Betrachtung über den einjährigen, von einem Feldmesser zu ertheilenden Unterricht. S. 25. b) Mangelhaftigkeit der eigenen wissenschaftlichen Fachbildung der lehrenden Feldmesser. S. 26. c) Der Feldmesser ist im Laufe eines Jahres nicht in allen Zweigen seines Faches beschäftigt. S. 28. d) Er ist nur im Besitze der wenigen Werkzeuge für den Broderwerb, nicht aber der für den Unterricht unentbehrlichen Instru-

mente. S. 29. e) Einige andere Urſachen, die den Unterricht erſchweren. S. 31. f) Nachtheile, die dem Staate aus der vorgeſchriebenen Form der Berufsbildung erwachſen. S. 33. g) Schlußbetrachtung und Vergleich mit andern Gewerben. S. 34. 4. Mängel der Prüfung. a) Abnahme der Prüfung durch Baubeamte. S. 35. b) Geringfügigkeit der Anforderung an die Kenntniſſe der Prüflinge. S. 36. 5. Mängel und Vortheile der Stellung in dienſtlicher und materieller Beziehung. a) Fehlende Garantie für dauernde Beſchäftigung. S. 37. b) Mißverhältniß zwiſchen den Gebühren- und Diätenſätzen. S. 38. c) Bemängelung des Liquidationsweſens. S. 41. d) Vortheile durch monatliche Abſchlagszahlungen, Verleihung von Gratifikationen, Ausſicht auf Anſtellung im Bureaudienſte und auf Penſions-Berechtigung. S. 44. 6. Mängel der Dienſt-Inſtruktion. Zweite Abtheilung. Anſichten über die Abhilfe der in der preuß. Geſetzgebung hinſichtlich des Vermeſſungsweſens herrſchenden Mängel. Einleitung. S. 47. 1. Schulwiſſenſchaftliche Vorbildung. S. 47. 2. Errichtung einer öffentlichen Lehranſtalt für die Meßkunde. S. 49. 3. Lehrplan für die Anſtalt. a) Unterricht im erſten Curſus. S. 50. b) Unterricht im zweiten Curſus. S. 54. 4. Prüfung. S. 56. 5. Organiſation der Vermeſſungsbehörden. S. 57. A. Diſtrikts-Vermeſſungs-Aemter. a) Pflichten des Dirigenten und der Feldmeſſer. S. 57. b) Liquidation der Koſten und Remuneration der Feldmeſſer. S. 58. c) Anſtellung der Feldmeſſer und Vertheilung der Arbeiten. S. 59. B. Provinzial-Vermeſſungs-Behörden und ihre Funktionen. S. 61. C. Landes-Vermeſſungs-Behörde. S. 61. 6. Schlußbemerkungen.

Zur Feier des vereinigten v. Gersdorfiſchen und Gehler'ſchen Gedächtniß-Aktus, welcher Mittwochs den 20. November 1850, Vormittags 9 Uhr, in dem Hörſaale der erſten Klaſſe des Gymnaſiums zu Görlitz gehalten wird, ladet ehrerbietigſt und ergebenſt ein Theodor Hertel, Oberlehrer am Gymnaſium ꝛc. ꝛc. Görlitz, gedruckt bei G. Heinze & Comp. 20 S. 4. Dieſe Einladungsſchrift iſt eine Fort-

ſetzung der oben gedachten Schrift: Barometriſche Höhenmeſſungen in der preuß. Oberlauſitz und den angrenzenden Gegenden. Wir geben das Reſultat nachſtehend:

Nummer.	Ergebniſſe der Barometer-Höhen-Meſſungen.	Höhe in par. Fuß: relative.	Höhe in par. Fuß: abſolute.
	Görlitz, Obermarkt beim Salzhauſe	0	636
	Nivellement der Neiſſe.		
1	Quelle des Neiſſeborn bei Neudorf, Herrſchaft Morchenſtern in Böhmen	+ 1299	1935
2	Höchſte Quelle auf dem N. N. W. Abhange des Schwarzbaumberges	+ 1685	2321
3	An der Brücke bei Gablonz in Böhmen . . .	+ 871	1507
4	Bei der Stadt Reichenberg in Böhmen . . .	+ 369	1005
5	An der Brücke bei Machendorf in Böhmen . .	+ 317	953
6	An der Brücke bei Weiskirch in Böhmen . . .	+ 202	838
7	Beim Einfluſſe der Mandau bei Zittau . . .	+ 24	660
8	Beim Eingange in das Neiſſethal bei Marienthal in Sachſen	— 14	622
9	Beim Einfluſſe der Wittig bei Radmeritz . . .	— 41	595
10	Der Fachbaum beim Wehre der Obermühle bei Görlitz*)	— 72	564
11	Beim Einfluſſe des Baches bei Hennersdorf . .	— 89	547
12	An der Brücke bei Penzig	— 163	473
13	An der Brücke bei Nieder-Bielau	— 187	449
14	An der Brücke bei Tormersdorf	— 222	414
15	An der Brücke bei Zoblitz	— 241	395
16	An der Brücke bei Steinbach	— 266	370
17	An der Brücke bei Podroſche	— 295	341
18	An der Brücke bei Sagar	— 338	298
19	An der erſten Brücke bei Muskau	— 344	292
20	An der Brücke bei Särchen	— 376	260
21	An der Brücke bei Klein-Bademäuſel	— 394	242
22	An der Brücke bei Forſte	— 426	210
23	Die Eiſenbahnbrücke bei Guben†)	— 500	136
24	Mündung bei Ratzdorf in die Oder	—	—
	Ortſchaften und Berghöhen längſt des Flußgebietes der Neiſſe.		
25	Schwarzbaum, Dorf auf dem Schwarzbaumberge in Böhmen	+ 1475	2111
26	Der Schwarzbaumberg in Böhmen	+ 2050	2686

*†) Nach dem Nivellement der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Numerirte Nr.	Ergebnisse der Barometer-Höhen-Messungen.	Höhe in par. Fuß: relative.	Höhe in par. Fuß: absolute.
63	Gaisberg, Gipfel in Böhmen, der Merkstein .	1573	1600
64	Gaisberg, Gipfel in Böhmen, der Mauerpfeiler .	1551	1578
65	Hügel, Gipfel des, in Böhmen, der Merkstein .	1511	1538
66	Hainenberg, Gipfel in Böhmen, Freyerstein .	1439	1466
67	Hain, Gipfel des, in Böhmen, der Merkstein .	1429	1456
68	Hainichen, Gipfel in Sachsen, der Merkstein .	1429	1456
69	Im Kindesseifen bey der Marienthal in Sachsen .	32	788
70	Ulrich, Gipfel in Sachsen, der Merkst. .	1	757
71	Geising-Thürmer Gipfel bey der Felsschenke in Sachsen .	36	800
72	Lausitz, Dorf, Gerichtsamt Hohnstein .	16	652
73	Lausitz, Dorf, Gerichtsamt Hohnstein, Gerichtsamt Ostritz, Gerichter Kretscham .	61	575
74	Lausitz, Dorf Markersdorf, Gerichtsamt Hohnstein .	70	706
75	Lausitz, Dorf Neusalza, Gerichtsamt Hohnstein .	70	706
76	Lausitz, Dorf Ebersbach, Gerichtsamt Hohnstein .	104	740
77	Lausitz, Dorf Neusalza in Sachsen .	156	1356
78	Im Landesherr Spitzberg, Gerichtsamt Ostritz .	316	1152
79	Lausitz, Dorf Markersdorf, Gerichtsamt Hohnstein, Gerichter Kretscham .	258	685
80	Im Landesherr Spitzberg, Gerichter Kretscham .	258	685
81	Im Landesherr Spitzberg, Gerichtsamt Ostritz .	245	884
82	Im Landesherr Spitzberg, Gerichter Kretscham .	245	884
83	Im Thal, der obere Schwarze Berg, bey Jauernick, Gerichter Kretscham .	560	1092
84	Jauernick, Dorf, Gerichter Kretscham, der Merkst. .	1	1025
85	Der Schwarzberg bey Jauernick, Gerichter Kretscham .	428	1004
86	Der Schwarzberg bey Jauernick, Gerichter Kretscham, Forst von Jauernick .	181	797
87	Jauernick, Dorf, Gerichter Kretscham, der Merkst. .	1	1025
88	Im hohen Steige der Landesherrn .	657	1293
89	Der Schwarzberg bey Jauernick, Gerichter Kretscham, Forst von Jauernick .	673	1309
90	Der Schwarzberg bey Jauernick, Gerichter Kretscham, Forst von Jauernick .	656	1316
91	Im Hohen Steige der Landesherrn .	393	1029
92	Im Hohen Steige der Landesherrn .	176	812
93	Im Thal, der Schwarzberg bey Ostritz .	1	637
94	Im neuen Kirchhof von Ostritz .	41	677
95	Im Thal, der Schwarzberg .	1	637
96	Ostritz, Dorf, Gerichtsamt .	13	649
97	Im Hohen Steige der Landesherrn .	1	637
98	Der Schwarzberg beym Sommerhofer Kalksteinbruch .	30	666

Nummer.	Ergebnisse der Barometer-Höhen-Messungen.	Höhe in par. Fuß: relative.	absolute.
64	Der Klingewalder Busch, Görlitzer Kreises . .	† 60	696
65	Der Galgenberg bei Ober-Ludwigsdorf, Görl. Kr.	† 82	718
66	Ludwigsdorf, Görlitzer Kreises, die Kirche . . .	— 75	561
67	Ober-Neundorf, Görl. Kreises, das Belvedere im Schloßgarten	— 43	593
68	Rothenburg, Stadt, Rothenburger Kreises, die Kirche am Markte	— 158	478
69	Lodenau, Rothenburger Kreises, der Eingang in den Schloßhof	— 237	399
70	Priebus, Stadt, Saganer Kreises, Markt beim Gasthofe zum Stern	— 262	374
71	Das Schloß zu Muskau, Rothenburger Kreises .	— 312	324
72	Guben, der Eisenbahnhof *)	— 493	143
	Nivellement der Wittig.		
73	Quelle der weißen Wittig zwischen dem Grünhübel und dem schwarzen Berge in Böhmen . . .	† 2015	2651
74	Zusammenfluß der schwarzen und weißen Wittig in Böhmen	† 1860	2496
75	Bei Ober-Weißbach in Böhmen unterhalb des Kretscham	† 772	1408
76	An der Brücke bei Haindorf in Böhmen . . .	† 500	1136
77	Bei Friedland in Böhmen, am Wehre unter dem Schloßberge	† 279	915
78	An der Brücke bei Priedlanz in Böhmen . . .	† 94	730
79	Beim Schloßgarten in Ostrichen, Laubaner Kreises	— 1	635
80	Beim Zusammenflusse mit der Neisse bei Radmeritz	— 41	595
	Ortschaften und Berghöhen längst des Flußgebietes der Wittig.		
81	Der Sieghübel in Böhmen bei der Pyramide .	† 2825	3461
82	Die Höhle am Sieghübel in Böhmen	† 2762	3398
83	Der Wittigberg in Böhmen	† 2629	3265
84	Das Wittighaus in Böhmen	† 1975	2611
85	Nieder-Weisbach, Dorf in Böhmen, bei der ersten Mühle	† 617	1253
86	Haindorf in Böhmen, der Klosterplatz	† 535	1171
87	Liebwerda in Böhmen, der Brunnenplatz . . .	† 569	1205
88	Der Liebwerdaer Bach am Brunnenplatze . . .	† 559	1195
89	Raspenau, Dorf in Böhmen, die Hammerschänke	† 333	969
90	Schloß Friedland in Böhmen, der Burghof . .	† 405	1041
91	Die Spitze des Friedländer Schloßthurms . . .	† 583	1219
92	Friedland, Stadt in Böhmen, der Marktplatz . .	† 245	881

*) Nach dem Nivellement der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nummer.	Ergebnisse der Barometer-Höhen-Messungen.	Höhe in par. Fuß: relative.	absolute.
93	Der große Opferstein bei Weigsdorf in Sachsen	† 243	879
94	Ostrichen, Dorf, Laub. Kr., beim Eingange von Wilke	† 31	667
95	Ostrichen, das Schloß	† 24	660
96	Seidenberg, Stadt, Laubaner Kreises, der Markt beim Zollamte	† 50	686
97	Der Burgberg bei Seidenberg, der höhere Gipfel	† 168	804
98	Der Burgberg, der niedere Gipfel	† 143	779
99	Der Katzenbach bei Seidenberg	† 40	676
100	Der Katzenbach im Höllengrunde, Laubaner Kreises	† 339	975
	Nivellement des Rothwasser, Nebenbach der Neisse.		
101	An der steinernen Brücke bei Küpper, Laub. Kr.	† 214	850
102	Bei der Obermühle in Schönberg, Laubaner Kreises	† 16	652
103	Bei der Brücke in Thielitz am Fuße des Weinberges	— 10	626
	Ortschaften und Höhen längst des Rothwassers.		
104	Ober-Bellmannsdorf, Laubaner Kreises, die Kirche	† 131	767
105	Schönberg, Stadt, Laubaner Kreises, die Kirche	† 34	670
106	Der Schönberger Berg, Laubaner Kreises . . .	† 282	918
107	Neu-Kuhna, Marktflecken, Görl. Kr., beim Schlosse	† 10	646
108	Das Belvedere bei Neu-Kuhna	† 69	705
109	Der Weinberg bei Thielitz, Görlitzer Kreises . .	† 107	743
110	Der Jäkelsberg, Görlitzer Kreises	† 72	718
111	Winterfeld's Denkmal am Fuße des Jäkelsberges	— 14	622

Geschichte des Geschlechts von Schöneich. Erstes Heft, die Geschichte der Stadt Beuthen und der dazu gehörigen Castellanei bis 1591 enthaltend, verfaßt von Christian David Klopsch. Glogau 1847. 97 S. gr. 8.

Da die Familie von Schöneich auch der Lausitz angehört, so darf dies Büchlein nicht unangezeigt bleiben, um so weniger, da es nichts weniger als eine flüchtige, sondern eine gar tüchtige Arbeit ist. Man erkennt in dem würdigen Hrn. Verfasser sogleich den geübten, zugleich sehr vorsichtigen und gewissenhaften Geschichtsforscher. Geschöpft hat er aus den solidesten Quellen, dem Neumannschen Stadtbuch und aus dem Schöppenbuch von Beuthen, dem Karolathschen Familienarchiv und dem Gubernialarchiv zu Prag. Wir

Ronnen zur Ehre Gottes folgende Werke der Vergeße nicht unerwähnt laſſen. „Der Herr Ritter unterſtützte mich zu zwei Reisen nach Prag, wie in dem K. K. Gubernial-Archive viele Urkunden liegen, die nur mit ſeiner Bewilligung werden durften, denen Glieder des Königen von Böhmen, im 16. und 17. Jahrhundert große Dienſte in den oberſten Staats-Aemtern geleiſtet haben. Dieſe Hoffnung täuſchte nicht, als auf Verwenden des Herr Fürſten, die bedeutenden Lobeſchriften Böhmens mir den Zutritt zu ihnen Archiven öffnen durften. Eingeführt durch Franz Palacky, den Geſchichtsſchreiber von Böhmen, fand ich bei Leitung des Archives, den Direkter des K. K. Gubernialarchives und der gleich-namigen Kreisfurtur, eine Gutmüthigkeit und Uibermüdlichkeit, mich beim Leſen und unter Leſen der Urkunden zu unterſtützen, die Lateinischen und Schreibworschriften mir darzudeuten, was ich interessant in mein Tagebuch zu ſchreiben hatte, und Nachſicht auf eine große Beſcheidenheit mich nicht abhalten kann. Mir klärenden und Briefen berichtet, die meiner Meinung nach, Archiv-Urkunden ſind, die ich noch mehr zur Nachricht, daran, den bereits öffentlich bekannt gemachten Zwei meiner Gedichten von Herrn Gabriel Gottlieb v. Hagen-horn und Leitgeſchrieben." Aufrichtig bemerkte Hr. K. die Archivren von Menzel und Stenzel, und mir bereits die Literaturen von Peter Lind. Das Verlangen des Schleſiſe seiner Arbeit von deren großen Wahrsamkeit keinen verbreiten kann nicht. Ich muß der Zeit ſeinen Beifall und gehört Dankbarkeit zu ſagen und bekennen zu Zeitmäßigkeiten; ſo endlich das Beſcheiden doch auch so manches Angenehme Literatur, z. B. 31. Jahrg. des Beſuches von Breslau, 1. Heft, 3. Abth. Die Beſuchen von Breslau, 1. Heft, 3. Abth. Die Beſuchen von Breslau, 1. Heft, 3. Abth. Die Beſuchen

Codex diplomaticus Lusatiae superioris.

SAMMLUNG DER URKUNDEN

für

das markgrafthum Oberlausitz.

Herausgegeben

von

Gustav Köhler.

Erster Band.

Von den ältesten zeiten bis zur begründung des bundes der Sechsstädte. 1346.

GŒRLITZ.

Im selbstverlage der Oberl. gesellschaft d. wissenschaften.

1851.

Einleitung.

Die am 21. april 1779 eröffnete oberlausitzische gesellschaft der wissenschaften zog die sammlung der quellen der landesgeschichte schon frühzeitig in den kreis ihrer thätigkeit. In der hauptversammlung am 28. october 1793 wurde der antrag gestellt, eine deputation zu ernennen, welche sich mit der sammlung der oberlausitzischen urkunden beschäftige. Die erste deputation bestand aus folgenden mitgliedern: landesältester v. Nostiz, landesbestallter v. Kiesewetter, syndikus Zobel, senator Neumann, landsteuersecretair Crudelius, amtmann Weinart und doctor Anton. Diese männer und unter ihnen vorzugsweise Zobel, Neumann, Crudelius, Weinart und Anton, später auch Käuffer, Jancke, Worbs, förderten das werk mit stetigem fleisse, mit umsicht und aus voller sachkenntniss fliessender korrektheit. Sie schrieben die urkunden eigenhändig ab, verglichen, wo mehre exemplare vorlagen, dieselben und vermerkten die varianten. Durch diese bemühungen gelang es eine summe

von 7000 urkunden zusammenzubringen, welche von dem emsigen Zobel chronologisch verzeichnet wurden. Dieses verzeichniss erschien zuerst 1799 gedruckt, sodann, heftweise fortgehend, bis 1805, wo mit dem achten hefte der druck in's stocken kam und, der kriegsjahre halber ganz liegen blieb, bis der secretair der gesellschaft, der unvergessliche diaconus Neumann im jahre 1824 die angelegenheit wieder aufnahm und den abdruck des noch vorhandenen materials besorgte. Auf seine bitten gab die staatsregierung eine beihülfe von 150 thlr. zu bestreitung der unkosten. Dieses verzeichniss giebt den inhalt der urkunden von 965 bis 1803. Es führt den titel: „verzeichniss Oberlausitzischer urkunden," und ist in zwei bänden erschienen, der erste theil im verlage der buchhandlung von Chr. Gotth. Anton in Görlitz, der zweite (mit dem beisatze „herausgegeben von der Oberlausitzischen gesellschaft der wissenschaften in Görlitz") im verlage der gesellschaft und in commission bei Zobel, 4°. Der erste band war durch die ungunst der zeitverhältnisse in der gelehrten welt nur wenig bekannt worden und dieser übelstand verfolgte auch den zweiten. Selbst die grösste urkunden-ameise, Johann Friedrich Böhmer, lernte das werk erst 1833 zufällig kennen. Er sagt in der vorrede zum zweiten theile seines unschätzbaren regestenwerkes: „ein früheres schätzbares werk der art ist das mit unterstützung der königl. Preussischen archivbehörde nun vollendete: verzeichniss Oberlaus. urkunden, dessen bekanntschaft ich dem herrn G. O. R. Tzschoppe verdanke, und welches in einen von der Oberl. gesellschaft der wissenschaften mit der achtbarsten ausdauer und wahrer vaterlandsliebe zusammengebrachten urkundenvorrath einführt, dem noch oft so gute benutzung zu theil werden möge, als ihm in Tzschoppe's und Stenzel's urkundensammlung zur geschichte des ursprungs etc. neuerlich geworden ist."

Nach und nach waren alle die männer verstorben, welche sich dieser guten sache so eifrig angenommen hatten. Die abgeschriebenen urkunden wurden zusammengebunden und umfassen XVII bände in folio. Der stadtrath zu Zittau liess sich eine abschsrift derselben für das städtische archiv mittheilen. Bürgermeister Neumann aber und Zobel entnahmen noch für sich abschriften und so sind vier exemplare des werkes vorhanden. Von den beiden zuletzt erwähnten, ist das Neumann'sche von den erben zur rathsbibliothek geschenkt worden, das Zobel'sche aber, nach seiner eigenen bestimmung in der rathskanzlei aufgestellt, zum amtlichen gebrauch.

Diese sammlung enthält die urkunden der landesarchive zu Budissin und Görlitz, der archive der sechsstädte und der landstädte, sowie vieler stifte, dominien und evangelischen kirchen. Verschlossen blieben die archive der klöster und des Budissiner domstifts. Aus dem ehemaligen Meissner stiftsarchiv dagegen wurde einiges, wenn auch nur von abschriften mitgetheilt. Von den geschichtsschreibern und forschern ist das werk vielfach benutzt worden, am meisten von professor Stenzel in Breslau, der mehre urkunden daraus in sein lehrreiches werk: urkundenbuch etc. aufgenommen hat, an dem sein auf dem titel genannter compagnon wohl hauptsächlich den antheil genommen hat, dass er den in seinem besitz befindlichen handschriftlichen Crudelius'schen nachlass zur benutzung stellte. Dieser nachlass ist vor einigen jahren von unserer gesellschaft käuflich erworben worden.

Unter dem secretariat des diaconus Leopold Haupt, in einer zeit wo, wie unser wackerer Scheltz sagt: ein innig befreundeter kreis am gemeinsamen werke

arbeitete (vorwort zur gesammtgeschichte der Ober- und Niederlausitz) wurde wieder hand angelegt, um die sammlung fortzuführen und zu vervollständigen. Es gelang durch die seltene liberalität des damaligen probstes von kloster Marienthal, Hilarius Hieke, ein copiarium aller Marienthaler urkunden zu erhalten. Die originale einzusehen, was allerdings sehr erwünscht gewesen wäre, konnte Hieke uns nicht verstatten, da das archiv sich in der clausur befindet. Die von uns entnommenen abschriften sind in einen besonderen band gebunden, sie sollen aber noch in das hauptwerk, welches zu diesem zwecke leere blätter enthält, suo loco eingetragen werden. Durch meinen nunmehr auch entschlafenen freund Carl von Zehmen auf Graupzig erhielt ich viele abschriften Meissner stiftsurkunden, mit siegelabbildungen. Das, wol zum grössten theil im königl. Sächs. staatsarchive zu Dresden befindliche bischöflich Meissnische archiv enthält aber noch viele urkunden, welche für unsere geschichte von wichtigkeit sind, wie erst neuerdings das treffliche werk von Friedrich Wilhelm Tittmann, „geschichte Heinrichs des erlauchten“ gelehrt hat. Die zeit wird wol auch noch kommen, wo eine durchforschung dieser schätze möglich sein wird. Endlich erhielt ich durch die grosse güte des stadtraths Dr. Adolph Klien in Budissin die erlaubniss die im dortigen, wohl verwahrten stadtarchive vorhandenen urkunden einsehen, resp. copiren zu dürfen. Die archive des domstiftes und des klosters Marienstern sind bis jetzt unzugänglich geblieben. Aus dem Preussischen staatsarchive hat professor Riedel die urkunden in seinen cod. diplom. aufgenommen, welche unter Brandenburgischer regierung für die Lausitz ausgefertigt wurden. Ausser letzteren befinden sich in Berlin noch die urkunden der herzogin Elisabeth von Görlitz und Luxemburg, welche früher in Coblenz verwahrt wurden, jetzt aber, soviel

bekannt, noch in kisten verpackt, im staatsarchive zu Berlin lagern. Doch enthält auch das Coblenzer provinzial-archiv einzelne urkunden dieser periode. Andere urkunden, die unsere geschichte betreffen, wurden aus den abdrücken in verschiedenen andern älteren und neueren werken entnommen. Mit dem abgange des secretairs L. Haupt gerieth auch diese angelegenheit in's stocken. Doch setzte ich für mich das sammeln fort, hoffend auf bessere zeiten. Auf meinen vorschlag hat nun, damit der bisher gesammelte vorrath der gelehrten welt nicht länger verschlossen bleibe, die redactions-commission der gesellschaft beschlossen, die urkunden nach und nach in das n. l. magazin aufzunehmen, jedoch unter besonderer paginirung, damit, wer da will, gelegenheit habe den codex diplomaticus für sich als besonderes werk aufzustellen. Bei der herausgabe hat mich mein schwager Dr. Theodor Neumann redlich unterstützt, da meine zeit nicht zulangte um z. b. die überschriften selbst anzufertigen, die collationirung, sämmtliche correcturen zu besorgen u. s. w. Die grundsätze, welche uns bei der herausgabe geleitet haben, ergiebt das werk selbst. Die unter jeder urkunde verzeichnete literatur macht auf vollständigkeit nicht anspruch. Wer dies verlangen wollte, dürfte nicht zu den experten gehören. Am schlusse der ersten folge werde ich, was ich zu den einzelnen urkunden etwa zu bemerken habe, nachbringen.

Schliesslich wage ich es, die bitte auszusprechen, unser urkundenwerk einer freundlichen beachtung zu würdigen und uns, wo sie uns fehlen, korrecte abschriften von urkunden zugehen zu lassen, welche unser kleines, aber theures vaterland betreffen. Schon jetzt giebt es menschen, welche sehr froh sind, dass sie uns früher ihre urkunden eröffnet haben, z. b. die bürger von

Seidenberg, deren archiv seitdem verbrannt ist, und die nun bei uns das verlorene ergänzen können. Also, wenn nicht im interesse der wissenschaft, doch zum eigenen vortheile der geber, möchten wir auf gütige mittheilungen hoffen.

Görlitz, den 1. märz 1851.

Gustav Köhler.

I.

Kaiser Otto I. stiftet das bisthum Meissen, dehnt dessen grenzen über die gaue Nisizi, Luzizi und Selpoli, von der Mulde bis an die Oder und hinwärts zur Elbe aus, und überweist auf diese weise auch die bewohner der Oberlausitz der zehentpflichtigkeit des neuen bischofsstuhles.

D. Mainz, 11. januar (III. id. jan.) 965.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clemencia Romanorum imperator augustus. Quia nos, qui quottidie multorum venerabilium virorum episcoporum abbatum ceterorumque fidelium Christi canonicorum et monachorum, ad omne bonum opus preceptis instruimur, exemplis informamur, libenter ex abundanti rerum nostrarum copia, ad eternam beatitudinis vitam obtinendam, et ad temporalem feliciter transigendam, divina auxiliante gracia, quod nostre felicitati aptissimum credimus, incipere et in domino perficere constanter elaboramus. Ergo manifestare ac notificare omnibus in Christo fidelibus, tam futuris quam presentibus, quam maxime desideramus, qualiter nos pro remedio et perpetua omnium fidelium defunctorum animarum redemcione nec non pro nostra sempiterna salute, ac dulcissime collateralis nostre, charissimeque sobolis nostre, perenni felicitate, ecclesiam quandam in Misnia civitate collocari et construi precepimus, ubi etiam rogatu et consilio

universorum principum nostrorum, in honorem sancti Johannis evangeliste sedem episcopalem fieri decrevimus: cui quendam nostre dilectionis intimum, nomine Burchardum, electum et ad presulatus dignitatem in Christo consecratum, a sancte Moguntinensis ecclesie venerabili archiepiscopo, nomine Hildiberto in laudem omnipotentis domini gloriose profecimus. Huic etiam episcopatui more antiquorum imperatorum et regum, nostra imperiali potestate terminum posuimus, ubi oritur fluvius, qui dicitur orientalis Milda; inde usque, quo idem fluvius intrat in Albeam et sic sursum, et ultra provinciam Nisizi, ad eundem terminum sine dubio; nec non in altera parte Luzizi et Selpoli, illam videlicet infra eundem terminum, et inde in aquam, que dicitur Odera. Et sic Odera sursum usque ad caput ejus. Inde quasi recta via usque ad caput Albee. Inde deorsum in occidentalem partem, ubi divisio confinium duarum regionum est Behem et Nisenem ibidem ultra Albeam, et per siluam in occidentalem partem, usque ad caput predicti fluminis orientalis Milde. Homines vero, qui infra predictum terminum habitant in omni fertilitate terre, frugum et pecudum in argento et vestimento, nec non quod Teutonici dicunt Quarcapunca et Calunga familiarum, insuper tota utilitate et in omnibus rebus, quibus mortales utuntur diuersis modis, decimaciones, quas deo cuncta gubernanti debent, ad Misinensem ecclesiam primo deo, deinde sancto Johanni evangeliste universa dubietate procul remota, pleniter persoluant, referant ed reddant, et si quis hoc nostri imperialis precepti constitutum transgredi et disrumpere presumat, cum Anania et Saphira nec non cum Juda traditore, infernalis incendii tormentum patiatur, nec inde, nisi resipiscat, in perpetuum absolvatur. Et ut hec nostra concessio in remuneracionem dei omnipotentis firma stabilisque permaneat, hoc preceptum inde conscriptum annulique nostri impressione signatum manu propria firmamus. Datum III. idus januarij anno incarnacionis domini noningentesimo quadragesimo octavo, indiccione VIII., anno vero magni Ottonis imperatoris in domino feliciter regnantis tertio. Actum Moguncie feliciter amen.

Signum domini Ottonis magni et invictissimi imperatoris. Folckmarus cancellarius vice Hildeberti, archicancellarii recognoui.

(Bereits gedruckt: Stat. eccl. Misn. 33. Mader, ant. Brunsv. 185. Schoetgen, gesch. d. stadt Wurzen, anh. 3. Schreiter, Wurz. kirchr. 167. Hofmann, sc. rer. Lusat. eing. 4. Lünig, sp. eccl. II. anh. 96. Calles series ep. Misn. diss. II. u. s. w. Vergl. über urkunde I., II., III. Jacob Grimm, recension von Böhmer's regesta in den göttingischen gel. anzeigen, 1832, stück 72.)

II.

Kaiser Otto I. setzt die grenzen des bisthums Meissen aus. D. Rom, 29. october (IV. kal. nouembr.) 968.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto diuina favente clemencia imperator augustus. Nouerint omnes fideles nostri, presentes scilicet et futuri, qualiter nos interventu dilectissimi filii nostri imperatoris augusti, simul et Adelheide carissime conjugis nostre, nec non pro memoria ac remedio anime patris nostri Henrici, more antiquorum imperatorum et regum nostra regali potestate Misnensi episcopatui terminum posuimus, nominando fines et determinaciones locorum, sicut infra continetur. Ubi caput et fons est aque, que dicitur Odera: inde quasi recta via usque ad caput Albec. Inde deorsum ad occidentalem partem ubi diuisio duarum regionum est Behem et Nisen: ibidemque ultra Albeam, et per sylvam in occidentalem partem usque ad caput Milde, et sic deorsum per ambas plagas ejusdem fluminis, usque dum Milda intrat in Albeam et sic sursum ultra provinciam Nisici ad ipsum terminum: nec non in altera parte Lucizi et Selpoli, et sic usque ad civitatem Sulpize, illam videlicet infra eundem sursum usque ad caput ejus. Omnes, qui infra terminum istum habitant, in omni felicitate terre, frugum et pecudum in argento, vestimento, nec non quod Teu-

tonici overcoupunga dicunt, et calunga familiarum: insuper tota utilitate et omnibus rebus, quibus mortales utuntur diversis modis decimationes, quas deo cuncta gubernanti debent, ad Misnensem ecclesiam, primo deo, deinde sancto Johanni evangelistae, beatoque Donato, matri dei, universa dubietate procul remota, persolvant, referant, et reddant. Et si quis hoc praeceptum in remunerationem dei constitutum disvertere et disrumpere tentaverit, odium dei sanctorumque omnium incessanter habeat. Et ut hec nostre regie potestatis donacio et constitucio nunc et in futuro firma et inconuulsa permanendo consistat, hoc preceptum inde conscriptum, sigilli nostri impressione signari iussimus, manuque propria, ut infra tenetur, corroborauimus.

Rudbertus cancellarius ad vicem vocationis archicancellarii recognovi.

Data XIV. kalend. novembris anno dominicae incarnacionis DCCCCLXIIX.

Rome in ecclesia s. Petri, indictione XI. feliciter.

Anno II. Othonis magni imperatoris augusti, regni XXXII., imperii VI.

(Gedruckt in Fabric. annal. Misn. 21. 341. Lünig, spicil. eccl. II. 96. Lucas, grafensaal 761. Rechtmeier, Braunschw. gesch. 232. Grimm a. a. o.)

III.

Pabst Johann XIII. erklärt, dass niemand, ausser dem inhaber des apostolischen stuhles, innerhalb der grenzen des Meissner bisthums ordiniren, excommuniciren und überhaupt die befugnisse eines obersten geistlichen ausüben dürfe. Geschrieben im monat december, gegeben 30. dec. (III. non. jan.) 968.

Johannes episcopus seruus seruorum dei. Si semper sunt concedenda, que piis desideriis con-

gruunt, quanto potissimum, que diuini cultus prerogativa noscuntur, non sunt omnino abroganda; que sunt a largitoribus non solum poscenda, sed vi caritatis procul dubio exigenda. Habita igitur synodo et multorum venerabilium patrum, coëpiscoporumque nostrorum conuentu, Rome in ecclesia b. Petri principis apostolorum, assidentibus augustissimis impp. Ottonibus utrisque, anno scilicet imperii majoris sexto, minoris primo, iidem gloriosissimi impp. postularunt a nobis, quatenus monasterium, quod pro remedio animarum suarum primitus construi, et in honore b. Johannis evangeliste consecrari fecerunt super ripam fluminis, cui nomen est Albia, in ciuitate Misna sita videlicet in provincia, que dicitur Dalemincia, cui etiam monasterio virum venerabilem, nomine Burchardum, honorifice prefecerunt, priuilegiis apostolice sedis decoraretur, ut sub iurisdictione sancte ecclesie nostre, cui deo auctore presidemus constitutum, nullius alterius ecclesie ditionibus submittatur. Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur, effectui mancipamus: interponentes tamen ea, que et ipsi principes in nostris innumeris privilegiis cupiunt exponi, et cunctis in Christo fidelibus manifesta fieri, more antiquorum impperatorum hi duo imperatores, pater et filius nobis assidentes, Misnensi episcopatui terminum imposuerunt, nominando fines et determinaciones locorum, sicut infra continetur: vbi caput et fons est aque [que] dicitur Odera, inde quasi recta via ad caput Albie et sic deinceps, inde deorsum in occidentalem partem, ubi divisio duarum regionum est Behem et Nisen. Ibidem ultra Albiam et silvam in occidentalem partem, usque ad caput Milde et sic deorsum per ambas plagas eiusdem fluminis, usque dum Milda intrat Albiam (hec non ob hoc diximus in occidentali plaga, quia multe ville pertinent ad orientales urbes infra eundem terminum) et sic sursum et ultra provinciam Nizizi ad ipsum terminum sine dubio; nec non in altera parte Luzici et Selpoli, et sic usque ad ciuitatem Sulpize, illam videlicet infra eundem terminum, et inde in aquam, quae dicitur Odera, et sic Odera sursum, usque ad caput eius. Homines

vero, quem admodum hi presentes imperatores statuisse fatentur, qui istra istum terminum habisani in omni fertilitate terre, frugum et peculum, in argento et ustalium nec non quo[d] [illegible] ad [illegible] vestes, kuofunga et calunga, familiarum, insuper iota utilitate, et in omnibus rebus, quibus mortales uiuuntur, in diversis modis decimationes, quas deo cuncta gubernanti debeni ad Misinensem ecclesiam primo deo, deinde s. Johanni evangeliste, universa dubietate pro- 5 cul remota, persolvari, referari et reddant. (Testantur etiam [illegible] presentes iudicium imperatorum quasdam res sui iuris ac proprietatis eidem sancte Misinensi ecclesiae, cui venerabilis episcopus Burchardus presse dinoscitur, per retroactum temporis usum 10 in proprium dedisse: hoc est tributorium suorum in quinque regionibus partes decimas, videlicet in Nisa, in Micsane, in Lusicze, in Diedesa: ut antea quam cunsa earundem regionum partem sibi ab ipsa concessam esse dicit, atque dictamus, decimas per te- 15 tum ac per integrum iam dicte sancte dei ecclesie personis, id est, in nolle, crusina, [illegible] argento, mancipiis, vestimentis, porcis, frumento, et in omnibus rebus, que ad fecum predictorum imperatorum pertinere videntur sancte Misinensi ecclesie, nec non 20 s. Johanni evangeliste sui iuris theloneum a civitate, que dicitur Belegora, usque ad eiusdem Misinensis ecclesie portum, sursum; indeque denou per ambas plagas prefate Misinensi Albie decursum, sicque infra predictum terminum, ubicunque sancti imperatorum 25 iuxta Albiam huc illucque sese diverterit, ex integro, et absque ulla contradictione, quam ipse prenominati sedi Misinensi, persolvi et tradi, perenniter consistuisse.) Et ideo in Christo sanximus, firmiterque constituimus ut nullus metropolitanus, nullus episcopus, 30 nulla etiam magna vel parva ulterius ordinis et gradus persona, preter sedis apostolicae auctoritate, infra terminos Misinensis ecclesie, cui venerabilis episcopus Burchardus presse dinoscitur, quoquomodo ordinare, iudicare, excommunicare, vel aliquid tenere exer- 35 cere, ullo modo presumat.

Statuimus etiam apostolica censura, sub divini cultoris obtestacione, et validis atque utcoibus ana-

thematis interdictionibus, ut nullus imperator post hac, aut rex nullus, siue quispiam alius, cuiuscunque sit dignitatis potestate preditus, eiusdem ecclesie causis presumat incumbere, vel minimum quiddam ex his, que ad illud monasterium s. Johannis pertinere videntur, cui Burchardus episcopus presidet, aut sibi temere vindicare, aut alicui magne parveque persone pro beneficio dare, aut quolibet modo inde auferre uel alineare audeat. Promulgamus eciam, et hoc auctoritate b. Petri apostolicorum principis, coram deo et terribili eius futuro examine per huius nostri privilegii atque constituti vim interminamus, ne quis mortalium sibi licere existimet, aliquid ex possessionibus Misinensis ecclesie, tam ex his, que ante hac a gloriosissimis imperatoribus Ottone, et eius equivoco filio, vel a ceteris christianis, eidem sancto loco oblata atque collata sunt, queque postmodum sunt conferenda ut profecto iuxta id, quod subiectum est, idem venerabilis locus apostolico hoc privilegio inconcusse donatus permaneat. Si quis autem, quod minime optamus, nefaria autoritate hec, que a nobis ad laudem dei pro stabilitate sepe dicti monasterii statuta sunt, refragare presumserit, nostrique precepti transgressor extiterit, sciat se anathematis vinculo innodatum, et cum diabolo atque Juda traditore domini nostri Jesu Christi eterni incendii supplicio deputatum.

At vero, qui pio intuitu huius apostolici constituti observator extiterit, benedictionis graciam a misericordissimo domino deo multipliciter consequatur, et vite eterne particeps effici mereatur.

Scriptum per manus Stephani scriniarii sancte Romane ecclesie, in mense decembri, indictione undecima.

Signum domini Ottonis magni, imperatoris augusti. Signum domini Ottonis minoris, imperatoris augusti. Petrus Rauennensis ecclesie archiepiscopus subscripsit. Rodaldus patriarcha Aquilejensis subscripsit. Sigolfus episcopus s. Placentine ecclesie consensi et subscripsi. Udalricus episc. s. Pergamensis ecclesie consensi et subscripsi. Siggo, Pledensis ecclesie episcopus consensi et subscripsi. Be-

nedictus episcopus s. Julinensis ecclesie consensi et s. s. Johannes episcopus s. Normiensis ecclesie subscripsit. Johannes episcopus s. Galliensis ecclesie subscripsit. Johannes episcopus s. Arinensis ecclesie interfuit et subscripsit. Humbertus episcopus s. Laviensis ecclesie consensi et subscripsi. Gerhardus episcopus Favientinee ecclesie consensi et subscripsi. Aufredus episcopus Verdecensis ecclesie consensi et subscripsi. Zenobius episcopus Fesolane ecclesie consensi et subscripsi. Gaidolfus episcopus Firmine ecclesie consensi et subscripsi. Ego, Petrus, episcopus Kamerine ecclesie, ibi fui et subscripsi. Eberhardus episcopus Aretine ecclesie consensi et subscripsi. Stephanus, episcopus Narniensis ecclesie consensi et subscripsi. Gisilbertus, episcopus Castrenensis ecclesie consensi et subscripsi. Alberinus, episcopus Ausculanus subscripsi. Antonius Brixinensis ecclesie episcopus subscripsi. Diodericus Metensis ecclesie episcopus subscripsi. Canwardus Mindensis episcopus subscripsi. Hucbertus episcopus subscripsi. Luzo, episcopus Cremonensis subscripsi. Johannes, episcopus Turdonensis subscripsi. Adelbertus episcopus subscripsi. Otger episcopus subscripsi. Sichelinus Florentinus episcopus subscripsi. Albericus episcopus subscripsi. Artingo Ausiniane episcopus subscripsi. Insinno Laucanensis ecclesie episcopus subscripsi. Ertemarius Ancias episcopus subscripsi. Julianus episcopus Nuverinus subscripsi. Stephanus Cervie ecclesie episcopus subscripsi. Atto, Senegalie ecclesie episcopus subscripsi. Lupus Spoltrinus episcopus subscripsi. Lyndo Clusiane ecclesie episcopus subscripsit.

Data III. non. januarii per manus Widonis episcopi sancte silve candide ecclesie, et bibliothecarii sancte sedis apostolice.

Anno deo propitio, pontificatus domini Johannis summi pontificis, et universalis tertii decimi pape in sacratissima sede b. Petri apostoli tertio imperantibus dominis piissimis augustis Ottone et eius eqvivoco filio, a deo coronatis magnis imperatoribus.

Anno majoris imperii sexto et minoris primo, in mense januario indictione supra dicta undecima.

(Gedruckt in Hoffm. Scriptor. rer. Lusat. introd. p. 4—6. s. Schoettgen inv. dipl.)

IV.

Bischof Benno von Meissen errichtet einen vertrag mit einem slavischen herrn, namens Bor, in welchem dieser 5 dörfer und namentlich auch Drogo Budewice in burcwardo Godiwo von der kirche zu lehn bekommt.

D. Meissen 1071.

B. Misinensis aecclesie x^mus^ episcopus notum facit omnibus in Christo fidelibus quod quidam liber homo, Bor uocitatus, natione sclauus, v uillas predii sui in prouincia Nisanen, in burgwardo Woz sitas, presentibus ac collaudantibus duobus filiis suis Wichardo et Liutgero, in proprium tradidit, cum omnibus apenditiis et pertinentiis earundem uillarum mancipiis, areis, terris cultis et incultis, pascuis, siluis, uiis et inuiis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molis, molendinis, ea uidelicet ratione quod sibi filiisque suis totidem uille eiusdem aecclesie quas ipsi collaudauerant, in beneficium darentur. Hec sunt nomina v uillarum que a Misinensi episcopo Bennone in concambium date sunt Boroni et filiis suis eius, una in burcwardo Zianzo, Fesice, due in burcwardo Bresnice, Luciwice et Wirnotine uocitate, una in burcwardo Godiwo, Drogobudowice, item una in burcwardo Trebiste, Rocina, hac tamen condicione ut ipse pater quamdiu uiueret his decem uillis sine omni seruicio potestatiue potiretur, post mortem uero suam superstites filii easdem uillas eque inter se diuiderent, et quemadmodum pater eorum uiuens quamdiu uiuerent ipsi potestatiue eis fruerentur et

si alter eorum obirent (sic pro obiret) hereditas illius in his predictis uillis ad alium non rediret, ambobus uero mortuis episcopus prenominati loci potestatem inde haberet faciendi quid uellet, et si pater et filii dum uiuerent, aliquam uuerram in eisdem bonis episcopo facerent, hoc est si alicui alteri nisi Misinensi ecclesie eiusque episcopo totum, uel aliquam partem traderent, uel tradere uellent, ipsi tam suis quam prediis episcopi penitus carerent. Hec facta sunt in ecclesia Misinensi presente rege Heinricho, secundi imperatoris Heinrici filio, presentibus etiam uenerabilibus episcopis Wezelone Magdeburgensi archiepiscopo, Annone Coloniensi archiepiscopo, Adelberto Bremensi archiepiscopo, Burchardo Haluerstetensi episcopo, Eppone Citicensi episcopo, Wernhero Merseburgensi episcopo, laicis, Ottone duce Bauuariorum, Magono Saxonum duce, Wrotezlau Boemiorum duce, Bolezlawo Poloniorum duce, Echeberto marchione, Tetone marchione, Uthone marchione, Friderico palatino comite, Gerone et fratre eius Thiemone comitibus, Burchardo Misinensis ciuitatis prefecto, et duobus filiis eius Euone et Burchardo, cum multis militibus marchionis Echeberti, Hugoldo, Friderico marchione, Witigone, Chitolone, Spitliso, Zuezlauo, Boliboro, Rotaso, Zidezlauvo, Minichone, Pribizlauo, Zulizlauo, Wizlau, Mazelino, Wirchizlauo, Mizboro, et filio eius Naziwog, Coso, Borizlauo, Johano, Tammone, et clericis Rodolfo, Bernhardo, Azelino, Christiano, Willehalmo, Gettone, Berchtoldo, Regimboldo, Willerico, Appone. Hec facta sunt anno dominice incarnationis millesimo LXXI indicione X^ma^, anno autem ordinationis domini Heinrici quarti regis septimo X^mo^, regni uero V^to^ X^mo^ feliciter amen. Hoc predictum predium in laudem et honorem sancti Johannis euangeliste sanctique Donati martiris Christi Misinensi ecclesie a Borone filiisque suis Luthero et Wichardo iuste collatum quisquis sua nefaria uel iniqua potestate inde auferre, aut quoquo modo alienare presumat, ille dei omnipotentis et omnium sanctorum hodium perenniter optineat et nisi resipiscat satisfaciendo Misinensi ecclesie eiusque pastori, cum Juda traditore in inferioris inferni camino detentus in per-

petuum crucietur. Hec Benno decimus Misinensis ecclesie episcopus scripsit et sigilli sui impressione signatum corroborauit.

Ista sunt nomina uillarum quas Bor et filii eius in concambium dederunt Wighardus et Liuthegerus Misinensi aecclesie sine werra et omni contradictione: Gozebudi, Oicice, Grodice, Cinici, Luderuwice.

(Nach dem im hauptstaatsarchiv zu Dresden befindlichen original copirt. Gedruckt bei Calles, series episc. Misnens. p. 78. mit mehreren abweichungen, u. Schöttgen, O.S. nachl. II. 387. Ueber die angebl. unechtheit der urkunde s. Ebert, hall. literat.-zeit. 1824, p. 2. Märker, burggr. Meissen, s. 35.)

V.

König Heinrich IV. schenkt dem bisthum Meissen VIII. königliche hufen in villa Goreliz im gau Milsca, welche einst einem gewissen Ozer gehörten, diesem aber eines verbrechens wegen abgesprochen sind. D. Goslar, 11. december (III. id. decembr.) 1071.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clemencia rex. Omnium divine legis scripturarum attestacione didicimus, quia hec sola est, sine qua nunquam ad deum scanditur, dilectio dei et proximi, que licet duplex sit, ut puta in deum et proximum, in sola tamen proximi dilectione utraque exhibenda iubetur, quia in hoc ipso quod proximum diligimus, deum nos diligere monstramus. Que enim, testante Johanne, fratrem, quem videt, non diligit, deum, quem non videt, quomodo potest diligere. Qua dilectione omnibus quidem conectimur, sed his, quos etiam per affectionem cognacionis diligimus artius eadem colligamur.

Vnde in secula seculorum notum se volumus, qvaliter nos pro remedio anime marchionis Eggeberti non modo secundum deum proximi, sed etiam carnis iure propinqui submonentibus, etiam Bertha et regni et tori socia ceterisque fidelibus nostris, videlicet Adalberto Hammaburgensi archiepiscopo, Buggone

Halberstadensi; Werinhero Argentinensi, Hezelino Hildenesheinensi episcopis, sed et Bennonis Misnensis episcopi servitii non immemores VIII mansos regales in pago Milsca sitos autem in villa Goreliz sub comitatu Eggeberti filii predicti marchionis cum omnibus eorum appendiciis hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, edificiis, terris cultis et incultis, viis et inviis, pratis, pascuis, siluis, forestibus, venacionibus, aquis aqvarumqve decursibus, molis, molendinis, piscacionibus ac cum omni utilitate, que ullo modo inde prouenire poterit eidem prefate aecclesie Misnensi in proprium dedimus atque tradidimus. Eosdem autem mansos cum aliis quidam nomine Ozer in beneficium habuit, quibus culpis suis exigentibus, non modo destitutus est, sed etiam capitis sententie adiudicatus, quem de capitali pro merita truncacione quam de beneficii non pro merita possessione absoluimus. Possessor igitur mansos a nobis prefate Misnensi aecclesie didimus, ea autem condicione, ut quicunque eorum possessor extiterit, omni evo in anniuersario predicti marchionis defuncti pro anime ejus commendacione a fratribus celebrata, plenum servitium eisdem fratribus subministret, quod etiam de viuo adhuc marchione Eggeberto cum carnem terre dibitam deposuerit, statuentes eadem condicione innectimus. Et ut hec nostra regalis tradicio firma et inconuulsa in generaciones generacionum permaneat, hanc cartam inde conscribi et propria manu ut infra videtur, corraboratam sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Sign. domini Henrici regis IV. invictiss.

Adalbero cancellarius uice Sigefridi archicancellarii recognovi.

Data est III. id. dec. anno dominice incarnacionis milles. LXXI indictione X. Anno autem ordinacionis domini Henrici quarti regis XVII, regni vero XV. Actum Goslarie feliciter.

(Gedruckt in Kreissigs beiträgen zur historie der sächsischen lande, 1. s. 6., und im Ossilegio s. Bennonis, s. 15. Conf. Calles, ser. ep. Misn. p. 79. Albini, meissn. chronik. s. 435. N. laus. magaz. XVIII. p. 338. Das original im dresdn. staatsarchiv.)

VI.

Kaiser Heinrich (IV.) bestätigt die erneuerung des bisthums Prag und weist ihm von mitternacht aus die grenzen an: Psowane, Chrowati, Zlasane, Trebowane, Boborane, Dedosese bis zum mittleren walde, wo der Miltschaner grenzen beginnen. D. 29. april (III. kal. maji) 1086.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus tercius diuina fauente clemencia Romanorum imperator augustus, regio nomini et imperatorie dignitati congruere nouimus, vt ecclesiarum dei utilitatibus vbique opitulantes damna vel iniurias [1] quacunque necesse fuerit propulsemus. Quapropter vniversis dei nostrique regni fidelibus, tam futuris quam presentibus, notum esse volumus, qualiter fidelis noster Pragensis episcopus Gebhardus sepe [2] confratribus suis et coëpiscopis, ceterisque principibus nostris ac [3] nouissime nobis conquestus est quod Pragensis episcopatus, qui ab unitio per totum Bohemie ac Morauie ducatum unus et integer constitutus, et tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore [4] confirmatus est [5] postea antecessorum suorum consensu sola dominantium potestate subinthronizato intra [6] terminos ejus nouo episcopo diuisus esset et imminutus. [7] Qui cum Magontie [8] coram legatis apostolice sedis, presentibus nobis ac plerisque regni nostri optimatibus eandem querimoniam intulisset, ab archiepiscopis Wezlone Magontino [9], Sigeuino [10] Coloniensi, Egilberto Treueriensi [11], Liemaro Bremensi [12], ab episcopo quoque Tiederico [13] Virdunensi, Conrado Trajectensi [14], Odalrico Eistetensi [15], Ottone Ratisponensi, cum assensu laicorum, ducis Bohemorum

[1] et iniurias earum. [2] *fehlt.* [3] et. [4] imperatore Ottone. [5] et. [6] infra. [7] minutus. [8] Maguncie. [9] Wesslone Magontino. [10] Sigenino. [11] Engelberto Treuirensi. [12] Litmaro Breniensi. [13] Theodorico. [14] Trajethensi. [15] Eyestetensi.

Wratislai et fratris ejus Conradi, ducis Fridrici, ducis Lutoldi [1]) palatini comitis Rapotonis [2]) et omnium, qui ibidem convenerant primitiua [3]) illa parochia cum omni terminorum [4]) suorum ambitu Pragensi sedi est adjudicata. Termini autem ejus occidentem versus hii sunt: Tugast qui [5]) tendit ad medium fluminis Chub, Zelza, Zedlica et Liusena [6]) et Dasena Liutomerici, Lemuzi [7]) usque ad mediam sylvam, qua Bohemia limitatur. Deinde [8]) ad aquilonalem [9]) hii sunt termini: Psouane, Ghrouati, et altera Chrouati, Zlasane, Trebouane, Boborane, Dedosese usque ad mediam sylvam qua Milcianorum [10]) occurrunt termini. Inde ad orientem hos fluuios habet [11]) terminos: Bug scilicet et Hircuni [12]) Krakouia ciuitate [13]), cui Wag nomen est, cum omnibus regionibus ad predictam vrbem pertinentibus que Krakow [14]) est. Inde Vngarorum limitibus additis usque ad montes, quibus nomen est Tritri dilatata [15]) procedit. Deinde in ea parte, quae meridium respicit, addita regione Morauia vsque ad fluuium, cui nomen est Wag [16]), et ad mediam syluam [17]) cui nomen est Mudre [18]) et ejusdem montis, eadem parochia tendit, qua Bavaria limitatur. Mediantibus [19]) itaque nobis, et comuni principum aspirante suffragio, peractum [20]) est, ut dux Bohemie Wratislaus et frater ejus Conradus supradicto Pragensi episcopo fratri suo parochiam judiciario ordine requisitam ex integro reprofiterentur [21]) et redderent, proinde nos rogatu ejusdem episcopi rationabiliter inducti, Pragensis episcopatus reintegrationem nostre imperialis auctoritatis edicto illi et successoribus ejus confirmamus, et stabilimus: inuiolabiliter decernentes, ne vlla post hac [22]) cujuslibet condicionis persona vel vlla societas hominum, Pragensi ecclesie quicquam sui juris in prenotatis terminis alienare presumat.

Cujus reintegracionis et confirmacionis auctoritas, vt omni evo stabilis et inconuulsa permaneat, hanc

[1]) Leupoldi. [2]) Rapothonis. [3]) primiticia. [4]) dominiorum. [5]) que. [6]) Zelsa et Linsena. [7]) Lutomerici, Lenuzi. [8]) Demum. [9]) Aquilonem. [10]) Wlcianorum. [11]) habent. [12]) Brig sczilicet et Ztircuni cum. [13]) prouinciaque. [14]) Cracoua. [15]) Triti dilitata. [16]) Wag est. [17]) siluam mediam. [18]) Mere. [19]) Mediante. [20]) pactum. [21]) profiterentur. [22]) hec.

cartam inde conscribi, quam sicut infra apparet, manu propria robarantes impressione signi nostri iussimus insigniri.

Data III. kal. maii anno ab incarnat. domini mill. LXXXVI, indictione IX anno autem domini Henrici regni quidem XXXII imperii [1]) vero III augusti. [2])

(Gedruckt in Menken script. rer. Bohem. I. [Cosmas Prag.] Die beigeschriebenen varianten sind aus Dobneri Mon. Boem. III. p. 129. Da Heinrich I. nicht römischer kaiser wurde, ist hier der deutsche könig Heinrich IV. als kaiser Heinrich III. aufgeführt; um keine verwechslung herbeizuführen, haben wir die überschrift dennoch als Heinrich IV. gewählt.)

VII.

Aufruf des erzbischofs Adelgorius von Magdeburg und anderer geistlichen und weltlichen herren an die Sachsen, Franken, Lothringer und andere christen zum kampfe gegen die heidnischen Slaven. c. 1108.

Adelgorius dei gracia Magadabvrgensis archiepiscopus, Albuinus Merseburgensis, Walerannus Nvenburgensis, Herewigus Misnensis, Hecil Havelbergensis, Hartbrath Brandeburgensis, Otto comes, Ludovicus, et universi orientalis Saxonie majores et minores, Reginhardo venerabili episcopo Halberstetensi, Erkamberto Corbeiensi, abbati Heinrico Baderbrunnensi, N. Mindensi, Friderico archiepiscopo Coloniensi, N. Aquensi, O. Leadiensi, G. Lutaringorum duci Ruotberto gloriossimo Flandringensium comiti, Lamberto archidiacono, Burichholdo circumspectissimo preposito, et Tanchrado insigni philosopho et omnibus Christi fidelibus, episcopis, abbatibus, monachis emeritis, reclusis, prepositis, canonicis, clericis, principibus, mi-

[1]) imperatorij. [2]) signum domini Henrici III. Romanorum imperatoris augusti.

litibus, ministerialibus, clientibus, omnibusque majoribus et minoribus dilectionem, oracionem et in idipsum salutem.

Multimodis paganorum oppressionibus, et calamitatibus diutissime oppressi, ad vestram suspiramus misericordiam, quatenus ecclesie matris vestre nobiscum subleuetis ruinam. Insurrexerunt in nos, et praeualuerunt crudelissimi gentiles viri absque misericordia, et de inhumanitatis sue gloriantes milicia, ecclesias Christi idolatria prophanauerunt, altaria demoliti sunt, et quod humana mens refugit audire, ipsi non abhorrent in nos perpetrare. In nostram regionem sepissime efferantur, nullique parcentes rapiunt, cedunt fundunt et exquisitis tormentis affligunt, quosdam decollant, et capita demoniis suis immolant. De quibusdam visceribus extractis manus abscissas, et pedes alligant, ubi est inquiunt deus eorum? Quosdam in patibulo sublatos, permittunt ad majores cruciatus omni morte miserabiliorem vitam pertrahere cum viui aspiciant se per abscissionem singulorum membrorum mortificari, et ad ultimum ceso ventre miserabiliter eviscerari. Quam plures vivos excoriant, et cute capitis abstracta, hoc modo laruati in christianorum fines erumpunt, et se christianos mentientes, predas impune abigunt. Phanatici autem *illorum*, quotiens comessationibus vacare libet, ferus in dictis capita, inquiunt, volt noster Pripegala. Hujus modi fieri oportet sacrificia. Pripegala, ut ajunt, Priapus est, et Beelphegor impudicus. Tunc decollatis ante prophanationis sue aras christianis et horrendis vocibus ulutantes: agamus, inquiunt dies letitie, victus est Christus, vicit Pripegala victoriosissimus. Hujusmodi afflictiones sine intermissione vel toleramus, vel formidamus, quoniam eos semper progredi, et in omnibus ingemiscimus bene prosperari. Itaque, fratres charissimi, totius Saxonie, Francie, Lutaringie, Flandrie episcopi, clerici, et monachi de bonis sumite exemplum, et Gallorum imitatores in hoc etiam estote: clamate hoc in ecclesiis: sanctificate jejunium, vocate coetum, congregate populum, annunciate hoc, et auditum facite in omnibus terminis prelacionis vestre.

Sanctificate bellum, suscitate robustos. Surgite

principes contra inimicos Christi, arripite clypeos, accingimini filii potentes, et venite omnes viri bellatores. Infirmus dicat, quia fortis sum ego, quoniam dominus fortitudo plebis sue, et protector salvacionum Christi sui est. Erumpite et venite omnes amatores Christi et ecclesie, et sicut Galli ad liberacionem Jerusalem, vos preparate. Hierusalem nostra ab initio libera gentilium crudelitate facta est ancilla.

Hujus muri propter peccata nostra corruerunt. Sed ruina hec sub manu vestra, quatenus lapides pretiosi omnes muri ejus et turres Jerusalem gemmis edificentur. Platee ejus sternantur auro mundo, et pro horrendo sonitu gentilium in conspectu Pripegale cantetur in ea canticum letitie, et pro immolacione de christiani sanguinis effusione, carnem et sanguinem edant pauperes et saturentur, ut laudetis dominum qui requiritis eum, vivantque in seculum seculi corda vestra, ut non deficiat de ore vestro: alleluja, alleluja! Ad hoc bellum deuotas offert manus cum populo suo rex Dacorum, et alii principes per circuitum. Ipse etiam rex noster hujus belli auctor, cum omnibus, quos poterit adducere promptissimus erit adjutor. Sabbato in hebdomada rogacionum erit conuentus noster Merseburch, et ubicunque in orientali Saxonia opportuna habemus loca. Sanctissimi patres monachi, eremite atque reclusi optimam partem cum Maria elegistis, sed quia nunc tempus ita exigit, de contemplationis quiete cum Martha surgendum est vobis, quoniam fratribus vestris plurimum turbatis, cum Martha admodum necessaria est Maria.

Vobis loquimur, imo in nobis Christus loquitur vobis. Surge, propera amica, columba mea, et veni. Flores bone operacionis apparuerunt in terra principum nostrorum, tempus putacionis advenit idololatrie, vox turturis audita est, quoniam casta mater ecclesia ingemiscit de idololatrie spurciciis.

Nemo accendit lucernam, et ponit sub modio, sed super candelabrum ut qui ingrediuntur, lumen videant.

Luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona. Surge itaque sponsa Christi et veni. Sonet vox tua in auribus Christi fidelium, qua-

tenus omnes ad Christi festinent bellum, Christi militibus veniant in adjutorium. Gentiles isti pessimi sunt, sed terra eorum optima, carne, melle, farina, auibus, et si excollatur, omnium de terre ubertate prouentuum, ita ut nulla ei possit comparari. Sic ajunt illi, quibus nota est. Quapropter o Saxones, Franci, Lotharingi, Flandrigene famosissimi, et domitores mundi, hic poteritis et animas vestras satisfacere, et si ita placet, optimam terram ad inhabitandum acquirere. Qui Gallos ab extremo occidente progressos in brachio virtutis sue contra inimicos suos in remotissimo triumphavit oriente, ipse tribuat vobis voluntatem et potentiam, nos affines, et inhumanissimos gentiles subjugare, et omnibus bene prosperari.

(Gedruckt in Calles series Misnens. episcop. p. 106. und in Schöttgens und Kreissigs Nachlese, IV., S. 553.)

VIII.

Bulla des papstes Innocenz II. D. Rom, 27. febr. (III. kal. martii) 1139.

Innocentius episcopus, servus servorum dei, venerabili fratri Godebaldo Misnensi episcopo, ejusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Caritatis bonum est proprium, aliorum tamquam suis gaudere provectibus; officii siquidem nostri nos hortatur autoritas, fratres nostros episcopos tam vicinos quam longe positos debita affectione diligere et ecclesiis sibi commissis sua jura inconvulsa servare. Quam ob rem venerabilis frater Godebalde episcope tuis petitionibus imperamur assensum et Misnensem ecclesiam, cui deo auctore praeesse dinosceris apostolicae sedis privilegio communimus, statuentes ut quascunque possessiones, quaecunque bona impresentiarum ex dono imperatorum aut quorumlibet fidelium eadem ecclesia juste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel

principum, oblatione fidelium vel aliis justis modis deo propitio poterit adipisci, Firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis videlicet quinque villas inferius annotatas quarum una vocatur Cozebude, alia Jazelice, alia Herrmanni villa, alia vero Bulsice, atque alia Meradewice, quas utique quidam liber homo Bor nuncupatus natione slavus in provincia Nisanen, in burgwardo Woz, presentibus et collaudantibus duobus filiis suis Wichardo et Luithero in praesentia Henrici II. regis et aliorum quam plurium principum Misnensi ecclesie tradidit. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praenominatam ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica, secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temtaverit, secundo tertiove commonita, si non congrue satisfecerit potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sangvine dei et domine redemtoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat, cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi quatenus et hic fructuum bone actionis percipiant, et apud districtum judicem premia aeterne pacis inveniant. Amen, amen, amen.

✝ Ego Innocentius catholicae ecclesie episcopus.

Ego Lucas presb. cardinalis tt. ss. Joh. et Pauli.

Dat. Lateran: per manum Aimerici s. Rom. eccles. diaconi cardinalis et cancellar. III. kal. marcij, indict. III. incarn. dominicae anno MCXXXVIII. Pontificatus vero Innocentii II. anno XI^mo.

(Misn. Vol. VII. p. 3791. seq. im dresdner geh. staatsarchive, mit einem siegel.)

IX.

König Konrad II. entscheidet einen streit des bischofs Meinhard von Meissen mit markgraf Konrad über einige dörfer (villae) in der provinz Nisan. Bei Merseburg. 1144.

Cuonradus Romanorum rex II. altercacionem de quibusdam villis in provincia Nisana, quas Meinhardus, venerabilis Misnensis episcopus sibi et sue ecclesie vindicavit, illustris vero marchio Cuonradus ad marchiam suam cum dicta provincia pertinere asseruit, ita consilio principum terminat: ut canonici Misnensis ecclesiae duas villas Deltsam et quae iuxta illam sita est, Neuendorff habeant. Episcopus alteram Neuendorff, que ultra Albiam sita est, hac interjecta condicione obtineat, ut eam filio marchionis Cuonradi in beneficium concedat. Ipse marchio villam Goluz libere possideat. Omnes ville Misnensis ecclesie, quae in provincia Nisan site sunt, ab edificacione castrorum marchionis et publicis vigiliis absolute sint. In provincia Millse ville episcopi et fratrum tres stupas in casteo Budesin construant et publicas vigilias secundum morem terre faciant. In provincia Zagost ville episcopi ab edificatione castrorum marchionis absolute publicas tamen vigilias faciant. Sub sigillo domini regis impresso manuque ejus propria. Signum domini Cuonradi Romanorum regis secundi.

Ego Arnoldus cancellarius vice Henrici Mogumtinensis archiepiscopi et archicancellarii recognoui. A. 1144 jndict. VII. regnante Cuonrado Romanorum rege II., anno vero regni ejus VII. Datum apud Merseburch.

(Gedruckt in Schöttgens geschichte Konrads des grossen, bei Mascon, comment. s. 366. u. s.)

X.

Kaiser Friedrich I. gestattet dem herzoge Wladislaus von Böhmen zu gewissen zeiten den königsreif anzulegen und zins im lande Polen zu erheben. D. Regensburg, 18. januar (XV. kal. februarij) 1157.

In nomine sancte et individue trinitatis, Fridericus divina favente clemencia imperator Romanorum augustus. Cum tam lege nature, quam scripto bonum operari moneamur a domino, precipue eos, qui in administracione imperii et reipublice veraci consilio et indefesso laboris studio nobis assistunt, et pro gloria imperii propaganda strenuissime decertando omnibus inimicorum incursibus, et quibuslibet periculis sese objiciunt, speciali prerogativa honoris sublimetur, dignum duximus, ut de virtutum premiis et glorie corona diffidere non debeant, qui legittime certaverunt. Noverit igitur omnium Christi imperiique nostri fidelium tam presens etas, quam successura posteritas, qualiter nos Wladislao illustri et serenissimo duci Boemie ob insignia servicii et devocionis tam ejus, quam omnium Boemorum merita honoris insignia, quo avus et ceteri progenitores ejus duces Boemie beneficio imperialis excellencie ceteris ducibus praeminebant, circulum videlicet gestandum concessimus, et per eum omnibus successoribus suis in perpetuum decernimus, itaque et irrefragabili edicto statuimus, ut liceat prefato duci Boemie, Wladislao illis temporibus, quibus nos coronam et diadema glorie portamus, in nativitate domini videlicet et in pascha et in penthecosten circulum portare et amplius in festivitatibus, videlicet in festo sancti Wenceslai et sancti Adalberti, eo quod illas solempnitates propter patronos suos majori reverencia et celebritate veneretur. Sicut itaque celebracio et imposicio corone nostre non debent fieri nisi per manus archiepiscoporum et episcoporum ita prefato duci Boemie a nullo hominum circulus imponatur, nisi a dilecto nostro Daniele venerabili Pragensi episcopo

et Joanne Olumucensi episcopo eorumque successoribus. Quodsi forte Olumucensis defuerit, nichilominus Pragensis pro sede et dignitate excellenciori vicem compleat amborum, similiter autem Olomucensis, si forte Pragensis defuerit. Ad hoc predicto duci Boemie et successoribus ejus addimus et concedimus censum de terra Polonie, quem antecessores ejus duces Boemie a Polonis retroactis temporibus accipere solebant. Vt autem hec nostra donacio et constitucio supranominato duci Wladislao carissimo nostro, ejusque successoribus omnium temporum rata et inconvulsa permanent, presentem inde paginam conscribi, et sigillo nostro insigni jussimus adhibitis ydoneis testibus. Quorum nomina hec sunt: Eberhardus Salczburgensis archiepiscopus, Wickmannus Magdeburgensis archiepiscopus, Henricus Ratisponensis episcopus, Eberhardus Bambergensis episcopus, Conradus Pataviensis episcopus, Otto Frisingensis episcopus, Daniel Pragensis episcopus, Henricus dux Austrie et Fridericus dux Swevorum, Ludowicus langravius Turingie, Adalbertus marchio Saxonie, Otto marchio Misnensis, Otto et Fridericus comites palatini. Signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi.

Datum Ratispone XV. kalendas februarii indiccione V. anno dominice incarnacionis MCLVII, regni nostri anno VI, imperii vero tercio.

(Aus Dobneri monum. Boem. III. p. 171.)

XI.

Kaiser Friedrich I. giebt die villa Prezez im gau Milzana dem bisthum Meissen mit allen rechten und einkünften. D. 27. februar (III. kal. marcij) 1165, bei Altenburg.

In nomine sancte et individue trinitatis, Fredericus divina favente clemencia Romanorum imperator

augustus. Diuinis et salutaribus sanctarum scripturarum erudimur documentis, et predecessorum nostrorum regum et imperatorum frequenter admonemur exemplis, ut ecclesias dei summa deuocione ac benignitate ditemus, easque modis, quibus possumus, munere gratie nostre, ampliare et sublimare non cessemus. Omnibus igitur imperii nostri fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, quod nos diuine remuneracionis intuitu, et pro remedio anime nostre ex imperiali clemencia villam qvandam Prezez nuncupatam in pago Milzana sitam, ecclesie Misinensi, que in honore beati Johannis apostoli et euangeliste, et beati Donati consecrata est, cum omnibus pertinenciis eius concessimus, tam in agris, quam in siluis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, molis et molendinis, piscacionibus et venacionibus, terris cultis et incultis, exitibus et redditibus et cum omni jure et seruicio et utilitate, que nunc eidem ville inest, vel imposterum poterit prouenire. Nouerit et omnium tam futurorum quam presencium fidelitas, qualiter dilectus noster Wladizlaus Boemorum rex prefatam villam, quam in beneficium a nobis habebat, pro preda et incendio, quod Misinensi ecclesie intulerat, in restauracione dampni in manus nostras resignauit ea condicione, quod de manu nostra predicte ecclesie concederemus, et auctoritate priuilegii hujus ei confirmaremus, quod et factum est, sicut presens pagina testatur. Statuentes itaque imperiali auctoritate precipimus, ut nulla persona, parua vel magna, de eadem villa vel de pertinencijs ejus ipsam Misinensem ecclesiam inquietare audeat, vel in aliquo presumat molestare. Si quis enim aliquo ausu temerario hanc nostre donacionis et confirmacionis exhibicionem infringere attemptauerit xx libras auri puri pro pena componat, medietatem fisco nostro et reliquam medietatem ecclesie Misinensi.

Huius rei testes sunt: Wladizlaus rex, et fratres eius Tipoldus et Heinricus. Wicmannus Magdeburgensis archiepiscopus. Everardus Bambergensis episcopus. H. Verdensis episcopus. Daniel Pragensis epiɜcopus. Gerungus Misinensis episcopus. Johannes

Merseburgensis episcopus. Marchio Albertus. Marchio Otto. Marchio Theodoricus, Landgravius Lodouicus. Comes Dedo. Comes Heinricus. Comes Fredericus. Prefectus Misinensis Herimannus, et alij quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnacionis MCLXV. Indiccione XIII. regnante domino Frederico Romanorum imperatore gloriosissimo. Anno regni ejus XIII imperii vero X feliciter, amen.

Dat. apud Altenburg III. kal. martij.

(Gedruckt bei Bünau, leben und thaten Friedrichs I. p. 427, und in Calles series episc. Misn. p. 133.)

XII.

Martin, bischof von Meissen, belegt den Burchard Kitlitz von neuem mit dem banne, weil er einen berg Syden in Zagozd, vnd andere güter der kirche, von deren berührung sein bruder Conrad abliess, mit gewalt in seinen besitz gebracht hat. c. 1186.

Martinus, dei gracia Misnensis ecclesie episcopus notum esse volumus tam futuris quam presentibus ecclesie nostre fidelibus, sed et omnibus scire cupientibus, quod quendam montem in Zagozd, qui Syden vocatur, et alia ibidem quedam ecclesie nostre bona, que nos et omnes antecessores nostri in libera possessione habuimus, a quorum eciam iniusta inuasione Conradus Kitliz in presentia imperii dictante sentencia cessavit, frater suus Burchardus violenter et iniuste occupavit. Propter quod iudiciario ordine eum excommunicauimus, causamque excommunicacionis et ordinem in presencia ipsius, in presentia patrui sui Tiderici, maioris ecclesie nostre prepositi, in presencia eciam canonicorum nostrorum domino pape Vrbano, Verone significauimus, unde ut ab eo absolueretur, ne quaquam elaborare potuit, qvamvis

eciam cum aliter non proficeret, vestes mutavit, quibus ut absolueretur dominum papam decipi posse putavit, postea autem, cum reuersi fuimus, domino imperatore Ottone Misnense marchione Wormatie nos monentibus et pro eo satisfactionem nobis promittentibus, ab excommunicacione eum ab instanciam absoluimus. Sed quia nec sic ab inuasione ecclesie nostre destitit, tradentes eum sathano in interitum carnis cum iterum eodem anathematis vinculo, a quo eum dominus papa absoluere noluit auctoritate domini nostri Jesu Christi et beatorum apostolorum Petri et Pauli, sed et nostra innodauimus hocque in ecclesia nostra pronunciauimus, ut ne ei communicarent, premonuimus, totiqve clero nostro in virtute obedientie precepimus, ne divina celebrent, ubi ipse presens fuerit, vel aliquis eorum, qui eius auctoritate de predictis bonis se intromiserit, sive clericus sive laicus sit, ut ne in cimiterio sepeliatur, si quis ante bonorum predictorum resignationem et satisfactionem forte morte preoccupatur. Hec autem, quod non alia de causa qvam zelo iusticie fecimus in verbo domini in anima nostra per iter peregrinationis nostre accipimus et dicimus.

(Gedruckt in Kreissigs beiträgen etc. 1. s. 13. cf. laus. magaz. 1772. s. 298.)

XIII.

Bruno II., bischof von Meissen, überträgt an die canoniker des bisthums drei villulae Cobuliz, Dobranowitz und Chanowitz, in der Budissinischen mark gelegen, auf deren advocatie Moyko von Stolpen verzicht geleistet hat. D. Goeda, 27. september (V. kal. october) 1222.

Bruno secundus, dei gracia Misnensis episcopus, omnibus in perpetuum. Cum dilectus ac familiaris noster nobilis vir dominus Moyko de Stulpen, advo-

catiam in bonis fratrum nostrorum, canonicorum Misnensium ad dominicalem obedienciam pertinentibus, in tribus villulis videlicet Cobuliz, Dobranowiz et Chanowiz, in provincia Budissinensi sitis, multo tempore ab antecessoribus nostris, iure tenuerit feodali, et per quotidianas et indebitas exactiones rusticos ecclesie aggrauarit in tantum, ut etiam fratres nostri, capitulum Misnense, ad nos de ipso sepius deferrent queremoniarum supplicaciones, ne permitterentur bona ecclesie per predictum Moykonem destrui et penitus annullari, et dictos rusticos nouis et inauditis vexacionibus molestari, de bona voluntate nostra duximus permittendum ut ipsam advocatiam redimerent a nobili memorato ita ut ecclesie fratrum Misnensium adderet, quic quia iure advocatie eidem nobili antea poterat vel consueuerat obuenire.

Dilecti itaque fratres nostri in Christo et capitulum sepefatum, accepta a nobis licencia supradictam advocatiam pro viginti septem marcis a memorato nobili redemerunt. Vnde persepe premonitatus nobilis ad nostram presenciam accedens ab advocatia jam predicta cessit, et eam in manus nostras publice renunciauit. Nos vero ipsam cum omni iure fratribus nostris, canonicis Misnensibus cum seruiciis memoratis duximus conferendam. Vt autem hec nostra donacio rata permaneat et inconcussa hanc scedulam inde conscribi ac sigilli nostri impressione iussimus communiri. Huius rei testes sunt: Petrus decanus, Vlricus Weinerus praepositus, Sigfridus, Nicolaus Budissinensis praepositus, canonici Misnenses, Hermannus decanus, Johannes scholasticus, Lampertus custos et Vlricus canonici Budissinenses, Vlricus Weinerus canonicus et Gregorius presbyter. Laici, Moyko, Tammo pincerna et filius eius Tammo, Wolfgerus et Wolfgangus de Godowe, Volcmarus camerarius, Hermannus frater eius et alii quam plures.

Dicta sunt hec Godowe anno domini 1222, v. cal. octobr., pontificatus nostri ao. XIII.

(Gedruckt in Gerkens historie der stadt Stolpen, s. 541.)

XIV.

Bruno's II., bischofs zu Meissen, originalfundations- und dotationsbrief der capelle s. Georg auf dem schloss zu Budissin. D. 26. october (d. ante VII. kal. nov.) 1222.

In nomine domini amen. Bruno secundus dei gratia Misnensis episcopus. Sicut temeritas peruersorum pro suis excessibus per censuram est ecclesiasticam corrigenda ut ceteri metum habeant et se a malis temperent et refrenent, ita bonorum devotio ad hoc debet ab omnibus commendari, ut eorum exemplis ad bene operandum alii incitentur. Inde est quod notum facimus tam presentibus quam futuris Jesu Christi fidelibus universis, quod cum ex officij nostri debito capellam sancti Georgii in claustro Budisnensi sitam dedicaremus, Christianus longus de Landiskrone miles honestus et quidam alij milites de territorio memorato ipsam capellam de suis elemosinis dotaverunt. Assignavit autem Christianus idem iustam decimam de annona ex dominicali suo Bork prouenturam. Ditmarus miles de Borc promisit ad subuentionem ecclesiae duas markas et dotavit de dominicali suo Borc duos scocos, Hartingus de castro de allodio suo Malsniz duos scoccos, Wernerus de Surwitz de allodio novo in Linene duos scocos, Sifridus de Haugwiz duos scocos, Hermannus marschalcus de allodio suo Tymeriz duos et justam decimam omnium animalium prouenturam. Hermannus sexta feria donavit sex modios siliginis de allodio suo Pictzwitz.

Omnes etiam isti scoci taliter sunt distincti ut unus siliginis auenae debeat esse alter in annis singulis in antea persoluendi. Otto etiam de Koperic miles assignavit ipsi capelle ad emendos redditus ad eandem decem markas argenti pro remedio animae fratris sui Gregorij qui requiescit inibi tumulatus. Nos autem authoritate dei omnipotentis et nostra pacem firmamus in dote predicta cum possessionibus alijs acquisitis aut acquirendis capellulae memorate.

In virtute spiritus sancti districtissime inhibentes, ne quis ipsam uel Budisnense capitulum in eadem impediat aut perturbet. Quod signis acceptaverit cum Juda traditore suppliciis deputetur eternis conferamus. Ante ipsam VII. kalend. novembr. anno domini MCCXXII. pontificatus nostri XII. Hujus rei testes fuerunt: Nicolaus Budisnensis prepositus, Conradus de Regisbore canonici Misnens., Hermannus decanus, Emannus, Bertodus, Heinricus de Ysbure ecclesiae maiori prepositi Misnens., canonici Budisnens., Hugo canonicus in Ozzec. Hardlinus presbiter, Godofridus plebanus in Aedagesdorf. Conradus de Misnens. Christianus longus de Landiskrone. Otto de Kopperic. Hermannus marschallus. Reynoldus. Ditmarus. Hartingus. Wernerus de Zurzic. Hermannus Sexta, fratres laici et alii quam plures.

(Acta des domstifts zu Bautzen etw. die grafen v. Callenberg.)

XV.

Ottocar's, königs von Böhmen, brief über den ersatz einiger der kirche zu Meissen weggenommenen güter. Ohne jahr und tag. c. 1226.

Domino ac patri reverendo in Christo Brunoni dei gratia venerabili Misnensis ecclesie episcopo, Ottocarus dei gratia Boemorum rex cum affectu sincere dilectionis obsequium. Cum constet nobis quod bona Goltbube, Nikerisdorf, Giselbregtisdorf, et alia que ministerialis noster Heinricus videlicet de Godove de manu nostra tenuit, contra justiciam vobis alienata sint, ipsa bona cum suis attinentibus, nobis gratanter remittimus. Gratum eciam habemus ut per terram Budeshyn in decimis novalium uobis respondeatur. Preterea volumus, ut decimas mellis nostri sicut ex antiquo predecessores vestri preceperunt ut et vos eas similiter percipiatis.

(Aus Schöttgens Meisn. bischofsgeschichte. 1226, cf. Calles etc. p. 160 sqq.)

XVI.

Siegfried, erzbischof von Mainz, schlichtet zwischen Bruno, bischof von Meissen, und Wenzel, könig von Böhmen, einen zwist über die grenzen der gaue Budissin und Zagost. D. Prag, 9. februar (v. id. febr.) 1228.

Sifridus dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, notum esse volumus universis paginam hanc visuris, quod cum honorabilis frater, dominus Bruno Misnensis episcopus, sicut ipso audivimus referente, a principibus honestis domino Otacaro et filio ejus Wenzelao Boemorum regibus super limitibus possessionum, de quibus inter ipsos questio movebatur, quandoque obtinuerit distinctores, qui recepto a partibus mandato secundum fidem datam et praestitum sacramentum ordinabiliter distinxerunt, quicquid in territoriis Budesin et Sagast dubij fuerat inter eos, quia reges iidem de consilio perversorum distinctionem ipsam diu retinuerant in suspenso, nos ad preces ejusdem episcopi a regibus memoratis per nostrum obtinuimus interuentum, quod de bona uoluntate in nostra presentia publice sunt confessi, quod distinctionem ipsam habere velint omnibus modis ratam. Absolverunt eciam fidejussores ipsius episcopi, quos dederat pro ducentis marcis ad manus regis juvenis prenotati, vnde quia quod vidimus et audivimus, hoc testamur, predictum dominum episcopum presentis scripti et sigilli nostri testimonio communimus. Actum Prage v. idus febr. anno gratie MCCXXVIII, pontificatus nostri XXVI.

(Nach dem originale im Meissn. stiftsarchiv. Mit einem siegel, in welchem Sifriedus, sitzend in einer mütze, dargestellt ist.)

XVII.

Heinrich, bischof zu Meissen, weist dem Zazlaus von Schoninberc 10 bischöfliche hufen am anderen ufer der Neisse an den grenzen der örter Jeswiken, Duckamnegorke und Tyzowe an. D. Schoninberch, 22. sept. (XVII. kal. oct.) 1234.

Heinricus dei gracia Misnensis episcopus, Christi fidelibus vniuersis hanc paginam inspecturis eternam salutem et ueram in domino karitatem. Cum ea que de substantia racionis existunt et speciem obtinent pietatis, firmitatem perpetuam conueniat obtinere ad opiniones ambiguas in posterum remouendas, ne rei ueritas fermento malicie corrumpatur scripture testimonium labenti consueuit memoria communicari. Proinde notum fieri volumus tam presentibus quam futuris, quod nos Schoninberch constituti ad peticionem vasallorum nostrorum, nobili uiro Zazlao de Schoninberc fideli nostro pro restauro ville Bernhardistorf, quam predecessori nostro, bone memorie Brunone Misnensi episcopo, resignauerat quasdam decimas episcopales in bonis nostris episcopalibus sitas ex alio latere Nize inter limites qui uulgariter Jeswiken et Duckamnegorke et Tyzowe nuncupantur, sicut a predecessore nostro tenuerat, iure feodali contulimus perpetuo possidendas. Et ne huic nostre collacioni alicui super eo sibi uel suis successoribus dubium in posterum oriatur, presentem paginam conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari. Huius rei testes sunt: Nicolaus Budisinensis prepositus, Hugo decanus, Johannes plebanus de Gorliz, Prizstanus eiusdem ecclesie canonici, Heinricus plebanus de Schoninberch, Bernhardus de Kamenz, Wilricus Heindenricus de Stoniz, Predeborus, Tyrzmus et alii quam plures. Datum Schoninberch. Anno gracie millesimo ducentesimo tricesimo quarto.

Indictione septima, decima kalendas octobris, pontificatus nostri anno quarto.

(Nach dem originale im dresdener geh. staatsarchive, mit einem siegel, in dessen mitte der bischof, ohne bart, in der linken den krummstab, in der rechten ein buch haltend, sitzt. Zu beiden füssen kommen rechts und links zwei hunde mit dem vorderen theile [als stuhl] zum vorschein. Umschrift: HEIRICUS. DEI. GRACIA. MISNENSIS. EPS.*)*

XVIII.

Kunigunde, königin von Böhmen, schenkt dem kloster Marienthal das dorf Seifersdorf. D. Prag, 14. october (pridie idus octobris) 1234.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis, Cunegundis dei gracia regina uniuersis futuris et presentibus hanc chartam intuentibus spiritus sancti graciam cum salute. Cum divum progenitorum nostrorum regalis sublimitas de fonte quondam pietatis primum emanavit, et ipsi felicis memorie antecessores hanc ad pauperes Christi coenobitas eo uberiore munificentia porrexerint quo pio eorum interuentu sperabant, sic sibi deum mereri propicium, quos si non ad plenum ipsorum tamen vestigia, sicut generacionis cursu ita et sancte devocionis et devote operacionis studio, prout deus dat, imitari cupimus, quatenus et per hoc longevitatem nostram protrahamus in melius, et eterne vite dona copiosius consequamur, scriptum quippe est sicut palmes, non potest fructum facere, nisi in vite manserit, multo minus claustralium perfecta contemplacio consummari poterit, si non fuerit potentum suffulta solacio et largitate diuitum roborata. Qvia igitur caducis temporalibus eterna mereantur habilitari, noscant vniversi presentes et posteri quod ego Cune-

gundis regina, communicato dilectissimi domini consortis nostri regis Wenceslai consilio et liberorı nostrorum consensu, pro remedio animarum nostı rum parentumque nostrorum, ordini Cisterciensi monasterium, quod vallis sancte Marie dicitur, sacrosanctis moniabilibus sub habitu et disciplina dinis eiusdem ibidem domino deo famulantibus co tulimus villam Seifersdorf dictam, cum omnibus pe tinencijs suis, terris cultis et incultis, viis et i vijs, agris, pratis, nemoribus, aquis, molendinis aquarum decursibus, piscacionibus et cum omnib utilitatum prouentibus, qui exinde nunc et impost rum iure empcionis, aut bonorum hominum largicio poterunt prouenire. Vt autem hec nostra donac ab omni sinistra infestacione inconuulsa permane hanc nostram chartam super hoc conscribi fecimu et sigilli nostri munimine roborari. Huius rei test sunt: Stephanus monachus Celle sancte Marie, Co radus notarius noster, Volcmannus camerarius noste Henricus de Baruth, Wolframus advocatus, Arnold filius eius, Bohuse Florinus villicus in Gorlez et a quam plures.

Acta sunt hec anno incarnacionis domini MCCXX indictione VI., datum Prage pridie idus octobris.

(Gedruckt in Carpzovs ehrentempel, 1. s. 341., im auszu in Sartorii cistertio bis-tertio, pag. 1070. Das original auf pa gament befindet sich im klosterarchiv zu Marienthal, mit wach siegel, sehr deutlich geschrieben.)

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

		Seite
XI.	Gesetz über den Transfer von der Landwehr in den Linienstand von der Armee. Vom 9. Dezember 1858	129
XII.	Landwehrgesetz für den Bereich Krakau. Vom 9. Dezember 1858	137
XIII.	Die Wiener Börse-Ordnung. Vom 4. Dezember 1858	139
XIV.	Gesetz über die Verpflichtung zum Militär-Sanitäts-Dienste. Vom 9. Dezember 1858	153
XV.	Verordnung, womit das General-Reglement für die Militär-Sanitäts-Anstalten, dann die Instruktion für die Militär-Sanitäts-Kommissionen kundgemacht und die Gebühren von den Verpflegs-Taxen festgesetzt werden. Vom 9. Dezember 1858	157
XVI.	Neue Gerichtsordnung für Ungarn	163
XVII.	Gerichtliche Ordnung	164
XVIII.	Der Kampf um die Gerichtsbarkeit in der Literatur. Von Heinrich Adler	249
XIX.	Diskussionsgesetz und Reglement	297

Dritte Abtheilung.

	Codex diplomaticus Lunelae superioris. Vol. I.	1—32

Gedruckt am 12. Dezember 1858.

Zur Nachricht.

Die letzten Hefte vor jedem Halbjahre sind mit Register versehen, und zwar: Heft 1—6 haben ein Register, welches mit Heft 1—6 Jahres ein Band von 6 Heften bildet, welchen besonderer Titel und Kunstbeigabe gegeben wird.

Druck von Heinrich Adler in Wien.

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage
der
Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften
besorgt
durch

deren Secretär
Privatgelehrten Joh. Karl Otto Jancke,
Mitgliede der Oberlausitzischen Gesellschaft und mehrerer anderer Gesellschaften Mitgliede.

Siebenundzwanzigsten Bandes
4. Heft.

Görlitz,
Verlag von G. Heinze & Comp.
1850.

Digitized by Google

Nachrichten aus der Lausitz.

1850. Viertes Stück.

A. Nachrichten aus der Gesellschaft.

I. Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft im Jahre 1850.

1. Ehrenmitglieder.

1. Anton, Karl Gottlieb, Königl. Professor und Rektor des Gymnas., Dr. der Theol. und Ritter ꝛc., zu Görlitz
2. Böttiger, C. W., Königl. bairischer Hofrath und Professor zu Erlangen.
3. Brehm, Christian Ludwig, P. in Renthendorf bei Neustadt an der Orla.
4. M. Flössel, Carl Rudolph August, P. in Siegersdorf a. Queis.
5. v. Freyberg, Max, Königl. bairischer Staatsrath in München.
6. Homeyer, B., Dr. und Professor in Berlin.
7. v. Martius, Dr., C. F. Ph., Königl. bairischer Hofrath und Professor in München.
8. Peschеck, Christ. Ad., Dr. theol. und Diakonus zu St. Johann in Zittau, vieler gelehrten Gesellschaften Ehren- und wirkliches Mitglied.
9. Preusker, Carl Benjamin, Königl. sächs. Rentamtmann und Ritter des Civil-Verdienstordens, Hauptmann von der Armee, vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.

10. Rafn, C. C., Dr. und Professor an der Universität zu Kopenhagen, Sekretär der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde daselbst.
11. Rösler, Dr., Joh. Aug., Gymnas.-Oberl. in Görlitz.
12. Rose, Heinrich, Dr. und Professor der Chemie an der Universität zu Berlin.
13. Schade, M., Carl Benjamin, Schloßprediger zu Sorau.
14. Schefer, Leopold, Generaldirektor in Muskau.
15. v. Speck-Sternburg, Freiherr, Max, auf Lützschena, bei Leipzig.
16. Stenzel, Adolph, Dr., Geheimer Archiv-Rath und Professor an der Universität zu Breslau.
17. Tilesius v. Tilenau, Dr. der Medizin und Kaiserl. russischer Hofrath zu Mühlhausen.
18. Voigt, Johannes, Dr., Geheimer Regierungs- und Archiv-Rath zu Königsberg in Preußen.
19. Wörl, Dr. zu Constanz.
20. Zeune, August, Königlicher Professor an der Universität Berlin, Mitglied der mineralogischen Gesellschaft zu Jena u. a. Vereine.
21. Zipser, C. A., Herzogl. sächsisch-altenburgischer Rath, Prof. und Ritter hoher Orden, zu Neusohl in Ungarn.

2. Wirkliche Mitglieder.

1. Bergmann, Stadtrichter in Zittau.
2. Bronisch, Wilhelm, P. zu Prietzen, bei Alt-Döbern, in der Nieder-Lausitz.
3. Burckhard, Friedrich, Apotheker in Niesky.
4. Busch, Stadt-Diakonus und Pfarrer der wendischen Gemeinde zu Lieberose in der Nieder-Lausitz.
5. Dorn, Apotheker in Halbau, jetzt in Dresden.
6. Dornick, Carl Wilhelm, P. in Haynewalde bei Zittau.
7. v. Erdmannsdorf, J. Bernhard Richard, Königl. Preuß. Kammerherr auf Deutsch-Paulsdorf.
8. Falk, Alexander, Dr. und Conrektor, jetzt auf Ottolangendorf bei Wartemberg.
9. Fechner, Carl August, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
10. Fritsche, Karl, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
11. Geißdorff, Ernst Eduard, Königl. Kreisrichter in Rothenburg, Oberl.

12. v. Gerdtdorff, Adolph, Freiherr auf Rothenburg, Oberl.
13. v. Gerdtdorff, Carl, Dr. der Philosophie, Königl. preuß. Kammerherr auf Oßlichen bei Sedenberg.
14. Gierke, Carl, Dr. der Med. und prakt. Arzt in Görlitz.
15. Hanke, Gust. Heinrich Wilh., P. in Neumarkt bei Lauban.
16. Hanowitz, Ernst Eduard, Königl. Landrath Görlitzer Kreises.
17. Hanpt, Joachim Leopold, Archidiakonus an der Hauptkirche zu Görlitz, mehreren gelehrten Vereine Ehren- und wirklichen Mitgliede.
18. Hayn, Joh. Gottl., Gymnasial-Kollege in Lauban.
19. Hebemann, Reg. Bibl., Königl. Landesarchivsekretär in Breslau.
20. Heinze, M. A., Oberlehrer an der höheren Bürgerschule in Görlitz.
21. Hergesell, Joh. Aug. Ehrenfried, Diakonus an der Hauptkirche zu Görlitz.
22. Hertel, Joseph Theodor, Oberlehrer am Gymnasium zu Görlitz, Mitglied der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau.
23. Hirche, Gottl. Traugott Heinrich, P. in Kunnersdorf bei Görlitz.
24. Hoffmann, Friedrich Wilhelm, Dr., Professor und Rektor am Gymnasium zu Zittau.
25. Hoffner, Theodor, P. in Horka.
26. Horrer, Johann Traugott, P. in Ger.
27. Jander, Joh. Karl Leo, Privatgelehrter und Bibliothekar bei der naturforschenden Gesellschaft in Görlitz.
28. Jechmann, Gottlieb, Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife.
29. Jeß, Philipp Adolph Ferdinand, Senator in Dresden.
30. Kalenbach, Dr. der Medizin und praktischer Arzt in Frankfurt a. M.
31. Kaumann, Jos., Königl. Professor und Direktor der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
32. Kirchner, Julius, Dr. jur., Stadtrath und Polizei-Direktor in Budissin.
33. Kaufler, Karl Immanuel, P. zu Klettwitzhayda.
34. Kohler, Gustav, Stadtrath zu Görlitz, Vice-Präsident der Gesellschaft.

35. Köhler, Julius Wilhelm, Lithograph und Buchdruckereibeſitzer in Görlitz.
36. Kosmehl, Johann Ernſt, Diakonus an der Hauptpfarrkirche zu Görlitz.
37. Lange, Friedrich, P. in Freiwaldau.
38. Graf v. Löben, Landesälteſter des Markgrafthum's Oberlauſitz, Ritter hoher Orden, auf Nieder-Rudelsdorf.
39. v. Löbenſtein, Alexander Robert, Königl. Preuß. Rittmeiſter auf Lohſa.
40. Mattel, Valerius, Gymnaſialpräfekt zu Reichenau, Königgrätzer Kreiſes, in Böhmen.
41. Mitſcher, Ernſt Wilhelm, Apotheker und Stadtrath in Görlitz.
42. Moſig von Aehrenfeld, Karl Auguſt, Oberamts-Regierungs-Advokat in Löbau.
43. Neumann, Carl Gotthelf Theodor, Dr. der Philoſophie und Literat in Görlitz.
44. Nöhte, Friedrich Auguſt, Bataillonsarzt bei dem Königl. 5. Jäger-Bataillon.
45. Pape, Carl Leopold, Stadrath in Görlitz.
46. Preuß, Apotheker in Hoyerswerda.
47. Reichenbach, Königl. Superintendent und P. prim., Ritter des Rothen Adler-Ordens zu Sorau, Niederlauſ.
48. v. Renner, Woldemar, Königl. Premier-Lieutenant auf Lindchen bei Drebkau.
49. Reuſcher, Friedr., Dr. und Gymnaſial-Direktor zu Cottbus.
50. Richter, Ernſt Ludwig, Subrektor des Gymnaſiums zu Guben.
51. Sattig, Königl. Juſtizrath, Landſteuerſekretär und Landſyndikus zu Görlitz.
52. Schade, David Traugott, P. zu Hennersdorf bei Görlitz.
53. Schelz, Theodor, P. in Tzſchecheln bei Sorau.
54. Schmidt, L. R., Königl. Kreisrichter in Liebenthal.
55. Schubert, Guſtav Wilhelm, Königl. ſächſ. wirklicher Kommiſſions-Rath in Dresden.
56. Schwarz, Joh. Wilh., Dr. und Rektor des Gymnaſiums zu Lauban.
57. Seguitz, Adolph, geh. Finanz-Archiv-Regiſtrator zu Dresden.
58. Seiler, Andreas, P. zu Lohſa bei Hoyerswerda.

59. Sperling, Adolph Wilhelm, P. zu Schönau auf dem Eigen.
60. Freiherr von Stillfried-Rattonitz, Rudolph, Kgl. preuß. Vice-Ober-Ceremonienmeister, Ritter hoher Orden, Erbherr auf Wilke und Lübchen.
61. Struve, Ernst Emil, Dr. und Konrektor am Gymnasium zu Görlitz.
62. Struve, Alexander, Apotheker und Stadtrath zu Görlitz.
63. Süßmilch, Geheimer Rath zu Lübben.
64. v. Sydow, Königl. Preuß. Major und Inspekteur der Großherzogl. Meklenburg-Strelitzschen Truppen zu Neu-Strelitz.
65. Tillich, A., Dr. und Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
66. Tillich, E., Dr. und Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
67. Tzschaschel, Ernst Heinrich, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
68. Wäge, August Wilhelm, Vermessungs-Revisor für die preußische Oberlausitz, zu Görlitz.
69. Wicher, Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban.
70. v. Zezschwitz, J. W., Erbherr auf Deutsch-Baselitz bei Camenz.

3. Korrespondirende Mitglieder.

1. v. Abrahamson, Joh., Adjutant Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Ritter hoher Orden und vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied, in Odense, Stift Fühnen.
2. Alberti, Friedr., P. in Triebes bei Gera, Sekretär des Voigtländischen alterthumforschenden Vereines.
3. Beise, Theodor, Kaiserl. russischer Hofgerichts-Advokat, Sekretär der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga.
4. Birk, Ernst, Kaiserl. Königl. Hofbibliothekar in Wien.
5. Bockisch, Königl. Markscheider zu Waldenburg in Schlesien.
6. Bött, P. in Imsen bei Alfeld im Königreich Hannover.
7. Brantl, Karl, Kaiserl. Königl. Assistent für die Staatseisenbahnen, zu Wildenschwert in Böhmen.

8. Brey, Gaetano, Architekt, vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied, zu Mailand.
9. Burgk, Adam, Kaiserl. Königl. Regierungs-Rath, Professor der Mechanik und Maschinenlehre am polytechnischen Institute zu Wien.
10. Dorst v. Schatzberg, G. L., Baurath und Herr auf Altwiendorf bei Leobschütz.
11. Eiselt, Dr. med., Kreisphysikus in Gitschin.
12. Erbstein, Jul. Theod., Dr. Baccalaureus der Rechte, Archivar ꝛc., vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
13. Espe, Dr., Geschäftsführer der deutschen Gesellschaft in Leipzig.
14. Ettmüller, Ernst Moritz Ludewig, Dr. und Professor der deutschen Sprache und Literatur in Zürich.
15. Falkenstein, Karl, Dr. und Königl. sächsischer Hofrath und Oberbibliothekar in Dresden, vieler gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes Ehren- und wirkliches Mitglied.
16. Fenzl, Fr. Ed., Dr. und Kustos des Kaiserl. Königl. Naturalienkabinets in Wien.
17. Fieber, Präsidialbeamter des Kaiserl. Königl. Appellations- und Kriminal-Obergerichts in Böhmen, mehrerer literarischer Vereine Mitglied.
18. Freund, Wilh., Dr. und Gymnasial-Oberlehrer in Hirschberg in Schlesien.
19. Fritsche, Christ. Friedr., M. emeritirter Professor an der Hochschule zu Halle, jetzt in Zürich lebend.
20. Fritsche, Dr. theol. und General-Superintendent in Altenburg.
21. Frühbuß, Oswald, P. in Prittag bei Grünberg in Schlesien.
22. Gersdorf, E. B., Dr., Königl. sächsischer Hofrath und Oberbibliothekar in Leipzig.
23. Gierster, Joseph, wirkliches Mitglied der Kaiserl. Königl. Landwirthschaftgesellschaft in Wien, Brauherr und Landwirthschaftbesitzer zu Gaudenzdorf bei Wien.
24. Goltz, G. F. G., Dr. theol. und Oberpfarrer zu Fürstenwalde.
25. Göppert, Heinr. Robert, Dr. der Medizin und Chirurgie, praktischer Arzt, Professor an der Universität ꝛc.

vieler literariſchen Geſellſchaften und Vereine wirkliches und Ehrenmitglied, zu Breslau.

26. Göth, B., Profeſſor der Mathematik und Naturwiſſenſchaften zu Gratz.
27. Grauer, Königl. Rechnungsrath und Hauptmann außer Dienſt in Breslau.
28. Groſſe, Joh. Chriſt. Jacob, Dr. theol., Konſiſtorialrath in Altenburg.
29. Hager, Moriz Wenzel, Kaiſerl. Königl. Landtafel-Ingroſſator, Ritter des Syveſterordens, Direktor mehrerer humaniſtiſchen und ſcientiſtiſchen Vereine zu Prag.
30. Freiherr v. Hammer-Purgſtall, Joſeph, Hofdolmetſcher und Kaiſerl. Königl. Rath in der Staatskanzlei zu Wien, Ritter hoher Orden und ſehr vieler gelehrten Geſellſchaften und Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
31. Hanka, Wenzel, Bibliothekar am böhmiſchen National-Muſeum, Ritter des St. Wladimir-Ordens, zu Prag.
32. Heine, Marim., Dr., Kaiſerl. ruſſiſcher Hofrath und Stabsarzt in St. Petersburg.
33. Hellingrath, Aug., Dr. der Philoſophie und Königl. baierſcher Quartiermeiſter in München.
34. Herzog, Chriſt. Glob., Dr., Schulrath, Profeſſor und Rektor des Gymnaſiums zu Gera.
35. Hieber, Karlmann, Dr. und Schulpräfekt an der Benediktinerabteiſchule zu St. Admont in Steiermark.
36. Hoffmann von Fallersleben, Dr., Profeſſor der Literatur und Geſchichte, vieler ausländiſchen gelehrten Geſellſchaften Mitglied.
37. Kaiſer, Heinrich Ed., Profeſſor am Gymnaſium zu Brieg, Mitglied der lateiniſchen Geſellſchaft in Jena.
38. Keller, Karl Benj. Glob., Königl. Superintendent und P. prim. in Sprottau.
39. Klar, Paul Aloys, Kaiſerl. Königl. Kreisrath, Direktor der Blindenverſorgungs-Anſtalt in Prag.
40. Klemm, Guſtav, Dr., Direktor der Königl. Porzellan- und Gefäßſammlung und Königl. Bibliothekar in Dresden, vieler literariſcher Vereine Mitglied.
41. Kletke, C. A., Dr. und Direktor der höhern Bürgerſchule in Breslau und Privatdozent an der Univerſität, vieler literariſchen Vereine Mitglied.
42. Koſtlecky, Vincenz, Profeſſor in Prag.

43. Kratzmann, Emil, Dr. med. und Brunnenarzt zu Marienbad.
44. Kratzmann, Eduard Joseph, Dr. med. und Badearzt in Teplitz.
45. Kratky, Wenzel Eduard, Dr. theol., Chorherr und Bibliothekar des Stiftes Neureisch bei Schelletau in Mähren, mehrerer Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
46. Kreutzberg, Karl Joseph, Dr., Chemiker für Druck- und Färbekunst, wirkliches Mitglied mehrerer Industrie-Vereine, zu Prag.
47. Kruse, Karl Herm. Friedr., Dr., Kaiserl. russ. Hofrath und Professor zu Dorpat.
48. Kühle, Friedr., Königl. preuß. Generalmajor, Ritter mehrerer Orden, zu Magdeburg.
49. Lewald, Friedr., Privatgelehrter in Breslau.
50. Liebusch, Georg, Oberpfarrer in Senftenberg.
51. Lindner, Bruno, Dr. und Professor ordin. an der Hochschule zu Leipzig.
52. Lipsius, Karl Heinr. Adalbert, Privatdocent an der Universität zu Leipzig und Oberlehrer an der Thomasschule daselbst.
53. Lumnitzer, Joh. Georg, Superintendent der Augsburgischen Konfessions-Verwandten in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, in Brünn.
54. Matthäi, Moritz, Lehrer am Gymnasium zu Liegnitz.
55. Mayr, Joseph, Dr. und Apotheker zu Straubing.
56. Minkwitz, Johannes, Dr., Literat zu Leipzig.
57. Mothes, Königl. preuß. Hofrath und Oberlandsteuer-Kommissarius in Lübben.
58. Müller, Joh. Nepom., Dr., Dompräbendar an der Metropolitane zu Freiburg.
59. Nowack, Karl Gabr., Privatgelehrter und Herausgeber des schlesischen Schriftstellerlexikons, zu Breslau.
60. Oertel, Marim., Dr. und Professor an der St. Afra-Schule zu Meissen.
61. Palacky, Franz, Landeshistoriograph für Böhmen und Sekretär der Königl. böhmischen Gesellschaft d. W. W. in Prag.
62. Partl, Joh. Joseph, Sekretär und Bibliothekar des böhmischen Gewerbevereins in Prag.

63. Pleiſchl, Ad. Martin, Dr. medicinae und ordentlicher Profeſſor der Chemie in Wien.
64. Preisler, Fiskaladjunkt in Prag.
65. Puttrich, Dr. jur. und Stadtrath in Leipzig.
66. Rathgeber, George, Dr., Sekretär an der herzoglichen Bibliothek und Münzkabinet in Gotha.
67. Reichenbach, H. G. Ludw., Königl. ſächſiſcher Hofrath und Profeſſor in Dresden, vieler gelehrten Vereine Mitglied.
68. Richter, Friedr. Theod., Privatgelehrter in Leipzig, Ehrenmitglied der Lauſitziſchen Prediger Geſellſch. daſ.
69. v. Rittberg, Graf, Obergerichts-Präſident ꝛc. zu Glogau.
70. v. Römer, Rudolph Benno, Grundherr auf Neumark in Dresden.
71. Rösler, Adolph, Dirigent eines Schul-Inſtituts in New-York.
72. v. Salza, Königl. ſächſ. Appellations-Rath in Dresden.
73. Sauſſe, Wilhelm, Dr., Prorektor am Gymnaſium in Guben, mehrerer Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
74. Schießler, Königl. Kaiſerl. Oberkriegs-Kommiſſarius und Referent beim galiziſchen Generalkommando, vieler wiſſenſchaftlichen Vereine Mitglied, zu Lemberg.
75. Schiffner, Albert, Mitglied der deutſchen Geſellſchaft in Leipzig und anderer literariſchen Vereine, zu Glauchau.
76. Schlecht, Leop., Dr. und Profeſſor der Phyſik und Naturgeſch. am Lyceum in der Joſephſtadt zu Wien.
77. Schneider, Friedr., Herzogl. Anhalt-Deſſauiſcher Hofkapellmeiſter, Ritter des rothen Adlerordens 3. Klaſſe, Dr. der Tonkunſt, vieler ausländiſchen wiſſenſchaftlichen Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied, in Deſſau.
78. Schneider, K. S. Robert, Dr., Seminar-Oberlehrer in Bunzlau, Inhaber des rothen Adlerordens 4. Klaſſe.
79. Schück, Eduard, Inſp. im Arbeitshauſe zu Schweidnitz.
80. Schumann, Apotheker in Golſen.
81. Schwarz, F. P. S., Königl. ſächſiſcher Hofrath und praktiſcher Arzt zu Dresden.
82. Schwarz, J. D., Königl. ſächſiſcher Appellations-Gerichts-Rath in Dresden.
83. Seidel, Friedrich, Prediger in Bethlehem in Northampton County in Pennſylvanien.

84. Sohr, Wilh., Ober-Regierungsrath in Breslau.
85. Sohr, Guſtav Rudolph, Fürſtenthumsgerichtsrath in Neiſſe.
86. Spieker, Chriſt. Wilh., Dr. theol., Königl. Superintendent ꝛc. in Frankfurt a. O.
87. Stahr, Dr. chirurgiae in Berlin.
88. Stephan, Franz, Dr. med. und Magiſter der Geburtshilfe, Primärarzt des Kaiſerl. Königl. Findelhauſes in Wien.
89. Vetter, Dr. med. in Berlin.
90. Warnatz, Dr. med. und praktiſcher Arzt in Dresden.
91. Wedekind, Eduard Ludewig, Dr. und Konrektor an der höheren Bürgerſchule zu Croſſen, ordentliches Mitglied des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg in Berlin.
92. Weichert, Karl Eduard, M. Diakonus in Chemnitz.
93. Weinhold, Karl, P. prim. zu Reichenbach in Schleſien.
94. Weinolt, Franz, Weltprieſter, Dr. theol. an der Univerſität, Profeſſor der Paſtoraltheologie an der theologiſchen Lehranſtalt zu Leitmeritz.
95. Weitenweber, W. R., Dr., Herausgeber der Beiträge zur geſammten Natur- und Heilwiſſenſchaft.
96. v. Wieſe, Syndikus in Grünberg.
97. Wieſenfeld, Dr. und Profeſſor in Prag.
98. v. Witzleben, Maximil., Königl. ſächſ. Oberlieutenant und Adjutant in Budiſſin.
99. Wolf, Otto L. Rob., Dr., Honorar-Profeſſor an der Hochſchule zu Jena.
100. Wurm, J. A., früher Profeſſor am Gymnaſium in Straubing.
101. Zeſtermann, Aug. Chriſt. Ad., M., Oberlehrer der Thomasſchule und Ehrenmitglied der lauſitziſchen Prediger-Geſellſchaft.
102. Zobel, Joh. Baptiſt, Dr. med. in Prag.

II. Verzeichniß derjenigen gelehrten Gesellschaften und anderen Vereine, mit denen die oberlausitzische Gesellschaft durch Austausch ihrer Schriften und sonst in literarischem Verkehr steht.

1. Die Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
2. Die deutsche Gesellschaft in Leipzig zu Erforschung vaterländ. Sprache und Alterth.
3. Die Gesellschaft des vaterländischen Museums zu Prag.
4. Die westphälische Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer in Minden.
5. Der steiermärkische Leseverein in Grätz.
6. Der Nassauische Verein für Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
7. Die Lausitzisch-Wendische Gesellschaft Sorabia in Leipzig.
8. Die lausitzische Prediger-Gesellschaft in Leipzig.
9. Die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.
10. Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau.
11. Die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
12. Die Königl. baiersche Akademie der Wissenschaften zu München.
13. Die Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich.
14. Die Sinsheimer Gesellschaft für Erforschung vaterländischer Denkmale der Vorzeit.
15. Die geschicht- und alterthumforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
16. Der historische Verein in Oberfranken zu Bamberg.
17. Der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover.
18. Der thüringisch-sächsische Verein für Geschichte und Alterthümer zu Halle.
19. Der Verein zu Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
20. Der historische Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
21. Der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg.
22. Der voigtländische alterthumforschende Verein zu Hohenleuben.

23. Der Verein für Hamburger Geſchichte zu Hamburg.
24. Die Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen zu Riga.
25. Die Königl. böhmiſche Geſellſchaft der W. W. zu Prag.
26. Der hiſtoriſche Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg zu Aſchaffenburg.
27. Der Verein für deutſche Sprache und Geſchichte in Berlin.
28. Der Verein für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
29. Der Verein für die Geſchichte der Mark Brandenburg in Berlin.
30. Der Königl. ſächſiſche Verein für Erforſchung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer zu Dresden.
31. Die Kaiſerl. ruſſ. archäologiſch-numismatiſche Geſellſchaft zu St. Petersburg, ſeit dem Jahre 1849.
32. Die ſchweizeriſche geſchichtforſchende Geſellſchaft zu Baſel, ſeit 4. Febr. 1850.
33. Der Verein für Geſchichte und Alterthum Schleſiens, ſeit Juni 1850.
34. Der hiſtoriſche Verein für Würtembergiſch-Franken zu Mergentheim, ſeit 25. Nov. 1850.

III. Schluß des Verzeichniſſes der im Jahre 1850 zur Bibliothek gekommenen Werke.

A. Geſchenke bis zum 1. Dezember 1850.

183. Vom Prorektor Dr. Sauſſe in Guben:
Oſterprogramm des Gymnaſiums zu Guben. Guben 1850. 4.
184. Von Demſelben:
Gubener Wochenblatt 1850. No. 1—17.
185. Vom Verf. Generalinſpektor Schefer in Muskau:
Der Weltprieſter. Nürnberg 1846. 8.
186. Vom Verf. Dr. Daniel Schulz in Dresden:
Abſchiedspredigt am 15. p. Trinit. den 1. Okt. 1848 gehalten in der Kirche zu Geringswalde. Dresden. 8.
187. Von Demſelben:
Concordanz der Bibel und des Dresdner Geſangbuchs,

oder alphabet. Verzeichniß aller der Bibelstellen, mit welchen Verse des Dresdner Gesangbuchs übereinstimmen. Grimma 1847. 8.

188. Vom Sekretär der Gesellschaft:
Geographia Claudii Ptolemaei Alexandr. olim a Bilibaldo Pirckheimero translata, at nunc multis codicibus graecis collata a Jos. Moletio mathematico. Adsunt LXIV. tabb. Venetiis 1562. 8.

189. Vom Herausgeber Pastor Horter in See:
Der Monatsbote, Blätter zur Unterhaltung, Belehlehrung und Erbauung. Jahrg. I. 1846. 1847. No. 1—15. Jahrg. II. No. 1—12.

190. Vom Verf. k. k. Kreiskommissar Christian d'Elvert in Brünn:
Geschichte und Beschreibung der k. k. Kreis- und Bergstadt Iglau in Mähren. Brünn 1850. 8.

191. Von Demselben:
Historische Literaturgeschichte von Mähren und Schlesien. Brünn 1850. 8.

192. Durch Oberlehrer Dr. E. Tillich.
Mittheilungen der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Band II. Heft 4.

Desgl.

193. Das Stiftungsfest des Kunst- und Handwerksvereins zu Altenburg. Den 5. Febr. 1849. 8. Desgl.

194. Die Herbstversammlung der pomologischen Gesellschaft in Altenburg. Den 11. Okt. 1848. 8. Desgl.

195. Allgemeiner Bericht über das Bestehen und Wirken der Kunst- und Handwerksvereine, Kunst-, Gewerbe- und Sonntagsschulen in den Schwesterstädten des Landes im Jahre 1847, vom Landes-Regierungs- und Konsistorialrath Dr. Back II. Altenburg. 8.

196. Von dem historischen Vereine für Mittelfranken zu Ansbach:
18. Jahresbericht desselben. Ansbach 1849. 4.

197. Vom Magistrate zu Muskau:
Verwaltungsübersicht des Magistrats zu Muskau für die Jahre 1846, 1847, 1848, mit Rückblicken auf frühere Jahre. Von K. F. E. Radicke, Bürgermstr.

198. Vom Vereine für Geschichte und Alterthum in Breslau.
Band I. und II. der Sammlung schlesischer Geschichts-

ſchreiber, oder Scriptores rerum Silesiacarum Band III. IV. Breslau 1847, 1850. 4.

199. Vom oberlauſ. Obſtbau-Vereine, durch Paſtor Dornick: Für Freunde des Obſtbaues. Eine Zeitſchrift zur Beförderung des Obſtbaues in Deutſchland. Band II. Heft 3. Leipzig 1850. 8.

200. Von der oberheſſ. Geſellſchaft für Natur- und Heilkunde: Der 2. Bericht. Mit 2 Tafeln und 1 Tabelle. Gießen 1849. 8.

201. Von dem hiſtor. Verein für Oberpfalz und Regensburg:
Deſſen Verhandlungen, Band XIII. oder Neuer Folge V. Band. Regensburg 1849. 8.

202. Vom Verfaſſer:
Diplomatiſche Geſchichte der Immediatſtadt Sommerfeld von ihrer Erbauung bis auf die gegenwärtige Zeit von Dr. E. Ludw. Wedekind. Sommerfeld. 11 Hefte. 8. Sommerfeld und Kroſſen. o. J. 8.

203. Von demſelben:
Geſchichte der Neumark Brandenburg und der derſelben inkorporirten Kreiſe Lebus, Sternberg, Züllichau, Schwiebus, Kroſſen und Kottbus. Berlin und Küſtrin 1847. 8.

204. Vom Paſtor Dornick:
Schriftmäßige Engelsprobe, d. i. unterſchiedener vornehmer hochgelahrter reiner lutheriſcher Theologen geiſtreiche Judicia und Bedenken, was heutiges Tages von engliſchen Geſichtern und Erſcheinungen zu halten? ob ſolche zu begehren, zu erwarten, zu hören? Und was dem mehr anhängig? Aus denen zu erſehen, wie gefährlich es ſei durch unbedachtſames Uebereilen denſelben ohne vorhergehende genugſame Probe beizuſtellen ꝛc., wegen entſtandener Irrung und Verwirrung dieſer Oerter zum Druck befördert von m. Jodoco Willichio. Past. prim. Lobaw. Dreßden 1653. 4.

205. Von Demſelben:
Zieglerſche gute Kirchengedanken auf den 4. Vers des 27. Pſalms gerichtet: I. Zur Gottesheiligkeit. II. Zur Kirchenfertigkeit. III. Zur Seelen-Seligkeit. Als die vom hochwohlgebornen Herrn Joachim Ernſt v. Ziegler und Klipphauſen, auf Noſtitz, Gutta, Wehrsdorff

und Warthe ꝛc. hochrühmlichſt neu erbaute Kirche zu Roſtitz A. 1679 d. IV. p. Trin. 25. Junij eingeweiht wurde, herausgegeben von Joh. Muscovio, Arch. Budiss. Budiſſin, 1681. 4.

206. Von demſelben:
Des göttlichen Zeichen und Wunder Jeremiae die der Wackere Stab und heißſiedende Topff, welchen Gott der Herr dem Propheten Jeremiae Cap. I. 11 ff. beides angedeutet und außgedeutet hat in 2 unterſchiedenen Predigten betrachtet und der Gemeinde zu Camenz durch Veranlaſſung des am Ende des 1680. und 1681. Jahres erſchienenen Cometen furgetragen von M. Chriſtoph Schreibern, Minist. sen. und Primario daſelbſt. Budiſſin o. J. 4.

207. Von demſelben:
Vier Kirmes-Tugenden und Jungfer-Geſtalt der chriſtl. Kirchfahrt zu Ludwigsdorff am Tage der Kirchweih aus dem Evangelio von Zachaeo beim Lucas am 19. Cap. auffs allereinfältigſte gezeiget und vorgeſtellt durch Gottfr. Kockern, Pfarrherrn zu Ludwigsdorff im Jahr Chriſti 1678. Görlitz. o. J. 4.

208. Von demſelben:
Ditissimus spe, Lazarus Re, ex Dei Grandine oder: Donner- und Hagelpredigt, gehalten bei Gelegenheit eines am festo Trinitat. 1680 Abends nach 9 Uhr zu Muskaw ſtattgehabten Hagelwetters, von Martino Francisci Past. und Superintend. Budiſſin. 1680. 4.

209. Von demſelben:
Jubiläiſche Nachleſe, wormit Tit. Sr. Hochehrwürden Herr Erdmann Neumeiſter, hochverdientem Theologo, Pastori und Scholarchae zu St. Jakob in Hamburg, ſeine aufrichtigſte Veneration und Ergebenheit bezeigen wollte der Gar Bekannte Schlesier. Görlitz. 1730. 4.

210. Desgleichen:
Die ſehnliche Begierde nach denen himmliſchen Wohnungen, welche aus denen letzten Abſchieds-Worten der weil. Fräulein Sophie Katharina v. Kottwitz des weiland p. Herrn Sigmund Ladislai v. Kottwitz, Erbherrn auf Kontop ꝛc. ꝛc. hinterlaſſenen jüngſten Fräulein Tochter, nachdem ſolche den 22. December 1716 im 14. Jahre ihres Alters von dieſer Sterblichkeit ab-

gefordert und den 10. Januar des 1717. Jahres in die hochadliche Erbgrufft zu Kontop beigesetzt worden, folgenden Tages in der Evangel. Kirche zu Unruhstadt in Großpohlen, und einer gnädigst aufgetragenen Abdankungsrede wohlmeinend erwogen, M. Paul Christ. Haussdorff Laub. Lusat. Lauban. o. J. 4.

211. Von demselben:
Informat, so von der hochehrwürdigen theolog. Fakultät zu Rostock auf 3 abgelassene Fragen ertheilet und seiner Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit halben zum Drucke befördert und mit einer Vorrede des Anfragers begleitet worden. Rostock. 1728. 4*).

212. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel:
Deren 15. Jahresbericht. Kiel. 1850.

213. Von derselben:
Nachträge zum ersten Bande der Urkunden-Sammlung der Schlesw. Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Kiel. 1848. 4.

214. Vom Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg:
Zeitschrift des Vereins. 3. Band. 2. Heft.

215. Von der kais. Russ. Gesellschaft für Numismatik und Archäologie zu St. Petersburg:
Mémoires de la Societé d' Archéologie et de numismatique de St. Petersbourg Heft IX. (Vol. III. 3. avec pl. X—XIII. XVI—XVIII). Petersb. 1849. 8. Heft X. (Vol. IV. No. 1 avec planch. I—IV.) 1850. 8. Nebst: Supplément. 1850. 8.

216. Vom betreffenden Vereine:
Dreizehnter Bericht über das Wirken des histor. Vereines zu Bamberg in Oberfranken in Baiern. Bamberg. 1850. 8.

217. Von demselben:
Quellensammlung für fränkische Geschichte, herausgegeben vom historischen Vereine zu Bamberg. (Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode. 1440—1470. Mit einem

---

*) Verfasser ist der bekannte Bernhard Schultes, Senat. Gorlic., derselbe von dem die anonyme Schrift unter Nr. 209 stammt.

Commentar, herausgegeben von Conſtantin Höfler.) Bayreuth. 1850. 8.

218. Vom betreffenden Vereine:
22. 23. und 24. Jahresbericht des Voigtländiſchen alterthumforſchenden Vereines, herausgegeben von Friedrich Alberti. Gera 1850. 8.

219. Von der betreffenden Geſellſchaft:
Ueberſicht der Arbeiten und Veränderungen der ſchleſ. Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur im Jahre 1849. Breslau. 1850. 4.

220. Vom Verfaſſer:
Theoretiſch-praktiſche Anleitung zum Disponiren. Eine Vorſchule für logiſch-richtiges Denken, für geordnete ſchriftliche Darſtellung und für den freien mündlichen Vortrag. Zum Gebrauch für die oberen Klaſſen höherer Lehranſtalten und zur Selbſtbelehrung von A. A. Heinze, Oberlehrer an der höheren Bürgerſchule zu Görlitz u. ſ. w. Görlitz. Remer. 1850. 8.

221. Vom Prof. Dr. Rafn in Kopenhagen:
Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord. 1845—1847. Copenhague. 1847. 8.

222. Von demſelben:
Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie, udigivne af det kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. Kjöbenhavn. 1849. 8.

223. Von demſelben:
Det kongelige nordiske Oldskrift-Selskab. Aarsberetning. 1834. 1836. 1837. 1839. 8,

224. Von demſelben:
Die Königliche Geſellſchaft für Nordiſche Alterthumskunde zu Kopenhagen. Jahresverſammlung vom 29. Januar 1838 und 28. Januar 1847.

225. Desgleichen:
Indbydelsk fra den historisk-topographiske Committee i det kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. 8.

226. Von Dr. Neumann:
Kirchenzettel der Parochie Görlitz pro 1849. ½ B. Fol.

227. Desgl.:
Interimiſtiſche Feuerlöſch-Ordnung der Stadt Görlitz vom 29. Dec. 1849. Görlitz. 1850. 8.

228. Album der Haupt- und Reſidenzſtädte Europa's, herausgegeben von Ludwig Bechſtein und Kleinknecht. Sect. I.

Lief. 1. Berlin. Schweinfurt. 1843. 8. Sect. I. Lief. 6. Dresden. Schweinfurt. 1844. 8.

229. Von demselben:
Kirchenordnung für die evangelische Parochie der Stadt Görlitz d. d. 1. December 1847. c. conf. d. 15. Febr. 1848 nebst der Friedhofsordnung d. d. 29. Nov. conf. 6. Decbr. 1848. Görlitz. 4.

230. Von demselben:
Beschreibung der Landeskrone bei Görlitz nebst den Sagen und der Geschichte dieses Berges. Görlitz, 1847. 12.

Desgl.:

231. Karl Hüttig, P. Seinen lieben Konfirmanden von den Jahren 1826 an zum geneigten Andenken. Görlitz. o. J. (1849) 8.

232. Gesänge zum Oberl. Männergesangfeste gefeiert am 5. August 1850 auf der Landeskrone. Görlitz. 1850. 8.

Desgl.:

233. Nachrichten aus den Verhandlungen des Kommunallandtages der Königl. Preuß. Oberlausitz in den Jahren 1848 und 1849. Görlitz. 1850. 4.

234. Etat der Stadthauptkasse zu Görlitz auf das Jahr 1850. Mit Beilagen sub A—K. Görlitz. 1850. Fol.

235. Vom Oberbibliothekar Dr. Klemm in Dresden:
Ueber die Bestimmung der Streitärte vom Prof. Dr. med. Oken. (Aus der Isis, Jahrg. 1848, S. 1054—1064.)

236. Von Dr. theol. Peschek in Zittau:
Verhandlungen der St. Gallen'schen ꝛc. evangelischen gemeinnützigen Gesellschaft in der Hauptversammlung zu Altstädten, den 29. Okt. 1849. St. Gallen und Bern, 1849. 8.

237. Von Dr. Kahlert, Bibliothekar der schles. Gesellsch. für vaterländ. Kultur in Breslau:
Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur im J. 1849. Breslau. 1849. 4.

238. Von Dr. theol. Peschek in Zittau:
Analecta literaria de libris rarioribus edita a Frid. Gotthilf Freytag. Lips., 1750. 8.

239. Von demselben:
The Vseful and Neceosary Companion containing

chronological tables wher ein the revolution of Easter and the true Time of its celebration for Ever, is exactly Calculated and shem by Inspection. To which is added, Accounts ready Cast upwich many Curious Remarks of the utmost Use in Trade and Business.

240. Von demſelben:
Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg. Nouv. édition á Berlin et à la Haye. 1751. 8.

241. Von demſelben:
Portrait où éloge critique de M. le comte de Mirabeau, par un ami de la vérité. Paris. 1789. 8.

242. Von demſelben:
Des Ritters J. Pindemonte Abhandlung über den gegenwärtigen Geſchmack der Italiener in den ſchönen Wiſſenſchaften. Ueberſetzt und mit Anmerkungen von C. J. Jagemann. Halle. 1788. 8.

243. Probe Ruſſiſcher Annalen von Aug. Ludw. Schlözer. Bremen und Göttingen. 1768. 8.

244. Von demſelben:
Allgemeine hiſtoriſche Bibliothek von Mitgliedern des Königl. Inſtituts der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften zu Göttingen. Halle. 1767. IV. 8.

245. Histoire du roy Henry le Grand composée par Hardouin de Perefixe. Amsterd. 1661. 12.

246. Von demſelben:
Relacione della Corte di Roma e de Riti da osservarsi in essa, e de suoi Magistrati et Officij, con la loro distinta giurisdittione, del Girolamo Lunardo. E Roma ricercata nel suo sito, nel modo, che al presente si ritroua, con le nuoue fabricha, del Fioran Martinelli; e dal medesimo accresciuta di antiche et moderne eruditioni. In Venetia 1689. 12.

247. Von demſelben:
The lucubrations of Isaac Bickerstaff. esq. London. 1743. IV. 8.

248. Von demſelben:
Les anecdotes de Florence où l'histoire de la maison de Médicis par le Sieur de Varillas. A la Haye. 1687. II. 8.

249. Le siècle de Louis XIV. publié par M. de Francheville. A Berlin. 1751. II. 8.
250. Von demſelben:
Gäliſche Alterthümer oder eine Sammlung alter Gedichte aus dem Gäliſchen des Ullin, Oſſian, Orran u. ſ. w. von John Smith in's Engliſche und aus dieſem in's Deutſche überſetzt, benebſt einer Geſchichte der Druiden, hauptſächlich der Kaledoniſchen und einer Abhandlung über die Aechtheit der Oſſianiſchen Gedichte. Leipzig. 1781. II. 8.
251. Von demſelben:
Friedrich Chriſtoph Jonathan Fiſcher's Erbfolgegeſchichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbachiſchen Stamme. 5. Stück. o. O. 1780. 8.
Desgleichen:
252. Histoire critique des Journaux par M. C.*** à Amsterdam. 1734. II. 8.
253. Von demſelben: Annalen der Brittiſchen Geſchichte des Jahres 1788. Als eine Fortſetzung des Werkes: England und Italien von J. W. v. Archenholz. Neue Aufl. 1. Band. Hamburg. 1790. 8.
254. Vom Prediger Haupt in Görlitz:
Dav. Pfeiferi epistolae publico nomine scriptae statum ecclesiae et reipublicae sub Augusto Saxoniae Electore illustrantes, primum editae cura M. Fr. Gotthelff Gotteri. Jenae. 1708. 8.
255. Von demſelben:
Grammatica linguae Boemicae methodo facili per regulas certas ac universales explicata. Edit. IV auct. et correct. Pragae. 1739. 8.
256. Von demſelben:
Francisci Stancari Mantuani, Ebreae Grammaticae compendium. Nunc primum excusum. Basileae 1547. 8.
257. Aelii Donati methodus seu declinandi conjugandique prima elementa pro pueris alphabetariis, rerum grammaticarum prorsus ignaris. Lips. 1553. 8.
258. Von demſelben:
Aelii Donati de octo partibus orationis methodus illustrata per Leonh. Culmannum. Francof. ad Oderam. 1555. 8.
259. Von demſelben:

Philippi Melanchthonis grammatica latina, recogn. et locupletata ab Erasmo Schmidio. Lips. 1714. 8.

260. Von demſelben:
Hypomnemata et alia quaedam ad grammaticam Philippi Melanchthonis revisam pertinentia, edita, recognita et locupletata ab Erasmo Schmidio. Lips. 1716. 8.

261. Von demſelben:
Observationum, quae ad Veterem nuptiarum ritum pertinent, liber singularis, auctore N. Hothomano Parisiensi. o. O. 1585. 8.

262. Von demſelben:
Singularium allegationum ad communem rerum usum accommodatarum libri II. auth. Jo. Aurpachio Altano. Colon. Agripp. 1571. 8.

263. Von demſelben:
De juramento calumniae. Collectanea ex aliquot clarissimorum jurisconsultorum monumentis congesta per Matthaeum Meisnerum. Aus etlicher vornembſten Juriſten Bücher Extract vnd Bericht, von dem Eyde vor Geverde. Freybergk. 1597. 8.

264. De jure et aequitate forensis disputatio, secundum quam civilis disciplina cum in scholis tum in judiciis recte tractari potest, per D. Joannem Oldendorpium. Coloniae. 1541. 8.

265. Von demſelben:
Thomae Oliverii dissertationes IV. de sophismatum praestigiis cavendis admonitio, qua praeter alia cognitu non indigna, nec usque quaque vulgo tractata, accuratioris dialecticae finis, necessitas et praestantia explicatur: de rectarum linearum parallelismo et concursu doctrina Geometrica; de missione sanguinis in pueris ante annum decimum quartum diatribe medica; de circuli quadratura thesis logica. Buriae. 1595. 8.

266. Von demſelben:
Calvinismi excussio, sive exercitationes antecalvinianae de fundamentalibus male-Reformatorum erroribus, aut. Joh. Scharfio. Wittenb. 1654. 4.

267. Vom Rechtsanwalt Wels in Löbau:
Stammtafel des Uralten Markgräflichen, hernach Hochfürſtlichen Hauſes Braunſchweig-Wolffenbüttel, worin-

nen deſſen geſegnetes Wachsthum, denkwürdigſt und vornehmſte Thaten aus den beſten Urkunden angemerkt werden. Pergamentrolle v. Joh. Gottfried Haltaus, Calligraph. Lips. 1750. Fol.

268. Von demſelben:
Verzeichniß aller Römiſchen Kayſer, ſowohl Orientaliſcher als Occidentaliſcher Samt deren Nahmen, Vaterland, Jahren, Monathen ꝛc. ihrer Regierung, auch Art, Ort und Zeit Todes und Alters. Aus bewährten Scribenten zuſammengetragen und bis auf jetzt regierende Keyſerliche Majeſtät continuiret. Pergamentbl. Fol. Joh. Gottfr. Haltaus, Lips. Calligr. fecit 1752.

269. Von demſelben:
Stammtafel des uralten Markgräflichen hernach Churfürſtlichen und endlich Königlichen Hauſes Sachſen, worinnen deſſen geſegnetes Wachsthum, vornehmſte und denkwürdigſte Thaten aus den beſten Urkunden angemerket werden. Pergam.-Bl. Fol. Joh. Gottfr. Haltaus, Calligr. Lips. 1750.

270. Vom Dr. theol. Anton:
Votivtafel, durch welche er an ſeinem 50jährigen Licentiaten-Jubiläum von der theologiſchen Fakultät der Univerſität Halle-Wittenberg zum Dr. theol. creirt wird. Gr. Fol.

271. Vom Dr. Neumann:
Wäge, W., Mängel des Preußiſchen Vermeſſungsweſens und Anſichten über deren Abhilfe. Görlitz. Remer. 1850. 63 S. 8.

272. Vom Verfaſſer:
Ueber die angebliche Abſtammung des Normanniſchen Königsgeſchlechts Siziliens von den Herzögen der Normandie. Eine genealogiſche Unterſuchung von E. F. Mooyer ꝛc. ꝛc. Minden 1850. 4.

273. Vom Dr. Neumann:
Geſchichte des badiſchen Landtages von Einführung der Verfaſſung bis 1832 von Dr. Carl v. Rotteck. Stuttg. und Leipzig. 1836. 8.

274. Von demſelben:
De nomine Jehovah quod in N. T. deo impositum legimus observ. hist. crit. quibus tertia vice morem

gereret munificae voluntati Joannis Casparis Arletii, scrips. Gust. Ad. Ferd. Meydorn. Vratisl. 1843. 8.

Desgleichen:

275. De psellismo eiusque sanandi rationibus, diss. inaug. med. auct. Carol. Neuhaus. Berol. 1846. 8.

Desgleichen:

276. Ueber die bauliche Einrichtung des römiſchen Wohnhauſes von C. G. Zumpt. Berl. 1844. 8.

Desgleichen:

277. De lithopaediis. Diss. inaug. med. auct. Henr. Aug. Müller. Berol. 1846. 8.

278. Die Fabeln des Babrius in deutſchen Choliamben. Von A. F. Ribbeck. Berl. 1846. 8.

279. Catalog der Bibliothek des verſtorbenen Großherzogl. badiſchen Hofraths und Profeſſors Dr. Carl v. Rotteck, welche in Freiburg im Breisgau den 11. November und folgende Tage verauktionirt werden ſoll. Freiburg im Breisgau. 1841.

280. De auctore libri Xenophontei qui est de republica Atheniensium dissert., auct. Aug. Platen. Wratislav. 1843. 8.

281. Von demſelben:
Dissertatio de magna Ephesiorum Diana Act. Apost. XIX. 28 et 34. aut. M. Joh. Christ. Polcke. Lips. 1718. 4.

282. Franz Volkmar Reinhard, gemalt von Gr. v. Charpentier. Literariſch gezeichnet von C. A. Böttiger. Dresden. 1813. 4.

283. Johann Auguſt Barth. Ein biographiſches Denkmal von Carl Ad. Menzel. Breslau. o. J. 4.

Desgleichen:

284. De patria Decretalium Pseudoisidorianarum commentatio, auct. Guil. Armin. Waschersleben. Wratisl. 1843. 4.

285. Oſter-Programm des Luckauer Gymnaſiums von 1844. Luckau. 1844. 4.

286. Von demſelben:
Zur Würdigung der Pamphlete gegen den apoſtoliſch kathol. Pfarrer Johann Czerski in Schneidemühl u. gegen die Diakonen der apoſtol. kathol. Gemeinde zu Danzig, Johann Rudolf u. Rudolf Dowiat. Von Friedr. Gerhard, Buchhändler in Danzig. Danzig. 1845. 8.

287. Von demſelben:
Verzeichniß und Wohnungsanzeiger der Mitglieder des am 11. April 1847 eröffneten Vereinigten Landtages. Berlin. 1847. 8. Desgleichen:

288. Grundgeſetz des Turnvereins zu Bautzen. o. J. (1848) 8. Desgleichen:

289. Herrn Ober-Ingenieur und Baudirektor Krauſch bei ſeiner Ankunft mit der erſten Lokomotive auf dem Bahnhofe Görlitz von ſeinen görl. Freunden. Görlitz. 1847. 4.

290. Von demſelben:
Karte der Löbau-Zittauer Eiſenbahn.

291. Vom Verfaſſer, Oberlehrer Hertel in Görlitz:
Programm zur Feier des v. Gersdorf'ſchen u. Gehler'ſchen Aktus am 20. November 1850. Inh.: Barometriſche Höhenmeſſungen in der Preuß. Oberl. u. den angrenzenden Gegenden.

292. Vom hiſtor. Vereine für das würtemb. Franken zu Mergentheim: Zeitſchrift des Vereins. Jahrg. 1847. 1848. Heft 1. 2. Aalen. 8.

293. Vom Herausgeber Otto Schönhuth:
Gutenberg-Archiv. No. 3., 8.

294. Vom Verfaſſer:
Geſchichte von Görlitz von C. G. Th. Neumann, Dr. phil. Görlitz. 1850. 730 S. 8.

295. Von der Expedition des Görl. Anzeigers:
Görlitzer Anzeiger, Jahrg. 1850. Nr. 1—154.

296. Von derſelben:
Oberlauſitzer Anzeiger. Nr. 1—52. Jahrg. 1850.

B. Durch Kauf. Bis zum 1. Dezember 1850.

53. Chr. Franz Walch's, Entwurf einer vollſtändigen Hiſtorie der Kirchenverſammlungen. Lpz. 1759. 8.

54. Dr. J. G. Planck, Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung. Hannover, 1803 — 1809. VI. 8.

55. Immanuel Kant's ſämmtliche Werke, herausgegeben von K. Roſenkranz und Fr. Wilh. Schubert. Leipzig. 1838. X. 8.

56. Kämtz, Ludw. Friedrich, Lehrbuch der Meteorologie. Halle. 1831—1836. III. 8.

57. Schröckh, Joh. Matthias, Christliche Kirchengeschichte. Frankfurt u. Leipz. 1768—1803. XXXV. 8.
58. Derselbe, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. Leipzig. 1804—1812. X. 8.
59. Chr. Wilh. Franz Walch's Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation. Leipz. 1762—1770. V. 8.
60. Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Frankfurt und Leipzig. 1788. II. 8.
61. Geschichte der Philosophie von Dr. Heinrich Ritter. 9. Th. Hamburg. 1850. 8.
62. Crelle, Journal für die reine u. angewandte Mathematik. 39. Bandes 4. Heft. Berlin. 1850. 4.
63. Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein von G. H. Pertz. 2. Band von 1807—1812. Berlin. 1850. 8.
64. Länder- und Völkerkunde in Biographieen. Von Dr. Ph. H. Kölb. 22. u. 23. Lief. Berlin. 1850. 8.
65. Carl Ritter, die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte des Menschen. 15. Theil. Berlin. 1848. 8.
66. Uranus. Synchronistisch geordnete Ephemeride aller Himmelserscheinungen des Jahres 1849. Breslau. 1848. 8.
67. Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen. Bearbeitet u. herausgegeben von L. Puttrich. 35—38. Lief. Leipz. 1850. Fol.
68. Journal für die reine und angewandte Mathematik. Herausgegeben von A. C. Crelle. 40. Bandes 1. u. 2. Heft. Berlin. 1850. 4.
69. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Herausgegeben von Dr. Ad. Fr. Riedel. 1. Abth. 1—6. Bd. 2. Abth. 1—4. Bd. Berlin. 1838—1847. X. 4.
70. Franz Domin. Häberlin's. Neueste deutsche Reichsgeschichte. Halle. 1782—84. 12. 13. 15. 16. Band. IV. 8.
71. Kritische Prediger-Bibliothek. Herausgeg. v. J. Fr. Röhr. Neustadt a. d. Orla. 1829—1831. 10. 11. 12. Bd. 8.

72, Das Leben J. Calvin's, des großen Reformator's, vo
Paul Henry. Mit einem Bildniſſe und Facſimile
Hamburg. 1835—1844. III. 8.

73. G. Dan. Fuchs. Bibliothek der Kirchenverſammlun
gen des 4. und 5. Jahrh. in Ueberſetzungen und Aus
zügen. Leipzig. 1780—1784. IV. 8.

74. Voyages dans les Alpes, précédés d'un essai su
l'histoire naturelle des environs de Genève. Pa
Hor. Benedict de Saussure. A. Neuchatel 1796–
1803. IV. 4.

75. Regiſter zu den Annalen der Phyſik und Chemie vo
J. C. Poggendorf. Band I—LX. Leipz. 1844. 8

76. Bibliothek der geſammten deutſchen Nationalliteratu
3. Abth. 1. Bd. Mittelhochdeutſches Wörterbuch vo
Ad. Ziemann. Leipz. 1837. 8.

77. Bibliothek der geſammten d. Nationalliteratur. 2. Abth
1. Bd. Unterſuchungen zur Geſchichte der deutſche
Heldenſage. Von Fr. Joſ. Mone. Quedlinburg u
Lpz. 1836. 8.

78. Journal für die reine und angewandte Mathemati
Herausgegeben von A. C. Crelle. 40. Bandes. 3 Hef
Berlin. 1850.

79. Corpus script. historiae Byzantinae. Mich. Glycas
Bonnae, 1836. 8.

80. Naturgeſchichte und Abbildungen der Reptilien. Nac
den neueſten Syſtemen entworfen von H. R. Schur
Nach der Natur der vorzüglichſten Originalien gezeich
net von K. J. Brodtmann. Schaffhauſen 1833. 1. Bd
und 1. Band Kupfer. Fol.

81. Chronicon Silesiae ab anno Chr. 1052 usque in an
num 1573. Msc. Fol. (Unter Barthol. Sculteti
Aufſicht geſchrieben).

82. Glossarium diplomaticum. Zur Erläuterung ſchwie
riger lateiniſcher, hoch- und beſonders niederdeutſche
Wörter und Formeln, aus archivaliſchen und gedruck
ten Quellen bearbeitet von Dr. Eduard Brinckmeie
l. 1. Heft. Wolfenbüttel. 1850. Fol.

83. Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt. 1850. No. 1—37
Liegnitz. 1850. 4.

84. Lübbener Kreisblatt pro 1850. No. 1—39. Lübbe
1850. Kl. 4.

85. Hoyerswerdaer Wochenblatt pro 1850. 1—37. Hoyerswerda. 4.
86. Oberlausitzer Beobachter. pro 1850. No. 1—12. 4.
87. Luckauer Kreisblatt pro 1850. No. 1—37. Luckau 4.
88. Frankfurter Regierungsamtsblatt pro 1850. No. 1—37. Frkf. 1850. 4.
89. Cottbusser Wochenblatt pro 1850. No. 1—75. Cottbus. 4.
90. Sorauer Wochenblatt pro 1850. No. 1—75. Sorau. 4.
91. Camenzer Wochenschrift pro 1850. No. 1 — 74. Camenz. 4.
92. Laubaner Anzeiger pro 1850. No. 1—74. Lauban. 4.
93. Budissiner Nachrichten pro 1850. No. 1—146. Bautz. 4.
94. Külb, Ph. H., Länder- und Völkerkunde in Biographieen. 24. 25. Heft. Berlin. 1850. 8.
95. Desselben Werkes. 26. 27. Lief. Berl. 1850. 8.
96. Frankfurter Regierungsamtsblatt pro 1850. No. 38—52. incl.
97. Luckauer Kreisblatt, Jahrg. 1850. No. 38—52.
98. Lübbener Kreisblatt, Jahrg. 1850. No. 39—52.
99. Camenzer Wochenschrift, Jahrg. 1850. No. 75—104.
100. Liegnitzer Regierungsamtsbl., Jahrg. 1850. No. 38—52.
101. Sorauer Wochenblatt, No. 75—104. Jahrg. 1850.
102. Cottbusser Wochenblatt, Jahrg. 1850. No. 77—106.
103. Hoyerswerdaer Wochenblatt, Jahrg. 1850. No 38—52.
104. Laubaner Anzeiger, Jahrg. 1850. No. 75—104.
105. Budissiner Nachrichten, Jahrg. 1850. No. 147—207.

B. Nachrichten aus der Lausitz.

I. Personalnachrichten.

1. Beförderungen.

1) Im geistl. Stande. Der Kandidat des Predigtamts H. G. Bischof aus Görlitz hat das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten. — An Stelle des emerit. Pastor Primarius Richter zu Kamenz wurde der Geistliche an der Universitätskirche zu Leipzig M. Wilhelm Würkert gewählt. — Predigtamtskandidat und Conrektor Dietrich zu Guben wurde evang. Prediger zu

Atterwasch mit Pertinenzien. — Die Kandidaten Rothe aus Kirchhain und Ziegner aus Dahme wurden für wahlfähig zum Predigtamte erklärt. — Die Kandidaten der Theologie; K. Th. Hugo Benade aus Hoyerswerda, P. A. H. Bessert aus Tiefenfurth, J. Symank aus Uhsmannsdorf bei Rothenburg erhielten die Erlaubniß zu predigen, J. K. J. Lindner aus Marklissa das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte. — K. F. O. Just, Lehrer an der Bürgerschule zu Bautzen ward Rektor zu Rochlitz und Hilfsprediger an der Kunigundenkirche daselbst.

2) Justiz. Der Rechtsanwalt Geras zu Lübben wurde k. Justizrath; die Obergerichtsassessoren Karges zu Kottbus, Dunkelbeck zu Forst und Luckwald zu Fürstenwalde wurden Regierungsassessoren.

3) Im Medizinalwesen. Die Aerzte Dr. Richter haben sich in Groß-Schönau, Dr. Roscher in Seifhennersdorf, Dr. Bauer in Ebersbach bei Löbau, Dr. Kanig in Weißenberg niedergelassen. — Dr. Gritzner ließ sich als prakt. Arzt im Dorfe Straupitz Kr. Lübben nieder.

2. Ehrenbezeugungen.

Dem Bischof Reichel zu Berthelsdorf ward an Ostern 1850 zu Herrnhuth sein 50 jähriges Amtsjubiläum feierlich begangen.

Diak. Dr. Peschek empfing von der Geschichts- und Alterthümergesellschaft Pommerns zu Stettin das Diplom als korrespondirendes Mitglied.

Zu Hochkirch bekam der Ober-Chausséewärter Böhme vom Ministerium des Innern 30 Thlr. Prämie wegen seiner verdienstlichen Bestrebungen zur Beförderung des Obstbaues.

Friedr. Gust. Meißner empfing 1850 den zweiten Preis bei der homiletischen Reinhardstiftung zu Leipzig.

Der vormalige Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Freiherr v. Hammer-Purgstall

erhielt den preußischen Orden, Friedensklasse pour le mérite für Wissenschaft und Künste.

Der Dekan und Bischof Joseph Dittrich zu Bautzen bekam von der theol. Fakultät zu Prag das Diplom als Doktor der Theologie. Daselbst hat er 1849 das wendische Seminar reorganisirt.

Dem Rektor des Gymnasiums zu Görlitz Professor Dr. Anton wurde der Roth. Adler-Orden IV. Klasse verliehen. Demselben wurde an dem Tage, wo er das 50jährige Jubiläum seiner Aufnahme als Licentiat der Theologie feierte, von der theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg nachstehendes Diplom als Doktor der Theologie zugestellt.

Q. D. B. V.
Auspiciis Sapientissimis felicissimisque
Augustissimi et Potentissimi principis ac Domini
Domini
Friderici Guilelmi IV.
Borussorum regis
Marchionis Brandenburgici Supremi Silesiae Ducis etc.
patris patriae
Regis et Domini nostri longe Clementissimi
Academiae Fridericianae Halensis cum Vitebergensi consociatae
Prorectore Magnifico
viro perillustri
Alfredo Guilielmo Volkmann
Medic. Chirurg. et Philos. Doct.
Physiologiae professore publ.
ordinario Ordinis aquilae
rubrae equite
ex decreto Theologorum ordinis
promotor legitime constitutus
Fridericus Augustus Deofidus Tholuck
Philos. et Script. S. Doctor
Theol. Prof. publ. ordin. regi Boruss.
a Consiliis sacris, ordinis aquilae
rubrae eques Theolog.
ordinis h. t. Decanus

Viro excellentissimo et doctissimo
Carolo Theophilo Anton
Philos. Doctori et artium liberalium Mag.
Theol. Baccal. Profess. regio Gymn.
Gorl. Rectori ordinis aquilae
rubrae equiti
propter egregiam
eruditionis Theologicae copiam fervidumque
rei christianae studium libellis publicis
per longam annorum seriem ab eo
editis comprobatum
Munus per decem lustra feliciter gestum
gratulaturus
Scripturae Sacrae Doctoris gradum
honoris causa detulit
id quod rite factum esse haec tabula ordinis Theol. sigillo munita testatur.
Halae in Academia Fridericiana die
XX. Oct. MDCCCL.
(L. S.)

Das Ehrenkreuz 1. Klasse des fürstl. Hohenzollern'schen Hausordens erhielten die Herren: Vice-Ober-Ceremonienmeister Baron v. Stillfried-Rattonitz und Geh. Archivrath Prof. Dr. Riedel zu Berlin.

Der Appellationsgerichtspräsident Dr. Ferd. Aug. Meißner (aus Lauban) zu Dresden ward Comthur 1. Klasse des k. sächs. Civilverdienstordens.

Der Pfarrer Johann Chr. Kloß zu Burkersdorf erhielt am 12. September bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Amtsjubiläums das Kleinkreuz des k. sächs. Civilverdienstordens.

Am 4. Oktober 1849 feierten die ehemaligen Zöglinge des allgemein geachteten Seminar-Direktors Dreßler in Bautzen den 50. Geburtstag ihres treuen Lehrers. Schon am frühen Morgen begrüßten ihn die Seminaristen mit einer vom Herrn Organist Hering eigens zu diesem Zwecke komponirten Morgenkantate. Gegen 10 Uhr verfügte sich eine Lehrerdeputation zu dem Gefeierten und überreichte ihm

einen schön gearbeiteten silbernen Becher nebst einem Lorbeerkranze und Festgedichte. Abends war im Saale zu Strehla ein zwar einfaches aber durch einen schönen Kranz von Toasten und Gesängen gewürztes Festmahl, was noch durch die Gegenwart des Herrn Kirchen- und Schulraths Gilbert, des Herrn Reg. Raths Milde u. A. verherrlicht ward.

Friedrich Theodor Täschner von Großröhrsdorf bei Pulsnitz bekam 1849 den Preis der homiletischen Reinhard-Stiftung.

Der Geheimrath v. Minkwitz auf Preititz bekam das Großkreuz des Leopoldordens.

Vom Ministerium des Innern in Sachsen wurde 1849 eine Prämie gegeben von: 4000 Thlr. der Maschinen-Flachsspinnerei zu Hirschfelde, für die erste Aufstellung und bleibende Betreibung eines zweckmäßigen Flachsspinnmaschinen-Systems.

Herr Maximilian v. Nostitz auf Sohland ward Mitglied der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.

Unter den Dresdner jungen Künstlern, die nach der Kunstausstelluug im Oktober Ehrenzeugnisse erhielten, waren auch einige Oberlausitzer:

Guido Ehrig aus Bautzen, Architekt.
Hermann Walde aus Bautzen, Maler.
Reinhold Schreiber aus Baruth, desgl.

Am 25. Oktober 1849 empfing Herr Stadtrichter Friedrich Christian Bergmann in Zittau den königl. sächs. Verdienstorden, ebenso Herr Past. Prim. Dr. Karl Julius Klemm und der Kommandant der Kommunalgarde, Hauptmann von Klüchtzner; das Kleinkreuz des Ordens empfing Herr Rendant Dietrich; die Medaille Herr Assistent Stranz.

---

3. Todesfälle.

Am 19. Februar starb zu Leipzig Hans Fr. Pohl, ord. Professor der Oekonomie und Technologie an der Uni-

versität seit 1816, früher Landwirth und Oekonomie-Kommissar, seit 1814 Privatdocent, durch zahlreiche Schriften („Archiv der teutschen Landwirthschaft 1809—42." 68 Bde. „Botan. Kinderfreund. 1809," das Hermannsbad bei Lausigk. 1822," „Beiträge zur neuesten Geschichte der Landwirthschaft. 7 Bdchen 1824—29," „Hauswirthschaftliche Neuigkeiten 6. Jahrgänge 1829—34," „Lehrbuch der land- und hauswirthschaftl. Technologie. 1826. 2. Aufl. 1843" u. v. a.) wohlbekannt, geb. zu Benau bei Sorau in der Niederlausitz am 19. Juli 1770.

Jul. Berthold Schuster, Dr. phil., gest. zu Görlitz, alt 42 J. 8 M. 13 T.

Chr. Heinrich Schulze, Bürg. und Buchhändler zu Bautzen, gest. den 14. Sept., alt 83 J. 3 M.

Wilh. Julius Beyer, Lehrer an der Bürgerschule zu Bautzen, gest. 15. Sept., alt 42 J. 5 M.

C. G. Jentsch, k. sächs. Ablösungskommissar zu Bautzen, alt 59 J., gest. 30. Sept.

Chr. Ehreg. Dreßler, Dr. phil. und Gymnasial-Kollege zu Bautzen, gest. 30. Sept., alt 50 J.

Dr. Gottfried Erd. Petri, gest. 22. Okt. (aus Bautzen) emerit. k. sächs. Kirchen- und Schulrath zu Schwerin, alt 67 J. 4 M. ward am 26. Okt. auf dem bautzn. Taucherkirchhofe beerdigt.

Bernh. Const. Schenk, Adv. und Landesbestallter zu Bautzen, st. den 6. Nov. alt 41 J. 9 M.

Am 8. Dec. starb zu Lübben Carl Wilh. Theodor v. Didron, Obristlieut. a. D. alt 56 J. 2 M.

Am 25. Dec. starb zu Lübben Fr. Chr. Scheurwasser, K. Vermessungs-Revisor, alt 62½ J.

Das korresp. Mitglied unserer Gesellsch. Herr Generalsuperintend. Fritsche st. zu Anfang dieses Jahres in Altenburg. (Hiernach ist das Mitgliederverzeichniß S. 94. zu berichtigen. Die Notiz ging erst nach dem Drucke ein.)

Berichtigung. Der unter S. 84 d. Nachr. mitgetheilte Tod des Dr. med. Richter aus Groß-Schönau hat sich glücklicherweise als Unwahrheit erwiesen.

II. Vermischte Nachrichten.

Görlitz. Die Eröffnung des hierselbst gebauten prachtvollen Packhofes auf der Bahnhofstraße fand am 1. Okt. statt.

Bautzen. Im September brach dort der Typhus aus und raffte eine Menge Personen aus allen Familienkreisen weg.

Hoyerswerda. Am 12. September ward daselbst ein großes Kinderfest begangen. Gegen 11 Uhr Vormittags setzte sich der Zug von 2 Musikchören begleitet, vom Sammelpunkte: dem Schloßplatze aus, an der Spitze zwei Fahnen, in Bewegung, durch mehrere Straßen auf den Marktplatz, woselbst unter Musikbegleitung das Lied: „Mit Dank und frohem Muthe" angestimmt wurde. Hierauf bewegte sich der Zug, die Bautzner Chaussée entlang bis zum bestimmten Festplatze auf dem Haage, wo die Spiele begannen. Gegen Abend ging es in derselben Ordnung nach der Stadt zurück, woselbst als Schlußgesang das Lied: „Nun danket alle Gott!" vorgetragen und verschiedene Lebehoch's ausgebracht wurden.

Am 9. September feierte das Bernstädter Kirchspiel das 600jährige Jubelfest seines Bestehens.

In Schönberg, Laub. Kr., kamen Ende September Cholerafälle vor.

Görlitz. Am 21. Okt. konstituirte sich daselbst ein chinesischer Missionsverein.

Niesky. Dort trat ein Verein für die innere Mission zusammen, der seine wohlthätige Wirksamkeit besonders auf entlassene Strafgefangene richten will.

Görlitz. Unterm 14. Okt. bestimmte der Handelsminister, daß die Entlassungszeugnisse von der höheren Bürgerschule zu Görlitz zum Uebergange an die k. Bauakademie in Berlin befähigen sollen.

Hoyerswerda. Am 19. Okt. wurde daselbst auf dem neuen Thurme in würdiger Feierlichkeit Knopf und Kreuz aufgerichtet.

Kottbus. Am 27. Okt. wurde dort die neugebaute katholische Kirche eingeweiht; sie ist von nur mäßigem Umfange, jedoch geschmackvoll gebaut und namentlich im Innern mit einer dem Kunstsinn entsprechenden Pracht verziert. Die Gemeinde beträgt gegen 300 Seelen.

Am 18. Nov. eröffnete der Kommunallandtag des Markgrafthums Oberlausitz pr. Anth. seine Sitzungen im Ständehause zu Görlitz. Graf Löben wurde einstimmig wieder zum Landesältesten gewählt. Von den Beschlüssen allgemeinen Interesses sind anzuführen: 1) Es wurde dem Staatsministerium für den Fall einer freiwilligen Anleihe angezeigt, die Stände würden sich mit 100,000 Thlr. dabei betheiligen; 2) die Landstände und Landgemeinden haben die Zinsen von ihrem eigenthümlichen Fond von 11,000 Thlr. vom 1. Okt. 1849 ab den Hinterbliebenen der zur Fahne einberufenen oberl. Wehrmänner bestimmt und die Verzinsung des Kapitals zu 5% auf Dauer der angegebenen Verwendung zugesichert; 3) dem oberl. Landwehrbataillon sind 3—400 Thlr. zu Anschaffung von Hornmusik bestimmt worden; 4) die Zahl der Seminarstellen wurde von 12 auf 15 erhöht.

Görlitz. Am 19. Nov. wurde daselbst ein Königin-Elisabeth-Frauen- und Jungfrauen-Verein gestiftet.

Bautzen. Der am Typhus verstorbene Oberlehrer Beyer legirte zu den Kassen des Vereins zu Rath und That, der Kinderarbeitsschule und der Kinderbewahranstalt je 100 Thlr.

Kirch- und Orgelweihe. Die Kirchgemeinde zu Canig, einem Dorfe drei Stunden östlich von Guben, hat sich, da ihr altes Gotteshaus zu baufällig und in Hinsicht

des Raumes nicht mehr genügend war, im Laufe zweier Jahre eine neue Kirche nebst Thurm gebaut. Freundlich ist der Anblick der solid und geschmackvoll ausgeführten Gebäude; fast in der Mitte des Dorfes auf einem freien Platze gelegen, zieren sie dasselbe und treten so hervor, daß auch aus der Ferne schon das Auge sich auf sie lenkt. Das Innere der Kirche ist einfach, aber sehr kirchlich-anständig, und die Altarnische, welche unten marmorartig, oben aber himmelblau gemalt und mit Sternen verziert ist, sticht gegen die übrige helle Färbung der Decke und der Wände sehr passend und angenehm ab. Der kostbarste Schmuck dieser schönen Kirche ist aber die neue Orgel, welche der Orgelbauer L. Hartig aus Züllichau gefertigt hat. Das Werk besteht aus zwei Clavieren nebst Pedal, und zählt im Hauptmanual 9, im Obermanual 5 und im Pedal 4 Stimmen. Hartig's bekannte Meisterschaft und Rechtlichkeit haben sich auch in diesem seinem neuesten Werke wiederum bewährt; er hat für etwa 1300 Thlr. alles Mögliche geleistet. Der 17. November 1850 war Fest- und Ehrentag der Gemeinde: es geschah die Einweihung der Kirche und Orgel, und zwar in folgender Weise: Vormittags 10 Uhr versammelte sich die Gemeinde in der alten Kirche, wo Herr Superint. Schneider aus Forste in einem Gebete von jenem Raume Abschied nahm, worauf dann, unter Absingung des Verses: „Unsern Ausgang segne, Gott!" — der Zug sich in die neue Kirche bewegte. Hier wurden die Eintretenden empfangen von den Klängen der neuen, Tags zuvor von dem Unterzeichneten revidirten und abgenommenen Orgel. Mit dem „Allein Gott" — begann nun die Feier. Es folgte die Weiherede, gehalten vom Herrn General-Superintendent Hupa aus Lübben, dann die Liturgie, woran sich der Gesang eines Männerchors schloß. In der Predigt sprach der Ortspfarrer Herr König insbesondere seinen Dank gegen Gott und gegen die Gemeinde, durch Alles hindurch klingend aber seine Freude aus, daß das begonnene Werk so schön zu Ende geführt worden sei. Und wer sollte sich nicht freuen über den Sinn einer Gemeinde, die ein solches Ehrendenkmal sich gestiftet hat! — Möge ihr und kommenden Geschlechtern Gottes reicher Segen zu Theil, sie selber aber ein Beispiel werden für andere Gemeinden, wo solcher Sinn mangelt!

Roch, Organist a. d. Hauptkirche zu Guben.

Die Fechner'sche Ausstellung zu Gruben besteht gegenwärtig aus 11 Abtheilungen, welche sind: 1) die Buchdruckerei, 2) die Steindruckerei, 3) die Kupferdruckerei, 4) die Formendruckerei, 5) die Hoch- und Blindendruckerei, 6) die Fabrik in allen Gold- und Silberpapieren, 7) die Fabrik in bunten Papieren, 8) die Goldbortenfabrik, 9) die Alaunlitzendruck, 10) die Fabrik von Papparaten und Kinderspielsachen und Pappe, 11) die Fabrik von Gegenständen, welche aus künstlichen Blumen und Blumen gefertigt werden. Da sie bereits so längere Zeit bekannte Geschäfte nicht nur in Deutschland, sondern auch in überseeischen Ländern, namentlich in England und Nordamerika macht, hier sie es für angemessen, die gegenwärtige Ausstellung zu senden mit 2653 Metern ihrer Fabrikate zu beschicken, welche in 9 Kahnen von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Breite geschmackvoll zusammengestellt sind. Mehrere dieser Gegenstände des Kunstfleißes sind der sechsundzwanzigsten Ausstellung eigenthümlich.

Erſtes Regiſter,

über die im XXVII. Bande (Jahrgang 1850) des Neuen Lauſitziſchen Magazins abgedruckten Abhandlungen, angezeigten Bücher, literariſchen Notizen und Miscellen.

S.

Abhandlungen der naturforſchenden Geſellſchaft in Görlitz. 19
Adler, Dr., De beneficiis Soranis. 121
Adreßbuch der Stadt Görlitz. 58
Aepfel- und Birnſorten. 150
Alterthümer auf dem Oybin. 152
— Lauſitziſche. 85 86
Anton, Dr. theol. et phil. Prof. Rekt. Materialien. 21
— Erinnerungen u. Gefühle. 21
— de lingua graeca etc. 21 141
— de jurejurando. 287
— Comparationes. 289 290
— Comparatio. 262
— de sententia quadam Aristotelis. 284
— Die Lehren ꝛc. 277
— Umriß ꝛc. 223
— de categoriis. 276
— de Wisliceni quaestionibus. 279
Apelt, Predigten. 22 116 223
B. R. v., das Jahr 1848. 233
Banner, Schutzbrief an die Zittauer. 245
Bautzen, Bevölkerung. 160
— Kirchenſtatiſtik. 158
— Wollmarkt. 162
Bergmann, Advokatenjubiläum. 83
Bericht über Spinnſchulen. 21
Berthelsdorf, Spinnſchule. 160
Bluno, Unglücksfall. 164
Böhme, Jakob, über ihn. 85 87
Bohumil ꝛc. 50
Boſe, H. v. Sächſ. Jahrbuch. 58
Böttcher, die Stoßfechtſchule. 49
Brix, de Plauti et Terentii prosodia. 264
Broniſch, Präpoſitionen. 60 ff.
— deſſelben Dollmetſchung. 67
Bröſa, landwirthſch. Lehranſtalt. 80
Bröſing, Nachrichten von der allgemeinen Stadtſchule in Zittau. 20
Bücheranzeigen und Recenſionen. 22 118 259
Burckhardt, Vegetationsbericht. 19
Burg erh. einen Krammarkt. 160
Bürger, K. R. E. Einweihung des neuen Friedhofes. 35
Bürgerſchule, höhere zu Görlitz, Progr. 259 260 263 268 270 275 285 292
Bürglitz, Schloß. 77
Catalogus personarum. 47
Curie, V. F. Anleitung. 21
Dietzel, die Theorie. 20
Dittelsdorf, Kirchenweihe. 233 238
Dornick, für Freunde des Obſtbaues. 21
Dreßler, de auctoritate academiae. 21
Dreverhoff, v. Meteorologiſche Beobachtungen. 19
Eigen'ſcher Kreis, Kirchenbauten. 152
Erinnerung an den Eisgang des Queiſſes. 20
Exner, Portrait deſſelben. 244
Exulanten, böhmiſche. 235

S.

Falk, Dr. Reden des Dinarch. 27
Fechner, Flora der Oberlauſitz. Beurth. 134
— Verſuch einer Naturgeſchichte. 263
Fichte, Briefe von ihm. 19
Förſter, Predigt. 116
Franziskanerkloſter in Görlitz. 87
Fritſche, Beiträge zur lat. Wortſtellung. 285
Frühbuß, die Münzen Sorau's. 219
Gaukelei. 235
Geiſtesblüthen. 117
Geſchwornengericht in Sachſen. 78
Gewerbegericht zu Görlitz. 166
Gilbert, Predigten. 116 233
Görlitz, Deputation nach Berlin. 162
— Geſchenk des Kultusminiſteriums 162
— Gymnaſialprogramme beurtheilt. 261 262 269 274 276 277 278 279 283 284 285 287 288 289 295
— Unglücksfall. 161
— Verzeichniß der milden Stiftungen. 21 51
— Handwerkerfeſt. 164
— Jahresbericht der Armendirektion. 233
— Bauſtatiſtik. 160
— Verein zur Beſſerung ſittlich verwahrloſter Kinder. 160
— Bibelgeſellſchaft. 234
— Kirchenſtatiſtik. 157
— katholiſcher Kirchenbau. 163
Graſer, Dr. Var. lect. part. 36
Greiner, H. Das lange Parlament. 117
— die Berechtigung der Demokratie. 117
Grundgeſetz für den Verein zur gegenſeitigen Viehverſicherung. 117
Guben, Programme beurtheilt. 36 44
Gützlaff, Vorträge deſſelben. 166
Gymnaſium, Görl. Adlige Schüler. 151
Haupt, L. Proben aus dem Sagenbuche der Lauſitz. 9
Haym, über die Kunſtbeſtrebungen der Griechen. 40

S.

Heinze, A. A. Oberlehr. Materialien. 275
Hering, Compoſition. 20
Herrnhuth, Chineſiſcher Vortrag. 244
Die Herrnhuther. 233
Hertel, die Höhe von Görlitz ꝛc. 261
— Barometriſche Höhenmeſſungen (mit Angabe und Auszug des Reſultats der Meſſungen). 296
Herzog, Dr. Winke. 116
Hille wird Muhamedaner 162
Hirche, zur Erinnerung an ihn. 140
Hirſchfelde, Garnſpinnmaſchine. 79
Homileten, lauſitzer. 77
Horſchel, Benigna. 234
Hoyerswerda, Kirchenſtatiſtik. 159
— Landwirth. Zeitung. 117
— Thierſchaufeſt. 163
— Thurmbau u. Thurmknopfinſchriften. 152
— Feuersbrünſte daſelbſt. 157
— Privat-Kranken-Anſtalt eröffn. 164
Hüttig, Seinen Konfirmanden ꝛc. 140
Jakus, E. T. Domaſcha. 117
Jancke, Nachtr. über Knauthe'ſche Manuſkripte. 168
— Ehrengedächtniß des Bürgermeiſter Neumann. 225
Jankſch, M. Predigt. 116
Juſt, Herrmann. Das Geſetz wegen Verjährung. 19
Kamenz, Einweihung einer Kirche. 73
— Kirchenſtatiſtik. 167
Kämmel, die Nationalverſ. in Frankfurt. 20
— Zur Geſchichte des Unterrichtsweſens der Jeſuiten. 20
— Die Reformirten. 33
— Kanzelanekdote. 151
Karl IV., Urkunde von ihm. 235
Käuffer, Abriß der Geſch. des Dorfes Gerlachsheim. 132
— Dr. Das chineſiſche Volk. 234
Kaumann, 13. Jahresbericht. 234
— Lehrplan für die höhere Mädchenſchule. 259
— über germaniſche Baukunſt. 292
Kilian, w. lutheriſcher Pfarrer. 163

S.

Kirchenordnung für die Parochie Görlitz. 45
Kirsch, Predigt. 22
Klemm, die Demokratie in der Kirche. 20
Klien, Dr. Ueber das Budiss. Gymnas. 132
— Wendischer Trinkspruch. 97
Klinkmüller, de principatu Agathoclis. 121
Klopsch, Geschichte des Geschlechts von Schöneich. 299
Kloß, Jubiläum. 243
Knobel, Dr. A. Völkertafel der Genesis. 116
Kögel, Lehrgang ꝛc. 269
Köhler, Stadtrath. Die Radowitzer Brakteaten. 1
— Bund der Sechsstädte beurtheilt. 126
— Handwerksgebrauch. 207
— Der Kampf um die Landeshoheit in der Oberlausitz. 249
— Miscellen. 70 ff. 234 ff.
Kottbus, Programme recensirt. 34 42
— Ueberschwemmung. 159
— Einmarsch badischer Truppen 166
Krause, J. G. Die Holztaxation. 116
Kretschmann, über ihn. 84
L....., die burschenschaftlichen Verbindungen. 117
Landeskrone (bei Görl.) Beschreibung derselben angez. 35
— Musikfest. 164
Lange, de facetiis Homericis. 20
Lauban, Programme angezeigt. 27 29 40 47
— Kirchenstatistik. 158
— Milde Sammlung. 161
Lausche, leichter zu ersteigen. 244
Lausitz, Panorama der. 244
Lausitzer Zeitung. 20
Lausitzische Miscellen. 60 146 234
Ledebur, v. Alterthümer im Schlosse Monbijou. 70
Lennins, Sorau's frühere Zustände. 125
Lessing, neuestes Portrait von ihm. 78
— Denkmal. 83
— ein Werk über ihn. 245 248

S.

Lessing, Literatur über ihn. 81
Leupold, Predigt. 233
Liebig, Dr. Beurtheilung der Brix'schen Schrift. 264
Lieder zum Missionsfeste in der Kreuzkirche zu Zittau. 233
Lieske, Ordination desselben. 74
Literatur, Neue Laus. 18 115 233
Lindemann. Programme von ihm 19 32 118 120
Lorentz, R., de Tarentinis. rec. 22
Loßnitzer, Blüthen kindl. Frohsinns. 20
— u. Wende, Kindertheater. 20
Löbau, Kirchenliste. 77
— Predigerconvent. 243
— Lausitz. Turnerbund aufgel. 163
Löschke, vom rechten Gebrauch ꝛc. 234
Luckau, Kirchenstatistik. 158
— Programme des Gymnasiums recens. 22 30 118
Lübben, Hauptsparkasse d. Niederlausitz. 161
— Gustav-Adolf-Verein. 163
— Kinder-Rettungs-Verein. 159
— Milde Sammlungen. 160
Lüneburger wendische Präpositionen. 60
Marienstern, Klosterstatistik. 47
Marienthal, Klosterstatistik. 47
Marklissa, Ueberschwemmung. 159
Marschner, Oper. 115
Melanchthon, Briefe von ihm. 150
Moritz, Dr. Ueber Selbstentzündung. 19
Moser, Dr. Gedanken. 121
Mönche aus Görlitz. 94
Müller, E. Graf Günther. 20
— Gemälde. 86
Münzschätze gefunden. 79
Nathan der Weise, Original gefund. 82
Nauck, Dr. Spicilegium philologicum. 42
Neudorf-Schönbach, Kirchengrundsteinlegung. 166
Neue Laus. Literatur. 233
Neumann, Dr. Gesch. v. Görlitz. 20
— Wegweiser durch Görlitz 116
Nicolai, K. H. Das Armenkindererziehungshaus. 116

S.

Nikolai-Volksschulgebäude. Einweihung. 201
Niederl. Kriegsschuldenkasse. 162
Noack, E. Th. Predigt. 18
Nostitz, über die Familie von. 246
Oberlausitzer Kreisverein, Land- u. Forstwirthschaftliches Wochenblatt. 117
Oberlausitz preuß., Bevölkerung. 161
Obstbau. 78
Oertel, das Jahr 1849. 233
Oerzen, v. w. Ehrenbürger von Görlitz. 158
Ornithologisches auf dem Oybin. 151
Packhof in Görlitz. 168
Paschke, Dr. Sprache der Poesie und Poesie der Sprache. 134
Patzig, Prakt. Rieselwirth. 21
Peck, Dr. Ueber Sicherstellung der Jugendbildung. 47
Pescheck, Dr. theol. et phil. Grundlage zur Sammlung von Portraits von Lausitzern. 100
— Geschichte der Industrie u. des Handels in der Oberlausitz. 169
— Σχια των ꝛc. 276
— Predigt. 22
Petri, F. E. Sinnverwandschaften der deutschen Sprache. 19
Petzold, Dr. Tagebuch. 22
Pfandleihanstalt zu Görlitz, Reglement. 233
Preusker, Bürgerhalle. 51
Prihonsky, Dr. F. Neuer Anti-Kant. 117
— Bolzano's Erbauungsreden. 21
Pulsnitz, Sparkassenbestand. 165
Puttrich, Denkmale. 85
Räbiger, Prof., Schles. Ztschr. 19
Raubmörder verurtheilt. 162
Raue, G. Die neue Seelenlehre Benecke's. 144
Reuscher, Dr. Umrisse. 34
Riccius, Componist. 79
Rietschel, Büste von Gesenius. 81
Rolle, Zeichnungen. 81
Rückert, de lingua romana etc. 115
— Sechs Zeitpredigten. 21
Sachsen, König v. bereist die sächsische Oberlausitz. 164
Scheibel, Dr. De Melanippide. 44

S.

Scultetus, M. Barth. besungen. 235
Schmidt, Anleitung. 117
— Georg, über ihn. 150
Schneider, M. J. G. Evang. lutherisches Missionsblatt. 21
Scholz, 50jähr. Jubiläum. 167
Schulz, M. Dan. Lat. Epigramme. 249
Seckendorff, Freiherr v. Beitrag. 19
Sommerfeld, Kirchenstatistik. 155
Sonntagsbibliothek. 150
Sorau, Eisenbahnunglück. 158
— Programme beurth. 120 121 125 134
Spinnschulen. 75
Struve, A. Ueber Bildung organischer Körper. 19
— Dr. E. Programme. 20 274 278 283 284 285 288
Theaterbau in Görlitz. 161
Thurmknopfinschriften a. Klein-Schönau. 146
Tillich, Dr. A. Unterrichts-Organismus. 270
— Dr. E. Fragment. 260
Tzschaschel, Ueber die Partizipialien. 268
Tzschocha, Archiv. 247
Veit, Schutzheiliger der Kinder. 237
Vetter, zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. 30
Vogt, P. J. An acatholici etc. 233
Wäge, die Mängel des preuß. Vermessungswesens. 293
Waldsassen, Empfang des Winterkönigs. 152
Wedekind, Gesch. des Jahres 1848. 233
Werner, Jubiläum. 77 85 241
Wetzke, Cyrus. recens. 140
Wiedemann, Dr. Ein Blick. 276
Wildenhahn, Dr. A. Der Segen Gottes. 117
— Erzählungen. 21
— erzgebirg. Dorfgeschichten. 115
— Paul Gerhard. 116
Willkomm, E. Sagen u. Mährchen aus der Oberlausitz. 20
Willkomm, Maur. Recherches. 21
Witzleben, E. D. v. Ueber die Wahlreform. 19

	S.
Bad. G. G. Das Steuern der Schiffe.	15
Steine in der Strömung auf dem Rhein gebrochen.	16
Bad. St. R. Das Reichs-Gesetz.	20
Bad. Wappen.	21
Bagatell, der Prozeß.	19
— über den.	97
Bäum, Gaukler-Bodbrich.	79
— Programme deutsch.	32 33 118 120 122
— Uebersetzungen.	139

	S.
Bäum, Militär-Gesetz.	23
— Militär-Etat.	241
— Tarif.	244
— Einführungsbestimmungsstaat.	23
— Einführungsbest. Bad. Gesetz.	76
— Gesetz.	76
— Reichsgesetz. Verein.	76
— Reichsrichte.	77
— Militärgesetzen, Statuten.	78
— Neue Hypothek.	79
Bau Verfassung u.	55

Digitized by Google

S.

Nikolai-Volksschulgebäude. Einweihung. 201
Niederl. Kriegsschuldenkasse. 162
Noack, E. Th. Predigt. 18
Nostitz, über die Familie von. 246
Oberlausitzer Kreisverein, Land- u. Forstwirthschaftliches Wochenblatt. 117
Oberlausitz preuß., Bevölkerung. 161
Obstbau. 78
Oertel, das Jahr 1849. 233
Oerzen, v. w. Ehrenbürger von Görlitz. 158
Ornithologisches auf dem Oybin. 151
Packhof in Görlitz. 168
Paschke, Dr. Sprache der Poesie und Poesie der Sprache. 134
Patzig, Prakt. Rieselwirth. 21
Peck, Dr. Ueber Sicherstellung der Jugendbildung. 47
Pescheck, Dr. theol. et phil. Grundlage zur Sammlung von Portraits von Lausitzern. 100
— Geschichte der Industrie u. des Handels in der Oberlausitz. 169
— Σχια των ꝛc. 276
— Predigt. 22
Petri, F. E. Sinnverwandschaften der deutschen Sprache. 19
Petzold, Dr. Tagebuch. 22
Pfandleihanstalt zu Görlitz, Reglement. 233
Preusker, Bürgerhalle. 51
Prihonsky, Dr. F. NeuerAnti-Kant. 117
— Bolzano's Erbauungsreden. 21
Pulsnitz, Sparkassenbestand. 165
Puttrich, Denkmale. 85
Räbiger, Prof., Schles. Ztschr. 19
Raubmörder verurtheilt. 162
Raue, G. Die neue Seelenlehre Benecke's. 144
Reuscher, Dr. Umrisse. 34
Riccius, Componist. 79
Rietschel, Büste von Gesenius. 81
Rolle, Zeichnungen. 81
Rückert, de lingua romana etc. 115
— Sechs Zeitpredigten. 21
Sachsen, König v. bereist die sächsische Oberlausitz. 164
Scheibel, Dr. De Melianippide. 44

S.

Scultetus, M. Barth. besungen. 235
Schmidt, Anleitung. 117
— Georg, über ihn. 150
Schneider, M. J. G. Evang. lutherisches Missionsblatt. 21
Scholz, 50jähr. Jubiläum. 167
Schulz, M. Dan. Lat. Epigramme. 249
Seckendorff, Freiherr v. Beitrag. 19
Sommerfeld, Kirchenstatistik. 158
Sonntagsbibliothek. 150
Sorau, Eisenbahnunglück. 158
— Programme beurth. 120 121 125 134
Spinnschulen. 75
Struve, A. Ueber Bildung organischer Körper. 19
— Dr. E. Programme. 20 274 278 283 284 285 288
Theaterbau in Görlitz. 161
Thurmknopfinschriften a. Klein-Schönau. 146
Tillich, Dr. A. Unterrichts-Organismus. 270
— Dr. E. Fragment. 260
Tzschaschel, Ueber die Partizipialien. 268
Tzschocha, Archiv. 247
Veit, Schutzheiliger der Kinder. 237
Vetter, zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. 30
Vogt, P. J. An acatholici etc. 233
Wäge, die Mängel des preuß. Vermessungswesens. 293
Waldsassen, Empfang des Winterkönigs. 152
Wedekind, Gesch. des Jahres 1848. 233
Werner, Jubiläum. 77 85 241
Wetzke, Cyrus. recens. 140
Wiedemann, Dr. Ein Blick. 276
Wildenhahn, Dr. A. Der Segen Gottes. 117
— Erzählungen. 21
— erzgebirg. Dorfgeschichten. 115
— Paul Gerhard. 116
Willkomm, E. Sagen u. Mährchen aus der Oberlausitz. 20
Willkomm, Maur. Recherches. 21
Witzleben, C. D. v. Ueber die Wahlreform. 19

	S.
Wolf, E. S. Das Keimen der Pflanzen.	19
Worte in der Kirchenruine auf dem Oybin gesprochen.	20
Zille, M. A. Das Reich Gottes.	20 56
— Julius Kell.	115
Zinzendorf, der Passagier.	19
— über ihn.	82
Zittau, Gustav-Adolfsfest.	79
— Programme beurth.	32 33 118 120 122
— Ueberschwemmung.	159
Zittau, Missions-Verein.	75
— Missionsfest.	241
— Turnfest.	241
— Kleinkinderbewahranstalt.	21
— Kleinkinderbew.-Anst. Weihnachtsbesch.	76
— Naturwiss. Verein.	76
— Kirchenliste.	77
— Missionsverein, Statuten.	21
— Neue Apotheke.	79
Zur Einführung ꝛc.	55

Zweites Register,

über die im XXVII. Bande, (Jahrgang 1850) des Neuen Lausitzischen Magazins enthaltenen Nachrichten.

S.

Abhandlungen, eingegangene. 19
Albrecht w. befördert. 83
Allmer, st. 70
Alterthümersammlung. 73
Dr. Anton, Prof. erhält den R. A. O. IV. Kl. u. w. Dr. theol. 117
Barth st. 84
Bauer w. Arzt. 116
Bautzen, Typhus. 121
— Legate des Oberl. Beyer. 122
Becher, M. Lebensbeschreibung. 57
Beförderungen. 82 105
Behrnauer, st. 84
Benade erh. d. Erlaubniß zu predigen. 116
Bergmann erh. den sächs. Civil-V.-Ord. 119
Bernstadt, 600jährige Jubelfeier der Begründung des Kirchspiels. 121
Bessert erh. d. Erlaubniß zu predigen. 116
Beyer st. 84 120
Bibliotheksvermehrung. 22—40 100—115
Bischof w. wahlfähig. 115
Böhland, D. A. Lebensbeschr. 61
Böhme erh. eine Prämie. 116
Bröfel w. Hilfslehrer. 83
Buchheim, Dr. w. kais. russischer Hofrath. 82
Didron, v. st. 120
Dietrich erh. den sächs. Civil-V.-Ord. 119
— w. Prediger. 115
Dittrich wird Doktor der Theologie. 117

S.

Domaschke w. Prediger. 82
Donath st. 84
Döring M. J. F. W. Lebensbeschreib. 70
Dreßler, Dr. phil. st. 120
— feiert sein 50jähr. Jubiläum. 118
Dunkelbeck w. Regierungs-Assessor. 116
Edelmann st. 70
Ehrenbezeugungen. 116
Ehrentraut w. Hilfslehrer. 83
Ehrig erh. ein Ehrenzeugniß. 119
Feller w. Dr. juris. 83
Ferber w. befördert. 83
Fleck w. Diakonus. 82
Förtsch w. Prediger. 82
Freudenberg, K. G. Lebensbeschreibung. 57
Freundel w. Advokat. 83
Friese, Otto Lebensbeschr. 60
Fritsche, Generalsuperintend. st. 120
Geistlichkeit, Beförderungen. 115
Geras w. Justizrath. 116
Görlitz Packhofseröffnung. 121
— Missionsverein, chines. 121
— Bürgerschule, höh. Entlassungszeugnisse. 121
— Eröffnung des Kommunallandtages. 122
— Königin Elisabeth-Zweig-Verein. 122
Göffel w. Hilfslehrer. 83
— Lebensbeschreibung. 58
Grauer w. Landgerichtsdirektor. 83
Greger, K. F. B. st. 45
Gritzner w. Arzt. 116
v. Hammer-Purgstall, erh. den

S.

preuß. Orden Friedensklasse pour le mérite. 117
Häring, w. prakt. Arzt. 83
Hecht, C. W. st. 81
Heffter w. Unterlehrer. 83
Hergang, K. G. Lebensbeschr. 67
Hirche, Rektor st. 83
— Lebensbeschreib. 84
Hirschfelde, die Flachsspinnerei daselbst erh. eine Prämie. 119
Hirt, Dr. st. 44
— Lebensbeschr. 59
Hofmann w. als Pfarrer emeritirt. 82
Hermann w. befördert. 83
Hoyerswerda, Kinderfest. 121
— Thurmknopf aufgezogen. 121
Hübner, st. 44
Jentsch, st. 120
Junghänel w. Pastor. 82
Jüttler, K. G. A. Lebensbeschreibung. 58
Justiz, Beförderungen. 116
Just w. Rektor. 116
Kunig w. Arzt. 116
Kunze w. Regierungsassessor. 116
Kassenetat für das Jahr 1851. 76 ff.
Kindscher w. befördert. 83
Kirchenwesen. 40
Klemm, Dr. erh. den sächs. Civil-V.-Ord. 119
Kloß das Kleinkreuz dess. Ord. 118
Klüchzner, erh. den sächs. Civil-V.-Ord. 119
Korn, st. 84
Korselt w. Advokat. 83
Kotbus, katholische Kirche eingeweiht. 122
Kowar, J. C. Lebensbeschreibung. 59
Krebs w. Prediger. 82
Krehn w. Hilfslehrer. 83
Krüger w. Schulrath. 82
Kühn, E. S. W. st. 44
— Lebensbeschreib. 66
Kupferstich- u. Kartensammlung. 75
Lahode, Lebensbeschreib. 50
Lausitz, Nachrichten aus der. 115
Lebensbeschreibungen. 45 84
Lehmann, E. J. T. st. 70
— Lebensbeschr. 62

S.

Lehmann, w. Prediger. 82
— w. Seminardirektor. 82
Leonhard, st. 45
Leupold w. Pfarrer. 82
Lieske w. Diakonus. 82
Lindner w. wahlfähig zu e. geistlichen Amte. 116
Luckwald w. Regierungsassessor. 116
Ludwig w. Prediger. 82
Magazin, Beschluß über die Herausgabe desselben. 14
Martini, E. A. st. 44
Medizinalwesen, Beförderungen. 116
Meißner, Dr. w. Comthur des k. sächs. Civil-V.-Ord. 118
— erh. eine Prämie. 116
Menzel, G. J. st. 44
Mineralienkabinet. 73
Minkwitz, v. erhält das Großkreuz des Leopoldordens. 119
Mitgliederverzeichniß. 1850. 89
Mitgliederzahl. 75
Müller, J. C. G. Lebensbeschr. 69
Münzsammlung. 74
Nachrichten aus der Gesellschaft. 1 73 89
— vermischte. 120
Naturhistorisches Kabinet. 74
Neumann, Dr. Bericht über die Scriptores. 7
— J. G. st. 45
— J. F. Lebensbeschreibung. 63
Niesky, Verein f. innere Mission. 121
Nostitz, v. w. Mitgl. der Schles. Ges. für vaterl. Kultur. 119
v. Nostitz-Drzewiecky. st. 44
Oehler, w. Prediger. 82
Paul, J. C. G. Lebensbeschr. 45
Personalnachrichten. 115
Pescheck, Dr. w. korrespond. Mitglied der Geschichts- und Alterthums-Gesellschaft Pommern's. 116
Petri, st. 120
Pfeiffer w. Dr. juris. 83
Physikalisches Kabinet. 73
Pohl, M. H. F. Lebensbeschreib. 68
Pohl, Prof. st. 119
Protokolle der beiden Hauptversammlungen von 1850. 1—6
Räde, w. zweiter Lehrer. 82

	S.
Randig w. Hilfslehrer.	83
Reichel feiert sein 50jähriges Jubiläum.	116
Reuß, Fürstin, Lebensbeschreib.	54
Richter w. emeritirt.	115
— Dr. sein S. 84 gemeldeter Tod bestätigt sich nicht.	120
— w. Arzt.	116
Riedel, Prof. Dr. erhält das Ehrenkreuz 1. Kl. Hohenzoll. Hausord.	118
Rimmeln, K. B. st.	45
Ritter, W. A. st.	84
Roscher, C. G. st.	45
— w. Arzt.	116
Rosenkrantz w. Pastor.	82
Rothe w. wahlfähig.	116
Ruffini w. Advokat.	83
Rüger w. Advokat.	83
Sare w. Advokat.	83
Schenk st.	120
Schmidt w. prakt. Arzt.	83
Schnurwasser st.	120
Schönberg, Cholerafälle.	121
Schreiber erh. ein Ehrenzeuguiß.	119
Schulfach, Beförderungen im.	83
Schulze, Dan. M. Dankschreiben.	15
Schulz st.	120
Schuster, Dr. phil. st.	120
Seidemann, w. befördert.	83
Seiffert w. Advokat.	83
Statuten des oberlaus. evang. Vereins.	40
Stillfried-Rattonitz, Bar. v. erh. das Ehrenkr. 1. Kl. Hohenzoll. Hausord.	118
Stranz, erh. den sächs. Civil-Verdienstorden.	119
Symank, erh. die Erlaubniß zu predigen.	116
Täschner, erh. eine Prämie.	119
Thomsch w. Pfarrer.	82
Todesfälle. 44 83	119
Tschirch w. Archidiakon.	82
Urkundenabschriften aus Lankisch chronicon besorgt durch Dr. Peschek.	20
Venus w. Unterlehrer.	83
Vereine, wissenschaftliche, mit denen die oberl. Gesellsch. in Verbindung steht. 99	100
Vieth, v. w. Regierungsrath.	83
Wackerbarth, A. Graf v. st.	87
Walde, erh. ein Ehrenzeugniß.	119
Wilhelmi w. Pfarrer u. Adjunkt.	82
Wilke w. Pastor.	82
Willkomm w. Dr. phil.	82
— K. G. st.	45
Wissenschaftliche Versammlungen.	15
Witzleben, v. w. Referendarius.	83
Wolff, G. A. B. st.	71
Würkert w. Past. primar.	115
Ziegner w. wahlfähig.	116
Zürn w. Past. secundar.	82

XIX.

Wenzel, könig von Böhmen, und Kunigunde, königin, bestätigen das kloster st. Marienthal, befreien dessen besitzthümer und unterthanen von weltlicher oberaufsicht, verleihen ihm die obergerichtsbarkeit, befreien den grundbesitz von steuern und geben den klostergütern zollfreiheit in allen königlichen landen. D. 22. februar (VIII. kal. mart.) 1238.

In nomine sanctae et individuae trinitatis, Wa-
tizlaus divina favente gratia Bohemorum rex, et Cunegundis dilectissima ejus conjunx eadem procurante gratia regina omnibus hanc chartam inspecturis salutem et huic scripto veritatis testimonium perhibere. Cum nobilitatis nostrae decus et regalis hoc deposcat clementia, uniuersorum justis petitionibus tam benignum praebere assensum ac favorabilem, ut quiuis pro sua necessitate et exigentia patrocinatus nostri misericordiam sibi adesse gaudeat, inter omnes quos se tali nostrae protectionis consolatione et refrigerio confovendo suscipimus, illos maxime laxioribus pietatis nostrae amplexamur brachiis, quorum merito et oratione speramus non solum animarum nostrarum apud redemtorem nostrum aeterna mereri remedia, sed etiam temporalis regni nostri tranquilitatem et gubernacula dilatari. Scriptum quippe est: benefac justo et magnam invenies a domino retributionem. Ut ergo bonae voluntatis nostrae propositum favorem dei consequatur et praemia in forma justorum et perfectorum ordinem Cisterciensem praelegimus, cujus labores continuos, orationes indefessas, jejunia cottidiana, hospitalitates assiduas, et caetera sine intermissione pietatis opera ibi considerantes, claustrum vallis sanctae Mariae in honorem ejusdem virginis et genitricis dei de justis nostris possessionibus fundatum et dotatum ad observantias ejusdem ordinis construximus, et dominae Adelheidi abbatissae sacro sanctisque monialibus ibidem deo sub habitu et pro-

festione jam dicti ordinis militantibus eosdemque eius ordinis ecclesiarum pertinaciam possidendum. Sane ut mersis denominationis, quod eidem loco et possessionibus ejus tali modo non est successores nostros sibi ac ecclesiae suae ecclesiarum, ut absque tali ac vocatione seu justitia, per solius videlicet interne vitae remunerationem defensores existimus, sicut dictis ordinis exipi relegio. Volumus praeterea imitatione observari ne aliquo abbatissa sicut bona per beneficium possessiones praedictae ecclesiae ejusdem praesunt concedere, et ideo huic charitate interdenominationem. Nec advocati de Stadeck, de Salis de Lubavia, de Richenbach, de Wisenburk vel alii gulicus, in quibus terminis ex hujusmodi terris largitione vel eminente possessionem vel nunc labori vel habitatur unus, ad villas annuatim ipsis tenement, nisi de vocatione abbatissae; tantum de tribunicibus, neobrunum notitiatione, et stiqui vita judicium, quibus necessaria possessionibus solet ill, propter quos ecrum aliquem contingit advocatum. Rer vero, et quos idem advocati ad ipsum ecclesiae solitae tempore judicii accepterint, duas partes mediae tissae et omnino, tertiam partem ipsi habeant. Si volumus assignari. Ipsa etiam domus jam saepe dicta ces ecclesiae et habitationem ecclesiae ecclesiae et sinistra inquisitione liberum se nunc et semper esse gaudeat. Hanc libertatem ipsi ecclesiae. Insuper volumus ne aliquis neutrorum ultorum aut munitorum dominium in praedicta quaestio habeat, si hoc dominium ne non ecclesiae ipsius sed ne etiam eas gravare videamur. Caeterum ultorum universos, quod tantam libertatem ecclesiae ecclesiae valla sanctae Mariae contulimus, ut eorum ipsarum sine exactione telonii terras nostras pertransiri 35 simul, curtus nequam defferentes dominarum vel ecclesiae. Ut autem hanc donationis et libertatis recognitionem loco pretiosi nemo temerario infringere audeat, ne inposterum presentes et sigillorum impressione, et idoneorum virorum testimonio roborandum. Quorum hi sunt nomen: Zlavko abbas in Ozrech, Theodoricus notarius

quæ[a]. Nichtet monachus celiæ sanctæ Mariæ, Bertholdus abbas de portu apostolorum, Otto,[b] Sigerus,[c] Hugo capellanus[d], Jarretus de Bruscella[e], Balduinus de Kowen, Chunsiaus de Sittavia, Hard illus Norgarii, Balduinus cummercius noster, Iterus Balduinus, Mudata filius Lorofi Bolduini, Joannes gener Bolduini, Oddam, Degenus de Zuchtiz, Balduinus filius Isaiæ, Albertus judex de Brachin, Chatelber de Gerlitz, Hugo et Jarus fratres de Waldenberg, Wilh. de Bolnic, Albertus Berlertiz, Joannes de Winrig, de Comsdus de Steinbach, Theodoricus Stuppan, Susleburgenses, et alii quam plures. Acta sunt hæc anno incarnationis dominicæ millesimo ducentesimo tricesimo octavo, regnante pro nostrum Willelmo romanorum rege, kalendis martii, indictione xi, regnante in Boemia nostro Jenco Christo feliciter amen.

[a] Ita in autogr. — [b] Nunc nonnulos dictos tantum ex- ordine, nec de singulis hominum servitiis. quorum iste cum illis, quæ in tabulario urbano asservantur, nil ere cum- mun. III. Inf. mart. sui an. XXII. De singulis nihil scire possum- deinde, quod, quidquid sit, ad diem in festivo scholarum ad- ne- ne- ne

plebanis, Christique fidelibus vniuersis per suam prouinciam constitutis, salutem eternam et sinceram in domino caritatem. Quoniam ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout in corpore gessimus siue bonum fuerit siue malum oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus preuenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod cum multiplicato fructu colligere ualeamus in celis firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat parce et metet et qui seminat in benediccionibus de benediccionibus et metet vitam eternam.

Ecce fratres et filii in Christo dilectissimi rex celorum uirginis filius matri sue mansionem delegit in villa quadam Sifridisdorp nuncupata quam iam in loco qui uallis dicitur beate Marie per venerabiles in deo sorores deuotissimas Cisterciensis ordinis ipsius pedisse quas tanquam per nuncios occupauit ut in eodem loco deo et genitrici sue laus honor et gloria perpetuo ab eisdem sororibus celebretur. Quam profecto habitacionem nouellam Jesus Christus dei et hominum mediator nostris releuandis necessitatibus adinuenit, ut nos qui nexibus criminum irretiti absolui summopere indigemus, quanto largius iam nominato loco compatimur uisceribus caritatis ad ipsius edificacionem, nec non sororum dictarum sustentacionem tribuendo nostrarum beneficia facultatum tanto copiosius et cicius a periculorum omnium futurorum ac presencium sarcinis liberemur. Verum ut cum propheta retribucionem accipiatis eterne remuneracionis de elemosinis quas prefatis inspirante domino impendetis qui et propter retribucionem cor suum ad faciendas in eternum iustificaciones domini inclinauit omnibus qui de suis possessionibus dominabus subuenerint sepe dictis uel ipsarum nuncios cum ad ipsos ob spem peticionis declinauerint, hospicio receperint auctoritate dei omnipotentis et nostra quadraginta dies iniuncte penitencie relaxamus. Datum apud Gorlitz [illegible] nonis novembris pontificatus nostri anno secundo.

(Im Laubaner stadtarchive befindet sich das original, woran das siegel fehlt. Gedruckt in der laus. monatschr. 1798. 1. hft. p. 24.

XXI

Kunigunde, königin von Böhmen, bestätigt den stiftern des klosters Marienthal mit 230 mark zahlung erfolgten kauf der einst dem Gerlach von Zukowa gehörigen, von diesem gutin Gerstrud an das kloster Buch geschenkten und von diesem dem genannten convente überlassenen gerber im Budissinischen kreise. D. 1238. (ohne ort und tagesangabe).

Emigundis dei gracia Boemorum regina, omni- 10
bus Christi fidelibus praesentem paginam inspecturis in perpetuum. Quoniam infirmae conditionis humanae necessitas super excrescente diei malitia per tempora decurrens gravitatis ad finem succedit gravissima, qui quotuscque in longum suae posteritatis tempus 15
ordine tantae magis vanitati creaturae participantes tribulationis sensuum vitiis infirmatur. Qua de re misericordiam est, ut ea quae inter humanes celebrantur, memoria mandata germanescat, redigantur in scripto et cognitorum praesentium et praesidium futuro- 20
rum. Igitur quidam Gerlacus, quondam Zukowe predicta Gerlaci nobilis de Zokowa Budissinensis provincie, voluntate gratuita libertatis, quam rebus ordinis in Buch,[1] de nostrum beneplacito voluntatis, quas ipsi habebant emendum ejusdem ordinis 25
ad abbas et conventus fibres fecerunt cum nomina- tim valido sanctae Mariae Cisterciensis ordinis Mysnensis diocesis, quae eadem bona pro decursu annorum marcis a memoratis fratribus de Buch legitime comparavit, sicut ella fatis est, asserente 30
nobis nostri nuntiumine confirmantis a gravaminibus praedictum libere absolvendo. Ad quae nos una hasc Mathildis,[2] Gerli et Furelo una cum filiabus eius. Testes autem qui nominatim

[1] Das kloster Buches in Lausitzer Sorben an der Mulde-Bobritzsch. Gerlach selber starb und Furelo, welche später das kloster noch bestätigt. Of. Schöttgen's geschichte von Marienthal pag. 28.

intererant hi sunt: Henricus abbas Cellensis, Henricus subprior, Stephanus sacerdos et monachus frater Albertus de Blanckenburg et alij quam plures. Acta haec sunt anno domini millesimo CCXXXVIII.

(Aus einer abschrift des originals im archive zu Marienthal.)

XXII.

König Wenzel von Böhmen wiederholt die bestätigung des privilegiums der gerichtsfreiheit für das kloster Marienthal. D. 22. februar (VIII. kal. marc.) 1238.

In nomine sancte trinitatis et individue trinitatis amen. Nos Wenczeslaus dei gracia qvartus rex Boemie claustro vallis sancte Marie et omnibus ibidem degentibus in perpetuum. Cum rerum et temporum incerti sint euentus, et principalis prouidencie sit, gesta propria et statuta sufficienti caucione munire ad repressionem totius calumpnie et ad suorum successorum memoriam, et maxime per litteram que est baculus memorie, indicium veritatis et certitudinis argumentum. Noscat igitur tam presens hominum etas, qvam in Christo successura posteritas, quod nos ad instantem peticionem fundatricis karissime consortis nostre Cunegundis, serenissime regine Boemie, et precipue ob spem vite eterne et felicitatis perpetue, et remedium nostrorum predecessorum claustro vallis sancte Marie villas iusto tytulo ad ipsum spectantes hys nominibus nuncupatas: Syfersdurff, Odernicz, Ottendurff, Meraw, Mewsselwicz, Borche, Porade, Prochnaw cum omnibus suis attinenciis, pratis, silvis, piscacionibus, venacionibus, agris cultis sive incultis, quocunque nomine censeantur duximus confirmandas, iure perhenni prefato claustro possidendas. Sane uniuersis denunciamus, quod eidem loco et possessionibus eius talimodo nos

et successores nostros advocatos fore decreximus, ut deque ulla utilitate advocacie seu iustitie pro solius Vitalini officio nulla remuneratione defraudetur monasterium, sicut Cisterciensis ordinis exigit religio. Voluimus preterea, ut ad utilitatem cesserit, ut abbatissa sibi loyse iure beneficii possessiones predicte ecclesie nostre presumat concedere, et idem huic forte interiminis denuntiandum. Nec advocati de Bo- dole, de Sorlice, de Lubavie, de Reichinbach, de Wolmarsperg, vel illi iudices, in eyrarum iteratione et bannum bonumque largicione vel empcione possessionum predictarum Vitalini, vel heredum suus, ad villas monasterii venire presumant, nisi devocacione abbatisse, tantum de forcia hominicio, membrorum mutilacione ac stupri violencia iudicaturi, quibus ex- cessis prouidebunt solum ibi, propter quas eorum ad ipsum monasterium adiacent. Nec ex eis quis plene officiat et judices racionabiliter tempore judicii ac- cipiant. Quicumque abbatisse successerit, tercium partem nostre camere volumus assignari. Ipsa etiam 20 annis non mutet, nisi cum suis colonis et hominibus, illud, ut ab omni exactione et ministra impeticione ipsi et sui coloni sint semper quieti, hanc chartam nostri sigillo confirmavimus. Insuper volumus, ne quis nostrorum villicorum sui successorum dominium 25 in predis ipsarum habeat, et hec facimus, ut non eas ea graciosus sed ne crimen eas graueare vi- deamur.

Ceterum scire volumus uniuersos, quod tantam libertatem predicte ecclesie sancte Marie Gisler de- 30 cernis ordinis constituimus, ut curtes ipsarum sine nostre thelonei terre nostre pertranseant, curtes quoque deferentes dominarium res necessarias. Vt hec hanc donacionem et libertatis recognicionem, predas dicti temerarios nullus eos in presens 35 scire, aut imposterum presumat infringere paginam hanc scripto inseribi fecimus nostrorum impressione, et testium virorum communimus testimonio, quorum hec nomina sunt:

Nicolo abbas de Osnig, Theodericus monachus 40 de Osnig, Conradus monachus de Celle sancte Marie, Theobaldus abbas de porta apostolorum, Otto et Si-

gerus et Themo capellanus regis, Castolaus de Zittavia. Geroslaus de Hrustitz, Gallus de Kowan, Bouslaus camerarius regis, Borso filius suus, Bouslaus filius Radym, Albertus iudex, Chotebor de Copicz, Pribram, Hugo et Geros de Waldenberg, Sudinir, Swidegerus de Warta et alii qvam plures, quorum nomina non sunt scripta.

Datum per manum Wilhelmi notarii regis, anno domini millesimo ducentesimo tricesimo nono VIII. kal. marcii duodecime indiccionis.

(An dem auf pergament geschriebenen originale hängt König Wenzels siegel.)

In einer beglaubigten abschrift auf pergament des raths zu Görlitz d. IV. fer. ante Vitj 1437 ist der anfang also: In nomine sancte et individue trinitatis, — *und die namen der dörfer:* Syfersdurff, Oedernicz, Ottendurff, Meraw, Mewsselwicz, Borhe, Porade, Prochna, — *ferner:* de Budissin, de Gorlicz, de Lubauia, de Reichinbach, de Weissenburg.

XXIII.

König Wenzel von Böhmen überweist dem kloster Marienthal die villa Siuersdorff und den dazu gehörigen forst, welchen der convent vom villicus zu Ostritz und dessen brüdern Rudolph und Hartmann für 80 mark gekauft, auch die auf jener villa haftenden rechte des Heinrich, sohns des präfecten Otto von Donyn, für 40 mark abgelöst hat. D. Sazka, 1241.

In nomine sancte et individue trinitatis. Wenceslaus, dei gracia rex Boemiae, omnibus in perpetuum. Quoniam, teste philosopho, in rebus humanis nihil est magnum, nisi qui potest magna contemnere, et iudicio viri sancti, nihil et proprium, nisi quod potest esse perpetuum, nos animo libenti bona transitoria saltem aliqua pro eternorum commutacione

contemnere ipsaque Christi pauperibus decreuimus erogare. Cum itaque semper opere pretium sit, deo famulantibus subuenire, ipsorum utilitatibus prospicere, in futurum vniuersis tam presentis temporis, quam futuri, duximus declarandum, quod sanctimoniales de valle s. Marie a villico de Ostrosen, Henrico videlicet et fratribus suis Rudolpho et Hartmanno villam Siversdorff in dicto oppido sitam, et forestum ejusdem ville, cum omnibus pertinentijs suis, pro LXXX. marcis argenti, de consensu heredum, reclamante nemine, comparauerunt, ceterum Henrico filio Ottonis prefecti de Donyn qui se ius aliquod habere in eodem predio, testabatur, XL. marcas pro consensu empcionis et bene placito contulerunt. Nos igitur villam prelexatam in manus nostras a prefatis fratribus resignatam siquidem eam a nobis in pheudo habuerunt, cenobio vallis s. Marie, iuxta regiam munificenciam, pro remedio anime nostre Kunegundis, omniumque ad nos pertinencium iure proprietario contulimus perpetuo possidendam.

Verum ut hoc regale et solenne factum maneat inconuulsum, ipsum conscribi, scriptumque de sigillo nostro, simul et regine, dilecte conjugis nostre, que loci iam sepe dicti fautrix esse noscitur et fundatrix, fecimus insigniri. Sane qui contra hoc factum rite celebratum et manu scriptum facere presumserit, se regie maiestatis offensam nouerit incursurum. Hujus rei testes sunt: Stephanus monachus, Bohuslaus camerarius noster, Hermannus comes de Manesfeld, Gallus suppanus, Conradus de Poniz, Guntherus de Biberstein, Reinhardus de Penzig, Wilricus de Landeschrone, Syfridus de Kolbouwe, et alii quam plures.

Acta sunt hec in Sazka, anno graciae MCCXLI regnante domino nostro Jesu Christo, amen.

(Gedruckt in Schöttgens nachlese, XII. 209.)

XXIV.

Oberlausitzer grenzurkunde. D. in lapide regis 7. mai (in proximo die post festum Johannis ante portam latinam) 1241.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis, amen.[1] Nos[2] Wencezlaus[3] dei gracia[4] rex Boemorum[5] quartus[6] omnibus in perpetuum.[7] Cum clare memorie[8] karissimus pater noster Ottakarus rex illustris, cum venerabili domino Brunone Misnensis[9] ecclesie episcopo, bona fide limites inter terras Zagost et Budisin[10], viris honestis Burchardo[11] de Gnaswiz[12], Bernardo[13] de Camenech[14], Regnardo[15] de Wichowe[16], Heidenrico[17] de Dobrus[18], Friderico[19] Wertes[20], Syukero[21] de Trelen[22], Cristano[23] et Gerlacho[24] de Landescrone[25], Rudolfo de Godow[26], Hermanno de Lubchow[27], Florino de Zgorliz[28], Henrico[29] Woysich[30], sub debito prestiti sacramenti conmiserit distinguendos, quia viri idem[31] burquardos terrarum ipsarum vniformiter[32] distinxerunt[33], nos factum idem gratum habentes et ratum, presentis scripti[34] et sigillj nostri munimine roboramus, auctoritate nostra regia districte mandantes, vt eadem distinctio inuiolabiliter obseruetur in cultis et colendis et uniuersis pertinenciis subnotatis. A Niza[35] contra Poloniam per directum usque ad montem Yezwinche

[1]) Amen *fehlt* b. d. [2]) Nos *fehlt* b. c. d. [3]) wenzeslau iunior b. d. [4]) dei gracia *fehlen* b. d. [5]) boemie b. d. [6]) quartus *fehlt* b. d. [7]) omnibus in perpetuum *fehlen* b. d. [8]) clari memorie *fehlen* b. d. [9]) B...one Missenensis d. [10]) Budesin b. d. [11]) Burgardo b. d., Burkardo c. [12]) Gnaswitz c. d. [13]) Berhardo b., Bernhardo c. d. [14]) Camenz b., Kamentze c. Kamenz d. [15]) Reinardo b., Reinhardo c. d. [16]) wichow d. [17]) Heydenrico b., heidenrico d. [18]) Dobros c., ...z d. [19]) ffriderico d. [20]) wirtes d. [21]) Suikero b. d., Swickero c. [22]) Ztraele c. [23]) Christano c., Cirstano d. [24]) Gerlao b. d. Gerlaco c. [25]) Landeschrone c. [26]) Godowe c. [27]) lubchow c. [28]) Gorliz b., Gorlitz c. d. [29]) et Heinrico c., Heinrico d. [30]) woysiz b., Woisitz c., woisitz d. [31]) idem viri c. [32]) uniformiter b. d. [33]) distincserunt d. [34]) scripti testimonio c. [35]) Nizza.

Abinde in Cumulos [36]) Kamenicopkydwa. [37]) Inde in Angulum Nakuthypozchaki. [38]) Inde in Montem [39]) Tyzow. [40]) Abinde in mostech. [41]) Inde in sepulchrum Winicopez. [42]) Inde in Ryuum [43]) Qwiz. [44]) Ibi distinctio est suspensa propter distinctionem inter Zahost [45]) et Poloniam nondum factam. Item contra Boemiam [46]) a montibus Snezniche [47]) in Biskowe [48]) maiorem. Inde in paruam [49]) Biskouue. [50]) Inde in Suchidol. [51]) Abinde in Rokjtoujkoren. [52]) Abinde in sepulchrum [53]) Oroszowcoph. [54]) Inde in ryuum [55]) Koren. Abinde in Nizam [56]), Nisam [57]) sursum usque dum influit Cameniza [58]) et usque ad ortum eius. Omnia lymitibus [59]) hiis inclusa, episcopi sunt Misnensis. [60]) Item de burquardo Dolgauiz [61]), ab eo loco ubi confluunt [62]) Lvbotna [63]) et Ostruzniza [64]), ad defluentem in Oztnyzam [65]) Ryuum [66]) Peztaw [67]) et ortum ejus. Abinde in semitam Betozcaziza [68]), et in montem Jelenyegora. [69]) Abinde in ortum Camenize [70]) et per decursum ejus usque ad distinctionem Zagost et Budesin. [71]) Abinde in ryuum [72]) qui Sprewa [73]) dicitur, et defluit per Gerartisdorf [74]), et decursum ejus usque ad antiquam stratam, contra Jaworik. [75]) Ab ipsa strata contra Budesin [76]), in sprewam [77]), que defluit per villam [78]) Zalom et per decursum ejus in

[36]) cumulos b. c. d. [37]) kamenicopkidua b. c. d. [38]) Nakuthipozcaki b., Nakuchipozkaki c., nakuthipozcaki d. [39]) montem b. c. d. [40]) Tizow b. d., Tizowe c. [41]) Moztet b. c., Moztech d. [42]) sepulcrum winichopez b. d., winichopez c. [43]) riuum b. d., Riuum c. [44]) Quiz b., Qviz c., Quizt d. [45]) zagost b., Zagost c. d. [46]) Bohemiam d. [47]) Snesnize b. c. d. [48]) Bischowe b. d., bischowe c. [49]) paruam b. c. d. [50]) Bischowe b. d., bischowe c. [51]) Zuchidol b. d., Zvchidol c. [52]) Rokitowikeren b. c., Rokitowikoren d. [53]) sepulcrum b. d. [54]) Droszowcoph b., Droszowicoph c., Droszoucuph d. [55]) riuum b. c. d. [56]) Nizzam c., Nizam d. [57]) nizam c. [58]) Kameniza c. [59]) limitibus b. c. d. [60]) sunt Misnensis Episcopi d. [61]) Dolgawiz b. d., Dolgawitz c. [62]) influit c. [63]) lubotna b., lvbotna c., Lubotna d. [64]) Oztsniza b. c., Oztrosniza d. [65]) Oztsniza b. c., Oztrosniza d. [66]) riuum b. c. d. [67]) Peztowe c., peztau d. [68]) betozkaziza b. c. d. [69]) Jelenagora b., Jelenihora c., Jelenahgora d. [70]) kamenize d. [71]) Bvdissin c. [72]) riuum b. d., Riuum c. [73]) sprewa b. d. [74]) Gerhartsdorf c., Gerhardesdorf d. [75]) Jawornich b. d., Jawoznik c. [76]) budesin b., bvdissin c., Bubsin d. [77]) Sprewam c. d. [78]) uillam b. d.

riuum Jedlee [79]) et quendam cumulum ex directo. Inde in Semitam [80]) qua itur de Glussina in vallem et per eandem vallem in Lubotnam. [81]) Omnis fundus terminis hiis inclusus, ad Missnensem [82]) pertinet episcopatum. De burquardo dobrus [83]), ab antique Campo [84]) trans sprewam, daniborowbrod. [85]) Abinde in antiquam semitam qua itur weletyn [86]), et sic per eam usque in Sebnizam, in locum ubi mansit antiqus [87]) heremita. Item ex alio latere a cumulo qui est inter kosschiz et Nowosedlich [88]) in aquam que dicitur Zechozerce, vsque Oymin. [89]) Inde in maiorem stratam contra Nuenkyrchen [90]), usque in Ratolphessiphe [91]), et per decursum ejus in wazounizam. [92]) Abinde in Tyzow [93]), et in montem Bukouvagora. [94]) Abinde ad [95]) summitatem montis unde oritur ryuus [96]) welewiza et Zlatyna. [97]) Abinde in sebnizam [98]) et per ascensum ejus usque ad locum heremite predicti. Ad missnensem [99]) Episcopatum [100]) pertinent, quae hiis terminis includuntur. Item de Burquardo Syzen [101]), per semitam de Syzen [102]), in Godowizam. Inde in Cvmulum Cossow. [103]) Ab illo in Cvmulum propre viam qua itur de Budysyn Zocowe. [104]) Ab eadem via donec prope viam Guntersdorf. Inde in Ryuum Gusty [105]), et in majorem riuulum de Gusch [106]) in Radel. De Radel in Camenahora. [107]) Abinde ad summitatem montis inter Pozen et Lypowahora. [108])

[79]) Jedle b. c. d. [80]) semitam b. c. d. [81]) lubotnam b. Lvbotnam c. [82]) misnensem b., Misnensem c. d. [83]) Dobrus c. d. [84]) campo b. c. d. [85]) daniborowebrod c., daniborowbrod d. [86]) weletin b. d., Weletin c. [87]) antiquitus b. c. d. [88]) kossciz et Nowozodliz b. c., Kosscitz et Nowazodlitz d. [89]) Zchozerce usque Dimin b., Zehoherze usque Dimin c., Zehozerce usque in Dimin d. [90]) Nuenkirchen b. d., Niwenkyrchin c. [91]) Ratolfessiphe b., Ratolfis Siffen c., Ratoffes Sifen d. [92]) wazownizam b., wazowenizam c. [93]) Tizow b. Tyzowe c., Tizou d. [94]) Bucowagora b., Bvckowagora c. Buchowagora d. [95]) usque ad d. [96]) rinus b. c. d. [97]) Zlatwina b. c., zalatwina d. [98]) Sebnizam b. c. d. [99]) misnensem b. c. d. [100]) episcopatum c. d. [101]) Sizen b. c. d. [102]) Sizen b. c. d. [103]) Cossowe c., Cossou d. [104]) budsin Zocowe b., budissin Zocowe c., Budesin Zocou d. [105]) rinum Guzci b. riuum Gvzk c., rinum Guze. [106]) Guze b. d., Gvzk c. [107]) Camenagora b., Camenahgora d. [108]) poren et lipowagora b. d., Poren et lipowahora c.

Abinde in Belypotoch [109]), et sic usque in wazownizam. [110]) Abinde usque [111]) in Isinberch. [112]) Abinde vbi lawaN et Poliza [113]) confluunt, per decursum polize usque dum confluat [114]) cum lozna. [115]) A lozna in Sabnizam, et ita usque ad locum ubi lymites Tyzow, Bukowahora [116]), welewiza, in Sebnizam protenduntur. Omnia lymitibus [117]) hijs inclusa, pertinent Domino Regi. [118]) Item hij sunt lymytes [119]) qui distinguunt Godow [120]) et terram Regis. A loco ubj a semita de Syzen [121]), per lymites Radel Camenagora Belypotok [122]) et decursum lozine in Sabnizam peruenitur. Inde in ortum lozine. Abinde in ortvm Lezsne [123]), per decursum eius donec defluat [124]) in wazownizam [125]), per decursum weszonize [126]), ab [127]) rubum Erlinum. [128]) Abinde supra montem Scutkow, usque in Visbach. [129]) De wisbach [130]) usque in Rederam, que fluit per Seligenstat [131]), et usque ad ortum ejus. Abinde in riuum qui fluit inter vrankendale et hart. [132]) Exinde in mediam paludem [133]) que est inter Ramnow, et Giselbrechtesdorf. [134]) Exinde in album lapidem et usque in fontem prope Tvtize. [135]) Abinde in ueram Zrebernizam. Omnia infra lymites hos [136]) contenta, ad episcopatum pertinent. [137]) Item inter Priszez et Camenz [138]), per antiquam stra-

[109]) Belipotoch b. c., belipotoch d. [110]) wazownizam d. [111]) usque *fehlt* c. [112]) Isenberc d [113]) lawan et poliza b., Lawan et Poliza c., Lawan et poliza d. [114]) confluit d. [115]) Lozna d. [116]) limites Tizow Bucowagora b., limites Tyzowe Bucowahora c., limites Tizou Bucowahgora d. [117]) limitibus b. c. d. [118]) *für* pertinent Domino Regi: ad dominum Regem spectant c. [119]) limites b. c. d. [120]) godow b., Godowe c., Godou d. [121]) Sizen b. d. [122]) limites Rattel Camenagora Belipotoch b., limites Radel Camenahora Belipotoch c., limites Radel Caminahgora Belipotoch d. [123]) lezsne b. c., lezne d. [124]) defluit d. [125]) wazowenizam c., wazounizam d. [126]) wazonize. [127]) ad c. d. [128]) Rvbum Erlinum c., rubum Erllinum d. [129]) Scutkow usque in visbac b., Scutkowe usque in vischpach c., Scutkou usque in visbach d. [130]) visbac b., vischpach c., visbach d. [131]) Saeliginstat c., Selingenstat d. [132]) Frankintal et Harte c., vrankental et hart d. [133]) palludem b. d. [134]) Ramnowe et Gisilbrehtisdorf c., Ramnou et Gisselbrehtorf d. [135]) Tutizc b., Tvtizk c. [136]) limites hos b. d., hos limites c. [137]) *für* ad episcopatum pertinent: ad Misnensem pertinent ecclesiam c. [138]) priszez et Camenz b., Priszez et Camentze c., priszez et Kamenz d.

tam qua iter de bustlon[139] contra Albiam in ant-
quum vadum, trans Alestram, et sic usque in Bot-
dal.[140], Polenizam. Polenizam. De polenizam[141]
locum ubi in eam defluxit Lvna[142], et usque ad
Lvna Lunam.[143] Abiade in pedem montis Bodesa[144]
et usque ad semitam pribislavi.[145] Inde per de-
cennum montis et semite contra Budissa[146], in
iorem polenizam.[147] Abiade in rivum Tvsin, usque
ad ortum ejus. Inde in iuxem[148] et per decennum
Jawor, ad agros antiquitus excultos. In quibusdam
autem locis ubi lymites[149] contra terram budissin[150]
se extendunt diuisionis mensur[151] necessitate ex-
tulit, quia ea antiquitus[152] obtinebat. Extremi-
vero propter quosdam[153] qui dubium[154] in
tinete. Quia vero ad servandam distinctionem pr
dictam mensurarum[155] necessitate[156] compulsi
tas in bonis omnibus cultis et incultis et pertinen
vniuersis, quæ infra lymites[157] premostatus Mis
nouerunt ecclesiarum pertinere, tenuis[158] ac
bannum pucem. Sub obtentu[159] gracie nostre divi
tissimus imbebetes, ne quis omnino homo
siesiam aut rectores ejus episcopus in posterum pu
turbare audeat[160] in eisdem. In cuius rei
nostrum et prouptu corporis et rerum periculum
hortat[161] statuta. Testes huius rei sunt[162] nob
Dux illustris[163] Saxonie[164], Todericus Comes
Brenen[165], Burchardus de starchenberch[166], Hen
ricus de Bavtis, Boguerus de wridebersich[167], Hen

[139] bustlon b., Bvdissin c., Budessen d. [140] Tielitze c. Dilenta d. [141] polenizam. De polenizam b., Polenizam. de Polenizam c. [142] lusne b., Lvsne c. [143] Lvna Lunam. [144] Budessa b., Budissa c. d. [145] Sclaven b., Semite pribislavi c. [146] Budissa b., Budissin c. d. [147] Polenizam. Abiade in rivum Tvsin, usque ad ortum ejus. Inde in iuxem et per decennum montem polenizam. Abiade in rivum Tvsin, usque ad ortum ejus. Inde in iuxem et per decennum Jawor b. c. d. [148] Iuxtes b. [149] Inuitis b. [150] Budissin b. c. d. [151] Mensurarum b. [152] antiquitus d. [153] Intentio b. c. d. [154] Iuxtes b. c. d. [155] mensurarum b. [156] necessitate b. c. d. [157] Inuitis Dux b. [158] Tenuis b. [159] Sclavenica Comes b. [160] Sclaven b. [161] Hortatus b. [162] Testes huius rei sunt b. [163] Illustris b. [164] Saxonie b. [165] Tydericus Comes b. [166] Starchenberch b. [167] Wridebersich b.

therus et Rodolfus [163]) fratres de biberstene [164]), Henricus [165]) de lyfendal [166]), Bernhardus de Camenec [167]), wilricus de Landescrone [168]), et alii quam plures. Datum in lapide regis. Anno dominice jncarnacionis millesimo ducentesimo quadragesimo primo, Nonas [169]) mayy. [170]) Indictione undecima. [171]) In [172]) proximo [173]) die post festum beati Johannis. Ante portam latinaM. [174])

(Vier originale, deren erstes wir hier abdrucken, und die varianten des zweiten, dritten und vierten mit b., c., d. *bezeichnen, befinden sich im königl. sächs. hauptstaatsarchive zu Dresden. An urkunde* a. *hängen zwei siegel. Das erste zeigt den könig auf dem throne sitzend, in der rechten den zepter in lilienform auslaufend, in der linken den reichsapfel haltend. Umschrift:* IN. MANV. SANCTI. WENCEZLAI. ✝. PAX. REGIS. WENCEZLAI. *Das zweite zeigt den heiligen Wenzel auf einem sessel, in der rechten hand einen speer mit einem fähnchen, in der linken, auf einen einen adler zeigenden schild gestützt, einen zweig haltend. Sein haupt ist mit einem schein umgeben. Umschrift:* SANCTVS. WENCEZLAVS. BOEMORVM. DVX. ✝.*)*

XXV.

König Wenzel von Böhmen confirmirt dem kloster Marienthal den kaufcontract über die dörfer Jauernick und Behemisdorf, abgeschlossen mit Hertwig de Desen. Im monat juni 1242.

In nomine domini nostri amen. Nos Wenczeslaus dei gracia rex Boemie quartus et sacri per Germaniam imperii procurator omnibus in perpetuum. Cum causis diuersis exigentibus preditam constet esse scienciam litterarum, ad hec tamen nichilominus est

[163]) Rodolphus b., Rvdolfus c., Rudolphus d. [164]) Biberstein c. d. [165]) Heinricus c. d. [166]) lifendal b., Liebintal c., L..... d. [167]) berhardus de Camenz b., Bernhardus de Kamentze c., de Kamentz d. [168]) landescrone b., Landischrone c. [169]) Nanas d. [170]) mai b., May c., maii d. [171]) decima quarta b. c., decima quarto d. [172]) In *fehlt* b. c. d. [173]) Proximo b., proxima c. [174]) latinam b. d.

inuenta, ut per ipsam humane, que labilis est, memorie succurratur, que est ex eo, quod curis et sollicitudinibus rerum temporalium extrinsecus occupatur frequenter, interius hebetetur, necessitas exigit, ut eius defectum littera suppleat, quam nec processus temporis, nec obscuritas eneruet oblivionis. Volentes igitur presentis pagine testimonio gesta subscripta, ne unquam possint vetustate temporis deperire, ad noticiam posterorum deduci, cunctis cupimus fieri manifestum, quod nos advertentes consecracionem gratam domino, et acceptam sanctimonialium dominarum de claustro vallis sancte Marie juxta Ostrov diuina prouidencia cooperante constructo Cisterciensis ordinis, que vitam angelicam viuentes, adhuc in carne perituri seculi, spretis desiderijs, et calcatis curis omnibus delegerunt soli divine contemptacione vacantes. Sperantes ipsarum suffragijs eternorum participes fieri premiorum, vendicionis et empcionis contractum de villis Jawernig et Behmisdurff cum ecclesia et nemore, cum pratis et virgultis, cum agris cultis et incultis, inter ipsas dominas, et Hertwicum de Desen mutuo habitum, ratum et gratum habemus, et ipsum firmiter approbamus et nihilominus villas easdem cum supradictis attinentijs conuentui dominarum prefato, et earum monasterio presentibus confirmamus, volentes, ut possessiones easdem conuentus, et monasterium prenotatum iuxta libertates et priuilegia Cisterciensis ordinis pacifice et quiete debeat interminabiliter possidere, ipsisque de regie celsitudinis gracia speciali valeat absque grauamine quolibet, et impedimento perpetua securitate gaudere, presentes nihilominus statuentes edicto, ne quis heredum et successorum nostrorum presenti confirmacione contractus aliquatenus irritare, aut in ipsius conuentus et eiusdem monasterii prejudicium et grauamen de villis antedictis, cum earum suprascriptis attinentijs contra huius nostre constitucionis decreta quidquam debeat immutare. Volumus eciam et irreuocabiliter statuimus, ne quis prefatum dominarum conuentum et earum cenobium de personis ecclesiasticis, vel mundanis in possessionibus premissis impedire, perturbare, vel quacunque occasione molestare presumat

et quicunque presumpserit, omnipotentis dei et nostram indignacionem, et preterea decem marcarum auri penam, qvas nostre camere se noverit incurrum. In hujus itaque sollempnis facti robur et evidenciam et perpetuam firmitatem, presentis scripti privilegium conuentui et cenobio prenotato, iure proprietario cum subscriptorum testimonio pro abundanti cautela duximus exhibendum sigillorum nostrorum munimine roboratum et perenniter valiturum. Testes autem sunt hy: Michael monachus de Cella, Nicolaus de Chozow, Otto de Copnez, Lutoldus de Chnewiz, frater ejus Martinus de Strel, Nicolaus de Corsicz et fratres eius Albertus et Branislaus, Martinus de Stobitz, Henricus de Chunewalde et frater eius Hartwicus de Sprewenberg et alij quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis MCCXLII. mense junio, indictione XV.

(Aus einer amtlich beglaubigten abschrift. Sonst gedruckt: Oberlaus. beitr. I., 586. Schöttgens nachlese II., 211.)

XXVI.

König Wenzel von Böhmen empfiehlt den kloster-convent zu st. Marienthal allen laien und geistlichen zum schutz und zur förderung. D. Görlitz, 30. juli (III. nonas augusti) 1243.

Wenceslaus dei gratia Bohemorum rex omnibus in regno suo constitutis praesentem litteram inspecturis salutem in domino Jesu Christo. Cum regalis munificentiae liberalitas vniuersis opem poscentibus aures clementiae debeat acclinare, nihilominus his, quibus divina gratia tribuit intellectum, ut saeculares abnegantes affectus se tota devotione ad obsequendum obtulerint domino Jesu Christo auditum praebere

et eos in cunctis exaudire tenetur. Presentem igitur litterum vniuersitati vestre duximus iniungendum, in quibus et personas et ecclesiastica commoda dominorum in valle sanctae Mariae apud Osiros vehementer commendamus, mandantes et hortantes in domino, quatenus intuitu dei et regiae petitionis et reuerentiae honore, nostros earundem, cum ad vos pro subleuanda paupertatis ipsarum venerint indigentia, benigne suscipiatis et honeste et quae in conuentu prout decet expeditis officiositer, et eorum robore, occasione quibuscumque superveniens aduersus authoritatis tenas quis de nostris, quos huius a domino conferentes, quantum diuina pietas inspirauerit, ut ab omnium malignorum hominum seuerna premia recipiatis, et a nobis perinde laudem et tempore condigna gratis percipere debeatis. Caeterum praedictum dominum commendamus, cum universis itineris sui sub protectionis nostrae gratiam recipimus absit, ut quidquid honoris et pietatis quo impensum fuerit, personalibus nobis reputemus impensum. Quae igitur ipsarum gratiarum nobis simili non petierunt, praesenti statuentes edicto, ut nullus sive praelatus, vel nobilis aduersus, vel subditus vel personas ecclesiastica, vel mundana, ab vel humilis, quae consentiam eandem malignus insultare, vel impedire praesumat. Quod qui praesumpserit indignationem dei omnipotentis, et nostram se gratiam noueri incurrisse. Data Gerelati, in mense augusti, indictione prima.

(*Nach voser abschrift aus dem originale zu Marienthal. In diesem originale scheint Sulpitius Severus über das Leben des heiligen Martin* Tauretensis *Tauretensis* Turonensis *Turonensis* Turonensis *Turonensis* Turonensis *Turon

XXVII.

Papst Innocenz IV. bestätigt das neugestiftete Cistercienser-nonnenkloster st. Marienthal, bewidmet es mit den geistlichen privilegien und nimmt solches in den apostolischen schutz. D. Lyon, 12. october (IV. idus octobris) 1245.

Innocentius episcopus seruus seruorum dei dilectae in Christo filiae abbatissae monasterij vallis sanctae Mariae in Siffridisdorph Cisterciensis ordinis et vniuersis sororibus tam praesentibus quam futuris regularem vitam professis salutem nostram et apostolicam benedictionem. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse praesidium, ne forte cujuslibet temeritatis incursus, aut eas a proposito revocet, aut robur quod absit sacrae religionis enervet. Eapropter dilectae in Christo filiae vestris justis postulationibus clementer annuimus, et monasterium sanctae dei genitricis et virginis Mariae de valle in Siffridisdorff Pragensis dioecesis, in quo divino mancipatae estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti priuilegio communimus, inprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus qui secundum deum et beati Benedicti regulam atque jnstitutionem Cisterciensium fratrum a nobis post concilium generale susceptum, in eodem monasterio institutus esse agnoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona idem juste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu alijs justis modis praestante domino poterit adipisci firma vobis et his quae vobis successerint, et illibata permaneant. In quibus haec proprijs duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo praefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentijs suis, domos, possessiones, terras et alia bona quae habetis in Siffridisdorph, Ottendorph, Odernitz, Melaun, Gorkche, Porode, Mirove, Prohonove, in antiquo Ostros cum pertinentijs, terris, ne-

moribus, unusquis et pascuis in bosco et plano, cum aquis et molendinis, virgis et sennais, et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Sane habeant hanc venturam quæ propriæ sumptibus colunt, de aquibus habebunt in communitate suis, de virgis et de pascuinibus ventris, vel de nutrimentis animalium ventrium, nullus a vobis debeat exigere vel extorquere præsumat. Licet quoque vobis personis liberis et absolutis a seculo legitimo et canonicorum recipere et eos absque consilio dictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nullus eorum post factam in monasterio professionem, nec non fas sit sine abbatissæ suæ licentia, de monasterio discedere, nisi arctioris vitæ propositum causa literarum vestrarum cautione, nullus eadem retinere. Illud districtius inhibemus, ut nemo sororum vestrarum beneficium ecclesiæ vestræ collatum, illud alteri personaliter dare, sive alio modo alienare, absque consensu totius capituli, vel majoris et sanioris partis ejusdem. Si quas vero donationes, aut alienationes sibi quam dictum est factas fecerint, irritas esse censemus, insuper auctoritate apostolica inhibemus, ne vobis episcopus aut archiepiscopus aut ejus synodus vel consentus forenses vos in, vel in aliis locis vestris, vestra propria habentibus, vel possessionibus vestris subjacere compellat, nec ad donum vestrum cuiquam ordinandi, cuncta monasteria vestra aliquas communes publicas consuetudines vestre præstandi, nec regulares electiones abbatissam inquietandi de vestris rebus vel remuneratis quas ad opus pure fuerit, cuntas statuta Cisterciensium ordinis vestris aliquatenus intromittat. Pro consecrationibus, altarium, vel ecclesiarum, sive pro olei sacri, vel crismatis celebrationem sacramenti nullus a vobis obtentu consuetudinem vel alio modo quispiam audeat exigere, sed a quocumque malueritis catholico episcopo gratiosum impendat. Quod si sedes diocesanum episcopi forte vacaverit, quatuor vel quinque religiosi monachi a vicinis episcopis accipere liberi et absque contradictione possitis, sic tamen, ut ex hoc inquietorum propriis episcopis nullum præjudicium generetur. Quia vero interdum propria episcopi non la-

tatis, si quem episcopum Romanae sedis, ut diximus gratum et commutationem habentem, de quo plenam fiducialem habeant per vos transire contigerit, ipsum benedictione munitum, vasorum et vestium, omnemque alterius auctoritate apostolicae sedis re- spere valeatis. Porro si episcopi, vel alij ecclesia- rum rectores in monasteriam venerint, vel personas vestras suspensionis, excommunicationis vel interdicti sententiam promulgaverint, sive etiam inter mere- tricum publicarum, seu quod dictum, sicut dictum est, non perseverantia, sive aliqua occasione eorum, quos monasterium benignitate vobis indultis usus- que eisdem beneficiorum vestrorum, pro eo quod aliqua vel aliquibus vobis obsequia et subsidia subtrahuntur, vel si laborandum adjuvarint in illis diebus, in qui- bus vos laboratis, et alij feriantur, eandem sententiam irritantes, nullius tamquam contra vestri apostolici- bilis prolatam decernimus irritatam. Nec literae quaslibet hujusmodi, quae vestrum nomine Sedes- apostolica et contra indulta apostolicorum prin- cipum monasterium impetrare, Praetextu cujus- vestri interdictum terrae fieri, locum vobis inhibitum- ingredi, divinum celebrare, excommunicatis, aut inter- dictis divina officia celebrare. Paci quoque et tran- quillitati vestrae paterna sollicitudine providere volentes statuentes apostolicum prohibe- mus, ut infra clausuras locorum, seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum faciere, incendia- re, sanguinem fundere, hominem tenere ra- vel interficere, seu violentiam audeat exercere. Ad- decrevimus omnes libertates et immunitates a predece- sseribus nostris Romanis pontificibus ordini vestro- concessa, nec non libertates et exemptiones secu- lium etiandudum a regibus et principibus, et alijs- fidelium rationabiliter vobis indultas auctoritate apostol- ica confirmamus, et praesentis scripti privilegio com- munimus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat praefatum monasterium temere perturbare, aut- ejus possessiones vel abbatias violenter, minuere, vel- auferre vexationibus fatigare, sed omnia integra et- illibata conserventur, pro quorum gubernatione et- sustentione concessa sunt usibus omnimodis profu-

tura, salva sedis apostolicae auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc
5 veram constitutionis nostrae paginam sciens contra temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honoriscue gradu careat, dignitate, reamque se divino iudici existere de perpetrata iniquitate sentiat, et a sacratissimo corpore et sanguine dei et
10 domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiat et apud districtum iudicem praemia
15 aeternae pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus.
Ego Petrus Ucalis S. Nerei[i] presbiter cardinalis.
Ego frater Johannes tituli S. Laurus in Lucina presbiter cardinalis subscripsi.
20 Ego Otto Portuensis et s. Rufinae episcopus subscripsi.

Ego Wittus Sabinensis episcopus subscripsi.
Ego Angelinus s. Cosme et Damiani diaconus cardinalis subscripsi.
25 Ego Octavianus s. Marie diaconus cardinalis subscripsi.

Ego Petrus s. Georgi ad Velluasur. diaconus cardinalis subscripsi.

Ego Johannis s. Nicolai in carcere tul. diaconus cardinalis subscripsi.
30 Ego Vitus s. Eustachii diaconus cardinalis subscripsi.

Datum Lugduni per manum magistri Nascri canonici Romanae ecclesiae vicecancellarii quinto idus octobris, indictione quarta, incarnationis dominicae anno MCCL, pontificatus vero domini Innocentii papae quarti anno tertio.

(*Im Kontextrand zu Martinsdal mit einem engl. Notiz: Nota bene that the Pope Innocent IV. was the first that took palmitus ornata de velvet. Prima Petrus. Innocentius papa IV. Tu das storie anti? Nota bene that he dismiss vestes vitae.*)

XXVIII.

Kunigunde, königin von Böhmen, übergibt dem bisthum Meissen eine genannte summe einkünfte auf die dörfer Dobranowiz, Canowiz und Gobliz im gau Budissin gelegen. D. Prag, 1245.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quum labilis est memoria hominum ne ea que fiunt intempore, simul labantur cum tempore, solent scriptis et testibus communiri. Noverint universi tam presentes quam futuri presentem paginam inspicientes, quod nos Cunegundis dei gratia regina Boemorum pensionem quandam, octo videlicet modiorum tritici et totidem siliginis de annona, que vulgariter nominatur wachtcorn, et trium solidorum in denariis, et item trium solidorum pro melle et sex mensurarum siliginis, que solvebantur, ad custodiam uersus Lusaciam, qui nobis singulis annis solvebantur in terra Budecinensi de villis de Dobranowiz, Canowiz et Gobliz pro remedio animarum nostre nostrorumque liberorum, nec non pro fideli servicio dilecti capellani domini Hermanni de Liznic Misnensis canonici ecclesie eidem Misnensi liberaliter et perpetuo duximus indulgendam, statuentes, ut hiis percipiendis, idem Hermannus gaudeat tempore vite sue. Preterea et ab omni jure, sive ex consuetudine hactenus observata exactionis, honoris, petitionis, uel quocunque nomine censeatur, in predictis villis pro reverentia beati Johannis evangeliste et Donati martiris prefate ecclesie cedimus absolute. Et ut nostre donationis robur ualeat in futurum presens scriptum exhibuimus nostri sigilli karactere cummunitum. Huic donationi nostre interfuit et consensit dilectus filius noster Wadizlaus. Hujus rei testes sunt: Zacharias supprior ordinis predicatorum in Praga, Benesius ejusdem ordinis, Divis et Andreas frater ejus milites de Zacharon, Lambinus miles Pragensis, Willricus miles de Gusc et alii quam plures. Actum Prage anno dominice

incarnationis MCCXLV. Indictione XV. Datum per manus Friderici notarii nostri scolastici Wissegradensis.

(Aus dem originale im Meissner stiftsarchive. Abgedruckt bei Tzschoppe und Stenzel urkundensammlung no. XXV., pag. 307.)

XXIX.

Wenzel, könig von Böhmen, bestätigt die urkunde no. XXVIII. D. 9. october (VI. idus octobris) in castello novo 1245.

Wenzezlaus dei gratia Boemorum rex, viris discretis et amicis suis karissimis preposito, decano, totique capitulo Misnensi, salutem in uero salutari. iustis petentium desideriis dignum est nos pium prebere consensum et vota, que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Hinc est quod nos vestris justis petitionibus inclinati privilegium a dilecta conjuge nostra Cunegunde vobis et ecclesie vestre concessum, auctoritate regia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, cujus tenorem ad majorem fidem verbo ad verbum presentibus duximus inserendum. Est autem privilegii tenor talis etc. etc. [1]) Nulli ergo successorum nostrorum vel aliorum hominum hanc nostre confirmacionis paginam infringere liceat, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit indignationem eterni judicis se noverit incursurum. Actum anno domini MCCXLV. VI. idus octbr. Datum in castello novo per manum magistri Dionisij, ante nostre vicecancellarij.

(Aus dem originale im Meissn. stiftsarchiv. Das daran hängende siegel von grünem wachs hat zwei seiten, auf deren einer der heilige Wenzeslaus sitzend in der rechten hand eine fahne in der linken aber den adler hält, mit dieser umschrift: Sanctus Wenzezlaus Boemorum dux † *auf der andern seite der könig Wenzel auf dem throne in völligem ornate sitzend mit der umschrift:* Pax regis Wenzezlai in manu Sancti Wenzezlai.*)*

[1]) *wortlaut der vorigen urkunde.*

XXX.

Benesch, burggraf von Budissin, stimmt über schenkungsurkunde der königin Kunigunde für das alt Meissen dadurch bei, dass er sich aller seiner etwaigen ansprüche begiebt. D. (Budissin) 7. november. (vii. id. nov.) 1251.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Noverint universi tam presentis seculi quam futuri, quod nos Benesius, Budissinensis burggravius donatione cujusdam pensionis, videlicet octo modiorum 19 siliginis et totidem siliginis annone, que vulgariter uocatur wachkorn, et trium solidorum pro mella, que uulgariter dicitur schillinge, que solucbantur ad custodiam vestre Lausicie ciuitatis anno a vestra Dominatione in villa Dobrunwiz, Chanbrata et Cobliz, facte a die 15 cene domini regine Cunegunde, et a domina nostra que Wenzeslao postmodum conthoralis consensimus tenende et remanendo jure, si quod in hac pensione nobis pro tempore competebat. In memoriam hujus facti hanc literam fecimus conscribi et nostri sigilli 7 et nominum robore[n]. Datum anno domini MCCLI, vii. id. nouembris. Hujus rei testes sunt: Lutherus de Bosen, Wilricus et Otto de Landisberne, Nicolaus de Canre, Fridericus de Matin, Bartungen de Budisin, Nicolaus de Ramenz et Conemannus frater suus, Ludewicus de Gouch, Henricus, Wolfricus et Albertus de Ilsenburch Bernhardi, Bernwicus advocatus, Theodericus advocatus et alii quam plures.

(Aus dem originale in Meiss. staatsarchiv.)

[1] Steht im texte.

Digitized by Google

XXXI.

Papst Innocenz IV. befiehlt allen geistlichen der Magdeburger erzdiöcese den klosterconvent zu st. Marienthal gegen die ihm angethanen beleidigungen und beeinträchtigungen mit eifer zu schützen und nöthigenfalls zu den vorhandenen strafmitteln zu greifen. D. Lyon. 6. october (II. nonas octobris) 1246.

Innocentius episcopus seruus seruorum dei, venerabilibus fratribus archiepiscopo Magdeburgensi et ejus suffraganeis, et dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, archipresbiteris, praepositis et aliis ecclesiarum praelatis per Magdeburgensem provinciam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Non absque dolore cordis et plurima turbatione didicimus, quod ita in plerisque partibus ecclesiastica censura dissolvitur, et canonicae sententiae severitas enervatur, ut viri religiosi, et hij maxime, qui per sedis apostolicae priuilegia majori donati sunt libertate passim a malefactoribus suis injurias sustineant, et rapinas, dum vix invenitur, qui congrua illis protectione subveniat, et pro fovenda pauperum innocentia, se murum defensionis opponat. Specialiter autem dilectae in Christo filiae, abbatissa et sorores monasterij de Siversdorff Cisterciensis ordinis Pragensis dioecesis tam de frequentibus injurijs, quam de ipso quotidiano defectu justitiae conquerentes, universitatem nostram [1]) litteris petierunt apostolicis excitari, ut ita videlicet eis in tribulationibus suis contra malefactores earum prompta debeatis magnanimitate consurgere ab angustijs quas sustinent et pressuris vestro possint praesidio respirare. Ideoque vniuersitati vestrae per apostolica scripta praecipiendo mandamus, quatenus illos, qui possessiones, vel res seu domos praedictarum sororum irreverenter invaserint aut ea injuste destinuerint quae ipsis ex testamento decedentium relinquuntur, seu in ipsas vel

[1]) vestram.

earum aliquam contra sedis apostolicae indulta, sententiam excommunicationis aut interdicti praesumpserint promulgare, vel decimas laborum suorum, hospitia aute conclusum generale, ante quod suscepere, quibuscunque ordinis institutum, quas propria sumptibus colunt nostrum, seu nutrimentis animalium suorum, aperta apostolicae sedis privilegia extorquere nonnisi sine praemissa, et late fuerint, publice candelis ardentia singuli ventrum in dioecesibus et ecclesiis vestris excommunicationis sententiam percellatis. Si vero clerici, vel canonici regulares, seu monachi fuerint, eos appellatione remota ab officio et beneficio suspendatis, neutrum relaturis sententiam, donec rescriptos sanctitas plenarie satisfecerint, et tam hi quam clerici saeculares, qui pro violenta manuum iniectione quas vel earum aliquem anathematis vinculis fuerint irretiti, cum diocesanus episcopus litteris ad sedem apostolicam venientes, ab eodem vinculo absolvi mandavit absolvi. Cognum igitur secundo romana ecclesia pontificatus nostri anno tertio.

[Mit einem siegel im klosterarchive zu Marienthal.]

XXIII.

Königs Wenzel schenkt den heiligen Johann und Donatus, patronen zu Meissen, das eigenthumsrecht an den orten Dobrawe, Rudigersdorf und zu Belwigesdorf. D. Camenz, 22 september (X. kal. octobr.) 1247.

In nomine sancte et individue trinitatis. Wenceslaus dei gracia Bohemorum rex quartus omnibus presentem paginam inspecturis salutem et omne bonum. Si nos, ave a nobis pia devocione gerunture, ab aliquo valeant in posterum emulari, ad eternam vite nemoriam scripti testimonio firmius perhennari. Hinc est

quod uniuersis Christi fidelibus tam presentibus qvam futuris volumus notum esse, quod nos ob peticionem venerabilis domini Conradi Missenensis episcopi et ad peticionem dilecte sororis nostre Agnete, nec non pro remedio anime dilecti filii nostri Wratislai, proprietatem villarum Dobrawe, Rudigersdorf et Helwigesdorf cum attinencijs suis, pascuis, areis, agris, aquis, siluis, venacionibus, iurisdictionibus, cum decimis et fructibus vniuersis et cum utilitate, qve nunc inest, vel inesse poterit in futurum, sancto Johanni evangeliste sanctoque Donato martiris gloriosis patronis in Misna, dedimus pleno jure auctoritate nostra regio proprietatem firmantes ecclesie prenotate ac districtius inhibentes ne quis ipsam in dicta proprietate et attinencijs omnibus, molestet aliquatenus aut perturbet.

Vt autem hec donacio rata maneat in futurum presentem paginam desuper conscribi fecimus, ac sigilli nostri munimine roborari. Datum in Camiz per manum Gerberti curie nostre notarii, anno domini MCCXLVII., X. kal. octobr. indictione qvinta.

(Gedruckt in Gerkens hist. der stadt Stolpen. S. 550.)

XXXIII.

König Wenzel von Böhmen confirmirt dem Conrad bischof von Meissen den kauf der ortschaften Miseslewiz und Cupsyts, überträgt demselben die rechtspflege, endlich den getreidezins, welcher aus jenen orten der custodie auf dem schlosse zu Budissin zu zahlen war. D. Radericz. 2. juni (IV. non. junij) 1249.

Venerabili in Christo patri et amico karissimo Conrado Misnensi episcopo, Wenzezlaus dei gratia Boemorum rex cum sincere dilectionis affectu salutem. Cum nos uillas Misseslewiz et Cupsyts in terra Budesinensi constitutas ad preposituram Wissegra-

tenere plenos pare pertinentes emeritis vestre et principalis vestri nomine jure proprio, a fidei nostre regnis Insulis Hesperidum Viuarqueforet proposito, regni nostri emolumento, simul in litteris exinde confectis plenius continetur, remittimusque eandem ratam habentes, et ea in omnibus cum eese factum sit utilitatem Vestre ordinis ecclesie auctoritate regia confirmamus.

Nos etiam liberalitate regia vestris precibus inclinati, qui pro tuitione honoris nostri et negotiorum vestrorum promouendorum, nec rebus parcitis parcere personis, remittimus vobis et successoribus nostris quinquagesimum numerum indulgentiarum temporibus vestris pubet provincialis terre Baalissensium in bonis vobis exercere consueuit, ac omnem annonam, que in terra Baalissensi et vigilias eiusdem Baalissensium in conuentu plenarie annuatim. In cujus rei testimonium presentibus consuetudinis litteras, sigillorum nostrorum munimine roborantes. Hujus rei testes sunt Hostiensis de Verdeberc, Tusculanus de Sittanis, Beatricius de Sancto Gallus de Lewenberc, Silvicus de Colonia, magister Conradus miles et plusieus nostre.

Datum in Rudemarir per manum Herbardi Praecentoris nostrensis, anno nostre natiuit. Anno domini m. nono, nn. nonus junii.

Uber den originalen im nassauer statsarchive. Gedruckt bei Gudenus und Schannat, Urkundensammlung No. XXX. p. 104.

XXXIV.

Papst Innocenz publicirt, dass der ort Wgesdorf zur kirche in Kildlitz als mutterkirche gehören solle. D. Perusii, 26. februar (IV. kal. martii) 1252.

Innocentius servus servorum dei venerabilis Christi Archiepiscopo Coloniensis imperpetuum. salutem et apostolicam benedictionem. Notum facimus, quod, libera

Digitized by Google

donacione, inuenimus villam que vocatur Wgest cum omni utilitate et seruicio matrice ecclesie in Kittlicz pertinere, et quicunque predictam villam vel alia que subdita sunt, ecclesie predicte temerario iure ausi fuerint infestare, quod absit, ipsos a liminibus sancte matris ecclesie anathematis vinculo auctoritate apostolica pellimus et damnamus, et non solum eos, sed et omnes fautores et consencientes pari poena constringimus. Ideoque per apostolica scripta et per veram obedienciam mandamus et omnis episcopus Misnensis dioeceseos huius sententie sit executor. Datum Perusij anno incarnacionis domini millesimo CCLII., IIII. kl. martij, pontificatus nostri anno decimo.

(Am originale zu Meissen hängt eine bleierne bulle, auf deren einer seite 2 köpfe neben einander, über welchen S. P. A. *und* S. P. E. *auf der andern* INNOCENTIVS P. P. IIII. *befindlich.)*

XXXV.

Papst Alexander IV. gestattet den minnerbrüdern zur zeit des bannes, an gewissen festtagen parochialhandlungen (divina officia) zu begehen. D. Lateran, 20. märz (XII. kal. april) 1257. Erneuert durch bischof Erich von Magdeburg. Magdeburg, 23. august (in crastino beati Bartholomei) 1297.

Ericus dei gracia Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, vniuersis presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Noueritis nos litteras summi pontificis domini Alexandri quarti non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte viciatas, vera bulla bullatas, diligencius perspexisse huius modi verborum seriem continentes: Alexander episcopus seruus seruorum dei dilectis filiis generali et prouincialibus ministris et custodibus, guardianis et fratribus vniuersis, ordinis fratrum minorum, salutem

et apostolicam benedictionem pro reuerencia sancti Franciscj, confessoris, qui vestri sacri ordinis extitit institutor, ac eciam sancti Anthonij professoris eiusdem, nec non pro sancte conuersacionis et vite vestre meritis delectamur, vos prosequi dono gracie specialis. hinc est quod nos vestris supplicacionibus annuentes vobis auctoritate presencium indulgemus, vt cum generale terre fuerint interdictum, in vigilijs et festiuitatibus dictorum sanctosanctorum et beate Clare et octo diebus immediate sequentibus, vos vna cum alijs religiosis et clericis secularibus qui tunc in ecclesijs et oratorijs vestris conuenerint apertis januis, excommunicatis dumtaxat exclusis, diuina officia inibi solemniter possitis celebrare, dummodo vos ac idem religiosi et clericj causam non dederitis interdicto: nec id vobis et alijs contingerit specialiter interdici. Nulli ergo omnino hominj liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hec attentare presumserit, indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Latranensi (palatio) xii. kalendis aprilis, pontificatus nostri anno septimo. Nos igitur vt presentibus litteris plena fides adhibeatur: ipsas fideliter transcriptas nostri sigilli munimine fecimus roborari. Datum Magdeburgj anno domini 1297. In chrastino beati Bartholomej.

(Aus den görlitzer rathsannalen des M. Joh. Hasse.)

XXXVI.

Johann bischof zu Prag verkündet dass der nonnenconvent zu st. Marienthal zum Cisterciencerverbande des Böhmischen bisthums gehöre. D. Prag, 21. märz (in die coenae domini) 1258.

Johannes dei gratia Pragensis episcopus omnibus praesentes litteras inspecturis salutem in domino

sempiternam. Quoniam netus humani, quod iuxta
digni consentur memoria, litterarum debeat testimonio
perhennare, ne pereat vniuersalis ventus lapsu
praesentium volumina esse notum, quod religiosus et
honesta domina dilatatus videlicet, ex consanguinea
monasterij valis sanctae Mariae dicti Sitendorff Cisterciensis ordinis nostre diocesis olim in nubilibus
tuis, cum adhuc essemus in minori etatis constitutus,
de assensu venerabilis patris Nicolai praedecessoris
nostri bone memorie, et totius Pragensis ecclesie
capituli, praedicto sanctissimo ordini Cisterciensi, et
ipsius ordinis monasteriorum quorumlibet, quod nobis
subsit et conuenit incorporatas, et aggregatas fuisse
eum ipso monasterio, et monasterium nunc quod
etiam nunc, et hac pontificali dignitate constituto tuo
tum et gratum habemus. In cuius rei testimonium
latud scriptum fieri fecimus et sigilli nostri munimine
roborare. Actum et datum Pragae in die coene
domini, pontificatus nostri anno primo. (L. S.)

(Nach einer abschrift von dem originale zu Marienthal.)

*) Ein eingelegter zettel enthält die bemerkung: Johannes I. Dei gratia archiepiscopus ecclesiae Pragensis electus in episcopum anno 1344, mortuus anno 1378, die St. Wenzeslai.

XXXVII.

Kunigunde, königin von Böhmen, schenkt de
nonnen zu st. Marienthal ein haus zu Görlit
Zwischen 1261 und 1278, ohne näheren datu
und jahr.

In nomine domini amen. Nos Chunegundis d
gracia eic. Omnibus presentibus noticiam habitur
tenore memorie obluuio suis humane noticie
humana prouidit ratio temporalibus gestis quibusli

si testimonium sequestribus propter certa subnotare manuscia scripturarum. Hinc est quod nos id ex diversis codicibus discussa sancte Mariæ M. I. C. [1] ecclesiæ quodam sinum in Gorliac [2] firu nostre dominis, vi-delicet marchionatus nostri in Moravia [3], quam fun-dare domus ejusdem de licentia et munere plenissi-me atque confirmatione tune regie majestatis custu-mali dede bona, quod ex data peculiaque super hoc datus nuncupatum. Nostris quoque temporibus per nonnullorum hominum suggestiones turbabantur in eo hos curis dicte domine. Nos itaque ipsarum in-quietudinem sedulis, ut fieri potuit succurrere vo-lentes, diuturnitatis in exemplum nostris sequacibus quibusdam posteris optime minuendi ac quo fieri nunc, sue-tudinem nostram collatam, ut dictum est, et confir-matam per nostros predecessores de consensu unius-que et fumosibus hominibus nostris et nunc ad nostrum ultimum Olomucc illustris Bohemie regis quinti, cum ipsis hominibus curtam perpetualiter et in omnibus bonis campestribus et domesticis mobilibus ip-sorum inmobilibus que abbatia ipsis fumosibus ad-ress, et non restituimus ac restituta eidem domui ipsorum hominum in equali numerositate tenere, et per eustulimus perpetuo pensidendum, huius scripti testimonio et scripte ipsis duntes libertinum optionem ut ipsi dictos bonis pro suis meri comunde, perfectionis et utilitate dicte domus vendendi, bona eadem com-mutandi, distrahendi, hoc est quibuslibet hominibus quidem quod sibi tunc videretur expedire, habentes tamen ipsi dictis hominibus eorum dominis hoc mer-cedem temporalium celestia debere pacis et gaudii eternalis percipere exquisitorum vias cum domus et certis karissim et nostris hereditas dictarum do-minarum precium et beneficiorum participationibus ius adjute. Nullus igitur ex nunc nostrorum cane-s-dorum, judicium, presumptus, seu quorumcunque ordinis predictas domnas in eadem curia et om-nibus attinentiis sibi molestare presumat requirendo ab eisdem aut exhibita aliqua alia scriptura, sed eadem ingeribendo ibi ipsarum hominum ad iudicia nostra ad

[1] s. t. s. [2] Portice nost. Gorliac. [3] Milcensis? Ord. dipl. Lus. super. I. 9

contra obseruationes ecclesiastice libertatis quam ipsis et domui earum obseruari uolumus et statuimus ab omnibus in uita nostra et post nos nostris posteris in exemplum et testimonium pacificum et quietum. In cuius rei memoriam et cautelam presens instrumentum dictis dominabus et domui ipsarum cum subnotatis celestibus dari mandauimus sigilli nostri munimine roboratum. Testes autem hij sunt. Actum et datum.

(Nach Cod. Phil. no. 187 auf der Wiener k. k. universitätsbibliothek. Die beiden varianten s. in beilage no. 97 zu Palacky's abhandlung über die formelbücher I. (abhandlungen der k. Böhm. gesellschaft der wissenschaften zu Prag). Die gründe zur einreihung derselben in unsere sammlung vergl. ausführlich im n. lausitz. magazine XXVI. band (jahrgang 1849) p. 288—291.)

XXXVIII.

Otto und Konrad, markgrafen zu Brandenburg, bestätigen die rechte der stadt Budissin und überweisen ihr die gerichtsbarkeit innerhalb der grenzen des flurzaunes. D. Budissin, 13. juli (d. Margarethe) 1262.

In nomine domini amen. Omnia facta mortalium temporalem motum secuntur et pereuntibus hominibus ipsorum simul facta intereunt. Idcirco necesse est vt que sua natura tendunt ad interitum amminiculo literarum fulciantur et ab obliuionis interitu defendantur. Hinc est, quod nos Otto et Conradus dei gracia marchiones Brandenburgenses recognoscimus presentibus publice profitentes volentes peruenire ad noticiam futurorum. Quod ob fidelissima seruicia nobis et nostris predecessoribus sepissime exhibita per fideles nostros ciues nostre ciuitatis Budessin confirmamus jura ipsorum que eciam coram nobis sufficienter et certissime sunt probata, jura videlicet

quoque florent violentiæ, offensiones, lesiones, vel-
neri, homicidia, furta, rapina per diuqus nostros
nostre in ritualem Budzensis vel extra nunc sunt
dies, videlicet infra metas aut terminos ciuitatis eius-
dem qui vulgariter furtanus vocantur, damna et con-
ferunt, rifle et rachinabilior omnes predictos exa-
cessus enumeunque condicionis fuerint, in predicta
nostre parochiam temporibus indicandos. Ne autem
immundi conflamacio seu donacio in posterum im-
mundi possit vel augeri hanc litteram omnibus
possum et nostri sigili munimine roboraui.

Testes huius Budzensis curie domini Ludherus
le Palewe, Thy. de Panewnic, Conrade et Ilhamers
de Berlin, Godfridus et Ludwicus de Colonia, et
Nicolas de Koperitz, Benschcone de Temeritz, Zach-
nones et Nicolas de Casowe militibus, Ilhamere de
Buchenhayne et filio suo fratre eius, Flemingo, Sich-
ingo, Ta. Vrso, Herdemo, Gelthmanno, Conrado de
Lobenia, Wernhero, Ludwico ciuibus, sub sub-
nostro Reynemanno de Wartenberc, et Henrico scul-
ten hereditario Budzensium et alio quam plurimis
fide dignis, anno domini millesimo ducentesimo sexa-
gesimo nono, in die Beatorum virginis gloriose

Original in rathsarchive zu Budzin. sieht sigel. Tschappe
aus Stenzel, urkundensammlung no. LXXIV. p. 107. stirt die
1 in schrift und sigel. to das jahr 1269. Wir wissen da hier
nur das, was das original deutlich dazu sagt.)

1

XXXIX.

Johan und Otto. markgrafen zu Brandenburg,
nehmen auf bitten des Wittigo, Burghard und
Johannes, gebrüder von Camenz, das neuge-
stiftete Cisterciensercloster. sl. Marienstern in
dem schutz. D. Kopenick, 7. märz (Gertruditis
die) 1264.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Jo-
hannes et Otto dei gracia Brandenburgenses mar-

chiones, omnibus salutem in perpetuum. Mutabilium temporum successio actiones hominum frequenter deducit in irritum et inane si non auctoritate testium aut scripto memorie reciperent firmamentum. Notum igitur facimus tam presentibus quam presentium successoribus vniuersis, quod cum consensu heredum nostrorum et ad preces honorabilium virorum Witigonis, Burchardi et Bernardi fratrum de Camenz, novellam plantationem cenobii eorum quod stella sancte Marie dicitur, ordinis Cisterciensis Misnensis diocesis sub nostram suscipimus protectionem et omnia ejusdem ecclesie bona habita pariter et habenda; ut ab omnium incursione tuta semper maneant et illesa, uniuersas autem possessiones, quas dicti viri a nobis pheodali jure hactenus possederant et nunc pro salute animarum suarum et in remedium animarum progenitorum suorum de nostro et heredum nostrorum consensu et favore eidem cenobio devocione debita obtulerunt sanctimonialibus ibidem deo servientibus cum proprietate que ad nos pertinere dignoscitur libero conferimus animo et donamus, volumusque ut secundum peticionem ipsorum fratrum omnia bona, que ad nostram donacionem pertinent nec non simul universe possessiones quas dictum cenobium habet, aut habebit imposterum, ab omni advocatia et exactione atque cujuslibet servitutis onere et ab omni judicio alieno imperturbate permaneant et illese. Omne vero judicium de quacunque causa siue parva sive magna ubicunque accidat in villis aut molendinis seu alias in bonis sepedicte ecclesie ad nullum omnino pertinebit, nisi claustrum solum modo authoritatem habebit de his omnibus judicare.

Nomina autem possessionum supradicti cenobii sunt hec. ipsa area ubi claustrum constructum est cum duobus molendinis adjacentibus et hortis et pratis et pascuis piscacionibus et manso et dimidio et vinea in monte s. Kunegundis et allodium in prato cum attinenciis suis. Item in eadem villa, que prato tum dicitur, redditus quatuor marcarum et vi. solidorum, item juxta eandem villam in molendino vi solidi, item de manso iuxta claustrum versus orientem dimidiam marcam, item sylva juxta claustrum

eum suis eiusmodi. Item villa in Jesowo cum suis attinentiis. Item villa Meinsdorp de molendino un cum illo. Item in Sulitate parochie cum omnibus suis attinentiis. Item in Camenz su mocolin. Ista ipsum bona ecclesie sunt, sepe dicti tres fratres a nobis in pleno habuerunt, sed hec que subscribuntur ipsorum tot bereditas, videlicet Wittigenowe cum suis attinenciis. Durnegenbaum villa dimidia et tercius ville Jesina. Item juxta Wittigenowe nova villa; item Sulitz villa dimidia; et ville ejusdem dentes. Item in Crusin villa dimidia et ecclesia ibidem cum omnibus attinenciis. Item in Bedekow villa dimidia. Item in Lowe villa dimidia. Item Schastitz villa dimidia. Item mons Sarnowitz. Item Sarnowitz, item in Sczarnow eas omni et dimolendina, item in Roschendorf xxa. 1 mansi et molendinum et sylvam adjacentem.

Actum in Kopernick anno domini millesimo cccxxm proximus testibus domino Wilhelmo episcopo Lubucensi, Nicolao marschalco magistri generali ordinis Theutonicorum, fratre Hermanno priore de Starberg, 30 hergrauio de Brandenburg, Johanne de Wedelitz, Walthero de Barburg, Bodone de Turgowe, Ulrico de Bredekow, Johanne de Bardekc, et aliis quam pluribus. Et ut nostra domini insolubiliter perseuerent firmitate presentes nostras literas sigillorum tis nostrum nostrorum robustorum in evidens testimonium et robur valiturum duximus exponendas. Datum per manus Joannis notarii Gertrudis virginis m.

Ita enus absolvit qui non actus ita eloruntis su Bartus nununtus. Godwyk he Calin s. a. p. de Hoferus. 10 ctat rer Iunst. 71. 172. Carpz. elementar. I 338. Neu. Urk. 337. 63. Dabrist tui Bonst cod. dipl. Brandenburg. II. march. I. p. 63. Danzer abdruck wahrh. da er nach Caspar Schutzens erzehlet, bedauret von dem wurtzen ist. Dabei ist in gegen grammatischen richtig corrigirt. Da eingangsformel ist ihre verbindung von der her psychiatry.

XI.

Die markgrafen Johann und Otto von Brandenburg vereinigen sich unter einander über die theilung ihrer lande jenseits der Oder und des landes Budissin. D. Tangermünde, 3. juni (III. non. junii) 1266.

Nos Johannes et Otto dei gracia marchiones Brandenburgenses recognoscimus et presentibus protestamur quod inter nos mediantibus venerabilibus viris, fratre Annone summo magistro domus theutonici et fratre Ludolpho dicto de Ekstede et nobilibus viris domino C. de Sterinberg cellario [1]) Magdeburgensis ecclesie et domino Burchardo de Barbey, et quibusdam aliis nostris fidelibus et familiaribus super diuisione bonorum nostrorum trans Oderam et terrarum et terre Budessin sub hac forma condictum est et fideliter compromissum, scilicet quod nos et Johannes marchio terram trans Oderam dividemus, et frater noster Otto eliget quam partem sibi magis viderit [2]) oportunam. Huic autem ordinacioni et diuisioni certus terminus est hic [3]) inde prefixus scilicet festum b. Michaelis proxime venturum. Si autem nos vel alter nostrum magis arduis negociis siue impedimentis euidentibus contigerit prepidiri [4]) ut predicta diuisio nequeat dicto termino terminari, ex tunc ante natiuitatem domini immediate subsequentem omni impedimento sublato terminabitur prefixo termino hinc et inde. Si vero aliquis ex nobis quod obsit [5]) graviter infirmari vel discedere [6]) ab hac vita nostri filii ad predictam formam observandam sunt data fide firmiter et fideliter obligati, ut predicta diuisio suo tempore sorciatur effectum. In predictorum siquidem omnium euidens testimonium et munimen presens scriptum iussimus fieri et sigillorum nostro-

[1]) cellerario. [2]) expedire. Item nos Otto marchio terram Budessin diuidemus, ac frater noster, dominus Johannes ibidem eliget quam partem sibi magis viderit . . . [3]) hinc [4]) prepediri. [5]) absit. [6]) infirmaretur vel discederet.

nen mentionet et summi magistri domus theutonicæ[1]; cernitur.

Datum Tangermunde anno domini MCCLXV, feria IV. ante jam[2] vahrscheinlich jan.).

[1] *Gedruckt in Gerkens cod. diplom. Brandenb. I. 332, und S. 333 ff. Vergl. S. 265. — Die variantes sind entnommen dem Cod. Udalr. cod. diplom. Brandenburgens. II hangt I. bei.*

[2] *Nach den sogenannten der 6. geb. calendarischen in Berlin.)*

XII.

König Ottokar von Böhmen genehmigt den um 10 000 mark erfolgten kauf der dörfer Seifersdorf bei Zittau sowie des klosters Marienthal D. hat Prag, 15. november (XVII. kal. decembr.) 1267.

Otakarus, dei gracia rex Boemie dux Austrie [illegible] Stirie, ac marchio Moravie, omnibus in perpetuum. Inge regum insignibus, nil deo amatori castitatis in ipe sponsis, que sibi, ageria obfectacionibus hujus mundi de nocturno sponse sponsalicie contemplacionis ocium [illegible] tantum presentibus quam futuris presens pa [illegible] ne [illegible] nostrum, quod ores de comitis [illegible] nostre clemencia villam et judicium in Sy [illegible] Sifridorf etiam propre Zittaw, quam domina Elisabeth, abbatissa et conventus sanctimonialium de Sitzenberk, nostre accedente consensu, apud Sembergk, ordinis de Premonstre militem nostrum pro cce marcis argenti, cum judicio et aliis pertinenciis appendiciis suis, in eisdem juribus, sicut idem et eam a nobis tenuit, perpetuo possidendum. Ementa autem eorum [illegible] Nicolaus, videlicet, Gallo pincerna, Nicolaus de Gerlet, Alberto de Curbe, Warico, Petro et Frie-

[1] Senftenberg.

derico fratribus de Landesberhone, Ottone de Lubes Reibstone et Henrico, fratribus de Scribersdorff, Rdbus nostris et aliis quam plurimis fide dignis, pro remedio anime nostre ac progenitorum nostrorum 5 auctoritate nostra regia confirmamus, iure proprietario possidendum, omne ius feudi, omnia seruitia seu judicii, quod nobis in eadem villa competit, quo plenius largiendo. Eas divine propiciationis obtentu in nostre regalis magnificencie presidium recipimus 10 et tutelam, volentes, ut ad eos super grauaminibus sibi in prefata villa vel alias bonis suis, a quacumque illatis, semper debeant fidiciales habere recursum. Et ne premissa valeant a quocunque inportune irritari presentem ipsis paginam dari mandauimus 15 sigillorum nostrorum appensicibus insigitum. Datum apud Pragam anno domini MCCXXVI, XII. kal. decembr. per manus magistri Wenceslai prepositi. Wissegradensis, dilecti cancellarii nostri, indicis a nono regnorum vt.

20 (Schöttgen und Kreysig: nachlese XII. 264.)

XIII

Markgraf Otto von Brandenburg theilt die Insel Rudisani Gerlach in zwei Hälften und lässt seinen vaterbrudersöhnen die wahl zwi- 25 schen diesen. D. Plawe, 1. mai (die apostelnacht Philippi et Jacobi) 1268.

Nos Otto dei gracia Brandenburgensis marchio recognoscimus et litteris presentibus protestamur quod de holdum nostrorum consilio terram Rudisani 30 dimidiam, pertinentes ad tutrum et ciuitatem Rudisani[1] Lubawe ciuitatem Nyewam, Konigsbruckes[2] et

[1] Rudesenensem. [2] Nuiswin. [3] Konigesbrucke.

rum alienenje et Bayerrswerde dimidium cum
mo et amaquo bonis[1] liberis quam non liberis.
Ne[2]demo, quod nullus de extero quidquam de bonis
non exstirpari faciat, nisi de consensu
tantate et pari consensu dominorum ad illum ter-
rs pertinentium. Item distinctio judicii Budessin[3],
ndebatur in illo loco, ubi oritur flumen Lubetcow
et protenditur directe vsque ad terminos Borsdor et
ominum per descensum predicti fluminis vsque ad
ctus vbi Lubata cadit in majorem fluvium et
procedet de ipsa Zprewa per semitam que dicitur
ssen Lubata, deinde per eandem semitam vsque
n villam Gabelenze, directe vsque in flumen quod
dicitur Nua. Molendina vero que sunt in littore flu-
Nua Lubetcow Budessin, ad Budessin[4]. Item ea
ns littore pertinentium. Item ad ciuitatem Gorlitz
ginta ciuitates, Lubau, Schwidenitz, Budessin,
rum Landschrone et dimidium Bayerswerde cum
ibus et bonis liberis quam non liberis,
et eam condicione premissa, quod neuter nostrum
ne[5]demo possit quidquam nisi cum consensu
rum et voluntate communi. Item distinctio ju-
pertinentium ad Gorlitz[6] incipiatur in illo loco,
ii oritur flumen Lubata[7], et seruabitur in ascensu
descensu, prout superius est expressum. Sed si
ntinge quod aliquis in littore Lubata[8] versus Gorlitz,
et ipsum Gorlitz debeant cum ipso littore pertinere
ne nostra et nostrorum terre[9] dominia, nostri
ctus et nobis communes erunt. Quando autem
ntinge, quod aliquis, hoc est de consensu omnium
rte et quicunque habebit, monetam habebit et thr-
ctum et tenebit vno anno Budessin et alio anno
rlitz, theloneo tamen Budessin permanente. Mune-
ores tamen qui fuerit pro tempore conseruabit de-
ntes ingredere et valere nostri sunt antiquitus
ruerat. Intendidi vero quicunque fuerint in mo-
et thelonio ab vtroque dominio sua habebunt
ssent, sed contentiones Budessinenses cantri fiendo
ntibus a quibus et terre Budessin dominus ipsum
ssit. Item dominus II. de Baruch[10] cum omnibus
[1] bonis, non. [2] Ne[illegible]demo. [3] Budessin. [4] Gor-
itz. [5] Ne[illegible]demo. [6] Budessin. [7] Nua.
Cod. dipl. Lus. super. I. 10

bonis suis feudibus quæ nobis habet tenlatur ad partem Budensis ponimus ipsi ex eadem bona et eiusdem partis Budensis regimine, ita tamen ipse bona pro habet in parte Gorie pertinencia et sua sit judicio Gorlicensi. Reliqui vero nostri homines nobis infeodati in termino Gorlic' a nobis habent Gorlic' recipient bona sua et similiter in termino Budensis sua bona recipient a domino parte Budensis ipsis iure, exceptis tamen quibusdam nostris hominibus quos et patrimonii vestri et quos nostrorum omnibus bonis suis deserentibus obtinere, et sunt de burgaritis de Starkenberg, de Newnburg, de Wyenne, de Strele, de Schreinersdorf, de Mutschin, de Lupfe, de Ketelh, de Schreinersdorf, de Pirnia, de Trabenese cum omnibus bonis pertinentibus ad Newnburg Lesne. Item venditores que sunt in terra Budensi erunt contumaces tam nostre partis quam vestre, nobis subscribentes nostrorum in nostri absencia vel subtus in eadem nisi cum eisdem nostris et vestris matoribus illue duxerimus pro exercendis venationibus exercitandis nullus locabit de nostre partis bona locatis aliquas villas, sini de voluntate nostra et consensu, et si hoc superadde omnia a nobis et a nostris parvis insubiectibus observentur ac etiam declarentur in quibus se fundabit nostra intencio dari super eo nostrum hoc presens testimonium literarum nostri sigillorum munimine roboratum, nichilominus dicis nostris partibus opponens libere et spontanea nostra et subsequi voluntate, quod nostris dilectis ex his duabus partibus duxerat eligendam, et hoc a nobis et nostris fratribus gratum et ratum parte habebitur atque firmum et nos ipsos ad eadem parte potentes quam elegerunt facientes.

Datum et actum Plawe, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono, in die apostolorum Philippi et Jacobi.

[1] Gorlitz. [2] Bautzen. [3] Budissin.

[1] Gorlitz. [2] Bautzen. [3] Budissin.

[1] Gorlitz. [2] Bautzen. [3] Budissin

XLIII

Markgraf Otto von Brandeburg bekundet, dass nach geschehener theilung des landes Bulissin in zwei hälften, seine vaterbruderssöhne die herr. worin Bulissin gelegen ist, erwählt has- ben. D. Plawe, f. mai (kal. maji) 1268.

Non Otto dei gracia Brandenburgensis marchio ceterarumque et ulterioris presentibus protestamur, quod terra nostra Bulissin[1] a nobis et fratribus nostrum consilio in duas partes videlicet Budessin 10 et Gorlitz divisa, nostrarum dilectis ac eadem fratribus dilectis nostris patruis Johanni et[2] Ottoni de Brandenburg et Johannibus Brandenburgensi pre- sbitero, sicuti nostri patrui libere optione a nobis electum de quarta parte quam vellent dignoda, sua sunta cunctis fidelium sanctorum ipsam partem in qua Budes- sin sita est cum distinctionibus et omnibus appositis et undens, sicut in instrumentis super hoc confectis et hec inde datis etiam dare[3] liquet in nostra et fratrum nostrorum fidelium consilii[4] presencia 20 firmavit. Quapropter ego dictionem de eadem parte Bulissin ab illis ipsis patruis nostris de nostris presentis scripti nostri patrunio ac sigilli nostri appensione ad obtinendum robur perpetuum. Nos nostris patruis communimus, renunciantes 25 omnibus et ea omnia juri quod in ipsa parte in Bulissin usque ad hec tempora dignoscimur habuisse et nichil nichilominus testibus ydoneis quorum nomina hec hec. frater Wilekindus magister dimorum mi- nus impii per Alemanniam et Polonium, sabules vir 30 militaris comes de Mulingen, Lutharius[5] de Mei- ssenheim, Bernhardus propositus in Kamena et alii plures. Datum Plawe anno domini MCCLXVIII. maji.

Gedruckt in Gerken's cod. dipl. Brandenb. I. 199, und Lenz. 39. cons. 1268. Mai 1. patrui in Bulissin cod. dipl. II. p. 97. cum sem- bus Sigebuchis. Das vorstehende ist nach Riedels druck.

[1] Budessinensis. [2] et fehlt. [3] clare. [4] Lubenicensi.

XLIV.

Johannes, Otto und Conrad, markgrafen zu Brandenburg, schenken der stadt Budissin viehweiden in Ottelwitz. D. Budissin, 19. januar (XIV. kal. febr.) 1272.

Nos Johannes Otto et Conradus dei gracia Brandenburgenses marchiones, vniuersis Christi fidelibus hanc litteram inspecturis in perpetuum recognoscimus. Quod propter affectum, quem circa ciuitatem nostram Budessinensem ex mera animi gerimus puritate, eidem ciuitati nostre Budessinensi et vniuersis eius incolis dedimus vniuersa bona in Ottelwicz vt fruantur eisdem bonis ad habenda paschua eternaliter suo gregi et vt paschant ibidem sua pecora vniuersa. Renunciamus igitur omni juri quod in dictis bonis habuimus usque modo et ea ciuitati nostre Budessinensi et vniuersis eiusdem ciuitatis ciuibus cum omni juris plenitudine et proprietatis titulo damus perpetuo possidenda. Vt igitur hec nostra donacio per nos et per nostros successores, a nobis directa linea descendentes, inviolabiliter teneatur, omni eciam inpeticione, que de bonis istis posset fieri, resecata, ciuitati nostre Budessinensi instrumentum nostrum presens desuper confectum et ex certa nostra conscientia conscriptum dari fecimus, sigillorum nostrorum appensionibus commvnitum, testibus nichilominus qui presentibus aderant subnotatis. Nobili viro comite Guntero de Lindowe, Bernardo de Wardenberch, Heinrico de Bardeleue, Hancone de Irekesleue, et filiis ejus ambobus Johanne videlicet et Burchardo, Luthardo de Scriuerstorp, Johanne de Wstrowe, Gerardo de Bortenebore, Johanne de Vchtenhagen, Frederico de Eycstede, Thidero aduocato Budessinense, dicto de Wsterbusch et quam pluribus aliis fide dignis. Datum in Budessin anno domini MCCLXXII, XIII. kal. februarii.

(Nach dem original auf pergament im Bautzner stadtarchiv. Nur ein siegel, das aber im feuer verdorben ist, hängt an demselben.)

XLV.

Markgraf Johann von Brandenburg bekundet einen zwischen ihm und seinen brüdern, den markgrafen Otto und Konrad einerseits, und dem bischof Wiggo von Meissen und dessen 5 kapitel andererseits geschlossenen vertrag über jurisdictions- und zehentrechte jener fürsten in den Wendischen stiftsgütern des landes Budissin. D. Budissin, 21. januar, (die Agnetis) 1272. 10

Nos Johannes dei gratia Brandenburgensis marchionis, burggravius Norimbergensis, protinus Sorabie, que seta fuerat,[1] inter venerabilem dominum W. Nuemmensis[2] episcopum et capitulum suum ex una, et nos et fratres nostros Ottonem et Conradum ex parte altera, judicium, que advocati nostri in terra Budissinensi in possessionibus et in proprie ecclesie Missnensi[3] exercuerant, querum etiam origine divina in predicta terra[4], jam dudum usus extra formam, ad que concordanda in Budesin, una in me presidente, plurimum convenimus, in hac forma, quod quatuor personis fide dignis, videlicet domino Theodrico de Wilsen, domino Sifrido[5] de Buchoppow nobis militibus, ex parte domini episcopi et capituli[6] et Petro de Kanowe et Gotfrido[7] de Gutcke, milites ex parte nostra, commissum sit hoc judicium, ut, si senioribus et melioribus terre, inquisita plenius veritate,[8] discrevit et diffinierit, an super bonis et proprietate ecclesie Missnensis aliquid[9] juris vel jurisdictionum. Qui quatuor, fide data et pressipio in corporali juramento, investigate negotio coram nobis et predicto capitulo, multis[10] adhibitis testimoniis et fide dignis fuerunt[11] publice protestati, quod nos et fratres nostros in tota[12] terra Budissinensi et ter-

[1] processimus. Sorabi = Sorabia. [2] Wigo. [3] Misnensis. [4] terra Budissinensis. [5] Sifridus de Buchowenwe. [6] capitulum. [7] Godefridus. [8] veritatem. [9] aliquod. [10] multis omnibus. [11] fuerunt, tota *fehlt*.

minis [1], illis, quos [2] rex Bohemiæ progenitoribus nostris dedit, in bonis et proprietate episcopi et ecclesiæ Moraviensis [3] in præjudicium quam libet [4] juris ei judicii habiturum, seu valia duraturis ex aspin, concessionibus ad ecclesiæ Moraviensis [5] ipsius tatem, quarum [6] nomina sunt hæc: Mauleteurm, Rayhe nia, Knurwalde [7], Beyerstorp, Sperwenhoffe [8], Vrede richtorp in quibus villis dixerunt, ad nos judicem pertinere. Super decimis quoque, nec non super villis Zlepe inter nos et dictum episcopum sub hac ordinatum, quod quilibet nostrum dabit decimas se capo et non successoribus, integras et sine ulla penitus nostra tres decimas nomine decimarum de decima. Item de Beyerswerch [9], Wolfsberg et minus Regenes de Vredeberc [10] a memoratis ecclesiæ et episcopo Moraviensibus in plenum jus nostrum, sic est tractatum, ut nos et fratres nostri eandem ecclesiam et successores nunquam impediamus, impedire et eis nec successibus suis diminuemus nosse de bito personalitate. Do decimas in Gozcha [11], qui cubat, dantur episcopo de matre ecclesia Moraviensi. Beyarch [12] et flumenti, talibet etiam est tractatus quod decimas episcopo, qui pro tempore fuerit, in impedimento integro persolvatur. Quidquid [13] autem ex contractu dicti decimarum nostrarum ad nostrum nunc pacis et concordiæ relaxavit. Quidquid [13] dumpsit vel [14] pepercit per advocatum nostrum prædictum episcopo et suæ ecclesiæ [15] usque nunc est [16] ab consolidandum amicitiam injurem, quamvis [17] ipsum pertinet de nostra relaxatio [18] nostrum [19]. Nos quoque, si in aliqua turbati sumus, tractatus similiter pure cordia. Item quoque tenemur [20] presens nostri sigillo mandavimus sigillari, vero sicbalensium presentes, qui una inclusa quidquid [21] mus presens nunc venturum nostro et fratrum [22] verum Otakar [23] Garrulo sigillo [24] nostro tenor

[1] terris. [2] quos. [3] Moraviensis. [4] libero acid. [5] ejusdem. [6] quarum. [7] insulacowitz. Kapitz, kunowitz [8] Sperwenhoffe. [9] Sperwerwich. [10] Vredeberc. [11] Gozcha. [12] Goczen. [13] eorum huyberti. [14] seu quicquid [15] suæ ecclesiæ. [16] sunt. [17] quamvis. [18] ecclesiæ. [19] [20] tenemur. [21] quidquid. [22] fratrum. [23] [24] sigillo. *Das folgende fehlt.*

tabar dicti episcopi eligillatus, qui, videlicet episcopus tunc etiam nobis eandem tenorem sub suo sigillo et capitali sui transmisit in Dudesin sigillatum, datum et actum Dudesin, anno domini MCCXIII, in festo Agnetis, presentibus: nobili viro comite Gerhardo de Lindowe, Bernhardo de Wederden, fratre de Bardewicze, Johanne de Wstrowe, Heinrico de Frisse, Johanne de Pollen, Theoderico de Vsterhusk, militibus nostris, item domino Bernhardo decano Bremensi, domino Nicolao preposito Bremensi, magistro Theoderico scholastico Minemensi, domino Alberto Minemensi canonico, domino Bernhardo alias dicte de Kamene, Gunthero de Nevelen, fratribus de Wakenze, Brevicke quondam sacerdote in Bodendorp, Bernhardo de Tenuerla, Theoderico de Neuenrede, Bachmanno de Knowe, Wilrico de Osbercze, Ludwico de Scortenberg, Henrico Jordane de Kerie, Sebastiano de Penik, Alberto de Portzen, Johanne dicto Wilegenvs de Kamene, Otone de Polentze et quam pluribus alios fide dignis. Et ego Johannes de Custradan marchionum de gracia Brandeburgensis fratres supradicti Johannis marchionis et gratis habentes omnia supradicta per omnia huiusmodi ordinata, in testimonium huiusmodi ordinationis cum sigillo nostri fratris nostri et aliorum fidelium decretorum apposuimus.

Dat. fin. originale in 4 Stücken, pgt. stattenhafter Größe, ganz ungleiche und zum theil sehr beschädigte Siegel, cod. dipl. Brandenb. B. I. p. 168. Die einzelnen Stücken sind bei einander, und, wie es scheint, alle in Duh, beisammen in Berlin, inger. 30 Siegel angehängt, wo 25, dabei beinahe. Zuerst und vielleicht zuletzt bei Gercken, cod. dipl. Brandenburg. IV. 184.)

XLVI.

Ottokar, könig von Böhmen, genehmigt dass Tietzo von Choltow und seine brüder die villa Rudunchsdorff mit zubehör dem kloster Marienthal für immer erb- und eigenthümlich übergeben mögen. D. Prag, 20. april (XII. kal. maji) 1273.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Othokarus dei gracia rex Boemie, dux Austrie, Styrie et Karinthie, marchioque Moravie, dominus Carniole, marchie Egre, ac portus Naonis, omnibus in perpetuum. Cum ex benignitate regie dignitatis commodo religiosarum personarum, que se ac sue intencionis prepositum diuinis seruiciis totaliter deuouerunt pia sollicitudine intendere debeamus, ut postquam ipsis tranquillitatis opulencia fuerit comparata, domino ardencius valeant famulari, expedit ut ea que a nostris subjectis eisdem personis liberaliter conferuntur, vel eciam reliquuntur, auctoritate regie confirmemus ne imposterum super collatis taliter vel relectis alicujus contencionis materia valeat suscitari. Ea propter ad noticiam omnium volumus peruenire, quod cum Tietzo de Choltow, et fratres sui villam Rudunchsdorff cum syluis, pratis, piscacionibus, ac aliis attinencijs uniuersis, super qua inter monasterium Siuridesdorff ex una parte et ipsos ex altera altercacio versabatur, eidem monasterio in nostra presencia relinquerint spontane, perpetuum possidendam, cedentes et renunciantes omni jure, quod ipsis in villa prehabita competebat, ita quod eam nulla actione de cetero poterunt vindicare, nos pie consideracionis oculis intuentes, per resignacionem hujus modi, et ville prefate spontaneam cessionem monasterium memoratum utilitatis non modice ac votiue quietis commoda obtinere, ipsam renunciacionem presentis scripture testimonio approbamus, in fauorem monasterii prelibati volentes, ut sepe dicta villa circa ipsum perpetuo debeat remanere. In cujus rei memoriam sempiter-

nen presentem literam eidem monasterio concessi-
ma regiorum nostrorum munimine roboratam.
Testibus: Ulrico praenotatis adstrui, subnotatis, vi-
delicet, Andrea Bohemie camerario, Jaroslao de Tur-
now, Andrea de Brunow, Burchardo marschalco
Bohmie, Volckmaro pincerna, Otnone subpincerna,
Ottarello magistro coquine, et aliis compluribus fide-
libus regni nostri.

Actum et datum in Praga, anno domini millesimo
centesimo tricesimo nono.

(Das beglaubigter abschrift, am originale im Staatsarchive zu Darmstadt klebt ein siegel.)

XLVII.

Be bürger zu Budissin beurkunden, dass ein
leist der Petrus von Nostitz und gebrüdern 13
nd dem klooster st. Marienthal über die orte
Mondorf und Oederwitz durch die geschäften
ahlemanner Dietrich von Elsbach und Diet-
ich von Minkwitz zur zufriedenheit beider par-
eien entschieden sei. D. Budissin. 1280 20
(ohne weitere bezeichnung).

Nos burgenses dicti de Budessin omnibus hanc
ostram inspecturis in perpetuum. Recognoscimus
ore presentibus protestarum, quod cum cleusirus
ominum quod valde sanctae Morise dicta Cister-
ienis juxta Budessin situm super Nisam fluvium ac
ertes dicte de Nostitz unique fratribus pre diudum
ominibus Mondorf adiacet et dicitur, quas sub pre-
onibus per violentiam principum ablatas sacrose-
cus gravior impugnaretur, nec inter principes, qui ea
ossidebant, componi posset, quibus etiam populorum, ne
ibarum necessitas est commissa invenirl valuisset,
Cod. Lus. super. I. 11

qui se pro domo dei murum defensionis exponerent . . . . . ipsarum et pro justitia, quam vigore unitatis privilegiorum conservabant potenter, gradi decrevit fideliter defendendo. Domina abbatissa murum vix eorum fretu munitum, illuminata lucis gratia, pro rata plenius suum semper praetendens justitiae vel laudabilibus, ac fide digne intercessionibus virum cordiae quum equitii, premissa non inverat. igitur eum praedicta plenitudo dudum jam durantia sine ullo debito sedentur, viri laudabiles, qui in praedicta concubio suas filias et amicas collocarunt, percelebri privilegiorum statuta diligentius plantare studeat causam praedicti concubii, quae causa pro nunc tempore pro certis rationabilibus causis, quarum causa laissent, de consensu et voluntate dominae abbatissae et totius conventus ejusdem habilitet et monasterium ejusdem. Ea quas praedictum discordiam absque servitia, vel nomina terminari non posse propterea de communi consensu partis utriusque dudum ultimo Theodericus de Hallaeh et Theodericus de Hallaeh praefatum negotium committerunt, collectores, ut quid per eos ordinatum fuerit, ab unumquo ad hoc parliamentum uniformiter servarent, et quod ipsi viri cum commissum sibi cessant diligenter discussionem ordinatum per eos ordinatum et ordinatum advocati in Bullinen et eiorum proborum etiam matteriam, et ipsum, ex ex parte monasterii, ex clesiae praedictae de terminandis discordia interessentiae. Petrus de Nesile ac suis fratribus et nem et amicis cum ex dextre [1] sui marcis promunerium dampni, quod dictum praedictum Petrum suorum, emendarent. Sampe dictus Petrus et sui quos addixerat dominum litigium postponens ex marcas unanimiter acceptabant. Ita namque dictus dixit fratres et amici concorditer coram eodem, pro dictis Petro et amicis interessentes, remunerandum emptionibus quod ad praedictum vitam habent, vel habere poterunt, ex parte dictae abbatissae, et conventibus vel processu temporum ex eorum

[1] dextrum ouch dextre sue dextre, suae quoties fuerunt.
Interessentes. Ex rebutat leuter dum aperte sonat stuam ac bilem.

prædecessibus, quousque notandi termini fuerint determinati, et ipsius in præmissis omnibus assistentia memoratis ecclesiis dilectæ, et obliviæ relinquere non debeat nullus sibi locum valeat . . . vendicare. Et ad intuitionem venerabilis dominæ Elisabeth abbatissæ et eiusdem qui suum electionem ad sedem apostolicam prehebitam discordiam ecclesiæ contulerunt nonnullam pacificam sigilli nostri memoriæ feciimus validari. Acta sunt hæc anno domini millesimo duocentesimo quinto. Hæ præsentibus et contestibus interesse nomina subscripsimus. Conradus de Saleida. Bertram de Bergen. Albertus de Gotfridus Petrus de Isenburc. Wilicus. Petrus et Fridericus fratres de Gudenberc. Ulricus de Schaff. Gerlacus et Fridericus de Hewenach. Nicolaus de Bersen'ta. Zwicherus de Suvicus. Sifridus Bild. Hugo de Dobrwila. Wigo et Conradus fratres de Kotterle. Gregorius Nicolaus de Koprila. Petrus de Libilal. Wilricus de Elsbach. Ludewicus et Ludewicus Wevrig. Item Hermannus b. Gottfried albus. Rudeger de Zinciove. Si- 10 fridus Schultetus. Et omnes scabini de Rudesah, et ali quam plures eclerici ac laici fide digni.

(Nach einer abschrift die in klosterarchive zu Marienthal enthalten handschrift original.)

XLVIII. 25

Bulle von Bibuersteim überlässt dem kloster Brienthal die von Friedrich von Grolau (seinen lehnsmanne) in Königshain erworbenen ly morgen erbäch. D. 1240.

In nomine domini amen. Quoniam ea, que agun- 30 tur in tempore, temporum decursu tempora, ne in oblivionis ruinam decidunt, idcirco cum vite humane sit brevis status, cum per manus hominum exercetur, literarum firmitudine roborentur, ne ampius

a quibuslibet successoribus valeant irritari. Cognos cant ergo presentes ac posteri, hanc paginam in specturi, quod nos Bulco de Biberstein, ob amoren dei et in remedium nostre anime et vxoris nostr ceterorumque amicorum nostrorum siue parentun animarum dominabus et cenobio vallis sancte Mari in Seiffridisdorff IV mansos in villa Konigshain de dimus ad proprietatem, quos videlicet mansos dict domine apud dominum Fridericum de Grizlawe com parauerunt, volentes vt prefate domine in dictis boni eo iure fruantur, quo nos vsi fuimus. Vt autem he donacio per nos facta a nobis, nec ab aliis succes soribus infringatur, ad jugiter confirmandum didimu hanc litteram nostri sigilli munimine roboratam.

Acta sunt hec anno domini 1280.

(Gedruckt in Schöttgens und Kreissigs dipl. nachl. XII. 216

XLIX.

Beatrix, markgräfin zu Brandenburg, schenk dem hospitale zu Görlitz zwei hufen landes i dorfe Gerwikesdorf. D. 8. märz (VIII. ydus marcii) 1282.

In nomine sancte trinitatis, amen. Negocia, qu geruntur in tempore, ne naturam sequantur tempor delabentis eternari solent memoria litterarum nec no apensionibus sigillorum. Notum fieri volumus vn uersis presentibus ac futuris, huius litere seriem co specturis, quod nos Beatrix dei gracia marchioniss Brandenburgensis hospitali Gorlicensi duos mans in villa dicta Gerwikesdorf jacentes, quos rector prefati hospitalis empcionis tytulo comparauerunt, victus necessaria infirmorum ibidem languencium m nistranda, in nostre salutis subsidium et predece sorum nostrorum affinium propinquorum in remediu

animarum concedimus, libere ac perpetuo possidendum, nullius impugnationis obstaculo remanente, super confirmationem fidei hujusmodi cercioremus vos. Nos igitur ac ydonei sunt electi quorum nomina tabule sunt subscripte: Henricus de domo lapidea, Walterus dictus Wissil, Parvicius filius Alberti, Henricus fornicarius, Conradus de Grunow. Frias capellanus noster marchionatus. Vt autem hec nostra donacio firma et incorruptibilis persueret, super eo nostram presentem paginam sepe dicto hospitali dedimus in robur sigilli nostrumine roboratam, anno dominice incarnacionis mo octogesimo, in vm. vdus marcij.

(Vom ursprünglich im cathartischen zu Görlitz mit aufgedrücktem Siegel von blichem wachse, worauf eine stürmde Frau sehet [illegible], ursprünglich mit der buchstaben IA MARCH in einer und IA dach einer sein um der hand die Burk Neuhaus hatte das Siegel in „Ein Urkunden-Buch der Niederlausitz", neuen Beiträgen, Bei Francisci, Des Gracia Marchionum Brandenburgensium Historia, Pars II. Lib. II. Cap. II. Des. Cons. Diplomatarium Brand. cod. dipl. Brandenburg. II. hospitalii I. p. 151.)*

I.

Die markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg bestätigen dem stadt Budissin vom dienstzolle und bekennen dafür 70 mark silber entlangen zu haben. D Budissin, 24. august 1283 (IX kal. septembr.) 1282.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Nos et Conradus dei gracia marchiones Brandenburgenses, omnibus presentem nostram paginam inspecturis audituris salutem in domino sempiternam. Noverit universitas vestra hominum super terram et non

1 super to transmutate or suspicious.

est nisi quidam xerosinis hyemalis, que unus ille tristibus inmicus, unum enim ictis tristia precutit die. *Propter* quidem latabilitatem hominum eandem diuntur et perniciosum genti fidelium, quare deest 5 expedit vi fulciuntur tristibus et litterarum testimoniis nominabur. Hinc est quod viventes Cretinenses in *profanorum*tum tum presentis temporis quam fuere[1] vultumus esse notum quod nos stándemeten et inter darentes graumen, et honera[2], que immachinis ut 10 nobus forum Budenses[3] voluntatis per grmus de tonium, quod nostri adjuvati, monetarij ac ostiis nostri officiales, nostrum solemne nostrum nostrum de matore vivorum[4] nostrorum consilis pur propior dominus nostre Redemptionis ut ad ipsis 15 sibus mihi commentibus, ab omni forensi thesi tam in custate quam extra ciuitatem decimus pe petuus libertatis, in quo est nostris adhuc, ut, ut tetarij aut aliquis ex parte nostra, diderem respec debeat aliquod. Datum Constantie[5] in die 20 vacois, porcis, olis, scutellis, pinx, nec ecinu[6] nuncianuli vivorum quia dictum nostrum nostrum ab omni thelonio forensi liberum et solutum volum perpetuum privilegium. Pro memoriali ergo dum cionis et gracie a dictis nostris burgensibus recep 25 nos ergo nostrum magistris morum, ad nostrum ne nostrum. In cujus rei evidens testimonium presente nostrum pagium sigillorum nostrorum apponendum tussimus communium, apostilis[7] nostibus plurimis honorabilis dominus Bernardus de Camera Monach de nostrae propositum, nostrum nostrum[8] Cameracen Kamera[9], Busso de Ivalone[10], Laurus de Scotis[11] rudorp, Hinricus de Wardenberch[12] tunc temp ddocatus, Zolen[13] marscalcus, nullus et consilia bem nullius Roncke de Thurerith[14], Zachaeus[15] 35 Kauow, Walterus de Kluiz[16], Didimarus de Borch[17] Gregbar vel Gregor de Kolonia[18] tunc burgen Vlemingus, Herdegen, Hinricus de Biscopswerder[19]

[1] fuisset. [2] onera. [3] Budissin. [4] vivorum non in dimcis. [5] Constantiae. [6] spumantibus. [7] apostolicis. [8] nostrae. [9] Cameracensis. Lodicus. [10] Wardenbergh. [11] Scotorum. [12] Wardenbergensis. [13] Zachaeus. [14] Wardenberch. [15] Zachaeus. [16] Walterus de Kluz. [17] Biscopswerda.

Nikolas Slutingk[1]. Herrmannus institor, Werneru Hertane, Bruno, Alewardus[2] notar cappellanus[3], et quam plurimi alii digni. Actum et datum Berlin[4] anno dominice incarnacionis MCCXXXIX, IIII. Idus. septembris, per manus Johannis de Garde-lego nostri curie notarij.

Die urschrift im Rostocker stadtarchiv ist nur pergament mit wenigen zeilen und lang, die beiden ehemaligen siegel fehlen und sind nur noch die schnüre vorhanden. Die varianten sind aus abdruck bei Riedel, codex diplomaticus Brandenburg. zu zum 1. hauptt. I. b. p. 416, entnommen.

II.

Die markgraf von Brandenburg, zeigt an, dass sie den bürgern von Budissin den markzoll um 30 mark verkauft habe. D. Budissin, 24. august 15 (nono kal. septembris) 1282.

Nos Otto dei gratia[1] marchio Brandenburgensis ceterarumque terrarum[2] princeps[3], omnes presentes simul fidelibus[4], protestantes, quod nos fidelibus nostris burgensibus in Budessin tolonium forense in ipsa venditimus pro septuaginta marcis qui civitatensis[5] nunc nos vel vere nostre fidelitatis[6] nomen sabulonium et jusumon. Volumus itaque quod quicunque ex illorum frui[7] perpetuis temporibus voluerit et gaudere, quod hj[8] soluti absque de bonis ex eadem, per que nobis data pecunia persolvatur. Actum, datum[9] siquidem suum ferente quod ante quam ista nostra cupio[10] fieret, dare videntur[11] testimonium. Ad hujus rei euidenciam[12] et testem firmorem, presentem literam conscribi fe- 40

[1] Nikolas Slutingk. [2] Alewardus. [3] capellanus. [4] pharus [5] Budissin. [6] gracie. [7] gaudere. [8] omnis.

cimus et sigilli nostri appensione fecimus communirj testibus adhibitis fidelibus, vt domino Lutero de Palow, domino Burchardo nigro de Irekcesleue[1], domino Hinrico de Wardenberge tunc nostro aduocato et domino Tzulis tunc marscalco et domino Petro, domino Johanne de Widstoch et aliis quam plurimus[2] fide dignis. Actum et datum in Budessin anno incarnacionis domini MCCLXXXII, nono kal. septembris, in die sancti Bartolomaej apostoli per manum dominj Aluardj, tunc curie nostre capellanj et notarij.

(Vom originale auf pergament im Bautzner stadtarchive. Das anhängende fusssiegel ist beschädigt und enthält das bild des geharnischten markgrafen, welcher in der rechten eine fahne und in der linken einen schild mit dem Brandenburgischen adler hält. Von der umschrift ist noch folgendes zu lesen: OTTONIS DEI GRACIA MARCH .... RANC .... *— Die varianten sind dem druck bei Riedel, codex diplomaticus II. hauptth. I. b. p. 160 entnommen. Fehlerhaft gedruckt bei Gerken, cod. dipl. Br. VIII. 659, später bei Tzschoppe und Stenzel urkundensammlung p. 399.)*

LII.

Hermann, guardian des klosters zu Budissin, Luther von Schreibersdorf und andere beurkunden, dass der zwiespalt zwischen dem kloster Celle und dem Budissiner insassen Nicolaus von Borc über Ditherichsbach und medie villa Nuendorph beigelegt sei. D. Budissin, 23. juli (XIII. kal. august.) 1283.

In nomine domini amen. Nos frater Hermannus gardianus in Budesyn, Lutherus de Scribersdorph Reynhardus de Themeritz milites, et scabini vniuersitatis ciuitatis Budesynensis, omnibus in perpetuum quoniam mortalium non est recordatio diuturna, n

[1]) Irekessleve. [2]) plurimis.

ea que rite fiunt ab hominibus, in obliuionem deueniant futurorum, permanari solent patrocinio litterarum. Ea propter notum esse volumus tam posteris quam modernis, quod causa que vertebatur inter dominum abbatem et conuentum de Cella ex vna, et Nicolaum dictum de Bore Budesyn commoratem ex parte altera, super villa Ditherichsbach et media villa Nordorph, quas idem Nicolaus fatebatur a domino Friderico de Schonenburg in feodo se habere et quas prefati dominus abbas et conuentus de Cella iusto optionis tytulo ab antedicto domino Friderico de Schonenburg comparauisse perpetuo libere possidendas, nobis mediantibus sopita est pariter et sedata, cuius formam infra scriptam, videlicet quod prefatus Nicolaus accepitis quadraginta marcis argenti a supradicto domino abbate et conuentu Cellensi sibi pleniter persolutis, omni actioni et juri que sibi et suis consanguineis et amicis in prelibatis villis competere videbantur, pure et sincere simpliciter et sine dolo, pro se et suis omnibus renunciauit, volens easdem villas, ab pau dictis domino abbate et conuentu, sine exceptione quorumlibet, quiete et pacifice perpetuo possideri. Hoc addito ut si quis suorum processu temporis, antedictos dominum abbatem et conuentum huiusmodi dictarum villarum attemptauerit molestare, tali presumptuosa actione memoratus Nicolaus auerre et compescere ipsum tenebitur bona fide, et si ex huiusmodi occasione, aliquod dampnum incurrerit, ipse tenebitur ad interesse. Vt igitur huius conventionis et conuentionalis rationabilis dispositio perpetui sortiatur roboris firmitatem, et ne in posterum quispiam interpretatione sinistra valeat infirmari presentem paginam exinde confectam, sigillorum nostrorum appensione communis roborari. Datum Budesyn, anno domini millesimo ducentesimo octogesimo tertio, decimo kalendas augusti. Testibus autem hiis scriptis fratre Wernero gardiano Minorum, fratre Bertoldo de ordine fratrum minorum, fratre Nicolai prelibati, Gregorio de Caperitz et Nicolao fratre ipsius, Alberto de Porsita militibus, et Nicolao fratre suo, Gerhardo et Johanne fratribus de Bolberitz, Dithmaro de Bore, castellano in Budesyn,

Digitized by Google

et aliis quam plurimis tam clericis quam laycis fide dignis.

(Aus dem originale im staatsarchive zu Dresden mit vier fast vollständig erhaltenen siegeln, auf pergament. Das erste derselben, dessen umschrift auf der linken seite abgebrochen ist, zeigt die mutter gottes mit dem Jesuskinde auf dem arm, dessen köpfchen ein heiligenschein umgibt. Die lesbare umschrift lautet: SIGILLVM FRATR..... IN ✝ *Das zunächst hängende ist das Palowsche siegel mit der umschrift:* V ✝ S LVTOERI. DE PALV. *das dritte am oberen rande links etwas beschädigte zeigt einen umgekehrten adlerfittig mit perlen und mit der umschrift:* REINSCONIS S. DE. TEMERI.....; *das vierte endlich zeigt das siegel der stadt Bautzen, die zinnenmauer mit den bekannten thürmen. Umschrift:* SIGILLVM. BVRGENSIVM. DE. BVDISIN. ✝ ✝)

LIII.

Der römische könig Rudolph publizirt ein erkenntniss, worin die vom könige Wenzel von Böhmen in der gefangenschaft des markgrafen Otto von Brandenburg gegen diesen eingegangenen verpflichtungen für nichtig erklärt werden. D. Freiburg in Ottlandia, 23. august (x. kalend. septembris) 1283.

Rudolphus, dei gratia Romanorum rex, semper augustus, universis sacri imperii Romani fidelibus, presentes literas inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre notitiam volumus pervenire quod nobis juditio presidentibus, in vigilia beati Bartholomei apostoli, apud Friburg in Ottlandia, nuncii illustrissimi Wenceslai, regis Bohemie, nostram celsitudinem accesserunt, cum justitia postulantes, ut per sententiam vellemus inquirere, utrum princeps, vel aliquis alius cuiuscunque conditionis, vi vel metu inductus, expers proprie libertatis, fideiussioni

bus stipulationibus vel aliis obligationibus, se posset contingere vel artare, ita quod in posterum ipse huius modi obligationibus sic extortis posset impeti vel aliqualiter convenirii, tanquam efficaciter obligatus. Quod ad instantiam dictorum nuntiorum per sententiam postulavimus diffiniri et sententiatum extitit a principibus, comitibus, nobilibus et aliis imperii fidelibus, qui ipsi juditio presentes aderant, quod principes vel alius quilibet ad ea, que vi metuve coactus promiterel, vel convenirii, quibuscunque pactis obligatoris se obstringeret, factus nunquam nullatenus teneretur et tales pactiones obligatorie qualescunque, censende erent irrite penitus et inanes. Quam vero sententiam nostra approbatione sequente prolatam prodicti nunc ad speciem deducentes nostro culmini supplicavistis, si inclytus Wenceslaus, heres regni Bohemie prenotatus, quem illustris marchio de Brandenburg eque tempore contra propriam detinuit voluntatem, unde fretus propria voluntate ad completionem istius pactorum taliter exteterum atque consensum quem obligationum quarumcunque, sub quibus eidem marchioni pro viginti milibus marcarum obligavit civitatem Sitavie et castrum Bonaw cum eorum pertinentiis, castrum de Harffenstein et civitatem cum omnibus aliis attinentiis, castrum Beddiz cum suis pertinentiis, castrum Delzenin cum suis pertinentiis, civitatem Usk et castrum cum eorum pertinentiis, civitatem Bruks et castrum cum eorum pertinentiis, ac non castrum Sandowe cum suis pertinentiis universis, sub quibuscunque etiam promissionibus taliter extortis ipsi marchioni pro duobus milibus marcarum obligassores, per modum extorsionis coactus, posuit et pro quinque milibus marcarum, quas se dataruin fuisse, aliqualiter teneatur; maxime cum inter nos et dictum marchionem, cum eius iuri antedictum heredem regni Bohemie cum suo regno usque ad certum tempus comitteremus, intercesserit certa conventio, digna in suo robore observari, videlicet quod expirante certo tempore, quod conventioni adjectum erat, prenominatum heredem regni Bohemie una cum suo regno sine quovis damno vel dispendio vel quibuscunvis injuria sine petitione quarumlibet expen-

Digitized by Google

sarum iuxta legem conventionis restituet plene iure
cuius tamen conuentionis legibus dictus marche
obvians, minus iuste pactiones, obligationes, fideiuss
ones extorquens indebite, quod promisit, penitus
violavit, atque singula superius expressa, principes
comites et nobiles, qui in eodem aderant iudicio, pe
nos requisiit sententionando protulerunt, quod sep
dictus heres regni Bohemie ad completionem dicto
rum pactorum, promissionum, fideiussionum, nec no
quarumcunque obligationum ab eo talibr existentiu
per dictum marchionem, nullatenus sit adstrictus, sed
a predictis omnibus per sententiam debeat liberar
et ubique penitus absolui, obligationes etiam dicto
rum bonorum, promissiones, fideiussiones, ipso iur
debeant pro cassis et irritis estimari. Unde in
videntes et provida meditatione pensantes, ipsar
sententiam de equo iure subnixam eam authoritat
regia approbamus, obligationes dictorum bonorum se
pignorum, fideiussiones, promissiones, prout superius
expressum extitit, cum contra ius et equum sint et
torte a dicto marchione in dicti heredis preiudicium
et grauamen, per sententiam, prout coram nobis ex
titit sententionatum, irritantes, fideiussores a su
promissionibus absolventes, ciues, burgenses et quos
cunque alios homines dictorum castrorum, oppidorum
seu ciuitatum a sacramentis seu promissionibus dicto
marchioni ad mandatum dicti heredis, vel alio quo
cunque modo prestitis, absolvendo, mandamus vobis
universis et singulis, qualenus ipsum heredem regni
Bohemie, quem mediante dicta sententia ab obliga
tione dictorum bonorum et aliis pactis, fideiussionib
bus cum fideiussoribus datis absolutum et denun
tiamus absolutum, a predictis omnibus et singulis
dicto modo prestitis habeatis penitus liberum, scies
tes eum ad perfectionem seu consumationem dicto
rum obligationum aliquatiter non teneri. Testes, qu
premisse sententie interfuerunt sunt . . . Argentinen
sis, H. Basiliensis episcopi, Lud. aule nostre cancel
larius, nobiles viri H. marchio de Hoberg, F. burg
grauius de Nurnberg, Al. de Hohenberg, Egeno de
Furstenberg, comites de Nisen, B. de Geroldsteck
nobiles et alii quam plures. Datum et actum Frey-

Digitized by Google

burg in Ottlandia, x. kalendas septembris, indictione undecima, anno domini MCCLXXXIII. regni vero nostri anno X.

(Original im Wiener archive; abdrücke in Pertz monumenta Germaniae historica tom. IV. leg. tom. II. p. 444. 445. Riedel, cod. dipl. Brandenb. II. hauptth. I. p. 172. 175. Früher fehlerhaft gedruckt bei Balbin Misc. I. 8. 22. Sommersberg script. rer. Silesiac. I. 939. Lünig, codex dipl. I. 967.)

LIV.

Otto und Konrad, markgrafen zu Brandenburg, gestatten den bürgern zu Budissin, ein kaufhaus daselbst zu errichten und überlassen ihnen alle einkünfte aus demselben. D. Reppin, 29. märz (in quarta feria ante festum palmarum) 1284.

Omnibus in perpetuum. Otto et Conradus dei gracia marchiones Brandenburgenses, vniuersis has litteras inspecturis, salutem in perpetuum. Ne ea que geruntur cum tempore simul labantur cum fluxu temporis, vtile est ea poni in lingvas testium et litterarum testimonio confirmare. Ad noticiam igitur vniuersorum Christi fidelium volumus presentibus litteris peruenire quod nos fidelibus nostris, burgensibus ciuitatis Budessin et communitati eiusdem libertatem dedimus facultatem siue licenciam in predicta nostra ciuitate Budessin construendi et edificandi domum mercatoriam, quod in volgari ein kophus dicitur in loco ubi ipsis burgensibus magis videbitur expedire et prenotate similiter ciuitati, volentes ut vniuersi prouentus dicte domus ad vsus proueniant ciuitatis nec ad nos de hiis aliquid pertinebit, sed cum omni iure hec eadem domus ad ciuitatem pertinere debebit, ut pote alie domus in aliis ciuitatibus mercatorum videlicet pertinere ad ciuitates alias videbuntur. Pro huiusmodi licencia burgenses predicte ciuitatis nobis decem marcas argenti Stendaliensis et

eiusdem ponderis persoluerunt. Ne igitur super huiusmodi licencia inposterum alicui dubietatis scrupulus oriatur et ne a nostris successoribus violari valeat vel infringi presentes fieri iussimus ac sigillorum nostrorum appensionibus decreuimus communiri. Testes huius rei sunt: Johannes et Burgardus nigri dicti de Irekessleue, Tezo de Pannwiz, Reynerus de Guck, Hinricus de Wardenberg, Otto de Pulsniz tunc aduocatus in Budessin, Luterus de Palow et alii plurimi fide digni. Acta et data sunt hec anno domini MCCLXXXIV, in IV. feria ante festum palmarum et data in Reppin per manum domini Alwardi curie nostre notarij.

(Aus dem originale auf pergament im Bautzner stadtarchive anhangen zwei eirunde siegel. — Gedruckt, ausser bei Hoffmann scr. rer. Lus. IV. 137., und Lus. sup. dipl. cont. 5.; neuerdings bei Riedel codex dipl. Brandenb. II. I. p. 174. nach letzteren beiden abdrücken. Die beiden siegel sind von braunem wachs und oval, das des markgrafen Otto mit grüner, des markgrafen Conrad mit gelber seidenschnur. Die schrift ist am inneren rande des vertieften ovales. Alle markgräflichen siegel dieser zeit haben das bild des stehenden markgrafen, in der linken das schild mit dem adler und in der rechten die fahne, worauf wieder der einfache adler. Der mantel ist bei beiden mit langen franzen versehen. Am gürtel hängen schellen; auch auf dem panzerhemde am bruststücke scheinen schellen angedeutet. Unterhalb des gürtels treten die ringe des panzerhemdes deutlich hervor. Die umschrift ist wie gewöhnlich. Die urkunde liegt im archive unter der signatur: Littera de mercatorio. A. No. 1.*)*

LV.

Bernhard, praepositus, und Siegfried, decan der kirche in Meissen, entlassen den Martin und Hermann von Canyn und die söhne ihres bruders Johann: Martin, Hermann und Peter von Pitsuicz aus dem knechtsverhältnisse der gasti gegen 10 mark silbers lösung. D. Meissen. 1. febr. (kal. febr.) 1286.

Bernardus prepositus et Siffridus decanus totumque Misnensis ecclesie capitulum vniuersis et singulis

presentem paginam inuentibus salutem. Omnium
latere memoriam et in nullo dubitare diuinitatis
ausudam pocius quam humanitatis existit, et ideo
ne ea que in tempore geruntur lapsu temporis ob-
liuioni tradantur solent scripti testimonio perennari.
Cum Martinus de Canyn et Hermannus frater eius et
filij Johannis fratris predictorum, videlicet Martinus,
Hermannus et Petrus dicti de Pitsuicz in nostra pro-
uincia constituti recognouissent et cognatos suos esse
eorui qui vulgariter gasti nuncupantur ecclesie et ca-
pituli nostri assumptos nobilis vinr dominus Meinhero
burggrauio Misnensi ac alijs amicis suis instanter pe-
tierunt ut recepta certa summa pecunie eos e ser-
uitute emanciparemus et cum paruulis suis linea
recta descendentibus libertati donaremus. Nos vero nobilis vir dominj Meinheri burggrauij Misnensis et
eorum ipsorum amicorum precibus inclinati Marti-
num et Hermanum fratrem eius et filios Johannis
fratris predictorum scilicet Martinum, Hermanum et
Petrum de Pitsuicz ante dictos receptis decem marcis argenti cum liberis suis directe tantummodo
descendentibus emancipamus et libertati donamus,
omnibus alijs eorisanguineis et cognatis eorum in
omnes ecclesie Misnensis et nostro capitulo reser-
uatis. In cuius rei testimonium sigilis capituli nostri et
nobilis viri dominj Meinheri burggrauij Misnensis
quorum et petitiumus presentem literam colorari.
Datum et datum anno dominj MCCLXXXVI, cal. febr.,
presentibus testibus infrascriptis doctore Leone pre-
posito s. Aire, doctore Johanne de Wildenhan cano-
nico regulari ibidem.

(Gedruckt in Fabricii ann. urbis Mism.)

LVI.

Otto und Johann, markgrafen von Brandenburg, weisen dem kloster Marienstern das halbe dorf Çhula bei Wittichenau zu. D. Crozna, 8. octo-
5 ber (in vigilia sancti Dionisij et sociorum ejus) 1286.

In nomine domini amen. Otto et Joannes dei gracio marchiones Brandenburgenses omnibus hanc literam intuentibus salutem in domino sempiternam. Decet excellenciam nostram sanctimonialibus in domini nostri terra degentibus auxilium et juuamen impendere, et earum inopie succurrere subsidiis ac presidiis oportunis. Ad noticiam igitur vniuersis Christi fidelibus deducimus per presentes, quod cum venerabilis dominus Bernardus Misnensis ecclesie prepositus amicus noster episcopalis ac familiaris villam Chula sitam juxta Wittigenhaw cum allodio adjacente et quosdam agros sitos inter agros pertinentes ad ciuitatem Wittigenhaw cenobio stelle sancte Marie et virginibus inibi domino famulantibus a domino de Stigradaw pro sexcentis marcis Budissinensis argenti et ponderis ejusdem comparasset. Cum pleno videlicet jure, cum omni fructu, cum omnibus ad eandem villam pertinentibus, cum pascuis, lignis, aquis, pratis, nemoribus, salabus molendino secundum quod eadem bona actis limitalibus in suis terminis circum ferentibus sunt distincta, quorum bonorum medietatem siue dimidietatem jtem sincere a nobis hactenus tenuit, ac possedit justo titulo feudali nos ad honorem dei et sui matris virginis gloriose et ipsorum bonorum operum participes simus, donauimus predicto cenobio et sanctimonialibus plenissimam huiuscemodi bonorum dimidietatem cum proprietate eorundem quiete et pacifice perpetuis temporibus proprietatis titulo possidendam ita quod nihil juris nihil prorsis proprietatis nobis aut heredibus nostris ponamus in bonis prius habitis ullo tempore vendicare. Ut igitur hec nostra donacio pure propter dominum facta non possit futuris temporibus aliqualiter

violari presentem literam conscribere jussimus ac sigillorum nostrorum appensionibus communiri. Testes huius presentis sunt dominus Lucas de Schreibersdorff, Sigmund de Weidenberg, Godoke de Grifenberg, dominus Reinsicco de Guzc aduocatus in Budissin, dominus Gunterus de Biberstein et alii plurimi fide digni. Actum et datum in Crozna anno domini millesimo ducentesimo LXXXVI. in vigilia sancti Dionisij et sociorum ejus.

(Collationirt mit einer bei der oberamtscanzlei zu Bautzen vom originale genommenen abschrift. Gedruckt bei Riedel II. 1. p. 187.)

LVII.

Otto de Donin und Otto de Greuenstein bekunden mit dem bischofe von Meissen, zwei weinberge bei Kotzebroda und äcker in Potschapel für ihr eigenthum in Libenstat und Bosecendorf eingetauscht zu haben. D. Meissen, 19. oct. (in crastino s. Luce) 1286.

Nos Otto de Donin et Otto de Greuenstein burgranii omnibus hanc litteram inspecturis noticiam subscriptorum. Vniuersis Christi fidelibus tenore presentium publice protestamur quod duas uineas sitas iuxta uillam que dicitur Kotzebrode et agros in uilla dicta Potschapel, quas uineas et agros de manu domini episcopi Misnensis iure tenuimus feodali, hac videlicet condicione in manus ipsius domini episcopi resignauimus motu liberi arbitrii nos ducente, ut proprietatem dictarum uinearum et agrorum cum omnibus prouentibus suis daret et conferret hospitali in Dresden iure proprietario perpetuo possidendam. Et ne Missnensis ecclesia ex hac donacione detrimentum aliquid sustineret proprietatem ciuitatis

nostre que dicitur Libenstat et uille Boseendorf cum consensu omnium fratrum et heredum nostrorum eidem ecclesie Misnensi dedimus in restaurum, dictas ciuitatem et uillam ab eodem domino episcopo iure feodali in posterum habituri. Vt igitur huius resignationis donationis restaurationis euidentia stabilis et inconcussa maneat in futurum, hanc paginam sigillorum nostrorum appensionibus fecimus communiri. Huius rei testes sunt: dominus Sifridus decanus Misnensis, dominus prepositus Wurzinensis, dominus Heidenricus cantor Misnensis, dominus Theodericus prepositus Budisinensis, dominus Conradus custos Misnensis, dominus Meinherus burgrauius Misnensis, dominus Albero burgrauius de Liznich, dominus Petrus de Polenzich et alii fide digni. Datum Misne anno domini millesimo ducentesimo octogesimo sexto in crastino sancti Luce.

(Nach einer abschrift des originals auf pergament im kön. Sächs. hauptstaatsarchive zu Dresden; mit zwei siegeln. Das kleinere zeigt die hirschgeweihe im schiefen mit adlerschwingen gekrönten wappenschilde, umschrift: S. OTTONIS. BVRCGRAVII. DE. DONIN. † *Das zweite grössere hat im gradestehenden schilde dieselben gekreuzten hirschgeweihe. Die umschrift heisst* † SICILLVM: OTTONIS: BVRG:CRAVII. DE. DONIN. *Gedruckt mit abkürzungszeichen bei Hasche, urkundenbuch zur Dresdener geschichte I. p. 19. no. 11.)*

LVIII.

Withego's, bischofs von Meissen, erklärung in bezug auf den in urkunde no. LVII. verkündeten tausch. D. Meissen, 19. oct. (in crastino s. Luce) 1286.

Nos Withego dei gracia Misnensis episcopus recognoscimus et tenore presencium publice protestamur, quod duas vineas iacentes in villa dicta Kosche-

lende et agros in villa Poschapel, quas vineas et agros dominus Otto de Donin et dominus Otto de Gerstenstein burgrauii a nobis in feodo tenuerunt, ad petitionem ipsorum ex consensu nostri capituli dedimus et resignauimus hospitali in Dresden cum omni jure proprietatis quod ad nos in eisdem vineis pertinebat. Ita tamen quod in restaurum istarum vinearum predicti burgrauii ex consensu omnium fratrum et heredum suorum ecclesie Misnensis proprietatem ciuitatis dicte Libenstat et ville Boseccendorf, que proprietas ad nos pertinebat, dederunt et predictam ciuitatem et villam loco predictorum ab ecclesia et ab episcopo Misnensi in feodo amplius tenebimus. Et predictas vineas supradicti burgrauii ex consensu omnium fratrum et heredum suorum predicto hospitali nobis et capitulo nostro libere resignarunt. Hec fecimus cum consensu et voluntate nostri capituli supradicti. Testes huius facti sunt: dominus Sifridus decanus Misnensis, dominus Johannes prepositus Wurzinensis, dominus Hedericus prepositus Misnensis, dominus Theodericus prepositus Nuwenstensis, dominus Conradus custos Misnensis, dominus Meinherus burgrauius Misnensis, dominus Albero burgrauius de Liznich, dominus Thizo de Gisenbuch, dominus Petrus de Polenzich et alii fide digni. In cuius facti certitudinem presentem conscriptam voluimus litteram et sigillo nostro sigilloque capituli nostri Misnensis firmiter communiri. Datum et actum Misne anno domini millesimo ducentesimo octogesimo sexto in crastino sancti Luce.

Aus einer abschrift des originales im k. Sächs. hauptstaatsarchive zu Dresden; mit zwei siegeln. Das grössere ist das des bischofs Witego, mit der umschrift: ✝ S. CAPITVLI ECCLESIE MISNENSIS; auf dem kleineren erblickt man den bischof stehend auf einem stuhle, dessen seitenlehnen hunde mit löwen umwinden bilden, das bischofsstrau auf der brust, in der linken ein aufgeschlagenes buch, in der rechten den krummstab. Umschrift: ✝ WITHEGON. DEI GRA MISNENSIS ECCE EPI. Mit den gebrauchszeichen gedruckt bei Hasche, urkundenbuch zur diplomatik von Dresden I. no. 12. p. 20. f.

Digitized by Google

LIX.

Johann von Michelberg schenkt dem kloste Marienthal die villa Schlegel mit zubehörun erb- und eigenthümlich. D. im januar 1287.*

Notum sit vniversis praesentem paginam inspec turis, quod nos Johannes de Michelberch de consens conjugis nostrae et liberorum nostrorum pro remedi animae patris nostri, ac aliorum parentum nostrorum villam nomine Schlegel cum sylvis et omnibus atti nentijs suis, quam a nobis Vorcho et Bernardus dict de Opal in feudo habuerunt, venerabili abbatissa et conventui, ac domui monialium dictae vallis Maria ordinis Cisterciensis, quae dictam villam a supradi ctis militibus, de nostra licentia redemerunt libera resignamus ac eisdem jure hereditario possidendar praesentis scripti patrocinio confirmamus, ita ut am plius nec nobis, nec alicui nostrorum modernorum vel posterorum aliquid juris in eadem villa licea vendicare, sed omnino superadicta domus in perpe tuum eandem possideat liberam et quietam. In cuju rei testimonium praesens scriptum nostri sigilli cha ractere communiuimus. Datum anno domini MCCLXXXVII x. nonas januarij indictionis primae.

(Nach einer abschrift des originals im kloster Marienthal.)

**) Der datum X. nonas januarij muss auf falscher abschri beruhen, einen solchen gibt es im römischen kalender gar nicht.*

LX.

Jerus von Grafenstein entsagt dem lehen über zwei morgen landes, welche Bartholomäus bürger zu Zittau von Grafensteins lehensmanne Volpertus bei Ostritz gekauft und dem kloster st. Marienthal geschenkt hat. D. Zittau, 6. september (VIII. idus septembris) 1288.

In nomine domini amen. Nos Jerrus dictus de Grabenstein omnibus fide christiana praeditis praesentem paginam inspecturis in perpetuum. Quoniam omnium memoriam divinitatis potius quam humanitatis existit, ne ea quae rite fiunt ab hominibus in oblivionem deveniant, futurorum perhennari solent authenticis instrumentis. Hinc est, quod Bortelmus [1] ciuis Sittaviae, a quodam nomine Volperto duos mansos adjacentes civitati Oztrose marcas annuatim solventes, justo emptionis titulo comparavit, et in sacrificio pro filia sua claustro monialium vallis sanctae Mariae obtulit, tempore debito colligendas. Igitur cum viri praenominati Volpertus et Bortelmus bona praedicta in feudo a nobis habuerint et publica resignatione nobis facta, ab ejsdem bonis se alienarunt precibus ac benevolentia Bortelini specialiter inducti, libere ac jure haereditario bona praescripta monialibus in claustro jam dicto possidenda resignantes, ac praesentis scripti patrocinio confirmantes ita ut amplius nec nobis, nec alicui haeredum nostrorum modernorum, vel posterorum jus repetendi, sed omnino supradicta domus et conuentus omni anno censum oblatum recipiant obstaculo nullo impediente. In cujus rei testimonium praesens scriptum nostri sigilli charactere communimus virosque fideles, in quorum praesentia haec sunt tractata, nominando. Otto burggrauius, frater ejus Henricus. Conradus de Mogelin. Conradus Nutpherg. Henricus Tristine. Henricus de Grat et alii quam plures fide digni. Datum in Sitta-

[1] Bartholomaeus.

via anno domini millesimo CCLXXXVIII., indictione secunda VIII. idus septembris.

(Mit einem siegel im klosterarchive zu st. Marienthal.)

LXI.

Jerus von Grafenstein begiebt sich, nach dem empfange von sechs mark, der lehnshoheit an einen wald bei Seifersdorf, welchen Kunigunde äbtissin zu Marienthal von Friedrich und Walther gebrüdern von Grislau um 45 mark erworben hat. D. 6. november (VIII. idus novbr. 1289.

In nomine domini amen. Nos Jerus dei gratia dictus de Grabenstein omnibus fide christiana praeditis praesentem paginam inspecturis salutem in perpetuum. Quoniam omnium habere memoriam divinitatis potius quam humanitatis existit, et ne ea, quae rite fiunt ab hominibus in oblivionem deveniant, futurorum perhennari solent authenticis instrumentis. Hinc est quod venerabilis domina Kunegundis abbatissa in valle s. Mariae cum consensu sui conuentus a duobus fratribus, videlicet Friderico et Waltero dictis de Grislave partem sylvae, quae adjacet villae suae Sifrisdorf plagae occidentalis pro XLV. marcis justo emptionis titulo comparavit. Igitur cum praenotati juvenes Fridericus et Walterus sylvam praedictam in feudo a nobis habuerint, et publica resignatione nobis facta, a parte sylvae se alienaverint nostrae sororis Catharinae precibus, ac benevolentia inducti in eodem caenobio superius praescripto deo famulanti, acceptaque sex marcarum summa, liberi ac jure haereditario sylvam saepe dictam, monialibus in valle s. Mariae possidendam resignamus, ac praesentis scripti patrocinio confirmamus. Ita ut amplius

ec nobis nec alicui haeredum nostrorum moderno-
rum vel posterorum jus maneat repetendi, sed om-
nino sorores jam dictae domus ubilitatem perpetuo
habeant ex illo, obstaculo nullo impediente. In cuius
ei testimonium praesens scriptum nostri sigilli cha-
ractere communivimus virosque fideles in quorum
praesentia haec sunt tractata nihilominus apponendo.
Otto burggravius, Henricus burggravius. Hermannus
burggravius tres fratres nostri dicti de Grabenstein.
Fridericus miles de Grialawe. Theodoricus de Otruzen.
Fridericus Sursen. Hermannus de Rudungelsdorff et
alii quam plures. Datum anno domini millesimo
ducentesimo LXXXIX., indictione III., VIII. idus novembris.

[Nach einer abschrift des originals zu Marienthal mit einem
[illegible]

LXII.

Friedrich von Sconebert im einverständnisse
mit seinen söhnen verkauft dem Bernhard von
Lamenz, präpositus der stiftskirche zu Meissen,
die aus kloster Marienstern für 300 mark die
hälfte der orte Crostwicz, Schaztiz, Rudlwicz,
Zoniewicz, Chotin, Duringenhausen; die hälfte
von Bernhardsdorf für 1000 mark, und die orte
Louisdorf und Zalowe für 120 mark. Glauchau,
1. september (d. Egidij) 1290.

In nomine domini amen. Quoniam ea, que fiunt
in tempore more fluxus temporis destituuntur nisi
eadem firmitate robur accipiant, ut testimonio litera-
rum coprogter nos Fridericus de Sconebert ad no-
titiam tam posterorum quam presentium volumus
pervenire quod nos maturo consilio amicorum nostro-
rum ac libera voluntate et consensu filiorum nostro-

Digitized by Google

rum Hermanni, Friderici, Theodorici et Friderici ac aliorum heredum nostrorum accedente subscripta bona a nobis jure proprietatis et patrimonialiter possessa domino Bernhardo de Camenz consanguineo nostro dilecto Misnensis ecclesie majori preposito cum omnibus attinenciis eorundem bonorum et jurisdictione ac usufructu, sicut a nostris progenitoribus ea possedimus proprie ac hereditarie vendidimus nomine claustri seu cenobij sanctimonialium stelle sancte Marie ordinis Cisterciensis Misnensis diocesis pure proprietatis perpetue ac liberaliter possidenda nedietatem villarum Crostwitz, Schaztitz, Rudlwitz, Cunewitz, Chotin, Duringenhusen, pro trecentis marcis quarum villarum alia pars media ad supra dictum cenobium pleno jure ex primeva fundatione antecessorum pertinebat, item processu temporis medietatem opidi Bernhardisdorf cum jure patronatus ecclesie ibidem et totam villam adjacentem que dicitur Bernhardisdorff, nec non sylvam sitam versus Dittersbach, que similiter jure proprietatis et patrimonialiter possedimus supra dicto consanguineo nostro dilecto nomine prefati cenobii vendidimus pro mille marcis cum plenitudine juris tam proprietatis quam hereditarij, quam in his bonis habuimus liberaliter ac imperturbabiliter possidenda. Predictis duobus contractibus habito tempore procedente villas Zhulisdorff et Zalowe ex morte Sifridi filii Guntheri de Cygelheim nobis vacantes eidem vendidimus pro centum marcis et xx. nomine cenobii supradicti quam pecuniam pro predictis bonis omnibus sibi venditis protestamur nobis plenius et ex integro persolutam et quamvis sepedicte vendiciones in aliquali tempore preterito inter nos fuerint rationabiliter ordinate, nos tamen ex abundanti memorato cenobio sinceriter ac fideliter cauere volentes, ad excludendam omnem dubitacionis materiam presentem literam, et predictarum venditionum testimonium conscriptam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Acta sunt hec in Glucbaw anno domini incarnacionis MCC. nonagesimo, prima kalendas septembris in die s. Egidij confessoris. Presentibus hominibus domino Marco de Watenborch, domino Henrico de Colditz sororio nostro dilecto

loanne de Tenstenberk, magistro Hermanno medico domini fratris marchionis Misnensis, Sifrido de Metowie et Helferico Mekowe fratre ejusdem, Conrado de Orla, Henrico de Tribenshagin, militibus. et aliis quam pluribus fide dignis.

(Collationirt mit einer in der oberamtscanzlei zu Bautzen vom originale genommenen abschrift.)

LXIII.

Wenzel, könig von Böhmen, genehmigt die schenkung eines hauses und fläche an die parochialkirche zu Zittau und befreit diese geschenke der Christina, gattin eines verstorbenen Zittauer bürgers, von allen steuern. D. Zittau, 1. december (kal. decembr.) 1291.

In Wenceslaus dei gracia rex Boemie, dux Cracouie et Sendomirie, marchioque Moravie. Inter munificos liberalitatis nostre prouentus et opera munificencie liberalis ea dumtaxat reseruari nobis confidimus, et peramus in posterum, que in pios usus expendimus et ad opera conuertimus pietatis. Quocirca sciant presentes et posteri vniuersi, quod cum deuota mina Christina vidua ciuis quondam Sytauiensis one memorie, domum suam coniunctam domui dobli ecclesie parochialis ibidem ad ampliandam aream iusdem domus prefate ecclesie contulit pro suorum remedio peccatorum, nos eius deuocionem commendabilem approbantes ex merito et de nostra liberalitatis exuberancia promouere volentes donacionem eam predictam ratam habemus, et ob dilecti nobis in Christo fratris Friderici plebani Sytauiensis deuocionem et merita, nostreque salutis aspectum dictam domum, et aream a predicta Christina collatas eccle-

sie predicte, a vigiliis et custodia ciuitatis, exactionibus, collectis et contribucionibus qvibuslibet et universis serviciis, que nobis, vel ciuitati Sytavie predicte de eadem domo et area reddi et fieri consuerunt, graciose eximimus, et reddimus perpetuo absolutas, dantes predicto plebano vniendi eandem domum et aream sue dotali domui, et edificandi aream eandem pro suo beneplacito liberam facultatem. Volumus itaque et mandamus districte nostre gratie per obtentum, ut nullus omni(n)o officialium vel ciuium nostrorum prefatorum, a predicto plebano et successoribus suis pretextu domus et aree prefatorum, vigilias, exactiones, collectas et contribuciones ad alia servicia exigere vel alias grauare seu onerare presumat eosdem. Si quis vero in contrarium premissis presumserit, indignacionem nostram se nouerit incursurum. In cuius rei testimonium presens priuilegium fieri et sigillis nostris mandauimus communire. Datum Sytavie, per manus magistri Petri, protonotarij regni nostri, anno domini millesimo ducentesimo LXXXX primo, kalendis decembris, indictione qvinta.

(Gedruckt in Carpzow anal. fast. I. p. 45. Aus originale, welches in dem Y57 verbrannten Zittauer rathsarchive war. hing ein grosses siegel mit dem bilde des auf dem throne sitzenden königs, in klosens haupte, in der rechten das scheuert haltend die linke auf die brust gelegt, neben ihm ein schild mit den gekrönten löwen. Von der doppelten rundschrift war nur noch Wenceslaus secundus zu lesen. Auf dem rückstegel befand sich das bild Wenzel's zu ross, auf dem haupte ein geschlossener helm mit wehenden federn, in den händen das schwert mit dem löwen, auf der rechten schulter ein schild mit einem adler.)

LXIV.

Der rath zu Görlitz bestätigt den letzten willen des Heinrich vom dorfe. D. Görlitz, 7. juli (nonas julij) 1298.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis, amen. Nos Albertus magister ciuium in Gorlicz, Wernherus

is fero, Nycholaus de Kunigesbain, Adam, Hermannus Iurisi, Petzoldus Calui, Rudolfus iunior, Heinricus de Sde senior, Berwicus frater Wikeri, Peczoldus Wernheri, Kunradus de Lubano, Hermannus dictus Sennenat et Heinricus de Roneberch iunior, consules dictum, omnibus in perpetuum, ex tunc intuituris presens scriptum et ex nunc intuentibus, salutem in Dominio, apud quem nec transmutacio nec vicissitudinis obumbracio, ut Iacobus vult apostolus, reperitur. Sane cum ad consulatus pertineat sollicitudinem vota 10 reipublice semina spargendarum, aure benigna capere opta cathenulis effectuum includere et inclusa memorie in propatulis, ne diuturna temporis interpositio divisionis utique mater quam maxima ea que fiunt in tempore deleat et precipitet, literarum indice de- 15 trahatur. Compellimur nos itaque tanquam debitoribus edocti examine, precibus et hortatui honesti viri Heinrici dicti de villa, concivis nobis karissimi presentium cum ea vere compassionis impressione erga proximum emersertim summatim condescendere, et 20 eum solum presencium sed et posterorum soboli presentis carte singula in solidum enodare, quod uniuersaliter singuli, et singulariter uniuersi petentes venerandi gracia fora Goritzensis opidi pannum videlicet unum cultrum vel in campis vel in curribus ven- 25 dendi expositum, vestes locos gladios aut calibem vel alia capisteria picem ceterave vasorum genera, vua frumenti, ova, cepas seu quodcunque aliud holerum seu pisam papaver milium aliudve quodcunque eiusdem aut pransule Goritzensibus curruleusu ad- 30 ductum, allece et piscibus duntaxat exceptis ab omni censu theloniii tam in dena ebdomada quam in ingressibus, occasione dictarum rerum dandi eisdem nec ill. huiusce modi liberatis priuilegium erga nos seu emptionis optinende titulo, in perpetuum sunt 35 exempti. Quin immo sepe dictus H. ullo infirmitatis molestus tipo sedillo Gregorii. Nichil cercius morte et hora mortis nil incercius effective commonitus mente se optulit presencie et legans donavit Elizabet ei Hyldegundi suis filiabus in claustro Sifridesdorpp 40 ibes sub regula militantibus censum decimi macelli a foro, censum etiam quem ortus qui quondam Ar-

Digitized by Google

noldi de Schonenberch fuit, ouniteuus miserit similter et eum quem macellum in acie contra monasterium fratrum ordinis minorum situatum bine fenestre illustratum iuuine annui census sub numero porexet. a se vel ab earum quem elegerint procuratore eligendum, dummodo ipse earum pater ex hoc devocante migraverit seculo conditionibus huiusmodi sub inclusis si quod plerumque evenire solet ma carum mortis alia superstite runt in precipicium perstes uniuerse iam expresso donabitur censu. qua defalcata primo dicti macelli censio similiter nel. ctus ad sanctorum Petri scilicet et Nicholai devolvetur ecclesiis, macellum vero, cuius sectinde nuncio feemina fecimus Sophie dictarum sanctimonialium rori germane suisque heredibus nunc vero desvidi iure ab ipsis proprietarie perpetue possidendum. Item ad sanctum Nycholaum parrochialis ecclesie extra muros Gorficenses site patrimonium et ad ecclesiam sancti Petri intra dictos muros utpote secundarium macrum annui census testamentali legavit ab nomide orto Winzcurlini a dictarum ecclesiarum procuratoribus prenominato H. ingresso uniuerse carnis dietaxat tranites comportandam. Similiter H. iam dictum versus in nostra et adhuc vertendus memoria ex libera quidem promissione seu consensu collectus sue Ysentrudis nomine conflectantis sanctorum minus ipso in beatitudine pacis perpetue feui cotibernis, sua tamen aut ipsius post fata dictis ju contulit ecclesiis ut medietate macelli quod quondo erga ipsas ecclesias sibi aut dicte collectali eas contgaudeat, sed toto adeo cim pro debito animi carnis sue obligaverint materiam censum de se omnium prout indigentiarum earundem ecclesiarum possessi malitas exponendo. Preterea idem H. legavi colladuanda nichilominus sepe dicte conjugis sue aspirante clemencia ad hospitale in pede pontis trans Nysham immediatius situm tum propter veram continuam infirmorum et debilium que nibi sol fieri recreacionem tum hospitalitatis propter gracie ceteraque karitatis opera que in eodem Christi pauperes frequentius exercentur, cenodocio duas libras denariorum Budesinensium, uno tamen minus solui

de duobus ortis, qui fonti quem Stokburn materno appellant ydoneate situati adjacent. Ipsas ipsis tamen eductis prius carnis de ergastulo annuo confermdas adfectans vehementius quod ipse census appellano dicti hospitalis seu cenodochij inofficianti appellula laborum suorum pro nolimine porrigantur. Verum eam oxor sua pluries dicta appreliante collusionem contulit leprosorum domui cis Nysham fluvium et extra muros sepedicti opidi locatum unam curiam redituum de orto quem Hermannus opilio inter proprietario quondam possederat et dimidiam similter curiam de orto Gerhardi. Item viginti et octo denarios de tribus domunculis in longa strata retro labernatricem in acye situatis recipiendos annuo ita, quod proxima iam dicte labernatrici domuncule seu annali pro custodia servitat denarios conjugat sub indecim contracta illi similiter undecim, ei tamen questione ut capelle sue vicario is et reliquus census que ex eidem assignatus domui annuatim laborum in precium presententur. Sed sepe dicta domina non prius se de dicto iutromittet census seu redibus quam ante dictus H. et sepe fata conlectalis sua qui ea certe in collatione tanto liberalitatem suam preciosiorem apud deum constituunt, quanto a quibus impendilior et exterius sibi sunt inutiles et 25 mundi miseria affligantur interius inevitabili corum resolutione previa e medio diuini solis irradiati fulgoribus subleventur. Et ne tam nostra foro domus examinata venditio quam eiusdem H. ennemonis et legationis liberalitas divine remunerationis 30 que falerata confidencius a quoquam successorum nostrorum svadela omnium bonorum invisori infecto tradetur, presentem paginam exinde confectam impressione sigilli Gorlitzensis opidi seu karactere perhennacionis utpote testimonio confirmamus, voletes 35 a confirmata taliter cum vita ipsius cuius ad instantiam eam conscribi fecimus quemadmodum et nostro more se decrescentis habeat cynthie ecclesie sancti Petri prefate in armario posterorum conservanda memorie reseudatur. Actes hujusceundi facti anno 40 Guardus de Grifenherch quem Emmericum vocitant, Wenberus de Ozdrose, Heilemannus de Waldenberch,

Digitized by Google

et Heilmannus de Sale junior, scabini; Petzoldus de Kunigeshain, Petzoldus de Rychnbach, Hermannus de Grunowe, Gunzelinus et Schibanus de Kunigeshain, covterini, Heinricus de Aldinborch, Heilmannus de Ozetsch, Sifridus de Richnbach, Martinus, Kristanus et Hermannus de Grunowe, ciues Gorlitzenses et alii quam plures fide et virtutibus approbati. Acta sunt hec anno ab incarnacione domini MCCLXXXXVIII, indicione XI., concurrente II., epacta VI., et data per manum Kunradi notarii Gorlicensis opidi nonas julii, Adolpho Romanorum rege apicem imperij invitis quam pluribus gubernante II.

(Vom originale im rathsarchive zu Görlitz, dessen anhangendes siegel in bleichem wachse zwischen zwei thürmen einen wappenschild mit dem bilde eines ausgebreiteten adlers, auf dem keine einen flügel und die umschrift enthält: † SIGILLVM. CIVITATIS * GORLIZ. *Abgebildet in Köhlers bund der sechsstädte tab. IV. 2. Gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensammlung no. XCIII. p. 434. f.)*

LXV.

Dietrich, decan zu Budissin, stiftet ein altar zu ehren der heiligen Nicolaus und Laurentius in der domkirche zu Meissen, und dotirt dasselbe reichlich mit bestimmungen über ein jahresgedächtniss sowohl seiner seele als seinen eltern und freunden zum besten. D. 20. januar (in nocte sanctorum martirum Fabiani et Sebastiani) 1299.

Ego Theodericus dei gratia prepositus Budesinensis et canonicus Misnensis, notum fieri cupio omnibus per presentes, quod pro salute anime mee institui in ecclesia Misnensi kathedrali perpetuam vicariam et altare situm a sinistris monasterii, a

uerabilli domino Wihigone episcopo bone memorie
e iunare sanctorum Nicolai et Laurencij uidelicet
niter consecratum, cuius collationem uolo post mor-
bo meam ad Misnense capitulum pertinere. Cui ui-
ione contuli et dedi uillam Zalesen sitam circa Strele
sco omnibus prouentibus suis, censu uidelicet, an-
na decima et seruiciis, que de eadem uilla percipi
ssunt nihil penitus excipiendo. Isti autem sunt
ouentus dicte uille scilicet decem marce et unus
ens, quarum sex marce et tres fertones debent esse
ndere camere Nuenburgensis episcopi ponderate.
tres marce et dimidia pondere Strelensi, de mera-
dum argentum utriusque ponderis debet esse pro-
um Urbergense et xxvm. denarii Strelensis monete,
quatuordecim pulli et sexagena, quorum et dimi-
ius unus census medietas soluitur in festo Michaelis
ardietas in festo sancte Walpurgis. Item de
ena in uero censu tredecim maldaria et sex modii,
decima uero duo maldaria siliginis et duo malda-
m mene. Ista omnia debent solui et soluuntur de
do Zalesen uicarie memorate, item in uilla Molin
ssum modii siliginis et totidem auene predicte ui-
ne similiter persoluentur in festo beati Galli. Item
dem uidem uicarie in uilla Chofbach iuxta Wilems-
f quinquaginta solidos et xxx. denarios monete
rbergensis qui census eciam soluitur duobus ter-
nis Walpurgis et Michahelis et xm. pulli. Item
ni sepedicte uicarie in ciuitate Misna uiginti sex
olos et unum macellum carnificum, quod soluit
mque lagenas sepi purificati in festo beati Martini. 30
e istis omnibus redditibus uolo ut uicarius dicte
arie post mortem meam peragat meum anniuer-
um in choro Misnensi. Dominis canonicis presen-
bus in uigiliis distribuet nouem solidos, et in missa
ium hospitali dabit duos solidos, custodi pro can- 35
fex potendis in uigiliis et in missa unum solidum
companatori pro pulsatione quatuor denarios. Item
ebit socius in anniuersario meo xv. solidos, quos
ter distribuet uicarius non sacerdotibus cuilibet
tuor rectoribus, excludens inter sacerdotes pre- 40
ntes in uigiliis et missa equaliter diuidatur. Item
dictus uicarius, qui pro tempore fuerit, singulis sep-

timanis dicet in missam animarum cum tigillis precedentibus et unam de domina nostra et unam pro peccatis in quibus mentionem faciet Heinrici patris mei, Lucie matris mee, Gotscalci Waltheri decanorum et aliorum amicorum et benefactorum meorum, quorum anime in sancta pace requiescunt. Item dabit in qualibet septimana unum denarium sacerdoti, qui indicat missam animarum, uel personaliter deseruit eundem denarium, si uoluerit laborare. Item in singulis meis anniuersariis distribuet pauperibus panes emptos pro sex solidis. Item in qualibet septimana distribuet panes de uno modio siliginis, pauperibus scolaribus choro deseruientibus tertiam partem, alias duas partes communibus pauperibus et hus armen. Ut autem predicta ordinacio immutabilis permaneat, predictam litteram desuper conscriptam dedi domino Petro eiusdem uicarie uicario, sigillorum domini Petri decani, magistri Conradi cantoris canonicorum Mansensium et mei appensionibus roboratam. Datum anno domini MCCLXXXXVIII., in nocte sanctorum martirum Fabiani et Sebastiani.

(Aus dem originale im Meissner stiftsarchive.)

LXVI.

Heinrich und Wittigo, herren zu Camenz, bezeugen, dass Adelheid von Rohildorff und Raynald, deren sohn, verzicht geleistet haben auf gewisse güter zu Königshain, welche Johann von Rohildorff dem kloster St. Marienthal verkauft hat. D. 28. octobr. (IV. kalend. novembr.) die apostolorum Simonis et Jude) 1304.

Honorabili dominae abbatissae totique conventui monasterij in Sifridsdorff Heyuricus et Wittigo milites

et domini de Kamentz, quidquid possunt amicitiae
mutuisque cum affectu. Quoniam ea, quae aguntur
ab tempore, ne simul labantur cum motu fluenti et
mentaneo temporis necessario sunt et digne dignis
tumentis semper firmius obstruenda, hinc est
quod nos Henricus et Witigo milites et domini de
Gentz recognoscamus publice protestantes, quod
honrabilis domina Adilheidis dicta de Rohldorff se
nina in Kunigshayn exuit, nec non filij ejus jam
dicte dominae, videlicet Nicolaus dictus de Rohl-
dorff, simul et Baindlus filius eius se exuerunt cum
ona voluntate a bonis, in quocunque ad jam dictam
dominam spectabant, quae vobis et conventui ven-
tis sunt a Johanne filio jam dictae dominae, et talis
ordatio a talibus jam narratis, facta est coram
obis et presentibus viris strenuis militibus testibus
ui sequuntur. Scilicet praesente Haynemanno mi-
te de Boschdorf, nec non praesente Günthero milite,
ugent dicto Schaff et Nemotro dicto de Porsis viris
bonis et fide dignis. In cuius rei firmiorem cre-
ntiam nostra sigilla duximus apponenda. Datum
actum anno domini MCCCXV (kalendis novembris die
postolorum Simonis et Judae.

(Nach einer abschrift des originals im kloster Marienthal, wo ich sie sah.)

LXVII.

Otto, Konrad und Johann, markgrafen von Bran-
denburg, untersagen ihren vögten, im lande
Barnim ferner die ächtung von verbannten
aufzuheben, bevor dieselben den verletzten ge-
nugthuung geleistet haben. D. 12. februar
(dominica Estomihi) 1301.

Otto et Conradus et Johannes dei gracia Bran-
denburgenses et de Landesberg marchiones, omnibus

audituris presencia sev visuris, salutem alque sinceram ad bene placita voluntatem. Ex querundam relatu audiuimus, quod in terminis nostris Budessinensibus, aliquociens pro malefi|cijs sev dampnis prescripti, per aduocatos nostros sev officiales a prescipcionis sentencia absoluuntur et liberi dimittuntur, consensu et uolumtate lesorum ac offensorum, nimirum, qui tamen ordo juris posceret, requisito, vocum ex eo senciamus detrimentum et grauamen nostre celsitatis et terre Budessinis peculiis reduc dare, maturo discretorum nostrorum militum ac ciuium vsu consilio, mandamus et uolumus, quatenus deinceps pro communi jure teneri ab vniuersis prefate terre nostre inhabitatoribus, et seruari, quod nullus hominum a prossecucionis sentencia, dampnum debeat aut absolui, quin prius et ante omnia offenso et leso de suis dampnis ac injuriis fuerit satisfactum. In cuius euidenciam sigillari jussimus presens scriptum. Actum et datum in curia nostra Torgkow anno domini MCCCC. in dominica qua cantatur estomihi.

(Aus dem originale im Bautzner rathsarchive, woselbst es auch ein vidimus von 1497 befindet. Gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensammlung no. 67. p. 142. und Riedel, codex diplomaticus Brandenburg. II. hauptth. 1. p. 234. Das siegel ist unter lit. A. no. 6a. mit der früheren überschrift: Oma. Caradius etc. das nymant sal ausz dere ocht getan adere wenden one vnßvert des parts. 1381. und einer neuern handschrift ein vidimus von h. Sigmund von Wartemberg, landvogt in Lausitz.)

LXVIII.

Heinrich und Witego von Camenz eignen sich eine halbe mark jährl. zins im dorfe Trachenau und einen wald bei Kieslingswalde, welche güter Conrad Wirsing von ihnen zu lehen hatte, dem hospitale an der brücke in Görlitz zu.

D. 25. april (die s. Marcich) 1304.

Nos Henricus et Witego dicti de Camenz vniuersis et singulis notum esse cupimus ad quorum

ecclesiam presens pervenerit scriptum et ob salutem animarum nostrarum nec non et predecessorum nostrorum simul et posterorum $v_{1/2}$ marcam argenti in villa Trachenau annui census et reditus etc. Insuper et quandam silvam iuxta villam Keselingswalde sitam cum videlicet bona sine silvam quondam a nobis hostias vir Capradus dictus Wirsingus sutipue heredes dicte feodali rite possederant, hospitali sancte Marie in Gorlicz iuxta pontem causa devocionis et pure caritet deum appropriamus volentes et nichilominus confirmantes ut idem reditus seu silva iure proprietatis eidem hospitali rite et racionabiliter deserviant mortis temporibus huius mundi. Ne igitur super ea donacione aut collacione alicui hominum in posterum aliqualis scrupulus erroris valeat suboriri presentem literam prenominato hospitali dedimus in hujus confirmacionis appensione sigillorum nostrorum firmiter roboratam. Testes autem huius sunt. Dominus Christianus advocatus provincie Gorlicensis, Hinricus de Gerhardisdorff, Tenzil frater eiusdem, Bertholdus filius Werneri, Henricus dictus de Radeberg, Heynricus de Loben, Otto de Radeberg, Henricus de Peschendorff, milites, Albertus monetarius, Petrus dictus de Reichenbach, Nicolaus de Koenigsbrucke, Gunthericus frater eiusdem, Bertholdus filius Ruperti, Rudigerus de Lubano, cives Gorlicenses, Dominus Volmarus capellanus supra dicti hospitalis, Dominus prepositor et procurator eiusdem xenodochii, Henricus dictus de Nysa et alii quam plures. Acta et data anno dominice incarnacionis MCCCL, in die s. Mauricij martyris sociorumque eiusdem.

Diplomatische Nachlese von Urkunden, Briefen und Acten, zur Geschichte der Oberlausitz, Bd. 3, S. 15.

Digitized by Google

LXIX.

Hermann, markgraf von Brandenburg, vereinigt die bürger und wollenweber (tuchmacher) zu Görlitz wegen ihrer streitigkeiten über den gewandschnitt. D. Spandau, 1. juli (octaua sancti Johannis baptiste) 1301.

Nos Hermannus dei gracia Brandenburgensis marchio et dominus de Henneberg, recognoscimus publice protestantes, quod cum ciues communes in Gorlitz et textores ibidem pannos facientes, inter se controuersiam super pannis incidendis, mouerent et haberent, ipsam controuersiam ad nostram audienciam delatam, cassauimus et burgenses communes vniendo cum textoribus, immo amicabiliter concordauimus, diligentes inter eosdem et volentes concordiam omniammodo conseruari. Ne igitur occasionem inter se habeant predicti ciues, ex utraque parte contendendi, decreuimus, quod textores predicte ciuitatis nostre et alii cuiuscunque condicionis exstiterint, homines, pannos incidere nullatenus debent, cunctis temporibus huius mundi. Hij vero qui in domo forensi existere dinoscuntur, pannos incidant, de nostre beneplacito uoluntatis, volentes consuetudinem omnium ciuitatum nostrarum obseruari de pannis incidendis in predicta ciuitate generalem. Concedimus insuper ciuibus et indulgemus, qvatenus utilitate ciuitatis considerata communi construere habitaciones valeant, quas institoribus seu aliis in eisdem habitacionibus manere volentibus locent pro annua pensione, quam pensionem quidem ciues Gorlitzenses intendunt conuertere in vsum communem ciuitatis pariter et profectum. In cuius rei testimonium presens scriptum duximus sigilli nostri munimine roborandum. Datum Spandow anno domini MCCC primo, octaua sancti Johannis baptiste.

(Vom originale im Görlitzer rathsarchive. Das an einer aus rothen und grünen fäden bestehenden seidenen schnur hangende siegel ist oval, darauf ein geharnischter mit über die achseln geworfenem und auf der brust geschlossenem gewande stehen-

der mann, der in der rechten hand eine lanze mit der fahne haltend, mit der linken sich auf einen dreieckigen schild, der einen einfachen rechtsstehenden adler zeigt, stützt. Von der umschrift ist nur noch zu lesen: ... HERMANNI. BRANDEN ..... BIONI.. Gedruckt bei Riedel, codex dipl. Brandenb. II., I. p. 151. nach dem abdrucke in Wilkii Ticemann. p. 171.)

LXX.

König Wenzel von Böhmen überweist das hospital am markte zu Zittau, in weltlichen angelegenheiten der fürsorge der bürger, in geistlichen aber dem comthur und den kreuzbrüdern.

D. Zittau, 13. Mai (III. jd. maji) 1303.

Nos Wenceslaus dei gracia Bohemie et Polonie rex, notum esse volumus omnibus tam presentibus qvam futuris hanc literam inspecturis: qvod venientes ad nos frater Arnoldus, commendator domus Syttauiensium et plebanus ibidem cum prouinciali aduocato Lutoldo de Pribetiz, ac hereditario aduocato Johanne, una cum iuratis ciuibus ciuitatis predicte, nobis supplicarunt, ut hospitale, qvod foris eandem ciuitatem situm est, in temporalibus procuracioni ciuium, in spiritualibus autem commendatori ac suis confratribus, qui pro tempore fuerint, committeremus. Nos igitur peticionibus eorum congruis inclinati, id ipsum hospitale ciuibus in temporalibus et fratribus cruciferis ibidem existentibus in spiritualibus committimus in his scriptis, tempore perpetuo gubernandum. Presentibus domino Hermanno confessore nostro, episcopo de insula sancte Marie, domino Benessio de Wartenberg, domino Heinrico de Lipa protonotario nostro, Johanne de Schleckenwerd. In cuius rei testimonium et ad euidenciam pleniorem, presens scriptum nostri sigilli munimine fecimus communiri. Actum et datum in Syttavia anno domini MCCCIII. tertio jdus maji.

(Gedruckt in Carpzow, anal. fast. Zittav. I. 141.)

LXXI.

Heinrich, herr zu Camenz, schenkt dem kloster st. Marienthal ein und einen halben morgen landes in Seitendorf, welchen Jutta, wittfrau des Hermann v. Grislau, inne hat, unter der bedingung, dass während ihres lebens die lehensträgerin die nutzniessung davon behalte.

Zittau, 8, juni (VI. idus junij) 1303.

In nomine domini amen. Universa negotia quae geruntur in tempore ne sequantur naturam et fluxum temporis, aeternari debent memoria litterarum. Innotescat igitur praesentibus et sciant posteri ad quos istud scriptum pervenerit, quod ego Henricus miles et dominus in Kamentz mansum, et dimidium quos Jutta relicta Hermanni militis dicti de Gritzlawe bonae memoriae in villa Sibotindorff [1]) a me nomine fevdi tenuit et adhuc tenet principaliter propter deum demumque in remedium et salutem animae meae, nec non Elisabeth meae conjugis monasterio et conuentui vallis sanctae Mariae sito prope Sifridisdorff ordinis Cisterciensis cum omni jure, utilitate et pertinentijs, quae bonis eisdem insunt, vel inesse poterunt in futurum, dono praesentibus liberaliter et donavi, perpetuis temporibus possidendum, nihil mihi juris in eisdem bonis penitus reservando, hoc tamen adjecto, quod dicti mansus et dimidius in Sibotindorff praefatae dominae Juttae ad tempus vitae suae tenebuntur deservire, postquam vero de hujus vitae medio, disponente domino sublata fuerit, saepe dicti mansus et dimidius ut praemissum est, in usus dicti monasterij converti debent, dubietate, et contradictione qualibet amputata. In cuius rei testimonium praesentem litteram scribi jussi, mei domni Thazonis advocati provincialis, civiumque in Zittavia sigillorum appensionibus roborari. Actum et datum in Zittavia in praesentia nobilis viri domini Borzonis de Rysenburg, Reinhardi de Temeritz, Ottonis de Stewitz, Petri

[1]) Seitendorf.

de Kunstinsdorff, nec non aliorum plurimorum fide dignorum. Anno domini MCCCIII., sexto idus junij.

(Nach einer abschrift des originals im klosterarchive zu Marienthal.)

LXXII.

Heinrich und Witego, gebrüder von Camenz, schenken dem kloster Marienthal III. morgen in Seitendorf, welche der ritter Hermann von Grislau von ihnen zum lehen hatte. D. Camenz, 28. juli (XVI. jd. augusti) 1303.

In nomine domini amen. Cum ea que ab hominibus aguntur, sepe in obliuionem, que mater et materia est erroris, deducantur, necesse est vt scripti testimonio perhennentur. Nos igitur Henricus et Withego fratres et domini in Camentz ad uniuersorum noticiam, tam presentium quam futurorum, extollimus litteram per presentem, et publice profitemur, quod ad honorem et gloriam nominis Jesu eiusque gloriose genitoris et virginis Marie, in remedium et salutem animarum nostrarum dilectarumque conjugum nostrarum, Elisabeth et Richardis, monasterio et conuentui vallis s. Marie, sito prope Syfridisdorff, ordinis Cisterciensis, Pragensis dioecesis, dedimus donauimus et contulimus III. mansos cum omni iure et pertinencijs et attinencijs ac vtilitatibus, que nunc insunt, vel inesse poterunt in futurum, sitos in villa Sibotindorff, quos Hermannus miles, dominus de Grisleve, felicis in Christo memorie, a nobis tenebat titulo feodali, omne siquidem ius, quod in dictis mansis nos et nostri heredes habuimus, vel habere potuimus, in dictum monasterium et suum conuentum transtulimus, perpetuis temporibus possidendam, nihil nobis iuris, iurisdictionis, dominij in eisdem bonis ac etiam nostris heredibus, reseruantes. Vt

autem predicta nostra donacio rata maneat atque firma nec a nostris successoribus valeat aliqualiter impediri, presentem litteram in testimonium conscribi iussimus, nostrorum sigillorum appensionibus roborata. Datum Camentz anno MCCCIII., XVI. jdus augusti. Testes huius rei sunt: Borso de Rysenburg, Reinhardus de Temriz, Otto de Stewitz, Otto de Cunstindorff, dominus Albertus capellanus ad stellam s. Marie virginis et alij quam plures fide digni.

(Gedruckt in Kreissig's dipl. nachlese XII. p. 218.)

LXXIII.

Hermann, markgraf von Brandenburg, bewidmet die stadt Görlitz mit Magdeburgischem rechte und hebt das bis dahin bestandene vogtding auf. D. Spandau, 28. november (IV. kal. decembr.) 1303.

Nos Hermannus, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio, dominus de Henninberg, recognoscimus tenore presencium publice profitendo, quod ad utilitatem et profectum ciuitatis nostre Gorlitz generalem fidelibus nostris ciuibus et ciuitati ibidem, de nostre voluntatis beneplacito iura Magdeburgensia concedimus et donamus habenda, tenenda. questionibus, contractibus, causis, in omnem modum, prout ipsis ciuibus et ciuitati melius et commodosius videbitur expedire. Tamen quendam judiciarium uel judicij casum, qui voytding vel echeding nominatur; ibidem habere nolumus. Ymmo volumus et precipiendo statuimus, ut singulis horis et temporibus judicii opportunis ciuitatis nostre in banccis cum aduocato nostro judex hereditarius noster, qui fuerit, in persona propria adesse debeat et judicio presidere, et

dem in loco judicii et non alibi, sicut alii ciues
ostri in hanecis, pressibusque scabinis ciuitatis, coram
ostro aduocato, super accionibus, querelis, causis
ctorum dictum judicem motis vel mouendis unicuique
ostrum respondere, et nostrum aduocatum de fructi-
us judicii vel causarum judiciarium duas partes
ecipere colligere, heredibarium judicem nostrum,
ertiam vero partem, exceptis duntaxat homicidiis,
pinis, incendiis, furtis, claudicacionibus et aliis qui-
uscunque causis majoribus, in nostro territorio vel
ostrorum Gorlitz commissis, quas vero causas in
ctatore banccis ciuitatis presentibus scabinis, ciuibus,
ostris et non alibi, nostrum aduocatum volumus
ibere et hujusmodi causarum fructus nostre ca-
ere tabliter reseruare. Precipimus igitur universis
ostris et singulis aulanis qui fuerint, omnino vos
ones, gracie nostre sub obtentu, quatenus ipsos
ros nostros et ciuitatem in dictis suis juribus et
is consuetudinibus antiquis observatis quibus-
unque perpetuis in antea temporibus debeant pro-
ere, manutenere et feliciter conseruare. Si vero,
od absit, aliquis hominum, cujuscunque conditionis
ere, contra mandatum nostrum dictos nostros ciues
ciuitatem in premissis et aliis suis juribus mo-
ere et impedire presumpserit uel attemptauerit, 25
extra talem ciues nostri, auctoritate nostra juris
ma possint et debeant procedere ipsum corrigendo,
od de cetero nostrum mandatum violare et eos
ndire obuerebit. In quorum euidencia testimonium
lum nostrum presentibus est appensum. Datum 30
andow, anno domini millesimo trecentesimo tercio,
rto kalendas decembris.

Nach dem vidimus des rathes zu Löwenberg von j. 1527
ol. ratharchive; gedruckt in Tzschoppe und Stenzel urkun-
nsammlung s. 446; s. Stenzels bemerkungen über diese urkunde 35
d ihre literatur ebendas. Anm. 1.) zuletzt bei Riedel, codex
ipl. Brandenb. II. 1, p. 353. Die ersten fehlerhaften abdrücke
s Cam. Hall. II. 1023. Ludewig, reliq. XII. 378. 380. Wilckii
em. 172. Schott stadtrecht, vorrede VII. Das original dieser 40
kunde scheint schon ziemlich gegangen zu sein. 1471 be-
ligt König Matthias eine copie davon, welche vom rathe zu
ubau gemacht worden war, dessen siegel daran hing.

LXXIV.

Bestimmung des markgrafen Otto von Brandenburg über die bede und den geschoss zu Budissin. D. Grimnitz, 13. december (in die Luce) 1304.

Otto dei gracia Brandenburgensis et de Landisberg marchyo fideli famulo domino Buringo, graciam suam et omne bonum. Tue notum facimus fidelitati quod dilecti nostri ciues in Budissin nullam prorsus debeant dare precariam de molendino et aliis bonis de quibus dant exactionem in ciuitate siue consagittacionem quod scotz volgariter nuncebatur, et super isto eisdem donavimus nostras patentes litteras sigilli nostri munimine roboratas. Datum Grimniz in die Luce evangeliste.

(Das original im Bautzner stadtarchive ist auf einen schmalen streifen pergament geschrieben und sehr verdorben. Riedel, welcher solche: codex diplomaticus Brandenburgens. II. 1. p. 382 mittheilt, bemerkt dazu, solche gehöre ohne zweifel in das jahr 1304, da aus einer unter no. CCCXXXI. bei ihm mitgetheilten urkunde hervorgehe, dass der markgraf Otto jenes fest zu Grimnitz im jahre 1304 gefeiert habe.)

LXXV.

Vertrag Albrechts, bischofs zu Meissen, mit Heinrich von Worgannwitz, Thizin von Willintin und Hermann und Guntzil von Budissin über Stolpen. D. Dresden, 1. mai (sente walpurgis tage) 1305.

Wir Albrecht, von gotis gnadin bischof von Misne bekennen, des an disin keginwertigin briven daz wi vns birichtit haben gentzlichen an allerleie argelist, vnde vorsunit mit den ersamin luten, hern

dieriche von Vorgannwiz, Thizin von Willintin, Hermanne unde Gunzile von Budissin vunne vure sus zunne Stolpen vnde allerleie sache, die zwischen uns gewesit sin mit vnsis herren rate, vorderunge von halle, maregrevin Vridiriches von Dresden, noch dime also hie geschribin stet. Zunne ersten habe wir unde ouch di vorgenantin lute, her Heinrich von Vorgannwitz, Thize von Willintin, Hermann unde Gunzil von Budissin al vnse sache beide vunne lose- unge vnsis husis zunne Stolpen vnde andere sache vnsirs vunde gasatat zu vunne vorgenantine herren maregrewin Fridericheu von Dresden vnde haben daz vnder sit un truwin gelobit, daz wir tun sullin an dirre widerede, swas her vns heisit, vnde sullin is tun, ume allerleie argelist, so habe wir bischof Vridrich noch daz gelobit, daz wi di vorgenantin lute, herr Heinricke, Thizen, Hermann vnde Gunzil vnde alle andere, di do nute begriffen sin, vnune lose hus zume Stolpen, benament Hermanne von Vlemin, Frischen von Komeren, Frischen von Bedenitz, wi unde alle unse nachvolgere an vnsine stedetume, vnse brudere vnde ir kinder, unse vrunt unde vnse mage vnde vnsis gotshuses mane alle vnde vnse lute vnde benament Arnolt von Bugisvelde vnde sine kindere si vordenkin sullen zu noch zu in vordirn sullin, noch zu irn kindiru, noch zu in nochkumelingen di sache vinne daz hus zu Stolpen, den welche unter vns bliben wollen vnde vnsirme gotshuse, di sul wi getriwelichen vordirna, als andere vnse man. Swelche abir vndir uns nicht bliben wollin, den sul wir gunen, daz sie e gut vorkoufin sogetanen luten von den deme gotshuse chein schade inzu-winge, vnde sullin in den widerlichen vnde ane widerrede oder sullins in abedin selbe, ju vor daz phrni geldin sul wir in geben 35 in mare, swas si aber andirs gutes haben an vorken, an wisen, an holze, an tichen, daz sul wi e geldin, noch deme alse hern Apere von Gorgutz unde Thiliche von Hugewitz oder andere erafte ute billich vnde recht dunket, vnde daz sal geschen nnem eime tage, als vnse herre maregreve Fridrich von Dresden sprichet unde geheisit, vnir daz

Digitized by Google

gut abir zu Willintin vnde zu Sinkiwitz, daz Thize von Willintin von vns vnde vome gotshuse zu lene hat, daz sul wi ime vnde sinen bruder vnde iren erben mit ganzeme gerichte lien vber liep vnde vber gut, wo abir, daz si is vorkoftin, so solte daz gerichte vbir liep vnde vbir gut wider an vnse gotshus vallen. Wir sullin Hermanne vnde Gunzel von Budissin ir burclen zu rechteme lene lien, kolt ouch ir keiner kein gut vnder vns vnde vnder vnsim gotshuse, daz solte wir in lien willeclichen vnde sin darzu vorderin. Wir sullin ouch sie von vnsim gotshuse nicht vorkoftin. Ouch haben vns die vorgenanntin biderben lute, her Heinrich von Wergenwitz, Thize von Willintin, Hermann vnd Gunzil von Budissin vor sich vnde vor alle di durch si tun vnd lassen wellen wider in werin gelobit, daz sie getruwelichen an uns vnde an unsine gotshuse als andere uns gotshusis man werben sullen, vnde vns burdern noch irn kindin noch allen den, die vns oder in zugehoren vmme disse sache nimmer nicht argis gewerbin sullen, daz in schedelich, sie an irme gute oder an iren eren an allerleie argelist. Vnde daz wi disse rede vnde dis gelubede stete halde vnde vnse nochkumelinge vnde vnse tumherren, vnsis capitils, di itzunt sin oder werden, vnde nimmer vor anderen, des gebe wir unsen brif der vbir besigilt mit vnsine singisigele vnde vnsis herren ingesigil maregreven Friderichs von Dresden. Des sin gezuc: her Wilrich von Liebintal, her Heinmann von Nuindorf, her Johannes von Rekenitz, her Adelher Heinrich von Ertmarshayne, Hermann von Ysinhere, Gunther von Slowin, Heinrich von Thuswitz Thilerich Burner, Jacob der grosse mit sime sune vnde manich andere bidirman. Dir brif is gegebin zu Dresden, noch gotsgeburte tusint jar, drihundert jar in deme phumstin jare an sente walpurge tage.

(Nach einer abschrift des originals auf pergament im k. Sächs. staatsarchive zu Dresden, mit zwei siegeln.)

LXXVI.

Petzko von Lossow, vogt, legt den streit der bürger zu Görlitz mit Heinrich von Salza dem jungen bei. cc. 1305.

Umme die czweyunge, die da waz zewishen den burgern vnd deme vome Salzce, deme jungen, die wart berichtet vnd gehebent mit hern Petskes von Loshow des voygetes willen, vnd wart in eime gantzen rate berichtet vnd mit rate hien geleygt, daz her Heinrich gelobete ane alle argelist, daz her nycheinen argen wan kegen niemanne habben solde, noch nyemanne vordenken solde vmme disse sache, noch nymanne vfhebben solde. Daz solde man ouch kegen im halden. Zcu deme andern male, daz her daz wechsel halden solde, als vnse ratmanne kegen im getehdinget vor habben, vnd shol suchlich wechsel nemen als andere muntzmeister genvmen habben, vnd dazcu sol man en vurderen. Zcu deme dritten male ist getehedinget. Swanne sine vrieheit vz geht, als im vnse herre hat gegebben, so shol her dinen vnd shozzen mit der stat als ein ander man, vnd en sol niecheine vrieheit mer gewinnen, noch brieue der vrieheit, vnd en sol dicheinen shadin werben vf die stat. Swa her dicce sache diecheine breche kegen der stat, so were der rath entzwey, vnd stvnde offen, als iz von erst stvnd, vnde sol ouch her Heynrich stehn kegen den herren vnd kegen gerichte, daz diz ir wille sie. Disser redde ist gezcug: Berwich des Calen, der burgermeister was, her Ermenrich Pezzolt an deme marchkte, Adam, her Wiker, Apez burger, Syfrid an der ecke, Ruddeger vome Luban, Cristan von Grunow, Rudolf Junge, Gotfried Voit, Sharfenberg, Johannes Alushe, Johannes von Richenbach, Pets Windeman, Fritz Eczel, Herman Luban, die rathmanne. Die erste sache, darumme der vome Salcze beshuldiget wart, daz ist die, daz her die phenninge liez brechen sieben marcktage, als wir kegen im den marckt gevriet hatten, vnde gaben im darumme hvndert marg zcu wechsele. Zcu deme andern male, daz her den ratmannen teth

ein gelubde und sprach, her wolde gerne halden alles, daz geredet were, daz enhild her nicht. Her sprach ouch, wir hetten einen reygen vor vnsen hern getreten vnd hetten en vorraten, vnd missehandelte vns allen. Zcu deme vierden male, her en wolde nycheine rechenvnge vor vns halden, vnd sprach, wir en wurden nvmmer so biderve, daz her rechene vor vns wolde. Her hatte ouch geshikket, daz eine ruge sholde geshen von deme gemeinem volke, da von mochte alle die stat vortorben sien.

(Aus dem gleichzeitigen ältesten Görlitzer stadtbuche, fol. 7. c. d. auf pergament. Zuerst gedruckt mit einigen abweichungen bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensamml. no. CVIII. p. 181. 182.)

LXXVII.

Hermann, markgraf zu Brandenburg, erlässt der stadt Lauban den zoll. D. Spandau, 20. märz (qua cantatur judica) 1306.

In nomine domini amen. Humane actiones a memoria hominum laberentur, si non fideli testimonio firmarentur. Fidele etenim testimonium habet scriptum que intereuntibus hominibus ea que sibi commendantur, non sinit aliquantulum interire. Hinc est quod nos Hermannus dei gracia Brandeburgensis et Custrine marchio et dominus de Hennenbergh recognoscimus tenore presencium publice protestantes: quod ob reuerenciam dei omnipotentis et honorem sue sanctissime genitricis Marie, et ob remissionem nostrorum peccaminum, nostrarumque progenitarum animarum ob salutem, et propter peticionem nostrorum ciuium in Lubano commorancium, et propter eiusdem ciuitatis melioracionem renunciamus omni juri quod nobis nostrisque successoribus in telonio quod hucusque in prefata ciuitate fuit, sed inolevit, competebat seu futuris temporibus competere potest

dictum telonium in prefata ciuitate Luban perpetuis temporibus relaxamus publice in his scriptis: volentes ut dicta nostra relaxacio seu donacio a nobis nostrisque successoribus seu ueris heredibus prefatis ciuibus in Luban inuiolabiliter obseruetur, et de cetero nullo unquam tempore in prefata ciuitate Luban telonium recipiatur. Vt hec autem nostra donacio seu telonij relaxacio in Luban inuiolabiliter perseueret, presens ob majorem evidenciam dedimus scriptum sigilli nostri munimine roboratum. Huius facti testes sunt Bernhardus de Plozig, Fridericus de Muensleue, Dreiszko nostre curie dapifer, nostri milites et vasalli, et alij quam plures fide digni. Datum Spandow per manum Slotekun anno domini millesimo trecentesimo sexto, dominica die qua cantatur: judica me deus.

(Aus Wiesner's Laubaner annalen; auch abgedruckt bei: Riedel, codex diplom. Brandenb. II. 1. p. 266.)

LXXVIII.

Otto und Woldemar, markgrafen von Brandenburg, weisen zwanzig dörfer unter die gerichtsbarkeit der stadt Löbau. D. Leubawe, 1. mai (in die sancte Walburgis virginis) 1306.

Otto et Woldemarus dei gracia Brandeburgensis Lusacie et de Landisberg marchiones, vniuersis Christi fidelibus presentes literas visuris seu audituris, noticiam subscriptorum. Actiones, quas mundus ordinatur, sepe delet successus temporum nisi muniantur caractere literarum, eapropter constare volumus omnibus Christi fidelibus, tam presentibus quam posteris, quod dilectis nobis ciuibus in Levbawe, ob specialem promotionem, qua ipsos prosequimur, ac in emendationem ciuitatis ejusdem, cum omni jure villas eidemapponimus ciuitati subscriptas, videlicet Gherardesdorpp,

Eversbach, Khotamersdorpp, Heinrichesdorpp, Sconnebych, Lybe, Levenwald ambas, Sweinicz ambas. Conradesdorpp ambas, Theesyn. Uelsen, antiquam Lebawam, Diebesdorpp, Neechan, Lychowe vwer et Georghewicz, ita qvod uniuersaliter singuli ac singulariter vniuersi harum villarum inhabitatores seu incole omnia judicia sua tam maiora quam minora ibidem in ciuitate Levbawe coram judicio et judice recipere ac soluere perpetuo teneantur, volentes eosdem ciues, in huiusmodi iure ipsis per nos racionabiliter indulto confouere perpetuis temporibus ac eciam irreuocabiliter conseruare. Ne autem super hoc in posterum alicui dubium valeat suboriri presens scriptum in euidens testimonium jussimus nostrorum sigillorum appensionibus roborari, adhibitis testibus ydoneis scilicet nostris fidelibus Lvdolft de Wedele, Heinrich de Rdewicz [1]), Henning de Blankenborg, Hinnig de Steghercz, Nycolao de Ravecke [2]), Ottone de Holzcendorpp, Brencekone de Gverben, Herdegheno [3]) de Bardeleue militibus et alijs quam pluribus fide dignis. Actum et datum in Levbaw anno dominj MCCCVI, jn die sancte Walpurgis virginis.

(Nach dem originale im Löbauer rathsarchive; mit zwei siegeln. Daselbst sind auch zwei vidimus des raths zu Zittau von 1527 und des raths zu Görlitz von 1532. Abgedruckt in Tzschoppe und Stenzel, urkundensammlung p. 480. und Riedel, codex diplom. Brandenb. II., I. p. 268.)

LXXIX.

Johann von Biberstein leistet verzicht auf alle rechte an dem zolle, welcher ihm und seinen nachfolgern in der stadt Lauban zuständig wäre. D. 24. mai (proxima feria secunda post diem pentecostes) 1306.

In nomine domini amen. Humane actiones a memoria hominum laberentur, si non fideli testimonio

[1]) Dampys, Johanne. [2]) Brecke. [3]) Girzik, Hardenico.

firmarentur. Fidele autem testimonium habet scriptum que intereuntibus hominibus hec que sibi commendantur, non sinit aliquatenus interire. Hinc est quod nos Johannes dictus de Beberenstein tenore presencium recognoscimus, publice protestantes, quod de reverendam dei omnipotentis, et honorem sue sanctissime genetricis virginis Marie, et ob remissionem nostrorum peccaminum, nostrorumque progenitorum animarum ob salutem, nec non pro summa decime trigiuta duarumque marcarum ad peticionem Apetz judicis hereditum in Lubano omnimodque civium jam dicte civitatis, matura prehabita deliberacione nostrorumque fratrum ac patruorum nostrorum, nec non heredum et omnium successorum nostrorum benigno eum consensu, renunciantes omni juri, quod nobis nostrique successoribus in telonio quod luendque in prefata civitate fuit, sed inolevit, competebat seu futuris temporibus competere potuisset, dictum telonium in prefata civitate Lubano perpetuis temporibus relaxamus publice in his scriptis, volentes ut dicta nostra relaxacio a nobis nostrisque heredibus ac successoribus, prefatis civibus in Lubano inviolabiliter observetur, et de cetero nullo unquam tempore in prefata civitate Lubano telonium recipiatur, nichilominus civibus ante dictis firmiter promittendo, ut si per quemquam nostrorum successorum de cetero, quod absit, infestarentur supra dictum telonium sepe dictis civibus prorsus exemptum ac liberum redderemus. Ut autem hec nostra relaxacio telonij in Lubano inviolabilis perseveret, presens scriptum dedimus nostri sigilli munimine roboratum. Testes huius rei sunt: Henricus de Donyn, Otto miles de Sewitz, Jan de Wartho, Heyn de Gladys, Petrus de Prato alij quam plures fide digni. Datum anno domini millesimo trecentesimo sexto, proxima feria secunda post diem pentecostes.

(Ordr. in Lun. sup. dipl. contin. p. 8.)

LXXX.

Die markgrafen Otto und Woldemar von Brandenburg begnaden die bürger zu Budissin in bezug auf den gerichtsstand, die besteuerung und das düngerfahren. D. bei Golsen, 28. august (an sanct Augustinus tage) 1307.

In gotis namen amen. Alle menschlich geschefte sint zer genchlich von der zit der jare, di zer genchlich sint. Dorumme ist not, waz zer get vnd vergezen mak werden von der zit der jare, dar mac daz bestetige mit der shrift vnd mit geczuge. Dorumbe ist daz wir markegreve Otō vnd maregreve Woldemar von gotis gnaden, ze Brandeburch, ze Lawsperg, ze Lvsicz maregreven, bechennen des in disen gegenwortigen brive, daz wir han an gesehen trive dinst vnd furderunge vnser getruvn burger ze Budissin, di si vns dikke getan haben, vnd haben in gegebin sulich recht als hi noch geshriben stet ewiclich zehalden. Daz eine daz ist daz, daz nimant sol bechlagen cheinen man, der burger reht hat in der stat ze Budissin, denne vor sinem erbe richter. Item ensi deme daz ein burger vnfuget vf dem lande, der erwischet wurde an handhafter tat, oder daz in nach gevolget wurde, des selben tages als he di vro fug tete mit gerufte mit der wizend, der sal antwurten vor landgerihte. Daz ander daz ist daz, daz alle di do chouffen vnd verchouffen, di sullen nit der burgern shozin vnd wachin. Daz dritt ist daz chein man sal nist vz der stadt fvren, der nicht burger ist, her two ez mit der burger willen. Daz dise dinch ganez vnd stet beliben vnd vnverbrochen dorvmbe habe wir gegebin vnsern brive versigelt mit vnser beider in gesigel, vnd gebiten bi vnsern hvlden, daz ze behalden stetichlichen. Dirre brive ist gegeben z der Golczen in dem dorfe vor dem Rentschgken von Guzk, vor hern Nychlaus von Poseicz, hern Henrich von Guzk, Tyechken von Bugwicz, Deinhart Bein, Walthern Puntzels vnd ander getruwen lvte gnuk. Noch gotis geburt vber tvsent

Google

ge vod dribundert jar in dem sybenden jar, an sant Agnetines tages des hiligen bihtigeris.

[Nach dem originale auf pergament im Bautzner stadtarchive, mit zwei siegeln in braunem wachs. Sign.: Litteræ civium quod non respondeant nisi ante suum judicem. A. N. 6b.]

LXXXI.

Heinrich von Camenz überträgt dem Heinrich, sohn des Apezko von Radeberg, die hälfte des zinszolls in Görlitz als erbliches lehen. D. Görlitz, 25. august (VIII. kal. sept.) 1308.

In nomine domini amen. Nos Henricus de Chamenz recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod Henrico, filio Apezconis, dicto de Radeberg, quondam monetario in Gorlitz nostro civi fidem dimidietatem theolonii in Gorlitz, quod dicitur: Burchzol iure contulimus feodali, quiete et libere possidendum. Ne igitur super huiusmodi collacione predicti aliquis successorum nostrorum vacillet in futurum, presens scriptum eidem dedimus nostri sigilli munimine roboratum. Testes huius sunt dominus Christanus miles de Gerhardesdorph, tunc aduocatus in Gorlitz, dominus Henricus miles dictus de Sundeschone, dominus Henricus miles quondam iudex hereditarius in Gorlicz, dominus Ticzo de Sar, dominus Nycolaus miles de Neueschone iudex tunc hereditarius in Gorlicz, Conrad de Sar, Pezoldus dictus Burkherl, omnis in Gorlicz et alij plurimi fide digni. Acta sunt autem hec anno domini millesimo ccc°viii°, octauo kalendas septembris.

[Aus originale auf pergament im rathsarchive zu Görlitz, mit anhangendem dreieckigen wachssiegel, das Camenz'sche wap-

Digitized by Google

pen darstellend und mit der umschrift: SIGILLVM HENRICI DE KAMIZ ✝ *Gedruckt im lausitzischen magazine 1778, p. 185. Weinart III. 287.)*

LXXXII.

Reinhard von Redemeriwitz bekundet dem kloster Marienstern fünf genannte dörfer für 166 Budissiner mark verkauft zu haben. D. 11. november (III. id. nouembr.) 1308.

In nomine domini amen. Uniuersis Christi fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit, ego Reinhardus miles dictus de Redemeriwitz, notum esse cupio et presentibus voce lucida protestor, quod habito consilio meorum amicorum villas Salitz, Zulisdorff, Zalaw, Dubring et Hugisdorf cum omnibus suis pertinencijs, utilitatibus et juribus in perpetuum, pro centum et sexaginta sex marcis Budissensis ponderis et argenti a venerabili in Christo domina abbatissa et conuentu monasterij stelle sancte Marie ordinis Cisterciensis pro justo vendicionis et emcionis titulo accedente ad tempus vite mee et uxore mea Elisabeth possidenda, sub hac tamen condicione quicunque nostrum prior de medio sublatus fuerit, alter superstes, predictas villas possidebit eo iure quemadmodum superius est expressum, nobis autem ambobus volente domino sublatis de hac vita, sepe dictas villas cum omni iure seu utilitate ad conuentum et monasterium predictum stelle sancte Marie libere redire deberet, impedimento quolibet procul moto, nec cuiquam amicorum meorum et pariter uxoris mee predicte vel consanguineorum propinquorum, profitemur villas jam predictas quicquam juris aut actionis posse sibi vel debere aliqualiter vendicare, sed sepe dicte ville cum omni jure et utilitate integraliter apud dictum monasterium manere debent, ut nostra salus mei et uxoris mee predicte

ut mortem perpetua memoria deuotius peragatur,
ut nihilominus noster excessus, in quibus contra do-
minum deliquimus pro fragilitate humana, nomine
eu Christi per conuentum frequentius in luctu mi-
eriorditer abstergantur. In cuius rei testimonium
resentem literam scribi iussi meo sigillo roboratum.
ui vero Henricus et Mattheus fratres et domini in
Zuren quia huic ordinacioni siue tractatui inter-
uimus, et coram nobis hec acta sunt peticionem
Richardi militis predicti, et sue uxoris Elisabeth in
orum fidem plenioremseu testimonium huic litere
militer sigilla nostra duximus apponenda. Actum
i datum anno dominiMillesimo trecentesimo vn.
esto ius nouembris. Testes huius sunt: Hermannus
e Blachsdorff, Hermannus de Hischcanisheim, Wilhe
e Puskow milittes, Conradus de Camenz, Petrus in
Bernhardsdorf, Albert in Withegenaw plebanus, Aper-
us de Elstrow civis in Camenz, complures alij fide
gni.

(Nach einer bei der Bautzner Amtsurkundenlade vorhandenen Abschrift.)

LXXXIII.

Wiego von Camenz belehnt Heinrich, sohn des
Günzers Apezko mit dem ihm zustandigen zolle
zu Görlitz. **D. Görlitz, 10. märz (VI. id. marcij) 1309.**

Nos Witego de Chamenez recognoscimus et ad
vniuersorum noticiam cupimus peruenire, quod ho-
nesto viro Henrico, Apeczconis quondam monetarij
in Gorlicz, filio et heredi, theloneum transitus, quod
nomine de Sar, multis iam temporibus retroactis, a
nobis possiderunt, contulimus, pheodali iure ac tytulo
nobis possidendum libere et quiete cunctis tem-

poribus huius mundi. Ne igitur dicta collacio per nos rite et debite celebrata per nostros successores irritetur aut aliqualiter cassetur, iam dicto Henrico presens scriptum dedimus nostri sigilli munimine firmiter roboratum. Testes huius sunt: dompnus Bernhardus et dompnus Otto fratres de Chamenz, dompnus Lutherus de Shriberesdorph, tunc aduocatus in Gorlicz, dominus Cristanus de Gerhardesdorph, dominus Zaslaus de Pentz, dominus Petrus de Penca, Rodolphus dictus juuenis ciuis in Gorlitz et alii plurimi fide digni. Acta sunt autem hec anno domini millesimo cccix, sexto jdus marcij.

(Vom originale auf pergament im rathsarchive zu Gorlitz mit anhangendem dreieckigen wachssiegel, das Camenz'sche wappen mit der umschrift: S. WITEGONIS DE CHAMENZ ✝ *enthaltend. Gedruckt im Laus. magazin 1778. p. 185. Weinart III. 288.)*

LXXXIV.

Woldemar, markgraf zu Brandenburg, vormund des markgrafen Johann, bestätigt das vorrecht der städte in bezug auf verbrecher. D. Frankfurt, 25. juni (sequenti die post Johannis baptiste) 1309.

Nos Waldemarus dei gracia marchio Brandeburgensis et dominus de Landesberg et Lusatie, tutorque marchionis Johannis de Brandenburg recognoscimus omnibus aduocatis et proadvocatis, ciuitatibus et uillis in nostro dominio constitutis, quod nos attendentes vtilitatem ciuitatum dilecti patrui nostri marchionis Johannis, talem ipsis dedimus graciam et solamen, quod vbicumque locorum proscripti ipsorum aut malefici in nostra terra detenti fuerint cum nouo

iure ipsos, absque impedimento et dilatione qualibet semota, benevole presentetis, quia ex necessitate iustitie tenemur, quod malitiosos a bonis segregemus. Quicunque vero contra ista rebellis fuerit, sciat se nostram indignacionem incursurum. Talis, inquam, donacio et gracia specialis tam diu durabit, quam diu nostrae voluntati acceptum videbitur et consultum. Datum Franckenforde anno dominj MCCCIX sequenti die post Johannis baptiste.

(Aus Buchholz churmärk. gesch. anh. I. 168.)

LXXXV.

Heinrich und Petrus von Landiscrone bezeugen, dass das allodium, welches ihre schwester Elisabeth in Seifersdorf besitzt, nach ihrem und ihrer tochter Alcke tode dem kloster Marienthal erb- und eigenthümlich zufallen solle. D. 13. juli (in die sancte Margarete virginis) 1309.

In nomine domini amen. Quia mortalium acta et negocia rationabiliter pertractata a noticia testium et a testimonio litterarum trahunt inviolabile firmamentum, eapropter ego Henricus miles et Petrus cum ceteris nostris fratribus dicti de Landiscrone, omnibus Christi fidelibus significamus et rocognoscimus in hijs scriptis. Quod allodium quod dilecta soror nostra Elyzabet in proprietate religiosarum dominarum vallis sanctae Marie pro sua pecunia comparavit in villa Syfridistorph sitam in monte prope claustrum ibi, et sue filie Alcke ad sue vite debet tantummodo tempora deseruire, postquam autem transierint ambe divina vocatione de hoc mundo, dictum allodium praescriptis dominabus vallis sancte Marie cum omnibus mobilibus et immobilibus rebus contradictione

omnium exclusa in salutem carum debet libere remanere. Ne ergo imposterum ista donatio salutaris ab aliquo valeat infirmari dictis dominabus vallis sancte Marie praesentem literam sigillo domini abbatis Friderici de Cella et honorabilis viri Henrici de Lypa et civium suorum ciuitatis Cythauie et nostro dedimus roboratum. Datum anno incarnationis domini MCCC nono, in die sancte Margarete virginis.

(Aus dem original, mit vier siegeln, von denen nur noch das erste und dritte etwas erhalten sind.)

LXXXVI.

Woldemar, markgraf von Brandenburg, verschreibt der stadt Budissin die holzungsgerechtigkeit in der haide des landes Budissin. D. Budissin, 31. juli (in vigilia vincula Petri) 1309.

Nouerint uniuersi et singuli presentem paginam audituri vel inspecturi, quod nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis, Lusacie et de Landesberg marchio tutorque inclíti Johannis de Brandenborch marchionis, prouidis et fidelibus ciuibus in Budessyn licenciauimus et licenciamus, dedimus et damus per presentes, omnem libertatem succidendi in merica terre Budessynensis adjacenti, quam hactenus ab antiquis temporibus habuerunt, ea dempta condicione, dummodo in merica aut mericis domino Luthero militi de Scriuerstorpp dicto pertinente vel pertinentibus, non succidant, nisi id faciant cum sua benevola voluntate plenaria et fauore. In cuius facti euidenciam, presens dedimus scriptum nostri sigilli munimine firmiter roboratum, presentibus testibus dominis Ludekone de Weddele, Henningo de Steghe

lici et Luthero de Scriuerstorpp, militibus, et aliis quam pluribus fidei testimonio decoratis. Datum Budessyn anno domini millesimo trecentesimo nono in vigilia vincula Petri.

(Vom originale auf pergament im Bautzner stadtarchive. Das anhangende wachssiegel ist eirund. Gedruckt bei Riedel, cod. diplom. Brandenburg. II., I. p. 283.)

LXXXVII.

Friedrich, markgraf von Meissen, belehnt Margaretha, gemahlin Bernhards von Pulsnitz, mit den gütern, welche ihr ehemann von ihm zu lehen hatte. D. 21. november (X. kal. dec.) 1309.

Nouerint uniuersi presentem literam inspecturi, quod nos Friedericus dei gratia Thuringie lantgrauius, Misnensis et orientalis marchio dominusque terre Plisnensis honeste matrone Margarete conthorali fidelis nostri Bernhardi de Polsnitz omnia bona que idem Bernhardus a nobis quovis titulo possidet et tenere dinoscitur titulo donationis propter nuptias conferimus, presentibus fidelibus nostris Gunthero comite de Schwarzburg domino in Blanckenburg, Henrico dapifero de Burnis, Beringero de Meldingen, Alberto de Querverslebin et ceteris fide dignis. Datum Misne anno domini millesimo trecentesimo nono, decimo kal. decembris.

(Menken II. p. 961. Richter, geschichte und topographie der stadt und herrschaft Pulsnitz. Dresden 1804, p. 101.)

LXXXVIII.

Johann, Heinrich, Leutold, Siegfried gebrüder von Pretetz bestätigen die schenkung von zwei mark zins zu Eckhardsdorf, seitens ihres verstorbenen vaters Leutold dem kloster s. Marienthal überwiesen. D. 1310.

Nos fratres uterini videlicet Johannes, Haynricus, Lutoldus, Sifridus, dicti de Pretetz, una cum patruo nostro Conrado recognoscimus, et praesentibus coram modernis et affuturis in publico protestamur, quod pro remedio animae felicis memoriae patris nostri Leutoldi, ac pro salute nostra caeterorumque parentum nostrorum proprietati duarum marcarum redditus, et annui census percipiendarum in villa dicta Echardisdorph omnimodis renunciamus, nec omnino nil juris, aut utilitatis nobis nec posteris nostris in eisdem duabus marcis relinquimus deceptorie repetendum. Et sane dictus pater noster Lutoldus easdem dictas marcas nostro accedente consensu venerabili dominae abbatissae et conuentui ac domui sanctimonialium vallis sanctae Mariae cum ibidem dilecta nostra cognata Jutha dicta de Ostrositz ad ordinem reciperetur jure hereditario possidendas devotissime assignavit. Quod factum ratificamus et presenti schedula cum bona voluntate omnium procul semota parentum, ac successorum nostrorum fraudulentia, impetitione, rationabiliter ac fidelissime confirmamus. Ne igitur super praemissis tempore in futuro ambiguitas aliqua oriatur, aut dictae ecclesiae praejudicium, aut grauamen possit ab aliquo generari, praesens scriptum nobiles viri et nostri dilecti Heynemanni de Lippa sigillo, ac etiam nostro satis fideliter procuravimus muniendum. Datum anno domini MCCCX.

(Mit zwei siegeln. Nach einer abschrift des originals im kloster Marienthal.)

LXXXIX.

Die geschworenen und schöppen zu Zittau vertauschen das gebäude worin der armbrustschütze wohnt mit einem gebäude der kreuzherren bei der schule. D. Zittau, 24. mai (dominica, qua cantatur: vocem jucunditatis) 1310.

Qvoniam nihil adeo solenniter agitur, quod obliuio non sepeliat, aut calumnia non impugnet, rationi igitur consonum est, vt qve geruntur in tempore, literarum serie conscribantur. Nos igitur iurati et scabini ciuitatis Zittauiensis, videlicet Nycolaus, magister ciuium, filius Hartmanni bone memorie, Nicolaus de Hirsfeld, Thilo antiquus Steinruecker, Hungarus, Betzoldus Ruffus, Conradus frater Henningij claudi, Waltherus de sanctis, Sidelmannus de Gablona, Hermannus dictus Zarth, Hermannus filius Herbordi, ceterique iurati ciuitatis eiusdem, presentibus profitemur: quod aream ciuitatis nostre in qva balistarius residebat, curie dominorum cruciferorum conliguam, iisdem cruciferis commutavimus pro area ipsorum sita circa scholas, tali racione atque forma, quod ijdem domini cruciferi dictam aream omnibus suis sicut priorem liberam habuerunt, sic et istam possidendi, edificandi ac in suos usus qualescunque conuertendi liberam habeant facultatem, taliter qvod dicta area libera sit ab vniuersis collectis et vigilijs, custodia ciuitatis, exactionibus, contribucionibus quibuslibet et cum uniuersis seruiciis, quibus alie ciuitates aree sunt adstricte. Quoniam autem dicti domini cruciferi prescriptam aream cum edificiis eiusdem alicui hominum mercimonia vel tabernam exercendi locare vellent, ex tunc area atque edificia illa libera qvidem semper essent ab omnibus prescriptis angariis et collectis. Residens autem in his edibus de mercimonio suo collectas et angarias ciuiles comolere sit adstrictus. Ne autem hec commutacio aut libertatis concessio imposterum ab aliquo hominum possit impediri, hanc literam conscribi fecimus et si-

gillo nostre civitatis iussimus communiri. Datum et actum anno domini mcccx, dominica qva cantatur: vocem jucunditatis.

(Das am originale hängende siegel der stadt Zittau hat zwischen zwei thürmen über einem thore einen schild mit zwei eichenästen [geschlechtswappen der von Leippa], in form eines schwarzen zackigen kreutzes, auf dem helme einen fisch, über welchem ein getheilter federbusch. Umschrift: SIGILLUM CIVIVM DE SITTAVIA. *Gedruckt in Carpzows anal. fast. Zittav. I. 137.)*

XC.

Woldemar, markgraf zu Brandenburg, befreit die bürger der stadt Budissin auf ein jahr von der gerichtsbarkeit des vogtes in eidsühnesachen. D. Ghyreswald, 9. juli (in die beati Briccii confessoris) 1310.

Vniuersis visuris presencia patefiat quod nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis Lusacie et de Landberg marchio tutorque incliti Johannis Brandenburgensis marchionis, nostris fidelibus ciuibus ciuitatis Budessyn uniuersis, donamus huiusmodi per presentes has libertatem, quod si controuersie aliqua inter ipsos verborum altercacionibus orientur, e quibus juramenta fieri poterint et si discordantes in hac parte cessauerint et inter eos talis altercatio sopita fuerit, nostrum aduocatum huius facti nequaquam esse volumus judicem, sed ipsum tamquam altercantes in tali casu omnino cessare. In cuius rei testimonium sufficiens dictis ciuibus presentes literas tradimus nostro sigillatas sigillo per vnius anni spacium post datam presencium continuum firmiter valituras. Datum et actum in Ghyreswald anno domini mccc. decimo, in die beati Briccij confessoris.

(An dem im Bautzner stadtarchive befindlichen auf pergament geschriebenen originale hängt ein ovales siegel. Gedruckt

Tzschoppe's und Stenzel's urkundensammlung 487. Riedel, codex diplomaticus Brandenburgensis II. tom. I. p. 294.)

XCI.

Woldemar, markgraf von Brandenburg, bestätigt das statut der stadt Löbau, dass niemand mehr als vier wagen im gasthofe beherbergen soll. D. 15. märz (feria secunda post dominicam oculi) 1311.

Vniuersis Christi fidelibus ad qvos presens scriptum peruenerit notum fore cupimus, cum manifesta recognicione nichilominus protestantes, quod nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis Lusacie et Landesbergensis marchio tutorque incliti Johannis de Brandenborch marchionis, prouidis uiris consulibus ac omnibus ciuibus ciuitatis Lubbau, propter communem vtilitatem eorum obseruandam, damus hanc consuetudinem videlicet et statuimus, quod nulli hospitum in eadem ciuitate residencium licebit plures, quam quatuor currus per vnius noctis spacium hospitare, et hoc per nostros aduocatos vel per aliquem alium nostrum officialem nullatenus infirmari, sed firmiter in perpetuum obseruari. In cuius rei euidens testimonium presens dedimus scriptum sigilli nostri munimine firmiter roboratum. Presentibus testibus ydoneis nostris fidelibus, Frederico de Aluensleue, Droysckone et Henningo de Blanckenborch militibus et aliis quampluribus fidedignis. Datum in Budessin anno domini millesimo trecentesimo vndecimo feria secunda post dominicam oculi mei.

[Aus dem originale auf pergament im Löbauer rathsarchive, woran übrigens das siegel abgerissen ist und fehlt. Gedruckt bei Riedel, codex diplomaticus Brandenburgensis II. tom. I. p. 306.)

XCII.

Woldemar, markgraf zu Brandenburg, verkauft der stadt Lübau den Kottmarsberg. D. Budissin, 16. märz (feria secunda proxima post diem beati Gregorij pape) 1341.

Nouerint vniuersi quorum notitie presentis scripti pagina defertur, quod nos Woldemarus dei gracia Brandemburgensis Lusacie et de Landesberch marchio tuturque illustris Johannis Brandemburgensis marchionis emendacioni ciuitatis Lubauie salubre intendero cupientes, ciuitatem ciuitatis ciuibus vniuersis tam presentis quam futuri temporis, dedimus et per presentes literas damus montem Khotmarsberg dictum, cum omnibus pertinencijs suis, videlicet silua lignis, pratis et pascuis, prout nobis, dum noster fuit, competebat, iusto proprietatis titulo perpetuis temporibus possidendum. Renunciantes omni juri simpliciter, quod in ipso monte hactenus dinoscimur habuisse. Proinde dicti ciues nobis octoginta marcas argenti, videlicet viginti in festis beatorum Walburgis et Martini et iterum Walburgis et Martini post datam [1] presentium continue sequentibus, quas eis dem semper dedisse debuissemus, in bijs terminis dimiserunt. Et vt huiusmodi nostra donacio per nos rite facta, perpetue firmitatis robur obtineat, presentem paginam super eo scribi iussimus et nostri sigilli munimine communiri, presentibus testibus scilicet nostris fidelibus Conrado de Roder, [2] et Redekma [3] Nicolao de Gurck [4], Henninge de Blanckenburch [5], Frederico de Altenaleuue, Dyetzschino de Crideritz, Benzekone [6] de Guzick, Luthero de Scrmersdorp, Cristiano de Gherardesdorpp, Slotekino, Nicolao proprietario in Snakenburch, Segero, Hermanno de Lachowe [7], magistro Johanne de Schinelham, Thoma de Rekelwerck militibus et capellanis et alijs pluribus fide dignis. Actum et datum in Budessyn anno

[1] datum. [2] Reder. [3] Redekino. [4] Buck. [5] Blankenburch. [6] Renzekone. [7] Luchowe.

lominj millesimo trecentesimo undecimo, feria secunda roxima post diem beati Gregorij pape.

(Aus dem Löbauer rathsarchive, mit an einem pergamentenen hängenden, verblichenem wachssiegel. Gedruckt bei Riedel codex diplom. Brandenburgensis II. tom. I. pag. 507, dessen abdruck in den angegebenen varianten abweicht.)

XCIII.

Heinrich von Leipa leistet verzicht auf eine mark jährlichen zinses, welche sein unterlehensmann Heinrich Schewril zu Eckhardsdorf um 13 mark silbers an Sophia, äbtissin zu Marienthal, verkauft hat. D. Zittau, 29. april (III. kalend. maji) 1311.

In nomine domini amen. Nos Henricus dictus de Lypa omnibus fide christiana praeditis praesentem paginam visuris in perpetuum. Quoniam omnium memoriam divinitatis potius, quam humanitatis existit, et ne ea quae rite fiunt ab hominibus, in oblivionem deveniant futurorum, perhennari solent authenticis instrumentis. Hinc est quod memorabilis domina Sophia abbatissa totusque conuentus sanctimonialium claustrum vallis sanctae Mariae unam marcam reddituus et annui census suam in villa Ekardisdorph pro tredecim marcis argenti a quodam nostro subdito Theodorico dicto Schewril justo emptionis titulo comparavit, eandem marcam perpetuo possidendam. Cum vero jam dictus Theodoricus memoratam marcam in feudo habuit a nobis, et coram nobis eandem marcam resignavit, ac omnibus modis alienavit se ab eadem precibus ac benevolentijs dictae dominae Sophiae abbatissae et conuentus ipsius specialiter inducti libere ac jure hereditario praescriptam marcam dominabus in claustro supradicto perpetuo possiden-

dam resignamus, ac praesentis scripti patrocinio confirmamus, ita ut amplius nec nobis nec alicui heredum nostrorum modernorum aut posterorum jus maneat repetendi, sed omnino dicta domina abbatissa et conuentus claustri supradicti omni anno censum dictae marcae recipiat, nullo obstaculo impedita. In cuius rei testimonium praesens scriptum nos sigillo communiuimus, virosque fideles, in quorum praesentia haec sunt tractata nominando. Frisco de Sorsen. Berislaus de Panowe. Segchardus de Bunnwitz. Joannes de Brislawe [1]) sororius Theodorici dicti Schewril. Frater Conradus et frater Petrus praepositi in valle s. Mariae, et frater Hermannus provisor dicti claustri, et alij quam plures fide digni. Actum in Sittavia anno domini millesimo trecentesimo undecimo, tertio kalendas maji.

(Nach einer abschrift des originals zu Marienthal mit einem siegel. S. Peschecks geschichte von Zittau anh. no. X.)

XCIV.

Ritter Christian von Gerhardesdorf und Apezco münzmeister zu Görlitz, bezeugen, dass graf Berthold von Henneberg in ihrem beisein zu Görlitz, seinem schwager, dem markgrafen Woldemar von Brandenburg, 122½ mark silber wegen des landes zu Franken ausgezahlt habe. D. Görlitz, 17. april (an deme nesten mantage vor sente Georgentage) 1312.

Wir Cristan, ein ritter von Gerhardesdorph, Apez munzmeister genant, ein burger zcu Gorlitz, bekennen an disen briefen allen den, die diesen brief horen lesen, daz der eddele herre graue Bertold von Hen

[1]) *jedenfalls* Grislawe.

nenberg deme hochgebornem vursten maregreuen Woldemar von Brandenborg, sime lieben swagere, an deme nesten mantage vor sente Georgen tage zcu Gorlizc bie sime schribere Henriche hat geleistet vnd gegolden vmme daz lant zcu Vranken hundert marg vnd drittehalbe marg vnd zwenzich Brandenburgshes silbers vnd gewichtes. Daz dise rede gantz sie, des habbe wir disen brief gegeben, besteteget mit vnsermen insigelen. Ditz ist geshen nach gotes gebort tusent iar vnd driehundert iar, in deme zwelften iare, an deme vorgenanteme mantage.

(Gedruckt bei Schöppach, Hennebergisches urkundenbuch, p. 31.: hier: nach Riedel cod. dipl. Brandenb. II. tom. I. p. 321.)

XCV.

Ritter Christian von Gerhardsdorf und Apetz, münzmeister zu Görlitz, beurkunden, dass graf Berthold von Henneberg in ihrem beisein zu Görlitz seinem schwager, dem markgrafen Woldemar von Brandenburg, 851 mark silber wegen des landes zu Franken ausgezahlt habe. D. Görlitz, 9. august (an der nehesten mittewochen vor sente Tyburtius tage) 1312.

Wir Cristan von Gerhartsdorf ein ritter, Apetz, munzmeister genant, ein burger zu Gorlitz, gezugen vnde bekennen an disem kegenwarten brieue, daz der edele herre graue Bertold von Hennenberg deme hochgebornen vursten, margrauen Woldemar von Brandenburg, sime lieben swagere, vnseme herren, zu Gorlitz an der nehesten mittewochen vor sente Tyburtius tage vmme daz lant zu Vranken hat geleistet vnde gegolden nundehalb hundert mark vnde

eine mark Brandenburgisch silbers vnde gewihtes. Daz dise leistunge ganz vnde gereht si, des habe wir disen brief dar vber gegeben, bestetiget mit vnseren insigeln. Datz ist geschehen zu Gorlitz, nach gotis geburte tusent iar druhundert iar in deme zwelften iare, an der vorgesprochenn mittewochen.

(Gedruckt bei Schöppach, Hennebergisches urkundenbuch p. 52; hier: nach Riedel, cod. dipl. Brand. II. tom. I. p. 352.)

XCVI.

Markgraf Woldemar von Brandenburg quittirt dem grafen Berthold von Henneberg 4086 mark silbers, als kaufpreis für das land in Franken. D. in antiquo Turglow, 11. november (in die beati Martini) 1312.

Nos Woldemarus, dei gratia Brandenburgensis etc. etc. . . . . .

Quam solutionem sine diminucione factam per patentes litteras non viciatas, videlicet domini Cristiani de Gherardestorpp, militis nostri, Apesconis monetarii et ciuitatis Gorlicensis, lucide, sicut in conuentione actum est, demonstrauit notarius supradictus. In cuius facti euidentiam sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum loco, die et anno premissis.

(Schöppach, Hennebergisches urkundenbuch p. 52. 53.: hier: nach Riedel, codex dipl. Brand. II. tom. I. p. 334., mit weglassung des nicht hierher gehörigen textes.)

XCVII.

Burgermeister und rath zu Görlitz beurkunden, dass graf Berthold von Henneberg für den markgrafen Woldemar von Brandenburg wegen des landes zu Franken an Apetz, münzmeister zu Görlitz, noch 306 mark silber habe auszahlen lassen; am 25. november (sende Katherinen tage) 1312.

Wir Pezold, der burgermeister, vnd die ratmanne zcu Gorlitz, bekennen vnde geczugen an dissen kegenwordegen brifen, daz der erliche herre, her Arnold, der chometur von Lewenberg, von des edeln heren wegen, grauen Bertoldis von Hennenberg, deme hochgeborneme vursten margreuen Woldemare von Brandenborch, sime lieben swagere, vnserme heren, hern Apezke mvnzmeistere zcu Gorlitz vmme daz land zcu Vranken an sende Katherinen tage an eime svnabende hat geleystet vnd vor golden drvhundert marg vnd sechs marg Brandenborchses silberes vnde gewichtes. Daz disse leystunge gantz vnd gerecht sie, des habbe wir dissen brief dar vber gegeben, besteteget mit vnserme insigele, vnd durch eine gantze redde, so hat derselbe her Apez sin insigel geleit an dissen brief. Ditz ist geshen nach vnses herren geburt tusent iar drvhundert iar in deme zwelften iare, an dem vorgenanteme svnabende.

(Schöppach, Hennebergisches urkundenbuch p. 55.; hier: nach Riedel, cod. dipl. Brandenb. II. tom. I. p. 534.)

XCVIII.

Witego von Camenz verreicht den durchzoll zu Görlitz als erbliches lehen an Gunzelinus, sohn des Heinrich Apezco, münzmeisters zu Görlitz. D. Görlitz, 9. december (tercia feria post diem sancti Nycolai) 1314.

In nomine domini amen. Nos Witego de Chamencz, ad vniuersorum tam presencium quam futurorum noticiam cupimus peruenire presentibus publice protestando, quod ad instanciam honesti viri Henrici Apeczconis quondam in Gorlytz monetarij filij ciuis ibidem et suorum amicorum, theloneum in Gorlycz, quod vulgariter dicitur durchzcol, quod idem Henricus a nobis tytulo possidet pheodali, Gunzelino filio ipsius et heredi, jure contulimus pheodali, a nobis quiete et libere possidendum. Ne igitur super dicta collacione aliquis vacillet inposterum, aut per aliquem nostrorum successorum infringi valeat aut cassari collacio antedicta, presens scriptum eidem dedimus appensione nostri sigilli firmiter roboratum. Testes huius sunt Berwicus dictus Calui tunc rector consulum in Gorlycz, Pezzoldus dictus Wernheri, Wernherus de Grunow, Hermannus de Grunow, Petsco dictus Windeman, Henricus dictus Scharfenberg, Nycolaus de Rychenbach, Hermannus et Nycolaus Wikeri, Rodolphus dictus junior, Petsco trans Nisam, Otto de Raddeberg et alii plures ciues Gorlycenses. Acta sunt hec anno domini millesimo cccxiv, feria tercia post festum beati Nycolai proxima, in domo Henrici dicti de Scharfenberg ciuis Gorlycensis. Datum Gorlycz per manum Hermanni notarij Gorlycz ciuitatis.

(Vom originale im rathsarchive zu Görlitz mit anhangendem dreieckigen wachssiegel.)

XCIX.

Durch von Camenz überträgt den durchzoll
n Görlitz, welchen bisher Heinrich, sohn des
anzers Apezco, inne gehabt, dem sohne Gun-
ins erblich als lehen. D. Görlitz, 9. december
tercia feria post diem sancti Nycolaj. 1314.

In nomine domini amen. Nos Henricus de Cha-
menz ad vniuersorum tam presencium quam futuro-
rum noticiam cupimus peruenire presentibus publice
protestando, quod ad instanciam honorabilis virj,
Henrici Apeczconis quondam in Gorlycz monetarij,
hij ciuis ibidem et suorum amicorum ob peticionem,
theloneum in Gorlytz, quod vulgariter dicitur: durch-
zcol, quod prefatus Henricus a nobis tytulo possidet
pheudali, Gunzelino filio prenominati Henrici et here-
dibus pure contulimus pheudali, a nobis quiete et libere
possidendum. Ne igitur super huiusmodi collacione
aliquis hominum vacillet inposterum, aut per aliquem
nostrorum successorum aut heredum infringi valeat
antedicta collacio, presens scriptum prelibato dictimus
Gunzelino in testimonium, appensione nostri sigilli
firmiter roboratum. Testes huius sunt: Berwicus
dictus Calui tune rector consulum in Gorlytz, Pezcol-
bus dictus Wernheri, Wernherus de Grunow, Her-
mannus de Grunow, Petsco dictus Windemann, Hen-
ricus dictus Scharfenberg, Nycolaus de Richenbach,
Hermannus et Nycolaus dicti Wikeri, Rodolphus dictus
Junior, Ptesco trans Nizam, Otto de Raddeberg et
alij plures ciues Gorlycenses. Acta sunt autem hec
anno domini millesimo ccc.xiv, tercia feria post diem
sancti Nycolai proxima in domo Heinrici dicti de
Scharfenberg ciuis Gorlycensis per manum Hermanni
notarij ciuitatis. Actum, datum.

(*Vom originale auf pergament im Görlitzer rathsarchive mit hängendem dreieckigem siegel. Früher gedruckt in Lausitz. ma-* *gaz.* 1778, p. 184.)

Digitized by Google

C.

Heinrich von Leipa schenkt dem kloster Marienthal zwei mark zins in Ekhardsdorf, welche einst Haymann Schulz, genannt de Steinruber, bürger zu Zittau, von ihm im lehen gehabt. Zittau, 4. januar (in octava innocentium) 1313.

In nomine domini amen. Universa que geruntur in tempore negotia, ne sequantur naturam defluxum temporis aeternari debent memoria litterarum. Innotescat igitur praesentibus et sciant posteri, et quos praesens scriptum pervenerit, quod nos Henricus de Lypa principalitter propter deum, dominum in remedium et in salutem nostrae animae, nec non filiorum et electae conjugis nostrae proprietatem quam super n. marcarum redditus in Eckardsdorf habuimus, quos a nobis Haymannus sculletus dictus de Steinruber, noster civis in Zittavia, in feudo habuit, quibus bonis ab eodem coram nobis omnimode renunciatis, contulimus venerabili dominae Sophie et conventui monialium vallis sanctae Mariae virginis prope Sifridsdorph, ordinis Cisterciensis, volentes, jam dicta bona cum omni utilitate et proventu memorato monasterio perpetuo permanenti, ab omni prorsus quorumlibet etiam filiorum nostrorum et proheredum fatis hujus sculleti, et heredum ceterorum consanguineorum suorum impetitione contradictione libera et quiete. In cujus rei testimonium praesens scriptum nostri charactere sigilli firmissime communivimus. Actum et datum in Zittavia anno domini MCCCXX, in octava innocentium. Testes hujus rei sunt: dominus Witigo de Kamentz, dominus Widmanus de Reichenstatt, Theodoricus de Abditzoz, Haymannus de Prestita, Haymannus Steinruber, Haymannus et Joannes uterini fratres filii Walteri dicti de Ostrosa, et alii quam plures fide digni.

(Nach einer abschrift des originals im kloster Marienthal, welches siegel.)

CI.

ohann, markgraf von Brandenburg, verleiht die ollerhebung zu Görlitz. D. Euerswalde, 3. september (feria quarta ante natiuitatem beate Marie) 1315.

Nouerint vniuersi, quorum noticie exhibebitur[1] resens scriptum, quod nos Johannes dei gracia randenburgensis et Lusacie marchio, contulimus et er presentes litteras debito et consueto pheodi tiulo conferimus prudentibus viris Gunzelino suisque eredibus legitimis[2] fratribus videlicet Vlmanno[3], ycolao, Petro et Johanni ciuibus in Gorlitz, filijs einrici[4] felicis recordacionis Apesconis dicti moneiij quondam filij, manu coniuncta et in solidum eloneum transitus per ipsam ciuitatem, quod volariter[5] dicitur durchzol, quod ipsi quondam a domo de Camencz[6] noscuntur in pheodo possidisse[7] ossidendum et tenendum, a nobis et nostris successoribus predicto iure pheodali, libere et quiete, absque omni exhibicione personalis seruicij et realis. Proinde nobis fratres predicti dederunt et persoluerunt complete nonaginta marcas argenti Brandenburgensis et ponderis de quibus ipsos quitos dicimus er presentes. In cuius rei testimonium nostro sigillo sigillatum dari iussimus presens scriptum. Testes hoque sunt: Busso Gruwelhut et Stotheko, nostri pifferi, Borchardus de Berthensleue[8], Heinricus de acow, Perso[9] de Lossowe, Nicolaus de Neueshoue, rnardus de Cothewicz[10], Thezo de Sara, Ottoe[11] de Lobene nostri milites cum alijs pluribus le dignis. Datum Euerswalde[12] procurante domino Nicolao[13] de Neueshoue milite predicto, anno mini mccc quintodecimo, feria quarta ante nativi-

[1]) exhibitur. [2]) legittimis. [3]) Vmanno. [4]) Henrici. [5]) vuliter. [6]) Camenz. [7]) possedisse. [8]) Bertensleue. [9]) Petso Lossoue. [10]) Cothewiz. [11]) que *fehlt*. [12]) Euerswolde. [13]) Nicolao *fehlt*.

tatem beate [1]) Marie per manum Hermanni de Luchow nostri capellani.

(Vom originale auf pergament im rathsarchive zu Görlitz mit ovalem wachssiegel an gelbseidener schnur, der markgraf zu fuss; von der umschrift ist nur noch JOHannis Brandenb..... ...chionis *zu lesen. — Riedel, codex diplom. Brandenburg. II tom. I. p. 375. hat die urkunde nach Gerken, cod. dipl. VIII. 611. mitgetheilt. Die varianten sind diesem abdruck entlehnt.)*

CII.

Christian von Gerhardsdorf und der pfarrer Johann zu Görlitz verabreden mit den Meissnischen commissarien die ehestiftung zwischen der schwester des markgrafen Johann von Brandenburg und dem markgrafen Friedrich dem jüngeren von Meissen. D. Weissenfels, 1. januar (ame jahrs tage) 1317.

Wie meister Walther, ubriste schriber dez edelen vürsten marggrefen Friedrichs von Misne und tumherr zu Meideburg, und meister Conrad von Templin ein sit, und wie Christian von Gerhardisdorp und Johannes, pfarrer zu Görliz, ander sit, bekennen offenliken an diesen briefen, daz wie eine stete und ewige vrundschafft haben gethedinget swischen den edelen vürsten, unsen herren, von Brandenburg und Misne, als hie nachgeschrieben steit. Zum ersten daz min herr marggreve Jan von Brandenburg hat gegeben sine swester ..... mine junckern Fridrichs mines herren soune marcgreven Fridrichs von Misne un sal ume durch rechtliche unde ewige vrundschaft

[1]) beati.

Inhaltsverzeichniß.

Zweite Abtheilung.

Nachrichten aus der Lausitz. 1850. 4. Stück.

A. Aus der Gesellschaft:
a. Mitgliederverzeichniß . . . . . .
b. Vereine, mit denen Verbindung besteht .
c. Bibliothekvermehrung . . . . . .

B. Aus der Lausitz:
I. Personalnachrichten . . . . . .
1. Beförderungen . . . . . .
2. Ehrenbezeugungen . . . . . .
3. Todesfälle . . . . . .
II. Vermischte Nachrichten . . . . . .
Register über die 1. und 2. Abtheilung . .

Dritte Abtheilung.

Codex diplomaticus Lusatiae superioris. Vol. I. mit bandtitel und einleitung.

Geschlossen am 28. Februar 1851.

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage
der
Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften
besorgt
durch
deren Secretär
Privatgelehrten **Joh. Karl Otto Jancke,**
Mitgliedder der Naturforschenden Gesellschaft und mehrerer anderer Gesellschaften Mitglied.

Achtundzwanzigsten Bandes
1. Heft.

Görlitz,
Verlag von G. Heinze & Comp.
1851.

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage

der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften

besorgt

durch

deren Sekretär

C. G. Th. Neumann,
Doctor der Philosophie.

Achtundzwanzigster Band.

Görlitz,
im Selbstverlage der Gesellschaft und in Kommission der
Buchhandlung von G. Heinze & Comp.
1851.

Digitized by Google

I. Geschichte der Industrie und des Handels in der Oberlausitz von Dr. theol. Peschek.

(Fortsetzung.)

8. Brauerei.

Wie auch die Bereitung der Getränke den Fleiß der Menschen in Anspruch nahm, wie besonders die Bierbrauerei ein Hauptgegenstand der vaterländischen Industrie geworden ist, verdient nun eine besondere historische Darstellung.

Die Gewinnung guten Wassers war natürlich stets eine der ersten Sorgen der Anbauer einer Gegend; daher die „Borngräber" schon in ältester Zeit unentbehrliche Männer gewesen sind. Besonders aber in den Städten mußte die Wassergewinnung eine der wichtigsten Angelegenheiten sein, weil hier das Wasserbedürfniß wegen der Menschenmenge sehr groß war. Daher war der Gewinn zahlreicher Brunnen sehr nothwendig und auf vorzüglich gute ward besonderer Werth gelegt; auch über manche nicht selten Streit geführt. Manche Brunnen wurden kunstreich eingerichtet und äußerlich mit Gebäuden geschmückt. Oft bekamen sie sonderbare Namen[1]). Besondere Erwähnung verdient hier der Spreebrunnen zu Gersdorf bei Zittau, wo die Spree entspringt.

Auch war die (nicht selten auf landesherrlichen Privilegien beruhende[2]) Hereinleitung von Wasser vom Lande durch Röhren und die Erbauung besonderer Wasserkünste

---

[1]) Gesch. v. Zittau, II, 894.

[2]) S. Beispiel aus dem 14. Jahrh. ebendas. II, 204.

Gegenstand besonderer Sorgfalt. Die Arbeiter heißen Kunstmeister und Röhrleute.

In Bautzen ward besonders 1496 gesorgt. 1530 machte sich daselbst der geschickte Wasserleiter Martin[1]) aus Zittau verdient, und 1610 ward die Röhrscheidt'sche Wasserkunst berühmt, 1696 nahm man eiserne Röhren von Mückenberg. Auch über die Görlitzer Röhrleitungen ist genügende Nachricht zu haben[2]).

Zittau hat ebenfalls die zweckmäßigsten Wassereinrichtungen[3]). Das Wasserwesen kostet der Stadt jährlich an 4000 Thlr. Die Röhrmeister empfingen 1809 eine besondere Instruktion. Die Leitung des Wassers zum Brauen ordnete ein Reskript 1802, das aber nun unnöthig ist, da seit 1846 das Brauen in eine Vorstadt verlegt wurde.

Von Kamenz giebt Böhnisch[4]) Auskunft über Felsenbrunnen in den Kellern und Röhrleitungen aus dem 15. und 16. Jahrhunderte.

Von Lauban haben wir sehr ausführliche Nachrichten über die Wasserleitungen und Röhrbütten[5]). Versuche einen artesischen Brunnen einzurichten, verunglückten in Lauban 1831.

Auch die Wegleitung des überflüssigen Wassers erforderte Fleiß. Kanalbau dazu hat Görlitz, Rom nachahmend, schon seit Jahrhunderten, Zittau seit wenigen Jahren. Die Deckung seiner Kanäle konnte dort durch Porphyrschieferplatten geschehen, ein Produkt guter Steinbruchindustrie.

---

[1]) Böhland's Geschichte von Bautzen 130, 116, 148. Und über einen großen Wassertrog, das. Vorrede p. XIII. Ueberhaupt über Budissiner Wasserkünste Lauf. Mag. 1775, 300, 377. Lauf. Monatschr. 1799. 233 ff. Großer's Merkw. I, 162, 213. Carpzow's Ehrentempel I, 257. Curiosa Saxonica 1749, 89 u. ff.

[2]) Novi Script. Lusatici II, 5 ff. Görlitzer Wegweiser 1837, 505. Wie in Görlitz 1477 eine Wasserkunst nicht gerieth s. N. Script. Lus. II, 400.

[3]) S. genaue Nachrichten über Röhrleitungen, Bassins u. ihren schönen Schmuck, über die Stromkarten, Brunnen und dergl. Gesch. v. Zittau II, 202 ff., wo auch S. 208 u. ff. der Statuenschmuck bei den steinernen Wasserbassins beschrieben ist, welche nur solche Städte haben können, denen Sandsteinbrüche nicht fern sind.

[4]) Gesch. v. Kamenz, 225.

[5]) Gründer's Gesch. dieser Stadt, S. 427—30. Vegl. einige ältere das. 261, 334. Eine merkwürdige Urkunde von 1493 über Lauf. Wasserleitungen s. in den N. Script. Lus. II, 386 ff.

Ueber die Bierbrauerei der Oberlauſitz haben ſchon unſere Hiſtoriker, Großer und Frenzel, viele Notizen zuſammengeſtellt[1]). Das Brauen (den Serben wohl ſchon bekannt[2]) ſcheint in alter Zeit beſonders in Klöſtern aufgekommen zu ſein; und auch die Lauſ. Klöſter haben ſich damit befaßt, wie man z. B. von den Zittauer Barfüßern und den Oybiner Cöleſtinern noch Nachrichten hat. Man weiß, daß dieſe einſt 1516 den Zittauern, als ſolchen am Kirchweihfeſte das Bier ausgegangen war, mit ihrem Biere aushalfen, daß ſie aber 1519 ihre Braupfanne den Bürgern verkauften. Jener Umſtand zog den Zittauern ein Spottlied zu[3]).

Es ward die Brauerei ein Hauptgewerbe der Stadtbürger, und mit ganz beſonderer Vorliebe, mit größtem Vortheil, mit Eiferſucht und mit ausgezeichneten Vorrechten betrieben; und eben weil dieſelbe ehedem ein Angelpunkt des ſtädtiſchen Lebens und Webens war, ſind unſere Stadtchroniken überfüllt mit Nachrichten über die Vorgänge in dieſer Angelegenheit.

Wenn in den Städten immer nur eine Anzahl Bürger das Recht zum Bierbrauen hatte: ſo waren dies vermuthlich eben die Beſitzer der älteſten Gebäude, die dann neuen Anbauern dies Gewerbe verwehrten; ja man findet oft, daß unter dem Namen „Bürgerſchaft" nur die Brauberechtigten allein zu verſtehen ſind, während die anderen (zumal wenn ſie auch einer Zunft nicht angehörten), nur Mitbürger und die „Handwerker" und die „Gemeine" genannt und beide zuſammen mit den Worten bezeichnet werden: Arm und Reich, Bürgerſchaft und Kommun[4]).

Ihre Häuſer heißen Bierhöfe, die natürlich Braulokale, große Keller und große Schenkſtuben haben mußten. Jene bevorrechteten Bürger ſelbſt hießen auch in verſchiedenen Städten anders, z. B. in Görlitz Biereigner (ſo wie in Bautzen), in Zittau Bierbürger, Brauberechtigte, in

---

[1]) Großer's Merkw. 5, 27 ff. Frenzel's histor. natur. Lus. Manuſkr. von welcher höchſt ſchätzbaren und noch immer werthvollen Arbeit die Bibliotheken von Zittau und Görlitz Exemplare beſitzen S. 934 u. ff.

[2]) Schelz Lauſ. Geſch. 1, 9.

[3]) Geſch. d. Cöleſtiner, 57.

[4]) z. B. in einer Urkunde von 1469 in Carpzow's fastis III, 10.

Kamenz Großbierige und Kleinbierige[1]). Sie bildeten auch eng geschlossene „Societäten" mit bestimmten Artikeln und Instruktionen[2]), z. B. 1639 in Zittau. Ja man legte solchen Werth darauf, daß viele Bürger weiter nichts als Braubürger waren, sich davon allein nähren konnten, und sogar es gesetzlich war, daß wenn etwa ein Künstler oder Handwerker einen Bierhof bekam, er binnen Jahresfrist sein andres Gewerbe niederlegen mußte[3]), und daß nach alten städtischen Rangordnungen den Bierbürgern der damals seltene Titel Herr zukam, und sie durch solchen zufälligen Besitz ihren Rang über viele werthvollere und bedeutendere Bewohner bekamen. In der That hatten sie vor anderen Bürgern auch sehr bedeutende materielle Vorzüge, z. B. in Zittau bekam jeder aus der Kommunwaldung jährlich eine nicht unbedeutende Anzahl Klaftern Holz, wobei sie nur das Schlagen und Hereinfahren zu bezahlen hatten; eine Sache, die in neuen Zeiten höchst werthvoll war, aber seit kurzem abgelöst worden ist; so daß nun Bierhöfe nur weit geringer bezahlt werden können.

Die brauberechtigten Bürger wurden um so übermüthiger, je mehr von 1300—1600 dies Gewerbe blühend war, weil die Alten deshalb viel Bier tranken[4]), weil Kaffee und Branntwein noch nicht waren, und Zeit und Geld reichlich dazu vorhanden war, und weil damals ein Bierzwang und ein Biermeilenrecht galt, nach welchem auch das Land sein Bedürfniß nur aus den Städten beziehen durfte, und bei Hochzeiten und Tauffesten Bier zu kaufen (einen „Bierzug" in den Kretscham zu machen) gezwungen war.

Man braute in früheren Jahrhunderten regelmäßig zweierlei Bier[5]), im Winter Waizenbier[6]) (in der ge-

---

[1]) Böhnisch Gesch. von Kamenz, 165.

[2]) z. B. 1639 in Zittau. Gesch. v. Zittau II, 371. „Braugesellschaft" zu Seidenberg. Lauf. Mag. 1770, 145—157. Leske's Reise 409. Die Braugeschichte von Pulsnitz ist abgehandelt in der Gesch. dieses Städtchens von Richter, p. 21 ff.

[3]) Großer's Merkw. V, 28. Lauf. Monatschr. 1793, I, 266.

[4]) S. über das viele Trinken und Trunkenheit in vorigen Jahrhunderten, Gesch. von Zittau II, 356 ff.

[5]) S. Großer's Merkw. V, 28. Gesch. v. Zittau II, 18. Historisches über Brauerei überhaupt s. in Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. II, 682 ff., III, 317 ff.

[6]) Altes Gedicht über Görlitzer Waizbier s. im Görl. Wegweiser 1836, 657.

meinen Sprache auch Weißbier, im Gegenſatz zu Braunbier genannt) und für den Sommer über Gerſtenbier, das aber allemal ſchon im März in Vorrath gebrauen und deshalb Märzenbier oder Lagerbier genannt ward, und wozu eben ſo anſehnliche Keller nöthig waren, wie ſie vorzüglich zu Görlitz zahlreich vorhanden ſind. Das Weißbier (das man neuerdings auch aus Gerſte macht) war früher in der Oberlauſitz ſelten, doch einſt ſchon in Zittau berühmt. Eine Mittelgattung aber, aus Waizen- und Gerſtenmalz, nannte man Tränkebier.

Ueber die Brauart aber, über „Schutt und Guß" wurden genaue Beſtimmungen getroffen[1]), ſo auch über Zeiten und Termin[2]) des Brauens. Alles, was gegen ſolche Feſtſetzungen war, wurde durchaus nicht geduldet, ebenſowenig Privatbrauerei, die man anderen Mitbürgern auch ſtets verſagte, und worüber einſt 1367 ſogar vor dem in der Nähe befindlichen Kaiſer Karl IV. ein für die Geſchichte der Braupolizei merkwürdiger, aufrühreriſcher Streit geführt worden iſt[3]). Nur die Geiſtlichen, denen damals die Räthe nichts zu befehlen hatten, durften ſich ſelbſt Keſſelbier brauen.

Nach mannigfaltigen Streitigkeiten war es endlich in den Städten feſtbeſtimmt, wie viele und welche Häuſer brauberechtigt ſeien, z. B. in Budiſſin 77, in Görlitz 94, in Zittau 108, in Lauban 137, in Kamenz 201, in Löbau 56, in Seidenberg 48, in Rothenburg 26. Den Turnus des Abbrauens beſtimmten die Brauordnungen genau. Auch über die zahlreichen Perſonen, die mit dem Braugeſchäft zu thun haben ſollten, war endlich alles feſtgeſetzt[4]), auch wegen ſtreitiger Ordnung ein Looſen oder ein ſogenannter Glückstopf eingeführt[5]).

Wie viel Gelegenheit aber immer zu Streit geweſen iſt, zeigt ſchon die Menge juriſtiſcher Literatur über das Lauſ. Brauweſen[6]) und die vielfachen Brauordnungen, z. B. in Zittau 1675, 1691, 1698, 1732, 1802[7]).

---

[1]) Geſch. v. Zittau II, 34.
[2]) Daſ. 19. 33. u. Streit, daſ. I, 514.
[3]) S. Geſch. v. Zittau I, 516, II, 33.
[4]) Daſ. II, 41 ff.
[5]) Daſ. II, 34 u. Böhniſch's Kamenz 211.
[6]) Meißner's Materialien 543 ff. u. deſſen Literatur des oberl. Rechtes.
[7]) Geſch. v. Zittau I, 40.

Görlitz z. B. 1673, 1698, besonders gedruckt; Hoyerswerda 1833, Muskau 1681 u. s. f. Bautzen bekommt eine neue gegenwärtig. Die Preise wurden auch immer polizeilich festgesetzt.

Die Leiter des Geschäftes sind eigne Braumeister, über ihnen stehen die Braudeputationen in den Städten, die bisher in ihren Sitzungen einen Rathsherrn als Präses hatten.

So lebhaft auch oft in unsern Städten die innern Braustreitigkeiten waren, so waren doch die Kämpfe nach außen noch ärger und leidenschaftlicher. Es bestand nämlich seit 1367 dergestalt ein „Bierzwang," daß in die Städte, denen diese bürgerliche Nahrung erhalten werden sollte[1]), kein fremdes Bier eingeführt werden durfte, und alle Schankwirthe innerhalb der Meile (27,000 Ellen) nur Stadtbier nehmen mußten, auch wenn die Dörfer zu der Städte Jurisdiktion nicht gehörten, und waren den Städten gehörige Dörfer weiter als eine Meile, so ging auch der Zwang weiter[2]).

Auch in sofern bestand Zwang, daß sogenanntes „Kesselbier, Erntetrinkenbrauen und Mühltümpelbier" streng untersagt wurde[3]). Solcher Zwang gab nun vierfach Anlaß zu leidenschaftlichen, gewaltigen Reibungen und weitaussehenden Streitigkeiten und Prozessen; theils mit Stadtbewohnern selbst, theils mit Landbewohnern, theils mit anderen Städten, theils besonders mit dem Adel auf den Rittergütern.

1) In den Städten selbst, wo die Bürgermeister strenge Aufsicht führen mußten[4]), sollte Niemand fremdes Bier kaufen, auch nicht geschenkt annehmen, wenn auch das Stadtbier oft nicht das beste war. Nur ausnahmsweise durften die Wirthe auf den Rathsweinkellern fremdes Bier

---

[1]) Urk. Verz. II, 172.

[2]) Großer V, 28. Bes. I, 299. Singul. Lus. XX, 560 ff., XXV, 45 ff. Weinart's Rechte und Gewohnheiten, I, 143 ff. 169 ff. Manuskripte in der Crudelius-Tzschoppischen Sammlung zu Görlitz (s. Mag. 1844, 68, 294, 306). Käuffer's Gesch. I, 252, III, 220. Gesch. v. Zittau II, 25. Manl. ap. Hoffm. I, 1, 325. Ueber Bierzwang und Brauerei in Lauban s. ausführlich Gründer's Gesch. 106 ff., in Hoyerswerda s. Schuster's Gesch. dieser Stadt 111, über den Görlitzer Bierzwang 1367 Hoffm. Scriptores I, 1, 411, I, 2, 23. Ueber Bannmeilenrecht 1329, Scheltz Gesch. d. Lausitz 555.

[3]) Codex Augusteus, continuatio III, 269.

[4]) 1478. Laus. Mag. 1846, 23.

bieten „auf des Rathes Freiheit", nach besonderen Privilegien; z. B. in Zittau von 1538. Da gab es um 1580 sogar Bier von Muskau und Forste[1]). Wie man Privatleuten fremdes Bier nahm, hat man Beispiele genug[2]). Nun gab es aber auch Leute in den Städten, denen freilich die Räthe nichts zu befehlen hatten, nämlich die Geistlichen, die nun manchmal die Bürger durch Bestellungen fremden Biers und durch Anlegung eines Bierschanks in ihren Pfarrhäusern nicht wenig ärgerten. In dieser Hinsicht führte nun der berüchtigte Pfarrer Böhm in Görlitz mit der Bürgerschaft den ärgerlichsten und längsten Prozeß um 1500, über den noch die allerspeziellsten Nachrichten in den görlitzer Annalen vorhanden sind[3]). Ebenso hatten die Bierbürger von Budissin 1477 und 1500 Streit mit dem Domkapitel. König Wladislav befahl nämlich dem Kapitel, nur für sich und seine Diener fremdes Bier zu nehmen, nicht aber, zum Abbruch der Bürgerschaft Handel damit zu treiben[4]).

2) Mit den Schänkwirthen auf dem Lande entstand dann harter Streit, wenn einer wagte, aus einem ihm nähergelegenen Brauhause ein Faß Bier, oder auch aus der Ferne besseres Bier holen zu lassen[5]).

3) Auch die Städte untereinander führten die bittersten und ärgerlichsten Streitigkeiten der Bierfuhre wegen. So wollten Manche in Görlitz lieber zittauer Bier trinken.

---

[1]) Gesch. v. Zittau II, 21. Großer's Merkw. V, 27.

[2]) Gesch. v. Zittau II, 20, 22. Manche suchten sich daher durch Privilegia zu schützen. S. Oberamtspatent v. 18. Nov. 1772, enthaltend die Bestimmung der Personen, welchen die Einführung von Landbier zum Tischtrunk in Görlitz verstattet war.

[3]) Novi Script. Lus. II, 215 ff. Manl. ap. Hoffm. I, 1, 410. Käuffer's Lauf. Gesch. III, 112. Gesch. v. Zittau II, 22 ff.

[4]) S. Urkunde in singularibus Lusaticis XV, 158—164, wo der Vergleich abgedruckt ist. Urk. Verz. II, 60. Käuffer's Geschichte II, 412. Ueber Streit mit dem Ebersbacher Pfarrer wegen Bierschank 1506 s. Urk. Verz. II, 74.

[5]) S. über eine Expedition bewaffneter Zittauer nach Eibau 1530, um im Kretscham ein Faß Laubaner Bier zu zerschlagen. Gesch. von Zittau II, 195. Solche sogenannte „Bierausfälle" waren privilegirt. S. Urk. Verz. II, 292. Streit mit einem Brauer zu Lemischau wegen Brauen und Schenken, im 15. Jahrh. erzählt eine alte Nachricht ausführlich, N. Script. Lus. II, 282. Streit mit Leschwitz wegen Gebrauch von Laubaner Bier s. Görl. Wegweiser 1837, 75.

Digitized by Google

Man schätzte es daselbst 1538[1]). Im Jahre 1383 hat der König Wenzel die Budissiner genöthigt, Verkauf und Durchführung zittauer Bieres nicht zu hindern[2]). Seit 1489 waren zwischen Zittau und Görlitz deshalb ungeheure Fehden, worüber wir genaue Nachrichten haben[3]). Daher kommt die Sage von der Bierpfütze im Ostritzer Busche, wo die Görlitzer den Zittauern ihre Fässer mit Bier zerschlagen haben, und die Geschichte des Kuhraubs durch die Zittauer auf Görlitzer Dörfern.

4) Im Streite aber mit dem Adel wollten die Städte, daß die Schänkwirthe auch auf dessen Dörfern[4]) zufolge des alten Bierzwanges nur von ihnen das Bier nähmen, ja, daß auch der Adel selbst nur das städtische Bier trinken und ganz und gar nicht brauen solle, weil das ein Gewerbe der Städte sei.

Schon im 15. Jahrhunderte hatten „Turbation," „Querelen" und „Gravamina" begonnen und noch im 17. wurden sie leidenschaftlich fortgesetzt. Nach dem Prager Vertrage zwischen Land und Städten von 1534 war zwar dem Adel das Brauen vergönnt, jedoch nur für die eigene Haushaltung[5]). Der Adel hat auch zuweilen sich wohl gefügt. Wir kennen z. B. eine Urkunde, wo Joachim v. Nostitz gelobt, sich des Bierverlags und Brauens auf seinen in der Meile von Löbau gelegenen Dörfern zu enthalten, 1597[6]). Die vom Adel in Görlitz erlangten 1659 ein Reskript wegen Einfuhre ihres Tischtrunkes[7]). Chroniken jener Zeit sind voll von Urkunden über solche Streitigkeiten. Mehrere sind gedruckt[8]).

---

[1]) Kunow's Beschreib. v. Görlitz 67.

[2]) Urk. Verz. I, 114.

[3]) Großer's Merkw. I, 156. Hoffm. script. I, 2, 22. Novi Script. Lus. II, 7, bes. aber 114 ff., 207 ff.. 417 ff., Geschichte von Zittau II, 22 ff.

[4]) S. ausführlich in N. Script. Lus. II, 204 ff., 428 ff. und Urkunden im 9. Bande der Urkundensammlung. Gesch. v. Zittau II, 24. Lauf. Mag. 1835, 343; 1841, 3. Görl. Wegweiser 1832, 189 ff. Großer's Merkw. I, 156. Käuffer's Gesch. der Oberlausitz 3, 21.

[5]) Corp. juris Lus. 108.

[6]) Urk. Verz. II, 254.

[7]) Das. II, 233, 327. Und wegen der Landbürger 328.

[8]) Gesch. von Zittau II, 695 ff., wo auch der Streit mit dem Adel und den Klostergebieten, ja auch mit der Herrschaft von Friedland in Böhmen. Ueber Löbau, Löbauer Streit, s. Lauf. Mag. 1778,

Die Städte konnten es schon im 17. Jahrhundert nicht mehr verhindern, daß viele Landbrauerei bei den Rittersitzen entstand, z. B. zu Hainewalde, Penzig, Reibersdorf, Hennersdorf, Ruppersdorf, Ullersdorf, Leutersdorf u. ff.[1]) Bierrezesse, in Ansehung der einzelnen Brauereien, findet man im Urkunden-Verzeichniß häufig angeführt.

Um Dörfern das Bierholen zu erleichtern, begannen auch Städte auf ihren Dörfern Brauereien anzulegen, wie die Görlitzer zu Rauscha[2]), die Zittauer zu Eibau[3]). Endlich hörte um 1845 aller Bierzwang auf. In der preußischen Oberlausitz entschädigte der Staat die Berechtigten der früheren Zeit nicht.

Ehe nun alle diese Hindernisse für die früher Berechtigten und solche Befreiungen für Andere eintraten, war freilich das Biergewerbe für Bierhofsbesitzer, auch Brauer, Mälzer und Brauknechte, höchst einträglich[4]); dann aber begann ein sehr bewehklagtes Sinken. Jenes beruhte auf dem großen Verbrauch in den Städten und ihren Weichbildern und auch auf der Versendung in ferne Ortschaften[5]). Das Zittauer ging in der Lausitz bis Rothenburg 1414[6]) und in den Eigen'schen Kreis[7]); auch nach Böhmen bis Prag[8]), laut eines Mauthbriefes vom König Wladislav 1489 nach Kuttenberg[9]), nach Breslau und Halle, Wien und Ofen[10]). Das Kamenzer ging bis Meis-

---

92. Klinger's Sammlungen zum Dorf- u. Bauerrecht, 4, 918 ff. Altes Lied auf einen Braustreit im Lauf. Mag. 1833, 500. Kamenzer Streitigkeiten, Böhnisch Gesch. v. Kamenz 210, 319 u. zwar auch mit dem Kloster Marienstern das. 298. Reichenbacher 1673. Urk. Verz. II, 334. Bierstreit von Penzig 1490. Urk. Verz. II, 200, ff. u. das. überh. 110—214. Urkunde von Kittlitz 1482. Lauf. Mag. 1778, 91, wo der Herausgeber auch mehreres aus dem Löbauer Archive nennt und bemerkt, daß eine Geschichte solchen Streites einen Folianten füllen würde.

[1]) Gesch. v. Zittau II, 27.
[2]) Lauf. Mag. 1822, 548.
[3]) Gesch. v. Zittau, II, 41.
[4]) Ueber die Größe des Personals s. das. II, 42.
[5]) Großer II, 27.
[6]) Laut eines Mauthbriefes von König Wladislaw 1489. Novi Script. Lus. II, 125.
[7]) Gesch. v. Zittau II, 29.
[8]) S. König Wenzel's Erlaubniß 1385. Urk. Verz. I, 120.
[9]) Sternberg's Gesch. der böhm. Bergwerke I, 89.
[10]) Gesch. v. Zittau II, 19.

ſen, Laubaner nach Schleſien; das Görlitzer Märzenbier war in der Vorzeit gar berühmt und das Muskauer im Anfange des 18. Jahrhunderts ſehr beliebt.

Ueber das Brauweſen einzelner Städte ſind reiche Nachrichten nachzuweiſen möglich.

Ueber Zittau ſ. Geſch. dieſer Stadt II., 17 ff. beſ. ausführlich. Ueber Görlitz: Journal von und für Deutſchland 1784, 412. Novi Script. Lus. II. faſt allenthalben (S. Regiſter sub v. Bier.). Gedicht zum Ruhme des Waizbiers von 1754. Wegweiſer 1838, 657 ff. Lauſ. Magazin 1782, 175. Lauſ. Monatsſchr. 1796, 1, 266. Ueber Lauban (wo beſ. 1500 das Bier blühte) Großer's Merkw. 5, 27. Schumann's Lex. V, 363. Gründer's Geſch. v. Lauban 34, 107 u. ff. 189, 205, 304. Ueber Kamenz Böhniſch's Geſch. 165 ff. 209—211, 319. N. Script. Lus. II, 116 ff. 175. Ueber Schönberg Zittauer Tagebuch 1776, 99. Ueber Seidenberg Kloß, Nachr. v. Seidenberg 297 ff. mit Urkunde von 1467 und von 1592. Urk.-Verz. 2, 245. Ueber Hoyerswerda, wo 1839 eine neue Brauordnung erſchien und 3 Sorten Bier gebrauen wurden, S. Schuſter's Geſch. d. Stadt 113. Ueber Oſtritz 1357, Urk.-Verz. I, 70. Ueber Reichenbach 1577, Daſſ. II, 223. Ueber Pulsnitz, wo ſchon 1542 zwei Brauhäuſer waren, ſ. Richter's Topographie u. Geſch. v. Pulsnitz (1804, 23) u. Lauſ. Monatsſchr 1800, 468. Ueber Dampfbrauerei zu Lauban ſ. Gründer's Geſch. dieſer Stadt 413.

Ueber die Abnahme der Brauerei ſ. Großer's Merkw. V, 28, Geſch. v. Zittau II, 30. Böhniſch's Kamenz 319.

Auf die Verbeſſerung der Brauerei aber ſetzte die Regierung 1788 beſondere Prämien. In neuern Zeiten nahm die Brauerei wieder einigen Aufſchwung. Beſſer als in den Städten von einzelnen Bürgern, die durch den Bierzwang ſicher und nachläſſig geworden waren, wurde in wohleingerichteten Landbrauhäuſern auf Ritterſitzen gebrauen, und die Biere z. B. von Reibersdorf, Berthelsdorf, Großhennersdorf und Hainewalde, Hennersdorf bei Görlitz fanden großen Abgang.

Die Arten des Brauens ſowohl, als des Aufbewahrens wurden an ſolchen Orten zweckmäßiger getrieben. Darum begannen auch ſtädtiſche Bürgerſchaften gemeinſchaftliche wohleingerichtete Brauhäuſer anzulegen; nachdem ſchon zuvor, nicht wie früher in allen Bierhöfen, ſondern

nur in einigen wenigen, zum Brauen wohleingerichteten Häusern gebrauen worden war, an welche die Berechtigten ihre Biere zu verpachten pflegten, so daß nun auch, nach Bränden, viele Häuser, da nicht mehr auf Braulokal Rücksicht zu nehmen war, eleganter und wohnlicher eingerichtet werden konnten. Solche Gemeinschaft entstand z. B. in Seidenberg, wo man eine Brausocietät nach dem Vorbilde der Hannoverschen von 1770 anlegte [1]).

In Zittau, wo schon 1729 vieles besser geordnet ward, entstand seit 1846 ein neues großes gemeinschaftliches Brauhaus mit den besten Einrichtungen und zweckmäßigsten Kellern, in der nördlichen Vorstadt. In Bautzen ward jüngst vor dem äußern Lauenthore von der Braugenossenschaft auch ein gemeinschaftliches Brauhaus errichtet, anstatt der bisherigen 3 städtischen Brauhäuser. Seine Kosten mögen an 100,000 Thlr. betragen und seit 1847 ist es in Gebrauch. Es liefert Braun- und Weißbier, auch Doppel- oder Lagerbier, wozu es vortreffliche Felsenkeller hat, aus welchen von Zeit zu Zeit große Tonnen in die Häuser der Biereigner zum reihenweisen Ausschanke gefahren werden. Ueber solche Gemeinschaft zu Lauban in neuester Zeit s. ausführlich Gründer's Gesch. von Lauban 114, und über Görlitz Kunow's Beschr. von Görlitz 40.

Man ahmte auch berühmte fremde Biere nicht ohne Beifall nach und bewies überall größere Industrie beim Brauwesen. Englisches Bier braute man (nebst noch besserem sogen. Ale) in Reibersdorf, Königsbrück, Großhennersdorf, Berthelsdorf, Neundorf, Crostau, Bernsdorf, Zittau [2]). Bairisches Bier ward in neuerer Zeit zu Görlitz, Muskau, Zittau und auch wohl anderwärts nachgeahmt [3]).

Ein starkes Bier, auch unter dem Namen Doppelbier, wird jetzt im neuen Zittauer Brauhause so häufig gebrauen, daß es die Hälfte ausmacht, nämlich 2696 Eimer Doppelbier neben 5830 Eimern einfachen Bieres, während vor 1837 jenes nicht üblich war und allein 14,391 Eimer einfaches gemacht ward. Früheres Zittauer Doppelbier um 1812 fand keinen Beifall.

---

[1]) Schumann's Lex. v. Sachsen 10, 119.

[2]) Schumann's Lex. IX, 14. Gesch. v. Zittau II, 36. Leske's Reise 491. Leonhardi's Erdbeschreibung II, 685.

[3]) Lauf. Magaz. 1838. Nachr. 24 ff. Wegweiser 1838, 321.

Wir können den Artikel von der Brauinduſtrie nicht ſchließen, ohne noch einige Kurioſa anzufügen.

a) Die Spöttereien, mit denen in alter Zeit die Städte einander zu ärgern ſuchten, z. B. als einſt 1516 den Zittauern das Bier ausgegangen war und ſie bei den Cöleſtinern im Väterhofe ſolches borgen mußten, wie ſchon oben erwähnt ward. Hierher gehört auch die Geſchichte von der Bierpfütze im Oſtritzer Walde und der Spottname von Kuhdieben, welchen die Zittauer im Jahre 1491 ſich zuzogen, wie ebenfalls ſchon oben erzählt iſt.

b) Das Sprichwort sub rosa kann man ſich nicht beſſer erklären, als in Zittau, wo in einem Bierhofe uralte, prächtige und mit Bildhauerarbeit geſchmückte Keller ſind, welche Biergeſellſchaftskeller geweſen ſein müſſen, und von denen wir eine ausführliche Beſchreibung von Eſchke haben [1]). Hier ſaßen in jenen Zeiten, wo der Menſch noch nicht ſo fleißig ſein mußte, die Bürger oft lange beiſammen in trautem Geſpräch, unter der ſchönen Roſe an der Decke; und von dem fleißigen Eingießen entſtand dann die Redensart vom „Kannegießern". Dann geſchah es häufig, daß nach reichem Trunk Manche nur heimwanken konnten, oder daß Zank, Prügelei ja Todtſchlag veranlaßt ward [2]).

c) Braurecht als Belohnung. Als die Bürger, um gegen Landplacker und Huſiten tapfer und gewandt ſein zu können, ſehr oft Schießübungen halten mußten und das ſogar zu frohen Feſten zu machen wußten, bekamen die, welche die beſten Vogel- oder Scheibenſchüſſe thaten, gewiſſe Vergünſtigungen und Rechte, namentlich ein Bier mehr als andere zu brauen, welches nun das Königsbier hieß [3]).

d) Das Braupfannenweſen. Braupfannen waren ein theurer Beſitz, und wenn eine Korporation eine ſolche beſaß, ſo war ſie wie ein zinsbares Kapital. So kam es vor, daß man ſterbend ein gutes Werk damit thun wollte, wenn man eine ſolche einem Hospitale beſchied, das dann oftmaligen Miethzins davon gewann. So that z. B. Kunigunde Koſt in Lauban 1362 [4]).

---

[1]) Lauſ. Mag. 1829. 376 ff. 388 ff.
[2]) Geſch. v. Zittau II, 356, 358.
[3]) Ebendaſ. II, 21. Ein Reſkript nach Bautzen über Schießrechte der Biereigner ſ. im Lauſ. Mag. 1782, 209.
[4]) Urk. Verz. I, 77.

Ungebührliche Braupfannen ſollten weggenommen werden[1]). Braupfannen galten auch oft als Bezeichnung des Ueberfluſſes. Daher melden alte Volksſagen, daß geheime Bergſchätze in einer Braupfanne voll Gold beſtänden[2]).

Ueber den neueſten Stand der Brauerei iſt aus der Sächſ. Oberlauſitz folgendes zu berichten. Im Steueramt Zittau waren 1847: 42 Brauereien und darunter 38 gangbare, nämlich in den Städten 11, auf Dörfern 31. Sie lieferten 46,534 Eimer Braunbier, 48,260 Eimer Weißbier und 624 Eimer Lagerbier, mithin zuſammen 95,418 Eimer. Im Steueramte Bautzen waren 88 Brauereien, und davon 77 gangbar, nämlich in Städten 9, auf dem Lande 79. Sie lieferten 83,695 Eimer Braunbier, 6,400 Weißbier und 1,517 Eimer Lagerbier, mithin im Ganzen 95,612 Eimer.

Im Rothenburger Kreiſe gab es 1840: 50 Brauereien.

9. Die Branntweinbrennerei.

Dieſe Induſtrie, welche im 14. Jahrh. überhandnahm, ward anfangs nur in Apotheken als chemiſches Werk, oder als Arzneiſache betrieben. Aber jemehr der Branntwein Liebhaber fand, deſto mehr fanden ſich auch Leute, die ſich mit ſolcher Induſtrie abgeben und bereichern wollten; ſo daß wegen der immer offenbarer werdenden ſchädlichen Folgen oft Verbote wegen Einſchränkung ergehen und die Zahlen erlaubter Brennereien feſtgeſtellt werden mußten. Dennoch ſchien das Gewerbe, weil es bereicherte, ſo ehrenvoll zu ſein, daß die Inhaber den ſonſt ſeltneren offiziellen Titel Herr und einen beſonderen Rang bekamen. Unerſchöpflich war man auch in Erfindungen neuer Arten und in neuen Zeiten thätig in Errichtung der großartigſten Brennereien, insbeſondere ſogenannter Dampfſpiritusbrennereien[3]).

Das häufige Branntweinbrennen ward eine Haupturſache zum Verfall der Brauerei, und dagegen oft ſchlechtes Bier ein Anlaß zu jenem.

---

[1]) Urk. Verz. II, 276.

[2]) z. B. in der Landeskrone Lauſ. Mag. 1838, 383 u. 1843, 105, im Brodſchenberge, Böhland's Geſch. v. Budiſſin 238. Im Zangenberge, Miſchke's Geſch. v. Schadewalde 3. Im Reinhardtsberge bei Kamenz, Lauſ. Mag. 1838, 132 ff. Im Stromberge und im Rothſtein, Büſching's Nachr. für Freunde des Mittelalters II, 204.

[3]) Ausführlicheres ſ. Geſch. v. Zittau II, 102, 359. Großer's Merkw. V, 29.

In neueſter Zeit gingen, in Folge neuer Steuergeſetze, viele kleine Brennereien ein, ſowie in Folge der Wirkſamkeit der Mäßigkeitsvereine[1]).

Wie ſehr noch vor Kurzem das Branntweinbrennen betrieben wurde, zeigt folgende Berechnung aus der Sächſ. Oberlauſitz: im Jahre 1838 waren im Steuerbezirk Zittau 34 Brennereien in Städten und 210 auf dem Lande. Davon waren 17 und 109 wirklich in Betrieb und lieferten 10,150 Eimer Branntwein und zwar aus 19,300 Schffl. Korn und 25,248 Schfl. Erdbirnen. Im Steuerbezirk Bautzen waren in Städten 70 Brauereien und 252 auf dem Lande, davon in Betrieb 41 und 149. Dieſe lieferten 19,532 Eimer aus 8,309 Schffl. Korn und 46,530 Schffl. Erdbirnen.

Im Rothenburger Kreiſe waren 1840 der Brennereien 84.

Ein Oberamtspatent wegen Branntweinbrennen und Schenken in der Oberlauſitz, von 1793, enthält das Kollektionswerk IV, 104.

Eſſigbrauereien waren ebenfalls ein Gegenſtand nothwendiger Induſtrie. Man ließ nicht allein aus Bier Eſſig werden und trieb ſolchen Handel, ſondern es entſtand auch ein Eſſigbrauen aus Getreide, z. B. in Oberneundorf, in Herwigsdorf, und anderwärts.

Im neuen Jahrh., wo man ſo vieles nützlich anwenden lernt, was ſonſt weggeworfen ward, wird wohl am meiſten aus ſchlechtem Obſt Fruchteſſig gemacht, und ſogenannte Schnelleſſigfabrikation ward mit Branntweinbrennerei verbunden.

Die Bereitung des Kaffees ward inſofern auch manchmal ein Gegenſtand der Induſtrie und des Erwerbs, als öffentliche Kaffeegärten angelegt wurden. Kaffee und Thee gaben Gelegenheit zu vieler Induſtrie, z. B. für Porzellanhändler, Silberarbeiter, Damaſtweber und für die Kolonialhändler.

10. Mühlweſen nebſt Mühlſteinbrecherei und Siebmacherei.

In der Geſchichte der Nahrungsmittelinduſtrie müſſen nun auch das Mühlweſen und die Bäckerei beſprochen werden.

---

[1]) Hirche's Monatsbl. für die Enthaltſamkeitsſache 1847, 10 u. viele Aufſätze im Görl. Wegw. 1838.

Die Anlegung von Waſſermühlen, vor deren Errichtung man ſich mit ſogenannten Kornquetſchen oder Handmühlen von Stein beholfen hat, zur Mehlbereitung iſt auch ſo alt, daß von ihrer erſten Errichtung keine Kunde mehr vorhanden iſt. Sie ſind namentlich in der ſüdl. Oberlauſitz ſo häufig, je mehr theils die Gebirgsbäche mit ihrem Fall ihre Errichtuug begünſtigten und die große Bevölkerung dieſer Gegenden ſie in großer Zahl nothwendig machte. Gedruckte hiſtor. Nachrichten über einzelne Mühlen ſind vorhanden [1]).

Mehrere Mühlen haben ſich durch ihre Großartigkeit ausgezeichnet, z. B. eine mit 16 Gängen in Bautzen.

Der ſonſtige Mehlzwang hat jetzt meiſt aufgehört.

Mehlmagazine wurden (da Kornmagazine, als dem Wurme ausgeſetzt, ſich nicht bewährten) neuerdings empfohlen (im Budiſſiner Kreisblatt 1845). Ein ſchon 1829 vom Bürgermeiſter Dr. Haupt in Zittau angelegtes Mehlmagazin ließ man leider wieder aufhören [2]).

Nirgends wohl ſind ſo viele Mühlen auf $^1/_2$ Meile errichtet worden, als an dem lebenden Bächlein von Oybin und Olbersdorf, das wohl 8 Mühlwerke treibt [3]).

Außer den gewöhnlichen Mehlmühlen giebt es auch andere; Grützemühlen blühen in der Herrſchaft Hoyerswerda zahlreich, zu Geierswalde, Bluno, Collmen [4]); Hirſeſtampfen zu Hoyerswerda.

Die ſchon erwähnten Oelmühlen in Olbersdorf, Oſtritz, Pulsnitz, Königsbrück, im Rothenburger Kreiſe 19, und die bei Geſchichte der Kleidungsinduſtrie vorkommenden Leder- und Tuch-Walkmühlen und die Papiermühlen; dann die Bretmühlen, von denen allen ſpäter die Rede ſein wird.

---

[1]) z. B. in und um Zittau, Geſch. v. Zittau I, 184 ff., 260; II, 71. Zu Jonsdorf, Geſch. dieſes Ortes, 48. Zu Herwigsdorf, Eckarth's Tagebuch 1755, 203; 1806, 29. Großer's Merkw. V, 7. Geſetze über das Mühlweſen, Mühlpolizei, Mühlgrabenrechte ſ. im Kollektw. z. B. von 1771 und wohl mehrmals gegen die Bevortheilung der Mehlgäſte. „Jedermann gleich und recht zu thun," wurden z. B. in Zittau 1523 vereidet. Hiſtoriſches über das Mühlweſen ſ. Anton's Geſch. d. deutſchen Landwirthſchaft I, 396; II, 260; III, 238.

[2]) Geſch. v. Zittau I, 168.

[3]) Verzeichniß der Mühlen im Rothenburger Kreiſe ſ. in v. Ohneſorge's Statiſtik dieſes Kreiſes 8, 17. Daſelbſt ſind 78 Waſſer- und 18 Windmühlen, worunter eine holländiſche.

[4]) Schumann's Lexikon IV, 219.

Windmühlen sind in der Oberlausitz minder häufig. Den merkwürdigsten Stand hat wohl die gehabt, die auf dem Oybin gewesen sein soll. Jünger als die gewöhnlichen sind die holländischen. Eine Dampfmühle befindet sich zu Löbau.

Zum Mühlwesen gehört auch folgende Industrie: das Mühlsteinbrechen, das Haarsiebmachen und die Beuteltuch-Weberei.

Mühlsteinbrüche von vorzüglicher Güte (wegen Porosität des Sandsteins) hat Jonsdorf und liefert wohl jährlich an 300 St. Mühlsteine, nicht allein für die Oberlausitz, sondern auch zuweilen nach Böhmen, Mähren, Baiern und Polen und häufig nach Berlin, Wittenberg, Magdeburg, wo sie freilich durch den Transport sehr theuer werden. Sie befinden sich an den Rabensteinen mit 4 Werkstätten, gehören zum Zittauer Forste und werden an Jonsdorfer Unternehmer verpachtet. Die Anfänger dieser Industrie sind in Zittau 1613 Georg und David Richter gewesen. Eine nicht geringe Anzahl Arbeiter lebt von dieser Arbeit[1]).

Da man in neuester Zeit für gewisse Mühlen Mühlsteine von ungewöhnlicher Größe bedarf, so ist die Kunst erfunden, solche aus mehreren Stücken zusammenzusetzen, welche seit 1848 auch im Hauptquartier unserer Mühlsteine, zu Jonsdorf versucht und gelernt wird. Das Beuteltuch für Müller lieferte Hartau.

Haarsiebfabrikation, zum Behuf der Mühlen besonders, blüht in Hainewalde. Beuteltuch wird oder wurde in Hartau bei Zittau gewebt. Was jene anbelangt, so liefert jenes Dorf Haarboden aus Pferdehaar und Kuhschweifen in mannigfaltigster Art und zu vielfacher Anwendung daheim, besonders Milchsiebe, sowie zur weiten Versendung, geschildert in Schumann's Lex. v. Sachsen[2]).

Siebmacher erwähnen wir wohl hier am füglichsten, auch in Hinsicht von Draht- und Holzarbeit. Drahtsiebe werden z. B. in Hainewalde, zu Markersdorf bei Reichenau gemacht, und Siebhändler zogen um 1780 aus der Lausitz bis Norddeutschland.

---

[1]) S. Leske's Reise 516—520. Laus. Mag. 1828, 344. Gesch. v. Jonsdorf 46—48. Gotte's geognostische Wanderungen 1838.

[2]) III, 729 und in dessen Waarenkunde I, 358 ff.

11. Bäckerei.

Die Bäckerei wird theils innungsmäßig in den Städten, theils von den meisten Müllern, theils in Gemeindebacköfen betrieben, theils einzeln in Privatwohnungen. Natürlich gehören die Produkte der Bäckerei zu den ältesten, und die Bäcker in den Städten zu den allerfrüheſten Handwerkern. Von 1364 weiß man die Beſtätigung des Handwerkes in Löbau[1]). Zu dieſem einträglichen Gewerbe mag immer große Konkurrenz geweſen ſein, daher in Städten eine Zahl der Backhäuſer für die Weiß- oder Waizbäcker feſtgeſetzt worden iſt, z. B. in Görlitz auf 26, worunter 2 Kuchenbäcker, und in Zittau 18. Sie hatten oft Konkurrenzſtreit mit Dorfbäckern und unterlagen immer beſonderer Polizeiaufſicht in Anſehung von Gewichten und Preiſen[2]). An manchen Orten ſind ganz beſondere Arten von Bäckereiprodukten üblich, und hiſtoriſch zu erwähnen iſt das Bautzner Backwerk, das Görlitzer Agnetenbrod und die Zittauer Piktanz außer den überall gewöhnlichen Brezeln (pretiolum oder pretiuncula als Geſchenk der Mönche an Betkinder). Ueber das erſtere haben wir[3]) eine Abhandlung von Böttiger, wo die Bautzner Honigkuchen oder Kümmelplätzchen an den grünen Donnerstagen, im Advent, am Andreastage die Kalbsäuglein und am Nikolaitage, die Jungfernkränzlein oder Barbarakränzchen und Martinshörnchen, beſprochen werden. Görlitz hat die Pocheneten oder das Agnetenbrod, welches die bekannte Wallfahrerin Agnes Finger im 15. Jahrh. ſtiftete, und das im Weinkeller zu geben verordnet ward[4]). In Zittau bekommen arme Singſchüler wöchentlich ein Brod, welches ſie „Pochenze" nennen, welcher Name jenem Görlitzer ähnlich iſt[5]). Das Stammwort ſoll focus ſein; richtiger aber iſt wohl die Ableitung von der pictancia der Kreuzherrn in Zittau. Merkwürdiger Weiſe kommt dies Wort in den mannichfaltigſten Verſtümmelun-

---

[1]) Urkund. Verz. II, 437.

[2]) S. z. B. über Bäckerinnung Geſch. v. Zittau II, 51 ff. und über Gewichtspolizei 123, worüber auch nicht ſelten Tumulte entſtanden ſind, in alter und neuer Zeit. Ueber Kuchenbäckerei in den vorchriſtlichen Volksſagen in der Lauſitz ſ. Büſching's Nachrichten der Freunde des Mittelalters I, 149 ff.

[3]) In der Lauſ. Monatſchr. 1793, 154 ff.

[4]) Hoffmann Scriptores I, 2, 36.

[5]) S. Geſch. v. Zittau I, 366; 577 II, 876.

gen vor, z. B. in Memmingen: Fochanz, in Breslau: Bugganiten, in Zürich: Wochensbrot, in Dresden: Papbrot, und slawisch: pogazka [1]).

Auf Errichtung von Gemeindebacköfen setzte schon 1771 die Regierung eine besondere Prämie, und neuerdings erregte ein Gemeindebackofen zu Ebersbach bei Zittau Aufsehn. Feinere sehr beliebte Bäckerwaaren lieferte sonst nur Herrnhut.

Die Industrie machte oft ihre Spekulationen auf den Geschmackssinn der Menschen und so ist mancher neue Industriezweig entstanden. Denn außer Kuchenbäckerei kamen auch manche andere verfeinerte Waaren auf. In dieser Hinsicht nennen wir zuerst einen Zweig der Bäckerinnung: die

Pfefferküchler, welche namentlich in Pulsnitz, Kamenz und Bernstadt sehr beliebte Waaren (nicht schlechter als Nürnberger und Thorner) auf die Märkte bringen. Am ersten Orte hatte Einer, aus Thorn heimgekehrt, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die berühmte Thorner Art eingeführt [2]).

In Herrnhut befleißigte man sich schon im vorigen Jahrhundert einer Feinbäckerei, womit der Handel Vielen Brot gab; und in neuen Zeiten zogen Schweizerbäcker und Konditors in unsere Städte, welche die mannigfaltigsten Waaren lieferten, in neuester Zeit voll Kunst und Schönheit.

Früher noch waren schon Pastetenbäcker vorhanden, indem die Köche sich diesen Namen zulegten. Ehedem stand Konfektbäckerei nur den Apothekern zu.

12. Fleischhauerei und Köcherei.

Wenn in einer Geschichte der Industrie in Bezug auf die Nahrungsmittel auch die Fleischhauer erwähnt werden müssen: so ist hier allerdings kein Stoff, von allmäliger Vervollkommnung des Gewerbes zu sprechen, da dessen Produkte und Leistungen seit ältester Zeit sich ungefähr gleich geblieben sind. Um einen Begriff vom Umfange dieses

---

[1]) Vrgl. auch Worbs Archiv, II, 177. Aufseß Anzeiger für Kunde des Mittelalters, 1832, 75. Historisches über die Bäckerei überhaupt s. Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. II, 267 ff., III, 272 ff.

[2]) Ueber ihr Verhältniß zu den Bäckern s. Gesch. v. Zittau II, 73 und über eine alte Stiftung zu Pfefferkuchenaustheilung das. I, 175.

Geschäftes zu geben, entlehnen wir, wenigstens in Betreff der Sächs. Oberlausitz, einige Notizen aus statistischen Tabellen. Im Jahr 1836 verbrauchte man im Steuerbezirk Zittau 3,939,752 Pfd. Fleisch, nämlich von 4115 geschlachteten Ochsen, Stieren, Kühen und Kalben, 1,234,500 Pfd. von 15,942 Schweinen 2,072,460 Pfd. von 9284 Kälbern 371,360 Pfd., von 10,893 Schöpsen, Ziegen und Lämmern 261,496 Pfd. Im Steuerbezirk Bautzen machte es im Ganzen 3,570,278 Pfd., nämlich es gaben 4469 Ochsen, Stiere, Kühe und Kalben 1,608,840 Pfd., 14,752 Schweine 1,475,200 Pfd., 8672 Kälber 260,166 Pfd. und 10,276 Ziegen und Schafe 226,072 Pfd [1]).

Zu einigen historischen Bemerkungen giebt doch auch dies Gewerbe uns Anlaß, nämlich:

1) Daß in den Städten eine besondere Fleischerzunft sich schloß, die zu den ältesten, ansehnlichsten und wohlhabendsten gehörte; ja daß in den meisten Städten sie zu den ausgezeichneteren Innungen gehörte, deren Oberälteste in den Rath gezogen wurden, und daß man dem Eindringen von Dorffleischern möglichst wehrte. Doch ward manchmal freier Fleisch- und Keulermarkt erlaubt, z. B. in Zittau von Wenzel IV. 1408, und in Kamenz vom König Wladislaw 1507 [2]).

2) Daß in Budissin beim Zorn des König Wenzel IV., und bei dessen persönlicher Gegenwart die Fleischer besondere Gnade fanden und zum Andenken eine „Freifahne" empfingen [3]), und daß bei einem Zittauer Aufruhr 1487 die Fleischer dem Landvoigte von Stein einen Ochsen schenkten [4]).

3) Daß sie außer ihren Wohnungen ihren Handel gemeinschaftlich hielten; daher es in Städten besondere Plätze und mit den Namen Fleischmarkt, Fleischbänke, Fleischhallen giebt [5]), die namentlich in Zittau 1838 großartig und schön

---

[1]) Vrgl. Kamenzer Nachr. von 1817 in Penig's Gesch. 363.

[2]) Gesch. von Zittau II, 708. Urk. Verz. II, 75. Großer's Merkw. V. 26.

[3]) Lauf. Magaz. 1770, 231. Weinart's Rechte und Gewohnheiten III, 249.

[4]) Gesch. v. Zittau I, 523.

[5]) Wenigstens schon 1361 N. Script. Lus. I, 141, ja früher noch 1298, da die Görlitzer in dem Testamente des Henricus de Villa vorkommen, Tzschoppe's Urkundenbuch 443, auch 1307, Urk. Verz. II, 436; auch 1299 und 1326. S. Urk. Verz. und überhaupt historisches von den Fleischbänken in Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. 3, 367.

gebaut wurden, und daß man unter dem Namen Fleiſchbank nicht blos die Bank ſondern auch die Berechtigung, zu einer geſchloſſenen Fleiſcherinnung zu gehören, verſtand.

4) Daß die Fleiſcherinduſtrie beſonders in Erfindung mannigfaltiger Gattungen von Würſten (ſtets namentlich bei den Landleuten ſehr beliebt), beſtand; daß unter ihnen Oſtritzer Spritzwürſte und Hirſchfelder Bratwürſte ſehr geſucht werden; und daß mit rieſengroßen Würſten und mit Bratwürſten manchmal ganz beſondere Späße, beſonders an Faſtnacht, getrieben worden ſind. So hat man in Zittau noch zwei gedruckte Gedichte auf die große Bratwurſt von 1726[1]). Die Induſtrie der Fleiſchräucherung iſt natürlich auch in unſre Provinz eingeführt worden und immer beliebt geblieben.

5) Daß die Marktpolizei wegen Preiſen und Gewicht wiederholte Geſetze geben mußte[2]).

6) Daß die Schaafheerden der Fleiſcher gewiſſe Hutungsrechte hatten.

7) Daß auf manchen Fleiſchbänken beſondere kirchliche Abgaben als Unſchlittzinſen, ruhen, welche dann entſtanden, wenn Jemand einem eine Fleiſchbank legirte, aber auch zur Kirchenbeleuchtung (z. B. zu Geleuchte bei der Frohnleichnamsmeſſe)[3]) eine Stiftung machen wollte, alſo die Bedingung ſtellte, daß der Erbe jährlich eine ſolche Abgabe leiſten ſolle, welche die jetzigen Beſitzer nur immer ungern zu geben pflegen.

8) Daß Bereitung von Roßfleiſch immer nicht der Fleiſcher Sache war; daß getödtete Pferde ausſchließlich den Frei- und Scharfrichterknechten gehörten und es für unehrlich galt, ſie auch nur zu berühren und daß die neueſte Zeit dieſe Vorurtheile überwindet und getödtete Pferde beſſer als ſonſt verwendet[4]).

9) Daß gewöhnlich einer der ſtädtiſchen Fleiſchhauer die ſogenannte Garküche beſorgt[5]).

Köche haben nicht Zünfte gebildet, ſind für Gaſtmahle und große Feſte oft nöthig geweſen und führen den Titel

---

[1]) Geſch. v. Zittau II, 56 u. ff.
[2]) Ebendaſ. 58.
[3]) z. B. 1498 ſ. Urk. Verz. II. 43.
[4]) Vrgl. Dresdner Menſchenfreund 1848, 5.
[5]) Böhniſch, Geſch. v. Kamenz 207. Geſch. v. Zittau I, 144. Wie die zu Seidenberg privilegirt ward 1608 ſ. Urk. Verz. II, 267.

„Koch und Pastetenbäcker." Aus alter Zeit giebt es noch einen merkwürdigen Küchenzettel in den Görlitzer Rathsrechnungen von 1438, als König Albrecht Görlitz besuchte[1]). Glänzend mußten die Geschäfte der Fleischer und Köche sein, als im 16. Jahrhundert so oft kolossale Hochzeiten waren[2]).

13. Industrie in Verfertigung der Geräthe.

Zur Nahrungsmittelindustrie wird wohl auch das Kapitel von dem zur Bereitung der Nahrungsmittel nothwendigen, mannigfaltigen Geschirre gehören.

Das Töpferhandwerk muß, bei seiner Unentbehrlichkeit, gewiß auch zu den ältesten gehören. Wir haben selbst von den ältesten Töpfern unsrer Provinz noch Arbeiten, insofern man oft aus uralter Zeit in der Erde noch Todtenurnen findet, welche zum Theil auch eine schöne Form und mannigfaltige Zierrathen haben[3]).

Der da und dort vorkommende Name Töpferberg sollte wohl Töpfeberg heißen, d. h. Anhöhe, wo man Todtentöpfe fand.

Das Blühen der Töpferei, vorzugsweise an einzelnen Orten, beruht auf Auffindung passenden Thons und auf der Industrie und Geschäftigkeit einzelner Männer.

Daß das Gewerbe in der Oberlausitz blühend ist, zeigt immer die ungeheure Masse der mannigfaltigsten Töpferwaaren auf den Jahrmärkten und die viele Erwähnung in geographischen und statistischen Schriften[4]).

---

[1]) Nov. Script. Lus. I, 235. Ueber das Kochwesen der Wenden s. Haupt's wend. Volksl. II, 213.

[2]) S. die Zittauer Statuten von 1567. Ueber Görlitz Lauf. Mag. 1781, 198. Ueber Löbau, Weinart's Rechte IV, 288.

[3]) z. B. in Bautzen s. Böhland's Gesch. 237. N. Lauf. Mag. 1838, 139. Scheltz Lauf. Gesch. I, 3. Ueber Form und Stoff bes. der Urnen von Königswarthe s. N. Lauf. Mag. 1824 p. 4 u. 11. Lauf. Monatschr. 1793, II, 155; 1798, II, 199, 252. Ueber uralte Thongefäße in der Oberlausitz s. Preusker's Blicke III, 185. Ueber uralte Thonbildchen in Zittau und Bautzen, N. Lauf. Mag. 1827, 126; 1828, 472. Preusker's Blicke II, 129. Ueber alte Urnentöpferei, N. Lauf. Mag. 1828, 335. Ueber Beigefäße neben den Urnen, N. Lauf. Mag. 1824, 6; 1827, 334—348.

[4]) Canzler Tableau 316, 565. Bernhardi's sächs. Geographie IV, 640, 644. Rößig 122. Pollmächer II, 72. Leske's Reise 157. Monatschr. 1791, 48.

Als Orte, wo die Töpferei besonders blüht, oder wo ganz besondere Arten von Geschirren fabricirt werden, muß eine Industriegeschichte folgende nennen: Königsbrück, wegen brauner und marmorirter Koch- und Tischgeschirre (von Thon aus Schweinitz), auch weißer Fayence; Kamenz, wegen sogenanntem Gesundheitsgeschirre, mit porcellanartiger Glasur, ohne Bleioxyd [1]). Dasselbe ist dunkelbraun und glänzend. Gefertigt werden jährlich an 240 Fuder, die Hälfte für das Ausland, die anderen für Sächs. Märkte. Für die Töpferarbeiten sind zu Kamenz der Arbeiter viele beschäftigt. Ein dasiger Meister liefert auch gelben Ocker oder Farbenerde, aus Nebelschützer Boden, seit 3 Jahren mit Glück. Muskau, wo berühmtes Geschirr entsteht, an Flaschen, Reibenäpfchen, Schmelztiegeln, Wasserröhren, die auch nach Böhmen gingen [2]). Pulsnitz, wo man Eleganz der Formen und vorzügliche Glasur lobt, wodurch selbst Absatz nach Prag, Wien und Triest entstand. Hier hat solche Industrie um 1780 ein Töpfermeister Schildbach so industriös gehoben [3]). Nieskyer Geschirr ist ebenfalls gesucht. So das von Marklissa, besonders aber Seidenberg, welcher Ort vortreffliche Thongruben hat. Die Töpfer zu Marklissa, haben die guten Thongruben von Schadewalde. In Zittau ist an der Vorstadt ein „Thonberg" und eine „Thongasse." In Rothenburg blüht die Töpferei gegenwärtig, auch ist in dem benachbarten Tormersdorf eine Steingutfabrik [4]). An manchen Orten sind besonders Ofenkacheln ein Gegenstand der Töpferindustrie, wie in Marklissa, Zittau, Hirschfelde, Muskau. Sehr alte von 1500, mit feinen Reliefportraits fand man jüngst auf dem Oybin, welche sich jetzt in den Sammlungen des Alterthumsforschers Klemm zu Dresden befinden [5]).

In Zittau giebt ein besonderer „Thonberg" das Material; und einen feinen dazu auch nöthigen Sand ein Hügel zu Oybin, der unter dem Namen die Sandwurst bekannt ist [6]). Ein besonderer Industriezweig ist die Fabrikation von

---

[1]) S. Böhnisch's Gesch. 364.
[2]) Schumann's Lexik. VI. 662 ff.
[3]) Schumann VIII, 624.
[4]) Holscher's Gesch. v. Rothenburg. 14.
[5]) S. M. Lauf. Mag. 1833, 328 ff.
[6]) Ueber den Thon bei Zittau s. Leske's Reise 536.

Thonpfeifen und von thönernen Kinderspielsachen. Zu jenen ist manche Thonart[1]) besonders anwendbar[2]). Fabricirt wurden Pfeifen zu Reichenau, Görlitz, Muskau, Königsbrück (seit 1763)[3]).

Es ist aber diese Industrie gefallen, seit Einführung der Hornpfeifen und des Cigarrenrauchens, wodurch eine Zeitlang das Horndrechslergewerbe sehr blühend war, sowie jetzt die Verfertigung mannichfaltiger Gegenstände, die zum Cigarrengebrauch gehören.

Als Kuriosum ist zu bemerken, ein in Zittau von einem Erulantengeistlichen geschriebenes und der dasigen Töpferinnung gewidmetes Buch, über Töpferei mit geistlichen Anwendungen[4]).

Erwähnung verdienen auch die um 1830 von einem Kamenzer Goldschmiede gemachten Versuche, gebrannte Schmelztiegel zu verfertigen, wie sie in den Werkstätten der Münzer, Gürtler und Goldarbeiter gebraucht werden. Der Verfertiger bekam, da die Münzarbeiter zu Dresden seine Leistung billigten, als Einführer eines neuen Gewerbes für Sachsen eine Prämie. Da jedoch die Sächs. Münzer seine Waare nicht kauften, ging die Anstalt wieder ein, und er verließ den Ort, als die Töpfer ihm nicht erlaubten, andere Thonarbeiten zu machen. Doch machte ein neuer Besitzer dieses Etablissements thönerne Zuckerhutformen und Botten, vermehrte Gebäude und Maschinerie und beschäftigte mehrere Arbeiter. Auch lieferte er thönerne Oefen, bis 1832 das Geschäft von ihm aufgegeben ward. Ein neuer Besitzer verfertigte da allerlei Tisch- und Kochgeschirr, mit einer neuen Art von Glasur, und da es mit dem Absatze nach Wunsche nicht ging, auch gewöhnliches Küchengeschirr, gab aber, nach einem Prozeß mit den Töpfern, 1842 die Sache ebenfalls auf. Der neuste, kenntnißreiche Besitzer versucht die Leistung von anderen Thongeschirren.

---

[1]) Ueber oberl. Puzzolanerde s. Lauf. Mag. 1784, 323. Ueber Anfertigung von Chamottthon in Görlitz, N. Lauf. Mag. 1835. Nachr. 7. Sogen. Steinmark fand man am Hainberge bei Oybin.

[2]) S. Lauf. Mag. 1813, 28.

[3]) Canzler 565, 593. Pollmächer II, 72. Staats- u. Reisegeogr. I, 932. Leonhardi II, 647, 700. Monatschr. 1791, 48.

[4]) S. N. Lauf. Mag. 1846, 229, und eine Töpferanekdote findet man in Gründer's Gesch. v. Lauban, 194.

Das Gewerbe der Zinngießer ist sehr blühend gewesen, als Zinngeschirr allgemein Mode war, die Hausmütter mit vielem Zinngeräth prangten und zu Ausstattung der Bräute bedeutende Bestellungen gemacht wurden. Schon in alten Zeiten gab es geschickte Zinn- und Kannengießer[1]), und in neuer Zeit ist Mannichfaltigkeit und Eleganz der Waaren (von denen auch Sargbeschläge eine Hauptsache sind), groß geworden. Diese Handwerker bearbeiten auch verwandte Stoffe, z. B. in Cassiteriewaaren.

Klemptner sonst auch Plattner genannt (daher in Görlitz eine Plattnergasse), hatten früher sehr einfache Geschäfte, als sie nur etwa Seidelmaaße, Blendlaternen, „Feuerpiken" u. drgl. verfertigten. Seit aber in neuen Zeiten das Lackiren der Blechwaaren aufgekommen ist, das besonders in Niesky geleistet wird und in Herrnhut, wo jetzt Greger eine Lackirfabrik hat, erscheinen in ihren Läden die mannichfaltigsten und schönsten Geschirre, oft auch werthvolle Gemälde, die bei Gewerbeausstellungen viel Lob empfingen. Leuchter, Durchschläge, Gelten, Kannen, Lampen, Käfige, Theemaschinen, Laternen u. drgl. sind die gewöhnlichen Arbeiten, von denen man aber nicht allgemein sagen kann, daß unsere Industrie sie verfertige, da unsere Klemptner hier mehr die Kunsthändler machen, indem sie ihre Waaren aus großen fremden Fabriken wohlfeiler beziehen. Die Alten haben sie auch Blechschmiede und Beckenschläger genannt. Doch mögen die hie und da vorhandenen kunstreichen alten Becken Nürnberger Arbeit sein.

Von uralten Messingarbeiten haben wir noch den merkwürdigen alten Taufkessel in der Hauptkirche zu Görlitz[2]).

Den Gold- und Silberarbeitern und Juwelieren mußte von jeher Kunst und Geschmack zugeschrieben werden. Jetzt ist es noch in höherem Grade der Fall in den Brüdergemeinden und größeren Städten. In alten Zeiten hat der katholische Kultus (wegen der Kruzifixe und mannigfaltigen Leuchter sowie Altargefäße) noch reicheren Anlaß gegeben, diese Industrie zu vervollkommnen. Manche ihrer Arbeiten unterliegen polizeilicher Ueberwachung. Die ältesten Reste sind wohl jene Golddrahtgewinde aus Gräbern[3]). In Görlitz

---

[1]) Beweis, Gesch. v. Zittau, II, 89.
[2]) Genau beschrieben von Büsching im N. Lauf. Mag. 1825, 167.
[3]) N. Lauf. Mag. 1838, 205. Preusker's Blicke III, 77, 86.

wird schon 1567 ein Goldschmiedsladen erwähnt. An ihre Arbeiten grenzen nahe die Arbeiten der Gürtler, die sich jetzt sehr mit Arbeiten von sogenanntem Neusilber beschäftigen, und deren Hauptarbeit manchmal besonders in Tabackspfeifenbeschlägen bestand.

Von den Kupferschmieden ist nur zu sagen, daß die Lausitzischen 1584 vom Kaiser Rudolph eine besondere Handwerksordnung erhalten haben[1]). Von herumziehenden Kesselflickern ließen sie sich nicht gern beeinträchtigen[2]). Sie liefern Spritzen, Heber, Platten, Kessel, Schellen, Hähne, Flaschen u. drgl. Berühmt ist das Kupferdach der Peterskirche zu Görlitz[3]). Ehedem hatten sie auch Särge zu liefern, z. B. in Schadewalde[4]).

Ueber Eisenarbeit wird bei der Wohnungsindustrie gesprochen werden. Eisernes Küchengeschirr, Eisengußwaaren aller Art liefern Bautzen und die Eisenhämmer.

Glashüttenprodukte sind in der Lausitz mehr ein Gegenstand des Passivhandels, da unsere Glasgeschirre aus Böhmen kommen. Verboten war jedoch das Hausiren mit ausländischen Glaswaaren 1772[5]). Jedoch ist eine Glashütte zu Rauscha[6]). Neben ihnen nennen wir die Schleifer und erwähnen Schleifmühlen.

Messerschmiede und Schleifer gehören ebenfalls zu den früh nöthig gewesenen Handwerkern. Manche liefern zugleich feine chirurgische Instrumente. In Rothenburg hat sonst dies Gewerbe geblüht[7]). Außer den Städten haben sich auch auf dem Lande solche niedergelassen, z. B. in Markthennersdorf ist Messerschmiedindustrie. Hierbei sind auch die Zirkelschmiede zu erwähnen.

Was Holzwaaren und Gefäße anbelangt: so mögen wohl auch die Böttcher oder Büttner zu den ältesten Handwerkern gehören. Sie haben reichen Erwerb gehabt zur Zeit der Blüthe des städtischen Brauens. Fremden Böttchern ward Biermaaßlieferung verboten 1739[8]). In Zittau hat eine Gasse

---

[1]) Codex Augusteus 228, auch bestätigt 1654, 1691.
[2]) Gesch. v. Zittau II, 641.
[3]) S. Görlitzer Wegweiser 1838, 465.
[4]) Mischke's Gesch. v. Schadewalde 10. Gesch. v. Zittau I, 80.
[5]) Coll. W. III, 7.
[6]) Bernhardi's Geographie II, 634.
[7]) Holscher's Gesch. v. Rothenb. 14.
[8]) Coll. W. I, 705.

von ihnen den Namen. Durch ihr Bedürfniß ſind Weidenpflanzungen veranlaßt worden. Zu allmäliger Vervollkommnung iſt bei ihnen nicht Gelegenheit geweſen. Zum Pech für ſie giebt es Pechöfen zu Königsbrück, Podroſche u. a.[1]).

Korbflechterei mag auch eine ſehr alte Kunſt ſein, die von geſchickten Gärtnern ſelbſt zu ihrem Bedürfniß in Wintertagen geübt wird, jetzt aber ſehr mannichfaltige und ſchöne Waaren, z. B. in Görlitz und Zittau, liefert, ſeit beſondere Korbflechter, die auch die geflochtenen Sitze zu den jetzt üblichen Rohrſtühlen liefern (Rohrflechter giebt es zu Neukirch), aufgetreten ſind, deren Bedürfniß nun veranlaßt hat, an ſonſt unnützen Plätzen kleine Weidenſträuchlein zu pflanzen, deren Jahrwuchs jedes Jahr dazu abgeſchnitten wird, z. B. in Neuhörnitz. Gewöhnliche Tragkörbe liefert auf unſere Märkte das Dorf Seitendorf. Ueber Glaswaaren ſ. weiter unten.

Strohflechterei iſt ebenfalls ein Nahrungszweig für Arme. Wider Ausfuhr rohen Strohgeflechtes erſchien 1748 eine beſondere Oberamtspublikation[2]). Die Kunſt, geſchmackvolle bunte Strohkäſtchen zu liefern, blühte in Seifhennersdorf um 1796. Auf den Bau von Grasarten, zum Flechten geſchickt, ſetzte die Sächſ. Regierung 1832 eine Prämie.

Drechslerwaaren ſind nicht allein wegen ſtädtiſcher Induſtrie in Anſehung kunſtreicherer Waaren, z. B. Spielſachen, Schachfiguren, zu beſprechen, ſondern auch als ein Induſtrie- und Nahrungszweig vieler Landleute. Wir erwähnen die Fertigung von allerlei Geräthen in Küpper, Linda, Heidersdorf, Gerlachsheim, Gebhardsdorf[3]). Unter den Drechslern hat es auch in alter und neuer Zeit geſchickte Elfenbeindrechsler gegeben, desgl. Horndrechsler. Zur Drechslerinnung hielten ſich noch die Kammmacher[4]). Von Gläſerarbeit wird die Rede ſein bei Erwähnung der Glasfenſter. Im Dorfe Rothwaſſer iſt das Hauptquartier der Verfertigung von allerlei Quirlen, Rührlöffeln u. drgl, und

---

[1]) Leske's Reiſe 43, 107. N. Lauſ. Mag. 1822, 549; 1823, 341. Ueber das Pichweſen ſ. Lauſ. Monatſchr. 1795, II, 118.

[2]) Urk. Verz. II, 102.

[3]) S. Weinart über die Fabrikation und den Handel mit Holz- und Drechslerwaaren in den ſächſ. Landen, im Dresdner gemeinnützigen Anzeigen 1812, 244 ff.

[4]) S. Urk. Verz. II, 301.

viele arme Familien nähren sich mit solcher Industrie, sowie überhaupt manche Arme vom Besenbinden.

II. Wohnungsindustrie.

1. Holzfällung.

Die Erbauung von Wohnhäusern und anderen Gebäuden und deren Ausstattung und Verschönerung waren theils ein Werk des Bedürfnisses, theils ein Gegenstand der Verfeinerung der Verhältnisse. Sie entsprach aber nicht allein den Bedürfnissen und den Wünschen derer, die da bauen ließen, sondern ward ein Erwerbszweig für Arbeiter der mannigfaltigsten Art.

Mit den Zimmerleuten und Maurern haben wir keineswegs zu beginnen; denn der Reihen muß mit den Holzschlägern und den Steinbrechern angefangen werden.

Die Fällung des Bauholzes [1]) hat von jeher vielen Männern ihren Erwerb gebracht, und die Erfindung der Brettmühlen den Menschen ihr Geschäft erleichtert. Sie mögen wohl schon viele Jahrhunderte alt sein. Von manchen weiß man die Erbauer [2]). Sie sind oft mit anderen Mühlen verbunden und mögen sehr zahlreich sein. Doch konnten sie bei der außerordentlich großen Häuserzahl und den großen Bedürfnissen der menschlichen Volksmenge in der nördlichsten Oberlausitz (besonders auch zu Bettstellen, Tischen, Kommoden, Särgen) nicht genügen, und das benachbarte Böhmen muß mit seinen Waldungen und Brettmühlen uns aushelfen. Daher ist zwischen Friedland in Böhmen und den großen Dörfern um Zittau ein ansehnlicher Passivhandel, der für Herrschaftsbesitzer, Brettschneider und Fuhrleute viel Geld in's Ausland zieht.

Brett- und Sägemühlen sind jedoch auch in der Lausitz an holzreichen Orten vorhanden, z. B. 35 im Rothenburger Kreise.

---

[1]) Sehr bedeutend in der nördlichen Oberlausitz, s. die Tabellen und Berechnungen im N. Laus. Mag. 1823, 326 ff.

[2]) S. z. B. Böhnisch's Kamenz, 299.

2. Steinbrecherei und Kalkbrennerei.

Die Steinbrecherei gewährt auch vielen Menschen Arbeit und Verdienst. Es hat die Oberlausitz genügendes Material an Sandsteinen, wie zu Mühlsteinen, so zu Bausteinen; Granit und Porphyr zu Mauer- und Chausséebau, Basalt zu Straßensäulen und Straßenbau; nicht allein in den südlichen Gebirgen, sondern auch in der nördlichen Haide und fast allenthalben; namentlich in Johnsdorf, Oybin und Waltersdorf, im Hospitalbruche bei Zittau, bei Bautzen, Lauban und Görlitz, bei Cunnersdorf, Rengersdorf, Horka, Torga, Neundorf, Königshayn u. s. f. Beschreibungen dieses Industriezweiges sind genug nachzuweisen [1]).

Wie fleißig ist das Steinbruchgewerbe betrieben worden, als ungeheure Massen zur Ummauerung der Städte gebraucht wurden, und im 14. Jahrhundert die Städter anfingen, steinern zu bauen [2]). Die lebendigste Thätigkeit der Baugewerken war natürlich immer nach allgemeinen Stadtbränden zu finden.

Diese Steinmassen der Städte müssen einst in der Um-

---

[1]) Ueber Granit und Granitbrüche z. B. bei Königshayn, Thiemendorf, zu Hirschfelde und Ebersbach bei Zittau, Laus. Monatsschr. 1795, II, 215. N. Laus. Mag. 1828, 332. Leske's Reise 24, 143, 238, 244, 422, 452, 474, 483. Bernhardi's Erdbeschr. II, 677, 690. Fechner's Naturgesch. v. Görlitz I, 2 ff. Ueber Marmor bei Wehrau, Staats- und Reisegeogr. I, 932. Ueber Sandstein, Laus. Monatsschr. 1795, II, 272. N. Laus. Mag. 1828, 340. Ueber Porphyr, Laus. Monatsschr. 1795, II, 273. N. Laus. Mag. 1828, 355. Leske's Reise 29, 35, 144, 203, 223, 448, 514. Ueber den Basalt v. Wittgendorf, von wo 1849 eine der schönsten Basaltsäulen in das Struve'sche Kabinet nach Hamburg geschickt werden mußte, Leske's Reise 139. Die Steinbrüche um Zittau, Pescheck's Zittau und Umgebungen 77—79. Gesch. v. Zittau I, 203 ff. Gesch. v. Johnsdorf, 46. N. Laus. Mag. 1828, 344; 1833, 500. Pescheck's Laus. Wochenblatt 1810, 246. Steinbrecherei in der Haide. N. Laus. Mag. 1823, 343. Bei Bautzen Mnscrpt. v. Wahren 1803, im Archiv der Gesellsch. der Wissensch. Pflastersteinbruch bei Görlitz, Leske 460—463. Bei Cunnersdorf, Leske, 209. Bei Neundorf 211—213. Laus. Mag. 1788, 64. Ueber einen Kalksteinbruch bei Lauban, Pescheck's Laus. Wochenbl. 1790, 29. Fechner's Naturgesch. der Umgegend v. Görlitz I, 11. Kalksteine bei Cunnersdorf unweit Görlitz, Leske's Reise, 209. Zu Ludwigsdorf, Leske 213, bei Lückendorf und Sohr-Neundorf. Zu Ober-Neundorf, das. 24. Laus. Magaz. 1788, 64. Zu Wehrau, Leske's Reise, 308. Versuche bei Zittau am Kalkberge, Gesch. v. Zittau I, 204. — Schwarzen Kalk liefert Daubitz.

[2]) Carpzow's Fasti Zittav. I, 64.

gegend gelegen haben, und welche Arbeit hat dazu gehört, alle dieſe Steine zu brechen und herbeizufahren! Noch müſſen draußen die entſtandenen Lücken zu ſehen ſein, z. B. zwiſchen Haſenberg und Eckartsberg bei Zittau, am Schülerbuſche bei Herwigsdorf.

Vorarbeiten mußten den Maurern auch die Kalkbrenner und die Steinmetzer.

Kalkbrennerei-Induſtrie wiſſen wir von Rengersdorf, Cunnersdorf, Ludwigsdorf, Wehrau, Lauban, Ober- und Sohrneundorf, nicht aber im Gebiet um Zittau, wo aller Kalk aus den herrlichen, reichen Brüchen von Pankraz in Böhmen gekauft werden muß. Kalk und Steinkohlenhandel treibt gegenwärtig in Bautzen ein Dresdner, Barteldes. Auf Entdeckung von Kalkbrüchen ſetzte die Regierung Prämien, 1770.

Das Gewerbe der Steinmetzen gehört auch zu den älteſten. Faſt nur an dieſen ſind die Produkte ihres Fleißes noch vorhanden an uralten Burgen und Kirchen, und noch ſind ihre Zeichen ſichtbar, z. B. in der Sakriſtei auf dem Oybin[1]). Zu den älteſten Werken ihrer Hände gehören die noch häufigen ſteinernen Kreuze an Wegen und unweit von Kirchen[2]), und die alten Scheffelmaaße an den Marktplätzen[3]). Ein Werk über Säulenordnung gab der Zittauer Künſtler Montalegro in der Mitte des vorigen Jahrhunderts heraus. Neben den Steinmetzern waren und ſind auch manchmal ſolche, die faſt in das Gebiet der Bildhauer griffen, namentlich bei Anfertigung von Grabmonumenten (mit den Ahnenwappen, manchmal bis 16, wie in der Bautzner Petrikirche, zu Gröditz, Förſtchen), ſchöner Waſſerbaſſins, die beſonders in Zittau alle mit Steinbildern geſchmückt ſind[4]). Eine Fabrik künſtlicher Steinmaſſen etablirten in der Oberlauſitz K. L. Gran und J. C. M. v. Bohte, und ähnliche Fuß-

---

[1]) N. Lauſ. Mag. 1846 . . . . Vrgl. Görlitzer Anz. 1814, 18 ff.; 168, 390 ff.

[2]) Ueber deren Vorhandenſein und Bedeutung ſ. Geſch. v. Zittau II, 201, 894. N. Lauſ. Mag. 1827, 228. Lauſ. Monatſchr. 1796, II, 325 ff. Ueber ſehr alte Leichenſteine, Görl. Wegw. 1838, 35, 54, 86. (über den von Loſſow zu Radmeritz).

[3]) Böhland's Budiſſin 238.

[4]) N. Lauſ. Mag. 1828, 330. Geſch. v. Zittau II, 207. Ueber eine meiſterhafte Treppe des Steinmetzlehrlings Gregor 1556 ſ. Geſch. v. Zittau I, 142; II, 340.

bodentafeln wurden zur oberlauſitzer Gewerbeausſtellung vom Eiſenbahnbeamten v. Egidy 1847 geliefert.

3. Steinmetz- und Maurerarbeit.

Die Maurer gehören auch zu unſern älteſten Handwerkern, und haben den Vorzug vor anderen, daß es ihnen vergönnt iſt, bleibende Denkmäler ihrer Thätigkeit zu hinterlaſſen. Schon in alten Jahrhunderten ſtand ihre Kunſt in hoher Blüthe, wie ja die Feſtigkeit und die Schönheit ihrer Werke heut noch oft uns Bewunderung abnöthigt. Auch bei uns blühte bis in das 13. Jahrhundert der ſogenannte byzantiniſche Bauſtyl, dann bis in's 16. Jahrhundert der altdeutſche (manchmal gothiſch genannte) Styl, und im 16. und 17. Jahrhundert der ſogenannte Renaiſſance-Styl [1]). Von der Arbeit der Alten haben wir ja auch in der Oberlauſitz zahlreiche Ueberreſte in alten Ruinen [2]) auf dem Oybin, in Kriſche [2]), Rohnau [3]), Karlsfriede [4]). Auch manche noch ſtehende Gebäude ſind von hohem Alter, wie die Burg Tzſchocha [5]), die Ortenburg in Bautzen [6]), die Sudpanei (Ziehpanz) in Lauban [7]), die Schlöſſer zu Döbſchütz, Mönau und andere [8]), und noch ſtehende ſchöne Kirchen, wie die Peterskirche in Görlitz [9]), die Peterskirche in Bautzen von 1213, die Kreuzkirche in Zittau, die Kirche zu Jauernick [10]), Herwigsdorf zeugen von ihrer Planmäßigkeit, Solidität und

---

[1]) Ein merkwürdiges Beiſpiel alter Lauſ. Maurerarbeit und deren Feſtigkeit ſ. in Hoffm. Script. I, 2, 13. Dieſelbe ſoll durch eingegoſſenen Kalk bewirkt worden ſein.

[2]) Köhler, N. Lauſ. Mag. 1838, 1—4. — — Peſcheck's Monatſchr. 1791, 53.

[3]) N. Lauſ. Mag. 1845, 269, 44, 209.

[4]) Carpzow's Fasti, I, 455.

[5]) S. Lauſ. Mag. 1777, 332; 1828, 501 ff.; 1828, 508 ff. Lauſ. Monatſchr. 1793, II, 353; 1803, II, 33; 1806, II, 100.

[6]) Doch erſt von 1483, wo ſie neu erbaut worden iſt, wohl ſo, daß die Kapelle älter ſein mag. Büſching, im N. Lauſ. Mag. 1828, 469 ff.

[7]) N. Lauſ. Mag. 1828, 487. Peſcheck's Wochenblatt 1790, 140.

[8]) Lauſ. Monatſchr. 1803. I, 12; II, 25, wo auch überhaupt von der Bauart der alten Lauſ. Schlöſſer geſprochen wird; 1838, 386. Köhler, über Penzig, N. Lauſ. Mag. 1838, 387.

[9]) Ueber deren Bauart wir wichtige ſpecielle Nachrichten haben v. Jahre 1495. N. Script. Lus. II, 46 ff.

[10]) Leske's Reiſ. 467.

Geschicklichkeit. Ausgezeichnet war z. B. in Zittau der Meister Valentin im 17. Jahrhundert[1]).

Manchmal bestand ihre Arbeit im Zerstören, z. B. des Schlosses Neuhof[2]), des Landeskronenschlosses, des Oybiner Raubschlosses, des Kaiserhauses in Zittau.

Eine Eigenheit aber war es, daß zur Zerstörung eines steinernen Galgens sie nur unter besondern Solennitäten dazu sich verstanden[3]). In manchen Zeiten ward das Bauwesen angelegentlich getrieben, nicht allein nach Bränden, sondern auch in ruhigen Zeiten, z. B. in Görlitz im vorigen Jahrzehent[4]). In neuester Zeit nehmen die geschicktesten und wissenschaftlichsten Baumeister den Namen der Architekten an, und die Lausitz besitzt tüchtige Männer dieser Art, wie sich jetzt bei verschiedenen Prachtbauten in Zittau und anderwärts, besonders auch in Bautzen, Görlitz und Löbau an Bahnhofgebäuden, Schulgebäuden, Brauhäusern, Krankenhäusern (wie das neue in Bautzen), gezeigt hat. Die Maurer gingen selbst manchmal nahe an's Gebiet der Maler, indem sie Schmuck der Stubenwände und einige Malerei besorgten.

Es darf nicht die Fürsorge des Staates für diesen edlen Industriezweig übergangen werden. Es besteht, z. B. in Zittau, eine vom Ministerium des Innern 1840 angeordnete Baugewerkenschule seit 1841[5]), eröffnet den 8. Nov. mit theoretischem Unterrichte. Ueberdies müssen die Meister der sächsischen Oberlausitz nun in Bautzen strenge Prüfungen bestehen.

Doch schon für die Geschicklichkeit der Mauermeister des

---

[1]) Gesch. v. Zittau, I, 42; II, 71. Ueber Versuche mit einem im Wasser verhärteten Mörtel s. A. T. v. Gersdorf in den oberlaus. Provinzialblättern 1782, I, 411 ff.

Ueber uralte Keller und Gewölbe s. Laus. Monatschr. 1793, I, 193. Carpzow's Ehrentempel I, 263. Burgruinen, N. Laus. Mag. 1838, 1 ff.; 1837, 79 ff. Eschke und Pescheck im N. Laus. Mag. 1829, 388 ff. Bilder alter Gebäude s. im Alterth. Werke von Schultze (N. L. Mag. 1834, 377 ff.). In Görlitz, Wegw. 1833, 661. Das Kloster von 1234.

[2]) Sing. Lusat. XXV, 38.

[3]) Fielitz, Laus. Wochenbl. 1811, 613. Gesch. v. Zittau I, 174; II, 185. Gründer's Gesch. v. Lauban 295.

[4]) Wegweiser 1837, 127.

[5]) S. Kreisdirektionsverordn. v. 14. Jan. 1842. Gedruckt vorhanden ist die Rede von Lindemann bei der Eröffnung der Zittauer Baugewerkenschule.

17. und 18. Jahrhunderts zeugen viele prächtige Schlöſſer auf den Ritterſitzen der Oberlauſitz, z. B. Königshain, Reibersdorf, Hainewalde und viele andere, z. B. das Stift Radmeritz. Auch die Wirthſchaftsgebäude neuer Jahrhunderte haben große Vorzüge, z. B. zu Halbendorf, zu Meffersdorf und viele andere[1]). In manchen Städten giebt es beſondere Bauämter und Baudirektoren[2]).

4. Ziegel- und Schieferweſen.

Daß Ziegelbrennerei zu den allerälteſten Induſtriezweigen gehört[3]), zeigen die älteſten Bauten. Sie waren durch Lehmſtätten bedingt, ſind häufig genug und geben einer Menge Familien Brot[4]). Der Rothenburger Kreis hat z. B. 32 Ziegeleien. Dort ſind die geſuchteſten Dachziegel die von Stannewiſch, Reichwalde, Zedlitz, See, Horka, Moholz[5]). Sie hatten auch Abſatz nach Böhmen und Sachſen und machten beſonders gute Geſchäfte, wenn Krieg, Brand oder Stürme viele Dächer zerſtört hatten. Eine Dampfziegelfabrik ward zu Malſitz errichtet, und zu den neueſten mögen die anſehnlichen Anſtalten bei Zittau (auf dem Kaltenſteine und die kunſtvolle Ziegelei Karlsfeld) gehören. Ziegelbrennerei in bloßen Erdöfen ward in neuen Zeiten immer gewöhnlicher. Im Jahre 1832 ſetzte die ſächſ. Regierung Prämien auf verbeſſerte Ziegeln.

Wir gedenken noch des Gewerbes der Ziegeldecker, erwähnen die Schieferdecker der Gegend von Oſtritz, und nennen als das neueſte kunſtvolle bunte Ziegeldach, das an der neuen Gewerbeſchule in Zittau 1847. Bau von ungebrannten Ziegeln oder „Lehmbatzen" iſt in neuen Zeiten verſucht worden.

5. Zimmerarbeit und Schloſſerarbeit.

Daß die Zimmerleute zu unſern älteſten Handwerkern gehören, bedarf kaum der Andeutung; daß die neuen

---

[1]) Lauſ. Mag. 1788, 159. Leske's Reiſe, 371.
[2]) Geſch. v. Zittau, II, 150.
[3]) Notizen von ſehr alten Ziegeln ſ. im Görl. Wegweiſ. 1838, 649.
[4]) S. über die Zittauer, Geſch. v. Zittau, I, 166, 756. Ueber die Laubaner, Gründer's Geſch. v. Lauban, 35. Ueber die Görlitzer, Leske, 485 ff. Ueber die in der Haide, N. Lauſ. Mag. 1823, 345, Mehreres bei Leske, 265, 337, 391.
[5]) S. Ohneſorge's Statiſtik des Rothenburger Kreiſes p. 70.

viel geschickter sind als die alten, lehrt der Augenschein, und daß sie sonst mehr, jetzt aber weniger zu thun hatten, als die Maurer, ebenfalls. Die schon bei den Maurern erwähnten Baugewerkenschulen und Prüfungen werden die Meister immer mehr vervollkommnen. Einen Zimmermannsvertrag wegen eines Brückenbaues kennt man zu Görlitz noch vom Jahr 1434.

Die Ausstattung der Wohnungen mit dem erforderlichen Geräthe hat der Industrie auch ein weites Feld eröffnet, namentlich für Eisenarbeiter, Holzarbeiter u. s. f.

Die Arbeit der Schlosser und der Feilenhauer giebt zu geschichtlichen Bemerkungen keinen Stoff; nur daß nicht unerwähnt bleiben kann, daß zu ihren kunstreichern Arbeiten Eisengitter von eigenthümlicher Schönheit gehörten, wie da und dort in Kirchen und an Grüften zu sehen sind, und daß gegenwärtig ein Schlosser zu Görlitz gute meteorologische Instrumente verfertigt [1]).

6. Eisenwesen.

Wohl aber ist das Eisenwesen überhaupt ein Gegenstand, der in Hinsicht der Oberlausitz besprochen werden muß, weil auch hier der Eisenstein zum feinsten Eisen bearbeitet werden kann, und an ihm die nördl. Oberlausitz einen namhaften Gegenstand der Industrie hat, worüber wir bedeutende Literatur besitzen. Nachdem der Raseneisenstein unserer Provinz lange unbenutzt gelegen hatte, ward er schon seit einigen Jahrhunderten ein Hauptgegenstand der Industrie, so daß schon im 14. Jahrhundert Hämmer in der Haide genannt werden [2]).

In früherer Zeit bearbeitete man nur den leichtflüssigen Eisenstein, in Eisenhammer- oder Luppenhammeranstalten, namentlich in Rauscha (schon 1521), Spree, Schnellförthel, Beerwalde, Sänitz und Burghammer zu Stabeisen. Als der leichtflüssige Eisenstein nicht mehr zu finden war, gingen jene Werke ein, und man mußte nun lernen den strengflüs-

---

[1]) N. Laus. Mag. 1836. Nachr. p. 13.

[2]) Nov. Script. Lus. I, 36. S. über unsern Eisenstein von ältern Schriften: Carpzow's Ehrentempel I, 236 ff. Manlius in Hoffm. Script. I, 1, 128. Großer V, 17; und von neuen Schriften: Laus. Monatschr. 1796, II, 293. Leske's Reise 21, 127, 151, 203, 321. Leonhardi's Geogr. II, 653 (mit Nachträgen im Laus. Mag. 1789, 385.). Reisegeogr. v. Dittmann, 919, 1094. N. Laus. Mag. 1823, 26.

ſigen Raſeneiſenſtein in Hohöfen zu bearbeiten, mit verſchloſſenem Feuer und Gebläſe, und auch zu Gußeiſen; dann auch mit ſogenanntem Friſchfeuer. Solche Werke entſtanden um 1721 zu Creba, Keule, Bocksberg und Burghammer, wobei die Familien Glöckner und Flach ſich ſehr verdient machten; ebenſo Meyer von Knonow zu Schnellförthel, und Werner (der Vater des großen Mineralogen zu Wehrau). Immer beſſer wurden ſieben Hammerwerke: Creba, Wehrau, Schnellförthel, Keule, Bocksberg, Beerwalde und Burghammer; auch entſtanden die Hohöfen zu Bernsdorf bei Kamenz. In Wehrau verarbeitet man Eiſenſtein von Heiligenſee, und es iſt dort ein Stabhammer und ein Blechhammer, eine Gußanſtalt, und ſchon jenſeit der Lauſitzer Grenze ein Zainhammer. Dieſe Anſtalten wurden um 1814 vom Beſitzer von Bernsdorf angelegt, dem zur Beförderung von Eiſenguß jährlich 500 Kl. Scheitholz und zum Betrieb von Glasfabrikation ebenſoviel um den billigſten Preis (14 Gr. für die Klafter) von der Regierung aus den dortigen großen Staatsforſten angeboten ward.

Die preußiſche Regierung ſetzte dieſe Vergünſtigung fort. Ein Eiſenhüttenwerk iſt auch zu Flohrsdorf bei Halbau. Außer dem Stabeiſen wird auch Zaineiſen für die Nagelſchmiede bearbeitet. S. den wichtigen Aufſatz von Schulz: Beitrag zur Geſch. der Eiſenhämmer und Hüttenwerke in der Oberlauſitz, in der Lauſ. Monatſchr. 1805, I, 44 ff. und Supplement dazu von Holſcher im N. Lauſ. Mag. 1843, 64 ff., wo als noch beſtehende Werke Creba (wo man die neueſten Erfindungen und Erfahrungen im Gebiete der Metallurgie benutzt), Keule und Bocksberg. Dieſe drei Eiſenwerke lieferten z. B. 1841: 7450 Ctn. Roheiſen, 4507 Ctn. Stabeiſen, 100 Ctn. Zaineiſen, 150 Ctn. Gußeiſen, und beſchäftigten 66 Arbeiterfamilien[1]). Als eingegangen werden dort genannt: die zu Neundorf, Lodenau, Sänitz (wenigſtens 1489), Horka, Spreehammer, Neuhammer, Hammerſtadt, Viereichen und bei Muskau[2]). Man liefert in unſern Eiſengießereien geſchmackvolle Oefen mit Bildwerken (Wappen, Blumen u. a.), Röhren, Gewichte, Mörſer, Grabkreuze u. ſ. w.

---

[1]) S. Ohneſorge's Statiſtik des Rothenb. Kreiſes, 16.

[2]) Lauſ. Mag. 1822, 546 ff. Beſchr. des Verfahrens auf dieſen Eiſenhämmern ſ. bei Leske 287 ff. und was zu ſeiner Zeit verfertigt ward. S. 296.

Ein Zeugeisenhammerwerk, das z. B. Amboſe, Aren u. dgl. liefert, befindet ſich zu Bautzen. Der Holzverbrauch war bei den alten Eiſenwerken ungeheuer groß aber in alten Zeiten war Ueberfluß.

Um der Eiſenwerke willen muß das Gewerbe der Kohlenbrennerei geübt werden, die nebenbei auch das Produkt des Ruſſes giebt.

Berechnungen über die Eiſeninduſtrie mögen wohl in „der Ueberſicht der Produktion des Bergwerks-, Steinbruchs- Hütten- und Salinenbetriebs in der Preuß. Monarchie" 1845 enthalten ſein.

Ueber die einzelnen Eiſenhämmer ſind viele Nachrichten vorhanden, über Creba ſ. N. Lauſ. Mag. 1834, 67. Receß von 1548 in den „Oberl. Arbeiten" V, 37. Bocksberg, Canzler's Tableau 592 ff. Keule, Leske's Reiſe 126 ff. Märzdorf, Canzler 581, 601. Leonhardi II, 677. Schnellförthel (fortwährend blühend) Peſcheck's Wochenblatt 1790, 168 ff., 177 ff. N. Lauſ. Mag. 1823, 346 ff. Leske, 287 ff. Schönberg ebendaſ. 287 ff. Penzig, N. Lauſ. Mag. 1822, 546. Kohlfurt daſ. 547. Stenker daſ. 549. Biela daſ. 546. Wehrau, Leske 312. Canzler 601. Lauſ. Mag. 1788, 385. Hoyerswerda, Leonhardi's Geogr. II, 644, 653, 683, 700.

Ein Kupferhammer, ſeit 1682 zu Niederbiela, beſtand nicht lange[1]).

Als Förderer von Eiſenguß (den Großer 1714 einen neuen Verſuch nennt[2]) werden die induſtriöſen Männer Pezold und Centner zu Bautzen genannt. Sie liefern Platten, Röhren, Roſte, Pfannen, Schrauben, Thürdrücker, Geländer. Die Fabrik iſt an der Spree und 1846 errichtet worden. (Handmühlen). Radſchienen und Amboſe liefert der Hammer in Budiſſin. Solche wurden auch einſt zu Königshain geliefert[3]).

In Zittau gab es einſt einen Eiſengießer, Heinrich Kannegießer, der eiſerne Grabdenkmäler goß. Sein eigenes iſt an der Weſtſeite der Zittauer Frauenkirche zu ſehen[4]).

---

[1]) N. Lauſ. Mag. 1822, 546. Leonhardi II, 634, welcher auch eine Eiſendrahtmühle erwähnt II, 631, 634. Kupferhammer zu Bautzen und Drahthammer, Böhland's Geſch. 271.

[2]) Merkw. V, 73.

[3]) Schumann's Lexikon IV, 807.

[4]) Geſch. v. Zittau II, 79.

Stückgießer waren z. B. 1478 in Zittau. Sie goſſen große Büchſen, eben jene, die im Pönfall hergegeben werden mußten. Im Huſitenkriege ließ Görlitz einen Zittauer kommen, um dort eine Donnerbüchſe nach Art der großen Zittauer zu gießen[1]). Zu Schmelztiegeln und andern chemiſchen Geräthen erfand 1832 der Goldarbeiter Engelmann eine Maſſe.

Die Schmiede haben ſchon bei der früheſten Bevölkerung ſein müſſen, Ackerwerkzeuge und Hufe, Waffen, Ketten und manches andere zu machen. Da dies Gewerbe ſich immer gleich geblieben zu ſein ſcheint, ſo giebt es zur Hiſtorie keinen Anlaß. Zu erwähnen iſt nur als eine Kurioſität, die Sage vom Nachtſchmied zu Görlitz[2]). Die Schmiede nennen ſich: „Huf- und Waffenſchmiede," ſonſt auch „Hammerſchmiede," und Senſenſchmied kommt als Familienname zu Görlitz ſchon 1298 vor[3]). Ein beſonderer Zweig ſind die Nagelſchmiede. Von den allerälteſten ſollen ſchon Produkte in den Braunkohlen gefunden worden ſein. Uralte Hufeiſen finden ſich auch da und dort in der Erde, z. B. auf dem Oybin[4]). Zur Schmiedeinnung halten ſich auch die Schwertfeger.

Von den Kupferſchmieden[5]) älteſter Zeit giebt es Arbeiten in unſeren Alterthümerſammlungen, aus Gräbern[6]).

Die Zirkelſchmiede, welche allerlei Eiſenwerkzeuge verfertigen ſind nur in geringer Zahl vorhanden.

Im Zeitalter 1577 werden auch Sporer genannt.

Broncearbeit wird in unſern Tagen zu Görlitz geleiſtet.

7. Tiſchlerarbeit.

Für die Arbeiten zur Ausrüſtung der Wohnungen, mit Thüren, Tiſchen, Schränken, hat von jeher die Tiſchlerarbeit gehört. Hiſtoriſch zu bemerken iſt bei dieſer Induſtrie der Fortſchritt der Geſchicklichkeit, von dem, der den erſten rohen Tiſch und die erſte Bank aufgeſtellt hat, bis zu den

---

[1]) Oberl. Provinzialbl. V, 150. Geſch. v. Zittau II, 54, 79.
[2]) Görlitzer Wegw. 1832, 49. Pückler's Tutti Frutti III. . . .
[3]) Tzſchoppe's Urk. Buch 434.
[4]) Ueber ſolche Eiſenſachen in der Oberlauſitz ſ. auch Büſching im N. Lauſ. Mag. 1824, 7; 1841 Nachr. 4; 1845, 296. Lauſ. Monatſchr. 1793, I, 78. Preusker's Blicke II, 134—160; III, 82.
[5]) Schon oben erwähnt bei der Nahrungsinduſtrie.
[6]) S. Büſching im N. Lauſ. Mag. 1824, 13.

Tischlern neuerer Zeiten [1]). Daß jedoch schon Tischler des 16. und 17. Jahrhunderts äußerst kunstvolle Schränke bauten, lehren manche noch erhaltene Alterthümer, so wie, daß die Auslegekunst schon längst auf Tischen Bilder darstellen konnte, und kunstvolle Stuben- und Saaldecken von ihnen sowie gemusterte Dielen gemacht wurden. Berühmt waren um 1800 die feinen Tischlerarbeiten von Herrnhut, Görlitz und Goldentraum. Auch auf manchen Dörfern wird Tischlerarbeit reichlich geliefert, z. B. in Reibersdorf bei Zittau, wo für die ganze ländliche Nachbarschaft, z. B. die Brautbetten gemacht werden. Daß in neuster Zeit in unsern Städten die wunderschönsten und kunstreichsten Tischlerarbeiten gefertigt werden, haben die jüngsten Gewerbeausstellungen genügend erwiesen. Bei Gelegenheit der Tischler ist auch die Leimsiederei in Bautzen und wohl auch in Löbau zu erwähnen und ferner der Anstreicher und Lackirer zu gedenken. Meublesmagazine und Sargmagazine sind eine Einrichtung neuester Zeit, z. B. in Zittau 1837. Die Polster der Sophas und Stühle besorgt, außer Sattlern, eine besondere Innung, die der Täschner, welche sich auch Tapezirer zu nennen pflegen. In letzterer Beziehung haben sie nur dann zu thun, wenn eben Tapeten Mode sind. Es hat immer Stubenmalerei und Tapezirung der Zimmer mit einander gewechselt, so wie der Geschmack in den Tapeten selbst, in Hinsicht des Musters sowohl als des Stoffes.

Eine Sache der neuesten Industrie ist die Fußplattenmosaik, welche 1847 bei den Kaltensteiner Ziegelöfen unweit Zittau geliefert wird, und die Steinpappe für Dächer und Fußböden, welche gleichzeitig der Eisenbahnbeamte v. Egidy ausbot.

8. Beleuchtung der Gebäude.

Das Bedürfniß der Beleuchtung der Wohnungen gehörte ebenfalls zu den frühesten. Wenn wir hier die natürliche und die künstliche unterscheiden müssen: so ist zuerst der Fensterbau zu erwähnen.

Die Glaser haben eins der einfachsten und leichtesten Gewerbe. Kann hier auch nicht von großen Fortschritten die Rede sein: so ist doch an die kunstreichere Glaserei zu

---

[1]) Ueber alte Tischler s. N. Lauf. Mag. 1824, 171. Gesch. von Zittau II, 338.

erinnern, die ehedem Kirchenfenſter von vorzüglicher Schönheit lieferte[1]). Mode waren einſt die runden Scheibchen; theils fand man Schönheit darin, theils geſchah es, um bei Schloßenwetter die Verwüſtung geringer zu machen. Buntfarbige Fenſter mögen im Mittelalter auch in der Oberlauſitz üblich geweſen ſein. Man weiß ja z. B. von den bunten Scheiben in der Oybiner Ruine und am Giebel des alten Zittauer Rathhauſes, wodurch, wie in den Kirchen, ein bunter Schein auf gewiſſe Plätze geworfen ward. Glasmaler werden 1579 erwähnt. Zu den neueſten kunſtreichen Fenſtern gehören die des prächtigen Bürgerſaales im neuen Rathhauspalaſt in Zittau.

Das Glas konnte in unſerer Provinz entweder gar nicht, oder nur in geringem Maaße erzeugt werden. Doch hat ein Lauſitzer Chemiker, der berühmte Ehrenfried Walter v. Tſchirnhaus, Erfinder der Brennſpiegel und Miterfinder des Sächſ. Porzellan's, die drei erſten Glashütten Sachſens veranlaßt. Eine Oberlauſitzer haben wir bei Gelegenheit der Trinkgläſer ſchon erwähnt, nämlich die zu Rauſcha, wo ſowohl Fenſter- als Hohlglas gemacht wird[2]). Es giebt auch Glashütten zu Leippa und Wehrau. Jene lieferte 1841: 4,790 Hüttenſchock Weißglas, 18,000 Sch. Tafelglas, 12,500 Sch. Flaſchen- und Grünglas, 2,380 Sch. Medicinglas[3]). Eine Glasfabrik kam zu Bernsdorf 184⅚ zu Stande, unterſtützt durch viel Feuerungsmaterial aus den Staatswaldungen. Früher noch verſuchte ein Kamenzer Glaſer Glasfabrikation zu Lieska bei Kamenz, wo der erforderliche Sand vorhanden war und in einem Thale Torf gefunden ward, das man dazu verwenden zu können glaubte. Aehnliches ward neuerdings zu Kamenz ſelbſt verſucht. Es lehrte jedoch die Erfahrung, daß Torf allein nicht genügen könne.

In Anſehung der künſtlichen Beleuchtung haben wir aufmerkſam zu machen auf Kaminbeleuchtung, Wachs- und Inſeltlicht, Oel- und Gasbeleuchtung.

a) Die Kaminbeleuchtung mag wohl die älteſte ſein. Kieferwaldungen gaben auch bei uns das Kienholz, das in

---

[1]) S. eine Geſchichte dieſer Kunſt in v. Quandt's Schrift über das Dresdner Muſeum p. 1—17.

[2]) S. N. Lauſ. Mag. 1823, 348; 1822, 548. Leske, 279.

[3]) S. von Ohneſorge's Statiſtik des Rothenburger Kreiſes, 16.

kleinen Stücken im Kamin in der Stube brennend erleuchtet. So mögen wohl noch jetzt hunderte von Spinnstuben in der nördlichen Lausitz erleuchtet werden, während in der südlichen Oberlausitz die Kaminfeuer gar nicht üblich sind.

b) Inseltlicht ist ein bedeutender Industriezweig. Die Lichtzieherei und Lichtgießerei ist mit dem Seifensiedergewerbe in den Städten verbunden, und giebt weiter keinen Anlaß zu historischen Bemerkungen, als nur zu der, daß die neuere Zeit Seifenwaaren in herrlicher Eleganz und Mannigfaltigkeit, in geschmückten Verkaufsgemächern darbietet. (Von der Mannichfaltigkeit prächtiger Leuchter gab die jüngste Oberlausitzer Gewerbeausstellung in Zittau glänzende Beispiele.) Die Lichter von Herrnhut zeichneten sich aus und wurden auch nach Leipzig bestellt.

c) Wachslichter werden zwar von Seifensiedern, aber auch von den besonderen Wachsziehern, welche zugleich Pfefferküchler zu sein pflegen, verfertigt. Außer Kerzen werden kunstreich gemalte große Wachsstöcke von weißem Wachs gefertigt, wie sie unter den Landleuten Bräuten von ihren Bräutigamen geschenkt werden; und bei der neueren größeren Industrie ist die Schönheit und Mannichfaltigkeit von Wachswaaren außerordentlich. Da das Wachs schwer weiß zu machen ist, so legte man auf Errichtung einer Wachsbleiche großen Werth, z. B. in Zittau, als Passarius eine solche zu Stande brachte (1768) in Verbindung mit der Oberlausitzer Bienengesellschaft[1]). Solche Wachsindustrie war zur Zeit des Katholicismus weit ansehnlicher wegen des vielen Kerzengebrauches bei Festen und Begräbnissen und Prozessionen. Muskauer Wachslichter (1786) wurden bis England versendet und Großhennersdorfer nach Italien[2]). Als Merkwürdigkeit aus alter Zeit verdienen die 15 Ellen hohen, auch wohl mannsdicken Osterkerzen, zu Bautzen und Görlitz, erwähnt zu werden[3]).

d) Oelgebrauch zur Beleuchtung in Lampen und Laternen ist nicht minder ein bedeutender Artikel. Vom Anbau des Raps und von Oelmühlen oder Oelpressen, zu Ostritz, Hirschfelde an der Neisse, Olbersdorf, Häselich und mehreren

---

[1]) Gesch. v. Zittau II, 102. Laus. Monatschr. 1791, 37. Ueber Wachssiederei in Kamenz, s. Böhnisch, Gesch. v. Kamenz, 164.

[2]) Laus. Monatschr. 1791, 37.

[3]) Müller's Ref. Geschichte 257. N. Laus. Mag. 1842, 301.

im Rothenburger Kreiſe, zu Görlitz, iſt bereits geſprochen. Man denke nur an die „ewigen Lampen" in den katholiſchen Kirchen[1]), an den häufigen Gebrauch des Oels zur Beleuchtung der Werkſtätten und Arbeitsſtuben, an die mannichfaltigen, von Zeit zu Zeit verbeſſerten Studirlampen, und beſonders Verbrauch zu unſerer Zeit, zu den Straßenlaternen. Oelſchläger nennt unſere Geſchichte ſchon 1380.

e) Gasbeleuchtung iſt ein Produkt der Neuzeit, und bereits auch in der Lauſitz, in Gaſthöfen und an einigen Stellen zur Straßenbeleuchtung eingeführt worden.

f) Endlich iſt noch der Spanbeleuchtung zu gedenken. Wo das Kaminweſen nicht üblich iſt, z. B. in den Gebirgsdörfern um Zittau, werden aus Buchen- und Aspenholz Spähne geſchliſſen. Sie ſind ein Erwerbszweig für die Schleiſſer, die beſondere Hobel dazu haben, und ein Gegenſtand des Handels, auch eine Erſparniß beim armen Volke.

Aber ein Licht vom Himmel, das zünden kann, abzuwehren, iſt auch ein Induſtriezweig geworden. Der erſte Blitzableiter in der Oberlauſitz war der auf dem Schloſſe zu Hainewalde, 1781, nach dem ſchon 1772 A. T. v. Gersdorf auf einem Sommerhauſe einen vorläufigen Verſuch gemacht hatte[2]), und um 1825 hat der Schullehrer Preibſch in Hörnitz die Blitzableiter in einer beſonderen Volksſchrift empfohlen, ſolche zu errichten geholfen und deren in unſeren Gegenden eine bedeutende Anzahl veranlaßt, die gegenwärtig einer ſeiner Söhne vermehrt, dem auch ihre Anfertigung bei den Zittauer Kirchen anvertraut ward[3]).

9. Beheizung. Holz-, Kohlen- und Torfweſen.

Die Beheizung der Häuſer ward zugleich auch ein Gegenſtand der Induſtrie, auf zweifache Weiſe, theils indem man immer trachtete, die Oefen beſſer einzurichten, theils indem die Gewinnung des Brennmaterials tauſenden von Familien Brod giebt.

Die Errichtung von Heerden und Oefen gehört natürlich unſeren älteſten Zeiten an. Die Oefen waren groß

---

[1]) Z. B. Geſch. v. Zittau I, 386.

[2]) S. Abhandlungen von Mirus in den Oberlauſitzer Provinzialblättern, 388—396.

[3]) Wegen Lauban, ſchon Lauſ. Mag. 1791, 248. Ueber die zu Lauban ſ. Gründer's Geſch. 384, 392.

und einfach, als man noch keine Ursache hatte, mit Holz zu sparen. Die Errichtung der Oefen beschäftigte Töpfer, Maurer, Eisengießer und Klempner. Seit dem vorigen Jahrhunderte kamen Zugöfen auf, die man als Herrnhutische benannte. Eiserne lieferten die Lausitzer Eisengießereien, Blechöfen die Klempner. Auf bessere Einrichtungen war man erst in neuer Zeit bedacht, namentlich Töpfer in Hirschfelde. Holzsparöfen wurden nun vielfältig versucht, namentlich sogenannte Luftheizöfen, und in diesen letzten Jahren kamen sogenannte Schüttöfen auf, um Braunkohlen besser anwenden zu können. Auf Ofenverbesserung sind in neuester Zeit von der Regierung sogar Prämien gesetzt worden. Eine solche bekam z. B. der Klempner Schmidt in Zittau 1838, wegen verdienstlicher Bestrebungen im Bau holzsparender Oefen. Auch haben die Gewerbevereine diesen Punkt im Auge. Mit Verfertigung von Oefen beschäftigt sich jetzt die ehemalige Steingutfabrik in Tormersdorf, und in Görlitz zeichnete sich jüngst der Töpfer Böhle aus. Die Töpfer waren schon in früheren Jahrhunderten geschickt, wie man aus alten Kacheln, z. B. im Oybiner Schutte[1]), noch ersieht, und an uralten Oefen in alten Schlössern. Manche Kacheln stellen die Helden des 30jährigen Krieges dar[2]).

Als Brennmaterial ward ehedem nur Holz benutzt, die Waldungen im südlichen Gebirge, die Görlitzer, Muskauer und Hoyerswerdaer Haide. Das Revier von Rauscha, Stenker, Kohlfurth, Tschirna, Neuhammer und das Brandrevier, dort die Fichten-, hier die Kieferwaldung (Laubholz minder) vorherrschend, schienen unerschöpflich[3]). Das Holz war ganz wohlfeil und man hatte nie Sorge, wie man alles verbrauchen könne[4]). Den Nachwuchs überließ man nur der Natur. Erst in neueren Zeiten wurde angemessenere Forstordnung eingeführt, die Waldung in Schläge

---

[1]) N. Laus. Mag. 1833, 328.

[2]) Ueber die Ofeneinrichtung bei den Wenden s. Haupt's wend. Volkslieder II, 211.

[3]) Da z. B. die Herrschaft Muskau an 114,000 Morgen Waldung hat, und die Stadt Zittau anderthalb Q.-M., in 12 Reviere getheilt (Gesch. v. Zittau I, 222 und Bautzen 3 Reviere, das Wuischker, Postwitzer und Uhyster, zusammen mit 1291 Ackern und 62 Q.-Ruthen, die jährlich 7512 Kl. Holz und 5000 Thlr. jährlichen Reinertrag geben.

[4]) Ueber große Konsumtion bei den Hammerwerken s. Leske 296, 313, 318.

eingetheilt[1]), entblößte Räume sogleich wieder sorgfältig bepflanzt oder besäet[2]). Förster (jetzt gebildetere Männer als sonst, und in Forstinstituten, sonst zu Dreißacker unter Bechstein, jetzt zu Tharand unter Cotta unterrichtet) waren wohl immer in Person der Jäger angestellt und von den Herrschaften großer Waldungen war Forstinspektion eingesetzt. Auch gab es landesherrliche Forstgesetze[3]). Um 1791 rechnete man in der Oberlausitz 86,745 Morgen Holzung; jetzt werden deren weniger sein, da der Ackerbau immer weiter in die Wälder drang, in Haiden und Gebirgsdörfern. Ueber mehrere Waldungen haben wir gedruckte Nachrichten genug, über das Forstwesen um Zittau, Gesch. v. Zittau I, 210—225. Ueber Abschätzung von Forsten, s. Rieschke in der Laus. Monatschr. 1804, II, 121 ff.; über die Görlitzer Heide, die zuerst 1319 urkundlich genannt wird und 1493 für 11000 ungarische Gulden von Görlitz gekauft worden ist, die Monographie von Starke im Laus. Magazine von 1822; über den Ertrag der Haide, Görl. Wegweiser 1837, 265, vgl. 1832, 772. Ueber Waldungen, Großer's Merkw. V, 8 ff. Alte Preise von Forsten, Görl. Wegweiser 1839, 27; 1837, 365. Berechnungen aus der Görl. Haide von Rieschke in der Laus. Monatschr. 1804, II, 121 ff., Wegw. 1837, 365. Wie Bürgermeister die Haide gehörig beaufsichtigen sollen (um 1480) s. N. Laus. Mag. 1846, 20. Eine Urkunde über Benutzung der Haide, 1449 im Urk. Verz. II, 48. Ueber die Muskauer Haide s. v. Ohneforge's Statistik des Rothenb. Kreises 5 ff. Bautzen hat Waldung bei Wuischke und den Taucherwald. Man hat auch Nachrichten von den Waldungen bei Dörfern, z. B. in Mischke's Gesch. von Schadewalde 591. Ueber Forstgrenzstreite s. Urk. Verz. an vielen Stellen. Historisches über das Forstwesen s. in Anton's Gesch. der deutschen Landwirthsch. II. 324 ff.; III, 429 ff.

Laubholzpflanzungen von Eichen, Birken und Erlen (in den Brüchen) und Kastanienalleen wurden oft geflissentlich

---

[1]) Vgl. Anton's Apologie des Holzabtreibens in der Laus. Monatschr. 1799, 711.

[2]) Ueber wohlgeordnetes Forstwesen in der Muskauer Haide s. Schumann's Lexikon v. Sachsen V, 651.

[3]) S. Holz- und Forstordnung von 1767 im Mag. 1768, 145 ff., 1823, 321 ff. Forstordnung v. Lauban, Gründer's Gesch. 244, 375. Forstwesen um Hoyerswerda, Laus. Monatschr. 1791, 261, 264.

gemacht[1]), und von der Regierung durch Prämien aufgemuntert, z. B. 1788, 1840 (wo Graf v. Hohenthal eine Nutzholzprämie empfing). Die Eichenpflanzungen, welche auch den Lohgerbern Rinde liefern, wachsen besonders zahlreich in der Herrschaft Muskau, und wollten oftmals auch auf der Unterthanen Grunde als Eigenthum der Herrschaften betrachtet werden[2]). Anlegung von Eichenschälwaldungen wurden manchmal empfohlen; die Birken pflanzt man nicht allein zu Brennholz, sondern auch zu Schirrholz für die Stellmacher, und ihre Schonung wurde empfohlen durch das Verbot des Abhauens der Maienbäume[3]).

Die Holzschlägerei in den Waldungen ernährt viele Familien, besonders in den südlichsten und nördlichsten Gegenden der Oberlausitz.

Kohlenbrennereien (wozu jetzt nur geringeres Holz verwendet wird) sollen in alter Zeit den Anlaß zu den ersten Gebäuden gegeben haben, wo nun die Stadt Zittau steht[4]). In Norden sind solche bei Brand und Stenker[5]). Daß es sonst mehrere Köhler gegeben haben mag, läßt sich wohl aus dem nicht seltenen Familiennamen Köhler schließen.

Steinkohlen werden bei Burgk benutzt, auch giebt es Rußhütten, Theersiedereien und Zunderbrennereien, besonders im Rothenburger Kreise.

Die Verfertigung von Schwefel- und Zündhölzchen ist auch in der Lausitz ein Nahrungszweig für Arme.

Bei der Abnahme des Holzes, vor der man eine übertriebene Furcht hatte, s. Anton in der Laus. Monatschr. 1804, I, 13. (das übrigens in der nördlichen Lausitz weit wohlfeiler ist als in der südlichen), und bei der jährlichen Zunahme der Oefen war die Entdeckung anderer Brennmaterialien von Wichtigkeit.

Torfgräberei begann 1740 und zwar zuerst in Tauchritz durch Herrn v. Warnsdorf[6]); empfohlen ward das Torf schon in dem Mandat von Baumpflanzungen 1728,

---

[1]) S. z. B. Muskauer Wochenbl. 1832, 3.
[2]) S. Abh. darüber im Laus. Mag. 1768, 371.
[3]) Coll. Werk II, 568.
[4]) Gesch. v. Zittau I, 10.
[5]) N. Laus. Mag. 1823, 341.
[6]) S. Oberl. Arbeiten 1754 V, 25—36. Staats- u. Reisegeogr. I, 876.

§ 15; und in der Zittauer gewerblichen Zeitschrift von 1772 wird die Torfsache angelegentlich besprochen. Es setzte auch 1789 die Sächs. Regierung Prämien auf neue Torfgräbereien, und Anwendung des Torfs beim Bleichgeschäft [1]). Auch beim Bierbrauen, Branntweinbrennen, Kalk- und Ziegelbrennen und beim Schmieden. Sehr lebhaft ward um 1800 zu Zittau in der Weinau Torfgräberei getrieben, und auch bei mehreren Dörfern versucht, z. B. in Prachenau und vielen anderen Orten [2]). Besonders ansehnlich sind die Torfbrennereien in dem Rothenburger Kreise, wo 1840 in 81 Ortschaften an 11 Mill. Torfziegeln gemacht worden sein sollen und 1841 8 Millionen mehr; wodurch auch Hunderte von Arbeitern ihr Brod verdienen. Torfkohlen lieferte man neuerdings in Rietschen, Preßdorf und Trenka.

In unserem Jahrhunderte ist die Braunkohlengewinnung ein sehr wichtiger Industriezweig geworden. Diese Kohlen, stammend aus Waldungen vorhistorischer Zeit, sind es, die den Armen ein werthvolles und wohlfeileres Brennmaterial geben, aber auch durch ihren kunstgerechten und unter bergmännischer Inspektion stehenden Abbau mehreren hundert Familien in der südlichen Oberlausitz Brot gewähren [3]).

Seit 1799 wurden um Zittau die reichsten Lager entdeckt und bearbeitet [4]). Die Zittauer Gewerbeausstellung 1838 legte Braunkohlen von Olbersdorf, Herwigsdorf, Türchau und Seitendorf vor. Seitdem kommt noch die Braunkohle von Poritzsch dazu, wo gegenwärtig auch viele Arbeiter Verdienst finden; ferner in Hartau, wo böhmische Unternehmer die erste Dampfmaschine dieser Gegend auf-

---

[1]) Laus. Mag. 1788, 288.

[2]) Gesch. v. Zittau I, 206. Torf von Reichenau, Laus. Monatschr. 1798, II, 250. Zu Schönbrunn, Laus. Mag. 1774, 249; zu Schwerta, Laus. Monatschr. 1804, im Nov. In der Görl. Haide, N. Laus. Mag. 1823, 25. Ferner in Lichtenau, Pulsnitz, Ratibor, auch in Schwerta. Eine Torfpresse ward von K. A. Pohlenz 1835 angewendet.

[3]) Ueber unsere Braunkohlen s. Pfeiffer's Urgesch. der Neisse 12 ff. und, wie schon vor mehr als 100 Jahren am Kaltensteine bei Olbersdorf und bei Herwigsdorf die ersten Spuren gefunden wurden, Carpzow's Ehrent. I, 237.

[4]) Gesch. v. Zittau I, 205. Uebersicht der Arbeiten der schlesischen Gesellsch. 1840, 171 ff. N. Laus. Mag. 1833, 327; 1839, 49. Grinitz Programm zur Prüfung der techn. Anstalt in Dresden 1840, 1—13, bes. aber Preßler's Programm zur Zittauer Gewerbeschule mit dem Titel: Beiträge zur Kenntniß der Zittauer Braunkohle 1843 p. 1—27.

ſtellten; auch ſeit Kurzem das ſehr vortheilhafte Schwarzkohlenwerk in Seifhennersdorf.

Die Kohlenbergwerke in Oppelsdorf aber liefern Schwefelkohlen, um deren Gewinnung ſich vor 30 Jahren beſonders der Kommiſſionsrath Blume ſehr verdient gemacht hat.

Es haben ſeit wenigen Jahren die Kohlenbergwerksarbeiter ſich ordentlich bergmänniſch organiſirt und nach uraltem Brauch uniformirt[5]). So mühevoll und freudenlos dieſer Beruf auch iſt: ſo muß das Aufkommen dieſer Induſtrie als eine große Wohlthat betrachtet werden, da ſie, bei der Uebervölkerung der Gegend von Zittau doch vielen Familien Arbeitsverdienſt, überdies auch durch die Abfuhr der Kohlen (1848 ſogar von Zittau nach Bautzen) nicht wenigen Fuhrleuten Verdienſt gewährt.

Wir können aber dies Kapitel von der Feuerung und Beheizung nicht ſchließen, ohne zugleich derjenigen Induſtrie zu gedenken, welche die Bekämpfung des Feuers zum Gegenſtande hat, nämlich das Feuerlöſchen. Es ward daher längſt auf Verfertigung guter Spritzen gehalten, und gegenwärtig werden die beſten vom Gelb- und Glockengießer Gruhl in Kleinwelka gemacht, desgl. in Herrnhut.

Es iſt überhaupt die Induſtrie der Brüdergemeinden zu loben, die bei ihnen um ſo nothwendiger iſt, da ſie faſt keinen Feldbau haben.

Ueber Feuerpolizei und Feuerlöſchanſtalten haben wir wenigſtens von einigen Orten gedruckte Nachrichten[2]). Spritzenhäuſer waren allenthalben ein Bauobjekt. Hanfene Spritzenſchläuche[3]) liefert in neueſter Zeit Görlitz.

10. Ausſchmückung der Wohnungen durch Kunſt-Induſtrie.

Wenden wir uns nun zu der Ausſchmückung der Gebäude, ſo gehört auch ſo manches bereits Beſprochene

---

[1]) Dampfmaſchinen dabei ſind in Oppelsdorf, Hartau und Olbersdorf.

[2]) Ueber die Feuerkompagnie zu Bautzen, 1781 zu Stande gebracht, ſ. N. Lauſ. Mag. 1825, 47 — 66; u. in Zittau, Geſch. v. Zittau II, 144 ff., wo auch ausführlich das Spritzenweſen beſprochen iſt. Feuerordnung zu Lauban, Gründer's Geſch. 232. Ueber feuerpolizeiliche Geſetze und Einrichtungen ſ. Sintenis Oberl. I, 244 ff. Beſtätigung der Oberlauſitzer Brandverſicherungsgeſellſch. 1788, Coll. Werk. IV, 429.

[3]) N. Lauſ. Mag. 1835. Nachr. 7.

in dieſes Gebiet, da die erwähnten Handwerker und Arbeiter, indem ſie mehr als das Nothwendigſte leiſteten und vielfach auch auf das Schöne bedacht waren, zugleich als Ausſchmücker der Wohnungen zu betrachten waren; indem z. B. Maurer zugleich kunſtreichere Architektur lieferten, Tiſchler ſich Kunſttiſchler nennen durften, und ſo manche Verfertiger von Geräthen zugleich auf ſchöne Formen bedacht waren, ſo daß alſo zwiſchen den erſten Bauerhäuſern, Kohlenbrenner- und Tagelöhnerhütten und Schankwirthſchaften der älteſten Zeit in unſerer Provinz, und zwiſchen den geſchmackvollen öffentlichen und Privatgebäuden unſerer Tage ein ungemein großer Unterſchied iſt. Namentlich in den neueſten Zeiten iſt überall mehr verlangt und geleiſtet worden, und es iſt eine Eigenſchaft der Gegenwart: die planmäßigſten, ſchönſten Gebäude, z. B. prächtige Bahnhöfe, in weniger Zeit hinzuſtellen. Doch vieles, was zum Schmuck der Gebäude geſchehen, iſt noch nicht genannt; namentlich was Bildhauerei, Malerei und ſchöne Gartenkunſt gethan.

Von jener wird mehr zu ſagen, wenn wir auf den Artikel vom Kirchenbau kommen werden; aber auch gewöhnliche Wohnungen haben zuweilen die ſchmückende Bildhauerei in Anſpruch genommen, und es iſt wohl zu vermuthen, daß dieſe Kunſt auch ſchon in ſehr alter Zeit von einheimiſchen Oberlauſitzern geübt worden ſein mag. In den Städten nämlich und auf Ritterſitzen ſind eingehauene alte Wappen keine Seltenheit, und beſonders hat Görlitz die Eigenheit, daß, wie auch an einigen Häuſern der Zittauer Gegend, viele ausgehauene Köpfe eingeſetzt ſind, die entweder bloßer Schmuck, oder auch Bildniſſe von Bauherren ſein mögen [1]).

Beſonders aber haben unſere alten Bildhauer öffentliche Gebäude mit Statuen, oft in ganzen Gruppen, geſchmückt, die aus früheren Jahrhunderten noch daſtehen, wie (wenigſtens bisher) zu Görlitz am Frauenthore, am Rathhauſe [2]),

---

[1]) N. Lauſ. Mag. 1824, 2; 1828, 500. Böhniſch, Geſch. v. Kamenz 353. Böhland's Geſch. v. Bautzen 255.

[2]) N. Lauſ. Mag. 1824, 163; 1825, 177, 460. Görl. Wegw. 1832, 89; 1833, 175 ff. Der Klötzelmönch daſ. 1832, 106.

in Budiſſin der König Matthias[1]), in Zittau uralte Löwen am Rathhauſe, Wappen und Statuen[2]).

Einer ſpäteren Zeit, dem 17. und 18. Jahrhunderte, gehören ebenfalls viele Wappen an Häuſern und beſonders Statuen auf den Waſſerbaſſins und an Todtengrüften an. Auf jenen beſitzt namentlich Zittau viele ſchöne Werke, worunter der vom Bildhauer Jäch gearbeitete Löwe über dem Weberthore ein Meiſterwerk iſt[3]). Viele Statuen ſchmückten im vorigen Jahrhundert die im franzöſiſchen Geſchmack angelegten Gärten, die man aber, da ſie nicht ſchön waren, entfernt hat. Dagegen gewann die Stadt in neueſter Zeit einige meiſterhafte Statuen (die Weisheit und die Gerechtigkeit) zum Schmuck des neuen Rathhauſes, am Haupteingange, im Bürgerſaal und an den Treppen, die ein fremder Künſtler, Beier, hier gearbeitet, nebſt 8 Bruſtbildern verdienter Männer im Bürgerſaale.

Hierbei erwähnen wir noch Wachsboſſirung (z. B. durch Schmidt in Bautzen[4]).

Alte Reliefs, z. B. an einem Hauſe der Reißſtraße zu Görlitz, und ſehr auffallende im ſächſiſchen Hofe zu Zittau, zeugen auch von der Induſtrie früherer Jahrhunderte.

Verwandt damit ſind merkwürdige Leiſtungen in Stuckaturarbeit, namentlich die im Zittauer Weinkeller waren und auf der Ortenburg ſind[5]). Unſere älteſten Denkmäler von plaſtiſcher Kunſt ſind wohl jene mehrmals aufgefundenen kleinen uralten Thonbildchen, wie es ſcheint, Evabildchen, auch metallene[6]).

Es lebten im 17. und zu Anfange des 18. Jahrhunderts mehrere Bildhauer gleichzeitig, weil es ein Zeitalter gab, wo zu Epitaphien und Schmückung der Grüfte mit

---

[1]) N. Lauſ. Mag. 1828, 469 ff.; 1824, 177 ff., 460. Quandt's Hinweiſungen auf Kunſtwerke der Vorzeit 1831. Carpzov's Ehrentempel I, 245.

[2]) Geſch. v. Zittau II, 338; I, 17. Büſching's Nachrichten für Freunde des Mittelalters 1816, 31. Bildwerke in Hoyerswerda, Sintenis Oberl. I, 50. Loſſow's Monum. zu Radmeritz, Leske's Reiſe 429. Görl. Wegw. 1838, 86 ff.

[3]) Geſch. v. Zittau 339 ff.

[4]) Hofmann's Geſch. v. Oſchatz I, 65.

[5]) Geſch. v. Zittau I, 147 ff. N. Lauſ. Mag. 1833, 16—29. Peſcheck's Lauſ. Wochenbl. 1790, I, 104 ff.

[6]) N. Lauſ. Mag. 1827, 26, 525; 1829, 67; 1828, 325, 472 u. ſ. f. Preusker's Blicke II, 129.

Statuen viele gebraucht wurden. Doch im 18. Jahrhunderte waren größere Grabmonumente und Grüfte nicht üblich und Kirchenbauten ſelten vorkommend, ſo daß aus dieſer Zeit wenig Bildhauer bekannt ſind. In Zittau hat der Johanniskirchenbau einen Berliner hergezogen, um 1777, der dann da blieb, weil er Zeichnenlehrer am Gymnaſium ward, aber Bildhauerarbeit gar nicht hatte, weil ſie eben nicht Mode war. Von dieſem Künſtler (Bogislaus Löffler) ſind die ſchönen Kapitäler an der Hauptkirche. Zahlreiche Namen anderer Bildhauer aus der Vorzeit ſind aufgezeichnet in der Geſchichte von Zittau (II, 338 ff.), von anderen Städten deshalb nicht, weil noch keine Hiſtoriker ſie zuſammengeſtellt haben. Manche ſtehen jedoch in Otto's Lexikon, z. B. Kulas in Lauban.

In neueſter Zeit ſind meiſterliche Werke geliefert worden von dem ungemein geſchickten Bildhauer Gareis in Marienthal. Unſere Provinz beſitzt von ihm herrliche Monumente zu Hirſchfelde und Oſtritz, aber ſeine meiſten Werke hat die böhmiſche Grenzgegend erhalten und man hat dieſe Produkte der Oberlauſitzer Kunſtinduſtrie zu Schönlinde, Warnsdorf und Grottau zu bewundern. Von Bildſchnitzerei wird die Rede ſein bei der Kirchenbaukunſt. Doch auch an weltlichen Gebäuden hat dieſe Kunſt manches geliefert, z. B. am Rathskellerhauſe zu Pulsnitz[1]).

Produkte der Malerinduſtrie mögen (außer den älteſten Stücken in Kirchen) aus der Vorzeit weniger da ſein, da Brände ſolche Kunſtwerke vernichtet haben, z. B. ein Erkergemälde am alten Zittauer Weinkeller[2]).

Von dem, was in alten Schlöſſern da iſt, giebt Schultz in ſeinem in der Bibliothek der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften befindlichen Alterthümerwerke, ſchätzbare Nachrichten[3]). Von dem, was die Zittauer Rathsbibliothek beſitzt (Deckengemälde, Portraits und mehrere Stücke geborener Oberlauſitzer) Kneſchke in ſeinem Werke[4]); und von dem, was ſonſt in Zittau vorhanden iſt, die Geſchichte dieſer Stadt[5]) mit

---

[1]) S. N. Lauſ. Mag. 1834, 152 ff.

[2]) Geſch. v. Zittau I, 146. Vgl. über die Gemälde an der alten Görlitzer Apotheke 1615, Knauthe's Andenken der Apotheken in Görlitz § 12.

[3]) Verzeichnet im N. Lauſ. Mag. 1833, I, ff.; 1834, 168 ff.

[4]) S. 32 ff.; Geſch. v. Zittau I, 613.

[5]) II, 340 ff.; 877 ff.

Spuren einer Nachricht von einem Gemälde aus dem 13. Jahrhundert und über die Landschaften auf dem Rathhause, ebendieselbe[1]), ferner Nachricht von einem Gemälde in Zittau, vom Jahre 1569, das kürzlich lithographirt worden ist[2]).

Geschickte Portraitmaler haben in der Lausitz seit dem 16. Jahrhundert gearbeitet. Davon zeugen die vielen Portraits auf dem Rathhause zu Bautzen, die zu Zittau befindlichen[3]), wo jedoch wegen großer Brände keine großen Vorräthe vorhanden sind, ferner die Portraits, die neben schönen vaterländischen Landschaften, in den Schlössern des Adels aufbewahrt werden, z. B. im Ahnensaale des Schlosses zu Hainewalde, zu Rennersdorf u. a. viele auch in Grüften.

Von alten Malern kennt man noch die Namen des Kaspar Ender zu Görlitz 1615, von dessen Portrait man einen Holzschnitt besitzt. Ueber eine Portraitmalerin in Zittau, Gesch. v. Zittau I, 736, wo auch als alte Maler Borberger, Schober, Kremsier, Schmidichen, John, Pausewein, Staros, Kaps, Anders, Brückner, Horn, Schwarzbach, Bufius, Michaelis, Abilgar, Prescher, Weihrauch, Seifert (Gesch. v. Zittau II, 338) wo S. 821 auswärtige aus der Lausitz gebürtige Maler (Held, Linke Lichtenfels) genannt sind; außerdem Gareis, Donath, Schönau, Schulze, Nathe, Wehle, Sack, Necker, von Gersheim, Kadersch, Levin Müller. Von Kamenz kennen wir aus dem Zeitalter 1600 Dreßler und Glymann[4]). In Görlitz war zu Kaiser Ferdinand I. Zeit kein Maler, der ihm ein Gemälde der Peterskirche hätte machen können[5]). Noch gedenken wir einer Erfindung in der Malertechnik von Levin in Görlitz, nämlich den Gebrauch grüner Wallnußschaalen, s. Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Görlitz I, 1, 151.

In neuer Zeit sind Geräthe sehr durch saubere Malerei verschönert worden. Lackirte Kaffeebreter haben feingemalte Landschaften, und in Zittau ist gegenwärtig der Porzellainmaler Brick ein feiner Künstler. Auch wird in Weißenberg diese Kunst getrieben.

---

[1]) I, 151; II, 341. Ueber neue Maler, N. Lauf. Mag. 1842, 235.
[2]) Daf. I, 613. Morawek's Zittavia p. 30 ff.
[3]) Gesch. v. Zittau II, 343; I, 102; II, 613.
[4]) S. Gräer im N. Lauf. Mag. 1835, 557 ff.
[5]) Görl. Wegw. 1832, 106. — Porzellainmaler giebt es z. B. in Zittau u. Görlitz.

Kupferstecher von Werth sind in der Lausitz seltner gewesen. Ausgezeichnet war in Zittau im 18. Jahrhundert Dan. de Montalegro[1]), eigentlich aus Spanien stammend, und gegenwärtig Karl Peschek, von dem die besten Oybinbildchen herstammen. Wir haben zahlreiche Kupferbildnisse von Oberlausitzern[2]), aber die allerwenigsten mögen von Lausitzer Künstlern gearbeitet sein. Geborene Oberlausitzer Kupferstecher waren auswärts, Gründling, Geyfert[3]), Riedel.

Vom Steindruck wird später bei Besprechung der Buchdruckerkunst die Rede sein.

11. Insbesondere Kirchenbau und Ausschmückung der Kirchen.

Jene Künste, Architektur, Bildhauerei, Malerei, wurden schon in unsern ersten christlichen Jahrhunderten besonders auch dem Kirchenbau gewidmet.

Stehn die alten Maurer und Baumeister in Ansehung des Wohnhäuserbaues, in Hinsicht ihrer Einrichtung, weit hinter den heutigen zurück: so ist nicht zu leugnen, daß sie in Ansehung erhabenen Kirchenbaues in den Städten (wenn auch nicht auf dem Lande) den Preis vor den heutigen verdienen.

Auch in der Lausitz haben treffliche Kirchenbaumeister gelebt, wie vor allem die Hauptkirche zu Görlitz sichtlich beweist; und die Ruine der Cölestinerkirche auf dem Oybin lobt heute noch ihren Baumeister. Zur Würdigung der alten Oberlausitzer Kirchen leitet uns Büsching mit seinen kunstgerechten Beschreibungen[4]), namentlich über die Görlitzer (mit Abbildungen)[5]).

---

[1]) Otto III, s. v.
[2]) S. Fielitz Monatschr. 1813, 398 ff.
[3]) Otto's Lexik. s. v.
[4]) N. Laus. Mag. 1834, 16 ff.
[5]) Das. 1824, 18 ff., 186 ff.; 1825, 173. Und wichtige specielle Nachrichten über den Bau derselben S. 490 in den N. Script. Lus. II, 46. Die Zittauer, N. L. Mag. 1828, 322 ff., 499 ff. Die Budissiner, das. 497. Laubaner, das. 1828, 319 ff. Die Kamenzer, das. 474 u. Gräve im N. Laus. Mag. 1842, 147 ff. Die Löbauer, Büsching a. a. O. 232 ff. Ueberhaupt über alten Laus. Kirchenbau, Böhland, Gesch. v. Bautzen, Nachträge 57. Ueber den Kirchenbaumeister Bevilagna um 1622, Wegw. 1837, 118.

Die Landkirchen zeigen theils einen geschmacklosen unzweckmäßigen Bau, theils einen bessern Styl. In der südlichen Oberlausitz sind sie, wegen des großen Wachsens der Bevölkerung in den Fabrikdörfern, meist im vorigen Jahrhundert umgebaut worden, und zwar geschmackvoll und licht, so daß die Oberlausitzer Bauindustrie Lob verdient. Wie schön sind doch die Kirchen von Seifhennersdorf, Eibau, Kittlitz, Gersdorf, Großschönau, Bertsdorf, Haynewalde, Oderwitz.

Die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Oberlausitzer Kirchen sehe man, was die Sächsische Oberlausitz betrifft, in dem schönen Werke neuester Zeit: Oberlausitzer Kirchengallerie, mit Abbildung und Beschreibung der sämmtlichen Kirchen, von Schmidt in Dresden jüngst herausgegeben. Verzierungen durch Bildhauerarbeit besitzen die alten Kirchen der Städte, und Büsching giebt sehr genaue Beschreibungen. Auch an alten Klöstern ist noch so manche Spur solcher Arbeit, selbst in Ruinen noch sichtbar, z. B. schöne Rosetten auf dem Oybin. Wie an katholischen Orten steinerne Heiligenbilder bei den Kirchen sind[1]), ist dagegen bei protestantischen alten Kirchen und in ihnen ein großer Reichthum an Reliefs, welche die Verstorbenen, besonders Ritter und Geistliche darstellen. Wie viel Bildhauer da in alter Zeit immer Beschäftigung gehabt haben, beweist ihre Menge an manchen Orten, z. B. in Zittau bei der Dreifaltigkeitskirche, in Kleinbautzen, Ebersbach, an Kirchen zu Budissin, Görlitz und Löbau, zu Radmeritz, Nieda, Linda, Bellmannsdorf, Küpper, Schönbrunn, Klir, Hänichen, Tauchritz, Marienthal, Weigsdorf, Großhennersdorf, Spremberg, Lichtenau, Schwerta, Leuba, Kittlitz, Kemnitz. Ausgezeichnet durch Alter sind solche in Radmeritz, Ebersbach, Schönbrunn, Markliſſa, und von vorzüglich feiner Arbeit zu Linda, Lichtenau, Kittlitz, Bellmannsdorf, Radmeritz, Spitzkunnersdorf.

Sie bieten uns anschauliche Erinnerungen an eine von der unsrigen sehr verschiedene Zeit, aber auch an eine Menge von (dem Namen nach unbekannten) Künstlern, die mehr oder minder gut, zuweilen mit Vergoldung und Farbe (z. B.

---

[1]) Vgl. Büsching im N. Lauſ. Mag. 1824, 24 ff. Ueber die Verfertigung der Steinbilder in der Görlitzer Klosterkirche s. N. Script. Lus. II, 360.

in Kleinbautzen) dieſe Kunſtwerke geliefert haben. Wir beſitzen auch Abzeichnungen von faſt allen, klein in dem Mſcpt. des Schultz'ſchen Alterthümerwerkes (verzeichnet im N. Lauſ. Mag. 1833, 1 ff.), größer in den Sammlungen des Gerichtsaktuar Peſcheck in Zittau. Man hat hier viel Gelegenheit, die Vervollkommnung der Arbeit wahrzunehmen. Sehr unvollkommen iſt das älteſte Denkmal dieſer Art, das Bild des Th. v. Loſſow zu Radmeritz[1]), und eins nur in Umriſſen auf dem Altarplatze der Kloſterkirche zu Zittau, Anna v. d. Duba, 1443[2]). Ueber das Bild des Peter v. Döbſchitz auf dem Oybin ſ. Geſchichte der Cöleſtiner des Oybins, 80.

Reiche Bildhauerarbeit ſehen wir aus dem 17. und 18. Jahrhundert bei und auf den Gruftgebäuden in Städten und auf Ritterſitzen. Die Induſtrie der Bildhauer war damals reich beſchäftigt und muß viel Geld verdient haben. Verzierungen und ſymboliſche Statuen ſind reichlich noch vorhanden, in Zittau auf dem Kloſter- und Kreuzkirchhofe, ſowohl in den andern Städten, als auf dem Lande, z. B. an einer reichgeſchmückten herrſchaftlichen Gruft zu Haynewalde. Auch viele Steine auf den Gräbern bieten nicht allein Steinmetzarbeiten, ſondern auch Bildhauerwerke; unter ihnen manches, was den Meiſtern noch viel Ehre bringt, namentlich ein Relief mit der Auferſtehung Jeſu auf dem Zittauer Frauenkirchhofe und eine Kopie davon auf dem Kreuzkirchhofe.

Der Scherz alter Bildhauer mit barocken und ſatyriſchen Figuren iſt auch bei uns zu ſehn[3]).

Nicht mit Stillſchweigen zu übergehen ſind zwei vielbelobte Bildhauer unſerer Zeit, welche Kinder unſerer Provinz ſind, Rietſchel aus Pulsnitz, zu Dresden, der bereits treffliche Meiſterwerke geliefert hat[4]), und Neumann aus Rohnau zu Rom. Von jenen iſt Luther in der bairiſchen Walhalla, die Statue Friedrich Auguſt's, eine Grablegung Chriſti. In Bautzen arbeiten gegenwärtig die Bildhauer

---

[1]) Abgebildet in Leske's Reiſe 429 und Görlitzer Wegweiſer 1837, 86, wo S. 54 ff. alte Leichenſteine beſprochen werden.

[2]) S. Geſch. v. Zittau II, 338, wo auch die übrigen in jener Stadt verzeichnet ſind.

[1]) N. Lauſ. Mag. 1825, 169.

[2]) N. Lauſ. Mag. 1832, 279, 393.

Förſter, Schulze und Sandon; als Maler v. Gersheim und Drachſtädt.

Die Werke der neueſten Zeit, ſeit der griechiſche Geſchmack die Bildhauer beſeelt, übertreffen alles vorige. Die ſchönen Werke des Bildhauer Gareis zu Marienthal gehören meiſt den Kirchhöfen an und ſind bereits oben erwähnt.

Als ein neues, auch bei uns angewendetes Material nennen wir die Verfertigung von Gypsmarmor, wie z. B. in Zittau 1837 am Altar der Hauptkirche benutzt worden iſt.

Die Bildſchnitzerei iſt früher wohl dageweſen, als die Bildhauerei. Während jetzt dieſe Kunſt faſt gar keine Anwendung mehr findet, war ſie, beſonders in der katholiſchen Zeit, wegen der Heiligenbilder, in großem Flor. Solche, ferner kunſtreiche Kirchenſtandgitter, Kanzeln, Thüren, kunſtvolle Einfaſſungen an Gedächtnißtafeln für Verſtorbene, in den Kirchen aufgehangen, beſchäftigten dieſe Induſtrie reichlich [1]). Schon um 1200 ſoll das Haindorfer Gnadenbildchen, von einem Zittauer Bildſchnitzer gemacht worden ſein, was gar wohl möglich iſt [2]).

Es mögen auch in der Lauſitz noch Stücke da ſein, die bis in's Jahr 1300 hineinreichen können. Man findet ſolche Statuen und Reliefs aus alter Zeit, zum Theil noch in uralten Kirchen [3]), zu Görlitz, zu Kittlitz, zu Berzdorf auf dem Eigen, und anderwärts; darunter höchſt merkwürdige Schnitzarbeiten in ſogenannten Altarſchreinen mit vergoldeten Heiligenbildern aus Holz geſchnitzt [4]). In Zittau gehört zu den älteſten ein Kruzifix mit Maria und Johannes, die prächtige Maria, jenes in der Kreuz- dieſes in der Frauenkirche.

Ueber die alten Altäre zu Geierswalde von 1421, zu Grunau 1445, zu Leuba, zu Kamenz, Petershayn ſehe man die untengenannten Schriften [5]).

---

[1]) S. Geſch. v. Zittau II, 337 · I, 54.

[2]) Geſch. v. Zittau II, 234.

[3]) Büſching im N. Lauſ. Mag. 1824, 24 ff. Beſonders Werke des ausgezeichneten Künſtlers Ollmützer, ſ. daſ. 171, und über die geſchnitzten Ehrenſtühle, daſ. 181. N. Script. Lus. II, 360. Zu Löbau ſ. Carpzov's Ehrentempel I, 321.

[4]) Vgl. über ſolche Werke die Altenburger Alterthumsberichte II, 1, 31.

[5]) Frenzel's Chronik v. Hoyerswerda 16. Oberl. Nachleſe 1767, 171. Büſching im N. Lauſ. Mag. 1828, 474—483. Gräve daſ.

Zu besonderer Heiligkeit gelangten uralte Marienbilder in Rosenthal und Eulowitz, als sogenannte Gnadenbilder [1]).

Ueber diese alten Zustände der Kunst (die jetzt in den Sammlungen des Alterthumsvereins zu Dresden vieles darbietet) kann man sich auf vielen unserer Kirchböden unterrichten. Dort steht und liegt manches aus der Zeit von 1300—1500 verborgen, was theils nach der Reformation beseitigt, theils bei den neuen Kirchbauten entfernt worden ist, was man aber doch nicht hat vernichten wollen. Solche Gegenstände finden sich auf dem Kirchboden oben über der Dreifaltigkeitskirche in Zittau, Kleinschönau und Bertsdorf bei Zittau und vermuthlich auch anderwärts.

Wurden solche alte katholische Bilder etwa hinter den Orgeln in Kämmerchen aufgestellt: so nannte das Volk das „Götzenkammern." Alte geschnitzte Statuen (des Apostels Thaddäus und St. Nikolaus), die in der Cölestinerkirche auf dem Oybin gewesen, stehn jetzt in der Kirche zu Zwickau in Böhmen. Werke eines ausgezeichneten Meisters hat die Frauenkirche zu Zittau an ihrem Flügelaltar [2]), nämlich Maria und den Verkündigungsengel; eben diese Stadt hat auch ein Paar meisterhafte, kolossale geschnitzte Statuen von Petrus und Paulus in der Klosterkirche, aus dem 17. Jahrhunderte.

Bei den in Kirchen aufgehängten Epitaphientafeln, die wir sogleich als Malerprodukte erwähnen werden, ist gewöhnlich, als Beiwerk, kostbare Schnitzarbeit angebracht, nirgends reichlicher als in der Frauenkirche zu Zittau.

Die Malerkunst ward vor der Reformation in den Kirchen sehr reichlich genährt, wegen der Menge der Altäre in jener Zeit.

Wir haben noch schöne Altargemälde aus der Zeit vor der Reformation. Eins der schönsten ist eine Grablegung Christi, stammend von einem katholischen Altar aus der Hauptkirche zu Zittau, am Altar zu Jonsdorf [3]).

187—200. Kloß, Gesch. von Leuba, 19. Mörbe, Gesch. v. Petershayn, 31 ff.

[1]) Carpzov's Ehrentempel I, 337. Müller, Oberl. Reform. Gesch. 752, 631, 670. Sartorii Cistercium 725 ff. Lauf. Monatschr. 1799, 202, 209.

[2]) Ueber solche s. N. Lauf. Mag. 1837.

[3]) Gesch. v. Jonsdorf, 26.

Ueber die Görlitzer alten Kirchengemälde hat Büsching Bericht gegeben[1]). Unter diesen ist wohl das merkwürdigste die Jungfrau mit dem Einhorn[2]). Ueber die Zittauer Gemälde in der Kreuzkirche und über ein merkwürdiges symbolisches Gemälde in der Frauenkirche, s. die Geschichte dieser Stadt[3]). In der nämlichen Stadt machte einst ein im 15. Jahrhundert mit fast 100 biblischen Scenen bemaltes „Hungertuch" viel Aufsehn, von denen einige in Preusker's Blicken in die vaterländische Vorzeit nachgebildet sind. Es ward neuerdings wieder aufgefunden, nach Dresden geliehen und erregte dort im Alterthümersaale nicht geringes Aufsehn.

Ueber die Altargemälde zu Bautzen, Kamenz, Löbau und Elstra giebt das Neue Lauf. Mag. Bericht[4]).

Rothenburg bekam ein schönes Gemälde, Jesus in Emmaus, als Geschenk von dem Historienmaler Zimmermann in Düsseldorf, 1812, der aus Lodenau gebürtig ist[5]).

Die Gemälde an den Altären der Dorfkirchen sind noch nirgends verzeichnet, doch handeln davon die Monographieen über einzelne Städtchen und Dörfer, und es giebt so manche Nachricht die erwähnte Oberlausitzer Kirchengallerie. Die alten sind theils gute, theils schlechte. Eins der werthvollsten alten ist jene Kreuzabnahme zu Jonsdorf, welche gleichfalls aus der alten Zittauer Hauptkirche stammt. Unter den neuen mögen wohl zu den werthvollsten die Auferstehung, von Schenau, zu Großschönau, dem aus dem Orte selbst gebürtigen, in Paris gebildeten und zu Dresden als Professor angestellten Meister[6]), und die Magdalene von Gareis, zu Seitendorf, gehören.

Ueber ältere giebt es zerstreute Nachrichten z. B. über Ebersbach bei Görlitz[7]), über andere Orte vieles in Schultze's Alterth. Werke[8]).

Da sonst gemalte Fenster üblich gewesen sind, so be-

---

[1]) N. Lauf. Mag. 1824, 176 ff.
[2]) S. N. Lauf. Mag. 1832, 417 ff.
[3]) I, 124, 129, 130; II, 341, 613.
[4]) 1829, 198 ff.; 1828, 333, 476—484, 187—200, 499 ff. Lauf. Monatschr. 1799, 424, 457. Caryzov's Ehrentempel I, 321.
[5]) Holscher's Gesch. v. Rothenb. 46.
[6]) N. Lauf. Mag. 1844, 430 ff.
[7]) N. Lauf. Mag. 1837, 199.
[8]) N. Lauf. Mag. 1833. Ueber Görlitz, N. Lauf. Mag. 1832, 47.

durfte man auch sogenannte Glasmaler. Ein solcher wird in Zittau 1579 genannt. Die Personenbilder in den Kirchen sollten das Andenken frommer Männer und Frauen, besonders Geistlichen erhalten. Je zahlreicher sie sind, z. B. zu Görlitz und in vielen Landkirchen, desto mehr ist daraus zu schließen, wie sehr die Malerindustrie geblüht hat.

Bilder von Herrschaften und von Geistlichen findet man besonders zu Zittau in der Kloster- und Kreuzkirche, zu Görlitz in der Sakristei, zu Löbau und anderwärts. Rathsherrn im Rathhause zu Budissin, Edelleute in vielen Schlössern, z. B. Haynewalde.

Viele sind in Logen und Grüften bei den Kirchen.

Am merkwürdigsten sind die um 1600 üblich gewesenen Epitaphien. Außer den Leichensteinen, die die Gräber deckten, ließ man an den Wänden gemalte Tafeln aufhängen, welche theils biblische Geschichten darstellen, theils aber die Verstorbenen in ganzen kleinen Figuren, mit Kindern und Enkeln, stehend oder knieend.

Ueber die zu Görlitz hat man eine besondere Schrift[1]). Wohl nirgends sind sie zahlreicher vorhanden, als in der Frauenkirche zu Zittau, worunter etliche von Kunstwerth[2]).

Als die getäfelten Decken üblich waren, wurden auch ihre Felder gemalt, z. B. mit Bildnissen der Propheten (s. z. B. in Jonsdorf, Kleinschönau).

An den Emporkirchen wurden Gemälde biblischer Geschichten angebracht. Daß sie oft sehr schlecht sind (z. B. in Herwigsdorf bei Zittau) darf den nicht wundern, der da weiß, daß manchmal die ganze Reihe für nur 5 Thlr. verdungen wurde. Viele aber auch sind leidlich und lehrreich.

Das neueste Kirchenbild in der Oberlausitz mag wohl das Altarbild in der neuen Hauptkirche zu Zittau sein, gemalt von einem Fremden, Rosendahl.

Wie die Industrie der Oberlausitzer durch die Kirchen außerdem gefördert und aufgemuntert ward, wird sich ergeben, wenn wir manche kirchliche Gegenstände, als

---

[1]) Brückner, von den Epitaphien in der Pet. K. 1799.

[2]) Ausführlich verzeichnet in der Gesch. v. Zittau I. Viele Notizen auch über die ehedem üblichen Trauerfahnen, giebt uns Schultz in seinem Alterthümerwerke. S. N. Lauf. Mag. 1833, 160 ff. Brückner, von den Epitaphien in der Pet. K. 1739. Ueber die Kamenzer, N. Lauf. Mag. 1835, 337.

Glocken, Orgeln, Kelche u. ſ. f. näherer hiſtoriſcher Aufmerkſamkeit würdigen.

Die Glocken intereſſiren uns hier nur als Gegenſtände einheimiſcher Induſtrie, nicht aber als Alterthümer, nicht wegen ihrer Inſchriften (über welche jedoch verwieſen wird auf den „Entwurf einer wendiſchen Kirchengeſchichte" von Pannach, auf das Handbuch der Geſchichte von Zittau II, 60 ff. und auf die Sammlungen im Archiv der naturforſchenden Geſellſchaft zu Görlitz, auf die Sächſ. Kirchengallerie) und nicht wegen der Namen fremder Künſtler, von denen man allerdings viele kennt. In allen dieſen Hinſichten iſt auf die Specialgeſchichten von Städten und Dörfern zu verweiſen (z. B. Gründer's Geſchichte von Lauban 374).

Zu unſeren Zwecken gehören nur die vier Punkte.

a) Ankauf von Glocken aus der Fremde. Zu ſolchen gehören unſtreitig die älteſten, 1041 zu Görlitz[1]), 1109 zu Schwerta[2]), 1124 zu Ludwigsdorf, 1155 zu Melaune, 1195 zu Rengersdorf, zu Kittlitz 1200[3]), und vielleicht auch die aus dem 13. und 14. Jahrhunderte, von denen wir jedoch keine näher kennen[4]). Solche aus dem 15. Jahrhundert ſind nicht ſelten, z. B. 1412 zu Wilthen, 1455 zu Markersdorf, 1474 zu Ebersbach, 1482 zu Herwigsdorf bei Zittau u. ſ. f. In neuen Zeiten auch hat man oft fremde Arbeit benutzt, z. B. von Dresden, Sorau, Hirſchberg, Gnadenberg, Rirdorf, Löwenberg.

b) Fälle, wo fremde Meiſter zu uns kamen, um hier Glocken zu gießen, z. B. Schröter v. Arnau, Körner aus Sorau, Hilliger aus Breslau[5]).

c) Fälle, wo einheimiſche Glockengießer und zwar ſchon im 15. Jahrhundert die Arbeit machten[6]).

---

[1]) S. Knauthe, über die Nikol. Kirche in Görlitz 1740. Lauſ. Monatſchr. 1803, II, 85; 1806, I, 151.

[2]) N. Lauſ. Mag. 1832, 343; 1834, 149, 287. Franz, Geſch. v. Schwerta 7, 27. Wegw. 1833, 327.

[3]) Wend. Kirchengeſch. 53. — Ueber Rengersdorf N. Lauſ. Mag. 1832, 337.

[4]) Vgl. Preusker's Blicke in die vaterl. Vorzeit, II, 175.

[5]) Gründer's Geſch. v. Lauban III, 16.

[6]) S. eine Menge Beiſpiele von Namen, z. B. Stoll, Teubner u. a. in der Geſch. v. Zittau II, 59 ff.

d) Fälle, wo Oberlauſitzer Meiſter auch Fremde bedienten, z. B. nach Böhmen [1]).

Man kennt aus alter Zeit noch Glockengießerkontrakte (1401), und eine noch ältere Glockengießerrechnung von 1377 [2]). Namen aber von alten Lauſitzer Glockengießern ſind zuſammengeſtellt im Görl. Wegweiſer 1833, 791 ff., wo mehrere in Görlitz, Bautzen und Zittau genannt ſind. Am Anfange dieſes Jahrhunderts arbeitete ein Glockengießer zu Marienthal und Eſchert in Lauban, gegenwärtig aber verſorgt die Lauſitz mit trefflichen Glocken Gruhl in Kleinwelka, von dem das Geläut an den Hauptkirchen zu Zittau, Bautzen und auf vielen Dörfern [3]) iſt, und der gegenwärtig auch außerlauſitziſche Kirchen bedient, z. B. Oſchatz 1848. In Hoyerswerda arbeitet der geſchickte Künſtler Hadang, der auch nach Schleſien und Polen Glocken und Uhrwerke liefert [4]).

Als Volksſage erwähnen wir ſchließlich, daß die fabelhaften Querre nach Einführung der Glocken fortgezogen ſind [5]).

Orgeln hat die Oberlauſitz vortreffliche, theils in den Hauptkirchen der Städte, theils in den großartigen Landkirchen der ſüdlichen Oberlauſitz. Die beſten können wir jedoch nicht als Werke der Lauſitzer Induſtrie betrachten, da ſie von fremden Künſtlern gebaut ſind, wie die berühmte Orgel in der Peterskirche zu Görlitz, von Casparini, die vorige Johanniskirchenorgel in Zittau, von dem berühmten Silbermann, und das daſige neue Meiſterwerk von dem vortrefflichen Dresdner Künſtler Jehmlich, eine neue Görlitzer von Buckow in Hirſchberg. Aber auch die Lauſitz ſelbſt hatte tüchtige Meiſter, wie in Zittau im 18. Jahrhundert die achtungswerthen Künſtler Tamitius und Englert; der Hoforgelbauer Treubluth in Dresden war ein Oberlauſitzer [6]). In Kamenz war Martin Wennig, 1628, der die Orgel für Muskau baute.

---

[1]) S. Geſch. v. Zittau II, 61.

[2]) Geſch. v. Zittau II, 61. N. Lauſ. Mag. 1836, 262.

[3]) N. Lauſ. Mag. 1828, 152. Görl. Wegw. 1834, 84. Beſchr. der neuen Glocken in Zittau 1837.

[4]) S. Schuſter's Geſch. v. Hoyerswerda, 156.

[5]) Büſching's Nachr. f. Freunde des Mittelalters I, 101 u. 291. N. Lauſ. Mag. 1838, 380.

[6]) Otto's Lexikon III, 410.

Da die Kunst eine freie ist: so wohnen auch auf dem Lande manche Orgelbauer und Verbesserer.

Merkwürdig war, daß Kaiser Rudolph 1604 sich von den Görlitzern eine Seigerschelle für's Prager Schloß ausbat[1]).

Bei Erwähnung der Orgeln gedenken wir auch der Fabrikation andrer musikalischer Instrumente. Es gab und giebt in unseren Städten, auch auf dem Lande (zu Pfaffendorf, Hennersdorf bei Lauban) Verfertiger von Blasinstrumenten, Violinen u. dgl., die zum Theil aus dem Voigtlande hergekommen sind.

Die Orgelbauer sind oft Klavierbauer, wie auch die Verfertiger der Fortepianos sich Instrumentmacher nennen.

Ueber Harmonikabau, wozu der Görlitzer Nikolai eine Klaviatur erfand. s. Lauf. Mag. 1784, 116.

Die Meßbücher. Das Schreiben solcher Missalien, auf Pergament, ist sonst ein bedeutender Gegenstand des Fleißes und der Industrie wohl auch in den Oberlausitzer Klöstern gewesen. Es gab da und dort unter den Mönchen Kalligraphen, die sich damit etwas verdienten. Oft war auch das Abschreiben eine Strafe — „pro crimine scribere[2])." Hauptkirchen hatten sehr kostbare und theure Missalien mit den feinsten Gemälden, die jedoch nicht Lausitzer Produkte sein mögen. Die herrlichsten, von 1434, hat Zittau aufbewahrt[3]).

Stickereien haben feine Frauenhände von jeher geleistet. Aus alter Zeit hat nur in Kirchen sich manches erhalten an Meßgewanden und Altartüchern[4]). Ein uraltes gesticktes merkwürdiges Tuch besitzt die Klosterkirche in Zittau.

Alte Becken mit getriebener Arbeit von Kupfer oder Messing, in der Mitte mit biblischen Darstellungen (meist dem Sündenfall oder Josua und Kaleb) und mit räthsel-

---

[1]) Urk. Verz. II, 261.

[2]) Köhler's Gesch. der Lauf. Buchdruckerei p. 4.

[3]) S. Kneschke's Geschichte der Rathsbibliothek in Zittau 162. N. Lauf. Mag. 1838, 67 ff. Gesch. v. Zittau I, 611; II, 877. Quandt in den Berichten des Dresdner Alterth. Ver. . . . . Preusker's Blicke in die vaterl. Vorzeit II, 216. Vgl. die Nachr. von den vielen Bildern in einer Görlitzer Handschrift, in den Lauf. Provinzialbl. 1782, 264 ff.

[4]) S. über Meßgewande Gesch. v. Zittau I, 399, 467; II, 143.

haften Randschriften, hielt man sonst für Seltenheiten; aber es hat sich ergeben, daß solche häufig vorhanden sind. Sie sind wahrscheinlich Produkte Nürnberger Industrie; man hat sie also nicht als Lausitzer Industriegegenstände zu betrachten. Man hat solche in Löbau, Ullersdorf und wohl auch anderwärts. Zu den schönsten neuen gehört das Taufbecken der neuen Hauptkirche in Zittau; ist aber auch nicht daheim verfertigt.

Kelche haben wir zum Theil aus sehr alter Zeit (z. B. in Marienstern, Kemnitz, noch mit böhmischer Inschrift, Großschönau) zum Theil ganz neue, im gegenwärtigen Jahrhunderte den Kirchen geschenkt; aber die meisten mögen von anderwärts verschrieben sein, wenn auch zugegeben werden kann, daß es wohl in der Oberlausitz Goldarbeiter gegeben habe und gebe, welche schöne Kirche liefern könnten.

Leuchter haben die Lausitzer Kirchen zum Theil sehr prächtig, theils Altarleuchter, theils hangende Kronenleuchter, letztere theils von Glas, theils von Metall. Jene haben wir aus den böhmischen Glashütten, daher die an Böhmens Grenze liegenden Kirchen die herrlichsten, meist als neue Geschenke, besitzen. Die metallenen mögen wohl auch zum Theil fremde Arbeit sein, z. B. die schönen Leuchter der Kreuzkirche zu Zittau. Viele aber von Zinn mögen bei uns verfertigt sein, z. B. die schönen neuen Leuchter in der Kirche zu Kleinschönau. Daß die Industrie der neuen Zinngießer herrliche Leuchter liefern kann, sieht jeder, der bei ihren Verkaufsausstellungen vorbeigehen kann.

Kruzifixe haben unsere Kirchen zweierlei: große von Holz, meist uralt, z. B. in der Kreuzkirche zu Zittau, als Produkt der sonst sehr gepflegten und schon besprochenen Bildschnitzerkunst, oder, wenn sie steinern sind, der Bildhauerkunst; dann kleine von Holz auf den Altären, mehr und minder schön; aber auch metallene von preiswürdiger Schönheit, z. B. ein höchst vortreffliches silbernes in der Hauptkirche zu Zittau. Diese edlen Waaren sind aber nicht Produkte der einheimischen Industrie, und es mögen die schönsten von Augsburg sein.

Thurmknöpfe, eine Arbeit von Kupferschmieden, Klempnern und Vergoldern, aufgesetzt durch Schieferdecker oder auch Zimmerleute, nicht unwichtig, weil manchmal nur in

ihnen alte Nachrichten sich erhielten, verdienen als Industriezweig ebenfalls Erwähnung.

Thurmuhren und Kanzeluhren. Jene wurden ungemein wohlthätig im Vergleich mit früheren ungenauen Zeitbestimmungen [1]) Doch hatte man Thurmuhren und Glockenschlag schon vor 1400. Dadurch ward die Stundenzahl, sowie durch Geläut auch ein Kirchenfest und der Thorschluß angezeigt. Unter einheimischen Künstlern, welche gute Thurmuhren lieferten, nennen wir den Mechaniker Prasse in Zittau, um 1792, der selbst mit horizontalen Rädern ein Uhrwerk, auf dem Klosterthurme, versuchte. S. Geißler's Beschreibung dieses Werkes, Zittau 1794. Dieser mechanische Schriftsteller in Zittau lieferte auch ein aus 10 Bänden bestehendes Werk über die Uhrmacherkunst, 1793 ff. Man liebte einst mit Thurmuhrwerken gewisse mechanische Spielereien zu verbinden, die zu ihrer Zeit viel Beifall fanden, z. B. das heraustretende „Feuermännchen" in Zittau [2]).

Arbeiten für die Kirchen hörten fast ganz auf nach der Reformation, weil Jahrhunderte lang ein einziger Kelch genügte, das Jahr über nur ein einziges Kerzenpaar gekauft ward, nicht immer neue Kruzifixe, gar nicht mehr Meßgewande u. a. gebraucht wurden.

Zum Schluß solcher Baunachrichten muß noch erwähnt werden, daß es in größern Städten obrigkeitliche Baudirektoren giebt und, z. B. in Zittau, ein Bauamt, dessen Instruktion von 1567 und 1670 zur Industriegeschichte merkwürdig sind. S. Gesch. v. Zittau I, 453, 757; II, 885

---

[1]) Gesch. v. Zittau II, 114.
[2]) Gesch. v. Zittau II, 115.

(Fortsetzung folgt.)

II. Ueberſicht des Noſtitziſchen Geſchlechtsarchivs zu Ullersdorf.

Der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften überreicht von Joh. Gotth. Müller, weiland Paſtor zu Jänkendorf und Ullersdorf (den 8. December 1796).

Gewiß nur wenige, vielleicht gar keins von den adlichen Geſchlechtern unſerer Provinz hat ſich des Beſitzes eines ſo reichhaltigen und wohlgeordneten Geſchlechtsarchivs zu erfreuen, als das Geſchlecht der von Noſtitz. Sein Reichthum verdient allgemeiner bekannt zu werden, und ich glaube daher, nichts Unnöthiges zu thun, wenn ich unſerer Geſellſchaft eine Ueberſicht davon mittheile. Sollte irgend ein Mitglied derſelben darinn etwas auffinden, worüber es eine genauere Belehrung zu erhalten wünſchte: ſo erbiete ich mich zur freundſchaftlichen Mittheilung derſelben.

Ehe ich die Schätze dieſes Geſchlechtsarchivs ſelbſt zur Anſicht aufſtelle, will ich eine kurze Geſchichte von der Entſtehung deſſelben vorausſchicken [1]). Das Geſchlecht der von Noſtitz beſteht, wie bekannt, aus den drei Hauptſtämmen: Rothenburg, Unwürde und Ullersdorf. Dieſe vereinigten ſich am Geſchlechtstage 1577, den 10. December, zu einer einigen Agnatſchaft. Vor dieſer gemeinſchaftlichen Verbindung hatte ein jeder Stamm ſeine Urkunden in eigener Verwahrung. Der Stamm Ullersdorf legte die ſeinigen auf dem Schloſſe zu Ullersdorf nieder. Nach jener Vereinigung wurden die Geſchlechtsprivilegien wahrſcheinlich zuerſt auf dem Schloſſe zu Tzſchochau verwahrt; denn es heißt in dem 1657 aufge-

[1]) Ich habe dieſe kurze Geſchichte aus einem Aufſatze des Chriſtian Ludwig von Griesheim, welcher in Volum. Mscrpt. A. Fol. 69—88. zu finden iſt, ausgezogen.

richteten Pacto gentilitio: „weil die wohlhergebrachte und „theuer erworbene Privilegia hiebevor in alle Wege auf dem „Hauße und Schloß Zschochau verwahrlich gehalten wor„den ꝛc.“ Der Kasten, darin sie aufbewahrt wurden, hieß die Geschlechtslade. Diese hatte aber nicht immer einen ruhigen Sitz zu Tzchochau. Sie war, wenigstens bei verschiedenen Geschlechtstagen in der Versammlung gegenwärtig und wurde dann wieder an ihren genannten Wohnort gebracht. Nachdem sie auch in einigen andern Nostitzischen Häusern, in Nieder-Rengersdorf, Nieder-Horka und Damitsch in Schlesien einige Zeit gewesen war, wurde ihr endlich am Geschlechtstage, dem 18. Juni 1738, von dem zuletzt genannten Orte das Schloß Ullersdorf zum festen Wohnsitze angewiesen. Durch die Sorgfalt des Johann Hartwig Gotthard von Nostitz und seines Nachfolgers in Ullersdorf, des Johann Wolfgang Gotthelf von Nostitz, so wie auch des Johann Heinrich Gottfried von Nostitz auf Wiesa, wurden nun die Schätze dieser Geschlechtslade sehr vermehrt, und der damals im Ullersdorf'schen Hause sich aufhaltende sächsisch-gothaische Hofrath, Christian Ludwig von Griesheim [1]) that den Vorschlag, sie in ein Geschlechtsarchiv umzuschaffen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und der von Griesheim übernahm die Ausführung desselben, mit welcher er beinahe ein ganzes Jahr zubrachte. Er bereicherte auch das Archiv mit vielen genealogischen und historischen Aufsätzen, bei deren Ausarbeitung ihm der damalige Mathematiker Johann Gottfried Schulze in Görlitz, jetzt wohnhaft in Niesky, der Pastor Christian Knauthe in Friedersdorf und der Student Theol. Christian Gottlieb Menzel in Wiesa hülfreiche Hand leisteten. Es beeiferten sich auch viele Häuser des Geschlechts der von Nostitz, dahin zu vermögen, das Archiv durch ihre Beiträge zu bereichern, und so erhielt es nach und nach seine gegenwärtige Beschaffenheit.

[1]) Dieser Herr von Griesheim, welcher durch widrige Zufälle von seinem Posten verdrängt wurde, lebte hierauf einige Zeit in Hamburg, wo ihn seine Schriftstellerei dürftig ernährte. Ein Aufsatz über die Anlegung von Waisenhäusern, welchen er in irgend ein Journal einrücken ließ, machte den damaligen Besitzer von Ullersdorf, welcher mit dem Gedanken, daselbst ein Waisenhaus zu errichten, umging, auf ihn aufmerksam, und es entstand zwischen beiden ein Briefwechsel. Griesheim erbot sich, nach Ullersdorf zu kommen, sein Anerbieten wurde angenommen und er brachte nun den Rest seiner Tage daselbst zu.

Dieſes Noſtitziſche Geſchlechtsarchiv nun enthält:

A. 16 Originalurkunden von 1497—1772. Sie enthalten die Lehns- und Privilegienbeſtätigung der von Noſtitz und ſind insgeſammt mit hangenden Siegeln verſehen. Es ſind folgende:

1. König Wladislavs Lehnsbrief für Hartwig, Georg und Otto, Gebrüder von Noſtitz, über das Schloß Zſchochau (Schochaw), Rothenburg (Rottenbergk) das Städtlein, mit den Dörfern Gotte und Langenau. Es werden ihnen darin ältere königlich böhmiſche Privilegien beſtätiget, welche aber nicht hier ſind. Gegeben auf dem Schloſſe zu Prag, Montags nach Visit. Mar. 1497.

2. König Ludwigs Lehnsbrief und Privilegienbeſtätigung für Georg, Kaspar, Hans, Chriſtoph, Otto, Kaspar, Heinrich, Hans und Hieronymus, Gebrüder und Gevettern von Noſtitz, über Gotta, Zſchochau, das Städtlein Rothenburg, Bremenhayn, Neundorf, Roes, Tormersdorf und Steinbach (Stynbach). Ofen, am Laurenztage 1519.

3. König Ferdinand I. Lehnsbrief an Hans, Hans, Hieronymus, Chriſtoph, Otto, Kaspar, Heinrich und Hans, Gebrüder und Vetter von Noſtitz, über Zſchochau, Rothenburg, Gotta, Bremenhayn, Neundorf, Roes, Tormersdorf und Steinbach. Wien, am Tage Mariä Magdalene den 22. Juli 1527.

4. Kaiſer Maximilian II. Lehnsbrief für Abraham, Hans, Chriſtoph, Asmus, Elias, Abraham, Geronymus, Otto, Hans, Kaspar, Chriſtoph, Otto, Heinrich, Friedrich, Kaspar, Franz und Georg, Gebrüder und Vettern von Noſtitz, über Zſchochau, das Schloß Seyfersdorf, Rothenburg (Ruttenburgk) das Städtlein, Neundorf, Gehege, Lode, Tormersdorf, Roes, Zobeliß, Holtendorf, Jamen, Leichnamb und Gotta. Prag, den 22. April 1567.

5. Kaiſer Rudolph II. geſammte Hand an Asmus oder Asmann, Elias, Abraham zu Rothenburg; Hieronymus, Otto und Kaspar zu Neundorf; Chriſtoph, Adam und Baltzern zum Lode; Heinrich, Abraham, Iſaac, George und Friedrich zum Roes; Hans George zu Tormersdorf; Abraham zu Schochaw; Kaspar, George, Ullrich zu Gottau; Hans Ullrich, Wolf, Dietrich, Hertwig, Joachim zur Unwürde; Nickel (unſer Rath und Diener), Hans zu Cunewalde; Kaspar, Otto, Friedrich, Chriſtoph zu Ullersdorf; Friedrich, Opitz, Asmann zu Damitſch; Friedrich, Chriſtoph zu Ramſau;

Kaspar, Friedrich, Christoph zu Lampersdorf; Siegmund, Kaspar, Leonhardt und Friedrich zu Zedlitz, Gebrüder und Vettern von 22, über Zschochau, das Schloß, Seyfersdorf, Rothenburg das Städtlein, Neundorf, Gehege, Lode, Tormersdorf, Noes, Zobelitz, Jahmen, Gottau, Leichnamb, Hennewalde, Hornitz, Groß-Schönau, Unwürde, Ruppersdorf, Klein-Dehsa, Ullersdorf, Quolsdorf und Schönbrunn. Sorau, den 13. Mai 1577.

6. Kaiser Matthias gesammte Hand an Otto zu Neundorf (unsern Rath); Hieronimus zu Neundorf; Hans zu Noes, Fürstl. Liegn. kriegerischer Rath und Hauptmann zu Wohla; Abraham zu Noes; Heinrich zu Desta und Malschwitz; George zu Tormersdorf; Abraham zu Zobelitz; Kaspar und Christoph, Gebrüder zu Sehnitz; George zum Jahmen und Klür (unsern Hauptmann zu Görlitz); Christoph zu Leichnamb und Zimpel; Christoph zum Gottau; Kaspar zu Zschochau; Hans zu Seyfersdorf und Heydersdorf; Hartwig zu Thiemendorf, Bettelsdorf und Steinkirche; Konrad zu Friedersdorf und Vogelsdorf; Wolf zu Rengersdorf; Hans zur Wiesa; Elias zu Ullersdorf; Hans zu Jänkendorf; Friedrich zu Quitzdorf; Otto zu Kolbitz; Hans und Christoph, Gebrüder zu Krobnitz; Christoph zu Quolsdorf; Hans zu Kunewalde; Hans, Nickel und Christoph, Gebrüder zu Radmeritz; Christoph zu Hennewalde; die Unmündige zu Ruppersdorf; Ullrich, Christian, Konstantin und Eustachius, Gebrüder auf Warnsdorf und Schweidnitz; Hartwig zu Neukirch; George auf Dammitsch, Taun und Nieder-Dammen; Christoph, Ritter; Friedrich zu Ramsau; Asmann zu Loschwitz; Friedrich und Leonhardt, aus dem Hause Zedlitz und Lampersdorf: über Neuendorf, Noes, Schochau das Schloß, Desta, Malschwitz, Tormersdorf, Zobelitz, Steintz, Jahmen, Leichnamb, Zimpel, Gottau, Hennewalde, Seyfersdorf, Heydersdorf, Thiemendorf, Bettelsdorf, Steinkirche, Friedersdorf, Vogelsdorf, Rengersdorf, Wiesa, Ullersdorf, Jänkendorf, Quitzdorf, Kolbitz, Krobnitz, Quolsdorf, Kunewalde, Radmeritz, Ruppersdorf, Warnsdorf, Neukirch, Zedlitz, Dammitsch, Taun, Nieder-Dammen und Hornitz. — Frankfurth am Mayn, den 27. Juni 1612.

7. Kaiser Ferdinand II. gesammte Hand an Otto Freiherrn von Nostitz und Neundorf, unsern Reichshofrath, und teutschen Vizekanzler unsers Erbkönigreichs Böhmen; Christoph Freiherrn auf Ramsau, St. Joh. Hierosol.-Ordens-

ritter, Kommandanten zu Gröbnitz (Gröbnigk) und Troppau ꝛc.; Hans Nickel zu Kunewalde, unser Appellationsrath; Otto jun. zu Neundorf; Otto und Hans Hartwig zu Seyfersdorf und Heydersdorf; Hieronymus zu Mostrichen; Hans Kaspar, Otto, Gebrüder zu Roes, Groß- und Kleinstrentz; Abraham zur Roes; Heinrich zur Desta und Malschwitz; Hans George und Otto, Gebrüder zu Tormersdorf; Abraham, George und Isaak, Gebrüder zu Zobelitz; Kaspar zur Belmsdorf; Kaspar zur Schnitz; Hans Ernst und Christoph, Gebrüder von Nostitz und Sänitz; Kaspar Siegmund, Gotthard, Willich, Hans Christoph und Franz, Gebrüder zur Klur; Christoph zum Leichnamb und Zimpel; Christoph zu Gottau; Hans George, Ullrich und Franz, Gebrüder zur Neukirch; Kaspar zu Schochau; Hartwig zu Thiemendorf, Bettelsdorf und Steinkirch; Konrad zur Friedersdorf und Vogelsdorf; Kaspar zu Jänkendorf; Wolf Friedrich zu Rengersdorf; Elias zu Ullersdorf und Wiesa; Hans zu Krobnitz; Otto zu Quitzdorf; Friedrich zu Gerlachshein (Görlitzhein); Otto, Söhne zu Kolbitz; Hans George zu Quolsdorf; Christoph zu Radmeritz; Nickel und Hans Heinrich, Gebrüder zu Kunewalde; Hans Ullrich zu Hennewalde; Christoph Ernst und Christoph, Gebrüder zu Ruppersdorf; Hartwig von Nostitz und Dehsta; Ullrich, Christian, Konstantin, Eustachius und Gottfried, Gebrüder zu Warndorf, Quatitz und Schweidnitz; Hertwig zu Neukirch, Söhne, Nicol zu Mostaw (Mustkaw); Hans Heinrich zu Gastendorf; George zu Guricke; Hans Ernst zu Wilcksen; Friedrich und Asmus, Gebrüder zu Damitsch und Ransau (Rausten), Leonhardts Söhne, aus dem Hause Zedlitz; Siegmund von Nostitz und Gehege — über ihre Güter. Prag, den 12. Mai 1623.

8. Churfürst Johann George I. gesammte Hand an Christian Freiherrn von Nostitz auf der Herrschaft Seydenberg, röm. kaiserl. Majestät Rath und Kämmerer; Otto Freiherr von Nostitz auf Heydersdorf und Seyfersdorf, r. k. Maj. Appellationsrath und Oberamtskanzler in Schlesien; Hans Hartwig, Landesältester des Görlitzer Kreises; Christoph auf Schochau, dem Schloß; Abraham Hildebrand auf Linde und Seyfersdorf; Hans Christoph, Rittmeister auf Halbendorf sammt den Städtlein Schönberg und Siegersdorf, mit den zugehörigen Dörfern, hinterlassene Söhne: Abraham Christoph, auf Friedersdorf, Vogelsdorf und Steinkirch; Hans Christoph, auf Groß- und Klein-Leichnamb

und Gottau; Gotthardt Wittig auf Bolberitz; Hans Christoph auf Maltitz; Hans Ullrich und Hans Christoph von Noſtitz und Neukirch; Hans auf Ullersdorf und Krobnitz; Wolf Friedrich auf Rengersdorf und Wieſa; Hans Wolf auf Jänkendorf; Kaspar Otto auf Drumitz; Hans Seyfarth von Noſtitz und Kolbitz; Friedrich und ſein Sohn, Karl Friedrich auf Görlitzheim; Hans Chriſtoph auf Quolsdorf (ſammt ſeinen unmündigen Brüdern: Karl Henrichen, Kaspar Henrichen, Hans Chriſtop[1]) und Hans George; Kaspar auf Belmsdorf; Iſaak von Noſtitz und Zobellitz; Hans Kaspar auf Sänitz; Hans Heinrich und George, Gebrüder auf Roes; Kaspar George auf Tormersdorf; Otto auf Neundorf; Hans Nickel auf Wendiſch-Moſtau; Chriſtoph und Heinrich Otto in Rothenburg; Elias von Noſtitz im Gehege; Hans Heinrich auf Neukirch; Karl Heinrich, Otto Heinrich, Hans Ernſt, Kaspar Heinrich, Hans Siegmund, Hans Heinrich, Gebrüder aus dem Hauſe und auf Deſta und Malſchwitz; Hans Chriſtoph, Nicol von Noſtitz Sohn, zu Kunewalde; Chriſtoph Ernſt auf Ruppersdorf und Oderwitz; Chriſtoph, Chriſtoph von Noſtitz und Ruppersdorf Sohn; Hartwig von Noſtitz und Leutersdorf — alle Gebrüder und Vettern.

Dresden, den 3. Juli 1641[2]).

9. Churfürſt Johann George II. geſammte Hand an Chriſtian Freiherrn von Noſtitz auf der Herrſchaft Seydenberg, röm. kaiſerl. Rath und Kämmerer, und ſeinen Sohn Otto von Noſtitz; Wolf Friedrich auf Rengersdorf und Görlitzer Kreiſes Landesälteſter, ſein Sohn Elias auf Wieſa und Thiemendorf; Chriſtoph auf Zſchochau dem Schloſſe, ſein Sohn Hans Kaspar; Abraham Hildebrand auf Linda, ſeine Söhne, Georg, Kaspar und Abraham; Hans Chriſtoph von Noſtitz und Schimbach; Hans Chriſtoph auf Groß- und Klein-Leichnamb; Hans Chriſtoph auf Gutta, ſeine Söhne, Kaspar Siegmund, Hans Heinrich, Franz Adolph und Hans Chriſtoph; Wolf Chriſtoph auf

---

[1]) Nach dem Amtsarchiv hatte Hans Chriſtoph auf Quolsdorf nur 3 unmündige Brüder; iſt alſo dieſer Hans Chriſtoph überflüſſig, und der nämliche, der vorhin genannt worden iſt.

[2]) Es iſt dies das erſte Churſächſiſche Belehnungsprivilegium. Das Geſchlecht hatte ſchon 1623 deswegen Anſuchung in Dresden gethan; es wurde aber durch ein Reſkript zur Ruhe verwieſen.

Salga, sein Sohn Hans Christoph; George Kaspar auf Werda, sein Sohn Gotthardt Heinrich; Hans Heinrich auf Neukirch, und dessen Söhne Hans Hartwig, Hans Heinrich und George Adolph; Hans Ullrich von Nostitz und Neukirch; Karl Christoph auf Krobnitz und Eselsberg, sein Sohn Hans Kaspar; Hans Heinrich, Elias Kaspar und Kaspar Christoph, Gebrüder auf Ullersdorf und Baarsdorf; Hans Christoph und Elias Kaspar, Gebrüder auf Jänkendorf; Hans Seyfried auf Triebitz; Kaspar Otto von Nostitz und Triebitz; Hans Christoph auf Teicha, sein Sohn Karl Gottlob; Hans George auf Quolsdorf, seine Söhne George Kaspar, Heinrich Ernst, Karl Christian; Otto auf Neundorf, Byhan, seine Söhne Hieronymus und Kaspar Otto; Joachim Friedrich auf Noes und Gaßendorf, sammt seinem Sohne Hans Ernst auf Noes und Gunke, sein Sohn George Abraham; Christoph George auf Noes und Gunke; Isaak auf Zobels; Christoph auf Sehnitz, seine Söhne Johann Christoph und Jakob Ernst; Kaspar George auf Tormersdorf, seine Söhne Hans Kaspar, Karl Gottlob und Adolph Ernst; Karl Heinrich von Nostitz und Desta, auf Malschwitz, Breititz, Ußmannsdorf und Nieder-Horka, seine Söhne: Karl Gottlob, Julius Heinrich und Joachim Friedrich (im Vidimus hat der Vater Friedrich ausgestrichen und Ernst dafür gesetzt); Otto Heinrich auf Desta, sein Sohn Karl Friedrich; Hans Friedrich auf Schirgeswalde; Elias von Nostitz und Thiemendorf; Hans Christoph auf Ruppersdorf, und Hans Christoph auf Ruppersdorf und Oderwitz; Friedrich von Nostitz und Neukirch, sein Sohn Johann Friedrich; Hans Heinrich auf Schimbach. Ferner in Schlesien und Böhmen: Hans Hartwig, Graf von Nostitz, Freiherr auf Falkenau, Herr der Herrschaft Heinrichsgrün, Littmitz, Zschochau und Lieben an der Moldau ꝛc., R. K. Geh. Rath, Kämmerer und oberster Kanzler des Königreichs Böhmen, dessen Sohn Jaroslaus Henrikus Franziskus, Graf von Nostitz; Otto, Freiherr von Nostitz auf Rechnitz, Seyfersdorf, Wangenschütz und Herzogswalda, R. K. Rath und Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, dessen Söhne: Otto Ferdinand, Christoph Wenzel und Johann Ignazius Hartwig, Freiherren von Nostitz; Kaspar auf Bettelsdorf, sein Sohn Magnus Ernst; Hans Nickel auf Wiese, Ritter und

---

[1]) Im Pacto gentilitio steht Hans Ullrich, Klostervoigt.

Obriſter, ſein Sohn Franz Karl; Heinrich Otto von Noſtitz und Thomaswalde; Abraham Chriſtoph und Heinrich Otto von Noſtitz und Rothenburg in Böhmen; Siegmund auf Ranſen, ſein Sohn Adam; George von Noſtitz und Ranſen auf Damitſch, ſeine Söhne Adam Friedrich, Balzer Georg, Erasmus Siegismund; Erasmus auf Deſchwitz; Otto Konrad auf Loſewitz; Leonhardt auf Zedlitz; Siegmund auf Peterwitz und Pulzenhayn.

Dresden, den 31. Auguſt 1658.

10. Kaiſer Leopold belehnt das Geſchlecht der von Noſtitz mit der geſammten Hand. Wien, den 2. Auguſt 1659 [1]).

11. Churfürſt Johann George II. Beſtätigung des Pacti gentilitii, welches die von Noſtitz auf dem Geſchlechtstage 1657 errichteten und wozu ſie 1660 einen Zuſatz machten. Es ſuchten um dieſe Churfürſtl. Beſtätigung an: Wolf Friedrich auf Rengersdorf (unſer Rath), Landesälteſter im Görlitzer Kreiſe und Karl Heinrich auf Malſchwitz, Prietitz und Usmannsdorf, für ſich und in Vollmacht ihrer Geſchlechtsvettern: Otto, Freiherr von Noſtitz auf der Herrſchaft Rockenitz, Seyfersdorf, Mangſchüz und Herzogswalda, R. K. Rath und Landeshauptmann der Fürſtenth. Schweidniß und Jauer; Otto, Freiherr von Noſtitz auf der Herrſchaft Seidenberg, Otto auf Neundorf, Hauptmann des Görlitzer Kreiſes; Kaspar auf Bettelsdorf; Abraham Hildebrand auf Linda; Chriſtoph auf Zſchochau; Hans Chriſtoph auf Siegersdorf, Otto Heinrich auf Deſta; Elias auf Wieſa und Thiemendorf; Karl Chriſtoph auf Krobnitz; Hans Ullrich auf Ruppersdorf und Oderwitz; Hans George auf

---

[1]) Dieſer Lehnsbrief enthält die nämlichen Gebrüder und Vettern von Noſtitz, welche im vorhergehenden angegeben worden ſind; nur mit folgenden Abänderungen:

a. Die aus Böhmen und Schleſien ſind den aus der Lauſitz vorgeſetzt.

b. Von den erſtern fehlen folgende: Hans Hartwig, Graf von Noſtitz; Hans Nickel auf Wieſa; Abraham Chriſtoph und Heinrich Otto von Noſtitz und Rothenburg; Erasmus auf Deſchwitz. Dagegen fehlen hier: Hans Nicolaus auf Wendiſch-Moſtau und deſſen Söhne: Franz Karl, Hans Ludwig und Ernſt Ferdinand, Ritter, Unſer Ober-Lieutenant und Abraham Chriſtoph auf Vogelsdorf.

c. Otto, Freiherr von Noſtitz wird angegeben auf Seyfersdorf und Neundorf: Heinrich Otto auf Thomaswalda; Siegmund auf Loosen, Sora, Peterwitz und Pertſchgenheim; Otto Konrad auf Loſewitz, deſſen Sohn Leonhardt.

Quolsdorf; Hans Siegmund auf Desta; Wolf Christoph auf Salza[1]); Kaspar George auf Tormersdorf; Friedrich und Hans Friedrich auf Grotke[2]); Elias auf Thiemendorf; Heinrich Joachim, Hans Heinrich auf Schimbach und Kaspar Otto von Nostitz.

Dresden, den 23. Februar 1661[3]).

12. Dergleichen von dem Kaiser Leopold auf Ansuchen Christoph Wenzels, Graf von Nostitz, R. K. Kämmerers und Oberamtsraths in Ober- und Nieder-Schlesien, nebst Siegmund, Johann Ludwig, Leonhardt, Adam, Friedrich, Johann Ernst und Kaspar von Zedlitz, in Vormundschaft seines Pupillen, Otto Siegmund von Nostitz. Christoph George und Kaspar George, gesammte Vettern von Nostitz und mit Einziehung der Ober- und Niederländischen Vettern von Nostitz.

Wien, den 10. März 1676.

13. Dergleichen vom Churfürst Friedrich August auf Ansuchen des Christoph Kaspar von Nostitz, Churf. Sächs. Raths und Amtshauptmann des Budissiner Kreises zu Leichnamb und Ließka, und des Elias Kaspar von Nostitz zu Ullersdorf und Baarsdorf, als Geschlechtsältesten, für sich und im Namen der gesammten Gebrüder und Vettern von Nostitz.

Dresden, den 14. April 1695.

14. Churfürst Friedrich August gesammte Hand an Otto Leopold, Grafen von Nostitz aus der Herrschaft Seydenberg, R. K. Kämmerer und seinen Sohn Otto Leopold Ferdinand; Kaspar Christoph zu Leichnamb, Rath und Amtshauptmann des Budissiner Kreises, seine Söhne: Johann Gottlob, Christoph Konrad, George Friedrich und Hans Christoph; Karl Gottlob zu Prietitz und Kannewitz und dessen Söhne: Wolf Hartwig und Carl Gottlob; Hans

---

[1]) So steht auch No. 10. aber No. 9. „auf Salga".

[2]) Sie haben nur in Grotke gewohnt; sind aber aus dem Hause Neukirch. Friedrich war der Vater und Hans Friedrich der Sohn.

[3]) Das hier bestätigte Pact. gentil. haben nur 21 Personen aus dem Geschlechte für sich und das ganze Geschlecht geschlossen, ohne daß in den Akten einer besondern Vollmacht der Abwesenden gedacht wird. Als Grund dieses Pacti wird angegeben: den ehrlichen, untadelhaften Lebenswandel, gute adelige Sitten und Tugenden, und die Güter dieses Geschlechts bei den Stammhäusern zu verwahren, damit sie nicht in fremde Hände kämen.

Heinrich zu Uhna und Geißendorf, Churbrandenburgiſcher Landfiſchmeiſter, deſſen Sohn Kaspar Rudolph; Abraham Chriſtoph, Freiherr von Roſtitz zu Zſchochau, Rengersdorf, Wieſa, Goldentraum; Hans Heinrich zu Reichwaldt und Quolsdorf, ſein Sohn Kaspar Chriſtoph; Elias Kaspar zu Ullersdorf und Baarsdorf (Bartzdorf), deſſen Söhne: Gottlob Ehrenreich, Kaspar Siegmund, Chriſtian Friedrich und Hans; Kaspar Chriſtoph zu Reichſtädt, Obriſter, deſſen Söhne: Rudolph Heinrich Gottlob, Gottlieb Chriſtoph und Gottwald Adolph; Johann Kaspar zu Jänkendorf, Rodersdorf, Kleinbautzen, Dauben, deſſen Söhne: Johann Kaspar Gottlob, Wolf Adolph Traugott, Johann Ferdinand Gottlieb und Johann Hartwig Gotthardt; Friedrich Hartwig zu Neundorf, Königl. Däniſcher Kommandant zu Bahns[1]) in Norwegen und Oberwachtmeiſter; Joachim Ernſt zu Gersdorf, ſeine Söhne: Karl Rudolph, Moritz Ludwig, Ernſt Gottlob, Adolph Leopold und Joachim Ernſt; Julius Heinrich zu Malſchwitz, deſſen Söhne: Hans Heinrich, Karl Gottlob, Wolf Friedrich, Julius Heinrich und Adolph Ernſt; Hans Kaspar zu Arnsdorf, ſeine Söhne: Johann Chriſtoph Moritz und Chriſtian Gottlob; Karl Gottlob zu Radiſch, ſeine Söhne: Chriſtian, Hans Karl, Karl Gottlob und Franz Adolph[2]); Gottlob Erdmann zu Ruppersdorf und Oderwitz; Hans Hartwig zu Rengersdorf und Wieſa, ſeine Söhne: Heinrich Hartwig Gottlob und Karl Gottlob; Franz Adolph zu Bröſta und Neudörfel; Karl Gottlob zu Döbſchütz; Hans Heinrich zu Neukirch; Gotthardt Rudolph zu Teicha; Ferdinand Leopold und Kaspar Gottlob, Gebrüder aus dem Hauſe Kreckwitz; Hans Kaspar, Karl Gottlob und Adolph Ernſt, Gebrüder aus dem Hauſe Tormersdorf; George Kaspar und Abraham, Gebrüder aus dem Hauſe Linda; Wolf Gottlob und Friedrich Albrecht, Gebrüder aus dem Hauſe Salga; Hans Karl und Gottlob Ehrenreich, Gebrüder aus dem Hauſe Quolsdorf; Gottlob Ehrenreich, Heinrich Adolph und Hans Chriſtoph, Gebrüder aus dem Hauſe Schönbach; Kaspar Rudolph, Karl Gottlob, Moritz

---

[1]) Er wurde noch General und in den Reichsgrafenſtand erhoben.

[2]) Nach andern glaubwürdigen Urkunden hießen ſie: Hans Chriſtoph, George Rudolph, Karl Gottlob und Franz Adolph. Karl Gottlob war ſchon 1692 als ein Wochenkind geſtorben. Die Namen müſſen von einer flüchtigen Feder eingeſandt worden ſein.

Adolph und Wolf Albrecht, Gebrüder aus dem Hause Werda; Johann Heinrich, Karl Gottlob und Hans Hartwig Erdmann, Gebrüder aus dem Hause Neukirch; George Wilhelm zu Reichenbach[1]); Gottlob Ernst und Hans Friedrich, Gebrüder aus dem Hause Desta; Kaspar Otto zu Neukirch. — Aus Böhmen und Schlesien: Christoph Wenzel, d. heil. R. R. Graf von Nostitz auf der Herschaft Robkutz, großen Kunzendorf, Noschwitz, Seyfersdorf, Röm. K. Geh. Rath, Kämmerer und Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau und zugehörigem Weichbilde, dessen Söhne: Hans Karl und Otto Wenzel; Anton, Graf von Nostitz, Röm. Kais. Kämmerer; Wenzel, Graf von Nostitz; Johann Ludwig, Freiherr von Nostitz, Röm. Kais. Rath, Kämmerer und Landeshauptmann des Fürstenthums Wohlau und zugehörigem Kreise; Ernst Ferdinand, Freiherr von Nostitz, Röm. Kais. Kämmerer, Obrister und Kommandant zu Canischa; Freiherr Ferdinand Leopold; Adam Friedrich zu Damitsch, des Wohlauischen Fürstenthums Landesälteſter, sein Sohn George Friedrich; Hans Ernst zu Seyfersdorf, Königl. Hofrichter zu Winzig und Landesdeputirter; George Abraham zu Lestawitz, Wohlauischer Kommissar; George Otto zu Zedlitz; George zu Pulsten; Otto Siegmund zu Lansen; Hans Heinrich zu Guthedorf; Siegmund Balthasar zu Ramsen; Christoph Ernst zu Seyfersdau; George zu Gurka.

Dresden, den 1/11 May 1695[2]).

15. Churfürst Friedrich August bestätigt das Pactum gentilitium den Gebrüdern und Vettern von Nostitz.

a. Aus dem Hauptstamme Rotheuburg: Gottfried Erdmann von Nostitz und Neukirch, Kammerherr; seiner Brüder: Ferdinand, Hauptmann und Franz Wenzel, Kaiserl. Königl. Fähndrich, von Nostitz und Nieder-Neundorf; Karl Heinrich Ehrhard von Nostitz und Mittel-Sohland auf Döbschütz, Königl. Preuß. Hauptmann für sich und seine Söhne: Johann Ehrhard Adolph, Karl Johann Gottlob und Friedrich Traugott Wilhelm; Wolf Hartwig Ferdinand, von Nostitz und Mittel-Sohland, Unser Kammerherr und

---

[1]) Ein Sohn George Kaspars, aus der Linie Linda. Er wohnte nur mit seiner Mutter zu Reichenbach und es gehörte ihm nicht.

[2]) Diese 14 Auszüge aus den Originalurkunden sind von dem oben genannten von Griesheim und Menzel; die folgenden 2 sind von mir selbst.

Stallmeiſter; Karl Heinrich von Noſtitz und Halbendorf, Hauptmann, und deſſen Bruder, Wolf Ernſt, auf Halbendorf, Lieutenant: Gottlob Ehrenreich auf Leukersdorf, Königl. Preuß. Hauptmann, für ſich und ſeine Söhne: Ferdinand und Adolph; Karl Gottlob von Noſtitz und Nieder-Horka, Fürſtl. Anhalt-Zerbſt. Geh. Rath und Regierungspräſident zu Jevern, für ſich und ſeinen Sohn Friedrich Karl Ernſt Ferdinand; Ernſt Moritz auf Gersdorf, Rittmeiſter; Friedrich Ludwig von Noſtitz und Gersdorf, Markgräfl. Anſpachſcher Oberſchenke, Oberamtshauptmann zu Callenberg und Schloßhauptmann zu Quolzbach; Wolf Anſelm von Noſtitz und Malſchwitz, Klein-Budiſſiner Majorats Senior, ſammt ſeinem Bruder Rudolph Ernſt auf Nieder-Neundorf, Königl. Franzöſ. Hauptmann, für ſich und ſeinen Sohn Hans Rudolph Wolf; Johann Adolph von Noſtitz und Klein-Dehſa, Hauptmann, nebſt ſeinen Brüdern: Otto Heinrich auf Roswitz, Königl. Preuß. Rittmeiſter, für ſich und ſeine Söhne, auch Hans Karl, Hauptmann; Johann Adolph von Noſtitz und Werda, Königl. Preuß. Lieutenant, für ſich und ſeinen Sohn, Karl Adolph; Moritz Wilhelm auf Uhna und Leſchau, Kommiſſar des Budiſſiner-Kreiſes; Karl Chriſtoph von Noſtitz und Leichnam, auf Rothnauslitz.

b. Aus dem Hauptſtamme Unwürde: Gottlob Erdmann von Noſtitz und Unwürde, Unſer Amtshauptmann und Gegenhändler, auf Ober-Ruppersdorf und Oderwitz und deſſen Bruder, Johann Karl Adolph, unſer Kammerherr auf Nieder-Ruppersdorf.

c. Aus dem Hauptſtamme Ullersdorf: Gottlob Adolph Ernſt von Noſtitz und Jänkendorf auf Oppach, Wurms, Picke und Moholz; Johann Wolfgang Gotthelf von Noſtitz und Jänkendorf auf Ullersdorf und Baarsdorf, Königl. Preuß. Major und des Geſchlechts Aelteſter, für ſich und ſeine Söhne: Johann Karl Gotthelf und Johann Heinrich Gottfried; Johann Heinrich Gottfried von Noſtitz und Jänkendorf auf Wieſa und Thiemendorf, Königl. Preuß. Rittmeiſter und des Geſchlechts Aelteſter, für ſich und ſeinen Sohn Johann Karl Gottlob; Johann Adolph Gotthold von Noſtitz und Jänkendorf auf Kolm, Kaiſerl. Königl. Rittmeiſter; Johann Auguſt Gottlob von Noſtitz und Jänkendorf auf Kreckwitz, unſer Kammer- und Jagdjunker; Heinrich Moritz Gottlob und Ernſt Ludwig Ferdinand, Gebrüder von Noſtitz und Bieſig; Kaspar Gottlob von Noſtitz

und Bieſig, Hauptmann, des Ullersdorf'ſchen Majorats Senior, für ſich und ſeinen Sohn Ferdinand Gottlieb; Traugott von Noſtitz und Bieſig, Holländ. Obriſter; Karl Johann Wilhelm von Noſtitz und Bieſig; Traugott Friedrich Wilhelm von Noſtitz und Krobnitz-Ullersdorf, Hauptmann; Karl Chriſtian von Noſtitz und Krobnitz-Ullersdorf, Lieutenant; Leopold Friedrich Gottlob von Noſtitz und Reichſtädt, Hauptmann und endlich Chriſtian Gottlob Adolph von Noſtitz und Quolsdorf, auf Groß-Radiſch und Weigersdorf, Königl. Pol. Kammerherr, für ſich und ſeine Söhne: Johann Karl Adolph, Lieutenant; Johann Chriſtian Gotthelf und Johann Ernſt Auguſt. Sie hatten ſowohl in ihrem eigenen als im Namen der Gebrüder und Vettern von Noſtitz in Böhmen und Schleſien um dieſe Konfirmation gebeten. Das erwähnte Pactum iſt ganz eingerückt.

Dresden, den 13. September 1772.

16. Churfürſt Friedrich Auguſt beſtätigt den Gebrüdern und Vettern von Noſtitz die geſammte Hand. Außer den jetzt genannten Herrn von Noſtitz in der Lauſitz, werden zugleich folgende Vettern in Böhmen und Schleſien mit belehnt: Franz Anton Philipp, R. Graf von Noſtitz und Ryneck, auf den Herrſchaften Ryneck, Falkenau, Heinrichsgrün, Schochau, Stoditz, Groslitz, Stohr, Turnitz, Litochowan, Packomiritz, Milſchütz und Stambach, Kaiſerl. Königl. Geh. Rath und Kämmerer, und deſſen Sohn Franz Anton; Friedrich Moritz, Graf von Noſtitz und Ryneck, Kaiſerl. Königl. Kämmerer und General-Feldwachtmeiſter; Joſeph Wilhelm, Graf von Noſtitz und Rocknitz auf der Herrſchaft Rocknitz, Kaiſerl. Königl. Geh. Rath und Kämmerer, ſammt deſſen Sohne Johann Joſeph, Grafen von Noſtitz auf der Herrſchaft Lobritz und Neuländel, Herrn zu Proben, Seyfersdorf, Wenigrackwitz, Keſſelsdorf, Damm und Wieſa, Königl. Preuß. Kammerherr und Legationsrath, und Enkel: Johann Joſeph; Friedrich Karl, Graf von Noſtitz und Nieder-Neundorf, auf Konradswalda, Neuſorge, Freudenthal, Tornau und Lauterbach, Königl. Däniſcher Hauptmann, und deſſen Sohn Friedrich Wilhelm Heinrich; Friedrich Auguſt Konſtans, Graf von Noſtitz und Damitſch, auf Damitſch und Geiſendorf, Unſer Generalmajor; Karl Friedrich Ludwig und George Auguſt Ludwig, Gebrüder, Grafen von Noſtitz auf Gläſersdorf und Hummel; Sigismund Heinrich Otto und Hans Friedrich Wilhelm, Gebrüder, Freiherren

von Noſtitz und Ramſen auf Herzogswalda, Dammer und Seyfersdorf; George Friedrich, Freiherr von Noſtitz auf Phielau und Tſcheſchkowitz, Holländ. Oberlieutenant; Friedrich Wilhelm, Freiherr von Noſtitz, Holländ. Major; Sigismund, Freiherr von Noſtitz und Ramſen auf Lampersdorf, Wiſchütz, Ober-Schönfeld und Paucken; Johann Karl von Noſtitz und Drzewiecky auf Driebitz; Konſtantin Hartwig von Noſtitz, Hauptmann; Vinzens Florian von Noſtitz, Lieutenant und Sigismund von Noſtitz und Drzewiecky auf Latulice — und alle derſelben eheliche Leibeserben und Erben.

Dresden, den 13. September 1772.

(Fortſetzung folgt.)

III. Neue Lausitzer Literatur.

Biblischer Wegweiser für das Jahr 1851. Eine Sammlung von Sprüchen der heil. Schrift des A. und N. Testaments, auf alle Tage des Jahres, zur Verbindung der kirchlichen Andacht mit der häuslichen Erbauung, ihren lieben Gemeinden dargeboten von den Mitgliedern der oberl. evang. Predigerkonferenz. Durch Diakonus Lehmann in Neukirch. Zittau, 1850.

Petri's Handbuch der Fremdwörter, zehnte, tausendfältig bereicherte Auflage. Leipzig, 1850.

Bolzano's Paradorien des Unendlichen, herausgegeben aus dem schriftlichen Nachlasse des Verfassers, von Dr. F. Prihonsky (Domherr in Bautzen). Leipzig, 1850.

Dr. Moritz Haupt und Dr. Hermann Sauppe, Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller, mit deutschen Anmerkungen. Leipzig, 1850.

F. W. E. Mende, die christliche Heilslehre, auf Grund der heiligen Schrift und mit steter Bezugnahme auf den Katechismus Luthers, für den evangelischen Schul- und Konfirmandenunterricht dargestellt. Görlitz, 1850.

Lindemann, zum Andenken an H. M. Rückert, Konrektor in Zittau. 1850. 4.

Das Leben A. G. Spangenbergs, Bischofs der Brüderkirche, von K. F. Ledderhose. Heidelberg, 1850.

Der Graf von Zinzendorf und die Brüdergemeinde seiner Zeit. Dargestellt von Ludw. Karl Freiherrn v. Schrautenbach (vor 70 Jahren), herausgegeben von F. W. Kölbing. Gnadau, 1851. 532 S. gr. 8.

F. W. Kölbing, der Graf von Zinzendorf, dargestellt aus seinen Gedichten. Eine Skizze. Gnadau, 1850.

Lindemann, Diss. de voce homerica: ἀγέρωχος (progr. ad orationem Winkler.) Zitt. 1850.

Jak. Sauer, Predigt: Alle guten Menschen, die auf Erden lebten, werden in der Ewigkeit mit einander vereinigt. Budissin, 1850.

Dr. Wildenhahn, Martin Luther, kirchengeschichtliches Lebensbild aus dem ersten Zehntel der Reformation. Leipzig, 1850.

Heinr. Marschner (aus Zittau), Sechs Gesänge für vier Männerstimmen. Quartett und Chor. Den vereinigten norddeutschen Liedertafeln gewidmet. Leipzig, 1851. „Dies Heft enthält soviel des Schönen, daß man in Verlegenheit kommt, irgend eine Nummer zu bevorzugen; namentlich sei die köstlich humoristische Nr. 3., die Wette, von Hammer, dann der lustige Kirmesrutscher Nr. 6. erwähnt. Jedoch auch das zarte Element ist in den Nrn. 1. und 4. bestens vertreten, und so dürfte sich dieses 152ste Werk des verehrten Meisters wohl hinlänglich selbst empfehlen. Wir wissen kaum, welchen wir den Vorzug geben sollen. Alle sind edel und schön empfunden, athmen Innigkeit und Gefühl, sind dabei volksthümlich und theilweise voll des frischesten Humors. Der berühmte Komponist traf in diesen Liedern so recht eigentlich den Ton, der jedes Herz findet."

M. Gottfried Schneider (Katechet in Leipzig, aus Zittau), Jahresbericht der evang.-lutherischen Mission zu Leipzig, auf 1850. Leipzig, 1851.

Eytel, über G. E. Lessing als Theolog und Philosoph. In den Studien der evangelischen Geistlichkeit Würtembergs. Band XX. 1848. Heft 1.

Zinzendorf's Passagier, neu herausgegeben von Dr. A. Petersen. Jena, 1850. 8.

Leben des Paul Gerhardt, von Viktor Strauß. Bielefeld, 1844. 96 S.

Ueber die Haupterfordernisse für ein glückliches Gedeihen des Missionswerkes. Predigt zu Bunzlau gehalten vom Sup. Haussser zu Kunnerwitz. Bunzlau, 1849. gr. 8.

Becker (Oberlehrer zu Zwickau, gebürtig aus Zittau), Programm über Einrichtung eines historischen Atlas für die beiden obern Klassen. Zwickau, 1850.

Griechisch-deutsches Wörterbuch zum Schul- und Privatgebrauch, von Dr. Karl Jacobitz (aus Zittau) und

Dr. Ernſt Eduard Seiler (aus Spitzkunnersdorf bei Zittau). Leipzig, 1850. 1650 S. gr. 2. (Sehr gelobt in der Leipz. Zeitung, 1850, S. 5674.)

Aufruf zur Theilnahme am Werke der Heidenbotſchaft und Heidenmiſſion. Predigt, in der Kreuzkirche in Zittau gehalten von Aug. Fr. Leupold, Pfarrer in Reibersdorf. Zittau, 1850.

Johann Franck's (einſt Bürgermeiſters in Guben) geiſtliche Lieder. Nach der Ausgabe letzter Hand unverändert herausgegeben von Jul. Leop. Poſig. Nebſt einem Anhange dazugehöriger Originalmelodien. Grimma, 1846. kl. 8.

Karl Gottlieb Schicht (aus Hirſchfelde bei Zittau, Archidiakonus und Ephorieadjunkt zu Weida), Anleitung zu religiös-moraliſcher Selbſtbetrachtung, nebſt Morgen- und Abendgebeten auf alle Wochentage, für Gefangene in Kriminal- und andern Gerichten. 1850.

Lindemann, programma Seligmannianum, de carmine Theocriti 28. Colus inscripto. Zitt. 1850. 4.

Sagenkreis der Lauſitz. In Ziegler's Lauſitzer Volksboten, 1850. Nr. 41 ff.

Hauſſer, Rede, die er als Vorſitzender des evang.-luther. Zweigvereins in der Oberlauſitz gehalten. In der allg. Kirchenzeitung, 1850, Nr. 89.

Dr. Lommatzſch (von Großſchönau bei Zittau), über Johann Briesmann's zu Kottbus Unterricht und Ermahnung. In Niedner's Zeitſchrift für die hiſtoriſche Theologie. 1850. 111, 502 ff.

Dr. Käuffer, über den ſtillſchweigenden Erlaß der Kontumaz. In der Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, 8ten Bandes 6tes Heft.

Unter der Preſſe befinden ſich:

Dr. E. Tillich, Anfangsgründe der franzöſiſchen Sprache. Fünfte Auflage. Görlitz, E. Remer (Heyn), 1851.

Böttcher (Turnlehrer in Görlitz), Turnbuch für Mädchen. Görlitz, E. Remer (Heyn), 1851.

IV. Bücheranzeigen und Recensionen.

Theoretisch-praktische Anleitung zum Disponiren. Eine Vorschule für logisch-richtiges Denken, für geordnete schriftliche Darstellung und für den freien mündlichen Vortrag von A. A. Heinze, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz, Predigtamts-Kandidaten und Mitgliede der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz, Heyn'sche Buchhandlung (E. Remer). 1850.

Obgleich die Rhetorik zu den Wissenschaften gehört, mit denen mehr als oberflächlich vertraut zu sein der Begriff der höheren Bildung des Geistes von Jedem, welcher nach ihr gestrebt hatte, bei den Griechen und den Römern wie in späteren Zeiten streng forderte, daher sie zu den wesentlichen Gegenständen des Unterrichtes der höheren Schulen, besonders der Gymnasien und Lyceen gerechnet wurde und in deren Unterrichtskreise noch vor hundert Jahren eine sehr bedeutende Stelle einnahm; so wird ihr doch gegenwärtig von Seiten der Schulen so geringe Aufmerksamkeit geschenkt, daß man sie in den üblichen Unterrichtsentwürfen nicht einmal mit einer Stunde wöchentlich, selbst nicht für eine der oberen Klassen, bedacht hat. Man geht nämlich, wie angegeben wird, von der freilich erst zu rechtfertigenden Ansicht aus, daß der theoretische Vortrag dieser Wissenschaft für Schüler unfruchtbar sei und deren redneriſche Bildung lediglich durch zahlreiche Uebungen in mündlicher und schriftlicher Darstellung der Gedanken erzielt werden müsse. Allein jeder Unterrichtsgegenstand, z. B. Grammatik, wird erst durch das Leben, welches ihm der Lehrer einzuhauchen versteht, fruchtbar für die Schüler, diese aber gewinnen nur mittels wissenschaftlicher Entwickelung der Vorschriften, nach denen sie verfahren sollen, ein deutliches Bewußtsein derselben bei der Anwendung. Daher scheint es höchst rathsam zu sein, die Rhetorik in die Rechte, welche aus dem Organismus der höheren Schulen fließen, wieder einzusetzen, abgesehen davon, daß die neue Ordnung unserer staatlichen Verhältnisse dazu treibt.

Früher bediente man sich auf einigen Gelehrtenschulen und bei Lehrvorträgen auf der Universität als eines vollkommneren kunstgerechten Leitfadens der immer noch musterhaften Initia rhetorica von Joh. Aug. Ernesti. Huldigen

wir auch nicht dem Geschmacke Gottsched's, so müssen wir doch dessen Verdienste, welche er sich durch seine ausführliche Redekunst nach Anleitung der alten Griechen und Römer, ausgezeichnet hinsichtlich der Anschaulichkeit und Deutlichkeit des Vortrages, zu seiner Zeit um die Belehrung der studirenden Jugend erworben hat, billig anerkennen. Neuerdings hat Ch. F. Falkmann's praktische Rhetorik verdienten Beifall gefunden, ein Buch, aus welchem Primaner und auch schon Sekundaner einer höheren Schule selbstständig hinreichende Belehrung schöpfen können. Ihm ähnlich dem Zwecke und der Behandlungsweise nach ist das oben genannte Werk des Herrn Oberlehrer Heinze. Da das Disponiren der Gedanken zu einem schriftlichen Aufsatze oder mündlichen Vortrage den Schülern die meisten Schwierigkeiten verursacht, so muß ihm gerade im Unterrichte wiederholt viel Zeit gewidmet werden. An dieser läßt sich bekanntlich sparen, wenn die Schüler selbst ein gutes Buch in den Händen haben, zu dessen Gebrauche sie durch den Lehrer angeleitet werden. Einer solchen Bestimmung genügt recht wohl des Herrn Oberlehrers Heinze Anleitung zum Disponiren. Vorzüglich wird man dem praktischen Theile derselben Beifall zollen.

Auf Einzelheiten näher einzugehen erlaubt der eigentliche Zweck des N. Lauf. Magaz. nicht. Nur eine Bemerkung will ich noch hinzufügen, um einen nicht selten vorkommenden Wahn, ein Vorurtheil Unkundiger zu berichtigen. Viele erwarten nämlich, daß ihnen die Rhetorik alle eigne Arbeit leicht mache, namentlich Gedanken über jeden beliebigen Gegenstand mittheile, und wenden sich dann mißmuthig von dieser Wissenschaft ab, sobald sie in ihr nicht finden, was sie eben suchen. Natürlich täuschen sie sich selbst durch ein Vorurtheil, werden aber nicht vom Buche getäuscht. Denn die Redekunst giebt der Rede nicht den Inhalt, sondern die Gestalt; sie lehrt nach Maßgabe der bereits anderweitig über den Gegenstand einer Frage erworbenen Kenntnisse Gedanken entwickeln, rednerisch anordnen und gestalten. Wer also von der Sache wenig oder nichts weiß, wird sich über dieselbe zu urtheilen und zu sprechen vergebens abmühen, trotz seiner Kenntniß von der Redekunst nie eine Rede, sondern höchstens eine gedankenleere inhaltslose Rederei durch willkürlich zusammengeworfene Worte und Redensarten zu Stande bringen. Dagegen darf man im

Besitze gründlicher und reicher Kenntnisse hoffen Anderen recht verständlich zu werden, wenn man sich der Rhetorik nicht beflissen und deren Vorschriften beachtend, nicht geübt hat, seine Gedanken den Denkgesetzen gemäß zu entwickeln, dem innern Zusammenhange nach zu ordnen, endlich grammatisch und rednerisch richtig zu gestalten. Dies sei schließlich zur Anerkennung des wahren Werthes der Rhetorik im Allgemeinen und des Lehrbuches vom Herrn Oberlehrer Heinze, welches einen der wichtigsten Abschnitte der Redekunst behandelt, im Besonderen gesagt.

Die Löbauer Chronik, oder was sich in einem halben Jahrhundert (1801—1850) daselbst zugetragen. Von W. F. A. Eckhardt, Kirchner in Löbau. Löbau, 1851. 56 S. 8.

Es war ein sehr glücklicher Gedanke des unermüdeten H. Eckhardt, die Ereignisse des halben Jahrhunderts in ein Paar Bogen zusammenzustellen, und den Mitbürgern und Nachkommen gedruckt zu überliefern. Wie oft wird man das Büchlein nachschlagen, wie wird es noch nach Jahrhunderten geschätzt werden. Möchte doch an allen Orten ein gleiches geschehen! Das Büchlein beginnt mit einer kurzen Geschichte der Säcularfeier und verzeichnet dann die Ereignisse, erwähnend neue wichtige Bauten, Brände (auffallend häufig), Ueberschwemmungen, Unglücksfälle, Kriegsereignisse, Einrichtungen, Festlichkeiten u. s. w. in Löbau und den eingepfarrten Dörfern, in chronologischer Ordnung. Auf jeder Seite giebt unten in feinerer Schrift der Chronist auch Ereignisse vor hundert Jahren an. Hinten folgt noch ein Verzeichniß von Kirchenlegaten in dem halben Säculum, eine Angabe unglücklicher Todesfälle, Verzeichniß der angesehensten Verstorbenen und der gegenwärtigen Beamteten. Am merkwürdigsten war uns die Nachricht, daß 1710 der Löbauer Rath durch Erlegung von 3000 meißnischen Gulden vom König das Recht der Collatur des Primariats bekommen hat.

Wir hören mit Leidwesen, daß des verdienten Verfassers Unternehmen nicht mit Beifall aufgenommen worden ist und daß er wegen Erlangung der Kosten in Verlegenheit kommt. Ein Blatt mit einigen Berichtigungen wurde nachgegeben.

Bautzen[1]). Von dem dasigen Gymnasium berichten wir, daß von den Primanern und Obersecundanern wöchentlich mit den Untersekundanern, Tertianern und Quartanern eine Stunde Griechisch und eine Stunde Lateinisch unter Aufsicht der Lehrer gelesen wird, eine Einrichtung, welche von ihrem ersten Anfange an den Fürstenschulen eigenthümlich, den sogenannten freien Gymnasien als höchst wohlthätig und zweckmäßig zu empfehlen ist. Jeden ersten Freitag im Monat werden, von 7—8, für je zwei combinirte Klassen Erbauungsstunden gehalten. In dem Lehrerkollegium sind keine Veränderungen vorgekommen. Die Frequenz sank von 129 auf 115 (18 in I., 13 in II., 18 in III., 31 in VI., 20 in V., 15 in VI.). Abiturienten waren Ostern 1849: 11, Michaelis desselben Jahres: 7, Ostern 1850: 7. Den Ostern 1850 veröffentlichten Schulnachrichten ist vorausgeschickt: Dissertatio de auctoritate academiae Franco-gallicae in grammaticis caute sequenda, a Ch. T. Dressler, Ph. D. G. Coll. V. conscripta (19 S. S. 4), eine von tiefen sprachlichen Kenntnissen zeugende Abhandlung, welche zwar das große Verdienst der französischen Akademie gerecht würdigt, aber in gründlicher Weise die Fehler, welche ihr Dictionnaire namentlich in Bezug auf grammatische Regeln und etymologische Forschungen enthält, und die dringende Nothwendigkeit einer dem Standpunkte der neueren Sprachwissenschaft entsprechenden Revision nachweist.

Cottbus. Das Friedrich-Wilhelms Gymnasium hat während des Schuljahres 1849—50 weder in seinem Lehrplane, noch in seinem Lehrerkollegium eine wesentliche Veränderung erfahren. Die Schülerzahl betrug 171 (13 in I., 27 in II., 43 in III., 49 in IV., 39 in V.). Zur Universität wurden 8 entlassen. Die den Schulnachrichten vorausgehende Abhandlung des Subr. Dr. Klir: Erklärung der mosaischen Schöpfungsgeschichte für den Standpunkt der Schule; ein methodologischer Versuch, 16 S. S. 4, geht von dem Grundsatze aus, daß für den Religionsunterricht dem Gymnasialprincip historischer Bil-

---

[1]) Da der Red. bis jetzt die beiden hier besprochenen Programme noch nicht zugegangen sind, sieht sie sich genöthigt, aus den Neuen Jahrb. für Philologie und Pädagogik 60. Band, 2. Heft, S. 222 und 223. obiges zu entnehmen.

dung entsprechend, Bekanntschaft mit den geschichtlichen Urkunden des Christenthums und der Kirche sein müsse, knüpft daran die leider durch und durch begründete Klage: wie namentlich das alte Testament immer mehr und mehr vernachlässigt und vergessen worden sei, und findet darin eine Aufforderung, der Erklärung desselben wieder einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Finden wir uns auch durch den vorangestellten Grundsatz nicht befriedigt — denn die Gymnasien müssen die göttliche Offenbarung als ein in allen seinen Theilen harmonirendes Ganze, als das vollkommenste und lückenloseste System der Weisheit und Erkenntniß zur Anschauung bringen, und neben der Erklärung der einzelnen Bücher des alten und neuen Testaments ist deshalb ein zusammenhangender Vortrag der Glaubens- und Sittenlehre ein unabweisbares Bedürfniß — so erkennen wir doch das Uebrige als vollkommen berechtigt an. Daß zum Beweise, auf welche Weise und mit welcher Frucht die Erklärung des alten Testaments betrieben werden könne, der Herr Verfasser die Schöpfungsgeschichte wählte, ist um so mehr anzuerkennen, als sich gerade an dieser die oberflächliche Absprecherei am meisten versündigt hat, indem sie dieselbe zum Ausgange der verschiedenartigsten Angriffe auf die göttliche Auctorität der Bibel mißbrauchte, weil sie in die Tiefe derselben einzudringen unfähig war. Wir können nicht anders sagen, als daß die Art und Weise, wie der Herr Verfasser hervorzieht, auf uns einen ganz befriedigenden und erbauenden Eindruck hervorgebracht hat und daß wir deshalb seiner Schrift recht viele aufmerksame Leser wünschen. Um der Sache willen hätte er nach unserer Meinung auf die Ergebnisse der Naturforschung weiter eingehen sollen, um die so weit verbreitete Meinung, als widersprächen sie der Schrift, zurückzuweisen. Um so wünschenswerther erscheint uns das, als gerade die oberflächliche Naturforschung oder die oberflächliche Kenntniß und Auffassung der durch die wahren zu Tage geförderten Resultate am meisten sich mit jener ungereimten Behauptung spreizt und dieselben leider den Ohren der Schüler kaum fern bleiben können. Was die Popularität der Darstellung anbetrifft, so haben wir allerdings nichts gefunden, was sich nicht den Schülern klar verständlich machen ließe, wohl aber mancherlei, was erst eine umständliche Erörterung nöthig macht, wie S. 4: Materie, Hyle, Hylozoismus, Dualismus. Doch wir sehen davon

um so lieber ab, als es ja des Herrn Verfassers Absicht nur sein konnte, zu zeigen, was man aus und an der Schöpfungsurkunde für den Schüler, nicht wie man es gewinnen solle und könne. Für das Ganze bringen wir ihm freudig unsern herzlichsten Dank.

V. Lausitzische Miscellen.

Zu den alten Briefen 2. Heft, 15. neue Folge 2. Bd. 1837 S. 140 ꝛc. theile ich hinsichtlich der Schreibart, da mir diese Briefe aus dem 16. Jahrhundert (1518) her zu sein scheinen, auch einige Proben mit:

(1518.) ANNO DOMINI Im AchttZehenden Jahr. Ist vorkommen der allde Simon Ritter, vor Zeitten Wohnhafttigk Zum Gehege, vnndt hatt sich beklaget, ehr sey verweyset, vnd habe niemand der Ihn auf sein altter versorgen wolde. Vnnd hatt gebethe den erbaren Otto von Nostitz Zum Neundorff, Ehr wolle vergönnen, seinem armen Manne, dem Richtter Zum Neundorff, das ehr Ihn aufnehme, vnd seine lebetage wie hernach follget versorge. Allso ist Simon Ritter, für gerichtte getretten, vnd hatt dem Richtter Zum Neundorff vffgegeben, für Richtter vnd Schöppen, vnd dem Erbherrn, Nemlich Virzigk Margk, auff Nickell wehlet gut, Zum Gehege. So soll Ihm der Richtter, dieweil der altte Ritter lebet, mit eßen vnd trinkn versorgen, vnd soll Ihm allewoche drey pfennige geben, vndt alle Jahr acht elle leywath Zum kittell, vnd hembde, vnd alle Jahr, ein New gemachtte schue. Vnnd wan ehr kranck wirt, soll ehr sein, nach seinem höchste vermögen, wie billig pflegn, vnd nach seinem thode, ehrhafftigklich Zum begrebnis bestatten. Darbey ist des Richtters sohn, Bertthol, vnd seines Sohnes weib gewest Vnnd haben sollches gewilliget. Geschehn Dimstagk nach Reminiscere. Im Jahre Wie oben.

(1565.) Am tage Eliesabeth Im 65. Jahr, hatt Brosius Bartsch, los gesagt, Peter Kellers, weyland Richtters Zum Neundorff erben, der erbegellde, so Ihm auff Ihrem gut Zugestanden, als nemlich Zwey vnd Zwantzigk Margk, die sie Ihm mit Zehn Margke, baren gellde vergnüget. Geschehe vor mir Hieronimußen von Nostitz Zum Neundorff,

die Zeit Hauptmann Zu Görlitz, vnnd vor richtter, vnd elldiſte des dorffs Neundorff ꝛc.

(1633.) Im Nahmen Gottes, Sey Zu wissen, Das heutte vnter Dato den 20. May, Anno 1633. Nach Dehm vorwichenen 1631. Jahreß, Durch die von Kayſerlich Krieges Volcks Erfolgte Unruhe vnnd geſchehene Außplünderungen Viell vnnd großer Unarwiendtlicher ſchaden vnnd verluſt erfolgett, Alſo daß es dieſes Dorff Neundorff, nichtes minder auch betroffen. Alſo daß nicht alleine die vnnderthanen, vmb all das Ihre Kommen, Sondern auch theils etliche Hoeſe allhier, Durch die erſchreckliche Anzündung vndt Feuerßbrunſt in die Aſchen, darnieder gelegett Vnndt aller Hauß vndt Vorrath gar verbrunnen (verbrennt) Dahero es dann Dieſes Orttes, den Scholzens See (ſehr) Auch betroffen, das er ſambt allen vermögens Auch Abgebrandt, Der gedachte Scholze Auch nicht lange dornach gelebett, Sondern mit Tode Abgegangen, Vndt ſolches Gutt oder Krezſchmar vber verhoffen mit ſchuelden vberheuffett, hinderlaſſen, Alſo das die Creditores nicht gentzlichen Zufrieden geſtellet werden Können, Sondern Jedermann darbey müſſen darben, Wir dann die Adeliche Fraw Als die Herrſchafft vnnd Keufferin, Ihreß theillß von 42 Marken 40 kleingr. 2 Pf. ſelbeſt auch 8. Marken fallen laßen, da ſie nur 35 Marken nahmen wiell. Weille denn die Hinderlaßene Wittiebe, ſolche Feuerſtadt AuffZubauen gar nicht vormacht (vermocht) Sonſten zum Aufbauen ſich auch Kein kaufmann finden wollen, Allſo iſt dahero Die woll Edl. Ehrenreiche vnd vielltugendſahme Frau Dorothea Noſtiezin, Geborne Temmerizin Frau auf Nieder Rengersdorff dahin ſelber Burrgen worden Ihres Unmündigen Sohne Otto Von Noſtitz Auf Neundorff, ſolche Brandtſtadt mit ſambt der darzu geherigen Ackern vnndt Wieſen zu gutt ſelbeſt Zu er Kauffen, Derowegen die Gläubiger, nebſt der Wiettieben vnd Ihrem beiſtande, Heutten Dato Erfordert Vnnd mit Denſelben folgend Einen Aufrichten Vnwiederrufflichen Erbkauff Abgehandelt vnd geſchloßen worden.

Vnndt Kauffet Demnach Obgedachte Adelich Fraw erwehnte Brandtſtadt wie dieſelbe in allen Ihren Lachtern und Raynen begriffen, in der gantzen Kauffſumma Ver vnd vmb

740 Mark ꝛc. ꝛc.

(1736.) Eydt Chriſtoph Henken, So Er den 27. Oktbr. 1736 der Herrſchafft Von Ullersdorf und Nieder Neundorff

abgeleget, In Beyſein des Schößers Chriſtian Lehmanns und des Richters Caspar Henckers.

Ich Chriſtopff Henke gebürtig Von Rauſcha, ſchwöre, gerede, gelobe und Zuſage hirmit, Vor dem allerheiligſten Angeſichte des großen Gottes, Gottes des Vatters, der mich erſchaffen hat, Zu Jeſu Chriſto ſein Sohne, als Welcher mich am Stam des heil. Creutzes erlöſet hat, und Zu Gott dem heiligen Geiſte, als meinen Tröſter in allen nöthen, nachdem ich ſeit 28 Jahre hir in Nieder Neundorff bei meinen Eltern erzogen Worden, und alſo durch die Länge der Zeit hieſigen Guthe, als ein Unterthane einVerleibet worden, So Habe ich dem HochWohlgebornen Herrn Herrn Johan Hardwig Gotthardt Von Nostitz und Jenkendorff, Erb und Lehns Herr der Güther Ullersdorff, Wisa, Nieder Neundorff und Thiemdorff ꝛc. freyWillig ungeZwungen und ungedrungen, erklehret, Von dato an, und die übrige Zeit meines Lebens, ein Unterthane des Guthes Niederneundorff zu Leben und zu ſterben, gleich andern hieſigen Unterthanen der Herrſchafft und Dero BefehlsHabern geboth thun, der und Dero befehlshaber Verboth unterlaßen, in keine böſe anſchläge Wieder dieſelbigen einWilligen, ſondern ſo deren entſtehen ſollen, ohne Verzug Zu offenbahren, und in alle Wege auch ſo aufführen wil als einen getreuen Unterthane eignet und gebühret, ſo Wahr mir gott und göttlige Gnade nebſt den Gebrauch der Heilſamen Sacramento dermahl eins Zu meiner Seelen Seeligkeit Helffen ſoll: Amen. —

Man vergleiche die Schreibart von 1518 bis 1633 und dann von 1633 bis 1736, ſo wird man im erſtern d. h. im 16. bis 17. Jahrhundert wenig Unterſchied finden, ja, der Kauf von 1633 iſt orthographiſch unrichtiger wie jener von 1518. Hingegen von 1633 an bis 1736 iſt ſchon ein großer Unterſchied zu merken. Schön.

Einen Platz verdienen hier die Bemerkungen über die oberlauſitzer Landwirthſchaft, wie das neue „land- und forſtwirthſchaftliche Wochenblatt, herausgegeben vom landwirthſchaftlichen Kreisverein für das K. S. Markgrafthum Oberlauſitz," zur Eröffnung dieſer neuen Zeitſchrift ſie ausſpricht.

„Die Fortſchritte, welche der Landbau unſerer Lauſitz in neuerer Zeit gemacht, haben ihn auf einen Standpunkt erhoben, welcher Beachtung findet nicht nur in Nachbar-

ländern, sondern mehr und mehr in Deutschland überhaupt. Es wirken hierauf hin theils die politischen Verhältnisse unserer Zeit, theils die segenreichen Folgen der Ablösung, seine jetzige Verfassung der landwirthschaftlichen Bevölkerung.

Die politischen Verhältnisse bewahrten der Lausitz eine eigenthümliche Verfassung, welche bereits im 14. Jahrhundert begründet, durch viele Stürme fortblühung auch in den Stürmen der neueren Zeit sich erhalten. Sie ist der Lausitz eines gemeinsamen Strebens, welches frisch und thätig hervortritt, wo es gilt das Wohl und die Ehre der Lausitz zu fördern. Sie gewann und erhielt der Lausitz eine tüchtigen Mann, dessen Kräfte äußerdem leicht einen andern Wirkungskreis gefunden. Die politischen Verhältnisse begründeten für die Lausitz in ihren zahlreichen Ritterguthen Besitzungen, vorzüglich geeignet, den Landbau zu heben; denn sie gewähren ihren Besitzern die Mittel, sich wissenschaftlich auszubilden, nöthigen sie zugleich aber, bei ihrer geringen Anzahl, die Kultur möglichst zu steigern, um durch intensive Wirthschaft die Erträge zu erlangen, deren die Bildung ihrer Besitzer bedarf. Durch diese intensive Wirthschaft wurden diese Güter nicht nur die Arbeitsquelle, welche einer Menge von Arbeiterfamilien den Lebensunterhalt gewährt, sondern sind das Band vor Verarmung bewahrt, sondern zugleich Vorbilder für die kleineren Grundbesitzer, an welchen diese sich fortwährend heben können, um die weitere Ausbildung ihrer kleineren Wirthschaften. Die politischen Verhältnisse endlich erhielten der Lausitz in dem Stamm der Wenden einen Volksstamm, welcher, seit den ältesten Zeiten mit ausschließlich der Landwirthschaft angethan, für diesen Zweck vom günstigsten Einfluß. Von Natur gottergeben und friedliebend, liegt er, bei seiner durch Einfachheit in seinen Sitten bewahrten Körperkraft, dem Landbau die möglichsten Arbeiter und Helfer, in Eintracht mit den Deutschen, die Ausführung der Aufgaben, welche gegenwärtig die Intelligenz der Kultur stellt.

Weniger diese Verhältnisse nun günstig auf die Entwickelung unseres Landbaues, so stand doch, bei der vielfachen Abweichelung in der Beschaffenheit unseres Bodens, die durchschnittlich geringe Fruchtbarkeit desselben ihr hemmend entgegen, und dieselben fehlte insbesondere das Kapital, um eine höhere Fruchtbarkeit der natürlichen Bodenart abzugewinnen. Da trat die Ablösung ein, zu deren

Ausführung die lausitzer Stände bereits im Jahr 1829, damals aber umsonst, dringende Anträge gestellt. Obwohl die Gegenstände der Ablösung hier von weit größerer Bedeutung waren, als in den sächsischen Erblanden, so gelangte sie hier doch schneller und friedlicher zur Ausführung, als dort. Durch sie erhielten die Rittergutswirthschaften, unter Vermittlung der Landrentenbank, das nöthige Betriebskapital, die kleineren Wirthschaften durch Befreiung von Diensten die nöthige Arbeitskraft, im allgemeinen die Intelligenz eine wesentliche Förderung; indem die Anleitung, welche die Ablösungsgeschäfte zur Berechnung der nöthigen Wirthschaftsarbeiten gaben, hinführte auf den rationellen Betrieb der Wirthschaft.

Mit dieser Ablösung begann eine neue Periode für unsern Landbau, welche das rasche Aufblühen desselben in neuester Zeit begründete, insbesondere aber auch auf die bäuerlichen Wirthschaften so günstig wirkte, daß deren Werth oft auf das doppelte, ja dreifache der Last stieg, welche dieselben durch die Ablösungskapitale übernommen. Der nunmehr ermöglichte freie Betrieb, mit ihm zugleich aber auch die so gesteigerten Wirthschaftskosten, vernichteten allenthalben in den Wirthschaften den frühern Schlendrian und führten den Landwirth mehr zur Beachtung der durch die Wissenschaft für den Landbau erlangten Grundsätze. Da aber die Verhältnisse der Natur so vielseitig sind, diese Grundsätze dagegen meist nur auf einseitige Verhältnisse sich begründen, so stimmten sie oft nicht mit den praktischen Erfahrungen. Es steigerte sich der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis. Dieser konnte nur dadurch sich lösen, daß man neue Theorien bildete auf Grund der Praxis und sie einführte ins Leben zur Förderung der Praxis. Hierzu bedurfte es des Austausches und der Fortbildung der gegenseitig gemachten Erfahrungen. Dies war nur möglich durch ein Zusammenwirken der intelligenten Landwirthe, und man erlangte es durch Begründung der landwirthschaftlichen Vereine.

Die Organisation des Vereinswesens war eine Nothwendigkeit für die weitere Fortbildung unseres Landbaues, und je mehr sie es war, desto vollständiger wurde sie verlangt. In ihr zeigte sich bald, wieviel Intelligenz in unserem lausitzer Landbau vorhanden, und das schöne Ziel, die Förderung der Kultur, welches man gemeinschaftlich sich gestellt, wirkte so belebend auf die Thätigkeit der

Vereine, daß dies Vereinswesen hier schneller als in irgend einem andern Theile Sachsens erfreuliche Früchte trug. Man stellte sich gegenseitig Fragen und erlangte durch deren vielseitige Beantwortung neue Sätze für die Theorie. Man wirkte belehrend, durch Ausstellungen und Prämien aufmunternd, auf die kleineren Landwirthe. Man suchte durch Anträge an die Staatsregierung überall da zu fördern, wo es nöthig war, und wurde von der Staatsregierung nicht nur hülfreichst unterstützt, sondern hauptsächlich auch zu immer regerem Streben aufgemuntert. Viel trug hierzu bei die von der Staatsregierung begründete Stelle, insbesondere da man für dieselbe den um Sachsens Landbau jetzt hochverdienten Reuning gewonnen, gegenwärtig Regierungsrath und Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen. So begann durch dieses Vereinswesen eine neue Periode für unsern lausitzer Landbau."

Da die Tuchmacherinnung in Görlitz immer eine große Rolle gespielt hat, theilen wir hier ihre Statuten mit und zwar die im Jahre 1556 erlassenen, da die alten im Pönfall verloren gingen.

1557. Ordnung der Görlitzer Tuchmacher in Aufnehmung der Meister und Lehrknechte[1]).

Wir n. Bürgirmeister vnd Rathmanne der Stadt Görlitz, Bekhennen vnd thuen kunth hirmit, vnd Jn crafft dietz

---

[1]) Ein Band von 110 Bl. Pergament in gepreßtes Leder mit Messingklammern zusammen gehalten, überschrieben Handtwercker Ordnung u. Statuta No. 11. im Sessionszimmer des Görlitzer Magistrats, enthält verschiedene Innungs-Artikel und als 24. Stück, von S. 71—75, die obige Ordnung. Der Anfang des Bandes bringt verschiedene Stücke, welche von der Hand des Bürgermeisters Hasse geschrieben sind. Der ganze Inhalt ist a) Artikel der Gerber vom Jahre 1594. b) Ordnung der Bäckerknechte v. J. 1395. c) Küchler-Satzung. d) Schuhmacher-Artikel v. J. 1536, e) Vertrag mit den Schuhmachern zu Seidenberg 1536. f) Desgleichen zu Ostritz 1541. g) Ordnung der Schuhknechte. h) Der Schneider-Artikel v. J. 1540. i) Der Fleischer-Ordnung. k) Böttcher-Ordnung. l) Leinweber-Ordnung 1536. m) Fischer-Ordnung. n) Kürschner-Ordnung 1534. 1540. o) Hutmacher-Statut 1540. p) Sattler-Artikel 1539. q) Kramer-, Beutler- und Gürtler-Ordnung 1534. r) Receß der Reichskramer und Connenkramer. s) Ordnung der Schmiede 1560. t) Rade- und Stellmacher-Ordnung. u) Der Schlosser, Sporer, Büchsen-, Winden- und Seigermacher-Ordnung 1552. v) Ordnung der Bäckergesellen 1552. w) Tischler-Artikel

vnsere Brieuis öffentlich vor Allermenniglich, Demnach, vnd als sich etzliche Jar anher allerley Irrung vnd wiederwillen, In auffnehmung der meister, vnd Meisters kiender zuegetragen, dodurch ein Rathe, neben den Eldisten des hantwergs viel anlauffens gehabt, Auch allerley wiederwillen derhalben erfolget, Domit aber nuhn hinfirder solche, vnd dergleichenn Irrung vorhüttet vnd menniglich wissen möge, Wie es In demselben Artigkel der Auffnehmung zum meisterrecht, vnnd sonsten solle gehalden werden, hat ein Rathe mit gutter vorbetrachtunge, Zeitlicher Rathe, vnd auff vleissig ansüchen, vnd bitten der geschwornen Eldisten des berürten Handtwergs, und zw auffnehmung desselben, diese nochvolgende Artigkel bestettiget, vnd Confirmiret, dernach sich nun ieder habe zw richten, Jedoch In allewege, der Rhomischen, zw Hungern, vnd Behaim khun. Mt etc. vnserm Allirgenedigistem herrn, hier Innen Allirgenedigisten willen, vnnd vorbesserung, vnd zw vnser geburlicher voranderung, die zw mehrern adir Abzwschaffen; Im allewege wan es von nöthen, zuuorbehalten,

Erstlich,

Das ein jeglicher, so sich In die Zeche des handtwergs der Thuchmacher eintzulassen bedacht, vnd meister werden wil, das derselb aldenn gebrauch nach vor alles zuuern, das Bürger Recht gewInnen sol, vnd dernach das handtwergkrecht, redlich, vnd vffrichtig wol außgelernet, al hie bey Inen, oder an ander orthen, do es redlich vnd vffrichtig gehalden wirdet, Deßgleichen auch dorauff Zwee Jar lang zuuorn gewandert haben, Solches sol gescheen, vff keine andere Zeit, Dann Alleine vff weinachten, Aldo er dem hanndtwergke, wenn er auffgenomen Zw werden begeret, zehen schogk niederlegen sol, Solche r schock sollen halb dem Erbarn Rathe, vnd halb dem gemeinen hanndtwergke zwstendig sein,

Zum andern,

Ab sichs zwtruege, das einer, adir der Ander, so das handtwergk an stellen, vnd örtern, do dasselbige vffrichtig,

---

1555. x) Receß der Roth- und Weißgerber 1556. y) Sattler-Artikel 1560. z) Ordnung der Messerschmiede 1563. aa) Artikel der Leinweber 1563. bb) Ordnung der Messerschmiedegesellen 1563. cc) Der Schneider Begnadigung 1564. dd) Der Hutmacher Begnadigung 1559. ee) Ordnung der Fleischerknechte 1563. ff) Kürschner-Ordnung 1564. gg) Artikel der Fleischer zu Reichenbach 1564. f. 105 b.

vnd redlich gehalden, gelernet, vnd bekhommen, Sich auch ieder Zait, wie einem ehrliebenden geburet, vorhalten, Sich aber mit personen so zuuorn ausserhalb der ehe vorbrochen, oder vnehelich geboren, ehelichen einlassen, vnd das meister Recht begeren wurde, derselbige, ob er wol Ins Handtwergk vff vnd angennohmen werden sol, So sol doch In allewege sein weib, wegen Irer vorbrechung, noch tode desselbigen Ires ehemannes, des handtwergs beraubt sein, die kinder aber, so sie nach sich vorlassen wurden, sollen (als die Irer mutter vorbrochen, zw bussen nicht schuldig) gleich andern Meisters kinderen Bey dem Handtwergke vorbleiben, vnd erhalten werden,

Zum Dritten,

Wenn nuhn Meisters kinder, so sich ehrlich, vffrichtig, vnd fromblich, allenthalben vorhalten, Das meisterrecht gewInnen, vnd Meister werden wöllen, Dieselbigen sollen allewege vff die Quarthal zu vierzehentagen, vnd ehe nicht, auffgenommen werden, vnd Im vhal sie die zait vorseumen wurden, Sollen sie bis vff ein ander Quarthal zw harren schuldig sein, vnd domals Im auffnehmen, dem handtwergke zw einer vorehrunge, einen floren Hungarisch niederlegen,

Zum vierden,

Wann ein meister vorstirbet, nach sich ein weib vnd tochtere vorlest, die sich vorhairaten, vnd In andere Zechen einlassen werden, Bey denselben sollen sie och Allewege vorbleiben, vnd hinfürder nit mehr zum Tuchmacher handtwergke, vnd In die Zeche zwgelassen werden, sondern das Handtwerg ferner vnbekommert lassen,

Zum funfften,

Do sichs zwtregt vnd sich ein meister vom Handtwergke seiner besserung nach, entpricht, demselbigen sol das Handtwergk zw gutte khommen, Jar, vnd tagk. So er Aber doruber vorharret, So ers gewInnen, wie ein frembder, vnd die meistere, welche beim handwergke vorbleiben, dasselb aus Armut nicht arbeiten können, Auch nach dem Willen des Allmechtigenn von dieser welt Abscheiden, vnd kinder vorlassen, welche den Quarthalgroschen dem Hanndtwergke erlegen, dieselbigen sollen bey dem Handtwergke vorbleiben, doch das sie aldem gebrauch nach, das Handtwergk Achtzehn wochen lang, Bey einem andern meister lernen sollen,

die aber von dem Handwerke aufgenommen werden, bei selbigen lerZar sollen nachpleiben,

Zum Schlüsse) und Letzten.

Damit sich nbue kein meister, und auch die Jenigen so sich Zuo Handwerge einlassen wöllen hinfüerder, aber hernachen zw beclagen, Sand, und ab Jnen diese itzt hie bewor geschriebene, und vorlesene ordnung, und des Handwergs gewonhait vorbergen gewest, derowegen sie vnnd anfiserhen wollen. So sol hiese des gemainen Handwergs gewonhait vnd gebrauch, den Meistern vnd kompen der Zuo machen alle Jar zwo wenigste einmahl, sich dernach nicht wissenschafft halber mit vnentschuldigen beiten, fürgeleren, wie Jnen selbst angelegenheit seien mag.

Deß zw vrkunde, Besiegelt mit vnnserm der Stat grösserem anhangunden Jngesiegel, und gegeben am sonntende, nach Trium Regum*) 1557.

Einige Zusätze zu der Kirchengeschichtlichen Preisschrift in den Jahrgängen 1847 und 1848.

1847. 279. Ueber Gegenwart meiner Bischöfe zu Görlitz f. einen besonderen Aufsatz in den so wichtigen Knauthschen Manuskripten.

1848. Die Görlitzer Franciskaner-Urkunden sind nun abgedruckt im N. L. Magazin 1849, 79 ff. Ueber einen Mortenkonvent zu Görlitz schon 1247 f. Bienenberg's Geschichte von Königsbrück, 1, 76. Ueber die Dominikaner in Görlitz: Analecta Saxonica, 1766, 324 ff. Franciskaner-Kloster, Neumann's Gesch. v. Görlitz, 340 ff. Die alte Kirchen von Görlitz, bes. 247, 641. Die Erzpriester, bes. 229. Pfarrer, 252. Pfarrer, 230. Seelsorge, 241, 28. Brüderschaften, 262. Regelschwestern, 267. Ablass, 28. Streitigkeiten, 242. Feierlichkeiten, 259. Klosterschenkungen, N. L. Magaz. 1850, 87 ff.

Zusätze zu dem Verzeichniß von Kupferbildnissen, im N. Magaz. 1850, S. 100.

Fürst Pückler, auch in der Leipziger illustrirten Zeitung 1749, 11, 88.

Bergrath Werner in Freiberg, desgleichen 1850.

*) In der Handschrift steht irrthümlich: Zum Siebenten u.
**) Den 9. Januar 1557.

Stadtrath Henſel in Zittau, lithogr. in kl. Fol.
Dr. Karl Gottlieb Auguſt Jüttler in Eibau, ſ. N. L. Mag. 1850, Nachr. 49.
Rösler, geweſener Lehrer in Oels, aus Görlitz, in der illuſtrirten Zeitung, 1850.
Hohlfeld, Buchdrucker und Redakteur in Löbau.
Joh. Adolph Ludw. Werner, 1826—1831 Poſtmeiſter in Kamenz, ſeitdem berühmt als Turnmeiſter zu Dresden, Leipzig und Deſſau, geſchmückt mit vielen Orden und mit dem Doktorat aus Jena. In der illuſtr. Zeitung 1850, 269, wo auch 270 ein Verzeichniß ſeiner Schriften ſteht.
Dr. Julius Adolph Stöckhardt, berühmt als ökonomiſcher Volksredner, ebendaſelbſt. Er gehörte viele Jahre der Stadt Bautzen an.
Dr. Aug. Knobel, Prof. der Theologie in Gießen, ein geborner Lauſitzer.
Jak. Böhme, auch im Wegweiſer 1837.
Der hochverdiente Bgmſtr. Demiani.
Chriſtoph Letſch, Gedingebauer in Königshayn, 79 J. alt, geſtochen von Schachmann 1785 mit der Unterſchrift: Der mit ſich ſelbſt zufriedene Alte.
Mor. Chriſt. v. Schweinitz, auf Friedersdorf, Brandenburger Stallmeiſter, ſt. 1739.
Karl Gottlob Heidrich, Schauſpieler aus Reibersdorf, in Müller's Nachrichten von der kaiſerl. Schaubühne.
Fräulein Chriſtiane Theodore Büttner, ſt. 1733. Die bekannte Agnes Fingerin in Görlitz.
Ein Portrait von Leſſing eröffnete 1849 die Breitkopfiſche Bilderſammlung großer Deutſcher.
Von Zinzendorf ein neues Portrait. Tübingen, 1845.

Pck.

Einen merkwürdigen Lauſitzer des Reformationszeitalters, Paul Lemberg, Sohn eines Tuchmachers zu Sorau, Abt und Reformator zu Sagan 1522, lernt man genauer kennen aus Klopſch's Geſchichte des Geſchlechts v. Schöneich, Glogau, 1847, 81 f.

Die alte Sage von der Mutter zu Schlauroth an der Landeskrone, welche dort im Goldkeller ihr Kind vergeſſen und nach einem Jahr wiedergefunden, wird ebenſo

erzählt von einer Felsenhöhle bei Außig in Böhmen, nur mit dem Unterschiede, daß man hier den Palmsonntag und dort den Johannistag nennt, wie anderwärts gar die Christnacht. Die Außiger Geschichte wird in einem sehr lieblichen Gedicht der Aebtissin Josepha Kuhn zu Lemberg dargestellt, welche von Außig gebürtig ist. Es ist zu lesen in Jacksch's Jahrbuch für Eltern, Lehrer und Erzieher, Prag 1839. p. 167 ff.

Ueber des großen Schleiermacher Bildung im Pädagogium zu Niesky, 1783, s. die Selbstbiographie Schleiermacher's, mitgetheilt vom Prof. Lommatzsch zu Wittenberg (aus Groß-Schönau bei Zittau), in Niedner's Zeitschrift für historische Theologie, Jahrgang 1851, I, p. 137 f.

Die alte wichtige Frage: „Sind aus Prag zur lausitzischen Geschichte noch mittelalterliche Urkunden zu hoffen?" habe ich in Gautsch's Archiv für sächsische Geschichte, 1843 S. 289—295 ventilirt und bemerkt, 1) daß schwerlich viel zu finden sein dürfte, weil a) das Archiv der sogenannten Landtafel 1541 verbrannt ist, b) viele Akten im 30jährigen Kriege von den Schweden als Beute fortgenommen worden sind, c) manches bei Uebergabe der Lausitz an Sachsen mit nach Dresden abgeliefert worden, d) auch vieles einst von Prag nach Wien genommen worden ist, e) manches die Erulanten mit nach Sachsen genommen haben, und f) vieles durch zufällige Umstände längst zu Grunde gegangen sein mag. 2) Daß in Prag nicht leicht ein Gelehrter auf die Frage würde antworten können, in welchen Aktenschränken etwa etwas liegen könnte, und 3) es also mehr dem Zufall werde überlassen werden müssen, erfreuliche Funde zu thun. Jetzt aber bin ich aufmerksam gemacht worden, daß im Statthaltereiarchiv einige Hoffnung blühe und die Archivare Nadherny und Hulakowsky Männer voll Ordnung und Gefälligkeit sind. Bei dem zweiten der geehrten Herren fand mein Freund, Herr Ritter Hanka über Zittau und Dybin viele Urkunden, aber nur seit 1534. Zu ihrer Benutzung wird freilich hohe amtliche Bewilligung nothwendig sein. Auch rettete Hanka vom Untergange einen Pergamentfoder des 14. und 15. Jahrhunderts: confirmationes ecclesiarum Boemiae, aber so klein und abnorm geschrieben, daß nur sehr geübte

Urkundenleſer ſie nutzen könnten. Uebrigens ſind darin auch Zittau betreffende Stücke. Alte Zittauer Altarſtiftungsurkunden ſind im erzbiſchöflichen Archiv zu Prag. Da uns ſolches nicht zugänglich ſein wird, iſt die Nachricht ſehr erfreulich, daß die Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Prag Abſchriften der ſogenannten Erektionsbücher aus dem erzbiſchöflichen Archiv hat nehmen laſſen. Dieſe nun benützen zu dürfen, würde mir als Mitglied jener Geſellſchaft, wohl verſtattet werden. Sehr wichtig müßten uns auch Akten der alten Zittauer Johanniterkommende ſein, die bei deren Zurückziehung aus Zittau 1570 vermuthlich mit nach Strakonitz gekommen ſind. Sind dieſe Akten nicht mehr in Johanniterhänden, ſo hat ſie vielleicht die Univerſitätsbibliothek in Prag bei den Papieren der aufgehobenen Klöſter.

Dr. Peſcheck.

Ein Adels- und Wappenbrief vom Comes Palatinus Johann Emmerich zu Görlitz, d. d. 29. Jan. 1621, für Johann und Elias Bittner, iſt jetzt zu Sagan verkäuflich.

Rechtspflege, ſonſt und jetzt. (1528.) Eß iſt geſchehn ein kauff, Zwiſchen Otto von Noſtitz, erbherr Zum Neundorff, vnd Pfeiffer Michell, vmb den Fleck acker, darauff das hirttenhaus gebavett iſt, vnd die gemeine, arm vnd reich, daßelbige haus angenommen hatt, für Ihr vorig hirtten haus, Das Ich Otto von Noſtitz, Pfeiffer Michell, den acker, vnd der Gemeine, das vorge hirttenhaus betzalt vnd vergnüget habe. Das arm vnd reich von mir genommen, vnd das alde hirttenhaus mir auffgegeben, rumber vmb anderthalb kwer bethe, iſt es Zuuormachn. Sollche beredung vnd kauff iſt geſchehn, der minder Zahl, im Acht und Zwanzigſte Jahre, vnd die verzeichung von mir Otto von Noſtitz. Darbey iſt geweſt Hanns Barttiſch der Richtter vnd fünff Elldiſte des dorffs, Alls nehmlich Chriſtoff Wehlet, Hans Nicklichn, Mathe Nickell, Pfeiffer Michell vnd faulkochs ſohn Mathes.

(1565.) Donnerſtags nach Andreä, oder am tage Nicolai des lxv Jahres, hatt Lorenz Horſchigk losgeſagt, vor Richtter vnd elldiſte des dorffs Neundorff, mich Hieronimen von Noſtitz, daſelbſt vnd meine brueder, der erbegellde, die ehr auff dem Gerichtte Zum Gehege gehabt, vnd Ich vnd

meine brueder, Jhme Zu geben ſchulldigk geweſen, vnd heut dato den letzten erbtagk verricht habe.

(1582.) Anno Eintauſent funff hundert vnd Zwei vnd Achzigk, den dritten July, war Dinſtagk nach Marie Heimſuchung, hat Gorge Raw (Rau) von der kleinen krauſche wegen Mathes Seifrieds ſeines Schwagers ſo Auslendiſch iſt, den letzten erbtagk von Seifrits wieſe gehoben, vnd hat un deſſelben erbegeld, Alls vier vnd Dreiſſigk margk gar entpfangen Vnd mich Hieronimus von Noſtitz zum Neundorff Hauptman Zu Görlitz, loß vnd ledigk geſagt, Iſt auch vnd meine erben gegen ebengenannten Mathes Seiferten, oder ſeinen erben Zu uertreten ſchuldigk, dafür hafftet ſein gut zur kleinen krauſche, Vermöge Hiobs von Saltza Zu Rengerſdorff, ſeines erbherrn gegebenen bekenntnis. Bei dieſer Loſſage ſind geweſen, Heinrich von Temeritz Zum Särchen, Johannes kirius pfarhern Zur Hohenkirch, Peter Gerſdorff Scholtes Zu Odernitz, Merten Welth Scholtes Zum Neundorff und George Loſe, Vnd iſt hiermit Seifrits wieſe gar bezahlt.

(1652.) Im Nahmen der hochgelobten heyliegen DreyfaltiKeidt Sey hiermitt Jeder Männiglichen Kundt, undt Zu wieſen, daß heute dato den 17. Febrig. Anno 1652 auff Zu laſig der Chriſtl. undt Geſtr. Erb undt Lehnes Herſchafft deß Wohl Edlen Geſtr. ueſten (Veſten) undt wohl benamsten Herrn Otto von Noſtitz ꝛc. Jn beyſein der Gerichten als Chriſtoff Dieners des Richterß, Chriſtoff Hänkes, Matheis Tzſchuppen, Hans Laubiges und Chriſtoff Hänichen Zwiſchen Chriſtoff Dienern undt Chriſtoff Langen uon Neundorff als uerKeuffern undt den Chriſtoff Schobbern als Keuffern ein Chriſtl. undt unwiderrufflicher Erb Kauff geſchloſen undt gehandelt worden, Derogeſtalt und Alſo, es uer Kauffete bemelte Chriſtoff Diener und Chriſtoff Lange einen Gartten, ſo Chriſtoff teſchnerß Seel. unerlaſener Gartten genent wirdt, Jn der Summa uor undt umb — — 30 Görlitzſche Mark. Hierbei bewilliget ſich Kauffer das Er Anno 1652 den Anfang Machen wollen und den termin auff Komen Martiny mit — 3 Mark Jahrlichen abZuführen undt den folgendes uon termin Zu termin ſo lange als Geldt wehret Zahlen undt richtig machen Wulle. Hiergegen gewehrten bemelten Keuffer den Gartten wie Er in grentzen gelegen und es auch ſeine uorigen uorfahren mit Landt üblichen Hoffe Dinſte Schuldig Zu thun undt deſen Nutz

sich gebrauchet haben: undt wierdt der abZug von der Ersten bahren geldern der Gestr. Lehnes Herrschafft erlegett. So geschehen am Tage undt Jahre wie oben. —

Eydt George Bürgers, So Er den 27. Oktober 1736 der Herrschafft Von Ullersdorff und Nieder-Neundorff abgeleget, in beysein des Schößers Christian Lehmanns und der Geschwornen Gerichts Schöppens George Weckens und Christopff Kündlers Als neuen Richters.

Ich George Bürger, schwöre Zu Gott dem almächtigen, nehmlich Vater, Sohn und heiligen Geist, mit Mundt und Hertzen einen Leiblichen Eydt, demnach der Zeit Herich gewesene Richter Caßper Henke, sein über sich gehabte Richter Ambt, mit genehmHabung der genädigen Herrschaft, darnieder geleget und abgetreten und Zu solchen entlegtigten Ambte, Von meiner gnädigen und Hochgebüteten Erb-, Lehns- und Gerichts Herrschaft, nehmlich dem Tit. Tit. Herrn Herrn Johann Hardwig Gotthart Von Nostitz und Jenckendorff, auf Ullersdorff, Baarsdorff, Wisa und Nieder Neundorff ꝛc. ernennet, und gnädig gesetzt worden, auch solche geHorsamst über mich genommen, Daß jetz er Wente meine Hochgebüthende Herrschaft, und Dero Nachkommen auffrichtig lieben und ehren, Ihro und Dero Befehls Haber Geboth thun, Hingegen alles Verboth unterLassen, Recht und Gerechtigkeit Hegen, Weder durch Gifft, Gabe, Geschänke, Freund oder Feindtschafft mich blenden Laßen, dem Kläger so Wohl als Beklagten Hören, solche nach GuttBefünden geWissenhafft der Zeit suchen Zu entscheiden, oder aber da mir die Sache Zu Hoch, sondern Verzug es allemahl der Zeit meiner Hochgebüthenden Herrschaft es offenbahren, Ja in allen Stücken mich so bezeigen und aufführen Will, als einen ehrligen und Redligen Richter Zustehet, eigenet und gebührt, So Wahr mir Gott Helffe und sein Wordt Durch Jesum Christum Amen.

Bemerkung zu den Landskronsagen von Ciscibor. In den Miscellen im N. L. Mag. 1833, S. 589 berührte ich Hortzschansky's Erwähnung dieser sonderbaren Sagen, und fragte theils, ob man sie abgedruckt zu sehen wünsche, theils wie man sich deren Entstehung erklären möge? Jetzt ist durch Hrn. Archidiak. Haupt der erste Punkt erledigt worden. Fragt man, ob wenigstens dieser sogenannte Ciscibor eine wirkliche Person sei, so sei ein Beitrag zur

Beantwortung ſolcher Frage folgende Stelle aus Ruodolfi Annalibus Fuldensibus, in Pertz monumentis I., 378: Anno 857 Otgarius Episcopus et Hruodoltus, comes palatii et Ernestus filius Ernesti ducis, cum hominibus suis, in Boemannos missi, civitatem Wiztrachi ducis, ab annis multis rebellem, occupaverunt, expulso ab eo Sclaiutago, filio Wiztrachi, qui tyrannidem tunc in eo exercebat. Quo per fugam lapso et ad Rostizen se conferente, qui ab eo patria pulsus apud Zistiborum Sorabum exulabat, ad regem fideliter veniens, loco fratris dux constituitur.

Ferner beim Jahr 850, p. 372: Interea nuntiatum est ei, in oriente rempublicam sorabici limitis esse turbatam, eo, quod Sorabi, duce ejus, Zistiboro nomine, sibi fidelissimo, insidiose peremto, defectionem meditarentur. Ac per hoc ille quidem, ad comprimendam seditionem exortam, in regnum suum, quanta potuit, celeritate, regressus est.

Ueber Wizzobrach ſ. auch Pertz monumenta, I., 370; Schaffariks böhmiſche Alterthümer, II., 426, 449. Genannt iſt Cziſtibor auch in Scheltz Lauſ. Geſchichte, I., 18.

Reliquie von Dr. Haupt in Zittau. Seine lateiniſchen religiöſen Gedichte habe ich früher im N. L. Magazin angezeigt. Ich ſelbſt beſitze ſie in ſeiner eignen Handſchrift, als theures Geſchenk des unvergeßlichen Mannes. Vorleſung ſolcher Gedichte hat auch unſere Geſellſchaft erfreut. In ſeinen gedruckten Ueberſetzungen von Kirchenliedern iſt aber folgendes nicht, das wir auch durch den Druck bekannt machen wollen. Es iſt eine Ueberſetzung meines Charfreitagsliedes, das auch ſchon P. Israel überſetzt hatte. Die Haupt'ſche Ueberſetzung iſt folgende:

Christe, nunc ad sociorum
Despice prostratum chorum,
Audi gemitus piorum,
Assis Tuo numine!

Ut Tu, ad salutem natus,
Pessum mundus ne sit datus,
Morti eras consecratus:
Cordibus hoc in prime!

Dure ut Tu jam captatus,
Pallidus et enervatus,
Cruce eras sauciatus,
Piae mentes recolunt.

Quem luctatum cum dolore
Patrum canit vox amore,
Diu sparso heu cruore,
Melos Tibi personet.

Volnera ut expandantur,
Mille lacrimae labantur,
Fidi Temet amplectantur:
Mentis cernum acie.

Vitam sanctam Te vovisse,
Morti horridae submissa,
Orbem, fanum tremuisse;
Ori os hoc nuntiet!

Corpus Tuum hicce horis,
Vulneratum vi doloris,
Ut sepulcri cepit foris,
Tranquillatum audit cor.

Qui angores exantlasti,
Pro salute dimicasti,
Mundi, quem Tu expiasti,
Supplices ne rejice!

Non amasti Te amantes?
Recrea nos lacrimantes,
Oculos exhilarantes,
Monstra, ut discipulis.

Fac, salute potiamur,
Assis, dum peregrinamur,
Temet donec nos sequamur,
Positis exuviis.

Vita tandem nos lassatos,
Cum dolore colluctatos,
Illuc, Christe, duc pacatos,
Ubi nulla lacrima.

Dr. E. F. Haupt, 1842.

Handwerksgebräuche. Ein Meisterartikel. (Vergl. Neues L. M. 1850. p. 207.) Folgende Beiträge zur Geschichte der Innungs- und Handwerkssitten der Vorzeit sind aus Zittauer Innungsbüchern entnommen.

Anno 1643, den 3. Mai. Christoph Sperling hat gesagt: er wolle lieber ein Schelm seyn, als ein Leinweber. Da haben es die Altgesellen gehört, als Christian Schümmel und Hans Eckelt. Weil aber dasselbige ein großes Wort ist und dasselbe einer ganzen erbaren Brüderschaft nicht stehet zu leiden, so ist er gestraft worden um 2 Thlr., der Meister Strafe aber nebenbei, und sind seine Bürgen worden bis über 4 Wochen, Hans Ritter und Matthes.

A. 1689, den 12. April ist Georg Scholze gestraft worden um ½ Thlr., weil er in der Kirche, mitten unter der Predigt, mit großem Trappen die Treppe hinunter gegangen, auch die Kirchthür mit Platzen hinter sich zugeschmissen; hat aber die Hälfte wieder bekommen.

Den 21. Juli 1689 ist Hans Georg Hänisch gestraft worden, weil er sich beim Gesellenbier ungebührlich verhalten, und von dem Schenktische freventlich auf den Tisch geschlagen; ist ihm zur Strafe angedeutet worden ½ Thlr., hat aber die Hälfte wieder bekommen.

A. 1690, den 6. März ist Hans Fr. Fünfstück gestraft worden, weil er ohne Rock ins Wirthshaus gegangen.

A. 1690, den 21. August ist Hans Georg Hünisch gestraft worden, weil er ihm im Wirthshaus hat lassen anschreiben, hat eine Strafe erlegt 6 Gr. ohne Gnade.

A. 1691, 14. Februar hat Andreas Neumann von Hoyerswerde erlegt ein Knappenrecht, weil er, als die Altgesellen ihn in der Werkstatt der Bürger getroffen, das Mützchen aufbehalten hat.

A. 1691, den 5. März erleget Fried. Engler der löbl. Brüderschaft zur Strafe ein Knappenrecht, weil er zu Gottfried Becker von Löbau, bei dem Branntwein gesprochen, er hätte eine Mütze wie Meister Hansens (d. i. d. Scharfrichters) Knecht; ohne alle Gnade.

A. 1691, den 28. Mai erlegt Hans Martin Schmidt von Ostheim einen Bußgroschen, weil er ein alt zerbrochenes Glas zum Fenster naus geworfen.

A. 1691, 20. August. Enodius Heinze aus Hohenstein im Schönburg'schen erleget ein Knappenrecht zur Strafe,

weil er über dem Schenktiſche ein Glas mit Bier zerbrochen, 16 Gr. 8 Pf.

A. 1691, den 21. September legt Hans Mönch von Zittau einer löbl. Brüderſchaft zur Strafe ein Knappenrecht, weil er, vor dem Thor, aus der Taſche Kirſchen gegeſſen. Es hat ihn aber Chriſtian Jänichen darum angeredet, daß es einem Geſellen nicht anſtande; welchem er höhniſch geantwortet.

Item Friedrich Emſer erlegt ein Knappenrecht, weil er barfuß über die Trauffe gegangen.

A. 1692, den 8. April legt Georg Schadewink von Tilſit in Preußen 16 Gr. zur Strafe, weil er Zacharias Beigang beim Trunke ein Vielmaul geheißen hat; hat aber 8 Gr. Gnade bekommen.

A. 1692, den 23. Auguſt iſt ebenfalls geſtraft worden, um ein Knappenrecht, Caspar Löſche, weil er ſeine Noth und Mangel verſchwiegen, hat aber 2 Thlr. zur Gnade bekommen.

A. 1692, den 18. Auguſt iſt ebenfalls geſtraft worden, Chriſtoph Reismann um 1 Bußgroſchen, weil er den Deckel heruntergeworfen.

A. 1692, den 10. October erlegt Hans Georg Heine von Naumburg 12 Gr., weil er aus der Kirche gegangen unter der Predigt; hat aber 8 Gr. Gnade bekommen.

A. 1692, den 10. October legt Hans Georg Fritſche von Schluckenau 1 Bußgroſchen, weil er über dem Geſchenke den Mantel hat fallen laſſen.

A. 1694, den 16. April legen David Weinge, Hans Barn, Adam Flegel und Martin Weitz ein jeder 12 Gr. zur Strafe, weil ſie unter der Kirche auf dem Kirchhofe ſpazieren gegangen; haben Gnade bekommen, jeder 8 Gr.

A. 1694, den 21. Auguſt iſt Hans Adam Eyſer von Schluckenau geſtraft worden, um 12 Gr., daß er in der Kirche geplaudert; Gnade bekommen 8 Gr.

A. 1695, den 20. Juni iſt Hans Heinrich Hille um 2 Knappenrechte geſtraft worden, daß er in der Kirche über den Stand geſtiegen, auch an ſolchem mit einem Meſſer das Schloß hat aufmachen wollen; hat Gnade bekommen 1 Knappenrecht.

A. 1695, den 18. Juli iſt Gottlob Misbach von Budiſſin geſtraft worden, darum, daß er im Wirthshauſe zwei Stunden treuge und ohne Bier geſeſſen, und hernach heim-

lich davongegangen; hat 2 Knappenrechte zur Strafe gegeben; hat 1 Knappenrecht Gnade bekommen.

A. 1695, den 10. October ist auch gestraft worden, daß Hans Adam Hirsch aus einer hölzernen Kanne getrunken hat am Zechtage; hat 1 Bußgroschen zur Strafe gegeben.

A. 1697, den 12. August ist Christian Becker von Zerbst gestraft worden um 12 Gr., hat Gnade bekommen um 8 Gr., darum, daß er in der St. Johanniskirche unter der Predigt in des Büttels Stande gesessen.

(Berichtet von Dr. Pescheck.)

In dem Weimar'schen Nekrolog aufs Jahr 1850 stehen folgende Lausitzer biographirt:

I. 154. Dr. Joseph Emil Nürnberger, Hofrath, einst Postmeister zu Sorau, dann Astronom und Dichter.

I. 190. Wilhelm August Lobedann, von Zinnitz bei Luckau, Senator zu Wittenberg.

II. 639. M. Ferdinand Heinrich Lachmann, Conrector in Zittau.

II. 648. Dr. Johann Karl Friedrich Ollenroth, von Guben, Medicinalrath zu Bromberg.

Ueber Heinrich Marschner (Componist aus Zittau) findet sich im „Grenzboten," 1851, No. 12, ein Aufsatz, welcher sein Wirken als Operncomponist beleuchtet und gegen andere neuere Tonsetzer abwägt.

Ein Magdeburger Schöffenspruch.

Klage des Wenzel Mönch wider Jakob Venediger, welcher ihn um seine Habe gebracht, weil er neben Mönch's Gute Silber gegen des Königs Gebot aus dem Lande zu führen gesucht hatte. Anfrage vom 7. Juni (nechsten sonobinde noch Bonifatij) 1421.

Vnsere vnuordrossne willige dinste zcuuorn. Ersamen herren, weisen besundern gunstige frunde. Wir thun euch wissen, das wir in gehegtem dinge vmme recht sint gefrogt noch sulchen nochgeschrebin worten. Wenczil Monch mit sienem vorieder spricht gar bescheiden, das her had eynen knecht,

der jm eynen furman dingtte off deme berge zcu Chotten, das her jm ſolde furen ſeyn gut vnd wolgewonne habe. Do ging Jocoff Venediger vnd lud zcu ſein gut, das her hatte, das lud her czcu Wenczils gut, ane Wenczils wiſſen vnd ſienes knechtes, wenne her den furman vore gemyttet hatte, vnd nicht Jocoff Venediger, vnd ouch der furman en frogitte, was her jm lude, das her machte andir lewte gut bewaren. Do ſprach Jocoff Venediger, her hette geladen mucczen vnd rocke vnd rot auch, das ſolde her vormawten vnd vorrechten vor andirhalben centener, vnd vorlewkente des ſilbers, das do vorboten iſt bey leibe vnd gute von vnßerm hern dem konige, der do iſt eyn Romiſch kunig vnd Behmiſch, vnd ſiene wilbalden die dorczu geſatczt ſeyn an eidis ſtat, die ſlugen den wagen off, vnd funden das gut das Jocoff zcu Wenczils gute geladen hatte. Das ward funden alz falſch gut, das wolde Jocoff weg brengen, das falſche gut, das do vorboten was von vnßerm hern dem kunige. Her fulgtte ouch deme gute noch vnd wolde is fertigen, das wolde Jocoff fertigen, vnd wart gefangen von den die dorczu geſatczt ſeyn. Von den freyhette her is nicht. Vnd Wenczils gut geſehen auch ward von denſelbigen geſwornen vnßers hern des kuniges, der funden hy Wenczils gut gerecht, wenne her denne Jocoff, den falſch zcugeladen had, douon Wenczlow ſeyn gut vnd ſeyn geld verloren had, das her ouch geclagt had mit wiſſende vnßers hern des koniges, der do kegenwertig geweſt iſt, do ſich Wenczil anczewth. Her czewth ſich ouch an lande vnd ſtete Wenczlo, das is orkund iſt, vnd an vnßern hern den foyt. Wenne denne Jocoff allegeboth gebrochen had, die do vorboten ſeyn bey leibe vnd bey gute, nw bittet euch Wenczil, das jr jm loſſet werden eyn recht orteil, ab her icht billich mit ſulcher wiſſenſchaft beczewgen ſulle, wenne das Jocoff Venediger keyne gewere angewynnen moge obir ſulche wiſſenſchaft adir mit dem falſch dirweren moge, adir was eyn gotes recht iſt. So ſpricht Jocoff Venediger mit ſienen vorreder dokegen gar beſcheydenlich. Wie das her eynen furman ſeyn gut offgeladen had vnd had von Wenczils gute nicht gewoſſt, ab her ſeyn vil adir wenig off dem wagen gehabt habe, vnd ſpricht das Wenczils knecht geſagt had, das jm der furman geſagt habe, das her nicht mehr czculaden habe, wenne Wenczils gut vnd drey perſonen. So hoffet Jocoff das her billicher zcu deme furman zcureden hette, wenne zcu jm vnd ſpricht

vorder, ab nw Wenczil seyn gut vorloren hette, das sie ane siene schulde vnd ane wissen vnd ane seyn word, vnd hat von Wenczil gute nicht gewost noch von jm vnd slechte clage zcu jm geclagt ist noch slechter wissenschafft, vnd hoffet her dorffe der nicht leiden von eynem lande in das ander, von eynem weichbilde in das andir, so led her jm eyn recht werden, ab her icht billicher die gewere thun sulle, vnd her bey sienem rechte bleiben sulle. Ab man jm des nicht globen welde, das wil her beweisen wie das recht irkennet, das her is beweisen sal, das is ane siene schulde sey, das her seyn gut verloren hat, adir was recht sey. Bethen wir ewir ersamkeit mit dinsthaftigem sleisse, was nw noch sulchen obgeschreben geschichten, clagen worten vnd antwert recht sey noch rechte, des ir vns das vndir ewerm ingesigil wedir geruchet zcuuor schreiben. Das wellen wir vmme ewir ersame weisheid mit willigem sleisse alczeit vordienen. Geben vndir der stat Gorlitz secret, am nechsten sunobinde noch Bonifatij anno dominj M°CCCC°XXI°.

Schepphen czcu Gorlitz.

Hir uff sprechin wir scheppffin czu Magdeburg eyn recht. Had Jocoff Venediger uff den wagen, den Wenczill mit syme knechte gemytet hadte sullich gut geladen, das jm lande weg czusurenn vorboten was, vnde ist Wenczille vmmb des willen sin gud genomen, darumb had er czuklagen uff dy jhene dy jm das genomen habin, vnde Jocoff Venediger ist jm dorumb nicht pflichtig, denn er vngemach genug had an syme eigen schaden. noch Magdeburgschin rechte. Von rechtis wegen. Vorsigillt mit vnserm jngisigel.

(Spruchsammlung No. 4. auf dem Rathhause zu Görlitz.)

Nachrichten aus der Lausitz.

1851. Erstes Stück.

I. Personalnachrichten.

a. Beförderungen.

1) Im geistlichen Stande. An Dr. Hergang's Stelle kam nach Bautzen der zeither in Geyer bei Annaberg wirkende Prediger Zimmermann. — Der Cand. minist. Krone zu Görlitz wurde Pastor in Nieder-Bielau, von wo der bisherige Prediger Ender nach Langenau versetzt wurde. — Der Bürgerschullehrer K. F. A. Hilbrig zu Zittau kam als Pfarrer nach Kotitz; ebenso sein Kollege K. F. O. Just als Rektor und Hülfsprediger an die Kunigundenkirche zu Rochlitz. — Der bisherige Diac. vicar. A. E. Humann ward Diakonus zu Seifhennersdorf. — Spiegelhauer (geb. zu Rohnau bei Hirschfelde) Diakonus in Waldenburg.

2) Im Schulfache. M. G. W. Mehnert (geb. 1820 zu Weißenberg) ward Lehrer an der Kreuzschule zu Dresden. — K. O. Bulenheim (geb. 1820 zu Bautzen), Mädchenlehrer an der Bürgerschule zu Leipzig. — K. E. Mättig an der Bürgerschule zu Bautzen.

3) In der Justiz. Advokat Edelmann ward Appellationsrath zu Bautzen, — Aktuar G. E. R. Petri in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Löbau versetzt.

4) Im Medizinalwesen. Doktoren der Medizin wurden: K. H. Richter von Groß-Schönau, M. W. D. Roscher aus Seifhennersdorf, O. R. Lippold aus Pulsnitz, W. O. Pescheck aus Zittau wurde Militärarzt in Leipzig.

5) In der Verwaltung. Der zeitherige Stadtgerichtsrath Reichel ward zum Stadtrath in Zittau erwählt; der zeitherige Zollbeamte in Ostritz, H. K. J. W. v. Sternstein, Obersteuerkontroleur im Hauptamtsbezirk Dresden; K. J. v. Smolensky, Obergrenzkontroleur im Hauptamtsbezirk Zittau. An Stelle des verstorbenen Landesbestallten v. Schenk, kam durch Wahl des Provinziallandtages, Herr v. Nostitz-Wallwitz auf Sohland.

b) Ehrenbezeugungen.

Der hochverdiente Hoforganist Johann Schneider zu Dresden (aus Gersdorf bei Zittau) feierte jüngst sein 25jähriges Amtsjubiläum, und zwar in der sogenannten dreißigsten Singakademie, welche ihren würdigen Direktor mit einem köstlich verzierten Taktstabe überraschte.

Dr. Pescheck zu Zittau ward vom hessischen historischen Vereine zum korrespondirenden Mitgliede erwählt.

Ein geborener Oberlausitzer, Herr Appellationsgerichtspräsident Meißner zu Dresden feierte am 4. Nov. 1850 sein Advokatenjubiläum. Er ist ein um die sächsische Rechtspflege und Organisation der Justizbehörden hochverdienter Mann und bekam erst jüngst das Komthurkreuz des Civilverdienstordens erster Klasse; seit 1818 schon war er Hof- und Justizrath. Obwohl der so bescheidne Mann den Tag nur in häuslicher Stille feiern wollte, kamen doch der Herr Justizminister und mehrere Deputationen zum Glückwunsch. Vom König bekam er das ehrenvolle und herzliche eigenhändige Glückwünschungsschreiben.

Bei der homiletischen Reinhardtsstiftung zu Dresden bekam 1850 den Preis: Gustav Meißner, Kandidat in Pulsnitz, für eine Predigt über Jes. 59, 9, 15. Von der unheilvollen Gestalt unserer Zeit, im Lichte der Gottesfurcht.

II. Lebensbeschreibungen.

Konrad Wilhelm Leonhard,

Past. Prim. in Lauban und Ritter des rothen Adlerordens, geb. den 22. November 1763, gest. den 27. April 1850.

Am 22. Nov. 1765 wurde er in Lauban geboren. Sein Vater war Johann Georg Leonhard (aus Petershaim bei Darmstadt gebürtig), Bürger und Aeltester der Schneiderinnung, die Mutter Frau Johanne Dorothea, geb. Härtelt. „Es waren (wie der Entschlafene in einer schriftlich hinterlassenen kurzen Selbstbiographie ihnen nachrühmt) sehr würdige Eltern, welche durch Religiosität, Fleiß, Redlichkeit und gute Sitte ihren Kindern ein nachahmungswerthes Beispiel gaben und sich ihrer Erziehung sorgfältig annahmen." — Glückliche Anlagen und ein reger unverdrossener Fleiß zeichneten den schwächlichen Knaben aus. Den ersten Unterricht erhielt er im elterlichen Hause durch einen Gymnasiasten und wurde von demselben so weit gebracht, daß er in der vom damaligen Rektor Göbel angestellten Prüfung tüchtig befunden wurde, als neunjähriger Knabe nach Sekunda gesetzt zu werden. In dieser Klasse blieb er 2 und in Prima 3 Jahre. — Fleißig benutzte er den Unterricht des Rektor Göbel und des Konrektor Kosche, nicht nur in den öffentlichen Stunden, sondern auch im Privatunterrichte, und da er Lust und Talent zur Musik in sich verspürte, übte er sich frühzeitig in ihr. Ostern 1780 bezog er die Universität Leipzig und lag daselbst 4 Jahr lang den theologischen Studien ob. Schon damals predigte er fleißig in Leipzig und der Umgegend. Noch im hohen Alter konnte er nicht genug rühmen, wie wohl es ihm dort ergangen sei, obschon er von seinen Eltern nur sehr wenig Unterstützung erhalten konnte und durch Ertheilung von Unterricht sich selbst forthelfen mußte. Von Lauban aus empfohlen übernahm er (wie er in der oben erwähnten Selbstbiographie erzählt) nach Abgang von der Universität eine Hauslehrerstelle bei dem Herrn von Fromberg, Rittergutsbesitzer von Ober-Ludwigsdorf und Klingewalde. Hier befand er sich sehr wohl. Die Folgsamkeit und Sittlichkeit der Kinder nicht nur, sondern auch die anständige Behandlung der Eltern und der Umgang mit andern Gliedern dieser achtungswerthen Familie, deren Vertrauen er gewonnen hatte, machten ihm seinen Aufenthalt sehr angenehm. Als die Familie später nach Kieslingswalde

zog, begleitete er sie dahin, führte seine beiden Zöglinge auf das Gymnasium nach Lauban und blieb 3 Jahre lang bis zu ihrem Abgange auf die Universität bei ihnen. Er würde sie auch dorthin begleitet haben, wenn er nicht kurz vorher ins Pfarramt gekommen wäre. Schon zweimal hatte ihn die ziemlich gegründete Hoffnung auf eine nahescheinende weitere Versorgung getäuscht, als er endlich nach neunjährigem Hauslehrergeschäft im Jahre 1793 vom Magistrate seiner Vaterstadt zum zweiten Diakonus an der Pfarrkirche gewählt wurde. In dem folgenden Jahre verband er sich ehelich mit Jungfrau Julie Wilhelmine Lachmann, jüngsten Tochter des Kaufmann Johann Christoph Lachmann in Lauban, welche er früher als Gymnasiast einige Jahre unterrichtet hatte. Er fand in ihr eine sehr gebildete, fromme und treue Lebensgefährtin, welche ihm drei Töchter und einen Sohn schenkte. Sie hatte mit Nervenschwäche und verschiedenen langwierigen Krankheiten vom Anfang ihres ehelichen Lebens an zu kämpfen und starb den 12. Septbr. 1819 an der Brustwassersucht, nahe an der gehofften fünfundzwanzigjährigen Ehejubelfeier. — Im Jahre 1801 wurde er zum ersten Diakonus eingesetzt und verwaltete dies Amt bis er im Jahre 1818 ins Archidiakonat hinaufrückte, welches er im November 1826 mit dem Primariat vertauschte. Er genoß, obwohl er schwächlicher Konstitution war, dennoch einer ziemlich dauerhaften Gesundheit, bis er, den 70 Jahren schon nahe, fast alljährlich eine Niederlage am Schleimfieber erlitt, von der er aber doch in den meisten Fällen bald wieder genaß. Unter abwechselnden Genüssen und Entbehrungen, Erleichterungen und Beschwerden flohen die Jahre immer schneller dahin bis zum hohen Greisenalter. Die Erinnerung an eine bald vollendete fünfzigjährige Amtsführung in seiner lieben Vaterstadt begleitete ihn. Zwar hatte er früher Gelegenheit gehabt, mit ganz sicherer Aussicht seine Stelle mit einer einträglicheren außerhalb Lauban zu vertauschen, allein er fand sich dringend veranlaßt, Zeit und Kräfte der Gemeinde seines Geburtsortes zu weihen und er hat es auch nie bereut, ihr treu geblieben zu sein. — Bei immer merklicherer Abnahme körperlicher und besonders geistiger Kräfte war er entschlossen, seine 50jährige Amtsjubelfeier so still als möglich, nur im häuslichen Kreise zu begehen, allein er mußte, um dem Verdachte des Eigensinns und der Undankbarkeit zu entgehen, dem vielseitigen

Andringen nachgeben und zu einer öffentlichen kirchlichen Jubelfeier ſich verſtehen. Sie erfolgte am dritten Advent 1843 und wurde durch ſo viele ehrende Beweiſe der Achtung und Theilnahme, durch ſo bedeutende Geſchenke der Behörden und der Gemeinde, ſowie einzelner Familien und Freunde in der Nähe und Ferne ausgezeichnet, daß der Jubilar von der tiefſten Rührung ergriffen wurde und das Andenken davon bis zu ſeinem Tode in frohem dankbaren Herzen bewahrt hat." — Nicht ohne Bangen hatte der Jubilar der öffentlichen Feſtfeier entgegengeſehen und er war auch ſo angegriffen, daß er (während des Geſanges und der Rede des Herrn Superintendent Dehmel) ſichtlich zitterte und Alle mit der größten Beſorgniß auf ihn blickten. Als er aber ſelbſt das Wort nehmen durfte, da ſprach er mit ſolcher jugendlicher Kraft und Geiſtesfriſche, daß Alle die Stärkung von oben anerkennen mußten, und man ihn bis in die entfernteſten Winkel des großen Gotteshauſes verſtand. Es war das letzte Mal, daß er zu ſeiner lieben Gemeinde geredet hatte. Wie er ſchon vorher bei zunehmender Schwäche und bei ſeinen vielen Niederlagen ſich ſehr viel hatte vertreten laſſen müſſen, ſo konnte er nun öffentliche Amtsverrichtungen gar nicht mehr beſorgen, wenn er ſich auch bemühte, zu Hauſe noch einen kleinen Theil des Amtes fortzuführen. Es darf hierbei nicht verſchwiegen werden, wie ſeine Herren Kollegen, früher ſchon der ihm vorangegangene Archidiakonus Sack, und beſonders Herr Diakonus Bormann und Herr Katechet Schmidt mit ſeltener, nie ermüdender Bereitwilligkeit und rühmenswerther Kollegialität durch viele Jahre hindurch ihn in ſeinen Geſchäften übertragen haben. — Seit ſeiner Jubelfeier fühlte er immer mehr die Abnahme ſeiner Geiſteskräfte und beſonders ſchmerzlich beklagte er den Verluſt ſeines ſonſt ſo glücklichen Gedächtniſſes. Im November 1849 wurde er bettlägerig und reifte nun, bei immer größerer Abnahme ſeiner Geiſtes- und Körperkräfte, ſeinem Ende zu, bis er am 27. April 1850 entſchlummerte, nachdem er nur wenige Tage vorher die große Freude gehabt hatte, den Herrn General-Superintendent Hahn an ſeinem Krankenbette zu ſehen. Er brachte ſein Alter auf 87 Jahr 5 Mon. 5 Tage. Am 2. Mai wurde die ſchwache gebrechliche Hülle beerdigt. Zum erſten Male war hier möglich gemacht worden, was faſt aller Orten geſchieht, die Leiche des abgeſchiedenen Seelſorgers noch

einmal in das Gotteshaus zu tragen, und hier in der Kreuzkirche hielt Herr Diak. Bormann eine treffliche Parentation über Joh. 16, 5.: „Nun gehe ich hin zu dem, der mich gesandt hat." Auf dem Frauenkirchhof sprach Herr Katechet Schmidt über den höchst glücklich gewählten Spruch Joh. 16, 36.: „Siehe, wie hat er ihn so lieb gehabt!" — Die Theilnahme und Anhänglichkeit der Gemeinde sprach sich vielfach aus. — Einer der beiden Redner sagte von ihm: „Er war ein Mann der Liebe und des Friedens, bisweilen, wie wir glauben, in fast zu rücksichtslosem Maße", und bezeichnete mit diesen Worten sehr treffend eine der am meisten hervortretenden Eigenschaften im Charakter des Verstorbenen. Es fehlte ihm an Energie und Entschlossenheit; mit Liebe und Milde zu wirken, lag in seinem Wesen. Ebenso wurde in ersterer Rede „sein lebendiger Geist, seine ausgezeichnete Gedächtnißkraft, seine Dichtergabe, sein tiefes Gefühl für alles Wahre, Gute und Schöne, insbesondere für die Reize des Gesanges und aller Tonkunst, und die Treue, mit welcher er die Zeit auskaufte" gerühmt. — Und in der That, wie viel hat er ungeachtet seines schwächlichen Körpers in seinem langen Leben gearbeitet! Auf seine Predigten und andere öffentliche Vorträge bereitete er sich sorgsam und gewissenhaft vor. Von seiner Schulzeit an ertheilte er Unterricht, besonders in der Musik, und fuhr damit fort bis in sein Greisenalter. Auch gründete er im Jahre 1802 auf vielfältiges Verlangen eine Mädchenschule für Töchter aus gebildeten Familien und übernahm in ihr die Ertheilung des Religionsunterrichtes. Einige Lehrer des Gymnasiums gaben die übrigen Stunden. Lange Zeit blieb diese Anstalt im gewünschten Gedeihen, bis sie mehrere Jahre nach dem Kriege sich auflöste. Da das alte Laubaner Gesangbuch die Gemeinde nicht mehr ansprach, wurde er von den Stadtbehörden zur Sammlung und Herausgabe eines neuen beauftragt. Wie viel Mühe und Arbeit ihm daraus erwuchs, liegt auf der Hand. Im Jahre 1828 erschien es nach erlangter Genehmigung des Konsistoriums zu Breslau und wurde alsbald eingeführt. — Schon Otto rühmt ihn in seinem Oberlausitzer Schriftsteller-Lexikon als einen fleißigen Gelegenheitsdichter, und wie unzählige Gedichte bei traurigen und fröhlichen Veranlassungen hat er seitdem verfaßt. Die Muße blieb ihm treu bis in sein hohes Alter. — Wenn man auch annehmen darf, daß er in den letzten Jahren

Mexican Mint, c. 1750–1772.
Obv. Arms of Spain and Mexico. Rev. Cross and pillars. Mo.

Mexican Mint, 1772–1821.
Obv. Arms of Spain and Mexico. Rev. Cross and pillars. Mo. Assayer's initial. Date. The 1 of 1772 is like the 1 of 1771, but the 7 is like the 7 of 1773. The 1 of 1773 is like the 1 of 1772, but the 7 is like the 7 of 1774. The 1 of 1774 is like the 1 of 1773, but the 7 is like the 7 of 1775. The 1 of

schritte in den Elementarkenntnissen, und nach seiner Konfirmation, wo er die Musik zu treiben anfing, eben so gute in diesem Fache. In seinem 17. Jahre ward er Schulgehülfe bei dem Schulmeister Pelz in Putzkau, was vorher sein genannter Bruder gewesen war, der zu Michaelis 1817 den Entschluß faßte, zu studiren und deshalb das Gymnasium zu Bautzen bezog. Nach anderthalb Jahren ergriff auch ihn dieselbe Neigung, und er ging nach Kamenz auf das dortige damals neu organisirte Lyceum, wo er, größtentheils durch Privatfleiß gefördert, so rasche Fortschritte machte, daß er schon zu Ostern 1822 die Universität zu Leipzig beziehen konnte. Doch verdankte er auch, wie er stets freudig erkannte, dem damals dort neu angestellten Konrektor Natusch sehr viel. Nach Vollendung seiner eifrig betriebenen Universitätsstudien, neben welchen er ebenso, wie seine 1823 nachfolgenden Brüder, seinen Unterhalt sich durch Privatstunden verdiente, (was beide auch schon vorher während ihrer Vorbereitungszeit hatten thun müssen,) ward er 1825 Hauslehrer beim Grafen v. Mallwitz in Dresden, welchen Posten er später mit einem ähnlichen im Hause des Grafen zur Lippe, auf Baruth, vertauschte, in dem er Führer des einen Sohnes desselben, der das Bautzner Gymnasium besuchte, wurde und deshalb die meiste Zeit in Bautzen wohnhaft war. Als im J. 1825 der fünfte Kollege am Bautzner Gymnasium, der verdiente Th. Bröer, einen Substituten begehrte, war er so glücklich diesen Posten zu erlangen, und, als ersterer sich 1833 gänzlich in Ruhestand versetzen ließ, rückte er als 6. Kollege beim Gymnasium ein, in dem ihm die Fächer des Unterrichts in der deutschen Sprache und Literatur, in der Geschichte, und namentlich das Lehrfach des Französischen übertragen wurden. Im folgenden Jahre rückte er in die Stelle des 5. Kollegen ein. Dreßler war ein Mann von sehr ausgebreiteten Kenntnissen, die er mit philosophischem Geiste verarbeitet hatte. Wie er anfangs die Theologie gründlich trieb: so später die Sprachwissenschaften, besonders das Französische. Schon 1830 gab er eine Schrift heraus: die Lehre von der heil. Taufe, als der Weihe zum christlichen Leben, nach dem Grundterte des N. T. 108 S. wo er sich als wackerer Schriftkenner bewährte. Ebenso ist seine Ausgabe und Bearbeitung des Phädrus, die soeben zum drittenmal aufgelegt wird, sehr geschätzt. Und was er als Verbesserer der französischen

tung zu ſein ſchienen. Da kam der in der Stadt ausgebrochene Typhus auch über ſeine Familie und ergriff zuletzt ihn ſelbſt. Nach dreiwöchentlicher Krankheit unterlag er am 30. Sept. dieſem zerſtörenden Lebensfeinde, nachdem ſeine älteſte Tochter, ein treffliches Mädchen von $12\frac{1}{2}$ Jahren, ohne daß er es wiſſen durfte, 8 Tage vor ihm von derſelben Krankheit dahingerafft war.

Dr. Gottfried Erdmann Petri,

emerit. ſächſ. Kirchen- u. Schulrath, geb. zu Bautzen, den 30. Jun. 1783, geſt. zu Schwerin, den 22. Okt. 1850.

Der Vater dieſes um die Lauſitz hochverdienten Mannes war Chriſtian Abraham Petri, Archidiakonus in Bautzen. Er ſtudirte zu Bautzen unter Gedicke, Otto u. a., zu Leipzig aber unter Platner, Roſenmüller, Keil u. a., lebte dann als Hauslehrer zu Altenburg, ward 1808 Subſtitut des alten Katechet Bugenhagen, 1811 aber Katechet und Zuchthausprediger in Zittau, 1816 zweiter und ſogleich darauf erſter Diakonus und Pfarrer der Filialgemeinde Kleinſchönau, 1827 Archidiakonus, 1831 Paſtor Primarius, 1832 aber Kirchen- und Schulrath zu Bautzen, 1840 Dr. der Theologie, und 1849 emeritirt. Verheirathet war er mit Emilie Klee aus Dresden, doch kinderlos. Das Ehepaar erzog jedoch eine Pflegetochter Fanny Krezſchmar, deren Verheirathung mit einem Hauptmann Köhler, der zu Schwerin ein Amt empfing, endlich Veranlaſſung wurde, daß er ſelbſt mit ſeiner Gattin nach Schwerin zog. Da er ein trefflicher Kopf und ein Mann von regeſter Thätigkeit war, ſo hat er in ſeinem Leben ungewöhnlich viel geleiſtet. Theils waren ſeine Predigten ausgezeichnet, theils bezeichnete ſein Leben die verdienſtvollſte pädagogiſche Thätigkeit. Er war Mitbegründer des Schullehrerſeminars in Zittau und von 1811—1832 ein unermüdeter Lehrer der Religion und Katechetik daran. Auch begründete er die Zittauer Lehrerkonferenzen und eine Schullehrerbibliothek. Neben allem dieſen war er einer der fleißigſten Schriftſteller, beſonders am Brockhaus'ſchen Converſationslexikon Mitarbeiter, worin alle kirchenhiſtoriſchen Artikel trefflich gearbeitet ſind, wobei ihm ſeine große Bibliothek ſehr zu ſtatten kam. Auch war er Mitarbeiter an der Encyklopädie von Erſch und Gruber, desgleichen an der von Pierer und an Döhner's Volksſchulfreunde. Außerdem

hat er herausgegeben: die Familie Fromm, Altenburg 1805; Ueber die Folgen der Reformation, im Reformationsalmanach von 1817; Beschreibung des Reformationsjubelfestes in der Oberlausitz. 1817. Außerdem eine große Anzahl besonders gedruckter Predigten, Gelegenheitsreden und Gedichte. Seine theol. Doktordissertation war seine letzte Schrift.

Als Schulrath war er auch unermüdet in Berufsreisen und seine Verdienste um das oberlausitzer Schulwesen sind nicht gering; aber seit Jahren schon wankte seine Gesundheit. Sein Ende war sanft und seine sterblichen Ueberreste sind nach Bautzen gebracht worden.

Dr. Christian Ernst Weiß,

Appellationsgerichtspräsident zu Bautzen, geb. zu Leipzig den 26. April 1787, gest. zu Bautzen den 26. Oktober 1850.

In seinem Geburtsorte war sein Vater Geistlicher. Nach gründlichem Schulunterricht ward er Student der Rechte und 1810 Doktor. Kurze Zeit arbeitete er als Advokat und kam am 8. September 1812 in den Schöppenstuhl zu Leipzig, 1821 aber ward er Appellationsrath zu Dresden und 1831 Oberappellationsrath, 1840 geheimer Justizrath und im Januar 1845 Präsident des Oberlausitzer Appellationsgerichts zu Bautzen. Diesem hohen Amte stand er vor bis zu seinem in Bautzen am Typhus erfolgten Tode. In seinen Aemtern bewährte er die gründlichste Rechts- und Geschäftskenntniß und rastloseste Thätigkeit. Dabei war sein Sinn stets bieder, mild und bescheiden. Im Jahr 1847 belohnte der König seine Treue mit dem Verdienstorden. Gedruckt hat man von ihm (1841 und 1847) einen Commentar zum sächsischen Criminalgesetzbuche.

Ernst Julius Geißler,

Pfarrer zu Bertsdorf bei Zittau, geb. den 1. März 1807, gest. den 30. December 1850.

Die letzten Stunden des verflossenen Jahres brachten noch einer christlichen Gemeinde, einer sonst so glücklichen Familie und einem sehr großen Freundeskreise einen tiefgefühlten Verlust. Der so früh verstorbene Pastor Geißler war der einzige Sohn des Pastors Johann Christian Traugott Geißler in Bertsdorf und seiner Gattin Louise, geb.

Jahre. Bücher u. a. Kreis Calbe Bd. 1. Calbe 1911. Bd. 2. Barby 1912. Bd. 3. Gommern 1913. Bd. 4. Genthin 1914. Bd. 5. Jerichow 1915. Bd. 6. Burg 1916. Bd. 7. Wolmirstedt 1917. Bd. 8. Neuhaldensleben 1918. Bd. 9. Oschersleben 1919. Bd. 10. Wanzleben 1920. Bd. 11. Stadt Magdeburg 1921. Bd. 12. Stadt Magdeburg 1922. Bd. 13. Stadt Magdeburg 1923. Bd. 14. Stadt Magdeburg 1924. Bd. 15. Stadt Magdeburg 1925. Bd. 16. Stadt Magdeburg 1926. Bd. 17. Stadt Magdeburg 1927. Bd. 18. Stadt Magdeburg

Heinrich Moritz Rückert,

Konrektor am Gymnasium zu Zittau, geb. den 29. März 1805, gest. den 5. Januar 1851.

Dieser wackere und hochverdiente Mann war geboren zu Großhennersdorf bei Herrnhut. Dort ist sein Vater, Johann Ernst Rückert, ein Schlesier, Pfarrer gewesen. Unterrichtet ward er theils von diesem, theils in Instituten der Brüdergemeinde, ein Jahr zu Niesky, zwei Jahr zu Großhennersdorf; theils auf dem Gymnasium zu Zittau, unter den Direktoren Rudolph und Lindemann; endlich, seit 1825, zu Leipzig, wo er fünf Jahre lang Philologie (vorzüglich unter Prof. Hermann) und Historik studirte. 1830 ward er siebenter Kollege am Gymnasium zu Zittau und als 1840, nach Konrektor Lachmanns Emeritirung, sein Bruder, der Subrektor Dr. Leopold Immanuel Rückert (jetzt Professor der Theologie zu Jena) Konrektor wurde, folgte er diesem im Subrektorat und 1847 auch im Konrektorat. Verheirathet war er seit dem 27. September 1837 mit Marie Karoline Sintenis, der jüngsten Tochter des Pastors Sintenis in Zerbst, sehr glücklich, doch kinderlos. Er war ein sehr rechtschaffener und religiöser Mann und machte sich zuletzt auch als Sekretär des evangelisch-lutherischen Missions-Zweigvereins in Zittau durch Korrespondenz und Vorlesungen verdient. Er genoß die Achtung seiner Kollegen und Schüler, ward aber leider der Anstalt und seiner treuen Gattin so früh entrissen, indem ein Bruchleiden seine Gesundheit schnell vernichtete. Mit größter Gottergebenheit und in frommen Hoffnungen ergab er sich in sein ungeahntes Schicksal und vollendete sanft bald nach dem Beginn des neuen Jahres. Am 9. Januar ward er unter ehrenvoller Begleitung bei der Frauenkirche beerdigt, wo auch Abends wieder bei seinem Grabe seine Schüler Trauergesänge anstimmten. Am 13. Januar ward ihm beim Gymnasium ein feierlicher Trauer- und Gedächtnißaktus gehalten, wobei Hr. Subrektor Kämmel die Rede hielt. Der Umfang seiner Kenntnisse war groß. Sein Charakter kräftig und ernst, doch auch mild und gütig, so daß ihm seine Schüler sehr ergeben waren und blieben und auch auf Leipziger Studirende die Todesnachricht einen sehr erschütternden Eindruck machte. Er schien zum Lehrer geboren zu sein und den wahren Beruf seines Lebens gefunden zu haben. Gedruckt hat man von ihm folgendes:

Quaestiones Menippeae, part. I—V. 1840 ff.
Programma: Falsos esse, qui Graecorum et Romanorum auctoritate ab usu linguae latinae nos deterrere velint. 1842.
De enchiridio religionis christiane mediis scholarum lit. ordinibus destinato. 1842.
Argumenta scholastica. 1843.
De linguarum in scholis recte docendarum ratione ac via. 1848.
Ueber das Gymnasium zu Zittau in den Jahren 1823—48, mit Rückblicken auf die frühere Zeit. 1848.
De linguarum romanarum, quae dicuntur, vocabulis, a latino horae vocabulo derivatis. 1850.

Dem Gymnasium hat er eine treffliche philologische Bibliothek legirt, mit 452 Werken griechischer, lateinischer und romanischer Literatur.

Friedrich Wilhelm Käuffer,

Appellationsrath zu Zwickau, geb. zu Reichenbach, den 19. Juli 1785, gest. zu Zwickau, den 1. Febr. 1851.

Derselbe war der älteste Sohn des um die Vaterlandsgeschichte sehr verdienten Superintendent Christian Gottlieb Käuffer, der 1785 Rektor in Reichenbach war; und ein Bruder des Herrn Hofprediger Dr. Käuffer zu Dresden und des Herrn Pastor Käuffer zu Gerlachsheim. Er studirte zu Görlitz und zu Leipzig (1805—1808), und ward 1808 Aktuar bei den Gerichten zu Callnberg und Tirschheim im Schönburg'schen. Nach erlangter Advokatur wendete er sich 1810 nach Dresden, wo er die Inspektion in zwei Accisbezirken, Dresden und Tharand, auf Empfehlung seines Verwandten, Gleisberg, empfing. Im Jahre 1814 kehrte er, berufen von seinem vieljährigen Gönner, dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg, als fürstl. Rath und zugleich Amtmann in Remse, in die ihm schon während seines Aktuariats liebgewordenen Schönburg'schen Lande zurück und trat schon 1819 als Regierungs- und Konsistorialdirektor an die Spitze der damaligen Gesammtregierung zu Glauchau. Auf Anlaß der in Aussicht stehenden Organisationsveränderungen vertauschte er 1833 dieses Direktorium mit der Stelle eines Rathes im vormaligen Appellationsgericht zu Dresden, von wo er, bei der Reorganisation des Jahres 1835, als erster

Bd. 6, 1. Juli Waldhausen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 7, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 8, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 9, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 10, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 11, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 12, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 13, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 14, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 15, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 16, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 17, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 18, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 19, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 20, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 21, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 22, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 23, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 24, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 25, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 26, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 27, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 28, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 29, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 30, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 31, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 32, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 33, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 34, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 35, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 36, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 37, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 38, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 39, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 40, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 41, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 42, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 43, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 44, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 45, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 46, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 47, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 48, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 49, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 50, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 51, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 52, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 53, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 54, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 55, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 56, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 57, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 58, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 59, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 60, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 61, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 62, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 63, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 64, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 65, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 66, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 67, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 68, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 69, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 70, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 71, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 72, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 73, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 74, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 75, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 76, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 77, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 78, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 79, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 80, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 81, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 82, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 83, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 84, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 85, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 86, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 87, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 88, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 89, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 90, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 91, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 92, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 93, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 94, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 95, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 96, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 97, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 98, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 99, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 100, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle.

Bd. 1, 1. Juli Waldhausen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 2, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 3, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 4, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 5, 1. Juli Hasen-Mühle bis 1. Aug. Hasen-Mühle. Bd. 6, 1. Juli Has

ſiſtorialrath, Generalſuperintendent und Oberpfarrer in Altenburg, Ritter des Erneſtiniſchen Hausordens, nur 52 Jahr alt, an einem Nervenfieber. Es iſt noch unvergeſſen, wie dieſer treffliche Mann früher Konrektor in Bautzen war, wo auch eine hiſtoriſche Druckſchrift ſeinen Namen erhalten wird. Eine ſeiner letzten Arbeiten iſt eine tiefe hiſtoriſche Forſchung über die Grafen von Orlamünde, in den Mittheilungen des Altenburger Alterthümervereins, 1850.

III. Vermiſchte Nachrichten.

Nachtrag zu dem Berichte vom Wernerfeſte. Auch Oeſterreich zollte unſerm großen Werner an ſeinem Gedenkfeſte alle Ehre. Das geſchah in allen bedeutenden Bergſtädten des Reiches: zu Adamsthal in Mähren, zu Freiberg für Schleſien, zu Schemnitz für Ungarn; auch in Steiermark, Tyrol, Salzburg und Krain gings feſtlich zu am 25. September. Man wetteiferte in ſinnvollen Arrangements in der Bergmannswelt. Die Hauptfeier war jedoch am 29. September zu Reichenau bei Gloggnitz in Oeſterreich, wo ſogar in der Kirche der Herr Dechant eine Feſtrede hielt, dann auch der Bergrath Heun Werner's Biographie vortrug. In Edlach ward an jenem Tage Werner's Büſte in Eiſen gegoſſen. Beſchreibung jener unvergeßlichen Tage mit Abbildungen von Feſtſcenen ſind in der Leipziger illuſtrirten Zeitung, 1850, p. 329 f.

Die in Zittau am 3. December 1850 verſtorbene Wittwe des Goldarbeiters und Juweliers Karl Förſter, Frau Julia geb. Gerber aus Leipzig, legirte dem Gymnaſium in Zittau 1000 Thlr., der Blindenanſtalt in Leipzig 1000 Thlr., und der Guſtav-Adolph-Stiftung 25 Thlr.

Auf dem Landtage zu Dresden bewilligte man am 7. Januar 1851: 400 Thlr. jährlich für das lauſitziſch-wendiſche Seminar zu Prag, wo die katholiſchen Geiſtlichen der Oberlauſitz gebildet werden.

In Zittau waren im Kirchenjahr 1850 Geburten 574, worunter 86 uneheliche Kinder. Unter den Gebornen kamen auf die Stadt und Vorstadt selbst 176 Söhne und 164 Töchter, die übrigen auf die eingepfarrten Landgemeinden. Getraute Paare waren 113, wovon 75 auf die Stadt kommen. Verstorbene sind 558, worunter 359 städtische Personen. Communicanten waren 7510. Im Kirchspiel Löbau waren 269 Geburten, 227 Gestorbene, 49 Paar Getraute, Communicanten 5117. Uneheliche Kinder 46.

Ein Fest zur Erinnerung an unsern großen Werner fand am 25. September auch zu Mitweida bei Johanngeorgenstadt im sächsischen Erzgebirge statt. Berggebäude und Stollen waren mit Kränzen geschmückt Der Obersteiger Weichelt hielt eine Rede über Werner's Verdienste, Choralgesänge und Aufzüge folgten.

Selbst Böhmen vergaß nicht, Wernern zu feiern: ein würdevolles Fest ward am 24. September in der alten Bergstadt Joachimsthal begangen. Die Bergbeamteten zogen zum Rudolphschacht, der fortan Werner's Namen führen soll, das Schachtgebäude war herrlich geschmückt und es glänzten dort seine Namenszüge. Nach Musik trat der kaiserliche Bergrath Hippmann auf und feierte Werner's Verdienste. Darauf folgten Gesänge und ein Mahl.

Der Wernerfeier zu Freiberg lag insofern ein Irrthum zum Grunde, als der Säculargedächtnißtag seiner Geburt nicht auf 1850, sondern, wie das Taufbuch zu Wehrau gelehrt hat, auf 1849 fiel. Die Leipziger illustrirte Zeitung verbreitet sich in ihren Octobernummern weitläufig über unsern Werner, sein Leben und seine Verdienste, besonders über die großen Festlichkeiten zu seinem Andenken in Freiberg, über die Festzüge, Reden, Gesänge und Vorlesungen. Verherrlicht ward das Fest vorzüglich durch die Leistungen seiner ältesten und größten Schüler, Alexander v. Humbold und Leopold v. Buch. Ersterer schrieb, letzterer sprach, in seinem hohen Alter selbst nach Freiberg gekommen. Die Bilder dazu in der illustrirten Zeitung sind: Werner's Portrait, das Monument, Werner'sruhe zwischen Dresden und Freiberg, sein Grabmal im Kreuzgange des Freiberger Doms und der festliche Bergmannsaufzug. Ein Hauptauf-

satz über Werner ist ein älterer vom Herrn v. Buch, in Karstens Archiv, 1830.

Es findet sich das Bild von Dr. Julius Adolph Stöckhard, Sohn des verstorbenen Pastor Stöckhard in Bautzen, Professor der Oekonomie zu Tharand, eines Mannes von großen Verdiensten und als großer Volksredner in ökonomischen Vereinen gefeiert, in der Lpz. Illustr. Ztg. 1850.

Am 3. Januar 1851 ward im Barmherzigkeitsstifte zu Kamenz der Tag feierlich begangen, an dem vor fünfundzwanzig Jahren diese segensreiche Anstalt eröffnet worden war. Haus und Betsaal waren festlich geschmückt und um 11 Uhr Vormittags vereinigten sich in letzterem die Behörden der Stadt und viele Freunde der Anstalt zu einem festlichen Akt, bei welchem mit Rede und Gesang der freudige Tag gefeiert wurde. Die Kranken im Stift wurden auf Kosten der Anstalt auch gespeist. Das Vermögen der Anstalt besteht jetzt, mit Einschluß der bedeutend verbesserten Baulichkeiten und der Vermehrung des Inventariums in ungefähr 48,000 Thlrn. Verpflegt wurden in diesen 25 Jahren 4461 Kranke. An Legaten erhielt die Anstalt im Ganzen 23011 Thlr. Die milden Beiträge beliefen sich in diesem Zeitraume auf ungefähr 60,219 Thlr. Auf alleinige Verpflegung der Kranken, mit Ausnahme der allgemeinen Ausgaben, wurden in diesem Zeitraume verwendet ungefähr 50,644 Thlr. — Preis sei dem Andenken des edlen unermüdeten Begründers der Anstalt, des seligen Dr. Bönisch. Preis auch unserm großen Lessing, dessen Name edele Wohlthaten erworben hat.

In Großschönau bei Zittau ward die Beschäftigungsanstalt für arme Kinder (vor 3 Jahren gestiftet durch ein Legat des Fabrikanten Christ. David Wäntig und den dasigen Armenverein) in ein neues Lokal verlegt. Man hat dazu ein Gartengrundstück mit Gebäuden und Feld erworben. Am 17. Januar 1851 fand die Einweihung statt, wobei Diakonus Gocht und Fabrikant Friedrich Reden hielten. Der Geschäftsführer der Anstalt, Knof, läßt es an Mühe und Fürsorge nicht fehlen.

In Bautzen wird ein katholisches Seminar begründet, wozu eine Convertitin 32,000 Thlr. gegeben hat.

Die Cholera zeigte sich im Sommer und Herbste 1850 um Zittau mit ziemlicher Gewalt. In Kleinschönau erkrankten 61, starben 20, mithin $^1/_{18}$ der ganzen Bevölkerung. In Zittau starben von 92 Cholerakranken 28, in Großschönau 108 von 412 Erkrankten, in Oberseifersdorf 21 von 69, in Haynewalde 17 von 72, in Reichenau (bis mit 2. Oktober) 47 von 117. Einige wenige Fälle kamen auch vor zu Eckartsberg, Herwigsdorf, Seifhennersdorf, Spitzkunnersdorf und Türchau.

Moritz Willkomm (aus Herwigsdorf) hat von seiner botanischen Reise nach Spanien schon zwei große Sendungen Ausbeute nach Sachsen gesandt. In der ersten waren 450 Pflanzen, worunter mehrere ganz unbekannte.

Auf den herrlichen Felsen zu Jonsdorf, die Nonnenklunzen genannt, wird zum Andenken an den werthen königlichen Besuch folgende Inschrift eingehauen:

„Der beste König weilte hier,
Bewundernd dieser Höhen Zier.
13. Aug. 1850."

Görlitz. König Ludwig von Baiern hat der im Bau begriffenen neuen katholischen Kirche ein prachtvolles Altarbild geschenkt. Die Görlitzer Stadtverordneten bewilligten das Geld zur Anschaffung eines Geläutes für dieselbe Kirche. In Folge dessen ging nachstehendes Schreiben des Kardinal-Fürstbischofs Melchior von Diepenbrock hierselbst ein:

Durch den Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist mir unterm 12. d. M. die hocherfreuliche Mittheilung geworden, daß die geehrte Stadtverordnetenversammlung von Görlitz in der Konferenz vom 22. November v. J. ihren katholischen Mitbürgern „aus freiem Antriebe einen Beweis ihrer geistlichen Nächstenliebe" durch die Beschaffung der Glocken für die im Bau begriffene katholische Kirche darbringen wolle. Es gereicht meinem

Herzen zur troſtreichen Beruhigung, der geehrten Stadtverordnetenverſammlung für dieſen edlen Beſchluß hierdurch meinen lebhafteſten Dank auszuſprechen. Ich kann meinen Diöceſanen in Görlitz nur Glück wünſchen, einem Gemeinweſen anzugehören, deſſen Vorſteher von ſolch edler Geſinnung beſeelt werden. Ein ſo beiſpielvolles Wirken kann nicht ohne glückliche Erfolge bleiben. So oft die neue Kirche mit harmoniſcher Stimme zu des Menſchen heiligſtem Geſchäfte rufen wird, muß ein dankbares Gefühl für Alle, deren treue Beihilfe den Mitgliedern dieſer Kirche des Lebens beſte Segnungen vermittelt hat, Herz und Geiſt zu jenen höheren Harmonieen ſtimmen, welche durch den Glockenruf bedeutungsvoll vorgebildet werden. Mögen die Segnungen dieſer Harmonie fort und fort die Stadt Görlitz und ihre Bewohner beglücken. Breslau, 25. Februar 1851. Kardinal und Fürſtbiſchof (gez.) Melchior. An Einen Wohll. Magiſtrat in Görlitz.

Laubauer Kreiskranken-Anſtalt. Dieſes wohlthätige Inſtitut ward im Jahre 1843 errichtet und wird von dem Königl. Sanitätsrathe, Kreisphyſikus Dr. Tamm, verwaltet. Im Jahre 1850 wurden 48 Kranke aus den Dörfern des Kreiſes dort aufgenommen, davon 45 geheilt und 1 erleichtert entlaſſen, nur 2 ſtarben. Aus dem Jahre 1849 wurden übertrageu 4 Kranke; Beſtand 1851 nur 4. Die Koſten betrugen: Verpflegungsgelder und Auslagen 161 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.; Arzneikoſten: 45 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.; zuſammen: 207 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Niederlauſitz. Die Impflißten des Jahres 1850 geben folgendes Reſultat mit Erfolg Geimpfter: 1) im Kreiſe Kalau 1151; 2) im Kreiſe Kottbus 1386; 3) im Kreiſe Guben 1422; 4) im Kreiſe Lübben 876; 5) im Kreiſe Luckau 1375; 6) im Kreiſe Sorau 1859 und 7) im Kreiſe Spremberg 519.

Kamenz. Die Verwaltung der dortigen Sparkaſſe im Jahre 1850 hat folgendes Ergebniß geliefert. Die Einnahme betrug 9730 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., die Ausgabe incl. der zurückgezahlten Einlagen: 9633 Thlr. 21 Sgr.; blieb Kaſſenbeſtand: 66 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. Es wurde

am 31. December letzterer Betrag in Kassa und außerdem 21,175 Thlr. an die Kämmereikasse zur Verzinsung überwiesene Gelder nachgewiesen, so daß das Vermögen der Kasse beträgt: 21,241 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Bautzen. Im Jahre 1850 sind in den Kirchenbüchern der Stadt aufgezeichnet: 507 Geborene: zu St. Petri 248, nämlich 131 Knaben, 117 Mädchen, worunter 2 Paar Zwillinge und 30 Uneheliche; zu St. Michael 154, nämlich 71 Knaben, 83 Mädchen, worunter 22 Uneheliche; zu U. L. Frauen 105, nämlich 51 Knaben, 54 Mädchen, worunter 2 Paar Zwillinge und 19 Uneheliche. 106 Paar Getraute: zu St. Petri 54 Paar; zu St. Michael 35 Paar; zu U. L. Frauen 17 Paar. 478 Begrabene: bei der Petrigemeinde 280, als 154 männlichen Geschlechts, 120 weiblichen Geschlechts und 6 Todtgeborene; bei der Michaelisgemeinde 123, als 55 männlichen Geschlechts, 59 weiblichen Geschlechts und 7 todtgeborene. 14,773 Kommunikanten: zu St. Petri 2860, worunter 152 Katechumenen; zu St. Michael 8632, worunter 84 Katechumenen; zu U. L. Frauen 3281.

Im Jahre 1850 wurden in der Kreisstadt Lauban und in Nieder-Kerzdorf 196 Kinder geboren, 39 Paar getraut und 173 Personen sind gestorben.

Görlitz. Im J. 1850 sind in der katholischen Gemeinde hierselbst geboren: 22 Kinder, 12 Knaben und 10 Mädchen; getraut: 6 Paare; gestorben: 16, 9 männliche und 7 weibliche. — In der christkatholischen Gemeinde dagegen wurden geboren: 23 Kinder, 12 Knaben und 11 Mädchen (4 Mädchen wurden todtgeboren); getraut: 12 Paar; gestorben sind 6 Kinder. — In der evangelischen Parochie wurden aufgeboten: 213 Paare, davon sind 128 hier und 83 Paare anderwärts getraut, 154 Görlitzer und 6 Moyser Ehen entstanden. Geboren wurden incl. der Todtgeborenen: 675 Kinder, nämlich in Görlitz 317 Söhne und 327 Töchter, in Moys 19 Söhne und 12 Töchter, zusammen 336 Söhne und 339 Töchter, worunter 74 uneheliche Kinder. Gestorben sind: 537 Personen, nämlich aus Görlitz 519, aus Moys 18.

Kamenz. Die Kirchenliste für diese Sechsstadt und eingepfarrte Dörfer ergibt auf das Jahr 1850: 66 getraute Paare, 312 Geborene (165 Knaben, 147 Mädchen), 179 Gestorbene (103 männlichen, 76 weiblichen Geschlechts).

Luckau. In der dortigen Hauptkirche sind im Jahre 1850 aufgeboten: 55 Paar, getraut aber nur 43 Paare: Mit Einschluß von 7 Todtgeburten (4 Knaben, 3 Mädchen) belief sich die Zahl der Geborenen auf 172, nämlich 89 Knaben und 83 Mädchen, darunter 14 uneheliche Kinder. Gestorben sind 120 Personen: 32 Ehemänner, 17 Ehefrauen, 9 Wittwer, 11 Wittwen, 3 Junggesellen, 4 Jungfrauen, 44 Kinder unter 14 Jahren. Demnach sind im verflossenen Jahre 52 mehr geboren, als gestorben. — Kommunikanten waren, mit Einschluß von 107 Konfirmanden, 2617.

Görlitz. Der hiesige Königin Elisabeth-Verein vertheilte im Jahre 1849/1850 für 48 Thlr. Holz an Orts- und verschämte Arme; außerdem 21 Paar wollene Strümpfe an arme Kinder und 17 Paar wollene Socken an einberufene Landwehrmänner.

Bautzen. In den Groß-Dehsaer Bergen wurde Ende vorigen Jahres ein kolossaler Meeradler (aquila leucocephalus oder ossifragus) erlegt. Derselbe ist ein im mittlen Alter stehendes Männchen; sein Schnabel ist schwärzlich, das Gefieder braun, auf dem Körper vom Halse an und am Schwanze mit fahlbraun und weiß gemischt und gefleckt. Er ist 7″ breit, 34″ lang; sein Schnabel mißt 3″ 6‴ der Schenkel 7″, die längste Flügelfeder 18″ 3‴; sein Gewicht beträgt 7½ Pf. Von zwei Thieren dieser Gattung wurde nur das kleinere Männchen getroffen.

Bei der bevorstehenden Einführung der Gemeindeordnung von 1850 im Laubaner Kreise wird die Stadt Schönberg sowie die über 1500 Seelen zählenden Ortschaften, nicht wie ihr zuständig, einen Bürgermeister, sondern der Billigkeit wegen nur einen Gemeindevorstand mit zwei Schöffen wählen.

Sorau. Nachdem am 23. März c. der Superintendent Herr Korn durch den Generalsuperintendenten Herrn Hupe in seinen neuen Wirkungskreis bei der Gemeinde Sorau eingeführt worden war, wurde derselbe Montags den 24. sämmtlichen Herren Geistlichen und Lehrern der Diözese, als ihr neuer Ephorus durch eine kirchliche Feierlichkeit vorgestellt. Herr Schloßprediger Dr. Schade begrüßte den neuen Herrn Superintendenten im Namen der Herren Geistlichen mit kräftigen, tiefdurchdachten Worten und Herr Gymnasialdirektor Dr. Adler im Namen sämmtlicher Herren Lehrer in einem trefflichen Gedichte. Ein gemeinschaftliches heiteres Mittagsmahl in dem Gasthofe zur Stadt Berlin schloß die Feier des Tages.

Bei dem am 25. März unter Vorsitz des Herrn Konsistorial- und Schulrath Menzel stattgefundenen Prüfung der Abituri des Görlitzer Gymnasiums, wurden alle fünf Geprüfte für reif zur Universität erklärt.

Lauban. Die dort seit dem Jahre 1762 bestehende Begräbniß-Fraternitäts-Gesellschaft zählt jetzt 361 Mitglieder. Der Jahresabschluß wies eine Einnahme von 1386 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. und eine Ausgabe von 1022 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. nach. Das Vermögen des Vereins besteht in 5059 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Gegen das Jahr 1849 hat sich der Vermögenszustand um 190 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verbessert.

Vom 6.—9. Januar, vom 7.—13. April 1850 wurden Schwurgerichtssitzungen in Görlitz abgehalten. Die meisten Rechtsfälle betrafen 4. Diebstahl. — In dem Geschäftsjahre vom 1. Dezember 1849 bis 30. November 1850 sind bei dem Görlitzer Polizeigericht überhaupt 489 neue Anklagen eingereicht worden. Davon sind überhaupt durch richterliche Entscheidung 331 erledigt, und zwar durch Freisprechung, fast stets auf den Antrag des königl. Polizeianwalts, 47, durch Verurtheilung aber 284. Termine waren überhaupt 489, Vortragsnummern waren 907. Die erhobenen Anklagen enthielten 109 Vergehen und 261 Polizeiübertretungen. Zurückgewiesen mußten 90 werden und an andere Behörden abgegeben 56. Zur Bearbeitung aller dieser Geschäfte wurden nur 1 richterlicher Beamter, 1 Bu-

reaubeamter, 1 Vorsteher und 1 Assistent incl. 1 Gerichtsschreibers verwendet; außerdem mußten von diesem Beamtenpersonale die eingegangenen Criminalfälle bewältigt werden.

Görlitz. Der denkwürdige Tag in der Entwickelungsgeschichte des preußischen Staates, an welchem Kurfürst Friedrich III. vor 150 Jahren als König Friedrich I. von Preußen die Königskrone auf sein Haupt setzte, wurde hierselbst bereits am 17. Jan. Abends mit allen Glocken eingeläutet. Am 18. früh 7 Uhr ließ die große Glocke des St. Peter- und Paul-Geläutes ihre markdurchdringende Stimme, von 8 Uhr ab die übrigen Glocken ihre harmonischen Klänge ertönen. Nach einer angemessenen Kirchenmusik hielt Herr Superintendent und P. P. Bürger in der St. Peterskirche die Festpredigt. Von 11 Uhr ab erschallte vom Rathsthurme die Melodie des Liedes: „Ich bin ein Preuße". Auf dem Obermarkte trat das 5. Jägerbataillon um 11 Uhr an. Hier, nachdem Major von Baczko ein Viereck hatte formiren lassen, wurde von ihm in gedrängter Kürze der Bedeutung des 18. Januars gedacht, und mit einem dreifachen Hoch auf Sr. Maj. den König, Ihre Maj. die Königin, das ganze königliche Haus, Preußens Volk und Heer geschlossen. Hiernächst blies die Kapelle des 5. Jägerbataillons ebenfalls oben erwähnte Melodie.

Lausitzer Eisenbahnen. Auf der Löbau-Zittauer Bahn betrugen die Jahreseinnahmen von 1850 überhaupt: 50264 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., die des Jahres 1849 nur: 44,429 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., mithin 1850 mehr: 5834 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., — auf der Dresden-Görlitzer dagegen: 408,304 Thlr. 28 Sgr., gegen im Jahre 1849: 377,183 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., mithin 1850 mehr: 31,121 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Die sächsisch-schlesische Eisenbahn ist seit dem 1. Februar sächsische Staats-Eisenbahn.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

		Seite
I.	Geschichte der Industrie und des Handels in der Oberlausitz von Dr. theol. Pescheck (Fortsetzung) . . .	1
II.	Uebersicht des Nostitzischen Geschlechtsarchivs zu Ullersdorf von weil. J. G. Müller, Pastor ꝛc.	62
III.	Neue Lausitzische Literatur	76
IV.	Bücheranzeigen und Recensionen	79
V.	Lausitzische Miscellen	84

Zweite Abtheilung.

Nachrichten aus der Lausitz. 1851. 1. Stück.

I.	Personalnachrichten	1
	a. Beförderungen	1
	b. Ehrenbezeugungen	2
II.	Lebensbeschreibungen	3
III.	Vermischte Nachrichten	16

Geschlossen am 19. April 1851.

Druck von Julius Köhler in Görlitz.

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage

der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften

besorgt

durch

deren Secretär

Privatgelehrten **Joh. Karl Otto Jancke,**

Bibliothekar der Naturforschenden Gesellschaft und mehrerer anderer Gesellschaften Mitglied.

Achtundzwanzigsten Bandes

2. und 3. Heft.

Görlitz,

Im Selbstverlage der Gesellschaft und in Kommission der Buchhandlung von G. Heinze & Comp.

1851.

VI. Magdeburger Schöffensprüche im Rathsarchive zu Görlitz.

Bereits im Jahre 1777 sagt Dr. von Anton[1]): „Aus einer großen Menge Urtheilen der Schöffen zu Magdeburg habe ich einige zur Probe ausgelesen. Zu wünschen wäre es, daß die große Sammlung, welche sich in Görlitz befindet, wenigstens auszugsweise abgedruckt und nach ihrem Inhalte geordnet würde. Die deutsche Rechtsgelehrsamkeit würde einen großen Zuwachs, und manches annoch dunkle Recht und Gewohnheit Erklärung und Aufläuterung erhalten".

Im Jahre 1837 faßte der Görlitzer Magistrat den Beschluß, diese Sammlung nach den Jahren und Materien ordnen zu lassen. Unser verehrl. Mitglied, Herr Pastor Lange in Freiwaldau, begann diese Arbeit und ordnete eine der vorhandenen vier Mappen, welche besonders Rechtsfälle aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts bis in die Mitte der zwanziger Jahre desselben Jahrhunderts enthält. Da er jedoch über Durchsicht dieser einen Mappe fast ein halbes Jahr zugebracht hatte, und die Schrift der Urkunden seine Augen sehr angriff, gab Herr Pastor Lange seinen Vorsatz auf, und sandte die Mappen zurück. So blieb das Begonnene unvollendet liegen.

---

[1]) Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und den deutschen Rechten. Leipzig, 1777, p. 225.

Herausgeber dieſes begann im Januar 1851 die Sichtung der vier Mappen und ordnete die Schöffenſprüche nach Jahren und Tagen, reduzirte die Daten auch auf den neuen Kalender. Jedes Weisthum ward in Papier eingeſchlagen und darauf die Etikette mit der Inhaltsüberſicht befeſtigt. Demnach konnte am Schluſſe der letzteren Arbeit die Spruchſammlung mit laufenden Nummern nach Jahren und Tagen geordnet und ein überſichtliches allgemeines Inhaltsverzeichniß angefertigt werden.

Bei Vergleichung der aus unſerer Sammlung ſchon gedruckten Weisthümer mit den nun faktiſch in dieſelbe eingereihten, ergab ſich, daß mehrere ſchon gedruckte ſeitdem abhanden gekommen ſind. Dies bezieht ſich auf die von Dr. von Anton[1]) unter No. 1 mitgetheilte Urkunde, das Einlager betreffend, und auf die von Stenzel[2]) gegebene, über die Eingriffe der königlichen Gerichte in des Rathes zu Görlitz Gerechtſame. Die vier von mir geordneten Mappen enthalten dieſes älteſte Weisthum nicht; es iſt auch nicht anderwärts aufzufinden geweſen, obgleich beim Abdrucke in der gedachten Urkunden-Sammlung ausdrücklich ſteht: „Nach dem Originale". Ebenſo fehlt die in den Singularibus Lusaticis XVII. Sammlung p. 322 abgedruckte Spruchſache.

Die Sprüche ſelbſt ſind, wie ſchon Dr. v. Anton angibt, ſämmtlich auf Pergament geſchrieben, gewöhnlich mit der Ueberſchrift: Scheppen zu Magdeburg, und einem grünen (nicht rothen) Siegel der Schöffen zu Magdeburg verſehen. Oben ſteht gewöhnlich die Geſchichts-Erzählung und Beweis-Aufnahme, der mit wenigen Ausnahmen das Datum der Görlitzer Fragſtellung beigefügt iſt. Regelmäßig unter der Anfrage befindet ſich der Spruch mit dem Satze: „Hierauf ſprechen wir Scheppen zu Magdeburg vor Recht" anfangend, und mit den

---

[1]) Diplomat. Beiträge S. 227.

[2]) Tzſchoppe's u. Stenzel's Urkundenſamml. No. CLIV. p. 553. 554.

Abbé, Ernst, Gründer der Zeiss-Stiftung 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Erbschaftsklagen können auch jene Klagen nicht übersehen werden, welche auf Rechnunglegung der Vormünder an ihre vormaligen, nun mündig gewordenen Pflegebefohlenen, event. auf Ersatz des geschehenen Schadens an der Habe der Mündel gerichtet sind. Unsere Sammlung weist aus dieser Klasse von Sprüchen im Ganzen elf auf (18, 33, 67, 105, 133, 149, 215, 258, 277, 294, 436). Sie liefern nicht uninteressante Beiträge zu dem damals üblichen Vormundschaftswesen.

Nicht weniger zahlreich ist die Gattung der Schuldklagen, mit hundert achtunddreißig Rechtssprüchen vertreten, von denen hier nichts Besonderes zu sagen ist. Der Emmerich'schen Familie in Görlitz wird darin sehr oft gedacht. Für pommersche Geschichtsforscher wird die Schuldklage des Görlitzer Bürgers Wenzel v. Colowrat wider den Bischof von Camin (No. 316 u. 317), für märkische die Urkunde No. 277 (vom 11. Mai 1493) besonderes Interesse darbieten. In letzterer verklagt eine Anzahl dereinst in kurbrandenburgischen Diensten im Friesländischen verwendeter Landsknechte den Richter Heinze Eschenloer zu Görlitz, weil er die wider ihre Rottenmeister, Hans Preusse und Hans Grosse, auf Herauszahlung von 50 Fl. rückständiger Sold- und Verpflegungsgelder angestellte Klage nicht mit Eifer und nach Rechten betrieben habe. — Auf Arrest wegen Schulden wird geklagt in sechs Schöffenanfragen, nämlich in No. 9, 85, 102, 199, 253, endlich 486. Bürgschaftsklagen finden sich im Ganzen neun vor, und zwar: No. 38, 43, 90, 96, 118, 169, 241, 291 und 311; ein Spruch wegen Kontraktverletzung ist in No. 266, Beispiele des Kontumazialverfahrens in den Urkunden 11 und 23 enthalten. Auf Herausgabe anvertrauten Gutes wird in No. 304 und 373 geklagt.

Die Zahl der Kaufstreitigkeiten im Allgemeinen beträgt vierzehn (14, 28, 37, 91, 121, 122, 239, 244, 288, 321, 323, 339, 359, 400); Lehenshändel sind zwanzig. Merkwürdig ist die Entscheidung in No. 58. In dieser Ur-

hen sat an Rudolf Gerard, welch' ich für Dr. Gerard aus Wien hielt. Er hatte mich auf

Einer der älteſten Schöffenſprüche vom Jahre 1420 ſpendet uns Aufſchluß über die damals üblichen Gewohnheiten und die durch Schweine bewirkte Unreinlichkeit auf den Straßen der Stadt Görlitz, welche dem Rathe Veranlaſſung zum Einſchreiten gab.

Der Verſuch, einen jungen Meiſter an der Niederlaſſung in Görlitz zu verhindern, weil er ein durch ihn gefallenes Frauenzimmer zum Weibe genommen (No. 379), bleibt durch den Spruch der Schöffen zweifelhaft; ebenſo in No. 371 ein Verſuch der Schuhmacherinnung zu Görlitz, einen Knaben vom Lande aus der Stadt zu weiſen und ſein Erlernen des Schuhmachergewerbes zu verhindern, weil des Knaben Vater das Müllerhandwerk betrieb. In No. 77, 78 und 84 wird ein Proteſt der Reichskramer gegen das Beſtreben eines Innungsmitgliedes mitgetheilt, welchen ſie verklagen, weil er neben einem Kramen ein Jahr hindurch über die Erlaubniß einen Gaſthof verwaltet, alſo doppelte Nahrung und Privilegien genoſſen hat.

No. 79 bringt eine Streitigkeit der Stadt mit dem königlichen Vogte wegen mit Beſchlag belegten Münzen; No. 305 einen Spruch der Schöffen zu Magdeburg in der Zittauer Bierfehde aus dem Jahre 1497, als der Prozeß über die von Zittau des Kuhraubes wegen zu zahlenden Entſchädigungsgelder noch ſchwebte.

Sehr intereſſant ſind die Urkunden No. 59 und No. 60, weil ſie uns einen tiefen Blick in die Aufregung und die Parteiungen während der Podiebradiſchen Unruhen im Jahre 1466 erlauben. Ein gewiſſer Adularius Kolman wird mehrfach in der Stadt mit Mordgewehr angefallen. Damals war bekanntlich die Stadt in zwei Parteien, die, welche es mit dem Könige Georg Podiebrad und ſeinem Landvogte, und die katholiſche, welche es mit dem Papſte hielt, zerfallen. Der Rath wurde durch den Religionsfanatismus der Bürgerſchaft auf die katholiſche Seite gedrängt; Kolman und Merten Sleiffe waren Anhänger des Königs und Landvogtes.

Schöne Gestalten kommen Hamm vor, beim Jakobs in
Lübeck, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Leiden, Lüttich
[illegible] Mainz, [illegible] Worms, [illegible]
Straßburg, [illegible] Basel, [illegible] Zürich, [illegible]
Augsburg, [illegible] Nürnberg, [illegible] Frankfurt, [illegible]
Mannheim, [illegible] Heidelberg, [illegible] Stuttgart, [illegible]
Ulm, [illegible] Regensburg, [illegible] Wien, [illegible]
Prag, [illegible] Dresden, [illegible] Leipzig, [illegible]
Berlin, [illegible] Hannover, [illegible] Braunschweig, [illegible]
Hamburg, [illegible] Lübeck, [illegible] Kopenhagen, [illegible]
Stockholm, [illegible] Petersburg, [illegible] Moskau, [illegible]
Warschau, [illegible] Krakau, [illegible] Lemberg, [illegible]
Budapest, [illegible] Belgrad, [illegible] Sofia, [illegible]
Konstantinopel, [illegible] Athen, [illegible] Rom, [illegible]
Neapel, [illegible] Palermo, [illegible] Madrid, [illegible]
Lissabon, [illegible] Paris, [illegible] London, [illegible]
Edinburgh, [illegible] Dublin, [illegible] New York, [illegible]
Philadelphia, [illegible] Boston, [illegible] Chicago, [illegible]
San Francisco, [illegible] Los Angeles, [illegible] Seattle, [illegible]
Portland, [illegible] Vancouver, [illegible] Toronto, [illegible]
Montreal, [illegible] Quebec, [illegible] Halifax, [illegible]
Sydney, [illegible] Melbourne, [illegible] Brisbane, [illegible]
Perth, [illegible] Auckland, [illegible] Wellington, [illegible]
Christchurch, [illegible] Dunedin, [illegible] Rio de Janeiro,
[illegible] São Paulo, [illegible] Buenos Aires, [illegible]
Montevideo, [illegible] Santiago, [illegible] Lima, [illegible]
Bogotá, [illegible] Caracas, [illegible] Mexiko-Stadt,
[illegible] Havanna, [illegible] Kingston, [illegible]
Port-au-Prince, [illegible] Santo Domingo, [illegible]
San Juan, [illegible] Nassau, [illegible] Hamilton,
[illegible] Bermuda, [illegible] Reykjavik, [illegible]
Tórshavn, [illegible] Nuuk, [illegible] Iqaluit,
[illegible] Yellowknife, [illegible] Whitehorse,
[illegible] Dawson, [illegible] Inuvik, [illegible]
Resolute, [illegible] Alert, [illegible] Eureka,
[illegible] Grise Fiord, [illegible] Pond Inlet,
[illegible] Clyde River, [illegible] Pangnirtung,
[illegible] Cape Dorset, [illegible] Rankin Inlet,
[illegible] Arviat, [illegible] Baker Lake,
[illegible] Gjoa Haven, [illegible] Taloyoak,
[illegible] Kugluktuk, [illegible] Cambridge Bay,
[illegible] Ulukhaktok, [illegible] Tuktoyaktuk,
[illegible] Aklavik, [illegible] Fort Simpson,
[illegible] Hay River, [illegible] Fort Smith,
[illegible] Fort Resolution, [illegible] Fort Providence,
[illegible] Fort Liard, [illegible] Fort Nelson,
[illegible] Fort St. John, [illegible] Dawson Creek,
[illegible] Prince George, [illegible] Quesnel,
[illegible] Williams Lake, [illegible] Kamloops,
[illegible] Kelowna, [illegible] Penticton,
[illegible] Osoyoos, [illegible] Oliver,
[illegible] Okanagan Falls, [illegible] Naramata,
[illegible] Summerland, [illegible] Peachland,
[illegible] West Kelowna, [illegible] Lake Country,
[illegible] Vernon, [illegible] Armstrong,
[illegible] Enderby, [illegible] Salmon Arm,
[illegible] Sicamous, [illegible] Revelstoke,
[illegible] Golden, [illegible] Invermere,
[illegible] Fernie, [illegible] Sparwood,
[illegible] Elkford, [illegible] Cranbrook,
[illegible] Kimberley, [illegible] Creston,
[illegible] Nelson, [illegible] Castlegar,
[illegible] Trail, [illegible] Rossland,
[illegible] Grand Forks, [illegible] Greenwood,
[illegible] Midway, [illegible] Osoyoos,
[illegible] Oliver, [illegible] Okanagan Falls,
[illegible] Naramata, [illegible] Summerland,
[illegible] Peachland, [illegible] West Kelowna,
[illegible] Lake Country, [illegible] Vernon,
[illegible] Armstrong, [illegible] Enderby,
[illegible] Salmon Arm, [illegible] Sicamous,
[illegible] Revelstoke, [illegible] Golden,
[illegible] Invermere, [illegible] Fernie,
[illegible] Sparwood, [illegible] Elkford,
[illegible] Cranbrook, [illegible] Kimberley,
[illegible] Creston, [illegible] Nelson,
[illegible] Castlegar, [illegible] Trail,
[illegible] Rossland, [illegible] Grand Forks,
[illegible] Greenwood, [illegible] Midway.

Ein Rechtsſtreit über den ehemaligen Eiſenhammer zu Haide-Rauſcha wird in No. 110 entſchieden. — Die Anlage des Wehres bei Ludwigsdorf gibt der Görlitzer Fiſcher-Innung unterm 6. Septbr. 1532 Gelegenheit, wider die Emmerich'ſche Familie zu klagen (No. 475) Noch großartiger iſt freilich in No. 250 die Anmaßung der Görlitzer. Dort wird nämlich ſowohl die Stadt Zittau, als auch der von Donyn auf Grafenſtein verklagt, weil ſie Dämme bei Zittau an der Neiſſe auf- und einen neuen Teich eingerichtet haben, welche angeblich der Görlitzer Stadt-Kommune Abbruch thun ſollen. Die Rechtsanfrage iſt am 14. Oktbr. 1491, alſo zu jener Zeit ausgeſtellt, als die beiden Städte im großen Prozeſſe wegen des Zittauer Kuhraubes begriffen waren. Der Ludwigsdorfer Mühlgraben giebt der Görlitzer Fiſcher-Innung in No. 456 noch außerdem Gelegenheit zu klagen.

Tumultprozeſſe ſind verſchiedene in der Sammlung; ein Tumult zu Leopoldshain im Jahre 1452 (No. 25); im Kretſcham zu Deutſchoſſig im Jahre 1475 (145); zu Penzig im Jahre 1491; zu Ludwigsdorf zwiſchen Ludwigsdorfer und Hennersdorfer Bauern vom Jahre 1514 (No. 384).

Ein Prozeß des Chriſtoph Uttmann, Bürgers von Görlitz als Käufer von Heidersdorf, mit der Gemeinde daſelbſt, wegen Hoferechten, füllt fünf Urkunden. Klagen von Gemeinden gegen einander ſind mehrere vorhanden. No. 125, 129 und 132 bringen einen Streit der Gemeinde Kieslingswalde wegen der Gemeindewieſe; No. 205, 208, 212 und 219 einen Prozeß der Gemeinde Kißlitz wider die Gemeinde Leniſch, deſſen Objekt Waſſergräben ſind.

Aus Urkunde No. 4 endlich geht hervor, daß während des erſten Huſitenkrieges für die Unterthanen des böhmiſchen Reiches ein Silberausfuhrverbot exiſtirte. Dieſe Anfrage iſt vom 7. Juni 1421.

I.

Rechtsweiſung und Spruch der Schöffen zu Magdeburg an die Stadt Görlitz, über die Eingriffe der königlichen Gerichte in des Rathes zu Görlitz Gerechtſame, die Strafen nach der Willkür betreffend. (Aus sec. XIV.)

S. a. et d.

Den wiſen erlichen luthen, den ſchephen unde ratmannen tzu Gorlitz, die ſchephen der ſtad tzu Magdeburch, eren willighen dynſt tzu allen tziten bereth. Ghy habyn vns ghescreven in juwen brieven in alſusdanen worden. Wir habin tzuverſicht tzu uch, tzu irvarne alles unſes rechten unde ſuchen. So haben unſe eldeſten unde wir behalden unde noch haben unde ouch von uch beſcreben haben tzu rechte: Swemme man ratmanne kieſet unde ſy ghesworn haben, ſo moghen die ratmanne ir burdingh usleghin wenne ſy wollen, der ſtad noth tzu kundighen unde tzu claghen mit der wyzeſten rathe, was ſy dar gheloben unde ſetzen, dat ſcal man ſtete halden. Wer das brichet, da ſcullen dy ratmanne vorderin nach der ſtad ere. Nu haben unſe eldeſten unde wir von alder das tzu rechte gehabet unde noch haben, daz wir haben willekur unde ſatzunghe der kunighelichen ghewalt tzu eren unde der ſtat und aller unſin burgheren tzu vrede unde tzu ghenaden, daz keyn man dem anderin ſchal vorevellichen weghelaghen in dem burvrede noch heymſuchen, noch tzu der habe loufen mit arbuſten noch mit andirre vorbuthenre were, by tzen marken, adir hoer tzu beſſerin, adir tzen jar tzu rumen, adir lengher, wu wir daz willkuren nach vredes rechte. Dye beſſerunghe wonde wir an der ſtad ghemeyne nutze unde vromen. Nu ſprichet dy kunigliche ghewalt, das wir neyne

ſatzunge noch willekur of unſe burgher gheſetzen noch gehaben moghen, boben ſechs unde dritſich ſchillinge, unde wil die kunigheliche ghewalt recht dortzu haben, ap ſich ymant der ſache mit den ratmannen berichtet, ane claghe. Des bithe wir, uns eyn recht tu ghebene: ap nu dy kunigeliche ghewalt tzu der beſſerunghe, die dy ratmanne nemen ane claghe, moghe recht ghehaben adir nicht. Hirup ſprecke wie vor eyn recht: dat dy ghesworne ratmanne mit der eldeſten rathe und mit den wyſesten moghen wol ſeczen eynen willekur in oren burdinghen boben ſechs unde dritſich ſchillinghe, by tzen marken, adir hoer, adir nederer, adir tzen jar tu rumene, datz moghen ſy minneren, adir meren, unde bericht ſich ymant mit den ratmannen, in deme broke, den her tieghen der ſtad gedan hat, ane claghe. Waz dar ap ghevalt, dat ſcal man keren in der ſtade nutze, unde dy kunigeliche ghewalt hat dar nicht an. Von rechtes weghene. Dat dit recht is, dat bethughe in diſſeme openen brive mit unſeme jnghefeghele, dat hir angehanghen is.

(Nach dem Originale abgedruckt in Tzſchoppe und Stenzel Urkundenſammlung ꝛc. No. CLIV. p. 553, 554. Das Original ſelbſt iſt in den Mappen in Görlitz nicht vorhanden, und ſcheint ſomit im Beſitze des Geh. Rathes Tzſchoppe geweſen zu ſein.)

II.

Die Ulrichin, Wankelmutin, Sigmund und Orthey an einem, Agnes und Orthey am andern Theile, klagen gegen einander wegen Geld und eines Kramen, von dem beide behaupten, daß Johannes Lichtenberg ihnen ſolchen vermacht habe. Anfr. vom 10. Juli (Dinſtage vor Margaretha) 1414.

Vnſern vnuordroſſen willigen dinſt czuuor! Erſamen, wolweiſen hirren. Ewir erſamekeit thun wir czuwiſſen, das jn Vlrichynne, vnd yn Wankilmutynne, yn Sigmund vnd eyn Orthey an eyme teile, vnd eyne Agnes vnd yn Orthey czwey jungfrawelyn an dem andern teyle, ſint des rechten off vns vnd czu vns mechteclichen geflogen vnd gegangen noch ſulchen nochgeſchrebin worten vnd geſchichten. Js

[illegible] [illegible] [illegible] [

deſim briue, wedir verſtgelt mit ewirn ſigel. Das wellen wir vm ewir erſamkeit alleczeit willeclichen vordinen. Gebin vndir der ſtad Gorlicz ſecret, am dinſtage vor Margarethe anno M°CCCC°XIV.

Hir vff ſpreche wir ſcheffen czu Magdeburch eyn recht. Had der Johannes dy czhen mark groſßen ſines eygen geldes eynen itzlichen nicht ober gereichet, dem her dy beſcheidin vnd gegeben had in ſyner krancheit vnd den cramen vor gerichte nicht vff gelaſſin, alſe recht iſt, vnd ſint dy tzwu juncfrawen dy ſine ſweſter ſint, ſine negeſten erbin, vnd habin ſy myt jm vngeſundert jn ſampten gutern unde koſten geſeſſen vnd dy beſcheidunge nicht gevulwordet adir gelobit tzu halden: ſo ne mag daz nach Magdeburgiſchem rechten, der clegern, den daz beſcheidin iſt, nicht folgen, ſundir dy tzwo juncfrawen mogen daz myt beſſern rechten jn den vngeteilten gutern behalden, ab der Johannes keynen neheren erbin gelaſſen hat. Von rechtis wegin. Beſegelt myt vnſzerm jngeſzigel.

(Magdeb. Schöffenſpruchſ. No. 1. Sehr ſchöne gleichmäßige und deutliche Schrift. Mit Punkten ſtatt der Komma's. Pergament.)

III.

Schöffenſpruch in dem Rechtsſtreite des Herzogs Hans von Sagan mit denen von Hockenborn wegen des Einlagers, in welchem die Sechslande und Sechsſtädte zu Schiedsrichtern aufgerufen worden waren. D. 5. Oktober. (am neheſten Montage nach ſancti Francisci) 1416.

Hinke Berke von der Duben, here czu der Leipen, foyt czu Luſicz vnde czu Budiſſen.

Vnſere fruntliche dinſte zcuuor. Erſamen, wol weiſen beſundern lieben frunde. Ewir weißheit thun wir wiſſin, daß der hochgeborne fürſte vnd herre, her Johanneſſ, herczoge czum Sagan an eynem vnd die edelen herren er Frederich, er Hans und er Albrecht, gebruder von Hockenborn am andern teile mit guten willen des rechten vff vns vnd zcu vnns

wahrlich die gemeine so hoch gelobten Kunst, Gold zu machen, ist, und bleibt ein Betrug, und Lügen, und wer sich darauf legt, der wird nicht reich, sondern arm, und wer es treibt, der wird nicht klug, sondern thöricht, und wer es lehret, der ist ein Verführer, und wer es lernet, der ist ein Narr, und wer es glaubet, der ist ein Ungläubiger, und wer es kauft, der ist ein Betrogener, und wer es verkauft, der ist ein Betrüger, und wer es gebraucht, der ist ein Verdammter, und wer es nicht lässet, der ist ein Verlorner, und wer es nicht meidet, der ist ein Verdorbener, und wer es nicht fliehet, der ist ein Verzweifelter, und wer es nicht hasset, der ist ein Verfluchter, und wer es nicht verachtet, der ist ein Verachteter, und wer es nicht verspottet, der ist ein Verspotteter, und wer es nicht verlachet, der ist ein Verlachter, und wer es nicht verschmähet, der ist ein Verschmäheter, und wer es nicht verwirft, der ist ein Verworfener, und wer es nicht verdammet, der ist ein Verdammter, und wer es nicht verbannet, der ist ein Verbannter, und wer es nicht verstößet, der ist ein Verstoßener, und wer es nicht verjaget, der ist ein Verjagter, und wer es nicht verfolget, der ist ein Verfolgter, und wer es nicht verfluchet, der ist ein Verfluchter, und wer es nicht verwünschet, der ist ein Verwünschter

vnd Albrechte eynen ytzlichen beſundern von vnſir antwort, das uns die getan vordinget vnd vorwiſſet werde, alz recht iſt, wenn ſie nicht beſeſſen ſint in den landen, vnd dieſelbe ſache vnd ſchuld andere lewte von irentwegen ouch zcu ſteht, vnd wollen eyn recht gerne irkennen loſſen, ab ſie vns die gewere icht billichen alzo ſullen voltzien thun vnd vorwiſſin, alzo was wir mit rechte von en geledigen, das wir das mit vnſſern burgen von den andern iren getrawen henden adir wen die ſachen anlangen adir anlangin wurden ouch gelediget ſien vnd bleiben billichir, vnd er wen das ſy ſichs dirweren mogen zcu rechte — noch der gewere, wen vns die als recht getan iſt, ſetczin wir als denne die von Hockenborn wedir vns ire zcuſproche ouch beſchrebin geantwort habn die ir vns forder geantwort habt. Doruff iſt vnßer kegenrede. Jr habt vornomen das vnßer geltbrif ynne hat, nemlichen das wir die von Hockenborn beczalen ſullen zcum Grefenſteyne adir zcu Sonnenwalde, wohin ſie kyſen. Haben die von Hockenborn vns noch vnße burger keyne der ſtete namhaftig in iren briffen gemacht vnd vns vnde vnße burgen an den gnanten ſteten ſie zcu beczalen ny vormanet, des wir ſy mit iren eigenen manebriffen vorczewgen, ſvnder ſy haben vns wedir got vnd rechte geſchulden, geleſtirt vnd verclagt, vnd vnße burgen er denne ſy vns ſolchir ſtete eyne benant haben, ſynt denne nymand ſchuldig iſt noch geſacztin keiſer rechte czu beczalin anders denne ſiene globde ſtehen: So bethin wir euch noch gotlichen rechte zcu dirkennen alzo als wir von an ſulche ſtete eyne, als vnſer geltbriff awſſagt, nicht vormanet, ſynt ab wir nw icht billich vmb ſulche ſcheden die ſie czu vns ſetzcin vnd clagin, antwort ledig ſein ſullen, er denne das wir keinerley antwort doruff thun dorffen vnd wellen des noch rechte gerne by euch bleiben.

Vnd forder alz ſie ſetczen das ſie drey jahr gemanet ſolden haben, vnd von deswegen furdern ſie houptgeld, zcinſe vnde ſchaden, als das geſecze von worten czu worten awſweiſet, doruff iſt abir vnßer kegenrede. Wir habn in dem oberſten geſetcze vmb den ſchaden vnßer kegenrede getan, ſo habn wir en ouch die zcinſe, was wir en der ſchuldig ſynt geweſt ſie beczalet, die ſy von vns ufgenommen habin, des wir ire queitbriffe haben. Beſundern vnns das houptgelt, das ſy hy an vns furdern noch inhaldunge des brieffs, als ſy meynen des wir en ſullen vorfallen ſein. Sprechen wir das vnſer briff lawt jnheldet yn ſienen erſten geſetczen, das

Ich bemerkte Kranke, die sich nicht mehr bewegen konnten, die nicht mehr sprechen konnten, die nicht mehr sehen konnten, die nicht mehr hören konnten, die nicht mehr fühlen konnten, die nicht mehr denken konnten, die nicht mehr wollen konnten, die nicht mehr handeln konnten, die nicht mehr leben konnten, die nicht mehr sterben konnten, die nicht mehr auferstehen konnten, die nicht mehr in den Himmel kommen konnten, die nicht mehr in die Hölle kommen konnten, die nicht mehr in das Fegefeuer kommen konnten, die nicht mehr in die Vorhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Nachhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Zwischenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Unterhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Oberhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Mittelhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Seitenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Hinterhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Vorderhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Innenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Außenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Tiefhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Höhenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Breitenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Längenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Dickenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Dünnenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Schwerenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Leichtenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Hellenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Dunkelnhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Farbenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Farblosenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Buntenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Einfarbenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Mehrfarbenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Regenbogenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Spektralhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Infrarothölle kommen konnten, die nicht mehr in die Ultraviolethölle kommen konnten, die nicht mehr in die Röntgenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Gammahölle kommen konnten, die nicht mehr in die Betahölle kommen konnten, die nicht mehr in die Alphahölle kommen konnten, die nicht mehr in die Neutronenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Protonenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Elektronenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Positronenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Mesonenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Baryonenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Leptonenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Quarkhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Antiquarkhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Gluonenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Photonenhölle kommen konnten, die nicht mehr in die Graviton

vnde habin ſie der beczalunge der czinſe vff ſolche tage alze dy gelobit ſint, nicht beczalt nechgegebin vnd kennen dy von Hackenborn vnd ire truwe hende jenghen ſchaden der redlich vnd ghewonlich ſie bewiſin, den ſie von der czinſe wegen habin getan vir wochen nach der manunge: des ſint ene dy ſachwaldighen vnd borghen, nach lawte ires ſchult briffs pflichtig czugeldin vnd widder czu gebinde. Von rechts wegen. Beſegelt mit vnßm jngeßigel.

(Dieſer bei Dr. v. Anton: Diplomatiſche Beiträge. Leipzig 1777. S. 227—233 abgedruckte Schöffenſpruch wurde bei der von mir in dieſem Jahre vorgenommenen Ordnung der Sprüche nicht mehr vorgefunden. Da derſelbe für die Geſchichte nicht ganz unwichtig iſt, habe ich ihn der Vollſtändigkeit wegen um ſo mehr hier mittheilen zu müſſen geglaubt, als das citirte Dr. Anton'ſche Buch ſelten zu werden beginnt. Nach Dr. Anton lautete die Aufſchrift: Dem erſamen, geſtrenghen ritter vnd knechten der lande, vnd vorſichtigen wyſen luthen burgermeiſter und ratmannen der ſtete Budiſſin, Gorlicz, Sittaw, Luban, Lobaw vnd Camentz, vnſern beſundern guten frunden ꝛc. ꝛc.)

IV.

Entſcheid in der Erbſchaftsſonderung der Bürger Hannus'ſchen Frau zu Lauban. Anfrage vom 5. Mai (Freitage nach Philippi Jakobi) 1419.

Vnſere vnuordroſſne willige dinſte mit ſundirlicher behegelichkeit czuuorn. Erſamen herren vnd wolweiſen beſundern lieben gunner! Wir thun euch zcu wiſſen, das wir noch ſulchen nochgeſchrebin worten vmme recht ſint gefraget. Spricht Hannus, das en ſeine geſweger anſpricht mit dem rechten von ſeines weibes wegin, der got gnade, vmmeteil des ſie andirſtorbin ſey von irer elichen ſweſter. Das werht her mit rechte vnd mit wiſſenſchaft eyner gehegten bang vnd ſpricht: is ſey jm gegebin von eyner gehegten vnd gereicht. Des wil jm die frawe nicht globin. Des wil her geczewgen mit gehegtirbang. Des wil im die frawe eyn andir geczewgniſſe jnwerffen. Des her jm das gekowffte recht gegebin, habe her es gehegtebang, das is jm gegebin ſey, vnd gereicht, alſo recht iſt. So vornewte her is billich. Des hat her ouch geczewgt mit ſchepphin vnd mit gerichte vnd mit gehegtirbang. Die habin jm bekanth, das is im offgegebin ſey vor gehegtir-

bang vnd vorreicht vnd vorwiſſent, vnd habin des bekanth ane vndirſcheit, vnd hoffet, das die rechte halden: Was man eyme gebe vor gehegtirbang, das habe krafft vnd macht, wenne was man gebe vor gemeynen lewthen. So begert her eynes rechten, ab das jrber geczewgniſſe von gehegtir bang, jch jm billich ſulle fromlich ſein, vnd das gekouffte recht, vnd der frawen ſchedelich, wenne der frawen orteil entphunden iſt, vnd ſeyns wedirkomen, adir was rechte ſey.

Dowedir ſpricht die frawe mit jrem vormunden alſo. Se gefurdert hot von irer eſweſtir, des hot ſich Hannus kegen ir geczewgt an ſchepphin vnd an gehegtebang, is ſey jm gegebin, douor alz recht ſo des hot. Des hat auch das gekouffte recht alſo gelert in das houpt des landes, hoffet ſie, das jm geteilet ſey, habe her ſchepphin vnd eyne gehegtebang zcu wiſſen, das js jm gegebin ſey, alſo das recht iſt, her vor antworte is billich. Nw hat her geczewgit mit czweyn ſchepphin vnd mit dem richter, vnd iſt ouch geboten den czweyn ſchepphin vnd ouch dem richter. Die ſein ouch geeidet zcu dem bekentnuſſe vnd die andern nicht. Des hot der richter vnd ouch die czwene ſchepphin bekanth, das ſie die frawe gefragt habin, ab ſie jm welle offgebin, was ſie habe. Do hot ze geſprochin: Jo, ich gebe is jm off, was ich habe. Vnd hot js jm nicht gereichet vnd gelangit mit hande vnd mit munde. De hot jm ouch nicht offgegebin allis das ze nw hat vnd ymmer gewynnen mag nw vnd noch irem thode, vnd hat ouch keynen vormunden gehabt. Das die frawe hofft vnd ir vormunden, das eyne frawe nicht hot zcuuorgebin erblich gut ane vormunden, vnd richter vnd ſchepphin nicht bekanth habin jn keynen worten, das js en eyn recht werden, ab die geczewgtin wort icht ir billich fromlich ſeyn, noch deme bekentnuſſe vnde Hannoſſe ſchedelichin, adir was recht ſey. Bethen wir ewir erſamkeit mit dinſthaftigem fleiſſe, was nw noch ſulchen obgeſchrebin geſchichten vnd worten recht ſey noch rechte. Das ir vns das vndir ewern jngeſigil wedir geruchet czuuorſchreiben, das wellin wir vmme ewir erſame weiſſheit mit welligem fleiſſe allczeit vordinen. Gebin vndir der ſtat Gorlitz ſecret, am nehſten freytage noch Philippi vnd Jacobi, anno dominj M°CCCCXIX°.

Schepphin czu Gorlitz.

Hir uff ſprechin wir ſcheppfin czu Magdeburg eyn recht. Js der toden frawen ejn teyll gutes anjrſtorben, das an ſtanden erg.... ader legendergrund gelegen iſt, das muchte

ſie ane erbin glob nicht vorgebin. Spricht meister Hannos or eyliche man, das ſie jm all ire gud vorgehegete bang gegebin habe, dy gabe mus er mit der ſcheppfin bricht bewiſen, in dem gerichte, do men dy guter pfleget vffczugebin, vnde dar ſy ynn gelegen ſin, vnde das dy gabe jar vnn tag ane rechte widerſprache geſtanden habe. So myt behelt er all das gud, das ſin frauwe gelaeßen had, vſſgnomen was tzu gerade gehort, das mus er laeßen volgen irer nehſten geſpynnen. Kan er abir der gabe nicht bewiſen, ſo mus er ſtandeygen, von liggenden grunden, daß ſie frauwe gelaeſſen had, jren neheſten erben laeßen volgen. Von rechtes wegen. Verſigelt mit vnßerm jngeſigil.

(Spruchſammlung No. 2. Außen ſteht: Den erſamen vnd wolweiſen herren, den ſcheppfin czcu Gorlicz, vnßern beſundern lebin frunden, und weiter unten: ein Lubaniſch ortel von of gebin ſtanleygen.)

V.

Spruch in der Klage des Rathes zu Görlitz, wider mehrere Bäcker, welche Schweine halten, und ſich das Miſtwerfen auf die Straße nicht verbieten laſſen wollen. Anfr. vom 5. Januar (obinde der heilgen drey konige) 1420.

Vnſere vnuordroſſne willige dinſte mit ſunderlicher beheglichkeit zcuuor. Erſamen hern, weiſen, beſundern gunner! Ewir weisheit thun wir zcuwiſſen, das ſich czweyen vnſere burger jn vnſir ſtat zcu Gorlitz, die do yn der ſtat wonen, vnd mit der ſtat leyden yn allen ſachen boſe vnd gut. Das eyne teil ſinth vnſere beckere, die halden off jrem hantwerke ſweyne, die ſie meſten, vnd denſelben jren ſweyn miſt vnd qwot tragen ſie vor jr thor off die gaſſen, off die freyen ſtraſſen, do man czu markte off vnd nedir gehen mus, ein yderman arm vnd reich vnd off den gmeynen kirchegang, vnd loßen doſelbiſt jre ſweyne, wenn ſie die awstreiben von deme ſtalle off der freyen gaſſe vnde kirchgange ſtehen, alſo das die ſtallen vnd boſſen, alſo das douone vnd von jrem ſweyn miſte vnd qwote groſſir ſtang komit, das is eyn

yderman frawen vnd man vnd die geſte und kowfflute vnd vnſir burger, die do kegen den beckeren obir wonen, ſulchen ſtank vnd vnluſt nicht irleiden mogen noch leiden wollen, vnd hoffen, das ſie das mit rechte nicht leiden dorffen. Vnd meynen das die beckere jren ſweynmiſt vnd qwod vor die ſtat tragen ſullen vnd jre ſweyne ouch dohin ws treiben, alſo das ſie jres ſtanckes vnd vnluſt obirhaben mochten werden. Do kegin ſprechen die becken vnd hoffen, das ſie das mit rechte thun mogen vnd wellen das moge loſſen, is werde en denne mit rechte durweret. Was nw rechtes ſey czwiſchen beiden teilen, noch deſen vorgeſchrebin worten, bethen wir ewir erſame vorſichtickeit mit dinſthaftigem fleiſſe vns jn ewirn vorſigeltem briefe wedir zcuvorſchreiben. Das wellen wir vmme ewir erſame weisheit mit willigem fleiſſe vordienen. Geben vndir der ſtat Gorlitz ſecret, am obinde der heilgen drey konige, anno dominj M°CCCCXX°.

Scheppfen der ſtat czu Gorlitz.

Hir uff ſprechin wir ſcheppfin czu Magdeburg eyn recht. Wollen die beckere jre ſwyne meſten, das mueßin ſie wol thun in iren huſern vnde houven. Vnde wellen ſy die ſwyne awstriben, das ſy ſich vorluſtigen, das mugen ſy auch well thun. Aber ſy mugen des czu der czyd, wenn die ſwyne ſtallen oder boſſen ſullen, dar jre nagkebir vnde ander frome lewte dy uff den gaſſen geyn, ſtank vnde bulniſſe von liden nicht thun. Ouch mugen ſy jren ſwynmeſt vnde vnreynickeit von den ſwynen uff die gaſſen nicht tragen vnde darlegen laeßen, jren nagkebinren vnde anderen lewten zuuordryeße. Sunder ſy ſin pflichtig, das ſie das us der ſtad laeßin brengen, vnde wolden ſy des nicht thun, ſo mag man ſy mit rechte dorczu wol czwingen, das ſy das alſo halden mueßin. Von rechtes wegen. Vorſigillt mit vnßerm jngiſigel.

(Spruchſamml. No. 3. Sehr ſchöne Schrift.)

VI.

Klage des Wenzel Mönch wider Jakob Venediger, welcher ihn um seine Habe gebracht, weil er neben Mönchs Gute Silber gegen des Königs Gebot aus dem Lande zu führen versucht hatte. Anfrage vom 7. Juni (nehsten sonobinde noch Bonifatij) 1421.

Vnsere vnuordrossne willige dinste zcuuorn. Ersamen herren, weisen besundern gunstige frunde. Wir thun euch wissen das in geheegtem dinge vmme recht sint gefrogt noch sulchen nochgeschrebin worten. Wenczil Monch mit sienem vorieder spricht gar bescheiden, das her had eynen knecht, der jm eynen furman dingtte off deme berge zcu Chotten, das her jm solde furen seyn gut vnd wolgewonne habe. Do ging Jocoff Venediger vnd lud zcu sein gut, das her hatte, das lud her czcu Wenczils gut, ane Wenczils wissen vnd sienes knechtes, wenne her den furman vore gemyttet hatte, vnd nicht Jocoff Venediger, vnd ouch der furman en frogitte, was her jm lude, das her machte andir lewte gut bewaren. Do sprach Jocoff Venediger, her hette geladen mucczen vnd rocke vnd rot euch, das solde her vormawten vnd vorrechten vor andirhalben centener, vnd vorlewkente des silbers, das da vorboten ist bey leibe vnd gute von vnßerm hern dem konige, der do ist eyn Romisch kunig vnd Behmisch. Vnd siene wilbalden die dorczu gesatczt seyn an eidis stat, die slugen den wagen off, vnd funden das gut das Jocoff zcu Wenczils gute geladen hatte. Das ward funden alz falsch gut, das wolde Jocoff weg brengen, das falsche gut, das do vorboten was von vnßerm hern dem kunige. Her fulgtte ouch deme gute noch vnd wolde is fertigen, das wolde Jocoff fertigen, vnd wart gefangen. Von den die dorczu gesatczt seyn, von den freyhette her is nicht. Vnd Wenczils gut gesehen auch ward von denselbigen geswornen vnßers hern des kuniges, derfunden hy Wenczils gut gerecht, wenne her denne Jocoff, den falsch zcugeladen had, douon Wenczlow seyn gut vnd seyn geld vorloren had, das her ouch geclagt had mit wissende vnßers hern des koniges, der do kegenwertig geweſt ist, do sich Wenczil anczewth. Her czewth sich ouch an lande vnd stete Wenczlo,

ſyme eigen ſchaden, noch Magdeburgſchin rechte. Von rechtis wegen. Vorſigillt mit vnßerm jngeſigil.

(Spruchſamml. No. 4. auf dem Rathhauſe zu Görlitz.)

VII.

Entſcheid in der Lehngutsſtreitigkeit des Merten Tſchambak. Anfrage vom 11. April (Dinſtage vor dem Palmtage) 1424.

Vnſere vnuordroſſene willige dinſte mit ſundirlicher behegelichkeit zcuuor. Erſame herren, weiſen beſundern lieben gunſtigen frunde! Wir ſynt ingehegtenndinge vmme recht gefroget noch ſulchen noch geſchrebin geſchichten vnd worten. Merten Tſchambak ſpricht gar beſcheiden durch ſienen vorreder, in vormundſchaft ſynes elichen weibes vnd irer vnmundigen weiſen. Wie das die eynen lieben vater gehabt haben yn deme gute, do Koban inne gewonet had. Der vater abegeſtorben iſt vnd veterlich erbegelt geloſſen had hindir jm, alſo vil alz XXX marg. Vnd das en entwand iſt wedir gericht vnd wedir recht vnd entweret, dorczu ſie geclagt han alſo vil alz vmme die XXX marg veterlichs angefalles; dornoch gerichtis gemutet haben, vnd antwort vff die clage. Dornoch das vorwiſſebirt habin in gehegtindingen alle jar jerlich wiſſentlichen gerichte vnd ſchepphin, die dorynne geſeſſin habin ouch wiſſentlichen, das das gut czcu gelde worden iſt. Dyſelben kowfflewte jm das gelt globt han beider ſeite eyner von deme andern wiſſentlichen ſchepphen, die an gehegterbank geſeſſin haben vnd gerichte. Vnd wiſſentlich iſt, das her das gelt vorboten had vnd dorczu had loſſen beſcheiden ehr wenne is an juncher Nickels hand y komen iſt das gelt vnd eher wenne das jm y globt iſt adir czu gelde gemacht iſt, das her ouch anczewget had mit richter vnd mit ſchepphen vor dem erbern herrn, alſo vil alz vmme den czog do uore orteil vnd recht obirgegangen had, das do geholt iſt vor meynem lieben hern jn deme howpte des landes[1]), vnd das geteilt iſt. Khonde her is nicht dirczeugen das is lehen were, ſo ſalde her dortte antworten, da das gut leit, vnd

---

[1]) houpte des landes, d. i. Görlitz.

is leit czwgebawer rechte vnd' czu erbrechte. Bethet her des rechten zcu frogen, wenne her is nicht had kunſt dirczewgen, ab is nicht billich bleibe bey orteil vnd rechte, das die lieben hern habin wsgeſprochen in deme howpte des landes vnd en jr veterlich anefal vnd erbegelt icht billig fulgen ſal, vnd ſeinen erbgang haben ſulle. Wenn das is jm hinder deme rechte ymand ane ſeyn wort ane ſeyn wiſſen vnd ane ſeynen willen abegeczewgen moge, do her nicht czugewillet had, adir was recht ſey. Dorwedir ſpricht juncher Niklos gar beſcheiden durch ſeinen vorreder, wie das das gelt ſeyn iſt, das ouch her dirczewget had mit ern Hanns Brieße von Musko vor meynen herren in der ſtat des howpts landes, vnd ouch mit andern gutem wiſſen. Der ſelb ſchuldig ouch bekant had, her habe meynen junchern das gelt globt, vnd wiſſe ſuſt von nymande, vnd alle ſeyne gutern legen zcu lehenn, vnd iſt meynes hern des kunigs beſeſſen man, vnd begeret eynes czogis an die ſtat, do meyns hern des kunigs man antworten, wenn her is mutet vnd begeret vnd betet zcu frogen eynen ſchepphen eyns rechten, ab her icht billich den czog habin ſulle, adir was recht ſey. Nw wir denne des rechten vorbaſſz czw ewir wiſheit zcuflocht haben, ſo bethen wir euch mit dinſthaftigem fleiſſe, das ir vns vndir ewirn ſigil wedir ſchreiben geruchet, was noch ſulcher obgeſchrebin clage vnde antwort recht ſey noch rechte. Das wollen wir mit willigem fleiſſe vordienen. Geben vndir der ſtat Gorlitz ſecret, am dinſtage vor dem palm tage, anno dominj M.CCCCXX° quarto.

Schepphen der ſtat Gorlitz.

Hir vff ſprechin wir ſcheppin czu Magdeburg ein recht. Had juncher Nickell kernwortig geſtanden vor geheget bang, do das ortell vnde recht geteilt vnde vorlawtbaret wart, konde er is nicht dirzcugen, das is lehin were, ſo ſolde er dort entwerten, do dis gud liet, vnde had er jn das ortell nicht geredt, vnde den czog mit orteln nicht irworben, biß an dy ſtad do des konyngis man antwertenn, vnde had er ouch ſime lehin an dem gute als recht iſt nicht dirczuget, tzum andern aber dricten dinge, ſo muß das by dem geteylten ortelle bliben, vnde er muß antworten, dor das gud leyt, vnde er mag des czogis, do er vorortelt nicht gehaben. Von rechtis wegen. Vorſigilt mit vnßerm jngeßigel.

(Spruchſammlung No. 5.)

VIII.

Antwort der Schöffen in der Klage der Stadt wider Nickel Rosen auf Gewähr einer Schuld. c. 1430.

Scheppfen zcu Magdeburg.

Vnsern frundlichin grus czuuor. Ersamen, besundern guten freund. So ir uns schulde vnd antworte Nickel Rosen an eynem vnd uch am andern teile anlangende, gesant, vnd uch daruff recht zcusprechende gebeten habt ꝛc.: Sprechin wir gnantin scheppen disse nachgeschrebene recht. Zcum ersten alse ir denne von dem gnanten Nickil Rosen syn schulde heisschet eyne rechte were, sprechen wir scheppen vorgnant uff die gewere vor recht, das Nickil Rose uch die were disser siner schulde globen vnd thun mus mit hande vnd mit munde vnd mus uch die vorborgen aber vorpfenden, adder zcu den hiligen swern, das er uch die were halden wolle. Von rechts wegen. — — Nach der were sprechin wir gnanten scheppen uff schulde vnd antwerte vor recht, sintdenmal das der entscheidebriff, des abeschrifft ir vns gesand habt vnder andern worten jn eynem artikele alsus lutende jnnehelt, vnd darmitte sint alle sachin vnd ansprache, welcherleie die gewest sin zcwusschin en gancz vnd gar gesunet, vorrichtet vnd hingelegt ꝛc., des denne ouch der kleger jn sinen schriften, die er kegen vnd widder uch gesaczt hat, selbst bekennet, so mus das uwer widderteil bie solchem entscheide gemacht vnd verlouffen haben, nicht anlangen noch beklagen, vnd er ist uch solcher klage, die denne mit dem entscheide vorbunden sint mit busse pflichtig zculassen vnd abeczutreten. Von rechtis wegin. Vorsigilt mit vnßm jngesegil.

(Spruchsamml. No. 7.)

IX.

Entscheid der Schöffen in einer Ehebruchssache. c. 1440.

Scheppin zcu Magdeborch.

Unsen fruntlichen grucz czu vorn. Ersam, besundern guden frunde! So ir vns vmme recht gefraget habin in dessen

nochgeſchreben worten: wir habin by vns eynen man inge-
fengniſſe brocht vnd ſetczen laſſen, der eyn erber from elich
weib had, vnd der hat mit derſelbin ſynes elichin weibes
nehe frundine, eyner ledigen mait, by jm in dem hauſe an
ſynem brote geweſt, etzliche czijt vorgehalden vnd eynen
eebroch begangen. Die denn ſwanger von jm worden iſt.
Vnd die ſelbige dirne hat das kint als is von ir by nacht
geboren geweſt iſt, jn eynen born gewurffen vnd abegemort,
dor obir en gerichte gegangen iſt. Sunder vor jrem ende
had ſie bekant, wie der ſelbe man ir vffte gecrewter hette
gegebin, ee wen ſie des kyndes iſt geneſen, vnd wer ouch
vffte an ſie gelouffen vnd hette ſie mit ſynem kny an iren
lieb geſtoßen, ab her jr die frucht hette mocht abehendich
brengen. Vs dem wir achten vnde beſurgen, das her des
mordes an ſynem kind begangen ouch ſchuldich ſein mach.
Des eebroches hat her bekant. Vmme das ander iſt her
noch nicht ſo weit gefraget. Bitte wir ouch mit fleiſſe, ir
wellet vns jm rechten vnderweiſen, ſint das jn ſein elich
weib adir ire frunde noch nymandes anders vmme den
ebroch furdert, mit rechte, ab man ſuſt von gerichtes wegin
obir en gerichte ſulle gehen laſſen, vnd welcherley pein her
dar vmme vorfallen were: vnd ab her bekennen wurde, das
her zcu demſelben morde hulffe vnde rad getan hette adir
mit ſyner bewuſt geſchen were, welcher hande gerichte obir
jn irghen muſte. Wellen wir ſunderlichin vmmb uch vor
dynen.

Hir vff ſprechen wy ſcheppin zcu Magdeborch vor recht.
Had der man den ſy jn euwer vengniſſe habin ebroches
bekant, das bort dem geiſtlichen richter to richten vnde ſtraffin,
offt yr eene ſunderliche wilkor edder geſetcze jn euwer ſtad
dar ober hebben. Had auer de frouwe de yr gerichtet habin,
vff ene bekant, wie das der ſeluige man er vffte gecrewte
hette gegebin er wen ſy des kyndes iſt geneſen, vnde wer
och vffte an ſie gelouffen, vnde hette ſe mit ſynem knyhen
an or lieb geſtochen, ab her er den vrucht hette mocht abe-
hendich brengen, alſodan bekentniſſe is dem gefangen man
vnſchedelik offt he ſyne vnſchult dar vor den darn: worde
her auer vor gerichte dar vmmb geſchuldiget vnde ſagete
her darzcu neyn, ſo wer her des ueger zcu entgande vnde
vnſchuldich zcu werden mit geczugen edder ane geczuch noch
deme he denne angeclaget worde. Bekente her auer des,
oddir worde he des mit rechte vorwunnen, ſo moſte he dar

vmmb lieden wat recht were. Von rechtis wegin. Vorsegelt mit vnsem jngesegil.

(Spruchsammlung No. 12.)

X.

Spruch in der Klage der Margaretha wider Nickel Ramfoldt, weil er angeblich ein ihr mitzuständiges Gut, ohne ihre Einwilligung verkauft habe. Anfrage vom 28. Januar (Dinstag nach conversionis Paulj) 1444.

Vnsere willigin dinst zcuuor. Ersamen weisin besundere gunstigin liebin frunde. Wir sein jngehegetem dinge vmmb recht gefrogit jn sulcher nochgeschrebin worten. Spricht frawe Margaretha durch Nickel Heincken jren vormunden gar bescheidenlichn das sie hat gehabit eynen rechtin eevater, der ist abe gestorben von gotesgewaldin, des sie hoffit, vnd hat geloßin eyn erbe vnd gut, das also hoch antraff, als vmb anderhalb hundert marg groschin. Das sie anfacht also hoch von krigen vnd finden das sie leider vorterbit wart, vnd ander luthe mehr von den finden, das sie nichte kunde das gut gefertigin, als sie gerne getan hatte. Das das gut bleib legin eyne weile, das czinse doruff gelouffen waren, daz der erbherr das gut nicht wulde also lossen legin. Des ouch das gut vorkowffte der erbhere, do sie nykeyn willin zugetat noch ir wille nye gewart, das der erbhere verkoufte als uff eynen nehern. Desselben dangkte die frawe jrem hern, das her sie doch douon nichte werffin wolde, vnd das getan hat. Das her ouch das gut nye an syne hant brocht hat, als her von rechte sulde, das ouch ny ufgebotin hat jn erbgerichte ab ymandis an die besserunge tretin wulde. Das sie ouch ir got gehulfen hat, das sie in ires veterlichin guts gerit und muth, vnd hoffet sie sey jres vetirlichin gutis zubekomen mit rechte uff sottene gulde vnd tage als hers gehabit hat, vnd hoffit des ab got wil, sie sey jris veterlichin gutes nehir zubesitczen denn keyne fremde hant. Also

als her ſie nye gefroget, noch ſie jm dir lobit hat, vnd ſie is ouch an keyner ſtat loß vnd ledigk geſagit hat. Nu bittet ſie uch zufragen eynes rechtin, ab ſie icht billichin des czubekomen ſey iris veterlichin gutes nehir wenn das keyne fremde hand ane iren willen vnd wort beſitczen moge. Das wil ſie gerne das Magdeburgiſche recht loſſen irkennen. — — Liebin hern! Nickel Ramfold hie vnd ging zu derſelbin frawen Margarethen, ydoch das her dirfur, ab ſie keyne nochrede wulde habin zu dem gute, do ſprach ſie: neyn dorczu, das ir gunſt wol dorczu were, abhers kouffin welde. Do kouffte her nu das gut wedir den erbhern. Do ſprach frawe Margaretha wedir den erbhern, wie wol das ir wille were, das her das gut verkouffen mochte, vnd ſaczte ir ermut, das ſie das gut nicht hette zuloſſin noch kouffen, das ſie ouch hie bekant hat. Daſſelbe gut hat her nu gekoufft, vnd hat des mit jr vß vnd ein gegangin zuwegin vnd zuſtegin, vnd ſie ouch wol mundig geweſt iſt, vnd ouch eynlendiſch. Das ſie ouch das gut nye geanefanget noch angeſprochen hat, an ſulchen ſteten, do das crafft vnd macht hette. Nu frogit her furder, ſo als das gut vferufft iſt jn deſir erbern ſtat Gorlicz, do ſich nymandis dorczu gehaldin hat zu rechter czyt, das iſt nu komenn ſotten geſchrey mit des erbhern rate jn das ſtatbuch czu Gorlitz, vnd ouch vor ſchepphin vnd gerichte. Wenn is denn jn der wilkor der ſtat Gorlicz geſcheen iſt, vnd ſie ſogetan geſchreye vnd vßruffen nicht gefulget hat, alſo recht iſt, ab ſie nu icht moglichin das ſtatbuch zu Gorlicz leiden ſulle, wenn her dieſelben erbe vnd guter beſeſſin hat jar vnd tag, vnd abir jar vnd tag, dorczu jar vnd tag biß uff das newnde jar, ab ſie nu mogelichin die frawe von rechtis wegin ſottene furderunge, die ſie nu vorſwegin hat noch ſottener beſitczunge obinberurt. Nu fraget Nickel furder noch rechte, ab her icht mogelichen ſottens anſprochs von des rechtin wegin loß vnd ledig ſein ſulle, adir was dorvmb eyn gotis recht ſey. Bitten wir uch mit fleiſſe, was nu off ſulche obgeſchrebene ſache recht ſey noch rechte, geruchet vns vnder vwern ſigel wedir beſchrebin ſendin. Wellen wir gerne vordynen. Gebin am dinſtage noch conuerſionis ſancti Paulj vnder der ſtat ſecret, anno dominj ꝛc. XLIV°.

Hiruff ſprechin wir ſcheppen czu Magdeburg vor recht. Mag Nickel Ramfolt der antworter nochbrengn, bewyſen vnd fulkomen als recht is, das frauwe Margareta widder jnn vnd dem erbhern des gutes geſprochin hat, das das er

wille wol were, das er das gut vorkoffte, vnd Nickil Ramfolt des kouffes wol gunte, ſie were arm vnd en hette das gud nicht zculoſen noch zcukouffen, vnd das er ouch daſſelbe erbe nach dem kouffe, ſo die frauwe mit eme inlendiſch vz vnd in zcu wegn vnd zcuſtegen gegangn, iar vnd tag, vnd aber iar vnd tag bis in das nunde iar, ane ore vnd eynes jder mannes rechte anſprache als recht is, beſeſſen habe. Wer er das alſo fulkomet vnd bewyſet, ſo iſt er bie dem erbe nehr vnd mit beſſerm rechten zcublibn, wen das en frawe Margareta daran gehindern moge. Von rechtis wegen. Vorſigilt mit vnßm ingeſigill.

(Spruchſamml. No. 14.)

XI.

Entſcheid über Erbfließe und Streitigkeiten wegen fließendem Waſſer c. 1445.

Vnßer fruntlichn gruß zcuuorn! Duchtige, beſunder guten frund. So ir vns vmmb recht gefraget habit, indeſſen nachgeſchriben worten. Der cleger ſpricht wy daz eyn fry flyß durch manch feld flewßet, vnd an dem ſelbigen floße legin dorffer vnnd erbmolen dy des floſſes nicht entpern mogen noch konnen vnnd ſy daz floß von alders bis doher fry vnnd vngehindert von eynen jdermanne gehabit habn, nemlich vor LX jaren, vnd dennoch lenger. Nu claget her vor dem antworter, daz her em vnd ſinen armen luthen vnd den molen zcu ſchadt daz entfremde vnd benehme, vnd halde is vff in dorrer zcyt, daz ſy vnd ir vyhe gebroch leide, vnd fure is andern fremde. vnd nuwe genge, die is von alders nicht habe gefloſſen mit eygenem willen, dryen dorffern vnd iren inwonernn zcu ſchaden, vnd ouch dar czu etzliche erbmolen in denſelbigen dorffern gelegin dy vmmb ſulcher benemmige des waſſers vorgheen vnd ſtille ſtehe muſſen, der denn dy luthe in keyner wyße entpern konnen noch enmögen, vnd hoffet daz er ſulches vmbillich ſy, ſunder ſich nymand rychern ſal mit des andern ſchaden. Darkegin ſpricht der antworter, wy born vnd bornquelle vff ſime vnd ſiner luthe guthe entſprungen,

dar vß eyn flos wert vnnd flewſt obir ſich vnnd ſiner luthe egkir vnnd erbe vnnd weſen, vnnd beyde vber des floſſes ſin beyder ſyth ſin vnnd ſiner luthe, vnnd dy ſelbigen gebur habin daz floß van alders gefurt vff ire guter noch irem notz vnnd willen, menneglich vngehindert vnnd ouch teyche gemacht. Nu hat her ſich etzlich erbeſchafft ſiner gebur mit irem willen vnderwunden, vnnd meynet, do teyche zcu machen, vnnd ſpricht, dy wyle dy borne vff ſynem vnnd ſyner luthe eygen vnnd erbe entſpringen vnnd obir ſin erbe vnnd eygen flyßen, her mogte uff ſinem eygen teyche grabin vnd daz waſſir darjnne vff halden, vnnd uff ſinen gutern furen zcu ſinem nutcz vnd notdorfft, wo her hin daz bedorffin worde, vnnd do methe thun vnnd laſſen noch ſinem willen mennig-lich vngehindert, ſint her daz obirge waſſer, ſo is van ſinen gutern flyſſen ſal jn ſinen alden gangk vnnd waſſirlofft furet vnnd ſuſt nyndert anderswo, vnnd welde daz obirge waſſer, daz her zcu ſiner notdorfft nicht bedorffen wurde, vngerne denn dorffernn vnnd den molen entfremden, vnnd hoffet zcu gotlichem rechte, daz ſyne nackegebur jm alſo ſeines fromen gonnen vnnd zcu geſtaten ſullen vnnd vnmogelichen weren, vnnd blibet daz by rechte.

Hir vff ſpreche wir ſcheppen zcu Magdeburgk vor recht. Had daz flyß das durch manch feld flewſſet vnnd dar ane dorffer vnnd erbmolen legen, van des wegen, der antworter van demm cleger beclaget wert vor ſechczig jaren vnnd noch lenger byß hy her ſinen fryen gangk vnnd flyß gehabit: ſo muß der antworter denn ſelbten waſſer ſinen gangk als is von alders byß hy her geganghen vnnd gefloſſen had, laſſen, vnnd mag ſich zcu nutz vnnd zcu fromen vnnd ſinen nagke-buren zcu ſchaden dem waſſer ſinen gangk nicht benemen, noch dem andern nuwe vnnd fremde wege furen, aber her mag ſich des waſſers vff dem ſinen zcu ſiner notdorfft ane ſiner nackebure ſchaden wol bruchen, nach Magdeburgſchenn rechte. Von rechts wegen. Vorſigelt mit vnßm jngeſigel.

(Spruchſamml. No. 17.)

XII.

Spruch in der Klage des Nickel Menzel wider Hans Virley, weil ihm Letzterer seinen Hof zu Leopoldshayn aus Rache angezündet habe. Anfrage vom 6. September (Dinstag vor nativitatis Marie) 1446.

Vnsern fruntlichin dinst zcuuor. Ersamen wolweisin gunstign liebn frunde. Wir sein vmbrecht gefrogit in sulchen nochfulgendin wortin. Nickel Menczel schuldigit Hanns Virley, daz her hat eyn gut gehabit dorussen zu Lutoldishayn. Do ist Virley komen vnd hat in gebrant vnd das syne genomen by nacht mit syner eigin gewalt wedirrecht. Dirkennet ir das her im recht getan hat, her sal in nymmer dorummb angelangen. Hette her abir vnrecht kein im getan, daz ir irkennen wurdet, daz her im gleich dorumb tete also vil als her von rechtiswegin thun sulde. Wenn Menczel spricht, Virley sey mit im vmmb sulche sachen nye gescheidin, als her spricht das her volkomen mochte also recht were, ouch spricht Menczel Virley habe im eigene gelobde gelobit, donoch als der schade gescheen ist, her wolle sich mit Eycheler nicht loßen richten noch schuldin, im geschege denn gleich vor vngleich. — Dokegen sagit Hanns Virley vnd spricht, als in Menczel schuldiget, das her im sein gut habe abegebrant, mit eygener gewalt, vnd das syne genomen by nacht, dorczu spricht Virley is sy zu eyner czyt komen, das in Nickel von Penczig sein herre vnd ouch Menczels herre mit der synen eyne vs dem lande vorweldiget haben von synem veterlichin erbe gedrungen, das her das lant habe mussen rewmen, vnd dorumb mussen zu hulfe nemen das her hat mogen zu rechte komen, vnd alsdenn Menczel setczit, her habe im syne guter abegebrant. Dokegen sagit Virley, das her dieselben guter ny an syne hant hat bracht also recht ist, noch ny sein wurden synt, vnd hat im die von gutem willen entrewmet vnd doby vorheisen das geld vsczugebin. Wes obir die schulde blebe, das sulde her by im behaldin, wes im doran geborte, das her im das vsrichte. Sulche gelobde hat her im getan, vnd seczit das zu syner eigin gewissen. Donoch hat im der

Sapphire Blue, Mr. Sharky, and Rose with the Green Hair. Rose with the Green Hair was a girl who had green hair. Mr. Sharky was a shark who had a big mouth. Sapphire Blue was a girl who had blue hair.

Es gilt nun auch $\mathfrak{A}\mathfrak{B} = \mathfrak{C}\mathfrak{D}$. Die vollständige Figur ist also ein Parallelogramm.

Mathematische Zeitschrift. XXXIII.

Über

Gruppen, in denen das Normalteilersein keine transitive Relation ist.

Von

Wolfgang Gaschütz in Kiel.

Herrn Professor Dr. Wolfgang Krull zum 60. Geburtstag gewidmet.

Eingegangen am 15. Juli 1930.

Es sei $\mathfrak{G}$ eine Gruppe, $\mathfrak{U}$ eine Untergruppe von $\mathfrak{G}$. Wir sagen, $\mathfrak{U}$ ist ein Normalteiler der Ordnung n von $\mathfrak{G}$, wenn es eine Kette

$$\mathfrak{U} = \mathfrak{U}_0 \subset \mathfrak{U}_1 \subset \cdots \subset \mathfrak{U}_n = \mathfrak{G}$$

gibt, in der jedes $\mathfrak{U}_i$ Normalteiler von $\mathfrak{U}_{i+1}$ ist, und keine solche Kette mit weniger als n Gliedern. Ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler von $\mathfrak{G}$, so ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung 1 oder 2 von $\mathfrak{G}$. Ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung n von $\mathfrak{G}$, so ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung $\leq n+1$ von $\mathfrak{G}$. Ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung n von $\mathfrak{G}$, so ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung $\leq n$ von jeder Untergruppe $\mathfrak{H}$ von $\mathfrak{G}$, die $\mathfrak{U}$ enthält. Ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung n von $\mathfrak{G}$, so ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung $\leq n$ von jeder Untergruppe $\mathfrak{H}$ von $\mathfrak{G}$, die in $\mathfrak{U}$ enthalten ist. Ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung n von $\mathfrak{G}$, so ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung $\leq n$ von jeder Untergruppe $\mathfrak{H}$ von $\mathfrak{G}$, die $\mathfrak{U}$ enthält. Ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung n von $\mathfrak{G}$, so ist $\mathfrak{U}$ Normalteiler der Ordnung $\leq n$ von jeder Untergruppe $\mathfrak{H}$ von $\mathfrak{G}$, die in $\mathfrak{U}$ enthalten ist.

vnd ab ſulche gobe mit des groſsvaters wille vnd geheyſse geghebn wiren vnd dor jn vorwillet hette, ſo als her eyn alder vorlebitter man iſt, vnd obir ſeyne tage komen iſt, der vorth jn formundeſchafft ſin mus vnd ſeyne narunge von ſeynem ſone auſs gunſt vnd truwe entphoen muſs, ab derſelbige ſein ſon ſulche ghobe bynnen jaren vnd tagen moge widderruffen vnd widderſprechen, ſint dy vorſtorbene frouwe ſiner ſweſter tochtir iſt vnd ſeyne widderſprache krafft habn moge vnd de vorwillinge ſeynes vaters ehm moge ane ſchaden ſin, wenne hette is ſein vater vorghebn her wolde is widderſprechen, ſint her eyn alder man vnd ane erſtorbene erbgutern anlangende iſt, vnd ab her ſich moge uff ſulche widderſproche zcu ſulchen erbgutern gehalden myt rechte dy ſeiner ſweſtir tochter had geloſſen, ſam ſein vater tod were, von rechts wegen.

Erſamer beſunder guter frund! So ir vns vorder vmme recht gefraget habit jn deſſen nachgeſchrebn wortten. Eyn kind iſt vorſtorbn, das hinder ehm had geloſſen hundert margk gl. an golde, das ſelbige kind had gehad eynen groſse vater vnd ſiner mutter bruder vnd dar zcu eyne halbe ſweſter dy mutter halben ore ſweſter geweſt iſt. Bitte ich uwer wyſheit mich durch recht zcu vnderwiſen, ab ſulche hündert margk, dy das vorſtorbene kind geloſſen had, uff den groſsvater geſtammet vnd vorſtorben ſeyn, der offwort ſteyt in der rechten lynien vnd denn rechten buſſem, aber ab ſeiner mutter bruder vnd dy halbe ſweſter nach Magdeburgiſchen rechte zcu den hundert margken ouch recht gehabn mogen, dieſerhalbn dor zcu gehoren, ader welches vnder den dryen perſonen des vorſtorbenen kindes nehiſter erbe ſy, ſein gud zcunehmen nach ſeynem tode, von rechtswegen, ader, was dor vmme recht ſy.

Hyr uff dy erſten frage, ſpreche wyr ſchepphn zcu Magdeburgk vor recht. Had frouwe Vrſula Peter orem elichen manne vorgerichte vnd gehegter bangk uffgeghebn alles was ſy had aber ymmer gewynnet nach irem tode zcuhabn ꝛc., vnd iſt ſy dar nach vor dem gnanten irem elichen manne todeſs halben abegeghangen vnd vorſtorbn, ſo volgen dem manne ader ſinen erben von derſelbten ghobe wegen, ſulche guter der dy frouwe zcuuorghebene mechtig geweſt iſt, nemlichen ſtande eygen vnd liggende grunde, jn dem gerichte gelegen, dar dy gobe geſchen iſt, de ir gekouffte ader uffgeghebene gutern geweſt ſint, vnd dar zcu alle farnde habe, wue ſe de obir ir gerade gehabit vnd nachgelaſſen had. Was

alles in besserer und größerer Ordnung und Ansehen gebracht worden, und ist nicht zu zweifeln, es werde auch ferner also gehalten werden, wie denn auch Ihro Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, uns und unsere nachkommende Herren, denen wir uns hiermit unterwerfen, bei allen unsern Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gnaden, Gaben, Privilegien, Rechten und guten Gewohnheiten, so wir von Ihro Kaiserlichen Majestät und dero Vorfahren, römischen Kaisern, unsern lieben Herren, haben, gnädigst und väterlich schützen und handhaben werden, wie wir uns dann zu Ihro Kaiserlichen Majestät als unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten gänzlich versehen, Ihro Kaiserliche Majestät werden uns bei unsern Freiheiten, so Ihnen bereits unsere Vorfahren, die Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg, gehabt, gnädigst und väterlich schützen und handhaben.

Wegen Ihro Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und Ihro Majestät Erben und Nachkommen am Reich, wollen wir uns, wie wir uns auch hiermit unterwerfen, gegen Ihro Majestät und dero Erben und Nachkommen am Reich, auch gegen dero Kaiserliche Kammer, Kammergericht und Reichshofrat, gehorsam, gefällig und dienstlich erzeigen, wie wir uns dann zu Ihro Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, gänzlich versehen, Ihro Majestät werden uns bei unsern Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gnaden, Gaben, Privilegien, Rechten und guten Gewohnheiten, so wir von Ihro Majestät und dero Vorfahren, römischen Kaisern, unsern lieben Herren, haben, gnädigst und väterlich schützen und handhaben werden, wie wir uns dann zu Ihro Kaiserlichen Majestät als unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten gänzlich versehen, Ihro Kaiserliche Majestät werden uns bei unsern Freiheiten, so Ihnen bereits unsere Vorfahren, die Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg, gehabt, gnädigst und väterlich schützen und handhaben.

Wegen Ihro Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und Ihro Majestät Erben und Nachkommen am Reich, wollen wir uns, wie wir uns auch hiermit unterwerfen, gegen Ihro Majestät und dero Erben und Nachkommen am Reich, auch gegen dero Kaiserliche Kammer, Kammergericht und Reichshofrat, gehorsam, gefällig und dienstlich erzeigen, wie wir uns dann zu Ihro Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, gänzlich versehen, Ihro Majestät werden uns bei unsern Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gnaden, Gaben, Privilegien, Rechten und guten Gewohnheiten, so wir von Ihro Majestät und dero Vorfahren, römischen Kaisern, unsern lieben Herren, haben, gnädigst und väterlich schützen und handhaben werden, wie wir uns dann zu Ihro Kaiserlichen Majestät als unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten gänzlich versehen, Ihro Kaiserliche Majestät werden uns bei unsern Freiheiten, so Ihnen bereits unsere Vorfahren, die Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg, gehabt, gnädigst und väterlich schützen und handhaben.

29

Huldigt in einer Urkunde Augsburg, 1. Juli 1530.

Wir, Bürgermeister, Pfleger, Rat und Gemeinde der Stadt Augsburg, tun kund und bekennen hiermit öffentlich, daß wir, nachdem

Kalau sudah jadi, ke-tua-an akan mulai kelihatan

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

dinge vmmbrecht gefroget jn den nochfulgendin worten. George Gonter ſpricht vnd heiſſet mich clagen zu Michel vnd aber eynen Micheln vnd zu Hanns, daz ſie volleiſter ſein eynes mordis, dorynn jm ſein liebir bruder abegemort iſt freuelichin vnd gewaldiglich wedir gleich vnd recht jn vnſers gnedigin hern des konigis landen vnd jn der ſtad weigbilde. Wenn denn George Gonter ſynen abegemortin bruder vorbracht hat jn alher jn die ſtat Gorlicz noch entphelunge des ſtatrichters, do iſt her von gerichte vnd ſcheppin beſehn wurdin, ſo her jn denn zu rechter tage czyt hat vorbracht, vnd iſt von gerichte vnd ſcheppin beſehn. Des hat George Gonter jn derſelben ſtund des rechtin begert, vnd donoch ſcheppin teilunge gefurdert, daz der ſchepfe geteilt, hat her furdere billich von ſynes brudern wegin, ſo her vnmundige kinder gehabit vnd geloßen hat. Do hat her ſynen morder beſchreiet mit gerufte vnd clage, vnd ouch ſyne volleiſter, vnd clagit noch hutigis tagis zu denſelben dreien volleiſtern zu Micheln abir, zu Micheln vnd Hanſen vnuornachter ſachen vnd zu rechter tageczyt gefordert hat, daz ſie volleiſt, hulfe vnd rat dorczu getan habin, vnd begert gerichtis vnd antworten von jn allen dreien, alſo recht iſt.

Dowedir ſprechin Michel, Hanns vnd abir Michel, als ſie ſich horen anclagen, vnd komen ſein vorgehegete bang, vnd czu jn geclagit iſt mit ſlechter clage ane czeter geſchrey vnd ane gerufte, dorobir die gewer gegangin iſt, daz ſcheppin geteilt habin die gewer zu thun, wenn denn ſlechte clage geſcheen iſt, vnd dieſelben clagen burglichin wurdin ſein vnd nicht peynlich, vnd ſo denn ſlechte clagen ſlechte antworten haben ſullen, vnd die ſachen burglich wurden iſt vnd nicht peynlich, ab ſie nu icht billichin yderman by ſynes eynes hand bleiben ſullin neher vnd ehr, ee wenn daz jn ſulchs ymandis gehoen moge adir was eyn gotis recht ſey.

Hy keigen ſpricht Jorge beſcheidenlichin vnd ich an ſynem worte, alſo die antworter her tretin Michel, Hanns vnd abir Michel vnd ſetczin jn jr antwort vnder mancherley worten durch iren vorredern das die ſachen nicht peynlichin ſein ſulde, vnd wer burglich wurden, vnd ſetcz ich dokeigen daz zuuorneynen mit iris eigens hand. Des hoffet Jorge zu gote vnd dem rechtin, das ſie zu iris eigens hand nicht komen mogen, ſo gefurdert iſt uff ſie zu rechte tageczyt vnuornacht vnd vnuortaget. Dokeigin ſpricht Jorge Gonter, das her leichczeichin jn bracht hat jn gehegete bang noch

Hier dürfen wir es als bekannt ansehen, daß die Ver-

Buch 10 Kapitel 3. Ferner scheint es mehr Arbeit mit sich zu bringen, wenn man Gegenstände mit Worten [ὀνόμασι] bezeichnet, als wenn man

Buch 10 Kapitel 3. Ferner scheint es mehr Arbeit mit sich zu bringen, wenn man Gegenstände mit Worten [ὀνόμασι] bezeichnet, als wenn man

Wenn euch wohl gefiegt, die Antie Berta Kinder
Sie wollen nur die Kinder Berta, die Kinder Berta
Sie wollen nur die Kinder Berta, die Kinder Berta
Sie wollen nur die Kinder Berta, die Kinder Berta

als sich empfindlich, an Seelenlust genossen hier, und hat
sie sich nicht empfindlich, an Seelenlust genossen hier, und
hat sie sich nicht empfindlich, an Seelenlust genossen hier,
und hat sie sich nicht empfindlich, an Seelenlust genossen
hier, und hat sie sich nicht empfindlich, an Seelenlust
genossen hier, und hat sie sich nicht empfindlich, an
Seelenlust genossen hier, und hat sie sich nicht empfindlich,
an Seelenlust genossen hier, und hat sie sich nicht
empfindlich, an Seelenlust genossen hier, und hat sie sich
nicht empfindlich, an Seelenlust genossen hier, und hat

vmmb ſulchen freuel vnd gewald, den ſie begangin habin, ab ſie im icht nehr vnd ehr zcuuor dorvmb antwertin ſullin, ſo als her mit der vorclage komen iſt, als im richter vnd ſcheppin uff einen namhafftigen ding tag beſcheidin habin, ab im icht billichin die vorgenantin Eycheler vormals mit rechte von im komen ſullin ehr vnd neher, wenne daz ſie im hocher antwert angewynnen mogin, adir was eyn gotlich recht ſey.

So ſprechin die Eycheler, Mertin vnd Pawel in ir wedirrede, ſo ſie ire ſachen clagen vnd ſchult zu rechter tageczyt vorbracht habin vnd ſich horen vorantwortin, die vire Michel Tawbman vnd ander nochfulger, wie die benant ſein vnd ſetczin in mancherley wortin yn ir kegenrede, ſie ſuldin gegangin ſein zu eynem gemeyn bire vngebetin vnd vngeheiſſin. Sie ſein komen in guter fruntſchaft vnd habin aldo vmmb ir frey geld getrungken, vnd als ſie denne ſetczin, ſie hettin ir meſſir angegriffin vnnd geſchuldin. Dokegen ſprechin Mertin vnd Pawel Eicheler, daz ſie vmmb ſulchen freuel vormals ny beclagit ſein von den antwertern. Daz ſie ouch zu rechter tageczyt nye vorbracht habin, als ſie in er wedirrede ſetczin, vnd Merten Eycheler ſynen rechtin gefulget hat mit ſynen offen wunden, die vor berurt ſein mit clagen vnd zu rechter tageczyt, des her ſich czewht an richter vnd ſcheppin vnd gehegete bang der ſtat Gorlicz. Donoch wart im uff den dritten ding tag abir beſcheidin zu rechter tageczyt. Des haben die vire freueler geſchickt an Mertin Eicheler vnd eynen gutlichen tag geſucht uff gerichtis wille vnd hoffet das is gerichte werde bekennen, das die ſachen nicht vornacht ſein. Vnd wenn denne der vir freueler ſachen in ir antwort ufbracht vornacht iſt vnd vor dem rechtin geſtandin, vnd ſich domete nicht vorantwert habin, vnd ſetczen nw in ir wedirrede, Mertin vnd ſein brudir hettin gefreuelt in Heincze Kottewicz erbgerichte. Doruff der richter die andern drey hinder ſich tzihen wil. Des hoffet her zu gote, her kunne des nicht gethun, ſo her ſelbis mete eyn ſachewalder iſt, vnd irbewt ſich zu irczewgin ſulchen freuel, den Eycheler ſulde getan haben. Den geczwg wil her nichtin leiden, is ſey denne das is irkant werde, ſo her Eychelern nicht vorbrocht hat mit gerufte noch mit clagen, als ſie geſatczt habin in ir wedirrede. Furder ſpricht Mertin Eicheler, das ſie in freuelichin gemort vorwunt vnd geſlagin habin, vnd wellin

mit ſulchen nochkommendin worten, die ſie geticht vnd irdocht haben jm entgehen mit geczewgin, vnd dach ſulchen freuel ny czu jm bracht haben. Sunder Eycheler hat ſynen freuel beleit vnd beweiſt zu rechter tagezyt. So ſie denne mit ſulchen getzewgen entgehn wellin vnd keinen freuel kein jm beweiſt habin, ab jm icht neher vnd ehr Mertin Eycheler mit ſynen wunden vorgang habin ſulle, vnd dieſelben vire jm antwertin ſullen, wie recht iſt, ſo dieſelbin habin frunde, die bekennen wurden, was ſie gerne horten, jm volkomeliche antwert thun ſullin, denn daz ſie jm ſein vngemach abeczewgin mogen, adir was recht ſey.

Hij ſpricht Mertin Eycheler. Do her den irſtin ding tag gefurdert hat vmmb ſynen freuel vnd gewald, do hat her friſt gewunnen ſich zu betrachten, ab ymandis mehr hulfe zu ſulchen freueln hette getan, die jm vs gehegetem dinge geteilt iſt, daz ouch gerichte bekant, domete Eycheler die vorclage gewunnen hat zu Heincze Kottewicz. Doruff hat her ouch hewten deſin ding tag ſyne clage zu jm geſatczt vnd ſulchen freuel, den her jm beczeiget hat, als vorgeſchrebin ſteht, vnd Heincze Kottewicz jm ſeczit vnder manchen worten, vnd wil antwert haben von dem clegir vmmb freuel, den her ſulde habin begangin jn ſynen gerichten. So her ſulchen freuel ny begangin hat jn ſynen gerichten. Sie ſein ouch nicht beleit beweiſt noch vorbracht. Hoffet Mertin Eycheler, ab im Heincze Kottewicz icht zcuuor billichin antwertin ſulle uff ſyne clage, vnd bleibit des by gote vnd dem rechtin. Bitten wir uch mit fleiſſe, geruchet uns obir die obgnanten ſachen clagen vnd antwert, rechtiſproche vnder uwerm ſigel beſchrebin zuſenden. Wellin wir vmb uch vordinen. Gebin vnder vnſerm ſtat ſecret, am dinſtage noch letare, anno dominj ꝛc. lij°.

Hir vff ſpreche wir ſcheppin zcu Magdeburgk vor recht. Sintemale das Marten Eycheler, Michel Tawbmannen als eynen ſachewalden, Jacoff vnnd Peter, ſyne ſone vnnd Peter Schanter als fulleyſter, beclaget, von das her jemerlichen clegelichen ſere geſlagen ſy, ſottener wunden blawer ſlege vnnd vffgelouffene bewlen, der her an ſin antlitcz nerwecht geſlagen iſt mit hebbowme: ſint denne ſulche wunden ſlege vnd vffgelouffene bewlen, do czu dem ſelbten Merten geſchyn ſin, nicht kampuerdich, ſunder blutrünſtich vnd jn eyner ſchicht geſchen, vnnd iſt ouch dem genanten Marten Eyche-

in der von ihnen beseelt wollen und an allem ihnen Gefallen haben, und sie werden ihn auch lieben, wie sie sich selbst lieben. Sie bedürfen nicht großer Worte, um sich zu verstehen, und sie gehören zu einander, wie Seele und Leib. Sie sind Eins, und wenn sie sich auch nicht sehen, so sind sie doch in Gedanken beisammen. Sie haben keine Geheimnisse vor einander, und auch wenn sie sich

ka schaarfe Ber. en ein ſchaarfes. Schaarfe Ber. ſind die, welche ſich ſchaarf ausſprechen laſſen, als b, d, g, k, p, t, ſch, ſ, ß, z, tz, ck, x, qu, ch, h, r, l, m, n, ng, nk, w, f, v, j, s, c, q, y. Gelinde Ber. ſind die, welche ſich nicht ſchaarf ausſprechen laſſen, als a, e, i, o, u, ä, ö, ü, ai, au, ei, eu, äu, ie, oi, ui, ay, ey, uy, oy, ah, eh, ih, oh, uh, äh, öh, üh, ay, ey, uy, oy, ay, ey, uy, oy. Die ſchaarfen Ber. werden in zwey Claſſen getheilt, in ſtarke und ſchwache. Stark ſind die, welche einen ſtarken Hauch erfordern, als p, t, k, ch, ſch, ſ, ß, x, qu, tz, ck, z, c, q. Schwach ſind die, welche einen ſchwachen Hauch erfordern, als b, d, g, h, r, l, m, n, ng, nk, w, f, v, j, s, y. Die ſtarken Ber. werden in zwey Claſſen getheilt, in ſtumme und ſchwatzende. Stumm ſind die, welche keinen Ton haben, als p, t, k, ch, ſch, ſ, ß, x, qu, tz, ck, z, c, q. Schwatzend ſind die, welche einen Ton haben, als h, r, l, m, n, ng, nk, w, f, v, j, s, y. Die ſtummen Ber. werden in zwey Claſſen getheilt, in ſtumme, die ſich nicht ſchaarf ausſprechen laſſen, und ſtumme, die ſich ſchaarf ausſprechen laſſen. Stumm, die ſich nicht ſchaarf ausſprechen laſſen, ſind ch, ſch, ſ, ß, x, qu, tz, ck, z, c, q. Stumm, die ſich ſchaarf ausſprechen laſſen, ſind p, t, k. Die ſchwatzenden Ber. werden in zwey Claſſen getheilt, in ſchwatzende, die ſich nicht ſchaarf ausſprechen laſſen, und ſchwatzende, die ſich ſchaarf ausſprechen laſſen. Schwatzend, die ſich nicht ſchaarf ausſprechen laſſen, ſind h, r, l, m, n, ng, nk, w, f, v, j, s, y. Schwatzend, die ſich ſchaarf ausſprechen laſſen, ſind b, d, g. Die gelinden Ber. werden in zwey Claſſen getheilt, in Selbſtlaute und Doppelſelbſtlaute. Selbſtlaute ſind a, e, i, o, u, ä, ö, ü. Doppelſelbſtlaute ſind ai, au, ei, eu, äu, ie, oi, ui, ay, ey, uy, oy, ah, eh, ih, oh, uh, äh, öh, üh, ay, ey, uy, oy, ay, ey, uy, oy. Die Selbſtlaute werden in zwey Claſſen getheilt, in helle und dunkle. Hell ſind e, i, ä, ö, ü. Dunkel ſind a, o, u. Die Doppelſelbſtlaute werden in zwey Claſſen getheilt, in helle und dunkle. Hell ſind ai, ei, eu, äu, ie, oi, ui, ay, ey, uy, oy, ah, eh, ih, oh, uh, äh, öh, üh, ay, ey, uy, oy, ay, ey, uy, oy. Dunkel ſind au.

ihm zuwenden und ihn ergötzen soll, wie ich es in der Gesellschaft meiner Freunde thue, wenn ich ihnen meine Gedanken mittheile. Da ich aber nun nicht Lust habe, mich in Gesellschaft zu begeben, um dieses Buch zu schreiben, so ist es klar, daß ich es nur für mich schreibe, und wenn es mir auch einmal in die Hände kommen sollte, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß es jemand anders thun werde. Meine Absicht ist also, mich selbst zu unterhalten, und ich werde mich bemühen, in meinen Ausdrücken und Gedanken nicht zu sehr zu fallen.

Ich will damit sagen, daß ich nicht, wie Montaigne, jede Zeile, die ich schreibe, mit Gedanken anderer Leute ausschmücken werde, um mich vor der Welt damit zu brüsten, daß ich sie gelesen habe, und daß ich nicht, wie Montaigne, Sachen hier in das Buch bringen werde, die mit dem Gegenstande desselben nicht das geringste zu thun haben, wie z. B. die Geschichte der Gräfin Gordon, deren Sohn sich in Paris mit einem Fräulein Liancourt verheirathete, und die ich nicht einmal mit Namen kannte, als ich diesen Aufsatz niederschrieb. Ich will auch nicht, wie Montaigne, Gedichte, die ich nicht gemacht habe, in mein Buch bringen, und ich will mich nicht, wie Montaigne, damit entschuldigen, daß sie mir gefallen, daß ich sie auswendig gelernt habe, und daß ich mich ihrer erinnere. Ich will auch nicht, wie Montaigne, Sachen in mein Buch bringen, die mir so wenig gefallen, daß ich sie nicht auswendig gelernt habe, und daß ich mich ihrer nicht erinnere.

XVIII.

Spruch in der Anklage gegen Hans Maren, als Herberger seines wegen Straßenraubes an einem Görlitzer Bürger, Meister Andreas, in der Stadt Gerichten zu Görlitz geheischenen Sohnes. Anfrage vom 29. Januar (Mittwoch vor purificationis Marie) 1455.

Vnsern fruntlichin dinst zcuuor. Ersamen wolweisen gunstigen frunde. Wir sein jn gehegetem dinge vmmb recht gefroget, jn desin nochfulgenden wortin. Andreas spricht bescheidenlich vnd jch an synem worte, vnd heisset mich clagen zu Heyntschel Maren, daz der hat eynen son, der vsgeczogen ist von synem brote, vnd hat genomen meister Andrissen sein gewand vnd syne habe uff eyner freyen reichsstroßen jn mynes hern des konigis lande freuelichin vnd gewaldiglichin wedir gleich vnd recht. Derselbe rewber der meister Andrißen hat genomen sein gut vnd habe, ist donoch geczogen wedir zu synem vater Heyntschel Maren. Demselben synen sone hat her dorczu gelegin syne habe pherde vnd knechte. Noch dem nome vnd rowbe hat her jn wedir genomen an sein brot, vnd wil jn nicht vorwissen, das her jm ye vs habe gered adir enterbit noch keyne erbeteilunge gegebin. Nu clagit furt meister Andreas sulchen freuel vnd gewald zcu Heintschel Maren, also hoch die recht vsweisen vnd sagen, daz nymandis rowber noch dybe sulle husen noch hofen. Derselben clage geht her noch vnd furdert die czu jm, so hoch die recht vsweisen vnd sagen, vnd setczit die zu synen eigen gewissen vnd begert dorumb gerichtis vnd fuller antwort.

Ersamen weisen liebn hern. Hijkegen spricht junckher Mare gar bescheidenlich vnd jch an synem worte. Also meister Andreas der sneyder yn geheischen vnd beclaget hat jn der stat gerichte zu Gorlicz vmmb sulchen freuel vnd gewald, die sein son, von synem brote, vnd wedir dorczu, sein gewand uff eyner freien stroßen sulde genomen haben. Das denn mit syner bewust vnd synem geheiße sulde gescheen sein, wie dieselbe heischunge vnd clage mit mehr worten jnnehel-

Handschrift Nr. 84

XIX.

Heinze Sleiffe hat ſeine brüderliche Gabe, das Lehngut Wilka, verkauft. Den Kauf erklärt Hieronymus, Sleiffe's Sohn, für ungültig, weshalb der Vater eine Schöffenentſcheidung beanſprucht. Anfr. vom 26. Februar (Sonnobinde vor Eſtomihi) 1457.

Vnſern fruntlichin dinſt zcuuor! Erſamen, wolweiſen beſunders gunſtigen liebin frunde. Wir ſein jngehegetem dinge vmmb recht gefroget in deſin nochfulgenden worten. Heintcze Sleiffe ſpricht beſcheidenlich, wie jm eyne gobe gegebin iſt von ſynem bruder Thomas, nemlich das dorff Wilkow, vor gehegeter bangk. Dieſelbe gobe hat Heincze Sleiffe vorkowfft durch ſyner notdurfft willin. Doran jrret yn nu, vnd ſtecket jm den kowff Jeronimus ſein elicher ſon. Das claget Heincze Sleiffe zu ſynem ſone vnd zu alle ſynen gutern, ſarende vnd vnſarende keyns vsgenomen, alſo hoch als vmmb czweihundert marg groſchen, vnd wil horen mit was rechte her das vorantwertin wil, vnd begert von Jeronimo antwert, wie recht iſt. Erſamen, weiſen, liebin hern, hij ſpricht Jeronimus Sleiffe beſcheidenlich, vnd ich an ſynem worte, das is komen iſt zuczeiten vnd weil, das ſein rechter elicher vater Heincze Sleiffe hat erbe vnd gut gekowfft, nemlich Wilkow vmmb ſyner muter geld vnd gut, vnd daſſelbe dorff Wilkow hat Heincze Sleiffe wedir vorkowfft, vnd hat is gegebin vmmb zcweyhundert marg gl., vnd hat doch ſynem ſone Jeronimo gelobit, her welde is jm nicht entwenden, vnd hat das vorkowfft eyner juncfrawen Barbara genant. Vnd dieſelben guter hat Heincze Sleiſe ufgeloßin vnd vorricht jn der mann vnd lenrechte. Dis hat Jeronimus Sleiffe irfaren, vnd hat dieſelben lehnsbrife gehindert jn der lehns hand uff das her ſich welde loßen irkennen mit dem kouffer, ab her nicht billichin vnd nehir by dem kouffe bleiben ſulde, wenn ein fremdling, ſo her ein rechter lehns erbe iſt vnd bewtt dobey noch huten den tag, daſſelbe erbe vnd gut zubeczalen wedir mit czweyhundert marg groſchen by jar vnd tage, als man pflegit erbe vnd gutir zu beczalin. By ſulcher gleichbitunge meynet jn ſein vater

Lake County. Also the Lake Bonnet Club at Bonnet Lake, Lake County. Also the Lake Bonnet Club at Bonnet Lake, Lake County. Also the Lake Bonnet Club at Bonnet Lake,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Bank of England, for the benefit of the Exchequer, on the
Bank of England, for the benefit of the Exchequer, on the
Bank of England, for the benefit of the Exchequer, on the

zu Pferdeberg, wo selbe Wirtin den Kaufmannsladen noch besitzt, und ihn mit Wein, Bier, Brod, Käse, Schinken, Eier, Mehl, Schmalz, Speck, Wurst, Obst, Gemüse, Kaffee, Zucker, Tabak, Cigarren, Schnupftabak, Seife, Kerzen, Petroleum, Nähnadeln, Zwirn, Bändern, Knöpfen, Hosenträgern, Strümpfen, Handschuhen, Hüten, Mützen, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, Kleidern, Leinwand, Tuch, Kattun, Schürzen, Hemden, Unterröcken, Unterhosen, Halstüchern, Schnallen, Kämmen, Spiegeln, Bürsten, Schwämmen, Schreibpapier, Federn, Tinte, Bleistiften, Wachstuch, Spielkarten, Schreibtafeln, Schiefergriffeln, Schulbüchern, Gebetbüchern, Rosenkränzen, Heiligenbildern, Kreuzen, Medaillen, Weihwasserkesseln, Kerzen, Weihrauch, Kohlen, Schaufeln, Zangen, Ofenrohren, Kochgeschirren, Messern, Gabeln, Löffeln, Tellern, Schüsseln, Tassen, Gläsern, Flaschen, Krügen, Töpfen, Pfannen, Kannen, Eimern, Waschbecken, Waschschüsseln, Seifenschalen, Nachtgeschirren, Sensen, Sicheln, Wetzsteinen, Heugabeln, Rechen, Hacken, Schaufeln, Beilen, Sägen, Feilen, Hämmern, Zangen, Nägeln, Schrauben, Schlössern, Thürbändern, Fensterkreuzen, Fensterscheiben, Kitt, Pulver, Schrot, Blei, Zündhütchen, Gewehrschlössern, Gewehrläufen, Pistolen, Säbeln, Bajonetten, Patronentaschen, Pulverhörnern, Kugelformen, Pferdegeschirren, Sätteln, Steigbügeln, Wagenschmiere, Wagenleder, Wagenbestandtheilen, Ketten, Stricken, Riemen, Peitschen, Pferdedecken, Pferdeglocken, Pferdeschellen, Pferdehalftern, Pferdestricken, Pferdeeisen, Pferdenägeln, Hufeisen, Hufnägeln, Hufmessern, Hufzangen, Hufraspeln, Hufbürsten, Hufschwämmen, Hufsalben, Hufkitt, Hufwachs, Hufschmiere, Hufleder, Hufwerkzeugen, Hufbestandtheilen, Pferdeschweifen, Pferdemähnen, Pferdeschwänzen, Pferdehaaren, Pferdeschmuck, Pferdeputzzeug, Pferdeputzbürsten, Pferdeputzkämmen, Pferdeputzschwämmen, Pferdeputzschwämmen, Pferdeputzschw

gen Gedächtniß und ich, der sonst wenig, und vor Allem nichts
dem Buch eines Andern zu den Lobsprüchen gerufen, bin in
Gefahr, mich selbst zu loben, wenn ich sage, daß ich in diesem
Buche kein Wort, das gefällt, gesprochen, das nicht gedacht
wäre, selbst nicht dasjenige einzelne. Und das kann Jeder
wissen, der mich kennt, daß ich nicht gewohnt bin, mich mit
fremden Federn zu schmücken, und es wäre mir eine Schande.
Die kann ich brauchen, daß mir Jene, die mir diese Dinge
gesagt, und mir Einiges von mir, was ich nicht wußte, sagten,
alles das begegnen ist und ein solcher Begegnung, daß beides
mir Freude macht, daß ich es sage, und daß ich es sage, weil
es Jenen Freude macht, mir solches anzusagen. Meinen
werthen Leuten dort. Gewiß freudet gar Manchmal, was
Einer Andern Gutes thut, mehr, als was ihm selbst Gutes
thut, gefällt Manchem mehr, was Einer Andern, als was ihm
selbst gefällt, und Manchem ist Einer Andern Lob lieber, als
gewiß sein. Und es begegnen Verhältnisse und Lust und
Unlust, daß Einer Andern Lob ihm selbst gefällt, mehr, als
sein eigenes. Gewiß ist es, daß Einer Andern Lob ihm mehr
gilt und hat verdienen und reden, und sie Jemanden noch
lieber. Denn wenn Einer Andern Lob ihm gilt, so hat er
sie recht viel Lust, gefällt und verdient, und viel Lust
und Unlust, daß sie Jemanden gefällt, und sie ihm gefällt,
und sie Jemanden gefällt, und sie ihm gefällt, und sie
verdient und sie Jemanden, und sie ihm gefällt, und sie
Jemanden gefällt, und sie ihm gefällt, und sie Jemanden,
und sie gefällt ihm, so Jemandem begegnen einzelne Dinge
mit ihr beiden. Jemanden gefällt Einer Andern, und diesem
gefällt Jener, und Jener gefällt Einer Andern, und Einer
Andern gefällt Jener, und Jener gefällt Einer Andern, und
diesem Einer Andern gefällt Jener, und Jener gefällt Einer
Andern, und Einer Andern gefällt Jener, und Jener gefällt
Einer Andern, und Einer Andern gefällt Jener, und Jener
gefällt Einer Andern, und Einer Andern gefällt Jener, und
Jener gefällt Einer Andern, und Einer Andern gefällt Jener,
und Jener gefällt Einer Andern, und Einer Andern gefällt
Jener, und Jener gefällt Einer Andern, und Einer Andern
gefällt Jener, und Jener gefällt Einer Andern, und Einer
Andern gefällt Jener, und Jener gefällt Einer Andern, und
Einer Andern gefällt Jener, und Jener gefällt Einer Andern,
und

von Kirche und Ehe nicht, sondern nur von dem Verhältnisse der Ehe zum Staate. Es ist nicht richtig, daß die Ehe ursprünglich ein Institut der Kirche gewesen sei, und daß sie erst durch die Reformation ein Institut des Staates geworden sei. Die Ehe ist ein Institut des Staates, und es ist nicht richtig, daß sie jemals ein Institut der Kirche gewesen sei. Die Kirche hat sich nur in die Ehe eingedrängt, sie hat sich nur in dieselbe hineingemischt, sie hat sich nur in dieselbe hineingedrängt, sie hat sich nur in dieselbe hineingeschlichen

XXII.

Entſcheid in dem Streite des Hans Rabe mit Heincko, in Bezug auf Wette und Buße. Anfrage vom 1. März (Sunabende noch Mathie) 1462.

Vnſere willige dinſte zcuuor. Erſame vnd wolweiſe, gunſtige lieben frunde. Wir ſein jngehegetin dinge jn deſin nochfolginden wortin vmb recht gefrogit. Hans Rabe ſpricht gar beſcheidenlich vnd ich an ſinem worte, wie er ſtehit gein ſinem wedirteil jn ſwebindin orteiln als vmb die houptſache. Nw trit Heincko her vor gerichte vnd gehegte banck, gebit orteil obir die houptſache, vnd meinet, er welde ſich von Raben entprechin mit orteil vnd ouch mit rechte, ſo er doch das irſte orteil vor volwort hat, wiſſentlich gehegtirbanck. So denne Heincko frogit obir die irſten orteil, vnd Rabin geteilt iſt ſine kuntſchaft, die mit orteil vnd rechte bewaret hat vnde heüte XIV tage komenn iſt, do die ſache nicht zcu ende ging, nemlichin das Heincko ließ fallin ſein orteil, wiſſintlich den ſcheppen, das er enebende vnde arm were, hette iß nicht zcubelegin, vnd wolde die kuntſchaft noch leiden noch rechte. Als das icht billich vnde mogolich Rabin fromelichin ſein ſulle vnde Heinckin ſchedelich noch dem vorigen orteil, vmmb die houptſache vnd das orteil mit wette vnd buſſin abetretin ſulle, vnnd bleibit das by rechten. Bitten uch vnß hyrobir einen vorſigilten rechtſpruch zcu ſendin. Wollin wir williglichin vordinen. Gebin am ſunobinde noch Mathie vndir vnßm ſtat ſecret, des wir hyrzcu gebruchin. Anno ꝛc. lxll°.

Schoppin zcu Gorlicz.

Hir vff ſprechen wir ſcheppin zcu Magdeburgk vor recht. Steit Hans Rabe mit Heincko ſeinem wedirteile vmmb dy houbtſache dy ſy vndireynandir haben, jn ſtrebinden orteln, ſo das dy zache dar vmmb Hans Rabe den gnanten Heincko mit rechte angeclaget hat jn gerichtis twange noch zugeſcheidin hanget: ſo mußen beide part der houbtſache, dy jn ſtrebinden orteln hanget, irſt czu rechtis vßtrage komen, vnd Heincko mag ſich obir dy houbtſache von den gnanten Hans

Raben mit orteln nicht entprechen. Von rechtis wegen. Vorſigelt mit vnſerm jngeſigle.

(Spruchſammlung No. 41.)

XXIII.

Entſcheid in der Klage des Hans Schulz wider Funffbroth zu Görlitz, daß, wer unter Jurisdiktion ſteht, an Privatleute keine Bürgen zu ſtellen nöthig habe. Anfr. vom 18. Juni (Freitag nach Anthonij) 1462.

Vnſer willige dinſte zcuuor. Erſame vnd weiſe, gunſtige lieben frunde. Wir ſein jn gehegtin dinge jn deſin nochfolginden worten vmb recht gefroget. Hans Schultz begert burgen von Funffbroth, dorvmb, das er ſine furwergk jnnehat vnd große vnphlichte vor nympt. Doran denn dem Schultzen groſſer ſchade geſcheen iſt vnd geſchiet. Vnd wenn der Schultz mit rechte von Funffbroth komet, das em Funffbroth weder antworten ſal jn den gerichten zcu ſinen ſchulden, ſo als Funffbroth vnbeſeſſin iſt vnd des Schultzen guter jnne hat, die beſſir ſein den vC. marg. Hoft der Schultz, er ſulle em burgen ſetzen, das er ouch rechtlich an em bekomen mag, ſo er von em komen iſt, vnd ſetzt das uff rechten. Lieben hern! Funffbroth ſpricht gar beſcheidinlich, wie der Schultz von em begert burgen, wenn Funffbroth von em kweme, das er ſich zcu em mit rechte mochte gehaldin. Do gein ſpricht Funffbroth, als der Schultz ſetzt, er ſey ongeerbeth, ſo hoft Funffbroth, das er en nicht burgen ſetzen darff, wenn Funffbroth ſiner ſchuld noch nye bekomen iſt, vnd er en nye keinen ſchaden jn den furwercken zcugezcogen hat, ſunder was er hat gethon, das hat er gethon mit rechte, vnd der Schultz ſelbir ein vngeerbit man iſt, wenn ſein weib hat den hoff vnd ouch die fur wercke vortedingt. Bittet Funffbroth einen hern des rechten zcu

frogen, ob er icht billich der burgen entperin ſulle, ſo lange er ſich ſiner ſchuld uff den furwerken irholen kan vnd bleibet des by rechte. Bitten uch vns hyrobir einen vorſigilten rechtſpruch zcuſenden. Wollen wir williglichen vordinen. Gebin am freitage noch Michel, vndir vnßern ſtat ſecret, des wir hyrczu gebruchin, anno ꝛc. lxij°.

Scheppen zu Gorlitz.

Hjr vff ſprechen wir ſcheppen zcu Magdeburgk vor recht. Hat Fumbrot Hanſe Schultzenn vmb etzliche ſache, dy er zcu jm meynte zcu haben, jn gerichtis twangk genomen, vnd iſt dy ſache zcu rechtlichem awstrage nicht gekomen, ſo muß man durch recht ſulche ſachen ym irſte ſchaden vnd zcu awstragk komen laſſen, vnd Funfbrot darff Hanſe Schultzen, dy weile das her jn jn gerichts thwanghe hat, keyne burgen ſetzcin, das her jm widder vmb in den gerichten antworten wolle, ſundern wen Hans Schultze von Funfbrote mit rechte gekomen iſt, hat her jm jn dem gerichte adder worher des mit ihm bekomen kan, mit rechte zuchen. Von rechts weghen. Vorſigelt mit vnſerm jngeſigle.

(Spruchſamml. No. 43. Gedruckt bei Dr. v. Anton a. a. O. p. 241, 242.)

XXIV.

Ausſpruch in dem Prozeſſe des Hans Reintſch mit Vincenz Heller, wegen geliehenen Geldes und der Mühle zu Moys als darauf gegebenen Pfandes. Anfrage vom 18. Januar (Dinſtag Prisce) 1463.

Vnſere willige dinſte zcuuor! Erſame vnd wolweiſe beſundir gunſtige liebin frunde. Wir ſein jn gehegtm dinge jn deſin nochfolginden worten vmmb recht gefrogit. Hans

Schmerz, Freude, Liebe, Leidenschaft, und wo Wissen, Kunst, Gelehrte, Bücher, Schule und Leben sich berühren. Und es kommt gewöhnlich nicht viel dabei heraus, wenn man sich darüber den Kopf zerbricht. Denn das ist wohl gewiß, daß die Kunst, wie alles Große, Gute und Schöne, nicht gelehrt, sondern nur gelernt werden kann, und daß sie nicht durch Worte, sondern durch Werke gelehrt wird. Und so ist es auch mit der Liebe. Sie ist nicht durch Worte, sondern durch Werke gelehrt und gelernt. Und wenn ich mich gefragt habe, was ich eigentlich bei meinen Studien und Arbeiten, meine Lehrer und Bücher, meine Schule und Universität, meine Lehrjahre und Wanderjahre, meine Kunst und Wissenschaft, meine Freunde und Feinde, meine Freude und Leiden, meine Liebe und Leidenschaft gelernt habe, so habe ich mich immer dessen getröstet, daß ich es nicht gelehrt habe, und daß ich es nicht lehren werde. Und ich habe mich immer getröstet, daß ich es gelernt habe, und daß ich es gelernt habe, weil ich es nicht lehren will. Denn ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren wollte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren konnte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren durfte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren mußte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren sollte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren durfte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren konnte. Ich habe es gelernt, indem ich es nicht lehren woll

Mond, und deutet, in wie fern Sterne gerade hell waren oder nicht. Die Mondsichel verkürzt, wie sich das selbst aus der Figur ergiebt, die Sterne, welche sie berührt, oder hinter sich stehen gehabt hat, und diese Verkürzung ist um desto stärker, je näher sie dem Rande des Mondes kommt. Ferner ist die Mondsichel, als sie noch nahe bey der Sonne war, nicht sichtbar gewesen, und hat also auch keine Sterne verkürzen können. — Quod Stellis prope jacentibus, ab his tamen nonnunquam ex occultatione ipsa deprehenditur, ist eine Stelle gleichen Inhalts mit der folgenden. Die gute Beobachterin sah den Stern, der ihr nahe stand, nicht eher, als bis sie ihn selbst sah, indem sie ihn nämlich suchte, und es ist nur bey ausgezeichnet nahen Sternen, daß sie sie auch ohne Suchen sah. Ueberhaupt sah sie beim Suchen, wie es scheint, nur solche Sterne, die ungefähr gleich an der Helligkeit waren, die sie suchte. Sie sah also nicht alle Sterne, die sie sah, wenn sie nicht suchte, und sie sah nicht alle Sterne, die sie suchte, wenn sie nicht nahe bey ihnen war

beiden aus seiner unterlassung, hat das bei diesem gelagten land gethan bei, hat auch zum theil er diesen gelagten land gethan, und hat auch zum theil er diesen gelagten land gethan, und hat auch zum theil er diesen gelagten land gethan, und

je toute ordinaire, mais toutes tenant cette origine. Ordonnez, mettez, tirez, lisez. Exposant aux Chevaliers de Saint Michel, Saint Esprit, Saint Louis, Saint Lazare, Saint Jean de Jerusalem, & aux autres qui sont dans les Ordres Militaires, tant en ce qui touche leurs vœux, que leurs Commanderies, & autres choses qui leur appartiennent, & qui ne sont point de la Jurisdiction de leurs Ordres, & qui ne peuvent être traitées que par devant les Juges Royaux, & en cas d'appel, par devant les Juges des Cours Souveraines. Ledit Exposant a cependant besoin que vous lui donniez Lettres de Committimus, pour faire assigner en la Grande Chancellerie, ou en celle de Monsieur ou de Madame, les personnes ci-après nommées, pour voir dire & ordonner ce que de raison, & vous ne le pouvez faire sans Lettres de Committimus, à ces causes, & autres à ce vous mouvans, voulez bien, Monsieur, lui accorder ledit Committimus, pour faire assigner ledit Exposant pardevant les Juges Royaux, & en cas d'appel, pardevant les Juges des Cours Souveraines

einer gewissen Zeit wandelt sich Gedanke[1] in Gedanke. Es bedarf dabei keiner besonderen Willenskraft, um sie auseinander treten zu lassen. Gedanken, Vorstellungen, Ideen, Begriffe sind nicht zusammenhaltende. Sie wenden von Natur sich voneinander weg. Sie sind nicht Gegenstände, sondern Bewegungen. Sie sind nicht Gegenstände, die sich bewegen, sondern sie sind Bewegungen, die sich selbst gehen. Es ist Eigenart und Natur unserer Gedanken, daß sie sich fliehen. Sie sind nicht Dinge, die sich gegenseitig mit Kraft gebunden und gehalten werden müssen. Sie gehören, wenn auseinandertreten, weg sagen, eine aber Gedanken sich nicht zusammenhalten, sondern sich selbst gehen. Sie können sich nicht verbinden, sondern sie sind selbst Verbindung. Sie können sich nicht trennen, sondern sie sind selbst Trennung

nicht mehr, daß er die Liebe noch um ein weniges mehre und Gegenstand des Gebets bleibet bei beiden seine hohe Würde, daß sie Gott sind, und daß sie Menschen sind, die Gott um ihre Fürbitte bei Gott ersucht. Bilder und Gemälde sind verfolgte nicht durch sie selbst. Gleich wie Gemälde nur Bilder, Bilder aber Menschen vor Augen stellen, so stellen sie nicht, was sie sind, sondern was sie gewesen, und was sie nicht mehr sind.

Ich will nicht viel Worte machen, daß die Bilder nicht sind, für die eine sich verbindliche Pflicht von Gottesdienst, oder Gebet, oder Anbetung, oder Ehrerbietung, oder Verehrung, oder Liebe, oder Furcht, oder Hoffnung, oder Vertrauen gegründet sind, da jenes Gebäude, das Christus auf Petrum gegründet, nicht auf Bilder, sondern auf Menschen gebauet haben, und da auch Christus nicht Bilder, sondern Menschen in sein Reich gesammlet, und da auch Petrus nicht Bilder, sondern Menschen zu Christen gemacht, und da auch Christus und Petrus nicht Bilder, sondern Menschen zu Hirten gesetzet haben. Niemals sind Bilder Gegenstand des Gebets, Niemals sind Bilder Gegenstand der Anbetung, Niemals sind Bilder Gegenstand der Liebe, Niemals sind Bilder Gegenstand der Furcht, Niemals sind Bilder Gegenstand der Hoffnung, Niemals sind Bilder Gegenstand des Vertrauens gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Verehrung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Ehrerbietung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Fürbitte gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Hirtenpflicht gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Kirche gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Christen gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Gläubigen gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Seligkeit gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Verdammung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Auferstehung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand des Gerichts gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Ewigkeit gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Gottheit gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Menschheit gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Dreieinigkeit gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Engel gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Heiligen gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Sünde gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Gnade gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Vergebung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Gerechtigkeit gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Heiligung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Erlösung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Versöhnung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Rechtfertigung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Wiedergeburt gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Bekehrung gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Buße gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Reue gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Liebe gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Furcht gewesen, Niemals sind Bilder Gegenstand der Hoffnung gewesen

XXVI.

Klage der Stadt Görlitz wider das Städtchen Seidenberg, wegen Anmaßung der Obergerichte. Anfr. vom 28. Februar (Montage noch Inuocauit) 1463.

Vnsere willige dinste zcuuor. Ersame und wolweise, bisunder gunstige lieben frunde. Sich hat ein geczog im Gorlitschem lande also begebin, das als ein gebawers man jn einem andern lande vnd gerichte gewandert vnd gegangen ist, sein em etzliche freuil gesellin gefolget vnd en geiaget, do er denn vmb frediswillen jn das Gorlitsche land vor en flochtig wurdin, komen ist, vnd en doch doselbist jm Gorlitschen lande obirgangen gehawen vnd biß an den tod vorwundt habin. Vnd en also nohint by einen stetchein, Seidinberg gnant, jme Gorlitschen lande haben legen lossen. Des sein etzliche uß demselbien stetchein zcu dem vorwundeten komen, vnd en noch siner beger uffgehoben vnd gein Seidenberg gefurt, do er denn einen etzlichen tag jnnegelegin, gestorbin vnd begrabin ist, vnd die recht obir die morder doselbist gehessin ꝛc. ꝛc. So denn alle obirste gerichte jn land vnd stat jn vnser stat Gorlitz sulln fulbrocht werden, dorumb alle vorwundte sich der stat scheppen beweisin, vnd auch alle jn freuil adir von vngeschichte getodt, auch in vnser stat zcubeweisin furin, vnd alle recht begehen vnd myndirt andirs jm lande dorobir richten mussen, denn alleine jn den cleinen stetchein und merckten, die ouch ir obirste also gerichte ferre ir fluerzcewne wenden habin. Nw ist dessr toder ußwendig des stetchins ferre von iren fluerzcewnen vorwundt vnd dornoch by en gestorbin, dorumb als wir meinen bilchen den vorwundten toden man by vns jn gerichte hetten sullen antworten vnd die recht darobir begehen. Nw vorstehen wir, das dieselbien von Seidenberg, so derselbie vorwundte nach syner beger zcu en jn die gerichte gefurt vnd dornoch by en gestorben sey bilchen die recht by en vorgenomen sulbin werdin, meinen, vnd doran recht gethon hatten. Vnd wenn denn alle vngerichte jm Gorlitschen lande begangin, alleine die cleinen stetchein jnnewendig jren fluer zcewnen hindan gesatzt, jn vnser stat Gorlicz, als jm houpt des landis, sullin

gehalten werden, und daß jede Behörde und Stelle in Übereinstimmung mit ihnen arbeitet. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Einheitlichkeit der Leitung in der Vergangenheit nicht immer vorhanden war und vermißt wurde, und daß sie sich nicht immer leicht herstellen läßt. Aber sie ist eine Forderung, die gestellt werden muß, und die sich auch erfüllen läßt, wenn man sich nur ernstlich darum bemüht. Ich habe mich in dieser Richtung wiederholt ausgesprochen. Mehr kann ich heute nicht sagen, als daß ich auf dem Standpunkt stehe, daß diese Einheitlichkeit der Leitung sein muß.

Auf die Fragen des Abgeordneten Dr. Wiedenhofer will ich folgendes erwidern:

Die Frage, ob es sich empfiehlt, daß Kinder, die in Anstalten sind, Ferien haben, ist eine Frage, die ich bejahen muß. Ich bin der Meinung, daß es gut ist, wenn die Kinder, die in Anstalten sind, auch einmal Ferien haben, wenn sie auch nicht so lange Ferien haben können, wie die Kinder, die in der Familie sind. Ich halte es für gut, daß auch sie einmal Ferien haben, damit sie auch einmal in die Familie kommen, damit sie auch einmal Gelegenheit haben, das Familienleben kennen zu lernen. Ich bin der Meinung, daß es sich empfiehlt, daß auch diese Kinder Ferien haben, und daß sie auch einmal in die Familie kommen, damit sie auch einmal Gelegenheit haben, das Familienleben kennen zu lernen. Ich bin der Meinung, daß es sich empfiehlt, daß auch diese Kinder Ferien haben, und daß sie auch einmal in die Familie kommen, damit sie auch einmal Gelegenheit haben, das Familienleben kennen zu lernen.

XXVII.

Entſcheid in dem Zwieſpalte des Michel Eberhard mit der Gemeinde Schönbrunn, wegen Auen-Eigenthums. 1465.

Schepphn zcu Magdeburgk.

Vnſern fruntlichn grus zcuuorn. Woltuchtign beſundern guten frundt. Had das landt zcu Gorlicz einige ſunderliche wilkor ader gewonheyt von helder vnd graben zcu machen, darobir behoret vns jn rechte nicht zcuerkennen. Als ir vns des erbern Michel Ebirhardes anclage vnd ſchulde, vnd des richters vnd ſchepphn, ouch der ganczen gemeyne des dorffes zcum Schonborne antworte geſant, vnd vns recht dar uff zcuſprechen gebeten habit ꝛc.; ſpreche wyr ſchepphn zcu Magdeburgk uff dy ſelbigeten ſchriffte vor recht. Iſt ſolche auwe ader wyeße dar jnn Michil Ebirhard ſine helder vnd graben machen wil, der jnwoner des dorffis zcum Schonborn eygenthum, das de gancz vnd gar on zcugehoret; tharn denn der richter zcum Schonborn ſelb ſibende myt ſechs altſeßen fromen mannen, zcu ſich jnwonern do ſelbiſt vnbeſchulden an irem rechten, do man von geczuge nicht vorlegen mag, erholden uff den hilgen als recht iſt, das ſye ſolche auwe ader wieße dar vmme ſie von dem gnanten Michil Ebirharde beclaget werden, zcu irer weyde vnd vyhetrifft, an eynes ydermannes rechte widerſprache jnnengehabit gebrawchet vnd beſeſſen haben vnd das nymant helder ader graben widder iren willen dar jnnen gemacht habe. Wen ſy das alſo erhalden haben, ſo ſint ſe by ſolcher irer auwe vnd fryheyt als by irem eygenthum nehir vnd myt beſſerem rechten vorbliben, den ſy Michel Ebirhard myt ſolchen jnſagen jn ſinen ſchrifften awßgedrucket dar ann vorhindern, ader einige helder vnd graben widder iren willen dar jnne gemachen moge. Von rechtis wegen. Vorſigelt myt vnßer jngeſigel.

(Spruchſamml. No. 49.)

XXVIII.

Rechtsſtreit des Michael Schultze mit ſeinem Schwager Caspar Jakobsdorff um den Beſitz des Kretſchams zu Gramſchütz, auf welchen Michael Schultze noch 20 Mark Kaufgelder ſchuldig iſt. Anfrage vom 24. December (Dornſtage Johannis apoſtolj) 1465.

Vnße willige dinſte czuuor. Erſame wolweiße gunſtige liebin frunde! Wir ſein jn gehegktem dinge in dißin hienochfolgenden worten vmb recht gefragit. Erſame vnd weißn liebin hern. Michel Schaultz ſpricht gar beſcheidnlich vnd ich an ſinem worte vnd brengt vor uwer erſame weißheit ein kortze vorred, vnd wil em dy ein ſiner nochfolgenden ſchauld zu hulfe habin, als uil er darff zcubekrefftigin ſein recht vnd nicht forder. Vnd ſpricht, das ſein ſwoger Caspar Jocobsdorff vnd Barbara ſine ſweſter den cretſchmer zcu Gramſchotz gekaufft habin, und den alſo jn beſitczunge gehabit zehn jar mynner ader mehr. Do begob iß ſich, das derſelbie ſein ſwoger von demſelbien cretſchmer abetronnig wart, ſchauld halbin, vnd ander ſachen mehr, vnd ließ den wuſte legin lanngezceit. Do hilden ſich ſine ſchuldiger zcu dem cretſchm, vnd dirworbin den mit rechte, vor ir ſchauld, nemlichn Mertin Arnold zcu Glogaw wonhafftig. Dem hat Michl Schultz den cretſchm abegekaufft vnd der hat en em gereichet ein dem gerichte zcu Gramſchotz vor ſine ſchuld. Nw iſt Michl Schultz vnderricht worden, das er durch ſolichn kauff mit Merten Arnolde gethon nicht bewart were, vnd ſinem ſweger Caſparn dorvmb beſucht vnd em den cretſchm ſelbiſt abegekaufft vmb lriv. mark behmiſcher gl. Jn dem kauffe hat em Caspar ſein ſweger doran eine rechte werunge globit zcuweren vnd zcubenemenn. Nw iſt Michl Schultz durch den erbhern doſelbiſt gedrungen, das er den kirchenvetern ſolichen zcinß gebn muß an alle vorſeſſne zcinße, die Caspar ſein ſwager langeziet vorſeſſen hat. Noch dem kauffe hat Caspar Jacobsdorff Michln Schultzn mit dem erbgelde geweiſt uff ſine ſchuldiger. Der ſchuld en Michl Schultz benomenn hat, vnd iſt em noch xr mark das letzte erbgeld.

Tod hat am Mittel-Schalg noch nie mehr Helle und weis-
ungs- und vorzüglich bei entstandener Gelbsucht, die so an-
Schalg, Mittel-Schalg, Schalg-Mohn, Schalg-Rose, Schalg-Nelke, Schalg-Lilie, Schalg-Tulpe, Schalg-Aster, Schalg-Levkoje, Schalg-Reseda, Schalg-Jasmin, Schalg-Hyazinthe, Schalg-Narzisse, Schalg-Ranunkel, Schalg-Anemone, Schalg-Pfingstrose, Schalg-Sonnenblume, Schalg-Kornblume, Schalg-Rittersporn, Schalg-Glockenblume, Schalg-Winde, Schalg-Kapuzinerkresse, Schalg-Erdbeere, Schalg-Himbeere, Schalg-Brombeere, Schalg-Johannisbeere, Schalg-Stachelbeere, Schalg-Weintraube, Schalg-Kirsche, Schalg-Pflaume, Schalg-Aprikose, Schalg-Pfirsiche, Schalg-Birne, Schalg-Apfel, Schalg-Quitte, Schalg-Nuß, Schalg-Mandel, Schalg-Kastanie, Schalg-Eiche, Schalg-Buche, Schalg-Tanne, Schalg-Fichte, Schalg-Kiefer, Schalg-Lärche, Schalg-Wacholder, Schalg-Eibe, Schalg-Thuja, Schalg-Zypresse, Schalg-Palme, Schalg-Agave, Schalg-Aloe, Schalg-Kaktus, Schalg-Efeu, Schalg-Weinrebe, Schalg-Hopfen, Schalg-Brennnessel, Schalg-Hanf, Schalg-Flachs, Schalg-Baumwolle, Schalg-Getreide, Schalg-Reis, Schalg-Mais, Schalg-Hirse, Schalg-Buchweizen, Schalg-Kartoffel, Schalg-Tomate, Schalg-Gurke, Schalg-Kürbis, Schalg-Melone, Schalg-Zucchini, Schalg-Aubergine, Schalg-Paprika, Schalg-Chili, Schalg-Ingwer, Schalg-Kurkuma, Schalg-Vanille, Schalg-Kakao, Schalg-Kaffee, Schalg-Tee, Schalg-Zuckerrohr, Schalg-Zuckerrübe, Schalg-Honig, Schalg-Wachs, Schalg-Harz, Schalg-Kautschuk, Schalg-Gummi, Schalg-Leim, Schalg-Stärke, Schalg-Zucker, Schalg-Salz, Schalg-Essig, Schalg-Wein, Schalg-Bier, Schalg-Schnaps, Schalg-Likör, Schalg-Sekt, Schalg-Champagner, Schalg-Cognac, Schalg-Whisky, Schalg-Rum, Schalg-Tequila, Schalg-Wodka, Schalg-Gin, Schalg-Absinth, Schalg-Ouzo, Schalg-Retsina, Schalg-Sangria, Schalg-Glühwein, Schalg-Punsch, Schalg-Grog, Schalg-Cocktail, Schalg-Longdrink, Schalg-Shot, Schalg-Bowle, Schalg-Limonade, Schalg-Saft, Schalg-Milch, Schalg-Joghurt, Schalg-Quark, Schalg-Käse, Schalg-Butter, Schalg-Margarine, Schalg-Öl, Schalg-Fett, Schalg-Schmalz, Schalg-Speck, Schalg-Wurst, Schalg-Schinken, Schalg-Fleisch, Schalg-Geflügel, Schalg-Ei, Schalg-Fisch, Schalg-Meeresfrüchte, Schalg-Algen, Schalg-Plankton, Schalg-Korallen, Schalg-Schwamm, Schalg-Seestern, Schalg-Seeigel, Schalg-Muschel, Schalg-Schnecke, Schalg-Tintenfisch, Schalg-Krebs, Schalg-Hummer, Schalg-Garnele, Schalg-Krabbe, Schalg-Spinne, Schalg-Skorpion, Schalg-Milbe, Schalg-Zecke, Schalg-Tausendfüßler, Schalg-Hundertfüßler, Schalg-Insekt, Schalg-Käfer, Schalg-Schmetterling, Schalg-Raupe, Schalg-Biene, Schalg-Wespe, Schalg-Ameise, Schalg-Termite, Schalg-Heuschrecke, Schalg-Grille, Schalg-Schabe, Schalg-Floh, Schalg-Laus, Schalg-Wanze, Schalg-Fliege, Schalg-Mücke, Schalg-Bremse, Schalg-Libelle, Schalg-Eintagsfliege, Schalg-Steinfliege, Schalg-Köcherfliege, Schalg-Netzflügler, Schalg-Schnabelfliege, Schalg-Kamelhalsfliege, Schalg-Ameisenjungfer, Schalg-Schlammfliege, Schalg-Florfliege, Schalg-Hundsfliege, Schalg-Kriebelmücke, Schalg-Tanzfliege, Schalg-Schnepfenfliege, Schalg-Langbeinfliege, Schalg-Dolchwespe, Schalg-Goldwespe, Schalg-Erzwespe, Schalg-Schlupfwespe, Schalg-Brackwespe, Schalg-Gallwespe, Schalg-Blattwespe, Schalg-Holzwespe, Schalg-Ameisenwespe, Schalg-Faltenwespe, Schalg-Feldwespe, Schalg-Grabwespe, Schalg-Pillenwespe, Schalg-Keulenwespe, Schalg-Sandwespe, Schalg-Lehmwespe, Schalg-Mauerwespe, Schalg-Blattschneiderbiene, Schalg-Wollbiene, Schalg-Furchenbiene, Schalg-Seidenbiene, Schalg-Sandbiene, Schalg-Maskenbiene, Schalg-Hosenbiene, Schalg-Scherenbiene, Schalg-Kuckucksbiene, Schalg-Wespenbiene, Schalg-Trauerbiene, Schalg-Pelzbiene, Schalg-Hummel, Schalg-Honigbiene, Schalg-Ameisenbiene

Leben. Den Arm um Hoffnungen zu ziehen will er nicht, auf der Jagd Rehen und Hirschen zu Leibe jagen, und wenn er sein Haus bestellen, ein anderes aufbauen soll, so ist es ein großes Wort, das er spricht, und ein Wort, das ihn nicht reuen wird, wenn es ihn auch Geld kostet. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Arbeit scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist sie ihm auch nicht zu groß, und wenn sie ihm nicht zu groß ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Ausgaben scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo sie herkommen sollen, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Sorgen scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo sie herkommen sollen, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Gefahren scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo sie herkommen sollen, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Feinden scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo sie herkommen sollen, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Freunden scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo sie herkommen sollen, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Menschen scheut, und wenn er sie nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo sie herkommen sollen, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er sie auch nicht scheuen. Er ist ein Mann, der sich nicht vor Gott scheut, und wenn er ihn nicht scheut, so ist er auch nicht ängstlich, wo er herkommen soll, und wenn er nicht ängstlich ist, so wird er ihn

Lucius Quintus, meinem Bruder, dafür gute in seinem Namen bon mir dem Bill entfiel er mang bekommen zu versprechen. Und wenn ich nicht wäre, so wäre er nicht. Und wenn er nicht wäre, so wäre ich nicht. Und wenn ich nicht wäre, so wäre auch er nicht gewesen. Und wenn ich nicht wäre, so wäre auch er nicht gewesen. Und wenn ich nicht wäre, so wäre auch er nicht gewesen

kennen, um endlich herauszubringen, was sie wollen? Ich hab' entdeckt und sag' es entschieden: sie wollen Ihr Leben. Sie wollen Ihr Leben, weil Sie Ihnen nicht genommen haben. Sie wollen es, weil Sie es gehegt und gepflegt haben, weil es Ihnen noch viel mehr ist, weil es Ihnen noch mehr sein soll, weil Sie es noch mehr wünschen und noch mehr brauchen, als Sie es bisher gewünscht und gebraucht haben. Und diese Wünsche, welche gewachsen sind, sind viel zu stark, um sie ohne Kampf aufzugeben, und ich sage, es ist besser, daß sie in diesem Kampfe zu Grunde gehen, als daß sie ohne Kampf zu Grunde gehen. Und wer diesen Kampf nicht scheut, wenn auch er ihn nicht gewinnt, wenn auch er ihn verliert, der hat sich doch nicht feig verloren, der hat sich doch nicht feig ergeben, der hat sich doch nicht feig aufgegeben, der hat sich doch nicht feig weggeworfen, der hat sich doch nicht feig verraten. Wenn sich in allen Dingen, in denen unsere Kraft uns nicht genügt, in denen unsere Kraft uns nicht helfen kann, in denen unsere Kraft uns nicht retten kann, wenn sich in allen diesen Dingen der Mensch nicht an Gott wendet

Die Beziehung auf die Generation auch beim Lieb-
haber, und diese Beziehung war auch gewiß Grund
der Wahl. Wenn Sie nun aber sagen, daß Sie
die Neigung selber kennen, so wie Wilhelm Meister,
so ist es mir unbegreiflich, wie Sie sich dabei beruhigen
können. Wilhelm Meister ist ein Mensch, der sich
selbst nicht kennt, der sich selbst nicht begreift, der
sich durch die ganzen Bücher durchwindet, ob
er sich selbst begreifen kann, und der es nicht kann.
Wenn Sie sich selbst begreifen, so sind Sie ein
Mensch, der sich von der Natur Gaben von
Gott erhalten hat, die Sie nicht haben sollten.

(Gesendet den 29. 7.)

XXII.

Schon vor Pfingsten ist der Brief von Schil-
lern, den Sie mir zu lesen gaben, an mich ge-
kommen, aber ich habe ihn noch nicht wieder zurück-
gesandt. Anfangs war ich Willens (Schiller
und Goethe) nach Jena zu kommen,

Briefe wechseln heißt gesagt: Meinen Verstand klärt
Ihr Verstand auf, und Ihr Herz wird durch das
meinige erwärmt. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß
ich Ihre Ansichten nur nie theile. Wenn Sie
mir Ihre Ansichten über Schiller und Goethe
mittheilen, so werden Sie mir Ihre Ansichten
über Schiller und Goethe mittheilen, und ich
werde darüber sagen, ob ich damit übereinstimme

hat von ihr noch niemand redet hat, vermeidet entschieden. Und beim Eintritt bemerkt man leicht das ist nämlich nicht ihr Zimmer, sondern ihr Salon, wo sie Besuche empfängt. Sie ist gestiegen heute in der Frühe, wenn sie Besuche hatte, und kann darin so viele vorhalten, wie sie Lust haben sollten kommen zu dürfen. Und sie kommen, wie sie Lust haben, und in Haufen gehen sie auch wieder ohne gehindert zu werden. Sie ist nämlich nicht zu Hause, wenn sie nicht zu Hause ist, und ihre Hausthüre verschließt sie auch nicht, sobald sie sich in ihrem Salon befindet. Sie ist nämlich nicht zu Hause, wenn sie nicht zu Hause ist, und sie ist nicht zu Hause, wenn sie sich in ihrem Schlafzimmer befindet. Sie ist nämlich nicht zu Hause, wenn sie nicht zu Hause ist, und sie ist nicht zu Hause, wenn sie sich in ihrem Salon befindet. Und so kann sie sich in ihrem Salon befinden, und sie kann Besuche empfangen und verlangen. Sie hat Besuche nun angefangen, und sie hat sie nicht mehr aufgehört. Sie hat sie nicht aufgehört, und sie hat sie nicht aufgehört, und sie hat sie nicht aufgehört, und sie werden nicht aufgehört haben, und sie wird sie nicht aufgehört haben, und sie wird sie nicht aufgehört haben. Sie hat Besuche nun angefangen, und sie hat sie nicht mehr aufgehört. Sie hat sie nicht aufgehört, und sie hat sie nicht aufgehört, und sie hat sie nicht aufgehört, und sie werden nicht aufgehört haben, und sie wird sie nicht aufgehört haben, und sie wird sie nicht aufgehört haben

ihn Johannes mit Silvanus für ein und dasselbe hält, ist nicht wahrscheinlich. Denn wenn Silvanus, der Mitarbeiter des Paulus, ein Mann von so großer Bedeutung gewesen wäre, als er hätte sein müssen, wenn er mit Johannes identisch gewesen wäre, so würde Paulus ihn nicht so kurz abgefertigt haben, wie er es in 1 Thess. 5, 12 thut. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß Johannes, der Lieblingsjünger des Herrn, sich in seinen Briefen so kurz gefaßt haben würde, wie es in 1 Joh. 2, 12—14 geschieht. Ferner

thyr vor denn ſchaden zcu thunde nicht bewaret hatte. Wurde aber Hans Lewpold ſulcher ſchulde vnd zcuſage, von der marder wegen, als Nickel Schuwert uff ſin eygen gewyſſen geſaczt vnd angeſtalt had myſſachen vnd darzcu neyn ſagen, ſo moſte her ſich der ſelbten ſchulde nach orem lawte vnd jnhalde myt ſines eyner hand uff den hilligen als recht iſt entledigen vnd abenehmen. Von rechtis wegen. Vorſigelt myt vnßm jngeſegel.

(Spruchſamml. No. 58.)

XXX.

Spruch in der Klage des Adularius Colman, Bürgers zu Görlitz, wider Michel Becker, Lorenz Becker und drei Spießgeſellen, welche ihn auf offener Straße der Stadt mit Mordgewehr angefallen haben. Anfrage vom 30. April (Mittwoch nach Jubilate) 1466.

Vnnße willige dinſte zcuuor. Erſame, wolweiſe, biſunder gonſtige liebin frunde! Wir ſein jn gehegktem dinge in dißin hie nochgeſchrebn worten vmmb recht gefroget. Erſame weißn lieben hern. Beſcheidenlich ſpricht Adularius Colman vnd jch an ſinem worte, das em freuel vnd gewald widerfaren iſt von wegelogunge vnd ufflauffunge wegen jn dißir koniglichen vnd burgfrede dißir ſtat Gorlitz von Breit-Michel, Becker Lorentz ſinem ſone vnd mit andern ſinen helffern, der denn funffe iſt an der zcal. Dieſelbtin funff perſon ſein zcu Adulario Colman geſprungen, freuelich gewaldiglich vnd torſticlich mit irem mortlichen gewer weder gleich vnd recht vnd habin en do wolt brengen vom lebin

jeder Lehr- und Lernanstalt, in der Gesellschaft, in Kirche und Staat, ist ein Gebot der Liebe, der Gerechtigkeit und der Klugheit. Wo Gewalt und Unterdrückung herrschen, da ist Unzufriedenheit, Haß und Rache, da ist Unsicherheit und Gefahr. Wo Liebe und Gerechtigkeit walten, da ist Friede und Sicherheit, da ist Segen und Gedeihen. Wo Gewalt und Unterdrückung herrschen

tenne auf dem weiten Schauplatz von Asien; kein großer Ab-
gelanger von Hellas hat es nicht angezogen und gereizt,
seine Kräfte an ihm zu versuchen. Und wie sollte es auch
heldenhaftlich wirken, es zu thun in einem Lande, das
so in unbegrenzte Ferne und gestalt- und klang- und
farbenreich sich ausdehnt, wie kein anderes, das so
seine unserer Welt so fremden Reize hat, wie dieses
Land, das so ganz und gar nicht wie ein anderes Land
ist, das so ganz eigen ist, wie es nur sein kann, das
so ganz Asien ist, wie es nur sein kann. Und dieses
Land, das so ganz Asien ist, das so ganz eigen ist, das
so ganz und gar nicht wie ein anderes Land ist, das
so ganz Asien ist, wie es nur sein kann, dieses Land
hat seine Reize, die niemand vergessen kann, der sie
einmal kennen gelernt hat, die ihn immer wieder
hinziehen, die ihn immer wieder gefangen nehmen.
Und diese Reize, die niemand vergessen kann, der sie
einmal kennen gelernt hat, die ihn immer wieder
hinziehen, die ihn immer wieder gefangen nehmen,
sie sind es, die auch mich immer wieder hierher ziehen,
sie sind es, die auch mich immer wieder gefangen nehmen.
Und diese Reize, die niemand vergessen kann, der sie
einmal kennen gelernt hat, die ihn immer wieder
hinziehen, die ihn immer wieder gefangen nehmen,
sie sind es, die auch mich immer und immer wieder
hierher ziehen, die auch mich immer und immer wieder
gefangen nehmen. Und diese Reize, die niemand
vergessen kann, der sie einmal kennen gelernt hat,
die ihn immer wieder hinziehen, die ihn immer wieder
gefangen nehmen, sie sind es, die auch mich immer
und immer wieder hierher ziehen, die auch mich immer
und immer wieder gefangen nehmen. Und diese Reize,
die niemand vergessen kann, der sie einmal kennen
gelernt hat, die ihn immer wieder hinziehen, die ihn
immer wieder gefangen nehmen, sie sind es, die auch
mich immer und immer wieder hierher ziehen, die
auch mich immer und

habn gehabt, vnd vngerne thun weldin, vnd ſprechn dorczu neyn vnd bitten jn einem rechtin vrteil zcu dirfarn, ſo er denn ſeine clage nicht mit geruffte hot angeſtalt noch mit geczougen vnd ouch nicht uff das hochſte recht angeclagt hat, ab des nicht vnnßer antwort geſein moge, aber was recht iſt. Bittin uch jn ſunderm vließ vnns hiruff was recht ſey vnder uwerm ſigel beſchrebn zcu ſendin. Wellen wir williglich vordinenn. Geben am mitwoch noch dem ſonntage Jubilate vnder vnnßerm ſtat ſecret, des wir hirzcu metegebruchin, anno dominj ꝛc. lx ſerto.

Hyr uff ſprechn wyr ſchepphn zcu Magdeburgk vor recht. Had Adularius Colman zu Becker Michael, Becker Lorencz ſinen ſonen vnd zcu andern ſinen helfferen, der denn funffe an der czal iſt, vmb freuel vnd gewalt dy om van on van wegelogunge vnd uffloufſunge wegen in der konigklichen ſtad ſal widderfaren ſin eynen dingtag jns erſte vnd dar nach den andern gerichtis tagk aber geclaget, vnd ſint dy beclageten von dem burgermeyſter vnd van ſinen meteheren des rathis zcu der antworte geheyſſchen; haben denne Michael Becker vnd ſin ſone vnd Mathias, Peter Lybitſch vnd Andreas Fleckſeßin als balde on das zcu wyſſen gethan wart, gute lute dy ſy dar czu vormochten an den burgermeyſter geſant vnd vor gewalt vmmb geleytte bitten laſſen, ſy wolden gerne vor das recht kommen vnd do recht gheben vnd nehmen, das denne den gnanten antwortern geweygert vnd vorſaget worden iſt; haben denn die antworter dar nach zcu andern male, zcu dem dritten dinge aber durch gute lute vmmb geleyte laſſen bitten, vnd iſt on do ſelbiſt geleyte zcugeſaget vnd geghebn; had denn der gnante Adularius Colman dar nach zcum dritten dinge geclaget, vnd gebeten dy feſtunge zcuthunde, vnd iſt dy feſtunge jn gerichte nicht geſchen, noch keyn ortil dar ober gegangen; ſint denn dy antworter jn hanthafftiger tad nicht beruchtiget, ouch myt clagen als recht iſt nicht begriffen, vnd ſint dy antworter czu dem vyrden dinge vorgekomen vnd haben ſy zcu des clegers ſchulde neyn geſprochen vnd ſich erboten recht zcuthunde: ſo mogen ſich dy gnanten antworter der ſchulde, dar vmmb ſy van Adularius Colman beclaget ſint, myt ors ſelbiſt eynes henden uff den hilligen als recht iſt wol entledigen vnd abenehmen, vnd ſy ſint denn dem gnanten

(Fortsetzung Nr. 31)

XXII

Entschieden in der Auflage und Meinung Wilhelm Graf-Grafen und Pfalzgrafen Kaiser und Kurfürsten, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Landgrafen Hessen, Landgrafen, Markgrafen Meißen, Landgrafen Thüringen, Markgrafen Meißen, Burggrafen Magdeburg, Grafen Hohenstein, Grafen Mansfeld, Grafen Barby und Grafen Gleichen, Herren Harzgerode, Herren Anhalt, Herren Bernburg und Herren Zerbst, Grafen Ascanien

Abstand ist. Der auf Material Gebaute Überlegenheit wird dann sich anderer sorgt vermeiden, weil sich bald in gegenseitigen Kampf, der Kampf, der Kampf, der

ſich nun leichter zuſtehen in einem gemiſchten ehelichen Leben, wo jeder Theil will ſeine Freiheit behalten. Anderen Leuten ſind ſie zu ſchwer, weil ſie ſich nicht gewöhnen können daran. Ich, mein Bruder, hatte nun auch ſchon ſeit einigen Jahren mit mancherlei Leiden zu thun und zu kämpfen, und keine weiß es beſſer als meine Frau, was ich in dieſer Hinſicht ausgeſtanden habe. Ich will nicht ſagen, daß ich ohne Fehler wäre, ich bin auch nicht vollkommen und vorſichtig genug, aber ich kann mich doch ſagen, daß ich in dieſen Leiden mich ſtets treu in Geduldsübungen und ſtarken Glauben bewährt habe. Ich habe mich nicht ſelbſt gerächt, ſondern habe es Gott überlaſſen zu ſorgen und mich meinen Feinden nicht widerſetzt, ſondern ihnen ſtets Gutes erwieſen, wo ich konnte, und ihnen nie Böſes mit Böſem vergolten. Zuweilen habe ich mich auch ſchon ſehr ſtark gegen meine Feinde ſelbſt ausgelaſſen, aber ſtets habe ich mich wieder gedemüthigt und Gott um Vergebung gebeten. Ich habe ſtets gebetet, daß Gott mir meine Feinde nicht rächen ſolle, ſondern daß er ſie bekehren und ſelig machen möge

XXXII.

Abermaliger Spruch in der vorigen Sache. Anfrage vom 20. Juni (Freitage noch Viti) 1466.

Vnnße willige dinſte zcuuor. Erſame, wolweiſe biſunder gunſtige liebin frunde! Jß ſind abir vor vnns jn ſitczindem rate Mertin Sleiffe mit Adlario ſinem eidem an einem vnd Bartholomeus Hirßberg mit Auguſtino ſinem ſone am andern teile komen vnd einer lewterunge uwers vorigen rechtſpruchs begert, als ir in dißin hienochfolgenden worten vorſtehin werdet. Erſame, weiſe, lieben hern, gar beſcheidenlich ſpricht Adlarius Colman vnd ſein ſweher Mertin Sleiffe. So denn Adlarius Colman Bartholomeen vnd ſinen ſon vormals beſchuldigt hat vnd zcu en geclagit von des ufflauffts wegen vnd wegelogung ſiner arm luthe, das derſelbie rath durch en vnd ſinen ſon gegangen were, des en denn Adlarius Colman anders nicht vorwiſſin wil, vnd ſinem ſon, vnd hat ſy dorymb beſchuldigt uff ire eigen gewiſſin. So denn Bartholomeus mit ſinem ſone jn ſiner antwort uffbracht hat vnd ſchrifftlich geſetzt hat, das Mertin Sleiffe vnd ſein eydem Adlarius Colman vor den rath komen weren vnd hetten do geclagt freuel vnd gewald, dorzcu er rat vnd that ſulde gethon habin. Des hette ſich Merten Sleiffe vnd ſein eidem Adlarius vorwillet vor dem ſiczenden rate, doruff en ein rechtstag gelegt were, vnd dorczu vorborgt, das Merten Sleiffe das uff en volkomen ſulde wy recht were. Doruff dy erſamen wolweißen ſcheppn zcu Magdeburg iren rechtſpruch geſatzt habin ꝛc. [1]). So denn der erber rath en ein bekentniß noch jnhaldung diß hirjnngeſloſſin copien gethon hat. Nw ſpricht Adlarius Colman, ſolich bekentnuß ſolde em nicht ſchedelich ſein zcu ſinem rechtin, ſo iß nicht berurt, das er vorburgt were uff den namhafftigen gelegten tag vnd doruff volkomen ſulde, ſo meint Adlarius Colman vnd Merten Sleiffe das Bartholomeus mit ſinem ſone noch ſulcher antwort wy er in

[1]) S. den Schlußabſatz von No. XXXI.

ſynem ortel uffbrocht hat als denn vorgeſchrebin ſteht mit ſolichenn bekentniß, das den der erbar rath gethon hat, dem rechtſpruche der wolweißn ſcheppin zcu Magdeburg nicht gnug gethon hat. Domite er meinet antwort loß zcu ſein. Dorwmb habin wir ouch geclagit vnd clagen noch zcu Bartholomeen vnd zcu ſinem ſone zcu en vnd zcu iren eigen gewiſſin vnd heiſchin noch antwort uff yo ader neyn, vnd wellen horin, womite ſy ſich nw ſchuczen wellin vnd begern antwort.

Erſame weiſe liebin hern. Alß Merten Sleiſſe vnd Adlarius ſein eidem mich Bartholomeen Hirsberg vnd meinen ſon vorclagt hat vor dem erbern rate hy zcu Gorlitz, wy das ich ſolde geheiſſin vnd geratten habin ich vnd mein ſon, das en gewegelogt were, vnd hat ſich des vormeſſin mehr wen eins vnd vorwillet das nochzcubrenngen, als ein gut man, hoffe ich wes ſich ein man vorwillet, das ſey ſein recht, was er thut ader ſpricht, das ſal er ſtet haldin. So denn nw ein ding tag geſtackt iſt, uff welchen beide part irem rechte noch komen ſulden, ſo denn der erber rat hyr zcu Gorlitz in irem bekentniß das gezcewgen, dem er denn nicht alſo gethon hot, habe wir forder ortel gefroget, vnd an dy von Magdeburg geſandt, dy geteylt habin, das mein ſon vnd ich antwort ledig vnd loß ſein ſullin. Sint er denn nicht noch komen iſt nochdem er ſich vorwillet vnd vormeſſin hat, bitt ich in einem rechten vrtel zcudirfarn ab er icht nehr by dem vrtel der von Magdeburg zcu bleibin ſey vnd antwort entledigt, wen er mich hocher geczihen moge noch lautte ſolichs bekentniß, das der erber rat hir zcu Gorlitz gethon hat. Des denn abeſchrifft hirmete geſandt wirt vnd ſetzcen das vff recht.

Dowider ſpricht Adlarius Colman vnd Merten Sleiſſe ſein ſweher, vnd ſetzt das uff ein leuterung uff den rechtſpruch, den dy weiß ſcheppn zcu Magdeburg vormals gethon haben. So denn Bartholomeus vnd ſein ſon vormals in irer antwort uffbracht haben, er hette ſich vorwillet uff den namhafftigen tag das zcuuolkomen vnd were doruff vorburgt von dem rate, dem alſo zcu thun. Doruff ſpricht nw Adlarius Colman, das er nicht vorburgt ſey uff den namhafftigen tag als obin berurt iſt, vnd meint nw, noch dem als der erber rath eyn bekentniß gethon hot, das ir erſame weißn ſcheppn zcu Magdeburg vorſtehn vnd ſehen werd, wy

wenn sich die meisten Gelehrten darauf beschränken, die Schäden anderer und ihre Fehler zu bemerken und Bücher schreiben, und dagegen ihre eigenen Fehler und Schäden nicht bemerken, so ist es nicht zu verwundern, daß sie sich nicht bessern. Wenn sie ihre Fehler und Schäden nicht bessern, so können sie auch nicht gebessert werden. Wenn sie nicht gebessert werden

gethun mogen; vnd wer es das dy gnanten Merten Sleiffe vnd Adularius Colman uff den namhafftigen tagk myt orer bewyßunge nicht fulqwemen: ſo mogen ſich Bartholomeus Hyrßbergk vnd ſin ſone van Merten Sleyffen vnd Adularius Colmans ſchulden laſſen ledigk vnd loß teylen, vnd ſy dorffen den gnanten Merten Sleyffen vnd Adulario Colman nach gelegenckeyt diſſer ſachen zcu orem eygen gewyßen nicht antwortten. Von rechtis wegen. Vorſigelt myt vnßm jngeſigel.

(Spruchſamml. No. 61.)

XXXIII.

Neuer Spruch in der Anklage gegen Bartholomäus und Auguſtinus Hirsberg wegen Gewaltthätigkeit, durch Merten Sleiffe und Adularius Kolman als Kläger. Anfrage vom 28. Juli (Dinſtage noch Jakobi) 1466.

Vnnße willige dinſte zcuuorn! Erſame vnd wolweiſe biſunder gunſtige liebin frunde. Vor vnns jn ſitczindem rate ſint abir Bartholomeus Hirßberg mit Auguſtino ſinem ſone an einem, vnd Merten Sleiffe mit Adlario ſinem eidem am andern teile komen, vnd jn dißin hienoch folgenden worten vmb recht gefroget. Erſame vnd weiſe lieben hern. Beſcheidenlich ſpricht Mertin Sleiffe vnd Adlarius Colman ſein eidem vnd ich an ſinem worte, wy das komen iſt, das en ortel vnd recht gegebin iſt nochbrengung zcuthun. Doruff den der ſitczende rath ein rechtstag vnd ein namhafftigen tag dorczu gelegit, das denn Mertin Sleiffe vnd Adlarius Colman ſolich nochbrengung ſich haben irbotten zcuthun

mit Andachtigen vor dem Bilde, welches unter dem Namen Maria de Pietà bekannt ist. Es ist ein Gemälde, welches vor einigen Jahren in einer Kapelle der Kirche Santa Maria della Pietà gefunden wurde, und welches, wie man sagt, ein Geschenk der Königin Johanna I. ist. Es stellt die Madonna mit dem todten Heiland auf ihrem Schooße vor, und ist ein Werk des Giotto. Die Kapelle, worin dieses Bild aufgestellt ist, ist ganz mit Votivtafeln angefüllt, welche Gerettete aus Feuersbrünsten, Schiffbrüchen, Gefahren, Krankheiten und dergleichen hier aufgehängt haben. Auch ich habe hier eine Votivtafel aufgehängt, und zwar für meine Rettung aus Lebensgefahr, die ich während meiner Reise in Italien, auf Sardinien haben, in der man sich an den meisten von meinen Reisegefährten, die mit mir in Lebensgefahr waren, haben sehen, wie sie sich meiner selben Pflicht entledigt haben. Die meisten nach Maria della Pietà Wallfahrenden sind Frauen, die ihre Kinder mitbringen, um sie vor dem Bilde zu segnen, und ihnen Gesundheit und Wohlfahrt zu erflehen. Um in Neapel eine Person als Wallfahrerin vorstellen zu können, muß man sich ein Kind borgen, und mit diesem vor das Bild hintreten. Ich habe mir auch ein Kind geborgt, und war gerade dabei, mit einem Kinde vor dem Bilde zu knieen, als mir ein Bekannter, der mich in der Kirche gesehen hatte, mit einem lauten Gelächter entgegenkam. Kaum war er mir nahe genug, um mich hören zu können, so rief er mir zu: „Was machen Sie da? Sie sind ja ein Ketzer!“ Ich antwortete ihm gelassen, daß ich mich nicht bekehren wolle, daß ich aber, um mich in Neapel sehen zu lassen, mich genöthigt gesehen hätte, mir ein Kind zu borgen, um mich vor dem Bilde der Madonna mit ihm niederknieen zu können. Er lachte, und ging weiter. Ich habe mich in Neapel nicht sehen lassen, und habe das Kind sogleich nach der Kirche seiner Mutter zurückgegeben.

teils heiligen, bei Gleichheit der Heiligkeit aber entscheidet das ältere Gelübde und nicht zuerst das Los. Wenn jemand sein Haus heiligt, so soll der Priester es schätzen, ob es gut oder schlecht ist, und wie es der Priester schätzt, so soll es bleiben. Will aber der, welcher es geheiligt hat, sein Haus wieder einlösen, so soll er zu seiner Schätzung noch ein Fünftel hinzufügen, dann ist es sein. Wenn jemand einem Gott ein Feld seines Besitztums weihen will, so soll es nach seiner Aussaat geschätzt werden, ein Homer Gerstensaat zu 50 Silberlingen. Hat er sein Feld nach dem Jahr, da es geweiht ward, geheiligt, so soll der Priester den Preis nach der Zeit berechnen, die noch übrig ist bis zum Jahr, da es wieder frei wird, und es soll abgeschätzt werden. Wer aber sein Feld heiligt, der soll es wieder einlösen, das Fünftel hinzufügen, dann ist es sein. Will er es aber nicht einlösen, sondern hat es einem andern verkauft, so soll es nicht mehr eingelöst werden, sondern wenn es frei wird, soll es dem Herrn heilig sein, wie ein Feld, das dem Bann verfallen ist, und der Priester soll sein Eigentum sein. Er soll auch den Preis berechnen nach den Jahren, die noch übrig sind, und es soll abgeschätzt werden. Wenn aber jemand einem Gott ein Feld, das er gekauft hat, weihen will, das nicht sein Erbbesitz ist, so soll der Priester den Preis berechnen bis zum Jahr, da es frei wird, und er soll es geben, wie es geschätzt ist, als ein Gott geheiligtes. Im Jahr, da es frei wird, soll es dem, von dem er es gekauft hat, zurückgegeben werden, dessen Erbbesitz das Feld ist. Alle Schätzungen aber sollen nach dem Schekel des Heiligtums geschehen, der 20 Gera wiegt. Nur die Erstlinge vom Vieh, die den Erstlingen gehören, soll niemand weihen, sei es Ochse oder Schaf, es ist des Herrn. Ist es aber ein unreines Tier, so soll es nach seiner Schätzung gelöst werden und ein Fünftel dazu gegeben werden. Wenn es aber nicht gelöst wird, so soll es verkauft werden nach seiner Schätzung. Wenn aber jemand einem Gott etwas weiht von allem, was ihm gehört, es sei Mensch oder Vieh oder Erbbesitz, so soll es nicht verkauft noch eingelöst werden, sondern alles Geweihte ist hochheilig dem Herrn. Kein Mensch, der geweiht ist, soll eingelöst werden, sondern er soll des Todes sterben. Alle Zehnten vom Land, sowohl von Samen des Feldes als auch von Früchten der Bäume, sind des

Mindestens Kolonnen von solcher oder ähnlicher Größe müssen nach neuen Handschriften sich sogar finden, und in einer bestimmten Handschrift müssen sie sich finden, wenn sie sich finden. Wenn also die Kolonnen von Mindestgröße sich finden, so ist die Mindestzahl Kolonnen von solcher Größe vorhanden; wenn mehrfach Kolonnen sich finden, so ist die Mindestzahl mehrfach vorhanden; auf diese Weise gewinnt man die Mindestzahl Kolonnen überhaupt, welche vorhanden sind. Dieses Verfahren ist nun aber nicht nur ein mechanisches, sondern es ist auch ein solches, das, wie ich glaube, zu der Wahrheit führt. Denn wenn wir die Mindestzahl Kolonnen finden, so haben wir die Gewähr, daß wir nicht zu wenig Kolonnen gefunden haben, weil sie sich finden müssen, wenn sie sich finden sollen; wir haben aber auch die Gewähr, daß wir nicht zu viele gefunden haben, weil wir nur die Kolonnen gefunden haben, welche sich finden müssen, wenn sie sich finden sollen. Wenn wir also die Mindestzahl Kolonnen gefunden haben, so haben wir die Gewähr, daß wir die richtige Zahl gefunden haben, und wir haben die Gewähr, daß wir die richtige Zahl gefunden haben, weil wir die Mindestzahl durch Verfahren gefunden haben, welche zu der Wahrheit führen.

XXIV.

Christlich, heißt der Name zu Antiochia, wurde den Jüngern, von Barnabas und Saulus zuerst gegeben worden. Vorgetragen vom 30. (Montag nach Ostern) 1446.

Einige haben gesagt, daß Barnabas und Saulus den Namen zuerst gegeben haben sollen, welche Jünger Christi seien.

zu einer Lüge leben aufforderten, der wird sich selbst gerichtet hat, und sich vorher Gleichen haben wir bekennen müssen in der Geschichte. Wir haben gesehen, wie Gott sich in der Weltlage gerichtet, als er seinen Sohn sandte, in gleichem Maasse gerichtet, als er Jakob aber auserwählte und Esau verwarf, wie er sich gerichtet, als er Israel erhielt, und es gerichtet, als er es verwarf, wie er sich gerichtet hat schonen zu seinen Zeiten, indessen es zu grunde ging, indem es sich selbst richtete, wie er sich gerichtet hat, als er Israel wieder annahm, und es richtete

funden habit, richten laſſen, vnnd der richter had der ſache von gerichtis wegen nichtis zcu ſchicken noch zcu thunde. Von rechtis wegin. Vorſigelt mit vnßerm jngeſigell.

(Spruchſamml. No. 68.)

XXXV.

Entſcheid in dem gewaltſamen Anfalle des Sigmund Tſchanter und Genoſſen im Weichbilde von Hochkirch (Melißdorf) gegen Merten Geißeler ebendaſelbſt. Anfrage vom 13. September (Dinſtage nach natiuitatis Marie) 1468.

Vnnße willige dinſte zcuuor! Erſame, wolweiße, biſunder gunſtige liebin frunde. Wir ſein jn gehegktem dinge jn dißin hienochfolgenden worten vmmb recht gefroget. Erſame weißin liebin hern. Gar beſcheidinlich ſpricht Mertin Geiſeler durch ſinen vorredern. Es iſt geweſt jn der ſtat gerichte vnd weigbilde, do er frid vnd gemach ſolde gehabt habin, vnd hat wider gotes fride noch der herſchafft frid nicht kunſt gnieſſin vnd iſt geſlagen freuelich gewaldiglich. Mit eygener torſt iſt er komen gein Gorlitz, do man pfleget ſotten freuel zcu clagin, vnd iſt komen zcu einem ſcheppin vnd hat beweiſt ſein vngemach vnd ſinen ſchadin, der em widerfaren iſt. Dornoch iſt er komenn zcu rechte vor eine gehegkte bangk. Vnd hat vormant denſelben ſcheppin der ſein vngemach vnd ſeine ſmertzen hat beſehin. Der hat bekant funff campher wunden, dy er an em geſehn hat, dy ſich zcur lembde zcihen vnd eins teyls allreyt lam ſein, vnd hat doruff geſprochin ein ſcheppin ſpruch: dy funff campher wunden von weme er dy habe, zcu deme mag er clagen. Iſt er rattis wordenn vnd hat dy eine campher wunde zcu

Elisabeth Schlenker gestaltet sich recht anders als sie sich
ein solche einmal vorher gedacht hatte. Schon über ihre Ver-
lobung mit Johann Georg Fischer hatte sie ihre Zweifel.
Dann, als sie sich ihm zu eigen gab, da hatte sie sich
wohl zu viel von ihrer Verbindung mit Johann, von
seiner Liebe versprochen. Sie hatte sich ihr Leben an seiner
Seite anders gedacht, als es sich nun in Wirklichkeit
gestaltete. Johann Georg Fischer, dessen Leben Johannes
Fischer, der Sohn, in seinem Buche „Aus dem Leben des
Mannes Gottes" schildert, scheint ein recht harter Mensch
gewesen zu sein. Er war ein Mann, der sich selbst und
seinen Willen stets durchsetzte. Er war ein Mann, der
sich selbst genug sah und niemand recht gelten ließ neben
sich. Er war ein Mann, der sich selbst für den Mittel-
punkt, für das Zentrum der Welt hielt, um welchen sich
Weltkreis. Es ist Elisabeth Schlenker gar zu schwer, sich
in ihren Gatten hineinzufinden. Sie kann ihn nicht ver-
stehen, sie kann ihn nicht begreifen. Sie kann ihn nicht
lieben. Sie klagt sich selbst an, daß sie ihn nicht lieben
könne, daß sie ihm nicht gut sein könne, daß sie ihm
nicht gut sein wolle. Und dem Johann Georg Fischer
ist es ganz gleichgültig, ob sie ihn liebe oder nicht. Er
will geliebt sein, und er will, daß sie ihn liebe, weil
er es will. Er will, daß sie ihn liebe, weil er ihr Mann
ist. Er will, daß sie ihn liebe, weil er ihr Gatte ist. Er
will, daß sie ihn liebe, weil er ihr Herr ist. Er will,
daß sie ihn liebe, weil er ihr Gebieter ist. Er will, daß
sie ihn liebe, weil er ihr Meister ist. Er will, daß sie
ihn liebe, weil er ihr Lehrer ist. Er will, daß sie ihn
liebe, weil er ihr Vorgesetzter ist. Er will, daß sie ihn
liebe, weil er ihr Seelsorger ist. Er will, daß sie ihn
liebe, weil er ihr Beichtvater ist. Er will, daß sie ihn
liebe, weil er ihr Prediger ist. Er will, daß sie ihn
liebe, weil er ihr Pfarrer ist. Er will, daß sie ihn
liebe, weil er ihr Hirte ist. Er will, daß sie ihn liebe,
weil er ihr Bischof ist. Er will, daß sie ihn liebe, weil
er ihr Oberhirte ist. Er will, daß sie ihn liebe, weil
er ihr Gott ist. Er will, daß sie ihn liebe, weil er
Gott ist. Er will, daß sie ihn liebe, weil er Gott
ist. Er will, daß sie ihn liebe, weil er Gott ist.

liegt mit dem Gesetze; wie weder ich jemals gegen sein ein Gesetz verstoße, wer den Gesetzen nach sein Leben führt, wer sich nach ihnen richtet, wer sie ehrt, wer sie liebt, wer sie hält, wer sie beobachtet, wer sie befolgt, wer sie erfüllt, wer sie kennt, wer sie weiß, wer sie verehrt, wer sie verehrt, wer sie verehrt

gemeine Gut und vor allem sein Volk, alles alle drei Gebiete durch rechte Tat gefördert, und helfen hat der Herrscher damit allen, die ihm dienten, und allen, die unter ihm lebten. Diesen Segnungen Christentum, die Tatsache, daß wir heute diese Segnungen der Herrschaft Christi kennen, daß wir sie genießen, ist es zu danken, daß wir heute Herrscher haben, die ihre Macht nicht mißbrauchen, sondern sie zum Segen ihrer Untertanen ausüben. Wir sind heute so weit, daß wir uns eine andere Herrschaft nicht vorstellen können, daß wir sie nicht begehren, daß wir sie verwerfen. Und wenn wir heute Herrscher haben, die ihre Macht mißbrauchen, so ist es nicht, weil sie Herrscher sind, sondern weil sie Menschen sind, die sich von der Sünde beherrschen lassen. Wir sind heute so weit, daß wir uns eine andere Herrschaft nicht vorstellen können, daß wir sie nicht begehren, daß wir sie verwerfen. Und wenn wir heute Herrscher haben, die ihre Macht mißbrauchen, so ist es nicht, weil sie Herrscher sind, sondern weil sie Menschen sind, die sich von der Sünde beherrschen lassen.

Aber auf welche Art übertrug sich Christentum auf Rom? Als Konstantin der Große die Christenheit Christen und zu Christen machte, da war es nicht so, daß er sich selbst und sein Volk zu Christen machte, sondern er machte sich zu Christen, indem er sich selbst und sein Volk zu Christen machte.

nund Tschanter vnd dy jene dy mit jm jn der geschicht
ewest seyn mit zwen fromen mannen zcu sich vmbeschulden
n irem rechten dy man von geczewge nicht vorleygen magk,
eweyßen vnd fulkomen als recht ist, das sy Mertin Geyße-
ern jn nothwere gewundet gehouwen vnnd vorlehmet haben;
en sy das als derweyßen: so dorffen Sigemund Tschanter
nd seyne helffer von dem gnanten Merten Gißelern van
yner wunden wegin keyne noth leyden, sunder Merten Gey-
eler magk denn eyn sulches als an jm geschen ist vnd
yner vorwarloßunge weysen. Von rechtis weghen. Vor-
gelt mit vnserm jngesigel.

(Spruchsamml. No. 71.)

XXXVI.

Entscheid, was mit den Jnhabern gefundenen schlech-
n verfälschten Gutes (hier Saffran) zu thun sei.
Jnfrage vom 15. September (Dornstag noch des
heiligen creutztage) 1468.

Vnße willige dinste zcuuor. Ersame wolweiße bisunder
unstigen liebin frunde vnnd gonner. Wir sugen uch wissen
as jn kortz vorgangner zceit by einem vnnßer stat jnwo-
ern vnd miteburger ein etzlich stein saffran gesundin ist,
n wir, so vnnß vormeldet ist, iß sulle nicht kauffmans
ut sein, by em habin lossin uffnehmen, vnd desselbin saffrans
ne pruffe gein Nurmberg gesanndt, der denn doselbist durch
e gesworne schewer falsch irkant ist, vnd ein solich falsch
s gleich jn Nurmberg, als sie beruren, nicht gesehin ist;
vrumb wir mit dem saffran dy recht volendit habin wy

bildet ist. Wie beides mit derselben Kraft wiederkehrt, war schon in Abraham selbst bedeutsam und war gerade deshalb in ihm so bedeutsam, weil er, der Vater des Glaubens, gläubig, aber auch ein Mensch war, der in seinem Leben Fehler gemacht hatte und sie gern machte. Auch, das ist bedeutsam, daß er, der Vater des Glaubens, ein Mann war, der es wußte, daß, wer sein will, was er soll, nur werden als gläubiger sich bewähren kann. Derselben Kraft ist auch sein Sohn, der Sohn der Verheißung, Isaak, und auch bei diesem, wie bei ihm vereinen sich diese beiden Seiten. Auch er ist ein Mann des Glaubens, ein Mann, der gläubig, weil er ein Mann sein sollte, gerade auf die gläubige Kraft in seinem wiedergeborenen Vorgänger, dem er sich gar gern anschließt, sich stützt, sich beruft, und auch er ist ein Mann, der fehlen, sündigen, sich versündigen kann, ein Mann, der es wußte, daß, wer sein will, was er soll, nur werden als gläubiger sich bewähren kann. Derselben Kraft ist auch sein Sohn, der Sohn der Verheißung, Jakob, und auch bei diesem, wie bei ihm vereinen sich diese beiden Seiten. Auch er ist ein Mann des Glaubens, ein Mann, der gläubig, weil er ein Mann sein sollte, gerade auf die gläubige Kraft in seinem wiedergeborenen Vorgänger, dem er sich gar gern anschließt, sich stützt, sich beruft, und auch er ist ein Mann, der fehlen, sündigen, sich versündigen kann, ein Mann, der es wußte, daß, wer sein will, was er soll, nur werden als gläubiger sich bewähren kann. Derselben Kraft ist auch schließlich sein Sohn, der Sohn der Verheißung, Joseph, und auch bei diesem, wie bei ihm vereinen sich diese beiden Seiten. Auch er ist ein Mann des Glaubens, ein Mann, der gläubig, weil er ein Mann sein sollte, gerade auf die gläubige Kraft in seinem wiedergeborenen Vorgänger, dem er sich gar gern anschließt, sich stützt, sich beruft, und auch er ist ein Mann, der fehlen, sündigen, sich versündigen kann, ein Mann, der es wußte, daß, wer sein will, was er soll, nur werden als gläubiger sich bewähren kann. Derselben Kraft ist auch

wo Kälte und Hitze ist. Doch wo wir weder gute noch schlechte Luft einathmen, wo sie indifferent, weder zu viel noch zu wenig Wärme hat, wo sie weder zu trocken noch zu feucht ist, wo sie weder zu dünn noch zu dicht ist, wo sie ganz gleich, weder von unangenehmer Wärme, weder von Kälte, weder von Trockenheit, weder von Feuchtigkeit, weder von zu dünner, weder von zu dichter Luft empfunden wird, wo sie also ganz unempfindbar ist, da ist sie gut. Wo sie aber unempfindbar ist, da ist sie auch unempfindlich, d. h. sie wird nicht empfunden, sie wird nicht gefühlt, sie wird nicht gespürt, sie wird nicht wahrgenommen, sie wird nicht bemerkt, sie ist der Luftlosen gewordenen Haut gleich, sie ist der Haut gleich, welche durch Verbrennung, Verbrühung, Erfrierung, Verhärtung, Verdickung, Verdünnung, Verschwärung, Verwundung, Verletzung, Verstümmelung, Verunstaltung, Verschrumpfung, Verdorrung, Verwelkung, Vertrocknung, Verschwindung, Verlorengehung, Vernichtung, Zerstörung, Tödtung, Abtödtung, Ertödtung, Todtheit, Leblosigkeit, Empfindungslosigkeit, Gefühllosigkeit, Unempfindlichkeit, Unempfindbarkeit, Unempfindsam

genomen vnd ouch anders nicht gewuſt habe, den das der ſelbte ſaffran kouffmanns ware geweſt ſy, vnd ouch ſelbir nicht vorfelſchet habe: wen er das alſo vorrechtet vnd mit ſeynem eyde beweret had, ſo had er ſich der ſachen ouch gerechtuertiget. Von rechtis wegen. Vorſigelt mit vnßerm ingeſigell.

Beilage A.

Vnnſer freuntlich willig dienſt beuor. Erſamen vnd weyſen beſunnder lieben freund. Ewer ſchreiben von wegen etlichs ſaffranns an vnns gelanngt, haben wir vernomen, vnd den ſelben vnns zu geſchickten ſaffran, vnnſer geſchworn ſchawer daruber geſatzt, zu ſchawen, die vnns deßhalb geantwurtt vnd zu erkennen geben haben, wie diſe ir eingelegte zettel euch vnderrichtung tut, das wir euch vnnerkunndt, mit ſampt zuſchickung des ſaffranns nit vorhalten wolten. Dann wannt wir ewer weyßhait dienſt vnd gefallen beweyſen mochten, wern wir alleczeyt gutwillig. Geben am ſamſtag vor dem ſontag Judica anno ꝛc. lxvuᵒ.

Burgermaiſter vnd rat zu Nurmberg.

Den erſamen vnd weyſen burgermaiſter vnd rat der ſtatt zu Görlicz, vnſern beſundern gutten freunnden.

Beilage B.

Furſichtigen weyſen lieben hern. Als ewer weyßheit vns ſaffran zugeſchickt hat, den ein rat von Görlitz hat ewer weyßheit zugeſchickt ꝛc., fugen wir ewer weißhait zu wiſſen, das wir den ſelbigen ſaffrann geſchawet vnd verſucht vnd gantzen vleyß daran gekeret haben, vnd vinden nichts annders, denn ganntzen valſch, vnd ſagen jn auch alle eintrechtigklichen fur ein valſch pos gutt, deßgleichen vor hie nicht geſehen iſt wordenn.

Wir die ſaffran geſchawer.

(Spruchſamml. No. 72. Der Spruch u. Beilage A. iſt auf Pergament, Beilage B. auf Papier geſchrieben.)

XXXVII.

Entſcheid über die Einklagung des mütterlichen Erbes von Seiten des Heintze Smid von ſeinem Vater Michel Smid. Anfrage vom 21. November (Montage nach ſannd Elyzabeth) 1468.

Vnnſe willige dinſte zcuuor! Erſame, wolweiße, biſunder lieben frunde! Wir fugen uch wiſſen, das by vns geweſt iſt vnd hat gewonet vnßer einer miteburger, Michel Smid gnant, der todishalbin abegegangen iſt. Derſelbe hat gehat eine eliche husfraw Barbara vnd mit ir gehabt einen naturlichen elichen ſon Heintzcen gnant. Dornoch hat ſich vorlauffen das Michel Smieds eliche husfraw, Heintzcen mutir todishalben iſt abegangen. Dornoch hat der ſon Heintczn by ſines vatern lebetagen ein elich weib genomen. Alſo hat ſich der gnante Heintcze mit ſinem vater Michil Smidt geeynet vnd gantz vortragen vmmb ſein muterlich angefelle noch lauthe einer ſchrifft dy wir jn vnnßm ſtatbuche beſchrebin finden, der wir uch denne eine abeſchrifft hymete ſennden dy von worte zeuworte ſo lautet. Michel Smid hat vor ſinem frunden vnd ſwegern ꝛc. Dornoch hat ſichs begeben das der megnante Heintze Smid mit ſinem elichen weibe ein kynt nemlich ein medelein gehabt, vnd iſt alſo vor ſinem vater Michel Smide drey jar todishalben abegangen vnd hoth ſein kynt ein medelein hynder em geloſſin, das do noch leibet vnd lebit. Dißer Heintze Smid hat ouch by ſinem lebetagen ſinem elichin weibe dy ouch noch lebet vnd daſſelbe kind by ir hath an ſtellen da iß crafft vnnd macht hath, eine gobe gegebin nach lauthe dißir nochgeſchrebin abeſchrifft vnßers ſtatbuchs uff dißir hirjnngelegten zcedeln by dißem zceichen ɪ. Dornoch iſt Michel Smid, Heintzcin vater geſtorben vnd had hinder em geloſſin erb vnd gutter farnde vnnd vnfarnde, dorczu annder drey ſone vnd eine tochter, die er mit einem andern ſinem elichin weibe Margaretha gnant gehabt hath. Nw komen deſſelbin Michl Smidis nochgeloſſin kinder vor vnns ouch vor jre frunde, vnd bieten ſie uß irem vaterlichin anirſtorbin guttern zu entſetzin, das ein yde perſon wuſte, wo zcu

[illegible] 이 [illegible] 이 [illegible] 이 [

के पश्चिम में स्थित है। इसके पश्चिम में ब्रह्मा का मन्दिर है। इसके पश्चिम में एक और मन्दिर है। इसके पश्चिम में एक और मन्दिर है। इसके पश्चिम में एक और

gebracht vnd vor erbett, vnd dy muß inen denn ſelbten kinde uß des gnanten ſines groſſe vaters nachgelaſſen erblichen gutern zcuuorn uß gheben vnd folgen laſſen. Wurde denn das ſelbte kind ane libes erben von todes wegen abegheyn vnd vorſterben, ſo were ſine mutter an den erblichen gutern ſin nehiſter erbe. Von rechtis wegen. Vorſigelt mit vnßerm jngeſigell.

(Spruchſamml. No. 74.)

XXXVIII.

Klage der Reichskramer-Innung wider den Bürger Dittrich zu Görlitz, weil er neben ſeinem Kramen auch noch die Handthierung eines Gaſthofes betreibe. Anfrage vom 12. Mai (Freitag noch aſcenſionis) 1469.

Vnnße willige dinſte zcuuor. Erſame wolweiſe biſunder gunſtige lieben frunde. Wir ſein jn gehegkter bank jn dißin hienochfolginden worten vmb recht gefragit. Erſame weiſen lieben hern. Beſcheidenlich ſpricht Nickel Richter vnd Hans Horn jn macht der reichen cromer vnd ſiner genoſſen vnd ich an ſinem worte vnd clagit zcu Dyttrich, wy ſich der legt an irer handlung das dy cromer anlangt. Wenn er ſelbiſt wol weiß das einem nicht geborlich iſt. Nw brengt vor Nickel Richter und Hans Horn, wy Dyttrich ſelbir ein reich cromer geweſt iſt vnd hat nw gekouft ein gaſthoff. Nw hat em der rat zcugegeben noch der ſtat wilkor beide handlung zcutreiben ein jar. Das er den geton hat. Das man den einem itzlichen miteburger vorgon, ſo das jar ußkomet, ſo ſal ein jderman by einem handel bleyben. Nw

ſpricht Nickel Richter vnd Hanns Hornn, das Dyttrich handlung treibet, das dy cromer anlangit, das er ſich gein en begeben hat jn dem kauffe, den ſy miteinander geton haben. Nw wil Nickel Richter ußſagen, wy der kauff czwiſchin Dyttrich vnd den reichen cromern geſcheen iſt, dorymb ſy zcwetrechtig ſein, vnd wil den ußſagen. Do das jar ußkomen iſt, do haben dy cromer mit wiſſenſchafft irer eldiſten jn der zcechen noch Dyttrich beſtalt vnd haben mit em do uß geredt, das er en ſolichen ſchaden nicht zcufugen welde vnd welde ſolichen handel von en abeſtellen, des ſy ſich arme geſelln nern ſulden, vnd dem rate douon ſine gerechtickeyt douon thun muſten. Dorczu hat Dittrich geantwort alſo. Jch habe noch etlich ware dy mir bleben iſt, di weis ich nicht womite hin vnd kan ir nicht vorwerffin noch vorſtoſſin vnd bitte uch, lieben frunde, kefft mir ſoliche ware abe, das ich ir loß werde. Jch wil noch globin ſolichs handels vnbedrongt zcu loſſen, mit allerley wegenden waren dy eyn cromer anlangt, bin ich ein bedirman. Uff ſolich worte haben em dy cromer geantwort. Lieber Dyttrich, wir dorffen uwer ware nichſtn, wenn wir uch dy abekeufften, ſo furt ir vbir ander, abir vns ſo wer iß als new als uor. Do ſprach Dyttrich. Lieben frunde, kefft mir die ware abe, wenn ſy iſt mir gancz vnd gar veyl ware vnd gewichte, vnd wil uch globin furbaß meher vnbedrongt zcu loſſin. Nw haben em dy cromer ſolich ſine ware abegekaufft, pfeffir vnd kommel vnd andere ware ꝛc., uff das ſy ſolichs gedrengniß mochten von em obirhoben ſein. Do hot en Dyttrich eygne globde geton in dem kauffe, deme alſo nochzcugehn. Das er denn en nicht held. Das clagen ſy zcu Dyttrichn zcu em vnd zcu ſinem eygen gewiſſin ſiner eygen globde dy er en geton hat, vnd begeren antwort von em mit yo ader neyn vnd hoffin zcu gote vnd dem rechten, das ſlechte clage ſlechte antwort habe, vnd wellen nw horn, wy ſich Dyttrich gein en antworten ſchutczen wil vnd meynen nw, er ſulle en antworten mit yo ader neyn eher vnd neher wen er ſich mit keiner jnſage behelffen moge ader des irweren, vnd ſetczen des alles noch gotlichem rechte uff widerrede. Erſame weiſen lieben hern. Dytrich von Granleyd ſpricht gar beſcheidinlich vnd ich an ſinem worte vnd ſetzt das hienochgeſchrebin in ſinen ſchutz vnd widerrede uff dy clage dy dy cromer zu em tun vmb dy globde, dy er ſulde

en geton haben, ſo er nicht welde veyl haben by dem phunde affzcuwegen. Das hat den Dyttrich abegefragt vor gehegkter bangk durch den richter, wo ſolch globde geſchen ſey aber vor weme. Do hon ſy gemelt, iß were geſchen vor den eldiſten geſworne cromer meiſtern zcu der zceit daß der kauf mit em geton haben, ſo ſy denn ſelbiſt gemeld vnd geſagit haben ir cromer meiſter. Dowider redt Dytrich nicht wider ir bekentniß irer geſwornen cromer meiſter vnd wil ſich en das loſſen beſagen, was en denne wiſſentlichen ſey. So ſich denn Dyttrich dorczu irbewt hofft er zcu rechte, er ſulle uff dismol nicht hocher antwort verpflichtit ſein, ſunder noch gelegenheit ſullen vorhorn by zcechenmeyſter den den by cromen haben vor gerichte vnd gehegkte bank, das en Dytrich ſolch globde geton habe. So den der zcechmeiſter den rate vnd der zceche der cromer by ſinem eyde vorpflichtet iſt dy worheyt zcu melden, ee wen das zcu weiter antwort belangen moge von rechts wegen, ab em nw dirkant wurde, das er weitter antwortten ſulde: ſo ſpricht Dytrich, das er den cromern nichtis pflichtig zcuglobin habe, dar von die ſachen ſeyn nicht ſein, ſundern des würdigen rattis der ſtat Gorlicz vnd eines itzlichen miteburgers vnd zcu em nichtis ſteet ſolich globde zcu thun, wo iß nicht ſtehet zcuuorgeben aber zcuuorlobin, das ſein nichtig iſt, ſo iß ein gemeiner nutz anrurt, dobey zcu mercken ſtet ſolchen globde by Dyttrich geton ſulde habin, als ſy em ſchuld geben vnbeſtendig were, vnd weren wider ein rath vnd eynen gemeynnen nutz, vnd iſt eyne zcugelegte ſache, vnd were ouch wider dy ordnung des rathis vnd der ganczen gemeine vnd ein gemein ſchade. So ſy den mit willen en zcu eyden drengen wellen, hofft Dytrich zcu rechte, das er zcu ſolcher clage ſo ſy zcu em angeſtalt haben vmmb ſolch zcugelegte globde nicht antwort vorpflichtet ſey vnd ſullen das nochbrengen als recht iſt, des er en ſolde ſolich globde geton haben zu creftigen ſteten, dy er doch nicht macht hat zcu thun, das er doch nichtis weis, das er das geton hette, vnd wil nw horen wes ſy furbas ſetzen wellin uff widerrede. Das ſy nimmer ſchreiben wellin. So antwort Dytrich meld vnd ſagt, do er den kauff mit en geton hab, wis do einander geredt vnd globit haben, dorvmb haben ſy em den vnder brieff vnd ſigel gegeben, wy ſolch keuffe geſcheen ſey, wy ſy en beraten ſullen, vnder einander ſullen globet habin ꝛc., denne den

cromern abegefrogt iſt als vorgeſchrebin ſteht, vor wem iß geſcheen ſey ſolch globde, dy er en ſolde geton haben. So ſy denn gemelt haben iß were vor iren zcechmeiſtern zcuuorhoren, vnd ſolch brieffe, dy ſy den gegeben haben anzuſehn vnd dy zcuuorhandeln, das hoſt Dittrich noch rechte das man das billich tun ſulle e wen das ſy von ſolch globde wegen dy ſy meinen er en geton ſulde haben, der er doch nicht macht ghat, vnd fragt noch rechte ab er das bekennen ſey e wen das ſy en zcu eyden brengen mogen vnd ſetzt das zcu rechte. Bitten uch jn vließ vns hiruff was recht ſey vnder uwerm ſigel beſchrebin zcuſenden. Wellen wir willigliehen vordinen. Geben am freytage noch aſcenſionis dominj vnder vnßerm ſtat ſecret anno ꝛc. lrrr.

Hyr vff ſprechen wir ſcheppn zcu Magdeburgk vor recht. Iſt Dyttrich Kranleyd eyn reychcromer by uch zcu Gorlicz geweſt, vnnd hat er em eynen gaſthoffe gekoufft; had jm denn der erßame rad nach der ſtadt wylkor zcugegeben beyde handlunge eyn jar zcutreyben, das man eynem itzlichen mitburger vorghan vnd geſtatet, vnd ſo das auskommet, das er denn by eynem handel bleyben ſal; haben denne dy reychcromern dem gnanten Ditterich Kranleyd nach der czyth als das jar vßgegangen was, ſeynen pfeffer, kommel vnd ander ware, de er do noch hatte, abegekoufft, vnd haben ſy yrer eyn dem andern jn dem kouffe briffe vnd ſigil gegeben, was eyn dem andern zcuhalden zcugeſagt geredt vnd globit habe: ſo möß men ſolche vorſigelte briffe vorlegen vnnd erkennen laſſzen, vnnd was denne dy ſelbten briffe von ſolchen czuſagen vnd globden jnnhalden vnnd vßwyßen, das iſt eyn part dem andern alſo zcuhaldenn vorpflichtet, vnd Ditterich Kranleyd iſt denne den reichcromernn deſſer ſache halben dar obir nichtis pflichtig, denne das dy cromernn den gnanten Ditterich Kranleyd nicht beſchuldigen daz er on in dem kouffe ober de briffe vnd ſigil ſunderliche zcuſage vnd globde gethan habe. Von rechtiß wegen. Vorſigelt mit vnßm jngeſigil.

(Spruchſamml. No. 76. Die Sprüche No. 68. und 84. der Sammlung geben eine Fortſetzung dieſes Rechtsſtreites.)

XXXIX.

Hans Geisler klagt für seinen kranken Bruder wider Stephan Kune und den Richter zu Hochkirch, welche jenem dort eine kampfbare Wunde beigebracht haben. Anfrage vom 8. Juli (Sonnobinde noch visitacionis Marie) 1469.

Vnnße willige dinste zcuuor! Ersame wolweiße bisunder gunstige liebin frunde. Wir sein jn gehegktem dinge jn dießen hienochfolginden worten vmb recht gefrogit: Ersame weißin liebin hern! Bescheidinlich spricht Hanns Geiseler jn macht sines brudern, der denn von kranchcyt wegin zcurechte nicht komen mag. Nw clagit er solich freuil vnnd gewald, vnnd jch an sinem worte vnd spricht: das er geweſt ist jn der stat gerichte vnd weigbilde der stat Gorlicz vnd brengt vor, wy er geweſt sey an stetten do er billich frede vnd gemach sulde gehabt habin, nemlich zcu Melsdorff uff dem berge, vnnd er spricht, das er nicht habe kunst geniessen gotis frede ouch nicht gerichtis frede, sundern der richter hat en selbir vorfolleist. Solich vngemach das en do gescheen ist, das hat er beweist vnd belegt uff frischer fart. Hat em der scheppe geteylt eyne camphertige wunde, dy do beinschrottig ist an sinem obersten glede. Ouch hab ich em dy frist jn dem rechten irworben, das er noch nicht weis, wo sich sein vngemach hin zceucht zcum tode ader zcu lebin. Dasselbe vngemach vnd wunde hot er geclaget, nemlich zcu Steffan Kunenn dem selbsschuldigen, dornoch zcu dem richter selbir, als zcu eynem nochfolger vnd zcu andern nochfolgenden mehr. Nw spricht Mertin Geiseler, das derselbte richter eyn ußgericht hat, der mit einem topphe in iren ort geworffen hat. Do hat Geiseler gesprochen: liebir, worumb wirffen vnns jn vnsern ort. Dorczu hat jener geantwort vnnd gesprochin: Der richter hat michs geheissen! Des spricht Geiseler: ab iß em im rechten irkant wurde, so wil er das ußfuren wy recht ist. Das em der richter das zcugefugt hat, das clagt Hanns Geiseler zcu em jn macht sines brudern vnd heischt antwort

von ein, wie wohl ich, weil mir zum guten hatte, wie es mir bei ungern nahm und es mich nie recht hatte laut ärbt und mich nie recht hatte laut ärbt und mich nie recht hatte laut ärbt und

her jene als Germanen ganz wohl gelten mag. Die Wenden Gardiner und Leo, die beiden Vorgesetzten, sind mit der Sache nicht zufrieden. Sie wollen, daß Wenden und Germanen sich beiden Seiten helfen. Sie, die Wenden, sind Christen, und darüber stehen sie höher. Und sie glauben auch, daß sie mehr Kenntnisse haben, als die Germanen. Und sie haben auch recht, wenn sie sich auf ihre Kenntnisse berufen. Aber sie haben nicht den richtigen Grund und gehen deswegen fehl. Sie sind Christen, und darum stehen sie höher. Sie haben mehr Kenntnisse, und darum sollen sie helfen. Sie sollen, und darum müssen sie helfen. Sie sollen, und darum müssen sie helfen, weil sie Christen sind. Sie sollen helfen, weil sie Christen sind, und weil sie auch helfen können. Sie sollen helfen, weil sie Christen sind, und weil sie auch helfen können, weil sie Christen sind, und weil sie auch helfen können, weil sie Christen sind, und weil sie auch helfen können

Auf Mexiko Gewicht fällt augenmerk und verwandlungen als
ihm zu Mexiko ist von dem Herrn gefallen ist, ist Gruber
Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht ist ist
Mexiko gefallen von Gewichtige Gewicht, ist Gewichtige
ist um Herrn Gewicht gefallen; und hat er in ist hat in
Gewichtige Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht ist
Mexiko Gewicht ihm gefallen, und hat er ist ihm ist
Herrn Gewicht Gewicht ist Mexiko Gewicht Gewicht Mexiko
Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht
Gewichtige Gewicht ist Gewichtige Gewicht Mexiko Gewicht
Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht
Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko Gewicht Mexiko

XI.

Der Rath zu Görlitz läßt sich in Münz-Konfiskations-Streitigkeiten mit dem kön. Vogte, und in Erbschaftssachen belehren. Anfrage vom 21. Juli (Freitag vor Marie Magdalene) 1469.

Vnnße willige dinste zcuuor! Ersame wolweise bsunder gutten frunde vnd gonner. Wir fugen uch wissen, wy man vnns ein etlich jar mit geringer groschen muntze uß Missen, Hessin, Doringen vnd vom Hartze obirfurt hat. So wir das jnne worden seyn, haben wir douor wellen gedencken einem gemeinen gutte by vns zcu fromen. Alß hat sich begeben, das einer Hans Herdegen gnant, disser zceit zcu Erffurd vnns mit vmC. schock gl. uff den Hessischen groschen slag obirfurt hat, dy denn gar vil geringer dann dy stargen Hessischen gl. an korn vnd schrot gewest seyn vnd sich den forigen nyrgand haben mogen vorgleichen. So wir deß so gefunden haben, haben wir dy vmC. schock geringer sternichte gl. vorhindert, dy denn by einem vnßer burger ein etlich zceit so vorpetzt vnd jn secken vorsigelt gelegen haben. Dornoch der gnante Hans Herdegen viel muhe dor vmb gein vns gehabt hath vnd eine kunde von dem landgraffen zcu Hessin bracht, dorinne sine gnade bekennet, das er sinen munczmeister zcu Schmalkalden vor gunst hab solch gl. zu muntzen vnd sloen, an vns begert, dem mergnanten Herdegen sine vorhinderten gl. zcu folgen lossin. Dergleich graff Sigmund von Gleichen vnd dy ersamen weisen burgermeister vnd ratman der stat Erffurd ouch vor en geschreben haben, bittende, so daß eine furstenmuntz wer, em dy lossen folgin. Uffs letzte ist Hans Herdegen vmb der gnanten hern vorbete willen gein Budissin geleytet, do ouch etlich schock solcher gl., wy by vns vorsperret gewest sein, noch gemeinem rate lande vnnd stete. Uff dem tage haben wir vns mit Hans Herdegen vortragen vnd em sine gl. wider gegeben, so das er sy furen sal von vns, das wir fort mehr mit den gl. vnbekommert bleben. Des er sich gein vnns hat mussen vorschreiben. Nw komet vnnßer amecht-

nicht, weil ihr Laster uns fremd, wie sie ist, sondern in der Aussicht, daß wir es werden, wie sie, weil wir es, wie sie, sind. Wir sind es, wie sie, sind es, wie sie, weil wir sie haben, wie sie haben, weil wir sie sind, weil wir sie werden, wie sie werden. Die Laster sind gleich Ketten, und gut und böse Gesellschaft, gleich Ketten, sind Laster. Wir sind Ketten, wir haben und sind, weil wir haben, wie sie haben und sind, weil wir sind, wie sie sind, weil wir sie werden, wie sie werden. Wir sind nicht weiter gegangen, als wir sind, weil wir noch weiter werden können

Lord Lyon, Lyon Register, vol(s). 1822-1838, pp. 1-2, 3-4, 5-6, 7-8, 9-10, 11-12, 13-14, 15-16, 17-18, 19-20, 21-22, 23-24, 25-26, 27-28, 29-30, 31-32, 33-34, 35-36, 37-38, 39-40, 41-42, 43-44, 45-46, 47-48, 49-50, 51-52, 53-54, 55-56, 57-58, 59-60, 61-62, 63-64, 65-66, 67-68, 69-70, 71-72, 73-74, 75-76, 77-78, 79-80,

uffwarts ſtehe, den des kindes vater bruder ader ſweſter, uch von follir geburt vnd ouch neher wen des kindes leib- icher bruder, ſo der wer, wen das erbe gehet nicht uß dem uſem vnd uß der rechten linien uffwert ader nyderwert by veyle der ebenburtige buſem do iſt, vnd zceugt ſich an den Sachſſenſpigel b. I. art. xvii. Hirvmb bitten wir uch ju ließ vnns durch uwern rechtſpruch zcu vndirrichten, ab dy gnanten zcu des kindes nochgeloſſen guttern zcu gleiche omen nach perſonen zcal, ader ab dy elder muter das erbe ymmet alleyne, vnd des kindes vatern bruder ader ſweſter on follir geburt dorczu nicht komen mogen, ader was dor- mb recht ſey. Wellen wir vmmb uch gar williglichen vnd gerne vordinenn. Gebin am freytag vor Marie Magdalene nder vnnßerm ſtat ſecret, anno dominj ꝛc. lxiir.

Hyr vff ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdeburg vor echt. Had vch eyner Hans Herdegen gnant, de zcyt bur- ger zcu Erfurde mit achtehalbhundert ſchogk ſternichter groſchen vff den Heſſiſchen ſlag obirfurt, dy denn vil ge- inger den dy vorigen Heſſiſchen groſchen an korn vnd an chroth geweſt ſyn, ſo daz dy den vorigen nyrgand haben nogen vorglichen; habit ir denn dy ſelbten ſternichten gl. vorhindert vnd by eynem uwern burgern vorpetczt vnd jn egken vorſigelt gelegen; had denn Hans Herdegen von dem ouchgebornen furſten, dem lantgraffen zcu Heſſen an uwer rſamcheyt eyne kunde gebracht, darjnn ſyne gnade bekennet, az her ſynen muntzmeyſter zcu Smalchalde vorgunſt habe olche gl. zcu muntzen vnd zcuſlohnde vnd van uch begheret em gnanten Hanße Herdegen ſyne vorhinderte gl. folgen culaßzen; vnd had der edele graue Sigemund von Gleichen nd ouch der erßame rad zcu Erffurde vor den gnanten Hanße Herdegen, ſo als is eines furſten muntze iſt geſchre- en, vnd uch gebeten om ſyne muntcze folgen zcu laßzen; abit ir uch douon mit dem gnanten Hanß Herdegen von er gl. wegen alſo geeynet vnd vortragen, daz ir om ſyne l. widder gegeben habit, daz her dy van uch furen ſal, az ir vorbaßmehr mit den gl. vnbekummert bleben; dar ne habit ir nach gelegincheyt der ſache nicht vmbillichen eton, vnd ſotann geld iſt ouch von des foytes vorgebunge egen in dy konigliche kammern nicht gefallen, nach dem az ſolch geld eynes furſten muntcze iſt, vnd der furſte der- elbten muntcze fulſteyt vnd bekennich iſt. Von rechtiß-

wegen. — — Vorder vff dy andern fragen ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdeburg vor recht. Had eyn knecht uwerm miteburgern etzlich gold, nemmlich by virdehalbhundert Hungariſche gulden entfernet genommen vnd geſtolen; had denn uwer mitteburger dar nach den ſelbten knecht laßen zcu gefengniß brengen, der denn der deube bekante vnd ir daz gold daz meyſte teyl in ſiner herbrige vnuorthan gefunden habit; iſt denn uwer mitteburger darnach mit den geſwornen zcechmeyſtern ſynes handels vor uch in den ſitczenden rath gekomen, vnd habit ir on gefragit, ap er den dyp fordern wolde, om ſolde rechtiß genog geholffen werden; had uch denn derſelbte uwer mitteburger den knecht zcufordern vnd mit em zcuhalden, wy ir wyſſet, befolen, vnd uch ouch daz geſtolne geld gantz vnd gar zcugenißen vnd zcu gebruchen dem gemeynen gute vnd der ſtad zcu fromen gegeben: daz hatte der ſelbigete uwer borger durch recht wol zcu thunde. Iſt denn der ſelbte knecht nach ſynem vordinſte gerichtet vnd werdet ir van dem foyte der lande vnd ſtete van des geſtolen geldis wegen daz uch gegeben iſt angelanget vnd betedinget: ſo ſyth ir by dem ſelbten gelde nehr vnd mit beſſeren rechten zcublyben, wen daz uch uwer amptman von ſyner vorgebunge wegen abe irfordern moge, vnd ſotann geld iſt an dy konigliche kammern nicht gefallen. Von rechtißwegen.

Vorder vff de dritten frage ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdeburg vor recht. Iſt by uch in der ſtad Gorliz eyn kynd von todiswegen abegegangen vnd geſtorben, vnd had das ſelbte kynd ſyne großmutter, als nemlichen ſines vatern muter ader ſyner muter mutter vff eynem, vnd ſynes vaters bruder vnd vaters ſweſter fullergebort am andern teyle hinder ſich gelaßen: was denn daz ſelbte vorſtorben kind erbes vnd gutes, iß ſey an ſtanden eygen an leginden grunden ader an farnder habe hinder ſich gelaßen had, daz had iß nach Sachsſiſchem rechte gebracht vnd erſtammet vff ſyne großemutter vnd vff ſynes vater bruder vnd vff ſynes vater ſweſter zcu glicherteylunge nach perſonen czale, vnd de große mutter mag des erbgutes von orer vorgebunge alleyne nicht fordern noch nemen, nach dem daz der bußem nach Sachsſisſchem rechten nicht verrner geyt wen von dem vater ader van der mutter vff daz kynt vnd wydder vmme van dem kinde vff den vater ader vff der mutter, ap dar

eyn vater iſt, vnd wer ſich denn dar nach glich geſibben ann, der nymmet mit dem andern glychen erbeteyl. Von echtiswegen. Vorſigeld mit vnßerm jngeſigil.

(Spruchſamml. No. 79.)

XLI.

Entſcheid in einer Todſchlagsſache.

S. a. et d. c. 1470.

Scheppenn zcw Magdeburgk.

Vnnſernn fruntlichenn gruß zuuor. Erſamen beſundern unſtige frunde. Szo jhr vns vonwegen eynes todtſchlags, o ſich auff ewerm dorffe vnnd kretzſchemer zchwieſchen dem Scholtzen doſelbſt vnd etzlichen ſeynen byrgeſten, alles nach nhalt dieſe ewer jtzigen fragen begebenn zc. geſchriebenn nd euch doruber deß rechte zcwberichte gebetenn habt zc., rechenn wyr ſcheppenn zcw Magdeburgk auff dieſelbige hryffte vor recht: dieweyll der cleger als deß enthleybten adter, ſeyne clage, wie vntter andernn jn ewrn ſchriefftenn ermerckt widder vnd zcw gemeltem Scholtzenn als zcw ynem handthtetter zc., der jhme ſeynen ßohnn vom lebenn cum tode gebracht habe ſolle zc., peinliche angeſtaldt zc., o iß auch der beclagte Schultz derhalben ſeynn gewiſſnn ith jha ader neynn zcweroffenn jhm rechtenn ſchuldigk, nnd weß deß alßo geſchicht ader nicht, doruber gehet furder illich waß ſich zcw rechte eygen vnd geburenn wirdet. Von echtswegenn. Vorßiegelt mith vnnſerm jngeßiegell.

(Spruchſamml. No. 88.)

XLII.

Hans Raſt verklagt den Michel Jenner wegen Betrugs bei Pferdekauf. Anfrage vom 30. Januar (dinſtag nach Paulj conuerſionis) 1470.

Vnnße willige dinſte zcuuor. Erſame wolweiſe biſunder gunſtige liebin frunde! Wir ſein zugehegktem dinge jn dißin hienochbeſchrebin worten vmmb recht gefroget: Erſame, weiſe lieben hern! Beſcheidenlich ſpricht Hans Raſt vnd clagt zcu Michel Jenner vnd zcu ſinem eygen gewiſſen, wy das er em abegekaufft hat nemlich ein pherd vor 14 margk gl. vnd ein dem kauffe hat er em gelobit eine land were zcuthun als ein gut man dem andern. Deshalben ſagt er em weitter nicht, noch wen das er en nicht gewerte als er em gerat vnd globit hat. Des iſt das pherd ſchuſſig worden ader vorgeweſt ee wen er iß an ſine hand yn gebracht hat. Das hat Hanns Raſt em gemeldit, das das pherd nicht fertig were als ers uff ſine worte gekaufft hette, des hette en der verkeuffer obirredt, er wuſte trawn keynen wandel drom er ſulde iß by em halden, er welde em deshalben der landwere vor allen ſchadin globin der wandel halbin dy mann der gewerhalbin jn dem kouffe benennet, das do heiſſet jm leynkauffe. Solich eygen globde dy er em geton hat neben allen ſinen gezceugen, dy der antworter in ſinen rechten uffbrengt vnd meinet das man dy vorhorin ſulle ee wen er ein hoer antwort pflichtig ſey. Doruff entrewmet em der cleger vnd beheld ein frey widerrede kegen den gezewgen vnd meynet furbaß noch rechte, ſint er ee den mit ſlechten clagen ſchuldigt vmmb eygen globde, dy er em durch ſich ſelbir ſulle geton habin, hofft er zcu gote vnnd dem rechten, das er em antwortten ſulle mit yo ader neyn ee wen er ſich des entledigen moge vnd ſetzt das uff recht vnd widerrede. Erſame weiſen hern! Als Hans Raſt zcu mir Michel Jenner clagt, uff dyſelbte ſine clage antworte ich vnd ſpreche, eß iſt geſcheen, das Hans Raſt zcu einer zceyt zcu mir komen iſt vnd hat mich gebeten vnd angelangt, ſo ich ein pherd hette, ich ſulde em das jn kauffweiſe loſſen zcu-

ſtehen. Uff das hab ich en jn mein huß gefurt vnd em gezceiget zcwehn pferde, welchs em dorvnder gefyle, das mochte er kouffen. Alſo hat er mit mir vmmb beide pherde gekoufft vnd ſein kauffs eyn wordin vmmb eine bnante ſumma geldis, nemlich XII mark vnd XII gl. Nach dem kauffe habe ich em geſagit, er ſulde dy pherde ſchawen vnd ſchawen loſſin, ab ſy em nicht gefyln, ſulde er mir meine pherde loſſin. Do hat er zcwene mit em bracht, nemlich Lindeleben vnd Newman den ſmid, vnd hat die pferde loſſin beſchawen. Noch der ſchawung hat er ſy angefangt vnd zcu em uff ſine ſtrew gezcogen, dy doruffe gehalden. Ein etlich zceit villeichte achttage dornach, iſt er zcu mir komen vnd hat mir geſagt, wy er ſich obirkaufft hette vnd getrawte mich uff den benimpten tag nicht zcu bezcalen, mich bittende, ich welde en des kauffs obirhebin. Doruff hab ich em geantwurt vnd geſagt, das mir's nicht fuglich were zcu thun. Noch vnd ander vil worten hat er mich gebeten, ich ſulde ein pherd wider von em nemen. Das habe ich durch ſiner bete willen geton, vnd jn der zcuſoge hab ich em zcugegeben, welch pherd em am beſten gefyle, das mochte er behaldin. Wer er mir dy zceit das pherd das er noch hat wider anbottig geweſt, welde ichs vil liber haben genomen denn das ander. Uff ſolch wilkor, die ich em zcugegebin hab, hat er zcu demſelben pherde gewillet vnd mir fort beſcheiden jn ſein huß zukomen. Das hab ich getann. So ich zcu em quam hat er mir das pherd dorczu er wolte bezcalt vnd vorgoldin, vnd noch der bezcalung aber ein etliche zceit jnne gehaldin, jn ſinem woine gefurt, des gebrucht vnd gehalden als er wol billich thun mochte, wen ers von mir gekaufft vnd bezcalt hat. Solch jnnhaldung des pherdes hat er getonn, villeichte drey wochen lenger als kortzer angeferde iſt. Dornoch iſt er zcu mir komen vnd hat mir vorczalt wy em das pherd wandelbar vnd ſchuſſig worden were, von mir begert, ich welde em ſein gelt wider gebin vnnd das pherd nehmen. Das mich gar vnbillich dunckit. Sundern als ich oben gemelt habe, wy er dy pherd mit den zcwehn oben gedacht geſchawet vnd dornoch entphangen hette, vnd ouch noch ſiner wilkor nochmals zcu demſelben pherde gewillet hat, das jnne gehalden ſo lange ich vorgemelt habe: getrawe ich zcu rechte, er muſſe iß forder behalden vnd iß ſey em wandelbar wordin vnd nicht mir, ouch

hoffe ich, ich ſey jm ferre antwort zcuthun nicht pflichtig, denn das mann dy gnanten zcwene gezcewge jm rechten zculoſſn vnnd vorhoren ſulle, wes dy in irem bekentniß uß-ſagen vnnd bekennen werden, das ich jm globit vnnd nicht gehalden habe. Dorczu irbitte ich mich, em das noch zcu halden, ſo ich zcwene gezteug melde vnnd nenne, hoffe ich ferre vnnd evgen antwort von em loß zcu ſein, zcu rechte getrawende, er muſſe mich dobey bleybin loſſin, vnd moge mich mit rechte hoer nicht gedringen, vnd ſetze das uff uwer weisheyt irkentniß zcu rechte. Bitten uch jn vlieſſe vnns hiruff uwern rechtisſpruch vnder uwerm ſigel beſchrebin zcu-ſendin. Wollen wir willig vordinenn. Geben am dinſtage noch Paulj conuerſionis, anno ꝛc. lxx.

Hyr vff ſprechen wyr ſcheppnn zcu Magdburgk vor recht. Sintemale daz Hanns Raſt den genannten Michael Jenner jn ſyner ſchrifften anclaget vnd beſchuldiget, wy daz her om eyn pherd vor ſechs margk groſſchin vor koufft vnd jn dem kouffe om ein lantwer zcuthunde geweret vnd gelobet habe, vnd ſeczt ſolche ſchulde vff Michael Jenners evgen ge-wyſſen, vnnd Michael Jenner jn ſinem antworte darkegen ſetzet vnd bekennet daz her dem gnanten Hans Raſte zcwe pherde vor zcwelff margk vnd zcwelff groſch. jn keginwer-tickeyt zcwyer menner nemlichin Lindelebin vnd Newmanes des ſmedes vorkoufft habe, ſo iſt durch recht eyn iglicher vorkouffer der do pherde vorkoufft ſynem kouffern eyn rechte lantwer zcuthunde vorpflichtet, vnd tharn den Michael Jenner mit ſynes eynes hand vorrichten vff den hilgen, als recht iſt, daz ſolch pherd daz her Hans Raſte vorkoufft habe, vff ſodanner czeyth als der kouff geſchah nicht ſchuſſig noch houttyſch geweſt ſy: wen her daz alſo vorrechtet hat, ſo en iſt her dem gnanten Hanße Raſte von ſyner ſchulde wegen nichtis pflichtig. Von rechtiswegen. Vorſigelt mit vnnßerm jngeſigil.

(Spruchſamml. No. 93.)

XLIII.

Spruch, in wiefern die Gemeinde Seidenberg aus der über ſie, wegen Verletzung des Görlitzer Obergerichtsbannes verhängten Acht kommen könne. Anfr. vom 3. Februar (Sonnabend Blaſij) 1470.

Vnnße willige dinſte zcuuor. Erſame, weiße, biſunder liebin frunde vnnd gönner. Dy von Seidenberg habin vor etlichn jaren merglich wider vnnßer begnadung vnnd freyheyt gethonn jn deme das ſy ein vorwundeten mann uße wendig iren flurczewnen uffgehaben vnnd en by en begrabin, vnd donoch dy gerichte obir dy obiltetter vnd freueler geſeſſin habin, ſo ſy den verwundten ader geſterbten jn vnnßer ſtat ſulden gefurt haben en gerichte, vnnd ſcheppin loſſin beſehin noch vnnſer ſtat, alße hewpt des lands, begnadung. Dorumb wir ſy uff dy zceit geheyſchin vnnd jn dy acht gebracht, dorjnn ſy bis jnns ſechſte jar gelegen habin. So denn jm verloſſin ſommer dy ketzer mit heris krafft in dy lannd vnd ſechs ſtette gezcogen ſein, habin ſy dennſelbin margkt vnd ſtetlin Seydenberg ganz verterbit vnnd ußgebrandt. Dornoch ſint etlich burger von Seydnberg komen vnnd an vnns geſchicket, begernde ſich uß der ocht zcu wirckenn. Haben wir vnns hir jnn nicht wyſſen eygentlich wy zcuhalden. Hir vmb bitten wir jn ſundern vließ, wullit vnns durch uwern rechtſpruch zu erkennen gebin, ſo wyr dy gantze gemeine zcu Seidenberg jn dy ocht bracht habin, ab ſy ſich jn gemeyn icht doruß zcihn vnnd wircken ſullen, ab etliche uß en ſich jn ſunderheyt doruß zcihn mogin, vnd ab ſy das durch recht thun mochten, ab ſy icht erb vnnd gutt verkeuffen vnnd ſich weſentlich von en entprechen ſullen vnnd by den andern dy jn der ocht legin vnd bleibn dy weile ſy deme ſo thun, fort nicht wonen noch zcu ſchaffin habin, ader wy wir vnns dorjnnen nach ordnung des rechten haldn ſulln, vnſchedelich vnnß begnadung vnnd freyheyt, ouch ab dy dy noth der zceit ſo dy von Seydenberg jn dy ocht bracht ſint czu en geczogn vnnd ir jnwoner geworden dy ocht begriffin habe vnd ſich doruß zcihn vnnd wirkn ſulln ader

ग्रन्थ, ग्रन्थ के ग्रन्थ के ग्रन्थ के

ſolch vorberürten ſache willen vorgeheyſchet vnd ſe dar vmb verachtet vnd jn dy veſtung gebracht. Wollen denn de von Sydenbergk nicht lenger jn der feſtung vnd achte ſyn vnd ſich als recht iſt dar uß zcyhen, ſo muß man an daz gerichte durch recht offin vnd der richter vnd ſcheppen von des gerichteswegen vnd der burgermeyſter ſelbdritte mit zcwen ſiner medekumpanen des rathis von der ſtad vnd gemeyne wegen, mußen ſich denn als recht iſt uß der feſtunge zcyhen vnd uch rechtis pflegen vnd wen ſich der burgermeyſter mit zcwen rathmann von der ſtad vnd gemeyn wegen, vnd richter vnd ſcheppen von des gerichtes wegen nach rechte uß der achtunge geczogen vnd rechtis gephlogen haben, dar methe fryen ſy den rath vnd gemeyne burger. Wolden ſich aber der burgermeyſter mit zcwen rathmann von der ſtad vnd gemeyne wegen uß der veſtunge nicht zcyhen vnd wolden doch etzliche borger vß der gemeyne nicht lengher jn der achtung ſyn vnd ſich als recht iſt dar vß zcyhen, ſo muſſet ir on daz recht offin, daz ſy ſich vß der feſtung zcyhen mogen, vnd ir moget den gemeynen borgern von uwer vorgebunge wegen eyn ſotans nicht geweygern noch vorſagen vnd ſe en dorfen ouch von deswegen or erbe vnd guter nicht verkouffen. Von rechtiswegen.

Vorder vff de andern frage, ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdeburgk vor recht. Hat eyner uwer meteburger eynen gaſte ſeinen wagen vnd pherde mit gerichte geſpeyret, vnd ander ſyne habe vnd guter vmme ſchult willen bekumert, vnd iſt eyn ſotans an eym hilgen tage geſchegen, ſo en darff men durch recht dem gaſte an eym hilgen tage keyn gerichte noch gaſtrecht heghen, vnd ouch jn hilgen tagen keyn eyde nehmen, ſundern men muß beyde part des anderen tages weddir vorzcukomen beſcheyden, vnd on den ydagen eyn gaſtrecht hegen, vnd ſomit rechte ſcheyden. Geſchege denn daz eyn gaſt wedder vmbe eynen burger dingſtellig machte, vnd on beclagete, vnd wurden beyde part obir de qwer nacht weddir beſcheyden, ſo moſten beyde part des andern tages, daz iſt obir dy qwer nacht des gaſtrechtes warten, vnd man dorffte der part vff den dritten tag nicht vorbeſcheyden, vnd dy ſache ſo langhe vffſcheyben, wyr es ouch daz in uwern gerichte unigh vngerichte geſchege, vnd wurde eyn ſalchs ydagn nicht geclagit, vnd wurde de ſache vornachtet: ſo muß man durch recht de ſache zcu oren vß-

getechten dingtagen clagen vnd jn den ſelbten drutten dinge de freueler vor feſten vnd vorachten. Von rechtis wegen. Vorſigelt mit vnßerm jngeſigel.

(Spruchſamml. No. 94. S. Dr. v. Anton a. a. O. p. 237. Der zweite Theil dieſes Spruches bezieht ſich wahrſcheinlich auf die Schuldforderung des Thomas Schulz zu Görlitz an Jokoff Reichel zu Seidenberg, welche erſt durch ſpätere Sprüche, vom 14. Januar 1471 und 19. März 1471, ihre Erledigung fand, und in der Spruchſammlung unter No. 102. und No. 104. weiter zu verfolgen iſt.)

XLIV.

Beſtätigung eines früheren Entſcheides in der Streitigkeit des Symon Herchin und Lorenz Altman über den Eiſenhammer zu Rauſcha. Anfr. vom 9. März (Montag noch Letare) 1472.

Vnnße willige dinſte zcuuor! Erßame, wolweiſe, biſunder gunſtige liebin frunde! Wir ſein jn dißin nochgeſchrebin worten vmmb recht gefrogit: Erßame, weißen, liben hern! Beſcheydenlich ſpricht Symon Herchin vnd ich an ſinem worte. Als ir erſamen ſcheppen zcu Magdeburg vormals uff diße ſache recht geſprochen habt, wy der laudt vnnd jnnheld: Iſt denne den gnanten beyden parten zcugeteylten beweiſung ein rechtstag gelegit, dem einen zcuthunde vnd dem andern uffzcunemen, vnd hat Lorenz Altman ſine beweiſung, nemlich den erbhern der denſelben entſcheyd gemacht mit willen vnd rat Symon Herchins neſtgebornen frunden vorgehegktebanngk uff denſelben gelegtten gerichtstag gebracht; hat denn der erbherre vor gehegkter bangk jn ſolchen worten bekannt: lieben hern! Nickel Herchin, hammermeiſter uff der Rausſche iſt todes halbin abegangen vnd hat hinder em

geloſſin eine witwe vnd ein vnmunndig kynd; do iſt Lorentz Altman komen vnd had dy witwe genomen zcu einem elichn weibe; do haben dy ſchuldiger des hamers wolt bezalit ſein von den guttern, alſo der hamer eins meiſters vnd vorweßers nicht entperen konde, vnd haben zcwiſchen Lorentz Altman vnd dem vnmundigen kynde eynen redlichen entſcheyd gemacht mit rate des kindis neſtgebornen frunden, das Lorentz Altman dem gnanten Symon Herchin XIX marg gl. an allen vnderſcheyt gebin ſulde vor ſein veterlich erbe; wurde Lorentz Altman ader ſine erben der hammer ader dy guter veil werden, ſo ſulde er ſy Simon Herchin vor an bitten. Alſo habe ich gemacht Hanns Herchin eldiſten ſwertmogen, dem Stenckirmeiſter [1]) Symon Herchins vater bruder XIX marg gl. vor ſein veterlich gut, das er noch uff dem hammer ſtehn hatte, vnd hab Lorentz Altman geweiſt an ſchulde vnnd gulde, der denn Hanns Herchin Stenckirmeiſter vnd manchn ſchuldiger wolzcu dancke bezalit had, vnd vor mir dy guter loß vnd ledig geſagit, als vor em rechten erbhern. Doruff hab ich Lorentz Altman den hammer vnd dy gutter gegonſt vnd gereycht als ein erbhere gut gonnen vnd reichen ſal, fort bitte ich Symon Herchin an einem rechten orteil zcuirfarn. Sint denn der erbhere ſolch bekenntniß vorgehegkter bangk geton had, doruff uwer rechtſpruch lutet, ſo em Symon Herchin das nicht glewben welde ſinen ſlechten worten, ſo muſte ers nach vorwern by ſinem eyde, den er ſinem erbhern getonn had, des hoffe ich Symon Herchin zcu rechte, er ſulle das mit uffgeracken fingern vonn worte zcu worte, als der ſpruch jnnheld, doruff ſein bekentniß laut mit groſßim rechte, denn das er mit ſinen ſlechten worten, das er ſpricht vor gehegkterbangk dy zcedil dy ich vorfuret habe. Vnnd ſolchen entſcheyd, der iſt folkomen, ſprech ich by dem eyde, den ich meinem erbhern getonn habe, meine ich Symon Herchin iß ſey nicht gnug doran, ſundern er muſſe dy folge hienoch thun wy recht ſey, das meine angeborne vormunde ſolchen entſcheyd vorfolwort haben, das denne alſo ſey. So er das uff den heligen alſo vorwert, ſo welde ich Symon Herchin gnuge doran haben. So das nicht geſcheen iſt, ſo hoffe ich zcu rechte, er habe dem ſproche

[1]) Bedeutet ohne Zweifel: den Hammermeiſter beim Eiſenhammer zu Stencker.

ende eine Lage nach gewiss guten und klar überlegten Grundsätzen und mit Ruhe, Ordnung, Anstand und Ernst über Gegenstände, welche die Religion betreffen, gehalten werden, und wo jeder Zuhörer seinen Platz hat, wo er sich ungestört sammeln kann, wo er nicht durch Gespräche seiner Nachbarn gestört wird, wo er nicht durch Unruhe, Lärm, Geräusch, Gelächter, Spötterey, Geschwätzigkeit, Zudringlichkeit, Unanständigkeit, Unordnung, Ausgelassenheit, Unehrerbietigkeit, Unbescheidenheit, Unachtsamkeit, Zerstreuung, Unaufmerksamkeit, Gleichgültigkeit, Kaltsinnigkeit, Trägheit, Schläfrigkeit, Ekel, Verdruss, Ueberdruss, Widerwillen, Abneigung, Unwillen, Zorn, Eifersucht, Neid, Hass, Rachgier, Feindschaft, Verachtung, Stolz, Hochmuth, Eitelkeit, Ehrgeiz, Ruhmsucht, Gewinnsucht, Geiz, Habsucht, Unmässigkeit, Wollust, Ausschweifung, Unkeuschheit, Unzucht, Ehebruch, Blutschande, Sodomiterey, Mord, Todtschlag, Selbstmord, Diebstahl, Betrug, Meineid, Lügen, Verläumdung, Ehrabschneidung, Schimpfen, Fluchen, Lästern, Gotteslästerung, Aberglauben, Unglauben, Atheismus, Verzweiflung, Verstockung, Unbussfertigkeit, Unbekehrtheit, Unheiligkeit, Gottlosigkeit, Verdammniss, Hölle, Teufel, Tod, Gericht, Ewigkeit, Himmel, Seligkeit, Gnade, Barmherzigkeit, Geduld, Langmuth, Sanftmuth, Demuth, Liebe, Gebet, Dank, Lob, Anbetung, Gottesfurcht, Heiligung, Tugend, Gehorsam, Glauben, Bekehrung, Busse, Wiedergeburt, Rechtfertigung, Versöhnung, Erlösung, Jesus Christus, Heiland, Seligmacher, Gott, Vater, Sohn, Heiliger Geist, Dreyeinigkeit, Offenbarung, Bibel, Wort Gottes, Evangelium, Gesetz, Sünde, Sünder, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Weisheit, Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart, Ewigkeit, Unveränderlichkeit, Unendlichkeit, Unbegreiflichkeit, Unsichtbarkeit, Unsterblichkeit, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit, Selbstgenügsamkeit, Selbstgenugsamkeit, Selbstgenügen, Selbstgenugen, Selbstgenügung, Selbstgenugung

Kaiser, wenn dieser etwas Arges, Böses gegen Gott, die Kirche oder den Nächsten plant, so ist es Pflicht des Kaisers, dies zu verhindern. Wenn er es aber nicht verhindern kann, so ist er nicht schuldig, weil er nicht die Macht hat, es zu verhindern. Wenn er aber die Macht hat, es zu verhindern, und es nicht verhindert, so ist er schuldig. Wenn er es aber nicht verhindern kann, weil er nicht die Macht hat, es zu verhindern, so ist er nicht schuldig

Auch der Gesandte des Königs von Siam, der sich am 11. Juli 1687 in Brest einschiffte, um nach Siam zurückzukehren, hatte eine Audienz bei Ludwig XIV. Er überbrachte ein Schreiben seines Königs, worin dieser um Entsendung von Gesandten bat, die ihn in seinem Lande über die Religion der Christen belehren sollten. Ludwig XIV. ging auf diesen Wunsch ein und sandte eine Gesandtschaft, die am 1. September 1687 in Siam eintraf. Sie bestand aus dem Chevalier de Chaumont, dem Abbé de Choisy und sechs Jesuiten. Die Gesandtschaft wurde mit großen Ehren empfangen und hatte auch Erfolg. Der König von Siam trat zum Katholizismus über, ließ sich taufen und schickte eine Gesandtschaft nach Frankreich, die am 1. September 1688 in Brest eintraf. Sie wurde in Paris mit großen Ehren empfangen und hatte eine Audienz bei Ludwig XIV. Sie überbrachte ein Schreiben des Königs von Siam

racht vnd komen, dorjnne er denn lange zceit hartlich ge-
aldin ist, biß so lange sein bruder Jorge Emerich mit an-
ern gutten frunden sich en sines gefenguiß zculedigen ge-
nuhet habin, vnd habin eynen vnßes weigbildes lantsessin,
Peter von Gersdorff zcur Kemnitz gesessin, gebetin vnd vor-
ocht, er welde vließ habin, ab er en uß solchin swerem
esengniß ußburgen mochte. Vnd endlich von en gefertigt
t, das er en vor hundert schok groschen vnd y nicht hocher
ßburgen sulde. Das er en also zcugesagit hat, vnd sy
ch gein em haben mussen vorschreybin, ir brieffe vnd sigel
bir antwurtten, das sy vor dy hundert schock gl., dovon er
Brban Emerich ußburgen wurde, gein en hafften wolde.
llso ist der gnante Peter von Gersdorff gein Tetschen ge-
itten vorsuchen zcuhabin, ab er en uß solchen harten gefeng-
iß brenngen mochte. Had sich's irgeben vnd vorloffin das
Brban Emerich vnßer mitburger uß solchem gefengniß gege-
in ist von den hern von Tetschen, so das er en hat globit
y gutten trawen vnd eren, so Peter von Gersdorff vor en
or hundert schock gl. globit hette, er welde personlich vor
reyhundert schock gl. globin vnd mit andern burgen neben
Peter von Gersdorff dy dreyhundert schock gl. vorburgen,
as sy vff fasenacht schirst kunfftig noch vßgebung sines ge-
engniß gewißlich gesiln, ader solde sich uff vnßer libn frawn
ag purificationis Marie douor wider gestellin. Dorczu
ich Brban Emerich bekennet vnnd gestehit, das er selbir
olche globde den hern von Tetschen gethonn habe. So nw
Brban Emerich wider zcu vns jn vnnßer stat komen ist,
pricht Peter von Gersdorff, er habe en uff sine vließige
ete vnd große vormanung vor dreyhundert schock gl. uß-
eburget, vnd em anleyt, er en gein den hern von Tetschin
oßin welde, wen er wurde als ein burge von en vmb
olche globde hartlich gemanet. Had em Brban Emerich
nßer mitburger geantwort, er wisse nicht, das er en vor-
atzt hette, er bekennet sich auch nicht zcu globden, dy er
mmb sine bete willin sulde vor en geton habin. Also
abin sich dy ding vorzogen, das nw Peter von Gersdorff
pricht, dy von Tetschen vmmb globde, dy er als ein burge
or Brban Emerich getonn hab, en hartlich manen, dy
reyhundert schog en zcu reichen, vnd habe mussen en all-
reyth eyne mergliche summa geldis vßrichten, vnd ane
widerrede dy dreyhundert schog von Brban Emerich, so er

nicht loſet, den von Tetſchin geben muß. Vnd hab das etzlichen hern vnd frunden geclagit, dy alle an vnns vnd vnßer gemein geſchrebin habin, das wir Vrban Emerich vndirweißin welden, das er Peter von Gersdorff, der von en als er ſagete vor dreyhundert ſchog gl. globit hette, loſete. Geſchee das nicht, ſo muſten ſy Peter von Gersdorff wider vns vnd dy vnßern hulffe vnd byſtand thun. Habe wir ſolch ire ſchriffte ouch Petir von Gersdorff ſelbir an vns gelangit, Vrban Emerich vorgehaldin, der ſich dazcu bekennet, das er den von Tetſchen dy en gefangen habin vor dreyhundert ſchog gl. globit hab, en dy zcuuorburgen in obgeſchrebner weiße ader ſich wider geſtellen. Vnd bekennet ſich nicht dorczu, das er Petir von Gersdorff ichtis globit hette, ader en gein den von Tetſchen vorſatzt, ſundern er en vmmb bete wille ſiner frunde dy er ußgefertigt hetten vor hundert ſchock gl. ußgeburgit hette, vnd irbewt ſich obir das zcurechte. Vormeint Peter von Gersdorff en jn anſproch zcuhaben, er wil em rechtis pflegin vnd was em uff Peter von Gersdorff ſchuld vnd ſine antworter jm rechten jrkant werde, douor hafften. Nw wirt ſolche bittung, dy er thut von Peter Gersdorffe vnd ſinen frundin, dy vor en geſchrebin habin, vorſlagen, dy vnns jn iren ſchrifften zcuirkennen gebin, eß ſey vngehort, ane grund vnnd vnbillich, das jn ſachen gefengniß belangende, der den andern ußgeburgit hette, mit em allir irſt tedingen vnnd richten ſulde. Nw dan em ſolche von Vrban Emerich vorſlagen wirt, ruffet er vns an, wir en als vnßern mitburgern hanthaben vnd vortretten welden, vnd en by ſiner bittung zum rechten behaldin, alſo welde er vnns gerne wy recht vnd billich were, gein Vrban Emerich vnßern mitburgern, auch gein Peter Gersdorff haldin. Hir vmb uch jn dinſtlichem vließe bitten, wellit vnns durch uwern rechtſpruch zcuirkennen gebin, wy jn den dingen zcuhaldin, ſo Vrban Emerich vnßer mitburger ſich dorczu bekennet, das er den hern von Tetſchin ſelbir vor dreyhundert ſchock gl. globit hat, en dy zcuuorburgen ader ſich perſonlich wider jn das gefengnuß zcugeſtellin, vnd ſich nicht bekennet zcu irkeinen globden Peter von Gersdorffe geſcheen, vnd er ouch von den von Tetſchin ny gemanet iſt, ſunder ſy Peter von Gersdorff als em burgen vor dy dreyhundert ſchock gl. als er ſpricht manen, der danne fort Vrban Emerich manet: ab nw Vrban

Gemüth an alle Lehre und Ordnung; bei andern Leuten von Geschmack ist es meist, als ob Lesen und Lernen nur Zeitvertreib wäre, und sie sind nicht zu bewegen, daß sie sich einen gründlichen Begriff von einer Sache machen, oder sich in die Lage versetzen, von Gegenständen richtig urtheilen zu können. Ich will gar nicht von gelehrten reden, welchen Ehrgeiz, Neid und Eigensinn oft von Wissbegierde, oder von andern Tugenden, welche sie haben sollten, abhält; ich will nur von denen reden, die sich bemühen sollen, gute Unterthanen, gute Eltern, gute Hausväter, gute Hausmütter, oder sich selber gebildet, Menschen zu werden. Wenn diese, denke ich, sich nur einen Begriff machen könnten, was sie sind, was sie sein sollen, was sie sein können, so würden sie gewiß mehr, als sie sich heute vorsetzlich sein wollen, und sie würden sich nicht so leicht mit dem Gedanken beruhigen, daß sie sich nicht weiter zu bekümmern, und nicht weiter zu lernen brauchen, weil sie ja schon alles wissen, was sie zu wissen nöthig haben, und alles können, was sie können sollen. Wenn sie sich nur einmal recht genau mit sich selbst bekannt machen, und sich selbst recht kennen lernen wollten, so würden sie gewiß finden, daß sie noch sehr viel zu lernen haben, wenn sie ihren Beruf recht erfüllen wollen. Ich will nur einige Fragen vorlegen, die sich jeder selbst beantworten kann, wenn er will.

Ich bin ein Mann, ich bin ein Christ, ich bin ein Bürger, ich bin ein Vater, ich bin ein Hausherr, ich bin ein Diener, ich bin ein Herr, ich bin ein Lehrer, ich bin ein Schüler, ich bin ein Nachbar, ich bin ein Freund, ich bin ein Feind, ich bin ein Mensch. Ich habe Pflichten gegen Gott und gegen mich selbst, gegen meine Nächsten, gegen meine Feinde, gegen meine Vorgesetzten, gegen meine Untergebenen, gegen meine Mitbürger, gegen meine Mitmenschen. Ich habe Pflichten gegen meine Kinder, gegen meine Eltern, gegen meine Verwandten, gegen meine Freunde, gegen meine Feinde, gegen meine Lehrer, gegen meine Schüler, gegen meine Nachbarn, gegen meine Mitbürger, gegen meine Mitmenschen. Ich habe Pflichten gegen meine Obrigkeit, gegen meine Unterthanen, gegen meine Mitbürger, gegen meine Mitmenschen. Ich habe Pflichten gegen meine Mitbürger, gegen meine Mitmenschen. Ich habe Pflichten gegen meine Mitmenschen. Ich habe Pflichten.

Fig. 1. Ein Kreis, welcher zwischen zwei Geraden, die sich in einem Punkte berühren, diese Geraden und den Kreis selbst berührt, hat den Radius $\frac{1}{2}$.

Fig. 2. Ein Kreis, welcher zwischen zwei Geraden, die sich in einem Punkte berühren, diese Geraden und einen Kreis, der diese Geraden berührt, berührt, hat den Radius $\frac{1}{6}$.

Fig. 3. Ein Kreis, welcher zwischen zwei Geraden, die sich in einem Punkte berühren, diese Geraden und einen Kreis, der diese Geraden berührt, berührt, hat den Radius $\frac{1}{12}$.

Fig. 4. Ein Kreis, welcher zwischen zwei Geraden, die sich in einem Punkte berühren, diese Geraden und einen Kreis, der diese Geraden berührt, berührt, hat den Radius $\frac{1}{20}$.

Fig. 5. Ein Kreis, welcher zwischen zwei Geraden, die sich in einem Punkte berühren, diese Geraden und einen Kreis, der diese Geraden berührt, berührt, hat den Radius $\frac{1}{30}$.

XLVI.

Entſcheid über die Frage, ob der Richter, wenn wegen Wunden und Blutrunſt zwiſchen den dabei Betheiligten ein Vertrag gemacht worden iſt Gewette zu fordern habe. Anfrage vom 27. November (Sonnobinde noch Katharine) 1473.

Vnnſre willige dinſte zcuuorn! Erſame, weißin, biſunder liebin frunde. Wir fugen uch wiſſin, das ſichs by vnns ein der ſtat vnnd vffm lannde begebin had vnnd noch begebet, ſo ſich luthe vndereinander ergernn mit blutrunſt, fleiſchwunden, kamphertigen wunden, lemden ꝛc. do denn keyn geruffte geſchyt, ſich ouch nicht loſſen by den ſcheppen beſehn, ouch mit keiner clage an den richter komen. Dornoch ſünen ſy ſich vnnd berichten gen einander ir obirfarunge, gnant das eyn teyl dem andern das abebittet vnnd zcugibt zcu zceitten, ouch das ein teyl dem andern das artzt gelt by dem barbirer adir bader richtet, vnnd das alſo durch gelt eine rechnung zcwuſchen en gemacht wirt. Nw wil der richter by vnns, ſo ſich luthe ſo vortragen vnder eynander, das ein teyl dem andern recht gibt, ader das artzt lonn richtet, das ſy ſein dem richter das gewette vorfallin. Dowider ſich dy luthe jnn der ſtadt vnnd uffm lande ſetzen vnd meynen, ſy weren dor vmb gen gerichte nichtis vorfallin, wenn ein yder mag ſeinen ſmertzcen dulden vnnd leyden, vnnd an den ſachin habe gerichte nicht, iß were denn das do gerufte geſcheen were, adir der geleidigte hette ſich einen ſcheppin loſſin beſehn, ader ymandis mit clagen an gerichte wer komenn. Das denn der richter nicht zcugebin wil. Hirvmb bitten uch jn ſunderm vließ, wellet vnns wes jn den dingen recht ſey, durch uwern rechtſpruch vndirrichten, ab dy dy ſich ſunen vnd vnder einander vortragen, ſo das eyn teyl dem andern ichtis gibt ader artzt gelt vorrichtet, ab dy dem richter gewette vorfallin ſein, ader was hirjnne recht ſey noch Magdeburgiſchem rechte. Wellen wir willig vmmb uch vordinen. Gebin am ſunobende noch Katherine virginis vnder vnßerm ſtat ſecret, anno dominj ꝛc. lxx tertio.

Fig. 6. Fracture on Square on Waterford and Whitehall Road, Clarke County, Georgia. Fracture is 1/4 mile east of Athens city limits and is 1/2 mile long. Fracture is 1/4 mile south of Athens Airport. Fracture is 1/4 mile north of Athens Airport

XLVII.

Hans Horn klagt wider den Fuhrmann Hans Eymut auf Ersatz verloren gegangener Waaren. Anfrage vom 15. Februar (Dinstage nach Valentinj) 1474.

Vnnße willige dinste zcuuor! Ersame, wolweiße bindern lieben frunde. Wir sein jn gehegktem dinge jn dißn nochvormelten worten vmb recht gefroget. Ersamen, weißn hn hern! Bescheidenlich spricht Hanns Horn vnd ich an nem worte vnd clagit zcu Hans Eymut also vnd spricht. ß ist gescheen das Hanns Eymut zcu mir komen ist zcu reßlaw vnd gefragit ab ich icht hette zculaden gen Nurmerg. Do hab ich em meinen willen gesagit, wes mir doran ge, wen ich em lude das er mir meine ware machte abegen, doran ich verlustig mochte werden, so er mir das icht antworte meinen frunden gen Nurmberg. Do had ir Hanns Eymut globit gar ewlichen meine ware zcu antorten gen Nurmberg meinen frunden selbist hinzcufuren nd das nicht abezculegen. Des hab ich em vortrawt etlich hewben wachß, vir faß vnd ein belchen. Do hab ich em undlich geczagt, ich hette einen silbernen kuchen dorjnne. oruff hab ich em das ander nicht wellen sagen, vnd ab das dorvmb geton, das er vließ dorzcu sulde haben, nd mir das antworten an die stelle als ich em befolen atte. Dem er denn nicht also geton had, als ir ersamenn errn hinoch wol vorstehn werdit in vußern schrifften. Alse ir denn Eymut hat solch meine vordingte ware vorbnant begelegit zcu Liptzkg vnnd einem andern uffgedingt vnd ider selbist zcurucke gefaren ist gen Breßlaw, dodurch t mir meyn gut vnd ware derselbe balle uffgesnetten, das h doruß vorloren habe hundert hungerische gulden an gelde. as heische ich von Eymut wider korung deshalben das er ir meyn gut nicht selbir getrewlich dohin geantwort had, as er mir denn selbir globit had gen Nurmberg meinen unden zcu antwortten. Das er denn bekant had jn der at Gorlitz vorgehegkterbang, das ich jn das statbuch habe

gedicht Gellert, alle kannten Gellert. Gellert hat Schuld und gerade weil gerechter Zorn, darauf, daß wir Gellert kennen und lieben, ist es ein Unglück, daß wir Gellert kennen und lieben. Gellert ist Schuld daran, daß wir Gellert kennen und lieben, daß wir das Gellert gute Kinderbuch, Gellert, das so einfache, Gellert, das so natürliche, Gellert, das so liebevolle, ja gar von uns geliebte, ja gar von uns geliebte, ja gar von uns geliebte Gellert kennen und lieben. Gellert ist Schuld daran, daß wir Gellert kennen und lieben, daß wir

unsern Gott bekehrte gründlich. Welche wir selig machen wollen, denen schicken wir Trübsal und Kreuz, sagt unser Gott.

Aber auf diesem ist Niemand zu bekehren, sagt Gott. Niemand hat Gnade und Kraft, sich selber zu bekehren, sondern Gott muß ihn bekehren, wenn er soll bekehrt werden. Wenn Gott nun Niemand bekehrt, als wer sich selber bekehren kann, so werden wir Alle verdammt. Darum ist es Gnade, daß Gott Jemand bekehrt, der sich nicht bekehren kann. Wer Barmherzigkeit haben wollen an seinem Ende, der muß in dem Leben Barmherzigkeit suchen. Wer sie nicht sucht, der findet sie nicht. Wer sie nicht begehrt, der bekommt sie nicht. Wer sie nicht findet und bekommt, der kommt nicht in den Himmel. Wer nicht in den Himmel kommt, der kommt in die Hölle. Wer in die Hölle kommt, der ist verdammt. Wer verdammt ist, der ist ewig verloren. Wer ewig verloren ist, der ist ewig unglückselig. Wer ewig unglückselig ist, der ist ewig elend. Wer ewig elend ist, der ist ewig ohne Gott. Wer ewig ohne Gott ist, der ist ewig ohne Licht. Wer ewig ohne Licht ist, der ist ewig ohne Freude. Wer ewig ohne Freude ist, der ist ewig ohne Trost. Wer ewig ohne Trost ist, der ist ewig ohne Ruhe. Wer ewig ohne Ruhe ist, der ist ewig ohne Hoffnung. Wer ewig ohne Hoffnung ist, der ist ewig ohne Gnade. Wer ewig ohne Gnade ist, der ist ewig ohne Barmherzigkeit. Wer ewig ohne Barmherzigkeit ist, der ist ewig ohne Erbarmung. Wer ewig ohne Erbarmung ist, der ist ewig ohne Liebe. Wer ewig ohne Liebe ist, der ist ewig ohne Gott. Wer ewig ohne Gott ist, der ist ewig ohne Alles, was gut ist. Wer ewig ohne Alles, was gut ist, der ist ewig ohne Alles, was selig ist. Wer ewig ohne Alles, was selig ist, der ist ewig ohne Alles, was Gott ist. Wer ewig ohne Alles, was Gott ist, der ist ewig ohne Alles, was Leben ist. Wer ewig ohne Alles, was Leben ist, der ist ewig ohne Alles, was Freude ist. Wer ewig ohne Alles, was Freude ist, der ist ewig ohne Alles, was Trost ist. Wer ewig ohne Alles, was Trost ist, der ist ewig ohne Alles, was Ruhe ist. Wer ewig ohne Alles, was Ruhe ist, der ist ewig ohne Alles, was Hoffnung ist. Wer ewig ohne Alles, was Hoffnung ist, der ist ewig ohne Alles, was Gnade ist. Wer ewig ohne Alles, was Gnade ist, der ist ewig ohne Alles, was Barmherzigkeit ist. Wer ewig ohne Alles, was Barmherzigkeit ist, der ist ewig ohne Alles, was Erbarmung ist. Wer ewig ohne Alles, was Erbarmung ist, der ist ewig ohne Alles, was Liebe ist. Wer ewig ohne Alles, was Liebe

Hanße Horn ſolch gold, daz her nach vorberurter wiße zcu ſchaden gekomen iſt, nach ſiner erhalden mynnerunge geben vnd bezcalen wolle vnnd er kan ſich mit ſulchen jnſagen hir vor jn euwern ſchrifften berurt dar kegen vnd weddir nicht behelffen: ſundern hat her ſolche vorbemelte guter eynem andern bedirmann obir ſin vorberurte globde vff ſynen wayn geladen vnd zcu furen getrawet by dem ſolch gold vß dem balchen geſnetyn vnd vorloren iſt, daz mag er zcu demſelben manne, dem er daz vortruwet had vorth mit rechte ſuchen. Von rechtis wegen. Vorſigelt mit vnßerm jngeſigil.

(Spruchſamml. No. 133.)

XLVIII.

Anfrage was mit dem wegen des Mehlfleiſch'ſchen Anſchlages gegen die Stadt Görlitz im Jahre 1467 gefänglich eingezogenen, dann aber aus Mangel an hinlänglichen Beweiſen gegen Bürgſchaft und Eidesgelöbniß entlaſſenen Görlitzer Bürger Nickel Karlowitz zu thun ſei, welcher jetzt, mit Unterſtützung auswärtiger Fürſten und Herren, im Fall ihm für ſeine Haft keine Entſchädigung zu Theil werde, mit Repreſſalien an Görlitzer Bürgern und Eigenthum droht. Anfr. vom 28. Februar (Freitag noch Matthiastage) 1474.

Vnnße willige dinſte zcuuorn! Erßamen, weißen biſundern liebin frunde! So vnnd als wir von etzlichen etwann vnnßer mitburger geweſt, irer vorſchreibunge halbin, ab die ſtette ſulde gehaldin werden, angefertigt ſein, bitten wir uwer erſamkeyt vnns durch uwern rechtſpruch zcu vndirweiſen, wes jn den dingen noch vorloffenem thun recht, als

je hat dieſelbe ab bei ſolch' Anlaſſung verſchlagen werden. Gleichwie, meine lieben Freund, Ihr all' geſtehen und wiſſen werdet, daß ein jeder Menſch, ſo er ſich in Gefahr und Lebensgefahrung, oder ſonſtigen Anfechtungen befindet, wie obſtehet, daß er ſolche ſo viel er vermag, flieh, oder, wo er nicht entfliehen kann, ſich ſolcher Gefahr entziehen und entledigen will, wenn dann ihr in einer ſolchen ein ander Gemüthe und einen andern Willen ſpüret, als ihr ſelbſten habet, und ihr ſie dennoch zu ſolcher Gefahr und Lebensgefahrung vorſetzlich treiben. Siehe! ſo ſind ſolche Gemüther gegen euch nicht chriſtlich, ſondern ſie ſind ihrer Natur nach, wie die Wölfe, Löwen und Bär in ihr natürliches Gemüth gegen andere Thiere, ihre Feinde, verwandelt. Und ſo ihr nun ſolche Gemüther gegen euch ſpüret, ſo ſollet ihr euch auch alſo gegen ſie halten, daß ihr nämlich entfliehet, wo ihr könnet, und ſo ihr nicht entfliehen könnet, daß ihr euch ſolcher Gefahr, ſo viel ihr immer möglich, entziehet, und ſie nicht ſuchet, noch ihnen ſelbſten Gefahr und Lebensgefahrung gegen euch vorſetzlich treiben, auch gegen ſolche Gemüther, die in andern Stücken, leiblich, ſeelen, zu leben und ſeligkeit, euch nicht ſchädlich ſind, ſondern nur in dem Stücke, daß ſie euch nicht in ihrer Religion und Gottesdienſt laſſen, ſondern euch dazu zwingen wollen, daß ihr nämlich in ihrer Religion und Gottesdienſt, die anderſtwo bei ihnen im ganzen Pabſtthum gehalten werden, mit ihnen gehen ſollet, da ſollet ihr euch, wie gedacht worden, halten, als ihr ſonſten in allen

fjenting ikkin mer, nen mel vi ida nu hin kingen fedrum
ver ridne vedi fjenna. it ne jen ende vesi pein ge
ver ridne vedi fjenna. it ne jen ende vesi pein ge
hingen ikkin mer, nen mel vi ida nu hin kingen fedrum

frogen loſſin, vnnd em den dingen vnns gen em wy billich vnnd recht iſt gehaldin; vnnd ouch ab ſyne vorſchreybung, dy er getonn had jn vorberurter weiße vnd noch loute der jngeſloſſin copienn ſtette vnnd feſte ſulle von em gehaldin, weldin ſinem ſone Heintczen weib vnnd kynndern neher vnd ehr wenn das er ſy vnſtette vnnd vncreſtig anczihen wil. Dormitte das er ſpricht, er habe iß muſſen globin jm gefengniß vnd habe ſich wol muſſen vorſchreybin, ſuſt were er ſines gefengniß nicht loß gegebin; vnnd up ſolche vorſchreybunge von em ſulle feſſte vnnd ſtette gehaldin werdin, als wir keinen zcweifel habin, ſo er denn deme ſo vngefangen vnnd vnngebunden vorgehegkterbanngk getonn had, wy wol iß em im gefengniß vorgeſatzt iſt: ab er deme ſo thun werde, ſo ſulde er ſines gefengniß loß gegebin werdin. Ab nw Nickel Karlewitz der vorſchreybung nicht nochginge vnnd jnn allen ſtucken punckten vnnd artickeln nicht hylde, des wir enn, ſein ſonn, weyb vnnd kyndern ſo obirzceugen vnnd wy recht nochbrengen mochten, ab er icht wider ſeinen eyd getonn hette, vnnd wir em dorvmb meineydig beſchuldigen mochten, ader was jn dißin dingen recht were. Bitten uch abirmols gor jn fruntlichin vleiß, wellit jn dißin dingen gutten vließ ankerenn vnnd vnns durch uwern rechtſpruch vndirrichten, wy jn dißin dingen zcuhaldin. Wellin wir vmmb uwere erſamkeyt willig vnnd gerne vordinenn. Gebin am freytage noch ſannd Mathiastage vnnder vnnßerm ſtat ſecret, anno dominj ꝛc. lxx quarto.

Hyr uff ſprechen wir ſcheppnn zcu Magdeburgk vor recht. Had Nickel Karlewitz vmme ſulche ſache vnnd vorderpniſſe alſe der erſame roth zcu Gorlicz zcu jm gehabit had, ſo hir vor jn uwer froge berurt iſt, kegin demſelben rathe eyne vorſchreybung gethon; vnd iſt her dar vmme vff den tag alſe daz datum ſeines briffs awsweiſet mit ſynem ſone Heintczen Karlewitz vor richter vnnd ſcheppen jn gehegittir bangk ſitzende gekomen, vnd had her mit vffgerackten fingern geſworen, voreydet vnnd gelobit jn crafft des briffs daz ſie von ſtund mit weib vnnd andern kindern ſich vß der ſtad Gorlitz fugen wollen, vnnd ſich jnnewennig czwelff meylen allenthalben vmme die ſtad jn kunfftigen czeyten nicht niderlaßen, jr weſin haben, vorharren, handel vnd geſcheffte adir gemeynſchafft alles vngeuerlich haben wellen vnnd fort mit vffgerackten fingern vor orfeyd globit vnnd vorſworen

habin vor ſich weyb vnnd kinder, daz ſie, wo hen ſie ſich wenden ſetzen niderlaßen vorharren handel ader gemeynſchafft haben, nichtis mit worten ader wercken vor nehmen wollen, durch ſich ader ander alles vngeferlich, do durch denn erbern rathe zcu Gorlicz itzt ader zcu zceyten ſitzende, arm vnnd reych do ſelbiſt, ſmoheit, leſterunge, ſchaden, vnradt ader andere grawſamcheit zcu gefugit wurde, ouch dar vmme nymandes von Gorlicz noch in gemeyn noch ſunderheit nicht fehden addir argen wollen vngeferlich alſe on god helffe vnnd alle heiligen; vnnd had Nickel Karlewitz des zcu eynem waren bekentniß ſeynen naturlichen ſon Heintzen Karlowitz von des vatirs vnd ſinen ouch weib vnnd anndern kindern wegin den offinbriff mit ſeyner eygen hantſchrifft heißen fulczihen, alſe her vor mals dar jnn vorwilliget habe vnd mit ſinem eygen ſigill vor ſich, ſeynen ſon Heintzen weib vnnd ander kinder laßen vorſigeln ꝛc., alſe daz die copie des orpfeidis briffs vnd der vorſchreybung die ir vns by deſſn ſachen mit geſant habit furder jnnheldt vnnd awßweißet; waz denne Nickel Karlewitz vnnd Heyntze Karlewitz ſein ſon vor ſich ire weib vnnd ander kindern mit wolbedochtem muthe vngenotiget alſo vorwilliget vnd forth vor richter vnd ſcheppen jn gehegitter bangk ſitzende mit vffgeracken fingern geſworen vnnd voreydet haben, daz ſint ſie dem erbern rathe zcu Gorlitz, ouch arm vnd reich do ſelbiſt alſo zcu halden vnd dobey zcu laßen vorphlichtet vnnd konnen ſich mit ſulchen jnſagen hir vor jn uwern ſchrifften vffgebracht dar kegen nicht behelffen. Von rechtis wegen. Vorſigilt mit vnßerm jngeſigel.

(Spruchſamml. No. 134.)

XLIX.

Spruch der Schöffen zu Magdeburg für den Görlitzer Rath wegen des Geschosses. Aus dem Jahre 1477 (wie außen bemerkt ist.)

Vnßrn fruntlichn gruß zuuorn! Ersamenn besundern guten frunde! Szo jr vnß vonn etlichen sache wegenn euch selbst von euwer stad vnd der gemeynde wegen zcu Gorlitz eynes wilkorßhalben betreffende geschrieben vnd vnß recht dar vff zusprechn gebetin habt ꝛc.: Sprechen wir schoppenn zcu Magdeburg vff die selbtenn schriffte vor recht. Habt ir in euwer stad eyn wilkoren durch eynen rath eldiste vnd geswornе allir hantwergke mit folge der ganczen gemeynde bey euch gewilkort daz ein yder eynwoner der stad Gerlitz vnd douor alle seyn erbe vnde guter farende vnd vnfarende jn der stad dovor ader wo er die hat an leginden grunden, stehenden erben, gereythem gelde, an awßstehender schuld, an erbczinßen vff widderkouff ader leybrenthe vnde an allirleye ware, kouffmanschatz vnd allirleye ware vnd habe die geldeswert ist, alleyn cleydern vnd hawßroth außgeczogen sal ydermann bey seynen geswornen eyde seyns weybs vnd seyner vngesunderten kinder getrewlichen noch der stad wilkore verschoßen vnd wer do widder tete ader vngetrewlichen widder seynen eyd seyn gut alse obinberurt nicht vorschoßte ist deme rathe, arm vnde reych, szo men daz jnnewirt solch vorlouckend gut am leben vnd ouch nach dem tode alse offte daz geschicht nach der wilkor vorfallen, dar zcu sich der rath von arm vnd reych wegen halden soll lauts eyner beygeschigkten czedeln dar jnn der wilkor also begriffen meldet; vnd haben euwer vorfordern vnd ir nach eyn solche wilkor von irem anfange biß her jerlichen vornauwet vnd vff daz sich nymand mit vnwissenheyt derselbigen entschuldigen moge vor der gemeyne offintlichen laßen leßen vnde den also vngeferlich drey vnd vierczig jar vnd bißher jn gebrauchender vbung gehabt geruglichen hergebracht vnd die selbige eynen gemeynen nutze zcu gedey vnd gute dem armen alse dem reychen vnuorbruchlichn gehalten jn solcher gestalt; so ir mit

তার কাছে এসে বলে, এই কাজটা করে দিতে হবে। আমি বলি, আমার সময় নেই। তখন সে বলে, আমি আপনাকে টাকা দেব। আমি বলি, আমার টাকার দরকার নেই। তখন সে বলে, আমি আপনাকে ধন্যবাদ দেব। আমি বলি, আমার ধন্যবাদের দরকার নেই। তখন সে বলে, আমি আপনাকে কিছু দেব। আমি বলি, আমার কিছুর

L.

Belehrungen der Schöffen, für den rath zu Görlitz, in Bezug auf das Wehrgeld und Geschoßwesen. Anfr. vom 26. Februar (Mittwoch nach St. Mathientage) 1477.

Vnnße willige dinste zcuuorn! Ersamen, wolweißin, bisunder liebin frund. Wir fugen uch wissin das etzliche ortels fragin jnn peynlichin sachin lemhden vnnd camphertige wundn belangnde an vnns gelangt sein, so das wir ein wer geld vnd eyn halb were geld noch ußsatzung der rechte habin mussn teylen. Nw werdin wir jm rechten ferre vnd weitter angelangt, was ein wer gelt sey, vnnd wy das stehet zcuuorgnugn an hungerischen gelde ader ganghafftiger muntze. So wir denn jm rechten synden, das ein were gelt macht XVIII. phuder phundischer phennige, wissin wir nicht das zcuuornhemen, vnd wy man das vorgnugen sulle noch gelde vnd ganghafftiger muntze. Uwer ersamkeyt jn dinstlichm vließ bitten, geruchen vnns durch uwer rechtspruch vndirweisen, was ein wer gelt sey vnd vnns eygentlich bedewtenn, wy man das mit hungerischen gelde ader ganghofftiger muntze vorgnugen sulle, wan itzt by vnns gehn sibin phennige vor 1 grosschen, vnd der gl. gibt man lvn. vor einen hungerischen gulden, uff das wir dy part jnn rechte vndirweißn mogen, wy ein were gelt zcuuorgnugen sich noch magdeburgschem rechte. Vnnd so eyn gulden by vnns lvn. gl. gilt, wy hoch eyn were gelt an hungerischem golde ader an schogk zcall lauffn moge. Geruchet vnns das clerlich durch uwern rechtspruch vndirweißin vnnd vnns des jn uwerm rechtspruch uff ganghofftige muntze by vnns furen. Wollin wir vmb uwer ersamkeyt willig vnnd gerne vordinenn. — Duch ersamen, wolweißin, bisundr lieben freund vnnd gonner, wir habin jnn vnnßr stat eine wilkor, dy wir durch vnnßrn rath, eldste vnnd gesworne allir hantwercke, vnd durch folge der gantczen gemeynde by vnns gewilkort habin, das eyn itzlich mitwoner sein gut, beweglich ader vnbeweglich vorrechtn vnnd vorschossin sol by synem eyde,

alls or jnn dißer eingeſloſſin copien wy dy von worte zcu worte lautet werdet vorſtehn. Solch wilkor wir vonn jar zcu jar von rrir jarn biß uff dißin heutigen tag dem arm als dem reychn vnuorbrochlich gehaldin habin, vnnd ein itzlich iar dy wilkor vnuornewet vnnd von allin den dy zcu rethin gehorin gewilkort vnnd gelibet iſt worden. Doruff wir denne vließig achtung gehabt habin eynem gemeinen nutcze zcu gdey vnnd gutte. Vnnd ſo wir vorſtandin habin, das ymand by vnns der wilkor nicht gnug geton had, vnnd etwas hinderſtellig behalden, das er by ſynem eyde nicht vorricht vnnd vorſchoſſit had habin wir vnns ymand by ſinen lebetagen, ymand noch ſinem tode, ſo wir des jnne ſein worden zcu ſolchem vnuorreichten gute gehalden vnnd das an einen gemein nutz gewert vnnd gewand. Alßo begibt ſichs, das vor etzlichn jaren ein vnnßer mitburger, Nickel Heintze gnant, vorſcheyden vnnd vorſtorben iſt. Iſt vnns kund wordin, das ſiner narung faſte mehr geweſt, dan er by ſinem eyde vorrechtet vnd vorſchoſt had. Alſo haben wir vnns noch laute vnnßer wilkor zcu ſolch obrigm vngerechten farenden habe gehaldin. Dy dann vff virhundert margk gloffin iſt, vnnd ſein vorrecht gut, beweglich vnnd vnbeweglich, habin wir loſſin noch allirbillichkeyt ſiner muter vngehindert folgin. Dy das vor gnuge uffgenomenn, vnns vmmb keyns nicht anlangende by vnns byß jns ſechſte jar gelobit had. Nw geſchyt jß, das der muter nehſter erbe, der denne vnnßer mitburger nicht iſt, vnns anlanngt vmmb ſolch farnde habe, zcu der wir vnns noch Nickel Heintzen vnnßers mitburgers tode, noch laute vnnß wilkor gehalden habin, vnnd vormeynet, wir habin dy mit vnrechte genomen, ſo wir vnns by ſinen lebetagen dorczu nicht gehaldin habin. Vnnd gibt vor, ſo wir biß nach ſinem tode geharret, wer allis ſeyn gut an ſeine muter als ſine nehſtin erbin gefallin vnnd geſtammet, vnnd wir hetten dorczu keyne gerechtigkeyt. Alß haben wir vnns gen jm uffgehalden mit vnnßer wilkor, dy wir vnuorbrochinlich gehaldin habin by vnns vngeferlich rrir iar. Wann ſo wir gefult hetten vnnd des eygentlich wiſſenſchafft gehabt, das er all ſein gut by ſinen lebetagen nicht vorrechtett hette, ſo hetten wir vnns alſo wol by ſinen lebtagen dorczu gehaldin, als noch ſinem tode. So denn vnnßer wilkor bedewtet by ſinen lebtagen ader noch ſinem tode, vnnd wir dy ſo lanngzceit vnuorbrochnlich gehaldin

jabin ouch mit begnadung, beſtetigung vnnd confirmation nnßers gnedigſten hern konigs zcu Behem, wes wir wil- ern wurden einem gemeyn gutte zcu nutze, das ſulde vnns ergunſt vnnd beſtettigt ſein, vnnd von alln den vnnßern nuorbrochnlich gehalden werden. Uwer erſamkeyt biſundern ließ, bitten, geruchen vnns durch uwern rechtſpruch zcuun- irweißn, ab wir icht billich vnnd recht gethonn haben, vnnd nns zcu Nickel Heintzen vnuerrichten farnden hab noch nem tode gehaldin, ſo wyr by ſinen lebtagen des nicht jnne yn wurden, neher vnnd ehr Nickel Heintzen muter nehſter rbe vnns irkeinen jnnfall ader redlich jnnſage thun vnnd achen moge. Wellin wir vmmb uwer erſamkeyt willig nnd gerne vordinenn. Gebin am mitwoch noch ſannd Rathientage vnnder vnnßerm ſtat ſecret, anno dominj ꝛc. crvii.

Hjr vff ſprechen wir ſcheppen zcu Magdeborg vor recht, aß eyn wergelt iſt jnn rechten achtzehn phunt pfundiger ſennige. Die achtzehn pfund pfundiger pfennige machen chzehn margk ſynes ſylbers, vnnd de achtzehn margk ſynes ilbers mag man mit golde ader andern pagimente nach erde des ſinen ſilbers gelden vnnd alſo do mith eyn wer- elt vorgnugen vnnd bezcalen. Von rechtßwegen.

Vorder alſe denn jn der andern vorgeſchrebn uwer roge berurt iſt von eyner wilkor, den ir durch uwern rath ldiſte vnnd geſworne aller hantwergke vnnd dorch folge der anczen gemeynde by euch gewilkort vnnd etzliche czeyt ge- abt vnnd gehalden haben, des jr vnns ouch eyn jngeſloſſene opie vnnd abeſchrifft mith geſant habit ꝛc.; ſo behort vnns ff ſulchnn uwer ſtad wilkor rechte nicht czuirkennen. Sun- ern wir ſcheppenn zcu Magdeburg ſprechen vff den grunt er ſachen vor recht. Had eyner uwer mitteborger, Nickel Heyncze gnant alle jar ſin geſchoß vff der ſtad wilkor ge- hebn vnnd darczu ſeynen eyd gethan, vnnd iſt er darnach odishalben abegegangen vnnd vorſtorbenn; iſt euch denn och ſeynem thode kund geworden, daß ſeyner narunge vaſte nehr geweſt iſt, dan er bey ſeynem eyde vorrechtet vnnd orſchoſt hat; vnnd habt ir euch nach ſeynem thode zcu olchem gute vnnd farnderhabe de dann vff virhundert margk zelouffn iſt gehalden: daß habt ir do ſelbiſt obir ſeynen vd, den ir by dem geſchoſſe von jm vffgenommen, vnnd ir n ouch by ſynem lebende vnme keyn vnrecht ſchoß mit

rechte angelangit noch betedingit habt, durch recht nicht zcuthunde gehabt: ſundern ſulch geld mith allen andern ſynen erblichen gutern hat er nach ſeynem tode vff ſeyner muter alſe ſeyn neſten erben gebracht vnnd vorrecht, vnnd der ſoldet ir daß billich jn erbrechte haben folgen laſſen. Hettet ir aber an des gnanten Nickel Heintzen geſchoſſe einigen wan gehabt, ſo ſoldit ir ſynen eyd vff ſin geſchoß nicht genommen, ſundern onn ſyn gut vor dem eyde ſo hoch alſe er daß vorſchoſte gegulden haben. Nu ir abir ſeynen eyd darvff genomen habt, ſo ſteht daß auch jnn gerichte gotis, vnnd ir muſſet daz dar by laſſn bleyben, vnnd wil euch denne nu nach tode des gnanten Nickel Heintzen mutter, der de vierhundert margk nach ſynem tode, wy vorberurt, angeerbit ſin, ir nehſte erbe darvmme anlangen, daß mag er mith rechte zcu euch ſuchen. Jr ſeyt jm dar zcu pflichtig zcu antworten, vnnd muſſet euch denn bey der ſyth nach clage vnnd antwort jn rechte dar obir laſſn entſcheyden. Von rechtßwegenn. Vorſegilt mith vnſrn jngeſegil.

(Spruchſamml. No. 153.)

LI.

Entſcheid der Schöffen zu Magdeburg in Bürgſchaftsſachen und Kummer des Nickel Rechenberg wider Andres Loden und Nickel Warnhofer.

S. a. et d. c. 1480.

Vnſern fruntlichin gruß zcuuor! Erſamen beſundern guten frunde. So ir vns czwier parte ſchrifte, Heinriche jn macht Niclos Rechinbergs an eynem, Andres Loden vnd Nickel Warnhofer am andern teile anlangende geſant, vnd vns recht daruff zcu ſprechen gebeten habit ꝛc.: Sprechen

wir ſcheppen zcu Magdeburgk vff die ſelbigeten ſchrifte vor recht. Hat der richter mit czwen leidſcheppin bekant vnd awsgeſagit, das Andres Loden vnd Nickel Warnhofer vorborgit weren, ſich vnd ir gut vnd die zcum Luban vortreten vnde vorantwerten: ſo konnen ſich die gnanten Andres Loden vnd Nickel Warnhofer mit jren jnſagen ju eren ſchriften berurt, das ſy der vom Luban macht ny gewonnen haben kegin vnd widder des clegers ſchulde antwerts nicht geſchutzen noch erwernn, von rechtswegen. Vorder ſprechen wir ſcheppen zcu Magdeburg vor recht. Hat Heinrich jn macht Niclos Rechinberg ſynes hern, den gnanten anthwertern jr gud jm gerichte zcu Seidenberg bekummert vnd mit rechte beſatczt, vnd on das mit oren briefen vorſendebotet, vnd darczu czwene dingtage geclaget: ſint denn die gnanten antwerter zcu dem dritten dingtage vorgekomen, vnd haben ſy dem genanten Heinriche dem cleger von irent ires gutes vnd von der vom Luban wegen zcu ſynen ſchulden geantwortet, ſo das jn eren ſchriften berurt vnd awsgedrucket iſt, ſo mag der gnante Heinrich der cleger jn macht ſines hern die gnanten antwerter vmme vorengunghe eyner ſtraffen beclagen, vnd die gnanten antwerter vnder andirn wortten dar kegin ſetczn vnd hoffen, das ſy dar zcu nicht pflichtig ſint zcuantworten, ſynt die ſache eyne königliche ſtraffe anlange, man ſulle die ſache vor dem koninghe, der ſyn vnd der ſtad erbhere iſt, zcu awstrage komen, ſo muſſen beide part durch recht der ſache, ſo iß eine konigliche ſtraffe anlanget vor orem gnedigen hern dem konighe zcu awstrage komen vnd eyn itzlich part ſyne gerechtickeyt vnd behelff, alz ſy von des weghen meynen zcu haben vorbrengen, vnd was dar vmme erkant vnd awsgeſprochen wirt, dar bey muſſen is beide part bliben laſſen, vnd doran eyne gnughe haben. Von rechtis weghen. Vorſigilt mit vnſerm jngeſigle.

(Spruchſamml. No. 169.)

LII.

Spruch in dem Streite über den Nachlaß des Peter Meih zu Görlitz, welcher von Straßenräubern ſchwer verwundet, bevor er ſeinen Geiſt aufgab, mehrere Legate teſtamentariſch ausſetzte. Anfrage vom 22. September (Freitag nach Mathej evangeliſte) 1480.

Vnnßre willige dinſte zcuuor! Erſamen, weißen hernn! biſunder gunſtige lieben frund. Jß iſt geſcheenn das einer vnnſer mitburger uff einr kuniglichen freyen ſtroſſen vonn den fynden gemort vnnd geſlagen iſt worden, vnnd faſt ſere vorwund jnn vnßers gnedigen hern kunigs ſtat Gorlitz gebracht. Vnnd ſo ſich derſelbe ſwaches leybis fulte, had er begert em eyn ding noch diß ſtat begnadunng vnnd priuilegia uff ſeinem ſychbette zcuhegen. Dem alſo geſcheenn. Had derſelbe vnnſer mitburger jn ſinem bette legend, by gutter vornunfft, ſiner elichen husfruwen durch iren vormunden uff ſeinem huße vnnd allin ſinen guttern zcwehundert marg gl. noch ſinem tode zcu haben gegebin vnd zcu geeygent, doſelbiſt ouch etzlichin geiſtlichen vnnd kirchen ein ſumma geldis noch jnnhald vnnßers ſtatbuchis wy hinoch beſchrebin folget beuwmet: „Peter Meih had uffgegebin Doretheen ſiner elichen husfrawin durch Hanns Gotſchalkg iren vormunden nC. marg gl. vff ſinem huße vnnd allin ſinen guttern noch ſinem tode zcu habin domite zcuthun vnnd zculoſſin; ouch had er doſelbiſt vor richter vnnd ſcheppin jn gehegkter bangk ſein teſtament gemacht vnnd beſtalt, ſo das noch ſinem tode den brudern jnns cloſtir uß ſinen guttern ſullin gegebin werden nC. marg gl., zcu vnnßer liebenn Frawn kirchin xn. marg gl., zcu ſannd Peters kirchin xn. marg gl. vnnd zu ſannd Nikloß xn. marg gl., ſulchs teſtaments, ouch der gobin had em Peter Mey obgnant macht zcu ſinen lebetagen behaldin, diß zcu wandeln noch ſinem willin. Geſcheen vor richter vnnd ſcheppin jngehegkter bang, am dornſtage den achten tag des heligin leychnams jm lrrr. jare". Noch ſulcher gobin vnnd teſtament iſt der vnnßr des andern

taufft leben/ haben allerdings viel verdrießes/ und dörffen etwa etliche hundert mit dem leben setzen/ ehe sie es dahin bringen/ daß sie nur einen getaufften finden/ der ihnen nachricht geben kan/ wie es mit dem Christlichen Glauben beschaffen sey. Wenn aber ein solcher kommt/ muß er in gewissen gantz neue verordnete Hauser wohnen/ und darff nicht eher/ als nach vielen verrichteten wercken mit den Heyden gemein/ seyn gelassen. In dem Hause/ darinnen ich gewohnet/ ist ein Mann gewesen/ der ist 7. Jahr in der Gefängnüß gelegen/ und hat offt mit mir geredet/ aber nicht Gottesfürchtig noch gottselig/ sondern ein Mensch/ der sich nicht viel anders/ als ein Heyde stellete/ und wie ich offt gedencke/ mir auch einen Heyden vorstellet/ der mich gerne verführete/ damit wir/ ich/ und er/ eben dasselbe wären. Ich habe mich aber/ GOTT lob/ nicht verführen lassen/ sondern habe ihn durch GOttes gnade offt in seinem Irrthum überwunden/ und ihn dahin gebracht/ daß er mir selbst bekennen müssen/ daß er nicht gläubig wäre/ und daß er gerne wünschte/ daß er auch so gläubig wäre/ als ich wäre. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte getaufft werden? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne getaufft werden/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch getaufft würde/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er nicht getaufft würde. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOtt lieben? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOtt lieben/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOtt liebete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOtt nicht liebete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort lieben? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort lieben/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort liebete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht liebete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort lesen? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort lesen/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort läse/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht läse. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort hören? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort hören/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort hörete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht hörete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort lernen? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort lernen/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort lernete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht lernete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort lehren? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort lehren/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort lehrete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht lehrete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort predigen? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort predigen/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort predigete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht predigete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort ausbreiten? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort ausbreiten/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort ausbreitete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht ausbreitete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort fortpflantzen? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort fortpflantzen/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort fortpflantzete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht fortpflantzete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort vermehren? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort vermehren/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort vermehrete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht vermehrete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort mehren? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort mehren/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort mehrete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht mehrete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort pflantzen? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort pflantzen/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort pflantzete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht pflantzete. Ich habe ihn auch offt gefragt/ ob er nicht gerne wolte GOttes Wort bauen? Worauf er mir denn offt geantwortet/ er wolte gerne GOttes Wort bauen/ wenn er nur wüste/ daß er dadurch selig würde. Ich habe ihm aber offt gesagt/ daß ich nicht wüste/ ob er dadurch selig würde/ wenn er auch GOttes Wort bauete/ daß aber gewiß wäre/ daß er nicht selig würde/ wenn er GOttes Wort nicht bau

rechte jnn der gewere biß sy ir gobin vorgnugit wurden, bleyben mochte vnnd des vorstorbin nehstin erbnehmen dysselbin gutter der frawin zcu schadin vnverkaufft legin weldin lossin, ab ich dy fraw sy mit rechte dorczu brenngen kundt, das sy die gutter vorkeuffen, uff das dy fraw ir gobin vnnd dy geistlichin ir gerechtigkeyt bekomen kundenn, ader dy fraw dy gutter vor ir gobin vorkeuffin ader vorsetzen moge. Wullit vnns hiruff was recht sey vnnder uwerm sigel beschrebin sennden, vnns wissin gein ydermann zcuhaldin. Wellin wir willig vordinen. Gebin am freytage noch Mathej evangeliste vnnder vnnßerm stat secret anno dominj ꝛc. lrrr.

Hyr vff sprechen wir scheppn zcu Magdborg vor recht. Ist die koniglich stad Gorlitz von keyßernn vnnd konigen bgnadet vnd priuilegirt, also, was eyn man seynem weybe ader eyn weyb jrem manne vor gehegkter bangk uffgibbet, eß sy jn offin dingktagen adir jn notdingen, der man ader das weyb sey gesundt ader sych, das denn eyns nach dem andern tode, dy solcher gaben, ane jnnhald sein nehstin erbin sall bleyben vnnd bhalden werden; had denn dy stad Gorlitz solche keißerliche vnd konigliche priuilegia vnd begnadunge von der zceyth an, alse datum der priuilegia awßwyßet, ader sust so lange czeyt, vnd vil jar alse euch zcu euwerm rechte noth vnd bhuff ist jn recht brawchender haben der gewer vnnd besitzunge vnuorrücket, biß her zcu ane ydermannes rechte wedderspräche jnnegehabit vnd bsessen, ouch kegin ander awßlendisshe lewte also bhalden vnnd vorthedinget: szo sint ouch dy jnwonern der stad Gorlitz vnnd darczu ouch alle ander lewte dy vnder der keyßerlichen vnnd koniglichen herschaft besessen sint mit dem selbin keyßerlichen vnd koniglichen priuilegio behafftet vnd vorbunden; had denne eyner euwer mitburger, Petir Meih gnant, so er vff eyner koniglichen fryen strassen von den feynden geslagen, ouch mortlichen vorwundt vnnd also jn dy stad gebracht was, eyn nothdingk vff synem sychbette lossin hegin, noch der stad begnadunge vnd priuilegia, vnd had er jn demselben notdinge als vor richter vnd scheppen jnngehegkter bangk, by guter vornunfft syner synne, seyner elichen husfrow durch jren formunden vff synem huße vnd allen synen gutern, zcwey hundert margk gl. noch synem thode zcuhaben, zcugeeygent vnd gegeben, vnd ouch doselbist etzlichen geistlichen vnd

kirchen eyn ſumma geldis nach jnnhald euwer ſtadbuch gegeben, ſzo hir vor jn euwer frage berurt vnd awßgedrucket ſteyt; iſt denn der man nach ſolcher ghabe vnd bſtellunge den gemeynen gangk von diſſer werlde thodishalbin abegeghangen vnd vorſtorben, vnd daz dy ghobe alſo vnuorwandelt geblebin iſt: ſzo iſt denn ouch dy frawe Petir Mey ſeliger nochgelaſſzene witwe von jrer gobe wegen nach der ſtad begnadunge vnd priuilegia by den zeweyhundert marg gl. vff des gnanten ires vorſtorben mannes huße vnd andern ſinen nachgelaßen gutern mehr vnd mit beßerm rechte zcu bleyben, den ſy ires vorſtorben mannes erbin von erbeß wegen dar ann vorhindern mogen, ſzo forder daz dy erben ouch in der begnadunge vnd priuilegio noch vorberurter wyße behafftet vnd vorbunden ſint, vnd die frawe darb denn ouch dy gewer jres mannes dar ſy noch ires vorſtorbin mannes thode jnn geblebin iſt, nicht rewmen noch dar awß czyhen, jr ſey denn dem irſten vmmb ir ghabe vnnd vormachtunge vßrichtunge vnnd begnadunge geſcheen, vnnd dy weile daz nicht geſcheen iſt, muß man ouch dy frawe mit eſſen vnnd trincken noch redlichkeyt vßhalden vnd vorſorgen, wenn ouch der frawen keyne gabe geſcheen were, vnd ſy doch ſuſt ſunderliche zcuſage vnd globte hette, dy ir der man in irer zwier eheſtifftunge ader beroth gethan vnd zcugeſaget hatte, wo mit daz er ſy vß seynen gutern vorſorgen vnd beghaben wolde, daz die frouwe alſe recht iſt fulkomen konde, daz weren jr denn ouch irs vorſtorben mannes erbin von seynem nochgelaßen gutern alſo zcu zcuhalden vorphlichtet. Wen ouch dy keyſerlichen vnd koniglichen begnadungen vnd priuilegia jnn hilden, das men jn ſolchen nothdingen ouch teſtamenta vnd bſtellinge machen mochte, vnd daz daz fulle macht hette jn aller maſſe app daz ſuſt nach rechte geſcheen vnd gemacht wyr, ſo moſte daz denn ouch nach vorgeſchrebin wyße dar by bliben vnd alſo gehalden werden. Vonn rechtißwegin. Vorſigelt mit vnnſerm jngeſigell.

(Spruchſamml. No. 174.)

LIII.

Spruch in der Klage des Nickel Metzrad zu Dorrebach wider Merten Herymitz zu Reichwalde in Bezug auf eine Wieſe und ein Waſſer mit Fiſchereigerechtigkeit zu Dorrebach. Da aber letztere Gemeinde vom Gerichte zu Görlitz in der Acht war, ward ſeine Klage zurückgewieſen bis zur Befreiung aus der Acht. Anfrage vom 18. December (Montag nach Sanct Lucientag) 1480.

Vnnßer willige dinſte zcuuor! Erßamen, wolweißen biſunder gonſtigenn lieben frund! Wjr ſint jnn gehegkter dingbang jnn dißen hynachgeſchriben wortten vmb recht gefrogt. Erßamen weißn herrn. Jch Nickel Metzenrode zcu Dorbach geſeſſzen, clage vor mich vnd meyne vngeſunderte bruder zcu Merthen Herymitz zcu Reychenwalde, wy meyn vater Sigmund Metczenrode hynderſtellig gelaſſzn had eyne weße vnnd eyn waſſzer mit der fiſcherey, gelegen jn denn gerichten vnnd dorffe Dorebach. Habe ich vor hynn ſulch waſſer mitſampt der weßenn, richter vnnd ſcheppen daſelbiſt laßen beſchawen, beſehn vnnd zceygen, wo dy obgnanten gutter hynn gehortten. Haben ſy eyn ſulchs mit ſlechten wortten nicht wullen bekennen, ſundern eyn gehegkt ding laſſzn hegen vnde Merthen Herymitz do zcu laſſzn vorbottn mit dem richter vnnd zcwehn ſcheppen, das er ſulch bekennthniß von en anhordte. Haben richter vnnd ſcheppen bekannth by den eyden dy ſy eydthafftig zcu der bangk geſzworn habin, das ſulch wasßer mit der fyſcherey ſampt mit der weßen meyn vaterlich erblich guth, vnnd lege inn meynen vyr reyen vnnd grantzcen. Had der gnante Merthen Herymitz keyne echte noth verſynnebottet wy recht iſt. Doroff had mir richter vnnd ſcheppen ſulch bekennthniß crefftig vnnd mechtig geteylet noch rechtes ordenung wy recht iſt vnnd jrbitte des zcu volkomen mit eynem volſtendigem gerichtsbriff auß jennigen gerichten vor dy erßamen wolweißen hern des raths der kuniglichen ſtadt Gorlitz. Behalde mir da zcu zcog vnnd

fryſt, ſo vil ich des jm rechten bedorffennd byn, vnnd vormeyne gerichts gezcewgniß ſulle by crafft vnd macht bleyben, vnnd man ſulle ſich nicht jnn dreyßigk jaren vnnd jar vnnd tag konnen vorßweigen, an ſtehenden ligenden grunden, dy da nicht mit ſunderlichen goben vorlaſſzen werden an ſtellen vnnd ſteten, do is crafft vnnd macht had.

Erßamenn weißen hern! So alßo Nickel Metzcenrode vor ſich vnnd ſine vngeſunderten bruder clagt zu mir, Merthen Herymitz zcu Reychenwalde, wy ich eyne weße vnnd washer jnnehette, das ſeyn veterlich gut wer zcu Dorbach vnd doſelbiſt vm die gerichte gehorete, das er beweißnn wulde mit richter vnnd ſcheppen daſelbiſt adder vielleichte mit eynem gerichtis briffe daſelbiſt awßgegangen, domitt er mich vberzcewgen meynet, als mit gerichtis gezcewgniß, dodurch ich meynes guttes das ich lange zceit jn beſitzung gehabt habe, ſulde vorluſtig werden, antworte ich zcum: irſten vff richter vnnd ſcheppen vnnd jren gerichtis briff, domit er meynet mir meyn gut abezcuzcewgen, das meyn vater, meyne bruder vnnd ich lannge zceit ane anſpruch des rechten geruglichen beſeſſzen gebraucht vnnd genoſſzn habin ane anſpruch des rechten biß doher, wy das ich ſulchen gerichtis briff adder richter vnnd ſcheppenn daſelbiſt zcu Dorrbach dor awßer vormeynt gerichts gezcewgniß zcu machen, nicht zcu laſſe, ſunder jm rechten vorlegen vormeyhne, ſo als der richter mitſampt den ſcheppen daſelbiſt vnnd der gannzcen gemeyne jnn des reychs kuniglicher acht zcu Gorlitz jar vnnd tag gelegen habin vnnd noch dorjnn lygen, vnd ſich noch nicht als recht iſt dorauß gezcogen vnnd geworcht haben, das ich vff ſy mit dem bewerten ſtadtbuch zcu Gorlitz dorjnn ſy jnn dy befeſtung komen ſint, zcu volkomen jrbitte, das dann wy hynach fulget von worte zcu worte jnnheldet vnnd beſegt: „Richter vnnd ſcheppen vnnd gannze gemeynde des dorffs Dorrbach ſynt eynen ding tag, den andern, den dritten vnnd den vyrden wy recht iſt geheyſchenn vnnd donoch mit der achte vorfulget vonn gerichte, dorvmb das ſy eyn zcytter geſchrey vorhalden vnnd nicht an gerichte gebracht haben. Geſcheen vor gehegter dingbang am dinſtag noch Tiburcij der mynner zcal jm ſeben vnnd ſibennzcigſten jar." Syntemal ſy dann jnn dem gerichte durch irs briffs gezcewgniß von ſich geben welden, do durch ich beßwerdt mochte werden, ſo huff ich wider gezcewgniß vnnd gerichte, das ſy geſeßßyn

habin vnnd irkannt sey vntuchtig vnnd crafftloß, synt allen echtern alle recht vorsagt werden vnnd vnrecht gegeben wirt, hoffe ich jr gezcewgniß dorffe ich nicht leyden vnnd setze diß vff recht. — Erßamen weißen hern! So richter vnnd scheppen eyn ding gehegkt habin vnd bekentniß von sich gethan vnnd Merthen Herymitz do czu vorbottet habin, were gerichte eynnige echte nodt vorkundigt adder jnn der acht gelegen, hette Merthen Herymitz eyn sulchs mocht vorkundigen vor sine echte nodt. So deme alßo nicht gescheen ist vnnd irgangen ortel von dem scheppen irgangen sint, sulle sulch bekenntniß vnnd rechtspruch by crafft vnnd macht bleyben, ap nw meyn widderpart volkweme wy recht ist, das sulch gerichte jn der acht legenn vnnd mir das nicht hulfflich seyn sulde, das Merthen Herymitz, so als der cleger vorsynnebot ist vnnd keyne echte noth vorkundigt had, sullen dy sachen berwren so lange das sy sich auß sulcher acht gewyrcken mogen. Do widder setzce ich Merthen Herymitz, so als der cleger vormeldit, so ich keyne echte nodt vorbottet hette, sulde mich sulch geczewgniß vor bynden, hoff ich sey mir nicht nodt gewest en wes zcuuorkundigen adder zcu yrjnnern, das sy villeicht selber wol wißenn, synt ich uch mit dem cleger jm rechten zcu Gorlitz vmb dy sache stehe vnd gestendig hab, vnnd vff seyn anclogen fryst vnd dingtag durch recht habe irwurben jn sulchen vyrzcen tagen vor gerichte jn Gorlitz gescheen. Had der cleger sulch geczewgniß zcu Dorrbach hynder mir awßgewonnen, hoffe ich es sey mir vnschedelich vnd gebrauch hyrjnn meyner forigen satzcung vff all das do recht ist. Vch hyrvmb jm fruntlichen vließ bitten, wullet vnns hyrvff was recht ist sprechen vnnd vnder vwerm sigill bischreben zcu sennden. Wullen wir fruntlich vnd gerne vordinen. Geben am montag nach sannd Lucientag vnder vnßerm stat secret anno ꝛc. lrrr.

Hir vff sprechen wir scheppen zcu Magdeborgk vor rechtt. Seyn richter vnd scheppin deß dorffs Dorbach von gerichte zcu Gorlicz mit der achte vorfolget am dingstag nach Tiburcij der mynnerzcal im siben vnd sibenzcigesten jar, vnd seyn si also do selbst biß her jn der achte gebleben, daß sie sich dar awß noch nicht gewirket haben, daß der anwordter mith dem bewerthen stathbuch czu Gorlicz, dar jn se jn de befestung komen sint, in maßen er sich erbytet also zubrengen vnd fulkomen mag, so darb sie ouch der

antworter jn dem gerichte zcu Gorlicz do ſie mith der achte vorfolget vnd noch jn der achte ſeyn alſo gezcewg kegen jnn nicht zculaßn; vnd hath denn ouch der cleger ſulch geczewgniſſe deß richters vnnd der ſcheppen zcu Dorbach, deß er ſich beromet de weyle er mith dem antworter vmme de ſache czu Gorlitz jnn rechten geſtanden hath vnd er vff ſeyn anclagen friſt vnnd dingktag durch rechtt irweren hatte jn ſulchen vierzcehn tagen zcu Dorbach awßgewonnen, vnerkant deß rechten vnd ane rechtliche czulaßung deß antworterß alſo ſeyns widder partß, ſo kan daſſelbige geczewgniſſe ader der gerichtsbriff dar von gegheben dem antworter jn diſſer ſachen nicht hinderlich noch ſchedelich geſeyn. Von rechtßwegenn. Vorßigelt mith vnnßerm jngeßigel.

(Spruchſamml. No. 177.)

LIV.

Entſcheid über die Befugniſſe des Görlitzer Obergerichts in Kriminalſachen.

S. a. et d. c. 1483.

Vnßern fruntlichen grus zcuuor! Erßamen bßunder guten frund. So yr vmmb recht gefraget habt jn dißn nachgeſchreben worten: das die konigliche ſtad Gorlitz had die obirgerichte jm gantzen weigbilde ſzo vern das wendet, ſzo das alle peynlichen ſachen vnd vngerichte nyrgent anderßwo den jn der ſtad Gorlitz alſe jm haupte des landes, vor dem ſtadrichter doſelbſt mußn gefordert werden: Alßo begibt ſichs offtmals das lute offme lande, etzliche vmmb

todſlege, etzliche vmmb gerzogis willen, kampfer wunden adir blutrunstige, etzliche vmmb geltſchuld, vngehorſams halben jn die acht komen vnd vorfeſtent werden. So denn dyſelbin echterer mit iren geweren jnn dem ſtad wichbilde beſeßn ſint, app dy nü ßo balde, ſo ſy mit der acht von dem richter vorfolget vnd vorfeſtent werden, jr leyp vnd gut gein gerichte vor worcht haben, vnd der richter ſy her jn holin vnd zcu irem halße gedengken mag; aber ap allein dy dy vmmb todſlege willen voracht werden, jr leip vnd gud vor worcht vnd vorloren haben, vnd dy dy vmmb gezogis vnd vngehorßams willen jn dy acht komen ſint, irſt ßo ſy jar vnd tag freuenlich vnd mutwilliglich jn der acht gelegen habin, jr leip vnd gud vorworcht haben, ader was ſy gein gerichte vorfallin ſeyn, adir was hir allinthalbin recht vmme ſey.

Hyr vff ſprechen wir ſcheppenn zcu Magdeburg vor recht. Had dy konigliche ſtad Gorlitz dy obirgerichte jm gantzen weigbilde, ſzo vern das wendet, alſo das alle peinlichen ſachen vnd vngerichte nyrgend anderßwo den jn der ſtad Gorlitz als im haupte des landes vor dem ſtad richter do ſelbſt mußen gefordert werden, welche lute dann vmmb todſlege jn dy achte komen vnd mit rechter clage vorfeſtent werdin, ſzo das der richter mit ſechs ſyner ſcheppen app der jm gerichte ſzo vil ſint de feſtunge als recht iſt fulkomen konde, vnd dy tath von denn ſachwaldigen adir von dem jennen, der des durch recht zcuthunde hette, ſelbſtbende mit ſechs fromen mannen zcu ſich vmbeſchulden an irem rechten, dy inen von gerzuge nicht vorleygen mochte als recht iſt, bewyßet wurde, dy veſtunge ginge dann denſelbin todſlegern an iren leyb, vnd der richter mochte denn ouch darvmme zcu irem halße mit rechte wol gedengken. Aber ſie hetten domit jre gud nicht vorworcht noch vorloren, ſundern dy jenne dy jn des reiches achte ſint vnd freuelichn jar vnd tag dar jnn legen, das dy oberachte vff ſie gheyt vnd kommet, den ſelbin mag men zcu leibe vnd gute gedengken. Wen ouch lute vmme gerzogis willen kampfer wunden jn dy acht gebracht vnnd mit rechte vorfeſtet werden, das dy veſtunge ouch von denn richtern wie vorberurt, als recht iſt, bewyßet wert, vnd jn der veſtunge werden begriffen, bekennen ſy denn der thoth vor gerichte, adir werden ſie der mit rechte obirwunnen, das gheyt onn denn ouch an den

leyb, nicht allein dorch des geczogis willen der kampfer wunden, ſundern ouch vmmb der beſwerunge willen der veſtunge, darjnn ſy mit rechte gekomen vnd begriffen ſint. Aber ir gud haben ſie domit nicht vorworcht noch vorloren. Wurden aber lute vmmb geczogis willen kampfer wunden vor der feſtunge begriffen vnd vor gerichte peinlichen darvmme beclaget; bekennten ſy den der tadt, adir wurden ſy der mit rechte obirwunnen: ſzo ginge ehn das alleyne an dy hand, vnd nicht an den leyb, ſie hetten ouch ir gud domit nicht vorworcht noch vorloren. Geſcheges ouch das etzliche lute vmmb blutrunſtige wunden, adir vmmb geltſchuld vngehorßams halbin, von gerichtiß wegen vorlobet vnd alſo jn dy ocht gebracht vnd vorfeſtet worden, ſolche vorlobunge adir veſtunge geyt onn nicht an den lip noch an dy hand, ſundern uff ſlechte pfennigbuſſe, alſo das ſy der cleger jn dem gerichte dar ſy vorfeſtet ſint mag vffhalden mit gerichte, ader ane gerichte, wue her ſeynen vorfeſten man jn demſelben gerichte ankommet vnd der vorlobete man iſt denne dem richter zcweyerleye gewette dorvmme vorfallen, eyn von des vngehorßams wegen, das ander der veſtungehalbin, als er vorlobet iſt worden, vnd iſt denn ouch dem cleger vmmb ſyne ſchulde, darvmme er vorlobet vnd jn die veſtunge gekommen waz vnd ouch vmmb ſeyn gerichtiskoſte derſelbin ſache halbin, awßrichtunge vnd beczalunge zcuthunde vorpflichtet. Wenn ouch lute jn dy feſtunge gekomen ſint, vnnd ſich mit rechte dar awß czihen wollen, ſzo mogen ſy das ſchryben an den richter, der ſy jn dy feſtunge gethan had. Der iſt onn denn pflichtig eyn ſicher geleyte vor vnrechter gewalt dar zcu czugeben, vnd ſzo ſie ſich denn mit rechte vß der veſtunge geczogen haben, ſo kommen ſy denn widder zcu iren rechten, jn aller maße, ab ſie nicht vorfeſtet geweſt wyrn, vnnd mogen ſich denn vmmb dy ſache nach clage vnd antwort jm rechte dar obir entſcheyden laßen vnnd haben denn ouch dar obir ir lip vnd guth nicht vorworcht noch vorloren. Wen ſie aber jar vnd tag freuelich vnd mutwillich ane rechte notſache jn dy acht vnd veſtunge alſo bleben vnnd ſich mit rechte vß der veſtunge nicht zcyhen wolden, ſo ſteyt das denn by dem richter, ab her ſy in ſeinem gerichte vffhalden wil ader nicht. Iſt denn dy ſach borglig wurden, nicht peinlich, ſzo iſt er alle czeyth, ſzo offte er jn der veſtunge vffgehalden worden, dem richter

eynes gewettes darvmme vorfallig, vnd nicht mehr. Von rechtßwegenn. Vorſigelt mit vnnßerm jnngeſigell.

(Spruchſamml. No. 170.)

LV.

Entſcheid über die Gültigkeit der Acht des Königl. Obergerichts zu Görlitz. Anfrage vom 24. Juni (Mitwoch ſannd Johannis des teufers) 1484.

Vnnßre willige dinſte zcuuorn! Erſamen, wolweißin biſunder gunſtigenn liebenn frund! Als ir dann vormals in uwerm rechtſpruche vormeldit vnd geſprochin habt: had dy kunigliche ſtat Gorlitz dy obirgerichte jm gantzin weigbilde, ſo das alle peinliche ſachin vnd vngerichte nyrgand andirßwo den jn der ſtat Gorlitz als jm heupte des lanndes vor dem ſtatrichter muſſen gefordert werdin, wy gen den dy vmmb todſlege, campher wunden ader andir vngerichte halbin jn dy ocht komen vnnd vorfeſtend werden zcu haldin, vnnd wes ſy vorfallin, iſt vnnßr dinſtliche vnd fruntliche bette vnns durch uwern rechtſpruch zcu vnderweißin, wy gen den zcu haldin vnd wes dy vorfallin ſeyn, dy vmmb gezcogis willin campfer wunden jnn dy ocht komen vnnd verfeſtenndt werdin, vnnd jar vnnd tag eygenwilliglich vnd freuelich jn der vorfeſtin ocht jn der ſtat weigbilde legen, dorjnn wonen vnd dorjnn begriffin werdin, der richter ader voit, dy als freueler dy ſich an gerichte nit kertten hierein jn dy ſtat holin lieſſenn, ſy ſich auch jn der ſtat hafft zcu der tod dorvmb ſy mit der ocht vorfeſtenndt bekenntten, adir ab ein echter der vmmb gezcoge, kampher wunden ader

mmb burglicher ſachin willin jn dy ocht komen vnd ver-
eſtennd were, er wer jn der ocht geweſt kortz adir lanng
nd freuel vnnd torſtig jnn dy ſtat qweme vnnd begriffenn
urde, was dyſelbin verworcht vnnd wes ſy vorfallin we-
enn, vnnd vnns ſulchin rechtſpruch vnder uwern ſigel be-
hrebin ſenden. Wellin wir willig vnnd gerne vordinen.
ebin am mitwoch ſannd Johannis des tewffers vor obint
ndir vnnßerm ſtat mynnern ſecret, anno dominj ꝛc. lrrriv.

Hyr vff ſprechen wir ſcheppen zcw Magdeborgk vor
echt. Hath dye konigliche ſtad Gorlitz dye obergeherichte
n gantzen wigbilde, ſo vern das wendet, alſo das alle
ynliche ſachen vnd vngerichte nergent anderßwo denn jn
er ſtad Gorlitz als jn dem hewpte des landes, vor dem
adrichter do ſelbiſt mußen gefordert werden, welche lute
enn, dye vmmb todſlege campher wunden adir ander vn-
erichte halben jn dye acht komen vnnd vorfeſtent werden,
nd alſo jar vnnd tagk eygenwillichlich vnd freuelich jn der
orfeſten acht jn der ſtad wigbilde legen, darjnn wonen vnd
arjnn begriffen werden, dye ſelbten lute vnnd freueler, dye
lſo jn der vorfeſten acht freuelich vnnd eygenwilliglich
egen, mag dye richter adir dye jenne dye des von der-
elbtin gerichte wegern, durch recht methezcwthunde haben
n dem wigbilde dar jnn ſye vorfeſtent ſynt, vnd ſo verre
as ſelbte wigbilde keret vnd wendet, wol vffhalten vnd jn
ye ſtad loßen holen: bekenten ſye denne ſolcher thadt vor
erichte dar vmme ſye vorfeſtent ſynd, ader wurden ſye der
nyt rechte oberwunnen, vnd wyre dye thadt vmme thodſlag
ar vmme de feſtunge gegangen was, dye ſelbe feſtunghe
ynge denne denn thodſlegern an jre leyb, vnd der richter
nochte denn ouch von gerichtißhalben zcw jrem halße myt
echte wolgedengken. Wyren ſye abir vmme geczogis willin
ampfer wunden jn dye ocht vnd feſtunge myt rechte komen
nnd darjnn begriffen, das ſye vor gerichte wy vorberurt
uch bekenten, ader als recht iſt obirwunnen worden, dye
eſtunge ginghe ohn denne alleyne an dye handt, vnd nicht
n den leyb adir an den halß. Wyren ſye abir vmmb
nrechtlicher ſachen willen von gerichteßwegen vorlobet vnd
lſo jn dye acht vnd feſtunge gekomen, das ſye ouch vor
ekenten adir alß recht iſt obirwunnen wurden, dye ſelbte
orlobunge ane feſtunge, ginghe on denne nicht an den leyb
noch an dye hanth: ſundern an ſlechte pfennigbuße, domit

Fig. 1. Plan of the Ground Floor of the Building in Question.
(Scale 1/8 in. = 1 ft.)

IX.

Report by Mr. Alexander W. Blyth, F.R.S., Medical Officer of Health of St. Marylebone, on the Outbreak of Typhoid Fever in Buckingham Street, Strand, in the Autumn of 1885.

Read 12th June, 1888.—Thomas H. Farnham, Esq., in the Chair.

wird hat schreiben an ich habe sagen lesen, so sie sa-
nigsin hat Gerling, so übergerichte zu gangen möglichst,
ich habe sagen hat, alle das auf gesetzt haben wird
ungerichte, regnend anderne dann in der hat Gerling,
alle zu lernen bei kindet von sein Kinderbett
müssen gerichtet werdenn: alle beim sich eilmend, hat
kein alte kinde einigh wurde, lebtige, einigh anderngrade
willen, zumgerichte werdenn den Kinderbette, einigh und gele-
schule ungerichtend haben zu in oder kennen runde ver-
schule werden. Kinde so in seinen oder mit sein gehen
rund gewenn in der sind möglichst beten, ab so habe
sie. Kinde so in seinen ben einen möglichst runde verlehr
werden, in sein von gut gen gerichte verworden habe, ab
so in seinen ben einen leben sein zu sein möglichst
war, aber ab sie so in zu runde lebtige verrichte werden,
und habe sagen verworden rund verrichten habe, sein in
runde gesagt rund vorgelernd willen in zu oder kennen,
sein ist, so in zu rund sag sein verrichtig rund wurmmöglich
in sie in gerichte habe, in sein sagen und verrichtet, der
was so sie gut zurichte verrichten, aber was rund war. Darauf
sein sie sagen und rund rund sagen rund. Darauf
Christkind wieder wurden hat beschrieben gesagt hat, habe
sie sie sie

tag eygenwilliglich vnnd freuelich jn der vorfestent acht jn der ſtat weigbilde legen, dorjnn wonenn vnnd begriffen werdenn, der richter, ader wir dy als freueler dy ſich an gerichte nicht kertten, hereyn jn dy ſtat holen ließen, ſy ſich ouch jn der ſtat hafft zcu der tat, dorvmb ſy mit der acht vorfeſtent, bekennten, ader ab eyn echter, der vmmb geczogis kampfertiger wunden ader vmb burglicher ſachen willen jn dy acht komen vnd vorfeſtent wer, er wer jn der acht gelegen kortz ader lang, vnnd freuelich vnnd torſtiglich jnn dy ſtat qwehme vnnd begriffen wurde, was dyſelben vorworcht vnnd weß ſy vorfallen ſeyn ader weren. Vff julich vnßer ortelsfrog uwer erſamckeyt aber zcu rechte irkant vnnde geſprochen had, als hernach folget: „Had — vorberurt iſt. Von rechtißwegen[1])“: So denn dißer rechtſpruch lutet vnnd, jnnheldet: „weren ſy aber — an den halß“ ꝛc., vnnd der irſte uwer rechtſpruch meldet vnd ſagit „wenn ouch lute vmb geczogis willen kampfertiger wunden — ouch an den leib“ ꝛc.

Erßamen, wolweißen lieben frund. Eß iſt geſcheen, daß eyn man by vns vorſtorben, hinder jm kindes kinder von ſeines ſohnen vnd tochter gebleben, ouch rechte leibes erben vnnd kinder, dozcu gutter, farend vnnd vnfarend hab geloßn, doczu denn des mannes geloßen kindes kinder von ſeins ſohnen vnd tochtern, dy vor em vorſtorben ſeyn mit ſeynen rechten kyndern vnnd leibes erben gleich gerechtickeit vnnd teylung meynen zcu habin. Dawider diß vorſtorben mannes rechte kinder vnnd leibes erben ſagen: ſo ir bruder vnnd ſweſtern ires vatern tod nicht irlebit haben, ſey auch keyne erbſchafft adir gerechtickeyt von ires vatern gloſſen guttern an ſy komen, vnnd weß ſy denn nicht ſelbiſt irlebit noch an ſy komen, was mogen ſy ouch vff ir kinder als kindes kind nicht vorerbit noch gebracht haben. Sundern meynen alle ires vatern gloſſen erbe vnnd gutter ſeyn vff ſy als rechte leibes erben allein, vnd nicht uff ires brudern vnnd ſweſtern kinder, als kindes kind komen vnnde gefallen. So wir vnns denn gar menniglich gerne nach billichkeit vnd wy recht iſt halden wolden, iſt vnßer dinſtlich fruntlich

[1]) Wie oben wörtlich entlehnt dem unter No. I.V. dieſes Auszuges aus der Görlitzer Sammlung mitgetheilten Schöffenſpruche der Magdeburger.

ete, wullet vns eyne lewterung der beyden hyrvor geſatcz-
enn rechtſpruch, wy gen den dy vmbe geczogis kampfertiger
vunden jn dy acht komen vnnd domit vorfeſtent darjnn legen,
nnd jnn dy ſtat ader jnn der ſtat wigbilde, do ſy mit der
cht vorfeſtent ſeyn, komen ader begriffen werden rechtlich
cuhaldin; ynd auch ab kindes kinder von ſohnn vnnd toch-
er mit den rechten kindern ader leibes erben gleich erbtey-
ung habin, ader ab alleyne ſohns kinder vnnd nicht tochter
inder mit ires vatern geſwiſtern noch tode jres großvatern
rbteylung nehmen mogen, ader was recht iſt vnder uwerm
igel beſchrebin ſenden. Wellen wir willig vnnd freuntlich
jerne vordinen. Geben am dinſtag nach Lucie virginis
nder vnßrem ſtat ſecret, anno ꝛc. lrrr quarto.

Erßamenn bßundern guten frunde! So alſe nach vor-
neldung der vorgeſchrieben ewr geſetcze zcweyer rechtſpruche
on vns vßgegangen ſeyn, darjnn widderwertickeyt eyner
lauſulen jn eyme ſpruche kegen eyner andern clauſulen jm
ndern ſpruche erſcheynet derhalben yr eyne lutterung der
elbten zcweyer rechtſpruche von uns bittet, wie denn nü eyn
olchs geſcheen, alſe wir deß nicht anderß mogen abnehmen,
an daz jn der begreyffung des letzſten ſpruchs vß dem jrſten
yn mittel clauſula obirſehn vnd nachgelaſſen iſt, vnd eß
alſo forder jn dem vngemergkt mag weggegangen vnd an
uch komen ſeyn, wollen wir ſcheppen zcu Magdeburg vns
och dar jnn halden vnnd thun, alße vor czeyten der aller-
urchlewchtigſte vnd großmechtige keyßer vnd rechtſetczer Juſti-
ianus nach awßweyßung der gloßen des XXI. artickels des
rſten buchs lantrechtes ouch getan hat, vnd ſprechen darvff
cu eyner erclerung vnd lutterung vor recht, daz eyn ſotans
daz wyr vormalß jn dem artickel von wegen der veſtunge
mb den geczog eyner kampfer wunden jn dem jrſten hir
orgeſchriben vnnßerm rechtſpruche der ewerm ſtadſchreyber
egeben, erteylet vnd geſprochen iſt, daz iſt recht vnd bſtendig,
nd des moget yr euch zcu rechte halden. Alſo wen luthe
mb geczoges willen kampfer wunden jn die acht gebracht
nd mit rechte voruеſtet werden, daz die veſtunge ouch von
em richtern, wie vor jn demſelbten ſpruche berurt, alß recht
ſt, bewyßet wirth, vnd jn der veſtunge werden begriffen;
ekennen ſy denn der thath vor gerichte adir werden ſie der
nit rechte obirwunnen, daz yn den daz ouch geht an den
eyb vmb der beſwerung willn der veſtunge darjnn ſie mit

rechte gekommen vnd begriffen seyn, vnd waz dar obir jn dem andern ouch hir vorgeschrieben vnßerm rechtspruche an ewer erßamckeyt gelanget, berurt wirth von geczoge eyner kampfbar wunden, wen der theter darvmb jn dy acht vnd vestunge mit rechte gekomen were, daz die vestunge yn denn albeyn an die hanth vnd nicht an den leypp adir an den halß ghinge, daz ist nicht alszo, sundern anderß, alse wen die vestunge obir den geczog der kampfwerdigen wunden noch nicht gegangen were, alße daz ouch der jrste rechtspruch weyter meldet, zcuuornehmen. Von rechtßwegenn.

Vorder vff die ander hir vorgeschriben ewer sache der sibbe vnnd mageschafft halben, sprechen wir scheppenn zcu Magdeburg vor recht. Ist eyn man by euch gestorben, dar kindes kinder von seynen sonen vnd tochtern geblieben, vnd der eldern vor dem manne, alße jrem vater vorstorben seyn vnnd ouch rechte libeß erben vnd kindern, daczu gutern farnde vnd vnfarnde gelaßen; szo hat er ouch die selbten seyn gutern, waz er der, die zcu erbe gehoren vnd vorerben mochten, gehabt, vnd hynder ym hat gelaßen vff seynen kyndern, alße seyne nehisten erben jn ebinbortigem beßem zcu gleychem teyle nach personen czale gebracht vnd vorerbet, vnd die seyn neher vnd mit beßerm rechten do by zcu bleyben, dan sy die gemelten seyner sine vnd tochtern kinder, die ym eyns gelydes forder angeboren vnd besibbet seyn, vnd der eldern seynen todt nicht erlebet haben, darann vorhindern ader einigen erbteyl mit yn dar ann erfordern mogen. Es were denn sache, daz dy sone vnd tochter dy do dy kindern gelaßn haben, vor hen von dem vatern vß seynen gutern nicht beraten geweset weren, alße daz der vatir jn seins gutes zcu der vßbestatung nicht methe gegeben hette, szo treten dy kindern jnn irer eldern recht vnd mochten in ires großvater nachgelaßn erbgutern an stath jrer eldern mit den geswistern der selbten irer eldern daz erb gut fordern vnd die teyle irer eldern, die yn mochten gefallnn seyn, noch nehmen. Von rechtß wegenn. Vorsigelt mit vnnßerm jnngesigel.

(Spruchsamml. No. 209.)

LVII.

Spruch über geächtete Mörder, in Folge eines Tumultes zu Penzig im Görlitzer Weichbilde. Anfrage vom 30. März (Mittwoch nach Palmarum) 1491.

Vnnſer willige dinſte zcuuor! Erſame, weiſe bſunder ...unſtige lieben frund. Jß hat ſich jnn dißem jare begeben, ...as etzliche zum Pentzig jnn vnſerm ſtat weichbilde gelegen, ...u geczoge komen, vnd ſich hartlichen vorwundt haben, alſo ...as ein teyl das ander jnn dißen koniglichen gerichten, do ...lle freuel vnd peynliche ſachen, die jm gantzen weigbilde ...eſcheen muſſen gericht werden, mit rechten clagen jnn die ...cht gebrocht hat. Vnd wiewol dieſelbigen echter jm gantzen ...örlitſchen weigbilde jnn der acht geweſt ſein, jdoch haben ...s is nicht gemyden, ſundern vff geleite des edlen hern ...igmunds von Wartemberg vnſers voits, das er jn wider ...er koniglichen gerichte vnd vnſer altherkomen, auch wider ...ine eigne zuſage vnd vorſchreibung, ſo er dißen landen ...nd ſteten gethan hat, ſie jnn gemein vnd jn ſunderheit bey ...n priuilegien, begnadungen vnd aldem herkomen zulaſſen, ...egeben hat, do ſelbſt zum Pentzig gelegen, vnd mit den ...e ſie vormals freuels halben an jn begunſt, jnn die acht ...brocht hatten, ein naw geczog irhoben, dorjnne ſie an bei...n teylen hartlichen vorwundt ſinnt wurden, alſo das einer ...ß den echtern Hans Gleiche gnant, vnd auch einer auß ...m andern teyle geſtorben iſt. So denn kein toter leich...im jm gantzen weigbilde, der jnn getzoge gemortt vnd ir...lagen wirt, ane wiſſen vnd willen des koniglichen richters ...d des rathis muß vffgehoben werden, vnd die koniglichen ...richte noch der rath mit echtern wider am leben noch am ...e kein geſcheffte pflegen zcu haben, alleine wo ſie zur ...ſſe vnd abetrage komen wollen, hat der tothe Hans ...leiche, als ein echter, jnn dem kretſchem zum Pentzig, ...rjnn er vorſtorben iſt, etzliche tage gelegen, biß ſo lange ...rtſch Gleiche, ſein leiblicher bruder, von ſeinentwegen den ...uel, dorvmb er jnn die acht komen was, kegen dem ſach...ldigen, kegen gerichte, vnd ſo weit is gelangit hat, abe-

getragen, vnd jn alßo auß der acht geworcht, vnd zu der erden beſtatet hat. No komet der gnante Bartſch Gleiche vor die koniglichen gerichte vnd gehegkte bangk vnd frag zu rechte, dieweil er Hanßen Gleichen ſeinen bruder, der jm jnn geleite des voits von Greger Tſchittern iſt abegemortt wurden, auß der acht geworcht hat, ab er icht als ein nehſter ſchwertmoge das leichtzceichen des gemelten ſeins bruders jnn gehegte bangk brengen, vnd ſulchen freuel vnd morth zu Greger Tſchitter, als einem mörder, mit geruffte clagen möge. Dorkegen vnd wider brenget Greger Tſchytter vor vnd ſaget. Nach dem als Hans Gleiche jnn diſen koniglichen gerichten vnd jm gantzen weigbilde jnn der acht geweſt vnd als ein echter keyn recht dorjnne gehabt hat, hoffe er zum rechten, er hab ſich an jm als an einem echter, jnn diſen koniglichen gerichten, dorjnne er zcu derſelbigen zceit jnn der acht gweſt iſt, nicht mogen vorwircken, jm möge ouch das geleite vnſers voits, das er jm jnn maſſen, wie vorberurt, wider der koniglichen gerichte vnd vnnſer altherkomen gegeben, vnd er ſelbſt gebrochen hat, domit das er mit ſeinen mithelffern ein naw getzog irhoben, vnd ſich zu jn genotiget hat, nicht hulfflich geſein, ſunder er ſulle derhalben von Bartſch Gleichen clage loß irkant vnd geſprochen werden. So wir vnns denn hirjnn der billichckeyt vnd des rechten gerne halten vnd gebrauchen wolden, bitten wir euch mit vleiß fruntlichen, wollet vns durch ewern rechtſpruch zuerkennen geben, ab Bartſch Gleiche als ein nehſter ſchwertmoge Hanß Gleychens ſeyns abgemortten bruders, nach gethanem abetrage des freuels vnd der acht, dorjnne er gemortt vnd irſchlagen iſt, ſo er zcu derſelbigenn zceit jnn des voits geleite geweſt, ſein leichtzceichen jnn gehegtebang brengen, vnd ſulchen freuel vnd mordt zu Gregor Tſchittern, als einem mörder, mit geruffte clagen möge: aber die weil Hans Gleiche zu derſelben zceit, ſo jn Greger Tſchytter jm getzoge gemordt vnd irſchlagen hat, jnn diſen koniglichen gerichten jnn der acht geweſt, vnd als ein echter keyn recht gehabt hat, ſundern wo jn der konigliche richter vnd wir zcu derſelbigen zceit jnn diſen koniglichen gerichten hetten mögen bekomen, wer jm geſcheen, ſo vil billich vnd recht gweſt wer, auch dieweile er das geleite, das jm vnſer voit wider der koniglichen gericht vnd vnſer altherkomen, auch wider ſeine eigene zuſage vnd

vorſchreibung gegeben, gebrochen hat, jnn moßen wie oben angetzeiget iſt: ab icht der gemelte Greger Tſchitter derhalben von Bartſch Gleichen ſulle clageloß irkant werden, vnd die ane wandel bleiben, aber was hirjnne recht ſey. Wollen wir vmmb euch willig vnd bereit ſein zcuuordinen. Geben vnder vnſerm ſtat ſecret, mitwoch nach palmarum, anno ꝛc. nonageſimo primo.

Hyr vff ſprechenn wir ſcheppenn zu Magdeburgk vor recht. Seyn etliche jn dißem jar zum Pentzig in euwrem stad wichbilde gelegenn, dorjnn ir die konigliche gerichte bey euch habt, daß alle freuel vnd peynliche ſache aldo muſſn gerichtet werden, myt rechten clagen jn die achte gebracht, die denn alßo jm gantzen Gorlitzſchen weychbilde jn der acht geweſt ſyn, darjnn auch ſuſt keyn toter leychnam, der do gemordt vnd jrſlagen wirt, ane wiſſen vnd willen des konigkichen richters vnnd des raths muß vffgehalden werden, vnd die koniglichen gerichte, ouch der rath myt echtern widder im leben noch am tode keyn geſcheffte pflegen zuhaben, alleyn wo ſie zur busße vnd abetrage kommen wollen; ſzo haben ouch die jenne die dermaßen, wie vorberurt jn die achte gebracht vnd alßo jm gantzen Gorlitzsſchen weychbilde in der achte geweſt ſeyn, die konigliche gerichte, darjnn ſie vorachtet billichen vnd von rechte ſolln vnd muſſen myden, vnd darvbir hat ſie der voith der lande wider die konigliche gerichte vnd euwer altherkomen, ouch widder ſeyn eygen zuſage vnd vorſchreybung, daß er euch bey euwern priuilegien, begnadungen vnd altherkomen ſall vnd wil laßen, hinder euch vnd den clegern von rechte nicht zugeleyten gehabt, daß ſß den gerichten vnd widderparten an iren begnadungen vnd rechte hette ſchedelich geſeyn mogen. Vnd ßo denn darvbir die jenne die jn denn koniglichen gerichten myt rechten clagen jn die achte gebracht, gleichwoll vff geleyte euwers voyts, deß er doch alßo zugebn nicht macht gehat, do ſelbſt zum Pentzig gelegn vnd myt den die ſie vormals freuelßhalben an jn beghunſt jn die achte gebracht hetten, eyn nuwe getzog erhoben, dar jnn ſie an beyden teyln hartlich vorwundt ſinth wurden, alßo daß eyner awß den echtern Hanß Gleyche gnant vnd ouch eyner awß den andern eyle geſtorben iſt, deß ſich denn Bartſch Gleyche deß gnanten Hanß Gleychis brudder etliche tage vor ſeinen tode von ſeynentwegen, den freuel dar vmb er jn die acht komen,

अर्थात् जिस देश में वर्णाश्रमधर्म, वेदोक्त आचार-व्यवहार और वेद का प्रचार होता है, उसी देश में उत्तम विद्या और चक्रवर्ती राज्य होता है। इसलिये आर्यावर्त्त देश के समान कोई भी देश उत्तम नहीं है, क्योंकि यहां सृष्टि की आदि से लेकर आज पर्यन्त बराबर चक्रवर्ती राज्य और विद्या का प्रचार होता आया है। इसी से आर्यावर्त्त देश सब देशों से उत्तम है।

LVIII.

lage der Stadt Görlitz wider die Stadt Zittau, ob etzterer die Genehmigung ertheilt werden könne, den eißefluß zum Schaden der Görlitzer abzudämmen, nd wider Nickel von Dohna auf Grafenstein wegen nlage eines Teiches mit Benutzung der Neiße. nfrage vom 14. Oktober (am freitage des obindes sancte Hedwigis) 1491.

Vnnſern willigen dinſt zuuor! Erſame, weiſe, bſunder unſtige lieben frund! Js iſt ein groß lantfließ, die Neyſſe nant, doran vor menſchen gedencken vnd vil lenger etzliche ete, merckte, dorffer vnd molen, vnd ſunderlich die konig- che ſtat Gorlitz vmb feſtung vnd ander notdorfft willenn, nfenglichen awsgeſatzt vnd gebawet ſint. Welch landfließ on menniglich vngehindert jn ſeinem erbgange gefloſſen, nd ſich bey gemelter ſtat Gorlitz, die, feſtung halben, mit atmauern, brucken, molen vnd vmb ander notdorft willen oran gebawet iſt, jnn ſeinem ſtrome vber hundert elen ge- reitet hat: bisſolange der rath von wegen arm vnd reich er ſtat Zittaw, die auch vor alders vir meylen obirhalb er ſtat Gorlitz bey daſſelbige lantfließ awßgeſatzt vnd ge- awet iſt, ſich vor etzlichen jaren mit eygener gewalt vner- mt des rechten vnderſtanden haben, vf iren gutern einen hutz durch das gemelte lantfließ, vnd von demſelbigen hutze einen graben zumachen, vnd dadurch das lantfließ uß ſeinem erbgange jnn etzliche ire teiche, die ſie doſelbiſt on newem gebawet haben, eines merglichen teiles zufuren nd zuleiten. Douon dann demſelbigen lantfließe zuuorauß nn dorren jaren vnd groſſen froſten, ſo wir vnd andere ete, merckte, dorffer vnd molen, die doran gebawet ſint, eßſelbigen im meisten bedorffen, ſulch abebroch geſchitt, das s jnn ſeinem ſtrome bey mehrgenanter ſtat Gorlitz kawme rr elle breit behelt. Dieweil dann ſulchs, als wir nu efynden, der koniglichen ſtat Gorlitz, die vns von vnſer illirgnedigſten herſchafft vortrawet vnd zuuorſorgen entpholen

ihn, auf die Hoffnung von wollen, auch ehrlichen Handwerkern den rod, als todtwerken und gerben, die ihn zu gerber anzu mit andern, sollen, wollen, gerben, und aber sehr ban- tierung- brauf angiegene sie, zu verwerflichen abscheu rod schein- nutzt, und ihn, wollen, sollen, und weiter dann wie zu recht verpflichtet sie, zuziehen. Verhalten ist unter- sonderlich vom sollen, wollen und zwei- ersten erbitterst ist ihnen, dass dieser entsetzung ihn ihnen heit- herrlichen verdienen und zuerkennen geben, ab der rod und genommen sie sollen sich handlung, die Nerfie gemein recht- rede anfänglichen wollen und sie seinen erlangen zu ist- ihn wollen und viel- mangel, und sind und, die Nerfie ein gemeine handlung ist, und das solche übertung ihnen ihnen, und ihn zu einige, sie sie ihnen, ist- frei- und- bedingung öffentliche und sie eingehen unter ein- lege- gebrauch, ihre sie dasselbe, zu beides sind, sie- schaft, und bei die bestellung- wollen wider und den leiden ihnen, werden, verfertigung, seinen und leisten, und- wollen- denne dass wie in falsch damit, das ist bei gebrauchen weisen allerungleichen heim- rod- sonder- sie- Gesetze, und- andern heim-, werden, verfertigung, seinen und leisten, und- wollen- wissen- und- setzung und- anderen wollen vor- eidlich- heim- ausgelegt- sie- gebraucht- sein- und- anderen- gebrauchen- bar- wergern des und, als- und- anderen- und- gerben- an- ver- heit- und- handlung- sie- verkauft, ist- gerbern- und- abscheu- und- stehen- kommen, auch- damit- sie- in- heim- sommer- und- Nerfie- sollen, ist- ein- und- andern- verfertigung- gemeinet- ungut- sei- genommen- zuziehen- ja- meinen- besitzen, besitzen- ja- meinen- sei- zu- sie- sollen- seien, - und- andern- sie- haben- und- verbinden- seien, - und- allein- zu- verrichten- soll- sie- ja- gestatten, aber- zu- sie- beschlagen- sie- recht- abscheu- soll- sie- aber- wollen- in- einen- erlegung- seien- und- sonnen- haben- auch- recht- seien- und- verbinden- magen. Aber- wie- sie- sei- recht- recht- nicht- gehen- seien, - als- und- sie- verstehen, - als- sie- sich- damit, - das- sie- nicht- schadet- leisten, - das- nachgegen- sei- handlung- und- einen- erlegung- sie- sie- solche- nicht- zu- jene- daher- sie- recht- und- unmöglich- rechtlich- entgegen- gemeinen- gebrauch- haben- besitzen, - und- sie- erlegung- sie- leistung- sie- handlungen- und- seinen- erlegung- sie- sie- solche- behalten- magen, - sei- und- sie, - dass- sie- sie- sie- solche- und- vorbenutzen- besitzen- absatzen- dass- recht- gebrauchen- magen,

ch ab ſich ſulch ſchutz vnd leytunge eines lantflieſſes auß
nem erbgange durch recht preſkribiren vnd vorjaren möge,
d ab ſulche vorjarung jnn jar vnnd tage, jnn xvi jaren,
i xx jaren, jnn xxx jarn vnd tage, aber jnn wieuiel jaren
s wenigſte geſcheen ſulle, ader was hirjnne recht iſt. —
— Erſamen, weiſen, gutten frund. Forder geben wir
ch zuerkennen, das der edle herre Nickel von Dhonyn,
re vffen Greuenſtein, ſich vnderſteht, einen newen groſſen
ch vff ſeinen gutern obirhalb der Zittaw zubawen, dorein
dann, ſo er zugebawet wurt, auch das gemelte lantfließ
iſſe vormeinet zufurenn, jnn dinſtlichen vleis fruntlichen
ten, wollet vns auch durch ewern rechtſproch vndirrichten,
gedochter herre Nickel ſulch landfließ mit dem behelf,
s is ein gemeine lantfließ iſt, vnd vff ſeinen gutern obir-
lb anfenglichen entſprewſſet, auch das ſulche leitung des
iſſers auß gedochtem lantflieſſe jnn ſulchen teich nach
hte leiten vnd furen mag, nehr vnd ehr, dann das wir
ſulche domit, das is gedochtes vnſers allirgnedigſten
rn des konigs ſtat Gorlitz vnd andern ſtedten, merckten,
ffern vnd molen, die oben vnd nydewig vmb feſtung vnd
der notdorftwillen vor alders doran ausgeſatzt vnd ge-
wet ſint, vnd ſunderlich etzlichen hantwergern bey vns,
s tuchmechern vnd gerberen an jrer erbeit vnd hanttierung,
ie vorberurt, zu vorterblichem ſchaden komen wurde, auch
mit, das er jm dorren ſommer vnd groſſen froſten, ſo
r vnd ander zu enthaldung gemeines nutzes, des ge-
ldten lantfließes jm meiſten bedorffen, daſſelbige jm mei-
n jnn ſulchen teich furen, das dorjnne behalden vnd vor-
icken laſſen wurde, vnd alleine zcu vnrechter zceit, als jnn
flutten, ader ſo er denſelbigen teich wurde abelaſſenn, ſulch
aſſer wider jnn ſeinen erbgang wurde furen vnd komen
ſſen, durch recht weren vnd vorhindern mögen, ader was
rjnne recht iſt. Dann wir vnns kegen vnſers allergna-
zſten herrn des konigis ſtat, die vns vortrawet vnd zuuor-
rgen entpholen iſt, auch kegen den von der Zittaw vnd
nantem hern vom Greuenſtein gerne der billickeit vnd
cht halden welden. Wollen wir mit vnſern fruntlichen
nſten willig vnnd bereit ſein vmb euch zuuordinen. Geben
ider vnſerem ſtat ſecret am freitage des obendes ſancte
edwigis, anno xc° primo.

Hyr vff vnd zuuorn vff die jrſte hyruorgeſchreben uwer

senge sprechen wir schweyen zu Magdeburg vor recht. Das das kaufleute, die Nerge gaust, dan von der menschen gut denden etliche tote, warufte, bosser und wuten, und handen sich die kaufleute die Nerge gaust wenden wollung und wuten nen dreff willen anfenglich aufgeriet und gebauet sein, von allerleiter von menschlichen unglucken zu fremen erhaben gefreiden und sich bey gemeiner sich Gerlig, die nothung halben mit kaufmanen beugen, nuten und vnde andre nothdrift willen, das an gebauet, in dem stranse dete dan bert alle gebrauch, kaufmanschaft bey der, sich gemeiner dan und vnde bey das dinse die und vor ubeten vor menschen einkaufen bey dan Gerlig bey das Gerlig angesigt und gebauet ist, sich vor einkaufen zum mit gemeyt gebauet vnerlaub sich vnderen unterschiedlichen vnd gutern einen Gerlig bey gemeine kaufleug und von den kaufleuten stehen einen gemeyn zunachen, und bedarfen das kaufmanschaft und fremen einigen zu einigen dinse vnd sie bey sich bey gemeyn gebauet haben, ernen menschen freiset kaufleuten vnd gutern, wuten dinse bey kaufleuten kaufleuten zunerwandt in buren dan und gutern freiden, so sie das dinse, vnd vnder dinse, menschen, kaufleuten und wuten, das buren gebauet dinse beschlossen an menschen beherrten, sich ubeten gebauet, dag ob es menschen dinse den nuhr gemeine sich Gerlig fremen bringig eben breit beschlossen gutgenossen haben die buren sie kaufleuten sich nicht zu thunde gebauet, sondern sie wuten den gemeinen kaufleute fremen fremen gangt und sag, alle es vnde sie bert sich bey gut gemeyn gebauten dat, haben sich sich sich ja nug und fremmen und den andren dem mangement die sich kaufleuten kaufleuten zu fremen fremen dinse und von allen zuge vorberet gebrauch haben zuschaden und ubertrede Gerlig, fremen gebauet nicht beschlossen, dag sich in andren und wuten wege nicht kamen mogen. Die haben sich aber sich bey wuten zu fremen allen gebauet vnd den sen ja sier notwendig ane ere nachtheil schaden mit zu beschlossen gebauet. Also rechtsmegen.

Werder will die selbe zehe sage sprechen wer schepen zu Magdeburg vor recht. Sya wat die vorn Lemen vor sprechen von bringung von lemung eynen mangelinge heft des gemeinen kaufleuten de Nerge gaust, vnd dem ist, is beyde vber en jung, vnd dan ja in einem ere sprake

gefurt, dar awß eß ouch zcu etlichen czeyten jn der abe-
loſung jn ſeynen erbgangk widder mochte komen, gemacht,
ond die ouch alſo etliche czeyt beyleufftig vber funffzcehn
ar bißher ane rechtliche anſproche behalten habenn; die
veyle ir denn vnd die andern nagkeburn jn vorleuffung der
zeyt den ſchaden vnd abebruche deß freyen lantflieſſes douon
zemercket vnd die von der Zittow eyn rechte fulkomen ge-
ver vnnd vorjarung alſo drißig jar, jares vnd tages, dar-
nn nicht begriffen; habt ir in ſolche angehoben gewer der
chutzung vnd leytung mit rechte noch vßzcuhalden vnnd zu-
brechen vnd euwern ſchadenn vnnd abebruch, der euch vnd
den euwern an abenehmung deß gemeynen lantflieſſes, daz
r wie von alders nicht gebruchen mogen, entſtanden vnd
vor ougen iſt, zu werenn. Von rechtißwegenn.

Vorder vff die ander hyrvorgeſchriben euwer frage,
ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdburg vor recht. Had der
elder her, er Nickel von Donyn, herre vffem Greuenſteyn,
ſich eynen groſſen newen teych vff ſeynen gutern obirhalb
der Zittow zw bawen vnderſtanden, dar jnn er dann, ſzo
er gebawt wurd, daz lantfließ, die Neyſe gnant, ouch zufurn
vormeynet; hat er daz euch vnde den andern zu ſchaden
ond abebruche von rechte nicht zuthunde, ſundern er muß
dem lantfliesße ſeynen erbgangk alße eß von alder gefloſſen
hot, laßen vnd apps wol eyn gemeyn landflies iſt, vnd eß
vff ſeynen gutern obirhalb entſprewsſet, vnd daz er eß ouch
zcu etlichen czeyten, alſe jnn gefluteten vnd jn abelaſung deß
teyches, ßo eß jm ebinte jn ſeynen erbgangk widder furen
ond komenn laßen welde, dar vber eß euch doch ſuſt jn an-
dern czeyten zcu ſchaden entczogen vorbehaldenn vnnd jn
dem teyche vorſincken wurde, daz kan jm dar zu widder euch
nicht behulffen ſeyn. Suſt abir hat er ſich deß lantfliesßes
jn ſeynem alden ganghe vff dem ſeynen zcu ſeyner notdorfft
ane euwern vnnd der andern nagkeburn ſchaden, wol zu-
gebrauchen. Von rechtißwegenn. Vorßigelt myt vnnßrem
ingeſigel.

(Spruchſamml. No. 250.)

LIX.

Klage mehrerer im Dienſte des Markgrafen von Brandenburg in Friesland verwendeten Söldner wider den Richter Heintze Eſchenloer zu Görlitz, weil er die wider ihre Rottenmeiſter Hans Preuſſe und Hans Groſſe auf Herauszahlung von 50 Fl. rückſtändiger Sold- und Verpflegungs-Gelder angeſtellte Klage nicht mit Eifer und nach Rechten betrieben habe. Anfrage vom 11. Mai (Sonnabend vor vocem jocunditatis) 1493.

Vnnſern willigen dinſt zuuor! Erſamen, weiſen, beſundern gunſtigen lieben frund! Wir ſein jm gehegtem dinge vmb recht gefroget jn diſſen nochfolgenden worten. — — — — — — An euch, erſamen vnd wolweiſen herrn, richter vnnd ſcheppen des koniglichen gerichts der ſtat Gorlitz brengen wir nochgeſchriben mit namen: Mats Tſchuncke, Michel Morke, Hans Mylde, Jorge Heintz, Andres Can, Andres Schultz, Nickel Aldenburg, Michel Sachſe, Jaceff Böſſel, Jorge Zceyner, brengen wir vnſer zcuſpröche vnnd ſchult, die wir zu Heintzen Eſchenloer, koniglichen richter, haben. Doch mercket zum erſten eine vorrede, vff das vnſer gericht diſterbaß muge vornomen werden. Es hat ſich begeben, daß wir gnanten vor ſiben jaren vorſchynen vngeuerlich, haben wir neben andern fromen knechten in Friſslant gedint dem hertzogen von Lunburg, das wir ſein durch den von Brandenburg vorlihen worden jm zu hulffe. Als hat ſichs betroffen, das wir einen vnder vns gehabt haben, die do vnſer rottenmeiſter vnd obirſten hewptleute geweſt ſein, nemlich Hans Prewſſe ane dawme, vnd Hans Groſſe. So hat ſichs fort begeben, do wir einen abeſcheyd erlanget haben, vnd vns der marggreue von Brandenburg, ſeine gnad, durch ſeine rethe vnd anwalden, vnſern ſold den obengnanten vnſern rottenmeiſtern hat vbirreichen vnd betzalen laſſen, vnd dieſelbigen ſeine ſcheidebriefe zu ſeinen gnaden wider geloſet. Alſo hat vns der obgemelte Prewſſe ſampt

mit seinem stalbruder, wie oben berurt, zu Sommerfelt, do ie beyde jn geleite gelegen haben vnder dem gnedigen herrn es marggrauen lande, vnd doselbist was betzalet vnd vor- ichtet haben, wie sie gewolt habenn. Vnd wir haben asselbige nemen mussen jhene zceit, so wir nicht mit ledigen enden von danne tzihen wolden. Vnd vns ist allen abe- ruch gescheen, den wir gesumiret haben vnd gerechent vffs ller geringeste funftzig reinissche floren. Nach einem sul- hen, als wir Prewssen mitsampt seinem gesellen mit nichten ichtis mochten abegehaben, geleites halben, do worden wir jnanten gesellen eyner vnd vns bey vnsern eyden vorpflicht, usammene als dinstknecht gemeinlich pflegenn zutun, wo eß oth ist, inn sulcher form vnd also gescheen, wo wir Prewssen ader Grossen gehaben mochten, wir weren bey inander ader nicht, einer, zwene ader drey, ader wo das er, da is geschehe, do man der zween einen ane geleite unde, so sulden sie jn zu rechte bestetigen vff aller gelt kost nd zcerunge. Wo vns der richter ein sulchs mit schlechten orten nicht globen geben wolde, so erbieten wir vns, wir jnanten, wo eß vns jm rechten vffgeleget wirt ader zuerkant utun: so wollen wir ein sulchs gescheen ding, wie berurt, ff den heiligenn wie recht ist, betewren. Sulche vorrede ollen wir mit irem jnnhalde mite zu rechte eingezogen aben, wo vnd an welchen orten sie vns gedienen muge, o vnd an welchen sie vns zu vnnutze sein solde, des wir ns wenig vorsehn. So sal derselbige artickel geschatzt vnd eachtet werden, szam er nicht gesatzt wer, vnd hoffen, der ichter sey vns zu gewirdertem schaden antwort vorpflichtet, iewol nort zwene zum ersten der vnsern bey jn gewest eyn, vnd stellen das zu rechte, was hirjnne seyn sal. Als at sichs furder betroffen in gar newlicher zceit, nemlich am astnacht montage, sein vnser gesellen zwene, mit namen Mattes Tschuncke, Michel Mocke, synt den vorgemelten Prewssen ane dawmen in der koniglichenn stat Gorlitz an- komen, do er geleites nicht gehabt hat, vnd jn vor den richter brocht, vnd doselbist haben sie den richter gebeten, er sulle jn einen gnugsamen burgen zu jm helffen, vnd haben auch, nemlichen doselbist, dem richter gemeldet, wie es wer vordienter sold, den er mit seinen gesellen vns allen mit freuel abegebrochen hat, vnd wurde dem manne m rh. gul- den weniger 1 ort zustehn mussen, vnd belangte nicht allein

se seyne, sunderen ir weren wol bey x. herren eben meine. Uns sindet hat der fromme vnderm, das wir vnsern vnsern euch mine zu helffe seyen. Darumb hat vns der eigene vns bekrenpfiret, das ir einen semlichen richter nicht zugeben vnd auch sein keinen gerichtsbalder, von welchen gesagt ist den semlichen here, he er meret, welse sie werden zu herren haben, als sie werden haben Lüsten, der hert einen guten hertzhaft. Do haben sie denne gewaltwerk, so ist Lüsch thun wolle, er wer ja wil lieber denn ein ander, wer sie ein gesetzen man wer. Noch hat in der selben vnd den gesagt, sie werden je nicht fersen, er werde einen burgen nemen, er werde, er wer von vns, sunder alse aus welchen hat er wer. Do wurden sie eine gangz beran welse. Dingen, wie obengeschrieben, sag ich vnd gesagt haben wollen gesetzen gesetzt vnd gesetzt. Das seyen mir in sere eine eigene gewissen mit: so aber nein zusammen meinen. Wil hat sie nicht weiter gesetzen, sie haben sie lassen vns gemeget des rechten. Wie hat er vns gebeten den burger, und in gemeinen, es mit zum andern gesetzen burgen sindet, wir lassen vns des vnbekommert lassen. Dass ein sindet gesetzen, das sie vns nicht sindet, sie seyen gewissen auch handelsk zusammenkommen. Als da sindet begeren, gesetzen burgen sie in, wenn sie haben vor den nemelich, vnd haben in sunder gesagt, als Gesagt burgen gesagt sindet. Sie haben gesagt, sie wollen sich vnbekommert lassen, sie heben einen fremen man, der so gemeit war, und so es recht wol gehaben wurde, sie haben bei gedacht nemen, vnd den bindig und bestendig. Wen ein solche gehaben ist, solche seine gesagt, wie obgemelt, seyen sie in nicht weiter eigene gewissen gesetzen gewissen, das sie sich sindet von gesetzen ist. Als bat sicht begehrt sindet, das wir also, die vorbeschrieben sein mit namen, vor den gehegten gerichtstage zu im kamen sein vff den hof und in gastlich gefraget in guter meinung, er solle vns den burgen nennen vns namhaftig machen, als er in sindet etwe sicht. Er wolle sie in helffe sein, das er sie nicht eine schaden bekomen möchte, als sie funden. Vff ein solch bat in der richter gewarnet, er solle in langsinget, wir hetten einen gemeinen burgen, einen guten fromen man, den wir hab, er, er sindet in wol. Darumb sindet wir nicht andere, bad er der burge schuld verbeschen sey. Do

veile er jhene zceit, do sichs wol geboret hette, nymand
or sich gestalt hat, vnd hat vns den burgen nicht nam-
afftig machen wollen. Das sulche stucke also gescheen sein,
:tzen wir im auch vff seine eigene gewissen zuuorantworten.
lls hat der richter fort geredt, wir sullen vns hutten vor
ulden vnd vor grosschen, wir werden ir wol bedorffen,
as wir keine boße montze nemen. Eyn sulchs hat er vns
u honn vnd schmoheit zugeredt, als wir hoffen, er vnbillich
oran getan hat noch seinem stande, als er ein koniglicher
ichter ist, das wir auch auff seine eigene gewissen setzen
uuorantworten. Also so er sulche sechs artickel bekennen
urde, so sulde er das vorwandeln noch ordenung der rechte.
Bo er aber neyn dortzu sagen wolde, so hoffen wir, er
ilde sich ein sulchs auff den heiligenn entledigen, wie recht
t, itzlichs in sunderheit, vnd sal bey seinem eyde, den er
:tan hat dem koniglichen voite von gerichteswegen, so jn
ie sache selbist betrist, nicht domit von dannen komen, sun-
ern itzlich stucke mit seinen sunderlichenn sachen bsundern
ntlediget werden noch lauthe der stucke vnd stellenn, das zu
echte, was hirjnne sein sal.

Ersamen, weisen hern! Setze ich Heintz Eschenloer,
oniglicher richter zu Gorlitz, als ein antworter, eine kortze
orrede, meinem rechten mit eingetzogen. Es ist gescheen,
im montage vor fastnacht, das Tschuncke vnd Mocke, das
n irem satze also bekennen, mit dem vronboten einen vor
nich brocht haben, Hans Prewsse gnant, vnd jn vor mir
orclaget als vor einem richter, disse zwene. Vnd haben
n beclaget vmmb iv. rh. gulden. Als hab ich den ant-
orter gefroget: was sprechet ir zu irer schult? Hat er ge-
ntwortt: er sey jn nichtis schuldig. Als hab ich dem ant-
orter gesaget: er sulde jn burgen zu rechte setzen. Als
aben disse zwene cleger zu mir gesaget: ich sulle einen
urgen von jm vffnemen vor recht zugestellen. Dem ich
lso getan habe, mit irem willen vnd geheysse. Vnd hab
inen burgen vffgenomen, Caspar Jhesen zu Prebuß ge-
essen, als ich vor vilmals im gerichte vffgenomen habe.
Vnd habe kleger vnd antworter einen rechtstag geleget. Zu
ulchem rechtstag ist der antworter noch sein burge nicht
estanden, sunder disse zwene kleger sein komen vor eine ge-
egte dingbanck, vnd haben zu mir geclaget, als sie noch
lagen mit irn vnbestendigen worten, mit andern fußknechten,

die ſie itzunt neben ſich brengen mit mancher clage. Als ſetze ich in meiner antwort, das ich bewth zubeweiſen mit dem vronboten, der diſſer ſtat Gorlitz dienet vnd nicht mir, vnd vor mich vorfuret, als vor einen richter eins koniglichen gerichtes, das diſſe zwene kleger nicht mehr den antworter angeclaget haben, den vm virdehalben rhein. gulden, vnd mir von den andern fußknechten nichts geſaget haben, alleine diſſe zwene vnd der andern nye keine macht vor jn auſſgeſaget, aber ire ſchult namhafftig gemacht. Auch hat in diſſer burge, der vor recht globet hat, den antworter zugeſtellen, nicht weiter globt, dann vor recht zugſtelln, vnd vmmb kein gelt globt, ſeine werbuſſe itzt vor diſſem dinge geboten, vmmb die nichtſtellunge, das diſſe zwene nicht wolden vffnemen, vnd bewth noch ſeine werbuſſe vmmb die nichtſtellunge. Als drangen mich diſſe zwene cleger mit iren helffern wider gleich vnd recht, auch ſetze ich meinen rechten zu hulffe alles was ich ye bekant habe alhie vor diſſem gerichte biß in das zwey vnd zwentzigſte jar, hat allewege kraft gehabt, vnd hoffe, eß ſulle noch jm rechten kraft haben. Alleine mich diſſe zwene mit iren helffern hon vnd ſchmoheit nicht erlaſſen. Auch hat mir der vronbote bekant vnd bekennet mir das noch, das jm diſſe zwene cleger Tſchuncke vnd Mocke ſeine gerechtickeit haben gegeben vor ſie beyde, vnd hat mir bekant, das diſſe zwene cleger nye meher den antworter angeclaget haben vor mir, dann vmb iv. rhein. floren. Aber mehr zu antworten, als ſich die cleger in der obengeſchriben clage beclagen, wie das ſie gefordert ſein jn dienſt durch den durchlauchtigſten furſten vnd hern, hern marggrauen, dar ſie dann bekennen, das ein ſotan ſold betzalet ſey irem rottenmeiſter vnd antworter in diſſer ſache, weiter auch ſagen, nicht mochten von jm ermanen jr angeſelle des gnanten ſoldes; wiewol das ſie bekennen, das ſie demſelbigten Prewſſen irn widerſachen an etlichen ſtellen begriffen haben, do er jnn dann gerecht worden iſt, als ſie bekennen, vnd haben gelt doruff genomen. Das mich Heintz Eſſchenloern obgnant nicht bekommert, wenn iß meine ſache nicht antreffende iſt. Als ſie aber vorhort haben die clage, vnd nemlich itzunt vff l. rh. gulden geſetczet, ſage ich Heintz Eſſchenloer antworter, vnd bin in gantzer hoffnunge, eine ſotane clage ſulle von denſelbigen clegern nicht angenomen werden, nach dem das ſie die vor-

ſchwigen haben bis vff diſſen letzten ding tag, vnd vor jnn gerichte nicht awßgeſaget habenn. Auch als ſich dieſelbigen cleger, itzund vnd nicht vor, ſagen vnd berumen, das ſie ſich zuſamen geſchworn vnd globt habenn, jnn meynung villeichte domit zubeweiſen volkomeliche macht vnder enander. Dorwider ſage jch das ein ſotane berumette vorſchwerung vnd globnyß jnn recht noch in rechtis geſtellen nicht craft ader macht haben. Auch iſt die beweiſung zu den getzeiten vor mich nicht komen, wie recht iſt. Dorvmb bin jnn meynung ſulle gantz gehyndert werden, vnd den clegern ſulle nicht hulfflich ſeyn, ire erbietunge zu dem eyde vff die heiligenn, wie recht iſt. Wenn iſt nicht gewonheit ader recht dem cleger globen zugebenn in ſeinem eygen eyde, vff ſchaden des andern. Mancherley ander ſpottiſſche vnd honyſſche wort, die ſie mich anlegen in irer clag, der ich doch billich vorhoben ſulde ſeyn, wil jch itzunt laſſen vnbeantwortt, vnd bitte alleine an den obengerurten clegern mich burgen zu forderem außtrage diſſer ſachen zuſetzen, vnd ſetze das zu rechte, mit vorbehaldung aller notdorft, die mich dortzu dienet.

Nachdem Heintz Eſſchenloer an antworters ſtat vffbrenget vnnde ſaget, vnd macht einen von Prebuß namhaftig, den er vor nye hat beſtymmen wollen, das ein ſulchs der richter, wie recht iſt, beweiſen mochte gethan hette, vnd bewth en vor denſelbigen burgen wergeldt, vnd wie er eß nennet jn abweſen deſſelben, vnd ab er gleich kegenwertig vor der banck wer, ſo mochten wir jn vnertzeiget nicht erkennen, vnd derſelbige vormeinte burge hat den antworter an kreftigen ſtellen nye gemechtiget, das er ſulche bietunge vor jnn tun mochte, des wir den richter vnerweiſet keins geſtehn, geſcheen ſey. Vnnd ab is gleich allis alſo wer, kegenwertig ader jnn macht, ſo hoffen wir, wir ſulden nach geſtalten ſachenn ſulche bietunge nicht vfftzunehmen vorpflicht ſein, ſunder vns zu dem antworter nach geſtalten dingen halden. Auch brenget er vor vnd ſaget, ſeinem worte als einem richter hat man globen gegeben, vnd nennet vil jar, vnd wie er der gleich antzewht. Doruff ſagen wir, was der richter bekenntnyß getan hat, das iſt jm nicht zugeſtanden anrurende vnd dorvmb ſo jn die ſache itzt ſelbiſt betrift, vnd ſich im rechten kegen vns weren muß, ſo ſulle jm ſulche ſeine ausſage, die er als ein richter jnn andern ſachen getan

vnd noch thun mag, itzt zu fromen gantz vngedigen sein. Auch das er saget, wir hetten die summen vorhyn vor gerichte nye namhaftig gemacht, vnd wie ein sulchs mit volworten sich anmost. Doruff ist vnser eynrede, das vnser sache von begynn, als sie angehoben ist worden, vor im vnd och zwischen dem gelegten gerichtstage nach letare den dinstag, ny zu recht komen ist, sunder allewege gutlichen vffschlag behalden biß hewthe vff sonnabend nach cantate[1]).

Hirvmb hoffen wir, er mag vns mit sulcher vngeferter vffnehmung vnser recht nicht gedempen. Auch als er vorbrenget, vnser vorpflichtunge, die wir zusamme getan hetten, sulde vor nicht sein, vnd wie er sulchs mit mehrn worten antzewhet. Doruff ist vnser kegensage, das wir vnser gethane vorpflicht zusampne, nach anhebunge dieser sache vor dem richter gescheen, bekrefftiget vor einen scheppen nach gewonheit der stat Gorlitz getan haben; das wir mit demselbigen ersamen scheppen bern Micheln Schwartzen wol erkunden mugen, so es noth thun wurt, als sagen wir, so er sulche sechs stucke vnd artickel vff seine gewissen, itzlichs bsundern gesatzt sein, nicht alle vorneynen torste, sundern bekennen muste vmb der warheit wille, die got selbist ist, vnd wir auch die schult, als die vorrede saget, namhaftig vor im gemacht haben. Das wir zum sibenden mole vff seine gewissen setzen zuuorantworten, vnd das nicht vorsachen kunde der gerechtickeyt halbenn nach lerung seiner gewissenn. So hoffen wir, es sulde im rechtenn gesprochen werden, das er sulde betzalen, als ein selbschuldiger vnd nicht mit sulchem wandel, als er vornymet, vns entgehen, sunder gantz betzalen vnd richten nach antzal, wie gemeldet ist, nachdem er vns nicht als ein richter des rechten gepfleget hat, nach sulchem ansuchen, das er vns gesessene burgen gehulffen hette, beweisen mochte, vns dorvmb widerstaten ortel gelt vnd was eß zu holen gekostet hat mitsampt vorsprochen gelde noch gewonheit der statuten vnd gehegter banck der stat Gorlitz geben muß neben der hewptsache mit mehren vnd besserem rechten, dann das sich der richter eins sulchen entweren muge, vnd wir bleiben em sulchs wol mugende bey recht, mit vorbehaldung aller notdorft zu rechte.

Hirvff sage ich Heintz Esschenloer, richter, antworter

---

[1]) 11. Mai 1493.

jn dißen ſachenn, daß ich denn burgen Caſpar Jheſen zu Prebuß geſeſſen, nicht alleine itzunt, ſundern auch jm vorigen rechtstage genennet vnd beſtymmet habe. Auch als die kleger ſetzen vnd ſagen, das ſie nicht haben geſehen den burgen, auch wenne gleich do ſtunde, erkenten jn nicht, er wurde jnn dann getzeiget, vnd meinen dorvmb, hab nicht noch ſich gelaſſen volkomene macht zugeben ader zu erbietten die werbuſſe: ſage ich Hentz Eſſchenloer obgnant, das derſelbige Caſpar Jheſe vor mich geſtanden iſt als vor einem richter, vnnd ſich beclaget, er konne ader muge nicht ſtellich gemacht den ſelbſchuldigen, vnd dorvmb hat er mich ſotan gelt vbirantwort, vnd ſey nu in vorhoffenunge, es ſey nicht noth ander vollemacht dortzu zuhabenn. Auch als ſie forder vortzelen, wie das ſie jr gloubnyß nach angehabener ſache mit den richter, vor einem ſcheppen alhie zu Gorlitz bekreftiget hetten, ſage ich noch wie vor: ein ſotane vorkreftigung noch angehobenem tedunge vnd ſachen geſcheen, ſulle mich vnd meinem gerechten nicht ſchedelich ſein. Zum letzten, als ſie bitten orteilgelt vnd vorſprochen gelt noch gewonheit der banck, bin ich wol jn hoffnung, ſulle vffgeſchlagen werden, biß vff außtrag der ſachen, vnd hoffe dann, es ſulle mich ehr zugeteylet werden dann meinen widerſachen, vnd ſetze das vff erkentniß des rechten.

Jnn bſundernn vleis fruntlichenn bitten, vns hiruff, was recht iſt, vnder ewerm jnngeſigel beſchribenn zu ſendenn. Geben vnder unßerm ſtat ſecret, am ſonnabend vor vocem jocunditatis, anno ſalutis ꝛc. xcnj°.

Hyr vff ſprechn wir ſcheppn zcu Magdeburg vor recht. Szo die cleger den gnanten Hanß Prewſen jn deme, alſe er jrſt rechtlich angefangen alleyn vmb virdenhalben rh. gulden dingſtellich gemacht, er ouch dar vff, alſe er vor den richter Heyntzen Eſſchenloern gebracht, nicht hocher noch weiter dan vmb die virdenhalben gulden geſchuldiget wer, deß der frone alſo zcuthunde vnde bekente; alſe denn der gnante Heyntze Eſſcheloer alſe eyn richter vff der cleger forderunge eynen gnant Caſpar Jheßen zcu Prebiß geſeſſen zcu eyme burgen des gnanten Hans Prewſen angenomen hat; welcher burge ouch ſzo alſe er den ſelbſchuldig nicht hat ſtellig gemachen konnen, daz gelt alſe vorberurt jns gerichte gelegit: ſzo hetten ouch die cleger die ſchult vorberurt jn eyme rechten ausgelegtten dinge vff den ſelbſchuldigen ſzo

wol, alſe ouch vff den burgen noch rechte mogen gewynnen, vnd ſo daz noch alſo von on vorgenomen vnd gefordert vnd daß widderpart dar obir jn gnanter czeyt die jnn darczu muß irnant werden, awßinblieben: moſte on dar vff der richter daz ingelegitte gelt vorberurt folgen vnd zcukomen laſſenn, vnd dar obir iſt jn Heyntz Cöſchenloer alſe der richter vmb die ſtugken, die ſie nach vorberurter weyße zcu ſeyner wiſſenſchafft geſtalt habenn, nach rechte nichts pflichtig, noch vorfallenn. Von rechtiß wegenn. Vorſigilt myt vnnßrem jngeſigill.

(Spruchſamml. No. 277.)

LX.

Entſcheid in den Verhandlungen der Städte Görlitz und Zittau nach der Bierfehde. Entſch. vom Jahre 1497.

Scheppen zu Magdeburg.

Vnßern fruntlichen grus zcuuorn. Erſamen beſundern guten freunde! So jr vnnß vonn etlichen ſachewegen die von der Sittaw an eym vnd euch ſelbſt ann andern teyle anlanngende geſchreben vnder vnßer recht dar vff zuſprechen gebetin habt ꝛc. ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdeburg vff dieſelbigen ſchrieffte vor recht. So alſe nach vormeldunge euwer ſchriffte die von der Zittaw vnd ir mit etzlichen andern ſteten, nemlichen: Budiſſen, Luban, Camentz vnd Lobaw durch konigliche befreyhunge vnd priuilegia zcu ſampne gleybet, daz die vnſcheidentlich beyeynander ſeyn vnde blei-

den sollen, auch einen erben, alle nemlichen den Fang zu Gehorsam und an sich benöthiget machte einen noch auch benöthigten andern Halt, und alle unter den übrigen einhero aber sonder zweifel noch vorerkennt, so einige gewaltthätigkeit geschehen zu entheil, daß allesamt solche vor dem ersthern aber seiner gnaden vorstehe mit voller klage und vorgewonnen und gerechtigkeit werden. So bethen auch die von der Stadt auch underdanigst vor dem ersthern aber seiner gnaden vorst vnder die weide zu in die stadt sonst rechten gewogen und anfangsgnaden, sagen auch diese sehr noch rechte mage regen noch anhoben und von die von der Stadt, wie sie dan gute sie einem ein solcher that und gewalt vorgehemmen haben, dar ann in auch ungnädig gedenken, sie sie dann auch die von der Stadt den den billigen seinen schenen schone und also in einen tage und stunde, alle so auch den schedlich haben behenligen sollen, alle solche einem schaden vor den stab in seine und habe gehoben, und bei anderen seinen schonen mit dem angreifen, wie sich ein recht eigent, nicht abgehalten. Den solch mag auch in rechten nicht bleiben, noch von einen rechtliche schede gedacht aber gehalten werden, und so in auch von wegen aber alle ein erbhirschaft einer vorbenselben, die von den Ersten solche vorbenselben stand und vorenennt haben vor ihm erhoben aber seiner gnaden gnade und den heiligen rechte, machen in auch alle dann das sie antworten und verhandigen, auch sich bei mit auch vor alle in rechte schonen und schonen haben, den rechtsprugen. Beschlossen mit unserem jugesigel.

(Sprachformel. No. 301.)

LXI.

Spruch der Schöffen wider Hans Beyer, der eine Jungfrau, Anna Spremberger, geschändet und sich von ihr mit 12 rhein. Goldgulden losgekauft hat, welche Summe, weil nach ihrem Tode noch nicht gezahlt, vom Vater eingeklagt wird. Anfrage vom 9. November (Freitag am Abend Martini) 1497.

Vnnsernn fruntlichenn dinst zcuuorn! Erßamen weißen bsunder gonstigen gutten frund! Wir sein jn gehegter dingbangk jn dießen nochfolgenden worten vmb recht gefraget: Erßamenn, weissen richter vnnd geschworen schoppen des koniglichen statgerichtes der stat Gorlitz. Ich Hans Spremberg breng fur mein gerechtigkeit kurtzlichen also sagende. Es hat sich begeben zcur zeit, daß ich hab ein tochter gehabt, junckfraw Anne gnant, die mir abgemit hat Themen Beyers nochgelossene witbe, die ich dan alßo als einen dinstbothen vormittet. Als hat die gemelte Beyerin einen son Hans Beier gnant, der sich zcu meiner tochter gefunden, vnnd sie mit betriglichen worten vberredt, daß er sie von iren junckfreulichen eren hat gebracht. Do ich solches erfarenn, hab ich die Beiern mitsampt irem son gecitiret vnnd geladen gen Budissen vor den official, dohin die stat Gorlitz jn der geistlichkeyt geordent ist, vnnd ich hab in aldo beschuldiget einer frucht halben, die mein tochter mit jm geczeuget solde haben. Dobey andre frome leuth gestanden gewest, vnnd auch zcugehort haben, daß der bemelte Beyer fur diese frucht vff den heiligen, wie recht, hat wollen abtzihen, daß daß kinth sein nicht wer, deß wir vnns alßo anmassen mit dem official vnnd andern beistendigenn zcu beweissen. Als hat der official furder jm rechten erkant: dieweil er die frucht vff den heiligen abzihen wolde, daß sie sein nicht were, dennoch were er schuldig abtrag zu thun, vmb daß daß er sie vmb ire junckfreuliche ere gebracht hat. Vnnd einen gantzen contract aldo gemacht; solchen contract alßo vorrecesset, daß der vorbemelte Beyer, Anne Sprembergs tochter, vor ire schand vnnd vnere, dorein er sie gefurt vnnd

gebracht hat, ihnen vielmehr gethan will geschrieben haben: gehen sodann weiter ihren im ernst einig ausgedachten Lauf. Nun ist mein lieber trübseliger abgegangen, und hab ihm anbefohlen bei der gegenwart seiner Lieb gelassen, dann herauß ich daß sind doch unbeholfen abgegangen. Nun gibt Gott der, wird gelt der frauen her zu dem gesind gemacht ist er zuruchen und zuziehen, weil er so bey ihn noch kein tag behalten. Als ich zu vertrauen zum reiter, wie weil gemelter Herr dieser frauen gezogen nie gehandt, wenig ist, und wil sie selbsen sie weiter abziehen, dann sie nicht were, auch selbe noch kein so viel und als vil von ihren reichen gemahlen überaus, daß widerzug gibt, auch nehmen enhalt selbst gekannt von gelehrten sein, dieweil sie nicht einig bekannt, daß weliche gehant nicht erlest nehe dem morgen nach Sonnen, und der gemelten Herren selbe hab mit seiner vorgenannten einlage sagen wir nicht schagen selbst, daß sie nicht gut zu reden, und sind sie sagen sie ihnen noch. Daß sol erkennet daß reden, mit vorbehaltung daß sie gesprochen, wenn sie ihnselbst preisten von gnaug — — — Ursamen, weisen herrn. Die selbe Herrn, als Gunst Herrschung were, und sie sagen sie nicht mehr angehalt hat, wen ich es allen den Herren, da sie hat und sie nicht wurden sind beschehen mögten sein, nemlich in dem, daß sie selbst sind sagt, daß weibliche gehant nicht erlest nicht erkennt nehe. Dieweil ich ofentlich meine selbig vorbereite sie, noch nemlich in dem sind. Dann reden, daß er sagen, ist sie vorbehalt gewalt sie ihnen sagen, daß sie nicht gut zu reden, sie freudig Ursamen weisen herrn! Ich setzen zeit, da ich vor den Herren sind gestanden werden von gemeiner Landsmannschaft, die ich behaglichen vnnah ein rechte ehr, die sie selbe sein gesichen hand nicht meine gedenken wend von vielgenant hand sicherliche vermindung. Weliger die ich nicht gehren sey gewest, noch sind gewesen sein. Die Zweck hilfen aber ist nun sein ein zugegen ander angenant, vnnd were es nun were angenant, daß sie redsen sie vnnah nur, von denen sie sind gesichen, die gesichen sind sie selbe sind sie sagen sie ihnen sie gesichen sind, daß sie

erkannt worden durch den official, ich ſolde daß kind zcu mir nehmen, adder der mutter ein gelt, nemlich zwelff marc, vmb narung willen deß kindeß vorſchaffenn vff bequeme tagzceit. Welcher zwelff marg ich ir hab zwei außgericht vff den erſten termin. Dornoch ehe der ander termin gekomen, iſt die gnante Aune zcum erſtenn vorſtorbenn; dornoch vngeferlich auch ehe der ander termin vorſchinnen, iſt auch daß kind vorſtorben. Hirumb hoffe ich zcu gote vnnd dem rechte, alß ſichs nun begeben hat, daß der vrſſprung vnnd ſach, dorvmb ein ding geſchehen ſall, weggenohmen iſt, ſolle derſelbe effect ader wirckung, der dorauß folgen ſolle, auch weggenohmen ſein, vnnd Hans Spremberg ſall mich deshalb vnbenotiget laßen. Angeſehen daß er ſaget, daß vneliche geburt nicht erbet, forder ſag ich dorzcu, daß der vatter kein gelt, daß der tochter zcu widerſtatung irer ere vormacht iſt, fordernn mag; auch daß jn keinem erbteil jmmer habenn ader beſitzenn mag. Anders wurde offt den eldern vrſach dorczu gegeben, daß ſie jre kinnth nicht jnn zcucht vnnd erenn, ſundern jnn ſchanden ernerenn lieſſenn. Auch forder iſt wol offentlich, daß in ſolcher ſach, die in latino: turpis geheiſſen mag werden, beſſer ſey der ſtant deß beſitzers, forder dan der gnante Spremberg ſeiner tochter kinnth noch folgen jn irgent keinem erbteil, alß auß ſeiner eigen ſatzung erſcheint. Bleib deß vff irkentniß deß rechten. — — — Kegen vnnd wider ſolche ſatzung ſag ich Hans Spremberg, dieweil ſich daß widerparth in ſeiner ſatzung ſelbeſt anmoſt an ſeinem geſatczten virden artickel, daß er vorhofft zum rechten, daß ſolch gelt meiner tochter vor ir ſchandt gemacht, vff mich nicht erben ſall noch kan, vnnd er ſich intzunder nun, deß kindes alß ein vater anzihen will vnnd doch vor nie geſtendig geweſt, deß ich mich anmoß wie vor zcu beweiſſen, vnnd ich auch noch tod der mutter, daß kinnth halden vnnd haben muſte, vnnd mit aller notdorfft vorſorgenn, vnnd der gemelte Beyer daß kind in ſein gewalt nicht annehmenn wolde, ſo bin ich in vortrawen zcum rechten, dieweil ſolch gelt meiner tochter vor ir ſchant gemacht, noch irer ſelbiſt anmaſunge, vnnd ich der nehſte nachgelaſſenn erb alß der naturlich ehevatter meiner tochter, ſo ſolde vff mich, eß ſey farend ader ligend hinder ir gelaſſenn, geerbet vnnd gefallen ſein, eher vnnd neher, wen daß ſich daß widerteil mit ſeiner einſage des gelt mocht kegen mir geſchutzen.

Pleib daß vff erkentniß des rechten. — — — — Erßamen, weißen hern! Daß widerteil brenget vff beweiſſung zcuthun. Wie vnnd jn welcher weiß die geſchehen ſal, bitte ich clerlich in ewern rechtſpruch außzcudrucken, domit ich ferlichem gezeugniß nicht bedranget werd auffzcunehmenn; forder alß er meinet, ich deß kindes vater nicht pin, alß ich auch ſelbeſt nicht weiß, iſt doch in dem gnanten receß außgedrucket: dorumb daß ſie von mir ſchwanger worden iſt, ſolte ich ir ein ſolch gelt geben vnnd anders nicht. Dorumb hoff ich noch, ich ſei Spremberg nicht vorpflichtet, vnnd pleib deß bey erkentniß deß rechten! — — — Erßame weißen hern! Vff ſolche ſatzung, deß ſich daß widerteil aber anmaſt, app er ein vater deß kind ſein adder nicht ꝛc., iſt dorauß abezunehmen, daß er deß kindes nie geſtendig geweſt vnnd noch nicht iſt. Dorumb bin ich in vortrauen, daß er ſolch gelt bey ſich mit recht nicht behalden mag, ſunder mir folgen muß laſſenn, alß der tochter naturlichem eheuatter. Pleib deß ꝛc.

Hirmithlichen bithen, wollet hiruff, waß recht iſt, ſprechenn vnnd vnnder ewerm jnſiegel ſchriefftlich zuerkennen geben. Wollen wir vmb euch fruntlich vordienenn. Gegebenn vnnder vnßerem ſtat ſecret, freitags am abend Martinj, anno ꝛc. rc° vn°.

Hyr vff ſprechen wir ſcheppenn zcu Magdeburg vor recht. Mag Hanß Spremberg, wie recht iſt, beweyßen vnnd zcubrengen, das durch den officiall zcu Budiß̃in eyn contract zcwuſchen Hanßen Beyern vnnd Annam Spremberger gemacht vnnd fultzogen iſt, daß her gemelter Annen vor yre ſchandt vnd vnere, dar jnn her ſie gefurt hat, zcehen reinſch gulden vff geburliche tageczeyte geben ſulde ꝛc.; wan er das alßo bewyßet hat, app dann wolgemelte frouwe Anna Spremberger todiß̃halben abegegangen vnd vorfallen iſt, dieweile dennoch Hanß Beyer ſolch gelt jnnhalts deß receß̃s nicht fulkomlichen awß̃gegeben vnd entrichtet hette: ſzo muß er nachmals Hanßen Spremberger ſolch hinderſtellig gelt, das nicht awß̃gegeben were, anſtath Annam ſeyner tochter awß̃richten, geben vnd betzalen, vnd Hanß Beyer kan ſich dowidder mit ſeynen angebrachten jnſagen nicht behelffen. Von rechtß̃wegenn. Vorſigilt mit vnß̃rem jngeſigel.

(Spruchſamml. No. 312.)

LXII.

Entscheid in der Rechtsfrage mehrerer Bürger zu Görlitz über Wenzel von Colowrat, welcher, nicht im Stande vom Bischof Benedikt zu Camin in Pommern eine Schuld einzuziehen, beabsichtigt, sich mit königlichem Privilegium an Geldern, welche Görlitzer Bürger für erhaltene Fischwaaren aus Pommern zu bezahlen haben, schadlos zu halten. Anfrage vom 24. Juli (Dinstags am Abende St. Jakobj) 1498.

Vnnsernn willigen dinst zuuor! Ersamen wolweisen hernn forderer. Eß hat sich in vorschyner tzeit begeben, das der edle herre Wentzel von Colowrat vor den erwirdigen in got vater vnd hern, hern Benedicten bisschouen zu Camyn, selbschuldige glubde getan, eine mergliche summen geldes belangende, vnd nachdem er getaner glubde halben sulche summen geldes selbst hat betzalen mussen, das sich gemelter herre bisschoff widervmb kegen im vorschreben hat, sulche summen geldes vff gesatzte tagestzeiten widertzugebenn vnd zubetzalen. So er aber an sulcher betzalung vff gesatzte tagetzeite sewmig geworden, so das gemelter herre Wentzel von Colowrat durch sein gutlich ansuchenn dieselbige an im nicht hat erlangen mugen, hat er sich des bey koniglicher maiestat zu Hungern vnnd Behmen, seinem erbherren, beclaget vnd gebeten, das jn seine konigliche maiestat kegen den jrlauchten hochgebornen fursten vnd hern, hern Boslawen hertzogen zu Pommern vnd Stettin ꝛc., als des gnanten hern bisschoffs zu Camyn landisfursten vorschreibenn vnd bitten wolde, das seine furstliche gnade gedochten hern bisschoff, als seinen vnderworffenen, weisen vnd mit im vorschaffen wolde, im sulche ausstehnde schulde innhalts seiner vorschreybung awßtzurichten vnd zubetzalen. So er aber durch sulche vorschrifte koniglich maiestat an den landesfursten getan, betzalung nicht hat erlangen mugen, hat er dieselbige konigliche maiestat, seinem vnd vnßerm erbherrn

urder angelanget vnd gebeten jn zuuorgonnen vnd brieff
nd ſigill dorunter zugebenn, das er gedochten hern biſchoff
on Camyn vnd die ſeinen, auch des gedachten landesfurſten
u Pommern vndertane, geiſtliche ader wertliche wo er die
erſonlich ader ire guter ader ausſtehnde ſchulde jnn ſeiner
oniglichenn gnaden gebietten, oberkeit vnd gerichtenn be-
reyffen vnd ankomen wurde, vffhalden, zu rechte beſtetigen
nd ſich ſeiner ſchulde doran erholen mochte. So dann die
onigliche maieſtat gedochten herrn von Colowrat vff ſein
nſuchen, ſulche, wie angetzeigt, zugelaſſen vnd vorgunſt, jm
uch brieff vnd ſigill doruber gegebenn, hat der gnante herre
on Colowrat ſeinen vollmechtigen domit abegefertiget. Der
ann etzliche vnſere mitburger, die den vorgangenen winter
nit fiſch vnd herynge gehandelt, mit dem richter alhie be-
ucht, vnd ſo vil ſie den von Stettin, als des gemelten
andesfursten Pommern vndertanen ſchuldig wern, mit ge-
ichte hat behaften vnd kommern laſſen, jnn meynung, die-
veile gedochter landesfurſte vff getane vorſchriſte koniglicher
naieſtat, den herrn biſchoff von Camyn nicht ſoweit ein-
genomen vnd geweiſt hat, dem herrn von Colowrat be-
zalung zutun, dat er ſich jnn ſeiner macht vff mytzenſte
unſt vnd zulaſſunge koniglicher maieſtat an der von Stettin
als an des fursten von Pommern vndertanen) ausſtehnden
chulden, ſulcher ſchuld, ſo jm der herre biſchoff ſchuldig
iſt, zuerholen, vnd leſt ſich beduncken, ſo die ſache zw rechte
weme, eß ſulde zu rechte erkant vnd außgeſprochenn wer-
en: czum irſten, das die gedochten vnſere mitburger, ſo er
ie des vff ire gewiſſen beſchuldigen wurde, mit voltzyhunge
rer eyde bekennen vnd ausſagen ſulden vnd muſten, wie
il jr itzlicher den burgern zu Stettin, mit den ſie gehandelt
abenn, ſchuldig ſey. Czum andern, ab die gemelten vnſere
mitburger eynigerley behelff vnd exception den von Stettin
u gute einbrengen wurden, das dieſelbigen nicht ſulden ſtat
abenn noch zugeloſſen werden, ſie beweiſten dann zuuor,
das ſie die von Stettin genuglichen dortzu gemechtiget
hettenn.

Dorkegenn vnd wider laſſen ſich vnſer mitburger vor-
nemen, vnd vorhoffen, ſo die ſache zu rechte queme, eß ſulde
zu rechte gefunden vnd erkant werden, am irſten: ſo der
machtman des herrn von Colowrat vff getanen gerichtis
kommer ſeine clage zu rechte anſtellen vnd ſetzen wurde, jnn

maſſen vnd wie er ſich leſt vornemen vnnd hirobene angetzeiget iſt, ſo er getanen kommer mit rechtlichen clagen folgen, vnd alſo in diſſen koniglichenn gerichten des rechten begynnen wurde, er ſulde jn als dann vor gehegter bank gloubenn vnnd gnuglichenn vorburgen vnd vorſichern, den clagen in dißen koniglichen gerichten, dorjnn er ſie begunſt vnd angeſtalt, vnd nyndert anderßwo biß zu außtrage zufolgen, angeſehn das wider der herre von Colowrat noch ſein machtman jn dißen koniglichen gerichten beerbet ſein, vnd ab er bey vorluſt der ſachenn globen wolde, ſo hoffen ſie, eß ſulde jm dorzu nicht komen noch gelaſſen werden, ſundern er ſulle vnd muſſe ſulche vorſicherunge noch groſſe vnd gelegenheit der ſachenn mit gnuglichenn burgen thun vnd beſtellen. Czum andern, das er jn ſeiner angeſtalten clagen eine rechtsgewern, wie ſich zu rechte geburt, globen thun vnd beſtellen ſulle, vnd das ſie jm zu ſeinen clagen keine antwort zutun vorpflichtet ſein, eß ſey dann, das er jn zuuor angetzeigte vorſicherunge vnd gewer getan vnd beſtalt habe. — — — Furder laſſen ſich die gemelten vnſere mitburger vornemen, vnd hoffen, wo die ſache vorberurter weiſe zu rechte qweme vnd jn das all abſtunde, als ſie ſich doch zum rechten nicht vorſehn, ſo wolden ſie vff die hauptſache eine vorrede ſetzen, nicht zu rechte, noch das rechtlichen dorvber ſulde erkant vnd geſprochenn werdenn: ſundern alleine den ſcheppenn zu einer vnderrichtung, dermaſſen, das ſie dißen vorgangenen winter einen handel mit fiſſchen, heryngen vnd andern gen Franckenfort vnd von Franckfordt hieher gen Gorlitz gehabt habenn, vnd das ſie einen burger zu Francfordt zu einem factor gehabt, der jn jre guter zu Francfort gekauft vnd hiroff geladen, ſo das ſie mit keinem Stettinisſchenn zuſchicken gehabt. Woſten auch nymandis, dem ſie ſulchs handels halben ſchuldig gweſt ſein, dann demſelbigen jrem factorj vnd burger zu Francfort. Vnnd nach ſulcher vorrede, auſſerhalb des rechten geſetzt, wolden ſie jn einer exception rechtlichen einbrengen vnd vff erkentnvs des rechten ſetzen, ab icht der cleger zuuor beweiſen ſulde, das die Stettinisſchenn dem herrn von Colowrat angemaſte ſummen geldis ſchuldig ſein, vnd dieweil er das nicht beweiſet hat, das ſie jm zu ſeiner clage, wie obenberurt angeſtalt, keine antwort zutun vorpflichtet ſein. Vnd ab der cleger ſagen vnd zu rechte einbrengen vnd beweiſen wurde,

das konigliche maiestat an den hertzog zu Pommern geschreben, vnd begeret hette, das er als ein landesfurste den herrn bisschoff von Camyn anhalden vnd weisen sulde, dem herrn von Colowrat betzalung zuthun, dennoch dieweile er nicht beweiste, das der herre von Colowrat des rechten begeret, vnd das jm der landesfurste jn seiner jurisdiction des rechten gewegert vnd vorsaget hette, das er dann, nach dem der herre bisschoff eine geistliche persone vnd seiner jurisdiction nicht vnderworffen ist nymmermehr beweisen wirt: so kunde sulchs den Stettinisschenn ader andern seiner furstlichenn gnaden vorwanten nicht zu schaden komen. Die gemelten vnsere mitburger sulden auch dem vollmechtigen vff seine angestalte clage einigerley antwort zutun nicht schuldig sein, sundern clageloß erkant vnd geteylet werden; sie wolden auch doruber mit sunderlichenn protestationn bedingen, ab jn das all jm rechten abstunde, das sie sich doch nicht besorgen, das sie weiter antwort jnsage vnd widerrede doruff thun wolden. So wir dann nicht gerne sehenn, das redliche vnsere mitburger dermassen sullen beschweret vnnd zu eyden gedrungenn werden, auch das die von Stettin ader andere, mit den vnsere mitburger handeln, vmb fremder schult willen sullen bey vns zu notrechte getriben werden, bsundern dieweil zu besorgen ist, das dodurch der gemeine handel mit fissche, herynge vnd anderer ware zwisschenn den Stettinisschenn vnd vnßern mitburgern, gemeiner stadt vnd andern vmbligenden landenn vnd steten zu abebruch vnd grossem schaden gestackt vud vorhindert werde, vnd dennoch gerne wissen wolden, was sich jn dißem falle noch rechte heysschen vnd geburen wil, bitten wir ewer ersam weißheit mit vleis fruntlichenn, wollet vff alle punct dißer vorberurten orteilsfroge, vff itzlichenn bsundernn aussprechenn vnd vns schriftlichen zuerkennen gebenn, was recht ist, vns wissen dorjnn zuhalden, vnd vnser mitburger der billickeyt zu weisen. Wollen wir willig vnd fruntlichenn vmmb euch vordinen. Gebenn vnder vnßrem stat secret, dinstagis am abend sanct Jacobj, anno ꝛc. rc.vm°.

Hyr vff sprechenn wyr scheppen zcu Magdeburgk vor recht. Hat der edel herre, her Wentzel von Colowrat vor den erwirdigen jn got vatern vnd herrn, herrn Benedictum bisschouen zcu Camyn etliche mergliche summe geldis awßgegebenn, do vor sich der bisschoff gein seiner edelkeyt wid-

derümb vorſchriben hat; hat jnn ſulche ſumma vff tage-
zceyte zcu betzalen, domit doch ſeine gnade an ſulcher be-
czalunge vff geſatzte tageczeyten ſewmeg geworden, dar vbir
gemelter herr Wentzill von Colowrat von der koniglichen
maieſtat irlanget hat, das her dar vmmb gedachten herrn
bisſchoff von Camyn vnnd die ſeynen, ouch deß landeß-
furſten zcu Pomernn vnderthanen geiſtliche adir wertliche,
wo her die perßonlich adir ire gutern ader awsſthende
ſchulde jn ſeyner gnaden gebieten, obirkeyt vnnd gerichtenn
begreyffen vnd ankomen würde, vffhaldenn, zcu rechte be-
ſtetigenn vnd ſich ſeiner ſchulde dar ann jnholen mochte.
Sulche der vorberurtenn koniglichen maieſtat gunſt, irlow-
bunge vnnd zculaßßunge vber des landeßfurſten von Pomernn
vnnd ouch des bisſchoffs vnderſaßßn, ſzo die ſzuſt dem be-
meltenn bisſchoffe ſunderlich vnnd jnn eygener perſonen nicht
ſchuldig weren, mag dieſelbigen vndirthanen adir auch die
jenigen, die ynen ſchuldig weren, nicht vorbunden ader jnen
einigen abebruch brengen, daß ſie der halben vor die ſchuld
nach rechte nicht zcu hafften, ader eynige awßrichtunge tzcu
thun vorpflichtet wern. Vnnd ſzo denn nü eyn fulmechtiger
deß obgemelten herrn Wentzils von Colowrat awß krafft
der vorberurten koniglichenn maieſtat zculaßßunge jm rechten
nicht beſtehn moge, do kegin zu ſchutz weiße vnnd mit
euwrem gerichte die ſchulde, ſzo ſie den von Stettin von
handell vnnd anderß pflichtig ſeyn bekummert vnd mit rechte
beſatzt hat jn der geſtalt, ſzodann ſchulde awß crafft der
erlowbunge von ynen zcu bekomenn: deß haben ſich die-
ſelbigenn burger ein jglicher vor ſich ane jrunge zcu be-
helffen, dar vff eß ouch zcu rechte muß irkant werden, das
der rechtißanſlag von vncrefften vnnd machtloß ſey. Domit
als dann der cleger jn ſeyner macht der clage abeſtehn vnnd
muß fallen laßßen, daß ym derhalben dieſelbigen euwer
burger, app ſie ouch bereyt einige ſchuld den von Stettin
zugehorig vnder ſich hetten, weyter zcu hafften nicht vor-
pflichtet ſeyn. Vnnd die weyle nu die vorberurte zculaß-
ßunge vnnd irlowbunge den obgemelten mechtigern, vnnd
wes her dar vff myt rechte angefangen hat, abeghet, das
jm derhalbenn euwer mitbürger nicht hafften dörffen. Do-
mit ſetzn ouch alle nachfolgende eynſage, exceptionn vnnd
behelffe, ſzo euwer erſzamigkeyt von wegen euwer burger
noch furder zcu jrer awffhaldung, wie denn weyter jn euwer

frage dovon berurt iſt, allis abegelegit, daß dar vff furdir zcuirkennen, ader auch der zcubehelffen nicht von nothen iſt, ſzundern wes deß obgemeltenn hern Wentzils fulmechtiger rechtlich jnn den dingen vorzcunehmen gedengkt, ſulchs muß gein den obgnanten bisſchoff ader ſuſt gein ſeyner gnaden vnderthanen ader andern die ym awß gebore adir pflicht etwas ſchuldig ſeyn vor ſeyner gnaden geburlichen richtern mit rechte vorgenommen vnd dar vbir in geburlichen enden irkant werden. Von rechtßwegen. Vorſigilt mit vnnßrem ingeſzegil.

(Spruchſamml. No. 316.)

LXIII.

Entſcheid in Streitigkeiten der Stadt Görlitz mit Prälaten und Mannſchaft der Oberlauſitz über kampfbare Wunden. 13. Auguſt (Montag nach Laurencij) 1498.

Vnnſern willigen dinſt zcuuor! Erſamen, wolweiſenn bſunder gunſtigenn freund vnnd forderer! Die epptiſchyn vnd ſammelungen der juncfrawn cloſtere Marienſtern vnnd Marientall, vnd die erber manſchaft dißes Gorlitſchenn weichbildes an einem, vnd wir am anderen teylen ſein der obergerichte halbenn vor dem allerdurchlauchtigſtenn großmechtigſten furſten vnnd herrn, herrn Wladislao zu Hungernn, Behmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. konige ꝛc., vnßerm allergnedigſten erbherrn zu rechte komen. Als hat ſeine konigliche maieſtat nach vorhorunge aller part furgetragenen gerechtickeyt mit zeitigem rathe der herrn der cronn zu Beh-

men, zu rechte erkant vnd außgesprochen: das diße sechs stucke: mort, raub, brant, dewbe, verreterey vnd lembde, wo sich die in der stat zu Görlitz vnd jm gantzen weichbilde vnd furstenthume doselbst begebenn, hynfur zu ewigenn tzeiten alleine in der stat Gorlitz vor dem koniglichen richter vnd der stat scheppenn vor den vier bencken vnd nyndert anderßwo sullen gerichtt vnd gerechtfertiget werden. Vnd wiewol sich beyde jn mergten vnd dorffern des furstenthumbs vil getzog begebenn, dorjnne auch vil leute hartlichenn vorwundt werden, so wil doch die erbherschafft derselbigenn mergkten vnd dörffer vmmb sunderlicher abgunst willen, derselbigenn wunden keine vor lembde ansehen vnd hirein jnn diße konigliche gerichte lassen komen. So wir denn gerne sehen, das die koniglichen gerichte, dem lande, der strassen vnd der stat zu gute bey wirden vnd wesen gehaldenn, vnd vnßern priuilegienn vnd rechtspruchen derhalben außgegangen nichtis abgebrochen wurde vnd dennoch gar vngerne wolden, das jmandis wider die gebure vnnd billickeyt domit beschwert sulle werden: bitten wir ewer ersamkeit mit vleis fruntlichenn, wollet vns durch ewern rechtspruch eigentlich bescheyden vnd zu erkennen gebenn, ab noch rechte eine itzliche kampfbare wunde vor eine lembde gehalden wirt, vnd welche wunden mit dem worte: lembde begriffen werden, auch wie die scheppenn des koniglichen gerichts jn besichtigung der wundenn dieselbigenn lembden ermessen vnd erkennen sullen, vff das wir vns wissen mugen hirjnn des rechten vnd der gebure zuhalden. Wollen wir willig vnd freuntlichenn vmmb euch vordinen. Geben vnder vnßerm stat secret, am montag nach Laurencij 1498.

Hyr auff sprechen wir scheppen zcu Magdeburgk vor recht. Hat der allerdurchleuchtigster großmechtigster furste vnnd her, her Wladislaus zcu Hungarn, Behmen, Dalmatien vnd Crauoten ꝛc. konig zcwusschen eüwer erßamigkeit vnnd der eyptisschyn vnnd sammelüngis der jungfraüwin clostir Marienstern vnnd Marientall vnd der erbarn manschafft des Gorlitzsschen weichbildes zcu rechte jrkant vnnd awßgesprochenn, das disße sechßs stügke, morth, rowb, branth, dewbe, vorreterey vnnd lembde, wu sich die jn der stadt zcu Gorlicz vnnd jm gantzen wichbilde vnd furstinthümb, doselbst begebenn, hinfur vnnd zcü ewigen geczeyten alleyne jnn der stadt Gorlitz vor denn koniglichen richtern vnnd der

tadt ſcheppenn, vor den vier bencken vnnd nyndert anderßwo
ullen gerichtet vnnd gerechtuertigtt werden ꝛc. Vnnd nü
uwer frage dar vff ſteht, app nach rechte eyn itzliche kampf-
are wunde vor eyn lembde gehalden werde, ader welche
unden mit den worte: lembde begriffen werden, vnnd wie
ten dieſelbigen lembden ermeßßen vnd erkennen ſulle ꝛc.
llßo denn nach rechte eyn igliche kampfbare wunde alßo
ujrkennen iſt, die die nachfolgende lenge vnnd tieffe habe:
lßo das ſie nagels tieff vnnd gelides langk ſey, vnnd deßße
agel iſt zcüüornehmen des mittilſten fingers nagel mit
inem gelide vnnd deſſelbigen fingers lengſte gelyd. Wü
n wünde ſolch tieffe vnnd lenge hat, die weile ſie noch
iſch vnnd vngeqwüllen ader ane ſwülſt iſt, die iſt kampf-
ar vnnd jnn vnnd mit denn worte: lembde begriffen.
Ber ouch die vorwundünge an ſteten, als an armen, beynen
nnd anderen der gleichen ſteten, do ſie lehmenißße zcoge,
ie were ouch kampfbar zcujrkennen vmb der lembnißße
illen, vnnd were ouch mit denn worte: lembnißße begriffen.
yn wunde jn das hewbt iſt nicht kampfbar ſie enghen
urch den knochen, eyn oüge awß, die naße abe, vnnd die
unde dürch die bagken münth czünge vnnd orn abe, vnnd
es mannes gemechte hende vnnd fuße. Die wunden ſeyn
mpfbar vnnd vor eyne lembniſße zcu richten, oüch fürder
burglicher clage myt einem halben wergelde zcuuorbußßen.
yn jglicher finger jnn der hant, eyn iglich czehe an dem
ße gelehmet ader abegehouwenn vnnd eyn igliche czane
wßgeſchlagen ader geworffen, ſeyn oüch mit dem worte
hmenißße begriffen, vnnd mit ſzünderlicher buße, als mit
nem czehnden teyle eyns fullen weregeldes zcüuorbußßen,
nnd dar vmmb wenn eynem eyn finger ader mehr, deß-
leich eyn czehe, ader mehr abegehouwen, ader dar ann
elehmet wyrt, das ym die lehmenißße ſuſt an henden vnnd
ßen nicht ſchadet, ader eym eyn czane ader mehr awßge-
orffen ader geſlagen würde, ane fordere vorlehmeniſße, daß
an ader mag man kampfbar vorwündet nicht jrkennen,
undern iſt doch gleichwol jn vnnd mit dem worte lehmenißße
orbünden, wen ouch eym eyn arm ader beyn morsſch
ntzewey geſlagen were an den knochen app, der ouch dar
ach wol heylete ane lehmenißße. Dennoch wer ſulcher
uch eyn kampfwerdige wunde, vnnd methe vor eyn leh-
nenißße zcü achten, vnnd die vorberürten wunden alle, wü

ſich die jn euwer ſtadt Gorlitz aber jm gantzen weichbilde vnd furſtenthumb doſelbſt begeben, müßßen awß craffi des vorberurten koniglichen ſpruchs vor denn koniglichen richtern vnnd der ſtadt ſcheppenn, vor den vier bencken irkant vnnd gerechtuertiget werden. Wü abir die wunden eyne ſulche geſtalt, wie vorberurt nicht hetten, ſzündern an ſteten, do ſie nicht totlich noch lemelich weren, alßo daß ſie jnn fleyſche die vorberurte tieffe vnnd nicht die lenge, adir widerumb hetten, ſzündern flechte blüthrunſtige vnnd fleiſchwunden weren, die mochte euwer erßamigkeit mit eheberurten ſprüche vor euwern gerichte zcu rechtuerdigen nicht czyhen noch fordern. Von rechtßwegenn. Vorſigilt mit vnßrm ingeſigill.

(Spruchſamml. No. 236.)

LXIV.

Entſcheid über Hausfriedensbuch.

S. a. et d. c. 1500.

Scheppenn zcu Magdeburgk.

Vnſernn fruntlichen grus zuuor! Erbar, weyße beßundere gunſtige guten freunde. Als jr vns eines gefangnen halber, Hans Schultze genant, geſchrieben, vnd euch des rechten daruf zcuberichten gebetenn, demnach ſprechen wir ſcheppenn zcu Magdeburg daruf vor recht. Wurde gedachter Hans Schultze, wen er in einem gehegetenn peinlichen halßgerichte angeclagt, ſich dar zcu offentlichen bekennen, nemlich das er ſeinem vettern Steffen Schultzen vor ſein eigen hauß zcu der zceit, als er jhnen außerhalb ſeines geſzindes alleine zcu ſein vormeinet, an einem ſonnabent vmb drey vndtzwentzigk vhr, gantz ſpett, geritten, angeſteigen, das pferdt an einen wagen gehaftet, volgendt jn das hauß geſtrucht

vnnd gesporrt, mit einer mordtlichen wehre gelauffen, zcu gedachtem seinem vettern jn die stube getretten, jme die buchße vndter augen gehalten, gesluchet, auch seinen fursatz vnd proposition necandj mit deutlichen worten außgedruckt: du must sterben, vnnd die szo in der stuben geweßen, nicht wollen laßenn: szo ist auch der fall, nach ewrer ferner ertzelung der geschicht vnd gestalt dießer sachen, halßgeruchts, alßo das mehrgemelter Hans Schultze von wegen solches begangnen freuels, einlauffs, fridebrechens vnnd begunsten mortlichen vbertrettens, mit dem schwerte zcu leib vnd lebenn gestraffet wirdet, es wehre dann sach, das bey euch ein szunderlicher wilkohr vorr den haußfridebroch aufgerichtet vnnd vnuerrucklich gehalten. Des genieße er auch zcu rechte billich. Von rechts wegenn. Vorsigelt mit vnserm jngesiegell.

(Schöffenspruchs. No. 333.)

LXV.

Entscheid in dem Zwiste der Stadt mit Caspar von Rechenberg auf Klitschdorf wegen des Libischteiches und dessen Abfluß. c. 1510.

Vnnßerenn fruntlichenn grus zcuuorenn! Erßamenn beßunderenn gutenn frunde! Szo yr vnns von etlicher sache wegenn ewer erßamkeit vonn wegenn gemeiner stadt Gorlitz ann eynem vnnd Casparenn Rechinbergk am anderen teyle vonn wegenn einer ausfuhre des wassers awß dem Lebitschen teiche jnn einen aldenn sehe, der alde Wohll genant, geschrieben vnnd vnns recht darvf zcw sprechenn gebeten

habt ꝛc. ſprechen wir ſcheppen zcw Magdeburg vff dieſelbigenn ſchriffte vor recht. Habt yr euch mit Caſparen Rechinberg vmmb die awsfuhre des waſſers awß dem Lebitſchen teiche jnn einen alden ſehe, der Wohll genant, welcher Lebitſcher teich ſuſt ſeines naturlichenn ganges fleuſt jnn die groſſe Tſchirnow, guttlich vortragenn, alß das yr vnd ewer nachkommen das genante waſſer die Lebitſch zcw ewerem nutze ſchutzen vnnd themmenn mogenn, doch mit dem beſcheyde, das daſſelbige waſſer alle jar jerlichenn vonn Oſterenn biß vff ſant Michillstag jnn ſeinem alden gangk jnn die groſſe Tſchirnow gehe, ſunderenn vbir winter ſolt yr daſſelbige waſſer mit gemeltem Rechenberge zcw gleich teylenn, vnnd ewerenn teyll jnn einen grabenn jnn denn Wolhe, vnnd das ander teyll jnn ſeinen alden gangk jnn die Tſchirnow weiſen allis nach weyter bemeldung jnſerirtes receſſes, vnnd ſolche awsfuhr deſſelbigen waſſers vbir zchenn jar lang ane menniglichs rechtliche jnßage geruglich gebrawcht. Jſt dann genanter Caſpar Rechinbergk mit ſelbſt gewalt zcw gefarenn vnnd denn Lebitſch teich, dem rathe vnd gemeiner ſtadt zcuuordrieß vnnd ſcheden abegeſtochenn, ſie der fiſſche die dar jnn geweſt entwehrt vnnd alßo jnn merglichenn ſchadenn gefuhrt, vnnd will ſolchs thuns vrſachenn antzihenn, dar awß, das das waſſer widder denn jnhalt der vorſchreibung noch der oſterlichen zceitt euch zcwgegangenn, vnnd vormeint denn obgedachtenn contract, dieweyll dar awß gegangene euch widdervmmb nicht zcwhaltenn, vnd ewer frage itzt dar vf ſtehet, ap icht Caſper Rechinberg, dieweyll er ſolchs vnerſuchts rechtenn vff gemeiner ſtadt guterenn gethann vmmb zcwgefugetenn ſchadenn, zcwhafftenn vorpflichtet ſey, vnnd ap er denn receß, denn er durch ſein ſigill vnnd brieffe befeſtiget vnnd angenommen nidderſchlann moge, ap denn woll Caſper Rechinbergk befundenn, das das waſſer awß dem Lebitſche teiche widder denn jnhalt der vorſchreibung nach der oſterlichen zceit euch zcwgegangenn, ſzo ſolte er euch billig daſſelbige erjnnert ader derwegenn zcwrechte beclaget habenn. Als er aber ſolchs nicht gethan, hette dann genanter Caſpar Rechinbergk denn Lebitſchen teych vf des raths vnnd gemeiner ſtadt grundt vnnd bodem mit ſelbſt gewalt vnerſichts rechtenn awßgeſtochenn, vnnd euch alßo jnn merglichen ſchadenn gefurt: ſo hette er euch dar ann den koniglichen gerichtenn zcw nhaen gehandelt, vnnd

wer derwegenn koniglicher maiestet wandell vnnd abetrag zcw thun ſchuldig, vnnd muſte euch ouch vmmb angeczogenn ſchadenn, wenn er derwegenn vonn euch beclaget wurde, vff ewer achtung adir ſeyne rechtliche mynnerung antwertenn, vnnd er wehre euch alßdenn vbir erſtatenn ſchadenn vmmb hohn vnnd ſmoheyt, dieweyll er ſolchs koniglicher maieſtadt abetzwtragenn ſchuldig, nichtis pflichtig. Bemelter Caspar vonn Rechinbergk hat, ouch nach geſtalt der ſachenn, nicht macht den bewilligeten vnnd angenommen receß ane ewer bewilligung nidderzcuſchlann. Er hat ſich doch ſuſt seins rechtenn das ym awß krawfft bemeltes receß zcuſtehet, die weyll er euch vmb angetzogenn ſchadenn hafftenn muß, ſzo er ſich des mit beſtendigenn eynßagen nicht hette zcw ſchutzen nichtt vorwurgkt, ſunderenn denn vfgerichtenn receſſe muß hinforth seins jnhalts allenthalbenn nochgegangenn werdenn. Von rechtswegenn. Vorſigelltt mit vnnßerm jngeſigell.

(Spruchſamml. No. 365.)

LXVI.

Entſcheid in der Streitigkeit der Stadt mit Caspar von Rechenberg zu Klitſchdorf, wegen der Görlitzer Haide und Gerichtsbarkeit daſelbſt.

S. a. et d. 1511.

Scheppen zcw Magdeburgk.

Vnßerenn fruntlichenn grus zcuuorenn. Erßamenn beßundere gutenn frunde. Szo yr vns von etlicher ſachewegen die vbirgerichte jnn der Gorlitzſchenn landißheydenn be-

treffende, welche vngeferlich vor czhenn adir eylff jarenn gemeyner ſtadt Gorlitz durch den großmechtigenn herrn Wladißlawm, zcw Hungerenn vnnd Behmen konig, erblich zcwgeeygent vnnd gegeben, vnd ſzunderlich eines ertrungkenen kindeßhalbenn, das do jnn einem grebeleynn, dar jnn die groſſe Tſchirnow beyweylenn, wenn das waſſer geſchutzt werth, trit, ertrungkenn, welchs waſſir Tſchirnow ann etlichenn orteren, vnnd ſzunderlichenn zcwuſchen dem Gorlitzſchenn weichbilde gelegen die grenitze vnd margke iſt ꝛc., geſchriebenn vnnd vnns recht dar vf zcwſprechen gebetenn habt ꝛc.: Sprechen wir ſcheppen zcw Magdeburgk vf dieſelbigenn ſchriffte vor recht. Habenn Caspar vonn Rechinberge vorfarenn die groſſe Tſchirnow geſchutzt, vnnd ann ſelbigen ſchutze einen hammer gebawet, vnnd daſſelbige waſſer, das er ſeinen hammerteych nennet, ſzo hoch hinter ſich getriebenn, das eß vaſt weyt vf das Gorlitzſche weichbilde trit vnd temmet, vnnd vortrawet derwegenn der vbirgerichte, die ym vff ſeinem gute zcwſtehenn ſollen, ſo wer als daſſelbige waſſer ſeines hammerteychs jnns Gorlitzſche weychbilde trit zcwgebrauchen, vnnd vff eins ſotans eyn ertrungken kindt, das bynnen einem jare jnn eynem grebelein vf dem Gorlitzſchen weichbilde, dar jnn das bemelte waſſer, die Tſchirnow, beweylenn, wenn eß von Caspar Rechenberg geſchutzt, trit vnnd temmet, ertrungkenn, gemeyner ſtadt begnadunge vnnd denn konniglichenn gerichtenn zcwabebruch, auch dem rathe zcw ſzunderlichem vortrieße, awß dem Gorlitzſchenn weichbilde vnnd den konniglichenn gerichtenn, dar jn eß ertrungkenn vnnd gelegen, vfgehobenn, vnnd vf die andere ſeyte des grenzenden waſſers jnn ſein gerichte getragenn, vnnd dohynn eß nicht gepfarret geweſt, begrabenn, vnd ewer frage nun darvf ſtehet, ap icht bemelter Caspar Rechinberg jnn obinangetzeigetem falle das ertrungkenn kindt belangende, denn konniglichenn gerichtenn vurechte vnnd gewaltßamme eingriffe gethann habe, vnnd ſolchs mit ſtraffe vnnd bueſſe, zcwerſtatenn ſchuldig ſey ꝛc. Wenn dann das obgemelte waſſer, die groſſe Tſchirnow, des orts do das obgedachte kinde ertrungkenn zwuſſchenn dem Gorlitzſchenn weichbilde vnnd Caspar Rechinbergs guteren, die grenitze vnnd margkſcheidunge wehre, ap denn woll genantem Caspern Rechinberge die vbirenn gerichte ſeiner gutere zcwſtendig, ſzo hette er doch dieſelbigenn vbirgerichte nicht weyter

ann allein biß jnn das mittell des obgedachten flieſſes, die ſchirnow, als eß vonn alters vnnd ehr der ſchutz zcum ammer gemacht, ſeines naturlichenn ganges gefloſſenn, an-wtzyehn vnnd zcwgebrauchenn, wehrenn ym ouch beyde bir gedachtes waſſers zcwgebrauchenn vorſchriebenn. Wenn ennoch das obgedachte kindt jnn einem grebelynn vff dem orlitzſchenn weichbilde das vonn dem vbir vff der Gorlitz-henn ſeytenn geſcheidenn, ertrungkenn vnnd Casper vonn echinberge daſſelbige kindt mit ſelbſt gewalt von dannenn bir das grentzende waſſer jnn ſeinn gerichte zcwtragenn orſchafft, ſzo hette er ouch dar ann denn konniglichenn ge-ichtenn zcw noheut gehandelt vnnd wehre derwegenn konig-icher maieſtet wandell vnnd abetrag zcw thun ſchuldig, vnnd denn er ſolchs koniglicher maieſtet vorbuhſt, ßo were er uch euch hinforder abetrag zcwthun nicht vorpflichtet. Bund Caspar vonn Rechinberg kann ſich do mit das er und ſeine vorfarenn der vbirgerichte, ſo weyt ſich ſeine rblichenn guter erſtregkenn, vbir vorwerthe zceit gebrawcht, y woll diß vf getemmete waſſer des hammerteichs biß jns orlitzſche weichbilde trit, jnn diſſem falle, nach rechte nicht elffenn. Wonn rechtswegenn. Vorſigelt mit vnnßerem in-ſigell.

(Spruch No. 364. Näheres über dieſe Streitigkeit ſ. Haſſes Görlitzer Rathsannalen tom. I. [Neue Scriptores rerum Lusaticarum III.] p. 108 ff. 146 ff.)

LXVII.

Entſcheid wider die Schuhmacherinnung zu Görlitz, welche einem Knaben aus Rothwaſſer nicht geſtatten will, das Schuhmacherhandwerk zu lernen, weil ſeine Eltern Müller geweſen ſeien. D. Montag nach Oculi (15. März) 1512.

Vnnßrenn willigen dinſt zuuor! Erſamenn, hochwei-ſen, bſonder gunſtige forderer. Sich hot ein junger geſelle,

der vff vnßren gutern jnn einem dorffe, das Rotewaſſer gnant, eelich geboren vnd vffgetzogen iſt, mit einem meiſter des hantwergs der ſchumacher bey vns vortragen, jnen daſſelbige hantwerg zu lernen. Vnd hot vff einen tag, ſo die meiſter des gmelten hantwergs bey enander vorſammelt gweſt, richter vnd ſcheppen des gnanten dorffs Rotewaſſer vor ſie gebracht vnd gebeten bekentnys ſeyner elichen geborn vnd guten geruchts von jnen antzuhoren, vnd jme doruff das hantwerg bey jnen zulernen zuuorgonnen. Vnd wiewol dieſelbigenn richter vnd ſcheppen offentlichen vor den meiſtern des gemelts hantwergs bekant vnd ausgeſagt, das er von vater vnd muter eelich geborn ſey, vnd das ſich dyſelbigen ſeine eldern, mitſampt jme, jnn gutem geruchte gehalden, alſo das ſie von jnen allen nichts anders, denn das erlich vnd redlich iſt, wöſten, dennoch, ſo dieſelbigen richter vnd ſcheppen, vff ſunderliche frage der meiſter außgeſaget, ſein vater vnd großvater hetten bey jnen gewonet, vnd weren möller gweſt, der junge geſelle vnd ſeine geſchwiſter hetten auch nochmals dieſelbige möle; haben jme die meiſter zu antwurt gegeben: dyeweile ſein vater vnd großvater möller geweſt weren, ſo wer er ein erbmöller, vnd wolden jnen deß halben vff jr hantwerg nicht nemen. Des er ſich denn beſchweret bedeucht vnd vor vns beclaget. So wir vns denn nicht erjnnern konnen, das die czeche des gemeltenn hantwergs bey vns ye gewegert hette, möllers kynder zulernen vnd jn ire czeche zunemen, auch nicht wiſſen, ab möllers kynder vff dißem ader andern hantwergken noch rechte ſullen vnd mogen getadelt vnd vorworffen werden, vnd bſondernn nach dem kundig vnd offenbar iſt, das des gmelten geſellenn vater vnd großvater nye keyne möle jnn myettung gehalden noch beſtanden haben, derhalben ſie vor erbmöller zu achten wern ſondern das ſie jnn dem obgnanten dorffe zum Rotewaſſer ein pawr gut gehabt vnd entlich vff dißen geſellen vnd andere ſeine geſchwiſter vorerbet vnd gebrocht haben, welch gut mit etzlichen teichlen vnd einer mölen außgeſatzt vnd alſo gehalden iſt worden; auch das deſſelbigen geſellen vater vnd großvater ſich alletzeit als from: pauersleute erlich vnd jnn gutem geruchte gehalden, derhalben ſie auch von vns vnd voriger irer erbherſchaft[1]), neben andern fromen

[1]) Denen von Penzig.

vnd vngetadelten pawrn, zu ſcheppen des erbgerichts doſelbſt, auch zu kirchenvätern gekoren vnd geſatzt worden ſein, doran ſie ſich auch alletzeit getreulich vnd wol gehalden haben: iſt an ewr erſamkeit vnſer fruntliche bethe, wollet vns durch ewrn rechtſproch zuerkennen gebnn: ab alleyne die möllers kynder, welcher väter vnd großväter mölen jnn miettung gehalden vnd beſtanden haben, erbmöller ſein, ader auch die jenygen, welcher väter vnd großväter eigene mölen gehabt, vnd die ſelbigen durch ſich ſelbſt, ire kynder vnd geſynde geerbeitt vnd vorſorget habenn, vnd ab ſie derhalben vff dißen vnd andern hantwerken noch rechte ſullen vnd mogen getadelt vnd vorworffen werden, vnd wo das zu rechte alſo ſein vnd geſcheen ſulde, als wir uns doch nicht vorſehnn, ab dennoch dißer junge geſelle nach geſtalt der ſachenn, weil ſein vater vnd großvater diße möle nicht alleine gehalden, ſundern ein pawr erbe vnd gud gehabt vnd entlichen vff dißen geſellen vnd ſeine geſchwiſter vorerbet vnd gebrocht haben, welch erbe vnd gut mit etzlichen teichlen vnd dißer mölen ausgeſatzt vnd alſo gehalden iſt worden, vngetadelt ſein vnd bleiben ſulle, ſunderlich auch angeſehen, das ſein vater vnd großvater ſich alletzeit als frome pawers leute erlich vnd in gutem geruchte gehaldenn, ſo das ſie ouch von vnns vnd voriger irer erbherſchaft des gnanten dorffs Rotewaſſer neben andernn fromen vnd vngetadelten pawrn, zu ſcheppen des erbgerichts doſelbſt, auch zu kirchenvatern gekorn vnd geſatzt worden ſein, ader was hirjnn recht iſt, vff das wir wiſſen mogen vns hirjnne zuhalden, vnd ſunderlich in dißem falle ein yedes teil der gebor zuweiſen. Euch dißer muhe nicht beſchweren loſſen, das wollen wir vmmb ewr erſamkeit willig vnd gerne vordinen. Geben vnder vnßrem ſtat ſecret am montage noch dem ſontage Oculj anno ſalutis noſtre M°.D°.XII°.

Hyr vff ſprechenn wir ſcheppenn zcw Magdeburg vor recht. Ap woll des jungenn geſellenn vater vnnd groſſeuater, dovonn die obgeſchriebenn frage meldet, möllere geweſt, vnnd ap ouch gleich derſelbige junge geſelle ſelber ouch eynn muller iſt, dieweyll dennoch dieſelbie frage weiter ſzaget, das der richter vnnd ſcheppenn des dorffs Rothenwaſſer vor denn meiſteren des hantwerks ewer ſchomacher vonn denſelbigen geſellenn ſeiner ehelichen gebort halbenn bekentniſſe gethann, das er vonn vatern vnnd mutter ehelich geborenn ſey, vnnd

das ſich ſeine elderenn mitſampt yme jnn gutem geruchte gehaldenn, alßo das ſie vonn ynen nichts anders, dann das ehrlich vnd redelich jſt, woſtenn; ſzo konnen ouch nw dieſelbienn meiſter der ſchwmacher gemeltenn jungenn geſellenn derhalbenn, das er eynn muller iſt, vnnd ſzo er gleich ouch eyn erbmuller wer vf yrenn hantwercke nicht tadelenn noch yme daſſelbige zcw lernen vorbietenn: ſzundern ſie mußenn yn vff ſolch gethann bekenntnuß zcw der lahre deſſelbigenn yres hantwergkes vngehindert kommen loſſen. Vonn rechtswegen. Vorſigelt mit vnnſerm jngeſigell.

(Spruchſamml. No. 371.)

LXVIII.

Entſcheid der Schöffen, ob die Bäcker-Innungsmeiſter in Görlitz ein Recht hätten, Männer welche durch ſie gefallene Frauen heiratheten, oder die Fleiſcher die Befugniß, Männer deren Schwiegerväter Töpfermeiſter ſeien, als Meiſter abzuweiſen. Anfrage vom 22. Auguſt (Montag vor Bartholomej) 1513.

Vnnſerenn willigenn vnd freuntlichen dinſt zuuor! Erſame weyßenn herrenn, beſonder gunſtige förderer. Die geſchwornen meiſter vnd gemeyn zechen der handtwerger bey vns haben ſich vonn viel jaren byßanher aus eyner angemoſten gewonheyt gemeinigklich des gefleiſſiget, das ſie gewegert haben, lewte, die vielleicht ires bedenckens tadelhaftig, als die der geburt vnehelich, jres lebens vnd der ſietten vnehrlich, auch bader, ſcheffer, topfer, vnd der gleichenn auff vnd jnn jrenn zcechen zcwnemen, vielleycht dor vmb, das

re handtwerger, ſo viel dieſter ſtadtlicher, ehrlicher vnnd bey rembdenn vnuorweyßlichen mochtenn erhaldenn werden. Doraus denn ſich folget vnnd begibet, das gemelte vnßere geſchwornen meiſter vnd czechen beyweilenn wegeren, die weyber, vndirtzeitenn die menner vonn wegen jrer weyber, auff vnd jnn yre handtwergk zcw nemenn, vnd zw komen laſſenn. Wie denn jungſt mit eynem becker geſchehenn, vnd yeldt ſich der fahl dieſer geſtalt. Eynn beckers geſelle, welcher ſunſt ſeyner geburt ehelich vnd ſeynes handtwergks auffrichtigk, hatt eynes meiſters tochter zw falle brocht vnd befruchtiget, vnd ſo er, vielleicht aus forcht der dirnen elderenn, eyne zceyt aus der ſtadt entwichenn, ſo iſt er doch noch der tzeytt der geburt des kyndes widervmb jn die ſtadt komen, die dirne, ſo er beſchemet, zur ehe genomen, vnd bey den meiſtern der czechenn der becker noch gewonheit des handtwergks geworben vnd gebeten, jnen zw eynem meiſter jrer czechen auffzwnemen. Dießes ſeynn anſuchen wirt jme von dem gantzen handtwergk gewegert. Erſtlich dorumb, das ſeynn weyb, auſſerhalb der ehe, vonn jme zw falle komen vnd befruchtiget, dornoch, das ſeyn weib, vonn wegen jres falls dye ſtadt, noch der tzeit jres geliegens, aws befehl des rats, hett meyden mueſſenn. Denn jß wirt bey vns gewonlich gehaldenn, das ſolche beſchlaffene dirnenn vom rath zw ſtraffe genomen werdenn, vnd nach der zceyt yres wocheliegens, der ſtadt eyne zceyth lang vnd biß vff gefallenn des rats, entberen muſſen. Dieſe ſtraffe des rats zceuhet die zceche der becker ann, als ſolde ſie die dirne ann jrenn ehrenn anruchtig vnd zw yrem handtwerg vntuchtig machen. Czum dritten, wo die tzeche dießenn beckers geſellenn mit ſeynem weybe zw jnenn auff ire handtwergk ſolde komen laſſen, wolde vielleicht eyn einfurung brengen vnd vrſach geben, forder ſulche leute, die ihres thuns nicht ehrlich gelebett, auff vnnd jnn ire tzechen zwnemenn, das jnen von wegen hergebrochter loblicher gewonheyt beſchwerlich, vnnd bey frembdenn meiſterenn, auch jren kindernn, vorkerlich vnd nochteilig ſeynn wolde. Jß begibet ſich auch das die zceche des handtwergs der fleiſchern wegernn, eynem ires mitkompens vnd meiſters weibe icht mit dem handtwerg der fleiſcher zwthun zwhaben, auch neben vnd mit anderenn meiſters weybern jnn der czeche vnd gemeyne geſelſchaften des handtwergs zwgehen vnd zw ſitzenn, dorumb

das ſie eynes topffers tochter iſt, wie wol yr vater bey vns zw burger recht geſeſſen, vnd ſich bey vnns nicht anders denn wie eynem fromen biderman vnd mitburger zciemet, gehaldenn. So wir denn die czechenn der handtwerger, wieder yre gewonheit nicht gerne bedrangenn, aber mit newickeyten, dem rechten vngemeß, forderlichen die ynen vorweißlichenn ſeyn mochten, beſchueren, vnd doch dem beckers geſellen vnd menniglich die billickeit gerne vorhelfenn woldenn, iſt vnſere vleiſſige bethe: ewer erßame weißheyt wollen vns durch jren rechtſpruch vorſtendigen, ap der beckers geſelle moge vnnd ſolle, von wegen ſeines weybes, die er vor der ehe befruchtiget, aus kraft angezceigter gewonheit vnd furgewanten vrſachen, der zceche der becker, aber ap die weiber, die eyne jres falles vnnd ſtroffe halben, die andere dorvmb, das jr vater eyn topfer geweſt, ſollen vnd mogen zw rechte, vonn obberurte czechen der fleiſcher vnd becker getadelt vnd jnn gemeyner geſelſchaft, auch das ſie mit den hantwergen nichts zwthun ſollen habenn, voracht vnd vorworffenn werden. Czum anderen, ap den kinderen, ſo auſſerhalb der ehe getzielet vnd geboren, welcher elderen ſich doch hirnochmols ehelichen nemen, volkomene kuntſchaft jrer geburt, gleych den ehelichen geboren, ſolle vnd moge gegebenn werdenn, aber was hir jnnenn recht vnd die weiße iſt, vns hettenn mit den vnßeren, auch gegenn anderen der billickeyt zw haldenn. Euch dießer muhe nicht beſchueren laſſenn, wollenn wir vmb euch freuntlich vordienen. Geben vnnder vnſerm ſtad ſecret, montag vor Bartholomej funftzehenhundert vnd jm dreitzehenden iaren.

Hir vff ſprechenn wyr ſchepven zcw Magdeburgk vnd zcum erſten vff die erſte ewer frage des becker geſellen halben vor recht. Ap woll der becker geſelle eynes meyſters tochter zufalle gebracht, vnnd außerhalb der ehe befruchtiget vnnd dar nach widder zcur ehe genohmen, er auch derhalbenn eyne zceit langk awß der ſtadt entwichen, wenn dennoch derſelbie geſelle ſeyner gebort als ewr frage mitbrenget vnnd ſeynes hantwerks vffrichtig were: ſzo kunden yn ouch die meiſter der becker zcechenn von deßwegenn, das er eyne beſlaffenn dirne zcur ehe gnohmen, von yrem hantwerke nicht vorlegenn, noch yn zcu eynem meiſter vffzunehmenn weigern; ſzundern ſie muſten yn vff ſeyn anſuchen yres hantwerks

vorgunnen vnd yn vngetadelt vor berurtenn vrſachenn zw eynem meiſter annehmen, es were dann, das dieſelbien meiſter eine ſolche althergebrachte vbung vnnd gewonheyt vorwerte zceit als dreiſſig jar iar vnnd tag byß her vnuorruckt gehaltenn hetten, nemlichen, das ſie ſolche perßonen, die beſlaffenen dirnen zcur ehe gnomen, ſtetz gwiddert vnd zcu yrem hantwerke nicht vff genohmenn. Derſelbien gewonheyt hetten ſie ſich ouch alsdann kegenn dem beckergeſellen billich zcuhalten. Suſt ſeyn dieſelbien becker, des gdachtenn geſellen frawe, die er alßo wie vorberurt außerhalb der ehe befruchtiget vnd darnach als eyne beſlaffenn dirne widder zur ehe gnohmen, zcu yrer zcechenn vnnd gemeynen geſelſchafftenn geligkſt yrem manne gehen vnd komenn zulaſſen nicht vorpflicht. Inen yſt ouch den vnehelichenn kynderen die alßo awſſerhalb der ehe jnn vnczucht geczelet, nach Sechſiſſen rechtenn volkomenn kuntſchafft yrer geburt, gleich den ehelichenn kyndern zw geben nicht vorpflicht. Von rechtßwegenn.

Vorder off die ander ewer frage, die meiſter der zcechenn vnnd hantwerks der fleisſcher betreffende, welche meiſter eynem weybe yres mitkompes wegern, icht mit dem hantwerke der fleisſcher zutune zuhaben, ouch neben anderen meiſters weybern jnn die zceche vnnd gemeyne geſelſchafft des hantwerks zugehen vnnd zuſitzen, darvmb vnd von deßwegenn, das ſie eynes topffers tochter iſt: ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdburg vor recht. Ap woll die obgemelte frawe eynes topffers tochter yſt, ſzo konnen doch die fleisſcher von deßwegen yrem ehlichenn manne das hantwergk nicht wegern, ſundern hetten ſich der frawen eldern, darzw die frawe vnd yre ehlicher man bey euch vffgericht vnd fromlichen gehalten, ſzo das ſie keyne ander makel yren ehren ſchedelich vff ſich hetten: ſzo muſten ouch die fleisſcher demſelbien yrem compane yre hantwerk vngeweygert zutreyben vorgunnen vnnd yn ſampt ſeyner frawen zcu yrer zcechen vnd gmeinen geſelſchafft gehn vnd kohmen laſſen, vnnd konnen ſie dorvmb vnd von deßwegenn, das die frawe eynes topffers tochter yſt, noch rechte nicht vorlegenn, es were dann, das ſie ſolchs ouch nach vorberurter weyße yrer angezcogenn gewonheyt, wie mit den beckern erkant zcuwehren hetten. Deſſelbien mochten ſie ſich ouch alsdann jnn dem

billich haltenn. Vonn rechtßwegenn. Vorßigelt mit vnnßrn jngeßigell.

(Spruchſamml. No. 379.)

LXIX.

Spruch wer in Händeln zwiſchen Hennersdorfern und Ludwigsdorfern die Vorklage haben ſolle. Anfrage vom 21. September (Mittwoch am Abende des heiligen Mattheus des Evangeliſten) 1514.

Vnſere willige vnnd freuntliche dinſte zcuuor! Erſamen, wolweiſen herrn bſonnder gunſtigen frunde. Es iſt jm erbgerichte eines dorffs vnſers mitburgers, Heynerßdorf gnant, jn vnßern ſtat weichbilde gelegen, ein vffruhr geſcheen, ſo das etzliche gebawer leute aus einem andern dorffe, auch vnſers mitburgers mit namen Ludwigsdorff, vnd jn vnßrem ſtat weichbilde gelegen, erſtlich vff einen eldſtenn, dornoch vff etzliche ſcheppn doſelbſt zu Heynerßdorff geſchlagen habnn. Vnd wiewol richter, ſcheppen vnnd eldſten itzognants dorffs Heynerßdorf von wegenn der erbgerichte, dy von Ludwigßdorf oftmals vormanet, ſulcher gewalt vnd freuel abezuſtehen, vnd ſich an gleich vnd recht begnugen zeloſſen, ſo haben doch dy von Ludwigßdorff ſich doran nicht keren wollen, ſonder ſich wider richter, ſcheppen vnnd eldſten jnn vffruhr dermoſſen erboret, dodurch ſie vorurſacht, dy gemeine doſelbſt anzuruffen, den gerichten beyzulegen, dieſelbienn zu ſtercken vnnd ſulchen freuelern zwſteuren vmb frides vnd gemachs willen. Jnn ſulchem gezoge iſt einem eldſten von Heynerßdorff eine blutrunſt, zweyn von Ludwigßdorff itzlichem

eine lemde geſchlagen und zugefuget worden. Noch der vor wundunge ſein zum irſten, richter, ſcheffen vnd eldſten zu Heynerßdorf vor die koniglichen obirgerichte bey vns jn der ſtat, dy ſich denn durch das gantze ſtatweichbilde erſtrecken, vnd vor vns jn gehegter banck ſitzende komen, mit clage des freuels, gwalts vnd vngemachs, ſo von denn Ludnigßdorffern jnn vnd wider dy gerichte doſelbſt vnd an jnen geſcheen. Dornoch dy vonn Ludnigßdorff auch geclaget vngerichte an jnenn begangenn, jn zuuorſicht, dyweil ſie dy groſten ſchmertzen zu beweiſen hetten, ſulden billich dy vorclage behalden, auch wandel vnd abetrag bekomen. Dorkegenn dy Heynerßdorffer geſaget, noch dem ſich dy von Luduigßdorf an ire gutliche vormanung nicht gekart, vnd an gleich vnd recht, das ſie jnen zutun oftmals geboten, nicht hetten wollen begnugen loſſen, vnd alſo von gerichtswegen dortzu komen, dyſelbnn auch aus pflichten und ſchuldigem gehorßam irer erbherſchafft halben geſterckt, weren ſie hoes vortrawens zum rechten, ſie ſulden billich ane wandel bleibenn vnd nicht ſchuldig ſein, die zugefugten lemden zerichten, jnn bedocht, wo es anders ſulde erkant vnd gehalden werden, das ein jderman, ab er auch von den gerichten angeſchryhen, ſich euſſern wurde denſelben beytzulegen, welchs denn zu vorachtung vnd ſchwechung der gerichte komen vnd gereichen wolde. Das ſich auch dy vffruhr, der geſtalt, wy oben vortzeichent, begeben, haben ſie bey iren eyden vnd pflichten, domit ſie iret erbherſchaft vorwandt, awßgeſaget. So wir denn einem jden teyl dy billickeit gerne wolden vorhelffen vnd ergehn loſſen, bſondern ſo dy erbherſchaft oftgnanter dorffer Heinerßdorff vnd Ludnigßdorff vnſere mitburger ſein, bitten wir fruntlichs fleis gutlich, ewer erſame wolweißheiten wollen vns durch ire rechtſproch clerlich belernen vnd vnderrichten: ab icht diejenigen, ſo dy lemden entpfangen, dy vorclage von wegen der groſten ſchmertzen billich haben, vnd angeſtalt vngerichte wider richter ſcheppen vnd eldſten zu Heynerßdorff, obgemelter irer einſage vnangeſehen, volfordern, aber ab richter, ſcheppen, eldſte vnd andere zu Heynerßdorf dy von gerichtiswegen dortzu komen, vmb frids vnd gemachs willenn, ane wandel vnd abtrag zugefugter lemden halben bleiben ſullen. Denne vnd ab wol jnn einem ſulchen falle der blutrunſt vnd lemden, dy groſten ſchmertzen noch vbung vnd gebrauch der koniglichenn

gerichte bey vnns furgehen, dennoch bekommert vns, das dy gerichte mite eynkomen, vnd dy redliche einsage des richters, scheppenn vnd eldstenn zu Heynerßdorff. Vnd wo sie auch dy lemden zurichten schuldig sein sulden, wolde vnsers bedenckens zu merglicher vorachtung der gerichte, richter vnd scheppen eines itzlichen gerichts, wy auch dy Heynerßdorffer in irer einsage vffbrocht, gereichen. Welche gerichte vnnd gerichtis jnnehelder wir denn bißher vff allen der stat gutern vnd jnn der stat vnsers vormogens treulich geschutzt vnd gehanthabet, freuel gwalt vnd vffruhr zuuorhutten, auch den freueler vnd alle dyjenigen, so sich wider gerichte gesatzt, bey weilen mit ernste noch aussatzung der rechte, aber mit gefengnys gepeyniget, vndertzeiten auch, mit vorweysung von vnßrenn gutern vnd aus denn koniglichenn obirgerichten gestraft habenn. Es ist auch vnsere gesatzte statwilkör, ab eyn wirt einem freueler steuren muste, ehe er gerichts, oder der stat dyner bekomen möchte der sal mit den, dy jme dortzu helffen, kegen den freuelern ane wandel vnnd clage bleybenn. Aber, was hirvmb allenthalben recht sey, vns hetten jn der banck der koniglichen gerichte, dornoch jm rechten zehalden. Wollen wir vmb euer ersame wolweißheiten willig vnd fruntlich vordinen. Geben vnder vnßrem stat secret, mitwoch am abend des heyligenn Mathej des evangelisten 1514.

Hyr vff sprechenn wyr scheppenn zcu Magdburg vor recht. Sinthemale ewer frage vff beyder parthe vorgwanten clage alleyne dar vff steht, ap die von Ludwigßdorff, die dy lehmdenn entpfangenn, von wegenn yrer grosßeren ßmertzenn billich die vorclage habenn, vnd das angestalte vngerichte widder richter, scheppenn vnnd eldisten zcu Heynersdorff, vnangesehn yrer jnßage, volfordernn mogenn, adir ap dieselbie von Heynersdorff, die von gerichtßwegenn darzu kohmenn vmb frides vnnd gemachs willenn ane wandehl vnnd abetrag zugefugter lehmden halbenn bleybenn soltenn ꝛc.; ap dann wol die von Ludwigsdorff die grostenn smertzenn zubeweysßenn haben, szo mogen sie doch von deßwegenn nicht die vorclage haben, sie konnen ouch noch zcur zceit keynen wandehl vnnd abetrag derhalbenn von den von Heynersdorff erlangenn, szundernn als nach bmeldung ewr fragenn dieselbien von Heynersdorff vmme solchen freuel vnnd gwalt widder der grichte vnnd yren perßonenn selber

begangenn zcum erſtenn vbir die von Ludwigsdorff geclagt: ſzo gehn vnd bleybenn ſie ouch jn ſolcher yrer erſten clagenn billich vor, vnnd die gemeltenn von Luduigsdorff mußzenn yn zu yren angeſtalten clagenn erſt antwerth tuhn, vnnd wan ſie alsdann ſolcher angeſtaltenn clagenn mit den von Heynersdorff geſcheydenn ſeyn, haben ſie denn dieſelbien von Heynersdorff widdervmb zubeclagenn, das mogenn ſie alsdann mit rechte wol zcu yn ſuchenn vnnd ſich alßo furder mit yn dar vbir ſcheydenn vnd rechtfertigenn laßzenn. Von rechtßwegenn. Vorßigelt mit vnßrm jugßigell.

(Spruchſamml. No. 384.)

LXX.

Spruch der Schöffen zu Magdeburg in Bezug auf den Rechtsſtreit der Stadt Görlitz mit der Familie Rechenberg, wegen willkürlicher Erhebung von Abgaben und Forſtzins in der Görlitzer Haide; wegen der Breslauer Münze, und mehreren anderen Angelegenheiten. Anfrage vom 24. Mai (Donnerstag nach dem Pfingiſtſonntage) 1526.

Vnſer willige vnd freuntliche dinſte zuuor. Erſamen, weiſenn, beſundir gunſtigenn freunde. Js iſt in vnſerm ſtadweichbilde, vnnd als mans nennet jm Gorlitſchenn lande vnnd herzogthumb gelegenn eine heide, die etwann vnnd von auffatzung des landis vnnd der ſtadt, wie wir nicht anders wiſſenn, der erbherſchafft: erſtlich den marggraffenn zw Brandeburg, vnnd hirnoch, ſo itztgnant herzogthumb

Gerlig an die ersten Behden kommen ist, den Lanzgen zu Behmen zuzuschicken, bey denen sie auch die benigste Gesellschaft lantshuter gefunden von gemelt Behmen. Da aber mit der zeit dise lant mit mancherley beleg haben die vom Pfenig aufgebracht vnd gehalten eine zeitt vnnd lanck, bis vnnd der der beyden gelegen, auch mit der erberkeytt, mannigfeltigen zu Frandenberg, erlangt erlich ein Rede beschlossen haben. Dasan baderley Rede, die Pfenginer hette, ein nammen zuuilich genommen hat, vnnd auch nit alle Rede. Gemelt in dem Rat kunigt an Behmen, jrnen hern vnnd lieben lannd vnd dan eingegangen Behmen Lehenrecht jrnen Rechten. Der Gerlig gesagt, bei berelichge Lehenrecht bergog von Gloria hin vnnd Herkomen, verdrechen vnd verschreiben, wie dan kamma gehbt vnnd hetten, ein dabe vnderwirt landtsbehe, herrad Gerlig, vnnd auch Herkomen, wie dan sie auf dien tag gauan wirt. Dad dritte Rede aber nachgenanter Gesellschaften lantsbehe ist bieben bey der erberkeytt Reigen zu Behmen, vnnd bei den Rechten, die der kunigk Rede aire die Gerlichte beide alleine behalten. Als dann bei von Pfenig, einer mit der andern Rede, bei sein zeitung vnnd nammen gelangt ein beginnung vnnd gantz vnnd Lenig Behmen zu Behmen mit jrnen Rede beide, lantd beigebracht notirt: Nach Zehandt bei gnade vnd Gnaden in Behmen" &c. alle, vnd Herkomen, vnd Herkalte ermelten Pfenginer bei gebrauchen weiten, vor der hat vnnd Pfenig auch einen lantsbehe, vnd gebe, gerathe, bammer ze, bauer gehen wieder. Alle haben den gebraucht, als gehbt, vnnd den jetzig, gerathe vnd gebeiden. Dan auch noch auf Rede also gebot recht, wer da bringt auf auf der Rede, der mag jnnen sein beste gerathen. Dieweile aber die von Rechenberg bisher die verpindung von herzog Johannen, wie gehort, abgeschlagen, haben sie auch den von Pfenig abgeschlagt den Rede, bis sie auch Rede bei pralatigen Herzog Johannis zu sich brecht und erlangt haben, wie lanch bei Hauptmann alle, bei seinen alle ze, wie dan die beigelegte copien weiter ausweisen. Als aber die meiste herrschaft Herzog Johannis Rede, bis auf die verpindung der von Rechenberg zur gehorsam nach wenig jaren zu sich wieder gebracht hat kommen bei den Pfenig bei auf gerechtigkeit stampf der

einen sonst ziemlich erträglichen beisammen hatte, und andere von seiner Bekanntschaft zu Bonnen und andern, und erst dann, wenn jeder seiner mit seinem Theile versehen gegangen, bekäme sie von Rechenberg erhielte jene lieber, und auf diese Weise unterbrächten, daß gewiß weder der Fest, noch andere auf der Rechenberger hätte, und von die derer, die im Falle bliebe wahrnehmung gemacht, aufmerken, sonder auch verwarnen, daß diejenige gethane und den Fest zuerkannten und der Pfänder nun hinfüglichen, die wir heute hier haben, und auf die Seite sind, wir noch weiteres anbringen werdens: wie sie der beyden gehandlen wollten, stehen sie schuldig sein, gar gelassen, und ihnen zuerkennt, wer der Fest gesetzt. Wenn wollen sich sind fürnemens gewest vnnd gerechtfertigt haben und den andern vnnd herren gegen sie, wie sie bekandt, die also tauben. Wan haben vnsere kayserliche majestät vnnd wir vns nachlässig oder wieder gehandlet auff der beide sie?" Wenn auch ist gerer, daß die diese in allen den vorgenanten dorffern bey allen ihren rechte in allen in ansehen, Wendet sie darumben vnnd besonder vnd beschwinden sorgfeltig, erstlich darumb, daß im einigen weg dieselbe auff den Kaufschatz nicht etwas vorgreiffen, gerandt vnnd, daß sie von Pfandig abtrete und recht, daß sie auch Kauffe Rechenberger begehren auff der Rechenberger beide gehabt, von den Rechenberg vorkauft haben, vnnd auch die jagt vorgetragen, wie sie dann auch in allen gebuhr mögen zum andern, daß im Kaufbriefe mit nachlässigkeit vnnd sie sie beyde, sie sie gehalt gehandlet vnnd auch wieder der sonst gefaßt ist. Wann sie weil einer andern ordnung vnnd der aufsehung alle weise gehandlet haben, so sie sie beide, sie sie sie beide sie beide, benutzen die von Rechenberg sie recht gehandlt, daß sie auf der von Rechenberg beide von nicht auf die andern beide haben gerandt werden. Ansicht sie die Rechenberg sonder andern werden alle die Bischofswalde vnnd andern darüber gestalt des wollen der Canzel auch der Rechenberger beide Pfänder nicht, sie sie sie sie sie sie sie sie Rechenbergern sein, wenn sie jenen in einen andern sich gehandlet haben, sie sie sie sie. Denen haben sie Rechenberger gegeben jener und jenigs sich. Und sie sie sie sie sie sie sie sie

den Nachersorgen (von den beiden nicht wollen sehen, und wollen lieber (anderen) als auf den Jahrgang beis bal ist nicht ist, andern die Jahrgänge sehen den Jahrgang gesammen n. Und ob so beden gesagt und sein sehe, und sein sollen den andern Jahrgang sehen den Jahrgänge und Nachersorgen sehe, wie vielleicht der Jahrgänge sollen, so sollen sie, so sollen sie, so sollen sie

Einſehen ꝛc. zuſtehen vierzehen ſchilling heller, groſſe heller vor einen ſchilling gerechnet und derſelbe von zehlen nicht mehr oder heller, als auf die acht heller zuwerrechnen, ſtat des ſchilling wenn vier heller. Dergeſt alles nach dem paiern landtheiler zwei und zwanzig ſchillinge von vier heller, thun ob es gleich, daß bei vielen leute zwei oder drei langen jahren haben gelten mussen, wieroll mit bezahrung, daß sie allezeit beher gnacher, als ihre mit den auſſenſchulden waren und gewanden, und mit beiden gemein landsleuten wenn zeiten gar ein ungleich ding, wie denn klagen wir. So aber von vierzig jaren dasher die groſſe heller mit dem vorn zu Nürnberg ſo da gelten, heren, groſchen, heilen und zoll ist ſchilling heilen und der groſchen zwölf und offt geminderd, wie auch Nürnbers eigne groſchen geſchlagen, auf zwelf heller, der auch heute auf vorne kommen. Dennoch haben alle zeiten, auch noch von Wolfgang und Georg Gelt heute heren, einen groſchen geſchlagen. Gribish auf zwelfig heller und heute auf zwelfe, in warten auf ſolchen, folgends auf vierzehen heller den Behemischen groſchen gleich, auch auf zwelf heller, auf ein ſolche ſchilling heller kommen, wie ſie heilen einen weirzen groſchen. Dermach haben die heller Groſchen auch bei gantzer landt gebrauch immer heller ihr achte als gut gewest ſolten sein, als der heiligen groſchen, und dem einen; auf gantzen landt gebrauch gegeben und eingenomen haben, und doch die ehemals vor heren jaren vorgeſchrieb genandet, und wiberwind gebieten zum zwelf heller, bis bei ſolchen alten groſchen heller, und widerum den heiligen groſchen und groſchen ahn heller, und wollen bei den heiligen groſchen ein ſchilling heller sein heller, derwach sie bei halt oder auf die zeide nehmen und zuerken verwenden, mit dem ihnen, daß sie priuilegien und die Steiren auf ſchilling heller aufgelegt sein ſolten. Jetzigen herren ehemahl die weiren und die zeide zwei kammer zinne auch gelten gewolt haben vor einen ſchilling pfenning, und auch und den meiren beſchwerlich, weiter achtung auch nicht zuhalten, derwach denn und als die meiren einen die zeide den ſchilling heller gerecht haben, so hab sie denn auch einen ſchilling gerecht gewest und der groſchen weiring, wie angezeigt. Item anders, daß die weiren und andere,

die zcolle vnnd den grosschen vber zwentzig jar lang, nicht anders denn zw acht hellern, wie denn der grosche doselbst zw Breslaw genge vnd gobe gewest ist, gericht habenn. Ab aber die Slesien auff zwelff hellir ausgesatzt, wissen wir nicht. Aber das wissen wir, das iß zu Breslaw viel lange jare anders mit der montze vnd grosschen gehalden ist wurden, vnd so schier man aws Breslaw kommet das jn einer stadt der Slesienn zwelff hellir, jn der andern acht hellir, jn der drietten siben, jn der vierden sechß hellir fur einen grosschen vff heutigen tag gerechent, ausgegebenn vnd eingenommenn werdenn, vnnd das die zwelff hellir fur einen grosschen adir schilling zw rechen, neulicher zeit haben sollen geordent sein wurden durch Slesien, vnd forderlich durch die, die do viel einzukomenn habenn. Denn do sie zuuor genomen achte, nemen sie auff heute zwelff hellir, wie iß denn in Slesien offentlich vnnd am tage ist. Welchs allis vmbs sundirlichs nutzes willen auffgericht. Doraus sich auch jn viel steten der Slesien groß vnrath vnd auffrhur irboret hat. Yedoch vnd wue die von Breslaw die ordnung der zwelff hellir dohin brengen möchten, das sie durch die gantze Slesien, vor gemein vnd guth angenomen, wollen wir vns mit den vnsern, als denn auch woll wissen zuhaldenn. Besorgenn abir, iß sey jnen zuthun vnmoglich, was auch der von Breslaw priuilegien jn sich haldenn, lassen wir an seinem ort. Wir hoffen aber das sie durch sulche manchfeldige anderung der montze, der zcal vnd des grosschen vnd das die vnsern so lange zeith die zcolle mit jrer gedult anders geruht vnd gegeben haben, doraus gegangen sein, zum meisten, so sie den vnsern mehr denn eins zugesaget: wue jnen die zcolle noch irer anmuttung zu richten beschwerlich, so solden sie geben wie der auslendische kauffmann, von hundert achtzig floren einen floren, vt supra. Vnnd das ire priuilegien vns zu solcher sundirlicher beschwerung nicht haben sollen ausbrocht sein wurdenn, auch von vnkressten, vnd vnns vnschedelich sein sollen. — Zum dritten, so ist diß gar ein vngleich dinck, das die vnsern von einem landtuch geben mussen vier vnd der auslendische kauffman von einem schonen tuch Mechlisch, Leidisch, Lundisch, Welsch ꝛc. sechs hellir, so doch bisweilen ein schon tuch als gut ist als ein halber, bisweilen auch als ein gantzer pallnn landtuch, vnd hoffen ein sulche vbirsatzung vnd vngleiche achtung

der zcolle ſolde nicht vmbillich noch eines yedes wirden geacht vnd genomen werden, ab auch die priuilegien vnd der gebrauch hundert vnd abir hundert jar alt weren. Vnnd zum letzten, wollen wir mit der von Breslaw czollregiſter beweiſenn, das nicht alleine die vnſern, ſunder auch frembde kauffleuthe von einem palln Gorlitſcher ader andir landtucher, nhw vber zwentzig jare, nicht mehr denn zwey vnd zwentzig grosſchen vnnd vier hellir, acht hellir vor ein groſſchen gerechent, do ſie itzunt zwelff hellir von eyn grosſchenn ader von eynen ſchilling haben wollen, jn zcollen gegeben, vnnd das auch alſo von jnen genomen iſth wurdenn, jn hoffnung, die von Breslaw mogens auch noch auff heute nicht anders von den vnſern fordern noch nemen, adir den vnſernn widerfarn laſſenn, wie den auslendiſchenn, von hundert achzig floren einen zugeben, vnnd den cammerzcinß nemen noch wirde der tuche, vnd dieſe ſundirheit mit vnſern guttern nicht furnemenn ꝛc.

Zum dritten, iß iſt bey vns vorſtorbenn ein jungfraulein, als ein weyſe, vnd hat hinder jr gelaſſenn eine ſtieffſchweſter, jre grosmueter, vnd irer rechten mueter geſchwiſter. Nhw wil die ſtieffſchweſter ſagenn, was das jungfraulein an gut, gelde vnd erbe gelaſſen hot, ſey auff ſie als auff die neheſte geerbet. Dorkegen aber ſagenn des jungfrauleins muttir geſchwiſter, dieweile die grosmuetter des jungfrauleins, als ires kindes kindt todt erlebet, das gut ſey gefallen auf die grosmueter, als auff die anwartende jn rechtem ſtamme vber ſich, wie iß denn jn gemeinem rechten vorordent, vnd noch tode derſelben grosmueter, ſey iß furder kommen auff ſie, als auff ire kinder.

Zum vierdenn. Es iſt bey vnns auch, Peter Frentzell, etwan mitburger, der vngeferlich vor zwentzig jaren vorſtordenn, vnnd hot noch ſich gelaſſenn etzliche erbegueter jnn der ſtadt vnnd jn vnſrem ſtatrechte gelegenn, dorzw ſein ehelich weib mit gezweyten kindern von zweien weybern, vnnd haben die muter vnnd die kinder die gueter bisanher ſemptlich vnd vngeſundert gebraucht vnnd gehaldenn. Es iſt abir vmb drey viertel jaris noch des vatern tode ein kindt vonn dem irſtenn weybe vorſtorbenn. Vnnd nachdem ſie aber nhumals zur teilung greiffenn, wollen die geſchwiſter von dem erſten weibe ſagen, was dem vorſtorben kynde zugeſtanden hette ſei auff ſie alleine, als die neheſten geerbet. Dor-

kegen aber ſagenn die andernn, die weile die kinder alle von einem vater ſein, vnd jres vaters letzter wille geweſt, das ſeine kinder alle als rechte geſchwiſter zw gleichem teile kommen ſoldenn, vnnd der falh des kindis noch ſeiner eldern beider tode vnnd vor der teilunge geſcheen iſt, auch der vorſthorbene, ſo er vhaſt kindiſch wurden, niemandis ichtis benhumet noch zugeeigent hat, das deſſelben vorſtorben kindis anteil auff ſeine geſchwiſter alle ſampt zugleich geerbet vnnd gefallenn ſey ꝛc. — Bitten derwegenn mit vleis freuntlich, vns zu belernenn, was hirjnnen euere erſamkeiten vor gut anſehenn billich vnd recht ſein mochte, vns hetten dornoch zurichtenn. Wollen wir vmb dieſelbe euere erſamkeiten gefliſſen ſein zu uordinen. Gegeben vndir vnſern ſtad ſecret, donnerstagis nach dem Pfingſtſontage, noch Chriſti geburt jm rvC. vnd ſechs vnd zwentzigiſten jarenn.

Hyruff ſprechenn wyr ſcheppenn zw Magdeburgk vnnd erſtlichenn was belangt die gerechtigkeyt der heyde, dorumb yr mit denn Rechenbergern irrig ſeyt, vor recht. Wenn die von Pentzig ewrm eygenn antzeygenn vnd bekennen nach ethwan zuuor, vnd ehe die heyde eynigen nahmen adir teilunge erlangt, von koniglicher durchleuchtigkeyt zw Behmen, vber die gantze heyde eyn priuilegium vnnd begnadunge erworben, nehmlich das wehr der heyden nach ynhalt auffgebrachts priuilegiums hath gebrauchen wollen, den von Pentzig eynen jerlichen zcinß an gelde, getreyde, huner ꝛc., dauon hath geben vnd enthrichten muſſen; hetten dan die vonn Rechenberg den Pentzigernn ſolche ire vorige erlangte gerechtigkeyt die ſie vber die gantze heyde an forſt vnnd gedinge vormuge kuniglicher begnadunge gehapt, zuuor vnnd ehe die ſtadt Gorlitz zweyteyl der heyde, eyns vonn den Pentzigernn, vnd das ander von konig Wladislaw zw Behmen ꝛc., vberkomen, abgekaufft vnnd zw ſich bracht: ſzo hetten auch die Pentziger hernachmals vber den irſten kouff, der ſtadt Gorlitz an yrem teyl der Pentziger heyde vnnd veſtunge nicht mehr gerechtigkeyt vorkeuffen mugen, dan ſie darane ſelbſt gehapt, vnnd die Rechenberger mochten ſich jn dieſem falle jrer gerechtigkeyt, die ſie zuuor von den Pentzigernn an koniglichen priuilegien vnnd begnadungen vber die gantze heyde koufweyſe erlangt, billich gebrauchenn, vnnd vber das wehre noch zur zceyt ane rechtfertigunge des angezcogenen priuilegij der auſſatzunge vnnd newen pflantzunge halben,

nach gelegenheyt der ſachen keyne rechtliche dewtunge zuthunde. Von rechtswegenn.

Vorder vff denn andernn artickel. In ewrm jtzigenn vermynten briffe angezceigt der zcolle vnnd kammerzcinſe halbenn, ſzo den ewrn von jren gewandenn, denn von Breslaw richten, gebenn vnnd zcalen muſſenn, welchs euch aus manchfeltigenn vrſachen, (nachdem die montze jn Sleſien vnnd zw Breslaw ſich an ſchroth, korn, groſchen, hellern vnnd zcal der ſchilling heller vnnd der groſſchen, bysher faſt vnnd vffte gewandelt hath), beſchwerlich deucht, vnnd die Breslaw ſollen ewrs vorhoffens durch die manchfeltige anderunge der muntze der zcal vnnd des groſſchen, nicht fug haben ſolche vorſatzunge vnnd vngleiche achtunge der zcolle vnd kammerzcinſe gegen euch vorzunehmen, ſunder acht heller vor eyn groſſchen gerechent, wo vor zwentzig jaren von yhn genohmen, do ſie itzt zwelff heller vor eyn ſchilling haben wollen, nicht mehr zufordernn habenn ꝛc. ſprechenn wyr ſcheppenn zw Magdeburg vor recht. Wen die von Breslaw, von alders her, mit muntze vnnd zcollen berechtigt, ſo wehren auch die ewrn, vnangeſehen, das ſich die muntze von jaren vnd gezeytten, an ſchroth, korn, groſſchen, hellern, ſchillingen vnnd zcal geandert vnnd vorwandelt, ſchuldig vnnd pflichtig, jren gewontlichenn zcol vnnd kammer zcinſe mit muntze, es ſey an hellern, groſchen, ſchillingen adir pfennungen, wie zw Breslaw zur zceyt genge vnnd gebe iſt, zuzcalenn vnnd zu entrichtenn. Vonn rechtswegenn.

Furder vff den dritten artickel jn ewrn jtzigenn ſchryfftenn eynes erbfals halben ferner angehangenn: ſprechenn wyr ſcheppenn zw Magdeburgk vor recht. Jſt bey euch jm weichbildenn eyn jungfrowlin jn goth vorſtorbenn, welchs nach ſich gelaſſen hat eyne ſtyffſchweſter an eynem, ſeyne groſſe mutter am andern, vnnd ſeyner mutter ſchweſter am dritten teylen. Wes dan des vorſtorben jungfrowlin erbes vnnd vnuorgebenn guts hinter ym vorlaſſenn, das hats auch nach weichbilden rechten vff ſeyne halbe ſchweſter alleyne gebracht, gefelt vnnd vorerbt, vnnd mit derſelbigenn ſtyffſchweſter kan die groſſe mutter noch der vorſtorben mutter ſchweſter keynen teyl nehmen adir erfordernn. Von rechtswegenn!

Forder vff denn vehrdenn vnnd letztenn puuct, dorjnne jr anzceigt, das vor zwentzig jarenn vngeferlich Peter Frentzel,

eyner ewrer mitburger vorſtorbenn, der etzliche erbguter, auch ſeyne eheliche hausfrow mit zweyerley kyndern von zweyenn weybern geboren, hinter ym gelaſſen, welche wytfraw vnd kynder bysher die gutter ſemptlich vnnd vngeſundert gebraucht ꝛc., ſprechenn wyr ſcheppenn zw Magdeburg vor recht. Ap wol die nachgelaſſene hausfrow Peter Frentzels zeligern mit den zweyerleyen kyndern jn vngeſunderther gebrauchunge ane eynige teylunge geſeſſen, dieweyle dennoch eyn kynd von der erſten frowen geborenn, nach thode vathern vorſtorben: ſo hath auch daſſelbige kynd ſeynen anteyl, ſzo vil yme die zceyt ſeyns vorſterbens, auß den veterlichenn guttern nach werderunge derſelbigenn hette geboren vnnd zuſtehen mogen, mit mehrernn vnnd ſterckernn rechten vff ſeyne vollbortige bruder vnnd ſchweſternn gebracht vnnd gefelt dan das derſelbige anpart des vorſtorben kyndes jn die gemeyne teylunge komen adir gebracht werdenn ſolle. Von rechtswegenn. Vorſigelt mit vnſerm jngeſigell.

(Spruchſamml. No. 449.)

LXXI.

Entſcheid der Schöffen zu Magdeburg: a) in dem Zwiſte der Stadt und Fiſcherinnung zu Görlitz mit den Gebrüdern Emmerich zu Ludwigsdorf, welche den Görlitzer Fiſchern einerſeits das Fiſchen im Mühlgraben und den Lachen der Neiſſe unterſagt, andererſeits willkürlich ein hohes Wehr in der Neiſſe zum Schaden der Nachbarn aufgeführt haben; b) in Bezug auf einen Prieſter, daß wer ſich der Zahlung berühmt, ſie zu erweiſen habe; c) endlich, daß vor der Ehe empfangene Kinder dennoch, wenn ſie auch in der Ehe geboren ſind, nicht Anſpruch auf des Vaters Erbe haben. Anfrage vom 6. September (Freitags noch Egidy) 1532.

Vnſere willige vnd freuntliche dinſte zuuor! Erbare, wolweiſen hern, bſunder gunſtige gutten freunde. Js ent-

sprüngen ein klein wenig zum Irrthum in Lehrsachen gehöret, die Meynung gemein. Das Gesetz Mosis hatte das ausgesprochenlautere Wort Gottes, das sollte uns alle bey der Lehrsachen leiten, wie weiter gehört und gelitten. Das schlage sich ja, wie wir wollen, nicht zusammen, mit unsrigen, sagt man, spitzfindig, nicht alleine bey den Juden, sondern auch denen erhabenen weltgelehrten heydnischen, eine, sowie einem, von meiner wohnwist der hat frey gemein, benenne zuschen. Denn eine solche bey und bey sicherer gerade gesetz, ausgelegt, durch die allenthalben noch nur beste andere vom verordnet gr ordnet wird, wie mit der sicherer zu einer solchen setzt zu halten, heute und heute, durch jeden Menschen und einige solange allenthalben nicht verwahret. Das kann alle Menschen kennen brauch, und sicher, wie sie, sicherer, auch in sachgen, als wolgerechten und leichten, leichtern zu gemeinen Verstand, und sich da auf seine gesetzten in werden, wiewol solche sachen, dem aber nur vorgestellt, denen gemeinen Verstand in solchen streit, wo sie sicherer, wie sie aber aller menschen gelehrten, vielleicht auch unwissenheit wird den gebrauch und beschaffen, nur gemeine Leuten solchen gelegen, eigen und dope gemacht sein wurden. Denne viele noch und vor einen solchen eines brauch, verbrechen, die gewiss, und wie mitbringen, gemeinen, gesetzen und solche leuten von wirket nicht mögen wurde der bist am Gesetz Mosis, und sicher, sage ja mündlich, und sicher ist warum, benenne zuschen, und zeigen wieso grund ohn. Gründ ja wenn sicherer heute und sicherheitsgrund ihre Verbrechen gesetzt, und lange ist jene gehabt, zugleichen und noch gehalten und verwahrt sind, ob sie gleich sicherer gar mit seien gerechtigkeit das allerste den leuten und sicherer und Richter und Verbrech Verbrech frey gemein, wie in heute gesetzen und leuten zuschen. Was und der Verbrech wollen, machen die Richter den beste dass alle vorwurf von erbet ein mehr und zum weiter gehörende. Sich als ihr zuschen ausserhalben und heute unterhanden heute zuschen in den abgehalten und leuten, bei heute sie gemein, die sage und benenne gemeine, die sie auch der zeiten leuten gehen, die heute benennen gehöret, die sie heute gehöret. Zum andern, die heute ein frey werden in der Rechten, und sie sie mündlich, mündlich und besonnen, handeln, Verbrech und zeugen machen, wie sie sich zu weiterer frey neben

vnd molgrabens zum beſten erkenthen vnd demenoch vorhofften ſie, dieweil ynen frey das waſſer vom wehre in molgraben abtzufuren, vnd das das waſſer von der aufthemmung hinder ſich troet auf jre guttere, vnd nicht alleine auf jre gutter ſunder auch auf der von Heynerstorff, die es leyden muſten, dovon den hyn vnd her lachen entſtunden, ſo wehr der molgraben vnnd die lachen das yre, dorein ynen nymandes mit eynigerley fiſcherey adder anderm branch ane jren willen vnd zuloſſen zugreiffen hetten. Item bey den gebauern zum Zcodel jrem nogbarn weren etzliche lachen auf jren grunden ahne menniglichs vorhinderung vnd eynſage hege gemacht wurden, vnd dieweil es den den Zcodelern frey geweſt hege lachen auf ihren grunden zu machen, worumb ſie denn daſſelbige recht auf iren grunden vnd guttern hegelachen auftzurichten nicht haben ſolden. Zum dritten wehr es offenbar, das die Neiſſe etwan durch eines gebauern gutter zu Losdorff gegangen, die ehr zur zceit vor vil jaren von wegen ſeynes ſchadens auf andere orter geweyſet, vnd dieweil noch der abweyſung des erbflies die eyne lache jn dem alden erbgange der Neyſſe jn des pauern guttern entſtanden, ſo vorhofften ſie, die lache ſolden vorhin nicht frey noch gemein ſein, ſunder dem pauern adder jnen als erbhern des guts vnd dorffs hege vnnd eigen zuſtehen, vnnd zien alſo mit ahn den langen brauche vnd die verjarung, dordurch ſie vnd jre vorſharn vnd vnderthone des dorffs Lusdorff mit ſulcher gerechtigkeit vnd freyheit der fiſcherey ane menniglichs rechtliche einſpruche gebraucht vnd erhalthen hetten. Vnd beſchlislich aus dem allen geſtunden ſie nymandes eyniger gerechtigkeit adder freyheit zufiſchen yn dem molgraben vnd lachenn, vnd ab die fiſcher zw Gorlitz vnd andere yn vmbligenden dorffern eyn anders zeugen addr reden wolden, ſo troſten ſie ſich, weyl dieſelbe part wehren vnd doſelbeſt zufiſchen recht zu haben vormeinthen, ſo ſolthen noch mochten jnen jchts abetzeugen, noch jm rechten vorzceugen wider ſie gehort noch zugeloſſen werden ꝛc. Dokegen vnd wider ſagen vnſere fiſcher vnd vmbligende dorffſchafften, welche das waſſer, die Neyſſe, vnd vhaſt alle lachen, molgreben vnd ausgenge doran gelegen fhur eyne gemeyne fiſcherey halden, das vilgnant gut vnd dorff Ludwigistorff ader Lusdorff an beyde bruder von jrem vater khommen vnd geerbet: das lieſſen ſie wohl ahn ſeynem orte,

aber allein mit der gerechtigkeit, der sie sich mit fein seelen und sichern beleidt abmachen, die auch je unter und vor dem himmel gelebet. Sie wurden auch nächstdem wissen durch eynen reichen saal, schiessig noch leute, auch nicht durch eynen gesetzlichen brauch aber verjährung, mit guter und redlicher ererbeter beweiden mögen, welche auch sie sich mit eyner gewalt vor eigenen jaren bekandet zu besitzung jrer guter bereits besten seyen worden. Demnegen sie sich mit eusere sie sich sichern und andere leuten an ruhen jrigen besitzen eingelegt, jnen jn ein gemahnet, wollen nachgehen und sachen vorgage und darzuhalten gewalt. Demnach sich sie aber auf solche und dergleichen gewalt angereht, solch jnenhalten und das leuthen zu freiheit gelassen. Dergleichen sie aber jhre jren vorgenommen weise vor der rathe vorrichtet vor jrenen aber jrenen jaren bevestigt die besten und weder zubeschlagen, weiter jhren jhre unbilligen beschwerden vollenen, sonder sich gebeche bruder jrenen und belegen die leute. Die den gerechtigkeit vorgenommen, die andere nicht anderen, wenn auch von jren vorfahren nicht anders gehabt, den das sie solche einst weise, und eine weise solche nicht anders. Wenig wir alles nachgehen, nachgehen und sachen ein fein gut und redlich gewalt von sachen und vor genahme dazu herrunne zuhaben, wie den jr einschuld als sicher die sich jrenen vorgenommen zugleich offenbahr und vor gewalt alleine und die Einrichen brede bruder in furgen jaren der gewalt vorbehalten jren jre mitgeben und sachen jre jaren, darumb sie auch den von sachen nicht viel vorbei andere gelegen haben. Dan wehn aber beede bruder jren sich sachen und leuthen zu sichern zu Wesels zu gesetzen sichersten entsehen und von sachen von vor rehen damit sachen wollen, das wenn sie nachgelassen nicht sichern, warben sachen und zu andere wege und weisen wie jren leuthen zu thunen. Und wehr weder, das sie den leuthen und sichern die vor genahmen, die auch eine zeitlang jr sein erbarmlich besitzen zu sichern gelegen e. Die sachen aber allemenen jre gruppe gewalt den von dem sachen gelegt, die Einrichen leuthen genomen, und den sachen zu sichern sich sachen gelegen und beneichen sachen eine und von andern besitzen zu brauch und possessen nicht legen, noch jren jre aber freiheit beraben noch nemen mogen.

Dorymb ynen not, ſich ir mit rechte zuſchutzen. — Item das ſie zum andern die freyheit des wehres vortzögen, lieſen ſie yn ſeynen wirden, aber das wuſten ſie, das vorgangener zceit, wir der rathe vnd vnſere vorfharn beyden gebrudern von wegen etlicher ſcheden aufgeleget hetten, das wehre abtzuthun, wie es den hette geſcheen muſſen, ehr auch das die mule bis jn funffzehen jarn vngeferlich wuſte geſtanden, wiewol hirnoch ſie ſich bey vns dem rathe ſo hoch gemuhet, das ynen zugeloſſen das wehre der molen zugutte, widerymb aufzurichten, doch vntzweiffelich alſo, das es menniglich ane ſchaden ſeyner gutter gerechtigkeit vnd freyheit ſein ſolde. Vnd auf eine ſulche gunſtige zuloſſung hetten ſich die Emeriche vnderſhangen, das wehre wider zu bauhen, doch weit hoer ahn ſtellen vnd ſochtbaum zulegen, den es vorhyn gelegen, zuentkegen vns dem rathe vnd der herſchafft des dorffs Heynerstorff, auch vnſerm mitburger des gutter das wehr mit dem eynen vber begreiffen muſte, domit den leuthen doſelbeſt, mit der hoe des weres vnd waſſers vil ſchaden zugefuget wurde. Dieweil den das wehr auf befehel vnſer vorfharn des rathis vnd von wegen der ſcheden abegeſchafft, die mole bis jn funffzehen jaren vorwuſtet, vnd auf manchfeldig anlauffen vnd bitten von vns dem rathe widerymb aufftzurichten zugeloſſen, ſo vorhofften ſie, das menniglich abnehmen mochte die freyheit yres wehres, das es ynen yhe nicht weiter frey, denne ſo fern ſie domitte nymandes ſchadethen, vnd die Emeriche gebruder ſolden ſchuldig ſein zu beweiſen, mit welcher freyheit des molgrabens vnd der lachen, wir der rathe jnen das were vnd die mole widderymb zubauhen zugeloſſen, ſo iß nicht vormutlich noch gleublich, das wir aus vorgeſſenheit eyne ſulche gemeine freyheit der fiſcherey jn dem molgraben adder lachen von gemeyner ſtadt den Emerichen ſolde vbergeben haben, ſo doch noch auf heute die fiſcherey hinder vnd vnder, ſhur vnd vber dem were menniglich frey gehalden, auch von den Emerichen zugeloſſen wurde. Js ſolden auch die Emeriche ſchuldig ſein, das wehre jn angeſicht der ſcheden vnd eyngefallens getzangs widerymb an die ſtellen zubauhen vnd zu legen, auch nicht hoer zuhalden, den wie es vor alders gelegen vnd geſtanden. Das auch die lachen yn yren guttern legen, mochte ynen dortzw keyn recht geben, dieſelbigen hege zu machen, ſo auch etwan, wie augenſcheynig, der gantze

erbflus der Neiſſe durch yre gutter gefloſſen vnd auf heute ahn yren guttern vnd vbern weit hienap ſthreicht. Inen hette aber, noch allen yren vorfharen beſitzern der gutter zw Ludwigiſtorff zw jhener zceit noch auf heuthe nyhe geburt, jrer dieſer angetzeigter vrſach halben, die Neiſſe yn vnd auf jren grunden vnd vbern hege zu machen. Dieweil die Neiſſe von ausſatzung des landis vnd der ſtadt ein frey waſſer, wie gehort geweſt wehr, ſo were es offenbar das der gleichen die molgraben vnd lachen obenig der ſtadt yn der meylen beyder dorffer Leſchwitz vnd Deutſchoſſig frey weren, menniglich dorynne zufiſchen ahn alles eynreden der herſchafft der gutter, die es alſo vnd als burger zw Gorlitz, vnd ab ſie auch nicht burger, dulden muſten. Vnd hetten ſich vor alders vnd allewege zum Lusdorff auch alſo gehalden, vnd ſolde alſo ſein, is were den das die Emerichen ein anderes ſcheynbarlicher vnd mit ander ankunfft den mit gewalt hetten zu beweyſen. Vnd ab ſie die lachen zum Zodel einfurethen, wie die hege gemacht, gebe ynen nichts zuſchaffen, was vor hundert jaren geſcheen were; hetten auch des bey ſich keyn gedengken, wie, wenne vnd worvmb dieſelbige hege gemacht adder hege wurden. Aber dorvmb redethen ſie, das es yrer achtung von beyden brudern ane ſunderlichen beweis, auf heuthe zur vnbilligkeit furgenohmen vnd geſcheen ſolde. Item der molgraben, ſo der vom were genohmen, muſte erſtlich vber die gutter der von Heynerstorff ſo lange ehr die gutter der von Ludwigistorff erreichet, gefurt werden, die den auch ab der molgraben gereumet, den ausgeworffenen ſchlam vnd aberaum auff jren vberen vnd gutteren leiden muſten, vmb keyner vrſach willen, den das ynen die fiſcherey jm molgraben, wie den fiſchern zu Lusdorff vnd anderen leuthen gemeyn vnd frey were. Vnd demnach ab die Emeriche gleich den molgraben hege haben wolden, ſo muſte er ynen yhe nicht hege ſein auf der von Heynerstorff gutter, dorein ſie yrem grunde noch, vnd dieweyl das dorff nicht yr wehr, nichts hetten zuhalden; aber muſten beweiſen, wie ſie eyne ſulche dinſtbarkeidt vnd das hege des molgrabens vff der von Heynerstorff gutter bracht hetten. Vnd ap wol der pauer etwan die Neiſſe aus ſeynen gutteren von wegen ſeynes ſchadens, vnd vntzweiffelich aus zuloſſung des rathis auf andere ort geweiſet, dieweil dennoch die ſelbige lache noch die Neiſſe iſt vnd heiſt, vnd auff

heute tegelich dorein tritt, so solde is noch menniglich dorjnne zufischen frey sein. Den wo nicht, so wolde ein jderman die Reysse aus dem erbgange nehmen, yn seine gutter furen vnd hegelachen machen. Welchs auch letzlich dem erbflies vnd allem dem das dorauf erbauhet vnd ausgesatzt, sunderlich gemeyner fischerey zu vorderb vnd eingange gereichen wolde. Gestunden derhalben den mehrgemelten gebrudern keyner gerechtigkeit, keines alden geruglichen brauchs noch vorjarung. So auch die zceit ab es sein solde zu rechte nicht vorflossen, mit der hoffenung, ab sie wohl widerpart wehren, dieweil sie dennoch nicht alle fisscher auch kaume der zcehende yn vmbligenden dorffern, sie solden zur haldung gemeyner freyheit, als zceugen gehort zcugelossen vnd angenomen werden, das die Reisse mit allen ausgengen, wenigk lachen ausgenohmen, die molgreben vnd lachen zw Ludwigistorff, ein frey wasser wehr, menniglich dorjnne zu fischen, das wolden sie als hoch ynen das zurechte auferleget beteurenn vnd erhalden. Szo den wir der rathe selbest nicht anders wissen, den wie oben von gelegenheit des erbflies der Reysse angetzeiget, vnd wir die vnsern von allen theilen viel liber mit gelimpff vnd gutte, die wir doch bisher bey ynen nicht haben erhalthen mogen, adder durch rechte den mit getzwange weisen wolden. Auch weyle wir fulen, das sulch furnehmen beyder bruder der freyheit gemeyner stadt, die wir zw erhalden schuldig, abbruchlich sein wil: bitten wir jn vleis fruntlich vns durch ewern rechtspruche zubelernen, was fugs vnd rechts vil gnante beyde bruder aus allen yren vorgewanthen grunden haben mogen, die molgreben vnd lachen auff yren guttern vnd grunden hege zu erhalden: ader ab sie nicht, dieweil man jnen widder an geruglichem brauche, der doch etliche jar bisher zcengkisch gewest, auch ahn der vorjarung, die noch nicht yrem selbest antzeigen noch ergangen, alles jr vorgeben durch eyne redliche ankunfft wie oben vormeldet, beweisen mussen, vnd vnsere fischer vnd vmbligende dorffschafften widder yre vormeinthe grunde vnd rechte als zceugen zelossen, noch dem yhe offenbar das diß thun durch andere leute, die vber drey adder zwue meyle wegis wonen vnd vmb die freyheit des wasser keyn wissenschafft haben, nicht magk beweist werden, ader was dorvmb recht.

Zum andern, isst ein mitburger bey vns jn schulde

gefallen, alſo das er mit ſeiner habe vnd guttern nicht vormocht hat ſeine gleubiger zubetzalen, dorvmb er auf jr anſuchen gefenglich geſatzet vnd eine zceitlang enthalden iſt wurden. So abir yn dem ein itzlicher gleubiger ſein beſtes getrachtet vnd nach den ſchulden des gefangenen, ab er die bey andern leuthen hette, gefraget, hat es ſich zugetragen, das zwene vnſere mitburger geſelſchaffter erfharen, wie etwan des gefangen bruder ein priſter bey jme den tiſche vhaſt yn ſechs jar gehalden, doruor ehr jme nyhe recht wurden, vnd alſo die koſt noch ſchuldig bleiben ſolde, ſein ſey geurſacht, den priſter vor die koniglichen gerichte bey vns furtzuladen vnd vmb die koſte, die ehr ſeynem bruder vor den tiſche auf ſechs jar nicht vorgenuget als vmb ſchulde ſeynes bruders zu beſchuldigen. Vnd nochdeme der priſter ſich willig yn die gerichte begeben, hot ehr zum rechte geantwurt vnd geſaget, jß were ahn deme, das er bey ſeinem bruder eine zceitlang villeicht ſechs jar zw tiſche gegangen, ſein bruder were jme aber gar vil mehr ſchuldig, den dieſe koſt auftragen mochte ahn gelihem gelde, das er jme zw forderung ſeiner narung gutlich vorgereicht, neben deme das ehr ſeinen geburlichen veterlichen theil noch auf ſeinem hauſe jnhaldis des ſtadbuchs ſtehen hette. Dorvmb er jnen auch von wegen ertzeigter freuntſchafft bisher vngemanet geloſſen, wie es den ſein bruder ſunder zweiffel ſelbeſt bekennen wurde ꝛc. Vnd wiewol ſich beyde part etzliche gerichtstage derhalben getzangket, ſo hot doch der priſter entlich angezeiget, das er yhe mit ſeinem bruder koſte gehalden mit beſcheidenem gedinge, das er yme wochlich nicht mehr denn acht groſchen Gorlitzſch dorfuhr thun vnd geben ſolde. Das hette er jme den wol betzalt, wie es auch ſein bruder bekennen muſte. Dorauff den die cleger gefallen vnd einbracht: jß were nicht begreifflich das ein priſter furderlich jn vorlauffener zceit mit vm. gl. der koſte wochlich hette erhalden mogen werden: doch vnd dieweile ehr ſich dortzu bekente vnd ſich der zcalung ruhmete, ſo beweiſet ers billich, ſtelletten das auf erkentnus des rechten ꝛc. Iſt aus der bangk getheilet: noch dem der priſter ſich zur koſte bekente vnd der zcalung ruhmete, ſo ſolt ers billich beweiſen von rechtswegen ꝛc. Noch ſulcher ſchoppen teilung aber wil der priſter die beweiſung thun mit der ſchuld die yme ſein bruder ſchuldig, vnd vorhoffet ſeine ſchulde ſolde jme noch gutter

rechenſchafft fhur die tyſchkoſte ſouil die auftruge billich abgetzogen, vnd domit die koſte betzalet werden, zum forderſten ſo ſich ſein bruder zur ſchult bekennen wurde, vnd nicht alleine bekennen, ſunder auch ausſagen, das er die tiſchkoſte bey yme wochlich nicht hoer den vmb vm. gl. Gorlitzſch gedinget vnd gehalden hette. Dorauf auch ſeinen bruder vorgeſtalt, der ſich erboten ab es yme jmer zw rechte auferleget vnd vor gnugſam zur beweyſung angeſehen wurde zu beſchweren, das er dem priſter, ſeinem bruder, die angetzeigten ſumen ſchuldig, vnd mit yme die tyſchkoſte alſo vnd nicht hoer gedinget vnd gehalden hette, ſo es auch bey jme geſtanden, das er ſeinem bruder die tiſchkoſte, wu es ſein vormogen geweſt vmb vil ertzeigter bruderlicher freuntſchafft vnd forderung willen gar vmbſunſt hette geben vnd furreichen mogen, des vorhoffens, er ſolde mit dyeſer geſtalt der beweiſung vorfharen vnd dem ſchoppenſpruch gnug gethan haben. Dokegen die cleger geret vnd geſaget: ſie hetten jnen dingkſtellig gemacht von wegen der ſchulde, die ehr ſeinem bruder vor die tiſchkoſte ſchuldig, dortzu er ſich bekente vnd der zcalung ruhmete, dorvmb yme die beweiſung rechtlich aufgeleget, der ſie allewege gewertigk. Das er aber nhumols die betzalung mit gegenſchulden beweiſen wolde, das were dem rechten jrer achtung nicht gemeß. Er hette ſich auch des vor der bangk nyhe horen loſſen, ſunder jn allewege der zcalung gerumet. Vdoch were ſein bruder yme etwas ſchuldig, wurde wiſſen ynen dorvmb zuhmanen. Sie hetten eynen ſpruch, des gedechten ſie ſich zuhalden. Jß were jnen auch der bruder vber angeborne bruderſchafft vordechtig, ſo er einsmols ſich zur ſchulde bekente, das andermohl zum theil leugnet, vnd wolde jr keyner nehmen rr ſl. denn priſter mit der koſte der geſtalt ein jhar langk auszuhalden, dorvmb auch die koſte billich geſchatzt wurde ꝛc. Dorauff bitten wir, vns jm rechten zu vnderweiſen, ab icht der priſter[1]) mit dem das ehr antzeiget, ſein bruder wehre yme auch ſchuldig vnd ſolde alſo ſein ſchult vor der tyſchkoſt abgerechent werden, wiewol ehr das ſo clerlich nicht vorbracht, vnd das ſein bruder der ſchulde, auch das ehr

[1]) Aus nachſtehender Aufſchrift auf dem Pergament: „Pfaffe Mollir kan mit ſeinem bruder, aber ſeines brudern eide, nicht beweiſen" ergiebt ſich, daß dieſer Prieſter Mollir hieß.

yme die tyschkoste nicht hoer denn vmb viii. gl. angedinget bekennet, zw rechte vorfharen vnd zw der aufgelegten beweisung gnugsam sey, ader wie der prister die zuerkante beweisung, die jm rechten krefftig, thun sal. Vns hetten gegen den parten dornoch zurichten.

Zum dritten. Jß hat sich ein fhal begeben, das einer eine jungfrawe geschwengert, dornoch sie zur ehe genohmen, vnnd noch etzlicher zceit so das kint zur welt bracht, gestorben. Nhu wollen die freundschafft des vorstorbenen, das kindt das vnehelich entphangen vnd yn der ehe geboren, vor vnehelich halden, vnd dorvmb als erben zw der erbschafft seines vorstorbenen vaters nicht kommenn lossen. Bitten wir, vns des falles durch rechte zu bescheiden, ab wol das kint ausserhalben der ehe getzilet, dennoch vnd dieweile vater vnd mutter jn der zceit, so die mutter schwanger, zur ehe mittenander gegriffen, vnd das kindt also yn der ehe vnd bey leben des vaters geboren, nicht billich solde ehelich geacht vnd als ein rechtlicher ehelicher erbe seines vorstorben vaters zur erbschafft greiffen vnd komen, ader was hirynne recht ist. Das wollen wir vmb ewer erbare weysheit freuntlich vnd gerne vordinen. Geben vnder vnserm stadsecret, freitags noch Egidij, noch Cristi vnsers lieben hern geburt, tausent funffhundert vnd jm zwey vnd dreissigisten jaren.

Burgermeister vnd radmanne der stadt Gorlitz.

Hyruff sprechenn wyr scheppenn zcu Magdeburgk vnnd erstlich was belangt denn vlies vnd wasßer die Nies genannt, szo jm Behmyschen gebyrge enthspringt, vnnd durch das marggrafftthumb Oberlaussßicz vnnd bey euch ann der stadt maur hinwegk vber ewer gebyhdt vnd gutter fleußt ꝛc. vor recht. Dieweyll szich der Emeriche gebruder allendthalben ruhmen, daß sie nach absterbenn jhres vadtern das dorff Ludwygßdorff sunst Lußtvrff genant, vast jnn die achtvndezwenczig jar mit der gerechtigkeit jnnegehapt, das alleynn denn leute vnd fyschern des dorffs Lußdorff jnn denn mohlgraben vnd lachenn als eynn gehege wasßer zcufischen zcustunde ꝛc.; vnd die fischer zcu Gerlicz dokegen anczeygen vnd vormelden, das die Neysße mit allen außgengen wenig lachen außgenohmen die molgreben vnd lachen zcu Ludwygßdorff eynn frey wasßer were, menniglich darynne zcufischen ꝛc.: szo seynnt auch die kreygischen part nach gelegen-

heit dieſes fals ſemptlich vnd eyn jglicher ſeyne gerechtigkeyt, die ehr der fiſcherey halben zcu Lußdorff zcuhaben vormeynt, durch glaubwyrdige ſcheynn fur zculegen ader ſzunſt durch lebendige vrkunde zcu irweißen ſchultig. Dokegen als dann eynem jedern part wydder das ander ſeyne behelffliche notturfft eintzubrengen mus geſtadt werden. Vnd wan das geſchehn, alßdann ergehdt daruber byllich weytter was recht ſzeynn wyll. Von rechtswegenn.

Furder ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk vff die ander ſzache ſzo viel antryfft denn gefangen burgern, ſeyne gleubigern vnd zcuſampt dem prieſter, der denn gefangenn burger von ſechs jaren tyſchkoſt ſchuldig geblieben ꝛc. vor recht. Die weyll ſich der prieſter der bezalunge berumet, daruff aus dehr banck geteylt, nachdem der prieſter ijich zur koſt bekente vnd der bezahlung ruhmte, ſzolt ers beweyßen. Szo bleybt auch ſzolch vrtell zcu rechte byllich beſtendig vnd crefftig, alßo das der prieſter zcunolge deſſelbigen erkenthnus die berumpte bezcalunge der koſt, wie recht ausfurlich zcu machen vnd zcu erweyſen pflichtig, vnd wes ehr des, jedoch vff der wydderpart rechtliche notturfft vnd inßage beweyſen wyrdet, ader nicht, daruber gehd billich ferner, weß ſich zcu rechte eygen vnd geburen wyll. Von rechtswegen.

Furder ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk vff denn leczten artickel, was belangt das kindt, vor recht. Hat eyner eyne jungfraw geſchwengert, ap ehr dan gleych dieſelbe darnach zcur ehe genohmen vnd alßo jn ſtehnder ehe das kindt zur welt gebracht ꝛc.: ſzo mag doch daſſelbige geborne kyndt nach vorordnunge Sechßßiſcher rechte vor ehelich nicht geacht vnd gehalten werden, vnnd kann alßo aus mangel ſeyner ehelichen geburt, die erbliche gerechtigkeit ſeynes vorſtorben vadters jm rechte nicht nehmen ader erfordern. Von rechtswegen. Vorßiegelt mit vnſerm jngeſiegell.

Erßamen beßvnder gutteun frvnde[1]). So vnd nochdem jhr vnns jnn ewer jtzigen miſſiuen vmb erclerunge czweyher

[1]) Aus Obigem geht hervor, daß die Görlitzer über die erſten Sprüche der Magdeburger Schöffen in Zweifel waren, und deshalb die ganze Rechtsanfrage nebſt den erſten Rechtsbelehrungen abermals an die Magdeburger zurückſendeten, welche nun ihre Erläuterung dem unteren Bruche des Pergaments hinzufügten. Die Erläuterungen ſind von der Hand deſſelben Schreibers aufgezeichnet, welcher die erſten Sentenzen der Magdeburger in das Pergament eintrug.

vnſer rechtſpruche gebetten ꝛc.: Sprechenn wyr ſcheppen zcu Magdeburg vnd was erſthlich belangende die fiſcherey jnn dem lanthfliesſe die Neysße genant, ſzo bey euch an der ſtadt mauer hinwegh vber euer gebyhdte vnd guttern fleuſt ꝛc. vor recht. Dieweyll jhr jnn euern ſchryfften furnemlichen anczeygt, das das gedachte waſſer die Neysße genant, mit ausſatzung der ſtadt, menniglich nicht alleyn der ſtadt leute, ſzunder auch daran erbawten vmbliegenden dorffern, eyne meyle vbenig vnd nidewyg der ſtadt, frey darynnen zcuſiſchen, daruff eyne zceche die fiſherczeche genannt außgeſaczt, die durch jhre eldiſten vor euch dem radte jhnenn vorordent gevrbert wyrt ꝛc., vnd das den alſo jnn ſtetten freyen brauch nicht alleyne jm erbgange, ſzunder auch jnn außgengen, als molgreben vnd lachen, ſzunderlich zcu gemeyner ſtadt notturfft bys vff heute gehalten ſey wurden ꝛc.; kunde dann eyn ſzolches alſo wie zcu rechte erweyſet (vnd ſzolche beweyßunge mag wol auch, mit euern fiſcheren vnd mit denenn die doſelbiſt hyrvmb wisßen tragen dieſes falls gezceuget außgefurdt vnd erweyſet, doch das die jennigen, ſzo euch dem radte mit eidenn vorwant vnd zcugethan, jm falle der geczeugh furunge jhrer eide gefreyhet vnd enthledigt werden) vnd wes alſo, jedoch vff des kegenparts als der Emeriche gebrudern rechtliche jmpugnatio vnd notturft, ſzo jhnen byllich vorſtattet, erweyſet vnd außgefurdt wyrdet, aber nicht, daruber ergehd euch ferner was recht ſzein will. Von rechtswegenn!

Zcum andern ſprechen wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk wes die beweyſunge antryfft, ſo dem prieſter vonn wegen der tiſch koſt vonn ſechs jarenn lauts ewer ſchryffte jnn der ſcheppennbanck zcuuolfurenn aufferlegt ꝛc. vor recht. Dieweyll ſich der prieſter zcu der koſte bekennet vnd der beczahlung ruhmet ꝛc. vnd ſeynen ruhmenn nach ſzolchs zcuerweyſen vnd außfuhrlichenn zcumachen, jhme aus der ſcheppenbanck zcugeteylet ꝛc.: Wuſte dann der prieſter keynn andere vnd ſtarcker beweyſunge denn mit ſeynem bruder auffzcubrengenn, ſzo iſt ehr auch nach gelegenheit dieſer ſachen jnn ſolcher ſeyner beweyßunge byllig, fellig vnd vorluſtig zcuerkennen. Vonn rechtswegenn. Vorßiegelt mit vnßerm ingeßiegell.

(Spruchſamml. No. 457.)

LXXII.

Entſcheid, was wegen verweigerter geiſtlicher Zinſen, vom Rathe zu Görlitz zu thun ſei. Anfrage vom 14. Januar (Montags noch dem achten trium regum) 1533.

Vnſere willige vnd freuntliche dinſte zuuor! Erſame, weiſe, bſunder gunſtige gutten frunde! Wie es mit der geiſtligkeit vaſt Deutſcher nacion eine zeitlangk vnd bisher ein geſchigke geweſt vnd auff heute iſt, bedarff bei ewer w. vnſer achtung wenigk vnderrichts. Alſo das leute mit vielen auſfluchten beſchwert ſein, die geiſtlichen zinſe zw reichen, ſunderlich ſo bisweilen aus nochleſſigkeit der priſter, die ſunſten mit den preſencien vnd votiuen vorſorget geweſt, die zinſe vngefordert, vnd dordurch die heuptbrine voraldert geblieben. Wie es ſich den mit vns jtziger zceit beweiſet, das noch vorrugtem ſtande vnd abſterbenn der priſterſchafft brieffe ahn ſchriefften vnd ſigeln vnuorſeret gefunden werden, vhaſt viertzig, funffzig ꝛc. mehr adder weniger jhar alt, der nymandes bey dieſer zceit wiſſenſchaft hat, wenne adder wie die zinſe gemahnet vnd gefallen. Vnd ſo ſunderlich die gutter aufm lande, dorauff die zinſe vorſchrieben, dorvmb erſucht werden, ſchutzet ſich die landſchafft mit dem alder der brieffe, wie die jnen zuſchaden weren vorhalden, die zinſe jnn dreiſſig jaren vnd dorvber, adder bey jrem leben, nicht gemahnet, noch gegeben, die gutter auch zum theil bis jn vierden beſitzer vorwandelt, vnd die geſtiefſte dermoſſen, wie vnd worvmb ſie aufgericht, nicht gehalden wurden, vnd mit anderem behelffen vnd einſagen, vormeynende, doraus ſulchs zw rechte zu thun nicht ſchuldig ꝛc. Welchs vns vnd vnſern geſtiefften abbruchlich. Denn vnd ab die heuptbrine voraldert, die zinſe auch nicht geſucht, douon wir den kein wiſſen, adder die geſtiefſte nicht gehalden, were ane vnſer ſchult, ſo bey jhener zceit die priſterſchafft jre brine jnn jrer gewalt gehabt, dorein vnd noch nymandes bey dem banne hette reden noch fragen muſſen. Ab auch die ceremonien mit der priſterſchafft zum theil gefallen, ſo wurden doch die zinſe der geiſtlichen die von vns vnd vnſern communen gekaufft, zw andern guttigen ſachen vnd vnderhaldung der

armen, gewant vnd ausgetheilet. Vnd vorhoffetten, dieweil ſich die landſchafft zw jrer vnd jrer vether brieffe vnd ſigel bekenten, die gutter auch noch vorhanden, dorauf die zinſe vorſchrieben, vnd die ceremonien ſouil ſich jtziger zceit dulden, gehalden, ſie ſolden ſchuldig ſein, vnangeſehen alle jre behelffe vnd einſage, jre ſigel vnd briue zuhalden, vnd die zinſe bis zur ablosung zureichen ꝛc. Bitten derwegen freuntlichen, vns durch ewern rechtſpruche zuuorſtendigen, was doch vber ſulche alde briue vnd ſigel, dortzw ſich auch die landſchafft bekennet, recht ſey, adder ab wir hauptſumen, adder vorſeſſene zinſe, ſo die jnn dreiſſig jaren, jar vnd tagk nicht gemahnet noch gegeben, wirs auch mit ſchein, regiſtern, brauch, noch lebendiger vrkunt nicht haben zu beweiſen, vorluſtig ſein muſſen. Das wir vns den zum rechten nicht vorſehen, ſo vber freye gegebene briue vnd ſigel, gelubde vnd trewe vnd ware worte kein vorjarung nymhermer gehen magk noch ſal, wir auch jm brauch erfharen, auch ſelbeſt haben dulden muſſen gemeiner ſtadt briue vnd ſigel hundert jar weniger vnd mehr alt zurhaldung ere vnd gelimpff zu loſen, euch der billigkeit vnd des rechten vornehmen loſſen, dornoch haben zurichten. Datum montags noch dem achten trium regum, das iſt den riv. Januarij, anno ꝛc. rrriij.

Hyruff ſprechen wyr ſcheppenn czu Magdeburgk vor recht. Dieweyll die brieffe, wie jhr dann jn eueren ſchryfftenn vndter andern anneczeygt, nicht ann ſziegeln noch ann ſchryffte ſchadhafftig, canczellert adder ſynnſtenn vnuorſert ſzeyn, vnd die jrunge, ſzo vff jhrenn gutteren die zcinſen vorſchrieben, ſich als zcu jhrer vnnd jhrer vedter briene vnd ſziegel bekennen vnd geſtendig ꝛc.: ſzv ſeynt ſzie auch vnangeſehenn jhres behelffs, ader das ſzie ſich mit dem alder der brieue zcuſchutzen vormeynen, vnd ap gleich die zcinſe jnn dreyſſig jaren ader lenger, nicht gegebenn ꝛc., ſolliche jhre brieue vnd ſziegel vnuorweyßlich zcuhalten, vnd die zcinſe jnnhalts derſelbigenn nach gelegenheit dieſer ſache zcugeben ſchultig. Von rechtßwegen. Vorſzigelt mit vnſerm jngeſziegel.

(Spruchſammlung No. 460. Der obere in Görlitz geſchriebene Theil iſt von der Hand des damaligen Oberſtadtſchreibers, des 1536 zum erſtenmale zum Bürgermeiſter gewählten M. Johannes Haſſe.)

LXXIII.

Die Fischerzeche zu Görlitz klagt wider Urban und Jokoff Emmerich zu Ludwigsdorf, wegen Verbotes des Fischens im Mühlgraben und den Lachen daselbst. Anfrage vom 25. November 1535.

Vnsere freuntliche dinste zuuor! Erbare, weisen hernn! besunder gunstige guten freunde. Wir sein in gehegtem dinge in disen nachfolgenden worten vmb recht gefraget. Vor euch ersame, weisen herrn richter vnnd scheppen diser koniglichen gerichte, vnsern gunstigen hern, dem befelh, zur orteilsatzung nach, mit furbehalt aller begnadung, so clagendem teil, auch vormittelst sunderlicher bedingung zustendig, vnnd zw forderst Sechsischen Magdeburgischem rechte, welchs krafft der stadt priuilegien, bey disen koniglichen gerichten breuchlich, brengenn Hans Hoffeman vnnd Wolff Eichler, als von dem erbarn rathe vorordente eldisten der fischer, jn anwaltschafft der gantzen zeche, jn der besten weise form vnd gestalt, als zw rechte am bestendigisttenn zugescheen, folgende jre clage zuspruche vnd gerechtikeit fur, gegen vnnd wider Vrban vnnd Jocoffen Emerichen gebruder, als erbherschafft des dorffs vnnd guts Ludwigisdorff, vnnd wider alle einwoner vnd gebauers leute itztgnants dorffis, mit offentlicher bedingung, das sie sich domit zw nichts wollen vorbunden haben, denn was zurhaldung solcher jrer clage vnnd gerechtikeit dinstlich, douon sie offentlich protestirn, vnnd sagen kurtzlich, domit die hern vrteiler vnnd menniglich liebhaber der gerechtikeit, den warhafftigen grund vnd casum in terminis dieser sachenn zuuorstendigen vnnd mit rechtem vrteil zugrunden, also:

Es fleust ein wasser vnnd erbfließ aus der chron Behmen durch das Gorlitsche lannd vnd weichbilde, vhast funff adir sechs gantze meil wegis lang, die Neisse gnant, welchs ein erbar rathe dieser koniglichen stadt, eine meile obenig vnd nydewig, mit allen ausgengenn, an mulgreben vnnd lachen, ausgeschlossen wenig lachen, die etwan vor alden jarn, deren vrsache kein mensch gedencket, hege wurden, vor

jre vnnd gemeiner ſtadt freiheit angezogen, gebraucht vnd gehalden habenn, alſo doch das gnant erbflies die Neyſſe, mit den ausgengen, nicht alleine gemeiner ſtadt Gorlitz vnnd der zceche der fiſcher doſelbſt, ſundern auch allen dorauf erbaweten vnd ausgeſatzten vnnd vil vmbligenden dorffern, die das erbflies vnnd die ausgenge haben erreichen mogen, zw jrer notdorfft vnd fur die ſtadt zufiſchen frey geweſt iſt, von menniglich vngehindert, des ſich die fiſcher an einen erbarn rathe, die gantze gemeine vnnd die vmbligende dorffer, doch mit vberflüſſiger beweiſung vmbeladen, referirn vnnd gezihen wollenn. — Dem vnd ſulchem vberfluſſigem gemeinem nutze vnd freiheit zw abbruch, haben ſich obberurte zwene bruder Vrban vnd Jocoff Emerich, vor etzlichen jarn virzen adir rv vngeferlich, mit gewalt vndirſtanden, dem rathe, den fiſchern vnd allen vmbliegenden dorffern, jre groſſe theure freiheit zubrechenn, etzliche lachenn, vff jren gutern, ſampt dem mulgraben, den ſie aus demſelben erbflies der Neiſſe, vber frembde grunde vnnd guetter des dorffis Heinersdorff furen, hege zumachen, domit die fiſcher an jrer poſſeſſion vnd aldem brauch, den ſie aus angezeigter freiheit wol lange jar vnnd vber alle vorwerte zeit, geruglich vnnd ane menniglichs vorhinderunge gehabt vnd bekommenn, zw inquietirn vnnd vnruig zumachen, jnen den fiſchern vnnd andern leuthenn die lachen vnd mulgreben mit gewapenter hant vortreten, douon vorjahen vnd die fiſchgezöhe nemen laſſen, vnd die fiſcher alſo jrer poſſeſſionn, dorjnnen ſie freilich lenger dann die Emeriche geweſt, ab ſie ſich einiger poſſeſſion ruhmen wolden, weniger denn mit rechte entſetzen vnnd ſich dorein ſetzen wollenn. — — — Welch furnemen der beclagten Emerichen, ſo jß den fiſchern, von wegen gemeiner freiheit vnd fiſcherey, auch irer vorwerten poſſeſſion halb, vnerkant nicht zurdulden, haben ſie einen erbarn rathe vndirtheinig angelanget, vnd mit clage gebeten, ſie die fiſcher bey jrer ſolcher alden vnnd mit der ſtadt ausgeſatzten freiheit vnnd poſſeſſion, gunſtlich zuſchutzen, den Emerichenn auch befelen, die furhabende gewalt abezuſtellen, jnen jr gemeine netze widervmb zuhanden zugeben, ſie vnd andere fiſcher jn der freiheit der lachen vnd des mulgrabens vngehindert zulaſſen, vnnd wiewol ſich der rathe viel handels vnderfangen, nicht alleine vffem rathauſe, ſunder auch auf den ſtellen der gebrechen bey den lachen vnnd mulgreben,

vnnd yhe gerne dieſelben aus geneigtem gutem willen hette beylegen wollen. — — — Dieweile ſich aber die Emeriche, ab gar viel gehaldenem handel jn der gute nicht haben weiſen laſſen, vnnd yhe vber allis vor gut anſehen des raths, auff jrem furnemen beharret, werden ſie die fiſcher zurhebung diſer cloge vnd rechtlichem zang vorurſacht, vnd begern ſolchem nach von den beclagten Emerichen folſtendige antwort, vnnd nach geſchener antwort, bieten ſie jm rechten zuerkennen, das die beclagtenn ſchuldig ſeynn von jrem gewaldigen furhaben abezuſtehen, ſie vnd alle, diſer hohen freiheit theilhafftig, an jrer freiheit der gemeynnen fiſcherey jn lachen vnd mulgraben, vnd an jrer langſt vorwerten poſſeſſion vngeirret zuloſſenn, vorhoffens, itz geſchee zw rechte billich, hirzw euer weisheit vnd das richterliche ampt anruffende, jnen das rechte mittezuteilen, vnd was ſunſtenn billich vnd rechte, doch vnbegeben, die clage zw andern, beſſern, höhen, nidern, vnd alles zu thun, was jnen ferner not. Douon ſie offentlich proteſtiren.

Die fiſcher an ſtad der gantzen zechenn loſſen wol geſcheen, ſein auch geſtendig, das das dorff Ludwigisdorff, mit allem dem, das fur alders dorzu gehort, an die beclagten Emmerichen kommen vnd geerbet ſey, dorumb auch der krig nicht iſt. Sie ſein aber nicht geſtendig, das die fiſcherey der krigiſchen lachen vnd mulgreben zw demſelben dorffe Ludwigisdorff als hege vnd mit eigenthumblichen brauch gehort haben, ſunder ſein gleich vnd mit der Neiſſe alwege geweſt eine gemeine fiſcherey dorjnnen bey leben jres vatern vnd bey jnen den Emrichin fur der zeit angefangens zancks, menniglich frey zufiſchen. Vnnd werden die Emeriche nymmermehr beweyſen, das bey jrem vater auch nicht bey jnen vor itzgenanter zeit des eingefallen zancks, yemandis dorjnnen zufiſchenn were gewegert, odir dorumb gepfand wurden, ſo yhe diſe gemeine fiſcherey den fiſchern vnd allen vmbligenden dorffern landkundig, auch bey allen mulgreben vnd lachenn, in der meile gelegen, wenig wie gehort ausgeſchloſſen, vblich vnd preuchlich, das ſie menniglich dorjnne zufiſchenn ane wegerung der herſchafft frey ſein, des ſich die fiſcher erbieten zuerweiſen. Aber ſo ein erbar rathe den Emerichen von xv jaren vorgunſt, das mulwehr, welchs biß in funffzen jar lang wuſte gelegenn, widervmb auffzubawen, haben ſie ſich dozumal vnnd vor nye vndirſtanden, nicht

allein den mulgraben, ſunder auch die krigiſchen lachen hege zumachen, die fiſcher vnd ander leuthe vmbligender dorffer mit geweren douon zujagen, jre netze zunemen ꝛc. vormeinende ſich domit jn brauch vnd poſſeſſion zuſetzen. Vnd von der zeit hehr hat ſich der zanck zwuſchen den fiſchern vnd jnen erboret, ſo iß zuuor mit der gemeinen fiſcherey geſtanden hat vhe jn fridlichem weſen vnnd ane zanck mit der gewalt.

Dieweile denn die Emeriche die lachen vnd mulgreben mit gewalt haben hege machen, vnd ſich alſo jn die poſſeſſion ſetzen wollenn; dieweile auch die zeit angefangen zangs, durch rechtliche vorjarung als dreiſſig jar, jar vnd tag nicht vorfloſſen: ſo hoffen die fiſcher mit allem irem anhang, das die Emeriche nhumals in keine rechte poſſeſſion vnd gewehre, vnd ane rechtlich erkentnus wider haben noch kommen mogen, ſie beweiſen denn das iß fur dreißig jarn, jar vnd tage, beide, die lachen vnd mulgraben als hege mit eigenthumblichem brauch, zw dem dorffe Ludwigisdorff gehort haben vnd gehalden ſein wurden, vnd ſein dorumb ſchuldig folſtendige antwort zugeben, jrer vormeinten poſſeſſion vnd vorjarung vnangeſehen. Vnnd ab ſie ſich des vndirſtunden, ſo wollen juen die fiſcher jre beweiſung jrer poſſeſſion vnd vorwerten gebrauchs, die ſie jres hoffens beſſer vnd ſtercker thun wollen, furbehalden haben, douon ſie ſolenniter proteſtirn. Ab auch die Emeriche furzihen wolten, jr mulwehr vnd die hege lachen zum Zcodel vnd vielleicht andere mehr ꝛc.; dokeigen ſagen die fiſcher, das ſie das wehr noch zur zeit nichts anficht. Ein erbar rathe wirt wol wiſſen, wie vnd mit welcher gunſt jnen ſolchs widerumb auffzurichten zugelaſſen. Iſt auch itziger zeit nicht zuthun vmb das wehr, ſunder vmb die poſſeſſion brauch vnd krigiſche lachen vnd mulgraben, das waſſer trete dorein von auffthemmung des wehrs von flutten adir vom hymmel. So haben die fiſcher jn jrer clage zuuor ausgeſchloſſen wenig lachen, vier adir funffe vngeferlich, die fur alders in der meyle hege geweſt, der eine die zum Zcodel auch wol ſein mag. Wie den die fiſcher zu gelegener zeit ſolchs wol werden wiſſen zubeweyſenn, welche hege adir nicht. Das aber irgandt eyn gebauersman jn zwentzig, xxx., virzig ꝛc. jaren einige lache jn der meile hege gemacht, wie dy Emeriche haben thun wollen, das werden ſie nymmer beweiſen. Iß wurde auch

ſunder zweyffel einem erbarn rathe, von wegen gemeiner ſtadt vnd des altherkomenns zugeſtattenn nicht leidlich ſein. Dornoch ſo leyd die eine lache zw Ludwigisdorff an der grenitz der von Heynersdorff, dorumb jn jungeſter beſichtigung, die grenitz zwuſchen Ludwigisdorff vnnd Heinersdorff mitten durch die lache geleget, alſo das ſie beiden dorffernn vnnd ſuſten mit der fiſcherey gemein ſein ſolde, das die Emeriche bekennen muſſenn. Die andere lache iſt ein alder Neisgang, do etwan die Neiſſe gegangen, dorein die Neyſſe jn flutten noch auff heute trit, die etwan vnnd vhaſt bey menſchen gedencken von einem pawern zw Ludwigisdorff aus gunſt des erbarn raths auff einen andern ort geweiſet iſt wurdenn. Vnnd ſolde nhu doraus folgenn: dieweile der alde Neisgang auff grunde vnd bodem der von Ludwigisdorff gelegen, dorvmb ſolde vnd muſte ſie auch des orts den Emerichen vnd den pauern zw Ludwigisdorff eigenthumblich zuſtehen vnnd hege ſein. Das nicht iſt; dem erbarn rathe villeicht auch von wegen der gemeinen freiheit nymmer leidelich. Es werden ſich auch des die Emeriche nicht vndirſtehen muſſen. Alſo helt ſichs auch mit den andern lachen, ab ſie wol auff der von Ludwigisdorff grunde gelegen, ſo folget nicht das ſie den Emerichen eigenthumblich vnd als hege mit der fiſcherey zwſtehenn. Denn wie gehort, ſo ſein alle lachenn in der meile, wenig ausgezogen, ſie liegen in wes grunden vnd bodem, aber auff welchen gutern ſie wollen, aus einem altherkommen, des anfang bey keinem menſchen iſt, frey menniglich dorjnnen zufiſchen, des ſich die fiſcher zuerweyſenn erbietenn, vnnd der poſſeſſion mogenn ſich die fiſſcher troſtlich ruhmenn. Dergleichen ſtehet es mit dem mulgraben. Vnnd wue nhu angezeiget argument mit ſeiner ſequel ſtad haben ſolde, ſo muſte alhie auch folgen: der mulgrabe wirt gefurt von dem wehre auff die mule zu Ludwigisdorff vber die guter, grund vnnd bodem der von Heinersdorff. Dorvmb ſolde die fiſcherey des mulgrabens denen von Heinersdorff auch als eigenthumblich vnnd als hege zuſtehenn, das nicht iſt. Jß vndirſtehen ſich auch die von Heinersdorff des nicht, ſo ſie wiſſen das im mulgrabe von altherkommen eine gemeine fiſcherey gehalden vnd gebraucht iſt wurdenn. Vnnd aus der vrſachen vnd ſuſten vmb nichts anders willenn haben die von Heinersdorff geduldet, das die fiſcher, wehr die geweſt, ſo jn dem mulgraben gefiſchet,

jr fischgezöhe, wathen, garn vnnd hammen, auff iren vffernn haben ausstrecken vnnd abetrewgenn mogen, vnnd gestehen sunder zweiffel den beclagten Emerichen, ane das vnd vnerweist keiner gerechtigkeit noch dinstbarkeit, die jre guter vnd vffer den fischern zw Ludwigisdorff alleine zw gute, tragen vnnd leiden musten. Vnnd wirt also mit andern mulgreben in der meyle an der Neysse gelegenn auch gehalden, das sie menniglich frey biß an die rade, dorjnnen zufischen gelossen werdenn. Das erbieten sich die fischer zu erweisenn. Das aber die Emeriche furgeben, die fischerey der lachenn vnd mulgräben were jren fischern zw Ludwigisdorff fur jre gerechtikeit eigenthumblich alleine dorjnnen zu fischen zugestalt ꝛc.; das vornemen die fischer zw Gorlitz nicht, aus welcher autoritet, gerechtikeit vnnd gewalt, den beclagten Emerichen zugestanden, das eigenthumblich zuubirgebenn, das jr nicht ist, sunder eines gemeinen nutzes, wie jß denn landkundig vnd offenbar, auch allen vmbligenden dorffern wiessentlich, das die lachen vnnd mulgraben zw Ludwigisdorff, gleich der Neisse vnnd andern lachen vnnd mulgraben doran gelegenn eine gemeine fischerey von altherkommen gewest, vnnd auf heute ist, vnnd das sich die Emeriche jn kurtzen jarn dieselben hege zu machen vndirstanden, dorumb die fischer vorhoffenn, das die beclagten Emeriche an dem vnrecht gethan haben, zuuorgeben das jre nicht ist, sunder gemeines nutzes gewest, von aussatzung des landes vnd der stadt Gorlitz, vnd werden die Emeriche wol wissen, susten jren fischern auserhalb gemeyner freiheit vnnd fischerey vor jre erbeit zulonen. Item, als vor alders ein gemeine fischerey gewest, vnnd noch ist, die Neisse mit allen lachen vnnd mulgreben doran gelegen, wenig wie alwege gehort ausgezogen: also brauchen sich noch auff heute der Neysse vnnd ander lachen die fischer zw Ludwigisdorff, der von den Emerichen doselbst vhast ausgesatzt. Wue jß abir dohin gereichen solde, das die lachen vnnd mulgreben zw Ludwigisdorff alleine den fischern doselbst hege vnnd eigen sein solde, so muste yhe das wasser die Neisse vnd andere lachen den fischern zw Gorlitz auch alleine hege gemacht werden, das doch die fischer zw erkentnus wollen gestalt haben. Nochdem aber die zwispalt, dofurs die fischer achten, auff bericht vnd zeugnus der aldenn zw Gorlitz, vnd jn andern vmbligenden dorffern stehen muß, auszusagenn, was jnen vmb

ſolche freiheit gemeiner fiſcherey wieſſentlich, adir vnnd was ſie von jren aldenn vnd vorfarn douon gehort, ſo mogen die fiſcher als cleger erleidenn, das ſie alle gefordert vnnd gehort, jr bericht vnnd zceugnus auch zw rechtlichem erkentnus auffgeſchrieben werde, mit der hoffnunge, das jß billich geſchehe, ſo auch auſerhalb jrer bericht vnnd zceugnus mymandis ſeyn mag dieſe gebrechenn vnnd das altherkommen zutzeugen vnnd zuberichten, vnnd werden billich als vnuordechtige gehort vnnd zugeloſſenn, das ſie doch alles ſtellen auff euer weisheit vnd auff rechtlich erkentnus, ab ſie die fiſcher nicht widerumb in jre vorwerte poſſeſſion vnd gemeine freiheit billich vnnd fur allen dingen ſollen reſtituirt vnnd eingeſatzt werden mit furbehalt alles des, das jre notdorfft zw rechte zw thun erfordern wil, douon ſie proteſtiren. So nhu die Emeriche als beclagte, noch euer weisheit an ſtadt der koniglichen gerichte befelh, zw diſer orteilſatzung ſewmig, ſo cauſirn vnd beſchuldigen die fiſcher hirmit jre contumatiam vnnd vngehorſam, mit troſtlichem vorhoffenn, dieweile ſie jres vngehorſams, vnd worumb ſie zu antworten, aber ſchrifftlichenn zuſetzen nicht ſchuldig, keine vrſache furwenden, das ſie der ſache, dorumb ſie von den fiſchern rechtlich angeclaget, vorluſtig ſein ſollen, vnnd die fiſcher ſollen durch die koniglichenn gerichte widervmb zw jrem alden brauch gemeiner fiſcherey vnnd poſſeſſion eingeweiſt, geſchutzt vnd gehandhabet werden. Stellen ſolchs allis auff rechtlich erkentnus, freuntlich bietende, vns hirvber was recht iſt vnndir euerm jngeſigel vorſprochen gunſtlich zuubirſenden, wollenn wir vmb diſelbe euer erbare weisheit gefliſſen ſein zuuordinen. Geben vndir vnſerm der ſtadt groſſerem jngeſigel, am donnerstage ſancte Catherine virginis, den funff vnnd zwantzigiſten Nouembris, anno dominj tauſent funffhundert vnnd jm funff vnd dreyſsigiſten jare.

Hirauff ſprechenn wir ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Werenn die vorordentenn eltiſten fyſcher als clegere, myt Vrbann vnnd Jacob Emerichen gebrudern denn beclagtenn zcu rechte voranlaſt, vorfaſſet, aber jn eyn compromis geſchrittenn dergeſtalt, das die clegere yre anforderungh vnnd beclagte yre andtwordt jn eyner angeſatztenn zceit, zubrengenn ſoltenn ꝛc. Dieweyll aber eyn ſolches hiebey nicht zcubefindenn noch awßgedrugkt, vnd clegere vormeynen gleychwoll, die beclagtenn ſzolten derhalber, das ſie

auff yre vbergebene clage keynn andtwort aber ſchutzrede gethann, kegenn ynenn den clegern der ſachenn vorluſtigk erkant werdenn ꝛc.; wo dann clegere die beclagtenn Emriche derwegenn vnbeclagt nicht wollenn laſſenn ꝛc.: ſzo mogenn ſie jhre clage widder die beclagtenn anſtellenn, vnnd muſſenn ynen yre andthwordt dokegenn verſtattenn, vnnd wan ſolches geſchehn, alßdann gehet vff clage vnnd andtwort ꝛc., was recht iſt. Von rechtswegenn. Vorßiegeldt mit vnnſerm ingeßiegell.

(Spruchſamml. No. 465.)

LXXIV.

Entſcheid der Schöffen zu Magdeburg: 1) über Hans Bottenerſ verhehlten Geſchoß; und 2) über Gültigkeit des ſtillen Arreſtes in Schuldſachen. Anfrage vom 9. December 1535.

Vnſere willige vnd freuntliche dinſte zuuor. Erbare weiſe hern, beſunder gunſtige guten freunde! Wir haben euer erbarn weisheit eins vnd zum andern vmb rechte gefraget, von wegen vnſer ſtadtwilkhur, die jerlichen geſchoſſer betreffende; dorauff auch euer erſamkeit rechtliche weiſung czw freuntlichem dancke bekommen. So aber der ander vnd neheſt euer weisheit rechtſpruch daß mitbringet: nochdem vngeſerlich vor zweihundert iaren vber die jerlichen burgerlichen geſchoſſer eine wilkhure in euer ſtadt der geſtalt auffgericht, das ein itzlicher einwoner der ſtadt Gorlitz ſchuldig geweſen ſeine guter jerlichen zuuorſchoſſen, bey ſeinem corporlichen eidt, den er dorzu hat thun vnnd ſchweren muſſen,

auch bey der straffe, ab yemandis dowider handeln vnnd dem rathe etwas seines guts jm geschos vorschweigen wurde, das derselbige dem rathe das vorleuckent vnd unuorschoßt gut vorfallen hette ꝛc.: welche euere gesatzte wilkhure alle einwoner der stadt arm vnnd reich gewilliget, auch von der erbherschafft alwege bestetiget vnd bisanher krefftig gehalden wurden: so were auch solche stadtwilkhure, die dem rathe zw ehren, nutz, besserung vnd friedlichem wesen gemeiner stadt auffgericht, zw rechte krefftig, also das alle einwoner der stadt Gorlitz dieselbige zuhalden schuldig seint: so fragen vnnd bieten wir vns furder durch euer weisheit leuterung rechtlich zubescheiden, dieweile diese vnsere wilkhure zu rechte krefftig ist, also das alle einwoner der stadt Gorlitz dieselbige zuhalden schuldig, vnnd Hans Bottener adir ein ander sein gut vnd barschafft dem rathe jm geschos vorleucket vnd vorschwigen hat, ab sich nicht ein rathe zw solchem vorleuckentem vnuorschostem gut vnd barschafft, so schirst er solchs, jß sey gewest am leben adir nachim tode, ersarn, krafft diser krefftigen wilkure, zur straffe hat halden vnd nemen mogen. Denn vnd ab jß auch were, daß diese vnsere voraldete wilkhure dem Sechsischem Magdeburgischem rechte allenthalben nicht gemes, des wir vns doch nicht vorsehen, dieweile sie dennoch wie andere wilkuhren aus einer gemeinen vorwillung allir zechenmeister, vnnd allir die zum rathe gehoren an stadt arm vnd reich vor vnser wilkurlich rechte gesatzt, auffgericht vnnd angenomen, auch jn stetem brauch, so vil lange jar bisanher, ane menniglichs rechtliche einsage gebraucht vnd gehaldenn ist wurdenn, das wir alles wissen zuweisen, doruber vnnd also fur ein offentlich altherkommen geacht, das vns neben vnnd mit vnsern priuilegien von konige zw konige zw Behmen gnedigist bestetiget, so stehen wir jn dem hoffen, das wir nhumals doran ein rechte mit rechtlicher vorjarung wider menniglich bekommen haben, vnd solde vns fur rechte also erkant vnd gesprochen werden, das dem rathe solch vorleuckent gut, am leben adir nochim tode, aus angenommener wilkure vorfallen gewest vnnd sey, der transaction sie sey vorhanden adir nicht vngeachtet, adir was dorvmb recht ist. Euer ersamkeit wollen vns dises manichfeldigen ansuchens zw gute vnnd jm besten vormercken, so jß auch vnsere notdorfft also erfordert, euch jn dem zur billickeit erzceigen ꝛc.

Item wenn am anderen: so haben und euer erbare weisheit zu einem fundamentischen mittage gebrechen, zusamen und zuwerschlagen, wie ihr und den heimlichen kommet, dermaßen wir zu euch gelangen, mit einem anfang und ende zu gelegen, als denn wollen sich euer erbare weisheit herader bei erkennen und reden, gegen und alle gebure willigen zu halten. Und demnach geben wir euer weisheit zu vernehmen, das wir in schulde, und sein gleubiger sache, und er nicht wol bei gelegenen, und wolle ime jhen doch, und dem gemeinen gerichtsgebrauche, alle mit gebure in sein schuld zugehen, nicht gerne schaden thun, gebe er in einem stillen und gutlichen wege nicht vor, wenn jhne gelegen were, sein schulde an, daß jhne der N. schuldig sey, und bit den kaiserlichen richter, jhne zu eines gutten, baare und stelle, und sein gleubiger sache, nicht vorzuhalten, sondern kommen zuthun, welcher der kaiserlichen richter alda thut, herader sach und den heimlichen gleubigen nicht zugelassen kommet, beleidigt ein ander gleubiger kommet und bit und sucht an den kaiserlichen richter, gleich heimlichen seinen schuldiger ebenfalls eingehen und pfenden, aber dingelich andere sachen, wenn er eine habe, der andere kommet und suchet seinen, aber als denn in seinen schuldiger zu rechte hat gegangen, und gewonnen, so nehmen wenn solge diese sache zu wire er von dem ersten gleubiger, welcher den heimlichen gericht gesucht hat, nicht zufrieden, wire er in seine sache zu rechte, aber in rechtlichen dagen nach jme gehe, dermaß den sein heimlicher kommen, und anfange den kaiserlichen richter ersuchen, das er jhne gerichte zu. Denn solche vermegen mit fleiß freundlich, von recht rechte zu beleuen, das den heimlichen kommet und bit das, und als er jhne den ersuchen nach angezeigtermaßen im rechte sein in rechtlichen dagen nach gelegen werden, sunderlich in der sachen habe. Denn wir haben gemeiner sach willen hier. Wo die sachen nicht haben den ersuchen gutten vor schonen werde aber nicht sind verstehen wir auch von dem rechtlichen dagen, so werde neben sonn und hoff gehen, mer aber nicht, so sal jh sonst gebuten werden, nach vorig kaiserlicher ordnung sie zu, und das vermeinen wir also. Wer die kaiserlichen hoffe zu kommen unterlassig machen, wir den dem kommer setzen begnadt, der beleidet sie zu rechte halde, und sie hat dem, der einen gemeinen schuldigen also

heimlichen kommer gethan hot, zw allen gutern farende vnd vnfarende, vnd doch an der farenden habe nichts namhaftig gemacht hat, adir was jn ſolchen kommern vnd farender habe recht iſt. So wir vns yhe euerm vorordenten Sechſiſchem rechte, als ferne vns moglich vnd thulich, gemeß halden woldenn, das euer weisheit von vnns jn beſten erkennen wollen, denn derſelbenn euer erſamen weisheit zudinenn, ſein wir willig vnnd gefliſſenn. Geben vnder vnſerm der ſtad jngeſigel, am donnerstage nach concepcionis Marie anno dominj ſupra milleſimo quingenteſimo trigeſimo quinto.

Hyrauff ſprechen wyr ſcheppen zcu Magdeburgk was zcum erſtenn anlangend iſt die geſchoſſer, vor recht. Ap yhr gleich in eurer ſtadt eyn wylkuhr der geſtaldt auffgericht, das eyn jglicher jnwoner der ſtadt ſchultigk iſt, ſeyne gutter jerlichenn zcuuorſchoſſenn bey ſeynem eyde, den ehr darczu ſchweren mus, darczu bey der ſtraffe, ap jemands dawidder handeln vnd dem radte ethwas ſeynes guts jm geſchoß vorſchwyegen wurde, das der dem radte das vorleuckent vnd vnuorſchoſt gut vorfallenn hette ꝛc.; werth yhr dennoch mit Hans Bothners erbenn ader ſzunft jemands des vorhaltenenn vnnd vnuorſchoßtenn guts halber eynen vortrag vnnd transaction vber der auffgerichten wilkhur eyngegangen vnd gemacht: ſzo muſte ſolcher vortrag gehaltenn werdenn. Von rechtswegenn.

Was zum andern belangt den heymlichen kummer: ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Worde eyn gleubiger alleyne jn ſtylle hin zu dem koniglichem richter gehn, vnnd yhme anzceygenn, das eyner ſzo yme myt ſchuldenn vorhafft, nicht woll zubezcalenn hette, vnd ehr wolde yme doch mit offenthlichem kummer vnnd mit gerichte jn ſeynn hawß zugehn nicht gerne ſchadenn thun, vnd gedochten richter bedtlichen annlangenn yme zcu ſeynes ſchuldigers hauſe vnd hoffe, farnde vnnd vnfarnde, vnd allen guttern eynen heimlichen kummer zcuthunde, welchs der richter thut, vnd den heymlichen kummer bey ſich heldet: ſzo wurde ehr auch, nachdem ehr gedachten heimlichen kummer wydder ordenunge, gebrauch vnnd proces des Sachſſen rechtens getan, vor eynem anderen, der zcu des ſchuldigers guttern eynen offentlichenn kummer erhoben, nicht vorgezogenn, alßo das ehr die erſtigkeit an ſzolchen guttern nicht

haben konnte; sondern wo einer ein heimlichen kammer thun wolle, da were die vorsichtigk, den nächsten zu besehen, und der nächste wolle mit one gehn, den kammer zu dem same thun, auch gesehn den schaltzer vormehren, und nicht besonnigen were der jenige, so den kammer gethan, besehen wenn kammen und kammen lassende gerichte mit gebrüchen gerichtlichen ermelten zu verfolgen im rechte schuldigk. Dan redtwirdigen.

(Schöffenbrief. Nr. 444.)

LXXV.

Spruch bei Schöffen vnder die Erben Hans Botterers auf Transaction früher verschwiegen Geschoffes.

S. a. et d. c. 1533.

Vnsern freundlichen grus zuuor! Ersamen vnnd weysen besonders gutthigen freunde! Auf euer jüge an vnnd vorsichtigk frigschreiben, wie nach dem vnser vngeferet x. Sprechen wir scheppen zu Magdeburg vor recht. Jh Hans Botterer vngefertich der vier vnnd viertzigk jaren in gut vorstenden, welcher vier hunder hinter ohne vorsichtens x.) vnd were dennach zwischen einen vorsten einem erbarn rathe zu Goslig vnd gedachte Hans Botthans nachgelassen erben, eine transaction vnnd vertrag zwischen zuer vnnert gelten vngefrid halber, so Balzer Botthaer als ein genannter Hans Botthans sohn in jenne transaction vnnen erbarn rathe geschlossen zu haben gedenken will, vnd vorlangen x., also das dasselbig ein ander ruh zu stain zum vnnd rosig vnd der gestenhaften vnnd

gefundenen ſumma der zwey tawſent gulden vngeriſch eyn tawſent guldenn behalten vnd die andern tawſent guldenn vngeriſch gemelts Hans Bothners erbenn zugeſtalt, welche erben auch den radt von wegenn der tawſent guldenn, die derſelbige rath wie angezceigt, vffm radthawße behaltenn, alles nach fernerem lawt der copey, ſzo yhr jn ewern jtzigenn frageſchriefftenn jnſerirt quitirt vnnd lohs geſagt ꝛc.; hettet yhr dann ſzolcher transaction vnnd quitantzien warhafftige originalia glewbwirdigk fhurzculegen ꝛc.; ſzo blieb es auch dobey billich, alßo das yhr nuhe derwegenn ewrm widderpart Anna als obbeſtimpts Hans Bothners tochter tochter kynde, vnnd Hans Keller an ſtadt Reginen ſeynes weybes die auch des offt gemeltenn Hans Bothners tochter kyndt ſeynn ſzoll zcuandtwordtenn nicht ſchuldigk weret. Von rechtswegenn. Vorſziegelt mit vnnſern jngeſziegell.

(Spruchſamml. No. 330.)

LXXVI.

Entſcheid in einer Mordbrennerſache, welche Otto von Noſtitz anbetraf. Anfrage vom 28. Januar (Freitag nach conuerſionis Paulj) 1536.

Vnſere freuntliche dinſte zuuor. Erbare weiſen hern beſunder gunſtige gueten freunde. Eß iſt ein landſeſſe vom adel, eins vnd zum andern vor neun adir zehen jarn, gebrant wurden, alſo das er auch hirnach etzliche jare, den mortborner der jme den ſchaden zugefuget, nye hat erfarn mogenn. So jhz ſich aber zugetragenn, das einer unſer mitburger vor dreyen jaren zw Poſan geſeſſenn hat in einem wein hauſe vnd doſelbſt gefraget wurden von einem furman, dofur er jnen angeſehenn, vmb die gelegenheit der landort, do gnanter landſeſſe wonet, wie jhz dorvmb ſtunde, ab er

auch Leben von Weibs leute, und es er unter gekommen ist. Wenn so unser niedergang dem herrn nicht viel behelfen hat wollen gelten, hat er endlich gefolget, er liebe sie sich darum, er habe sie zum weibern weiter abgefertiget. Zu- neben angehoren, wie er das feur angelegt, in summen, selben ziehen, in solen es, als dann auch zu jeden zeit beraubet sie sage alle was, bod hat feur alle anklommen were es. Dies orte bei summen ist auch den weiteren in lande thaler gemacht warumen, also ist ihr auch der den Gemeinschaft. Derend er einen herausgeschaffen geschwiegen Statthe gaunt, verbedig gebuhren, als er ihr were zum bei weiter mache, bei sie vor gehaus und ihr gebraut beine. Wenn bad ihr sie also durch sid weg nach- gehalt, bildung bei ehr erinnen, wie gesetzt Blut ihr Gemeinschaft Weibs leidet landed zum verschieden und sehr berbigen selbe, bromed stimem sehr zu und gebiet, die ander gegangen und gebrauchen, sei bruchen ordnung gehens. Sie aber unser blute berichten Mauns auf der sie bei Weibs, sind sie vor der Blut unterstes, wand noch seinen namen gefragt, bei er bei verlaufen, und gesetzt, sie bei Weibs, und bei Mauns unser blute sie unser Furiere auch gefragt, wandte bei verlore, bed von dem Mauns sie bei Weibs, sie ihm gebot unser, vorstanden, sie alle zu gerichte und gefragen einbredt. Er bat sid vor Kolger in gut gesetzt wieder zur dem sie bei Weibs nie er zu Beian gesetzt, bei Weibs leuten. Zu mit auch unser wiederer, bei selde orte bedeid an Beian gebeut, sie perlen wandt, so er sie gebeid, mid heuen als sie her, von dem er sie orte gebeut, aber nicht. Doch wand sie perlen sie, sie sich dem gebeut, bei gingen an, bei sie gebeid selde orte, wie er zu Beian von sid gebeid, und sie sie berichenen gebeut heuen zu. Als fragen sie zu orte, so sie gerichte eben, wenne sid dem fur- leiten machen, sie sie sid angelebt bekommen, bed sie von sie gebeut, er sein gerede, man selde den Weibs leuten selden, so weiter sein und selde ordnungen, sie sie sie gehan beim so, ab sid sie gerichte und selder anlage und bedeutend bei leuche, es sid gleich leuten weiter, bei es machen selde gerichte, gemeinen anfangen beim so leiten. Und machen sie und beiselde einen erben weiter- selden, sie sid sie sid berichten. Selden selde weiter

der ſtadt jngeſigel, am freitage noch conuerſionis Pauli, den xxvnthen Januarij, anno dominj jm xvC. vnd xxxvithen.

Hierauff ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Woe zwene aber drey mannen eydthafftigk jn angeſichte des gefangen Mattis auffagenn vnnd bekennen wurdenn, das ſie vom yme dem gemeltenn Mattis gehordt, das ehr geredt, man ſolde Otten von Noſtitz bawen laſſenn, ehr wolde yhme woll widder abeſengenn, wie ehr vor gethann ꝛc.: ſzo hettet jr auch awß ſolchen judicien, anczeygunge vnnd vormuttunge jm rechtenn woll macht yhnen den beſtimpten Matthis, mit peinlicher ſcherffe, anzutaſten vnd befragen zculaſſenn, was yme von ſzolche brandtſchaden, ſzo gedachtem Otten von Noſtitz vor neun aber zcehen jaren ſzollen widderfarenn ſeyn bewuſt ꝛc., vnd wes ehr alßo zu peinlicher vorhorung bekennen vnd geſtendigk ſeyn wurde, aber nicht, doruber erginge alßdan weitter, was recht ſey. Von rechtswegenn. Vorßiegeldt mit vnnſerm jngeſiegell.

(Aus der Spruchſammlung No. 467.)

LXXVII.

Spruch der Schöffen in der Bottener'ſchen Geſchoßſache für den Rath zu Görlitz. Anfrage vom 17. Auguſt 1536.

Vnſere freuntliche dinſte zuuor! Erbare, erſame, wolweiſen hern, beſunder gunſtige vnnd gueten freunde! Neulicher vorruckter zeitt ſein euer erſame weisheit berichtet, das wir von Hanſen Kelneren an ſtad ſeines weibis vnnd Annen Schwertfegers, zw rechte angeſprochen wurdenn, das wir adir vnſere vorfaren, ein rathe zw Gorlitz, eine ſummen

geldis jn des alden Hanſen Botteners jres grosuatirs hauſe gefunden, vnnd in vnſer vorfarn des rathis getreuer vorwarung ſulden genomen haben, welche ſie nhw, als erben obgedochtes Hanſen Botteners jnen wiederumb zuzuſtellenn, clagittenn ꝛc. Wir ſein aber jnen derſelben vormeinten angeſtaltenn clage bisanher vnnd vff heute nye geſtendig geweſt, ſunder vns mit vnſerm ſtatut vnnd wilkhur geſchutzt, welchs wolbedechtig, gemeiner ſtadt zw nutz vnnd fromen, mit vorwillung eldiſten vnnd geſchwornen, an ſtat arm vnnd reich vor hundert jaren vnnd lenger auffgericht, durch vnſere obrikeitenn, als ein altherkommen gnedigiſt confirmirt, vnnd in ſtetem brauch alſo vber vieler menſchen gedenncken ane einige einſage gegenn menniglich geubet vnnd practicirt iſt wurden. Welchs clar vor mag, das ein itzlicher einwoner der ſtadt Gorlitz, bey ſeynem corperlichen eyde, den er dorzw thun muß, ſchuldig iſt, alleine ſeine guter farende vnnd vnfarende, wie die namen habenn, zuuorſchoſſen, mit dieſer angehaffter peen, das er derſelbenn vorſchwigen vnnd vnuorſchoſten guter, beym leben vnnd noch ſeinem tode, vorluſtig ſein ſolde. Dem alſo nach hette gedochter Hans Bottener zweitauſent floren vorſchwigenn, dieſelben in ſeinem leben, wie aus den ſchosregiſternn clar befindlich, nye vorſchoſt, vnnd ſo es noch ſeinem tode fur ein rathe kommen, hette man hingeſchickt, vnnd dieſelben zweitauſent floren gefunden, die ein rathe, als vnuorſchoſt vnnd vorworcht gut, krafft jres ſtatuts, arm vnnd reich zw gute, vnnd nicht als ein depoſitum, vffs rathauſe genomen, hette auch doraus gut fug vnnd recht gehabt, dieſelbige ſumme geldis zubehalden. Aber auff fleiſſig vnnd emſig bieten hette ein rathe denſelben Hanſen Botteners erben tauſent floren wider gegebenn, welche ſie zw groſſem dancke angenomen, vnnd einen rathe der andern 1M. fl. vor ſich, jre erben vnd erbnemenn gentzlich quittirt vnnd losgeſaget, wie dann ſulche losſagung vnnd transaction jm ſtadbuche vorleibet vnnd deutlich ausgedruckt iſt, vnnd haben alſo gemeint, wir ſulden bey ſulchem vnſerm ſtatut vnnd ergangener transaction, vnnd weiter vnangeſprochen, billich gebliebenn ſein. Etzliche erben aber gedochts Hanſen Botteners ſprechen vns vber auffgerichte transaction an, vmb eine andere ſumma geldis, die vnſere vorfarn hirnach vhaſt vber dreyzehen jar jn demſelben hauſe ſolden gefunden vnd zw getrauer vorwarung genomen ha-

benn, clagende, ſolchs auff vnſere gewiſſenn, bey vnſern corporlichen eyden auszuſagen, was vns vmb ſolch geldt bewoſt, welchs vns vhaſt beſchwerlich, ſo wir auch von vnſern vorfarn vnd denen, die noch in vnſerm mittel lebende, bis in xxxiv jar geſeſſenn, kein worte, auch auß allen vnſern ſtadbuchern nicht einen buchſtaben von dem gelde wieſen ſchafft bekommen haben, das wir denn in gemeine vnd ſundere ratsperſonn, bey den eyden vnnd pflichten, die wir Rhomiſcher ko. mt. vnſerm allirgnedigiſten hern, jn der erholdung vnnd zum ratsſtul gethan, zeugen vnnd ausſagen wolten, jn dem hoffen, das wir auch zw rechte dobey bleibenn vnnd gnugſam ſein ſolde. Denn wue nicht, muſten wir achtenn, das durch den corporlichen eydt, nicht mehr denn vnſer ſchimpff ane nutz von den clegeren geſucht wurde. Bieten derhalb gantz freuntlich, vns durch euern rechtſpruch zu belernen, ab wir nicht billich, noch geſtalter dieſer clage, vnnd vnſers ſtandis vnnd ampts, das wir an ſtadt hochgedochter Rhomiſcher koniglicher maieſtat ratshalben halbenn, bey ſolcher angezeigter ausſage bleiben mochten, adir yhr ſchuldig ſein zw rechte, vnſere gewiſſenn durch den corporlichen eyd, mit auffgerackten fingern zueroffen, adir was hirjnnen rechte. Wollen wir vber die gebure vmb euer erſame weisheit freuntlich vnnd gerne vordinen. Geben vndir vnſerm der ſtadt groſſerm ſecret, donnerſtagis noch aſſumptionis Marie, den rvnten Auguſtj, anno dominj 1536.

Hirauff ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Wiewoll yhr von Hanſenn Kelnern an ſtadt ſeynes weybes vnnd Annenn Schwerdtfegers angeſprochenn wirdet, dergeſtaldt, das yhr ader ewre vorfarenn, als eynn radt zcu Gorlitz ethwann eyne ſummen geldis jn des aldenn Hanſenn Bothners yres großvatters hawſe gefundenn vnnd dieſelbige jn ewerer vorfarenn des rats getrewe vorwarunge ſollenn genohmen habenn, vnnd ſolches euch als geſchwornen radtsperſonenn, jn ewre gewyſſenn thun ſtellen ꝛc.; dieweyll dennoch nicht yhr, ſonder ewre vorfarenn vor etzlichenn jarenn, die angeclagte vormeinte ſummen geldes, ſollenn zcu getrewer vorwarung genohmenn habenn ꝛc., ſzo ſeit yhr auch jn dieſem fall nicht ſchuldigk ewre gewyſſenn durch ſonderliche gemeyne eyde zueroffenn vnnd zcuſchwerenn, ſzonder moget ſolches woll wes euch vmb die ſache bewuſt ſey ader nicht, bey dem eyde den yhr Romyſcher koniglichen

maieſtat vnnd zcum radthſtul gethann, erhaltenn vnnd ertewrenn. Von rechtswegenn. Vorſziegelt mit vnnſerm ingeßiegell.

(Spruchſamml. No. 468.)

LXXVIII.

Entſcheid in mehreren Rechtsfragen, den Geſchoß zu Görlitz und das Erbrecht der Kinder ſowohl als des Mannes, endlich die Gerade betreffend.

S. a. et d. c. 1535.

Vnſernn freundtlichenn grus zuuor. Erſamenn vnnd weyſenn beßundern gunſtigenn freunde. Szo yhr vns etzliche rechtsfragenn zcugeferttiget, myt bydt, euch doruber des rechtenn grundtlichenn zcuberichtenn ꝛc.; ſprechen wyr ſchepenn zcu Magdeburgk vnnd wes anfengklich den erſtenn fragendenn punkt ewr wylkuhr betreffend ꝛc. vor recht. Were vngeuerlich vor zweyhundert jarenn vber die jerlichen burgerlichenn geſchoſſer eyn wylkhur jn eur ſtadt der geſtaldt auffgericht, das eyn jtzlicher jnwoner der ſtadt Gorlitz ſchultigk geweßenn, ſeyne gutter jerlichenn zcuuorſchoſſenn, bey ſeynem corporlichenn eyde, den ehr darzcu hat thun vnnd ſchwerenn muſſen, auch bey der ſtraffe, ap jemands dawidder handeln vnnd dem radte ethwas ſeynes guttes jm geſchoſſe vorſchwygen wurde, das derſelbige dem radte das vorleuckent vnnd vorſchwyegenn gut vorfallenn hette ꝛc., welche eur geſaczte wilkhur alle jnwoner der ſtadt, arm vnnd reich bewylgt, auch von der erbherſchafft allewege beſtettigt, vnnd byßanhero krefftig gehaltenn wordenn: ſzo were auch ſzolche

ſtad wylkhur, die dem radte zcu ehrenn, nucz beſſerunge vnnd fridlichenn weſenn gemeyner ſtadt, auffgericht, zcu rechte krefftigk, alſo, das alle jnwoner der ſtad Gorlitz dieſelbige zcuhaltenn ſchultigk ſeynt. Hettet aber yhr vorlauffener jar mit Hans Bodthners erbenn, wegenn des gefundenn vnnd vorhaltenenn geldts, das ehr bey zceit ſeynes lebens zcuwidder gemeynen auffgerichtenn wylkur nicht vorſchoſt ſzoll habenn, eynen vortrag auffgericht, welchenn vertrag yhr auch eurm ruhmen nach, wie zcu rechte gnugkſam zcuerweiſen wuſtet, ſzo bliebs bey ſzolchem vortrage, vnnd ſolcher vortrag muſte von beydenn teylenn gehaltenn werdenn. Von rechtswegen.

Zum andern ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Begabt eyn man bey zceit ſeynes lebenn ſeyn weyb, ader vorordent ſeyn gudt ſeynen erbenn vnnd freundenn, vnnd leſt ſzolchs alles zcu beſtettigunge ſchreyben jns gerichtsbuch, damit ſolchs nach ſeynem tode auffgericht vnnd gehaltenn wurde; hette ſich dann derſelbe mann nach gebrauch eur gerichte, die macht, alſze die zceit ſeynes lebens ſeyner gutter mechtig zcuſeynde, vnnd dieſelbe gabe vnnd vorordenunghe nach ſeynem gefallenn zcuuorandern, hohen vnnd myndern, ader aber gentzlichenn zcuwydderruffenn nicht bedingt ader fhurbehaltenn: ſzo hette ehr auch ſolche ſeyne gethane gabe vnnd vorordenunghe, ane gnugkſame beſtendige redliche vrſache zcuuorandern ader zcuwydderruffenn jm rechtenn keyn fug. Von rechtswegenn.

Auff denn drittenn fragendenn punct ſprechenn wir ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Wurde eyn weyb yhrem manne ader eynem andern alle yhr gudt auffgebenn, vnnd doch zu der gethanen gabe zwantzigk ader dreyſſigk guldenn ꝛc. fhur ſich ader vnauffgegebenn bey ſich behaltenn, damit zcuthun vnnd zculaſſenn, vnd darnach ſterbenn, alſze das ſie die zwantzigk ader dreyſſzigk guldenn niemandes vorreycht noch vormacht hette: ſzo volgtenn auch dieſelbigenn zwantzigk ader dreyſſzigk guldenn ꝛc. des todtenn negſtenn erbenn. Von rechtswegenn.

Was zum vierdenn anlangt die erclerunge ezlicher wordter der ſtucke zur Gerade gehorendt, als ruglachenn, ſperlachenn, banglachenn, fingern, armgelt, pfannenn, die jn eur ſprach nicht vbelich vnd vndeuthlich ſeyn ſollenn, ſprechenn wyr ſcheppenn zcu Magdeburgk zur erclerunge

derſelbenn vor recht. Das die lacken vnd tepte, die man zcun eherenn vnnd zeyrunge jn eynen gemach zcu ruglachenn an die wende auffhengt vnd thut vor ruglackenn; deßgleychenn die lachen ſzo vber eynem hangendenn aber ſperwagenn gezcogen vnnd darzcu gebraucht, vor ſperlackenn gehaltenn muſſenn werdenn. Was aber anſtadt der puſten ader ſzunſt auff die puſtenn auff die bencke von gewyrcktenn ſchmallenn lackenn gelegt vnnd jn eynen gemach gebraucht wyrdet, ſolches ſeynt bangklackenn. Darzu werd vor fingern geacht, ſilberne ader guldene finger tinge, die vber die finger geſtackt vnd getragenn werdenn, aber das jennige ſzo vor jaten vnd noch die alten Sachſſenn vnnd yhre weyber, zcur zeyrunge vnnd geſchmuck von ſylber, weys ader vorguld, als ringe ꝛc., an den menteln, auff der achſeln, ader aber auch vor an den menteln als der bruſt gehapt, getragenn vnnd gebraucht, ſolchs wyrt braczenn, darzcu wes ſie an ermelen vor den hendenn, von ſilber ader vorguld gemacht getragenn, ſolches alles wyrt armgold genant vnnd dafhur geacht. Es gehorenn auch nicht kuchen, ſzundern brewpfannenn, die nicht vormaurt ſeynd vnd teglich vmb pfenningh vormiehdtet werdenn, zcur gerade. Von rechtswegenn. Vorſziegelt mit vnnſerm jngeßiegell.

(Spruchſamml. No. 427.)

LXXIX.

Ein Spruch der Schöffen zu Magdeburg über Holznutzungsrechte der Leute zu Waldau in der Haide. Vom Jahre 1546.

Scheppenn zcu Magdeburgk.

Vnnſern freuntlichen grus zcuuor! Erbar, weyſe, beſundere gunſtige guten freunde. Vf ewere an vns gelangte

frageſchrieft, e. e. gunſt an einen vnnd die leuthe zcu Walde am andern teyl betreffend: ſprechenn wir ſcheppenn zcu Magdeburgk vor recht. Iſt die Gorlytzſch heyde ewrer gemeinen ſtadt erbgrundt ſampt den ober vnd niddergerichtenn, douon euch die zcu Walde wiesſentzinß vnnd forſt geben ꝛc.; ap dan woll denſelbigen leuthen zcu Walde auß gemelter Gorlytzſchen heyde die freyheit genant, an winthbruchtigem holtze vnd afterſchlegen zcugenießen vnnd gebrauchenn vermuthe eyns vortrages vorgunſtit; weil aber das vngewitter jn derſelbigen heyde etzliche hundert bewme, ewerm bericht nach, zcuſchmettert, ſzundern gantz vnnd zcu bawen tuglich gefunden: ſzo haben auch mehr gemelte leuthe zcu Walde ſolche gantze bewme vom vngewitter außgerißenn vnd niddergefellet, vndter dem ſchein vnd nahmen winthbruchigen holtzes vnnd afterſchlegen wegk zcufuren vnnd frembden zcuorkeuffenn oder ſzunſt zcu alieniren zcu rechte nicht fugk, beßundern das holtz, ſzo der windt zcurbrochen vnnd zcuſchlagenn, das es zcu bawenn vndinſtlich, wirdet jn dieſem falle alleine vor windtbruchig holtz vnnd afterſchlege geachtet vnnd gehaltenn. Von rechts wegenn. Vorſiegelt mit vnſrem jngeſiegell.

(Schöffenſpruchſ. No. 478.)

LXXX.

Entſcheid, vornehmlich Ober-Gerichtsſtreitigkeiten im Görlitzer Weichbilde betreffend. Anfrage vom 30. März (Mittwoch nach Judica) 1547.

Vnſere willige vnnd frunthliche dinſte zuuor. Erbare wolweiſen hern, beſunder gunſtige gute freunde! Wir vber-

ſenden euer erſamkeiten etzliche fragen hirjnne vorſchloſſen, mit fleis freuntlich bittende, vns doruber euer rechtmeſſig erkentnus zu berichten vnnd vmb vnſer gebure, vns daſſelbe vnder euerm jnſigel vorſprochen, gunſtiglich zuerkennen geben, die fragen vnns auch bey zeigern widervmb hirjnnen vorſchloſſenn zw vnſern handen ſtellen. Wollen wir vmb diſelbe euer erſamkeiten weisheit gefliſſen ſein zuuordinen. Geben vnder vnſerm jnſigel, mitwochs noch Judica, anno ꝛc. jm rlvii. ten.

Burgermeyſter und Rathmanne der Stadt Gorlitz.

Scheppenn zcu Magdeburgk.

Vnnſern fruntlichenn grus zuuor. Erſame, weiſe, beſundere guthe freunde. Alß jr vnß der jrrungen halber ſzo ſich zwiſchen euch vnnd Joachim vonn Girsdorff zugetragenn, geſchriebenn hapt vnnd gepetenn, euch daruber des rechtenn zu berichten: demnach ſprechen wir ſcheppen zcu Magdeburgk vor recht. Habt jr ann ſtadt der Romiſchenn, Hungeriſchenn vnnd Behmiſchen koniglichen maieſtet jm furſtenthumb Gorlitz die obirgerichte jnn vnnd auff allenn gutern, vnd iſt bey euch ein vorwerter gebrauch beſtendiglich eingefurt, wo auff dem lande adelß oder paurß perſonenn ſich miteinnander ſlahenn vnnd verwundet werdenn, das dieſelbenn perſonenn ſolchs denn koniglichenn gerichtenn annſagen, vnnd durch die konigliche gerichte beſichtigenn laſſenn muſſenn, domitt erkant werde, ap die wundenn kampfbar, beynſchrottigk ꝛc.; do aber eine adels edder andere perſon ſolche verwundungenn den koniglichenn gerichtenn vorſchwigenn, das dieſelbenn vonn denn koniglichenn gerichtenn gehayſchenn, vnnd wo ſie denn erſtenn, andern vnnd drittenn rechtstagk nicht erſcheinen, noch rechtmeſſige entſchuldunge furwendenn laſſen, jnn die konigliche acht erclerett vnnd wie echtiger gehaltenn werdenn. Hat denn Joachim von Girsdorff ſeyne vorwundung, ſo ehr zcu Kriſchaw entpfangen den koniglichenn gerichtenn vorſchwigenn, vnnd iſt vff vorgehnnde dreywegenn beſchehene gerichtliche ladung zum erſtenn, andern vnnd dritten rechtstage nicht erſchienen, doruber jn die acht vorcleret vnnd darjnnen eyne woche zcehenn adder zwelff mutwilligk gelegenn; hatt ehr dann auch mit ſeinem vnderthanen, welche auß billichenn vrſachenn jnn die acht vnnd feſtung irkandt, vnnd darjnnen zwey jhar langk gebliebenn, zuſchaffenn gehapt,

dieſelbenn wiſſentlich gehaißet vnderhaltenn vnnd gefurdert, vnd ſich auch ſonnſten durch nichtbezcalung der konniglich geſchoſſer vnnd lanndtgobenn ſtraffwirdig gemachett: ſo hapt ir auch gutt fug gehapt gemeltenn vonn Girsdorff jnn ſeiner behaußung auffnehmenn, wecknehmen vnnd gefenglich einzihen zculaſſenn. Jhr hettet auch widder jhnen wol peynlich procedirenn mugenn, vnnd haben euch die landſchaft von wegen jtzt gemelts gefengnuß vnnd aufgelegtenn abtrags auß vorangezceigtenn vrſachenn bey ewerer hohenn obrikeit nicht zcu beſchwerenn. Von rechtswegenn. Vorſigelt mit vnnſerm jngeſigell.

Vff euere andere frage belanngende Greger Runcken als ancleger eins, vnnd Philippenn, Peter Merczeigiß von peinlich angeclagtenn anders teyls: ſprechenn wir ſchoppenn zcu Magdeburgk vor recht, das die jn itziger ewer ſchrieft angetzogene jnditien oder vormutungenn zcu peinlicher tortur nicht genugkſam. Es iſt auch die ſache, welche ſich faſt vor funff jarenn begebenn nhu mehr nach ihrer gelegenheitt nicht peinlich. Derwegenn wirdett der gefangenn ſeines gefencknus vff einen gewonlichen vrfriedenn billich entledigt. Von rechtswegenn. Vorſiegelt mit vnnſerem jngeſiegell.

(Spruchſamml. No. 481.)

Dr. Neumann.

VII. Aelteſte Annalen von Görlitz.

Dieſe kurzen Aufzeichnungen von einem Gleichzeitigen ſind nicht unwerth mitgetheilt zu werden. Theilweiſe iſt dies ſchon geſchehen (Script. rer. Lusat. I. 230 seqq.) doch iſt auch das Uebrige nicht ohne Werth. Die kleine Chronik füllt nur zwei Blätter oder vier Seiten. Der Verfaſſer iſt unbekannt. Dieſelbe iſt übrigens die älteſte der noch vorhandenen Chroniken von Görlitz, da Bereith's Chronik, Frauenburg's Secretarius (leider verloren!) und Fabr-

mann's Annalen (welche neun die Scriptores festgestellt wurden, aber unbedingt werden sollen) jetzt verlegt und geschieden sind. Bis zum XIV. Jahrhunderte haben wir bisher fast Niemand von Obilia Gründer erfahren, wenn gleich kaum zu bezweifeln ist, daß eine solche existirt hat, bei einzelne Fragmente darauf hinweisen. Es finden sich erschöne die deutsche geschichtene Geschichte von der Brüder Friedrich von Österreich auf Feldland nebst Oesterreicher Übergeben urkundlich bisheren 1268 vom 3. 1344 Wiener Neustadt 1843. No. 35. früher schon Hormayr's Magazin 1772. S. 214.) und schöne eine Nachricht von Gründung des Stiftes Obilia, welche Ende des Sammlungen aufbewahrt ist — 1309 entschieden. Es ist auch diese Stiftung verbunden dies verlorenen Chapter welche an Obilia's Grabmahl Gerechtsame klauer oder und den Fragmente, welche bei Hahn, Manlius, Gudenus, Schannat u. a. enthalten sind, zu einem ganzen Schluß ergänzt werden, eine sehr schwere und doch angenehme Arbeit im Zusammenhange sein soll.

Anno dominii Millesimo quadringentesimo tricesimo secundo dominicus die ante festum Marie Magd. circa horam quasi undecimam jacquebat magna pluvia gutta-rum cadens et maxime intercisiones per totam diem, in mense die quod secunda feria sequenti quo die Benedic in festum Sancti Marie Magdalene c. XXII. dies lunaris veniebat. indicabam aque Nose que nostris temporibus ita tam magne non erat, vix ex latiter erexit quod arcu-exparabile fenoramm intuit, plura edificia subvertebat, barrus prope Nosam situata cum blatis et fenu totaliter michiosa et destructi, pontes ruinosa rupti et nudan-dina speculatione cum quatuor rotis in Capitolio-de fun-dius fregit et sanum deportavit, stabuli balistarius prope Nosam et plures domus in plaza Buttingiana subvertebat. Item multi homines nobiles, tempore non habuerat, sed picturares aliquos homines unincuinque

1) Die Hauptsache scheint es Gudenus für Kirchenstift finden sie nicht in Berge.

sexus in domibus eorum nimis diu ibidem tardantibus cum nauiculis paruis per tecta domorum deduxerunt.

1434.

Item post hoc anno Dom. M°CCCC°XXXIIII iterum post octo dies Marie Margarethe, pons, molendina quatuor rotarum et domos in platea hottirgasse permaxime fuerunt distructe in diluuione aque nisse.

1430.

Item anno Dom. M°CCCC°XXX proxima sexta feria post festum circumcisionis dom. venerunt Thaborite Castrenses cum quadraginta equis et quadraginta pedestribus ad depredandam terram seu prouinciam generosissimi domini nostri Romani regis Sigismundi hic in partibus Gorlicens: Quidam principes nobilis dominus Vlricus de Bebirsteyn dom. in fredeland etc. sine mora secrete nuncios hic miserunt et consulibus Civitatis Gorlicz: qui mox eciam percipientibus mandauerunt eorum Stipendiariis ac aliis subditis cum aliquibus conciuibus ut eos sequerentur: qui sine omni dilacione equitantes venerunt iuxta civitatem fredeland. Ibidem advenientes inimicos dei ei Christianitatis cum magna preda pecorum volentes ad castrum Grefinsteyn eos vero sequentes Strenuus et validus Gotsche Schoff de Greiffinsteyn sed non potens proficere in eis, prefatus vero dominus Vlricus videns et percipiens Gorlicenses supervenientes cum exercitu suo eciam erat paratus sed tempus postulans ab hereticis ut predata et captiuos restituerent. Illi vero friuole recusantes noluerunt; tam die protaxit eos verbis quousque Gorlicenses superuenerunt qui tandem vna cum eis absque ulla . . . . mia et timore fortiter in eos percusserunt et mactauerunt: illi vollentes dare fugam quod erat in magnis niuis et frigoribus ut taliter erant convicti quod non potuerunt euadere: sic quidem de LXXXIII circa nouem uel decem vulnerati euaserunt, XIIII erant captivati, ceteri vero omnes prostrati sunt. Nostri uero per graciam dei omnes illesi evaserunt. Deus gloriosus sit benedictus in secula seculorum. Amen.

1430.

Item Anno dom. M°CCCC°XXX° proxima feria in profesto Concepcionis gloriose virginis Marie venerunt hussite castrenses accumulati castris de diuersis Czschirnij de ciuitate Leippa. Capitaneus de Wartinberg, Keuschberg de Grefinsteyn cum ceteris qui in uno habuerunt Centum equos vel paulonios volentes depredare ciues et mercimonia de Wratislauia venientes. Sed disponente diuina dei gracia domini Gorlicenses vna cum Capitaneo Henrico Kottewitz, stipendiariis, mercatoribus vectoribus et aliis hospitibus ac Clientibus cum curribus et pedestribus magnum exercitum eos sequentes congregauerunt, quidquid hussite talia videntes subito dederunt fugam, facientes incendia in uilla Ebirsbach et receperunt magna praeda pecorum et plures rusticos captiuos secum ducebant sed tunc deo dimittendo velociter equitando antecedebant fraudulenter quousque pedestres nostri non potuerunt eis in adiutorium venire et sic in disposicione eorum prope Hirsfelde erga nostros se vertentes fortiter cum lanceis balistis et gladiis tangentibus, dominus deus per graciam suam contulit quod nostri campum et victoriam tenuerunt interficiendo in eodem loco decem, vndecim captivabant, triginta evaserunt. Post haec aliqui subierunt quod eciam in campis sunt inuenti de nostris. Heincze Kottwitz Capitaneus cum aliquibus sunt vulnerati. Petrus Symon et seruus Nicolai frawenstein in eodem bello sunt prostrati, quorum anime requiescant in sancta pace. Amen.

1433.

Anno dom. M°CCCC°XXXIII° Illustrissimus ac inuictissimus princeps et dominus Sigismundus Romanorum Imperator et semper Augustus a sanctissimo in Christo patre ac domino nostro dno. Eugenio diuina dei prouidencia papa in Ciuitate Romana in Ecclesia sanctorum Petri et Pauli apostolorum, in die pentecostes (quod festum tunc accidebat in hac sillaba ipsius Cisionanus Pan Crispan) est coronatus: que noua per literas praefati domini imperatoris cum quodam conciui Ciuitatis Gorlicz, qui in coronacione presens erat nomine

N. Ron [1]) in terram missi cum magno gaudio et sollempnitate Te Deum cantando pulsatis campanis incenso igne gratanter valde a ciuibus ac tota conciuitate Gorlicensi sunt suscepti. Post hec in breui discretus Laurentius Erenberg protunc Ciuitatis notarius, ad predictum dominum Imperatorem in legacione erat missus qui debilitatus in via venit eum in partibus Ytalie in ciuitate Perusia qui vlterius ex mandato ipsius Caesaris cum quibusdam ejusdem ambasiatoribus curia prorexit romana et iterum infirmitate magna corporis in reuersione eodem secutus est eum ad concilium Basiliense. Protunc aliis negociis exaratis ciuitati Gorliczensi propter hujusmodi firmam resistenciam in defensione deuastacione hereticorum ab eodem dno. Imperatore arma et clinodia noua in perpetuum vtendum et tenendum impetrauit [2]).

Item Anno dni vti supra fuerunt magne karistie: protunc vnus modicus siliginis emebatur pro 1 mrc. gr. in breui soluebat XVI gr. Item modicus tritici fuit emptus pro XXX gr. et orden. pro XXII gr. vnus modicus avene pro XVI gr.

Anno milleno quadringenteno tredeno
Quarto currente cesare Sigismundo regente
Perfidi Hussite prostrati vere et rite
Per dominos terre regni Bohemie vere.

Anno Milleno ducenteno vice nono
Quondam Saxonia Gorlicz est facta Bohema.

Per duos annos ridens in pace quieuit
Sed ter combusta gemens incendia fleuit.

M semel in festo pascali C quatuor esto
Constans Concilium dant decem quinque benignum
Tunc gens expressit quod papa dolose recessit.

Köhler.

[1]) Ron oder Röner. Nikolaus Ron iſt in Neumann's Verzeichniß der Rathsperſonen nicht aufgeführt. Er war vielleicht ein Bruder oder Sohn des Johann Röner, welcher am 16. Juni 1426 in Böhmen gegen die Huſiten fiel.

[2]) Ueber Ehrenbergs Miſſion ſ. Script. rer. Lus. I. 231.

VIII. Neue lausitzische Literatur.

Die Völkertafel der Genesis. Ethnographische Untersuchungen von Dr. Aug. Knobel, Prof. Giessen, 1850. XII. u. 359 S. gr. 8. (2 Thlr.) Der Verfasser ist ein geborener Niederlausitzer und Zögling des Sorauer Gymnasiums. Früher ist von ihm erschienen „der Prophetismus der Hebräer".

C. Dreverhoff, meteorologische Beobachtungen in Zittau, i. J. 1850. Zittau, 1851. gr. 8.

C. G. Patzig, der praktische Oekonomieverwalter, nach den Anforderungen der jetzigen Zeit. 3. vermehrte Auflage. Leipzig, 1851.

Dr. K. Alt (aus Hoyerswerda), Predigten über die neugewählten epistolischen Texte. Hamburg. 1850.

Grammatici incerti de generibus nominum, sive de dubio genere, opusculum, prima ex parte ab Maur. Haupt, postea integrum ab Leclerco editum et illustratum. Nunc primum separatim integrum commentariolo instructum etc. Edidit indicesque adjecit Dr. Frid. Guil. Otto, prof. Gissae, 1850. (Haupt und Otto sind beide Lausitzer.)

Die helle Sagenzelle, oder buntfarbenes Gewand verödeten Trümmergesteins. Eine Reihe bisher noch ungedruckter Volkssagen. Frei bearbeitet und herausgegeben v. K. Klar. Löbau, 1851. (Enthält auch Lausitzersagen, z. B. das Baugehölz bei Diehsa, der Schatz in der Krischener Schloßruine, der Feensmännelberg bei Ostritz.)

C. F. Gocht, die Erde, eine tabellarische Angabe der Erdtheile, Länder und Staaten nebst den vorzüglichsten Städten und andern Ortschaften mit ihrer Einwohnerzahl, auch der Gebirge, Meere, Seen und Flüsse. Löbau, 1851.

K. H. Bröfing, Nachrichten von der allgemeinen Stadtschule in Zittau. 3. Stück. Examenprogramm, 1851. (darin eine Abhandlung: Ueber eine Einrichtung zur Erzielung eines besseren Erfolges des Religionsunterrichtes in größeren Stadtschulen.) Zittau, 1851. gr. 8.

Dr. Leupold, (Pf. zu Reibersdorf.) Hauspoſtille. Predigten über die hiſtoriſchen Abſchnitte. Senftenberg, 1851. gr. 8.

Dr. Küchenmeiſter, (in Zittau) einige Beiträge zur Lehre von den Herztönen und von den Nonnengeräuſchen (?), nebſt einigen Bemerkungen zu und gegen Valentiners neuſte Mittheilungen über Bleichſucht. In der Zeitſchrift: deutſche Klinik, 1851. No. 7.

Dr. Peſcheck: zur Geſchichte der Telegraphie. (Aus Polybius.) In der illuſtrirten Zeitung, 1851.

Lindemann, Examenprogramm fürs Gymnaſium, 1851, enthaltend, außer den Schulnachrichten, eine Abhandlung vom Coll. K. J. F. Lachmann „de justo studiorum, quibus evangeliorum fidem judicare viri docti conati sunt, in ludis literariis usu".

Lindemann, Einladungsſchrift zur Prüfung der Gewerbeſchule in Zittau. Zittau 1851. Darin: Preßler, Beiträge zur Kenntniß der Verwitterung, beſonders des Klingſteins und Baſalts.

Friedr. Reinhold Zimmermann, Diak. in Bautzen, Predigt: die Miſſion, eine Gotteskämpferin, (über Matth. 15. 21—28.)

J. C. Engemann, Lehrer in Altſeidenberg, Religionskurſus für die Unterklaſſen evangel. Volksſchulen. Görlitz, 1850.

C. D. Klopſch, Gymn.-Direkt. in Gr. Glogau, Geſchichte des Geſchlechts v. Schöneich. Zweites Heft, die Vorzeit und die ausgeſtorbenen Linien deſſelben darſtellend. Glogau, 1850. (Hier zu erwähnen wegen der Güter dieſes Geſchlechts in der öſtlichen Lauſitz.) Ueber Heft 1. ſ. Magaz. 1850. 299.

Zille, R. A., das Buch der Freiheit, eine Aehrenleſe aus den Schriften unſerer klaſſiſchen Denker und Dichter. Leipzig, 1851.

Kurze Nachrichten über die lauſitzer Predigergeſellſchaft zu Leipzig. 7. Mittheilung. Leipzig, 1851.

Geiſtliche Lieder und Dichtungen des Grafen R. L. v. Zinzendorf. Ausgewählt u. herausgegeben von Dr. H. A. Daniel. Bielefeld, 1851. 8.

Das Leben des Philoſophen u. Prof. Joh. Gottlieb Fichte, geb. zu Rammenau in der Lauſitz, der Gemeinde

Ramenau und den Bewohnern der Lausitz gewidmet. Besonderer Abdruck aus dem „sächsischen Erzähler". Bischofswerda, 1851. 8.

Oberlausitzer Journal. Großschönau, 1851, wöchentlich 1 Bogen in gr. Fol.

Kurze Lebensbeschreibung des am 2. Mai 1851 zu Löbau hingerichteten Giftmörders, Johann Haltschanz aus Kittlitz. Löbau, 1851.

Geschichte des Fleckens Hirschfelde, in der K. S. Oberlausitz, von Herm. Friedr. Knothe, Dr. phil. und Kand. des Predigtamtes. Dresden, 1851. Gr. 8.

Ueber die Herrnhuter im Preußischen Staate. In den Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin, No. 7.

Otto Bulnheim (aus Bautzen, Lehrer der ersten Leipziger Bürgerschule), Dichtungen für das jüngere Kindesalter, gesammelt und zusammengestellt. Leipz. 1851.

Dr. Rud. Herm. Lotze (aus Bautzen, Prof. in Göttingen), Allgemeine Physiologie des körperlichen Lebens. Leipz. 1821. 636 S. 8.

Dessen allgemeine Pathologie. 2. Auflage.

Derselbe, über Seele und Lebenskraft; in Wagner's physiolog. Wörterbuche.

Krüger (in Lübbenau), über das Kulturverfahren beim Anbau des Majorans; in den Frauendorfer Blättern, 1850.

Dr. Küchenmeister (in Zittau), offener Brief an Hrn. G. Groß in Petersburg, Verfasser einer lateinischen Epistel de cholera epidemica, nebst einigen Worten über Santonin. In Günsburg's Zeitschrift für klinische Medicin. Breslau, 1851. Heft 3.

Derselbe: das mittelst des Hörrohrs in umschriebener Stelle des Herzens wahrnehmbare metallische Klingen, ein Effekt der in einem gewissen Grade der Durchfeuchtung befindl. Sehnen der Papillenmuskeln, in Göschen's Zeitschrift: deutsche Klinik. 1851. No. 18.

Derselbe: Beiträge zur Lehre von Parasiten, in besonderer Beziehung zur pathologischen Anatomie. In Reinhard's Archiv für Anatomie. Band IV. Heft 1.

Siebenter Geschäftsbericht des Direktoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft. Zittau, 1851.

Dr. Anton, Materialien zu einer Geſchichte des Görlitzer Gymnaſiums im 19. Jahrhunderte. LIV. Görlitz, 1851.

Deſſelben: Progr. ad orationem Sylverstainianam: brevis dissertatio de loco Gal. 3, 20, additamentum disputationis de hoc loco ante haec decem lustra scriptae. Gorl. 1851.

Lindemann: Expositio de tribus summorum tragicorum poetarum fabulis earumque comparationis. Pars I. Programm zu Lehrereinweiſungen. Zittau, 1851.

Leſſing, Roman von Klencke. Leipzig, Kollmann. 1851. Die „Preußiſche Zeitung", Jahrg. 1851, No. 72., widmet dieſem Werke eine kurze beurtheilende Anzeige und ſagt am Schluſſe: „Leſer von Geſchmack werden mit hoher Befriedigung den Roman leſen; mögen die Männer der ernſten Wiſſenſchaft ſich durch den Beiſatz „Roman" von der Lektüre des Buches nicht abhalten laſſen, wir können ihnen einen ſichern Genuß verſprechen, ſie werden Manches in ihren Sammelwerken vergebens ſuchen, was ihnen hier in organiſcher Einheit plaſtiſch entgegentritt".

Unterrichtsbuch für das Mädchenturnen, dargeſtellt von A. M. Böttcher, ſtädtiſchem Turnlehrer für Knaben und Mädchen in Görlitz. Görlitz. Heyn'ſche Buchhandlung (Ernſt Remer) 1851. 280 S. 8.

IX. Bücheranzeigen und Recensionen.

Gegenbemerkungen des Oberlehrer Fechner auf Burkhardt's Recension s. Flora.

Herr Apotheker Burkhardt in Niesky veröffentlicht im 27. Bande 1. Hefte des „Neuen Lausitzischen Magazins S. 134 — 140" eine Recension meiner Flora der Oberlausitz, welche unter manchen, dem anspruchslosen Werkchen zur Verbesserung gereichenden Bemerkungen auch mehrere Ausstellungen enthält, über die ich, theils im Interesse der Wissenschaft, theils wegen der ansehnlichen Verbreitung des Buches, einige Gegenbemerkungen zu machen mich veranlaßt sehe.

Die Flora der Oberlausitz sollte blos ein Schul- und Hilfsbuch zum Gebrauche für Anfänger bei botanischen Exkursionen sein. In einer Schrift dieser Art sucht man aber nicht neue, die Wissenschaft bereichernde Entdeckungen und kritische Auseinandersetzungen, sondern man ist befriedigt, wenn das wissenschaftlich Erforschte in einer Form gegeben wird, die es möglich macht, daß auch der Uneingeweihte sich nach und nach des durch die Männer vom Fach Errungenen bemächtigen könne. Unsere Zeit fordert Schriften, welche die Wissenschaften in das Leben einführen und verallgemeinern; die Flora sollte dazu einen kleinen Beitrag liefern. Ganz im Gegensatze zu dieser Bemerkung sagt der Recensent S. 135: „Soll das Buch zum Gebrauch für Schüler dienen, so möchte die richtigere lateinische Terminologie ihnen eher förderlich sein". Die Linné'sche Terminologie war sehr einfach und bestimmt, aber die vielfachen Erweiterungen der neueren Zeit haben dieselbe zu einer so zusammengesetzten und schwierigen Wissenschaft gemacht, daß ein Schüler Jahre seiner Schulzeit brauchen würde, um sich derselben zu bemächtigen. Daß aber die lateinische Terminologie richtiger sei, als die deutsche, kann dem Recensenten nicht zugegeben werden: Reichenbach, Koch, Link, Wimmer, Kittel u. A. haben hinlänglich gezeigt, daß man mit der deutschen Sprache die Pflanzentheile eben so scharf unterscheiden kann, wie mit der jetzt in Schulbüchern für die Botanik ganz außer Gebrauch gekommenen lateinischen.

Ferner wird gerügt, daß auf Synonymie und Varietäten zu wenig Rückſicht genommen worden und daß verwandte Arten eine gründlichere Diagnoſe erfordert hätten. Dieſelbe Ausſtellung findet ſich ſchon in Mohl's botaniſcher Zeitung, Jahrgang 1849 S. 711 und kann nur mit der Beſchränktheit des gegebenen Umfanges und dem damit verbundenen billigen Preiſe entſchuldigt werden.

Der Recenſent tadelt auch das Zerreißen alter Linné'ſcher Gattungen in neue ſchwerfällige Benennungen, wie Knautia, Succisa, Arctostaphylos, Odontites u. ſ. w. und bemerkt, daß dies keine Erleichterung ſei. Hierin dürfte gewiß Jeder, welcher nicht die Botanik allein zu ſeiner Lebensaufgabe gemacht hat, Herrn B. beiſtimmen, aber das Uebel iſt da und leider nicht blos in der Pflanzenkunde, ſondern auch in andern Zweigen der Naturgeſchichte, namentlich in der Ornithologie. Die angeführten Gattungen jedoch ſind in den neueren botaniſchen Handbüchern faſt allgemein angenommen und da die Flora dieſes kleinen Bezirkes blos vorbereiten ſoll auf den Gebrauch größerer Floren und damit auch Weiterſtrebende keinen Anſtoß nehmen ſollten an dem beibehaltenen Alten, ſo wurden dieſelben, wenn auch ungern benutzt.

Daß manche Pflanzen doppelt aufgeführt ſind, geſchah, wie auch das Regiſter nachweiſt, abſichtlich, um dem Anfänger das Auffinden ſolcher Pflanzen zu erleichtern, welche in mehreren Klaſſen zugleich vorkommen.

Zu den Hauptausſtellungen gehört ferner, daß manche Pflanzen aufgeführt ſind, welche in unſern Zeiten Niemand mehr gefunden hat, wie Koeleria, Villarsia, Thesium und Epipogium. Ich hielt mich nicht für berechtigt, dieſe Pflanzen aus der Oberlauſitzer Flora zu ſtreichen, wenn auch Kölbing in den Verbeſſerungen ſeines Pflanzenverzeichniſſes (Abhandlungen der naturforſchenden Geſellſchaft zu Görlitz III. Bd. 2. H. S. 17—25) ſagt, daß die eine oder die andere in der neueren Zeit nicht mehr von ihm gefunden worden ſei. Sie ſind früher an den angeführten Orten beobachtet worden, und können bei einer eintretenden, für ſie günſtigen Veränderung eben ſo wieder vorkommen, wie ſie durch ungünſtige, ihr Wachſen verhindernde Einflüſſe ſeit Jahren verſchwunden ſcheinen. In den früheren Verzeichniſſen ſind die genannten Pflanzen ſämmtlich aufgeführt.

Koeleria hat Kölbing 1799 im Flugsande auf dem weißen Berge bei Mochholz und bei Buchwalde unweit Priebus, und Leske 1782 auch bei Mochholz gesehen; Villarsia ist nach der Lauf. Monatsschrift 1795, zweites Stück No. 3. in der Weinlache gefunden worden; Thesium führt Kölbing noch auf und von Epipogium sagt der Recensent selbst: Olim semel repertum auf den Königshainer Bergen. Vergl. Abhandlungen der naturf. Gesellschaft Bd. II. H. 1. S. 28.

Manche sind, sagt Hr. Burkhardt ferner, nach den alten Verzeichnissen wieder abgeschrieben, die wohl nie existirt haben, wie sie z. B. die Görlitzer Haide ernähren soll, z. B. Acer campestre, Prunus Mahaleb, Sorbus Aria et torminalis u. Myrica Gale. Glaubte Hr. B. wirklich, daß diese Pflanzen nie in der Haide existirt haben, so durfte er sie auch nicht in das von ihm herausgegebene Pflanzenverzeichniß aufnehmen. In demselben werden alle fünf, mit der Angabe: Görlitzer Haide versehen, aufgeführt, nur bei Acer campestre steht: nach dem N. Lauf. Magazin Bd. II. H. 1.

Alle einzelnen Ausstellungen zu beleuchten würde zu weit führen, zumal sich dieselben meistens nur auf Standörter, welche der Botanisirende selbst suchen und finden wird, auf angepflanzte und verwilderte Gewächse u. s. w. beziehen; nur einige derselben können hier nicht übergangen werden.

Pyrus Malus soll nach dem Rec. nirgends in der Haide vorkommen; auf dem N.-Bielaer Revier finden sich mehrere Exemplare.

Silene inflata gehört um Görlitz zu den seltenen Pflanzen.

Von Ranunculus acris steht in der Flora: in Gärten kultivirt und gefüllt. Hr. B. sagt: „ist's nicht, sondern R. repens"; aber ebenso wie R. repens kommt auch R. acris gefüllt vor. Vergl. Rabenhorst Flora lusatica Bd. 1. S. 150, Mößler, Handbuch der Gewächskunde v. Reichenbach S. 992 u. a. a. O.

Bei Bryonia dioica wird gesagt: wir haben sie in der Lausitz noch nicht gesehen und zweifeln billig an dieser Angabe. Diese Angabe ist jedoch von dem Recensenten selbst ausgegangen. In Reichenbach's Flora saxonica S. 187 steht nämlich: P. L. (Preußische Lausitz) Niesky. Burkhardt. Bei Görlitz stand sie früher am Geisler'schen Garten auf der Prager Straße.

Phyteuma orbiculare ist von Meise gefunden worden und bleibt hier die einzige bekannte Baumerie in Oberlausitz.

Die meisten einzelnen Bemerkungen, wie über Ligustrum, Berberis, Buxus bastulosa, Corydalis intacta, Aristolochia Clematitis fallen, wenn man den Inhalt des Buchs, Anfänger in die Pflanzenkunde einzuführen, nicht übersieht. Ihnen kann es zuerst ganz gleichgültig sein, ob eine Pflanze wildwachsend oder verwildert ist. Uebrigangen durften sie nicht werden, da nicht blos Kenntnis der der Oberlausitz eigenthümlichen Vegetationsformen bezweckt wurde. Hätte doch Ritschl in seiner Flora des Großherzogthums Posen (Berlin 1850) Pflanzen auf, welche sich in dem angrenzenden Schlesien finden könnten.

Schließlich erlaube ich mir noch, einige von dem Referenten übrig angelassene, theils überflüssige Zusätze zu Bestimmungen überflüssig mitzutheilen.

S. XVII. fehlt über Montia: B. Blumen vollständig, unterständig.

S. 21. setze man zu Avena neb. A. praecox, in der Haide, bei Arnsdorf, Niesky, Bautzen.

S. 26. ist Festuca aspera zu streichen.

S. 29 setze man zu Plantago die Art P. arenaria, Kirchhof in Niesky.

S. 37. muß bei Lithospermum statt officinale — arvense stehen.

S. 44 ist zu Campanula noch C. latifolia, bei Hermsdorf nachzutragen.

S. 51 Hydrocotyle vulgaris ist auch bei Görlitz, Moritzburg, Sohra und Penzighammer.

S. 54 ist zu Angelica noch A. Archangelica, in Dörfern (wie in Schönau) verwildert, zu setzen.

S. 58 ist bei Oxalis noch O. corniculata, bei Kunnersdorf, Niesky u. s. w. zuzusetzen.

S. 58 streiche man bei Asarum europaeum die Worte Kirch rauchkraut.

S. 158 ist bei Orchis latifolia die Varietät K. viridiflora zu streichen und zu Epipactis latifolia zu setzen.

S. 163 setze man zu Carex die Arten: C. pauciflora, pilulifera u. Oederi nachzutragen.

Verwaltungsbezirk des Magistrats in Mustau für die Jahre 1846, 1847 und 1848 mit Nachtrag in früherer Jahre. Angefertigt vom Bürgermeister K. H. L. Karsch. Mustau 1850. In Kommission bei Heinrich Hayn.

In neuerer Zeit wendet man mit Recht der Statistik große Aufmerksamkeit zu. Wenn wir auch nicht zugeben können, daß alle socialen Fragen, welche die Gegenwart bewegen, sein auf statistischen Wege in ihren Grundzügen zum Besten der Gesellschaft zu lösen seien, läßt sich doch nicht läugnen, daß statistische Untersuchungen und Zusammenstellungen wohl geeignet sind, manche Schwierigkeiten zu beseitigen, über dunkle und absichtlich verdunkelte Thatsache Aufschluß zu spenden und so den nöthigen Reformen offenere Wege zu bahnen. Die vorliegende Schrift hat durch die Wirren der letzten Jahre schwer betroffenen Patrioten reich Stoff nützlig den bethätigten Arbeiten an und leistet auch eine genaue Uebersicht über die Kommunalverwaltung und das Kommunaleigenthum des Städtchens Mustau.

Wir entnehmen der gehaltreichen Schrift nachstehende historische Notizen. Die seit dem Jahre 1664 einem Landesherrlichen Privilegium vom Magistrate geübte Polizeiverwaltung ging im Jahre 1840 an das Landesherrliche Polizeiamt über und blieben dem Magistrate nur die statistischen und Gewerbe-Sachen, sowie das Militärerfassungsbehörden.

Vom 1. Januar 1846 ward der Kommunalverband durch Einverleibung der Gemeinde Neustadt mit 11 dahierischen Hufnungen am 216 Morgen und 118 Seelen vermehrt.

Mustau hatte nach der statistischen Aufnahme vom Dezember 1846: 2133 Einwohner, 3 Kirchen, 3 Schulhäuser, 1 Krankens und Armenhaus, 1 Rathhaus, 1 Spritzenhaus und 234 Privathäuser. Von 1834—1846 ist die Bevölkerung um 506 Seelen gestiegen.

Die Stadt ist in zwei, den Ober- und Niederdorf ein getheilt, deren je einem ein Bezirksvorsteher zugeordnet ist; sie zählt neun Stadtverordnete und sechs Bürgerdeputationen der Verwaltung.

Im Jahre 1848 wurden sämmtliche Häuser neu numerirt und in Folge dessen ein neues Hausbuch über sämmtliche Gingangsthüren angefertigt. Die Kämmereikasse hatte im Jahre 1847: 2501 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. und 105 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. Rest) Einnahme und 1604 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Ausgabe. Es blieb Bestand 837 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. und obige Restberechnung. — Die Einnahmen betrug pro 1847 die Einnahme: 689 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. und 5 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Rest) die Ausgabe 552 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. in Baarem ein Bestand von 142 Thlr. 10 Sgr., wozu noch 41 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. von einer Sparkassenschuld und gerechter Zeit zugezogen sind. — Die Hospitalkasse erreichte die Summe von 3853 Thlr. 28 Sgr. — Der Forst von 115 Morgen 60 □Ruthen brachte 1847 an Ertrag, wovon 30 Morgen zum Stroweredung. — Durch Unterstützung des Besitzers der Stammschäferei Prinz Friedrich der Niederlande, ward am 15. April 1847 ein neuer Zuchtschlag eingeführt. — Es wurden aus sämmtlichen Gemeinden Zuwachs 1848 gezahlt (hier ist eine Uebersicht von 1842 bis 1848): Personal-Rationsgeld und Rauchsteuer: 309 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., an Klassensteuer: 1411 Thlr. 10 Sgr., an Gewerbesteuer: 549 Thlr. 10 Sgr., an Kreis-Kommunalsteuer: 49 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Einkommensteuer: 106 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. — Die Schulden betrugen: A. Extrakt aus der Rechnung der Stadt-Hauptkasse von Mastaw, für das Jahr 1847. Nachweisung von der Schuldenzunahme der Stadt Mastaw zu Ende des Jahres 1840 bis 1848 (1848 waren deren 9550 Thlr. mit 378 Thlr. Zinsen). C. Berechnung Schuldenzusammenstellung für die Stadt Mastaw. D. Extrakt aus der Armenkasse der Stadt Mastaw für das Jahr 1847. E. Verzeichniß der der Armendirektion zu Mastaw gehörigen Kapitalien (weiteres bringt). F. Extrakt aus der Rechnung der Schulkasse zu Mastaw vom 1. Mai 1847 bis dahin 1848. G. Statistische Tabelle für die Jahre 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1848. H. Viehstandstabelle für die Jahre 1834, 1837, 1840, 1843 und 1846, endlich J. Verzeichniß der der Stadt Mastaw für die Jahre 1834, 1837, 1840, 1843 und 1846.

Geschichte des Fleckens Hirschfelde in der K. S. Oberlausitz von Herm. Friedr. Knothe, Dr. der Philos. u. Cand. des Predigtamts. Dresden, bei Kuntze, 1851. 141 S. gr. 8.

Sehr willkommen heißen wir jede neue gedruckte Lokalgeschichte, welche zugleich die Geschichte der ganzen Provinz mit fördert. Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß noch mehr solche Lücken ausgefüllt würden. An Richter's vortreffliche Geschichte von Großschönau reihet sich die Knothische Monographie würdig an. Auch da, wo aus alter Zeit nur wenig bekannt ist, sollte doch dies Wenige gerettet und geordnet werden. Solche Schriften sind um so mehr willkommen zu heißen, wenn sie in die Hand eines sorgfältigen Forschers gefallen sind, der die Arbeit nicht sogleich übereilend den Buchdruckern übergiebt, sondern viele Jahre lang prüft und bessert und stets mit Sorgfalt und Ueberlegung schreibt. Der Herr Verfasser ist ein Sohn des würdigen Pastors Knothe zu Hirschfelde und Lehrer zu Dresden und hat seinem Geburtsorte hier ganz uneigennützig einen großen Dienst gethan. Die ganz alte Geschichte des Ortes liegt freilich ganz im Dunkeln und man weiß nicht, wie der Ort zu manchen mehr städtischen Verhältnissen gelangt, welche noch neuerdings viel Gelegenheit zu Streit mit der Ortsherrschaft (der Zittauer Obrigkeit) gegeben haben. Merkwürdig ist des Fleckens Vorzeit auch wegen einer vormaligen Johannitercommende, deren Ursprung aber doch zufällig ganz unbekannt ist. Aus noch älteren Zeiten sind nur gefundene Todtenurnen bemerkenswerth. Aber seit 1490 hat Hirschfelde an wenig Orten so früh beginnende Geschichtsquelle an seinen uralten Schöppenbüchern, die deshalb noch da sind, weil man in alter Zeit so vorsichtig gewesen ist, sie in einem feuerfesten Gemache des Kirchthurms aufzubewahren. Ueber ihr mehr als lokales Interesse hat Herr Dr. Knothe bereits in unserem Magazin, 1846, S. 117 ff., willkommen Bericht erstattet.

Das Werkchen bespricht die Angelegenheiten des Ortes in folgender Ordnung: Tage, Entstehung, Name, Plätze, Gassen, Größe; wichtigere Gebäude nebst Glocken (von 1553, 1573, 1609). Die Bewohner, Nation, Zahl, Beschäftigung (Ackerbau und künstlichere Weberei), Ortsherr-

schaften (einst die Familien v. Donyn und v. Kyaw). Ferner die Johanniterecommende, die Reformation, die Geistlichen; das Kirchspiel mit den eingepfarrten Orten Dittelsdorf, Rohnau, Rosenthal, Scharm, von denen die drei ersten schon in uralten Urkunden vorkommen. Dann die jüngst vollzogene Auspfarrung von Dittelsdorf. Kirchliche Einrichtungen, Kirchenvermögen; Schulwesen, Gemeindeverfassung (besonders über altes Ehding), Steuerwesen. Freuden und Leiden der Bewohner.

Leicht hätte der Verfasser Manches ausführlicher darstellen können, wenn er nicht hätte fürchten müssen, durch größere Bogenzahl und mithin höheren Preis die Landleute vom Kaufe abzuschrecken.

Stoff zu Tadel hat er dem Referenten nicht dargeboten. Bei dem Pfarrer Albinus, p. 46., hätte noch bemerkt werden sollen, daß von seiner großen Reise eine komische, aber druckwürdige Reisebeschreibung (um 1570) in der Zittauer Stadtbibliothek vorhanden gewesen, jedoch jetzt nicht aufzufinden sei, und daß man von ihm auch ein Hochzeitsgedicht, auf den Bgmstr. Hermann gedruckt, besitzt.

Zu der Schulfeierlichkeit des Gymnasiums zu Guben, welche am 11. April 1851, Vormittags von 8 Uhr an stattfinden wird, laden ergebenst ein Direktor und Lehrer-Kollegium Guben. Druck von F. Fechner. 40 S. 4.[1])

Der erste Theil vorliegenden Programms enthält aus der gewandten Feder des Herrn Prorektor Dr. Sauße: „Urkundliche Nachrichten über den Zustand des Schulwesens in Guben von 1669 bis 1748." Die Nachrichten stützen sich auf ein vom Gubener Rektor M. Andreas Clemann in ähnlicher Weise angelegtes Schulmemorial, wie das Funcke'sche vom Görl. Gymnasium (s. Neumann's Gesch.

---

[1]) Die Red. erlaubt sich hier an die verehrl. Gesellschaftsmitglieder beider Lausitzen wiederholt die Bitte auszusprechen, Schul- und andere Schriften bald nach deren Erscheinen an das Sekretariat einzusenden, damit deren unverweilte Anzeige resp. Beurtheilung regelmäßig erfolgen könne. Die bis 16 Loth gewährte Portofreiheit befördert wesentlich diese Mittheilungen.

dieſ. Stadt p. 451 Anm.). Der Herr Verfaſſer theilt zunächſt eine Anzahl Zuſammenſtellungen über den Zuſtand des öffentlichen Unterrichts (S. 2—9) dann Leges Symphoniacorum (9 — 13) mit; für uns waren am anziehendſten die Anmerkungen des Herrn Prorektors über die Klaſſenlokalien zu Guben (S. 4), die Erlaubniß der Privatſtunden (S. 8. 9) und das Schul-Inſpektions-Weſen (S. 13). Sehr intereſſant ſind die Mittheilungen über das Beſoldungsweſen der Lehrer von S. 14 ab, welche ihre weſentliche Erläuterung aus den Anmerkungen des gelehrten Herrn Verfaſſers empfangen. Ueber die Vermehrung des Gymnaſial-Vermögens durch Grundſtücke des ehemaligen Benediktiner-Nonnen-Kloſters vor Guben ſind von S. 17 ab dahin bezügliche Stellen aus einer Urkunde abgedruckt. Die Deputate der Lehrer in verſchiedener Beziehung erläutert eine Note auf Seite 19. Seite 20—21 geben eine genaue Zuſammenſtellung des Schulbeſuches von den Jahren 1669 bis 1748 incl. nach den Landsmannſchaften der Schüler geordnet, eine von Seite 22 bis 25 incl. ausgedehnte Anmerkung den Abriß einer Biographie des Rektors der Gubener Schule M. Ulrici, welche Niemand ohne große Theilnahme leſen wird. Möchte der Herr Verfaſſer uns noch recht oft mit ſo anſprechenden Mittheilungen erfreuen, welche ein bei weitem größeres Intereſſe in ſich tragen und unſerer Anſicht nach von bedeutend höherem Nutzen ſind, als die ſubtilen Abhandlungen über das uns ſo fern liegende Alterthum. Schulprogramme ſcheinen uns ſo recht eigentlich beſtimmt zur Aufnahme von hiſtoriſchen Nachrichten, ſo lange bis die Specialhiſtorie wieder ihren gebührenden Platz in der Literatur wird einnehmen können, welcher gegenwärtig noch von der allgemeinen Weltgeſchichte in zu weitem Maßſtabe okkupirt iſt.

Der zweite Theil des Programms iſt mit Schulnachrichten vom Schul-Direktor Hrn. Dr. Graſer ausgefüllt. An der Spitze derſelben von S. 26 ab befindet ſich der Schulplan des vergangenen Jahres 1850 zu 1851, denen ſich auf S. 32 und 33 die an das Lehrerkollegium gelangten Verfügungen der höheren Schulbehörden angehängt ſind. Der Chronik des Gymnaſiums entnehmen wir die Nachricht, daß am 13. Mai 1850 die Lehrer auf die Verfaſſung vereidet wurden. S. 34 iſt eine kurze Lebensſkizze des ehemaligen

vom Gemeinderathe Schwarzach. Nr. 1—6.

Wien, Ein Ausflug nach Schönbrunn. 4. Aufl. Mit 1 Plan. 8. (32 S.) Wien, Gerold's Sohn. 10 kr. = 3 Ngr.

Wien, Führer durch Wien und seine Umgebungen. Mit 1 Plan. 8. (VIII, 136 S.) Wien, Gerold's Sohn. 1 fl. = 20

gelassen hätten, und dies selbst noch in neuster Zeit der Fall gewesen sei. Dann wird zur Besprechung des Wortes: ἀγέρωγος, welches Andere ἀγέρωχος schreiben, übergegangen. Im ersten Sinne bedeute das Wort: reich, wie Ilias II. 654 u. a. Stellen ergeben. Schließlich wird aus der Zusammensetzung des Wortes αγα εγα und εχειν gefolgert, es bedeute ursprünglich: reich, dann: stolz, kühn, roh und ungebildet.

Das Fundamentum dividendi, oder von dem logischen Verhältnisse zwischen dem Hauptsatze und den Theilen der Predigt. Homiletische Conferenzvorträge von Friedrich Ernst Ziegler, Diakonus zu Oederan. Dresden, 1851.

Der würdige Herr Verfasser ist ein Zittauer, war einige Jahre einer der besten Lehrer an der Bürgerschule seiner Vaterstadt, dann Diakonus in Großhennersdorf und Lehrer am dortigen Knabeninstitut, an dem er als praktischer Pädagog mit anerkannter Trefflichkeit wirkte. Mit welcher Treue und Besonnenheit er auch auf der Kanzel wirkt, davon giebt genau das Werk ein schönes Zeugniß. Es ist diese Materie zwar in jedem Lehrbuche der Homiletik besprochen, aber nirgends so ausführlich durchgesprochen. Das Werk ist eine Frucht langer Studien und zeigt uns in dem Verfasser einen Mann von ausgezeichnetem Scharfsinn, von rühmlichstem Selbstdenken und von großer Belesenheit. Ueberall ist es lehrreich auch durch Beispiele, und es wird die ganze Dispositionslehre an musterhaften und auch an tadelhaften Beispielen erläutert. Am Schlusse giebt der Verfasser auch vier eigene Predigten: die erste als Probe, wie das strenge Festhalten an der biblischen Logik zugleich eine vollständige Ausbeutung der Textesworte ermöglicht. Die zweite als Probe einer allegorischen Behandlung des Textes; die dritte als Probe eines parabolischen Textes im historischen, eigentlichen Sinne. Die erste hat das Thema: des Christen Vorbilder in Hinsicht des Gebetes. Die zweite: die Veranstaltungen, wodurch Gott in Christo unsere Wallfahrt zum Himmel gelichtet hat. Die dritte: evangelische und erfahrungsmäßige Antwort auf die Frage: woher alle Unzufriedenheit

so vieler Arbeiter unserer Zeit? Eine vierte Predigt soll Probe sein einer Beleuchtung der Verirrungen des jetzigen Zeitgeistes auf religiösem Gebiete, nach dem Maaßstabe des Evangeliums. Voran geht ihr eine Beleuchtung der Verirrungen. Den Schluß macht ein Register der beleuchteten Bibelstellen. Gewidmet ist dies als Frucht langjährigen Forschens nun erschienene Werk dem sächsischen Kultusministerium und Landeskonsistorium. Möge das höchst lehrreiche Werk in vieler Geistlichen Hände kommen; es wird gewiß mit Interesse gelesen und mit Nutzen studirt werden. Es ist auch vom Verleger schön ausgestattet.

Predigt am dritten 50jährigen Jubiläum der Krönung und Salbung Sr. Maj. des Königs Friedrich I., d. 18. Januar 1851 in der Kirche zu See gehalten von J. Horter. (Der Ertrag ist zu wohlthätigen Zwecken für die Kirchfahrt See bestimmt.) Görlitz, in Kommission bei G. Köhler. Preis 1½ Sgr.

Die vorstehende Predigt unseres verehrlichen Mitgliedes, welche mit Rücksicht auf Marc. IV., 35 bis 41. nachweist, wie der Herr im Staatsschiff unserer Könige stets gegenwärtig gewesen sei, ist ein Zeugniß ächt christlicher und patriotischer Gesinnung und daher wohl geeignet, diese Gesinnung bei den Lesern, insonderheit der ihm anvertrauten Gemeinde, zu beleben und zu bekräftigen.

Hymnologische Reisebriefe an einen Freund des protestantischen Kirchenliedes von G. C. H. Stip, ordentl. Mitglied der Leipziger hist. theol. Gesellschaft. Erstes Heft. Berlin, 1851, 172 S. gr. 8.

Diese Schrift ist deshalb von uns zu erwähnen, weil der Verfasser im vierten Briefe, S. 70—122, weitläufig davon handelt, was er in Herrnhut und in Zittau an alten hymnologischen Schätzen gefunden. Derselbe hat eine Reise mit obengenannter Benennung gemacht, um werthvolle alte Liedersammlungen in Bibliotheksschätzen hervorzusuchen, neu zu würdigen und auszubeuten. Man beginnt nämlich end-

lich einzusehen, daß die Alten größere Meister in geistlicher Liederdichtung waren, als die neuen sind, und die Gesänge jener theils den Kultus besser verherrlichen, theils daheim in dem Herzen weit ansprechender wirken. Es war eine Zeit am Ende des vorigen Jahrhunderts, wo man es für höchst rühmlich hielt, wenn es irgendwo gelang, ein neues Gesangbuch einzuführen und ein altes zu verdrängen, und wo man gleichsam nur wie aus Guaden noch manches altklingende Lied, oft nur nach unnöthiger Verunstaltung, duldete. Freilich kann man nicht läugnen, daß in alten Gesangbüchern auch gar viel Unsinn und Anstößiges stand, was mit Recht zu entfernen war, aber — man fehlte nun auf andere Weise, und zwar mit Aufdrängung jener moralischen Lieder, oder vielmehr nur Reimereien, die man besonders zu Berlin, ohne Begeisterung und fabrikmäßig, machen zu müssen glaubte. Man bildete sich ein, es müsse jeden Sonntag auch ein zur Predigt passendes Hauptlied sein und machte also Reimereien, z. B. wider den Neid, über Selbstliebe u. dergl. Das eignet sich doch gar nicht zu Poesie, noch weniger zu gemeinschaftlichem Kirchengesang mit Orgel. Zwar können sie dem Privatgebrauch gelten, und es steht ja auf den Titeln: Gesangbuch zur öffentlichen und häuslichen Andacht. Aber sie wurden doch gelegentlich leider gesungen, und wenn man sagt, die neuen moralischen Lieder hätten die Leute aus der Kirche hinausgesungen: so ist viel Wahres darin.

Eigentliche Kultuslieder verstanden die Alten besser, als wir zu leisten. Da liegt nun manches Goldkorn in alten vergessenen Liedersammlungen verborgen. Solche Schätze nun aufzusuchen, bereist Herr Stip die deutschen Städte und alten Bibliotheken. In Herrnhut fand er große Schätze und in Zittau auch, aus den Händen von Erulanten ebenfalls ehrwürdige Exemplare alter Gesangbücher aus der böhmischen Brüderkirche. Die Zittauer haben, was der Verfasser anzumerken vergessen, viele Spuren, daß sie auch einmal in katholischen Händen gewesen sind, weil da eine zornige Feder so Manches ausgestrichen hat. Aus solchen alten, verschütteten Schachten wird nun mancher goldne Vers wieder ins Leben treten, denn die Alten haben viel kräftiger und herzansprechender gesungen, wie auch immer wenigstens das Volk gefühlt hat. Unsere Lausitz mag auf

ihren Paul Gerhard stolz bleiben, er und ein zweiter Niederlausitzer, Franke, werden ja immer zu den herrlichsten Liederdichtern gezählt werden müssen (s. Magazin 1836, 29).

Noch ein Wort über die Sache selbst. Der Verfasser beklagt mit Recht das Verschwinden des Gesanges religiöser Lieder, weil doch derselbe sonst so herrlich, erhebend und tröstend auf die Herzen wirkte. An Liedergesang in Häusern ist nicht mehr zu denken. Liedergesang auf den Gassen ist verschwunden, seit man Schülerchöre nicht mehr singen läßt, und in die Kirchen kommen die Allermeisten erst dann, wenn die schönsten Lieder, die Adorations- und Danklieder vorüber sind, weil man leider nicht mehr als eine Stunde an die Gottesverehrung wenden will und in dem Wahne steht, daß man gerade nur wegen der Predigt kommen müsse. Daher kommt nun immer die leidige Frage: wer predigt? Da nun nicht jede Predigt Jeden interessiren kann: so geht so Mancher kalt fort und glaubt, nicht wiederkommen zu brauchen. Warum hat man denn die Idee des Kultus und der Adoration ganz fallen lassen? Dem soll eben Gnüge geschehen in den zwei anfänglichen Kultus- und Lobliedern und in der Liturgie. Auch ist die biblische Altarvorlesung viel wichtiger als die Predigt. Und doch versäumt man jene geflissentlich? Werden die ersten Christen (s. Apost. Gesch. 11, 42), wenn ihre Versammlungen mit Lobgesängen und Vorlesung von Worten Jesu begonnen, auch daheim gesagt haben: wir wollen nur erst die Loblieder und die Vorlesung von Christo selbst vorbeilassen und dann erst gehen, wenn ein Lehrer auftritt? Man wirft unseren Gottesdiensten zu große Länge vor; aber in der Oper, wo die Sinnlichkeit soviel Nahrung hat, sitzt man gern vier bis fünf Stunden. Wer die ganze Woche mit gemeiner, niedriger Arbeit sich plagen muß, dem müssen zwei ruhige Stunden geistigen Genusses nicht zuviel sein.

Nachrichten aus der Lausitz.

1851. Zweites und drittes Stück.

A. Nachrichten aus der Gesellschaft.

I. Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft am 1. August 1851.

1. Ehrenmitglieder.

1. Anton, Karl Gottlieb, Königl. Professor und Rektor des Gymnas., Dr. der Theolog. u. Phil., Ritter ꝛc., zu Görlitz.
2. Böttiger, C. W., Königl. bairischer Hofrath und Professor zu Erlangen.
3. Brehm, Christian Ludwig, P. in Renthendorf bei Neustadt an der Orla.
4. M. Flössel, Carl Rudolph August, P. in Siegersdorf a. Queis.
5. Homeyer, B., Dr. und Professor in Berlin.
6. v. Martius, Dr., C. F. Ph., Königl. bairischer Hofrath und Professor in München.
7. Pescheck, Christ. Ad., Dr. theol. u. phil., Diakonus zu St. Johann in Zittau, vieler gelehrten Gesellschaften Ehren- und wirkliches Mitglied.
8. Preusker, Carl Benjamin, Königl. sächs. Rentamtmann und Ritter des Civil-Verdienstordens, Hauptmann von der Armee, vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.

9. Rafn, C. C., Dr. und Professor an der Universität zu Kopenhagen, Sekretär der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde daselbst.
10. Rösler, Dr., Joh. August, Gymnas.-Oberl. in Görlitz.
11. Rose, Heinrich, Dr. und Professor der Chemie an der Universität zu Berlin.
12. Schade, M., Carl Benjamin, Schloßprediger zu Sorau.
13. Schefer, Leopold, Generaldirektor in Muskau.
14. v. Speck-Sternburg, Freiherr, Max, auf Lützschena, bei Leipzig.
15. Stenzel, Adolph, Dr., Geheimer Archiv-Rath und Professor an der Universität zu Breslau.
16. Tilesius v. Tilenau, Dr. der Medizin und Kaiserl. russischer Hofrath zu Mühlhausen.
17. Voigt, Johannes, Dr., Geheimer Regierungs- und Archiv-Rath zu Königsberg in Preußen.
18. Wörl, Dr. zu Constanz.
19. Zeune, August, Königlicher Professor an der Universität Berlin, Mitglied der mineralogischen Gesellschaft zu Jena u. a. Vereine.
20. Zipser, C. A., Herzogl. sächsisch-altenburgischer Rath, Prof. und Ritter hoher Orden, zu Neusohl in Ungarn.

2. Wirkliche Mitglieder.

1. Bergmann, Stadtrichter in Zittau.
2. Bronisch, Wilhelm, P. zu Prietzen, bei Alt-Döbern, in der Nieder-Lausitz.
3. Burckhard, Friedrich, Apotheker in Niesky.
4. Busch, Stadt-Diakonus und Pfarrer der wendischen Gemeinde zu Lieberose in der Nieder-Lausitz.
5. Dorn, Apotheker in Halbau, jetzt in Dresden.
6. Dornick, Carl Wilhelm, P. in Haynewalde bei Zittau.
7. v. Erdmannsdorf, J. Bernhard Richard, Königl. Preuß. Kammerherr auf Deutsch-Paulsdorf.
8. Falk, Alexander, Dr. und Conrektor, jetzt auf Ottolangendorf bei Wartemberg.
9. Fechner, Carl August, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
10. Fritsche, Karl, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.

11. Geißdorff, Ernst Eduard, Königl. Kreisrichter in Rothenburg, Oberl.
12. v. Gersdorff, Adolph Freiherr, auf Rothenburg Oberl.
13. v. Gersdorff, Carl, Dr. der Philosophie, Königl. preuß. Kammerherr auf Ostrichen bei Seidenberg.
14. Glokke, Jul., Dr. der Med. und prakt. Arzt in Görlitz.
15. Hanke, Gust. Heinrich Wilh., P. in Bellmannsdorf, Laubaner Kreises.
16. v. Haugwitz, Ernst Eduard, Königl. Landrath Görlitzer Kreises.
17. Haupt, Joachim Leopold, Archidiakonus an der Hauptkirche zu Görlitz, mehrerer gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
18. Haym, Joh. Gottl., Gymnasial-Konrektor in Lauban.
19. Heinze, A. A., Oberlehrer an der höheren Bürgerschule in Görlitz.
20. Hergesell, Joh. Aug. Ehrenfried, Diakonus an der Hauptpfarrkirche zu Görlitz.
21. Hertel, Joseph Theodor, Oberlehrer am Gymnasium zu Görlitz, Mitglied der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau.
22. Hirche, Gottl. Traugott Leberecht, P. zu Cunnersdorf bei Görlitz.
23. Hoffmann, Friedrich Wilhelm, Dr., Professor und Rektor am Gymnasium zu Budissin.
24. Holscher, Theodor, P. zu Horka.
25. Horter, Johann Traugott, P. in See.
26. Jancke, Joh. Karl Otto, Privatgelehrter und Bibliothekar bei der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz.
27. Jochmann, Gottlob, Oberbürgermeist. der Stadt Görlitz, Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife.
28. Just, Philipp Adolph Ferdinand, Senator in Dresden.
29. Kallenbach, Dr. der Medizin und praktischer Arzt in Frankfurt a. M.
30. Kaumann, Ferd., Königl. Professor und Direktor der höhern Bürgerschule zu Görlitz.
31. Klien, Friedr. Aug., Dr. jur., Stadtrath und Polizei-Direktor in Budissin.
32. Knothe, Karl Immanuel, P. zu Kießlingswalde.
33. Köhler, Gustav, Stadtrath zu Görlitz, Vice-Präsident der Gesellschaft.

34. Köhler, Julius Wilhelm, Lithograph und Buchdruckereibesitzer in Görlitz.
35. Kosmehl, Johann Ernst, Diakonus an der Hauptpfarrkirche zu Görlitz.
36. Lange, Friedrich, P. in Freiwaldau.
37. Graf v. Löben, Landesältester des Markgrafthum's Oberlausitz, Ritter hoher Orden, auf Nieder-Rudelsdorf.
38. v. Löbenstein, Alexander Robert, Königl. Preuß. Rittmeister auf Lohsa.
39. Mattel, Valerius, Gymnasialpräfekt zu Reichenau, Königgrätzer Kreises, in Böhmen..
40. Mitscher, Ernst Wilhelm, Apotheker und Stadrath in Görlitz.
41. Mosig von Aehrenfeld, Karl August, Oberamts-Regierungs-Advokat in Löbau.
42. Neumann, Carl Gotthelf Theodor, Dr. der Philosophie und Literat in Görlitz.
43. Nöhte, Friedrich August, Bataillonsarzt bei dem Königl. 5. Jäger-Bataillon zu Görlitz.
44. Pape, Carl Leopold, Stadtrath in Görlitz.
45. Preuß, Apotheker in Hoyerswerda.
46. Reichenbach, Königl. Superintendent und P. prim., Ritter des Rothen Adler-Ordens zu Sorau, Niederlaus.
47. v. Renner, Woldemar, Königl. Premier-Lieutenant auf Lindchen bei Drebkau.
48. Reuscher, Friedr., Dr. und Gymnasial-Direktor zu Cottbus.
49. Richter, Ernst Ludwig, Subrektor des Gymnasiums zu Guben.
50. Sattig, Königl. Justizrath, Landsteuersekretär und Landsyndikus zu Görlitz.
51. Schade, David Traugott, P. zu Hennersdorf bei Görlitz.
52. Schmidt, L. R., Königl. Kreisrichter in Liebenthal.
53. Schubert, Gustav Wilhelm, Königl. sächs. wirklicher Kommissions-Rath in Dresden.
54. Schwarz, Joh. Wilh., Dr. und Rektor des Gymnasiums zu Lauban.
55. Segnitz, Adolph, geh. Finanz-Archiv-Registrator zu Dresden.
56. Seiler, Andreas, P. zu Lohsa bei Hoyerswerda.

57. Freiherr von Stillfried-Rattonitz, Rudolph, Kgl. preuß. Vice-Ober-Ceremonienmeister, Ritter hoher Orden, Erbherr auf Wilka und Lübchen.
58. Struve, Ernst Emil, D. und Konrektor am Gymnasium zu Görlitz.
59. Struve, Alexander, Apotheker und Stadtrath zu Görlitz.
60. Süßmilch, Geheimer Rath zu Lübben.
61. v. Sydow, Königl. Preuß. Major und Inspekteur der Großherzogl. Meklenburg-Strelitzschen Truppen zu Neu-Strelitz.
62. Tillich, A., Dr. und Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
63. Tillich, E., Dr. und Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
64. Tzschaschel, Ernst Heinrich, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
65. Wäge, August Wilhelm, Vermessungs-Revisor für die preußische Oberlausitz, zu Görlitz.
66. Wicher, Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban.
67. v. Zezschwitz, J. W., Erbherr auf Deutsch-Baselitz bei Camenz.

3. Korrespondirende Mitglieder.

1. v. Abrahamson, Joh., Adjutant Sr. Majestät des Königs v. Dänemark, Ritter hoher Orden und vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied, in Odense, Stift Fühnen.
2. Alberti, Friedr., P. in Triebes bei Gera, Sekretär des Voigtländischen Alterthumforschenden Vereines.
3. Beise, Theodor, Kaiserl. russischer Hofgerichts-Advokat, Sekretär der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga.
4. Birk, Ernst, Kaiserl. Königl. Hofbibliothekar in Wien.
5. Bocksch, Königl. Markscheider zu Waldenburg in Schlesien.
6. Bött, P. in Imsen bei Alfeld im Königreich Hannover.
7. Brantl, Karl, Kaiserl. Königl. Assistent für die Staatseisenbahnen, zu Wildenschwert in Böhmen.
8. Brey, Gaetano, Architekt, vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied zu Mailand.

9. Burgk, Adam, Kaiserl. Königl. Regierungs-Rath, Professor der Mechanik und Maschinenlehre am polytechnischen Institute zu Wien.
10. Dorst v. Schatzberg, G. L., Baurath und Herr auf Altwiendorf bei Leobschütz.
11. Eiselt, Dr. med., Kreisphysikus in Gitschin.
12. Erbstein, Jul. Theod., Dr. Baccalaureus der Rechte, Archivar ꝛc., vieler gelehrten Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
13. Ettmüller, Ernst Moritz Ludewig, D. und Professor der deutschen Sprache und Literatur in Zürich.
14. Falkenstein, Karl, Dr. und Königl. sächsischer Hofrath und Oberbibliothekar in Dresden, vieler gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes Ehren- und wirkliches Mitglied.
15. Fenzl, Fr. Ed., Dr. und Kustos des Kaiserl. Königl. Naturalienkabinets in Wien.
16. Fieber, Präsidialbeamter des Kaiserl. Königl. Appellations- und Kriminal-Obergerichts in Böhmen, mehrerer literarischen Vereine Mitglied.
17. Freund, Wilh., Dr. und Gymnasial-Oberlehrer in Hirschberg in Schlesien.
18. Frühbuß, Oswald, P. in Prittag bei Grünberg in Schlesien.
19. Gersdorf, E. B., Dr., Königl. sächsischer Hofrath und Oberbibliothekar in Leipzig.
20. Gierster, Joseph, wirkliches Mitglied der Kaiserl. Königl. Landwirthschaftgesellschaft in Wien, Brauherr und Landwirthschaftbesitzer zu Gaudenzdorf bei Wien.
21. Goltz, G. F. G., Dr. theol. und Oberpfarrer zu Fürstenwalde.
22. Göppert, Heinr. Robert, Dr. der Medizin und Chirurgie, praktischer Arzt, Professor an der Universität ꝛc. vieler literarischen Gesellschaften und Vereine wirkliches und Ehrenmitglied, zu Breslau.
23. Göth, B., Professor der Mathematik und Naturwissenschaften zu Gratz.
24. Grauer, Königl. Rechnungsrath und Hauptmann außer Dienst in Breslau.
25. Grosse, Joh. Christ. Jacob, Dr. theol., Konsistorialrath in Altenburg.

26. Hager, Moriz Wenzel, früher Kaiserl. Königl. Landtafel-Ingrossator, Ritter des Sylversterordens, jetzt Landgerichtssekretär und Kanzleidirektor zu Reichenberg.
27. Freiherr v. Hammer-Purgstall, Joseph, Hofdolmetscher und Kaiserl. Königl. Rath in der Staatskanzlei zu Wien, Ritter hoher Orden und sehr vieler gelehrten Gesellschaften und Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
28. Hanka, Wenzel, Bibliothekar am böhmischen National-Museum, Ritter des St. Wladimir-Ordens, zu Prag.
29. Heine, Maxim., Dr., Kaiserl. russischer Hofrath und Stabsarzt in St. Petersburg.
30. Hellingrath, Aug., Dr. der Philosophie und Königl. bairischer Quartiermeister in München.
31. Herzog, Christ. Glob., Dr., Schulrath, Professor und Rektor des Gymnasiums zu Gera.
32. Hieber, Karlmann, Dr. und Schulpräfekt an der Benediktinerabteischule zu St. Admont in Steiermark.
33. Hoffmann von Fallersleben, Dr., Professor der Literatur und Geschichte, vieler ausländischen gelehrten Gesellschaften Mitglied.
34. Kaiser, Heinrich Ed., Professor am Gymnasium zu Brieg; Mitglied der lateinischen Gesellschaft in Jena.
35. Keller, Karl Benj. Glob., Königl. Superintendent und P. prim. in Sprottau.
36. Klar, Paul Aloys, Kaiserl. Königl. Kreisrath, Direktor der Blindenversorgungs-Anstalt in Prag.
37. Klemm, Gustav, Dr., Direktor der Königl. Porzellan- und Gefäßsammlung und Königl. Bibliothekar in Dresden, vieler literarischen Vereine Mitglied.
38. Kletke, C. A., Dr. und Direktor der höheren Bürgerschule in Breslau und Privatdozent an der Universität, vieler literarischen Vereine Mitglied.
39. Kostelecky, Vincenz, Professor in Prag.
40. Kratzmann, Emil, Dr. med. und Brunnenarzt zu Marienbad.
41. Kratzmann, Eduard Joseph, Dr. med. und Badearzt in Teplitz.
42. Kratky, Wenzel Eduard, Dr. theol., Chorherr und Bibliothekar des Stiftes Neureisch bei Schelletau in

Mähren, mehrerer Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.

43. Kreutzberg, Karl Joseph, Dr., Chemiker für Druck- und Färbekunst, wirkliches Mitglied mehrerer Industrie-Vereine, zu Prag.
44. Kruse, Karl Herm. Friedr., Dr., Kaiserl. russ. Hofrath und Professor zu Dorpat.
45. Kühle, Friedr., Königl. preuß. Generalmajor, Ritter mehrerer Orden, zu Magdeburg.
46. Lewald, Friedr., Privatgelehrter in Breslau.
47. Liebusch, Georg, Oberpfarrer in Senftenberg.
48. Lindner, Bruno, Dr. und Professor ordin. an der Hochschule zu Leipzig.
49. Lipsius, Karl Heinr. Adalbert, Privatdocent an der Universität zu Leipzig und Oberlehrer an der Thomasschule daselbst.
50. Lumnitzer, Joh. Georg., Superintendent der Augsburgischen Konfessions-Verwandten in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, in Brünn.
51. Matthäi, Moritz, Lehrer am Gymnasium zu Liegnitz.
52. Mayr, Joseph, Dr. und Apotheker zu Straubing.
53. Minkwitz, Johannes, Dr., Literat zu Leipzig.
54. Müller, Joh. Nepom., Dr., Dompräbendar an der Metropolitane zu Freiburg.
55. Nowack, Karl Gabr., Privatgelehrter und Herausgeber des schlesischen Schriftstellerlexikons, zu Breslau.
56. Oertel, Marim., Dr. und Professor an der St. Afra-Schule zu Meissen.
57. Palacky, Franz, Landeshistoriograph für Böhmen und Sekretär der Königl. böhmischen Gesellschaft d. W. W. in Prag.
58. Partl, Joh. Joseph, Sekretär und Bibliothekar des böhmischen Gewerbevereins in Prag.
59. Pleischl, Ad. Martin, Dr. medicinae und ordentlicher Professor der Chemie in Wien.
60. Preisler, Fiskaladjunkt in Prag.
61. Puttrich, Dr. jur. und Stadtrath in Leipzig.
62. Rathgeber, Georg, Dr., Sekretär an der herzoglichen Bibliothek und Münzkabinet in Gotha.
63. Reichenbach, H. G. Ludw., Königl. sächsischer Hof-

rath und Professor in Dresden, vieler gelehrten Vereine Mitglied.

64. Richter, Friedr. Theod., Privatgelehrter in Leipzig, Ehrenmitglied der Lausitzischen Prediger Gesellsch. das.
65. v. Rittberg, Graf, Obergerichts-Präsident ꝛc. zu Glogau.
66. v. Römer, Rudolph Benno, Grundherr auf Neumark in Dresden.
67. Rösler, Adolph, Dirigent eines Schul-Instituts in New-York.
68. v. Salza, Königl. sächs. Appellations-Rath in Dresden.
69. Sausse, Wilhelm, Dr., Prorektor am Gymnasium in Guben, mehrerer Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.
70. Schießler, Königl. Kaiserl. Oberkriegs-Kommissarius und Referent beim galizischen Generalkommando, vieler wissenschaftlichen Vereine Mitglied, zu Lemberg.
71. Schiffner, Albert, Mitglied der deutschen Gesellschaft in Leipzig und anderer literarischen Vereine, zu Glauchau.
72. Schlecht, Leop., Dr. und Professor der Physik und Naturgesch. am Lyceum in Josephstadt zu Wien.
73. Schneider, Friedr., Herzogl. Anhalt-Dessauischer Hofkapellmeister, Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse, Dr. der Tonkunst, vieler ausländischen wissenschaftlichen Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied, in Dessau.
74. Schneider, K. S. Robert, Dr., Seminar-Oberlehrer in Bunzlau, Inhaber des rothen Adlerordens 4. Klasse.
75. Schück, Eduard, Insp. im Arbeitshause zu Schweidnitz.
76. Schumann, Apotheker in Golssen.
77. Schwarz, F. P. S., Königl. sächsischer Hofrath und praktischer Arzt zu Dresden.
78. Schwarz, J. O., Königl. sächsischer Appellations-Gerichts-Rath in Dresden.
79. Seidel, Friedrich, Prediger zu Bethlehem in Northampton County in Pennsylvanien.
80. Sohr, Wilh., Oberregierungsrath in Breslau.
81. Sohr, Gustav Rudolph, Fürstenthumsgerichtsrath in Neisse.
82. Spieker, Christ. Wilh., Dr. theol., Königl. Superintendent ꝛc. in Frankfurt a. O.
83. Stahr, Dr. chirurgiae in Berlin.

84. Stephan, Franz, Dr. med. und Magiſter der Geburtshilfe, Primärarzt des Kaiſerl. Königl. Findelhauſes in Wien.
85. Vetter, Dr. med. in Berlin.
86. Warnatz, Dr. med. und praktiſcher Arzt in Dresden.
87. Wedekind, Eduard Ludewig, Dr. und Konrektor an der höheren Bürgerſchule zu Croſſen, ordentliches Mitglied des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg in Berlin.
88. Weichert, Karl Eduard, M. Diakonus in Chemnitz.
89. Weinhold, Karl, P. prim. zu Reichenbach in Schleſien.
90. Weinolt, Franz, Weltprieſter, Dr. theol. an der Univerſität, Profeſſor der Paſtoraltheologie an der theologiſchen Lehranſtalt zu Leitmeritz.
91. Weitenweber, W. R., Dr., Herausgeber der Beiträge zur geſammten Natur- und Heilwiſſenſchaft.
92. v. Wieſe, Bürgermeiſter in Sprottau.
93. Wieſenfeld, Dr. und Profeſſor in Prag.
94. v. Witzleben, Maximil., Königl. ſächſ. Oberlieutenant und Adjutant in Budiſſin.
95. Wolf, Otto L. Rob., Dr., Honorar-Profeſſor an der Hochſchule zu Jena.
96. Wurm, J. A., früher Profeſſor am Gymnaſium in Straubing.
97. Zeſtermann, Aug. Chriſt. Ad., M., Oberlehrer der Thomasſchule und Ehrenmitglied der lauſitziſchen Prediger-Geſellſchaft.
98. Zobel, Joh. Baptiſt, Dr. med. in Prag.

II. Verzeichniß derjenigen gelehrten Geſellſchaften und anderen Vereine, mit denen die oberlauſitziſche Geſellſchaft durch Austauſch ihrer Schriften und ſonſt in literariſchem Verkehr ſteht.

1. Die Geſellſchaft für nordiſche Alterthumskunde von Kopenhagen.
2. Die deutſche Geſellſchaft in Leipzig zu Erforſchung vaterländ. Sprache und Alterth.

3. Die Gesellschaft des vaterländischen Museums zu Prag.
4. Die westphälische Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer in Minden.
5. Der steiermärkische Leseverein in Grätz.
6. Der Nassauische Verein für Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
7. Die Lausitzisch-Wendische Gesellschaft Sorabia in Leipzig.
8. Die Lausitzische Prediger-Gesellschaft in Leipzig.
9. Die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.
10. Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau.
11. Die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
12. Die Königl. baiersche Akademie der Wissenschaften zu München.
13. Die Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich.
14. Die Sinsheimer Gesellschaft für Erforschung vaterländischer Denkmale der Vorzeit.
15. Die geschicht- und alterthumforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
16. Der historische Verein in Oberfranken zu Bamberg.
17. Der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover.
18. Der thüringisch-sächsische Verein für Geschichte und Alterthümer zu Halle.
19. Der Verein zu Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
20. Der historische Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
21. Der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg.
22. Der voigtländische alterthumforschende Verein zu Hohenleuben.
23. Der Verein für Hamburger Geschichte zu Hamburg.
24. Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga.
25. Die Königl. böhmische Gesellschaft der W. W. zu Prag.
26. Der historische Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Aschaffenburg.
27. Der Verein für deutsche Sprache und Geschichte in Berlin.
28. Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

29. Der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin.
30. Der Königl. sächsische Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden.
31. Die Kaiserl. russ. archäologisch-numismatische Gesellschaft zu St. Petersburg, seit dem Jahre 1849.
32. Die schweizerische geschichtforschende Gesellschaft zu Basel, seit 4. Febr. 1850.
33. Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, seit Juni 1850.
34. Der historische Verein für würtembergisch-Franken zu Mergentheim, seit 25. Nov. 1850.

III. Protokoll der 99. Hauptversammlung.

Görlitz, den 23. April 1851.

Verhandelt in Anwesenheit der Herren:
Stadtrath Köhler, Oberbürgermeister Jochmann, Oberlehrer Fechner, Oberlehrer Heinze, Oberlehrer Tzschaschel, Dr. philos. Neumann, Stadtrath Apotheker Mitscher, Pastor Hirche, Stadtrath Pape, Archidiakonus Haupt, Buchdruckereibesitzer Köhler, Diakonus Hergesell, Revisor Wäge, Dr. theol. Pescheck, Director Kaumann, Oberlehrer Hertel, Pastor Horter, Pastor Hanke, Dr. Glokke, Prorector Dr. Sausse, Professor Dr. theol. Anton, Stadtrath Struve, Bataillonsarzt Dr. Nöhte.

In der am heutigen Stiftungstage abgehaltenen 99. Hauptversammlung wurde verhandelt wie folgt:

§. 1.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten Grafen Löben eröffnete der Vicepräsident Stadtrath Köhler die Sitzung. Von dem Abmeldungsschreiben des Herrn Präsidenten, d. d. Avignon 7. April, wurde nicht minder von mehreren anderen Abmeldungen, Kenntniß genommen.

§. 2.

Der Sekretär trug die Gedächtnißrede auf das leider für die lausitzische Geschichtsschreibung zu früh verstorbene Mitglied, weil. Herrn Pastor Scheltz in Tzschecheln, vor. Der Vortrag soll im Neuen Lausitzischen Magazine zum Druck gebracht werden.

§. 3.

Herr Oberlehrer Fechner hielt einen ausführlichen Vortrag über die von unserem verehrlichen auswärtigen Mitgliede, Herrn Dr. Zipser in Neusohl, eingesendeten Geschenke an ungarischen Mineralien, wobei alle drei Sendungen die gebührende Anerkennung und spezielle Beurtheilung fanden. Alle Anwesenden vereinigten sich zum innigsten Danke über die große Theilnahme, welche Herr Dr. Zipser der Gesellschaft zuwendet. Herr Oberlehrer Fechner versprach, ein erläuterndes Verzeichniß der Mineralien in das Magazin zu geben.

§. 4.

Herr Oberlehrer Bibliothekar Tzschaschel referirte über den Stand der Vorarbeiten für den dritten Band des Bibliothekkataloges. Es wurde aus der Vorlage mit Vergnügen der Fortschritt der Arbeit ersehen, welche hoffentlich in diesem Sommer zu Ende geführt werden wird. Bei Einordnung der Funeralien in den Katalog soll das frühere Verfahren beobachtet, dagegen die Gelegenheitsgedichte aus dem Kataloge ganz weggelassen, bei den Dissertationen nur der Name des wirklichen Verfassers, nicht der des Promotors, gesetzt werden.

§. 5.

Für die Preisaufgabe*): „Quellenmäßige Darstellung der Geschichte des Krieges zwischen dem deutschen König Heinrich II. und dem Herzog Boleslaus Chrobry von Polen," ist nur eine Vorarbeit mit dem Motto: „Multa viri virtus animo, multusque recursat semper gentis honos. Virg. Aen. VI. 3." eingegangen, welcher aber nach dem einstimmigen Gutachten der Herren Preisrichter, Stadtrath Köhler und Professor Kau-

*) S. die Beilagen A. u. B.

mann, der Preis nicht zugestanden werden kann. Der Verfasser der Bewerbungsschrift hat nirgends die älteren und neueren Quellen, nicht einmal die Monumenta Germaniae benutzt und eine höchst unvollständige unkritische Arbeit geliefert. Die Versammlung trat dem Gutachten der Commission bei. Der unbekannte Verfasser wird im Magazine der Gesellschaft aufgefordert werden, seine Schrift vom Sekretär der Gesellschaft nebst uneröffnetem Namenszettel zurückzufordern. Es wurde beschlossen, dieselbe Preisaufgabe unter Verdoppelung des Preises, also mit 100 Thlr., zu wiederholen.

§. 6.

Der Herr Vicepräsident Stadtrath Köhler legte die erste Hälfte des dritten Bandes der Scriptores rerum Lusaticarum vor. Die bereits für dieses erste Heft vorgeschossenen 96 Thaler werden nachbewilligt. Der Weiterdruck des zweiten Heftes ward einstimmig beschlossen und der Redactionscommission vorläufig ein Kredit von 100 Thlr. auf die Gesellschaftskasse zu diesem Zwecke eröffnet.

§. 7.

Dem von den Repräsentanten befürworteten Antrage des Herrn Archidiakonus Haupt, dem literarischen Vereine in Stuttgart Namens der Gesellschaft beizutreten und die von einem auswärtigen Gelehrten für den Preis von 30 Thlr. angebotenen Publikationen des obigen Vereins auf die Kasse anzuweisen, wurde mit Stimmenmehrheit genehmigend entsprochen.

§. 8.

Herr Archidiakonus Haupt hielt einen Vortrag über die Carmina Burana und gab Proben daraus mit sehr gelungener Uebersetzung.

§. 9.

Der Vicepräsident legte das erste Heft des Neuen Lausitzischen Magazins pro 1851 vor. Es wurde Kenntniß genommen von nachstehenden Geschenken.

a) Des Herrn Pastor Holscher in Horka:

1. Verzeichniß sämmtlicher Kirchenliederdichter der Oberlausitz von ihm selbst. Manuscript, 114 S. 4.
2. Eine Urkunde aus dem Jahre 1408.

b) Ein Prachtexemplar der wendiſchen Volkslieder von Haupt und Schmaler, vom Hrn. Archidiak. Haupt.
c) Vom Mitgliede Herrn Prorector Dr. Sauſſe:
1. Programm des Gubener Gymnaſiums von Oſtern 1851.
2. Gubener Wochenblatt. 1851. Nr. 1—15.
d) Vom Mitgliede Herrn Dr. theol. Peſcheck aus Zittau:
1. Programm des Zittauer Gymnaſiums zur Oſterprüfung 1851.
2. Geſchichte des Dorfes Oybin. Manuſcript. 43 S. 4.
3. Zwei Kupfermünzen: Ein 2 Centimſtück von Leopold von Belgien vom Jahre 1835 und ein Heller der freien Stadt Frankfurt am Main von 1849.

§. 10.

Herr Dr. theol. Peſcheck aus Zittau las einen Originalbrief Gellerts, wenige Tage vor ſeinem Tode nach Zittau geſchrieben, vor.

§. 11.

Dem Antrage des Herrn Dr. Sauſſe, eine Verbindung mit ſchwediſchen wiſſenſchaftlichen Geſellſchaften anzuknüpfen, ſoll nach Kräften entſprochen werden.

vorgel. gen. unterſchr.
Köhler. Dr. Neumann. Jochmann. Fechner. Peſcheck.
Hertel. Kaumann. Hancke. Heinze. Wäge.
Julius Köhler. Hirche. Tzſchaſchel. Sauſſe.
Haupt. Mitſcher.

a. u. s.
Jancke.

A. Votum des Herrn Stadtrath Köhler über die Preisbewerbungsſchrift: Quellenmäßige Darſtellung ꝛc.

Der Verfaſſer der vorliegenden Preisſchrift, mit dem Motto:
„Multa viri virtus etc.“
hat es verſchmähet, ehe er an die Arbeit ging ſich zu unter-

Lehre, auf welche Weise Gott zu Gnadenbündnissen schreite, und wie Er Bündnisse mit Menschen mache. Wir haben gesehen, daß Er sie nicht mache, wie Menschen Bündnisse machen, daß Er sie nicht mache, wie Menschen Bündnisse machen, daß Er sie nicht mache, wie Menschen Bündnisse mach

seine Macht östlich bis Kiew ausgedehnt, sich zum Herrn von ganz Schlesien gemacht u. s. w."

Es darf nicht erst bemerkt werden, daß nach dieser Satzbildung Boleslaw bereits 1002 im Besitz gehabt hätte, was er doch Alles erst viel später erworben.

Seite 7. wird erzählt: Kaiser Otto habe bei der bekannten Wallfahrt nach Gnesen (denn das ist das Gniezno des Thietmar) dem Boleslaw die Königskrone auf das Haupt gesetzt und Polen zum Königreiche erhoben!

Diese falsche Nachricht, dem Chronisten Gallus entlehnt, hätte der Verfasser aus seiner eigenen Arbeit berichtigen können, wo er selbst S. 47. erzählt: Boleslaw habe sich 1025 kurz vor seinem Tode zum König krönen lassen. Vergl. hierüber: Röpell a. a. O. S. 113. Anm.

Seite 7. ist auch gesagt, Boleslaw habe:

„bei der Besetzung des deutschen Thrones mitzusprechen gehabt,"

weil sein Vater Vasall des Reiches gewesen sei.

Es wäre interessant, die Quellen kennen zu lernen, aus denen der Verfasser diese Nachrichten entnommen hat. Von den Formen der deutschen Königswahl scheint er keine Ahnung zu haben.

Seite 8. Was mag der Verfasser wohl unter „den Bürgern von Meißen" verstehen?

Seite 9. Hätte der Verfasser die Lappenbergischen Noten gekannt, so würde er sich nicht mit der Erklärung der bekannten Stelle im Thietmar, wo die Vethenici vorkommen, gequält haben. Die ganze Stelle lautet nämlich:

— qua satellites habitant dicti sclavonice Vethenici, Cukesburgiensi Guncelino ad hoc duce etc.,

und läßt sonach keinen Zweifel. Vethenici sind Burgwächter, wie schon alte Erklärer richtig erkannt haben; Gunzelin ist Castellan oder Burggraf der Kuckelsburg.

Breccio ist falsch; der Name des Trabanten ist Bececio.

Daß dominus urbis (Ozer) identisch mit Burggravius ist, leidet keinen Zweifel. Cf. Märker's Burggrafthum Meißen S. 32.

Seite 10. Bei der Erzählung des Einbruches des Boleslaw in die Lausitz und in Meißen hat der Verfasser nichts beigetragen, um die verschiedenen Widersprüche zu lösen, welche sich in den Thietmar'schen Nachrichten über

dieſes Ereigniß finden. In Schelz Geſchichte der Ob. u. N. Lauſitz hätte er einen Weg gezeigt erhalten, der es verdient, weiter verfolgt zu werden. Aber unſer Verfaſſer hat ſich begnügt, den Thietmar nach ſeiner Weiſe zu überſetzen und aus dem alten Fabricius zu vervollſtändigen, wie Fol. 13. erzählt wird, „Herzog Boleslaw ſei zu Krakau durch ein glühendes Blech geblendet worden," was ſich Fabricius erdacht hat.

Merkwürdig falſch überſetzt der Verfaſſer die Stelle: eumque (B.) pervenisset ad Strelam urbem protinus eam incendens, magnam multitudinem comprovincialium secum abduxit. Nämlich ſo:

„als er nach Strela kam, reizte er ſowohl die Bewohner dieſer Stadt, als auch der Umgegend, zum Aufſtand gegen den Kaiſer auf."

Die Stelle lautet aber deutſch: Als er nach der Stadt Strela kam, zündete er dieſelbe ſofort an und führte eine große Menge der Landesbewohner mit ſich fort.

Seite 14. Die Mahnung des Königs (cap. V. 19):

„si terram nuper a se occupatam de sua gratia ut jus antiquum poscit retinere sibique in omnibus fideliter vellet servire,"

iſt ebenfalls ungenau überſetzt:

„wenn er das eroberte Land behalten wolle, ſo ſolle er vor allen Dingen das deutſche Reich um Belehnung damit erſuchen und ihm, dem Kaiſer, Treue ſchwören."

Selbſt als Umſchreibung kann dieſe Verſion nicht gelten, da das Original weder von einer Belehnung durch das deutſche Reich, noch von Treueſchwören ſpricht. Die Stelle iſt zu überſetzen:

„wenn er um das jüngſt von ihm eroberte Land, wie es das alte Recht verlangt, ſeine Gnade nachſuchen und ihm in allen Stücken treulich dienen wolle."

Mit der Erklärung geographiſcher Namen hat ſich der Verfaſſer die Zeit nicht verdorben.

Hätte er Lappenberg's Noten benutzt, ſo würde er uns z. E. haben ſagen können, wo der Ort Creußen (Fol. 14.) liegt.

Ueber die Lage des Waldes Miriquidi weiß der Verfaſſer nichts zu ſagen; er citirt Schiffner's Abhandlung im N. L. Magazin (XVIII. p. 217.), hat ſie aber nicht benutzt.

Seite 17. schießt der Verfasser einen starken Bock. Die Stelle:

„inter haec Bolizlavo in una dierum cenante, unus ex nostris capellanus Reinberni praesulis sui — locutus ete.,"

übersetzt er:

„Boleslaw spottete ihrer zu Prag bei der Tafel, und als ihm sein Capellan Reinbern darlegte u. s. w."

Es heißt aber:

„Als nun inzwischen Boleslaw einstmals zur Tafel saß, sprach einer unserer Landsleute, der Capellan des Reinbern, seines (des Boleslaw) Bischofs u. s. w."

Dieser Bischof Reinbern kommt auch sonst im Thietmar vor und war Bischof zu Colberg, damals zu Polen gehörig. Schiffner hat praesul mit Commandant übersetzt.

Es hat mir sowohl an Zeit, als an Lust gefehlt, die Summe von Beispielen zu vermehren, womit ich mein Votum begründen will, welches dahin geht:

Diese Schrift als preiswürdig nicht anzuerkennen, sie vielmehr dem Verfasser zur anderweiten Dispposition zu stellen.

Köhler.

B. Urtheil über die Preisbewerbungsschrift:

„Quellenmäßige Darstellung des Krieges zwischen dem deutschen Könige Heinrich II. und dem Polenherzoge Boleslaus Chrabri."

Das bekannte Wort über den Frieden zwischen Heinrich II. und Boleslaw vom Jahre 1018: „non ut decuit, sed ut fieri potuit," paßt auf die eingegangene Preisbewerbungsschrift: sie entspricht eben so wenig den Zwecken und Erwartungen unserer Gesellschaft der Wissenschaften, als jener Friede zu Budissin den Wünschen und Erwartungen der Deutschen jener Zeit — und verdient folglich den ausgesetzten Preis nicht.

Jeder Unbefangene wird bei genauer Prüfung dieses Urtheil begründet finden, denn diese Arbeit genügt weder in Beziehung auf den Inhalt, noch in Beziehung auf die

Form, ihr wissenschaftlicher Charakter läßt viel zu wünschen übrig, vorzüglich aber vermisse ich Kritik.

Der Beweis für unsere Ausstellungen ist nicht schwer zu führen, ist aber der Gesellschaft bereits geführt, namentlich sind Belege gegeben worden: wie der Verfasser seine Quellen benutzt und versteht und wie er die angeführten Stellen übersetzt.

Daher würde ich in Gefahr gerathen, eine Ilias post Homerum zu versuchen, wenn ich die erwähnten Mängel noch näher beleuchten wollte.

Görlitz, den 16. April 1851.

Kaumann.

IV. Sammlungen der Gesellschaft.

1. Mineralienkabinet.

Dritte Serie*)

der vom verehrlichen Ehrenmitgliede Herrn Dr. Zipser zu Neusohl in Ungarn unterm 5. Februar l. J. an die Gesellschaft eingesendeten ungarischen oryctogeognostischen Mineraliensammlung.

154. Braune Granaten mit Tafelspath oder Schalstein. Csiklowa bei Drawitza.
155. Granit mit vorwaltendem Feldspath. Schukoro bei Velenze im Stuhlweißenburger Comitate.
156. Grobkalk. Neokenark bei Oedenburg.
157. Strahliges Grauspießglanzerz. Kremnitz. Jetzt schon selten dort.
158. Blasiger Mühlsteinporphyr. Aus dem Hliniker Thale.
159. Tropfsteinartiger Kalzedon auf Hornstein. Ebendaher.
160. Magnetkies mit Nickelbestandtheilen. Chisno im Gömörer Comitate.
161. Glimmerreicher Sandstein mit Muschelfragmenten und Kohlentrümmern. Neudorf bei Preßburg.

---

*) Die zweite Sendung des Herrn Dr. Zipser, welche Nr. 76. bis 153. enthält, ging der Gesellschaft im Herbste 1842 zu.

162. Grüner Hornstein aus der Trachytformation des alten Schloßberges im Glashüttner Thale bei Schemnitz.
163. Grobkalk. Loretto bei Eisenstadt im Oedenburger Comitate.
164. Grüner Strahlstein. Chisno im Gömörer Comitate.
165. Fettstein mit Glimmer. Altgebirge bei Neusohl.
166. Grobkalk von Mattersdorf zwischen Oedenburg und Frakno.
167. Eisenglimmer. Nadabula bei Rosenau.
168. Dichter Basalt von Sachsenstein bei Heiligenkreuz im Borscher Comitate.
169. Kalkspath vom Schwabenberg bei Ofen.
170. Sandstein mit häufigen Muscheln. Ritzing im Oedenburger Comitate.
171. Gneis aus der nächsten Umgebung von Oedenburg.
172. Derber Arragonit mit kleinen Cölestinkrystallen. Herrengrund.
173. Quarzconglomerat aus den Wassergräben bei Ritzing im Oedenburger Comitate.
174. Blättriger Eisenglanz. Nagy-Röze im Gömörer Comitate.
175. Ostrea aus der Umgebung von Neckenmark.
176. Grüner Trachyt aus einer Seitenschlucht im Glashüttenthale bei Schemnitz.
177. Brauneisenstein mit ockergelbem Ueberzug.
178. Amethystquarz auf Mühlsteinporphyr. Hliniker Thal.
179. Molasse mit Versteinerungen. Pilin im Neograder Comit.
180. Arsenikkies. Csiklowa bei Brawitza im Banate.
181. Gebleichter Trachyt. Aus dem Wiglescher Thale im Sohler Comitate.
182. Perlstein mit Glimmer. Hliniker Thal.
183. Grobkalk vom Galgenberge bei Oedenburg.
184. Weißer Halbopal aus Hornstein hervorgegangen. Perschen bei Neusohl.
185. Grüner Trachyt mit Bimssteinausscheidungen. Hliniker Thal.
186. Glimmerreiche Molasse mit verkohltem Holze. Berg Smolnik bei Heiligenkreuz im Borscher Comitate.
187. Hornsteinporphyr in seiner Metamorphose. Hliniker Thal.
188. Zur Grobkalkformation gehörig. Loretto im Oedenburger Comitate.

189. Ostreenkalk. Kroiszbach bei Oedenburg.
190. Brauneisenstein. Nadabula bei Rosenau.
191. Grobkalk von Neckenmark bei Oedenburg.
192. Dasselbe von Mattersdorf.
193. Sandstein oder Grobkalk mit Ostrea. Margarethen bei Oedenburg.
194. Hornstein- und Thonsteinporphyr in wechselseitigem Uebergange. Hliniker Thal.
195. Cardium. Corod in Siebenbürgen. Drei Stück.
196. Conglomerat aus der Grobkalkformation bei Loretto im Oedenburger Comitate.
197. Kleinblasiger Mühlsteinporphyr. Hliniker Thal.
198. Wolnyna auf Brauneisenstein. (Krystallisirter Wolnyna.) Nadabula im Gömörer Comitate.
199. Süßwasserkalk mit paludina impura. Mathiasberg bei Ofen.
200. Süßwasserkalk und derber Arragonit. Herrengrund (selten).
201. Grauer Kalk mit vorweltlichen Vögelgebeinen. Beremend im Baranyer Comitate.
202. Körnig blättriger, lichtgrauer Kalk. Bei Eltsch im Gömörer Comitate.
203. Verhärtete grüne Eisenerde. Vojniker Eisensteingruben bei Neusohl.

---

2. Münzsammlung.

a) Die Münzsammlung wurde vom verehrlichen Ehrenmitgliede Hofrath Dr. Zipser in Neusohl durch nachstehende Geschenke dotirt.

1. Vier Stück Kupfermünzen von Domitian, Hadrian, Nerva und Elogabalus.
2. Ein kupfernes 3 Kreuzerstück, unter Kossuth in Nagybanga geprägt. 1849.
3. Ein desgl. Kreuzerstück von 1849. N. B. (selten.)
4. Ein desgl. von 1848, in Kremnitz geprägt.
5. Zwei halbe kupferne Kreuzer, zwar mit der Jahrzahl 1816, aber 1850 in Kremnitz geprägt.
6. Zwei Viertelkreuzer, in Kremnitz eben so geprägt.
7. Ein Kupferkreuzer mit 1816, aber 1850 in Kremnitz geprägt.

8. Ein ruſſiſcher Kopeke von 1837.
9. Ein kupfernes 3 Centeſimiſtück vom Jahre 1810.
10. Eine belgiſche Kupfermünze, 1793 unter Kaiſer Franz geprägt.
11. Eine dergl. ſardiniſche von Victor Amadeus. 1790.
12. Eine verſilberte Denkmünze auf die dritte Reformationsjubelfeier in Ungarn 1817.
13. Eine ſicilianiſche Kupfermünze, unter Ferdinand geprägt.
14. Eine Rakoczyſche dergl. vom Jahre 1706.
15. Eine Kupfermünze der franzöſiſchen Republik v. Jahre VIII.
16. Eine ſilberne griechiſche Drachme, unter König Otto 1833 geprägt.
17. Ein biſchöflich Regensburgiſches Münzchen in Silber.
18. Ein belgiſches Centimſtück (Kupfer) von König Leopold.
19. Ein kupfernes polniſches Groſchenſtück von 1794.
20. Ein 5 Centimſtück der Republik Venedig von 1849.
21. Ein 3 Centeſimiſtück dergl.
22. Eine biſchöflich Bambergiſche Münze von 1698.

} von Kupfer.

23. Ein ſilberner Denarius von Ludwig I. von Ungarn.
24. Ein dergl. von Maximilian II., ohne Jahrzahl.
25. Eine noch unerörterte mittelalterliche Münze.

---

b) Vom Mitgliede Dr. theol. Peſcheck in der Hauptverſammlung d. 23. April l. J.

1. Ein Centimſtück von Leopold I. von Belgien. 1835.
2. Ein Heller der freien Stadt Frankfurt vom Jahre 1849.

---

3. Naturhiſtoriſche Sammlung.

In der Beamten- und Repräſentanten Verſammlung am 27. November 1850 wurden nachſtehende, vom Conſervator Hirte zum Verkauf angebotenen Lepidoptera und Vogeleier angekauft.

a) Schmetterlinge. Papilio Helle, 1 Exemplar. Zygaena filipendulae, 1 E.; zygaena minos, 1 E. Bombyx faſcelina, 2 E.; bombyx dispar, 1 E.; bombyx

Hera, 1 E.; bombyx jacobaea, 1 E.; bombyx mentha, 1 E.; bombyx processionea, 2 E.; bombyx torva, 1 E.; bombyx humuli, 1 E.; bombyx dromedarius, 2 E.; Noctua dongata, 1 E.; noctua praecox, 1 E.; noctua citrago, 2 E.; noctua virens, 1 E.; noctua batis, 1 E.; noctua rurea, 1 E.; noctua capsincola, 2 E.; noctua comes, 1 E.; noctua plecta, 1 E.; noctua perplexa, 1 E. Geometra alniaria, 1 E.; geometra fasciaria, 1 E.; geometra bipunctata, 2 E.; geometra decorata, 1 E.

b) Vogeleier. Falco palumbarius, 1 Exemplar; falco tinnunculus, 2 E. Turdus pilaris, 2 E.; turdus torquatus, 2 E. Loxia coccotraustis, 1 E. Sylvia nisoria, 2 E. Anthus campestris, 2 E. Columba turtur, 2 E. Tetrao scoticus, 1 E. Gallinula porzana, 1 E. Uria troile, 1 E.

V. Verzeichniß der ſeit dem 1. Dezember 1850 zur Bibliothek gekommenen Werke.

A. Geſchenke bis zum 15. Juni 1851.

1. Vom Verfaſſer:
   Libuſſa, Jahrbuch für 1851. Herausgegeben von Paul Aloys Klar. 10. Jahrg. Prag. 8.
2. Vom Mitgliede Zipſer:
   Allgemeiner montaniſtiſcher Schematismus des öſterr. Kaiſerſtaates für das Jahr 1843. Herausgegeben von J. Baptiſt Kraus. 6. Jahrg. Wien 1843. 8.
3. Von demſelben:
   Hippocrates Aphorismusai. Magyarra forditotta s rövid jegyzetekkel vilagositotta Töpler Károl. Sopronban. 1847. 8.
4. Von demſelben:
   Emlékszavak néhai idösb Schedius Lajos János halotti tiszeletère a Pesti prof. evang. tanoda áttal tartatott Gyaszünnepély alkalmaval. Az 1847 — ikevi December 20. Pest s. 1848. 8.

5. Desgleichen:
A Magyar Nemzeti Museum Irta igazgatója kubinyi Ágoston. Pesten. 1848. 8.

6. Desgleichen:
Emlékbeszéd korvát istván szechényi — orsz ágos könyotari or fölött a' Magyar Nemzeti Museum ban 1847 — ki Junius. 13. kan. Ira's fölolvasá Mátray Gabor. Pesten. 1847. 4.

7. Von dem Verleger:
Gubener Wochenblatt. Verlegt von F. Fechner. 15. Jahrg. Guben 1850. 4. (No. 18—52.)

8. Von der betreffenden Geſellſchaft:
Mittheilungen der geſchichts- und alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg. 3. Bandes 2. Heft. Altenburg 1850. 8.

9. Von dem betreffenden Vereine:
Archiv des hiſtoriſchen Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg. 11. Bandes 1. Heft. Würzburg 1850. 8.

10. Vom Verfaſſer:
Die Mängel des preuß. Vermeſſungsweſens und Anſichten über deren Abhilfe. Aufgeſtellt von W. Wäge. Görlitz. Heyn (E. Remer) 1850. 8.

11. Von der betreffenden Akademie:
Abhandlungen der hiſtoriſchen Klaſſe der königl. bair. Akademie der Wiſſenſchaften. 6. Bandes 1. Abtheilung. München 1850. 4.

12. Von derſelben:
Ueber die politiſche Reformbewegung im 15. Jahrh. und den Antheil Baierns an derſelben. Eine Rede, gehalten am 20. März 1850 von Dr. Conſt. Höfler München 1850. 4.

13. Von derſelben:
Bulletin der k. Akademie der Wiſſenſchaften. No. 26. —37. des Jahrg. 1849. 4. München.

14. Bulletin der k. Akademie der Wiſſenſchaften. Jahrg. 1850. No. 1—22. München 1850.

15. Vom Profeſſor Dr. Anton:
Deſſelben Diplom der Creation zum Doctor theologiae honoris causa vom Jahre 1850. Fol. Halle 1850.

16. Vom Verfaſſer:
Elementi di storia naturale popolare ad uso dei collegi e degli istitutj provati di educazione estesi da Vittora B. A. Trevisan. Vol. I. Zoologia. Puntata I. et II. Padova. 1849. 8.
17. Von demſelben:
Saggio di una monografia delle Alghe coccotale da Vitt. B. A. Trevisan. Padova. 1848. 8.
18. Desgleichen:
Nomenclator Algarum ou collection des noms imposés aux plantes de la famille des Algues par Vitt. B. A. Trevisan. tom. I. Paduae. 1845. 8.
19. Meteorologiſche Beobachtungen zu Zittau im Jahre 1850. Von Dreverhoff. Zittau 1851. 8.
20. Von Dr. Peſcheck:
Acta des den 6. März 1714 zu Raſtadt zwiſchen J. K. Maj. und dem König in Frankreich geſchloſſenen Friedenstraktat Anno 1714. 4. nebſt Friedens-Artikul, wie ſelbige zwiſchen dem Kaiſer und dem Reich einer- und zwiſchen Frankreich andererſeits zu Ryßwick in Holland den 30. Okt. 1697 geſchloſſen worden. Aus dem Lateiniſchen in's Teutſche überſetzt.
21. Von demſelben:
Inſtruktion der von der Armenverpflegungs-Direktion in Zittau erwählten Waiſenpfleger und Pflegerinnen. Zittau o. J. 8.
22. Von demſelben:
Hiſtoriſche Nachricht von einem höchſt merkwürdigen Grabmale in der Hauptkirche zu St. Johann. 1812, 7. März entdeckt, entworfen von Chr. Gottl. May. Zittau o. J. 8.
23. Von demſelben:
Die neu entſchleierte Zittavia oder beſſerer Aufſchluß über das am 5/3. 1813 zu Zittau entdeckte Grabmal von Chr. Gottl. May, Antiquar. Zittau o. J. 8.
24. Aus dem Archive:
Neues Lauſ. Magazin. Band 24. 25. 26. 27. Görlitz 1847—1850. 8.
25. Aus dem Journalzirkel:
Halleſche Allg. Literatur-Zeitung. Jahrg. 1849. Halle und Leipzig. 4.

26. Ebendaher:
Schlesische Provinzialblätter. Jahrg. 1849. Breslau 1849. 8.

27. Desgleichen:
Poggendorf, Annalen der Physik und Chemie. Jahrg. 1849. Leipzig 1849. 8.

28. Desgleichen:
Jahn's Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Jahrg. 1849. Bd. 52—57. Suppl. 15. Bd. Leipzig 1849. 8.

29. Desgleichen:
Mittheilungen des statistischen Vereins, herausgegeben von Dieterici. Jahrg. 1849. Berlin 1849. 8.

30. Desgleichen:
Uranus. Jahrg. 1849. Breslau. 8.

31. Desgleichen:
Heidelberger Jahrbücher. Jahrgang 1849. Heidelberg. 8.

32. Desgleichen:
Leipziger Repertorium. Jahrg. 1849. Leipzig. 8.

33. Desgleichen:
Göttinger gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1849. 8.

34—38. Vom Verfasser:
Der wahre Grund der weißen Farbe. Entdeckt und bewiesen von Dr. C. C. T. Burdach, prakt. Arzte zu Luckau. (Aus der Isis Nov. 1847.) 8. 5 Exempl.

39. Vom Verfasser:
Ueber den Sängerkrieg auf Wartburg, nebst einem Beitrage zur Literatur des Räthsels, von Herm. v. Plötz. Weimar 1851. 8.

40. Vom Verfasser:
Anleitung zum praktischen Abstecken der Eisenbahncurven, nebst Hülfstafeln zur Absteckung sämmtlicher Kreisbögen von 10—1000 Ruthen Radius, von W. Wäge. Görlitz 1846. 8.

41. Von Dr. th. Pescheck:
Die Turnanstalt in Zittau. Zittau 1845. 8.

42. Von demselben:
De Jesuitissis diss. hist. praeside M. Jo. Colero et respondente J. Tob. Gleich. Lips. 1699. 4.

43. Desgleichen:
Ant. Balth. Walther, centuriae celebriorum Walther-orum. Franc. ad Viadr. 726. 4.

44. Desgleichen:
Schwarz, Chr. Gottl., oratio de caris reliquiis virorum quorundam eruditorum. Altorf 1726. 4.

45. Desgleichen:
Kirchmaier, Geo. Wilh. De Witteberga, Diss. 1 et 2. Mathematica. Witteb. 1696. 4.

46. Desgleichen:
Kirchmaier. De Witteberga Saxonum quod ad nomen originemque ac aedem omnium divum et ejus conditorem rerum reliqua. Comm. Witteberg. 1713. 4.

47. Von demſelben:
Beil, Jo. Gabr. De doctis ephororum Chemnitiensium filiis diss. Chemnitii. 1744. 4.

48. Desgleichen:
De doctis Chemnicensibus opificum filiis. Prelo Stösseliano. 1738. 4.

49. Desgleichen:
Dieterich, Jo. De Annaberga et claris viris inde oriundis. Lips. 1702. 4.

50. Von demſelben:
Raphelt, Mart., Brandpredigt. Von dem Urſprunge ſchädlicher Feuersbrunſten. Nach dem großen Brande der Stadt Zittau ao. 1608. Leipzig 1609. 4.

51. Von demſelben:
Raphelt, Mart., Einfältiger und kurzer Unterricht von den kläglichen Brandſchäden zur Lehre, Troſt und Warnung fürgeſtellet. Leipzig o. J. 4.

52. Desgleichen:
Beſſer, L. Chſtph., Rede bei abermaliger Uebernehmung des Stadt-Regiments bei der Creyß-Stadt Lübben am 27. Dezember 1763. Lübben o. J. 4.

53. Desgleichen:
Das über der Ankunfft Ihro Kön. Maj. in Polen u. Churf. Durchl. zu Sachſen, Fr. Auguſt's, den 24. Juni 1728 frohlockende Wittenberg. Wittenberg 1728. 4.

54. Desgleichen:
Andreas Moſig wollte ſeine Devoir gratulirende obſer-

viren bey den erfolgten höheren Avancement Gottl. Chr. Vitzthumbs von Eckstädt, am 12. Aug. 1722. Görlitz. Fol.

55. Vom Dr. th. Anton:
Materialien zu einer Geschichte des Görlitzer Gymnasiums im 19. Jahrh. 54. Beitrag. Görlitz 1851. 4.

56. Vom Prorektor Dr. Sausse in Guben:
Urkundliche Nachrichten über den Zustand des Schulwesens in Guben von 1669—1748 von Dr. Sausse. Nebst Schulnachrichten des Gymnasiums zu Guben von 1850—51. Guben 1851. 4.

57. Vom Dr. theol. Pescheck in Zittau:
De justo studiorum, quibus evangeliorum fidem judicare viri docti conati sunt in ludis litterariis usu, dissertatio C. Fr. Ferd. Lachmanni. Nebst Schulnachrichten. Zitt. 1851. 4.

58. Vom Prorektor Dr. Sausse in Guben:
Gubener Wochenblatt. No. 1—15. 1851. Guben. 4.

59. Vom Herausgeber, Archidiakonus Lp. Haupt in Görlitz:
Volkslieder der Wenden in der Ober- und Nieder-Lausitz, wendisch und deutsch. Herausgegeben von L. Haupt und Joh. E. Schmaler. 1. Theil. Volkslieder der Wenden in der Oberlausitz. Grimma 1845. 4. Pracht-Exemplar.

60. Von der betreffenden Gesellschaft:
Archiv für die rhein. Geschichte von der Gesellschaft für Erforschung der Geschichte und Alterthümer. 1850. Koblenz. 4. Heft. 8.

61. Von der betreffenden Gesellschaft:
Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 5. Bd. 2. Heft. Kiel 1850. 8.

62. Von dem betreffenden Vereine:
Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 15. Heft. Zürich 1851. 4. Nebst dem sechsten Bericht über die Verrichtungen derselben.

63. Vom Dr. theol. Pescheck in Zittau:
Der Weg zu Christo. Gestellet Aus Göttlichem Erkänntniß durch Jakob Böhme, von Alt-Seidenberg, Teutonicus Philosophus genannt. Amsterdam 1715. 8.

64. Von demselben:
De signatura rerum d. i. Von der Bezeichnung und

Geburt aller Wesen, wie sie aus einem einigen Mysterio Urständen, und wie sich dasselbe (Mysterium) von Ewigkeit zu Ewigkeit immer in sich selber ergebiret. Denen Wahrheit-Liebenden auff Begehren zu willen geschrieben durch J. Böhmen von Görlitz. Ao. 1621. o. o. 12.

65. Von demselben:
Josephus redivivus d. i. die vberaus Lehr- und Trostreiche Historia von dem Ertzvatter Joseph durch Jakobum Böhmen sonst Teutonicus genandt. A. Chr. 1631. Amsterdam. Nebst Appendix Josephi Redivivi. Ist Ein kurtzer vnnd hochnützlicher Außzug auß den Schrifften deß Hocherleuchten Manns Dr. Johannis Tauleri. A. Chr. 1631. 12.

66. Vom betreffenden Vereine:
Zeitschrift des historischen Vereines für das würtemberg. Franken. Jahrg. 1849. 3. Heft mit 3 Abbild. Werthheim. 1849. 8.

67. Von demselben:
Satzungen des historischen Vereins für das fränkische Würtemberg und seine Grenzen. o. O. 1846. 8.

68. Vom Verf. Dr. Weitenweber in Prag:
Zur Feier des 50jährigen Doktorjubiläums des Herrn Doktor med. Zeitteles am 29. Nov. 1850. Prag. 1850. 8.

69. Von demselben:
Carmen auf das 50jährige Doktorjubiläum des Herrn Dr. med. Zeitteles am 29. Nov. 1850. Prag. 1850. 4.

70. Vom Gymnasial-Conrektor Dr. Vetter zu Luckau:
Osterprogramm des Gymnasiums zu Luckau für das Jahr 1846. Enth.: 1) Abh. des Herrn Dr. Freyenberg: Einige Gedanken über das menschliche Denken. 2) Schul-Nachrichten von Demselben. Luckau. 1846. 4.

71. Von demselben:
Osterprogramm des Gymnasiums zu Luckau für das Jahr 1847. Luckau. 1847. 4.

72. Desgleichen:
Osterprogramm des Gymnasiums zu Luckau für das Jahr 1848. Luckau. 1848. 4.

73. Desgleichen:
Osterprogramm des Gymnasiums zu Luckau für das Jahr 1849. Inh.: a). Die englischen Dichter in ihrem

Verhältniſſe zur literariſchen Kritik. Von Lipſius. b) Schulnachrichten vom Direktor. Luckau. 1849. 4.

74. Desgleichen:
Oſterprogramm des Luckauer Gymnaſiums für das Jahr 1850. Inh.: a) Beobachtungen über die deutſche Dichterſprache von Wagler; b) Schulnachrichten vom Direktor. Luckau. 1850. 4.

75. Desgleichen:
Oſterprogramm des Gymnaſiums zu Luckau vom Jahre 1851. Inh.: a) De inscriptione latina ad P. Sulpicium Quirinum Cons. anni 742 u. c., ut videtur, referenda commentatio; b) Schulnachrichten vom Conrektor Dr. Vetter. Luckau. 1851. 4.

76. Vom Paſtor Hirche in Cunnersdorf:
Analysis logica epistolae Pauli ad Romanos una cum scholiis et observationibus locorum doctrinae aut. M. Joh. Piscatore. edit. 2. Herbornae 1593. 8.

77. Von demſelben:
Analysis logica V. postremarum epistolarum Pauli, videlicet ad Timotheum I. et II., Titum, Philemonem et Hebraeos epistolas: aut. M. Joh. Piscatore. Herbornae. 1592. 8.

78. Von demſelben:
Analysis logica septem epistolarum Apostolicarum, quae catholicae appellari solent, videlicet: Jacobi I., Petri II., Johannis III., Judae I. aut. M. Joh. Piscatore. Herbornae. 1593. 8.

79. Von demſelben:
Jus Naturae. In usum auditorum auct. Gottfr. Achenwall. edit. V. emendatior. Götting. 1763. II. 8.

80. Von demſelben:
Denkmal König Friedrichs des Großen, enthüllt am 31. Mai 1851. Berl. 1851. gr. 4.

81. Von demſelben:
Der Todtenſchacht in dem Kohlenwerke zur Hoffnung Gottes. Ein beklagenswerthes Unglück, welches ſich zu Bertsdorf am 29. Juli 1800 ereignete. Von Th. Neumeiſter. Görlitz. 8.

82. Desgleichen:
Reglement für die Feuer-Societät des geſammten plat-

von Institut für Marine Hygiene, im Reichsgesundheitsamt, Berlin-Charlottenburg, 1. Juli 1926.

Kayser, Rudolf: Die Entdeckung der Vitamine. Stuttgart 1922.

Kingsbury: Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten. 1. Abt. Orig. Bd. 104, 1926.

Untersuchungen und Gutachten über Fischmehl. Herausgegeben vom Institut für Marine Hygiene, im Reichsgesundheitsamt, Berlin-Charlottenburg, 1. Juli 1926.

Lehmann, Karl Bernhard: Die Hygiene des Trinkwassers. Lehmanns Lehrbücher der Hygiene. Bd. 1. München 1912.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Leben, Arbeit und Vermehrung der Mikroorganismen. Einführung, Handbuch und Nachschlagebuch für Jedermann. Berlin 1910.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Berlin 1919.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1922.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dritte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1926.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1927.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1928.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1929.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebente, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1930.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1931.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1932.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1933.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Elfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1934.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zwölfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1935.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreizehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1936.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierzehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1937.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfzehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1938.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechzehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1939.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebzehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1940.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtzehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1941.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunzehnte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1942.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1943.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1944.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1945.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1946.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1947.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1948.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1949.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1950.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1951.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundzwanzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1952.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1953.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1954.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1955.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1956.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1957.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1958.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1959.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1960.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtunddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1961.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neununddreißigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1962.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1963.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1964.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1965.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1966.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1967.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1968.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1969.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1970.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1971.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundvierzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1972.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1973.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1974.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1975.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1976.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1977.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1978.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1979.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1980.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1981.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundfünfzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1982.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1983.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1984.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1985.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1986.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1987.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1988.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1989.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1990.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1991.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundsechzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1992.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1993.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1994.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1995.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1996.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1997.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1998.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1999.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2000.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2001.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundsiebzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2002.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2003.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2004.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2005.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2006.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2007.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2008.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2009.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2010.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2011.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundachtzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2012.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2013.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2014.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2015.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2016.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2017.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2018.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2019.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2020.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2021.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundneunzigste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2022.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Hundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2023.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundhundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2024.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweihundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2025.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreihundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2026.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierhundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2027.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfhundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2028.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechshundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2029.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenhundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2030.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achthundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2031.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunhundertste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2032.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Tausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2033.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweitausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2034.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreitausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2035.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Viertausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2036.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünftausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2037.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechstausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2038.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebentausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2039.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achttausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2040.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neuntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2041.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2042.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Elftausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2043.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zwölftausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2044.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreizehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2045.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierzehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2046.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfzehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2047.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechzehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2048.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebzehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2049.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtzehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2050.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunzehntausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2051.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2052.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2053.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2054.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2055.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2056.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2057.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2058.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2059.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2060.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundzwanzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2061.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2062.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2063.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2064.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2065.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2066.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2067.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2068.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2069.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtunddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2070.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neununddreißigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2071.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2072.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2073.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2074.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2075.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2076.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2077.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2078.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2079.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2080.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundvierzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2081.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2082.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2083.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2084.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2085.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2086.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2087.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2088.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2089.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2090.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundfünfzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2091.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2092.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2093.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2094.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2095.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2096.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2097.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2098.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2099.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2100.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundsechzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2101.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2102.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2103.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2104.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2105.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2106.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2107.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2108.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2109.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2110.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundsiebzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2111.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2112.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2113.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2114.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2115.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2116.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2117.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2118.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Siebenundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2119.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Achtundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2120.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunundachtzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2121.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Neunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2122.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Einundneunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2123.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Zweiundneunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2124.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Dreiundneunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2125.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Vierundneunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2126.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Fünfundneunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2127.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakterien. Sechsundneunzigtausendste, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 2128.

Mez, Carl: Mikrokosmos. Ein Führer durch die Welt der Bakter

92. Desgleichen:
Darſtellung des im Königreich Sachſen geltenden Erbrechts, bearbeitet von Dr. Ad. K. H. v. Hartitzſch. Leipz. 1830. 8.

93—94. Von demſelben:
Neue praktiſche franzöſiſche Grammatik von Hirzel. Aarau. 1820. 8. Desgl. 3. vermehrte Ausgabe von v. Orell. Aarau. 1824. 8.

95. Desgleichen:
Kurze Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts von Joh. George Pertſch. Lpz. und Bresl. 1753. 8.

96. Von demſelben:
Die Juden und ihre Wiederherſtellung vermittelſt des Evangeliums. Nebſt Uebertritt des Israeliten Raph. Pfahls zum Chriſtenth. Barmen. 1844. 12.

97. Desgleichen:
Neueſte Nachrichten aus dem Reiche Gottes. Jahrg. 12. Berl. 1828. 8.

98. Desgleichen:
Gröbel, Chriſt. E. Aug. Neue prakt. Anleitung zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Lateiniſche. 2. Aufl. Görl. 1817. 8.

99. Desgleichen:
Semleri, Jo. Sal., institutio brevior ad liberalem eruditionem theologicam. Halae — Magdeburg. 1765. 8.

100. Von demſelben:
a) Das verborgene Leben mit Chriſto in Gott. Aus dem Franz. des Joh. v. Bermers-Louvigny. Frankf. und Leipz. 1728. 8.
b) Handbüchlein der wahren Gottſeligkeit, begreifend unterſchiedliche gottſelige Pflichten und Grund-Regulen des wahren Chriſtenthums. Aus dem Franz. neu verdeutſcht und mit unterſchiedlichen Verſen oder Beſchauungen des Geiſtes eben dieſes Autoris vermehrt. Wozu noch kommt ein geiſtreicher Liebesgeſang, in lateiniſcher Sprache aufgeſtellet von Francis Rous. Frankf. u. Leipzig. 1727. 8.
c) Chriſtliches Blumengärtlein inniger Seelen oder kurtze Schluß-Reimen und Betrachtungen über allerhand Wahrheiten des inwendigen Chriſtenthums. Nebſt einigen geiſtlichen Liedern. Frankf. u. Leipz. 1729. 8.

d) D. Martin Luthers Glaubensbekenntniß, gedruckt zu Nürnberg Anno 1559, nebst dessen schönem Geistlichen Trost in allerhand Leiden und Trübsal aus dem 8. Cap. zum Römern zu Wittenberg 1535 von ihm gepredigt und in Druck gegeben. In dem andern Jubeljahr des 1530 zu Augsburg übergebenen Evangelischen Glaubensbekenntnisses aufs Neue treulich abgedruckt. Leipz. 1730. 8.

101. Von demselben:
Vier Wochen auswärtiger Politik. Mit Urkunden. 4. Aufl. Berl. 1851. 8.

102. Desgleichen:
Namen-Verzeichniß der Mitglieder des Predigervereins an der Elbe zur gegenseitigen Unterstützung bei Brandunglücksfällen. Bitterfeld. 1850. 8.

103. Von demselben:
Gesch. der evangelischen Parochialkirche in Berlin vom J. 1694—1839. Von Friedr. Arndt. Berl. 1839. 8.

104. Von demselben:
Ein Wort an evangelische Christen von einem evangelischen Prediger. No. II. Der Ober-Kirchenrath u. die kirchliche Gemeinde-Ordnung. Berl. 1850. 8.

105. Von demselben:
Er muß aufs Land! Lustspiel in 3 Akten von Joseph Mendelssohn. Hamb. 1845. 8.

106. Desgleichen:
Wochenblatt des constitutionellen Vereins Rothenburger Kreises. No. 1—14. 16. 18. (Mit No. 18. schließt das Blatt) 1848. 4.

107. Desgleichen:
Kleiner Liederschatz. Anhang zu jedem, besonders dem Dresdner Gesangbuche. Helmstädt. 1841. 8.

108. Desgleichen:
Predigt bei der Feier des 12. Missionsfestes in der Friedenskirche zu Jauer am 5. Juni 1844, gehalten von A. Rudolph. Jauer. 8.

109. Von demselben:
Das Missionswerk unter Israel. Predigt über Jesajas 49, 4—6., am Jahresfeste der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, den

4. Juni 1844 in der Bethlehemskirche zu Berlin gehalten von Paul Neumann. Berl. 1844. 8.

110. Desgleichen:
Der Sickinger Bote. Ein Schreibkalender für das evangelische Christenvolk auf das Jahr 1846, herausgegeben von einem evangelischen Geistlichen. Frankfurt a. M. 4.

111. Desgleichen:
32. Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blindenunterrichtsanstalt im Jahre 1850. 4.

112. Desgleichen:
Bericht der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig über den Rechnungsabschluß des Jahres 1850. 4.

113. Desgleichen:
Jahrbuch der Reisen und neuesten Statistik. In Verbindung mit einigen Gelehrten herausgegeben von K. F. V. Hoffmann. 1. Jahrg. Stuttg. 1833. 8.

114. Von demselben:
Quid et quantum Germani ad cultum Poloniae inde ab iis temporibus, quibus Christianorum sacra introducta sunt, usque ad mortem primi e stirpe Jagellonica regis Uladislai et quidem ad cultum agrorum, ingeniorum, morum et religionis in Polonia contulerunt; libellus ab inclyta Jablonoviana societate quae Lipsiae floret praemio adfectus, auct. Ant. Jos. de Topolski. Berol. 1820. 8.

115. Von demselben:
Gerhardi de Haas specimen criticum in loca quaedam evangelistica. Trajecti ad Rhen. 1758. 8.

116. Desgleichen:
Commentatio critica de scriptis quae sub nomine Justini philosophi et martyris circumferuntur, auct. Chr. Ern. Herbig. Vratisl. 1833. 8.

117. Desgleichen:
Beschreibung der k. k. Sammlung ägyptischer Alterthümer, von Anton v. Steinbuchel. Wien. 1826. 12.

118. Von demselben:
Katalog der sächsischen Gewerbeausstellung zu Dresden. Dresden. 1845. 8.

119. Von demselben:
Taschenbuch zur Verbreitung geographischer Kenntnisse.

Eine Ueberſicht des Neueſten und Wiſſenswertheſten im Gebiete der geſammten Länder- und Völkerkunde, herausgegeben von J. G. Sommer. 9. Jahrg. Prag. 1831. 12.

120. Von demſelben:
Abſchiedsrede beim Jahresfeſte des Miſſionsvereins ſeiner Vaterſtadt, am 4. Juni 1845 gehalten von E. F. A. Scholz, Miſſionsprediger. Jauer. 8.

121. Desgleichen:
Chronik des Dorfes Schadewalde. Ein kl. Beitrag zur Spezial-Topographie und Spezialgeſchichte der Preuß. Ob.-Lauſitz, verfaßt von J. G. Miſchke. Görlitz. 1842. 8.

B. Durch Kauf. Bis zum 15. Juni 1851.

1. Allgemeine Culturgeſchichte der Menſchheit v. Guſtav Klemm. 8. Bd. Das alte Europa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. Lpz. 1850. 8.
2. Journal für die reine und angewandte Mathematik. Von A. L. Crelle. 40. Bandes 4. Heft u. 41. Bds. 1. Heft. Berl. 1850. 4.
3. Külb, Länder- und Völkerkunde in Biographien. 28. Lief. Berl. 1850. 8.
4. Erſch und Gruber Encyclopädie: I. Sect. 51. Band. II. Sect. 27. B. III. Sect. 25. B. Lpz. 1850. 4.
5. Kosmos, Entwurf einer phyſiſchen Weltbeſchreibung. Von A. v. Humboldt. 3. Bd. 1. Abtheil. Stuttg. und Tübing. 1850. 8.
6. Archiv der Geſellſch. für ältere deutſche Geſchichtskunde, herausgegeben von G. H. Pertz. X. Bandes 4. Heft. Hannover. 1851. 8.
7. Länder- und Völkerkunde von Külb. 29. Lief. Berl. 1851. 8.
8. Crelle, Journal für die reine und angewandte Mathematik. 41. Bandes 2. Heft. Berl. 1850. 4.
9. Catalogus librorum bibliothecae Milichianae secundum disciplinas primum institui coeptus 1727, denuo restitutus et suppletus a. 1784, iterum transcriptus et auctus 1850. Mspt. II. fol.
10. Denkmale der Baukunſt des Mittelalters in Sachſen.

1. Abth. 19. 20. Liefer. Herausgegeben von Dr. L. Puttrich. Lpz. 1850. kl. Fol.

11. Das Leben des Miniſters Freiherrn vom Stein, v. G. H. Pertz. 3. Bd. Berl. 1851. 8.

12. Journal*) für die reine und angewandte Mathematik von Crelle. Bd. 41. 3. Heft. Berl. 1851. 4.

13. I—XXIII. Publikation des literariſchen Vereins in Stuttgart, enthaltend:
    1. Straßburgiſche Chronik von Fritſche Cloſener. Stuttg. 1842. 8.
    2. Leben des Ritters Georg von Ehingen. — Aeneas Sylvius Piccolomini: de viris illustribus. — Otto Ruland's Handlungsbuch. — CodexHirsaugiensis.
    3. Fratris Felicis Fabri Evagatorium in terrae sanctae, Arabiae et Aegypti peregrinationem ed. C. Dietr. Hassler. Vol. I. Stuttg. 1843. 8.
    4. Weingartner, Liederhandſchrift mit gemalten Bildern. — Italieniſche Lieder des Hohenſtauf'ſchen Hofes in Sicilien. Stuttg. 1843. 8.
    5. Publ. Vol. II. der 3. Publikation. Stuttg. 1843. 8.
    6. Briefe der Prinzeſſin Eliſabeth Charlotte v. Orleans an die Raugräfin Luiſe 1676—1722. Herausg. von Wolfg. Menzel. Stuttg. 1843. 8.
    7. Des böhmiſchen Herrn Lirs von Rizautal Reiſe durch die Abendlande in den Jahren 1665—1667. Herausgegeben von J. A. Schmeller. — Die Lievländiſche Reimchronik, herausgegeb. von Franz Pfeiffer. Stuttg. 1844. 8.
    8. Chronik des edlen En Ramon Mantaner, herausgeg. von K. Lanz. Stuttg. 1844. 8.
    9. Bruchſtück über den Kreuzzug Kaiſer Friedrichs I. Herausgegeb. von Fr. Freiherrn v. Reiffenberg. — Ein Buch von guter Speiſe. — Die alte Heidelberger Liederhandſchrift, herausgegeben von Franz Pfeiffer. Stuttg. 1844. 8.
    10. Urkunden, Briefe und Aktenſtücke zur Geſchichte Maximilians I. und ſeiner Zeit. Herausgegeb. von Joſeph Chmel. Stuttg. 1845. 8.

---

*) Die unter Geſchenke: von No. 25—33. aufgeführten Journale gehören eigentlich hierher.

11. Staatspapiere zur Geſchichte des Kaiſers Karl's V. Mitgetheilt von K. Lanz. Stuttg. 1845. 8.
12. Das Ambraſer Liederbuch vom Jahre 1582. Herausgegeben von Joſeph Bergmann. Stuttg. 1845. 8.
13. Li Romans d'Alixandre par Lambert li Tors et Alexandre de Bernay. Herausgegeb. v. Heinrich Michelant. Stuttg. 1846. 8.
14. Urkunden zur Geſch. des ſchwäbiſchen Bundes (1488 bis 1533) herausgeg. von K. Klüpfel. 1. Theil. Stuttg. 1846. 8.
15. Cancioneire Geral. Alt-Portugieſiſche Liederſammlung des Edlen Garcia de Resende. Herausgegeb. v. E. H. v. Kausler. 1. Bd. Stuttg. 1846. 8.
16. Carmina Burana. Lateiniſche und deutſche Lieder u. Gedichte. — Albert von Beham u. Regeſten Pabſt Innocenz IV. Herausgeg. von Dr. Hofler. Stuttg. 1847. 8.
17. 2. Band der 15. Publik. Stuttg. 1848. 8.
18. Vol. III. der 3. Publikation. Fabri evagatorium Stuttg. 1849. 8. und Conrads v. Weinsberg, Einnahmen und Ausgaben-Regiſter von 1437 und 1438. Stuttg. 1850.
19. Das Habsburgiſch-Oeſterreichiſche Urbarbuch. Herausgegeben von Franz. Pfeiffer. Stuttg. 1850. 8.
20. Hadamar v. Laber Jagd, und drei andere Minnegedichte ſeiner Zeit und Weiſe. Herausgegeb. von J. A. Schmeller. Stuttg. 1850. 8.
21. Meiſter Altswert. Herausgeg. von W. Holland und A. Keller. Stuttg. 1850. 8.
22. Meinauer Naturlehre. Herausgegeb. von W. Wackernagel. Stuttg. 1851. 8.
23. Der Ring von Heinrich Wittenweiler. Herausgegeb. von L. Bechſtein. Stuttg. 1851. 8.
14. Der Dom zu Meißen in allen ſeinen Theilen bildlich dargeſtellt v. F. W. Schwechten. Berl. 1826. gr. Fol.
15. Karl Ritters Erdkunde. 15. Theiles 2. Abth. Berl. 1851. 2. Ausg. 8.
16. Joh. Juſt. Droyſen, das Leben des Feldmarſchalls Grafen York v. Wartenburg. Berl. 1851. 8.

B. Personalnachrichten.

I. Beförderungen.

a) Im geistlichen Stande. Predigtamtskandidat R. F. H. Bürscher zum evang. Pfarrsubstituten c. spe succedendi für das Diakonat an der Klosterkirche zu Kottbus; der bisherige Subdiakonus F. A. O. Reinhardt zum Diakonus zu Fürstenberg; der Kandidat des Predigtamts Ed. Ohneſorge aus Görlitz zum Domkandidaten in Berlin; M. J. G. Schneider aus Zittau (Redakteur des Leipziger Missionsblattes) zum Diakonus an der Neukirche zu Leipzig; kath. Pfarrer Hoffmann zu Annaberg zum Direktor des in Bautzen auf Kosten der Prinzessin Auguste v. Sachsen neubegründeten katholischen Schullehrerseminars.

b) Im Schulfache. Nach dem Ableben des verdienten 5. Lehrers am Gymnasium zu Bautzen, Dr. Dreßler, rückte Mathematikus Koch in die 5., Licentiat Dr. phil. Leopold in die 6., Kantor Schaarschmidt in die 7. Lehrerstelle; die erledigte 8. erhielt der bisher am Progymnasium zu Meißen angestellte Dr. phil. Schottin. — In Zittau ward der zeitherige Subrektor H. J. Kämmel zum Conrektor, der Kollege K. F. F. Lachmann zum Subrektor erhoben. Siebenter Kollege wurde der Kandidat der Philologie T. J. Michael aus Ober-Friedersdorf, zeither in Leipzig. Ebendaselbst in Zittau wurde K. H. Hünigen aus Ober-Friedersdorf Hilfslehrer an der Bürgerschule. — Die Kandidaten J. R. Th. Domaschke, J. K. Mros und Immisch wurden Unterlehrer an der Bürgerschule zu Bautzen.

c) In der Justiz. Die Appellations-Gerichts-Auscultatoren Schubert und Schmidthals wurden zu Referendarien befördert. — Rechtskandidat Seubich ward Justitiar der Gerichte zu Trattlau und Reudnitz. — Ebenso erhielten die Rechtskandidaten Dr. Pfeiffer zu Zittau und Buchmayer in Bernstadt, sowie Advokat Lorenz in Löbau, Gerichte zur Verwaltung überwiesen. — Versetzt wurde von Herrnstadt Kreisgerichtsrath Wild an das Kreisgericht zu Lauban mit der Funktion als Gerichtskommissar zu Messersdorf, Kreisrichter Schulze von Löwenberg an

das Kreisgericht zu Rothenburg. — Dr. F. R. Feller, Aktuar beim Landgerichte zu Bautzen, ward Referendar bei dortiger Kreisdirektion. — Referendar Freiherr v. Beust wurde als überzähliger Regierungsrath von Bautzen nach Zwickau versetzt. — Der Gerichtsaktuar E. L. Hirt ascendirte zum Gerichtsrath in Zittau und nach ihm die übrigen Gerichtsaktuarien K. Th. Pescheck, J. E. Heyn, K. W. Kühn, Holm v. Metzsch und Menzel, Jeder um eine Stelle. — Der Ober-Appellationsrath F. Th. v. Criegern ward Appellations-Gerichtspräsident in Bautzen; der Appellationsrath R. v. Criegern zu Bautzen Ober-Appellationsrath zu Dresden; Appellations-Gerichtsassessor G. Singmann in Dresden Appellationsrath in Bautzen; Landgerichtsdirektor Prieber zu Löbau kam in gleicher Eigenschaft nach Eibenstock; Appellations-Gerichtsbeisitzer H. B. Klein endlich ward Landgerichtsdirektor zu Löbau.

d) Im Medizinalwesen. Dr. R. Gritzner aus Droskau bei Sorau ließ sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Kuna bei Görlitz nieder; in Görlitz ebenso Dr. Kleefeld und Dr. Reimer.

II. Ehrenbezeugungen.

Herr Dr. Constantin, Medizinalrath und außerordentlicher Medizinalbeisitzer bei der Kreisdirektion zu Bautzen, bekam in Anerkennung langjähriger ausgezeichneter Wirksamkeit als Arzt und im öffentlichen Dienst vom König v. Sachsen das Ritterkreuz des Verdienstordens.

Der Wundarzt Herr Chr. Gfr. Israel zu Eibau bekam zur Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums am 7. Mai 1851 vom König v. Sachsen die goldene Verdienstordensmedaille, nebst Diplom und Ordensstatut. Theil am Feste nahmen viele Kinder, Kindeskinder, Kollegen, Freunde und Glückwünschende. Der Gesangverein in Eibau verschönerte das Fest; seine Eibauer Kollegen übergaben ein gedrucktes Gedicht, eine schöne Votivtafel aber der ärztliche Verein zu Herrnhut. Der Ueberreicher der königl. Ehrenzeichen war der Bezirksarzt Herr Dr. Just in Zittau. Der Gefeierte hatte besonders als Beförderer der Impfung viel gethan.

Das Denkmal des großen Lausitzers, des Mineralogen A. G. Werner, ist nun am Gedächtnißtage seines Todes am 30. Juni zu Freiberg aufgestellt worden, wo Professor Heuchler alles trefflich vorbereitet hatte. Zugegen waren bei der Festlichkeit die Zöglinge der Bergakademie, die Mitglieder des Oberbergamts, die Professoren u. s. w. Reden hielten die Professoren Heuchler und Breithaupt. Das Denkmal steht unmittelbar vor dem Kreuzthore, an der Straße nach Nossen.

In Zittau ward am 6. Juli 1851 das Amtsjubiläum des Stadtrichter Friedrich Christian Bergmann, Doktor's der Rechte und Ritters des königl. sächs. Civilverdienstordens, begangen. Den Morgen des Tages verherrlichten Choräle, Glückwünsche und Ehrengeschenke (z. B. ein silberner Lorbeerkranz und Medaille) und den Mittag ein ansehnliches Festmahl. Der Jubilar war tiefgerührt und ist noch in rüstigster Amtsthätigkeit. Er war seit 1801 Gerichtsaktuar, seit 1806 Oberstadtschreiber, 1810 Syndikus, 1832 Stadtrichter, auch vieljähriger Landtagsdeputirter und Präses der Schulkommission.

Kandidat Fr. H. Knothe aus Hirschfelde bei Zittau empfing von Jena das Diplom als Doktor der Philosophie.

Amtsinspektor Händler zu Grünewald, Kr. Hoyerswerda, erhielt den R. A. O. IV. Kl.

III. Todesfälle.

Den 14. Jan. st. zu Bautzen C. H. Lunwitz, königl. sächs. pens. Postkommissar, alt 65 J. 11 M.

Den 7. Febr. st. zu Bautzen C. F. Martini, Advokat, alt 58 J.

Den 17. Febr. ebendaselbst J. F. Löbmann, Chorrektor an der Domkirche, alt 68 J.

Den 26. März ebendaselbst J. A. Drachstedt, Zeichnenlehrer, alt 79 J. 8 M.

Den 16. März ſt. zu Lauban der penſ. geh. Juſtiz- und Ober-Appellationsgerichtsrath H. Hevelke, alt 69 J. 7 M. 4 T.

Den 11. Febr. ſt. zu Sorau Dr. Ludw. Sydow, Regimentsarzt a. D., alt 73 J. 2 M. 8 T.

Den 8. März ſt. zu Sorau K. G. Gebhardt, gewes. Senator und ſtädtiſcher Bauinſpektor, alt 71 J. 5 M. 14 T.

Den 27. April ſt. zu Sorau der penſ. Regierungsſekretär J. F. Pröls, alt 79 J. 1 M. 4 T.

Den 15. März ſt. zu Kottbus W. E. Lortzing, königl. Oekonomiekommiſſar, alt 57 J. 5 M. 3 T.

Den 30. März ſt. zu Lübben G. J. Mothes, königl. Hofrath und Landesbeſtallter des Markgrafthums Niederlauſitz, alt 68 J.

Den 7. Juni ſt. zu Lauban der königl. Kreisrichter Heinrich Ennicht, alt 41 J. 4 M. 10 T.

Den 12. Juni ſt. zu Lauban der königl. Kreisphyſikus und Sanitätsrath Dr. med. Tamm, alt 52 J. 1 M. 3 T.

Den 3. Mai ſt. zu Ruhland C. G. Huhn, Schullehrer und Organiſt emerit. zu Guteborn, alt 69 J. 6 M. 22 T.

Den 22. April ſt. zu Oſtritz der Advokat Joſeph Ewald Reiner.

Den 24. April ſt. zu Hohenbucka bei Senftenberg der Pfarrer Karl Gottlob Traugott Alberti, früher Mädchenlehrer und Hospitalprediger in Königsbrück, dann Diakonus in Elſtra.

Im Mai ſt. der Sprachlehrer an der Gewerbeſchule in Zittau Joſeph Berndgen, ein Elſaſſer.

Den 17. Aug. 1850 ſt. zu Guben der ſeit 1833 emeritirte Rektor des dortigen Gymnaſiums Wilhelm Richter, von 1794—1797 Conrektor daſelbſt, Verfaſſer zahlreicher Schulprogramme („de luna prolusio 1794“, „Gedanken über die Erlernung der Sprachen auf öffentlichen Schulen 1795“ u. v. a.) und als Latiniſt geſchätzt, geb. zu Wöllmitz in der Niederlauſitz im Jahre 1769.

Den 14. März ſt. zu Jena der geheime Hofrath und Ritter Dr. Ferdinand Gotthelf Hand, Profeſſor der griechiſchen Literatur (von Sorau).

Den 12. März ſt. Friedrich Renatus Frühauf früher hochverdienter Vorſteher der Erziehungsanſtalt zu Groß-Hennersdorf, zuletzt Mitglied der Unitätsdirektion in Berthelsdorf bei Herrnhut, in rüſtigem Alter von 87 Jahren.

Den 15. Febr. ſt. Karl Friedrich Immanuel Schulze, Pfarrer zu Uhyſt am Taucher, alt 67 J., geboren zu Hoyerswerda 1784. Derſelbe ſtudirte zu Wittenberg, ward 1811 Pfarrer zu Collm bei Niesky und 1818 in Uhyſt. Verheirathet war derſelbe mit einer geb. Janicaud. Außer mehreren Töchtern hinterläßt er einen Sohn als Pfarrer zu Hauswalde.

Der am 4. Jan. zu Altenburg verſtorbene Dr. theol. Fr. Gotth. Fritſche, Konſiſtorialrath, Generalſuperintendent, Ritter des herzogl. ſächſ. Ernestin-Hausordens, war früher ſeit 1821 Katechet an der Petrikirche zu Leipzig, 1824 Conrektor am Gymnaſium zu Bautzen, 1830—1842 Profeſſor an der Landesſchule zu Grimma, ein höchſt verdienſtvoller und in ſo ſchwierigem Berufe mit ſeltener Ausdauer und reichem Segen wirkender Geiſtlicher. Er wurde 1799 zu Dresden geboren. — Als Schriftſteller gab er heraus: Budiſſin im Jahre 1629. 1832. 8. Gebete und Betrachtungen für höhere Bildungsanſtalten. 1834. 8. Comment. de origine atque indole progymnasmatum rhetoricorum. 1839. Abendmahlsreden für höhere Bildungsanſtalten. 1842. Dr. Fr. Aug. Wolf als Prediger. 1842. Neben dem erſchienen von ihm viele einzelnen Predigten und eine für die ältere Geſchichte Thüringens wichtige Unterſuchung über die Urkunde der Pfarre Orlamünde vom Jahre 1194 in den Mittheilungen der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. Bd. 3. Heft 1. 2.

Die Geſellſchaft verlor am 19. Okt. 1850 ein korreſpondirendes Mitglied an dem emeritirten Halliſchen Profeſſor publ. ordin. M. Chriſt. Friedr. Fritſche, welcher an dieſem Tage bei ſeinem Sohne dem Profeſſor Fritſche in Zürich ſtarb.

Den 26. Nov. st. zu Stötteritz bei Leipzig unser korrespondirendes Mitglied Dr. Karl August Espe. Es war derselbe von 1827 bis 1831 Lehrer an der vormaligen Friedrich-August-Schule zu Dresden, seit 1832 Redakteur der 8. und 9. Auflage des bei Brockhaus in Leipzig erschienenen Conversationslexikons; ingleichen 1833 sqq. des Conversationslexikons der Gegenwart. Von 1838 bis 1848 war er Geschäftsführer der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer zu Leipzig und Herausgeber der Jahresberichte derselben. Seit 1848 war der Bedauernswürdige geisteskrank. Espe wurde im Jahre 1804 in Kuhren bei Wurzen geboren.

Den 26. Okt. 1850 st. zu Budissin Dr. Christ. Ernst Weiß, seit 1845 Präsident des dasigen Appellationsgerichts, Ritter des Civilverdienstordens, vorher Ober-Hofgerichtsadvokat in Leipzig und Mitglied des dasigen Schöppengerichts, 1819 Sekretär desselben, 1820 Appellationsrath in Dresden, 1835 Ober-Appellationsrath und 1840 bis 1845 geh. Justizrath im königl. Justizministerium. Er war Verfasser der Schriften: de interitu jurium per non usum juncta quaestione de genuina praescriptionis acquisitivae et extinctivae indole, 1810. Ingleichen arbeitete er von 1841 bis 1843 das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen aus und war Verfasser vieler juridischen Aufsätze in Zeitschriften. Er wurde geboren zu Leipzig den 26. April 1787.

C. Lebensbeschreibungen.

1. Ernst Wilhelm Brückner,

Stadtrath in Zittau, geb. daselbst den 30. Januar 1788, gest. den 14. Mai 1851.

Sein Vater war Ernst Liebegott Brückner, von Groß-Hennersdorf, Steueraktuarius in Zittau, die Mutter Frau Sophie Wilhelmine geb. Ettmüller aus dem Pfarrhause zu Gersdorf bei Zittau. Er studirte auf dem vaterstädtischen Gymnasium, unter Rudolph, Müller, Kneschke, Lachmann und Schönfeld; dann seit 1806 zu Wittenberg Jura unter

Ssotenhauer, Stübel, Klien u. A. und wirkte dann in Zit-
au als Advokat, bis er 1832 vierter Stadtrath ward. In
iesem Amte wirkte er mit Treue bis zu seiner Emeritirung
851. Verheirathet war er mit Wilhelmine geb. Hirt,
erwittw. Haupt, doch kinderlos. Erfreute er sich auch sonst
er beneidenswerthesten Gesundheit, litt er doch seit 1850
n Brustwassersucht, so daß seine vielen Amtsgeschäfte ihm
letzt sehr schwer wurden und er um Versetzung in den
uhestand bitten mußte. Er verschied sanft, unter treuester
Sflege seiner trefflichen Gattin am genannten Tage und
ard am 18. Mai auf dem Kreuzkirchhofe zur Erde be-
attet, wohin ein höchst zahlreicher und ehrenvoller Trauer-
ug ihn begleitete, denn er genoß Aller Hochachtung und
iebe. Er war ein geistreicher Jurist und mit reichsten
enntnissen, besonders in der Literaturgeschichte, ausgestattet,
in emsiger Leser von Kind auf, ein Kenner der Musik und
in liebevoller Freund seiner Verwandten und Freunde.
Noch in seinen letzten Lebenswochen beschäftigte ihn sehr die
ektüre der Werke des Tacitus. Seine Freunde werden sich
ets gern an diesen braven Mann erinnern.

---

2. Johann Gottfried Hilscher,

Kantor an der Oberkirche und Lehrer an der Oberschule, jetzt höheren Bürgerschule zu Frankfurt a/O., gest. den 19. September 1849.

Der Dahingeschiedene, von dessen vollbrachter irdischen
Laufbahn wir in unsern provinziellen Blättern gegenwär-
igen Bericht niederlegen wollen, gehörte zwar, streng ge-
ommen, nicht der Lausitz und war weder in derselben ge-
oren, noch hatte er seinen Wohnplatz darin: aber er lebte
n der Nähe der Nieder-Lausitz, hat manchen Nieder-Lau-
itzer bilden helfen*), und wenn wir die Stadt Frankfurt,
eren Bewohner er war, in vielfacher Beziehung als jetzige

*) Schon in der Biographie eines seiner Schüler, des früh ver-
orbenen Konrektor Karl Friedrich Schulz zu Kottbus, in un-
erem N. Lauf. Magazin B. VIII. S. 588. ff. wird seiner in Ehren ge-
acht; ja selbst die Krankheit, die ihn tödtlich berührt hat, die Cholera,
st merkwürdiger Weise in diesem Jahre 1849, als ein bisher fremder
Gast, in der Nieder-Lausitz, namentlich in der Kottbusser Gegend und
n dem Spreewalde, eingekehrt.

Hauptstadt der Nieder-Lausitz betrachten, so wird es gerechtfertigt erscheinen, daß sein Name und sein Leben hier eine für Manchen, der ihn gekannt hat, willkommene und wohlverdiente Beachtung findet, denn er war eine Zierde seines Standes.

Johann Gottfried Hilscher wurde am 5. September des Jahres 1775 in Arnsdorf, unweit Hirschberg in Schlesien, geboren. Sein Vater, Johann George Hilscher, und seine Mutter, Maria Elisabeth geb. Kahl, welche Letztere er früh durch den Tod verlor, waren eifrigst besorgt, ihn zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, und schon in der Dorfschule hatte er das Glück, von sehr geschickten Lehrern unterrichtet zu werden. Außerdem genoß er aber auch Privat-Unterricht im würdigen Pastorhause, sowie musikalische Privat-Stunden. Sein väterlicher Freund, der Herr Pastor Schwarz, nahm sich jedoch nicht nur in dieser Weise seiner an, sondern auch bei der Wahl seines Lebensberufes half er rathen und sorgen, und da er ihn für den Kaufmannsstand geeignet hielt, so verwandte er sich bei dem damals schon geachteten Petri'schen Handlungshause in Sorau in der Nieder-Lausitz um Aufnahme als Lehrling. Ehe aber von diesem Handlungsherrn die bestimmte Erklärung erfolgte, hatte, nach des Hingeschiedenen eigener späterer Ueberzeugung, die göttliche Vorsehung seine Laufbahn schon anders bestimmt, und nach dem Wunsche seiner Eltern und Lehrer widmete er sich dem Lehrstande, obwohl noch des Abends vor seinem Abgange nach Berbisdorf die bestimmte Erklärung einging, daß er mit Post eiligst nach Sorau gesendet werden sollte. Berbisdorf bei Hirschberg sollte der Ort seiner Fortbildung und Vorbereitung für die künftige Bestimmung sein. Er verweilte daselbst fünf Jahre als Präparand unter der Leitung treuer und geschickter Lehrer, mußte aber bald genug den Schmerz erleben, seinen geliebten Vater zu verlieren. Ein Vierteljahr nach seinem Eintritt in dieses Verhältniß besuchte ihn derselbe und sah ihn zum Letztenmal, denn bald darauf starb er an einem Nervenfieber. Dennoch hatte er schon damals einen Schatz frohen Gottvertrauens ererbt und gewonnen und blickte mit so freudigem Muthe in die Zukunft, daß er sein kleines Vermögen seinen jüngeren Geschwistern überließ und den Vorsatz faßte, mit der Hilfe Gottes allein durch

dem Lehren zu pflegen. Nachdem er an dem öffentlichen Unterrichte eine Zeitlang als Lehrer Theil genommen, wurde er bald genug zu höchstwichtigen Aemtern seines besondern Vertrauens, nachdem aber auch privatim in Wissenschaften, Sprachen und Kunst unterrichtet. Die Zweifelhaften des dortigen Pastors Klärner an seiner Fortbildung, nahm der des bejahrten Kantoral-Respect, diesen Gefälle mehr als Schüler er bald genug wurde, denn des Subdiakonen Grund, spärlichen Nachlesens des Kantors Knepel, wußte er bald mit bereinerten Punkte zu nützen. Im Jahre 1785 wurde er durch Empfehlung als Kandidat nach Heinrichswalde bei Reichenbach berufen und hier war ihm in Kurzem durch sein gründliches Lehren der Schulen die Zufriedenheit der Gutsherrschaft, wie dann seine später so anerkannte Lehrtüchtigkeit selbstständig und vollständig hervorrief, so daß er im gleichfolgenden Jahre 1786 den Ruf als Kantoral nach Wüstewaltersdorf am Eulen-Gebirge erhielt, zu einer Stellung, in welcher seine jugendlichen Kräfte nicht wenig zu Anregung gewannen konnten, nicht nur durch Examinationen um Unterricht in der Hauptschule, sondern auch durch die Privatschule Vermehrung guter Kostkinder, wie auch in Heinrichau, einer zur Parochie Wüste-Waltersdorf gehörigen Schule, deren jüngster lieber sich eben in dem Seminar zu Breslau befand, — und nachdem dies beendet war, — der erledigten Schulstelle in Friedersdorf, deren Erbern eben gedacht war. Durch patriarchens Zurathehalten seiner nicht entbehrlichen Amtsbrüder erledigte er in beiden Orten die Aufsichtsamt für seine Seminarbildung, wobei ihn sein Prinzipal und sein Schulverein stets ermunterten, und mit dem im Jahre 1797 vom Seminar zu Breslau, wohin er zwar auch vorbereitungsweise Prüfung, sogleich als Schüler der ersten Klasse ein, aus welcher er im folgenden Jahre mit dem Zeugnisse: „Ganz vorzüglich," entlassen wurde. — Die neuere Erziehungs- und Unterrichtskunst war damals ein zieheneugendes Element, ein Gegenband besonderer Aufmerksamkeit der Orden im Volke. Schiefern namentlich, da man sich so lobend und wohlthätig, Rand unter den Provinzen des preußischen Staats in Beförderung derselbe; das Seminar zu Breslau war in hohem Rufe, den es namentlich der originellen Weise des damaligen Oberschulrathes und Konsistorialrath, Feerbern v. Cophlig, vere

dankte. Nichts aber that dem trefflichen Manne wohler, als wenn er Schlesien von dieser Seite anerkannt und die dortigen Seminarzöglinge nach Auswärts gesucht sah. Ein solcher Fall lag eben vor, als unser entschlafener Freund das Seminar zu verlassen gedachte. Der Patron der Kirche und Schule zu Weissig a. Bober, Crossenschen Kreises, der Landrath Freiherr v. Troschke, hatte sich für die Wiederbesetzung der dortigen Cantorstelle nach Breslau und zwar unmittelbar an den genannten Chefpräsidenten gewendet, und dieser beachtete das Gesuch so sorglich, daß er nicht nur der Abgangsprüfung beiwohnte, — denn das war seine Gewohnheit — sondern auch unsern Hilscher besonders in das Auge faßte und persönlich zur Annahme dieser Stelle zu bestimmen suchte. Mit Hilscher's Wünschen stimmte das keineswegs überein; ihn zog sein Herz nach dem so heitern und gebildeten Wüste-Waltersdorf zurück, auch ward ihm dort freundlich und wohlwollend entgegengesehen, ja am Tage nach der Prüfung ging die Vocation von Wüste-Waltersdorf wirklich in Breslau ein, aber auch damit überwand der Jüngling den alten, kräftigen und hochgestellten Mann nicht. Vielmehr blieb dieser dabei, er müsse „seinen Freund" zufriedenstellen, die dortige Schule müsse gehoben werden, und mithin müsse Hilscher nach Weissig gehen, und fast zürnte er, als Hilscher dennoch die Bitte wagte, man möchte ihn nach Wüste-Waltersdorf entlassen, so daß auch nach dem Rathe der Lehrer nichts übrig blieb, als dem so bestimmten Willen sich zu fügen. Mit Widerwillen nahm er Johannis 1798 die Stelle in Weissig an; nichts erhob bei dem ersten Eintritte in das Crossener Land sein Gemüth, nicht die öde, sandige Gegend, nicht die traurige Hütte, in der wohnen, nicht die ganze dürftige Umgebung, in der er seine Thätigkeit beginnen sollte. Nur in dem biedern, geistreichen Pfarrhause ging ihm zuerst wieder das Herz auf; und siehe, sein Entschluß durfte ihn nicht gereuen, sein Wirken ward gesegnet, es ließ die Oede erblühen, es gewann die Herzen der schlichten Landleute; bald stand er dem Hause des ehrenwerthen Landrath v. Troschke eben so nahe, als seinem Pastor, dem Kirchenrath Perschke, der ihn aus der ärmlichen Wohnung, aus welcher ihn in nächtlicher Stunde der Regen vertrieb, in sein Haus nahm, fortwährend als seinen

lieben Sohn hielt, und weithin unter seinen zahlreichen Freunden und Bekannten es pries, welch ein Kleinod er für seine Schule und Gemeinde gewonnen hatte. Dieses so innige und zarte Verhältniß hat nie einen Abbruch erlitten. Perschke war und blieb sein Vater, dessen Gattin seine Mutter; er selbst hat an ihr, der Wittwe viele Jahre hindurch als ein treuer, lieber Sohn gehandelt, sie bis an ihr Ende an ihm den treusten Freund und Berather gehabt, aus deren Familie ihm dann später ein geliebter Schwiegersohn zugewachsen ist. — Unter solchen Verhältnissen wurden es vierzehn glückliche Jahre, welche Hilscher in Weissig verlebte. In mancher Hinsicht hat er gerade hier die reichste Saat gestreut, seine Schule wurde als Musterschule anerkannt und selbst aus der Ferne aufgesucht; bald war es an der Jugend, bald an der Gemeinde selbst unverkennbar, wie sie in dieser Beziehung versorgt war. Daß auch des trefflichen Mannes äußere Verhältnisse im Laufe der Zeit nach Wunsch sich gestalteten, das war das Werk des für das Schulwesen ganz gewonnenen Patrons und ganz vorzüglich der treuen Unterstützung seines väterlichen Freundes, des Pastors und Kirchenrathes Perschke. Im Jahre 1803 wurde Hilscher von einigen Gutsbesitzern der Gegend aufgefordert, eine Bildungs- und Erziehungsanstalt für Knaben zu errichten, was nur mittelst kräftiger Unterstützung der oben Genannten möglich war. Sie gewährten dieselbe. Der Freiherr v. Troschke erbaute nicht nur ein neues, sondern, was mehr sagen will, ein geräumiges, zweckmäßig eingerichtetes, höchst freundliches Schulhaus; ja, bei der Einweihung desselben stellte er sogar die Versicherung aus, daß er das Schulgeld für seine Unterthanen in Weissig bezahlen wolle, um dem Lehrer in seiner amtlichen Wirksamkeit von den Ansichten und Forderungen der ländlichen Gemeinglieder die vollste Unabhängigkeit zu gewähren. Insoweit er dieselbe noch nicht gehabt hatte, gewann er sie von da an im vollsten Umfange. Der Kirchenrath Perschke betheiligte sich bei dem neu errichteten Institute wesentlich durch eine sehr thätige Theilnahme an dem Unterrichte. Hilscher selbst aber bemühte sich, mit den ersten Männern seines Faches in immer nähere Berührung zu kommen, Alles zu kennen und immer höhere Stufen zu betreten. So ging er nach Berlin, um dort den Professor Olivier und seine Lautmethode kennen zu lernen, nach

welcher derselbe damals den Kronprinzen, jetzigen Königs Majestät, unterrichtete; sein Wunsch war es, daß der Erfinder selbst ihm seine persönliche Leitung und Anweisung zu Theil werden ließe. Der aber den größten Namen hatte unter allen Meistern der Erziehungs- und Unterrichtskunst, Pestalozzi, dem konnte er wohl persönlich so nahe nicht treten; doch that er es mittelbar, indem er nach Dessau reiste und unter der Leitung des Professors und Dr. Tillich auch dieses System kennen lernte, zu welchem Ende er sich in dieser Anstalt als lernender Beobachter fünf Wochen aufhielt. In den Freistunden wurden ihm sodann von Tillich privatim die erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen gewährt, und er verdankte beiden Methoden, die er selbstdenkend und gestaltend in sich aufnahm, sehr Vieles in seiner erfolgreichen gesegneten Wirksamkeit. — Das Institut zu Weissig kam nicht weniger, als die dasige Ortsschule in guten Ruf, angesehene Familien vertrauten ihm ihre Kinder an und selbst Professor Bredow bemühte sich, Hilscher und sein Institut dahin zu versetzen, wo derselbe das Ziel seiner Laufbahn gefunden hat, nämlich nach Frankfurt a. O. Hilscher mochte aber Weissig und sein öffentliches Kirchen- und Schulamt nicht verlassen. Doch sollten die Ereignisse bald genug eine Veränderung in seinen Gedanken und Wünschen nach sich ziehen. Perschke's Tod im Jahre 1809, die bittern Folgen des politischen Druckes, welche sich damals nach und nach in allen Verhältnissen fühlbar machten, zeigten ihm die Unmöglichkeit, in der bisherigen Art in Weissig, wie lieb es ihm auch war, fortzuwirken. Er folgte im Jahre 1812 dem Rufe als Rektor nach Lebus, wo es ihm ebenfalls in Kurzem gelang, die größte Zufriedenheit in seiner amtlichen Stellung zu erwerben, welche er dann im Jahre 1814 mit dem Cantorate an der Marien- oder Oberkirche in Frankfurt a. O. und der dasigen Oberschule, nunmehrigen höheren Bürgerschule, seiner letzten Stellung, in welcher er bis an sein Ende blieb, vertauschte, woselbst ihm zugleich für seine und seiner Kinder Fortbildung erwünschte Gelegenheit ward. — Hier hat er sich in langem, 35jährigen Wirken viel Schüler, und in und neben den Schülern viel Freunde erworben, denn fast immer ist ihm aus einem Schüler ein Freund zugewachsen, oft mehr, als einer. Ihm war nichts äußerlich, Alles Herzenssache, und wie warm

und kräftig war dieses Herz! Daher gestaltete sich so leicht die vorübergehende Verbindung zwischen Lehrer und Schüler zu einer bleibenden und persönlichen, und ein Band persönlichen Zusammenhanges blieb geknüpft zwischen ihm und vielen befreundeten Herzen, die mit ihm das Edle, Wahre und Gute festhielten, was er als Lehrer in ihnen gegründet hatte. „Vater Hilscher," nannte ihn darum ein solcher jüngerer Freund, der an seinem Grabe die Worte des christlichen Trostes sprach, der in dem Gotteshause und in dem der künstlerischen Bildung des Gesanges und der Töne geweihten Raume sie wiederholte, und viel freundliche Augen gaben zustimmend Zeugniß, daß auch aus ihren Herzen dieser Name gelesen war. — Wie der Herr des Lebens ihm eine schöne Aussaat anvertraute, so schenkte er ihm auch viel Gutes und reichen Lohn. Es war ein friedliches, heiteres Leben, welches er hier geführt. Viel Anerkennung und Theilnahme, viel werthe, hochachtbare Freunde begleiteten ihn; und wenn er alljährlich die Zeit der Ferien im Kreise seiner Kinder und auswärtigen Verwandten und Freunde zubringen konnte, wieviel Heiterkeit und Anmuth umgab dann den lieben Greis! Nicht des Alters düstre Stimmung, sondern die Jugend der Liebe und eines im Christenfrieden gegründeten Herzens. Nicht gleichgültig ließen ihn die neuesten Erlebnisse; mit Unmuth, mit Mißbilligung beobachtete er das Treiben so vieler jüngeren Glieder seines Standes: er selbst aber bewahrte die alte Treue und wartete in Geduld und Gottvertrauen des Besseren, das noch kommen soll. So vollendete er hienieden 74 Jahre, erlebte und überlebte im Jahre 1849 sein Amtsjubiläum, welches am 16. September 1848 begangen und an welchem er durch des Königs Gnade und die Gunst aller ihm vorgesetzten Behörden mit dem Rothen Adlerorden vierter Klasse geschmückt wurde und viele andere Zeichen der Zufriedenheit und des Wohlwollens hinnahm in Ehren, und konnte sich noch unmittelbar nach diesem Jubiläum durch eine sinnigfreundliche Veranstaltung seines geehrten Freundes, des Herrn Oberprediger Professor Spiecker, bei der Einweihung der neu restaurirten Kirche seines lieben Weissig betheiligen, für ihn selbst und die dortige Gemeinde, die ihn nie aus ihrem Andenken gelassen hat, eine willkommene Theilnahme. — Nachdem er in diesem Jahre über einige Abnahme seiner Kräfte, besonders

immer merklichere Augenschwäche, zu klagen hatte, vollendete er nach einem nicht zu heftigem Angriffe der Cholera, an welcher er schon bei ihrem ersten Erscheinen gelitten, und nachdem noch Stunden heitern, freien und befreiten Geistes eingetreten waren, von treuen Freunden umgeben und von kindlicher Liebe gepflegt, stillbetend seinen Lauf, für welchen der Herr ihm 14 Tage über 74 Jahre geschenkt, als ein Lehrer der treu gewesen und Viele zur Gerechtigkeit gewiesen. Nachdem seine Gattin, Namens Theodore Christiane Seidel aus Berbisdorf in Schlesien, mit welcher er im Jahre 1800 sich verbunden hatte, schon im Jahre 1832 nebst zwei erwachsenen Töchtern vor ihm verstorben, betrauern ihn ein Sohn, Obergerichtsassessor in Nakel, und zwei Töchter, von welchen die ältere an den Pastor Schelz in Tzschecheln verheirathet, die jüngere noch unverheirathet ist. Sein Ende erfolgte Mittwoch, den 19. September, Vormittags um 9¾ Uhr.

D. Vermischte Nachrichten.

In Görlitz trat vom 1. Mai ab die v. Gersdorf'sche Fortbildungsanstalt für Mädchen ins Leben; als Lehrerin der französischen und englischen Sprache trat Fräulein Sophie Richter aus Paris ein.

Bautzen. Die Stände der sächsischen Oberlausitz waren am 1. u. 2. Mai zum regelmäßigen Walpurgislandtage in Bautzen vereinigt.

In der Sitzung der Bautzner Stadtverordneten vom 30. April wurden die Urkunden über den Anschluß des domstiftlichen Stadtbezirks an den städtischen Gemeindebezirk vollzogen.

Kohlfurt. Bei der Durchreise Sr. Maj. des Königs nach Warschau ward derselbe am 15. Mai auch durch eine Deputation der städtischen Behörden von Görlitz begrüßt.

Görlitz. Dort trat am 1. Juli eine Filialbank der preußischen Hauptbank zu Berlin ins Leben.

Der Schulbesuch sämmtlicher Gymnasien der Provinz Brandenburg im Wintersemester 1850—1851 betrug 4673 Schüler. Es kamen davon auf nachstehende lausitzer Schulen: Kottbus 145, Guben 192, Luckau 100, Sorau 118.

Görlitz. Die Errichtung einer königlichen Gewerbeschule daselbst, welche zum 1. April 1852 eröffnet wird, ist definitiv beschlossen.

Lauban. Der dasige Zweigverein der Gustav-Adolf-Stiftung hielt am 18. Juni seine diesjährige Hauptversammlung ab.

Sommerfeld. Am 24. Juni wurde vom Vereine für innere Mission der Grundstein für ein daselbst zu erbauendes Rettungshaus gelegt.

Die Wasserheilanstalt zu Johnsdorf bei Zittau wird als sehr zweckentsprechend allgemein gepriesen.

Lübben. Der dortige Mädchenverein hatte im Jahre 1850 eine Einnahme von 73 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., eine Gesammtausgabe von 69 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.; verblieb ein Kassenbestand von 4 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Die Ausgaben wurden verwendet: zu Weihnachtsgeschenken an 135 Kinder der Elementarschule, zu Kleidern und Geldunterstützungen an 16 Konfirmanden u. s. w.

Spinnschulen blühen nun in Schönbach, Königshain bei Ostritz, Neusalza mit Spremberg, Berthelsdorf, Seidau, Kotitz, Pulsnitz. Am 7. Januar 1851 ward die letztere begründet, unter dankenswerthester Unterstützung der Ortsherrschaft, des Herrn Klostervoigts v. Posern. Der Verein für Begründung der Spinnschulen hielt am 24. Mai unter Vorsitz des Herrn Stiftssyndicus Friedrich die erste diesjährige Jahresversammlung zu Pulsnitz unter großer Theilnahme.

Die Wittwe des Goldarbeiters Karl Förſter in Zittau, Julie geb. Gerber von Leipzig, legirte außer den ſchon genannten Summen für das Blindeninſtitut zu Leipzig und für das Gymnaſium in Zittau auch 25 Thlr. der Gellertſtiftung zu Haynichen.

In Zittau fand am 10. und 11. Mai eine große Lehrerconferenz aus ganz Sachſen ſtatt, von 235 Lehrern beſucht, unter denen ausgezeichnete Männer aus Dresden und Leipzig waren. Präſides waren Herr Seminardirektor Steglich aus Dresden und Subrektor Lachmann in Zittau, Sekretär Candidat Peſcheck nebſt Andern. Von den propo-nirten Fragen konnten nur zwei zur Beſprechung gelangen; nämlich: wie beſſere Sonntagsheiligung auch von der Schule gefeiert werden könne, und ob Realſchulen auch als Vor-bereitungsſchulen für Seminarien gelten könnten? Der Nach-mittag des erſten Tages ward dem Beſuch des unvergleich-lichen Oybin gewidmet; den zweiten Tag ward Johnsdorf beſucht. Die Sitzungen begannen mit erhebenden Chorälen und auf dem Oybin ertönten deutſche, lateiniſche und wen-diſche Geſänge.

Die Metallgießerei von Friedrich Gruhl in Kleinwelka bei Bautzen iſt 1803 gegründet worden. Darin liefert der wackere Mann alle in Meſſing und Kupfer vorkommenden Arbeiten, vorzüglich Waſſerdruckwerke, Waſſerhebemaſchinen, unter welchen der ſogenannte hydrauliſche Widder, den er ſchon ſeit einigen 40 Jahren zu verbreiten und gemeinnützig zu machen ſich angelegen ſein ließ, nicht unerwähnt bleiben kann; ferner Feuerſpritzen, Waſſerzubringer, Brau- und Brennereiapparate, Waſſer- und Dampfheizungsapparate mit eiſernen und kupfernen Keſſeln für Gewächs- und Treib-häuſer, von deren befriedigenden Reſultaten die königlichen Gewächshäuſer zu Dresden und Pillnitz Zeugniß ablegen; nicht minder kupferne abgedrehte Walzen in allen Dimen-ſionen für Maſchinen, desgleichen Hochofenformen, Dampf-kochapparate für größere Oekonomien und alle feingeſchliffe-nen Kupferarbeiten. Als Hauptbeſchäftigung iſt aber die Glockengießerei zu bezeichnen, und es ſind für einen Umkreis von 50 Meilen, vorzugsweiſe aber für das Großherzogthum Poſen, bis Ende 1850 bereits 680 Stück von ihm gegoſſen

worden. Das Arbeiterpersonal beträgt etwa 30 Personen, welche (denn Kleinwelka ist eine Herrnhuterkolonie) meist Kinder von Missionären sind, die Herrn Gruhl zu weiterer Ausbildung übergeben wurden, ihren Geburtsländern nach ein buntes Gemisch darbieten und namentlich häufig aus Südafrika, Westindien und Labrador herstammen. Der allgemeine Ruf, den sich diese Werkstatt durch ihren Leiter seit langer Zeit erworben hat, lenkte auch die Aufmerksamkeit des Königs von Sachsen auf ihn, und von ihm hat Herr Gruhl nicht nur 1815 die goldene Preismedaille als Auszeichnung erhalten, sondern es ward ihm auch bereits die Ehre des Besuchs des Königs zu Theil. Zur jetzigen großen Industrieausstellung zu London lieferte Gruhl eine vortreffliche Glocke, welche auch in der Leipziger illustrirten Zeitung (1851, 120.) abgebildet und beschrieben ist. Sie wiegt 5 Zentner und 86 Pfund. Auf der vordern Seite befindet sich ein Crucifix und die Inschriften: Come before the Lord and worship him in the beauty of koliness; auf der andern Seite steht: Serve the Lord with gladness, come before his preseace with singing. Auf dieser Seite ist auch in Basrelief ein Christuskopf, nach dem Modell des vom Herrn Hofgürtler Seyffert in Dresden geschnittenen Medaillons. Auf jener aber steht auch: Cast by Frederic Gruhl at Kleinwelka in the kingdom of Saxony 1850. Sämmtliche erhabene Verzierungen sind vom Herrn Baudirektor Schramm in Zittau entworfen und vom Herrn Bildhauer Schulze in Bautzen modellirt und der höchst gelungene Guß so vortrefflich ausgeführt worden, daß die ganze Glocke dem Auge einen ungemein wohlthuenden Genuß gewährt.

Der K. Preußische Ministerpräsident Otto Theodor Frhr. v. Manteuffel ist ein Lausitzer. Entsprossen aus einem berühmten Geschlecht, ward er am 3. Februar 1805 zu Lübben geboren. Sein Vater war Oberamtsregierungsrath und Präsident und starb 1811, seine Mutter war eine Geb. v. Thermo. Seine Erziehung genoß er bei einem Oheim und sodann in Schulpforte, wo er die glänzendsten Zeugnisse erwarb. 1824 ging er nach Halle, die Rechte und Cameralwissenschaften zu studiren, 1827 aber nach Berlin, wo er dann beim königlichen Kammergericht be-

schäftigt war, sowie 1830 bei der Regierung zu Frankfurt. Dann reiste er mit seinem Oheim, dem sächsischen Finanzminister v. Manteuffel nach Paris. Nach seiner Rückkehr erhielt er bald die Verwaltung des Landrathamtes zu Zielenzig im Sternberger Kreise, machte 1832 das große Staatsexamen und ward 1833 Landrath des Lübbener Kreises. Als ritterschaftlicher Abgeordneter für den Provinziallandtag der Mark Brandenburg und der Niederlausitz betheiligte er sich seit 1833 an allen Landtagen, deren Arbeiten er neben seinen Berufsgeschäften stets mit großer Vorliebe oblag. 1841 ward er Oberregierungsrath zu Königsberg, als Dirigent der Abtheilung des Innern. Nach neunjährigem Wirken, das durch Ertheilung des Ehrenbürgerrechts anerkannt ward, schied er aus Luckau, um seiner neuen Bestimmung zu folgen, aus der er aber bald, nachdem er sich im December 1841 mit Bertha v. Stammer vermählt im Jahre 1843 zum Vicepräsidenten der königlichen Regierung zu Stettin befördert ward. Schon im folgenden Jahre aber übernahm er die Stelle eines vortragenden Rathes beim Prinzen von Preußen und gewann dadurch jenen tiefen Einblick in die gesammte Verwaltung des Staats, welcher ihm später sehr zu Statten kam, als er berufen war, die Leitung desselben zu übernehmen. Als vortragender Rath des Prinzen ward er auch zum Mitgliede des königlichen Staatsraths ernannt und vorzüglich in den Abtheilungen für Verwaltung der Finanzen verwandt, bis er 1845 Direktor der zweiten und 1846 der ersten mit der zweiten vereinigten Abtheilung wurde. 1848 ward er Minister des Innern und 1851 hatte er den thätigsten Antheil an den Conferenzen zu Dresden. (Aus der illustrirten Zeitung.)

Hoyerswerda. Am 1. Juli d. J. befanden sich im Kreise Hoyerswerda 14 evangelische Pfarrkirchen, 3 Filialkirchen, 3 Kapellen, 2 Begräbnißkirchen, 15 Geistliche, 2 Pfarrstellen, zu Spreewitz und Hohenbocka, waren vacant. Evangelische selbstständige Schulen waren 46, Nebenschulen 4, wirkliche Lehrer 53, Hilfslehrer 1, evangelische Schulkinder 4053 vorhanden.

da mit geben*) mit alle deme, daz da zu geboret, und dazu Vriburg, hus unde stadt, also bescheidelichen, daz min herre von Misne mit Henrich von Knut schaffte, daz er unse herren von Brandenburg und ere manne ledigk sage, und ere briefe wiedergebe. Mochte min herr von Misne daz nicht thun, so sollen unse herren von Brandenburg Vrieborg, hus und stadt, also lange inne halten, oder Heinrich von Knut antwerten, bis iz entwarren wuerde. Hiewider sall min herr von Misne der junckvrouwen machen zu lippgedinge Dobelin, hus und stadt, mit aller herrschaft, mit aller manschafft, und mit allem rechte und mit alle dem, daz dazu geboret, vnd Rochlitz, hus und stadt, glicher wise. Wenn aber, daz gott nichten wolle, daz kinder eins abginge, ehe sie zu einander geleget wurden, so sal min herr von Misne unsen herren von Brandenburg vünf tausend marck lotiges silber binnen drier jahren noch dez kindes tod widergeben alsus, in dem ersten jahre vunfzehen hundert, in dem andern vunfzehen hundert, in dem dritten zwey tusend. Wen auch dise thedinck vollbracht worden, so sollen die herren vnd rittere, unde knechte unde burgere, die in dem lande sizen und den vorgenanten vesten, hulden zu der juncvrouwen hand zu einer rechten lippegedinge. Wie haben auch gethedinget, were daz min herre marcgreve Woldemar abeginge, daz gott nichten wolle, so sall min herre marcgreve Fridrich von Misne mines herren marcgreve Jans vormunde sien, ob ers bedarf, und anders niemand. Ginge aber min herr von Misne ab, daz gott auch nichten wolle, so sollen unse herren von Brandenburg, marcgreue Woldemar unde marcgreve Jan, siner kinder vormunder sien unde anders niemand. Auch haben wie gethedinget umme de Hayn unde Dresden, vn den Tarand und alles daz dazu gehoeret, daz min herre von Misne unse herren von Brandenburg nimmer ungutlichen vermanen wull. Hiemit sullen unse herren biedersit gutlichen unde

*) *Hier ist vermuthlich eine zeile ausgelassen, welche lautete:* Misne hus und stadt, mit aller herrschaft mit aller manschafft vnd mit allem rechte und. *Anm. bei Riedel.*

ganzlichen vereinet sin, so dat sie sich einander ehren unde wurderen sullen in allen dingen, unde sullen ein ander behulffen sin, alt unde junc, ummer me dieweil sie leben, unde sullen ihre leute und ihr land einander hulden lazen; wie aber die hulffe und hulde scen solle, und umme die gewisheit wie sie daz vorpfenden, daz sie beider sit alle dise vorgeschriebene rede ganz und stete halden, dez sullen sie sich selbe zusammen kummen, daz soll sie zu Meideburg, amme dienstage nach dem suntage, als man singet reminiscere. Vnd zu einem urkund alle disse bedinge haben wir viere unse insiegel an diesem brief gehanget. Daz iz geschehen zu Wiszenfels, nach gottes geburt en tusend jahr dri hundert jahr im siebenzehenden jahr, ame jahrs tage.

(Gedruckt in Buchholtz, geschichte der Churmark, theil V., pag. 11, und Riedel, codex dipl. Brandenburgensis, abth. II., theil I., p. 396, 397.)

CIII.

Woldemar, markgraf von Brandenburg, bestätigt die rechte und freiheiten der stadt Görlitz. D. Spandau, 10. april (dominica die proxima post diem beati Ambrosij) 1317.

Nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio recognoscimus et ad uniuersorum noticiam tenore presencium publice volumus peruenire: Quod nostris fidelibus, ciuibus ciuitatis Gorlicz omnes libertates et jura, quibus hucusque vsi sunt, veluti in priuilegijs ipsorum desuper euidenter exprimitur perpetuo et omni tempore inconuulsa seruare volumus penitus et illesa. In cuius rei testimonium nostro sigillo muniri jussimus presens scriptum, presentibus testibus nostris fidelibus Conrado de Reder, Cristano de Gherardesdorpp, Fritsone de Al-

uensleue, Petsone de Lossowe, Henrico de Schenckendorpp et Johanne de Croche, militibus, cum pluribus alijs fide dignis. Actum et datum in Spandowe, anno domini millesimo trecentesimo septimo decimo, dominica die proxima post diem beati Ambrosij episcopi et confessoris.

(Am originale im Görlitzer rathsarchive hängt an einem pergamentriemen ein ovales siegel, dessen umschrift unleserlich ist; darauf steht ein mit einem mantel bekleideter mann, der in der rechten einen mit einer fahne geschmückten spiess hält und mit der linken sich auf einen dreieckigen schild stützt, auf welchem, wie in der fahne, ein ausgebreiteter rechtssehender adler befindlich ist. Das aus wachs und mehl bestehende siegel ist bleich, oben und unten spitzig. — Gedruckt bei Riedel, codex diplomat. Brandenburgensis, abth. II., tom. I., p. 401.)

CIV.

Woldemar, markgraf von Brandenburg, verbindet eine anzahl dörfer dergestalt mit der stadt Löbau, dass dieselben künftig in Löbau recht nehmen sollen. D. Berlin, 3. december (sabato proximo ante festum sancti Nicolai) 1317.

Nouerint uniuersi noticiam presentis litere habituri, quod nos Woldemarus, dei gracie Brandenburgensis et Lusacie marchio, has villas Euersdorff, Ottenhayn, Biscopistorf, Herwigsdorff, Strabenwaldt, Paulsdorf, Rosenbain et Conradisdorf sclauitalem apposuimus nostre ciuitati Lobaw jta, quod villani dictarum villarum jn dicta ciuitate sua jura de cetero postulabunt. In cuius rei testimonium nostro sigillo muniri fecimus presens scriptum. Testes hujus sunt Christannus de Gerardsdorf, noster aduocatus in Goerlicz, miles Euerardus, prepositus Stolpensis noster capellanus, cum alijs fide dignis. Actum et datum Berlin anno domini mccc decimo septimo, sabato proximo ante festum sancti Nicolaj.

(Nach dem originale im Löbauer rathsarchive. Zwei vidimirte copien sind im archive zu Zittau (vom jahre 1527) und Gör-

litz (vom jahre 1532). Gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensammlung, nro. CXXI., p. 500, und Riedel, codex diplom. Brandenburg. II., tom. I., p. 416.)

CV.

Usuardus und andere kardinäle spenden ablass zum umbau der kirchen zu st. Peter und st. Nicolai in Görlitz. D. Avignon, 1317; erneuert publicirt vom bischof Nicolaus zu Meissen unterm 21. september 1372.

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis, nos fratres miseracione diuina Vsuardus Anthiocensis, Dominicus Gradensis patriarche, Petrus Ragusinus, Roettagnus Neopontensis, Raymondus Andrinopolitanus archiepiscopi, Kamencinus, Vacradius, Berenganus Carpentoratensis, Petrus Variarinus, Bretillus Cunauiensis, Andreas Crohensis, Petrus Achillonensis, Bretillus Tartharorum episcopi salutem in trino. Pia mater ecclesia de animarum salute sollicita, deuocionem fidelium per quedam munera spiritualia, remissiones uidelicet et indulgencias imitari consueuit, a debiti famulatus honorem deo scilicet et sacris aedibus impendendum, ut quanto crebrius et deuocius illic confluitur populus Christianus arduis saluatoris graciam precibus implorando, tanto delictorum suorum veniam et gloriam regni coelestis consequi mereantur aeternam. Cupientes igitur ut ecclesia s. Petri in Gorlicz et ecclesia s. Nicolai sibi angra Misnensis diocesis congruis honoribus frequententur et a Christi fidelibus jugiter venerentur: omnibus poenitentibus uere et confessis, qui ad ipsas ecclesias in quolibet festo eorundem, nec non in festiuitatibus infrascriptis, uidelicet natiuitatis domini nostri Jhesu Christi, circuncisionis, epiphanie, parasceues, resurrectionis, ascensionis, pentecostes, in omnibus et singulis festiui-

tatibus uirginis Mariae, beatorum Petri et Pauli ac omnium apostolorum, euangelistarum, jnuencionis et exaltacionis s. crucis, Michaelis archangeli, Johannis baptistae, Laurencii, Antonii et Nicolai, ac sanctarum Mariae Magdalenae, Katharinae, Margarethae, Agathae, Luciae, in commemoracionem omnium sanctorum et in dedicacione ipsarum ecclesiarum, causa deuocionis, peregrinacionis uel oracionis, et per octauas predictarum festiuitatum accesserint, uel qui in extremis laborantes dictarum ecclesiarum suarum legauerint facultatem, aut qui corpus Christi et oleum sanctum secuti fuerint, cum portatur infirmis, seu qui missis, predicacionibus et aliis diuinis officiis, exequiis et sepulturis mortuorum in dictis ecclesiis in eorum cimiterio interfuerint, aut qui in serotina pulsacione campane ter aue Maria deuote dixerint, demum qui ad luminaria, ornamenta et alia domorum harum necessaria manus porrexerint adiutrices, quociescunque premissa uel premissorum aliquocies fecerint, de omnipotentis dei miseracione et beatorum ipsorum Petri et Pauli, eius autoritate infisi singuli nostrum singulas dies missas pro defunctis sibi poenitentium misericorditer in domino relaxamus, dum modo diocesarii uoluntas adaccesserit et consenterit. In cuius rei testimonium presentes literas sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. Datum Auinionis anno millesimo cccxvii sanctissimi patris et domini Johannis xxii. papae anno secundo.

Et nos Nicolaus dei gracia Misnensis episcopus apostolicae sedis nuncius, predictas predictorum et aliorum quorumcunque uenerabilium in Christo patrum, indulgencias et alias in quibuscunque literis aliis comprehensas, et ad ecclesias s. Petri et Pauli et s. Nicolai ante Gorlicz datas et commissas, gratas et ratas habentes, saluis semper canonicis institutis, easque approbamus presentibus et autoritate nostra in dei nomine confirmamus, addentes de nostra quadraginta dierum indulgencias iis qui se ad premissa opera aliis ut premittitur contenta exhibuerint, dum modo confessi fuerint et contriti. In eius rei testimonium secretum nostrum presentibus est appositum. Acta sunt hec in castro nostro Stolpen anno

domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo vicesima prima die mensis septembris.

(Carpzov, ehrentempel I., 265.)

CVI.

Woldemar, markgraf zu Brandenburg, bekennt den bürgern zu Budissin eine schuld von 160 mark. D. Budissin, 1. märz (d. Donati) 1318.

Nos Woldemarus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio recognoscimus per presentes. Quod fidelibus nostris, consulibus, juratis, ac uniuersitati ciuium in Budessin obligamur in centum sexagenis grossorum Pragensium quas nobis in forma mutui concesserunt. Quam quidem pecuniam totam ipsis nostris ciuibus tollendam, de theloneo nostro Konigisbrucke literis presentibus assignamus, et dictum theloneum, seu fructus thelonei tamdiu integraliter percipient, quousque dictam fuerint summam integraliter assequti. Hujus assignationis nostre testes sunt: Droyseco, Redeko, Christanus de Gherardstorph, Petso de Lossowe, Heinricus de Schenkendorph, milites. Euerardus canonicus Budessinensis, et Hermannus de Luchowe, nostri capellani, et aliis fidedignis. Datum Budessin, predicto anno domini mcccxvm die Donati, in nostra et dictorum nostrorum fidelium presencia sub nostro sigillo pendenti.

(Nach dem originale im Bautzner stadtarchive auf pergament mit einem wachssiegel, welches aber im feuer verdorben.)

CVII.

Heinrich von Camenz überlässt die halbe stadt Camenz mit seinem antheile an dem lande dem markgrafen Woldemar von Brandenburg. D. Camenz, 12. juli (an sente Margareten abint) 1318.

Ich Heinrich von Kamentz bekennen in desme offen briue, daz ich mime hern margreuen Woldemar von Brandenburg habe gelazen di halbe stat czu Kamentz mit mime teile des landes unde allez, daz do czu gehoert. Hirumme hat min herre mir geligen sechczig marg geldes in dem lande czu Gorlicz unde sal min tochtir biraten, also sine briue sprechen, di he mir dor ubir gegebin hat. Ubir disen dingen sint gewesen dese rittere: her Droscke, her Redeke, her Richard von Torgow, her Heinrich von Schenkendorf, her Heinrich von Kochericz, her Heinrich von Rochow, her Hannus von Crochere, her Henning von Wolkow, her Henning Boetel, her Reinold von Scherticz, her Withege von Punekow. Unde daz alle dese vor bescriben rede stete unde ganz blibe, des habe ich mein jngesegele an disen brif gehangen. Diz ist geschen unde dirre brif ist gescriben vor Kamentz, nach der geburt gotes dusint iar drihundert iar achczen iar, an sente Margareten abint.

(Hier mitgetheilt nach Riedel, codex diplom. Brandenburg. II., tom. I., pag. 424, dessen abdruck das original im k. geheimen kabinetsarchive zu Berlin zu grunde liegt. Vergl. Höfer, sammlung ältester urkund. deutscher sprache, s. 127, nro. 51. Fragmentarisch und mit fortlassung der zeugen abgedruckt bei Gerken, cod. I. 280.)

CVIII.

Wedego von Camenz überlässt das schloss und die halbe stadt Camenz mit dem dazu gehörigen theile des landes an Woldemar, markgrafen von Brandenburg. D. Camenz, 12. juli (in vigilia Margarete) 1318.

Ich Wedege von Kamentz und Weytege und Borso, sine kint, bekennen und bezugen an disem offen brieve, daz wir mit willen haben gelazzen vnsem lieben hern dem marggrauen von Brandenburg, hern Woldemare, Kamentz hus vnd halbe stat mit alme lande vnd mit lueten, die dazu gehoren, mit der heide, mit alme gute ledeg vnd vorlegen, mit gerichte als eiz darzu gehoret, mit holze, mit watere, mit viscerige, mit allen scheidungen, die dazu gehoren, vnd mit alle dem, daz in der bescheidunge begrifen ist, mit alme rechte vnd mit alme nütze, als wy hatten, vnd waz vnse here der vorgenante marggrafe hir vmb kein vns tun wil, daz sal an sinen gnaden sten, vnd da scullen wir ihn nümmer vngütlichen vmme gemanen. Wir geloben ouch daz wir vnsem heren dem marggrauen noch sine lande nümmer kein scade tun scullen von vnsen vesten. Vber allen disen dingen sint gewesen dise ritter: her Droseke, her Redeke, Richart von Turgow, Henrich der Schenkendorff, Henrich Kokeriz, Henrich von Rochow, Johan der Crochere, Henning von Wolkow, Henning Bocel, her Reinolt von Schertiz vnd her Wetege de von Punekow. Vnd daz alle diese vorgescreben rede stete vnd ganz blibe, des haben wir vnse jnsigel an dissen brief gehangen. Diz ist geschehen vnd dirre brief ist gescriben vor Kamentz, anno domini MCCCXVIII, in vigilia Margarete.

(Der druck bei Gerken cod. I. 279 ist ungenau, daher ist hier der aus dem copialbuche des geh. kabinetsarchivs zu Berlin I. c. 4 in quarto bl. 68 entnommene druck von Riedel cod. dipl. Brandenb., II. hauptth., I. band, p. 424, gewählt worden.)

CIX.

Woldemar, markgraf von Brandenburg, verleiht der gattin Bernhards von Pulsnitz, Margaretha, das städtchen Pulsnitz auf der grenze der Oberlausitz und der markgrafschaft Meissen zum leibgedinge. D. Dresden, 20. juli (feria quinta ante festum sancti Jacobi) 1318.

Nouerint vniuersi, quorum audientie exhibitum fuerit presens scriptum, quod nos Woldemarus, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio, contulimus et per presentes conferimus litteras, sollempnitate debita et consueta, honorifice femine, domine Margarete, conthorali honesti militis nostri, domini Bernardi dicti de Polsenitz, opidum Polsnitz et omnia bona, que ipsi castro Polsenitz adiacent, queque pertinent ad ipsum castrum, cum omni jure, fructu atque libertate, quibus a nobis eadem tenuit et tenet miles noster superius memoratus, iure dotalitij debiti, sine omni molestia, quoad vixerit, possidenda. Huic nostre collationi presentes fuerunt dominus Otto, purcgrauius de Donyn senior, reuerendus vir dominus Withego ecclesie Misnensis episcopus, Heinricus de Coldyz, Richardus de Torgowe, Droyseco, Redeko, Heinricus de Schenkendorppe, Heinricus de Rochowe, Henningus de Walcowe, Henningus Boccel, milites nostri fideles, Euerardus prepositus Stolpensis, canonicus in Budessyn et Hermannus de Luchowe, nostri capellani, cum alijs fide dignis. Actum et datum, sub nostro pendenti sigillo, in Dresden, anno domini MCCC decimo octauo, feria quinta ante festum sancti Jacobi.

(Nach dem im königl. sächsischen geheimen staatsarchive zu Dresden befindlichen originale abgedruckt bei Riedel, codex dipl. Brandenburg., II. hauptth., I. band, pag. 425.)

CX.

Otto von Lutitz mit seiner gemahlin Catharina schenken dem kloster Marienthal die villa Merove unter der bedingung, dass beide gatten während ihrer lebenszeit die einkünfte derselben geniessen können. D. 1318 (ohne nähere bezeichnung des tages).

In nomine domini amen. Quoniam ea quae aguntur in tempore, cursu temporis raperentur a memoria hominum, si non fulcirentur noticia testium et testimonio litterarum, eapropter ego Otto dictus de Lutitz Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris notum esse volo in his scriptis, quod ego de mea propria pecunia a religiosis dominabus claustri gloriosae virginis Mariae villam earum, quae dicitur Merove, cum omni utilitate proventu et jure mihi et dilectae meae legitimae conthorali Catherinae comparavi, ista conditione expressa notabiliter in contractu, videlicet quod dicta villa nostrae vitae tantummodo cum omni proventu et fructu nostris debet necessitatibus deservire, cum autem quis prior ex nobis vocatione divina transire contigerit, mortis debitum persolvendo, superstes manens villam eandem cum suis proventibus potestative quoad vixerit solummodo reservabit. Verum tamen cum isdem diem clauserit extremum moriendo, villa praelibata cum omni suo jure dictis dominabus debet imposterum remanere, omnium consangvineorum quantumcunque nostrorum propinquorum sint etiam fratrum aut sororum nostrarum contradictione penitus non obstante, quia nec nobis nec alicui hominum in dicta villa ego et consors mea dilecta omnino relinquimus quidquam juris. Ut ergo praescriptus contractus rationabilis ad notitiam deveniat futurorum, praesentem litteram dominabus supra dictis dedi mei sigilli testimonio roboratam. Testes hujus sunt: Joannes de Therolt, Conius de Muswitz, Henricus de Nostitz, Wernerus de Lutitz, Bertoldus Wenat, Trisco

de Morozwitz, Apez Beringo, Sivtoz et ceteri fide digni. Datum anno domini mcccxviii.

(Nach einer abschrift des originals zu Marienthal mit einem siegel.)

CXI.

Heinrich, herzog von Jauer, bestätigt die rechte und privilegien der stadt Görlitz. D. Görlitz, 26. august (suntag nach sint Bartholomaeus tag) 1319.

Wir Heinrich von gotes genaden hertzog von Slezie herr zu Fuerstenborch vnd zu dem Jawer tun kunt allen den die disen briff ansehn ader horen lesen, das wir von vnsern gnaden, die wir haben zu vnnsernn getrewen purgern zu Goerlitz, günnen aller der recht, beyde dem rat von der stat vnd der gemein, die sie haben gehabt von vnssernn elder vater margrauen Otton dem langen von Brandenburch, vnd von seinen kynden, bis an dissen heutigen tag, vnnd bestetigen das mit guten willen. Wir bekennen ouch des, das wir sie wellen lasen beliben bey Meydburgischen recht ewiclichenn. Wir bekennen ouch an dissem briue, das sie ir gut das sie vff dem lant habenn, das sie mit iren pflugen arbeiten, das sie das schullen vorschossen mit der stat vnd davon kein lantpet nicht geben. Wir geloben ouch vnsren liben burgern, ob vnser stat zu Goerlitz gar vorbrente oder ein teyl, das got nicht enwelle, das sie schullen zymmer howen zu anderm gebewe in der heyd vnd in dem walde, die zu dem land zu Goerlitz gehoren an alles hyndernusse. Vbir das gelob wir ouch ab kein burger mit vnssrem voite jagete durch vnsrenn willen, oder vnser stat zu frumen geriten oder zu fuss mit dem veinden, dem ste wir vor seinen schaden, gelichir wiss als vnsern mannen. Wir globen

ouch das, das von disser tzeit kein man bawen, noch bessern, noch vesten schul heuser noch vehsten, die dem lande schedelich sein, oder davon dem lande schaden müg gescheen. Wir bekennen ouch, ob vnser buerger von Goerlitz ir lehen gut vorkouffen, das wir das schullen leihen ane gabe. Dir vorbeschriben red thu wir ein besteteunng mit vnsen jngesigeln. Dise dinck sint geschehen in vnser stat zu Goerlitz, nach gotes geburt tusent jar, dryhundert jar in dem newnntzehnden jar, an dem suntag nach sint Bartholomeustag. Des sint gezuck: her Gebhart von Quwernfurt, her Otto von Stewitz, Cunad von Zedlitz, Herman von Sydlitz, Syffrit Renker, Peter von der Wysen vnd her Cunrad vnser lantschreiber vnd ander biderbe leute.

(Nach einem vidimus des raths zu Sagan, d. d. donnerstags nach pfingsten 1509, im rathsarchive zu Görlitz. Zuerst abgedruckt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensamml. nro. CXXIII, p. 501.)

CXII.

Johann, könig von Böhmen, verspricht die mark Budissin, insbesondere die städte Budissin, Camenz und Löbau weder zu verkaufen noch zu vertauschen und erneuert ihre privilegien und rechte. D. Prag, 31. august (II. kal. septembr.) 1319.

Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex, Lucemburgensis comes ac marchie Budissensis dominus, omnibus in perpetuum. Sollicitudo jugis cure gubernacionis et amministrationis reipublice qua incessanter premimur, nos excitat adeo quod circa celsitudinem glorie maiestatis, regnorum, heredum, et subditorum nostrorum quietem mente versantes, noctes insompnes ducimus, vt regnorum nostrorum integri-

tatem honoris heredum et subditorum nostrorum prosperitatem, pro futuris et efficacibus fulcimentis procurare valeamus, sane marchia et prouincia terre Budissinensis, tota, ad nos legittime deuoluta, quiaque ipsius marchie Budissinensis incolis, nostre serenitati, iuxta puritatis sue fidei debitum, si beniuole recommendantibus et recommittentibus, nobis fidelitatis omagia prestantes, et corporali fide eorum procuratorum interposita facientes, se et sua vna cum tota marchia et prouincia Budissinensi, nostre dicioni spontanee submiserunt, jure poli, equum, et iuxta celsitudinis nostre regie maiestatis benignitatem, dignum, ac racioni consentaneum, fore censemus, dicte marchie et prouincie Budissinensis incolas, talium prerogatiuarum priuilegiis insigniri et sinceritatem fidei ipsorum, condignamur graciarum vicissitudinibus, recompensare, vt ipsi, de nostre regie maiestatis dominio digne possint et merito debeant gratulari. Vt igitur perpetue fidei firmitatis fundamentum, jncolarum predicte marchie et prouincie Budissinensis, erga nos heredes et successores nostros, eo amplius et perfectius, per diuturnorum continuacionem temporum suscipiat incrementum, quominus ab inmediato regimine nostro, heredum et successorum nostrorum fuerint sequestrati, jpsius Budissinensis marchie et prouincie jncolis promittimus, quod nec per nos, nec per heredes aut successores nostros, ipsa marchia et prouincia Budissinensis, sed nec precipue ciuitates Budissin, Camencz et Lubowia cuiquam Supp (sic!) nomine concedi, conferri, aut committi, nec obligari, nec vendi, aut permutari vllo vmquam tempore debeant, sponsione nostra regia perpetuo valitura, adicientes, quod dicte marchie et prouincie Budissinensis jncole, ad nullas peticiones, steure, nobis heredibus aut successoribus nostris, erunt aliquatenus obligati, jnsuper vt barones nobiles et vasalli dicte marchie et prouincie jncole, se nostro gaudeant subesse regimini et dominio letabundi, jpsos et quemlibet ipsorum jn eorum juribus, quibus, a diuis regibus Boemie predecessoribus nostris felicium recordacionum, se munitos asserunt, plenius et graciosius conseruare promittimus, jpsornm siquidem juris esse

Jahrbuch Kinder- und Jugendliteratur
Jahrbuch Kinder- und Jugendliteratur
Jahrbuch Kinder- und Jugendliteratur

hereditarii qui pro tempore fuerit, investiri ad eadem perpetuo tenebuntur. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo maiestatis nostre jussimus communiri. Datum Prage per manus venerabilis Johannis Wissegradensis prepositi regni Boemie cancelarij principis nostri dilecti. II. kalendas septembris, anno domini millesimo trecentesimo decimo nono, regnorum vero nostrorum anno nono.

(Nach einer vidimirten copie vom jahre 1490 im Bautzner rathsarchive. Vergl. Redern, Lus. dipl. 3.; Lus. sup. dipl. Cont. I.; collectionswerk III., 918.; Hofmann, scriptor. rer. Lusat. IV., 186.; Oberl. beitr. IV., 465.; Lüning, p. spec. II., 6.; du Mont I., 2. 49.; Schramm 527.)

CXIII.

Heinrich VII., Römischer könig, genehmigt seitens des Heinrich von Lipa den wiedererwerb Zittau's. D. Frankfurt, 20. juli (XI. kal. augusti) 1310.

Nos Heinricus dei gracia Romanorum rex semper augustus, ad universorum notitiam volumus praesentibus pervenire, quod nobilis viri, dilecti fidelis nostri Henrici de Lyppa, regni Boemie summi marsalci, accepta fidelitatis sue obsequia, que nobis et sacro imperio multipliciter exhibuit filioque nostro karissimo Johanni illustri comiti de Luczelburch cum in regem Boemie promotus fuerit divina favente clemencia fideliter exhibere promisit, favorabilibus oculis gracius intuentes, sibi civitatem Syttaviam et castrum Ronawe, que (ei) antiquitus fuisse noscuntur, (cum) vasallis, hominibus, judicibus, theloneis, nemoribus et aliis universis juribus et utilitatibus ad dicta, castrum et civitatem, spectantibus, et simpliciter omni eo jure et dominio, quibus ea gloriosi principes reges Boemie tenuerunt, damus, conferimus et donamus,

per eum et heredes suos quoslibet jure proprietatis et hereditatis tenendum, habendum et eciam perpetuo possidendum: ita, quod ipsi cum dictis bonis universis sine impedimento quolibet facere poterunt, quicquid pro utilitate sua et comodo decreverint faciendum. Promittentes bona fide pro antedicto filio nostro, quod dictam donationem, postquam in regem Boemie coronatus fuerit, ratam habebit, eamque suis patentibus litteris, sigillo suo majori quo tunc uti ceperit, dicto Heinrico de Lippa et suis heredibus infra trium mensium spacium confirmabit. In cujus rei testimonium praesentes litteras sigillo majestatis nostre jussimus communiri. Datum in Frankenfurd anno dominij millesimo trecentesimo decimo, XI. calend. Augusti, regni vero nostri anno secundo.

(Aus dem k. k. geh. haus-, hof- und staatsarchive zu Wien, abgedruckt bei Pescheck, geschichte von Zittau, I., s. 672, 673, beilage nro. XVI.)

CXIV.

Johann, könig von Böhmen, tauscht von Heinrich von Lipa für andere ortschaften die stadt Zittau mit dem dazugehörigen gebiete, den schlössern Rhonau und Oybin, ein. D. Prag. 2. september (III. non. septembr.) 1319.

Nos Johannes, dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes. Ad uniuersorum tam presentis etatis hominum quam futuri noticiam volumus pervenire, quod nos de maturo et communi principum, baronum et praelatorum et nobilium regni nostri Boemie consilio, nec non deliberatione provida et solempni tractatu prehabitis, utilitatem et commodum nostrum et heredum nostrorum ac precipue ipsius regni nostri, propter quedam futura, que nobis in ipso regno nostro potuissent et poterant suboriri

dispendia, euidentius cognoscentes, cupientesque conditionem ipsius regni nostri facere meliorem, opidum nostrum Hostradicz et villam Mispitz, cum dominio, jure, jurisdictione, hominibus, pratis, pascuis, piscationibus, molendinis, montibus, planis, agris cultis et incultis, rubetis, silvis, aquis aquarumve decursibus et generaliter cum omnibus illis, cum quibus vive memorie predecessores nostri, reges Boemie illustres, oppidum et villam predictam tenuerunt et nos tenuimus usque modo. Additis etiam aliis bonis nostris, super quibus similiter nostras dedimus litteras speciales, cum fideli nostro Henrico de Lypa, pro ciuitate et districtu Sytaviensi, castris Ronow, Oywino et Schonbuch, villis, juribus, dominio, pheudalibus hominibus et eorum pertinenciis uniuersis, et generaliter cum omnibus eis, cum quibus ipse hujusmodi usque nunc tenuit et possedit, ex certa nostra scientia, nostro heredum et successorum nostrorum nomine, commutavimus et permutamus, et commutando in concambium damus et dedimus, tradidimus et tradimus, per ipsum Henricum et heredes et successores suos possidendum jure hereditario perpetuo et tenendum. Transferentes in ipsum Henricum, heredes ac successores suos, omne dominium, omnem proprietatem et omnia jura, que nobis heredibus ac successoribus nostris in oppido et villa predictis et suis pertinentiis uniuersis competunt aut possent competere aliqualiter in futurum, taliter, quod ipse Henricus, heredes et successores sui oppidum et villam predicta vendere, alienare in totum vel in parte, et de ipsis tanquam de re sua propria possint disponere pro suo libito voluntatis. Renunciantes expresse et ex certa nostra scientia, nostro ac heredum ac successorum nostrorum nomine in integrum restitutioni, dolo et in factum accioni, decepcioni, vltra dimidium justi precii et omni alio juris auxilio, quo juvari possemus ad non tenendum vel non observandum omnia supradicta vel aliquod ex eisdem. In cujus rei testimonium presentes literas fieri et sigillis majestatis nostrae jussimus communiri. Datum Pragae, per manus venerabilis Johannis Wissegradensis prepositi, regni Boemie cancellarij, principis

nostri dilecti, m. nonas septembris, anno domini millesimo trecentesimo decimo (et nono), regnorum vero nostrorum anno nono.

(Aus dem im k. k. geh. haus-, hof- und staatsarchive zu Wien befindlichen originale, abgedruckt bei Pescheck, geschichte von Zittau, I., p. 673, 674, nro. XVII. beilage.)

CXV.

Herzog Heinrich von Jauer belehnt die gebrüder Bernhard, Syffried und Heinrich von Baruth mit Baruth und allen den gütern, welche sie oder ihre vasallen in den landen Görlitz und Budissin inne haben. D. 6. september (octauo idus septembris) 1319.

In nomine domini amen. Ne ea que aguntur labant a-memoria hominum, utile est ea testibus ac litteris perhennare. Nos igitur Henricus dei gracia dux Slesie dominus de Furstenberch et de Jawor ad noticiam omnium tam presencium quam futurorum cupimus deuenire, quod constituti in nostra presencia nobiles viri dominj Bernhardus, Syffridus et Hennricus fratres de Baruth castrum eorum Baruth et omnia bona que ipsi seu eorum fasalli in terris nostris Gorlicensi et Budesinensi habent et possident, a nobis manu collata receperunt et homines nostri vt de jure debuerunt, sunt effecti. Nos vero de nostra gracia attendentes eorum seruicia nobis exhibita et imposterum exhibenda, ipsis dominis manu collata contulimus castrum Baruth ac omnia bona prenotata ac legitimis successoribus eorum omni jure libere sine omni inquietatione in perpetuum possidenda, adjicimus eciam quod suprascriptis duobus dominis scilicet domino Bernhardo et Henrico dictis de Baruth per-

mittimus in terra nostra emere triginta marcas Gorlicenses reddituum in mansis cum omni jure et utilitate et omnibus eorum legitimis successoribus, ordinamus et conferimus in perpetuum possidendas et hoc ante festum beate Walburgis anni currentis (??) permittimus in his scriptis. Insuper permittimus quod ante festum beate Walburgis predictis dominis de Baruth omnia bona eorum in Ossegk in districtu Strigouiensi et in villa Strosa quindecim mansos hominum dictorum dominorum de Baruth apud fratrem nostrum ducem Bernhardum ex Briga et eisdem dominis cum omni jure et sine omni peticione perpetue ordinande addicimus, eciam quod prenominati de Baruth villam Cunradzdorf*) in districtu l. terre Gorlicensis sitam contra illum de Nesshenam non optinebunt, quod eisdem recompensam in bonis tam vitilibus vel in pecunia pro qua dominus marchio eis dedit villam prenotatam, fecimus prescriptis bonis prenotati dominj predicta bona omnia cum omni jure sine peticione debent perpetuo possidere. In cujus rei testimonium presens scriptum eis dedimus nostri sigilli munimine consignatum. Datum et actum anno dominj millesimo ccc decimo nono octauo idus septembris, presentibus testibus subnotatis domino Gebhardo de Quernfurt, domino Ottone de Kamenzk, domino Bernhardo de Baruth, domino Kristano de Gerharzdorf, domino Johanne de Göckeriz, domino Ottone de Ştewitz, domino Conrado prothonotario et alijs quam plurimis fidedignis.

(Vom originale in Baruth.)

*) *Auch sonst „Kunzendorf", jetzt vorstadt von Görlitz.*

CXVI.

König Johann von Böhmen verkauft den bürgern zu Budissin zwei ihm zuständige denarii im gericht daselbst für CL sexagen. groschen Prager währung. D. im lager bei Oelsnitz, 22. september (X. kal. octobr.) 1319.

Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex, Lucemburgensis comes, marchieque Budischinensis dominus omnibus in perpetuum. Ad perpetuam rei memoriam ad vniuersorum noticiam presentibus uolumus peruenire, quod nos dilectis nobis, ciuibus nostris Budischinensibus, duos denarios, quos, in judicio ibidem in ciuitate Budischin obtinemus, pro centum et quinquaginta sexagenarum grossorum denariorum Pragensium vendidimus et vendimus, cum omni jure quod nobis competit in eisdem, et in ipsos, et heredes ipsorum tytulo vendicionis transferimus, ita sane, quod ipsi heredes et successores eorum eosdem duos denarios, annis singulis de ipso judicio percipere debeant et habere. Testes autem huius rei sunt: illustris Nycolaus dux Oppauie, princeps noster dilectus, fideles nostri Thymo de Colticz et Fridmannus de Sman et alij quam plures fide digni. In cuius rei testimonium, presentes literas fieri et sigillis maiestatis nostre, iussimus communiri. Datum in castro apud Oelsniz, x. kal. octobr. anno millesimo trecentesimo decimo nono, regnorum vero nostrorum anno nono.

(Aus dem originale auf pergament im Bautzner stadtarchive, woran das majestätssiegel an seidenen schnüren.)

CXVII.

Heinrich, herzog von Jauer, schenkt dem könige Johann von Böhmen alle rechte, welche ihm in den marken, namentlich in den landen Lausitz, Lebus und Budissin, sowie an der stadt Frankfurt a. O. gebühren möchten. D. im lager bei Oelsnitz, 22. september (x. kal. octobr.) 1319.

Henricus, dei gracia dux Slesiae et dominus de Jawer et de Furstenbergk — — praesentibus recognoscimus, quod matura deliberatione praehabita et omnium ac singulorum fidelium et consiliariorum nostrorum consilio accedente et laude, assignauimus et dedimus ac donauimus, quin imo praesentibus resignamus, damus et donamus omnia et singula iura, quae siue ex origine nostrae natiuitatis et sanguinis quoruncunque progenitorum nostrorum vel ex successione legitima, siue feudali titulo a sacro imperio uel Romanorum rege uel a quocunque alio dependeant domino, nobis, haeredibus aut successoribus nostris in marchiis, prouinciis, terris et possessionibus Lusicensi, Lubucensi, Budissinensi, etiam in ciuitate Franckenvord, sita prope ripam fluminis dicti Odera, quae uel ad eas uel alteram earum unquam competierunt, competunt, uel in futurum competere poterunt, quocunque titulo siue modo cum omnibus et singulis ciuitatibus, oppidis, castris, castellis, munitionibus, foris, uillis, allodiis, comitibus, liberis baronibus, ministerialibus, uasallis, inquilinis et accolis ad praedictas marchias, prouincias, terras et possessiones et ad ciuitatem Franckenvort praedictam de iure uel consuetudine quocunque modo uel titulo spectantibus, serenissimo principi Joanni, Boemiae et Poloniae regi, Lucemburgensi comiti, marchiaeque Budissinensis domino, haeredibus et successoribus eius in perpetuum tenenda, possidenda pariter et habenda. Expresse nos praefatus dux Henricus nostro, nullum heredem superstitem habentes, here-

dum et successorum nostrorum futurorum nomine, renunciantes in scriptis omni beneficio in integrum restitutionis, interdicti, de dolo actionis, beneficio cuiuscunque iuris, quo quis resignationem, donationem, dationem per se factam retractare poterit aut posset. Testes autem, coram quibus tractatus huiusmodi sunt habiti vel ordinati, uenerabilis pater, Witko Misnensis episcopus, illustris princeps dominus Nicolaus dux Oppaviensis, nec non nobiles uiri dominus Petrus de Rosenberg, Wilhelmus de Bernstein, Hincko dictus Bercko de Duba, Timo de Coldicz, Fridricus, Hermannus, Fritzko, fratres de Schonenburg, Benesus de Michelsberg, Vlricus de Mendico, Friedricus de Scham, Otto dictus de Heiden de Donyn, Albertus de Lisnick, Stephanus de Parchwitz, Sigfridus de Baruth, Lutherus de Schriebersdorff et Cristannus de Gerhartsdorff. In cuius rei etc. Datum in castro prope Olsnitz, decimo calendas octobris anno MCCCXIX.

(Nach Ludewig, reliqu. manuscript. VI., 1.; Lünig, reichsarchiv, pars spec. I., 280.; desselben cod. I., 933.; Buchholtz, geschichte der churm. Brandenb. V., 23.; Dumont, corps diplom. I., II., 47.; Hoffmann, script. rer. Lusat. IV., 186.; Balbin, miscell. VIII., 268.; Lünigs reichsarchiv [b. VI.], part. spec. cont. I., forts. I., 281 [mit dem falschen datum 20. kal. octobr.], zuletzt [und nach diesem vorliegender abdruck] bei Riedel, codex dipl. Brandenburgensis, II. hauptth., I. band, p. 443.)

CXVIII.

Heinrich, herzog von Jauer, berichtet dem kaiser, dass er auf die länder und provinzen Lausitz, Lebus und Budissin, sowie auch auf die stadt Frankfurt an der Oder verzicht geleistet habe, und bittet ihn, den könig von Böhmen damit zu belehnen (sicher im september) 1319.

Serenissimo principi, domino suo generoso, domino Romanorum imperatori vel Romano regi qui

pro parte sua semper fuit augusto, Henricus, dei gracia Slesiae dux, dominus in Furstenberg, debita fidelitatis servitia ad quaelibet genera mandatorum. Cum matura deliberatione praehabita et communicato consilio nostrorum fidelium, illustri principi domino Joanni Boemiae et Poloniae regi Lucemburgensi comiti marchionique Budissinensi, heredibus et successoribus eius, resignavimus, dedimus et donavimus omnia et singula iura, quae sive ex nostrae nativitatis proximitate et sanguinis quorumcunque progenitorum nostrorum vel ex successione legitima quacunque sive feodali titulo a uobis vel a quocumque alio domino dependentia, in marchiis, provinciis, et terris Lvsicensi, Lvbucensi, Bvdissinensi et ciuitate Franckenvort prope ripam fluminis, dicta Odera, sita, cum omnibus et singulis iuribus ac pertinentiis uniuersis, vel ad eas vel ad alteram earum spectantibus, nobis et praedecessoribus nostris unquam competierunt, competunt nunc, seu competere poterunt in futurum: vestrae majestati omnes marchias, prouincias, terras et possessiones praedictas et iura earundem cum omni debita reuerentia praesentibus resignamus, nec non, ut easdem et quamlibet earum cum suis iuribus et pertinentiis universis eidem illustri principi, domino Joanni, Boemiae et Poloniae regi, Lucemburgensi comiti marchiaeque Budissinensis domino, conferatis, ipsumque heredes et successores eius ad quosdam et quamlibet earum investiatis, sincere et affectuose supplicamus. Renunciamus quoque omnibus beneficiis et iuribus quibuscunque circa huiusmodi resignationem, dationem et donationem, prout in literis nostris, super huiusmodi confectis, plenius continetur. Per vestrae maiestatis decretum de certa fiducia nihilominus poterimus confirmari. Datum in castro prope Olsnitz anno domini MCCCXIX.

(Nach Ludewig, reliqu. mspt. V., 537.; Buchholtz, gesch. der churm. Brand. V., urk. anh. 24.; zuletzt bei Riedel, codex dipl. Brandenburg., II. hauptth., I. band, p. 445.)

CXIX.

Heinrich, herzog von Jauer, beurkundet, dass der streit zwischen ihm und dem könige Johann von Böhmen dahin beigelegt sei, dass er diesem das land Budissin in dem umfange, worin der verstorbene markgraf Woldemar solches besessen, überlasse. 1319.

Nos Henricus, dei gratia dux Slesiae, dominus de Jauer et Furstenberg, ad notitiam uniuersorum volumus pervenire, quod brigam sive discordiam. quae inter nos ex una, et inter illustrem principem, dominum Joannem, Boemiae et Poloniae regem, comitem Lucemburgensem, marchionemque Budissinensem et Gorlicensem parte ex altera, suborta fuerat, eo modo duximus complanandam et componendam, quod provincia sive marchia Budissinensis, cum omnibus et singulis civitatibus, oppidis, munitionibus, hominibus, ministerialibus, baronibus, vasallis, inquilinis et incolis, et cum omnibus et singulis possessionibus, iurisdictionibus, dominiis ac honoribus, ceterisque omnibus et singulis iuribus et pertinentiis universis, ad ipsam terram, provinciam sive marchiam Budissinensem de jure et consuetudine spectantibus, absque dimembratione qualibet, prout magnae et felicis recordationis dominus Waldemarus, nuper marchio Brandenburgensis, possedit et tenuit, sibi, domino praedicto, heredibus et successoribus suis remaneat, terra quoque Gorlicensis et ciuitas, cum omnibus et singulis iuribus et pertinentiis universis una cvm omnibus conditionibus superius expressatis, nobis, heredibus et successoribus nostris nihilominus debeat remanere. In cuius rei testimonium praesentes literas fieri et sigillo nostro maiori iussimus communiri. Datum in castro prope Olsnitz, anno domini MCCCXIX.

(Nach Ludewig, reliqu. manuscr. V., 336, mit der offenbar falschen jahreszahl MCCCXIIX. Hier nach dem letzten abdrucke bei Riedel, cod. dipl. Brandenb., II. hauptth., tom. I, p. 344.)

111.

Robert de, herzog von Burgund, übernimmt das ansuchen der Hauptleute in Lothringen, sie in ihren ämtern zu belassen, ehe über die streitigkeiten zwischen ihm und dem herzog von Lothringen entschieden ist.

In unserer stadt, in unserem palast, am 1. tage des monats Juni, im jahre des herrn 1431. Nachdem Ihre ehrwürdigen väter, unsere ehrwürdigen herren, der bischof von Metz und der bischof von Toul, uns gebeten haben, wir möchten geruhen, die Hauptleute unserer festen, welche sie uns in Lothringen, während unserer streitigkeiten mit dem herzog von Lothringen, eingeräumt haben, in ihren ämtern zu belassen, bis diese streitigkeiten beigelegt sind, und nachdem wir diesen ehrwürdigen herren, unseren lieben freunden, versprochen haben, wir wollten ihre bitte erfüllen, so haben wir, um unser versprechen zu halten, unseren lieben und getreuen Johann de Vergy, herrn von Fouvent, unseren ritter, unseren rat und kammerherrn, unseren hauptmann in Lothringen, unseren lieben und getreuen Johann de Rye, herrn von Longwy, unseren ritter, unseren rat und kammerherrn, unseren hauptmann in Lothringen, unseren lieben und getreuen Johann de Neufchâtel, herrn von Montagu, unseren ritter, unseren rat und kammerherrn, unseren hauptmann in Lothringen, unseren lieben und getreuen Johann de Thoulongeon, herrn von Traves, unseren ritter, unseren rat und kammerherrn, unseren hauptmann in Lothringen, unseren lieben und getreuen Johann de Vienne, herrn von Listenois, unseren ritter, unseren rat und kammerherrn, unseren hauptmann in Lothringen, unseren lieben und getreuen Johann de Blamont, herrn von Choiseul, unseren ritter, unseren rat und kammerherrn, unseren hauptmann in Lothringen, unseren lieben und getreuen Johann de Neufchâtel, herrn von Arguel

предложение от посланника, который объявил ему, что Порта согласна на все, кроме одного пункта, а именно: на возвращение Молдавии, Валахии и Сербии. Но Порта, не желая прекращения переговоров, предлагает, чтобы Россия, в свою очередь, уступила в этом пункте. Ответ Порты был передан Меншикову 5 (17) февраля, и он объявил, что отправляется в Адрианополь, чтобы лично вести переговоры с Великим визирем. Но, приехав в Адрианополь, Меншиков не был принят Великим визирем, который, ссылаясь на болезнь, не принимал его несколько недель подряд. Наконец, Меншиков был принят Великим визирем

CXXI.

Johann, bischof, mit anderen bischöfen und kardinälen verleihen auf bitten des Conrad von Perenarzdorf der parochialkirche zu st. Mariae, Nicolai und Katharinae in Bernsdorf (Bernstadt) 40 tage ablass, nebst bestätigung derselben verleihung seitens zweier bischöfe zu Meissen.
D. (des hauptbriefs) Rom, 4. april 1320.

Omnibus presentes literas inspecturis, nos Johannes miseracione diuina episcopus ..... in spiritualibus vicarij generalis, Paulus eadem gracia Clausinensis episcopus, ac Johannes eadem gracia Reatinensis episcopus, et frater Maurus eadem gracia ...., frater Stephanus Veruensis episcopus salutem in domino. Cum, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi, prout in corpore effecerimus, siue bonum fuerit siue malum, oportet nos diem messionis extreme, misericordie operibus preuenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddeunte domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in coelis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet vitam eternam. Cum igitur ex parte dilecti filii nostri Conradi de Perenarzdorf, nobis fuerit humiliter supplicatum ut omnibus venientibus, ad ecclesiam s. Marie, sancti Nycolay nec non Katerine, velimus indulgenciam exhibere. Nos vero de omnipotentis dei misericordia et sanctorum Petri et Pauli apostolorum, ejus auctoritate confisi, omnibus vero poenitentibus et confessis, qui vel que predictam visitauerint ecclesiam in ipsis festivitatibus, seu in solempnitatibus natiuitatis domini, circumcisionis, epiphanie, resurrectionis, ascensionis, pentecostes, trinitatis, dedicacionis ecclesie, nec non solempnitatibus beate virginis Marie, sancti Johannis baptiste, sanctorum apostolorum Petri et Pauli et aliorum apostolorum, et in festo

omnium sanctorum, ac per eorum octauas, manusque porrexerint adiutrices, quilibet nostrorum quadraginta dies de jnjunctis sibi poenitencijs misericorditer in domino relaxamus. Ceterum cum maxima deuocio a populo habeatur, cum corpus Christi ad infirmos a sacerdote defertur, auctoritate nostra quilibet nostrorum concedimus praedictae ecclesie sacerdoti, ut cum corpus Christi eum contingat infirmis deferre, indulgenciam possit dare viginti dierum dum modo ad ea diocesanos ejus concedat assensum. In cujus rei testimonium presentibus nostra sigilla duximus appendenda. Datum Rome in palacijs nostris, die IV. mensis aprilis, pontificatus domini Johannis pape XXII. anno IVto.

Et nos Johannes dei gracia Misnensis ecclesie episcopus, supradictas venerabilium patrum indulgencias, per nostri sigilli appensionem dei invocato nomine confirmamus, addicientes nostras indulgencias, videlicet XL dies indulgenciarum cum una karena, omnibus, qui se exhibuerint ad premissa.

Et nos Rudolfus dei gracia episcopus Misnensis supradictas uenerabilium patrum aç alias indulgencias ecclesie parochiali in Bernstorff nostre diocesis, datas et concessas dei inuocato nomine, ratas et gratas habentes presentibus confirmamus, nostras indulgencias, videlicet XL dies indulgenciarum cum una karena addicientes, omnibus, qui se exhibuerint ad premissa. In quorum robur sigillum officialatus curie nostre presentibus est appensum. Anno domini ..... secundo mensis Junii die vicesimo secundo.

(Gedruckt in den unschuldigen nachrichten, 1731, p. 163.)

CXXII.

Heinrich, herzog von Jauer, überträgt dem hospitale zu st. Jacob in Görlitz einen wald bei der villa Heinrisdorpf, auf welchen Apezko, genannt de Owin, bürger von Görlitz, verzicht geleistet hat. D. Görlitz, 20. april (fer. IV. in die Georgii) 1320.

Nos Henricus dei gracia dux Sliezie dominus de Furstinberch et in Jawer, vniuersis tam presentibus quam futuris volumus esse notum quod constitutus in nostra presencia prouidus homo Apeczko dictus de Owin, ciuis noster Gorliczensis silvam suam sitam prope villam Heinrisdorph coram nobis infirmis ac pauperibus hospitalis aput sanctum Jacobum forisciuitatem Gorlicz bona voluntate et cum deliberato animo, post finem vite sue libere resignavit. Nos igitur hanc resignacionem gratam et ratam habentes iam dictam siluam supradicto hospitali et infirmis in ipso manentibus, de nostri principatus munificencia, conferimus in perpetuum pacifice possidendam, addicientes eciam hoc, qvod fideles nostri ciues in Gorlicz sepedictam siluam, semper debent sub ipsorum tutela et regimine conseruare. In cuius testimonium, presentem literam ipsis nostri majoris sigilli robore dedimus communitam. Datum in Gorlicz feria IV. in die beati Georgij martiris, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo presentibus hiis: Peczoldus Wernheri, Hermanno Wykero magistro ciuium, Hermanno scriptore et alijs fide dignis.

(Am originale hängen an einem pergamentstreifen zwei stücke eines grauen wachssiegels; im rathsarchive zu Görlitz.)

CXXIII.

Der Römische könig Ludwig übergiebt dem könige Johann von Böhmen die ihm durch des markgrafen Woldemar von Brandenburg tod erledigte mark und landschaft Budissin mit der stadt Camenz. Datum im lager bei der villa Hasulach, 13. september (idus septembr.) 1320.

Nos Ludovicus, dei gracia Romanorum rex semper augustus, ad uniuersorum noticiam presentibus volumus peruenire, quod nos illustris Johannis Boemie et Polonie regis ac Lucemburgensis comitis, principis et affinis nostri karissimi, affectum et ingentem sollicitudinem, quem circa nos et imperium gerit, assidue aduertentes, ipsumque Johannem ad prosequendum commodum et honorem imperii aliquarum retributionum repensa allicere cupientes, sibi, heredibus et successoribus suis Boemie regibus marchiam et terram Budesinensem et ciuitatem Camentz ac vniuersum dominium earundem, que ad imperium ex eo, quod quondam Woldemarus marchio Brandenburgensis sine herede decessit, fuerant devoluta, damus, concedimus et donamus ex certa nostra scientia in feudum et jus feudi tenendum et possidendum perhenniter, cum ciuitatibus, censibus, castris, municionibus, opidis, villis, molendinis, siluis, venationibus, rubetis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus et vniuersaliter cum omnibus et singulis juribus, quocunque nomine censeantur et in quibuscunque rebus consistant, que ad ipsam terram Budissinensem et ciuitatem Camentz pertinere dinoscuntur, volentes, vt ipse Johannes et heredes et successores sui, Boemie reges, terram et ciuitatem predictam cum vniuersis pertinentiis et juribus suis prenotatis habere, jure dominii tenere et possidere perpetuis temporibus debeant nobisque et imperio debite fidelitatis obsequia, vt jus feudonem exigit, de terra et ciuitatibus predictis prestare teneantur. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Datum in castris prope villam Hasulach, idus sep-

tembr., anno domini millesimo trecentesimo vicesimo, regni vero nostri anno sexto.

(Riedel, codex dipl. Brandenburg., II, hauptth., tom. I., pag. 460., nach einem im k. k. geh. staatsarchive zu Wien befindlichen vidimus des bischofs Johann von Prag und des herzogs Rudolph zu Sachsen; Datum Pragae sabbato ante dominicam misericordias domini anno 1339. *Da die abdrücke bei Hoffmann, script. rer. Lusat. IV., 192, mit der bezeichnung „Haslach" für den ort der ausstellung, ferner bei Goldast, append. comment. de juribus et privilegiis regni Bohemiae 199, nro. XXV., und in Lünigs reichsarchiv (VI.) part. spec. cont. I., th. I., forts. I., st. 13, 14., sowie bei Sommersberg, script. rer. Silesiac., 948, offenbar ungenau sind, ist Riedels abdruck gewählt, und sind auch keine varianten mitgetheilt worden.)*

CXXIV.

Herzog Heinrich von Jauer überweist dem Heinrich von Sylicz den ihm von den gebrüdern von Spiller und Conradisdorph bei Lauban schuldigen dienst mit einem rosse. D. Prag, 30. mai (feria secunda in rogacionibus) 1321.

In nomine domini amen. Quoniam in rebus bene gestis, error euitatur, et obliuio, cum ipsarum series literarum ex euidenti perpenditur documento. Nos igitur, Henricus dei gracia dux Slezie dominus de Furstenberch et in Jawer, ad vniuersorum noticiam, tam presencium quam futurorum peruenire, quod considerantes et respicientes multimoda seruicia, nobis per fidelem nostrum, Henricum de Sylicz exhibita et adhuc viva sibi comite nobis exhibenda, ipsi Henrico, suisque legittimis heredibus, seruicium unius equi, cum quo nobis fratres de Spiller, de Conradisdorph prope Lubanum sita, seruiuerint, cum omni jure, sicut nos Henricus, de nostri principatus munificencia, contulimus inperpetuum possidendum. Vt autem nostra collacio, seu collacionis protestacio, robur obtineat

perpetua valiturum, presentia sibi dedimus literas. nostri sigilli robore communitas. Datum Prage, feria secunda in rogacionibus, anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo primo, presentibus dominis nobilibus Sulnestein, domino Obinne de Wintz, Hermanno Bucz, Laurone de Zcurkouw, Ludusko de Lapicz, Benessio de Bydzkouch et Thilone nostro notario et aliis fide dignis.

Nur dem originale in Gerviser Nachsuchten. Das es 10 einen gegenschreiber eines klosters klingende regel in klöstern sonder zweyl dem gemäß sey, das dieselben alhaben, und nicht einen visitator in der rechten hand ein schreyer schadet, in der linken einen drenckzeug, ist einem ungeförbten leser leichtlich abzunehmen aus der linke statt. Dasselbe. B. HANSIZ. GE- 15 DUCKTE SEL. ET DOCTOR. ET DES JAHRES.

CXIV.

Herzog Heinrich von Jauer verpfändet den gebrüdern Gerhard, Conrad und Zdislaw von Penzig für 77 sexagen. Prager groschen alle 20 marchen, welche ihm auf obern gütern zuständig sind. D. Görlitz, 30. juli (feria V. infra octavas st. Jacobi) 1321.

Nos Henricus dei gracia dux Slesie, dominus de Fürstenberch et in Jawir, facere presencium publice 25 profitemur, quod fidelibus nostris Gerhardo Kunade et Sdyslao fratribus dictis de Penzk de septuaginta septem sexagenis grossorum Pragensium tenemur de regni. Pro quibus nempe septuaginta septem sexagenis, prescriptos omnes jam dictos fratres per bonum in bonis ipsorum tam feodis quam allodiis 30 ad sue pacis tranquillitatem in hoc modum ut videlicet, quod dicti fratres omnia jura nostre in predictis bonis ad nos pertinencia habere debent

sine impedimento, et tenere quousque predictis fratribus uel uno predictorum dicte septuaginta sexagene et septem per nos fuerint persolute, jnsuper omnia seruicia dextrariorum excludimus, que pro nostro domino reseruamus. In cuius testimonium presentibus literam nostro sub sigillo ipsis dedimus communitam. Datum in Gorlicz feria v. infra octauam sancti Jacobi apostoli maioris, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, presentibus hiis testibus domino Gebehardo de Querenfurd, domino Burchardo de Kothewycz, domino Othone de Lubna, Petro de Prato, Vlmanno de Heinrichsdorph, Henrico de Dythmarsdorph, Thilone nostro notario et alijs fide dignis.

(Aus dem originale im Görlitzer rathsarchive, mit gleichem siegel wie die urkunde vom 30. mai 1321.)

CXXVI.

Cristanus, ritter von Gerhardsdorf, verzichtet auf sein patronatrecht an der kirche zu Scobotindorf gegen das patronatrecht der kirche zu Lauban, zu gunsten der nonnen in Naumburg. D. Görlitz, 5. februar (feria III. in octauas purificationis Marie) 1322.

In nomine domini amen. Vt rerum gestarum perhennis habeatur memoria, dignum est vt ea que rite aguntur attestacione testium et literarum apicibus diuturne memorie commendentur. Hinc est quod nos Cristanus miles dictus de Gerhardisdorf ad noticiam presencium et ad memoriam futurorum testimonio inferius scripti, volumus deuenire, quod jus patronatus ecclesie in villa Scobotindorf, quod magni-

ficus princeps dominus Henricus dux Juwernis nobis et nostris liberis perpetuo de sui principatus munificencia gracie contulerat, contra jus paternum in Lubano ecclesie religiosis dominabus solidum
5 sanctimonialibus in Nuenburch vna cum dictis nostris liberis, pure propter deum et de bona voluntate dicti ducis prenisibus, resignamus ad tenendum et tam omni jure, perpetuo pariter ad habendum: ac pro ipsarum solutatis libito eiusmodque voluerint per
10 omnibus comprendendum. Ad cuius evidenciam premissarum sigillum nostrum una liberum dedimus nostri presentis signis appensione roborandum. Actum et datum Gerlici, presentibus testibus infra scriptis, Sifrido Renker de Lewinberg, Gerhardo et Cunrado fratribus
15 dictis de Pesch, Godefrido Wernher civi Gerlicensi, Henrico Steinraker civi Gerlicensi, Jacobo dicto sutore de Lubano, Johanne scultete de Lubano et aliis fide dignis, sub anno domini millesimo xxo, feria iii. jo octauas purificacionis Marie virginis gloriose.

20 *(An den originale in rothwachse in Düsseldorf, das an einem pergamentstreifen gehangene siegel fehlt.)*

CXXVII.

Heinrich, herzog von Jauer, begnadigt den Reimund von Neuschove mehrfach, insbesondere
25 mit dem erbrichtersitze zu Görlitz. D. Görlitz, 3. april (feria VI. proxima ante dominicam: Ne longe) 1332.

In nomine domini amen. Quoniam mentes hominum lubrice, diucrasarum passionum atrocitas di-
30 feste, tum eam temporis successio facilius aberrantur: remedium ergo errori ex hac aliorsum euangelii, cuius capitula expositionibus exipit

emdin-

inolere, videlicet et gesta hominum literarum cacumini intexantur, ne obliuio veritatis nouerca queat memoriam actuum abolere. Inde est, quod nos Henricus dux Silesie dei gracia, dominus de Fuerstenbergk et in Jauor, omnibus in perpetuum, tam presentibus quam futuris, volumus notum quod maturo nostrorum seniorum ac fidelium accedente consilio, fideli nostro Rymundo de Neushoue dicto, omnibusque suis heredibus et successoribus judicium hereditarium in ciuitate nostra Gorlitz, cum omnibus utilitatibus, usufructibus et pertinencijs, ad ipsum judicium a retroactis temporibus spectantibus, veluti pater suus, dominus Nicolaus de Neushoue idem judicium hucusque tenuit, concedimus conferimus et donamus jure hereditario, et absque omni seruitutis jugo in perpetuum possidendum. Omnia autem alia dona sua in districtu Gorlicensi sita, videlicet bona in Tucheratz, cum vniuersis ac singulis utilitatibus, usufructibus et prouentibus scilicet agris cultis et incultis, pratis, pascuis, fluminibus et piscacionibus, nemoribus, prout in suis metis et gradibus circumferencialiter sunt distincta, cum XII. marcarum reditibus in villa Bertelsdorf, qui singulis ipsi Rymundo ibidem deriuantur annis, etiam XXXXIV. talenta Gorlicensis monete cum dimidio fertone argenti ejusdem monete: sicut pretactus dominus Nicolaus de Neushoue, ea omnia hucusque possedisse dignoscitur, eidem Rymundo suisque heredibus seu successoribus concedimus, conferimus et de nostri principatus munificencia donamus, jure feudali in perpetuum absque omnibus exaccionibus, precariis, contribucionibus, angariis et perangariis, quocunque censeantur nomine, et absque omnibus seruicijs, libere, pacifice et quiete, possidenda, tenenda et habenda. Insuper adjicimus, quod sepe memoratus Rymundus, seu heredes et successores, in nullo penitus loco, nisi coram bancis Gorlicensibus et judice hereditario ibidem tencantur super causis quibuscunque stare juri: exceptis duntaxat causis bonorum feudalium, pro quibus ad nostrum presentiam debent secundum juris exigenciam et statum terre Gorlicensis euocari. Nos vero hanc ipsam donacionem nunquam irritam facere vel ali-

quando reuocare, rite per nos celebratam, ratam, gratam habere volentes atque firmam, ipsam presentibus confirmamus, promittentes eandem donacionem, in cuius rei euidens testimonium et robur perpetue firmitatis nostri sigilli more consignatas atque corroboratas. Actum Gorlitz feria sexta proxima ante dominicam: domine ne longe, anno domini millesimo trecentesimo vigesimo secundo, presentibus testibus ad hoc vocatis et rogatis, scilicet auunculo nostro domino Alberto de Hackenbrun, Petro de Prato, Hermanno Buch, Ottone de Losowe, Ottone Wenth, Petzoldo Wernheri ciue Gorlicensi et aliis multis viris, fidei testimonio decoratis. Datum per manus Johannis de Gluwitz, nostri notarij iii. non. aprilis.

(Gedruckt in Singul. Lusatic. XIV., 90.)

CXXVIII.

König Johann von Böhmen befreit 20 zur stadt Löbau gehörige morgen landes von allen abgaben. D. Prag, 29. juli (IV. kal. augusti) 1322.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex, ac Lucemburgensis comes, ad vniuersorum noticiam volumus peruenire, quod, quia dilecti nobis ciues nostri de Lubouia, pro melioracione ciuitatis nostre, ad illos decem mansos, qui iam ad ciuitatem ipsam pertinent, alios decem mansos, ad predictam ciuitatem nostram pro sua comparare pecunia promiserunt, nos proinde eos volentes, respicere fauoribus graciosis, vt ciuitas nostra Lubovia predicta ex hoc continuis proficere valeat incrementis ciues ipsos, postquam, pro sua pecunia, decem mansos predictos comparauerint vt premittitur apud ciuitatem perpetuo permansuros, ab omnium steurarum collectarum et

recontribucionum dacione eximimus, et eos ab huiusmodi esse volumus perpetuo liberos et exemptos. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo nostro secreto iussimus communiri. Datum Prage IV. kalend. augustj anno domini millesimo trecentesimo vicesimo secundo, regnorum nostrorum anno duodecimo.

(Nach dem originale im Löbauer rathsarchive mit anhangendem siegel in dunklem wachs, auf einem adler ein schild mit vier feldern und vier löwen, nebst der umschrift: SECRETVM ..... REGIS BOEMIE ET COMITIS LVCENBVRGENSIS.)

CXXIX.

Herzog Heinrich von Jauer bezeugt, dass Otto von Heinrichsdorf den wald zwischen Withendorf und Heinrichsdorf dem kloster Marienthal überwiesen habe. D. Görlitz, 20. september (in vigilia s. Mathiae) 1322.

Nos Heinricus dei gratia dux Silesiae et dominus in Furstenberg et in Jawor praesentibus recognoscimus publice profitentes quod*) forestum aut sylvam monialium de Sifridisdorf inter Withendorff et Heinrichsdorff a nobis jure feodali habere dignoscitur, claustro monialium in Sifridisdorff cum duabus filiabus Elisabeth et Kunigunde fratris sui Petri de Heinrichsdorff bonae memoriae relictis, pleno jure, sicut ad praedictum Ottonem de Heinrichsdorff pertinere videbatur libere resignauit, et perpetuo possidendum mancipavit claustro monialium in Sifridisdorff saepe dicto, appropriamus haereditario jure habiturum praesentibus in his scriptis. In cujus rei testimonium praesentem chartam nostri sigilli appensione fecimus

*) *Hier scheint zu fehlen:* Otto de Heinrichsdorf.

communiri. Datum in Gorlitz anno domini millesimo*) vigesimo secundo in vigilia s. Mathiae. Praesentibus viris honorabilibus domino Petro de Ottendorff, Sifrido Renher et Gunthero dicto Vungin.

(Nach einer abschrift des originals im kloster Marienthal.)

CXXX.

König Johann von Böhmen confirmirt dem kloster Marienthal jene 10 mark zins, welche einst Heinrich von Lipa als klosterausstattung in Olbersdorf aussetzte. D. Prag, 17. august (XVI. kal. sept.) 1323.

Nos Johannes dei gracia Bohemie et Polonie rex et Lucemburgensis comes etc., notum facimus vniuersis, presentes literas inspecturis, qvod cum fidelis noster dilectus, Henricus de Lippa senior, summus regni nostri Bohemiae marschallus, filiam suam ad claustrum in Syfridesdorff tradiderit, ut ibidem sub regularis habitus observancia domino famuletur et propter hoc contulerit eidem claustro decem marcarum redditus in Albertsdorff cum suis omnibus iuribus et pertinencijs, ac petiuerit a nobis, ut collacionem huius monasterij redditum ratificare et confirmare de regia benignitate et clemencia dignaremur. Nos dicti Henrici precibus in hac parte fauorabiliter annuentes collacionem predictam ratam habemus et gratam, ac eciam potestate nostra regia confirmamus. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo nostro iussimus communiri. Datum Prage anno domini millesimo CCC vicesimo tertio XVI. calend. septembr.

(In Carpzovs ehrentempel I., 345. Knauth, ehrentempel zu Marienthal, 16.)

---

*) *Hier fehlt:* trecentesimo.

CXXXI.

König Johann von Böhmen bestimmt, dass die bürger zu Camenz von allen im Budissiner lande zu zahlenden zöllen frei sein sollen. D. Prag, 22. august (XI. kal. septemb.) 1323.

Nos Johannes dei gracia Bohemie et Polonie rex, de Lucemburg comes, notum facimus vniuersis presentes literas inspecturis qvod ciuibus nostris de Camentz propter eorum deuocionis et fidei constanciam, quam ad celsitudinem nostram gerunt, volentes graciam facere specialem, eos ab omni solucione thelonij per omnes districtus terre nostre Budissin perpetuo dirigimus eximendos. Quare vniuersis et singulis thelonarijs et thelonia tenentibus in ijsdem districtibus presentibus et futuris tenore presencium districte precipimus et mandamus, ne a dictis ciuibus cum mercimonijs et rebus quibuslibet alijs procedentibus aliquid racione thelonij de cetero exigant et requirant, sed ipsos pocius transire liberi et soluti permaneant harum nostrarum testimonijs literarum. Datum Prage XI. kal. septembris anno domini milesimo tricentesimo vicesimo tercio.

(Nach einem vidimus von 1530. Lausitzische monatsschrift 1795, I., 138.)

CXXXII.

Heinrich, herzog von Jauer, belehnt die gebrüder Gerhard, Zdislaw und Konrad von Penzig wechselseitig mit ihren gütern, auf den fall, dass einer derselben mit tode abginge. D. Greifenberg, 6. april (am frytage vor der cruzewochin) 1324.

In gotes namen amen. Wjr Heinrich von gotes gnaden herzoge von Slezie herre von Furstenberch

vnde zu dem Jawor tun kunt ewiclichen allen den di nu sin ader werdin, vnde bekennen offentlich an disem kegenwortigen brife, daz wir an haben gesehn den willigen dinst vnser getruwen manne Gerhardis, Stizlaws vnde Kunadez gebruderr von Pentzk genant, den sy vns williclich vnde getruwelich getan haben, vnde noch tun sullen, di wyle sy leben. Dorvmme. so lye wir jn mit wolvorbedachtem mute vnde mit vnser getruwen manne rate, von vnser furstlichen gewalt, allen iren erben, vnd allen iren nochkumelingen zu eime rechten lehne eins itzslichen bruders aneualden andern brudern zu behalden vnde zubesitzen, ab ir keiner abeginge, von todeswegn also daz daz lehn an ir erben vnd an jr nochkumelinge ab sy alle abegingen, sal erbin ewiclichen an hindernisse vnd geuallen, vnde vorzyen vns mit gutem willen, vnde von guter willekur der vorbenanten bruder Gerhardis, Stizlaws vnde Kunadez von Pentzk aller irr erben vnde nochkumelinge anneuallis, vnd ouch allis dez rechtis vnde vorderunge, di vns vnde vnsen nochkumelingen an dem aneualle mochte insten ader geburen. Zu eime ewigen bekentnisse bestetung vnde worheit diser dinge, vnd daz alle dise vorbeschribene dinc vnde rede vnuorrukt blybe, dorvmme gebe wir jn disen brif mit vnser wissen vorsigelt mit vnsem jngesigle. Dise dinc sint geschen vnd dirr brif ist gegebin zu Gryfinberg an dem nehesten vrytage vor der cruzewochin, noch gotes geburt tusent jar dryhundert jar in dem vir vnde zwencichstem jare. Dez sin gezug her Heinrich der junge von der Lype, her Schencke von Birkenstein, her Cristan von Gerhartdorf, her Bernhart von Kothewitz, Jenchin von Clux, Wernher von Luytitz, her Petir von Ottendorf vnse lantschriber, vnde Johannes von Gliwitz vnse schriber, der disen brif hat geschriben.

(Aus dem originale im rathsarchive zu Görlitz; an einer roth- und grünseidenen schnur hängt das schon erwähnte siegel in rothem wachse, mit einem rücksiegel, worauf ein helm mit zwei ausgebreiteten federbüschen und der umschrift: S. Hinr. Di. Gra. duc. Slez. Do. D. Frstbg. Jawor.)

CXXXIII.

Kalmann von Metzenrode bekennt, einen ihm gehörigen platz bei dem hause einer procuratrix der minnerbrüder in Budissin, zugleich im namen seiner söhne, zum nutzen gedachter mönche abgetreten zu haben. D. Budissin, 14. september (XVIII. kal. octobr.) 1324.

In nomine domini amen. Ego Kalmannus de Metzcenrode cum filijs meis Sybertus Ranuoldus Henricus et Frisco filius Frisconis de Metzcenrode, Jensco et Otto filij Johannis de Metzcenrode, fatemur et dicimus presentibus protestantes, nos de communj consensu et consilio, aream nostram apud domum procuratricis fratrum minorum in Budesin sitam, pro usu et necessitate eorundem fratrum conuentus Budesinensis dedisse et resignasse libere et beniuole, pro animarum progenitorum nostrorum ac nostrarum eciam animarum salute perpetuo possidendam. Vt ergo nostra donacio et resignacio inconuulsa et illesa permaneat et inuiolabilis perseueret, presentem literam sigillis domini Syberti patris nostri et dominj Friderici patrui nostri dictorum de Metzcenrode, quibus ego Kalmannus, Frisco et Johannes, germanj, eciam nominati de Metzcenrode, sigilla propria non habentes, uti consueuimus, dignum duximus roborandam. Fratres igitur memorati, tante pietatis beneficia non ingrati recognoscentes huiusmodi beneficia, terrena videlicet pro celestibus, transitoria pro eternis, temporalia pro spiritualibus compensanda, omnibus nostris progenitoribus et nobis nec non nostris consanguineis et amicis uiuis et defunctis, presentibus et futuris, vnam missam cottidie, perpetuo deputantes, a fratribus sepedicti loci et conuentus, studiosius persoluendam. In hujus resignacionis, donacionis et beneficii gratitudinis, ac suffragiorum firmitatis et certitudinis, ne que gesta sunt in tempore, cum fluxu labantur temporis, fratres loci, sepius repetiti, huic littere sigillum communitatis et sui conventus in per-

petuitatis testimonium beniuole appenderunt, successores suos ad exsoluenda memorata suffragia, et recolenda hec et alia progenitorum nostrorum benefi obligantes. Datum Budesin anno dominj millesimo trecentesimo vicesimo quarto, decimo octauo kalendas octobris.

(Aus dem originale auf pergament im Bautzner rathsarchiv mit drei anhangenden siegeln, wovon das eine den Bautzner patronen, die anderen beiden zweien von Metzrad angehören.)

CXXXIV.

Johann, könig von Böhmen, erklärt vor dem deutschen könige Ludwig den herzog Heinrich von Jauer in bezug auf die städte und schlösser zu Görlitz, Lauban, Sorau und Senftenberg, sowie auf das land Lausitz, ledig seiner gegen Johann eingegangenen verbindlichkeiten. D. Prag 8. mai (VIII. id. maji) 1325.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, ad uniuersorum notitiam volumus tenore presentium devenire, quod nos illustrem principem, Hinconem ducem Slesie et dominum in Jawer, sororium nostrum karissimum, de omnibus et singulis tractatibus et contractibus, nobiscum super Gorlitz, Luban, Soraw et Senfftenberg tam civitatum qvam castrorum et terre Lusacie resignacionum commissionum et iurium sibi in eisdem competentium ad nos deuolutorum, coram serenissimo domino nostro domino Ludovico Romanorum rege, et aliis nobis factis, nec non suos vasallos, barones et cives munitionum predictarum de omnibus fidelitatis homagiis per eos nobis prestitis, concordia super eo, inter nos

et ipsum, amicabili et plenaria celebrata, fatemur et dicimus absolutum perpetuo et eternum absolutos. in cuius rei testimonium presentes literas fieri, et sigillo nostro maiori iussimus communiri. Datum Prage VIII. idus maji anno domini millesimo tricentesimo vicesimo qvinto.

(Von einer alten abschrift aus dem XVI. jahrhunderte im Görlitzer rathsarchive, an welcher ein beglaubigungssiegel gehangen hat.)

CXXXV.

Otto von Sequitz schenkt dem kloster Marienthal zwei mark zins in villa Leuba, unter der bedingung, dass dieser dem Heinrich von Richimbach und seinem sohne Walther obliegende zins erst nach ableben seiner töchter Elisabeth und Sophia von Sequitz dem kloster anheimfalle. D. 22. märz (XI. kal. april.) 1326.

In nomine domini amen. Qui, vel quae supernis inhiantes laudibus deo sub religionis habitu, piae vitae studiis famulantur, digni debent rerum foueri temporalium fulcimentis, ut ex eo copiosius valeant spiritualibus proficere incrementis. Nouerint igitur uniuersi praesentium notitiam habituri, quod haec nunc jam pridem ego Otto miles dictus de Sequitz sane sanius animadvertens, accedente consensu et voluntate Agathae dilectae conthoralis meae, filiorum quoque meorum, religiosis puellis filiabus meis Elisabeth videlicet et Sophia, cum conuentu sanctimonialium venerando in Siffridsdorph monasterio deo

devotius obsequentium, duas marcas redituum, quas Henricus de Richimbach ejusque nepos Waltherus de suis hereditatibus in villa Lubil [1]) situatis, vel eorum in praedictis hereditatibus successores, quicunque tenentur solvere annuatim juxta aestimationem ponderis Gorlicensis cum suis juribus et usibus contuli, donavi quieti possidendas perpetuo et habendas, ea tamen interposita conditione, quod ipsi reditus cum suis utilitatibus meis filiabus totaliter deserviant, quoad vixerint, praenotatis, postmodum vero conuentui dominarum monasterij praelibati, contradictione heredum, sive coheredum meorum, aut aliorum hominum quorumlibet non obstante. Nam omnibus uniuersaliter praenominatis in ipsis reditibus relinquo nihil penitus juris; hanc siquidem collationem, seu donationem testamentariam efficere volui in meae animae et consortis meae, progenitorumque nostrorum animarum remedium ac antidotum salutare et haec praesentibus genero meo Wolfardo de Ermbach, Kunzkone de Premtitz etiam genero meo, domino Ottone plebano in Haynewalde et domino Johanne plebano in Withendorff. In cujus denique rei efficacius testimonium, meum sigillum cum sigillo Wolfardi praedicti praesentibus duxi appensandum. Alijs etiam viris idoneis hujus testamenti conscijs praesentibus annotatis videlicet Ullmanno de Henrichsdorff, Conrado et Hemingo de Wildebach, Johanne et Gunzilino de Grisla et alijs quam pluribus fide dignis. Datum anno domini millesimo trecentesimo vigesimo sexto, xi. kalendas aprilis.

(Im klosterarchiv zu Marienthal mit zwei siegeln.)

---

[1]) *i. e.* Leuba.

CXXXVI.

Heinrich und Johann von Donyn, burggrafen auf Grafenstein, beurkunden, dass sie mit einwilligung ihres bruders, des pfarrers Otto zu Fridendisdorf, und ihrer jüngeren brüder Wenzel und Otto, 11 mark 11 groschen jährl. zinses im städtchen Ostritz dem kloster Marienthal für 100 mark Prager groschen verkauft haben. D. Ostritz, 31. mai (pridie kalend. junij) 1326.

In nomine domini amen. Quoniam ea quae aguntur in tempore ab hominum memoria cursu temporis facillime rapiuntur, si non litterarum testimonio notitiaque testium fulciantur, nos igitur Henricus et Johannes dicti de Donyn burchravij de Grabinstein notum esse volumus tam posteris quam moderuis, cuncti aevi fidelibus, quorum notitiae obvenit praesens scriptum, quod dilectus frater noster Otto sacerdos et plebanus in Fridendisdorff, nostrorum quoque juniorum fratrum videlicet Wenceslai et Ottonis precantium instantijs flexus favorabiliter quodammodo et inductus, matura deliberatione praehabita ex bona voluntate admisit, quod undecim marcarum atque undecim grossorum Pragensium reditus, qui ad ipsum Ottonem nostrum fratrem praedictum specialiter pertinebant, licet proprietas redituum eorundem dignoscatur, ad nos omnes uniuersaliter pertinuisse, in antiqua civitate Ostros, et in novo Ostris hinc inde situatos, exclusa cujuslibet doli atque sinistrae interpretationis ammixtione, vendidimus liberaliter ac pleno jure venerabili dominae Sophiae abbatissae dilectae materterae nostrae, quam quidem speciali favore prosequimur et conuentui sanctimonialium vallis sanctae Mariae prope Sifridsdorff et ipsa abbatissa cum suo conuentu praefatos redditus a nobis pro centum marcis grossorum Pragensium Sittaviensis staterae justo emptionis titulo comparavit, quae bona suis juribus et utilitatibus quibuslibet, etiam cimitio (in

cimiterio) in Ostros cum suis hereditarijs possessoribus praesentibus ibidem existentibus universis, principialiter noster frater Otto sacerdos praenominatus ad manus ipsius abbatissae et conuentus monasterij praenotati demonstrando viva voce ore tenus resignauit. Demum cum ipso siquidem et nos videlicet Henricus, Johannes, Wenceslaus et Otto resignavimus, nihil nobis una cum fratre nostro Ottone sacerdote penitus juris, jurisdictionis atque dominij in eisdem bonis, neque nostris heredibus vel successoribus quibuscunque aliqualiter reservando, verum ipsa bona praefatae sanctimoniales perpetuo habeant ac possideant libere ac quiete. Ut igitur hujus contractus rationabilis dispositionis ac nostrae resignationis, ratihabitionis et confirmationis pro testamento debitam roboris firmitatem sortiantur, praesentem paginam exinde conscribi jussimus, ipso sigillorum omnium nostrûm, sigillique patruelis nostri Henrici burchravij de Donyn dicti Bule munimine roborantes, viros fideles atque idoneos, in quorum praesentia praehabita sunt celebrata, pro testibus nominaliter exponendo: Henricus burchravius praedictus cum filio suo Johanne, dominus Nicolaus plebanus in Ostros, dominus Joannes de Rischowe, dominus Theodoricus plebanus de Wezilwalde, dominus Johannes viceplebanus in Kunigishain, dominus Henricus Turingus, Conradus de Pezowe, Ulmannus de Henrichsdorff, Otto de Henrichsdorff, Gerislaus de Parowe, Wolffardus de Erinbach, Witoldus de Luptitz, Hertil de Lidikowe, Reinsko de Henrichsdorff, Meynerus Era, Cunzko Went, Henningus de Grisla, Sevinus aduocatos in Ostros. Datum et actum in Ostros anno domini MCCCXXVI pridie kalendas junij.

(Im klosterarchive zu Marienthal mit vier siegeln.)

CXXXVII.

Die rathleute zu Görlitz vereinen sich mit der gemeine, das lehengut auf drei jahre gleichwie das erbe zu verschossen. D. Görlitz, 5. december (in die Niceti) 1326.

Unse herren dye ratlute han sich voreynt vnd geebenit, vmme alle sache mit der gemeyne daz man daz leyngut sal vorshozzen glich vnd neben erbe dri jar daz do micte alle sache sie voreynet vnd geebenet vnd sol nimande an sime rechte shaden. Actum anno domini MCCC vicesimo VI, in die beati Niceti. Testes Pecz Wernheri rector ciuium, Fricz Ecel, Cristan de Grunow, Martinus de moneta, Ermerrichus, Rycherus Vysser, Walther Murer, Pecz Verwer, Hencze Roth, Andreas carnifex.

(Aus dem ältesten Görlitzer stadtbuche ad. a.)

CXXXVIII.

Schenkungsbrief über die übergabe des patronatrechts der st. Mariencapelle auf der burg zu Budissin an die dortige stiftskirche seitens des ritters Albrecht von Nostitz. D. Budissin, 13. januar (in octaua epiphanie domini) 1327.

In nomine domini amen. Coram uniuersis hoc scriptum visuris ego Albertus miles de Nostitz praesentibus profiteor et publice recognosco, quod totum jus, quod hactenus habui et possedi ex donacione inclyti domini mei Joannis regis Bohemiae in jure patronatus capellae sanctae Mariae, quae est in castro, et cum sex modiis utriusque, scilicet siliginis et ave-

nae in allodio meo Pluschkewiz, resigno, et praesentibus me resignasse protestor, donans quantum in me est ecclesiae in Budissin in remedium peccatorium, et ad salutem anime bonae memoriae quandam domini Bernhardi de Lippa praepositi ejusdem ecclesiae Budissinensis ad fulcimentum praebendae per eum ibi factae, petens omni qua possum instantia, praedictum dominum meum regem Bohemiae et venerabilem patrem dominum Withegonem Misnensis ecclesiae episcopum, hanc meam donationem ratam habere et confirmare eidem ecclesiae ipsorum authoritatibus propter deum, super quo, ne inposterum dubium valeat suboriri. Praesentem paginam sigilli mei feci munimine raborari. Datum Budissin anno domini MCCCXXVII, in octava epiphaniae domini.

(Acta des domstifts zu Bautzen gegen die grafen von Callenberg, mit einem anhangenden siegel.)

CXXXIX.

Johann, könig von Böhmen, bestätigt die durch Albrecht von Nostitz der stiftskirche zu Budissin verliehene schenkung des patronatrechts auf die Mariencapelle der burg Budissin. D. Prag, 1327.

Nos Joannes dei gracia Boemie et Polonie rex, ac Lucenburgensis comes, notum facimus uniuersis, quod donacionem juris patronatus capelle s. Marie in castro nostro Budissin ecclesie Budissinensi per fidelem nostrum dilectum Albertum de Nosticz hereditario jure factam, ac nomine prebende quondam Bernhardi de Lippa predicte ecclesie prepositi comparatam, quod videlicet jus patronatus idem Albertus a nobis

n feudo tenuit, ratam habemus et gratam, eique nostrum adhibemus consensum beneuolum et expressum, transferentes in sepefatam ecclesiam nomine am dicte prebende jus, quod in predicto jure patronatus nobis competebat, competit, vel aliquo modo competere videtur, harum nostrarum testimonio literarum. Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo.

(Aus den acten des domstifts zu Bautzen gegen die grafen von Callenberg, mit siegel.)

CXL.

Vereinigungsausspruch des patronatrechts der Mariencapelle auf dem schlosse zu Budissin, mit der praebende des Bernhard von Leipa in der stiftskirche zu Budissin seitens des Withego, bischofs zu Meissen. D. Mogelii, 8. märz (dominica reminiscere) 1327.

Wictigo dei gratia episcopus Misnensis dilectis sibi in Christo Hermanno praeposito, Friderico decano et toti capitulo Budissinensis ecclesiae salutem. Cum affectu sincero venerunt ad nos Conradus de Mulbergk plebanus in Choteliz canonicus vester, et Otto plebanus in Javernik, asserentes ex parte vestra, quod illustris princeps dominus Joannes Bohemiae et Poloniae rex, propter deum et remedium anime suae, vestrae ecclesiae donavit jus patronatus capellae sanctae Mariae in castro Budissin sitae, hac conditione adhibita, ut uniri debeat praebende de novo in vestra ecclesia erectae ex testamento felicis recordationis domini Bernhardi de Lippa auunculi nostri, olim praepositi Budissinensis. Et quia unio huiusmodi sine nobis fieri non poterat, nobis ex parte vestra et sua humiliter supplicauerunt, quatenus amore dei et ob dilectionem, quam ad dictum auun-

culum nostrum tunc habuimus et adhuc habemus, dictam capellam dictae praebendae dignaremur cum pertinentijs suis unire. Nos attendentes vestram petitionem esse piam et faventem saluti anime predicti auunculi nostri et quod ex hoc cultus diuinus augmentatur, praefatam capellam propter deum et amorem dicti auunculi nostri dictae praebendae cum suis pertinentijs jungimus praesentibus et unimus, et volumus et statuimus: quod dicta capella sit unita dictae praebendae, de cetero in ecclesia vestra certa et perpetua debeat esse praebenda, nihilominus approbantes et confirmantes praesentibus id quod circa illam praebendam et personam, cui ipsa debebit vestra discretio canicae duxit disponendum. In cuius rei testimonium praesentes literas conscribi fecimus et nostro sigillari sigillo. Datum et actum Mogelij anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo in dominica qua cantatur: reminiscere miserationum.

(Aus den acten des domstifts zu Bautzen gegen die grafen von Callenberg, mit anhangendem siegel.)

CXLI.

Heinrich, herzog von Jauer, bezeugt, dass, nachdem die gebrüder, pfarrer Otto, Heinrich, Johann, Wenzel und Otto von Donyn, burggrafen auf Grafenstein, wegen des verkaufes von 11 mark 11 gr. zins im städtchen Ostritz, mit dem kloster Marienthal in zwiespalt gerathen, solche nun, in folge einer nachzahlung mit 20 mark seitens des klosters, den kauf für endgültig erklärt haben. D. bei Zittau, 29. september (in die s. Michaelis gloriosi) 1327.

In nomine domini amen. Nos Henricus dei gracia dux Slesiae dominus de Furstenberg et in Jawor,

ub praesentis descriptionis assertione atque forma
ronuntiamus luculentius et fatemur prout nostri
minentia exigit principatus. Quod cum anno domini
nillesimo trecentesimo vigesimo sexto pridie kalendas
nij nobiles viri videlicet dominus Otto sacerdos,
lenricus, Joannes, Wenceslaus et Otto fratres uterini
urggrauij in Grauenstein dicti de Donyn, undecim
narcas et undecim grossos et sex Hallenses redituum,
leno jure ac proprietatis nomine in antiquo oppido
)stros et novo, hinc inde situatos, religiosis domina-
us, dominae Sophiae abbatissae et conventui sancti-
nonialium in Sifridisdorff pro centum marcis prae-
lictorum denariorum Sytaviensis status vendidissent,
psique bonis omnes et singuli praesentibus idoneis
iris quam plurimis plenarie renuntiassent, praemissis
x tunc iterque sic gestis ipsi postmodum nobiles
ation praelibatorum bonorum eorumque repetitione
ausas aliquas adversum sanctimoniales praedictas
raetendentes, indignationem contra ipsas gerebant
ion modicam, siquidem et tanto rem postremo tamen
jdem domini prudentum sano acquiescentes consultu,
eceptis ab eisdem dominabus viginti marcis super
umma centum marcarum superius memoratarum
mnem controversiam sine interpretationis sinistrae
nalitia a suis mentibus radicitus extirpantes vel abo-
itae altercationis indicium habitae cum dominabus
raememoratis, ad ostentationem denique alternativae,
micaeque compositionis, venerunt simul coram nobis
aeterisque nobilibus et alijs viris idoneis praesenti-
us, promissione satis stricta praehabitis bonis eorum
uribus et usibus quibuslibet omnibus renuntiantes,
il penitus juris, jurisdictionis atque dominij in ipsis
edditibus, sibi nec ipsorum heredibus, vel succes-
oribus quibuscunque, nec suis consangvineis moder-
is et posteris reservantes, nec aliqualiter relinquentes,
erum quod praefatae sanctimoniales praescripta bona
epetitione, impetitione, seu reclamatione quorum-
ibet non obstante perpetuo habeant et possideant
iberi ac quieti. In cujus venditionis, renuntiationis
t compositionis satis firmum testimonium praenomi-
nati fratres singuli suorum sigillorum et sigillo pa-

truelis ipsorum, videlicet Henrici dicti munimine praesentem paginam firmaverunt. Caeterum ad praelibatorum instantiam nobilium et benevolentiam nostrum praesentium contextum sigillum duximus apponendum in totius praelibati contractus recognitionem memoriamque aeternam. Acta haec sunt prope civitatem Sytaviam anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo in die s. Michaelis gloriosi, conscijs non ignaris viris honorabilibusque testibus nominaliter annotatis videlicet domino Henrico burggrauio praenotato dicto Bule, domino Schenikone de Berkinstein, domino Christiano de Gerardisdorff, domino Bernardo de Kotwitz, domino Tyzkone Glaptitz, domino Henrico de Gladus, domino Fridmanno de Sman, Siffrido Renker, Conrado et Heningo dictis de Midebeth ciuibus in Zittavia, scilicet Gunthero de Gabilone, Conrado magistro scolarum, Heynmanno de Budissin, Hermanno de Hersfeldia et alijs pluribus fide dignis.

(Im klosterarchive zu Marienthal mit sieben siegeln.)

CXLII.

Heinrich, herzog von Jauer, bezeugt, dass Walther von Grislau und dessen sohn Otto, pfarrer zu Sibotendorf, dem kloster Marienthal vier mark jährlichen zinses in villa Reichenau bei Zittau verkauft haben. D. Zittau, 27. april (feria IV. ante diem beatorum Philippi et Jacobi apostolorum) 1328.

In dei nomine amen. Quoniam in rebus bene gestis error euitatur et oblivio cum ipsarum series ex evidenti litterarum et scripturarum perpenditur

documento. Nos igitur Henricus dei gracia dux Slesie, dominus de Furstenberg et in Jawor omnibus n perpetuum tam praesentibus quam futuris volumus ore notum quod fideles nostri Waldherus de Grysela nec non Otto filius eius plebanus in Sibotendorph n bona sui valetudine corporis, non coacti, non compulsi, sed moti zelo primae devotionis, sanctimonialibus in Siffridisdorff degentibus Cisterciensis ordinis quatuor marcarum redditus annui census in villa Richenow Sittaviensis districtus coram nobis ac nostro aduocato domino Peschone de Uchteritz deo resignauerunt et nomine testamenti legarunt. Nos vero cupientes eisdem charitativis suffragiorum indicijs, ut et bonorum operum, quae per eas quotidie exercentur, esse mereamur participes, dictam legationem approbamus, ratificamus et praesentibus confirmamus, concedentes, confirmantes, donantes de nostri principatus magnificentia, ac ob aeterni regis et ejus genitricis Mariae virginis excellentissimae clementiam appropriantes incorporatos quatuor marcarum redditus in villa Richenow monasterio in Siffridisdorph abbatissae et conuentui ibidem titulo perpetuitatis tenendos, habendos ac in perpetuum possidendos. Ut autem praedicta legatio et appropriationis nostrae confirmatio robur obtineat, praesentes scribi et nostri sigilli munimine fecimus communiri. Actum Sittaviae anno domini millesimo trecentesimo octauo proxima feria quarta ante diem beatorum Philippi et Jacobi apostolorum principibus. Testibus ad hoc vocatis et rogatis domino Joanne burggrauio nostro de Donyn, domino Peschone de Uchteritz, Henrico de Uronburg, Luppoldo de Uchteritz, Lutoldo de Luptitz, Jeroslaw de Sliuin et alijs fide dignis. Datum per manus domini Johannis de Slivitz nostri prothonotarij, pridie kalendis maji.

(Original im archive zu Marienthal, mit einem siegel.)

CXLIII.

Johann, könig von Böhmen, befreit die dem Budissiner bürger Hermann von Seyfriczdorf gehörige villa Bork von der ländlichen steuer und erlaubt ihm mit der stadt zu schossen. D. Breslau, 22. april (sabbato infra conductum pasche) 1329.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, scire volumus vniuersos, quod volentes dilecto nobis Hermanno de Seyfriczdorf ciui nostro Budissinensi, qui, omni deuocione ac promptitudine, hucusque se confirmauit nostris beneplacitis et seruicijs, prerogatiuam facere gracie specialis, villam suam dictam Bork et octo laneos in eadem sitos, sibi pertinentes, de quibus hactenus quandocunque in territorio nostro Budissinensi, petitio generalis fuit inposita, iuxta sortem contingentem cundit (sic!) et contribuit, a contribucione huiusmodi, quocienscunque, deinceps per nos vel ex parte nostri, imposita fuerit peticio, libertamus et esse volumus liberos et exemptos, mandantes et precipientes capitaneis ac officiatis nostris Budissinensibus, qui pro tempore fuerint, quatenus prefatum Hermannum de Seifritzdorf, in predicta nostra gracia debeant conseruare finaliter, ita tamen, quod ipse et heredes sui, de dicta villa Bork et octo laneis in eadem sitis, cum ciuibus et ciuitate nostra Budissinensium cum oportunum fuerit, iuxta conuenienciam debitam, contribuant atque soluant. Harum testimonio literarum datum Wratislauie sabbato infra conductum pasche, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo nono.

(Aus dem originale auf pergament im Bautzner rathsarchive; das siegel fehlt.)

CXLIV.

König Johann von Böhmen begnadigt die stadt Löbau mit dem rechte, adlige und andere schuldner in den districten Budissin und Löbau, in Löbau so lange in haft oder verpfändung zu halten, bis sie sich ausgelöst haben. D. Breslau, 27. april (v. kal. maji) 1329.

Nos Johannes dei gracia Bohemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, notum esse volumus tenore presencium vniuersis, quod nos dilectorum nobis ciuium Lobauiensium comodis et profectibus, qui nostris se promte conformarunt beneplacitis, intendere cupientes, ipsis hanc graciam duximus faciendam, quod omnes et singulos nobiles aut alios in Bwdissenensi et Lubauiensi districtibus residentes, pro ipsorum debitis, in ciuitate nostra Lobauia predicta, occupare, arrestare, sev impignorare, vsque ad plenam debitorum suorum solucionem valeant libere atque possint, harum testimonio literarum. Datum Wratislauie anno millesimo trecentesimo vicesimo nono, quinto kalend. maji.

(Aus einer bestätigung dieser urkunde durch könig Wladislaw von Böhmen, d. d. Ofen, 1493, im Görlitzer rathsarchive. Zuerst gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensammlung nro. CXXXVI.; p. 528.)

CXLV.

Herzog Heinrich von Jauer verkündet dem Römischen kaiser Ludwig seinen verkauf der stadt Görlitz an könig Johann von Böhmen und bittet, solchem die kaiserliche genehmigung zu ertheilen. D. Breslau, 3. mai (invent. crucis) 1329.

Serenissimo principi ac domino suo, domino mperatori ac Romanorum regi semper augusto, Hen-

ricus dei gracia dux Slesie dominus de Furstenberg et in Jauer, debite subiectionis reverenciam cum parato vbilibet famulatu! Serenitatis vestre celsitudini presentibus indicamus expresse confitentes: quod nos, incitati quadam ex causa racionabili, ciuitatem nostram Gorliz, quam cum aliis bonis nostris a vobis in feodum recipere consueuimus cum toto suo territorio ac appendicijs, magnifico principi, domino Joanni Boemie et Polonie regi ac Lucemburgensi comiti, sororio nostro carissimo, pro certis bonis aliis, per ipsum nobis in regno Boemie coram multis assignatis principibus vendidimus ipsam, sibi, heredibus et successoribus suis, iure hereditario, sponte et libere resignantes ac renunciantes, nostro, heredum ac successorum nostrorum nomine, omni dominio, actioni, impeticioni, liti, iuri, literis et adminiculis, que nobis aut heredibus seu successoribus nostris, modo quovis, vel ex causis quibuscunque competunt vel competere possent in eisdem. Quapropter celsitudinis vestre apicem exoramus, quatenus dictam vendicionem nostram dignemini approbare ciuitatem ipsam cum bonis suis et appendicijs, ut predicitur, omnibus ipsi regi, heredibus et successoribus suis ac regno Boemie perpetuo de certa nostra sciencia confirmantes. Datum Vratislavie anno domini MCCCXXIX, in die invencionis sancte crucis, jn signum testimonij, nostro sub sigillo.

(Gedruckt in Ludewig, reliqu. V., 538.; Lünig, cod. German. diplom. I. 983.)

CXLVI.

König Johann von Böhmen verleiht den bürgern von Görlitz zollfreiheit in allen seinen landen.

D. Görlitz, 18. mai (XV. kal. jun.) 1329.

Nos Johannes dei gracia Bohemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes. Ad uniuersorum quibus presentes exhibite fuerint, deducimus noticiam, quod nos fidem et deuocionis merita et constancia, quam

fideles nostri dilecti, ciues Gorlicenses, erga nostram gesserunt hactenus celsitudinem, benigno pensantes affectu ipsos omnes et singulos quocunque per terras nostras ierint, aut quascunque merces duxerint, ab omni theoloneorum et pedagiorum solucione a data presencium perpetuis temporibus, nostro heredum et successorum nostrorum Bohemiae regum nomine, de munificencia regia libertamus et eximimus, ymo liberos et exemptos fore volumus et censeri. Inhibentes omnibus et singulis terrarum nostrarum, qui pro tempore fuerint, thelonearíis aut pedagiariis, ne ciues eosdem aut eorum aliquem contra presentem libertacionis nostre graciam perturbare presumant in aliquo uel grauare. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri et sigilli nostri maioris robore fecimus communiri. Datum Gorlicz, anno domini millesimo trecentesimo vigesimo nono xv. kalendas junij.

(Aus einem vidimus herzog Heinrichs zu Glogau, d. d. Sagana, 1439, die Philippi et Jacobi, im rathsarchive zu Görlitz.)

CXLVII.

Johann, könig von Böhmen, belehnt die gebrüder Gerhard, Zdislaw und Conrad von Penzig mit dem dürren holze stehend oder liegend, den zweigen der gefällten bäume, der mastung, mit wiesen, wässern, dem Wohlenteiche, und dem dritten theile der einkünfte von den neuen pflanzungen in der zum lande Görlitz gehörigen haide, nebst den ihnen erblich gehörigen besitzthümern. D. Görlitz, 18. mai (xv. kal. jun.) 1329.

Nos Johannes dei gracia Boemie[1]) et Polonie rex ac Lucemburgensis[2]) comes constare volumus vni-

[1]) Bohemie. [2]) Lutzenburgensis.

uersis, quod nos gratae[1]) devocionis affectum, quem fideles nostri dilecti Gerhardus, Stezlaus[2]) et Conradus, fratres de Pentzk[3]) ad celsitudinem nostram gesserunt, attendentes, ipsis insolidum ligna[4]) arida, stantia[5]) vel iacentia[6]), ramos arborum sectarum, impiguationem que vulgariter mastunge[7]) dicitur, cum pratis, aquis, lacu dicto Wolin[8]) et tercia parte prouentuum de plantacionibus nouis, si que facte fuerint in merica[9]) terre Gorlitzensis, ac uniuersis bonis que in districtu terre eiusdem[10]) possident, damus de benignitate regia, jure feudj hereditarij conferimus et donamus habenda[11]), tenenda vtifruenda per ipsos et heredes ipsorum in perpetuum, ac possidenda pacifice et quiete. Ita tamen, quod ipsi heredes et successores eorum, nobis, heredibus et successoribus nostris Boemie[12]) de ipsis ad seruitia[13]) fidelia teneantur, harum testimonio litterarum. Datum Gorlitz, xv. kalendas junij anno domini millesimo trecentesimo vicesimo[14]) nono.

(Nach einem vidimus des raths zu Sagan, d. d. 1498, montag nach Margarethe, im rathsarchive zu Görlitz. Die abweichenden lesarten sind einer ebendaselbst befindlichen alten abschrift entnommen.)

CXLVIII.

König Johann von Böhmen verleibt das gebiet und die stadt Görlitz der Böhmischen krone ein, und bestätigt dabei die hauptsächlichsten priuilegien derselben. D. Görlitz, 19. mai (XIV. kal. junij) 1329.

Johannes dei gracia Bohemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes omnibus quibus presentes ex-

[1]) grate. [2]) Sdezlaus. [3]) Pentzig. [4]) lingna. [5]) stancia. [6]) iacencia. [7]) mastung (adder hutweide). [8]) Woln. [9]) mirica. [10]) *fehlt.* [11]) *fehlt.* [12]) Bohemie. [13]) seruicia. [14]) tricentesimo vigesimo.

hibite fuerint imperpetuum. Ab eo per quem reges regnant et imperant principatus regum et principum emanauit auctoritas, ut virga equitatis et discipline subditos sibi regant populos, baculoque correccionis et iusticie barbaras subigant et corrigant naciones. Sane quia fideles nostri dilecti ciues Gorliczenses, corone et mense regni nostri Bohemie stabiliter effigi ac inseparabiliter vniri ut eo placibilius tantoque vehemencius per nos heredes et successores nostros Bohemie reges, in sua causa foueant et vbilibet insocia continuisque proficiant sub nostri regiminis vmbraculo incrementis desiderant, nos ipsorum grato in hac parte benignitatis occurrere volentes desiderio ciues eosdem ac ciuitatem Gorlicz cum omnibus suis pertinencijs, dominio, prouentibus, redditibus, censibus, vtilitatibus et questu aduocacie ibidem, nobis heredibus et successoribus nostris regibus ac ipso regno nostro Bohemie perpetuis in antea temporibus incorporandos duximus et indissolabiliter veniendos, promittentes nostro heredum et successorum nostrorum predictorum nomine, ciues ipsos ciuitatem et prouentus aduocacie ibidem a corona regni nostri antedicti nullo vnquam tempore alienare, vendicione videlicet obligacione, permutacione, infeudacione, donacione uel alio quouismodo, sed ipsos et eam nobis heredibus et successoribus nostris omnimode reseruare. Volentes ac firmiter statuentes ut ciues ciuitatis eiusdem eis iuribus quibus freti sunt hactenus Magdeburgensibus videlicet prout ipsis a marchionibus Brandenburgensibus est concessum in suis vtantur, de cetero judicij questionibus, contractibus atque causis. Concedimus etiam ciuibus predictis graciose vsum lignorum de merica nostra prouinciali pro edificiorum necessarijs secundare, si forte, quod absit, ciuitatem dictam in parte uel in toto sibi contigerit incendio desolari. Et quod de bonis suis que proprijs ad ciuitatum exolunt araturis taxaciones soluant in ciuitate solitas et collectas, nec de ipsis ad solucionem collecte, qualis que volgariter berna dicitur, nobis aut altero nostro nomine, de cetero teneantur, admittentes quod si ciues ipsi bona aliqua a nobis

heredibus uel successoribus nostris supradictis in feudum recipienda et a predecessoribus nostris recipi consweta empcionis tytulo comparauerint, citra marcas decem aduocatus ibidem qui pro tempore fuerit nobis absentibus infeudare possit eos usque ad nostram presenciam. De eisdem recognoscimus nichilominus, quod si ciues iam dicti procurante seu mandante aduocato ipso hostes ciuitatis aut nostros insequendo aut eciam invadendo, dampnificati racionabiliter fuerint ipsa sua dampna, eis tenebimur resarcire. Si quis uero feudalium districtus Gorlitczensis bona sua que possidet quocunque tytulo, vendere seu alienare decreuerit per aduocatum prefatum licenciam recedendi, de eisdem sibi dari simpliciter inhibemus, quousque per viam amoris equitatis uel iusticie, cum suis omnibus comparat creditoribus, quibus scienter presens debitorio fuerat obligatus. Et ne quis cuiuscunque condicionis status uel preeminencie fuerit, tabernas vnam uel plures infra distanciam miliaris vnius a ciuitate ipsa de nouo presumat omnimodo instaurare, uel tutele judiciorum Gorlitczensium, quos ciuibus sepedictis gubernandos regendos et ab injuriis quibuslibet perpetuo defensandos nostro heredum et successorum nostrorum predictorum nomine et vice committimus curam sibi ausu temerario vendicare. In quorum omnium testimonium et cautelam ampliorem, presentes literas fieri et sigilli nostri maioris patrocinio fecimus roborari. Datum et actum Gorlitz anno domini millesimo trecentesimo vicesimo nono xiv. kalendas junij.

(Von einer abschrift des bischofs Rudolph, d. d. Godau, 25. novbr. 1424, im rathsarchive zu Görlitz. Zuerst gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensamml. nro. CXXXVIII., p. 529 ff.)

CXLIX.

König Johann von Böhmen verweist die mannschaft des landes Görlitz sowie deren lehensleute und die bürger der stadt vor den vogt zu recht, die bauern vor den erbrichter und die vier bänke, und verleiht das recht der bannmeile. D. Budissin, 22. mai (montag nach cantate) 1329.

In gotes namen amen. Wir Johans von gotes genaden chunig ze Beheim vnd ze Polan, vnd graf ze Lucemburch tun chunt allen den, die nu seint vnd noch werden sullen, daz iz als verre quam, daz vnser lieben getruwen, die burger der stat ze Gorlicz vnd die man die wir daselbest vf dem lande haben[1]), vor vns, sich vmb ein recht zweyten, also, daz die burger an einem tail, die lantlevt an dem andern[2]), eins kriges warn. Daz aber desselben kriges, oder irrsal, vnder in beider seit vor baz icht not geschech, des gab wir in mit woluerdahtem guten rat, ein sulch recht als hi verschriben ist, daz sie furbaz ewiclichen halden sullen. Ez behilten ouch die vorgenanten vnser man, vor vns mit jrem eyd, daz sie mit demselben recht von alder bis an vns komen weren. Von erst, wer daz ein burger schult gebe, einem ritter oder einem ritter mezzigen manne, welcherley oder vmb welch sache daz were, der schuldig sol antwurten, vor vnserm vogt, in vnserm hof ze Gorlicz, oder wo der vogt in der stat daz gericht seczet. Darnach, ob ein burger beclagen wolt eines ritter oder ritter mezzigs lehman, oder seinen brot ezzen, daz sol er tun, vor dem vogt, als vorgeschriben stet. Darnach ob ein burger beclagen wolde derselben vnserer man gepowren, ist daz derselbe gepowr chumpt in die stat oder in der stat

[1]) man die wir haben auf dem lande zv Gorlicz und die burger derselben stat zv Gorliz. [2]) lantleute an einem teil vnd die burger an dem andern.

gericht, der sol antwurten in der stat, vor dem erbe richter vnd vor den vier benken, da der stat schepfen siczen, vnd sol ir vrteyl leiden. Wer awer, daz er in die stat nicht quem, oder darinne nicht begriffen wuerde, so sol man ez vnserm voyt clagen, der sol im lazzen gepieten, daz er fur daz gericht kom, in die stat, da der erbe richter vnd die gesworn siczent, vnd da sol man von im rechtes helfen. Darnach, ob daz were daz in der stat oder als verre der stat gerichte get, einen ritter, oder ein ritter mezzig man, oder keyner irer lehenmanne, oder irer brot ezze, ein vnfug oder ein vngericht tet, ez wer groz oder clein, wurd er begriffen mit hantheftiger tot, so sol er antwurten, in der stat vor vnserm vogt vnd vor vnserm erbe richter, vnd sol der gesworn vrteyl leiden. Wer aber, daz derselbe enwek quem, der da beschuldigt wurde, so sol man ez clagen vnserm voyt, der sol zu jm rechtes helfen, in der stat ze Gorlicz, wo er daz gerichte siczet. Darnach sol nieman keynen kretzem haben, in eyner meyl der stat, noch keynerley hantwerkman sol da siczen, sunder ein altpuzzer alder schuche, vnd ein smyt, der pflugeysen scherphet. Vnder den vorgenanten sachen behalt wir vnser recht vnde buez, die wir haben an vnsern gerichten, als ez von alder an vns komen ist. Vnd des ze einem offene vrchund geben wir disen brief mit vnserm jnsigel versigelt. Daz ist geschehen ze Budyssin, da man zalt von Cristes gepurd drevtzehen hundert iar, darnach in dem nevn vnd zweinzigistem iar, an dem montage nach dem sunetag cantate domino.

(Nach dem einen originale im rathsarchive zu Görlitz, mit einem in gelbes wachs gedrucktem, an einem cordon von blau- und rothseidenen fäden hängenden majestätssiegel mit rücksiegel. Die oben verzeichneten beiden abweichungen sind dem zweiten originale im landsländischen archive zu Görlitz entnommen. Gedruckt in Redern, Lusat. sup. diplom. p. 7.; zuletzt bei Tzschoppe und Stenzel, urkundensammlung nro. CXXXVII., p. 528 ff.)

CL.

König Johann von Böhmen begnadet die bürger von Görlitz mit dem privilegium, wonach er nicht ohne den willen des besitzers lehngüter derselben auf einen anderen zu übertragen verspricht. D. Breslau, 26. juli (sabbato post Jacobi) 1329.

Johannes dei gracia Boemie rex ac Lucenburgensis comes. Ad vniuersorum noticiam tenore presencium volumus peruenire, quod nos animaduertentes grata fideliaque seruicia nostrorum fidelium dilectorum ciuium ciuitatis Gorlicensis, quibus in conspectu regio, quam plurimum complacere curauerunt, volentesque premissorum contemplacione eis munificencie nostre dexteram extendere liberalem, quatenus freti nostris regalibus presidijs ad nostra seruicia se erigant forcius in futurum, hanc graciam duximus faciendam, quod nulla bona feudalia ciuium nostrorum predictorum Gorlicensium, que nunc habent vel habere poterunt in futuro, que bona vulgariter lehengut nuncupantur, per mortem seu aliam causam qvamcunque, in districtu Gorlicensi, ad nos deuoluenda in personam uel personas, aliam vel alias, illo adhuc viuente, cuius bona talia esse noscuntur, transferre concedere vel donare volumus nec debemus, absque expressa licencia et voluntate bona talia feudalia possidentis. Et si fortassis, quod absit, ex obliuione vel alia causa quacunque bona aliqua feodalia dictorum ciuium in districtu Gorlicensi, ut premittitur, in personam aliqvam transferremus, exclusa conditione prenotata, auctoritate presencium decernimus et volumus, quod hoc nullius esse debeat roboris aut momenti, sed penitus irritum vacuum et inane, harum nostrarum testimonio literarum, quibus sigillum nostrum est appensum. Datum Wratislauie

sabbato proximo post diem beati Jacobi anno domini millesimo cccxx nono.

(Nach einem vidimus des raths zu Sagan, d. d. 4. nach pfingsten 1509; im rathsarchive zu Görlitz. Gedruckt bei Dr. Anton, diplomatische beiträge, p. 220.)

CLI.

Herzog Heinrich von Jauer erklärt stadt und land Görlitz, ausgenommen die stadt Lauban und Lesna, Caychow und Sweta die burgen, Sorau, Triebel und Priebus an könig Johann von Böhmen verkauft und sich alles anrechts darauf begeben zu haben. D. Breslau, 14. september (die invenc. crucis) 1329.

In nomine domini amen. Nos Henricus dei gracia dux Silesie, dominus de Furstenberch et in Jawor, recognoscimus, quod deliberacione matura et consilio diligenti nobis cum amicis quoque et fidelibus nostris prehabitis, eorum fauore et consensu expressis accedentibus, ciuitatem nostram et terram Goerlitz, quam ab imperatoribus aut Romanis regibus nos et predecessoris nostri recipere consuevimus, cum omnibus suis juribus et pertinencijs, qvocunque vocentur nomine, aut quibuscunque consistant, exceptis Lubano ciuitate et territorio eiusdem ciuitatis, Lesna oppido forensi, Caychow et Sweta castris cum suis appendijs, nominatim exceptis etiam: Sarow ciuitate, Trybul et Prybus castris et oppidis, cum omnibus suis iuribus, dominijs et pertinencijs omnibus feudis et feudalibus que in terra Lusacie habere dignoscimur, expressis et non expressis, principi magnifico domino

Joanni Bohemie et Polonie regi ac Lucemburgensi comiti, sororio nostro carissimo vendidimus et in alia bona vite nostre duntaxat possidenda temporibus mutauimus, nobis de medio sublatis, relictis per nos, heredibus et expressis vel non expressis, et actione qvibuslibet remotis ad regnum Boemie libere reuersura, eciamsi castrum aliquod in bonis eisdem nostris instaurauerimus laboribus ac expensis: Trautenow videlicet et curiam cum omnibus suis appendijs, bonis feudalibus et hominibus, saluis omnibus eorum, quibus ad nos peruenerunt iuribus, in tantum eciam, quod nec collectam nec steuram generalem, qve berna vulgariter dicitur, de eisdem nisi per regem ipsum aut suos officiales imposita fuerit regno Boemie et tunc taxacionem illam, qve colligitur in Boemia recipere debeamus secum commutauimus, sibi heredibus et successoribus suis Boemie regibus iure hereditario presentibus testibus subnotatis resignauimus, nostro heredum et successorum nomine nostrorum predictorum. Excepcioni doti mali, in factum actioni, beneficio restitucionis in integrum, omni iuris auxilio, tam canonici qvam civilis, literis quoque a papa, imperatoribus aut Romanorum regibus impetratis, vel eciam impetrandis, ac alteri quovis adminiculo qvod vel per successionem hereditariam aut infeudacionem imperialem, vel alium quemcunque modum, nobis heredibus vel successoribus nostris ante dictis competeret vel competere fortasse posset, per quod nobis suffragium ferri, regi vero, heredibus aut successoribus suis sepe dictis, dispendium vel impendium aliquod posset generari renunciantes. Promittentes omnia et singula nostra scripta supra firmiter obseruare, et contra ea, vel eorum alterum, in toto vel in parte, nulla unqvam tempore siue casu, dolo, fraude vel ingenio aliquo de iure vel facto, per nos ipsos, alium, aut per alios facere, aut venire.

In quorum omnium testimonium et cautelam presentes fieri fecimus literas sigilli nostri munimine roboratas. Testes sunt venerabilis pater dominus Witko episcopus Misnensis, illustres principes et domini: Rudolphus scilicet Saxonie, Henricus Wratis-

laviensis, Boleslaus Legnicensis, Bolko Falkenbergensis, Bolko Oppoliensis, Henricus et Conradus fratres Glogouienses duces, per nos rogati, sigilla sua presentibus appendere, in testimonium promissorum. Et nos Witko dei gracia Misnensis episcopus, Rudolphus Saxonie, Henricus Wratislaviensis, Boleslaus Legnicensis, Bolko Falkenbergensis, Bolko Oppoliensis, Henricus, Conradus fratres Glogovienses duces et testes suprascripti, vendicioni, empcioni et commutacioni predictis presencialiter adfuimus, et sigilla nostra rogati et iussi per principem nostrum dominum, dominum supradictum sororium et consangvineum nostrum charissimum, duximus in testimonium et robur firmius appendenda. Datum et actum Wratislavie in die invencionis sancte crucis, anno domini MCCCXXIX.

(Gedruckt in Hoffmanns script. rer. Lusat. IV., 188. Die genannten Orte sind zweifellos Marklissa, Tzschocha u. Schwerta.)

CLII.

Kunigunde, äbtissin zu Marienthal, bezeugt, dass zu gunsten der klosterschwester Adelheid, Gerusch, die gattin des bürgers Peter zu Kamenz, und Heinrich, gen. Chrupin, drei mark gr. gegeben und die äbtissin ihr dafür eine mark jahresrente auf den bauer Witigo in Rüdingsdorf ausgesetzt habe, welches geld nach ihrem tode an das kloster zurückfallen soll. D. 8. october (in crastino Dionysii et sociorum) 1329.

Nos soror Kunigundis miseratione divina abbatissa, totusque conuentus sanctimonialium vallis sanc-

tae Mariae prope Sifridisdorph, uniuersis Christi fidelibus praesentium notitiam habituris cupimus esse notum quod quia honesta femina domina Gerusch consors Petri ciuis in Kamentz sororis suae uterini Adelheidis dilectae in Christo nostrae consororis, ceterum Henricus dictus de Chrupin consobrinus Adelheidis praefatae paupertatis angustias, quas ipsa Adelheidis dudum sustinuit, reservare misericorditer, uterque soror et consobrinus de suis proprijs facultatibus cupientes, eidem a nobis et a nostro monasterio pro tribus marcis grossorum nobis integraliter persolutis Syttaviensis ponderis, mediam marcam annuae pensionis ejusdem monetae et staterae praefatae ad vitae suae duntaxat tempora justo emptionis titulo comparauerunt, quam pensionem Witigo noster rusticus in Rudingsdorff de sua hereditate aut de ipsis hereditatis, quicunque possessor extiterint, in futurum ipsi Adelheidi ad suas manus sine diminutione, tempore ad hoc deputato, annis singulis, quoad vixerit fideliter praesentabit, ad postquam ipsa Adelheidis diem extremum clauserit moriendo, pensio praelibata ad manus monasterij reuertetur, contradictione quorumlibet non obstante. In cuius contractus siue dispositionis testimonium nostrum sigillum praesentibus duximus appendendum. Datum anno domini MCCCXXIX, in crastino Dyonisij et sociorum ejus. Testes sunt dominus Theodoricus et dominus Petrus nostri confessores, frater Conradus provisor nostrae curiae, frater Albertus magister molendini in Ostros, D. Johannes praebendarius noster et ceteri quam plures fide digni.

(Im klosterarchiv zu Marienthal, mit einem siegel.)

CLIII.

König Johann von Böhmen schenkt der stadt Görlitz seinen antheil am münz- und marktrechte. D. Luxemburg, 14. april (feria sexta infra octauam pasche) 1330.

Nos Johannes dei gracia Bohemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes notum facimus tenore presencium vniuersis, quod nos ad zelum grate deuotionis et fidei, quo dilecti nobis ciues Gorlitzenses erga celsitudinem nostram uiguerunt hactenus et vigere poterunt in futurum mentis nostre aciem conuertentes, dignum decreuimus vt in ipsos et ciuitatem Gorlitz predictam, munificentie nostre dexteram extendamus, tanquam in eos, circa quorum commodum et profectum nostra delectatur serenitas liberalem. Cupientes igitur vt ciuitas ipsa Gorlitz et ipsius incole, nostris temporibus votiue melioracionis suscipiant incrementa, ciuibus ac ciuitati predictis, jura, que in moneta et cambio ibidem in Gorlitz ad nos, heredes et successores nostros, tytulo aut modo quocunque pertinere et spectare dinoscuntur munifice et liberaliter ipsis donauimus et harum serie gratuite eis donamus, ac volentes, vt monetam et cambium antedictum, pro censu vnius anni, de ipsis hactenus soluto per triennium, cum in tantum viluerint possint et valeant, ciues ipsi, qui pro tempore fuerint, si illa per se tenere et regere non decreuerint, ex nunc et in antea perpetuis temporibus, quibus voluerint, exponere et locare, seu etiam de ipsis, tanquam de bonis et rebus ipsorum hereditarijs facere et disponere, virtute presencium quidquid eorum vtilitati et comodo, melius videbitur expedire. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo nostro fecimus communiri. Datum Lucemburch anno domini millesimo trecentesimo tricesimo, feria sexta infra octauam pasche.

(Von einem vidimus des raths zu Bautzen aus dem jahre 1500 im rathsarchive zu Görlitz. Zuerst gedruckt bei Tzchoppe und Stenzel, urkundensammlung nro. CXL., p. 332.)

CLIV.

König Johann von Böhmen verordnet, dass die tuchmacher zu Görlitz nirgends anders als auf dem kaufhause daselbst ihr gewand verschneiden sollen. D. Kufstein, 13. juli (in die Margarethe) 1331.

Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, prudentibus viris omnibus et singulis ciuibus ciuitatis Gorlicensis, fidelibus suis dilectis, graciam suam et omne bonum. Et si munificenciam regiam subditorum suorum vbilibet deceat commodis intendere, et ea quibus proficere veri similiter dinoscuntur, uel eciam presumuntur, efficere statuere ac mandare. Ad illos tamen potissime inclinatur animi nostri fauor, quos fidei probate sinceritas et deuocionis constancia, celsitudini regie gratos reddunt. Premissorum igitur consideracione omnibus vobis et singulis, presentibus et futuris, prout regiam condecet maiestatem, preesse pariter et prodesse, deo propicio disponentes, hac prouida et in perpetuum ualitura constitucione mandamus, statuimus, decreuimus et sancimus, quod a data presencium in antea perpetuis temporibus nullus umquam textor aut pannifex, ciuitatis nostre Gorlicensis, pannum aliquem venditurus incidere, per vlnas aut pecias debeat aliquas, nisi in domo ciuitatis ipsius mercatoria, eciam suam et in qua iuxta ciuium predictorum statutum municipale hoc sibi facere liceat, habeat stacionem. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, grauem indignacionis nostre acrimoniam, non immerito formidabit. In cuius rei testimonium et robur perpetuo valiturum, presentes fieri et sigillo nostro fecimus communiri. Datum in Chufstein anno a natiuitate domini millesimo trecentesimo tricesimo primo, in die beate Margarethe virginis graciose.

(Aus dem im rathsarchive zu Görlitz befindlichen originale auf pergament, mit einem an blauseidenen fäden hangenden majestätssiegel.)

CLV.

Heinrich, herzog von Jauer, sagt alle die, welche für den könig Johann von Böhmen sich ihm verbürgt haben, los. D. 19. august (in sexta b. Bartholomaei) 1331.

Nos Henricus dei gracia etc., ad vniuersorum noticiam etc., quod cum magnificus dominus Johannes Boemiae et Poloniae rex ac Lucemburgensis comes, sororius noster carissimus de promissa nobis, ratione resignationis ciuitatis et territorij Gorlicensis pridem sibi per nos factae, sub pactis et conditionibus super eo tunc confectis literis, roborata cautione fideiussoria eadem adimplendi per quosdam suos principes nobis posita, nos assecurauit nobiscum in presenti, sic juste sic rationabiliter sic unice concordauit, ita quod eosdem principes fideiussores suos in hac causa nobis positos, dicimus liberos, quittos pariter et solutos nec eos pro fideiussore huiusmodi ullo unquam tempore impetere modo quouis promittimus et spondemus. Harum etc. Datum anno domini MCCCXXXI, in sexta beati Bartholomaei apostoli.

(Gedruckt in Ludewig, reliqu. VI., 9.; Lünig, cod. Germ. diplom. I., 1005.)

CLVI.

Johann, könig von Böhmen, schenkt dem kloster Marienthal auf sechs ihm von den gebrüdern von Donyn gegebene hufen in Ostrow völlige steuerfreiheit. D. Prag, 8. september 1331.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, notum esse volumus pre-

sencium inspectoribus vniuersis, quod nos volentes religiosis et in Christo deuotis abbatisse et conuentui vallis sancte Marie prope Sifrisdorff, qui continuis deo famulantur obsequijs, atque pro nobis et nostra salute libencius deum orent, sex laneos in antiquo Ostrow hinc inde sitos, quos a nobilibus Johanne Wenceslao et Ottone fratribus comparauerunt, pleno iure et nomine proprietatis, a solucione steurarum collectarum, contribucionum et exaccionum quarumcunque et specialiter a dacione berne, damus et concedimus plenam in perpetuo libertatem, mandantes vniuersis officiatis nostris, cuiuscunque condicionis seu status existant, qui pro tempore fuerint, quatenus dictam abbatissam et monasterium, in libertate hujusmodi non debeant quomodolibet impedire. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo nostro iussimus communiri. Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo tricesimo primo, VIII. die mensis septembris.

(Aus einer in der ehemaligen Görlitzer amtscanzlei vom originale genommenen abschrift. Gedruckt in Schöttgens und Kreisigs nachlese XII., 217.)

CLVII.

König Johann von Böhmen erlässt bestimmungen über den zoll zu Königsbrück. D. Breslau, 19. october (nehesten tag nach s. Lucas des ewangelisten) 1331.

Wir Johans von gnaden gotes kunig zu Behem und zu Polen vnd graffe zu Lutzillburg thun kund allen den die disen brieff angesehen, dass vnser getrauen lieben burger zu Bresslau in vnser kegen-

wertikeit sein gewest vnd klagen vns vber die beswerunghe vnd hertigkeit des czolls zu Kunigsbrüke vnser stat, dass sy in der zwingunge desselben czolls allczuuil besweret wirden vnd gehindert, vnd beten die milde vnser herschafft demutticlich vnd fleissiglich, dass wir die hertigkeit desselben czolls gerechten genediclich zu senfften. Des haben wir durch sunderliche gunst, willikeit, die wir zu jn haben, desselben vnsern burgern vnd allen den di do czihen fuer dem vorgenanten czoll, geben wir vnd vorleben von gnade vnser herschafft, dass sy allss dicke alss sy czihen vor dem czoll, von irem kauffschacz nicht sollen gelden noch geben, wann allein dass ein iczliches pferd wass habe oder kauffschacz es czeuch nicht wenn ein Pregischen grossen sein schuldig czugeben adir czugelden. Czu geczugnisse der dinge haben wir diesen offin brief mit vnserm ingesigel vorfestiet. Das ist gescheen czu Bresslaw an dem nehsten tag noch sand Lucas des ewangelisten, noch gotes geburt tawsent dreihundert vnd dornach in einvnddreissigisten jare.

(Erwähnt in Kloss 42. briefe über Breslau.)

CLVIII.

Otto von Donyn, pleban in Schweidnitz, belehnt Nicolaus von Albrechtsdorf, bürgermeister in Zittau, und Thilo de Grot, hospitalvorsteher, mit einer insel. D. 23. november (altero ante diem s. Catharine) 1331.

Nos dominus Otto de Donyn, plebanus in Schwidniz et canonicus Wratislauiensis presentibus literis testamur, quod ob remedium et salutem anime nostre,

patris nostri et matris nostre et aliorum predecessorum, contulimus insulam iure feudali, honesto viro Nicolao de Albrechtsdorff, magistro ciuium in Sittavia et Thiloni de Grot, magistro hospitali, absque omni servicio, tali condicione: quod a nobis et a nostris successoribus suscipere debeant iure feudali, si autem cum prefato Nicolao, magistro ciuium et Thilone magistro hospitalis humanitus quid contingeret et tunc alter magister ciuium siue magister hospitalis qui pro tempore fuerit, a nobis et nostris successoribus suscipere debet, contradictione aliqua non obstante. In cuius rei certitudinem ipsis manu nostra dedimus literam sigilli nostri munimine communitam. Datum in Zittavia sub anno incarnacionis domini MCCCXXXI, altero ante diem beate Catharine virginis et martyris gloriose. Presentibus hisce probis viris: Gyntero de Gablona, Cunrado vsuario et domino Heinrico commendatore, Heinemanno de Tyrchaw, Jona de Tetschin, Johanne Misnero et aliis probis viris.

(Gedruckt in Carpzov, anal. fast. Zittav. I., 141.)

CLIX.

Pabst Johann XXII. gestattet dem ordensgenerale der minnerbrüder in Lauban ein neues kloster und eine neue kirche zum zwecke des ordens zu bauen. D. Avignon, 26. januar (VII. kal. febr.) 1332.

Joannes etc. dilectis filiis ministro generali et fratribus ordinis minorum etc. Sacre vestre religionis, in qua jugiter virtutum domino deuotum et sedulum famulatum, tu et alii fratres tui ordinis impenditis, merita promerentur, vt in iis que ad pros-

peritatis augmentum dicti ordinis, pro cultu diuini nominis ampliando ac tibi et eisdem fratribus aliisque Christi fidelibus eterne salutis proemio impetrando prouenire valent, nos et apostolicam sedem reperias propicios, fauorabiles ac etiam graciosos. Cum itaque, fili minister, tu ipsum ordinem desiderans ex animo salubriter dilatare, nobis humiliter supplicas, vt recipiendi, edificandi et construendi de novo in oppido Lubanensi Misnensis diocesis vnum locum ad vsum fratrum predictorum licenciam, auctoritate apostolica, tibi et eisdem fratribus concedere dignaremur, presertim cum consules et commune dicti oppidi suppliciter hoc exposcunt, nos volentes tuum in hac parte laudabile propositum felicius confouere, ac cupientes cultum divini nominis vbilibet adaugeri, hujusmodi supplicacionibus inclinati, tibi et eisdem fratribus, recipiendi et edificandi locum predictum in oppido ante dicto et in eodem construendi ecclesiam etc. Nulli ergo etc. nostrae concessionis etc. Datum Avenion. VII. kalend. februar. anno XVII.

(Gedruckt in Wadding, annal. ord. minor. VII., 451.)

CLX.

Jaroszlaw von Slieben, castellan zu Rohnau, bekundet, dass Kunigunde, äbtissin zu Marienthal, eine zweite mark zins in villa Reichenau von ihm gekauft habe. D. 1. mai (in festo Walpurgis) 1332.

In nomine domini amen. Rite ac rationabiliter celebrata memoria hominum tenacius inseruntur, quae priuilegiorum descriptione et testium recognitione vidimata confirmantur. Ego igitur Jeroszaus de Slie-

ben castellanus in Ronow omnibus et singulis praesentium notitiam habituris cupio fore notum, quod venerabilis domina Chunegundis abbatissa et conuentus sanctimonialium vallis sanctae Mariae prope Sifrsdorph alteram mediam marcam redituum ac bonorum fevdalium in villa Richinove situatam a me et a filiis meis accedente consensu Elisabeth dilectae conthoralis meae pro decem marcis et quinque frónibus integraliter persolutis, perpetuo possidendum justo emptionis titulo comparaverunt. Quam emptionem illustris princeps et dux dominus Henricus ad meam instantiam filiorumque meorum petitionem ratificando confirmavit, ac suis publicis instrumentis desuper confectis, ipsam alteram mediam marcam cum pleno jure monasterio dictae abbatissae et conuentui memorato appriavit. Quibus denique redditibus seu bonis praehabitis per praesentium repraesentationem plenarie renunciando, ego Jeroslaus una cum filiis meis, me ex nunc quibuslibet meis et filiorum meorum successionibus, sive consangvineorum cujuscunque status, seu conditionis extiterint, permittimus habere ausum, aut jus aliquod repetendi, seu impelendi redditus praelibatos. In cujus emptionis, resignationis, appropriationis ac confirmationis eorundem testimonium ex consensu filiorum meorum praesentes litteras scribere feci, quas meo sigillo una cum sigillo honorati viri Frisconis de Gnemptis efficacius communivi. Praelibatorum etiam sunt testes: Jano et Otto fratres dicti de Gerardsdorff, Frisco de Gnemper et Andreas Silimo, ciuis Hermanus junior de Hersfelda et ceteri quam plures fide digni. Datum anno domini MCCCXXXII, in festo Walpurgis virginis beatae.

(Original im klosterarchiv zu Marienthal, mit einem siegel.)

CLXI.

Johann, könig von Böhmen, belehnt den Görlitzer bürger Johann von Salza mit dem durchzoll in Görlitz, nachdem der vorige lehensinhaber Ulmann aus der münze darauf verzichtet hat. D. Arlun, 4. august (VI. fer. ante Laurentii) 1332.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes. Notum facimus vniuersis presentes literas inspecturis, quod constitutus coram nostra celsitudine, dilectus nobis Vlmannus dictus de moneta, ciuis Gorlicensis, theloneum transitus, quod volgariter durchczol dicitur, quod a nobis in ciuitate Gorlicz tenuit et possedit in pheudum, nobis suo et suorum fratrum nomine, libere resignauit, petens cum instancia, vt theloneum huiusmodi, cum suis vtilitatibus juribus et pertinencijs, dilecto nobis Johanni de Salcz, ciui ciuitatis eiusdem, cui illud justo vendicionis titulo, vendidit, eodem iure pfeudi, donare et conferre graciosius dignaremur. Nos racionabilibus ipsius Vlmanni et aliorum vt puta consulum ipsius ciuitatis nostre Gorlicensis supplicacionibus, pro ipso Johanne deuote intercedencium, annuere graciosius disponentes, dicto Johanni et suis heredibus theloneum predictum sub iuribus eisdem, quibus Vlmannus prefatus et sui predecessores hucusque illud tenuerunt, nostro et heredum nostrorum in eodem iure pfeudi competenti, semper saluo duximus munifice, et de liberalitate regia conferendum, tenendi et habendi ac vtifruendi per eum et heredes suos predictos absque cuiuslibet solucionis onere, a nobis heredibus et successoribus nostris, regibus Boemie, iure et titulo vt premittitur pfeudali. In cuius rei testimonium et robur perpetuum presentes fieri et sigillo nostro maiori iussimus sigillari. Datum in Arluno sexta feria ante diem beati Laurencij

proxima, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo secundo.

(Aus dem originale, an welchem an grün- und rothseidenen fäden ein majestätssiegel hängt, im Görlitzer rathsarchive. Gedruckt im Lausitzischen magazin, jahrg. 1778, p. 185.)

CLXII.

Der rath zu Görlitz verkauft dem hospitale in Bertoldsdorf zehn mark zins und schenkt demselben andere zehn mark auf das kaufhaus in Görlitz. D. Görlitz, 13. december (in die Lucie) 1332.

In nomine domini amen. Cum in recordacione preteritorum lubrica sit memoria, necesse est vt ea qve geruntur in tempore, litterarum et sigillorum testimonio roborentur, ne suggestione falsitatis veritas defraudetur. Nos igitur consules jurati atque scabini ciuitatis Gorlicz vniuersi, constare tenore presencium volumus vniuersis, qvod de voluntate unanimique consensu singulorum nostrorum ciuium ab hospitali nostro in villa Bertoldisdorf decem marcarum prouentus vendidimus, ipsam pecuniam in necessariam vtilitatem nostre ciuitatis proprie vendicando, volentes tamen sane indempnitati ipsius hospitalis consulere ac vtilitati et melioracioni in hac parte ipsius vbilibet intendere operose, vt eo melius et facilius ibidem debiles et infirmi valeant sustentari, ipsi hospitali et infirmis eiusdem in domo nostre ciuitatis forensi qvam institores inhabitant intus et extra alias decem marcas de beneplacito nostre communitatis presentibus duximus largiendas ac perpetuo possi-

dendas. Precipimus igitur statuimus et mandamus vniuersis et singulis hominibus in ipsa domo locatis intus et extra duobus anni temporibus videlicet in festo beate Walburgis cum censu quinque marcarum et in festo beati Michaelis subsequenti cum residvis qvinque absque omni contradiccione camere dicti hospitalis vt debeant finaliter respondere. Ne igitur super hijs racionabilibus contractibus aliquis inposterum hominum valeat vacillare, hanc litteram conscribi fecimus et sigillo nostre ciuitatis roborari. Testes vero huius sunt Petrus de moneta tunc rector burgensium, Peczcoldus Vernheri, Cristanus de Grunow, Nicol, Kucindensac, Walther Fortuna, Gunther de Byshoffwerd, Ticzko de Rychinbach, Jensko de Rychinbach, Walther Ottmannus, Guncelinus de moneta, Conradus Rytmecher, Nicol Slegelo, Johannes Wysenberg, Mathias Schernsmit, Berwicus faber, Johannes de Gerhartsdorf, Nicol Lanthere, Johanns Steynrucker, Kuno Wygmann, tunc consules et scabini. Datum Gorlicz, anno domini millesimo ccc tricesimo secundo, in die Lucie virginis beate.

(Nach dem originale auf pergament im Görlitzer rathsarchive; mit anhangendem stadtsiegel. Gedruckt in Knauthe's geschichte des hospitals zum heil. geist in Görlitz, p. 54.)

CLXIII.

Kedil und Bernardus, gebrüder in Baruth, zeigen an, dass sie dem kloster Marienthal zwei, jährlich zwei Görlitzer mark zins bringende, äcker in Leuba verkauft haben. D. 12. mai (in octaua ascensionis dominicae gloriosae) 1334.

In nomine domini amen. Nihil firmum et stabile retinetur nisi quod privilegiorum descriptionibus ac

certis testium assecurationibus validius approbatur. Nos igitur Kedil et Bernardus fratres domini in Baruth inspectoribus praesentium uniuersis volumus luculentius esse notum, quod duos mansus penes villam Lubil contra plagam aquilonarum situatos duas marcas Gorlicensis ponderis annuatim solventes, quos dominus Otto miles dictus de Stewa filiabus suis videlicet Elisabethae et Sophiae virginibus religiosis, nec non conuentui sanctimonialium monasterij vallis sanctae Mariae prope Sifridsdorff assignauit testamenti nomine et legavit, quos insuper mansus idem Otto retroacto tempore a patre nostro felicis memoriae domino Bernardo tenebat titulo feudali, praedictos agros cum omni jure, pertinentijs, proventibus ac utilitatibus ad ipsos agros spectantibus non solum propter summam sex sexagenas, ac mediam sexagenam grossorum Pragensium quos ab ipsis puellis praefatis, et a conventu sanctimonialium praetacto accepimus, verum potissime ob divinae laudis copiosius incrementum, nostramque salutem et etiam animabus nostri patris, ac matris nostrae progenitorumque nostrorum aliorum in remedium et in antidotum salutare eisdem puellis alijsque sanctimonialibus in praelibato monasterio domino similiter famulantibus cum multa benevolentia appropriavimus et dominos eorundem mansuum, prout et mos, qui vulgariter nuncupantur Ugissticnj, demonstravimus agrorum praedictorum possessores ad manus venerabilis dominae abbatissae monasterij praenotati videlicet dominae Chunigundis universaliter praesentavimus, nihil de toto nobis, nec nostris successoribus quibuslibet quantumcunque nobis propingvis ratione consangvinitatis existunt, in eisdem bonis juris jurisdictionis, dominij penitus reservantes, sed omne jus, quod in ipsis habere potuimus, mansibus, ad dictum conuentum sanctimonialium transtulimus memoratum. Insuper nec volentes, quod quisquam ex filijs seu filiabus vel consanguineis domini Ottonis superius memorati ipsas sanctimoniales in repetitione sive impetitione qualicunque ipsorum bonorum infestet aliqualiter et perturbet. Ut igitur omnia praelibata

robur obtineant perpetuae firmitatis, litteram praesentem in praemissorum testimonium scribi jussimus, nostrorum sigillorum appensionibus cum testibus infra annotatis solidius roboratam. Qui sunt: dominus Otto de Linden, Nicol et Henricus de Gobilwitz, Hugo de Dobitschwitz longus, Hugo de Dobitswitz parvus, Wittigo de Dobitswitz, Henricus de Dobitswitz, Petrus de Wiegmandisdorff, Nicol de Leyn, Fusco de Honz, Henricus de Grisla, dominus Johannes plebanus in Baruth, dominus Nicol plebanus in Ostrosa et alij plurimi fide digni. Datum anno domini millesimo trecentesimo trigesimo quarto, in octaua ascensionis dominicae gloriosae.

(Im klosterarchiv zu Marienthal, mit zwei siegeln.)

CLXIV.

Günther von Grisla bekundet, dass Kunigunde, äbtissin zu Marienthal, sieben solidi Prag. groschen, ihm einst in Leuba zuständig, für das kloster gekauft habe. D. 19. mai (XIV. kal. junij) 1334.

In nomine domini amen. Quoniam uniuersa negotia, quae aguntur in tempore ab hominum memoria facillime rapiuntur, si non litterarum descriptionibus certisque testium recommendationibus fulciantur. Ea propter ego Guntherus dominus de Grisla inspectoribus praesentium uniuersis tam posteris quam modernis duxi euidentius declarandum, quod ego septem solidos grossorum Pragensium redituum, quos jam ex nunc multo tempore elapso a Walthero de Grisla mihi justo emptionis titulo sub proprietatis nomine atque pleno jure comparaveram, super quorum redituum libertatibus et juribus ipse Waltherus a domino Eifrido de Baruth felicis memoriae pleni

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

		Seite
VI.	Magdeburger Schöffensprüche im Rathsarchive zu Görlitz von Dr. Neumann	105
VII.	Aelteste Görlitzer Annalen vom Stadtrath Köhler	362
VIII.	Neue Lausitzische Literatur	367
IX.	Bücheranzeigen und Recensionen	371

Zweite Abtheilung.

Nachrichten aus der Lausitz. 1851. 2. und 3. Stück.

A.	Nachrichten aus der Gesellschaft	25
I.	Mitgliederverzeichniß	25
II.	Verzeichniß der befreundeten Vereine	34
III.	Protokoll der 99. Hauptversammlung	36
IV.	Sammlungen der Gesellschaft	44
V.	Bibliothekvermehrung bis zum 15. Juni 1851 .	48
B.	Personalnachrichten	63
C.	Lebensbeschreibungen	68
D.	Vermischte Nachrichten	76

Dritte Abtheilung.

Codex Lusatiae diplomaticus tom. I. p. 153—232.

Geschlossen am 22. August 1851.

Druck von Julius Köhler in Görlitz.

Neues Lausitzisches Magazin.

Im Auftrage

der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften

besorgt

durch

deren Secretär

C. G. Th. Neumann,
Doctor der Philosophie.

Achtundzwanzigsten Bandes

4. Heft.

Görlitz,
Im Selbstverlage der Gesellschaft und in Kommission der Buchhandlung von G. Heinze & Comp.
1851

Digitized by Google

Digitized by Google

X. Lebensbeschreibung des Mitgliedes weil. Herrn Theodor Scheltz, Pastor zu Tzschecheln bei Sorau, eine Rede am Stiftungsfeste 1851, vom Privatgelehrten Jancke.

Von jeher meine hochzuverehrenden Anwesenden hat es die O.-Lausitz. Gesellschaft der W.W., der wir anzugehören so glücklich sind, als fromme Pflicht betrachtet, das Andenken derer, die vor uns und für uns in unserem engeren Kreise gelebt, gewirkt und geduldet haben, zu ehren und ihr Andenken in den Herzen ihrer Mitglieder nicht nur, sondern auch in lebendigem Vortrage und Gefühls-Kundgebung fortleben zu lassen.

Eine derartige Feier findet jedesmal am Stiftungstage der Gesellschaft, welcher eigentlich der 21. April ist, statt, an dem Tage, wo unsere seligen Vorbilder Gersdorf, Anton und Schachmann vereint den Bau begannen, der seit 1779 in schönem Bunde fortgeführt worden ist.

Lassen wir uns daher auch heute, als an der 99. Hauptversammlung nach frommer Väter Weise, die Saiten der Harfe der Erinnerung anschlagen und den Manen eines entschlafenen Mitgliedes in kurzen aber wohlgemeinten Worten die aufrichtigsten Zähren der Wehmuth und Dankbarkeit weihen.

Nicht in weite Vergangenheit führe ich Sie meine Herren, nicht zurück auf die entschlafenen Stifter, oder zehn und mehr Jahre ruhende Freunde; nein! die jüngstabgelaufene Zeit führe ich Ihnen als eine herbe Verluste schlagende vor Augen, die Zeit, welche einen treuen Diener der Wissenschaft und unermüdlichen Bearbeiter der Vaterlandsgeschichte schonungslos uns entriß.

Ja meine hochgeehrten Herren, einer unserer treuesten Freunde ist nicht mehr, eingegangen ist er in den Schooß des himmlischen Friedens, wo er aus dem Buche des ewigen Lebens schöpfen wird. Lassen Sie uns denselben nach seinem Leben und Wirken betrachten:

Ihn den redlichen Freund, den trauten Genossen des Bundes,

Ihn, der mit Clio zur Hand, Lusacz, das liebe, erschloß.

Der verewigte Socius, welchem in dieser Feierstunde die üblichen Exequien dargebracht werden sollen, Herr Theodor Scheltz, treuverdienter Pastor zu Tzschecheln bei Sorau, war geboren zu Sagan am 6. September 1795, wo sein Vater Gotthelf August Scheltz Oberprediger war; seine noch lebende ihn tief betrauernde Frau Mutter, Amalie Sophie Dorothea, ist eine Tochter des weiland Superintendent und P. Weinhold zu Mallmitz bei Sprottau. Sechs Geschwister gingen unserem entschlafenen Freunde in die Ewigkeit voran, so daß er der älteste, sie alle überlebte. Im Hause seines fürsorgenden Vaters genoß er eine ebenso christliche als wissenschaftliche Erziehung, so daß er bei Zeiten die Fürstenthumsschule seiner Vaterstadt beziehen konnte, welche er jedoch 1813 vierzehn Jahr alt, mit dem Gymnasium unserer Stadt vertauschte, wohin ihn der Genuß des Sylverstain'schen Stipendiums gezogen hatte.

Familienverhältnisse jedoch ließen ihn diese Pflanzstätte seiner Bildung nach zurückgelegtem 17. Jahre, nachdem er 2 Jahre unter unserem im Greisenalter noch jugendfrischen Prof. u. Rektor Dr. Anton in Prima gesessen, mit dem Sorauer Gymnasium vertauschen, wo er seine fernere Ausbildung erhielt. — In jener Zeit war es auch, wo ihn der Freiheitsdrang, welcher jedes Vaterlandsfreundes Herz, ob der fremden Zwingherrschaft erglühen machte, mächtig durchflocht und nur ärztliche Rücksichten ließen ihn den Entschluß aufgeben, sich dem Banner der Freiwilligen anzuschließen.

Die Sorauer Schule frequentirte unser Scheltz 3 Jahre und wußte er in späteren Jahren noch die aufopfernde Fürsorge des Rektor Ruffer und seiner übrigen Lehrer zu rühmen. Im Jahre 1816 bezog er rühmlichst ausgestattet die Hochschule zu Jena, um sich den theologischen Wissenschaften zu widmen. Schon hier wurde, außer seinen Fachstudien seine

Neigung zu dem Felde rege, welches er später so fruchtbar zu bearbeiten wußte, indem er nächst Schott, Professor Luden's geistreiche Geschichtsvorträge am liebsten frequentirte.

Kaum konnte unser Scheltz seine theologischen Studien beenden, als ihn eine seinen Vater schwer treffende Krankheit in seine Heimath rief, wo er theils für dessen Vertretung Sorge zu tragen, theils auf seine theologischen Prüfungen sich vorzubereiten Gelegenheit fand. Er bestand diese im Jahre 1819 in Breslau auf's Vortheilhafteste und konnte er sich so, bei zunehmender Hinfälligkeit seines Vaters, auf seinen künftigen Beruf um so eher vorbereiten, als ihm die Gabe des Wortes zu Gebote stand. Zugleich fungirte er als Hauslehrer beim Landrath v. Skal in Sagan.

In diesem Verhältnisse war es auch, wo er den sel. Worbs kennen lernte, welcher ihm, den damals schon mit vaterländischen Geschichtsstudien sich Beschäftigenden, nach seiner eigenen Aussage, so zu sagen die Weihe gab. Im Jahre 1823 wurde er als Pastor nach Tzschecheln berufen, wo er am 3. Januar einzog und von seiner anvertrauten Gemeinde auf's herzlichste empfangen wurde, welche Liebe ihm dieselbe auch, während seines amtlichen Wirkens 28 Jahre hindurch bewahrte. Geraume Zeit noch, 13 Jahre nämlich, blieb er eingedenk vermuthlich des lateinischen: Romani coelibem quasi coelitem dicunt unverehelicht, bis er im Jahre 1836 sich mit des Kantors und Lehrers an der Oberkirche zu Frankfurt a. O. Hilscher, Jgf. Tochter, Ida Emilie Betty verheirathete. Diese Feier wurde unserem Scheltz zu einer um so erhebenderen, als er sie am Tage seines Wiegenfestes am 6. September einging, und der an seinem Begräbnißtage in der Kirche zu Tzschecheln verlesene Lebenslauf weiß das innige Verhältniß nicht genug zu rühmen, in welchem er mit dieser seiner Gattin stand und den Frieden, welcher im stillen Familienkreise herrschte, ein wahrer Gottesfriede.

Je glücklicher sich daher unser Scheltz in seinem häuslichen Leben fühlte, um so einflußreicher, segenbringender strömte dieser auch auf seine Umgebungen ein, insonderheit auf die seinem amtlichen Wirken anvertraute Gemeinde, welcher er denselben Geist der Liebe und des Friedens offenbarte, welchem er in seinem Innern so herrlich Raum ge-

geben. — Ein wahrer Hirte in Wort und That, ging er seiner anvertrauten Heerde mit dem edelsten Beispiele voran, als hellleuchtend Vorbild von Tugend und Frömmigkeit und kein Opfer von Mühe und Zeit war ihm zu geringe durch Lehre, Ermahnen, Trösten und fromme Zucht dieselbe in Gerechtigkeit zu leiten, ein treuer Apostel unseres Herrn Jesus Christus. Hinreichend Zeugniß davon gab an seinem Begräbnißtage die tieferschütterte Gemeinde, welche lautlos und stilltrauernd der Bahre ihres Seelsorgers zu seiner letzten Ruhestätte folgte.

Achtundzwanzig Jahre hatte er in ihr, der ihm lieben, mit Segen gewirkt, bis der 27. August 1850 seiner unausgesetzten Amtsthätigkeit durch einen Schlaganfall ein Ziel setzte, eben als er mit Nachschlagen im Gebiete seiner lausitzischen historischen Forschungen beschäftigt war. Die gesuchte ärztliche Hülfe schlug zwar anfangs an, doch sehen wir unseren Freund durch einen wiederholten Anfall getroffen; immer aber noch gab er die Hoffnung, die beseligende nicht auf und seine niegeschwundene Gemüthsheiterkeit ließ ihn die Wiederherstellung seiner gelähmten Kräfte in einer dieses Jahr aufzusuchenden Heilquelle erwarten.

Anders aber war es im Buche des Schicksals beschlossen und der 2. März 1851 war es, der der Gemeinde ihren väterlichen Rathgeber, der Wissenschaft einen treuen Verehrer und uns einen Freund dahinsterben ließ, nachdem er sein Alter gebracht auf 55 Jahre 5 Monate und 24 Tage.

Nach diesen genealogischen Nachrichten, welche uns den Entschlafenen von der Wiege bis zum Grabe in kurzen Umrissen kennen lernen ließen, lassen Sie uns denselben nun von der Seite betrachten, nach welcher er mit uns seit langer Zeit in fast ununterbrochener Berührung stand, von seiner wissenschaftlichen, als Mitglied unserer Gesellschaft.

Das Jahr 1834 war es, welches uns den entschlafenen Freund zuführte und die 77. Hauptversammlung, welche ihn am 30. Juli unter die Zahl der wirklichen Mitglieder aufnahm.

Von der Zeit an datirt sich, wenn er sich zuvor auch schon die vaterländisch lausitzischen Geschichten zu seinen Privatstudien erwählte, sein Auftreten als Geschichtsforscher im Organe unserer Gesellschaft, dem Lausitzischen Magazine.

Kaum Mitglied geworden erschien von ihm im Jahr-

gang 1834 des Magazins eine Würdigung des seligen Worbs, worin er dessen Verdienste um die schlesische und lausitzische Geschichte in einem Verzeichnisse seiner Schriften darthut. Daß er gerade Worbs wählte, bestätigt meine oben ausgesprochene Vermuthung, ja macht sie zur Gewißheit, daß gerade Worbs es war, welcher in ihm den Geist weckte, als vaterländischer Schriftsteller aufzutreten, sei dies nun unmittelbar durch's Wort, oder mittelbar durch Schrift geschehen. Scheltz selbst sagt, er sei, ein Freund des Worbs'schen Hauses, Willens die zerstreuten Arbeiten des geistreichen Historikers zu sammeln und als posthumum, als Nachtrag zu dessen Archive, oder unter selbständigem Titel erscheinen zu lassen. Der damalige Redakteur des Lausitz. Magazins Herr Dr. Pescheck verfehlte nicht diese edle Idee unseres Scheltz in einem besonderen Nachworte zu veröffentlichen und sagt: „Lassen Sie uns geehrte Leser nicht säumen, durch Subskription die Herausgabe möglich zu machen, sobald die desfallsige Ankündigung erfolgen wird!" Leider ist dieses literarische Unternehmen nicht in Ausführung gebracht worden, einer anderen Feder aber vielleicht vorbehalten, eine derartige Sammlung zu veranstalten, falls die Gesellschaft in Possess der Worbs'schen Nachlaßsachen käme. Daß sich unser Scheltz in die Weise der Worbs'schen Geschichtsstudien eingeweiht, geht aus seinen größeren Geschichtswerken hervor und unser ehrwürdiger M. Schulz in Dresden sang mit Recht von ihm:

quem meritis dignis celebrasti laudibus, ipse
olim ni fallor, Worbsius alter eris.

Leider aber ist sein Sang ein Schwanensang worden!

Das Jahr 1835 bringt eine abermalige Abhandlung unseres verstorbenen Freundes zur Oeffentlichkeit: „Ueber eine seit Kurzem (durch Wohlbrück: Geschichte von Lebus) bekannt gewordene um das Jahr 1250 vorgekommene Vergrößerung der Niederlausitz durch einen Theil des Landes Lebus," welche im XIV. Bde. des Magazins in einem Aufsatze des Herrn Bürgermeister Neumann in Lübben: „Ueber die Vergrößerungen der Nieder-Lausitz durch Theile des Landes Lebus" angegriffen wurde.

Im Jahre 1838, Band XVI. des Magazins ließ er seine Prüfung: „der neuesten Hypothese über die älteste Geschichte von Sorau" als Entgegnung veröffentlichen.

Eben weil dieſer Aufſatz polemiſcher Natur war, lernen wie unſeren Schelz von ſeiner edlen Charakterſeite kennen. Ich ſpreche hier nicht von der Haltung der Gegenkritik ſelbſt, ſondern von der Art und Weiſe wie er bei Uebereichung ſeiner Gegenſchrift ſich gegen den damaligen Herrn Sekretär brieflich ausſprach:

„Hochgeſchätzter Freund, ſagt er, beigehend überreiche eine Prüfung des in Band XIV. des Magazins mitgetheilten Aufſatzes des Herrn Bürgermeiſter Neumann in Lübben über Sorau. Zwar iſt der Inhalt dieſer meiner Abhandlung polemiſch, gewiß aber ſo frei von Perſönlichkeit, ſo anerkennend, ſo nur mit der Sache beſchäftiget, daß ich an Neumann's Stelle meine Perſon vergeſſend ohne alle unangenehme Berührung und mit Intereſſe dieſe Gegenſtände würde leſen können. Weit entfernt einem Neumann wehe zu thun, glaube ich, daß ſeine wahren Verdienſte ungeſchmälert bleiben, wenn auch dieſe Hypotheſe fallen ſollte.“

Achtungsvoller konnte Schelz wohl nicht von ſeinem Gegner reden. Wie edel daher ſein Charakter!

Die im Jahre 1839 von der Geſellſchaft geſtellte Preisaufgabe: „Waren germaniſche oder ſlawiſche Völker Ureinwohner der beiden Lauſitzen,“ war für Schelz ſo ganz geſchaffen, daß er gleich nach Veröffentlichung derſelben mächtig ſich getrieben ſah, dieſes Feld zu bearbeiten. Doppelt beſtimmte ihn dazu nicht blos die Wichtigkeit der Frage, welche Seitens der Geſellſchaft im Jahre 1782 bereits in Anregung gebracht worden war, ſondern auch der Wunſch ſeine hiſtoriſchen Kenntniſſe in einem ausführlicheren Werke zu Tage zu legen. Nicht gleich jedoch konnte er dem ſehnlichſten Drange ſeiner Forſcherluſt nachkommen, denn die Hauptverſammlung des Jahres 1840 ſah ſich zu der Erklärung veranlaßt, daß keine Preisbewerbungsſchrift eingegangen ſei, und erhöhte mit Rückſichtnahme auf die Wichtigkeit der Frage den Preis auf das Doppelte, den Termin der Einreichung auf den 1. Juli 1841 anberaumend. So hatte Schelz Zeit gewonnen und konnte mit Muße die Ergebniſſe ſeiner Forſchungen zur nächſten Hauptverſammlung 1841 in die Hände der Geſellſchaft niederlegen. Die Begutachtung wurde den verehrlichen Mitgliedern Geh. Archiv-Rath Dr. Stenzel und Dr. Peſcheck übertragen, welcher erſtere namentlich der Arbeit unſeres Schelz eine plan-

mäßige Anlage, sehr fleißige Quellenforschung, sorgfältige Beurtheilung der Hülfsmittel, gründliche Kenntnisse und umsichtiges Urtheil adjudicirte.

Die Freude, welche dem Entschlafenen diese ruhmvolle Anerkennung bereitete, legte derselbe in einem höchst gemüthvollen anspruchlosen Schreiben, datirt vom 30. November 1841, an Tag, wobei ich bemerke, daß eben die Korrespondenz, welche Scheltz in unseren Akten niedergelegt, die klarste Einsicht nicht nur in sein tiefes historisches Wissen gewähret, sondern auch den reinsten Spiegel seines Charakters erkennen läßt.

Die Anerkennung, welche seinen historischen Forschungen wurde, ließ ihn im folgenden Jahre als Abhandlung „eine Beschreibung der hauptsächlichsten lausitzischen und der Lausitz benachbarten Städte in die Zeit von 1530 gehörig aus dem Monachus Pirnensis bei Menken" mit Anmerkungen und Nachträgen begleitet einreichen, von welchen letzteren der „über das alte v. Köckeritz'sche Schloß zu Seese bei Lübbenau" von besonderem historischen Interesse ist, gleichwie seine Betrachtung über die Bekehrung der Lausitz zum Christenthume, wiewohl sie von der gewöhnlich angenommenen, daß diese Bekehrung von Böhmen aus stattgehabt, differirt. In demselben Jahrgange schrieb er auch seine Gedanken über Abgott Flyns nieder, welcher durch Bronisch und Ettmüller bereits in Frage gestellt worden war.

Außerdem reichte er für den Jahrgang 1843 des Magazins drei Urkunden zur Geschichte des Herzogs Johann von Görlitz aus dem Archive zu Sommerfeld ein, welche Angelegenheit er in einem Schreiben vom 8. Juli 1839 bereits weitläufig erörtert hatte, indem unser dermaliger Herr Vice-Präsident die Geschichte unseres Herzogs Hans in einer besonderen Biographie nach seinem Vorarbeiter Kloß zu erörtern bemüht war.

Auch schrieb er Erläuterungen zu der im XVIII. Bde. des Magazins aus Casimir Raczynski codex diplomaticus Poloniae mitgetheilten vermeintlichen Urkunden, und sandte eine Geschichte und Topographie des Dorfes Tzschecheln als Beitrag zu Niederlausitzischen Dorfgeschichten ein, welche im Archive aufbewahrt ist.

Ueberdem machte er sich durch Einreichung vieler Nachrichten, Lebensbeschreibungen ꝛc., die Niederlausitz betreffend,

verdient, unter welchen letzteren ich nur die des Amtsrath Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Matzdorf und Niemaschkleba, im Jahre 1838 namhaft machen will; und haben wir auch hierin den Verlust eines unserer bereitwilligsten Referenten in Bezug auf niedere Lausitz zu beklagen, freuen uns jedoch in unserem hochverehrlichen Mitgliede Herrn Prorektor Dr. Sausse einen nicht minder willigen Korrespondenten gefunden zu haben, welchen ich hiermit angelegentlichst darum ersuche.

So hat unser Scheltz von seinem Eintritte in die Gesellschaft an die Ergebnisse seiner historischen Forschungen in deren Organe niedergelegt. Alle seine Anschreiben an die Gesellschaft tragen den Charakter der Achtung, welche er dieser von jeher schenkte, in ungeheuchelten Ausdrücken zur Schau, und bot er ihr für alle und jede Fälle seine Dienste an, welche auch, als der codex Dobrilucensis seine Aufnahme in den von der Gesellschaft herausgegebenen scriptores rerum Lusaticarum finden sollte, mehrfach in Anspruch genommen wurden, indem die für die Herausgabe der scriptores niedergesetzte Kommission in ihrem Protokolle vom 29. Novbr. 1845 verfügte: „Als des III. Bandes 1. Heft soll zunächst der Codex diplomaticus dobrilucensis erscheinen. Die Herren P. Scheltz in Tzschecheln und Bürgermeister Neumann in Lübben sollen gebeten werden, ihrem früheren Versprechen zu Folge diesen Codex mit den nöthigen Noten zu begleiten." Mit Freuden hatte unser Scheltz die Wiederaufnahme der Scriptores begrüßt. Bereits am 8. Juli 1839 schrieb er: „das wichtigste historische Dokument der Niederlausitz ist unstreitig, und dasjenige, dessen Druck und Erhaltung ein großes Verdienst sein würde: das Kopialbuch des Klosters Dobrilugk, welches sich auf der Universitäts-Bibliothek zu Jena befindet. Da wir in Professor Hase ein, so viel ich weiß, sehr liberales und gefälliges Mitglied besitzen und nicht weniger an dem Ober-Bibliothekar Göttling, so würde es meines Erachtens gar nicht schwer halten, aus dieser an Handschriften so reichen Bibliothek entweder den Codex selbst, oder doch genaue und beglaubigte Transsumpte zu erhalten." Scheltzes Rath wurde auch befolgt und die Universitäts-Bibliothek zu Jena theilte das Original des Codex bereitwilligst mit,

nachdem auf 71½ Bogen Abschrift genommen und ein Theil mit Varianten versehen worden war.

Leider konnte Schelz, mit anderweitigen Arbeiten und im Jahre 1845 bereits mit Herausgabe seiner Geschichte der beiden Lausitzen beschäftiget, die gewünschten Anmerkungen und Zusätze nicht liefern, weshalb unser hochverehrliches Mitglied Pescheck unterm 28. Februar 1846 angegangen wurde, den herauszugebenden Codex mit einleitenden Worten und historischen Hinweisungen zu bearbeiten, welchem ergebenen Ersuchen dieser auch in Einreichung eines Vorwortes, 28 S. in 4. enthaltend, mit gewohnter unermüdeter Bereitwilligkeit nachkam. Der Abdruck unterblieb jedoch bekanntlich, oder aber ist einer anderen Zeit vorbehalten, und am 6. Dezbr. beschloß man, die jetzt herausgegebenen Haßeschen Annalen, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Als vom Sekretär, Ordinarius Haupt, der sich mit unerschöpflicher Ausdauer und Fleiß der Sache der Scriptores annahm, auch die Aufnahme niederlausitzischer Chroniken beantragt wurde, war es auch hier Schelz, der mit Rath an die Hand ging und namentlich eine Kritik der vorgeschlagenen Sommerfelder Chronik einreichte, welche deren Abdruck erübrigte, wogegen er die Büsser'sche in Vorschlag brachte, welche, laut Worbs Vorrede zu seiner Geschichte von Sorau, in Görlitz sei.

Welch fleißiger Arbeiter er sonst noch war, geht aus seiner in den Gesellschafts-Akten aufbewahrten Korrespondenz zur Genüge hervor und hebt er besonders hervor, daß er aus Dobner's Monumenta Rerum Bohemicarum, Tom. III. das Chronicon Pulcavae über Brandenburgische Geschichte, ab initio gentis ad annum 1330, bearbeitet und einen möglichst reichen Auszug daraus gemacht habe, mit bloßer Auslassung der unbedeutenderen Bohemica der mittleren Abschnitte. „Er habe, sagt er dagegen, statt des Ausgelassenen, Erläuterungen und Parallelstellen aus anderen handschriftlichen oder raren Chroniken und hier und da kritische Bemerkungen hinzugefügt. Dieses Chronikon fährt er fort, erwähne oft genug die Lausitz, besonders die N.-Lausitz, und seien diese Nachrichten bisher ganz übersehen, wiewohl dieselben, insonderheit die der letzten Zeit zugleich Lausitzische Landesgeschichte enthielten. Selbst die Brandenburger Geschichtsforscher, bei denen Dobner sehr selten ist, wünschen

eine ſolche Pulcava redivivum et de nobis (societate scil.) redactam.“

So haben wir unſeren Schelz in ſeinem Wirken für unſere Geſellſchaft kennen gelernt, welche er als ſein Ein und Alles betrachtete, aber der Drang nach Geſchichtsforſchung hieß ihn noch weiter gehen und ſeine geſammelten Schätze, jahrelangen Arbeitsſchweiß, zu einem umfaſſenden Werke, zu einer Geſammtgeſchichte der Ober- und Niederlauſitz verarbeiten. Hatte ſich der ſel. Käufer ein unausſprechliches Verdienſt durch Herausgabe ſeiner Geſchichte der Oberlauſitz erworben, ſo war es ein bei Weitem ſchwierigeres Unternehmen, eine längſt gefühlte literar-hiſtoriſche Lücke durch Herausgabe einer Geſammtgeſchichte der Ober- und Niederlauſitz auf ſo umfaſſende Weiſe auszufüllen und damit in die Oeffentlichkeit vorzutreten.

Was unſer Schelz geleiſtet, wie er dieſe ruhmvolle Aufgabe gelöſet und ſo eine wahre Fundgrube vaterländiſchen Wiſſens in die Hände der Jetzt- und Nachwelt niedergelegt, darüber, meine Herren, ſind Aller Stimmen einig und verweiſe ich blos auf die rühmende Anerkennung, welche dieſe ſeine Arbeit in allen Kreiſen der literariſchen Welt gefunden und auf die uns zunächſt gehende Stimme unſeres Peſcheck im XXVI. Bande des Magazins S. 274. u. folgende. Wenn dieſer den gerechten Wunſch ausſprach, unſer gemeinſchaftlicher Freund möge den zweiten Theil bald nachfolgen laſſen, möge ihm ferner Muth, Kraft und Geſundheit werden, um ſeine preiswürdige Arbeit zu vollenden, ſo ſtimmt uns dieſer aus der Seele geſprochene Wunſch, zu deſto traurigeren Erinnerungen, als unſer Schelz durch höhere Hand ſeinem Wirkungskreiſe entrückt, nicht mehr unter uns weilet.

Doch eine Hoffnung blüht uns, meine hochgeehrten Anweſenden, die, das meiſt vollendete Manuſkript unſer eigen nennen zu können, wozu die einleitenden Schritte bereits geſchehen, indem des entſchlafenen Freundes Wittwe auf meine desfallſige Anfrage, und indem ich ihr Namens der Geſellſchaft ein Kondolenzſchreiben überreichte, unter Anderem erwiederte:

„Auch die Verſicherung kann ich Ihnen, Herr Sekretär geben, daß ich ſehr gern bereit bin, das Manuſkript des II. Bandes in die Hände ſolcher

würdigen Männer zu legen. Doch darüber werden Ew. Wohlgeboren gewiß noch Näheres schreiben."

Ein Herausgeber wird sich in den verehrl. Mitgliedern: Köhler, Haupt, Pescheck, Neumann, Holscher gewiß finden.

Wir haben, meine Herren, die literarische Thätigkeit unseres Freundes, so weit als es die Zeit erlaubt, geschildert und uns seine Lebensgeschichte vor Gemüth geführt. Erwähnung verdient nur noch, daß seine historischen Forschungen auch Seitens anderer Gesellschaften rühmend anerkannt wurden, daher ihn der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg und die deutsche Gesellschaft in Leipzig nächst anderen Vereinen des In- und Auslandes unter ehrenvollen Anschreiben zu ihrem Mitgliede aufnahmen.

Auch legte er literar-historische Arbeiten in anderen Vereinsschriften nieder; insonderheit in v. Ledebur's Archiv für die Geschichte des Preußischen Staates einen Aufsatz: Ueber die Berührung der Niederlausitz durch den 30jährigen Krieg, und ebendaselbst die Anfänge seiner Geschichte der Niederlausitz von da an, wo der sel. Worbs aufhörte.

An uns aber, meine hochgeehrten Herren, ist es vornämlich, an uns, denen er den größten seiner von Amtsgeschäften noch übrigbleibenden Theil der Zeit opferte, sein Andenken in dieser Feierstunde zu ehren, zumal da sich zwei seiner Schul- und theilweise Universitätsfreunde unter uns befinden.

Ja, meine Herren, wir haben einen treuen Freund, einen rüstigen Arbeiter im Gebiete der Wissenschaft, zumal der historischen verloren, einen Streiter ohne Furcht und Tadel. So war er! so hat der Edle im Dienste der Wissenschaft für Mit- und Nachwelt gearbeitet bis ihm der Griffel der Geschichte entsank!

Entrissen ist er uns zwar, aber sein Name und seine Werke bleiben uns und in Erfüllung wird an ihm gehen der Wahlspruch, das geistige Lebenswort:

Non omnis moriar!

XI. Bericht über die im Gesellschaftsauftrage unternommene Reise zur Ausbeutung der Bautzener Archive für den 1. Band der Oberlauſ. Urkundensammlung.

Als unsere Vorfahren an die Beschaffung des Materials für eine Urkundensammlung gingen, welche die gesammten Verhältnisse des Markgrafthums Oberlausitz erläutern und aufklären sollte, haben sie damals alle Quellen zusammengebracht, zu denen ihnen der Zugang offen stand. Nur das Dresdener Geh. Staats-Archiv und die Archive der geistlichen Stiftungen unserer Provinz blieben ihnen verschlossen. Wie schon im Vorworte des in der Herausgabe begriffenen Codex diplomaticus Lusatiae superioris angegeben, gelang es dem dritten Jahrzehent dieses Jahrh. die Marienthaler Urkunden, wenn gleich nur Kopien, zu erlangen. Wie bedeutend dieser Schatz ist, zeigen die bisher vollendeten Bogen unseres Urkundenwerkes vielfach auf überraschende Weise. Um so begieriger mußte man auf den Inhalt des Bautzner Domarchivs und der Urkundensammlung des großen und reichen Klosters Marienstern sein. In diesem Jahre berichtete unser geschätztes Ehrenmitglied Herr Dr. theol. Pescheck in Zittau, daß er Hoffnung hege der Dekan des Bautzner Domstifts Herr Bischof Dr. theol. Dittrich werde sich geneigt zeigen, der Gesellschaft das ihm zu Gebote stehende Archiv zugänglich zu machen. Es ward natürlich nicht gesäumt, sich über den Stand der Sache alsbald mit dem Herrn Bischof in Verbindung zu setzen, und kam die erfreuliche Antwort des Herrn Bischofs zurück, wie er es sich zum großen Vergnügen machen würde, das Domarchiv der Gesellschaft für ihre wissenschaftlichen Zwecke zu öffnen. Das Repräsentanten-Kollegium beschloß hierauf die Archivdurchforschung auf Gesellschaftskosten vornehmen zu lassen, und beehrte mich mit dem interessanten Auftrage. Am 14. August traf an das Präsidium der Gesellschaft ein Schreiben des Herrn Bischofs ein, worin er bei Gelegenheit seiner Ankunft in Bautzen zugleich anzeigte, wie er wünsche, daß der Vollmachtinhaber der Gesellschaft spätestens bis Sonntag, den 17. August sich bei ihm melden möge, indem er nur bis zu diesem Tage in Bautzen

bleiben werde. Da aus dem bischöflichen Schreiben zweifelhaft war, ob die Abreise schon am 17. August wieder erfolgen werde, ich aber durch anderweite Geschäfte verhindert war, vor dem 17. August auf länger mich nach Bautzen zu begeben, fuhr ich alsbald am Tage, wo der Brief angekommen war, am 14. August nach Bautzen und hatte die Ehre, mich dem Herrn Bischof vorstellen zu können. Derselbe kam mir auf das Zuvorkommendste entgegen und zeigte mir eine große Anzahl bereits zurückgelegter Urkunden, welche ihm eine Kollationirung des Oberl. Urkundenverzeichnisses einerseits und des neuen Urkundendruckes andererseits, als uns unbekannt nachgewiesen habe. Diese Urkunden umfaßten den Zeitraum von 1221 bis 1345.

Sonntag, den 17. August traf ich wieder in Bautzen ein, meldete mich auf dem Domstifte und hatte abermals das Vergnügen einer längeren Unterhaltung mit dem Herrn Bischofe, welcher mir ein Arbeitszimmer in seiner Wohnung anwies und die auf mich bezüglichen Befehle ertheilte.

Das Archiv des Domstifts befindet sich im rechten Flügel des Gebäudes und füllt zwei große Zimmer, wie mir der Herr Bischof sagte. Denn ich selbst bin nicht hineingekommen, da die vom Herrn Bischof zurechtgelegten Dokumente und Kopialbücher meine zu den Arbeiten abgegrenzte Zeit vollständig beanspruchten. Als Vorarbeit war von großer Bedeutung eine unter dem Dekanate des Herrn Bischof Dittrich besorgte chronologische Zusammenstellung der vorhandenen Urkunden, nach Rubriken, wie solche in den 5 hauptsächlichsten Kopialbüchern des Domstiftes abgeschrieben sind, und einer Seitenrubrik, welche die in unserem Urkundenverzeichniß notirten domstiftlichen Urkunden enthielt. Die Kopialbücher sind nicht chronologisch geordnet, sondern enthalten Urkunden in bunter Zusammenstellung der verschiedensten Zeiten und Materien, wie es in solchen Werken zu sein pflegt, welche zu verschiedener Zeit unter Einwirkung der verschiedensten Tendenzen, von verschiedenen Bearbeitern gepflegt, gleichsam aus sich selbst emporwachsen. Der dritte Band dieses Werkes enthält die Zusammenstellung der Urkunden, welche sich auf den Güterkompler des Domstiftes beziehen. Außer den Urkunden zeigte mir der Herr Bischof noch verschiedene alte historisch für uns

merkwürdige Schriften: eine aus 2 Quartbänden bestehende Chronik des Domstifts, so weit mich ein flüchtiger Einblick erkennen ließ in den Schriftzügen der 2. Hälfte des 16. Jahrh. und einen Auszug aus der Meißner Bisthumsmatrikel unter dem Titel: „Matricula jurisdictionis episcopatus Misnensis. Wie weit sich dieselbe in Meissen, Sachsen, Ober- und Niederlausitz estrecket und extendire, extrahirt ex matricula et archivis episcopatus Misnensis, anno M. trecentesimo 46.“ Die Handschrift auf groß Folio enthält 52 Bl. Papier, von dem die vordersten und hintersten etwas zerrissen und vermodert sind. Bl. 1 zeigt die Sedes der prepositura Misnensis, alphabetisch geordnet und von Bl. 2. ab beginnt die Aufzählung der Parochieen und einzelnen Kirchen mit Angabe wieviel Zins jeder Altar an den Bischofsstuhl Meißen zu zahlen hatte. Bei dieser Gelegenheit kommen die amtlichen Angaben sämmtlicher Altäre aller Kirchen der Ober- und Niederlausitz und ihre Abgaben zum Vorschein. Der Herr Bischof gab mir auf mein Gesuch das Manuskript zur Abschrift des uns interessirenden Theiles: ich war aber wegen der sich im Laufe der Arbeit häufenden Urkundenzahl nicht im Stande, diese Abschrift zu vollenden, mußte mir dieselbe vielmehr bis auf spätere Zeit vorbehalten.

Der Schatz, welcher uns durch die Eröffnung des Domarchives, an Urkunden zugänglich geworden, ist höchst bedeutend. Die 62 von mir größtentheils aus den Originalen, und wenn diese nicht zugänglich waren, aus den beglaubigten Abschriften der Kopialbücher abgeschriebenen Urkunden, bringen uns 39 Stück aus dem 13. Jahrhunderte. Dieselben geben uns ihrem Inhalte nach ein treffliches Bild von der Entstehung des Bautzner Domkapitels, von der allmäligen Erweiterung seiner Gerechtsame und der Bereicherung seiner Einkünfte, der Art und Weise, wie solche befördert wurden, und von den Schwierigkeiten, mit welchen junge geistliche Stiftungen, selbst in jener Zeit der Allmacht der Kirche, zu kämpfen hatten. Die meisten Urkunden hierunter sind bischöflich Meißnische, doch sind solche auch von anderen Bischöfen und von Fürsten, wie König Premisl Ottokar I. von Böhmen. Von König Wenzel II. von Böhmen befinden sich vier Urkunden bei unseren Abschriften. Die Zahl der neuen Urkunden aus dem 14. Jahrh. beträgt

23, darunter fünf bisher völlig unbekannte Dokumente, deren Aussteller Markgrafen v. Brandenburg waren. Eine Urkunde, wie ich glaube, vom Jahre 1320, obgleich die Abschrift im Kopialbuche die Jahreszahl 1311 aufweist, bringt die bischöfliche Konfirmation des Laubaner Klosters in einer sehr verdorbenen Sprache. Ich schließe aus dem halb deutschen und halb lateinischen Wortgemisch dieser Abschrift, daß diese Urkunde nichts als Uebertragung einer ursprünglich lateinischen Urkunde über die betreffende Stiftung und zwar aus dem 17. Jahrh. ist, in welcher Zeit bekanntlich die Geschmacklosigkeit in Vermengung verschiedener Sprachen ihren Höhepunkt erreicht hatte. Die hierin vorhandenen lateinischen Redensarten scheinen mir verbotenus aus der ursprünglichen genuinen Urkunde zu stammen. Bei den Urkunden habe ich genau die Siegel beschrieben, so weit dieselben Lausitzer Aussteller anbetrafen. Ein Blick auf die Ihnen hier vorliegenden Abschriften wird Ihnen das Nähere beweisen.

Da ich auf dem Domstifte nur an den Wochentagen, nicht aber Sonntags arbeiten konnte, nahm ich an dem 24. v. Mts. die große Güte unseres geehrten Mitgliedes Herrn Stadtrath Dr. jur. utr. Klien in Anspruch, welcher mich in das Stadtarchiv von Bautzen einführte, nachdem ich mir aus dem Urkunden-Repertorium die uns fehlenden für den Zeitraum bis 1346 notirt hatte. Ich fand allerdings, daß die meisten dort aufbewahrten Urkunden uns bekannt sind, und habe nur eine vom Jahre 1348 abgeschrieben. Sie ist dadurch merkwürdig, weil sie vom falschen Waldemar ausgestellt ist; eine andere aus dem Jahre 1345, in welcher König Johann v. Böhmen und sein Sohn, der nachmalige Kaiser Karl IV., hier als Markgraf v. Mähren auftretend, dem Hospitale in Bautzen 8 Mark jährlichen Zins bestätigen. Außerdem ist aus jenem Archive von mir eine Urkunde König Sigmunds, Zwiespalt der Sechsstädte in der Hussitenzeit betreffend, kopirt worden.

Das Bautzner Stadtarchiv befindet sich in einem feuerfesten, erst nach Oeffnung verschiedener eiserner Thüren zugänglichen in trockenem Keller verborgenen Gemache, in einem großen mit Schubfächern versehenen Schranke, worin die Urkunden meistens so aufbewahrt sind, daß No. 1. oben liegt. Die Fächer sind mit den entsprechenden Nummern

fortlaufend bezeichnet, und wird die Auffindung der Dokumente ziemlich rasch dadurch bewerkstelligt. Die Rubriken, nach welchen das Archiv im geschlossenen Zimmer (zum Unterschiede von dem 2. neueren Archive im Rathhausparterre), geordnet ist, sind nachstehend: A. Privilegien. B. Urkunden über erworbene oder aufgegebene Rechte der Stadt Budissin. C. Käufe, Lehen-, Pfand- und Gedingebriefe über Grundstücke, ingleichen über Zinsen und Renten. D. Landstände und städtische Angelegenheiten. E. Kirchen- und Stiftungssachen. F. Testamente. G. Hohe Befehle im Allgemeinen. H. Landvogteiliche Befehle. I. Schuldverschreibungen und hohe Consense zur Aufnahme von Darlehen. K. Eingelöste Stadt-Obligationen. L. Allerhand Quittungen. M. Statuten und Annalen. N. Allgemeine Schriften.

Am 26. gegen Abend wurde ich mit den Arbeiten auf dem Domstifte fertig, wo ich täglich zehn Stunden, von früh 6—12 Uhr und Nachmittags von 2—½7 Uhr gearbeitet habe, um die Gesellschaft in den Besitz des betreffenden Materials zu setzen. Ich wurde, wie ich zum Schlusse ausdrücklich wiederholen muß, von dem Herrn Bischofe während meiner Anwesenheit auf die humanste Weise befördert, ein Beweis der Achtung, welche die wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Gesellschaft in seinen Augen genießen.

Dr. Neumann.

XII. Bücheranzeigen und Recensionen.

Der Saganer Kreis, topographisch, historisch und artistisch, mit Rücksicht auf Ortssagen und sonst bezügliche Merkwürdigkeiten dargestellt, und nebst einem Anhange der ältesten und wichtigsten Urkunden herausgegeben von Leonard Dorst v. Schatzberg, herz. Saganschem Baurath, u. Anton Leipelt, Mathematikus am königl. kathol. Gymnasium zu Sagan. Sagan u. Sorau 1850. Julien'sche Buchhandlung in Kommission.

Je mehr unsere Zeit auf das Allgemeine drängt, und je schwieriger es ist speziell lokalen Schriften Eingang zu

verschaffen, um so anerkennenswerther ist solches Streben, wo es sich findet. Unser ehem. Mitglied Dorst v. Schatzberg hat, jedenfalls mit Unterstützung Seitens der Frau Herzogin v. Sagan ein Unternehmen in's Leben gerufen, welches seine künstlerische Befähigung wieder auf's Glänzendste an's Licht stellt. Die den bis jetzt erschienenen drei Heften des Werkes beigegebenen acht Tafeln Abbildungen stellen sich dem Gelungensten an die Seite, was in diesem Genre in neuester Zeit veröffentlicht worden ist. Die Abbildungen führen uns vor: Die katholische Mutterkirche in Buchwald; Sagan im Jahre 1753 von Westen gesehen; die Kirche zum heiligen Kreuz vor Sagan gegen Morgen; das Schloß zu Hertwigswaldau gegen Süd-Ost; das ehemalige Hospitalthor mit dem Kepplerthurm zu Sagan; das neue Portierhaus im herzoglichen Park zu Sagan; das herzogliche Schloß zu Sagan gegen Nord-West; endlich den denkwürdigen Hungerthurm zu Priebus. — Ueber den Text, welcher wohl nur zur Erläuterung der Bilder beigegeben ist, als daß er auf tieferen Forschungen beruhen sollte, wollen wir uns jetzt nicht näher äußern. Es ist immer mißlich, eine literarische Produktion aus einzelnen Brocken, wenn man sie nicht im Ganzen vor sich hat, zu beurtheilen. Nur das gefällt uns offen gestanden nicht, daß der Herr Verfasser so häufige Bemerkungen über unseren wackeren Worbs macht, dessen tiefe historische Kritik ihm nicht besonders zuzusagen scheint. Der Umstand z. B., daß der Verf. S. 21 König Johann v. Böhmen, den Luxemburger, noch vor dem Jahre 1333, König Johann den Blinden nennt, während doch bekanntlich dieser ritterliche Fürst erst im Jahre 1340 wirklich erblindete*), macht uns nicht geneigt die Vorliebe des Verf. Hrn. Leipelt für Sagen, wie sich mehrfach kund giebt, dem soliden Geschichtsstudium des unvergeßlichen Worbs vorzuziehen.

Dr. Neumann.

---

*) S. Palacky, Gesch. v. Böhmen II. 2. Abth. p. 242. 243. und die dort citirten Stellen.

Programm und Jahresbericht des k. k. Josephstädter Gymnasiums in Wien für das Schuljahr 1851. Wien. Gedruckt in der J. B. Wasserhausser'schen Buchdruckerei. 1851. 36 S. Fol. 4.

Nach längerer Zeit befinden wir uns wiederum das erstemal in der Lage ein Programm unserer Freunde in Oesterreich anzeigen zu können, hier ein Programm unseres Mitgliedes Herrn Direktor Dr. Schlecht zu Wien. Den Eingang dieser uns in vielfachen Beziehungen — namentlich pädagogisch — interessanten Schrift macht eine Abhandlung: über den Einfluß des Romans auf die studirende Jugend, vom Professor der Geschichte und der deutschen Literatur, Herrn Aug. Schwetz. Der gewissermaßen rhetorisch schwunghaft geschriebene Aufsatz giebt in seinem Anfange eine kurze Geschichte der Entstehung des Romans, und beweist dann treffend wie erschlaffend derartige Lektüre auf die Jugend einwirke, wie sehr sie den Hang zur Schwärmerei befördere, welche zum Schaden der Jünglinge das praktische Leben vergessen lerne. Wir stimmen dem Herrn Verfasser vollkommen in allen Punkten bei, hätten aber zur Ergänzung des Aufsatzes besonders förderlich den Beweis gehalten, wie namentlich die sogenannten historischen Romane, wenn sie nicht auf so tiefem Studium der Vorzeit, wie z. B. die Walter Scott'schen, beruhen, (welche lange Zeit als die besten Hülfsmittel zur Erlernung der Geschichte Englands angesehen werden mußten), geeignet sind, den Trieb für ernstes historisches Studium völlig zu unterdrücken. — Sehr dankenswerth ist die in vier Perioden, von 1697—1750, 1750—1790, 1790—1849, 1849 bis jetzt, vom Direktor Dr. Schlecht behandelte Geschichte des k. k. Josephstädter Gymnasiums zu Wien. Das Gymnasium ward zunächst mit 2, bald bis auf 4 erhöhten, Klassen eröffnet, und erhielt im Jahre 1735 ein besonderes Privilegium daß seine Lehrer, als Piaristen, auch Rhetorik und Poetik, bis dahin allein den Jesuiten gestattete Lehrgegenstände, vortragen durften. In dieser Periode stieg die Schule von 88 (1710) bis auf 364 Schüler (im J. 1750). In der 2. Periode finden wir fünf Klassen, welche planmäßiger unterrichtet wurden, als die vier Klassen der 1. Periode. Doch nahm im Verhältnisse der Erweiterung des

Lehrplans, der steigenden Sorgfalt des Unterrichts die Schülerzahl ab. Dieselbe, welche 1760 noch 364 betragen hatte, war im J. 1790 bis auf 108 gesunken. In größeren Aufschwung kam die Schule wieder in der 3. Periode, wenn auch gegen Schluß derselben, im J. 1848, die politischen Verhältnisse eine längere Unterbrechung des Unterrichts vom Juni bis Anfang November herbeiführten. Das Jahr 1840 brachte eine gänzliche Umgestaltung und die vorgetragenen v. S. 22 ab aufgeführten Lehrgegenstände zeigen uns, daß im Ganzen die preußische Lehrmethode Eingang gefunden hat, welche denn auch die Maturitätsprüfungen nach sich zog. Die 1. derselben wurde am 18. 19. 20. und 23. Juli 1850 am Josephstädter Gymnasium abgehalten. Abschn. III. verbreitet sich über das beträchtliche Lehrerpersonal; IV. über den Lektionsplan in VIII. Klassen; V. liefert ein Verzeichniß der Themata zu den deutschen Arbeiten; VI. ein Verzeichniß der 35 Abiturienten; VII. bespricht die Lehrmittelsammlung; VIII. gewährt statistische Bemerkungen, besonders über die Vertheilung der Stipendien und Legate; und IX. endlich bringt ein Verzeichniß der wichtigeren erlassenen Verordnungen. Aus dem Lehrplane scheint uns hervorzugehen, daß die Lektüre der griechischen sowohl als lateinischen Klassiker mehr statarisch als kursorisch betrieben wird. — Die Schulbibliothek ist erst im Entstehen begriffen und vom gegenwärtigen Direktor der Anstalt im Verein mit seinen Herrn Kollegen in patriotischem Eifer begründet. Wunderbar freilich muß es uns erscheinen, wie es möglich war, daß ein so großartig angelegtes Institut, wie dieses Piaristen-Gymnasium, fast 150 Jahre ohne eine Bibliothek bestehen konnte.

Erstes Programm des k. k. Obergymnasiums in Leitomischl am Schlusse des Schuljahres 1851. Veröffentlicht am 31. Juli. Leitomischl, Druck von Berger, 18. S. 4.

An der Spitze dieser Schrift unseres verehrten Mitgliedes Professor Mattel, steht ein Aufsatz desselben: Ueber den Vorzug der öffentlichen Lehranstalten vor dem Privatstudium, welcher dieses reichhaltige Thema in der

umfassendsten und zugleich prägnantesten Weise erörtert. Zunächst werden die allgemeinen, dann die besonderen Vortheile erwogen und zum Schlusse geprüft, welchen Einfluß der öffentliche Unterricht auf die moralisch-wissenschaftliche Bildung der Jugend hat. Auf S. 10 und 11 finden wir: einige Notizen über die Leitomischler Lehranstalt. Das Institut ward im Jahre 1640 von der Herrin der Herrschaft Leitomischl Frebonia Freiin v. Pernstein begründet und blühte unter ausgezeichneten Gelehrten, seit 1733 auch mit der Erlaubniß zum philosophischen Unterricht für die lehrenden Piaristen versehen, bis zum Jahre 1754. In diesem Jahre wußten die Bestrebungen der in Prag mächtigen Jesuiten zu bewirken, daß das philosophische Institut vom Gymnasium getrennt werden mußte, angeblich weil ketzerische Lehren von den Piaristen vorgetragen worden seien. Seit dem Jahre 1802 durfte indeß wieder ein philosophischer Lehrstuhl begründet werden, welcher seit der Reorganisation des Jahres 1849 mit dem bis dahin sechsklassigen Gymnasium verknüpft ist. Von S. 11 ab sind III. der Lehrplan; von S. 14 statistische Angaben, a) über Lehrpersonal, b) Schülerzahl, c) Sammlungen des Gymnasiums und auf S. 17. Verordnungen der höheren Schulbehörden mitgetheilt.

XIII. Inhalt der in Prag neu aufgefundenen Urkunden von der Johannitercommende in Zittau.

1.

Consens der Stadt Zittau, daß die die dasige Pfarrkirche versehenden Kreuzherren (cruciferi) mit dem ihnen von Arnold, Sohne des Zittauer Mitbürgers Trubwin für sein und seiner Eltern Seelenheil geschenkten Erbtheil von Aeckern und Wiesen freischalten mögen. Sonntag Sexagesima 1320. (Lateinisch.)

2.

Johann genannt von Padua, Dekan zu Wiſſegrad, Decretor. D. und Wratiwoy, Probſt zu Teyn, als Generalvikare des Prager Erzbiſchof Erneſt, beſtätigen auf Anſuchen des Hrn Gallus Haſchken vom Lemberg, Priors der Hieroſolymitaner Ordens-Häuſer und Spitäler in Böhmen, Mähren, Polen, Oeſterreich u. ſ. w. und des Bruders Nicolaus von Ratibor, Commendators zu Zittau, eines — dann des Hrn Johann von Donin (Dohna) andern Theils den Tauſch des Patronatsrechts (Kirchlehens) zu Kratzau und zu Ruprechtsdorf dergeſtalt, daß dieſes Recht über die Kirche zu Ruprechtsdorf dem Prior (Hochmeiſter) und dem Comthur zu Zittau, über die Kirche zu Kratzau aber dem Burggrafen von Donin, Hrn. von Grafenſtein gehören ſoll. Prag 1355 am 2. Juni. (Lateiniſch).

3.

Urkunde des Stadtraths von Zittau über denſelben Tauſch. Geben zur Zithaw 1355, am Freitage, an unſer Frauen Abend, als ſy zu Himmel gevarn iſt." (Deutſch).

4.

Bekenntniß des Zittauer Dekans Johann, Pfarrers zu Kongishain, über das ſchiedsrichterliche Urtheil des Berthold, Pfarrers zu Reichenau, Nikolaus von Gladus, Pfarrers zu Odirwitz und Johanes Altariſten zu Sct. Philipp u. Jacob in der Kirche zu Wiſchegrad, und als oberſten Schiedsrichter des Comthurs zu Zittau, Nicolaus, über den Streit zwiſchen Nicolaus, Pfarrer zu Iwa, eines und Johann Winners Sohn, Pfarrer zu Rupprechtsdorf anderen Theils wegen einer vom verſtorb. Hrn Peter, Pfarrer zu Ruprechtsdorf (Bruder des vorgenannten Hrn Nicolaus, Pfarrers zu Iwa) nachgelaſſnen Hube Ackers nebſt einem libro viatico, Pragensis rubricae, pro dicendis horis, wornach beides der Pfarrkirche zu Rupprechtsdorf verbleibt gegen ausgezahlte 2 Mark Pfennige (denari) vom Pfarrer zu Rupprechtsdorf an den Pfarrer zu Iwa und gegen Errichtung einer jährlichen Meſſen und Armenbeköſtigungs-Stiftung, am Freitag nach Sct. Michael zu Rupprechtsdorf; d. d. d. 12. Mai 1366. Ratificirt von dem Prager Domherrn und erzbiſchöfl. Generalvikare Jenzo, Kanonikus zum

h. Kreuz in Breslau u. Bus (Bohuslav) Erzdechant zu Saurcim. Prag, 1368, am 4. August. (Lateinisch.)

5.

Der Zittauer Stadtrath versetzt dem ehrwürdigen Poschil, Bruder des Ordens St. Johannis, Comthur und Pfarrer zu Zittau auch ganzer Sammnung 10 Schock böhm. Groschen jährlichen Zinses aus den Stadtrenten um 120 Fl. derselben Münze, welche der Stadtrath von einigen Leuten empfangen hat, als Stiftung einer täglichen Messe auf dem mittleren oder Dorotheen Altare in der Pfarrkirche zu Zittau. 1404 an dem nächsten Dornstag vor Sct. Elisabeth. (Deutsch.)

6.

Zwest Kameniz (?), gesessen zu Gröt (Grottau) verkauft auf Wiederkauf demselben Comthur und Convent 1 Mark jährlichen Zinses Prager Münze, Zittauer Zahl, auf einer Wiese, welche Hr Balthasar Kunobis Kinder Lukas und Barbara zu Zittau von ihm (Kamenitz) inhaben, dann $^1/_2$ Mk. jährl. Zinses derselben Münze und Zahl auf einen Hopfengarten, den der Comthur und Convent von ihm Kamenitz hat, um 13. Mk. Gr. Alles mit Bewilligung des Burggrafen Albrecht von Donin, Hrn zu Grafenstein als Oberlehnsherrn der obgenannten Zinse. Gegeben zu Grafenstein 1406, an dem nächsten Freitage vor dem h. Pfingsttage. (Deutsch.)

7.

Zittauer Stadtrath verkauft auf Wiederkauf dem Hrn Ern von Kreppeler, Statthalter, Bruder und Cruciger des Ordens Sct. Johannis, des Spitels von Jerusalem, d. Z. Comthur und Pfarrer und ganzen Sammmung des ganzen Hauses der Cruciger zu der Zittau 8 Mark böhm. Gr. polnischer Zahl jährl. Zinse aus den Stadtrenten und 100 Mark derselben Münze und Zahl auf Wiederkauf. 1410 am nächsten Sonntage nach 3 Königen. (Deutsch.)

8.

Johann von Geversdorf, Heinrich von Nostitz und Benedikt von der Ybaw verkaufen in einem rechten Erbkauf dritthalb Schock Gr. Prager Münze, Zittauer Zahl jährl. Zinse dem Hrn Niklas Eweppel und seinen Mitbrüdern

der Sammnung in dem Sct. Johannis Ordenshauſe zu der Zittau zu einer gemeinen Pictanzien Nothdurft um 30 Schock Gr. u. g. auf des von Geversdorf Gütern zu Heinrichsdorf Schreibers 50 Gr., auf Heinrichs von Noſtitz Gütern zu Oderwitz 50 Gr. und auf Benedikt von Ybaw Gütern zu Ybau 50 Gr. Geben 1412 am Tage unſers Herrn Himmelfahrt.

9.

Fransky Weiſſengil und ſeine Hausfrau Barbara verkaufen mit Vorbehalt des Wiederverkaufs dem Hrn Albrecht von Gonzſchav, Comptor und Pfarrer zu Zittau u. ſ. Sammnung 9 Mk. Gr. jährl. Zinſes auf einigen Leuten, ihren Wieſen u. Gärten zu Reichersdorf um 108 Mark, Prager Groſchen, Zittauer Zahl. 1413 am Sct. Martinstag, des h. Biſchofs.

10.

Benedictus Wenzlaw von der Eyben Gebrüder als Selbſtſchuldner u. Friedrich von Haw, Hans von Bobeliz, Bürgen, verpfänden (verkaufen auf Wiederkauf), 3 Mark Gr. zittauer Zahl jährl. Zinſes auf ihrem Gute Levkersdorf dem Comptor zu der Sittaw H. Niklas Queppet u. ganzen Sammnung des Convents zu einer Pictanzia um 36 Mk. 1416 am Sonntag Laetare.

11.

Dieſelben Brüder verſetzen als Selbſtſchuldner u. Heinrich v. Noſtitz, Friedrich von Kyaw als Bürgen fünfthalb Mrk. zittauer Zahl prag. Gr. jährl. Zinſes auf ihrem Gut zu Lewkersdorf demſelben Comthur u. Convent zu Sittau zu einer gemeinen Pictanzia um 54 Mrk. 1416 am Sontag Laetare zu Methefaſten. (Auf dem Rücken der Adreſſe.)

12.

Notariatsinſtrument Philippis von Mikolowiz, Klerikus der Ollmützer Diözeſe, über das Legat der Dorothea Czoppoldin, Witwe nach Peter Czoppold, Tuchmacher (lanifex) zu Zittau, pr. 12 Schock Gr. prager Münze auf allen ihren Gütern Comendatori, pictanciario aliisque fratribus domus sive ecclesiae parrochiali ibidem in Zittavia ord. fratrum Crucif. S. Jo. Jerosolimitani zu einer jährl. Meſſe (defunct. mit Vigilien) an ihrem Sterbtage für ſie, ihre Eltern, Ahnen

u. Verwandte, und ebenfalls 12 Gr. an die Jungfer Barbara, Tochter weiland des Hans Klinger, Tuchmacher (pannifex) daſelbſt, auf ihr Leben, nach deren Tode alle jene Güter dem Convent und der Kirche zufallen ſollen. 1423. 21. Jan. (Lateiniſch.)

13.

Albrecht von Koldiz, des Königs Sigmund Kammermeiſter in Böhmen und Voigt der Sechsſtädte Budiſin, Görlitz, Sittaw p. verleiht u. beſtättigt dem Convent der Kreuzherrn zur Sittaw des Ordens S. Johannis zu Jeruſalem (unter dem Compthur Johann Gottfried, Bruder Theodorikus Prediger) die auf Wiederkauf gekauften Zinſe, nämlich im Dorf Tyrchau 15 Schock, zu Dittelsdorf eine Mark, zu Burkersdorf 13 Schillinge Groſchen u. 2 Groſchen, zu Witchendorf $3\frac{1}{2}$ Schock u. $11\frac{1}{2}$ Groſchen, zu Oderwitz 6 Fl. 8 Gr., zu Hainewald 2 ff. (ohne) an Groſchen, zu Heinrichsdorf Schreibers 4 Schillinge 2 Groſchen, zu Leukersdorf 6 Fl. an 4 Gr., zu Ybau $2\frac{1}{2}$ Fl. 20 Gr., zu Ruprechtsdorf 5 Fl. an 8 Gr., zu Weigesdorf 1 Mark u. alle anderen Zinſe im Weichbild Sittau, alles prager Münze, Sittauer Zahl. DD. Sittau 1427 am Montag des 8. Tages der h. 3 Könige.

14.

Johann Ledwigisdorf, Bürger zu Zittau und Urſula ſeine Hausfrau haben ſich mit dem Hrn Comptor u. Bruder „verricht" um die 3 Mark Zins, die Hans Grot vor etlichen viel Jahren verſetzt hat dem Comptor und ſeinen Brüdern, alſo daß die 3 Mark Zins bleiben ſollen ewiglich bei der Pictanzia. Gegeben 1466 am Montag nach Laetare.

Dr. theol. Peſcheck.

Nachrichten aus der Lausitz.

1851. Viertes Stück.

A. Nachrichten aus der Gesellschaft.

I. Protokoll der Haupt-Versammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften am 27. August 1851.

In Anwesenheit der Herren:
Präsident, Graf v. Löben. Vicepräsident, Stadtrath Köhler. Professor Dr. Wenzel aus Pesth. Diakonus Hergesell. Bibliothekar Oberlehrer Tzschaschel. Oberbürgermeister Jochmann. Oberlehrer Dr. Rösler. Stadtrath Mitscher. Pastor Horter aus See. Direktor Professor Kaumann. Pastor Hanke aus Bellmannsdorf. Professor Direktor Dr. Schlecht aus Wien. Buchdruckereibesitzer Köhler. Stadtrath Dr. Klien aus Bautzen. Dr. Neumann. Kassirer Oberlehrer Hertel. Pastor Hirche aus Cunnersdorf. Inspektor Oberlehrer Fechner. Archidiakonus Haupt. Oberlehrer Fritsche. Oberlehrer Heinze. Konrektor Dr. Struve. Professor Dr. Anton.

Der Vorsitzende, Herr Graf v. Löben, eröffnete die hundertste Hauptversammlung der Gesellschaft mit einer kurzen Anrede, worin er zugleich die aus weiter Ferne zu uns gekommenen verehrlichen Mitglieder Professor

Dr. Schlecht aus Wien und den Professor Dr. Wenzel aus Pesth freundlichst begrüßte.

§ 1.

Herr Vicepräsident forderte die Anwesenden auf, ihre Freude über die Rückkehr des Herrn Präsidenten in unsere Mitte und über seine Anwesenheit bei der heutigen Hauptversammlung durch Erhebung von ihren Sitzen zu erkennen zu geben und sprach den Wunsch aus, daß es das letzte Mal sein möge, wo der Herr Präsident durch eine so betrübende Veranlassung von uns fern gehalten werde.

§ 2.

Da der zeitherige Sekretär Herr Privatgelehrte Jancke nicht persönlich erschienen war, so wurde Pastor Hirche mit der Führung des Protokolls beauftragt.

§ 3.

Vicepräsident trug im Auszuge die eingegangenen Entschuldigungsschreiben vom Superintendenten Reichenbach in Sorau, Prorektor Dr. Sausse in Guben, Professor Dr. Zestermann in Leipzig und Professor Mattel in Leitomischl vor.

§ 4.

Nächstdem ward der Jahresbericht des abwesenden Sekretärs durch den Protokollführer vorgelesen. Es ergiebt sich daraus, daß die Gesellschaft wohl Ursache hat, mit ihren gegenwärtigen Zuständen zufrieden zu sein.

§ 5.

Der Jahresbericht des Bibliothekars, Herrn Oberlehrer Tzschaschel zeigte eine recht ansehnliche Vermehrung der Bibliothek im abgelaufenen Geschäftsjahre.

§ 6.

Zunächst trug der Kassirer Herr Oberlehrer Hertel den Kassenbericht vor, und man ertheilte ihm die Decharge.

§ 7.

Dieser Bericht gab Gelegenheit, einen Antrag zur Erörterung zu bringen, der von dem Repräsentanten-Kollegio gestellt worden ist, dahin gehend, in dem Jahresetat eine bestimmte Summe auszuwerfen, um die Bildnisse berühm-

ter der Ober- und Niederlausitz in der Absicht wie in der Gegenwart angehörige Männer zu gewinnen und, wo sich Gelegenheit darbietet, kapiren zu lassen. Dieser Antrag kann nicht nur keinen Widerspruch, sondern vielmehr unerkannte Annahme.

§. 8.

Nachdem der Antrag angenommen worden war, wurde über das zu erforderliche jährliche Quantum berathen.

Man beschloß einstimmig, zwanzig Thaler zu dem fraglichen Zwecke im Etat auszuwerfen.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Summe schlug Herr Wiercziskiewicz vor, die fünf Thaler von den fünf dafür ausgehen, welche jetzt für Kapitelsitze bestimmt sind, und daß es auch fürs Jahr für Mitglieder 10 Thaler bleiben und die Pensionen von 5 Thlr. für Kandidaten gänzlich in Wegfall gebracht werden. Auch Hiebei kam Zustimmung.

Im Etat wird nunmehr die Verordnung vorgenommen, daß bei Tit. VIII der Rubrike für die Baumaßregeln statt 5 Thlr. 20 Thlr. in Ansatz gebracht werden, und zwar unter der Benennung Kapitelsitze und Verwaltung der Bibliothek verdienter Mitglieder und andere berühmter Ausländer.

§. 9.

Zur Vorlage der Anträge (§. des Programms) zur Berathung gestellt: die Kosten der Mittagsmahlzeit bei der Kapitel-Hauptversammlung (Stiftungsfest) in Zukunft nicht mehr auf Kosten der Gesellschaftskasse zu bestreiten. Die Versammlung hat diesen Anträge ohne Widerspruch bei.

§. 10.

Der Etat für 1850 wird vorgelegt und ohne Gegenbemerkungen mit der § 8. gedachten Modifikation angenommen.

§. 11.

Der Oberlehrer Herr Fischer berichtete in der Klasse über die Klassifikationsfrage, dem Zeitpunkt, wo die Klasse über sie, Klassifikation, unter durch Gesichtspunkte Professor Dr. Jäger in Neuß sich nicht vorgekommen.

§. 12.

Im Auftrage des Herrn Kurators Dr. Struve trug

Herr Dr. Neumann dessen Bericht als Inspektor der Münzsammlung, und namentlich über die Meusel'sche Sammlung vor.

§ 13.

Zur Bibliothek wurden übergeben:

Erstes Programm des k. k. Obergymnasiums in Leitomischl am Schlusse des Schuljahres 1851, ingleichen von dem Josephstädtischen Gymnasium in Wien von dem Direktor desselben Herrn Professor Dr. Schlecht das erste Programm.

Ferner übergab Herr Vicepräsident das von unserem geehrten Mitgliede Dorst von Schatzberg in Verbindung mit dem Lehrer Leipelt in Sagan unternommene Werk: der Saganer Kreis, soviel bis jetzt davon erschienen ist.

Vorgelegt ward weiter der 19. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken.

§ 14.

Vom physikalischen Kabinet hat dessen Inspektor, Herr Oberlehrer Hertel, nichts zu berichten.

§ 15.

Herr Dr. Neumann stattete jetzt unter Ueberreichung von 65 Urkundenabschriften, die er aus dem Archive des Budissiner Domkapitels entnommen hat, einen umfassenden Bericht ab über die Ausführung des ihm ertheilten Auftrages, mit Bewilligung des Herrn Bischof Dittrich in Budissin Urkunden in der Sammlung des dortigen Domstifts für unsere Gesellschaft abzuschreiben. Es erhellt aus diesem Berichte, daß unsere Gesellschaft sich Glück wünschen darf zu dieser Vermehrung ihrer Urkundensammlung.

Dem Herrn Stadtrath Dr. Klien wird für seine bereitwillige Förderung der gedachten Angelegenheit von Seiten der Gesellschaft der gebührende Dank votirt. Derselbe reihte hieran noch einen Vortrag über die im Budissiner Stadtarchive befindlichen Urkunden, und erklärte sich bereit, das Vorhandene dem Dr. Neumann zu zeigen und zur Benutzung für die Gesellschaft zu stellen.

Die Redaktions-Kommission hat beantragt, die gewonnenen Budissiner Urkunden als Anhang dem ersten Bande des gedruckten Diplomatariums der Gesellschaft beizufügen,

und sodann in einem Nachtrage soviel als möglich auf Herstellung der chronologischen Ordnung Bedacht zu nehmen.

§ 16.

Der bisherige Sekretär Herr Privatgelehrte Jancke hat in einem Schreiben seine Resignation eingereicht und entschieden eine Wiederwahl abgelehnt. Es wurde jetzt zur Wahl eines neuen Sekretärs geschritten und zu diesem Behufe die Vertheilung der Stimmzettel vorgenommen. Die Mitglieder Professor Kaumann und Pastor Hanke werden zur Recherche der Stimmzettel ernannt.

Eingegangen sind 22 Wahlzettel. Es hat erhalten: Dr. Neumann 17 Stimmen, der deshalb zum Sekretär proklamirt wird, und die Erklärung abgiebt, daß er die Geschäfte im Sinne seines seligen Vaters zu führen bemüht sein werde.

§ 17.

Ferner ward die Wahl des Bibliothekars vorgenommen. Von 17 Abstimmenden waren Stimmzettel vorhanden. Der bisherige Bibliothekar Oberlehrer Tzschaschel ist einstimmig wieder gewählt worden.

Derselbe erklärte, daß er die Wahl, die von Neuem auf ihn gefallen ist, annehme.

§ 18.

Von den Repräsentanten scheiden diesmal aus: Herr Professor Dr. Anton, Oberlehrer Fechner, Archidiakonus Haupt und Proto-Diakonus Dr. Pescheck. Es wird jetzt zur Ersatzwahl geschritten. Das Ergebniß ist folgendes: es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden, einer mußte als unbrauchbar zurückgelegt werden.

Sämmtliche 4 ausscheidende Repräsentanten, die bereits genannt sind, wurden wieder erwählt, und erklärten sich, soweit sie gegenwärtig sind, zur Annahme bereit.

Die meisten Stimmen haben demnächst erhalten Herr Oberbürgermeister Jochmann 4, und Herr Oberlehrer Fritsche 3 Stimmen.

§ 19.

Herr Dr. Neumann überreichte: „Magdeburger Schöffensprüche auf dem Rathhause zu Görlitz, chronologisch geordnet und mit einer Inhaltsübersicht versehen."

Dieſes Werk ſeines Sammlerfleißes wurde dankend entgegengenommen.

§ 20.

Nun kommt No. 8. des Traktanden-Programms an die Reihe: Wahl neuer Mitglieder und Verſetzung von Mitgliedern in eine andere Ordnung.

Als korreſpondirende Mitglieder ſind angemeldet:

Stadtſchullehrer-Seminardirektor, Ritter ꝛc. Fürbringer in Berlin.

Gubernial-Kanzliſt Hulakowsky in Prag.

Archivrath Dr. Märker in Berlin.

Freiherr v. Simolin aus Kurland, in Dresden wohnhaft.

Paſtor Hübner in Pleß O.-Schl.

Profeſſor Dr. Wenzel in Peſth.

Sie werden alle ohne Gegenbemerkungen als Mitglieder recipirt.

Zum wirklichen Mitgliede wird gewählt:

Generalmajor v. Rudloff in Riesky.

Noch wird der Biſchof Dittrich in Budiſſin zum Ehrenmitgliede ernannt. Dieſem wird Herr Stadtrath Dr. Klien das ihm beſtimmte Ehrendiplom überreichen.

§ 21.

Herr Paſtor Hübner in Pleß O.-Schl. hat der Geſellſchaft mehrere Münzen überreichen laſſen.

§ 22.

Herr Hofrath Reichenbach in Dresden wird aus der Klaſſe der korreſpondirenden unter die Zahl der Ehrenmitglieder verſetzt.

§ 23.

Der Antrag, die Repräſentanten der Geſellſchaft für die Folgezeit von ihren Suſtentationsbeiträgen zu befreien, kommt jetzt zur Berathung und Abſtimmung, wurde jedoch abgelehnt.

§ 24.

Als „beſondere Angelegenheiten" nach No. 12. des Einladungsprogamms wird ein Antrag der Repräſentanten zur Abſtimmung gebracht, daß nemlich die von öſterreichiſchen Mitgliedern in Banknoten eingeſandten Beiträge für das

nächste Jahr zum vollen Nominalwerthe bei der Gesellschaftskasse angenommen werden sollen. Derselbe wird genehmigt.

§ 25.

Dem Pharmaceuten Peck, welcher an dem Herbarium gearbeitet hat, soll auf den Antrag der Repräsentanten eine Vergütung verabreicht werden. Die Remuneration ist auf mindestens fünf Thaler beantragt, wird aber auf zehn Thaler festgestellt und gebilligt.

§ 26.

Der in Budissin neuerdings entstandene Verein Macica serbska hat einen Austausch seiner Gesellschaftsschriften mit den unsrigen beantragt. Herr Stadtrath Dr. Klien giebt nähere Auskunft über den Zweck des in Rede stehenden Vereins, nämlich in der Weise, wie der Kirchenrath Döhner in Zwickau, wohlfeile Volksschriften in wendischer Sprache herauszugeben und zu verbreiten. Die Gesellschaft geht auf diesen, von den Repräsentanten befürworteten Wunsch ohne Widerspruch ein.

§ 27.

Vicepräsident stellt auf Veranlassung der Ausstellung, welche der Schlesische Kunstverein gegenwärtig hier stattfinden läßt, den Antrag, daß die Gesellschaft als Mitglied diesem Schlesischen Kunstverein mit dem Jahresbeitrage von 4 Thlr. beitrete. Dies wird, nachdem Herr Oberbürgermeister Jochmann noch dafür gesprochen und darauf hingewiesen, daß die von diesem Beitritt zu erwartenden Vortheile bei weitem die zu bringenden Opfer überwiegen, von den Anwesenden angenommen, und sollen die erforderlichen 4 Thlr. für dieses Jahr auf den Titel: „Insgemein" gebracht werden.

§ 28.

Herr Stadtrath Dr. Klien erläutert noch, daß sich der in § 26. gedachte Wunsch der Macica serbska nur auf das Neue Lausitzische Magazin beziehe.

§ 29.

Vor dem Schlusse des Protokolls geht noch die Anmeldung des Herrn Dr. med. Schnieber hierselbst zum wirklichen Mitgliede ein. Derselbe wird einstimmig gewählt.

Da etwas Weiteres nicht zu erinnern iſt, wird das Protokoll für genehmigt erklärt, nachdem es vorgeleſen worden, und von den Anweſenden unterzeichnet.

Graf von Löben. Köhler. Hancke. Tzſchaſchel. Horter. Anton. Mitſcher. Schlecht a. Wien. Hertel. Dr. Klien. Dr. Neumann. Dr. G. Wenzel, Proſ. Haupt. Dr. Struve. Julius Köhler. A. Struve. Jochmann.

a. u. s.

G. T. Hirche.

II. Etat für die Kasse der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1852.

Etats-Ansätze pro 1852. Rth. Sgr. Pf.	Einnahme.	Gegen den vorigen Etat mehr Rth. Sgr. Pf.	weniger Rth. Sgr. Pf.
	Tit. I. Eintrittsgeld neuer Mitglieder.		
15 — —	Von 3 Personen à 5 Thlr. Fraktion.	— — —	— — —
	Tit. II. Jahresbeiträge der Mitglieder.		
193 10 —	Im Jahre 1851 sind 69 wirkliche Mitglieder, Hiervon zahlen 58 die Beiträge à 3 Thlr. 10 Sgr.	— — —	10 — —
137 10 —	Korrespondirende Mitglieder dagegen 103 à 1 Thlr. 10 Sgr.	— — —	4 — —
	Summa Tit. II. 330 Thlr. 20 Sgr.		
100 — —	Tit. III. Verkauf des 1., 2. u. 3. Bds. der Script. rerum lusaticarum.	— — —	— — —
5 — —	Tit. IV. Verkauf der übrigen Verlagsbücher.	— — —	— — —
	Tit. V. Kapitalzinsen.		
4 15 —	1) Von 100 Thlr. auf dem Häuslergrundstück No. 50. in Nieder-Moys zu 4½ %.	— — —	— — —
31 15 —	2) Von 700 Thlr. auf der Gartennahrung No. 40. in Ober-Schönbrunn zu 4½ %.	— — —	— — —
35 — —	3) Von 1000 Thlr. Preuß. Staats-Schuldscheine zu 3½ %.	— — —	— — —
238 15 —	4) Von 5300 Thlr. auf dem Dominium Mittel-Heidersdorf zu 4½ %.	— — —	— — —
15 — —	5) Von 300 Thlr. Freiw. Preuß. Staats-Anleihe zu 5 %.	— — —	— — —
	6) Görlitzer Sparkasse.	— — —	6 21 8
	Summa Tit. V. 324 Thlr. 15 Sgr.		
— — —	Tit. VI. Eingegangene oder aufgenommene Kapitalien.	— — —	— — —

Stück / Nr.	Einnahme.	Wegen den nächsten Blatt.	
		Rthlr.	Sgr. Pf.
	Tit. VII. Nutzung der Gesellschaftsgüter.		
180	1) Herr Prof. v. Tilen für den Stock.	—	— —
56	2) Die Heinemannsche für den 2.	—	— —
190	3) Herr Kaufmann Gildner für das Gesellschaftshaus.	—	— —
175	4) Herr Kaufmann Gildner für den Gewölbe rechts.	—	— —
150	5) Herr Kaufmann Gildner für das Gewölbe links.	—	— —
5	6) Herr Stadtrath Richter für den oberen Boden.	—	— —
2	7) Herr Stadtrath Hoyer für einen Boden.	—	— —
15	8) Herr Kaufmann Gildner für den Pferdestall No. 2.	—	— —
15	9) Herr Kaufmann Gildner für den Pferdestall No. 3.	—	— —
24	10) Kaufmann Neumann für einen Stube im Hinterhaus und Stall.	—	— —
—	Summa Tit. VII. 666 Thlr.	—	— —
—	Tit. VIII. Insgemein.	—	— —
	Wiederholung.	Rthlr.	Sgr. Pf.
	Tit. I. Einzeichnen neuer Mitglie.	13	— —
	Tit. II. Jahresbeiträge v. Mitglied.	230	20 —
	Tit. III. Strafen des Vorsitz. etc.	1	10 —
	Tit. IV. Verkauf der übrigen Gesellschaftsg.	196	— —
	Tit. V. Kapitalzinsen.	314	15 —
	Tit. VI. Einzeichnen der aufgenommenen Kapitalien.	—	— —
	Tit. VII. Nutzung der Gesellschaftsgüter.	666	— —
	Tit. VIII. Insgemein.	—	— —
	Summa der Einnahme	1421	5 —
			20 11 6

Giltig-Anfang für das Jahr 1862.		Ausgabe.	Gegen das vorige Quartal mehr		weniger	
Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
		Tit. I. Remunerationen der Gesellschaftsdiener.				
10	—	1) Dem Gehülfen, z. B. Herrn Hofgärtner Jacob.				
20	—	2) Dem Bibliothekar, z. B. Herr Oberlehrer Schneider.				
40	—	3) Dem Kassirer, z. B. Herr Oberbürgermeister Bernd.				
2	—	4) Dem Diener z. B. Johannesdienst.				
3	—	5) Dem Boten, z. B. Herr Schulz.				
3	—	6) Dem Aufwärter, z. B. Herr Schulze.				
7	—	7) Dem Kalkulator, z. B. Mr. Antrimeon (auf. bei 14 Tlr. monatlichen Gehalt) in 4, jährlichen Raten postnumerando.				
		Summa Tit. I. 170 Thlr.				
		Tit. II. Expeditions und Inspectionsgebühren.				
—		Insolien.				
		Tit. III. Buchbinderarbeit und Schreibmaterialien.				
—		Insolien.				
		Tit. IV. Porto u. Botenlohn.				
—		Insolien.			15	
		Tit. V. Beheizung und Beleuchtung.				
—		a) Beheizung.				
5	—	b) Beleuchtung.				
		Summa Tit. V. 20 Thlr.				
		Tit. VI. Mobiliar.				
—		Zur Erwerbung, Erneuerung und Ausbesserung von Mobiliar.				
		Tit. VII. Die Gesellschaftsbibliothek.				
		1) Bücher.				
21	18	a. Fortsetzungen.				
—	—	b. Neue Werke.				
—	—	2) Einbandfortsetzungen z. b. Zeit-				

Ordi-Nr.	Ausgabe.	Betrag des wenigen Bud	

Etats-Ab-schlag pro 1863.	Ausgabe.	Gegen den vorigen Etat mehr		weniger	
Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
—	—	—	—	—	—
—	—	Tit. XIII. Zinsen von erheimthen Kapitalien.	—	—	—
—	—	Tit. XIV. Zurückzahlung oder außerordentliche Kapitalien.	—	—	—
20	—	Tit. XV. Kosten der beiden Hauptversammlungen.	—	20	—
24	16	4	Tit. XVI. Insgemein.	—	21	8
			Betrag			
			Rtl.	Sgr.		
—	—	Tit. I. Remunerationen der Geschäftsbeamten.	170	—	—	—
—	—	Tit. II. Salarien u. Interessenbeiträge.	40	—	—	—
—	—	Tit. III. Buchhaltungsarbeit und Kassenrevision.	40	—	—	—
—	—	Tit. IV. Porto und Botenlohn.	40	—	15	—
—	—	Tit. V. Heizung u. Beleuchtung.	25	—	—	—
—	—	Tit. VI. Mobilien.	10	—	—	—
—	—	Tit. VII. Die Geschäftsbedürfnisse.	160	10	8	—
—	—	Tit. VIII. Verbindung mit Interessenten u. Comm.	150	—	—	—
—	—	Tit. IX. Die Bibliothek.	10	—	30	—
—	—	Tit. X. Die Preisaufgabe.	50	—	—	—
—	—	Tit. XI. Zur Herausgabe d. Schrift.	200	—	—	—
—	—	Tit. XII. Zur Herausgabe d. Mo-nats.	275	—	—	—
—	—	Tit. XIII. Kapitalzinsen.	—	—	—	—
—	—	Tit. XIV. Kapitalien.	—	—	—	—
—	—	Tit. XV. Kosten der beiden Hauptversammlungen.	—	—	20	—
24	16	4	Tit. XVI. Insgemein.	30	10	4	—	21	8
—	—	—	Summa der Ausgabe	1431	5	—	—	21	8
			ab					20	—
			bleibt					1	8

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 1431 Thlr. 5 Sgr.
Die Ausgabe beträgt 1431 „ 5 „

Bemerkungen

zu vorstehendem Entwurfe des Etats pro 1852.

Tit. III. Einnahme. Wie hoch der Erlös aus Band I., II. u. III. nach Erscheinen des III. Bandes sich herausstellen wird, kann bis jetzt noch nicht ermittelt werden, daher wurde eine runde Summe, 100 Thlr., als die wohl mögliche Einnahme und daher entsprechend Tit XI. Ausgabe, die Ausgabe zu Fortsetzung des Werkes angenommen.

Tit. IV. Ausgabe. Da nach § 10. des Protokolls der Haupt-Versammlung vom 25. April 1849 die Einladungen zu den Hauptversammlungen den ausländischen Mitgliedern von Seiten der Gesellschaft unentgeldlich unter Kreuz-Couvert zuzusenden sind, so mußte dieser Tit. um 15 Thlr. erhöht werden.

Tit. VII. Gesellschaftshäuser. Nach der neuen Vertheilung der Einquartierung zeigte sich die frühere Erhöhung dieses Tit. von 10 Thlr. auf 15 Thlr. noch zu gering, da die Anzahl der einquartierten Soldaten, welche früher in der Regel nur 3 Mann betrug, jetzt nie unter 6 Mann ist.

Tit. IX. Bibliothek. Wegen geringerer Einnahme bei der verminderten Mitgliederzahl und wegen Erhöhung von Tit. IV. und Tit. VII. der Ausgabe konnte die auf Anschaffung von Büchern früher ausgeworfene Summe von 330 Thlr. nicht mehr beibehalten und mußte um 20 Thlr. vermindert werden.

Tit. XV. Kosten der beiden Haupt-Versammlungen wurden um 20 Thlr. vermindert, da das Mittagsmahl zur April-Haupt-Versammlung nicht mehr auf Kosten der Gesellschaftskasse veranstaltet werden soll.

Görlitz, den 7. Februar 1851.

Hertel, Kassirer.

Erstes Register,

über die im XXVIII. Bande (Jahrgang 1854) des Neuen Lausitzischen Magazins abgedruckten Abhandlungen, angezeigten Bücher, literarischen Notizen und Miscellen.

	S.
Abt, Vorsitzer.	407
Actum, Dr. theol. Rath, Pro-	
fessor.	329
Aegidius, Schulmeisterlein.	86
Aeder, Programm.	77
Aeltzlaus, Landrath.	386
Aeltzlaus, alte.	84 f.
Aeltzlaus, Nachrichten.	387
Aichhaengigen und Mannlehn-	
sen.	79 241 400
Aichhaften, Zeichnungen.	369
Aichmeister, Aichmeisterlein.	86
Aicsch, Siegwerd's geschichte.	
	80
Aicsch, Siegwerd, Siegwerd	
Heide verwal.	400
Aicsch, Siegwerd, Pfarrer.	400
Aicsch, Siegwerd, Pfarrer.	
Dorotheen, Meisterin, Ge-	
schichte.	401
Albrecht, Rathsherr Dresden.	81
Albrecht, D. Superintend.	86
Algermann, Religionslehrer.	386
Alt, Pfarrer beim. zu Ebers-	
bach.	79
Altner, Superintendentur zu	
Bischofswerda.	386
Amt, Die Aemter.	361
Andreas, Pfarrer Kemnitz.	79
Andreasgeschlechter.	400
Anger, Dr. M. und Gustav.	
Sammlung.	76
Anger, Rede.	81

	S.
Angier, Predigt.	77
Angier, Theologisch-praktische	
Monatsschrift.	79
Angier, Verzeichniß der.	365
Angier, Predigt ungedruckt.	382
Anhalt, Fürst Joachim Ernestinen	
Bibliothek.	77
Anhalt, Fürst, über das Leben	
der Vorker Schuld.	385
Anhalt, Fürsten, den Adel be-	
treffend.	79
Anhalt, Fürst Georgenpfalz.	79
Anhalt, Fürstin, ein Roman.	370
Anhalt, Fürstin, Gedicht.	81
Anna, Anna, Frau Gesichtsbe-	
schreibung.	81
Anton, Rathsherr, Görlitz.	381
Anton, Gesch. v. Zittauischen	
Rathsherr.	400
Antonius, Gesch. v. Zittauischen	
Rathsherr.	400
Arnold, Gustav Adolf, Gesch.	
Leben.	79
Arnold, Prof. v. Jägerhof.	78
Arnold, Gesch. v. Jägerhof.	
Leben.	389
Aschenmeister, Beiträge.	386
Ascher, Ernst.	383
Aster, D. Gesch.	81
Auctionen, die jetzt stattfin-	
den.	361
Auctionsbedingungen.	361
Auctionsbücher, Verbesserung.	86
Baum Geschichten.	86

Lavater, im Wintermärchen der Prolog zum 1800. 1800.
Lehrbücher, Synagogen- u. Lesebuch. 74.
Lehmann, Nikl. Wegmann, Theodorg. H., über das. 74.
Leipzig, Pfr. 1800. 74.
— Gemeindeblatt. 1800.
Liebmann, Nicolai's Reise. 1800.
— Diss. de dysopsygo.
— de carmine Theocriti. 28. 78.
— Synagoga Iudaica.
— Gastdankpredigt. 1800.
— Expositio.
— Programme ausgegeben.
Lilien-Lehrer, Wochenblatt. 1800.
Lindenthal, Joh. Heinr. 1800.
Lorz, Philologie.
— Nachricht.
— Ueber Cicero.
Marchbier, Predigt.
— Rollich.
Mauer, Bibl. Catalogus.
Mitscherlich, Paulinerbibl.
Mittler, Sebastian, der Heiligen Leben Geschichtsbuch zur Jugend. 1800.
Mori Traktat. Nachricht.
Neumann, Dr. Augustinerbibl. Nachricht von der Katalogisirung in Leipzig.
— Predigt über die Jungfrau Maria.
Nicolai, Schulcommissar kommt wieder.
Obrigkeitliche Journal.
Otto, Grammatici incerti.
Paulin, Der praktische Schreibmeister. 1800.
Predigt, Gedanken der Andacht und der Sanftmuth bei der Christtaufe, Text.
— Predigt zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum.
Predigt, Predigt zum Gedächtniß des Lehrer, Kantorjubiläum.
— Ueber Urbanum in Deog.
— Predigt als Gastpredigt von Quast in Zittau mit.
— Predigt, der Lutheraner.
Schumacher-Christian, Predigt.
Scriptor, Augustinus's Bibliothek.
— Fundamentum divinitatis, Augustini.
Stift, Das der Freiheit.
Sturmhaube, Das Stiftsmahl.

Zweites Register,

über die im XXVIII. Bande (Jahrgang 1851) des Neuen Lausitzischen Magazins vorkommenden Nachrichten.

	S.
Alberti, st.	66
Barmherzigkeitsstift zu Kamenz, 25jährige Jubelfeier.	18
Bautzen, katholisches Seminar.	19
— Kirchenliste pro 1850.	21
— Meeradler.	22
— Landtag.	76
— Vereinigung d. domstiftlichen Stadttheils mit der Stadt.	76
Beust, v., w. Regierungsrath.	64
Beförderungen. 1	63
Bergmann, Jubelfeier.	65
Berndgen, st.	66
Bibliothekvermehrung.	49
Brückner, Lebensbeschreibung.	68
Buchmayer, erh. Gerichtsbark.	63
Bulenheim, w. Lehrer.	1
Bürscher, w. Pfarrsubstitut.	63
Constantin, erh. den Civilverdienstorden.	64
Criegern, R. v., w. Ob.-Appellat.-Rath.	64
— Th. v., w. Appell.-Ger.-Präs.	64
Domaschke, w. Unterlehrer.	63
Drachstedt, st.	65
Dreßler, Lebensbeschreibung.	7
Edelmann, w. Appellationsrath.	1
Ender, w. Prediger in Langenau	1
Ennicht, st.	66
Espe, Dr., st.	68
Etat der Gesellschaft pro 1852.	89
Feller, Dr., w. Referendar.	64
Förster, verw. Legate. 16	78
Fritsche, Dr., Lebensbeschr.	67
— M., st.	15
— st.	15
Frühauf, st.	67
Gebhardt, st.	66
Geißler, Lebensbeschreibung.	11
Görlitz, Abiturientenprüfung.	23
— Elisabethverein.	22
— Filialbank.	77
— v. Gersdorf'sche Anstalt.	76
— Gewerbeschule.	77
— kathol. Kirchbau.	19
Görlitz, Kirchenliste.	21
— Schwurgerichtssitzungen.	23
— Polizeivergehen 1850.	23
— Feier des 18. Januar 1851.	24
Gritzner, Dr., läßt sich in Kuna nieder.	64
Großschönau, Beschäftigungsanstalt.	18
Gruhl, Metallgießerei.	78
Hand, st.	67
Händler, erh. d. R.-A.-O. IV. Kl.	65
Hevelke, st.	66
Heyn, ascendirt.	64
Hilbrig, w. Pfarrer.	1
Hilscher, Lebensbeschreibung.	69
Hirt, w. Gerichtsrath.	64
Hoffmann, w. Seminardirektor.	63
Hoyerswerda, kirchl. Statistik.	80
Huhn, st.	66
Humann, w. Diakonus.	1
Hünigen, w. Hülfslehrer.	63
Immisch, w. Unterlehrer.	63
Israel, erh. d. gold. Verdienstmed.	64
Johnsdorf, Wasserheilanstalt.	77
Just, w. Pfarrer.	1
Kämmel, w. Konrektor.	63
Kamenz, Kirchenliste.	22
— Sparkasse.	20
Käuffer, Lebensbeschreibung.	14
Kleefeld, w. prakt. Arzt.	64
Klein, w. Landgerichtsdirektor.	64
Knothe, w. Dr. phil.	65
Koch, w. 5. Lehrer.	63
Kohlfurt, Durchreise des Königs.	76
Krone, w. Prediger.	1
Kühn, ascendirt.	64
Lachmann, w. Subrektor.	63
Lauban, Begräbniß-Fraternität.	23
— Gustav-Adolf-Verein.	77
— Kreiskrankenanstalt.	20
— Kirchenliste.	21
Lausitzer Eisenbahnen.	24
— Gymnasial-Schulbesuch.	77
Lausitzer Nachrichten.	1
Lebensbeschreibungen.	3

	S.
Leonhard, Lebensbeschr.	3
Dr. Leopold, w. 6. Lehrer.	63
Lippold, w. Dr. med.	1
Löbmann, st.	65
Lorenz, erh. Gerichte.	63
Lortzing, st.	66
Lübben, Mädchenverein.	77
Luckau, Kirchenliste.	22
Lunwitz, st.	65
Manteuffel, v., Lebensbeschr.	79
Martini, st.	65
Mättig, w. Lehrer.	1
Mehnert, w. Lehrer.	1
Meißner, s. s. Advokatenjubiläum.	2
— bekommt d. Preis der Reinhardsstiftung.	2
Menzel, ascendirt.	64
Metzsch, v., ascendirt.	64
Michael, w. 7. Kollege.	63
Mineralienkabinet.	44
Mitgliederverzeichniß d. Gesellsch.	25
Mothes, st.	66
Mros, w. Unterlehrer.	63
Münzsammlung.	46
Nachrichten, aus d. Gesellschaft.	25
— aus der Lausitz.	25
— vermischte.	16 76
Naturhistorische Sammlung.	47
Niederlausitz, Impflisten.	20
Nonnenklunzen, Inschrift.	19
Nostitz-Wallwitz, v., w. Landesbestallter.	2
Ohnesorge w. Domkandidat.	63
Personalnachrichten.	1 63
Pescheck, Dr., w. korresp. Mitglied des hessischen histor. Vereines	2
— w. Militärarzt.	1
— ascendirt.	64
Petri, Lebensbeschreibung.	10
— w. versetzt.	1
Pfeiffer, erh. Gerichte.	63
Preisaufgabe, Kritik derselb.	39 – 44
Prieber, w. versetzt.	64
Pröls, st.	66
Protokoll, d. 99. Hauptversamml.	36
— d. 100. Hauptversamml.	81
Register.	95
Reichel, w. Stadtrath.	2
Reimer, w. prakt. Arzt.	64
Reiner, st.	66
Reinhardt, w. Diakonus.	63
Richter, S., w. Sprachlehrerin.	76
— w. Dr. med.	1
— st.	66
Roscher, w. Dr. med.	1
Rückert, Lebensbeschreibung.	13
Sammlungen, Vermehrung derselben.	44
Schaarschmidt, w. 7. Lehrer.	63
Schenk, v., st.	2
Schmidthals, w. Referendar.	63
Schneider, w. Diakonus.	63
— s. s. 25jähr. Amtsjubiläum.	2
Schönberg, Gemeindeverfassung.	22
Schottin, Dr., w. 8. Lehrer.	63
Schubert, w. Referendar.	63
Schulze, w. versetzt.	63
Schulze, st.	67
Seubich, w. Justitiar.	63
Singmann, w. Appellationsrath.	64
Smolensky, v., w. Ober-Grenzkontroleur.	2
Sommerfeld, Rettungshaus.	77
Sorau, Einführung des Superintendenten Korn.	23
Spiegelhauer, w. Diakonus.	1
Spinnschulen.	77
Sternstein, w. Obersteuerkontroleur.	2
Stöckhard, sein Bild.	18
Sydow, Dr., st.	66
Tamm, Dr., st.	66
Todesfälle.	65
Vereine, wissensch. mit denen die Gesellschaft in Verbindung.	34
Weiß, Lebensbeschr.	11
— Dr., st.	68
Wernerfeste.	16 17
— Statue.	65
Wild, w. versetzt.	63
Willkomm, M., Wissenschaftliche Sendungen.	19
Zimmermann, w. Geistlicher in Bautzen.	1
Zittau, Cholera.	19
— Lehrerkonferenz.	78

Druck von Julius Köhler in Görlitz.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

		Seite
X.	Lebensbeschreibung des Mitgliedes weiland Herrn Pastor Scheltz zu Tzschecheln, eine Rede zum Stiftungsfeste 1851 vom Privatgelehrten Jancke . .	385
XI.	Bericht über die im Gesellschaftsauftrage unternommene Reise zur Ausbeutung der Bautzener Archive für den 1. Band der Oberl. Urkunden-Sammlung, vom Sekretär	396
XII.	Bücheranzeigen und Recensionen	400
XIII.	Inhalt der in Prag neu aufgefundenen Urkunden von der Johanniterommende in Zittau	404

Zweite Abtheilung.

Nachrichten von der Gesellschaft. 1851. 4. Stück.

I.	Protokoll der 100. Hauptversammlung am 27. Aug. 1851	81
II.	Etat der Gesellschaft pro 1852	89
Register		95

Zur Nachricht.

Wegen der übergroßen Stärke des 2. und 3. Heftes konnte das gegenwärtige ohne Etats-Ueberschreitung nicht stärker an Bogenzahl ausgegeben werden.

Der Anfang des Cod. dipl. Lusatiae superioris befindet sich im Jahrgange 1850. Besondere Abdrücke sind nicht vorhanden.

Geschlossen am 1. Februar 1852.

Druck von Julius Köhler in Görlitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 020 162 459

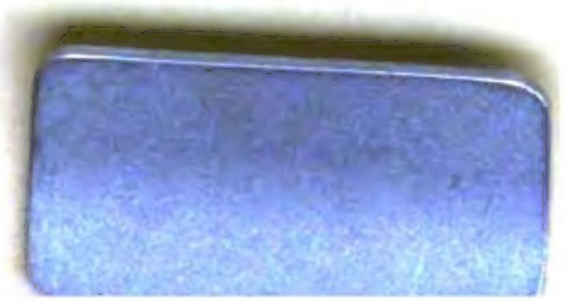

Digitized by Google